

Schlesische Edicten-Sammlung

enthaltend

die noch anwendbaren provinciellen Gesetze
und Verordnungen

aus

der Brachvogel'schen, der Arnold'schen und der Korn'schen
Edicten-Sammlung.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst von Moeller,
Regierungs-Rath.

Breslau.

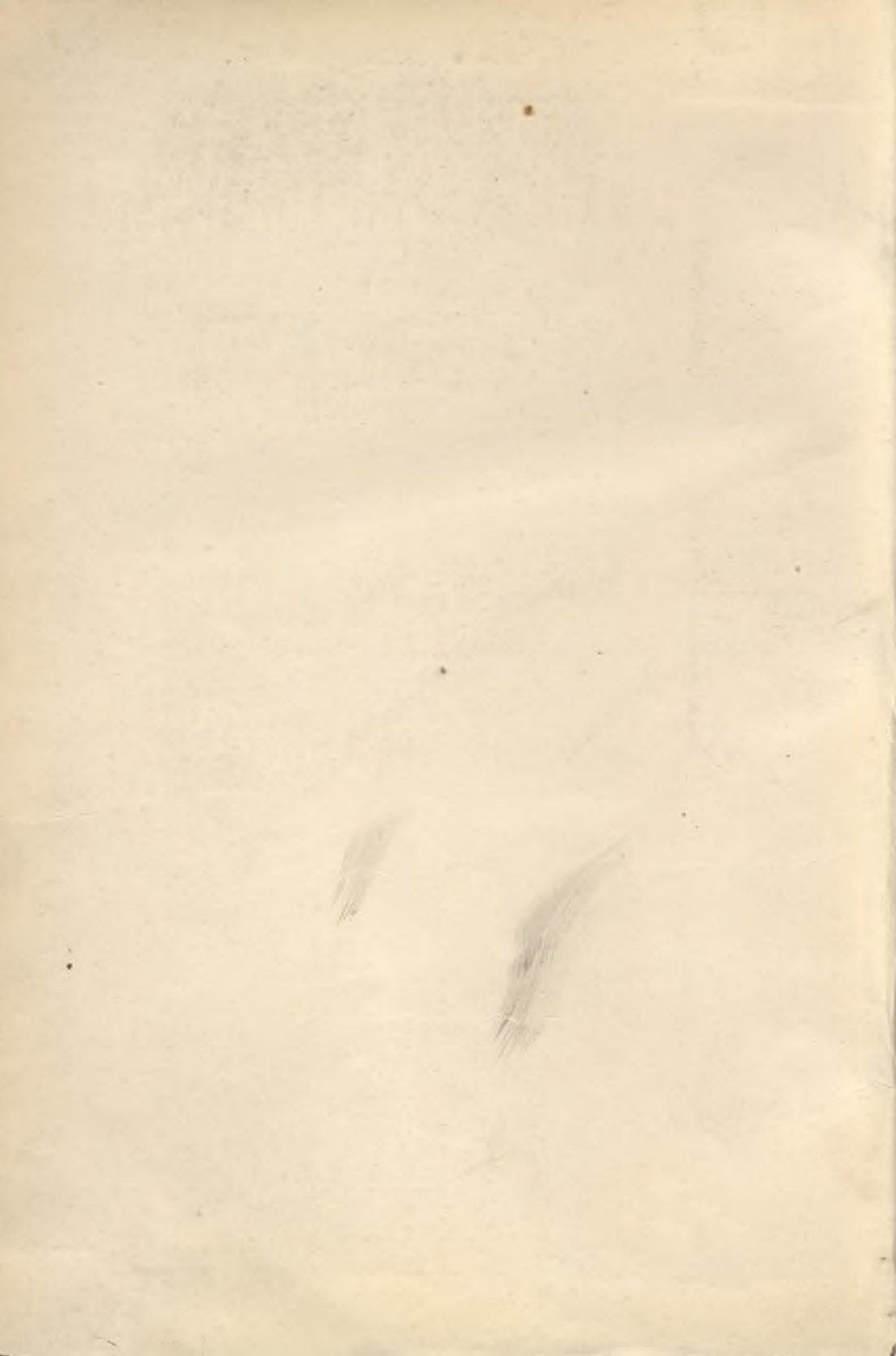
Verlag von Wihl. Gottl. Korn.

1866.

Fidel Ta No 34



A/22



Schlesische Edicten-Sammlung

enthaltend

die noch anwendbaren provinciellen Gesetze
und Verordnungen

aus

der Brachvogel'schen, der Arnold'schen und der Korn'schen
Edicten-Sammlung.



Herausgegeben

von

Dr. Ernst von Moeller,
Regierungs-Assessor.

Immediat
№ 9567

Breslau.

Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

1866.



17414 5



Wpisano do Księgi Akcesji
Ak. ... 17414 ... 2001/12/1



Vorwort.

Der Umstand, daß gegenwärtig der Inhalt der älteren Sammlungen Schlesischer Provincialgesetze nur zu einem sehr kleinen Theile praktische Geltung besitzt, hat das Bedürfniß fühlbar gemacht, in einer für den Handgebrauch geeigneten Ausgabe aus jenen bündereichen Werken diejenigen provinciellen Edicte und Verordnungen zusammenzustellen, welche noch verbindliche Kraft haben. Bei der Redaction des vorliegenden Werkes sind demgemäß alle älteren legislatorischen und administrativen Anordnungen weggelassen worden, welche jetzt lediglich von historischem Interesse sind. Diejenigen Edicte aber, welche auch nur theilweise noch anwendbar sind, haben in unverkürzter Gestalt Aufnahme in diese Sammlung gefunden. Hätten aus einem Gesetze, welches theilweise noch gilt, diejenigen Paragraphen weggelassen werden sollen, welche bereits aufgehoben sind, so würde ein solches Verfahren von mannigfachen Nachtheilen begleitet gewesen sein; namentlich wäre es der juristischen Interpretation solcher Edicte hinderlich geworden; denn diese gelingt nur demjenigen, welcher den ganzen Zusammenhang des Gesetzes vor sich hat. Ueberhaupt ist der Grundsatz festgehalten worden, jedes in diese Sammlung aufgenommene Edict in möglichst authentischer Form wiederzugeben, und es ist deshalb auch Orthographie und Interpunction des Originals durchweg streng beibehalten worden.

Breslau, 1. März 1866.



1912

The following is a list of the names of the persons who have been elected to the office of the President of the University of Toronto for the year 1912. The names are listed in alphabetical order of their surnames. The names are: [illegible text]

President, 1912

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Kaiserl. Patent de mercede proxenetica, vom 26. November 1704.....	1
Kaiserl. Sanction, daß keine Primogenitur oder Fidei Commissum familiae perpetuum ohne Landesfürstl. Consens und Confirmation südrohin aufgerichtet werden solle, vom 18. November 1706.....	1
Kaiserl. Allergnädigstes Rescript, daß auch wider die geistlichen Behenden die Verjährung statt habe, und wann diese erwiesen, jene weder vor das Vergangene noch vor das Künftige gefordert werden können, vom 5. August 1726...	2
Königl. Amts-Patent, daß die der Augesburgischen Confession begethanen Hebammen denen noch nicht gänzlich geborenen Kindern die Nothhaufe erteilen sollen, vom 14. September 1731.....	2
Patent über die von Ihro Röm. Kaiserl. auch in Germanien, Hispanien, Ungarn und Böhelm Königl. Majestät allergnädigst rectificirte Privat-Mauthen in Dero Erbherzogthum Schlesien, vom 22. August 1738.....	3
Edict wegen Unterbringung und Placirung der sogenannten Schwenkfelder in Sr. Königl. Majestät Schlesiſchen und übrigen Landen, vom 8. März 1742.....	14
Verordnung an das Bischöfl. Vicariat-Amt die Begräbnisse der Evangelischen auf den katholischen Kirchhöfen betreffend, vom 8. März 1742.....	15
Definitiv-Friedens-Tractat, welcher zwischen Sr. Königl. Majestät in Preußen einer, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät anderer Seits, am 28. Juli 1742 zu Berlin gezeichnet und geschlossen worden, vom 28. Juli 1742..	15
Edict, daß den Wittvern und Wittven nicht eher verstattet werden soll ad secunda Vota zu schreiten, als bis sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abgefunden, vom 16. August 1742.....	18
Evangelisch-Lutherische Inspection- und Presbyterial-Ordnung vor das Herzogthum Schlesien, vom 13. September 1742.....	19
Circular-Ordnung, wie es mit denen Begräbnissen der Evangelischen gehalten werden solle, vom 20. September 1742.....	22
Verordnung an alle Evangelische Prediger der neu erbauten Bethäuser, wie sie sich ratione ihres Amtes zu verhalten haben, vom 20. September 1742.....	23
Schlesiſcher Grenz-Receß, wie solcher von Ihro Königl. Majestät in Preußen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät allerhöchst hierzu ernannten Commissariis errichtet worden, vom 6. December 1742.....	23
Concession für die Mährischen Brüder sich in Schlesien zu etabliren, und in Kirchen-Sachen unter keinem Conſistorio, sondern unter ihrem Bischof zu stehen, vom 25. December 1742.....	55
Königl. Preuß. General-Medicinal-Ordnung für das souveräne Erb-Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, sammt Constitution und Eröffnung zweier Collegiorum Medicorum et Sanitatis, vom 14. März 1744.....	56
Definitiv-Friedens-, Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen, vom 25. December 1745.....	74

Edict, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasser- Leitungen und Vorfluth in Schlessen und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll, vom 20. December 1746	Seite 78
Declaration derer bisherigen Edicte von dem Selbstmord und Vergrabung derer sich selbst Entleibenden, vom 7. März 1747	80
Sportul-Reglement und Tare vor die Magisträte und Schöppen-Gerichte der Städte in dem Herzogthum Schlessen und der Grafschaft Glatz, vom 9. März 1747	81
Sportul-Tare vor die Magisträte und Stadt-Gerichte in Schlessen, vom 9. März 1747	84
Notification und Edict wegen angelegter und eingerichteter zweier Armen-, Arbeits- und Zucht-Häuser in Schlessen zu Brieg und Zauer, vom 25. März 1747	96
Edict, daß in denen Schlessisch- und Glatzischen Landen die Ehe-Verbindungen nicht anders, als mit freiwilliger Einstimmung der Partheien sowohl, als der Eltern und Grund-Obrigkeiten, auch nach vorgängigem öffentlichen Aufgebot durch priester- liche Segnung vollzogen werden, widrigenfalls aber ungültig und kraftlos sein, auch diejenigen, welche sich außer Landes trauen lassen, nachbrüchlich bestraft werden sollen, vom 22. April 1747	101
Declaration, daß hinführo ohne Landesherrlichen Consens die Schlessischen geist- lichen Stifter und Klöster keine Immobilien weder kaufen noch verkaufen, oder sonst alieniren, noch auch ihre Capitalia außerhalb Landes anstehen sollen, vom 17. October 1747	103
Edict wegen Ausrottung der Bettler und andern lieberlichen Gesindels in Schlessen und der Grafschaft Glatz, vom 14. December 1747	103
Instruction, wie die allgemeinen Landes-Visitationes derer Episkopen, Vagabonds und andern lieberlichen Gesindels in denen Schlessischen Landen und der Graf- schaft Glatz angestellt, und es dabei gehalten werden solle, vom 14. December 1747	108
Instruction wegen der bei denen unter dem Königl. Ober-Consistorio in Breslau stehenden Evangelischen Lutherischen Kirchen und Bethäusern von denen Inspectoribus anzustellenden Visitation, vom 22. Februar 1748	114
Armen-Verpflegungs-Reglement vor die sämtlichen Städte des Breslauschen Departements, außer der Stadt Breslau, vom 7. Januar 1749	116
Armen-Verpflegungs-Reglement vor die Dörfer und Flecken Breslauschen Departements, worinnen keine Magisträte bestellet sind, vom 7. Januar 1749 ...	127
Königl. Rescript an den Fürstl. Bischof zu Breslau, worin Selbigen das Regle- ment, wornach die Gravamina in geistlichen Sachen zu decibiren, ingleichen die Stolae-Tax-Ordnung zur Publication zugestellet werden, vom 8. August 1750 ..	131
Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlessen subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen, vom 8. Aug. 1750.	131
Erneuerte allgemeine Stolae-Tax-Ordnung vor das souveräne Herzogthum Schlessen, wornach sich sowohl die Augsburgischen Confessions-Verwandten als Katholische Pfarrer, Prediger und Curati zu richten haben, vom 8. August 1750 ,	138
Königl. Rescript an die Breslauer Ober-Amts-Regierung, daß alle vorhin wegen Bestrafung des Selbstmords ergangene Edicta aufgehoben und die Körper auf ehrerliche Art in der Stille begraben werden sollen, vom 6. December 1751	153
Des Römischen Papstes Breve über die eingeschränkten Fest- und Feyer-Tage, vom 28. Januar 1754	153
Edict, welche Fest-Tage hinführo in Sr. Königl. Majestät Landen gefeiert werden sollen, vom 12. März 1754	157
Edict, wie es hinführo in dem souveränen Erb-Herzogthum Schlessen und der Graf- schaft Glatz mit Abführung der Jurium Stolae, wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sei, vom 25. November 1754	157
Extract der Königl. Verordnung, nach welcher die Landstraßen mit Bäumen bepflanzt werden sollen, vom 28. Februar 1756	158
Neue revidirte und vermehrte Holz-, Maß- und Jagd-Ordnung für Unser souveränes Erb-Herzogthum Schlessen und die souveräne Grafschaft Glatz, vom 19. April 1756	159
Breslausche Ober-Amts-Currende an sämtliche Mediat-Regierungen, Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Departements, daß die Evangelischen von Gr- legung der taxa stolae an die römisch-katholische Keichlichkeit dispensirt und die katholischen Pfarrer und Schulmeister auf den evangelischen Dörfern gänzlich ab- geschafft werden sollen, vom 11. Januar 1758	197

Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Landräthe und Domina in den Kreisen, wie auch an sämtliche Steuerräthe, daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, Brodten und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarrte denen katholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Beßen der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sollen, vom 8. März 1758	198
Circular an sämtliche Land- und Steuerräthe, wegen des nicht ferner denen katholischen Parochis von denen Evangelischen zu entrichtenden Decems und andern Abgaben, vom 28. December 1758	198
Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Magisträte des Departements, daß die katholischen Pfarrer von den Evangelischen keinen Neu-Jahrs-Umgang erheben sollen, vom 29. December 1758	198
Circular an sämtliche Landräthe Breslauischen Departements, um die evangelischen Unterthanen zu Abführung der Bischöflichen und Dom-Capitularischen Zinsen zc. anzuhalten, vom 5. März 1759	199
Circular an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des einzuschränkenden Herumlaußens der Hunde, vom 1. Mai 1761	199
Kriegenstractat, welches zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Könige in Preußen am 15. Februar 1763 auf dem Schlosse Hubertsburg geschlossen und gezeichnet worden	200
Königl. Preussisches General-Land-Schul-Reglement, wie solches in allen Landen Sr. Königlichen Majestät von Preußen durchgehends zu beobachten, vom 12. August 1763	203
Aufsatz, Ward- und Hegungs-Ordnung für Unser souveränes Herzogthum Schlesien und die souveräne Grafschaft Glatz, vom 12. September 1763	212
Circular wegen des zu inhibirenden Wallfahrtens außer Landes, vom 19. Juni 1764	220
Circular, betreffend die Publication der zur Verbesserung des katholischen Schulwesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz für die Pfarrer und Schulhalter entworfenen Instructionen und einzuführenden AßCz-Buchstabe- und Lese-Bücher, vom 30. Juni 1764	221
Reglement für das platte Land in dem souveränen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuers-Brünste, als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden solle, vom 19. Mai 1765	234
Königl. Preussisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 3. November 1765	244
Edict wider die allzumungleichen oder schändlichen Heirathen derer von Adel aus dem souveränen Herzogthum Schlesien und der souveränen Grafschaft Glatz, vom 27. December 1765	263
Landstraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 11. Januar 1767	264
Circular wegen Verschmälerung der Wege und Landstraßen, vom 4. October 1767	278
Circular wegen des von den Gemeinden zu erlegenden fixirten Schulgeldes, vom 31. December 1768	278
Circular wegen Errichtung der Landschaft in Schlesien, vom 23. October 1769	281
Cabinetsschreiben vom 29. August 1769	281
Circular, daß die wegen des Schulwesens ergehenden Verfügungen der 1c. Cammer nicht auf die evangelischen Schulen zu extendiren, sondern nur allein von den katholischen zu verstehen seien, vom 30. December 1769	285
Schlesisches Allernädigst confirmirtes Landschafts-Reglement, vom 9. Juli 1770	286
Confirmation, vom 15. Juli 1770	286
Circular wegen der denen mit Kammerei-Gütern ansässigen Städten ertheilten Erlaubniß, von der Landschaftlichen Credit-Societät eximirt zu bleiben, vom 13. Juli 1770	
Circular wegen der vorzunehmenden Wege-Revisionen und Liquidation der Diäten, vom 6. December 1770	339
Nähere Instruction, wie es wegen der allgemeinen sowohl, als Particulär- und Special-Landes-Visitationen zur Ausrottung der Vagabonds und andern liebedlichen Gesindels in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll, vom 1. April 1772	340

	Seite
Edict wegen Einschränkung der Feiertage in den Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Kirchen, vom 28. Januar 1773	344
Circular wegen der weitem Abschaffung der dispenfablen katholischen Fest- und Feiertage, und der hierunter getroffenen nähern Einrichtung, vom 22. März 1773	346
Pastorale vom 22. December 1772	347
Breve vom 24. Juni 1772	350
Circular wegen Hegung des Tann-Wildprets, vom 26. März 1774	351
Declaration der Schlesiſchen Forst- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756, die aufgehobene Schonung des Schwarzwildes, und das verbotene Schießen der Fasanen betreffend, vom 13. October 1774	352
Rescript von dem hohen Königl. Justiz-Departement. Die Vorschrift in Judicando in Angelegenheit der Entrichtung der ehemaligen Parochial-Abgaben an katholische Kirchen und Geistliche betreffend. An die Ober-Amts-Regierung in Schlessen, vom 9. Februar 1775	353
Circulare wegen Oeffnung der im 7. Monat ihrer Schwangerschaft sterbenden Weiber, vom 17. März 1776	354
Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und des gänzlich abzustellenden Bettelns in Schlessen, vom 28. August 1776	354
Neue revidirte Feuer-Lösch-Ordnung für die Städte in Schlessen und der Grafschaft Glatz, vom 13. December 1776	356
Mühlen-Ordnung für das souveräne Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Glatz, vom 28. August 1777	377
Forst-Ordnung für die Schlesiſchen Gebirgsforsten in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und dem Goldbergischen Kreise Liegnitzischen Fürstenthums, wie auch der Grafschaft Glatz, besonders für die Forsten der Gräfl.-Schafgotischen Majorats-Herrschaften Krasitz, Giersdorf und Greifenstein, wie auch wegen Einrichtung einer besondern Gebirgs-Forstcommission zu Schmiedeberg, vom 8. September 1777	392
Circulare wegen der noch hin und wieder widerrechtlich abgeforderten Decems-Abgabe der Unterthanen an die Geistlichkeit oder Herrschaften verschiedener Religion, vom 28. November 1777	417
Circulare wegen des schädlichen Herumlaufens der Hunde, vom 12. October 1779	418
Avertissement vom 12. August 1786	419
Circulare wegen des einzuschränkenden Herumlaufens der Hunde, v. 22. August 1786	419
Publicandum, daß vom 1. Januar 1787 an von allen Verreichungen der Güter und Immobilien unter 1000 Fl. von Werth von jedem Hundert $\frac{1}{12}$ zum Fond des Kreuzburgischen Armenhauses fließen soll, vom 13. April 1787	420
Circulare, daß die schadhafte Wege jedesmal ohne Aufschub ausgebessert werden sollen, vom 13. September 1787	421
Circular vom 12. Januar 1788	422
Circular, die Verbesserung der Evangelischen Landschulen betreffend, v. 25. Januar 1788	422
Regulativ, nach welchem die Königl. Domänen-Forsten in Schlessen behandelt so wie auch die Gammerei-, Stifts- und Privat-Forsten, besonders die, worauf die Eisen-Fabrication in Oberschlessen beruht, eingerichtet werden sollen, als eine Declaration der unterm 19. April 1756 für das Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Glatz emanirten Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung, vom 26. März 1788	423
Circular wegen Bestimmung des Principii bei Leistung der Kreis-Feuern und Handdienste zu Wegebauten, vom 16. April 1788	452
Circular wegen Abänderung des Principii zur Ausschreibung der Kreis-Hilfe bei Wegebauten, vom 15. Februar 1789	453
Circular, betreffend die nähere Bestimmung der Principien bei Ausschreibung der Kreis-Hilfe, vom 23. März 1789	454
Circular wegen Wiederherstellung der Feier der Himmelfahrt Christi, vom 30. März 1789	454
Königl. Cammer-Rescript wegen Aufhebung einiger katholischen Feiertage, vom 7. Juli 1789	454
Wege-Zoll-Reglement für das Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Glatz, vom 26. August 1789	455
Circulare wegen Verbesserung des katholischen Schul-Wesens, vom 9. November 1789	459
Circulare wegen dreier auf die Sonntage verlegten katholischen Feiertage und der Feierung des allgemeinen Buß- und Bettages, vom 11. März 1790	460

	Seite
Pastorale vom 15. Juli 1789	461
Instruction über das künftige Hebammen-Wesen in Schlessen, vom 9. April 1791.	463
Declaration und Supplement des Schlessischen Landschafts-Reglements de Dato 9. Juli 1770, vom 8. September 1791	465
Circular, betreffend die Tragung der Uniform von den Schlessischen Ständen, die vormals Officiers gewesen sind, vom 20. October 1791	478
Circular, betreffend die Republication der wegen des verbotmässigen Almosen- Sammelns fremder Bettel-Mönche ergangenen Verordnungen, vom 20. Januar 1792	478
Edict, daß bei denen katholischen Kirchen in Schlessen und der Grafschaft Glatz tau- gliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen, vom 14. Juli 1793	479
Circular, daß die Colonien die Kreis-Wege-Arbeit abzuleisten verpflichtet sind, vom 22. April 1794	488
Circular wegen Verhütung der Holz-Diebereien, und daß kein Brenn- oder Nutz- holz in die Städte ohne ein Attest vom Verkäufer zu haben, eingelassen werden soll, vom 2. April 1795	488
Circular wegen der zu producirenden Atteste beim Einbringen des Wildprets in die Städte, vom 12. Juni 1796	489
Königl. Cammer-Verordnung wegen Einführung des firirten Schulgeldes auf den Königl. Amtsdörfern, vom 29. December 1796	490
Edict wegen des Tollwerdens der Hunde für Schlessen und Südpreußen, vom 28. May 1797	490
Edict wegen Abschaffung des Schaf-Vorviehes, vom 16. August 1797	493
Circular, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Land- und Post-Straßen, vom 5. October 1798	494
Reglement wegen anderweiter Einrichtung des Forst- und Bau-Wesens bei den schlessischen Kriegs- und Domainen-Cammern, vom 9. December 1799	495
Declaration einiger Paragraphen des Wege-Zoll-Reglements vom 26. August 1789, vom 1. März 1800	502
Circular wegen der Reithienste der Unterthanen bei den Wolfs-Jagden, vom 10. Juni 1800	504
Circular wegen der Wahl der Geistlichen zu solchen Pfarrteilen, wo die Magisträte das Jus patronatus exerciren, vom 31. August 1800	505
Circular wegen des Landstraßenbaues, vom 10. April 1801	505
Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlessen und der Grafschaft Glatz, vom 18. Mai 1801.	507
Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, daß die Holz-Deputatisten statt des Holzes die Hälfte in Gelde oder in Torf annehmen sollen, vom 12. October 1801	519
Rescript wegen der nähern Bestimmung der Taxa stolae für die Berg- und Hütten- leute des Herzogthums Schlessen, vom 22. November 1801	519
Circular, betreffend die Abholung der Parochorum zu den wöchentlichen Schul-Be- suchen durch die Gemeinden, vom 3. März 1802	520
Circular, die Unterstützung unvermögender Dominien und Städte bei Wege-Instand- setzung betreffend, vom 7. April 1802	521
Circular, das Vorspann für die Kreis-Schulen-Inspectores betreffend, vom 21. October 1802	521
Circular wegen gleicher Uniformen der Güter-Besitzer, Landräthe, Landschaften und Ritter-Akademien in sämtlichen Königl. Landen, vom 23. November 1802.	522
Publicandum gegen das Herumlafen der Hunde auf Straßen und auf dem Lande, vom 31. Mai 1803	522
Circular wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge bei den katholischen und lutherischen Schullehrern, vom 27. Juli 1803	523
Dorf-Polizei-Ordnung für das Herzogthum Schlessen und die Grafschaft Glatz, vom 1. Mai 1804	524
Instruction für die Dorf-Scholzen in Schlessen und der Grafschaft Glatz, vom 1. Mai 1804.	541
Circular vom 9. August 1804	549
Circular, die Vorschrift der Dorf-Polizei-Ordnung über den Schulbesuch der Kinder auf dem Lande betreffend, vom 21. November 1804	549

	Seite
Circularc wegen der Begebauten auf städtischen Territorii, vom 29. November 1805	549
Circular, betreffend die Erklärung der Dorf-Polizei-Ordnung in den Landschulen, vom 18. Januar 1806	550
Circularc wegen Aufhebung geistlicher Musiken in den Kirchen unter Beobachtung des gebührenden Anstandes, vom 11. April 1806	551
Circular, daß sämtliche lutherische Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen Distrikt von Kirchen und Schulen haben, den Namen Superintendenten führen sollen, vom 4. September 1806	551
Königl. Cabinets-Ordre wegen des Agrements zum Besitze adlicher Güter, vom 14. Juli 1808	551
Circular, betreffend das verbotene Bagabondiren und Ueberrachten der Brauer- und Müllerburschen in den Brauhäusern und Mühlen, vom 25. October 1808	552
Publicandum, betreffend die, durch das sub dato Memel den 9. October 1807 er-gangene Edict, erfolgte Auflösung der persönlichen Erb-Unterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz, vom 8. April 1809	552
Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, wegen der den Privat-Personen oder Gesellschaften erlaubten Anlagen von Brücken, Chausséen, Canälen &c. zum öffentlichen Gebrauch gegen angemessene Bölle oder Abgaben, vom 1. September 1809	555
Circularc wegen Bestrafung der Desfraudenten an den Warden und der in Ansehung der Anpflanzungen gemachten Modalitäten, vom 30. December 1809	555
Rescript vom 8. October 1809	556
Circular, betreffend die Kirme-Feier auf dem platten Lande, vom 15. März 1810	556
Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circular, betreffend das Subhastations-Ver-fahren der bei der schlesischen Landschaft associirten Güter, vom 18. September 1810	556
Publicandum vom 30. August 1810	557
Allerhöchste Immediat-Verordnung, betreffend die fernere Verpflichtung zu Diensten und Abgaben nach dem Edict vom 9. October 1807, vom 24. October 1810	557
Circular vom 1. November 1810	558
Circular wegen besserer Verwahrung der Boden-Deffnungen und der Fallthüren zur Vermeidung der Unglücksfälle, vom 8. November 1810	558
Circular wegen der den Schulhaltern auf den Königl. Aemtern beizulegenden Acker-pläge, vom 28. November 1810	558

1704.

No. I. Anno 1704 d. 26. Nov. **Käyserl. Patent de mercede Proxenetica.**

(Brachvogel'sche Edictensammlung. Theil I. No. XL. Seite 328—330.)

Leopold 1c. 1c. Liebe Getreue 1c. Wir wollen euer Liebden und euch gnädigst nicht verhalten, was gestalten wir glaubwürdig vernommen, sammt allerhand unterhandlere Christen und Juden befindlich sein solten, die da die Creditores zur Aufkündigung ihrer Capitalien anzuhaken pflegten, und bey denen Debitoribus, welche sodann zur Abstattung derley aufgekündigten Schulden sich um andere Mittel bewerben müssen, ihre theils eigene Baarschafft, die sie vor frembde zu simuliren pflegten, theils auch frembde durch sie Unterhandler elocirende Gelder anzubringen, wovon ihnen sehr übermäßige, daß ordinari Interesse zu sechs per Cento, öftters etliche mahl übersteigende Discretionen gegeben werden müssen, welche der Debitor, wenn er anders nicht durch die Execution zu Grunde geben, sondern ihm selbst helfen will, bezahlen muß, andere Schuldner aber, die da die Mittel ein so großes Palmarium zu bezahlen nicht haben, und mit dem Gelde zur Befriedigung ihrer Creditorum, wegen sothaner excessiven Eigennutzigkeit nicht auskommen können, entweder um Moratoria einzukommen, oder sich erequiren und ruiniren zu lassen, benöthiget worden, bey welcher Gelegenheit dann derley Leute einen übermäßig ungewissenhaften Gewinn hätten, da sie nebst der großen Discretion, zugleich auch noch das ordinari Interesse genüßten. Wann wir nun dieses eine höchst Landes verderbliche Sache zu seyn gnädigst befinden, daß die Unterhandler und Geldes-Zubringere ein so übermäßiges für ihre Sensarie nehmen, mithin, was sie wider die ergangene Wucher-Patenten durch verbotene Zuschläge, Kauff- und Verkaufse, oder andere Discretionen directe nicht können, durch Participation ihres übermäßigen mercedis Proxeneticae denen mutuantibus mit höchstem Nachtheil des nothleidenden Schuldners indirecte zuschieben, und unsere heylsame Geseze illudiren. Allermaßen nun derley Fraudibus in alle Wege vorzubiegen; Als statuiren und verordnen Wir gnädigst hiermit, daß hinführo bedeuten Zubringern, es wäre derselben bey einem Handel nur einer oder mehr, pro mercede Proxenetica ein mehreres nicht, als ein per Cento zu nehmen, gestattet seyn solle; Worbey wir jedoch den Wechsel- und Handels-Brauch, bey welchem es vor wie nach, zur Erhaltung des Traffics zu lassen, ausgenommen haben wollen. Da nun einer außer dessen für seine Sensarie ein mehrers als ein per Cento genommen, oder der Mutuans davon participirt zu haben betreten würde, soll einer oder der andere pro qualitate usurae nicht allein exemplariter zur Strafe gezogen, sondern auch der Denunciant, der solches auf ein oder den andern bringen möchte, mit dem Drittel sothaner Strafe remuneriret und beschendet werden. Welches euer Liebden und Ihr Unsern alldassigen Fürstenhöhern und andern Mitteln zur behörigen Publication und Observanz zu intimiren haben werdet. Hieran wird vollbracht Unser allergnädigster Wille und Meynung, 1c.

Geben Wien den 26. Novembr. Anno 1704.

An ein Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

1706.

No. I. Anno 1706, d. 18. Novembr. **Käyserl. Sanction, daß keine Primogenitur oder Fidei Commissum familiae perpetuum ohne Landes-Fürstl. Consens und Confirmation fñhrohin aufgerichtet werden solle.**

(Brachvogel'sche Edictensammll. Th. I. No. XLV. S. 339—340.)

P. P.

Entbieten 1c. 1c. Und mögen denenselben nicht verhalten, welchergestalt Allerhöchstgedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr an Dero Königl. Ober-Ambt unterm 8. dieses fortschreitenden Monats allermildest reſcribiret, daß, nachdem Selbst wahrgenommen, was massen die in Dero Erb-Königreich Böheim und Marggraff-

thum Währen eingeführte Pragmaticae (vermöge welcher die Aufrichtung derer fidei Commissorum einigermassen restringiret wird) in diesem Dero Erbherzogthum Schlesien pro Lege nicht publiciret worden, mehr Allerhöchst-ermeldet Ihre Majestät aber gnädigst wolten, daß respectu derer fidei Commissorum in allen Derortheilten zur Cron Böheim incorporirten Ländern eine Gleichförmigkeit eingeführet werde; Diefemnach allermildeft anbefehlende, zu jedermanns Wissenschaft ratione Casuum futurorum im Lande zu publiciren, daß dasjenige, so in der Königl. Böheimischen Landes-Ordnung sub Lit. O. 22. und in Novella J. J. 20. cum inhibitione, keine Primogenitur oder fidei Commissum Familiae perpetuum ohne Landes-Fürstlichen Consens und ausbittender allergnädigsten Confirmation aufzurichten, enthalten ist, in Dero Erb-Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien gleichfalls beobachtet werden solle. Wie nun diesem Allergnädigsten Kayserl. Befehl aller-gehorfamste Folge zu leisten, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Also werden Sie Herren Fürsten und Stände, auch allerseits Landes-Inwohner sich hiernach zu richten, und bey vorfallenden Casibus obangeregter Kayserl. Allergnädigsten Aus-messung gebührend nachzuleben, die Aempter und Obrigkeiten aber in dero Districten solche Sanction zu Jedermänniglichen Wissenschaft weiters zu bringen, und darüber dergestalt, damit in keinerley Weis und Wege entgegen gehandelt werde, vermöge obhabender Pflichten feste Hand zu halten wissen. Dieses Patent aber ist nicht allein aller Orten, wo es vorgezeigt wird, gewöhnlicher massen zu unterschreiben, sondern auch davon eine Abschrift zu nehmen.

Breslau den 18. Novembr. Anno 1706.

1726.

No. I. Anno 1726. den 5. August. Kayserliches Allergnädigstes Rescript, daß auch wieder die Geistlichen Zehenden, die Verjährung statt habe, und wann diese erwiesen, jene, weder vor das Vergangene noch vor das Künftige gefordert werden können.

(Arnold'sche Edictensammlung. Theil II. No. CCXVI. Seite 589. 590.)

Carl x. Wir haben aus Euren, unterm 5. Februarii dieses innlebenden Jahres, über das bey Uns, von dem Heinrich Anton Bayer, Pfarrern zu Metzlau, in Causa gewisser, der alldasigen Metzlauer Kirchen und Pfarrern, von Fünff Huben Alder porpian foundationem zugeeigneten, demahlen aber mit Vorschüttung der Praescription, quästionirenden Decimarum Campestrium, umb hierinalls ratione praescriptionis, besonders respectu futurarum Decimarum, wann auch die praeteritae per Praescriptionem erloschen wären, Unsere allergnädigste Resolution zu schöpfen, allerdemüthigst eingereichte Supplicatum, erstatteten allerunterthänigsten Bericht des mehrern ersehen, was nicht nur dagegen, der hierüber vernommene jegige Possessor des Gutthes Metzlau, Johann Melchior von Studnitz eingewendet, sondern auch Ihr in ein und anderen gehorsambst gutachtlich erinnert habet.

Wann Wir dann hierauf, bey Erwegung derer hierinalls vorgekommenen Umständen befunden; was Maassen die wieder die obberührte Decimas vorgeschüttete Praescription statt habe, folgbahr den oben Eingangs besagte Metzlauer Pfarrer, mit seinen bißfälligen Gesuch derer obmentionirten Decimarum, sowohl aus dieser als auch andern von Euch angeführten Ursachen tam respectu praeteriti, quam futuri, wie es hiemit beschiehet, abzuweisen seye.

Als haben Wir solches Euch zu Eurer nachrichtlichen Wissenschaft und der Parthen Vorbescheidung wie auch weiterer Verfügung an die Gebörde wohin es etwan nöthig ist, hiermit in Gnaden bedeuten wollen. Hieran beschiehet x.

Wien, den 5. August. 1726.

An das Königl. Ologauische Amt.

1731.

No. I. Anno 1731 den 14. Sept. Königliches Ambts Patent, daß die der Augspurgischen Confession beygethanen Hebammen, denen noch nicht gänglich gebohrnen Kindern die Nothtauffe ertheilen sollen.

(Arnold'sche Edictensammlung. Theil II. No. CCLXXX. Seite 739. 740.)

Ich Hans Anthon Schafgotisch genandt x. Entbiethen x. Demnach Ein Hochlöblich Königlich Oberamt aus der in dem Abschriftlichen Anschluß erwehnten Veranlassung Uns mitte zu geben befunden die nöthige Verfügung zu thun, daß von denen der A. C. zugethanen Hebammen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, wenn sie mit dem

Tauß-Wasser berührt werden können die Noth-Tauße ertheilet werden sollte. Allermassen weder aus der A. C. noch auch aus der sogenannten Apologia- und Concordien-Buch, als Grund-Sätzen der Lutherischen Lehre zu entnehmen daß in selbst derley Noth-Tauß denen A. C. addictis verbotben sey: als beschiebet zu Versicherung sothanen Oberambtlichen Befundts Unsere Verordnung an sie sämtliche Grund-Obrigkeiten und Magistrat per Patentes hiemit denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen der A. C. zugethanen Hebammen, die Verrichtung der Noth-Tauß auf obangezeigten Fall sonder Verzug ernstlich anzubefehlen, auch solches befolget werde ein beständiges wachsamcs Auge zu tragen. Uhrkundlich 2c.

Actum zu Jauer, den 14. Sept. 1731.

Rudolph Freyherr von Mattuschke
und Loppoltzschon.

Valentin Gottlieb Hohberg.

1738.

No. I. d. d. Wien den 22sten Aug. 1738. Patent über die von Ihro Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeim Königlich Majestät allergnädigst rectificirte Privat-Mauth, in Dero Erbherzogthum Schlesien.

(Alte Korn'sche Erdictensammlung Band XIX. No. XVII. Seite 436—454.)

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böhmeim, auch zu Dalmatien, Croatien, und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Lausitz, 2c. 2c.

Fügen allen und jeden Unseren Inwohnern und Unterthanen in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien, wie auch jedermänniglich zu wissen: Nachdem schon von geraumen Zeiten her eine nicht geringe Unordnung in Publico, und Hemmung in Commercio von darum sich geäußert, daß die Handel und Wandel treibende Leute an so vielerley Orten mit Privat-Mauthen allzusehr beschweret worden, und dannenhero Wir nicht nur bereits in dem verfloßnen 1727 Jahr die Anzeigung der daselbst befindlichen Privat-Mauthen allergnädigst verordnet, sondern auch leztthin unterm 15. Januar 1737 die ohnnachbleibliche Einbringung der Legitimationum über das ein und andern Orts pflegende Mauth-Exercitium, sammt dessen Berechtiamkeit in Unserm ganzen Erb-Herzogthum Schlesien, und zwar sub termino peremptorio von 6 Wochen publiciren, und solche durch eine eigends zusammen gesetzte Commission untersuchen lassen.

Als haben Wir, um dieses heilsame Werk zu Ende zu bringen, auf den Uns darüber ausführlich allergehoramsit beschenehen Vortrag, die Rectification des Privat-Mauth-Wesens in mehr besagt Unserm Erb-Herzogthum Schlesien folgendergestalt allergerechtest, und allergnädigst resolviret:

Primo: Haben Wir aus besonders bewegenden Rechtlichen, und das Bonum Publici, et Commercii sowohl, als auch die Erspriesslichkeit deren Privatorum selbst angehenden Ursachen, als regierender König zu Böhmeim, und Obrister Herzog in Schlesien aus der Uns allein über die Einrichtung deren Zöllen, Mauthen, und dergleichen zustehenden Gewalt, alle ohnedem vielfältig überschrittene, und gemißbrauchte sogenannte Städ-Mauthen, oder welche nicht von Wagen und Pferd, sondern von jedem Stüd deren darauf führenden Waaren und Sachen eingefordert werden, führohin gänzlichen, und durchgehends im ganzen Erb-Herzogthum Schlesien aufzuheben allergerechtest befunden;

Haben auf, und cassiren auch dieselbe hiemit, und wollen, daß künftighin Niemanden, als Uns allein zu Unserm allerhöchsten Landes-Fürstlichen Zoll-Regali von Städen, Waaren und Güthern einiger Zoll oder Mauth entrichtet werden solle, jedoch, daß darunter nicht zu verstehen, was Wir nebst der Ross- und Wagen-Mauth von jedem Stüd des zum Verkauf treibenden Viehes bey ein und andern Oertern per expressum ausgefeket, und verwilliget haben, als wobey es nach gedachtem jetzigen Ausfag allerdings sein Verbleiben hat; und wollen Wir solchemnach ernst- und vestiglich, daß die Privat-Mauth und andere Gebühr anders nicht, als nach der hier bezeugfügten General-Anordnung unter denen darin enthaltenen Strafen, und in mehrern Betretungs-Fall auch Verwirtung der Mauth-Gerechtigkeit selbst, eingefordert und abgenommen werden solle. Auf was Weise dargegen

Secundo: Die allseitige und absonderliche Haupt-Land-Straßen zu Bequemlichkeit der Reisenden und traficirenden Leuten in guten Stand gesezet und erhalten werden sollen: Desgleichen, wie es mit denen Vieh-Mauthen, Vieh-Trieb, Wasser-Mauthen, und deren Onere, auch mit all- andern zu halten, und was dabey zu beobachten, enthaltet alßchon die hier bezeugfügte Anordnung, wornach also jedermann unter der darin ausgefekten, und unnachbleiblich erigiret werden sollenden Strafe sich genau zu richten hat. Damit nun

Tertio: Das ganze Privat-Mauth-Wesen von nun an auf einen ordentlichen Fuß gebracht, und, so viel thunlich, auf einmal gefasset werde, so haben Wir nicht nur alle aus denen vorigen Privilegiis hergestlossene Berechtigungen, sondern auch darnebst die bey diesen und jenen Oertern zu allergnädigster Beylassung einer Mauth-Gerechtigkeit obwaltende verschiedentliche Umstände in reifer Erwägung gehabt, und darnach diejenigen Oerter, welche theils zu Folge ihrer beygebrachten vorherigen standhaften Privilegien, theils aus erwähnt anderen bewegenden Ursachen und Umständen furohin zur Mauth-Einhebung befugt seyn sollen, vermög der auch hiernach gedruckten General-Consignation determiniret und ausgesetzt, auch jedem Ort, in was für einer Classe der Tariffae selber die Mauth-Gebühr einzufordern habe, ausgewiesen, und respectu der Stadt Breslau eine eigene Verfassung, wie es anmit zu halten, nach Anzeige der hier beygegebenen Consignation, gemacht; Hingegen cassiren und annulliren Wir alle andere sowohl Haupt- als Neben-Mauthen, welche in mehr gedachter General-Anordnung, und derselben anhängigen Specification nicht benennet, und mit einer von Unserer Königlich-Böheimischen Hof-Canzley jeko für jedes künftighin Mauthberechtigten seynsollendes Ort ausfertigten, und mit Unserm Kayserl. Insignel bekräftigten Mauth-Tabella nicht per expressum versehen seynd. Und gleichwie

Quarto: In diesem Werk mit Verlauf einiger Zeit sich ein- und anderes ergeben könnte, welches eine weitere Einricht- und Anordnung, oder auch, gestalten Sachen nach, Abänderung nöthig haben möchte:

Als behalten Wir Uns solches alles annoch bevor, und wollen darauf pro exigentia Publici, et Commercii zu seiner Zeit allergnädigst bedacht seyn.

Nach welchen allen dann sich jedermann, wie zu richten, wissen wird. Das meynen Wir ernstlich: Hieran befehlet auch Unser allergnädigster Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zwei und zwanzigsten Monats-Tag Augusti, im Siebenzehnen Hundert Acht und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Zwanzigsten, derer Hispanischen im Fünf und Dreyßigsten, und derer Hungarisch- und Böheimischen im Acht und Zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky.
R. B. Sup. Cancell.

Carl.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Regiaeque Majest. proprium.
Rudolff Graff Korzenst.
Johann Wenzl Pödl.

General-Ordnung,

wie es in dem Herzogthum Schlesien mit denen Privat-Mauthen gehalten werden solle.

Tariffa, der Roß-Mauth.

Ein Guther- Fracht- oder Fuhrmanns-Wagen, Land-Kutschen und Caleschen, welcher allerhand ausländische Kaufmanns-Waaren, ingleichen reisende Personen ein- oder durchföhret, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug-Vieh

Ein Wagen mit Tuch, Pappier, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühl-Steinen, und anderen Kaufmanns- und Handwerks-Waaren, welche im Land erzeugt worden, desgleichen eine inländische Land-Kutsche mit reisenden Leuten zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug-Vieh

Ein Wagen mit Getraid, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Bretter, und anderen inländischen Naturalien, Materialien und Victualien, so zum Verkauf geführt werden, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder andern Zug-Vieh

Ein unbeladener Wagen, außer derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschied von obigen Ausfah die Hälfte.

Ein beladenes Pferd, oder Trag-Vieh, so Sachen zum Verkauf trägt, es möge nun geritten oder geführt werden, bezahlet eben so viel als ein Zug-Vieh, nach obigen unterschiedlichen Ausfah. Wie desgleichen

Ein beladener Schub-Karren, der von Leuten respective geschoben und gezogen wird.

Größere Tariffa. Kreuzer.	Mittlere Tariffa. Kreuzer.	Kleinere Tariffa. Kreuzer.
4	3	2
3	2	1
1	1	1/2

Tariffa, der Vieh-Mauth.

Von demjenigen Vieh, so zum Verkauf bey einem Mauth-Ort ein- oder durchgetrieben wird, und zwar:

Von einem großen Stüd, nämlich Roß- und Rind-Vieh, Mauththier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, dann

Von 3. Stüd Jährigen oder älteren Schweinen, und Von 4. Stüd Kälber, Schöpffen, Schaaf, und anderen kleinen Vieh solle hinführo bezahlt werden

Worunter aber das Geflügel-Vieh mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauthfrey ist.

Größere Tariffa. Kreuzer.	Mittlere Tariffa. Kreuzer.	Kleinere Tariffa. Kreuzer.
2	1	1/2

Tariffa der alleinigen Wagen-Mauth.

Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauth-Ort besonders ausgekeh.

Tariffa der Wasser- oder Schiff-Mauth.

Diese Mauth ist gleichfalls in Classes, nach Unterschied der Ladung eingetheilet, auch bey jedem berechtigtem Mauth-Ort per expressum ausgekeh, und soll künftighin folgendermaßen gezahlet werden, als:

Von einem Schiff mit ausländischen Waaren
Von einem Schiff mit inländischen Kaufmanns-Waaren
Von einem Schiff mit inländischen Victualien, Naturalien und Materialien

Größere Tariffa. Kreuzer.	Mittlere Tariffa. Kreuzer.	Kleinere Tariffa. Kreuzer.
48	36	24
36	24	12
12	12	6

Tariffa der Juden=Personal-Mauth.

Diese sind gleichfalls unterschieden, und bey jedem Mauth-Ort, welches darzu berechtigt ist, expresse ausgekeh zu finden.

Von welcher Personal-Mauth überhaupt die pohlnische Handlungs-Juden allerdings befreyet seyn sollen.

Befreyungen von der Roß- Wagen- und respective Wasser-Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn und nichts zahlen:

1. Die Fuhren bei Durch-Marchen, und anderen derley Militär-Vorfällenheiten.
2. Die Salz-Fuhren, wann sie mit Salz beladen seyn, oder leer zurück fahren.
3. Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handels-Sachen führt.
4. Die Post-Fuhren.
5. Die Herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschafts-Nothdurft, und mit Victualien zu eigenen Consumo, und nicht zum Verkauf, wenn sie darüber einen Herrschaftlichen Wirthschafts-Paß, oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.
6. Die Roboth-Fuhren, welche zu- oder von der Roboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel oder Verkauf führen, auch dißfalls mit einem Wirthschafts-Amtlichen Paß oder Schein sich legitimiren.
7. Die inländische von Markt nach verkauften Naturalien, Materialien und Victualien leer zurückfahrende Fuhren.
8. Einheimische Fuhren aus dem Mauth-Ort selbst mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.

Anmerkungen und Bedingungen bey der Roß- Wagen- und anderer Mauth.

1. Solle kein Mauth-Ort oder Mauth-Einnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauth-Auslag ein mehreres, oder anderes, wie es Namen habe, abzubeißen, oder anzunehmen, unter Straf von 6 Reichsthaler, so oft diese Mauth-Anordnung in ein oder anderen hier obstehenden, oder auch nachfolgenden Punkt überschritten würde, ja in mehrern Betretungs-Fall unter Verwirkung der Mauth-Berechtsamkeit selbst.
2. Solle jedes zur Mauth-Gerechtigkeit jezo allergnädigst confirmirtes Ort seine Mauth-Tabell zu jedermanns Wissenschaft und Erhebung, an dem Ort der Mauth-Einnahme, alle Tag, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im widrigen, und wann nur einmal darwider gehandelt würde, die unausbleibliche Straf von 12 Reichsthaler verfallen seyn, und erlegt werden solle.

3. Wann unter dem Namen deren Herrschaftlichen Actualien etwas eingeführet, und hernach dennoch nicht zu Herrschaftlicher Nothdurft verbraucht, sondern verkauft würde, solle jedesmal 12 Reichsthaler Straf erlegt werden.

4. Von obigen dreyerley Strafen solle jedesmal dem Demmicianten die Hälfte ausgesetzt, die andere Hälfte aber in denen zwey ersten Fällen zu Nutzen des Publici angewendet, in dem dritten Fall hingegen dem Ort, welcher dießfalls an der Mauth verurtheilt worden, überlassen werden; und wird die Execution dieser Strafen denen Königlichen, und anderen Aemtern und Regierungen obliegen.

5. Ist eines jeden Landes Inwohners Schuldigkeit, die Brücken, Wege und Straßen, so weit eines jeden Grund und Boden gehet, in brauchbaren Stand zu erhalten; um so mehr aber erfordert es die Billigkeit, daß diejenige, so mit einem Weg-Mauth-Privilegio versehen seyn, sothane Reparation, und zwar nicht etwa durch bloße Ausschüttung mit Erden, sondern mit Holz, Schotter, Stein, und dergleichen harten Zeug, also überhaupt stand- und dauerhaft zu Bequemlichkeit deren Reisenden, und Beförderung des gemeinnützigen Commerci bewirken: wann aber solches gleichwol künftighin hinterbliebe, werden die Reparationes, und Weg-Anrichtungen durch eigends bestellende Commissarios ex Officio vorgenommen, und zu deren Bestreitung die Mauth-Einkünfte sequestrirt, auch gestalteten Sachen nach die Mauth-Gerechtigkeiten gar weggenommen und eingezogen werden.

6. Ist bey verschiedenen Mauth-Ortern in ihren alten Privilegiis schon ausgemessen, welcher gestalten selbte gegen Einhebung der Mauth-Gebühr die Wege, Straßen und Brücken zu unterhalten schuldig seyn; es hat solchemnach auch künftighin bey diesem Onere und Schuldigkeit sein gänzlichliches Verwenden, in so weit es denen Privilegiis oder Herkommen gemäß ist, oder auch der Billigkeit nach, noch ferneres auszumessen, und die Reparations-Schuldigkeit jedem Ort an- und auszuweisen befunden werden wird.

7. Bey denenjenigen Mauth-Ortern, wo die Mauth-Gebühr unter mehrere Participanten, zum Exempel, unter Obrigkeit und Ihre unterthänige Gemeinde zu einem gewissen Theil eingetheilt wird, ist gleichfalls die Weg-Reparation, und Unterhaltung pro rata von denen participirenden Theilen zugleich zu bestreiten.

8. Wann bey einer Herrschaft oder Guth in mehrern Ortern die Mauth-Gerechtigkeit dergestalt jezo durch Allergnädigste Kayser- und Königliche Confirmation, oder Verleihung ausgesetzt wird, daß alle Mauth-Orter für eines gelten, und gerechnet werden sollen: so ist es auf diese Weise, und nicht anders unter ausgesetzter Straf damit zu halten, daß derjenige, so an einem solchen Mauth-Ort die Mauth-Gebühr schon entrichtet hat, und sich darüber mit einem unweigerlich- und ohne einiger Neben-Absforderung ihm von dem Mauth-Ort zu geben kommenden Ballet oder andern Zeichen legitimirt, bey dem andern oder weitem Mauth-Ort derselben Herrschaft, oder Guths frey und unaufgehalten passirt, und hierbey nomine einer Visa, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht das mindeste abgefordert werden solle.

Anmerkungen und Bedingungen bey der Vieh-Mauth.

1. Ist alles dasjenige, was aus denen vorstehenden Anmerkungen respectu der Roß- und Wagen-Mauth auch hieher in die Vieh-Mauth einschlaget, ebenfalls hier Orts unter obausgesetzter Straf zu beobachten.

2. Nachdem der Vieh-Trieb sowohl dem Land und Publika, als auch jedem Landes-Inwohner und Possessori, dessen Grund und Boden sothanner Vieh-Trieb betrifft, in dem allgemeinen Commercio, Consumo, und sonst sehr nutz- und ersprißlich ist, so soll sich niemand, wer der auch sey, unter schwerer Strafe unterfangen, den Vieh-Trieb auf einigley unbillige Weise zu hemmen, es sey nun durch Ueberzieh- und Ueberhäufung für die denen Vieh-Treibern nöthige Fourage oder Futter und Hut-Werde, oder durch unnöthige Pfändung des Viehes wegen allerhand Kleinigkeiten, so durch den Trieb an Aedern, Wiesen, Feldern und sonst zu Schaden geschehen zu seyn, öfters ungleich, und zu einer Aufhalt- und Diverzion vorgeschüet werden könnten, und wie sonst derley Hemmungen mehr Namen haben mögen, sondern es wird vielmehr eines jeden Schuldigkeit seyn, den Vieh-Trieb auf alle thunliche Weise zu befördern, wann er aber eine rechtmäßige Schadens-Erfekung zu prätendiren hätte, solche nicht eigenmächtig, sondern durch Richter und Recht des nächst gelegenen Orts, wohin der Vieh-Trieb gehet, ohne desselben unnöthiger Aufhaltung einzubringen.

Anmerkungen und Bedingungen bey der Wasser-Mauth.

Gegen Einhebung dieser Wasser-Mauth ist ein jedes darzu berechtigtes Mauth-Ort schuldig, die respective Brücken, Wehren, Aufzüge, Durchläß und andere Wasser-Gebäude zu Bequemlichkeit der Herabflöß- oder Schiffung in guten und dauerhaftem Stand zu erhalten, auch zu diesem Ende die Ufer einzurichten, und die Flüsse von denen durch großes Gewässer in den Rinn-Saal gewälzten großen Steinen, oder anderen Verhindernissen zu räumen.

Anmerkungen wegen der Personal-Mauth.

Die Juden-Personal-Mauth soll bloß an jenen Oertern, welchen selbst anjeho per expressum confirmirt worden, noch fernerhin, und nirgendß anders nach dem jetzigen Ausßaß eingenommen werden können.

Dahingegen die Pohluiße Handlungs-Juden überhaupt davon befreyet seyn.

Dann solle alle Christen-Personal-Mauth, welche bishero ein- und andern Orts von Personen eingefordert worden, von nun an gänzlich aufgehoben seyn, wann auch solche Personen in Butten, Körben, oder sonsten etwas auf den Markt zum Verkauf tragen.

Wobey auch jedoch zu merken, daß unter dieser verbotenen Personal-Mauth, das sogenannte Markt-Eiß- oder Stand-Geld nicht zu verstehen, sondern wann in Städten und Markt-Plätzen auf denen Jahr- und Wochen-Märkten von jeden Stand, Vauben, Kram, Stangen, und dergleichen solches Stand-Geld abzufordern rechtmäßig hergebracht ist: soll es dabey bis auf weitere allergnädigste Resolution sein Verbleiben haben, jedoch daß solches Stand-Geld ganz leibentlich und mäßig ohne allen Mißbrauch und Exceß abgeheisset und eingehoben werde, als worüber von dem königlichen Ober-Amt, und übrigen Aemtern und Regierungen genaue Obßicht zu tragen, und der etwan befindende Mißbrauch oder Exceß allerdings einzustellen, und respective in die behörige Maasß zu setzen seyn wird.

General-Consignation

aller im Herzogthum Schlesien befindlichen Privat-Mauth-Oerter.

Roß-Mauth.			Bieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	

Fürstenthum Teschen und was dazu reunniret worden.

Jablunka, Teschen, Schwarz-Wasser, und Stotschau, jedoch alle vier Oerter für eines. Dem Fürsten gehörig.			Jablunka, Teschen, Schwarz-Wasser und Stotschau, jedoch alle vier Oerter für eines. Dem Fürsten gehörig.			
		Stadt Teschen.				
		Stadt Stotschau.			Stadt Stotschau.	
		Stadt Schwarz-Wasser.				
						Guth Seibersdorf vom Wagen 2 Kr.
Herrschaft Bielitz cum onere reparationis auch in der Stadt Bielitz.			Herrschaft Bielitz cum onere reparationis auch in der Stadt Bielitz.			
Stadt Friedeb.			Stadt Friedeb.			
	Stadt Freystadt.					

Roß = M a u t h.			P i e h = M a u t h.			W a g e n = M a u t h.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	

Standes = Herrschaft Pleß.

Standes= Herrschaft Pleß, zu Pleß, Meßerzitzsch, Kopein, Berun, Jaro- schowitz, Zgoin, Nico- lau, und Mar- schowitz, je- doch alle acht Dörter für eines.			Standes= Herrschaft Pleß, zu Pleß, Meßer- zitzsch, Kop- pein, Berun, Jaroschowitz, Zgoin, Ni- colau, und Marchowitz, jedoch alle acht Dörter für eines.			
						Stadt Pleß vom Fuhr- manns= Wagen 2 Kr.
		Galassowitz.			Galassowitz.	

Fürstenthum Troppau, und was dahin reunitet worden.

Stadt Troppau.					Stadt Troppau.	
		Gräben, und zu Briesen, jedoch beyde Dörter für eines.			Gräben, und zu Briesen, jedoch beyde Dörter für eines.	
		Bladen.				
						Karnowitz, vom gebunde- nen Wagen 1 Kr. Vom ge- meinen Wa- gen vier Heller
Freudenthal und Würben- thal, jedoch beyde Dörter für eines.			Freudenthal u. Würben- thal, jedoch beyde Dörter für eines.			
	Herrschaft Loßlau.			Herrschaft Loßlau.		

Fürstenthum Jägerndorf.

		Stadt Jägerndorf.				
	Stadt Leobschütz.				Stadt Leobschütz.	
					Roden.	

Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, und was dahin reunitet worden.

Stadt Oppeln.			Stadt Oppeln.			
------------------	--	--	------------------	--	--	--

Roß = Mauth.			Vieh = Mauth.			Wagen = Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Stadt Nati- bor von ge- bundenen Waaren 2 Kr.
		Stadt Gleiwitz.			Stadt Gleiwitz.	
Stadt Neustadt.					Stadt Neustadt.	
	Stadt Cosel.			Stadt Cosel.		
		Stadt Ober- Glogau.			Stadt Ober- Glogau.	
						Groß = Streh- lig Stadt von geladenen Wagen 2 Kr.
						Stadt Falken- berg vom Wagen 2 Kr.
Herrschaft Krapitz, und die Stadt Krapitz zu gleichen Theilen.						
		Herrschaft Falkenberg.				
	Herrschaft Schurgast.					
		Arnsdorf, und Wröb- lein, beyde vor eines.				
		Zietsch.			Zietsch.	
		Klein- Strehlig.				
		Przichod.				
		Loß, Weiß- Kretscham u. Kopenitz, jedoch alle drei Dörter für eines.				
Herrschaft Oderberg.			Herrschaft Oderberg.			

Standes = Herrschaft Beuthen.

						Stadt Beuthen von einem belade- nen Wagen 2 Kr., von un- beladenen 1 Kr.
--	--	--	--	--	--	--

Roß = Mauth.			Bieh = Mauth.			Wagen = Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Stadt Larnowig von einem Fuhrmanns- Wagen 2 Kr.
			Niechowitz.			

Fürstenthum Grotkau.

Neyß, Zudmantel, Zohannisberg, u. Freywalde, jedoch alle vier Dörter für eines dem Bischoffen gehörig.			Neyß, Zudmantel, Zohannisberg, u. Freywalde jedoch alle vier Dörter für eines dem Bischoffen gehörig.			
Stadt Neyß.			Stadt Neyß.			

Fürstenthum Brieg.

Stadt Brieg.			Stadt Brieg.			
Mangschütz.					Mangschütz.	
Stadt Ohlau.					Stadt Ohlau.	
Stadt Nimsch.						
		Stadt Pittsch.				
		Zeltsch.			Zeltsch.	

Fürstenthum Breslau.

Nambslau Stadt und Commenda zu gleichen Theilen.			Nambslau Stadt und Commenda zu gleichen Theilen.			
--	--	--	--	--	--	--

Fürstenthum Delf.

Delf: dem Fürsten gehörig.			Delf: dem Fürsten gehörig.			
		Zu Constadt und Brintha, beyde für eines.				
					Zu Gallowitz, Spangau, Wafnitz, Radziowitz u. Olbersdorf, alle 5 Dörter für eines.	
		Zu Prigen.				

Roß = M a u t h.			V i e h = M a u t h.			W a g e n = M a u t h.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
Standes = Herrschaft Wartenberg.						
				Standes- Herr zu Wartenberg		
Standes-Herrschaft Militisch.						
	Standes- Herr zu Militisch.				Standes- Herr zu Militisch.	
Standes = Herrschaft Trachenberg.						
			Standes- Herr zu Tra- chenberg.			
Fürstenthum Piegwitz.						
Stadt Piegwitz jedoch nur an einem Ort.			Stadt Piegwitz, je- doch nur an einem Ort.			
				Stadt Haynau.		
	Stadt Lüben			Stadt Lüben		
		Stadt Goldberg.			Stadt Goldberg.	
		Nochlig, der Stadt Gold- berg gehörig.			Nochlig, der Stadt Gold- berg gehörig.	
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.						
	Gierßdorff.		Gierßdorff.			
						Domanke, vom Wagen, so über die Brücken gehet 2 Kr.
	Stadt Bunzlau.				Stadt Bunzlau.	
		Stadt Landshut.			Stadt Landshut.	
		Stadt Reichenbach, Költichen und Bielau alle 3 Dörter für eines.			Stadt Reichenbach, Költichen, und Bielau alle 3 Dörter für eines.	
						Raumburg am Queß von geladenen Wagen 1 und ein halben Kr.

Roß-Mauth.			Bieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
						Stadt Liebenthal von einem Handels- und Fuhrmanns-Wagen 2 Kr.

Fürstenthum Münsterberg.

			Stadt Münsterberg.		
	Stadt Frankenstein.				Stadt Frankenstein.
		Warta, der Stadt Frankenstein gehörig, was über die Brüden gebet.			Warta, der Stadt Frankenstein gehörig, was über die Brüden gebet.

Fürstenthum Sagan.

	Zu Sagan, dem Fürsten und der Stadt zu gleichen Theilen.			Zu Sagan, dem Fürsten und der Stadt zu gleichen Theilen.	
	Zu Pribus, dem Fürsten zugehörig.			Zu Pribus, dem Fürsten zugehörig.	
		In der Stadt Naumburg, und Dorf Cosel, jedoch beyde Dörter für eines.		In der Stadt Naumburg, und Dorf Cosel, jedoch beyde Dörter für eines.	
					Stadt Naumburg a. Bober vom Fuhrmannswagen 1 und einen halben Kr.

Standes-Herrschaft Carolath.

		Standes-Herr in Carolath.			
--	--	---------------------------	--	--	--

Fürstenthum Glogau.

Stadt Glogau.			Stadt Glogau.		
	Stadt Freystadt.			Stadt Freystadt.	
	Stadt Suhrau.			Stadt Suhrau.	

Roß-Mauth.			Bieh-Mauth.			Wagen-Mauth.
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	
	Stadt Sprottau.			Stadt Sprottau.		
	Stadt Grünberg.				Stadt Grünberg.	
		Stadt Boldwitz.			Stadt Boldwitz.	
		Schlawe.				
		Quaritz.			Quaritz.	
		Stadt Neustädtl.				
		Dorf Schweidnitz.			Dorf Schweidnitz.	
						Schwibus, vom Wagen, so über die Brücken gehet 2 Kr.

Consignation
derer Privat-Wasser-Mauthen im Herzogthum Schlesien.

Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.
Cammer-Zoll zu Ratibor.	Herrschaft Ratibor.		Cammer-Zoll zu Oppeln.		
Cammer-Zoll zu Cosel.			Stadt Brieg.		Cammer-Zoll zu Brieg.
		Zeltzsch.			

Carolath indistincte vom Schiff 12 Kr.

Breslauische Stadt-Gebühr.

Primo Stadt-Mauth.

Von jedem Roß, so ausländische Waaren ein- oder aus- oder durchführet, 5 Silber-Groschen, oder 15 Kreuzer zu Händen der Stadt;

Item den 6ten Silber-Groschen, oder noch drey Kreuzer zu Händen der Breslauischen Kaufmannschaft, respectu deren Waaren allein, so für sie selbst gehören.

Wann aber derley Waaren auf der Post kommen, wird nicht von Roßen, sondern von jedem Centen à 6 Kr. gezahlet.

Jedoch seynd von aller dieser Stadt-Mauth die Poladen, Russen, und Armenier gänzlich befreyet.

Secundo Stadt-Wasser-Mauth.

Von einem die Ober herauf kommenden, mit ausländischen Waaren beladenen Schiff so viel als von 20 Roßen.

Von einem mit dergleichen Waaren die Ober herab kommenden Schiff aber so viel, als von 12 Roßen.

Tertio Stadt-Brücken-Mauth.

Von jedem, fremde Waaren führenden Roß, worunter auch die Pohlische, Russische und Armenische Pferde mit verstanden seynd, vier Kr. Von jedem, inländische Waaren,

seu producta artis et naturae führenden Roß aber 2 Kr. Von einem leeren Wagen die Hälfte.

Quarto Stadt-Vieh-Mauth.

Von einem zum Verkauf eintreibenden aus- oder inländischen großen Stück Vieh 2 Kr. Von drey Stück Schweinen, und vier Stück Kälbern, Schafen, und Schöpfen eben so viel.

Das Geflügel-Werk ist frey.

Quinto Stadt-Waag-Gebühr.

Von jedem Centen deren zur Waag vermög absonderlich ausgesetzter Tabella gehörigen Waaren 3 Kr. Von denen am mehresten ins Gewicht fallenden, oder wenig im Werth geltenden, oder hauptsächlich zu denen Landes-Manufacturen dienenden Waaren aber, als Eisen, Stahl, Podaschen, Flachs, Garn, Wolle, vom Centen nur zu 2 Kr.

Consignation

derer Juden=Personal=Mauthen in Schlesien, wovon doch allezeit die Pöhlische Handels=Juden befrehet seynd.

Stadt Schwarz-Wasser im Teschnischen, von der Person	1 Kr.
Guth Galassowiz im Pleßnischen, von der Person	2 Kr.
Guth Mieschowiz im Beuthnischen, von der Person	2 Kr.

1742.

No. I. d. d. Seelowiz, den 8. Mart. 1742. Edict wegen Unterbringung und Placirung der sogenannten Schwentfelder, in Sr. Königl. Majestät Schlesischen und übrigen Landen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2. No. XIV. Seite 41. 42.)

Denen Gewissen der Unterthanen einen Gewissens-Zwang anzulegen, ist der Vernunft u. der Christl. Religion zuwider.

Er. Kön. M. Resolution die Schwentfelder wieder zurückzurufen.

um in den Schlesischen und übrigen Landen sich nieder zu lassen.

Sie sollen geschützt, u. ihnen aller Vorschub geschehen.

Auch die genommene Höfe und Häuser restituirt werden.

Die Cammer wird ihnen in den Amtsdörfern, Höfen und in den Städten, Plätze zur Erbauung ihrer Häuser, ohnentgeltlich anweisen.

Ordre an alle Landes-Collegia hierüber zu halten.

Wir Friedrich zc. zc. Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Nachdem Wir nichts der Natur, der Vernunft, und denen Grund-Sätzen der Christlichen Religion mehr zuwider halten, als denen Gewissen derer Unterthanen einen Zwang anzulegen, und dieselbe wegen einer oder der andern irrigen Lehre, welche die Haupt-Stücke der Christlichen Religion nicht angehen, zu verfolgen.

So haben Wir allergnädigst resolviret, die so genannten Schwentfelder, welche man aus einem unbefonnenen Religions=Syser zum unerzehllichen Schaden des Commercii und des Landes vertrieben, wiederum in Unser souveraines Herzogthum Nieder-Schlesien zurück zu rufen.

Wir haben dahero alle Diejenige, welche sich zu gedachter Lehre bekennen, auf Unser Königliches Wort hiemit versichern wollen, daß sie sich nicht allein in Unserm souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien, sondern auch in allen Unsern übrigen Landen sicher einfinden, ruhig daselbst wohnen, und Handel und Wandel treiben sollen und mögen.

Gestalten Wir denn Dieselbe nicht allein in Unsern besondern Schutz nehmen, sondern auch Denenselfen zu Beförderung ihres Commercii, allen benötigten Vorschub thun werden.

Wie dann denenjenigen, welchen für einigen Jahren in Unsern Schlesischen Landen ihre Höfe und Häuser genommen worden, solche, falls sie von denen neuen Besitzern noch nicht bezahlt, ohnentgeltlich wieder gegeben werden sollen.

Denen, welche sich in Unsern Aemtern und Dörfern niederlassen wollen, sollen Höfe angewiesen, und für ihr gutes Unterkommen gesorget, auch denen, so sich in die Städte niederlassen, nebst einigen ordinären Frey-Jahren Plätze zu Erbauung ihrer Häuser ohnentgeltlich angewiesen werden. Und haben sie zu dem Ende sich nur bey Unseren Krieges- und Domainen=Cammern anzugeben.

Wir befehlen also Unsern Ober=Justiz- und Finanz-Collegiis, wie auch allen Mediat-Fürsten, Standes=Herren, Magistraten zc. zc. hierüber mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höcht-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bebruden lassen.

So geschehen Seelowiz, den 8. Mart. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

v. Cocceji. Gr. v. Münchow.

No. II. d. d. Breslau, den 8. Mart. 1742. Verordnung an das Bischöfl. Vicariat-Amt die Begräbnisse der Evangelischen auf den Catholischen Kirchhöfen betreffend.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2. No. XV. Seite 43.)

Wir Friedrich 2c. 2c. Unsern 2c. Nachdem zeithero an Seiten derer Catholischen Parochorum vielerley Difficultäten, bey denen Begräbnissen derer Evangelischen, besonders in Ansehung der Begleitung derer Evangelischen Geistlichen auf die Catholischen Kirchhöfe, Abingung derer Evangelischen Lieder auf denselben, und sogar der Beerbigung selbst gemacht worden; Nun aber nicht abzusehen ist, wie denen Evangelischen, da die Coemeteria Loca publica, et universitatis sind, die Beerbigung ihrer Verstorbenen auf den Catholischen Kirchhöfen verweigert werden will: So befehlen wir hiermit allergnädigst, daß künftighin die Catholischen Parochi, weissen ihr sie, nach Ansicht dessen, schleunigst zu be-
deuten haben werdet, denen Evangelischen ihre Leichen auf die Catholischen Kirchhöfe be-
graben zu lassen, keinesweges verweigern, vielweniger die Evangelischen Geistlichen an
Begleitung derer Leichen, ingleichen an Abingung Evangelischer Lieder auf den Kirchhöfen
hindern, oder das Gelächte bey denen Begräbnissen verlagen, oder sonst die Verrichtung
derer Actuum ministerialium difficultiren, sondern schlechterdings gegen die Erlegung der
ausgesetzten Taxa stolae alles dieses ohne den mindesten Widerspruch verstatten und con-
cediren sollen. Hieran 2c. sind 2c.

Gegeben Breslau, den 8. Mart. 1742.

An das Bischöfliche Vicariat-Amt 2c.

No. III. d. d. Berlin, den 28. Julii 1742. Definitiv-Friedens-Tractat, welcher zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen einer, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät anderer Seits, am 28. Julii 1742. zu Berlin gezeichnet, und geschlossen worden.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2. No. XLV. Seite 154—163.)

Im Namen der Heiligen Drey-Einigkeit, Gottes des Vaters,
des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Nachdem der, zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, entstandene Krieg, durch die Mediation und Vermittelung
Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, seine Endschafft glücklich erreicht, die Frie-
dens-Präliminarien von denen dazu bevollmächtigten Ministris, und zwar Namens des
Königes von Preussen Majestät, von Dero würklich Geheimten Stats- und Cabinetts-Mi-
nistro, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adler-Ordens Ritters, und
von Seiten der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, von Herrn Johann Grafen
von Hyndsford, Vicomte von Angelsburg, und von Nempfler, Pair von Groß-Britannien,
Königlichen Groß-Britannischen Stadthalter der Grafschafft Lanerect, und Ritter des
uralten und weitberühmten Distel-Ordens, Ihro Königl. Majestät in Engeland Ministre
Plenipotentiaire am Königl. Preussischen Hofe, am 11. Junii laufenden Jahres zu Breslau
gezeichnet, und folgendes von beyden hohen Theilen ratificiret worden; So haben ermeldte
Ministri, in Kraft Ihrer schon vorher erhaltenen Vollmachten, und nach Maßgebung des
10. Articuls vorerwehnter Präliminarien, nach einigen darüber gepflogenen Unterredungen,
und deshalb beliebten Conferenzen, sich folgender Articul weiter geeinigt und verglichen.

Art. I. Es soll von nun an und zu ewigen Zeiten zwischen Sr. Königl. Majestät
in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, auch sämtlichen Vanden, eines Theils, dann
Ihrer Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachfolgern,
auch Königreichen und übrigen Erb-Landen, anderer Seits, ein unverbrüchlicher Friede,
aufrichtige Verbindung und vollkommene Freundschaft errichtet, und getroffen seyn und
bleiben, dergestalt und also, daß beyde hohe contrahirende Theile forthin, weder einige
Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen, oder ver-
übet werden, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder
indirecte, von denen übrigen oder von andern. Sie wollen auch, unter was vor einem
Vorwand es immer seyn möchte, denen Feinden des einen oder des andern Theils keine
Hülfe leisten, und mit selbigen in keine Allianz treten, welche diesem Friedens-Schluss
zuwider, vielmehr und im Gegentheil, sollen alle von Ihnen etwa hievor getroffene Ver-
bindlichkeiten, in soferne selbige mit dem jegigen Tractat streiten, von keiner ferneren Kraft

Endschafft des
Krieges durch Ver-
mittelung Sr. Kö-
nigl. Majestät von
Groß-Brittan-
nien, nach der
Zeichnung und Ra-
tification der Frie-
dens-Prälimi-
narien.

Errichtung eines
unverbrüchlichen
Friedens, aufrich-
tiger Verbindung
und vollkommner
Freundschaft zwi-
schen beyden hohen
contrahirenden
Theilen.

und Würtung seyn, wie dann beyde Hobe Theile in einer unauf lösslichen Freundschaft zu beharren, was zu Ihrer Beyderseitigen Ehre, Vorthail und Sicherheit gereicht, zu befördern, den Schaden und das Nachtheil aber, womit eines von beyden Theilen von einer andern Puißance etwa bedrohet wird, oder vielleicht dermaleinst bedrohet werden könnte, nach äußerster Möglichkeit abzuwenden versprechen, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, solches durch Ergreifung der Waffen zu leisten und werthstellig zu machen.

Beliebte reciproquo General-Amnestie und Vergessung aller im Kriege begangenen Feindseligkeiten.

Art. II. Von beyden Theilen ist eine General-Amnestie beliebt, alle wehrendem Kriege begangene Feindseligkeiten werden in ein ewiges Vergessen gestellet, und wird man selbige so wenig ahnden, daß vielmehr die Unterthanen, welche entweder vor dem Kriege in des einen oder des andern Theils Diensten sich befunden, oder sich darinn unter den Kriegs-Troublen begeben, mithin sich wider eine von beyden Puißanzen gebrauchen lassen, der völligen Würtung einer unumschrenten Amnestie sich zu erfreuen haben, und der Beyderseits bekannt gemachten Avocatorien obgehindert, auch um keiner sonst noch zu erdenkenden Ursach willen, weder respectu ihrer Personen, noch in Ansehung ihrer Güther, weiter beunruhiget, wohl aber, und im Gegentheil zu dem Besiz der letzteren, falls sie deren in dem Kriege entsehet worden wären, wieder verstattet werden sollen, dafern sie nur binnen Monats-Frist, nach erfolgter Publication des gegenwärtigen Friedens, einer jeden von beyden contrahirenden Hohen Puißanzen, die Ihr, wegen desjenigen, so Sie unter Ihrer Bothmäßigkeit besitzen, gebührende Submission, es sey in Person oder durch Bevollmächtigte, leisten und erweisen.

Denen Unterthanen in denen abgetretenen Schlesiſchen Landen, wird der Verkauf ihrer Güther und ein freyer Abzug 5. Jahr lang verstattet.

Art. III. Allen denjenigen, welche ihre in denen Sr. Königl. Majestät in Preussen abgetretenen Landen belegene Güther verkaufen, und sich anderwärts niederlassen wollen, stehet solches, ohne daß sie wegen des Verkaufs des Ihrigen und ihres Abzuges, etwas zu entrichten verbunden, fünf Jahre lang frey. Allen denjenigen, welche entweder Unterthanen von beyden pacificirenden Hohen Theilen sind, oder in Ihren Landen sich possessiv nirt befinden, ist auch unbenommen, in der einen oder der anderen Puißanze Diensten, wann sie darinn bereits stehen, zu bleiben, oder sich darinn nach eigenem Willkühr annoch zu begeben.

Die Feindseligkeiten hören auf, so bald die Präliminarien gezeichnet, und die Königl. Preussischen Truppen nehmen in 16. Tagen den Rückmarsch nach ihren Landen.

Art. IV. Der jetzige Friede wird sofort publiciret, und hat man sich in denen, im jezt-laufenden Jahre, am 11. Junii neuen Styls, zwischen beyden contrahirenden Hohen Theilen zu Breslau verglichenen Präliminarien alldoch dahin verstanden, daß von dem Tage an zu rechnen, da selbige gezeichnet worden, alle Feindseligkeiten aufhören solten, Ihre Königl. Majestät in Preussen haben Sich vermöge sothaner Präliminarien auch verbindlich gemacht, sechzehn Tage nach derselben erfolgten Vollziehung, Ihren Truppen den Rückmarsch nach Ihren Landen nehmen zu lassen, und wann man aus Unwissenheit, und daferne die Friedens-Präliminarien nicht zeitig genug zu jedermanns Wissenschaft gelangen können, nachher noch einige Feindseligkeiten begangen, so soll solches die Bewirtung oft-erwehnter Präliminarien und des gegenwärtigen Tractats keineswegs hindern oder hemmen, sondern alle Leute und Effecten, die etwa bereits aufgehoben und weggenommen worden, oder noch künftig aufgehoben und weggenommen werden möchten, werden wieder dimittiret und ausgeantwortet.

Nieder- und Ober-Schlesien nebst den kaiserl. District, wird an Sr. Königl. Majestät in Preussen auf ewig abgetreten; das Fürstenthum Teschen aber nebst Troppan, Jägerndorf, Oberberg &c. nebst den darzu jenseits der Oppa gelegenen Districten, verbleiben der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät.

Art. V. Damit allen Zwistigkeiten, welche der Grenzen halber etwa möchten entstehen können, zuvor gekommen werde, und beyderseitige sämtliche Ansoderungen, von was Art und Gattung die sind, ihre Erledigung erreichen; So cediren Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, sowohl vor Sich, als Namens ihrer Erben und Nachfolger, beyderley Geschlechts, in Kraft gegenwärtigen Tractats, auf ewig, und mit völliger Souverainität und Independenz von der Cron Böhmen des Königes von Preussen Majestät, Dero Erben und Nachfolgern beyderley Geschlechts, gegen eine in Ihrem, und Ihrer Erben und Nachfolger Namen, zu thuende förmliche und bündige Verzicht, auf alle und jede Ihre Präensionses, sie beruhen, worinn sie immer wollen, die Nieder- und Ober-Schlesie, mit dem hievor zu Mähren gehörig gewesenem District von Ratſcher, welcher nachbenannte Herrschaften und Güther in sich begreift: Die Stadt und das Lehn Ratſcher, Stolzmuths, Knipel, Groß-Petrowitz, Ehrenberg, Krotſchul, Neuforg, Langenau, Kösling und Paczedlud, wiewohl doch auch Ihre Majestät die Königin das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppan, und was jenseits des Flusses Oppa, und sonst jenseits der hohen Berge in der Ober-Schlesie situiert, nicht minder die Herrschaft Semersdorf, und die andere Bezirke, welche, ob sie schon von der Ober-Schlesie eingeschlossen sind, dennoch einen Theil von Mähren ausmachen, als namentlich das Fürstenthum Teschen, samt denen dazu gehörenden, und selbigem einverleibten Herrschaften, Bielitz, Freystadt, Hoy, Peterwitz, Reichewaldau und Friedeck, nebst Teutschleuten und Oderberg, bis an den Ort, wo der Fluß Ossa in die Oder fällt, ausnehmen, gestalt Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen solches alles behalten, und fangen die Limiten von denen Grenzen gegen Pohlen an, daß also die Grenzen des gedachten Fürstenthums Teschen, und der Herrschaften Bielitz, Freystadt, Hoy, Peterwitz und Reichewaldau, nebst denen Herrschaften

Teutcheuten und Oberberg, bis an den Fluß Olsa, wo derselbe mit der Oder sich vereinigt, die Limiten und Grenzen Ihro Majestät der Königin, jenseits der Oder formiren.

Von da die Oder hinauf, längst denen Grenzen von Leichen und Währen, bis an den Ort, wo der Oppa-Strohm in die Oder fällt, und von da den Fluß Oppa hinauf, bis nach Jägerndorf, die Stadt mit eingeschlossen, und von Jägerndorf, nach dem Lauf des Flusses Oppa, bis an die Grenzen der Herrschaft Olbersdorf, und der enclavure von Währen, wo Hennerßdorf und die dahin gehörige Güther belegen, dann längst dieser enclavure bis nach Bischoffs-Stoppe, und von dort nach Zudmantel; Ferner längst eines kleinen daselbst fließenden Bache, bis nach Nielsdorf, und von da bis zu der Heer-Straße nahe bey Goldsdorf, dann längst dieser Straßse bis nach Weidenau, Barsdorf und Zohannesberg; Weiter längst dem Wege über Zauernid, Hamburg, Weißbach und Uberschaar bis Weißwasser, und endlich bis an die hohe Berge von Münsterberg, exclusive, wohl verstanden, daß alle hieroben benannte Oerter der Königin Majestät zugehören sollen.

Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, behalten auch, nach Maßgebung vor angezogener Präliminarien, ohnverkürzt, und in Ihren igtigen Grenzen, alle übrige Pertinenzien und enclavuren von Währen, so disseits der Oppa belegen, den District von Ratscher doch ausgenommen, welcher Sr. Königl. Majestät in Preussen, durch den inigen Tractat, cedirt worden.

Gleichermassen, treten der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, so wohl vor Sich, als Namens Dero Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, Stadt und Schloß Glatz, nebst der ganzen Grafschaft dieses Namens, auf ewig, und mit völliger Souverainität und Independenz von der Cron Böhmen, ab.

Dahingegen begeben sich Se. Königl. Majestät in Preussen, wie es am zu Recht beständigstem geschehen mag, vor sich, und Namens Ihrer Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, auf ewig, aller und jeder Prätensionen, sie haben Namen wie sie wollen, so Sie an der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät zu machen gehabt, und noch haben, und wird erst hoch begabter Ihro Königl. Majestät deshalb thuende Verzicht, von allen Ihren Erben, die anjego am Leben sind, bestätigt werden.

Art. VI. Die Römisch-Catholische Religion, werden des Königes von Preussen Majestät in der Schlesie in statu quo, auch die sämtliche dasige Landes-Einwohner bey dem ruhigen Besiz des Jbrigen, und bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten, ohnbeeinträchtigt lassen, jedoch der völligen Gewissens-Freyheit der protestantischen Eingewesenen, und denen Ihro Majestät, als Souverain des Landes, zustehenden höchsten Gerechtsamen, ohnbeschadet, und ohne Nachtheil; Indessen, sind des Königes von Preussen Majestät auch nicht gemeynet, Sich solcher Dero Gerechtsame zu bedienen, um, in Ansehung des status quo der Römisch-Catholischen Religion in der Schlesie, eine Abänderung zu treffen.

Art. VII. Alle von beyden Seiten gemachte Gefangene, erhalten sofort und ohne Entrichtung einiger rancon ihre gänzliche Befreyung, und zwar sowohl Officierer, Prälaten, Geistliche und Ordens-Leute, Beamte, und gemeine Soldaten, als andere Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen Unterthanen, weß Namens oder Standes sie sind; Alle Contributiones fallen auch völlig hinweg, eben so wie die Beschwerden, welche einz- oder anderer Seits über dasjenige, was ohne Vorwissen beyder pacificirenden hohen Theile, und nach beschehener Zeichnung der Präliminarien, etwa erhoben und begetrieben worden, möchten geführt werden können, als woran nicht mehr gedacht werden soll.

Art. VIII. Zu desto besserer Befestigung des, unter beyden hohen pacificirenden Theilen, sich igo befindenden guten Vernehmens, wird man von beyden Seiten, unverzüglich Commissarien ernennen, welche das Commercium, zwischen beyderseitigen Landen und Unterthanen reguliren; Mittlerweile, und bis man sich eines anderen verglichen, bleibt darunter alles in dem Stande, worinn es vor dem Kriege gewesen, und sollen bis dahin die alte das Commercien-Wesen betreffende Verträge, nebst allem, was sich darauf beziehet, unverbrüchlich beobachtet, von beyden Theilen darüber gehalten, und selbige befolget werden.

Art. IX. Ihro Königl. Majestät in Preussen, versprechen die Gelder zu bezahlen, welche auf der Schlesie haften, und von denen Unterthanen des Königes von Groß-Britannien, und des Staats, vorgeschossen worden, Sich jedoch auch vorbehaltend, gegen die letztere dasjenige, womit Ihnen die Republic Holland verschuldet ist, zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten.

Der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät übernehmen gleichfalls die Gelder zu vergüten, so denen Brabandischen Ständen auf besagte Schlesiße Lande verschifft sind.

Art. X. Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, werden des Königes in Preussen Majestät, die Archive und alle Briefschaften, Documenta, Urkunden und Papiere, so die, Ihro, mittelst des gegenwärtigen Tractats, abgetretene Lande concerniren, sie betreffen publicque oder Privat-Geschäfte und Angelegenheiten, wo selbige anzutreffen,

Festsetzung der Grenzen der Königin von Ungarn u. Böhmen Majestät verbleiben ingl. außer den statischer District, alle Pertinenzien von Währen.

Abtretung der Grafschaft Glatz, mit völliger Souverainität an Se. Königl. Majestät in Preussen.

Renunciation auf alle und jede Prätensionen von Seiten Sr. Preussischen Majestät.

Die Römisch-Catholische Religion verbleibt in statu quo.

Die Gefangene erhalten von beyden Seiten ohne Condition ihre Freyheit, und alle Contributiones hören auf.

Das Commercium soll von beyden Theilen regulirt werden.

Se. K. Maj. in Preussen bezahlen die von Groß-Britannien auf Schlesißen vorgeschossene Capitalien. Der Kön. von Ungarn und Böhmen. Maj. aber die Brabandische Schulden. Die Schlesiße Archive werden reciprocement extradit.

getreulich und ohne die geringste Ausnahme, ausliefern lassen, welches Ihre Königl. Majestät in Preussen, mit denen Archiven und Briefschafften, Documenten, Urkunden und Papieren, so die der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät verbleibende Lande angehen, es seyen darunter publiche oder Privat-Acta begriffen, und wo sie bisher asservirt worden, auf gleiche Art, getreulich zu beobachten, und deren richtige Ausantwortung, an hocherwehnter Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, ebenmäßig zu verfügen, nicht ermannen wollen.

Art. XI. Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, begeben beydes vor Sich, und Ihre Erben, und Nachfolger auf ewig, Sich der Lehnsherrlichen Gerechtsame, so die Cron Böhmen, über verschiedene dem Churhause Brandenburg von vielen Jahren her zugehörigen Lande, Städte und Bezirke bisher zu exerciren gehabt hat, von was Namen, Art, Beschaffenheit und Eigenschaft die immer seyn mögen, daß folglich dieselbe nicht mehr als Lehne der Cron Böhmen angesehen, oder dafür geachtet werden, sondern von aller Lehns-Verbindlichkeit dieser Crone frey erklärt, und davon gänzlich losgezählet seyn, und, von nun an, immer bleiben sollen, als worüber auch nach erfolgter Pacification eine gleichmäßige Renunciation der Stände des Königreichs Böhmen, mithin derselben völlige Einwilligung, begeschafft werden wird.

Art. XII. Der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät versprechen und verbinden Sich, die Böhmishe Stände dahin zu vermögen, daß Sie nach hergestellter Ruhe und Frieden, eine Renunciations-Acte, auf alle diejenige Lande ertheilen, welche vor Zeiten zu der Cron Böhmen gehörig gewesen, Kraft gegenwärtigen Tractats aber, an des Königes von Preussen Majestät, mit völliger Souverainität und aller Independenz von ermeldter Crone, abgetreten und übertragen worden.

Art. XIII. Der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät und Dero Erben und Nachfolger, werden Ihre Königl. Majestät in Preussen, und Ihren Erben und Nachfolgern, den Titel eines Souverainen und Obersten-Herzog von Schlesien, und eines Souverainen Grafen von Glatz, so gleich igo, und forthin beständig belegen, wiewohl doch auch das Prädicat Souverainer Herzog von Schlesien, der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, und Dero Erben und Nachfolgern, ebenfalls allezeit gegeben wird.

Art. XIV. Es haben beyde hohe pacificirende Puissancen, in denen, den 11. Junii zu Breslau, gezeichneten Präliminarien, sich bereits geeinigt, Sie wiederholen es auch, bey dem Schluß dieses Friedens-Tractats, daß Sie in denselben, des Königes von Groß-Britannien Majestät, und zwar beydes als König, und als Churfürsten von Hannover, Ihre Russisch-Kayserliche Majestät, des Königes in Dänemark Majestät, Ihre Majestät den König in Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, jedoch Dieselbe unter der in dem XI. Articul der Friedens-Präliminarien enthaltenen Bedingung, die Herren General-Staaten der Vereinigten Nieder-Lande, und das Fürstliche Haus Wolfenbüttel, mit einschließen, und aufnehmen wollen.

Art. XV. Sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen, des gegenwärtigen Friedens-Tractats, werden von beyden Seiten gewisse Commissarien ernannt werden, welche die Grenzen in der Ober-Schlesie in Richtigkeit setzen, nach Maasgebung desjenigen, was deshalb in dem Vten Articul dieses Tractats verabredet worden ist.

Art. XVI. Die Auswechslung der Ratificationen des jetzigen Friedens-Tractats, geschiehet zu Berlin, vierzehn Tage nach dessen erfolgten Zeichnung, oder wo möglich noch eher. Dessen zu Urkund haben Wir bevollmächtigte Ministri die Sechzehn Articul dieses Tractats unterschrieben, und Unsere Putschaffe begedrucket.

Geschehen zu Berlin, den 28. Jul. 1742.

(L. S.) Heinrich Graf von Podewils. (L. S.) Hyndford.

No. IV. d. d. Berlin, den 16. Aug. 1742. Edict, daß den Wittvern und Wittwen nicht eher verstattet werden soll ad secunda Vota zu schreiten, als bis sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abgefunden.

(Alle Korn'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2 No. XLVII. Seite 169—171.)

Wir Friedrich 2c. 2c. Entbieten hiermit Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterchaft, Magisträten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen, Unserer gesamten Schlesischen Lande, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen:

Nachdem Wir bishero wahrgenommen, daß in gedachten Unsern Schlesischen Landen Wittver und Wittwen zur zweyten Ehe schreiten, ehe und bevor sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abgefunden, und denn hieraus nichts als Unordnungen, Unrichtigkeiten

Erlassung der Lehnsherrlichen Gerechtsame von der Cron Böhmen dem Churhause Brandenburg zu ständige Böhmishe Lehne.

Die Kön. von Ungarn und Böhmen Maj. versprechen eine Renunciations-Acte auf alle abgetretene Lande von den Böhmischen Ständen zu verschaffen.

Wie es rationes des Tit. eines souverainen obersten Herzogs in Schlesien und souverainen Grafen von Glatz gehalten werden soll.

Welche Puissancen in diesem Frieden mit aufzunehmen.

Regulirung der Grenzen.

Auswechslung der Ratification des Friedens.

Kein Wittver und Wittwe soll zur zweyten Ehe schreiten, ehe und bevor er oder sie völlige Richtigkeit mit den Kindern erster Ehe getroffen.

und Proceffe entstehen, wodurch die Unmündigen gar oft an ihrem Vermögen und Rechte Nachtheil und Schaden leiden. Als segen, wollen und verordnen Wir hiemit, als oberster Vormund, und aus allerhöchster Landesväterlicher Vorsorge, ernstlich und nachdrücklich, daß hinführo kein Wittwer und keine Wittwe, sie mögen seyn von was Religion, Stande oder Würden sie wollen, in Unsern gesamten Schlesiſchen Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände determinirt werden wird, zur zweyten Ehe schreiten sollen, ehe und bevor er oder sie mit den Kindern erster Ehe völlige Nichtigkeit getroffen, und dieserwegen ein Liquidum vor der ordentlichen Obrigkeit constituirer worden; Wie wir denn allen und jeden Predigern und Geistlichen von denen in Schlesien eingeführten Religionen hiedurch ernstlich befehlen und gebieten, die Copulation eines Wittwers, oder einer Wittwe, welche Kinder haben, nicht eher zu verrichten, als bis sie ein gerichtliches Attestatum vorgezeigt, daß sie sich mit den Kindern erster Ehe gebührend abgesunden, welches Attest ihnen ohnentgeltlich, und dem Kirchen-Buche beygeheftet werden soll.

Die Wittwer und Wittwen müssen ohne ein gerichtl. Attest, daß sie sich mit ihren Kindern abgesunden, nicht copuliret werden.

Daherne aber ein Wittwer oder eine Wittwe, ohne dergleichen Berichtigung sich verheyrathen, oder sich gar ausserhalb Landes copuliren lassen, oder auf andere Art wider diese Unsere allerhöchste Absicht, die Copulation erschleichen würden, so sollen dieselben nicht allein als Ubertreter Unserer Ordnung gestraft werden, sondern auch alles dessen, was sie aus der Kinder Vermögen an Usufructu, oder sonst zu genieſsen hätten, verlustig, auch die tutela legitima erloschen seyn, und von den Gerichten und Obrigkeiten weiter vor die Unmündigen ex officio geforgt, auch zu dem Ende deren ganzes Vermögen bis zu erfolgater völligen Nichtigkeit sequestrirt werden, massen die Gerichte und Obrigkeiten sowohl, als die Prediger und andere Geistliche, beider Religionen, so hiewider etwas thun, oder geschehen lassen, nicht nur dafür mit nachdrücklicher Strafe angeſehen werden, sondern auch den Kindern erster Ehe responsible seyn sollen.

Strafe der Contravenienten.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten Unserer gesamten Schlesiſchen Lande, Geist- und Weltlichen, sowohl in Städten als in Flecken und Dörfern hiemit allergnädigst und zugleich ernstlich, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, allermassen solche künftighin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul dienen, und von Zeit der Publication, die jedes Ortes unverzüglich zu bewerkstelligen ist, genau beobachtet werden soll: Wie Wir denn wollen und hiedurch befehlen, daß Unsere Fiscalische Bediente mit Fleiß vigiliren sollen, damit hiewider auf keine Weise gehandelt, sondern die Contraventiones zur scharfen Ahndung gezogen werden.

Diese Verordnung soll bey allen Gerichten in Schlesien als ein unverbrüchliches Gesetz beobachtet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchste-eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Siegels.

Gegeben Berlin, den 16. Augusti 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Samuel von Cocceji.

No. V. d. d. Breslau, den 13. Sept. 1742. Evangelisch-Lutherische Inspections- und Presbyterial-Ordnung vor das Herzogthum Schlesien.

(Alte Korn'sche Erietenſammlung Band I. Abtheil. 2 No. LIV. Seite 182—191.)

Wir Friedrich 2c. 2c. Demnach Wir allergnädigst befunden, in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien zu Errichtung und Beybehaltung einer Gott-geſälligen Ordnung und guten Verfaſſung bey Evangelischen Kirchen und Schulen, sowohl in denen Fürstenthümern, in denen vorher Evangelische Kirchen bereits in Menge gewesen, denen darinnen constituirten und von uns selbst allerhöchſt confirmirten Superintendenten, und unter ihnen gestandenen Senioribus der unterschiedenen Grefſſe; als auch in denen Fürstenthümern und Standes-Herrschaften, in welchen von Uns nunmehr der Evangelische Gottesdienst an mehreren Orten allermildest erlaubt worden, denen hierzu ernemeten Pastoribus Primariis bey dem Fürstenthums- oder Weichbils-Städten, und andern, als hiemit gesezten Inspectoribus, die Aufsicht über die in eines jeden allgemeine oder befondere Inspection vertheilte Pastores, Kirchen und Schulen hiemit aufgetragen, auch ihre Obliegenheit deſſalls durch eine besondere Inspections- und Presbyterial-Inſtruction mitzugeben: Als werden gedachte Superintendentes, Pastores Primarii, und Seniores, ein jeder in seinen ausgemessenen Grenzen, als Inspectores, hiemit zu folgenden Stücken theils verpflichtet, theils autorisirt.

Denen Superintendenten, Pastoribus Primariis und Inspectoribus, wird die Aufsicht über Kirchen und Schulen aufgetragen.

I. Sollen alle diese Inspectores vor allen Dingen vor ihre eigene Person dahin sehen, daß sie selbst in Lehre und Leben untadelhaft erfunden werden mögen, denen übrigen Pastoribus und Gemeinen, die ihrer Aufsicht empfohlen sind, mit einem guten Exempel vorgehen, auch bey vorkommenden Fällen mit gebührem Rath an die Hand zu gehen fähig seyn mögen.

Die Inspectores sollen ihren Gemeinden im Lehren und Leben mit gutem Exempel vorgehen.

Wie sich der Superintendent und Inspector gegen die Kirchen- und Schul-Bedienten zu verhalten.

II. Soll ein jeder Superintendent in dem Fürstenthum, gleichwie ein jeder Inspector in dem ihm befohlenen Districte, auf derer darinnen befindlichen Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten Lehre, Leben, und Amts-Führung genaue Aufsicht tragen, ob sie in ihrem Amte und Dienste öffentlich und insbesondere den gebührenden Fleiß und Treue bezeugen? Daferne einiger Mangel oder Vergehung an denselben von ihm selbst wahrgenommen, oder von andern ihm angezeigt wird, soll er sie darüber zu sich erfordern, in Liebe und Ernst gewissenhaft darüber besprechen und ermahnen. Da aber diese Ermahnung nicht fruchtete, und die Sache gleichwohl von Wichtigkeit wäre: Soll solches in den Fürstenthümern, wo ein Superintendent ist, von den Senioribus durch denselben, in den übrigen Fürstenthümern unmittelbar von den Inspectoribus, an den im Ober-Consistorio sitzenden Geistlichen erstlich allein und ins geheim; oder endlich auch nach desselben Gutbefinden, wenn seine Admonition vergeblich abgegangen, an Unser königliches Consistorium zu weiterer Verordnung berichtet werden.

Die Mißhelligkeiten zwischen Predigern oder Schul-Bedienten, werden von denen Inspectoribus und Superintendenten behagelget, oder an das Consistorium verwiesen.

Wie die Schulen zu verbessern.

III. Soll ein jeder Inspector denen unterhabenden Pfarrern, auch der Superintendenten den unter ihm stehenden Senioribus auf ihr Befragen in allerley Amts-Fällen mit gutem Rath beystehen; insonderheit bey Mißhelligkeiten, so etwa zwischen Predigern, Kirchen- oder Schulbedienten sich ereignen möchten, gütliche Beilegung versuchen, ehe es zu öffentlichem Aergerniß ausbricht; bey dessen Entstehung aber die Streitigkeiten an unser Consistorium verweisen, und da die Partheyen die Sache dahin zu bringen unterließen, und dennoch in ihrem Zwiespalt fortführen, sollen es die Inspectores selbst dahin berichten.

IV. Nicht weniger sollen dieselben aller Orten über die Schulen die Obacht ihnen besonders lassen angelegen seyn: Und in den Städten zwar denen Examinihus publicis, die in denen lateinischen Schulen jährlich zweymal gehalten werden, selbst persönlich beywohnen; und wo sie darinnen etwas zu erinnern finden, dasselbe auf gebräuge Weise zu verbessern suchen: In denen deutschen Schulen aber in Städten und Dörfern sorgen, daß überall tüchtige Schulmeister gesetzt, und dieselben zu nöthigem Fleiß angehalten werden mögen. Wo aber die Schulmeister untüchtig befunden werden, oder keine gesetzt wolten werden; oder wo die Eltern faumfelig oder halsstarrig wären, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken: Sollen sie in allen diesen Fällen zuerst zwar bey dem Patrono und Herrschaft des Ortes wegen der nöthigen Remedirung die Vorstellung thun, und daferne solches nicht hülfte, bey unserm königlichen Consistorio die Sache melden.

Was bey Todes-Fällen der Prediger zu observiren.

V. Bey erfolgten Todes-Fälle, oder anderweitiger Vocation eines Pfarrers in ihrer Inspection, soll von denen Inspectoribus unmittelbar, oder durch den Superintendenten des Fürstenthums mittelbar, der Bericht darüber unverzüglich an das Ober-Consistorium abgefattet: Zugleich aber auch alsobald die Eintheilung zur Circular-Verrichtung der Predigten und übriger actuum ministerialium unter die benachbarten Prediger ihrer Inspection, bis zum Ablauf der Gnaden-Zeit oder anderweitiger Ersetzung der Vacanz, sowohl denen Pfarrern per currendam intimiret, als auch abschriftlich an das Consistorium begelegt werden. Wobey sie auch davor zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pfarrers ihrer Wittve oder Kindern die Einkünfte der Gnaden-Zeit richtig und ohne einige eigenmächtige Verkürzung gereicht werden mögen.

Die Introduction des neuen Pfarrers, geschieht durch den Superintendenten oder Inspector.

VI. Neu-vocirter Pfarrer Einweisung und Introduction in dem Orte, dahin sie berufen sind, soll in denen Fürstenthümern, wo bisher Superintendenten dieselbe verrichtet, auch noch ferner von denselben; in den übrigen Districten aber von denen Inspectoribus, von einem jeden in seinem bestimmten Creyße; jedoch jedesmal auf ein befalls von unserm königl. Consistorio an den, der es verrichten soll, ergangenes Special-Mandat, auf die in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Weise verrichtet, und wegen des darzu zu erwählenden Tages, zuworher mit den Patronis oder Collatoribus der Kirche, wo die Installation geschehen soll, die nöthige Abrede gepflogen werden.

Die vom Ober-Consistorio ergangene General-Verordnungen müssen per currendam denen Pfarrern communicirt werden.

VII. Die von unserm königl. Ober-Consistorio in diesen oder jenen Fällen ergehende General-Verordnungen, von Gebeten, Buß-Tagen, Dank-Festen, oder von den Cangeln abzulesenden Sachen, u. s. f. wie sie aus demselben an die Superintendenten und Inspectores ausgefertigt werden: Also sollen dieselben so fort von den Superintendenten an ihre unterhabende Seniores, und von diesen, wie auch von den andern Inspectoribus, an die in ihrem District befindliche Pfarrer per currendam communicirt werden; auch darunter von eines jeglichen Ortes Pfarrern desselben Name unterschrieben werden, zum Zeugniß, daß die Verordnung an ihn wirklich gekommen.

Die bishero üblich gewesene Circular-Wochen-Predigten in der Haupt-Stadt des Fürstenthums halten die benachbarte Prediger nach den vorgeschriebenen Texten.

VIII. Die an einigen Orten bisher bereits üblich gewesene Circular-Week-Predigten derer benachbarten Pfarrer in der Haupt-Stadt des Fürstenthums sollen sowohl da, wo sie bisher üblich gewesen, noch ferner von den Superintendenten; als auch an denen Orten, wo jezt Inspectores verordnet werden, von diesen in ihren Districten, zu rechter Zeit, unter die ihrer Inspection untergebene Pfarrer ausgeschrieben, die Texte darzu vorgeschrieben, auch die Predigten selbst jedesmal von dem Superintendenten oder Inspectore persönlich abgehört werden: Womit ein jeder die unter ihm stehende Prediger und ihren Vortrag desto besser kennen lerne, und, da er etwas dabey zu erinnern findet, solches

bey dieser Gelegenheit desto bequemer thun könne, auch wenn es nöthig ist, das Concept von der Predigt abfordern könne, welches ihm alsdenn von dem Pfarrer unweigerlich soll übergeben werden.

IX. Zu eben diesem Zwecke einer desto genauern Kenntniß und Aufsicht auf Prediger, wie auch andere Kirch- und Schul-Bedienten, soll ein jeder Superintendentens in dem Ihm aus dem Fürstenthum zur Special-Inspection besonders assignirten Cressie, und ein jeder Inspector und Senior in seinem Districte, Local-Visitationes, nach der besonders darüber zustellenden Visitation-Instruction, so halten; daß, wenn er in seinem District nur 12. Prediger hat oder noch weniger, er alle Jahre dieselbe halte; wenn aber mehrere bis 20. oder 25. unter ihm stehen, er den einen Theil davon in dem einen, den andern in dem folgenden Jahre immer Wechsels-weise visitire. In welchen Visitationen er nebst andern die interna angehenden Fragen, auch besonders nach den Kirchen-Rechnungen und Verwaltung der Kirchen-Gelder sich gehörig zu erkundigen, und wenn von ihm darinnen einige Unrichtigkeit vermerket, oder die nach der Visitation-Ordnung von ihm darüber verlangte Auskunft versaget würde, davon Unserm Königl. Ober-Consistorio in seinem Visitations-Berichte Anzeige zu thun befehliget und autorisiret wird. Wie denn jedem Superintendenten, Inspectori, und Seniori, nach gehaltener Visitation den Bericht davon an das Consistorium, unter welchem er steht, allergehorsamst einzufenden; was er befunden, getreulich anzuzeigen; aber weder aus Liebe noch aus Haß darein etwas wider die Wahrheit einzufleßen zu lassen, hiermit auf sein Gewissen gegeben wird.

X. Daserne bey solcher Visitation, oder auch ausser derselben, einiger Verdacht irriger Lehre gegen Prediger oder Pfarr-Kinder sich in eines oder des andern Inspection regete; soll ein jeder Inspector erstlich vor seine Person allein, die Seniores aber, wo ein Superintendentens ist, mit dessen Communication, die Personen, die in Verdacht kommen, zu sich erfordern, privatim und glimpflich darüber vernehmen, und soviel möglich, unter Gebete und liebevollem Unterricht, den Irrenden ohne Humor zu rechte zu helfen suchen. Daher auch die unter ihnen stehenden Pfarrer, bey Vermerkung einiger solchen Irrung, dieselbe gleich dem ihnen vorgesetzten Superintendenten oder Inspectori zu berichten verbunden sind. Wenn aber diese Privat-Monition nicht fruchtete, und der Irrthum weiter greifen wolte: Soll das, was dem Superintendenten oder Inspectori davon bekannt ist, und was er selber darinnen bereits vorgenommen, von ihm durch eine geheime Nachricht nach Gewissen, ohne jemandes Verunglimpfung oder unzeitige öffentliche Ausbreitung, dem Evangelischen Geistlichen, der in Unserm Ober-Consistorio sisset, schriftlich angezeigt, und desselben weiterer Remedur oder Denunciation bey der Instanz, überlassen werden.

XI. Wenn öffentliche Aergernisse, worauf die Kirchen-Busse gesucht ist, in einer Gemeine unter einer Inspection sich äußern; und die von dem eigentlichen Pastore loci erstlich allein mit den Personen vorgenommene gradus admonitionis fruchtlos abgegangen: Soll der Pfarrer des Ortes nichts weiter ohne Communication mit dem Inspector, unter dem er steht, vornehmen, sondern an diesen die Sache mit ihren Umständen berichten. Da denn dieser die schuldige Person in Gegenwart des Pastoris zu sich fordern, durch bewegliche und treuemeynende Zureden zur Busse zu bringen suchen, auch derselben anzeigen soll, daß die Zulassung zum S. Abendmahl, ohne vorberige Abstellung des Aergernisses, nicht statt finde: Die ganze Angelegenheit aber, und was wegen der öffentlichen Kirchen-Busse vorzunehmen sey, zur Decision Unserm Königl. Ober-Consistorii einzufenden, und den von daraus ergangenen Bescheid dem Pfarrer des Ortes zu intimiren hat.

XII. Wenn Ehe-Leute in ihren Inspectionen mit einander streitig werden, oder sich eigenmächtig separiren: Soll ein jeder Superintendentens, oder Inspector mit gütlichen Verhör und Interposition an ihrer Ausöhnung zu arbeiten sich verpflichtet achten. Wenn aber die Sühne nicht stattfinden will, soll er sich keiner förmlichen rechtlichen Entscheidung anmassen, sondern die Partheien an das Consistorium weisen, oder wenn dieselben proprio ausu separat bleiben, und cognitionem causae fliehen, selbst derer Namen bey dem Consistorio ex officio denunciiren.

XIII. Wenn in einem Fürstenthum, wo ein Superintendentens ist, oder in einem District, wo ein geordneter Inspector ist, Studiosi Theologiae, die entweder da bürgerlich sind, oder sich darinnen aufhalten und im Predigen üben wollen, ankommen; und noch in dem Ober-Consistorio nicht examinirt sind, (worvon sie sonst das erhaltene authentische Testimonium dem Superintendenten oder Inspectori sofort bey ihrer Ankunft vorzuzeigen, und in diesem Falle kein weiteres Examen zu erwarten haben): so sollen dieselben von keinem Pfarr zum Predigen gebraucht werden, ehe sie von dem Superintendenten oder Inspector des Cressies, durch ein mit ihnen angestelltes Tentamen Theologicum, wegen ihrer reinen Lehre, zulanglichen Wissenschaft, und Fähigkeit, untersucht worden. Worbey ihnen ein curriculum vitae abzuheischen, auch nach dem Examine eine Predigt in Gegenwart des Examinantis zu halten aufzutragen, und derselben Concept abzufordern. Woraus, wenn sie tüchtig erfunden worden, unter des Superintendenten oder Inspectoris Namen und Siegel, die Erlaubniß in dem dasigen Fürstenthum oder District ferner im Predigen sich zu üben.

Wie oft die Local-Visitationes der Kirchen u. Schulen angustellen.

Was bey dem Verdacht irriger Lehre der Prediger oder Zuhörer zu beobachten.

Die Kirchen-Busse wird vom Ober-Consistorio erkannt, wann die gradus admonitionis fruchtlos abgegangen.

Die Streitigkeiten der Eheleute sucht der Inspector gütlich beizulegen, oder berichtet davon an das Consistorium.

Kein Studiosus Theologiae wird ohne Testimonium des Consistorii oder Inspectoris zum Predigen admittirt.



ihnen schriftlich ertheilet: Der Bericht aber, welche examinirt und wie sie befunden worden, nebst kurzer Nachricht von ihrem Leben und gehaltener Predigt, halbjährlich an Unser Consistorium erstattet werden soll.

Die Inspectores haben auf Verhe u. Leben der examinierten Studiosorum eine besondere Aufsicht, u. ertheilen bey ihrer Beförderung darüber ein gewissenhaftes Testimonium.

Die Küster und Schulmeister werden von dem Inspectore vor ihrer Bestellung examinirt.

Der Inspector hält von den Namen der Kirchen- und Schulbedienten und von seinen Berrichtungen ein Protocoll.

Das Absterben der Superintendenten, Inspectoris oder Seniorum oder Inspectorum wird an das Consistorium berichtet, und der tüchtigste zum Nachfolger erwählt.

Die Verordnungen in Amts-Sachen geschehen ex officio.

XIV. Über alle diese nicht nur von ihm, sondern auch vom Ober-Consistorio examinierte Studiosos Theologiae hat ein jeder Superintendent, oder Inspector, so lange dieselben in seinem Bezirk sich aufhalten, eine besondere Aufsicht in Ansehung ihrer Lehre und Lebens zu tragen, auch von den unterhabenden Pfarrern darüber Nachricht einzuziehen: Damit er entweder jährlich von derselben Verhalten und Zunehmen dem Consistorio Bericht erstatten, oder doch bey etwa in Vorschlag kommender Beförderung des einen oder andern, von ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß zu geben im Stande seyn möge.

XV. Wie eine gleiche Obacht über die Küster und Schulmeister einem jeden Superintendenten, Inspectori, und Seniori in seinem besondern Cresse obliegt: Also wird derselbe zugleich hiermit befohlen, wenn in seiner Inspection ein Küster oder Schulmeister abgethet, die vom Patrons oder Herrschaft dazzu in Vorschlag gebrachte Person zu examiniren, und bey der Präsentation desselben zur Confirmation, seinen versiegelten Bericht an das Consistorium mit beizulegen, ob er wegen seiner Fähigkeit oder seines Wandels etwas gegen ihn einzuwenden habe?

XVI. Über alles dieses hat ein jeder Inspector ein richtiges Protocoll von den Namen der unter ihm stehenden Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten, von denen mit ihnen angestellten Examinibus, Visitationen, auch an sie expedirten Currenden zu halten: Welches bey seinem Absterben seinem Nachfolger in der Inspection von den Erben unweigerlich soll abgefolget werden.

XVII. Wie denn bey dergleichen Absterben eines Superintendenten, Inspectoris oder Senioris, der Bericht davon an Unser königliches Ober-Consistorium sofort entweder von seinem nächsten Collegen, wenn er in der Stadt in einem Ministerio stehet, oder von dessen nächsten Nachbar, wenn er auf dem Lande gelebet, soll geschehen. Woraus Wir denn durch dasselbe einen andern an seine Statt verordnen werden, keinesweges aber gehalten seyn wollen, präcise bey derjenigen Stadt oder Stelle, womit jetzt das Inspectorat verbunden ist, zu verbleiben, sondern Uns vorbehalten, aus der ganzen Inspection, welchen Wir dazzu am tüchtigsten erachten werden, er wohne an welchem Orte er wolle, dazzu zu bestellen.

XVIII. Die auf ihre ex officio erstattete Berichte ergehende Verordnungen, in so ferne es Amts-Sachen und keine Parthey-Sachen sind, sollen ihnen ohne Entgeld oder Entrichtung einiger Gebühr zugefertiget werden. Wornach sich also sämtliche Inspectores in allen Stücken zu achten haben.

No. V. d. d. Breslau, den 20. Sept. 1742. Circulair-Ordre, wie es mit denen Begräbnissen der Evangelischen gehalten werden solle.

(Alte Kern'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2. No. LV. Seite 191—193.)

Begräbnisse der Evangelischen auf Catholischen Kirchhöfen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, zc. Unsern Gruß zuvor! Wohl-Ehrwürdiger, Lieber Besonderer. Demnach bey Unserm königlichen Ober-Consistorio allhier, wegen der Begräbnisse der Evangelischen, unter der Begleitung eines Predigers dieser Religion, auf die Catholische Kirchhöfe, mannigfaltig respectuense Anfrage geschehen, und die gröfste Beschwerdungen vielfältig angebracht worden: So haben wir zu völliger Behebung aller dergleichen Streitigkeiten, und zu Vermeidung aller daraus entstehen kommenden übeln Folgerungen, vor höchstnöthig befunden, ein General-Principium dis-falls feste zu setzen.

Freygelassene Ceremonien bey Begräbnissen.

Wir befehlen damenhhero zwar in Gnaden aber doch Ernst-gemäßenst, daß in denen jeden Catholischen Parochien, wo auch keine Evangelischen Bet-Häuser befindlich sind, dennoch denen Evangelischen Inwohnern frey stehen sollen, mit Zuziehung des nächst-wohnenden Evangelischen Predigers ihre Begräbnisse auf denen Catholischen Kirchhöfen dergestalt zu verrichten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabey singen, auch auf Vergehr bey dem Grabe collectiren, und einen Sermon halten lassen können.

Wir haben aber hiernächst, auch zu denen Evangelischen Parochianis, das allerhöchste Vertrauen, daß sie sich deshalb keinesweges, der dem Parado Catholico gehörigen Laxa stößt entziehen; sondern vielmehr selbige nach Maßgebung, der Altanstädttischen Convention unweigerlich entrichten werden, dahingegen wir denn zugleich aus obhabender Landes-fürstlichen Macht und Gewalt den Catholischen Parochis hiermit Ernst-gemessenst anbefehlen, daß sie sich deshalb geziemend in ihren Schranken halten, die Evangelischen auf keine Weise, es sey unter was Vorwand es immer wolle, bey ihren auf obbeschriebenen Ort sich unternehmenden Begräbnissen, nicht im mindesten beirren, und also vermeiden sollen, daß man nicht gemüßiget sey, gegen dergleichen muthwilligen Ubertreter unserer Allernädigsten Willens-Meynung, mit der nachdrücklichsten Strafe vorzugehen.

Denen Catholischen Parochis verbleibet die Laxa stößt, sollen sich in ihren Schranken halten.

Was bey solchen Begräbnissen den Gebrauch derer Glocken anbelanget, so hat es in Ansehung derselben, bey dem den 19. Julii a. c. bereits ergangenen ebenmäßigen Generale, sein billiges Bewenden, und lieget euch noch ob diese unsere pro regula universalis festgesetzte Meynung, in allen euren Creyssen befindlichen Predigern per Currendam förderjamst kund zu thun, damit jedes Orts Gemeine zu ihrer Nachachtung davon benachrichtiget sey, wie Ihr denn nichts weniger genaue Obachten zu geben habet, daß dieser unser Befehl Pflicht-schuldigst befolget werde. Hieran geschieht unser Wille, sind auch anbey mit Gnaden gewogen.

Gebrauch der Glocken.

Gegeben Breslau, den 20. Septembr. 1742.

Fr. Benedendorff.

Joh. Theodor. Freyh. v. Arnold.

J. J. Vogel.

No. VII. d. d. Breslau, den 20. Sept. 1742. Verordnung an alle Evangelische Prediger der neu-erbauten Bethäuser, wie sie sich ratione ihres Amtes zu verhalten haben.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2. No. LVI. Seite 193. 194.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen, 2c. Unsern Gruss zuvor. Ehrwürdiger, Lieber Besonderer! Nachdem wir eine Menge Unserer aller gehorsamsten Schlesiſchen Unterthanen auf Ihr flehentliches inständiges allerunterthänigstes Ansuchen, mit Evangelischen Gotteshäusern und Predigern, allerbuldreichst zu versorgen bewegt worden: So wollen wir auch nummehro ernstlich, daß durch Bestsehung einer allgemeinen guten Ordnung, diese unsere allerhöchste nach Masse, des vorzügl. geistlichen Wohls, und vorher gemeldeten groß und langen Entbehrung, zu schätzenden Königlichen Begnadigung ihren rechten Endzweck erreichen.

Versorgung der Schlesiſchen Unterthanen mit Predigern und Gotteshäusern.

Dannenhero befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, allen und jeden Pfarr-Herrn und Predigern, Evangelischer Lutherischer Religion, ihre Amts-Pflichten dergestalt unablässlich zu beobachten, daß niemand von ihnen von seiner Parochie oder Kindern, ohne speciale Concession unseres Königl. hiesigen Ober-Consistorii, auf drey Tage zu entfernen unterstehen, bey unserer schweren Ungnade und nachhaltigen Strafe, und behändigen auch diese unsere in Landes-väterlicher Vorsorge, verfaßte allgemeine Ordnung, mit allergnädigsten Anfügen, daß ihr nicht alleine stets solche zu einer allerhöchsten Vorschrift seyn lassen, sondern auch, wie sie von der untergebenen Geistlichkeit, dortigen Creyſſes, beobachtet werde, ein wachsamtes Auge haben, und davon auf benöthigten Fall, jederzeit unverzügliche Anzeige thun: Vorizo aber besonders, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die gegenwärtige Currende einem jeden Evangelischen Pfarren und Prediger insinuiren: Sie sogleich bey Aufsicht von ihm unterschreiben lassen, und solche darnach anhero allergehorsamst remittiren sollet. Hieran geschieht unser Wille, sind auch in Gnaden gewogen.

Kein Prediger soll sich ohne speciale Concession über 3. Tage von seiner Parochie entfernen.

Gegeben Breslau, den 20. Sept. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

J. L. Fürst von Caroloth.

J. v. Benedendorff.

J. J. Vogel.

No. VIII. d. d. Rattibor, den 6. Dec. 1742. Schlesiſcher Grenz-Meß, wie solcher von Ihro Königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhme Majestät allerhöchst hierzu ernannten Commissariis errichtet worden.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band I. Abtheil. 2. No. LXIX. Seite 312—401.)

Kund und zu wissen sey hiermit, als nachdem am 28. Julii 1742. zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, König in Preussen, 2c. Und der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königin und Frauen, Frauen Maria Theresia, Königin in Ungarn und Böhme, 2c. Ein Definitiv-Friedens-Tractat abgeschlossen, und unter andern in dem Art. XV. beliebet worden, daß nach dessen erfolgter Ratification alsobald von beyden höchsten Theilen Commissarii zu Regulirung derer Grenzen in Ober-Schlesien ernennet werden sollten, mithin darauf ist gedachter allerhöchster König in Preussen Dero Geheimten und Ober-Appellations-Gerichts-Rath, Carl Gottlob von Nähler, laut der sub Sig. © angelegten Vollmacht zum ersten Commissario ernennet, und ihm als

Commissarios Deputatos zugegeben den Ingenieur-Major Matthäus von Schubart, und den Ober-Schlesischen Forst-Meister Johann George Hebdanz. Ihro Majestät die Königin in Ungarn und Böhmei aber Inhalt der sub sig. C. anliegenden Copeylichen Vollmacht Dero Rath Johann Wolfgang von Dorich, als ersteren Commissarium, dann ferner als Con-Commissarios und zwar in dem Fürstenthum Teschen George Leopold Freyherr von Strbenst, auf Riegersdorf, in dem Fürstenthum Troppau Heinrich Philipp Halama von Giezin, in dem Fürstenthum Jägerndorf Johann Julius von Frobel, und in dem Neißischen Franz Heinrich Freyherr von Verezto benannt. Daß hiernächst von allerseits königliche Commissarii nach Anleitung gedachten Art. V. die Ober-Schlesische Landes-Grenze nach und nach folgender Gestalt reguliret, und hierauf von ihnen folgender Grenz-Receß errichtet, und verabredet worden, deme nun zu Folge haben sämtliche Commissarii sich über den Ort ihrer ersten Zusammenkunft vereinigt, und dazu das in der Ständes-Herrschaft Pleße gelegene Dorf Rudoltowitz ausersehen, alda nach denen gegen einander abgelegten gewöhnlichen Curialien, auch producirten und ausgewechselten Vollmachten mit dem Grenz-Zug bey dem nächst vorgedachten Dorf Rudoltowitz gelegenen Ort, wo der Fluß Viala genannt, in dem Weichsel-Fluß fällt, zugleich die Grenze von Pohlen, und von dem zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Guth Gschewitz, dann von der vorerwähnten Ständes-Herrschaft Pleß zusammenstoßen, den Anfang gemacht. Dasjenige, so nach dem Prospect des Einflusses des Viala in die Weichsel rechter Hand dieses Weichsel-Flusses lieget, ist nebst der Halbscheid des Flusses das königl. Preussische, was aber linker Hand desselben gelegen, ist nebst der andern Helfte des Flusses das königl. Ungarische und Böhmeische Territorium.

Hey dem ersten hat man eine große Eiche, und bey dem andern ebenfalls vier bey-sammen stehende Eichen zu Grenz-Mahlen genommen, zugleich aber noch jedes Orts eine Grenz-Säule zu setzen, und beyde Säulen mit Num. I. zu bezeichnen angeordnet, mit der fernern Abrede, das an denjenigen Orten, wo ein Fluß die Grenze macht, die Stationes allemal mit zwey Säulen, das ist diß- und jenseits bemerkt, sonst aber nur mit einer Säule bezeichnet, die Numeri hingegen mit Romanischen Buchstaben eingebrennet, und noch dazu auf beyden Seiten die königl. allerhöchste Namens mit denen Initial-Buchstaben auf Blech gemahlet, angeheftet werden sollen.

Gleichwie vorgedachter Weichsel-Fluß nach Zugeständniß der Ständes-Herrschaft Pleß, dann derer von dem Guthe Gschewitz und der Herrschaft Bielitz zugegen gewesen und in dem Grenz-Protocoll Lit. A. benannten Beamten in Ansehung der Ständes-Herrschaft Pleß und ermel deten Fürstenthums Teschen je und allezeit vor die richtige Grenze erkannt und angenommen worden ist; also hat man auch sothanen Fluß aufwärts gefolget, nächst der so genannten Gottschalkischen Fähr einander gegenüber wieder zwey Grenz-Säulen aufriichten, und solche mit Num. II. zeichnen zu lassen gut befunden; den Grenz-Zug aber ferner zwischen der Ständes-Herrschaft Pleß, dann dem Fürstenthum Teschen, und der darinn belegenen Herrschaft Bielitz dem Weichsel-Fluß nach fortgesetzt, und bey der Bielitzischen so genannten Jatzeger Fährhause abermalen zwey Grenz-Säulen mit Num. III. angeordnet.

Eben dieses ist weiters dem Weichsel-Fluß nach an dem Orte, wo sich die Herrschaft Bielitz endiget, und die Herzogliche Teschnische Cammer-Güther anfangen, das Pleßnische aber noch continuiret, mit Num. IV. bewürket worden.

Und nachdeme sowohl die von Seiten des Fürstenthums Teschen, als von Seiten der Ständes-Herrschaft Pleß zugegen gewesene in dem Protocoll Lit. B. benannte Officianten angezeigt haben, daß die Mitte des Weichsel-Flusses zwischen beyden ferner fort nicht nur nach dem Dorf Teutschweichsel, sondern noch weiter zu dem Schwarzwasser Stadt-Teich-Graben, wo derselbe in die Weichsel fällt, die richtige Grenze mache;

So hat man an der Brücke zwischen besagten Dorf Teutschweichsel und dem Dorf Jarzitzke diß- und jenseits des Flusses abermalen zwey Grenz-Säulen mit Num. V. gesetzt, und bey dem vorerwähnten Schwarzwasser Stadt-Teich-Graben, allwo die Grenze der Ständes-Herrschaft Pleß sich mit dem Fürstenthum Teschen zugleich an den Weichsel-Fluß endiget, ein gleiches mit Num. VI. vollzogen; anbezußend auch, daß derjenige Receß, welcher zwischen dem Fürstenthum Teschen und der Herrschaft Pleß unterm dato den 11. May An. 1735. sowohl wegen des sogenannten alten Grabens als des alldorten befindlichen Wehres aufgerichtet, und von Seiten Pleß zwar ebenfalls agnosciret, aber zu dato nicht erfüllt worden, in Zukunft exacte gehalten werden solle, von Commissionswegen veran-lasset, besage Protocoll Lit. C.

Von da ist man an der ordentlichen Grenze zwischen der zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Herrschaft Schwarzwasser und dem der Ständes-Herrschaft Pleß gehörige Dorf Teutschweichsel fortgegangen bis zu zweyen dem Spital zu Schwarzwasser zustehenden Teichel, allwo sich zwischen ermel deten Spital und berührter Ständes-Herrschaft Pleß der Grenze wegen ein Disput geäußert hat, es wurde daher von Seiten der Commission, weilen in continenti darüber kein Vergleich getroffen werden könnte, der Locus quaestionis

Die Grenze von Pohlen an bis zu dem Ort wo der Ossa-Fluß in die Oder fällt be-treffend.

No. I.

Lit. A.

No. II.

No. III.

No. IV.

Lit. B.

No. V.

No. VI.

Lit. C.

mit zwey aufgeworffenen Hügeln bemerkt, denen Partien aber die baldige gütliche Auseinanderfetz- und diffällige Nichtigstellung der Landes-Grenze nachdrucksam eingebunden.

Hiernächst continuiret die Grenze zwischen denen Schwarzwasser, dann denen Teutschweichseler Teichen und Feldungen ganz richtig fort, bis an die Straffe, so von Schwarzwasser nach Teutschweichsel gehet, woselbst man eine Grenz-Säule mit Num. VII. gesetzt, No. VII. und nach ermeldeter Straffe ferner bis an den Ort, wo der alte Galgen gestanden, welche Gegend man durch eine abermalige Grenz-Säule mit Num. VIII. bemerkt hat. No. VIII.

Von dar wurde die Grenze zwischen der Schwarzwasser- und Teutschweichsel Feldung ferner fortgezogen, bis zu dem Anfang der Grenze des Pleinischen Dorfes Stauda, und allda wieder eine Grenz-Säule aufgerichtet mit Num. IX. sodann weiter bis zu dem Ed eines zu der Schwarzwasserischen Pfarre gehörigen Teiches, welches Ed abermalen mit einer Grenz-Säule sub Num. X. notiret worden. No. IX. No. X.

Von dieser Ede ziehet sich die Grenze linker Hand an Sträuchen und einem Damme herum, bis zu einer andern Ede, woselbst zugleich die Grenze derer Dörfer, Stauda, Pawlowitz und Schwarzwasser zusammen stossen, und man wiederum eine Grenz-Säule, mit Num. XI. bezeichnet, angeordnet hat. No. XI.

Von hier gehet sie an dem Pawlowitzischen Teich fort, bis an einen linker Hand belegenen Damm, und von daraus einen andern Damm, welcher den sogenannten Teich Kofchnitz einschloß. Sodann machen verschiedene Koppigen an dem Pawlowitzer Eiden-Wald die Grenze bis an die Straffe von Schwarzwasser nach Pawlowitz, allwo mehrmalen eine Grenz-Säule mit Num. XII. gesetzt worden. No. XII.

Ferner grenzet der Damm des sogenannten Hened oder Zbittower Teiches bis zu einer mit einem Kreuz bemerkten Eide an der Schwarzwasser-Feldung. Allhier entstunde zwischen der Herzoglichen Cammer von Teschen, und dem von Gusnar auf Pawlowitz, welchen ermeldeter Teich zugehörig, und folglich mit der Herrschaft Pleß eine Contradiction, indeme da gedachte Herzogliche Cammer prätendirete, daß diesen Teich, er von Gusnar und seine Vorfahren nur usufructuarie besäße, das Territorium aber ohn-widersprechlich zu dem Fürstenthum Teschen gehörete, welches hingegen von Seiten Pleße widersprochen werden wollen. Es hat demnach Commissio den Locum quaestionis inmittelst bis zu erfolgender Erörterung der Sache ebenfals wie hier oben bey denen zweyen streitigen Schwarzwasser Spital-Teicheln geschehen, wieder mit zweyen aufgeworffenen Hügeln notiren lassen, von welchen der letztere mit der obgedachten Grenz-Säule Num. XII. schlüßet, und vorerwehnten Heneder-Teich von der Pawlowitzer Feld-Grenze absondert. Von diesen letzteren Hügel hat man die Grenze zwischen Pawlowitz und dem zu dem Teschnischen Amt Schwarzwasser gehörigen Dorf Zbittau nach ihrer bisherigen ordentlichen in dem Protocollo Lit. D. ausführlich beschriebenen Feld-Markung in fernerer Gegenwart derer Herzoglich-Teschnischen Officanten, benanntlichen des Burgrafen Kayser, und des Cammer-Procuratoris Glowagisch, dann des von Gusnar, und des von Marklowitz continuiret, bis zu einer Ede, wo sich die Grenze von Pawlowitz mit Zbittau geendiget, dagegen aber die Grenze von dem Pleinischen Dorfe Solassowitz angefangen, und allda ferner eine Grenz-Säule mit Num. XIII. beliebt. Lit. D. No. XIII.

Bei welchen Grenz-Zug jedoch anzumerken kommet, daß von Seiten des Dorfs Zbittau wegen des sogenannten Kempen-Teiches erinnert worden, daß man Pawlowitzischer Seits die Grenze mitret, und solche zuweit herauf nach dem Damm gezogen habe, da doch selbe ebendessen tiefer in den Teich hinein an einen Graben fortgegangen seye.

Nachdem aber Pawlowitz die Possession vorgeschüzet, und solche mit dem noch allda gelegenen abgehauenen Hafer zu erweisen gesucht, hingegen Zbittau ebenfals in Possession der Hutung auf denen oberhalb den Teich belegenen wüsten Ader-Stüden zu seyn behaupten wollen;

So hat Commissio inmittelst die Grenze nach der bisherigen Pawlowitzischen Possession genommen, den Locum quaestionis aber mit aufgeworffenen Hügeln bemerken lassen, und übrigen des Partien ihre beydesseitige Rechte vorbehalten.

Von der Grenz-Säule Num. XIII. hat man die Grenze zwischen dem Teschnischen Dorf Zbittau und dem Pleinischen Dorfe Solassowitz ferner gefolget bis an den Ort, wo sich diese beyde Marquirungen geendiget, und die von dem Dorfe Jarzombowitz angefangen, mitbin allda die XIV. Grenz-Säule gesetzt. No. XIV.

Die XV. befindet sich, wo erst gedachte drey Markungen wieder zusammen kommen. Die XVI. wo diese abermalen zusammen laufen. Die XVII. zu Ende eines alldortigen Teich-Dammes. Und die XVIII. wo die Zbittausche Grenze aufhöret, und das Teschnische Dorf Bantau anfänget, hingegen aber das Pleinische Dorf Jarzombowitz annoch continuiret. No. XV. No. XVI. No. XVII. No. XVIII.

Von hier gehet die Grenze zwischen beyden Dörfern Bantau und Jarzombowitz der ordentlichen Feld-Markung noch an einen langen Damm weiter fort.

Zu Ende desselben wurde von denen beyden Besitzern dieser Dörfer, nämlich dem Freyherrn von Calisio und dem von Kloth angezeigt, daß allda hievor ein Grenz-Streit

gewesen, solcher aber Vermöge eines in Originali producirten Reccesses de dato den 19. Dec. Anno 1703. gehoben worden sey, weßwegen man dann a Commissione auch diesen Receß vermöge obberührten Protocolle Lit. D. inhäret, und die Grenze den da-
 Lit. D. selbstigen Koppizzen nach prosequirt hat.

Hiernächst ziehet sich die Grenze an einen Berg hinauf, und läufet immer den allda befindlichen ordentlichen auf einander folgenden Koppizzen nach fort, bis dahin, allwo die Grenze des Teßnischen Dorfes Einbult, und die beyde Feld-Marken Golaßowiz und Jarzombtowiz zusammen stoßen, diese letztere auch sich zugleich endigen, welche dann aber-
 No. XIX. malen mit einer Grenz-Säule sub Num. XIX. bemerket worden.

Von dar continuirt die Grenze zwischen beyden Dörfern Golaßowiz und Einbult ferner nach den ordentlichen Koppizzen fort, bis die Grenze von dem Teßnischen Dorfe Pilgramsdorf dazu stößet, allwo wieder eine Grenz-Säule Num. XX. aufgerichtet worden, und da die Feld-Marken zwischen denen beyden Dörfern Einbult und Pilgramsdorf durch die weitere Koppizzen ganz richtig befunden worden; so hat Commissio dieselbe ebenfalls gefolget, und an einen Hügel, wo die drey Feld-Marken von den Dörfern Pilgramsdorf, dann denen beyden Teßnischen Dörfern Einbult und Bruchna zusammen kommen, ferner
 No. XX. eine Grenz-Säule mit Num. XXI. angeordnet.

Von da ist man der ordentlichen Feld-Markung zwischen Pilgramsdorf und Bruchna weiter nachgegangen, bis sich die letztere geendiget, und dargegen die Markung von dem Teßnischen Dorf Seybersdorf angefangen hat, woselbstn abermalen eine Grenz-Säule mit Num. XXII. sodann ferner bey dem nachher Pilgramsdorf gehörigen Teich, und zwar an dem Ort, wo zwey Teiche an einen Damm zusammen stoßen, zu Verhütung der Un-
 No. XXIII. deutlich- und Unrichtigkeit wieder eine Grenz-Säule mit Num. XXIII. gesetzt wurde.
 No. XXIV. Mit der XXIV. Grenz-Säule hat man den Ort bezeichnet, allwo die Feld-Marken zwischen Pilgramsdorf und Seybersdorf bey dreyen in einander gewachsenen Weißbüchen aufhören, und sich zugleich die Grenze des Fürstenthums Teßchen mit der Standes-Herrschaft Pleß geschlossen; dagegen aber mit der Herrschaft Lohlau, und zwar von dem dahin gehörigen Dorf Czisowka in der Continuation mit Seybersdorf angefangen hat.

Hiernächst hat man die Grenze zwischen Lohlau und dem Fürstenthum Teßchen, dann denen mit darinn begriffenen und angrenzenden Herrschaften Peterwitz, Freystadt, und Teuschleuten; insonderheit aber zwischen vorbenannten Dörfern Czisowka und Seybersdorf nach ihrer mit Koppizzen ordentlich bezeichneten Feld-Markung fortgesetzt, bis an den Ort, da die Seybersdorfer sich endiget, und dargegen das Teßnische Dorf Marklowiz anfängt, woselbstn auch wider eine Grenz-Säule mit Num. XXV. gesetzt wurde, besage
 No. XXV. Lit. E. Protocolli Lit. E. Und gleichwie von dar die Privat-Feld-Marken zwischen denen diß- und jenseitigen Possessoren durch aufgeworfene und a Commissione wieder renovirte Koppizzen ganz richtig befunden worden.

Also hat man auch nach solchen die Landes-Grenzen continuirt, und am Ende der Marklowitzer Damm zu Anfang der Markung des Teßnischen Dorfs Bierstna die XXVI. Grenz-Säule beliebet.

Die XXVII. hingegen stehet, wo Czisowka aufhöret, die Grenze von dem in das Lohlauische gehörige Dorf Ruptawa anfängt und mit Bierstna continuirt.

No. XXVIII. Die XXVIII. zum Ende der Grenze von Ruptawa, und Anfang der Markung des Lohlauischen Dorfs Mostieniez.

No. XXIX. Die XXIX. zwischen beyden Feld-Marken Mostieniez und Bierstna an einem von dem in dem Lohlauischen gelegenen Dorf Goltowiz nacher Ruptawa gehenden Wege.

No. XXX. Die XXX. zum Ende der Mostinier und Anfang der Goltowitzer Markung.

No. XXXI. Die XXXI. wo Bierstna aufhöret, und dargegen Teßnischer Seits Petrowiz mit Goltowiz zu grenzen anfängt.

Von hier hat man den Grenz-Zug auf vorgemeldten Ort, nemlich nach der von denen beyderseitigen Possessoribus ferner vor richtig agnoscireten Privat-Markung Inhalt Grenz-
 Lit. F. Protocolli Lit. F. weiter fort geführt, und die XXXII. Grenz-Säule gesetzt, wo Petro-
 No. XXXII. witz sich endiget und die Feld-Markung von dem nach Freystadt gehörigen Dorf Zawada anfängt, Goltowiz mit der Feld-Grenze aber noch continuirt.

No. XXXIII. Die XXXIII. Grenz-Säule findet man zufoerdest berührten Goltowitzer und Anfang des zum Theile in dem Lohlauischen gelegenen Orts Godow.

No. XXXIV. Die XXXIV. allwo die Feld-Markung von Zawada aufhöret, und derjenige Theil von dem Guth Godow, welcher nach Teßchen gehörig, anfängt, so daß allhier Godow mit Godow grenzet.

No. XXXV. Die XXXV. an dem Ort, wo Teßnisch Godow cessiret und die Grenze von der Herrschaft Teuschleuten seinen Anfang nimmt.

No. XXXVI. Die XXXVI. bey dem Anfang der Feld-Markung des Lohlauischen Dorfs Lazisch in der Continuation mit Teuschleuten, und nachdem von der vermöge Grenz-Protocolli
 Lit. G. Lit. G. die Grenze bald in den Olsa-Fluß hinein bald wieder heraüstritt, so hat man die allortige verschiedene Krümmungen und Wendungen mit Koppizzen und Bäumen

bemerket, jenen Ort aber an welchem die Feld-Markung des nach Teutschleuten gehörigen Dorfes Wilmersdorf durch bemeldten Fluß an das Land gehet, diß- und jenseits mit 2. Säulen Num. XXXVII. bezeichnet.

No. XXXVII.

Alhier wurde von Seiten Teutschleuten der Antrag gemacht, daß die Olsa wegen des zum größesten Schaden des Dorfes Wilmersdorf besorgenden gefährlichen Einrisses in einen neuen Alveum geleitet werden möchte, mit dem Erbieten, daß man dasjenige, was dadurch Loslau in einigen Feldern abgeschnitten werden dürfte, von denen jenseits der Olsa gelegenen Teutschleutener Grund-Stücken wieder ersetzen wolte. Da aber diese Proposition ob sie schon an sich billig und thunlich geschienen, nicht sogleich hat zu Werke gesetzt werden können, so hat Commission solches jedennoch in dem Protocollo zu annectiren, und auch hier in dem Receß anzumerken gut befunden; übrigens aber die alte Grenze beybehalten von der obgemeldeten Grenz-Säule Num. XXXVII. bleibet die Grenze durch ein grosses Stück rechter Hand außerhalb der Olsa und zwar immer zwischen denen vorhin bemeldten Güttern Wilmersdorf und Lazisch, welche man wegen ihrer vielerley Bindungen mehrmalen hier und da mit Koppizgen und Bäumen kennbar gemacht, und endlich an den Ort, wo sich Lazisch endiget, und an dessen Statt das Loslauische Dorf Klein-Gorzis mit Wilmersdorf fortgrenzet.

Die XXXVIII. Grenz-Säule gesetzt. Hiernächst continuiret die Grenze ferner auf der rechten Seiten der Olsa und sofort bald nach der Olsa, bald wieder außerhalb derselben durch mehrmalige Winkel und Umschweife, wie solche in dem Grenz-Protocoll Lit. H. umständlicher beschrieben sind, bis auf eine Krümme, wo die Feld-Markung von Klein-Gorzis aufhört, und das Loslauische Guth Uchisko mit Teutschleuten zu grenzen anfängt; an welchem Ort wiederum eine Grenz-Säule mit Num. XXXIX. aufzurichten veran-

No. XXXVIII.

Lit. H.

No. XXXIX.

lassen worden. Von dar ziehet sich die Grenze nach verschiedenen auf einander folgenden Koppizgen weiter fort, bis sie wieder in die Olsa fällt, und nach sothanen Fluß sich bis an den Ort erstreckt, allwo über der Olsa Teutschleuten zu grenzen aufhört, und die Feld-Markung des Oberbergischen Dorfes Kopitau ansetzt, allda man abermalen diß- und jenseits des Olsa-Flusses eine Grenz-Säule mit Num. XL. gesetzt.

No. XL.

Die Landes-Grenze auch ferner fort durch das Kopitauische Feld bis zu dem Einfluß der Olsa in die Oder gezogen, und allda sowohl diß- und jenseits der Olsa, als auch über der Oder, jedes Orts eine, zusammen also drey Grenz-Säulen mit Num. XLI. bezeichnet, gesetzt hat.

Die Grenze von dem Ort wo der Fluß Olsa in die Oder fällt, bis dahin, wo die Oppa in die Oder fließet.

Lit. I.

Alhier hat man die Herrschafft Oberberg, besage Grenz-Protocoll Lit. I. dergestalt getheilet, daß von der Säule N. XL. so bey dem Anfang der Kopitauer Feld-Marke stehen, tanquam termino a quo bis zu der Mitte des Olsa-Flusses, wo dieser zwischen denen beyden Säulen Num. XLI. in die Oder fällt, tanquam terminum ad quem eine gerade Linie gezogen, und mit aufgeworfenen Hügeln bemerkt worden, welche Linie in das künftige die Landes-Grenze zwischen der Olsa und der Oder formiret.

No. XLI.

Und gleichwie nunmehr die Mitte vom dem Ober-Fluß auf beyden Seiten die Ober-Schlesische Landes-Grenze bis an den Ort wo die Oppa in denselben fällt, constituiret; also hat man auch sothanem Ober-Fluß aufwärts gefolget, dergestalt jedoch, daß hingegen diejenigen Hündl, welche jenseits desselben gelegen, auch annehm zu dem Marggrasthum Mähren gehörig sind, so wie zeithero ferner dahin verbleiben, und durch mehr gedachten Fluß davon nicht vor abgefordert gehalten werden sollen.

Ubrigens aber wurde der Grenz-Zug auf folgende Weise bewürkt. Man ist nemlich Königl. Preussischer Seits auf der rechten, Königl. Ungarisch- und Böhmeischer Seits aber auf der linken Hand desselben Flusses verblieben, und hat jeder Theil auf seiner Seite die nachdem bishero beobachteten Unterschied derer Privat-Dominiorum betroffene Grenz-Stationen mit Grenz-Säulen bemerkt, welches dann verursachet hat, daß die gleiche Anzahl gedachter Säulen sowohl hier als hernach auch an der Oppa bis ad LXI. nicht so genau hat beybehalten werden können.

Es sind demnach bey der Oberberger Brücke über dem Oder-Fluß diß- und jenseits noch zwey Grenz-Säulen zugleich mit Num. XLII. gesetzt worden.

No. XLII.

Hingegen hat man Königl. Preussischer Seits rechter Hand der Oder, zu Ende der Oberbergischen Schloß-Gründe und Anfang der Feld-Markung des nach Schillersdorf gehörigen Dorfes Waschy eine Grenz-Säule mit Num. XLIII. angeordnet.

No. XLIII.

Und bey denen zu dem auf Königl. Ungarisch- und Böhmeischer Seite gelegenen Dorfe Budlau gehörigen Feldern die XLIV. Dann ferner zwischen dem Oberbergischen Stadt-Felde und an der Feld-Grenze von dem auf Königl. Preussischer Seite befindlichen Dorf Koplau die XLV. Grenz-Säule gesetzt.

No. XLIV.

No. XLV.

Linker Hand der Oder, mitbin Königl. Ungarisch- und Böhmeischer Seits, ist zwischen der Feld-Markung des Dorfs Budlau und des Guts Würbisch die 43. Grenz-Säule aufgerichtet worden.

No. 43.

- Und nachdem Würbzig auf rechter Hand des Oder=Flusses noch einige Felder liegen
 No. XLVI. hat, so wurden dieselben mit einer Grenz-Säule sub Num. XLVI.
 No. XLVII. Weiter die Grenze des Dorfs Kopilaw und des Dorfs Petezkowitz sub Num. XLVII.
 No. XLVIII. Ferner die Feld-Markung von dem Dorf Ellgott sub Num. XLVIII. Dann endlich die
 No. XLIX. zwischen Ellgott und dem Dorf Hostialkowitz sub Num. XLIX. unterschieden.
 Linker Hand des gedachten Oder=Flusses hat man hingegen zwischen der Feld-Mark
 No. 44. Würbzig und der Feld-Markte Kruschau eine Grenz-Säule mit Num. 44. Dann zwischen
 No. 45. diesen und der darauf folgenden Feld-Grenze von dem Mährischen Dorf Krzivos wieder
 eine dergleichen mit Num. 45. gesetzt. Alhier ist zwar in dem vor angezogenen Grenz-
 Protocoll Lit. I. angemerkt worden, daß der Richter aus Ellgott Jacob Witted ange-
 führt habe, was massen die Schleßische Landes-Grenze linker Hand über der Oder bis an
 das Mährische Dorf Neubörsel fortgehe.
 Nachdem man aber nach der Hand darüber nähere Nachricht eingezoget, und sich
 geäußert hat, daß dieses Stüd Feld und Hütung von denen Mährischen Ostrauern schon
 von verschiedenen Jahren her ex capite allusionis präbendiret werde:
 So hat man zu Verhütung künftiger Zrcung sothanen Umstand gegenwärtigen Receß
 annoch zu inseriren gut befunden.
 Gleichwie übrigens obgedachtes Dorf Neubörsel linker, rechter Hand der Oder aber,
 das Schleßische Dorf Hostialkowitz die Grenze bis an den Ort wo die Oppa in die Oder
 fällt continuiert, und daselbst die Landes-Grenze sich ändern und aufwärts dem Oppa-
 Fluß nachgehen: Also ist auch linker Hand der Oder, item auf dem Werder und Ed, so
 No. 46. die Oder und Oppa machet, jeden Orts eine Säule mit Num. 46. bezeichnet, aufgerichtet.
 Rechter Hand hingegen auf Hostialkowitz Grund und Boden ebenfalls eine Grenz-
 No. L. Säule mit Num. L. gesetzt worden.
 Hiernächst hat man die Grenze an dem Oppa=Fluß auf eben die Art, wie hier oben
 Lit. K. bey der Oder erwehnet worden, Inhalt Protocoll Lit. K. zwischen denen beyden Feld-
 Marken, Gottschalkowitz und Strzebowitz fortgeführt, so dann rechter Hand, mithin auf
 der Königl. Preussischen Seite nächst an der Oppa bey einer großen Pappel an dem so
 No. LI. genannten nach Strzebowitz gehörigen Müller=Feld eine Grenz-Säule mit Num. LI.
 angeordnet.
 Linker Hand des Oppa=Flusses aber ist Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits an
 dem Ort, wo Strzebowitz zu grenzen aufhöret, und die Marzinauer Feld-Markung an-
 No. 47. fängt, ebenfalls eine Grenz-Säule mit Num. 47. aufgerichtet worden.
 Ferner stehet rechter Hand ermeldten Flusses auf der Feld-Markte zwischen Boronid
 No. LII. und dem zu Hultschin gehörigen Stadt=Felde eine Säule mit Num. LII. Linker Hand
 hingegen, wo die Marzinauische Feldung sich endiget, und die Gelschower Feld-Grenze
 No. 48. anfängt, abermalen eine Säule sub Num. 48.
 Von dar continuiert die Grenze ferner den Oppa=Fluß noch zwischen der Gelschower
 und Hultschiner Feldung längst hinauf bis zu der Hultschiner Mühle und Brücken, allwo
 No. 49. man nächst dieser Brücke linker Hand die Grenz-Säule mit Num. 49.
 No. LIII. Rechter Hand aber gleich gegen über ebenfalls eine Grenz-Säule mit Num. LIII.
 gesetzt hat.
 Und da man weiter fort dem Oppa=Fluß gefolget, so ist zwischen denen Hultschiner
 und Dobrosloiwiger Feld=Gründen an dem Ort, wo diese letztere aufhören, und rechter
 No. LIV. Hand der Oppa die Koswizische Feld-Grenze anfängt, eine Säule mit Num. LIV.
 Dann linker Hand fast gegen über, unter dem Wald Ostraw, an einer Raine, wo
 No. 50. die Feld-Markte von dem Dorf Jllischowitz anfängt, gleichfalls eine Grenz-Säule Num. 50.
 aufzurichten veranlasset worden.
 Zu Ende der Kosnizischen Wiesen, und bey dem Anfang der Grenze des Städtlein
 No. LV. Beneschau wurde rechter Hand der Oppa mehrmalen eine Grenz-Säule mit LV. angeordnet.
 Dagegen auch linker Hand des berührten Oppa=Flusses zu Ende der Jllischowitzer
 und Kabischauer Feldung bey dem Anfang der Schmollauer Markung ebenfalls wieder
 No. 51. eine Grenz-Säule sub Num. 51. gesetzt. Von dar ist man fernerhin der Oppa nach-
 gegangen, und hat rechter Hand bey dem Anfang der Grenze bey dem Dorf Kauten an
 No. LVI. der alldort über dem Oppa=Fluß gebenden Brücke weiter eine Grenz-Säule mit Num. LVI.
 Linker Hand hingegen bey der Ellgotter Wehr, wo sich die Schmollauer Grenze
 No. 52. endiget, eine dergleichen sub Num. 52. ausstellen zu lassen, gut befunden.
 Lit. L. In dem Verfolg dieses Grenz=Zuges an der Oppa, besage Protocoll Lit. L. findet
 man rechter Hand zwischen Kauten und Cravarn die Feld-Markung durch eine Grenz-
 No. LVII. Säule mit Num. LVII. unterschieden. Dann ferner rechter Hand, wo Cravarn an der
 No. LVIII. Groß-Hoschiger Grenze aufhöret, eine dergleichen Säule mit Num. LVIII.
 Linker Hand aber continuiert die Feld-Markte von dem Dorf Modrolasch mit Sucho-
 No. 53. lasch, und ist zu Ende der ersten ebenfalls eine Grenz-Säule sub Num. 53.
 Und weiter auf ein Stüd Wiesen, so zu dem sogenannten Dammarzkyischen Hof nach

Troppau gehörig, und wo zugleich das Fürst Lichtensteinische Guth Cammerau anfänget, sub Num. 54. aufgerichtet worden.

Ferner stehet zwischen der Klein- und Groß-Hofschüler Feld-Grenze rechter Hand des oft erwähnten Oppa-Flusses die LIX. und am Ende der Klein-Hofschüler Feld-Marke die LX. Grenz-Säule.

No. 54.

No. LIX.

No. LX.

Unter Hand aber hat man zu Ende Gilschower Feldung, welche vorherho mit dem Cammer-Guth Camerau grenzet, und mit Anfang des Fürst Lichtensteinischen Troppauischen Vorwerks-Gründen die 55. So dann am Ende der Klein-Hofschüler Markung gerade gegenüber der auf Königl. Preussischer Seits befindlichen Sechzigsten Säule, die 56. gesetzt.

No. 55.

No. 56.

Von hier ist die Grenze Inhalt Continuation des Protocolli Lit. L. an der zur Stadt und Vorstadt Troppau gehörigen Feldungen fortgeführt, und wo solche mit Klein-Hofschüler zu grenzen aufhöret, hingegen mit der Feld-Markung des Dorfes Obersch anfänget, eine Grenz-Säule sub Num. 57.

No. 57.

No. 58.

No. 59.

Und ferner eine andere mit Num. 58. bey dem von Troppau nach Obersch gehenden Weg aufgestellt worden. Die 59. hingegen stehet an dem Ort, wo die Grenze von Obersch sich endiget, und die von dem Dorf Bilsch anfänget, zugleich der Troppauer Stadt- und Vorstadt-Gründe linker Hand daran stoßen, wo die Feld-Marke von Bilsch mit ermeldeter Troppauer Stadt- und Vorstadt-Feldung zu grenzen aufhöret, und hingegen die Grenze von Behowitz ihren Anfang nimmet, da hat Commissio, und zwar bey der von Troppau aus, nach Neisse und Breslau gehenden Straßse, die 60. Grenz-Säule beliebet.

No. 60.

Hierauf hat man wo linker Hand die Baurowitzer, und rechter Hand die Behowitzer Feldung an der Oppa anfänget, die LXI. Grenz-Säule gesetzt. Von dar ist ferner der Oppa nach Inhalt Protocolli Lit. M. zwischen erst gedachten Baurowitzer und Behowitzer Gründen die Grenze fort gezogen, und an dem Ort, wo die Dirschowitzer Feld-Marke anfänget, hingegen die Behowitzer sich endiget, diß- und jenseits des Oppa-Flusses eine abermalige Grenz-Säule sub Num. LXII. angestellt worden.

No. LXII.

Weiters wo linker Hand die Dirschowitzer Grenze sich endiget, die Neplachowitzer anfänget, und die Dirschowitzer rechter Hand continuiert, wurde zu Ende dieser leßtern und Anfang der Kreuzendorfer Feld-Markung diß- und jenseits der Oppa die LXIII. Säule gesetzt. Dann zu Ende der Kreuzendorfer und Anfang der Ederchowitzer linker Hand des Flusses, rechter Hand aber der Boblowitzer Feldung wieder auf beyden Seiten die LXIV. Grenz-Säule aufgerichtet; die LXV. hingegen stehet abermalen diß- und jenseits der Oppa, wo linker Hand die Ederchowitzer Grenze sich endiget, und die Braunsdorfer sich anfänget, rechter Hand aber die Boblowitzer continuiert. Die LXVI. ist an dem Ort, wo linker Hand die Braunsdorfer, rechter Hand hingegen die Boblowitzer Felder zu grenzen aufhören, und die Branitzer Grenze anfanget, errichtet worden.

No. LXIII.

No. LXIV.

No. LXV.

No. LXVI.

Von hier hält die Oppa, besagte Protocolli Lit. N. zwischen den Branitzer Feldungen weiter fort die Gränze und hat man zu Ende dieser, dann zu Anfang derer Dorf Pleßwitzerseiden wiederum diß- und jenseits des Flusses eine Grenz-Säule mit Num. LXVII. gesetzt. Wo sich die Pleßwitzer Feldung endiget, und die Jägerndorfsche Stadt-Markung anfänget, ist die LXIX. Grenz-Säule befindlich. Die LXIX. aber hat man bey Endigung der Jägerndorfschen Stadt-Grenze und Anfange der Comeiser Feld-Markung auf beyden Seiten des Oppa-Flusses gesetzt. So dann ist der Grenz-Zug der Oppa nach, durch das zur Stadt Jägerndorf gehörige Dorf Comeise continuiert, und zu Ende des Dorfs Comeise, wo sich die Feld-Markung von dem Dorf Schönwiese anfänget, diß- und jenseits der Oppa abermalen eine Grenz-Säule mit Num. LXX. angeordnet worden, und nachdem die Oppa ferner fort sowohl durch das Dorf Schönwiese, als hernach durch das Dorf Geppersdorf fließet; so hat man eines Theils zu Ende der Schönwieser Feldung und Anfang der Geppersdorfer Feld Markung auf beyden Seiten des Flusses die LXXI. Andern Theils aber, wo sich die Geppersdorfer Feld-Grenze endiget, und die Troppelwitzer anfänget, die LXXII. Grenz-Säule aufstellen lassen.

Lit. N.

No. LXVII.

No. LXIX.

No. LXIX.

No. LXX.

No. LXXI.

No. LXXII.

Gleichwie weiter die Oppa ebenfalls durch das Städtlein Troppelwitz gehet, und derselben bis an den Ort, wo die Grenze von Obersdorf anfänget, nachgegangen worden. Also hat man auch allda diß- und jenseits derselben eine Grenz-Säule mit Num. LXXIII. gesetzt.

No. LXXIII.

Lit. O.

Von diesen beyden Säulen an hat man Inhalt des Protocolli Litt. O. die Oppa verlassen, und die Grenze rechter Hand nach der grossen Mährischen Enclavure also fortgeführt, daß die Obersdorfer Feld-Markung linker Hand, die von Troppelwitz aber rechter Hand liegen geblieben; wie dann auch ermeldeter Absprung von der Oppa als ein Haupt-Umstand des in dieser Gegend vorgehabten Grenz-Ductus an der alda befindlichen Straßse mit der LXXIV. Säule bemerkt wurde. Und nachdem wegen der Feld-Markung zwisch. a. vorbezeichneten beyden Güthern gar kein Streit vorhanden, mithin dadurch auch die Landes-Grenze in Richtigkeit gesetzt worden; so hat Commissio am Ende der Feld-Marke von Obersdorf, und Anfang der von Peutschdorf, die LXXV. Grenz-Säule errichten lassen.

Die Grenze an der grossen Mährischen Enclavure bis an das Gebirge Bischoffs-lappe genannt, betreffend.

No. LXXIV.

Die nunmehrige Grenze zwischen Mähren und Schlesien wird durch einen eigenen Graben, das Grenz-Wässerlein genannt, bis an das bald unten berührende Pfaffen-Bächlein ebenfalls ganz deutlich unterschieden:

No. LXXVI. Man hat also nur am Ende der Tropfelwitzer und Anfang der Pilgersdorfer Grenze eine Säule mit Num. LXXVI. Und wiederum eine andere sub Num. LXXVII. alda wo Mährischer Seits an statt des Guths Peutschdorf ein Stück von dem Guth Grose mit der Feld-Markte Pilgersdorf grenzet, aufstellen zu lassen, gut befunden.

Vorbesagtes Grenz-Wässerlein theilet das Dorf und die Feld-Markte Pilgersdorf jeldhergestalt, daß der linker Hand belegene Theil zu Mähren, der rechter Hand aber zu Schlesien gehöret: Jedennoch befinden sich einige Feld-Gründe auf der Schlesischen Seite so nach Mähren, und hinwiederum einige auf der Mährischen Seite so nach Schlesien gehören.

No. LXXVIII. Linder Hand folgen nach denen Pilgersdorfer Feldungen, die Felder vorbesagten Guths Grose, wo aber die rechter Hand belegene Pilgersdorfer Felder zu grenzen aufhören, und statt derselben die Feld-Märkte von Dobersdorf ansetzt, da hat man die LXXVIII. und ferner die LXXIX. Säule an dem Ort, wo nach der Grenze von Dobersdorf die von dem Guth Roben folget, aufrichten lassen.

No. LXXX. Die LXXX. Grenz-Säule aber befindet sich bey dem schon oben angeführten Pfaffen-Bächlein, das ist, wo Mährischer Seits die Feld-Markte von Grose aufhört, und die von dem Guth Raufe mit denen Schlesischer Seits sich befindenden Robner Grund-Stücken zu grenzen fortfähret.

Lit. P. Auf gleiche Art hat man den Grenz-Ductum von hier laut Protocolli Lit. P. continuiret, und befindet sich die LXXXI. Grenz-Säule alda, wo Schlesischer Seits die Grenze von Roben aufhört, und dargegen die Feld-Markte von Schneißdorf ansetzt.

No. LXXXII. Die LXXXII. bey dem Zusammenhang der Grund-Stücke von Schneißdorf mit denen von dem Vorwerk Plimtsdorf.

No. LXXXIII. Die LXXXIII. am Ende der Grenze des Mährischen Guths Raufe und Anfang der eben dahin gehörigen Feld-Markte Magdorf. Die LXXXIV. Säule hingegen steht auf einer alten Grenz-Koppiz, wo Schlesischer Seits die Feld-Markte von Plimtsdorf sich endiget, und der Leobschühler Wald, nebst der Trenkauer Feldung daran stößet. Am Ende der Feld-Markte von Magdorf und Anfang der von dem Mährischen Dorf Füllstein hat man die LXXXV. Grenz-Säule einzugraben beliebet.

No. LXXXVI. Die LXXXVI. aber steht bey Zusammenstoßung der Feld-Markten Trenkau und Steubendorf, wo so dann die Grenze von Windorf Schlesischer Seits ansetzt, an einen daselbstigen Grenz-Graben mit der LXXXVII. Säule ausgezeichnet worden.

No. LXXXVIII. Die LXXXVIII. befindet sich an dem Ort, wo das Mährische Dorf Füllstein zu grenzen aufhört, und die Feld-Markte des Städtlein Hohenplog ansetzt, rechter Hand aber die Grenze von Windorf annoch continuiret. So dann hat man die LXXXIX. zwischen der Grenze von Hohenplog und Windorf an dem Leobschühler Weg bey einer Brücke die XC. am Ende der Windorfer und Anfang der Pommerwitzer Grenze.

No. XCI. Ferner die XCI. in einem Winkel, wo statt der Pommerwitzer Feldungen die Teutsch-Naselwitzer Gründe mit denen Hohenplogischen grenzen.

No. XCII. Und wiederum die XCII. Säule am Ende der Grenze von Hohenplog und Anfang der von Teutsch-Paulowitz in der Continuation mit der Feld-Markte Teutsch-Naselwitz aufstellen zu lassen für gut befunden, und nachdem ferner die Grenze zwischen Schlesien und der Mährischen Enclavure der Commission laut Protocolli sub Lit. Q. richtig angewiesen und von derselben also befunden worden: So hat selbe an denen Orten, wo Mährisch oder Schlesischer Seits neue Privat-Grenzen eintreten, folgende Grenz-Säulen verordnet, nemlich: sub Num. XCIII. wo sich Schlesischer Seits die Grenze des Dorfs Teutsch-Naselwitz endiget, und statt dessen die Feld-Markte Lohwitz ansetzt.

No. XCIV. Sub Num. XCIV. wo gleich besagte Lohwitzer Grenze aufhört, und dargegen die von dem Dorf Elshitz eintritt, Mährischer Seits aber die Teutsch-Paulowitzer Feldungen noch immer fort wehren.

No. XCV. Von dar hat man die Mährische Grenze mit erst gedachten Teutsch-Paulowitz linker Hand continuiret, und mit denen Dittersdorfer Feld-Gründen zu grenzen angefangen; allwo zu dessen Bemerkung die XCV. und am Ende dieser Dittersdorfer Felder, nach welchen die Kröschendorfsche folgen, die XCVI. Säule eingegraben worden. Die XCVII. steht am Ende der Feld-Markte von Teutsch-Paulowitz, und Anfang der von Neu-Wärben. Bey der XCVIII. verwehrt sich die Feld-Markte von Neu-Wärben mit der Klemmlauer Grenze, und wo hingegen Schlesischer Seits die Kröschendorfer Feld-Gründe auslaufen, und an deren statt die Kunzendorfer Grenze folget, da hat Commissio die XCIX. Säule einsetzen lassen. Die C. findet sich, wo linker Hand die Feld-Markte Klemmlau sich endiget, und die Zottiger Felder mit denen Kunzendorfschen fort grenzen. Die CI. am Ende der Grenze von Zottig und Anfang der Paddorfschen.

Bei der CII. Säule höret Mährischer Seits die Pazdorffer Feld-Marke auf, und wird die Grenze zwischen denen Arnoldsdorfer und Kunzendorfer Feldungen prosequiret. No. CII.

Und wo sich Schlesischer Seits diese Kunzendorfer Felder endigen, die Feld-Marke von Eichhäusel aber mit der von Arnoldsdorf zusammen stoßet, da hat man die CIII. Grenz-Säule, und ferner die CIV. an den Ort, wo an statt Arnoldsdorf die Feld-Marke des Mährischen Guths Hemmersdorf mit Eichhäusel continuiret, fest machen zu lassen beschloßen; Wie dann ferner vermöge Protocolli Lit. R. der Ausgang der Eichhäuseler Grenze, und zugleich der Anfang der Feld-Marke Neudorf da linker Hand die Herrschaft Hemmersdorf annoch fortgehet, mit der CV. Säule gezeichnet worden. Die CVI. befindet sich am Ende der Neudecker und Anfange der Langenbrüder Feldungen. Die CVII. steht wo Hemmersdorf zu grenzen aufhöret, und das Städtlein Johannisthal seine Grenze mit dem Schlesischen Guth Langebrücke fort fährt, so dann hat Commissio, wo nunmehr die Feld-Marke von Langenbrücke aufhöret, und die Landes-Grenze zwischen Johannisthal und Wiltisch-Grund prosequiret wird, die CVIII. Grenz-Säule bewilliget. Da nun hieselbst ein Grenz-Streit wegen gewisser Solzung zwischen Johannisthal und Wiltisch-Grund sich ereignet hat; so ist der strittige Ort Stillestand genannt, an jedem Ende gleich wie man es bisher bey allen dergleichen streitigen Dertern beobachtet, mit einem Hügel bemercket, und ratione possessionis es bey dem inter partes ehemals geschlossenen Vergleich immiteltst gelassen, jedennoch beyden Theilen ihr Recht, oder fernere gütliche Auseinandersehung überall vorbehalten worden, und hat man bey dem letzten Hügel, wo die Grenze von Wiltischgrunde aufhöret, und die Arnoldsdorfer anfänget, die CIX. Säule zu setzen beschloßen. No. CIX.

Von dar ist man ferner an der Grenze der Mährischen Enclaveure und hiernächst an dem Gebürge der Bischoffstoppe dergestalt fortgegangen, daß das Dorf Arnoldsdorf mit denen darzu gehörigen sämtlichen Feldern und Wäldern bis an ersagte Enclaveure, und die Grenze von Zudmantel auf der Königl. Preussischen Seite verblieben; welcher Grenz-Ductus mit denen Säulen Num. CX. und CXI. bemercket worden. Die Grenze von der Bischoffstoppe bis an das Münsterbergische Gebürge betreffend. No. CX.

Die CXII. Säule befindet sich, wo Arnoldsdorf aufhöret, und Zudmantel mit Dürr-Kunzendorf zu grenzen anfänget. Und wie die Stadt Zudmantel mit den darzu gehörigen, allenthalben richtigen und unstreitigen Feld-Marken, der Königin in Hungern und Böhems Majestät verbleibet; so ist auch a Commissione beliebet worden, weiter zu gehen, und laut Protocolli Lit. S. bey der äußersten Grenze von Zudmantel, wo solche rechter Hand an die Feld-Marke von Endersdorf, und das an dem Definitiv-Friedens-Tractat angemerkete Wasserlein stößet, zu beyden Seiten desselben die Säulen mit Num. CXIII. einzusetzen zu lassen. Dieses Fläselein, wie solches gegen Niclasdorf läufet, hält solcher-gestalt die Landes-Grenze, daß dasjenige, so rechter Hand desselben zu liegen kommet, das Königl. Preussische, was aber linker Hand gelegen, das Königl. Hungarische Böhemische Territorium verbleibet; solchemnach wird die Feld-Marke von Endersdorf getheilet, und wo solche rechter Hand aufhöret, folgen darauf die Schönwalder Grund-Stüde, wo aber Endersdorf auch linker Hand die Grenze bey dem Wasser zu halten aufhöret, und dagegen die Grenze von Niclasdorf, so ebenfalls gänzlich Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhheim vorbehalten ist, zu beyden Seiten desselben anfänget, da befindet sich abermahlen diß- und jenseits des Wassers eine Säule mit Num. CXIV. im übrigen hat man dieses Wasserlein allhier verlassen, und sich rechter Hand also gewendet, daß das Niclasdorffische gänzlich linker Hand, und die Feld-Marke Schönwaldt rechter Hand verblieben; da dann, wo diese aufhöret, und die von Langendorf anfänget, die CXV. Säule, ferner aber die CXVI. wo nach Langendorf die Feld-Marke der Stadt Ziegenhals mit Niclasdorf grenzet, und am Ende dieser Niclasdorfer und Eingang der Kolsdorfer Feld-Marke, so nunmehr mit der rechten Hand verbleibenden Ziegenhalsischen fortgränzet, die CXVII. Grenz Säule aufgestellt worden. No. CXIV.

Von hier hat man die Landes-Grenze nach dem ebenfalls in dem Definitiv-Friedens-Tractat vorgeschriebenen Weg also fortgeführt, daß die CXVIII. Säule, wo rechter Hand dieses Weges die Kolsdorfer Felder aufhöhren, und die Giersdorfer anfangen. Dann weiter dem Wege nach, am Ede der beyderseits befindlichen Damsdorfer Feld-Marke die CXIX. und ferner die CXX. Säule am Ende der Feld-Marke von Groß-Kunzendorf, nachdem solches durch den Gränz-Weg durchschnitten und getheilet worden, zu sehen kommen. Die CXXI. Gränz-Säule befindet sich, wo zu beyden Seiten des Weges und zwar rechter Hand die Feld-Marke Arnoldsdorf, linker Hand aber die Feld-Marke Rothwasser, fast an einem Ort aufhöhren. Und die CXXII. hat man am Ende der Feld-Marke von Schubersdorff, wo darauf das Territorium des mit aller seiner Zugehör auf der Königl. Hungarischen und Böhheimischen Seite verbleibenden Städtlein Weidenau anfänget, bey einem Baum setzen lassen. Von Weidenau aus ist die Landes-Grenze auf dem Wege nach Pazdorf und Johannesberg dergestalt, vermöge Protocolli sub Lit. T. continuiret worden: Daß rechter Hand das zu der Vogtey Weidenau, und folglich noch zu dem Königl. Hungarischen und Böhheimischen Territorio gehörige Land bis zum Anfange der Schwandorfer No. CXVIII.

No. CXIX.

No. CXX.

No. CXXI.

No. CXXII.

Lit. T.

No. CXXIII. Feld-Markte fortgegangen, linker Hand des Weges aber die Felder von Voigts-Große angestoßen, und hat Commissio bey dem Anfange der Schwandorfer Felder die CXXIII. Säule angeordnet. Von hier hat man den Weg zwischen denen Schwandorfer und Voigts-Großer Gründen ein Stück continuiret, sodann aber rechter Hand den Weg nacher Parzdorf fortgesetzt, und wo rechter Hand die Schwandorfer Felder aufhören, und die Hermsdorfer anfangen, linker Hand aber die Grenze von Nieder-Voigts-Große darzu gekommen ist, die CXXIV. Säule eingesetzt worden.

No. CXXV. Die CXXV. befindet sich wo linker Hand die Grenze von Groß-Große sich entbietet, und die Feld-Mark von Hermsdorf zu beyden Seiten des Weges zu liegen kommet; wie dann auch ermeldtes Dorf durch den durchlaufenden erst besagten Weg getheilet worden.

No. CXXVI. Ferner wurde bey dem Anfange der Parzdorfer Grund-Stücken die CXXVI. und bey dem selben Ende die CXXVII. Säule aufgestellt. Von hier hat man, laut Protocolli sub Lit. U. die Grenze längst des Patzdorfer Weges bis nach Johannesberg, und von da diesen Weg herunter durchs Städtlein und Dorf Jauernick, bis zu Ende ihrer Feld-Markung, so beydes zusammen auf Königl. Hungarisch und Böhmeischer Seite gänzlich und ohne alle Ausnahme verbleibet, continuiret, mithin allda die CXXVIII. Säule gesetzt.

No. CXXVIII. Hiernächst folgen zu beyden Seiten des Weges die Grund-Stücke von Weisbach, welches sowohl als das rechter Hand von diesem Weg belegene Dorf Hanberg mit ihren bisherigen Gränzen auf der Königl. Hungari- und Böhmeischen Seite verbleibet.

No. CXXIX. Und wurde der Ort, wo die Weisbacher Gründe rechter Hand des Weges aufhören, die CXXIX. und wo sie sich auch linker Hand endigen, die CXXX. Säule zu setzen anbefohlen.

No. CXXXI. Die CXXXI. steht in Verfolg der Straffe am Ende der beyderseits liegenden Feld-Markte Gostig. Die CXXXII. wo die Grund-Stücke des Dorfes Kamitz mit denen von Ueberschar zusammen stoßen. Wo aber die Feld-Markte von Ueberschar auslaufen, und wieder auf beyden Seiten des Weges Kamitzer Grund folget, da wurde die CXXXIII. Säule beliebt.

No. CXXXIV. Diese Kamitzer Feld-Markte continuiret wiederum auf beyden Seiten des Weges, bis auf Weiswasser, woselbst bey der zu gedachten Weiswasser gehörige Kirche die CXXXIV. Grenz-Säule aufgestellt worden. Bey dem Zusammenhang der Feld-Markte von Weiswasser mit denen Plotziger Gründen ist an der Grenz-Straffe die CXXXV. und weiter fort auf einer linker Hand gebenden kleinen Weg und zweyen dabey befindlichen Grenz-Steinen, woselbst die Feld-Marken von Weiswasser mit der rechter Hand dieses Weges belegenen Reichensteinschen zusammen stößet, die CXXXVI. Säule zu setzen

No. CXXXVI. verordnet worden.

No. CXXXVII. Im Verfolg dieses Weges hat Commissio ferner zwischen diesen ermeldeten beyden Feld-Marken am Fuß des Münsterbergischen Gebürges die CXXXVII. und sodann an dem Ort, wo die Grenze von Reichenstein mit Weiswasser in dem Gebürge sich an dem Glazischen Territorio endiget, die CXXXVIII. und letzte Grenz-Säule einschlagen lassen.

Wobey überhaupt angumerken kommet, daß man aller Orten die respective Besizer und Gemeinde zu diesem Grenz-Zug, nach mehrern Inhalt derer Protocolle accidiret, und sich solche dabey eingefunden haben; wie denn übrigens noch bezufigen: Daß die nachstehende, in dem öfters erwehnten Definitiv-Friedens-Tractat benannte Derter, Zudmantel, Nidasdorf, Weidenau, Parzdorf, Johannesberg, Jauernick, Städtlein und Dorf Hanberg, Weisbach, Ueberschar, und Weiswasser, mit allen ihren bisherigen richtigen Feld- und Holz-Gränzen, allermaassen bereits hier oben, hier und dar auch specific dabon schon Meldung geschehen ist, unter der Domination Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böhmeim, gleich wie hingegen die darinnen nicht benannte, denen vorgedachten Städten und Dörfern rechter Hand angränzende Derter, Ihro Königl. Majestät in Preussen ebenfalls privative, jene aber, so ein Gränz-Fluß, oder Weg theilet, in so weit, als solche sich rechter Hand der Grenze befinden, verbleiben. Womit dann diese Ausgränzung finalisiret, mithin dieser gegenwärtige Grenz-Recess a Commissariis abgeschlossen worden, und bekennen darauf so wohl des Königes in Preussen Majestät, als der Königin in Hungarn und Böhmeim Majestät, daß hiedurch nunmehr dem unter Ihnen getroffenen Friedens-Schluss Art. V. in Beziehung und Regulirung der Grenze, überall ein vollkommen Gnüge geschehen, versprechen, und geloben auch für sich und Ihre allerhöchste Erben, alles, was vorstehender Massen in diesem Recess gehandelt und geschlossen, stets fest und unverbrüchlich zu halten; folglich begeben Sie sich aller Exceptionen, Ausflüchten und Einwendungen, welche diesem a Commissariis errichteten Grenz-Recess und Transact anfechten möchten, besonders, daß sie nicht genugsam informiret gewesen, daß man in der Grenze getreuet, oder ein anderes a Commissariis entweder mündlich, oder etwa durch einige inzwischen abgehaltene Neben-Protocolle verabredet, ingleichen, daß die gebrauchte Commissarii und Bevollmächtigte ultra limites mandati verfahren, oder sonst nicht zureichende genugsame Bericht davon abgestatten hätten; in Summa, allen übrigen Exceptionen und Ausflüchten, jegigen und zukünftigen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, keine überall ausgeschlossen.

Deßsen allen zu Urkund und Festhaltung ist dieser Grenz-Recess errichtet, in Duplo originalisiret, und von beyderseitigen Bevollmächtigten Commissariis unterschrieben, und unterseigelt worden, mit dem Versprechen, daß darüber nummehr zu desto mehrerer Verkräftigung beyder, so wohl des Königes in Preussen Majestät, als Königin in Hungarn und Böhmen Majestät Ratificationes eingehelet, und sodann die beyden Originalien gegen einander ausgewechselt werden sollen.

So geschehen und geschlossen Rattibor, den 6ten Tag des Monaths Decembris, im Jahr nach Unsers Herrn und Heylandes Geburth Ein Tausend sieben Hundert und zwey und Vierzig.

(L. S.) L. von Rühlcr.

(L. S.) M. von Schubart.

(L. S.) J. G. Rehdaug.

(L. S.) Johann Wolfgang von Dorsch.

(L. S.) George Leopold, Frhl. von Strbensky des Fürstenthums Teschen Concomiss.

(L. S.) S. B. Halama von Giezin, als Concomiss. wegen des Fürstenthum Troppau.

(L. S.) Johann J. von Frobel, als Concomissar. wegen Fürstenthum Jägerndorf.

(L. S.) Franz Heinr. Frhl. von von Beresko, als Concomiss. wegen des Fürstenthum Neßk.

Collatum mit dem der Cammer von Sr. Königl. Maj. per Rescriptum vom 6. April. 1743. communicirten Original = Grenz = Recess, den 13. April 1743.

Alençon.

Anlage sub Signo ☉

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, 1c. 1c. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach der zwischen Uns und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät am 28. Julii des jezt laufenden Jahres gezeichnete Haupt-Friedens-Tractat unter andern disponiret, und mit sich bringet, daß sofort nach erfolgter Auswechslung beyderseitiger Ratificationen, die Grenzen in der Ober-Schlesie reguliret, mithin zu dem Ende eine gemeinschaftliche Commission angeordnet werden sollte, daß Wir den Besten Unserm Geheimden-Justiz- und Ober-Appellation-Gerichts-Rath, Carl Gottlob von Rühlcr, Befehl und Vollmacht ertheilet, solche Commission in Unserm Namen abzuwarten, und selbiger von Unsertwegen mit bezuwohnen.

Wir thun das auch hiedurch und in Kraft dieses bester und beständigster Massen, dergestalt und also, daß gedachter Unser Geheimder Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath der von Rühlcr mit denjenigen Bedienten, welche von hoherwehnter Königin Majestät mit gleicher Gewalt und Vollmacht versehen seyn werden, sich zusammen thun, die Grenzen Unsers Antheils an dem Herzogthum Ober-Schlesien, nach Maßgebung des V. Articuls des vorhin angezogenen Haupt-Friedens-Tractats, und sonst auf eine unter Ihnen ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit sehen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Recesses und Grenz-Convention mit Ihnen einigen solle und möge. Was auch solchergestalt von mehr-erwehnten dem von Rühlcr gehandelt, verabrebet und geschlossen werden wird, solches werden Wir in allen Stücken approbiren, ratificiren und genehm halten, wollen Ihm auch, dafern er darzu eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benöthiget seyn sollte, selbigen hiemit gleichfalls verliehen und bezeuget haben. Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Innsiegel bekruden lassen.

Berlin den 14. Augusti 1742.

(L. S.)

Friedrich.

H. G. v. Podewils.

Vollmacht vor den Geheimden, und Ober-Appellations-Gerichts-Rath von Rühlcr zu Regulirung der Grenzen in Ober-Schlesien.

Anlage sub Signo ☉

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, 1c. 1c. Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Unserm Ingenieur-Major von Schubart Befehl und Vollmacht ertheilet, mit Unserm Geheimden-Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath dem von Rühlcr die Commission abzuwarten, welche in der Ober-Schlesie, zu Regulirung der

Grenze, zwischen Unserm und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät dasigen Landen zu halten beliebt und festgesetzt worden ist.

Wir thun das auch hiermit und in Kraft dieses bester und beständiger Massen, dergestalt und also, daß gedachter Major von Schubart mit Zuziehung unsers gleichfalls vorhin benannten Geheimden Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts Rathes des von Röhler mit den Bedienten, so von Hoherwehnter Königin Majestät zu eben dem Ende werden autorisiret werden, sich zusammen thun, die Grenzen in der Ober-Schlesie mit Ihnen auf die, in dem am 27. Julii jüngsthin zwischen Uns, und dem Königl. Ungarischen und Böhmeimischen Hofe geschlossenen Haupt-Friedens-Tractat bereits determinirte oder sonst noch ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit bringen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Recesses und Grenz Convention einigen solle und möge.

Was auch solchergestalt von oft-besagten Unserm Ingenieur-Major von Schubart mit Concurrenz Unsers Geheimden Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rathes des von Röhler gehandelt, verabredet und geschlossen werden wird, solches wollen Wir in allen Stücken approbiren, ratificiren und genehm halten, Ihm auch, daferne Er dazu noch eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benötiget seyn sollte, selbigen hiermit ebenmäßig verliehen und bezeuget haben. Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedruden lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 14. Augusti 1742.

(L. S.)

Friedrich.

H. G. von Podewils.

Vollmacht vor Unserm Ingenieur-Major
von Schubart zu der Grenz-Commission
in der Ober-Schlesie.

Anlage sub Signo ☉

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, etc. etc. Urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Unserm Ober-Schlesischen Forst-Meister Nehdanz Befehl und Vollmacht ertheilet, mit Unserm Geheimden Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath dem von Röhler, die Commission abzuwarten, welche in der Ober-Schlesie zu Regulirung der Grenzen zwischen Unserm und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät dasigen Landen zu halten, beliebt und festgesetzt worden ist.

Wir thun das auch hierdurch und in Kraft dieses bester und beständiger Massen dergestalt und also, daß gedachter Nehdanz mit Zuziehung Unsers gleichfalls vorhin benannten Geheimden Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rathes des von Röhler mit denen Bedienten, so von Hoherwehnter Königin Majestät zu eben dem Ende werden autorisiret werden, sich zusammen thun, die Grenzen in der Ober-Schlesie mit Ihnen auf die in dem am 27. Julii jüngsthin zwischen Uns, und dem Königl. Ungarischen und Böhmeimischen Hofe geschlossenen Haupt-Friedens-Tractat bereits determinirte, oder sonst noch ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit bringen helfen, und sich darüber bis zu Unserer höchsten Ratification eines ordentlichen Recesses und Grenz-Convention einigen solle und möge.

Was auch solchergestalt von oft-besagten Forst-Meister Nehdanz mit Concurrenz Unsers Geheimden Justiz- und Ober-Appellations-Gerichts-Rathes, des von Röhler, gehandelt, geschlossen und verabredet werden wird, solches wollen Wir in allen Stücken approbiren, ratificiren, und genehm halten, Ihm auch, daferne Er dazu noch eines mehrern Gewalts, als hierinn begriffen, benötiget seyn sollte, selbigen hiermit ebenmäßig verliehen und bezeuget haben. Des zu Urkund haben Wir diese Vollmacht höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedruden lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 14. Augusti 1742.

(L. S.)

Friedrich.

H. G. von Podewils.

Vollmacht vor den Ober-Schlesischen Forst-
Meister Nehdanz, zu der Grenz-Com-
mission in der Ober-Schlesie.

Anlage sub Signo ☾

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Ungarn und Böhmen Königin etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermannniglich: Demnach der zwischen Uns und des Königs in Preussen Majestät unterm 28. Julii dieses fortlaufenden Jahres geschlossenen Haupt-Friedens-Tractat unter andern disponiret und ausmessen, daß nach

erfolgter Auswechſelung beyderſeitigen Ratificationen die Grenzen in Ober-Schleſien, reguliret, und zu ſolchem Ende eine gemeinſchaftliche Commiſſion angeordnet werden ſolle; als haben Wir primo Unſerm Rath und lieben Getreuen Johann Wolfgang von Dorſch, ſecundo dem Wohlgebohrnen Unſerm lieben Getreuen R. Freyherrn von Strbenſky auf Nieggersdorf, tertio dem Ehrenveſten Unſerm lieben Getreuen Heinrich Philipp Hallama von Gitschin, quarto dem auch Ehrenveſten Unſerm lieben Getreuen Johann Julius von Frebel, und endlich quinto dem Wohlgebohrnen Unſerm lieben Getreuen Franz Heinrich Freyherrn von Berengto, Gewalt und Vollmacht ertheilet, daß ſelbige ſämmtlich dieſer beyderſeitigen Grenz-Commiſſion, und zwar der primo loco benannte von Dorſch, als erſter Commiſſarius überhaupt und durchgehends, der anderte aber bloß allein reſpectu des Fürſtenthums Teſchen, der dritte reſpectu des Troppauſchen, der vierdte wegen des Jägerndorfiſchen, und den Mähriſchen Enclavuren, und ſchließlich der fünfte in dem Reiſſiſchen, dem erſten als Con-Commiſſarii von Unſer wegen bezuwohnen haben. Wir thun das auch hiemit und in Krafft dieſes Briefes alſo und dergeſtalt, daß vorgedachter dieſer Unſer Commiſſarius und reſpective Con-Commiſſarii mit denjenigen Commiſſariis, welche von des Königs in Preußen Majestät mit gleicher Gewalt und Vollmacht verſehen ſeyn werden, ſich vorverſtandener Maſſen zuſammen ſetzen, die Grenzen des Uns an dem Herzogthum Ober-Schleſien verbleibenden Antheils nach Maafgebung des fünften Articuls des vorhin berührten Haupt-Friedens-Tractats, und ſonſt auf eine unter Ihnen ferner zu vergleichende Art in Richtigkeit ſetzen helfen, und ſich darüber bis zu Unſerer höchſten Ratification eines ordentlichen Reſceſſes und Grenz-Convention mit Ihnen verſtehen und vereinbaren ſollen und mögen. Und was nun dergeſtalt vorgenannte Unſer Commiſſarius und reſpective Con-Commiſſarii aus gegenwärtigen Unſerer Gewalt, Ihrer habenden Inſtruction und Vollmacht nach, thun und verrichten werden, ſolches wollen Wir allerdings dergeſtalt für genehm halten, approbiren und ratificiren, als hätten Wir ſolches ſelbſten gethan und verrichtet, getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund deſſen haben Wir Uns hierbey mit eigener Hand unterſchrieben, und Unſer königliches Secret-Innſiegel beydrucken laſſen.

So geſchehen in Unſerer Stadt Wien, den achten Monats-Tag Septembris, im Siebenzehnen Hundert Zwey und Bierzigſten, Unſerm Reiche des Hungariſch- und Böhmiſchen im Andern Jahre.

(L. S.)

Maria Theresia.

Philippus Comes Kinsky
Sup. Cancell.

*Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis
proprium.*

Rudolph Graf Korzensky.

Johann Friedrich von Eger.

Anlage Lit. A.

Actum Rudoltowiz, den 22. September 1742.

Nachdem Ihre Königl. Majestät in Preußen Geheimer Ober-Appellations-Gerichts-Rath, und zu der nach Inhalt des zwiſchen allerhöchſt Derofelben, dann der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät den 28. Julii 1742. geſchloſſenen Definitiv-Friedens-Tractat Art. XV. bevorſtehenden Ober-Schleſiſchen Grenz-Scheidung ernannter erſter vollmächtigter Commiſſarius Herr Carl Gottlob von Nüßler, mit dem von Seiten der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät ebenfalls hierzu verordneten erſten Commiſſario Herrn Joh. Wolfgang von Dorſch, Königl. Ungariſchen und Böhmiſchen Rath wegen des Orts, wo der Anfang ermeldeter Grenz-Scheidung gemacht werden ſolle, ſich vorläufig vereinbaret, und zu ſolchem beyderſeits das Dorf Rudoltowiz am bequemſten zu ſeyn erachtet worden, ſo iſt gedachter Herr von Nüßler nebst den ihm zugegebenen Commiſſariis Deputatis, dem Königl. Preußiſchen Major Herr Matthäus von Schubart, und dem Ober-Schleſiſchen Fort-Meiſter Herr Johann George Rehbanz alda erſchienen.

Zu gleicher Zeit erſchien auch der Königlich-Ungariſche und Böhmiſche Rath Herr Johann Wolfgang von Dorſch, als zur Grenz-Regulirung derer Ober-Schleſiſchen Lande obgedachtermaßen vollmächtigter erſter Commiſſarius, ferner der von Allerhöchſt-gedachter Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, Dero Rath Herr von Dorſch in dem Fürſtenthum Teſchen zugegebener Commiſſarius, Herr George Leopold Freyherr von Strbenſky auf Nieggersdorf.

Hiernächſt wurden nach denen gegen einander abgelegten gewöhnlichen Curialien die allerſteigste Vollmachten produciret und abgeleſen, ſofort auch gegen einander ausgewechſelt.

His praemissis ſchritt man ſogleich zur Sache ſelbſten, und verfügte ſich zuſammen an den nächſt bey obgedachtem Dorfe Rudoltowiz gelegenen Ort, wo der Fluß Wiala in

den Weichsel-Fluß fällt, und die Grenzen von Pohlen, dann von dem zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Guthe Czehowiz und der Herrschaft Pleße zusammen stößt.

No. I. Allda wurde dißseits eine große Eiche, und Königl. Ungarischer und Böhmischer Grenz-Mahlen ausgesehen, und allda jedes Orts noch eine Säule mit Num. I. zu bezeichnen, auch nebst diesem die entweder beliebende Wappen oder Namen an Täslein anzuhängen veranlasset.

Dasjenige, so nach dem Prospect des Einflusses der Biala in die Weichsel rechter Hand dieses Weichsel-Flusses lieget, ist nebst der Helfte des Flusses das Königl. Preussische, was aber linker Hand desselben gelegen, ist das Königliche Ungarische und Böhmisches Territorium, nebst der andern Helfte des Flusses.

Wie nun vorgedachter Weichsel-Fluß zwischen dem Guthe Czehowiz und der Herrschaft Wieliz, dann der Standes-Herrschaft Pleße ferner fort die unwidersprechliche Grenze macht, wie der in Abwesenheit seiner Obrigkeit zugegen gewesene Czehowizische Verwalter Ferdinand Gallasch, und Renth-Schreiber Niclas Scholz, dann der Wielizische Czanley-Director David Köppen, item der alldaßige Hofmeister Waldaul selbstn zugestanden.

No. II. Also hat man auch ermeldeten Fluß aufwärts gefolget, und bey dem Graben, welcher Czehowiz und Wieliz scheidet, ohnweit eines allda stehenden Grenz-Steines diß- und jenseit des Weichsel-Flusses zwey gerade gegen einander über liegende Landes-Grenz-Hügel aufwerffen lassen, nächst dabey aber dicht an der Fehre, einander gegen über zwey Grenz-Säulen mit Num. II. zu bezeichnen beliebet, auch die Orter, wo sie zu stehen kommen sollen, mit Pfählen bemerket.

C. von Rühlcr.
M. von Schubart.
J. G. Rehbdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Strbenstky.

Anlage Lit. B.

Actum et continuatum Teutschweichsel den 24. Sept. 1742. und zwar in Gegenwart der Königl. Preuss. auch Königl. Ungarischen und Böhmischen Commissarien als des Herrn Geheimden Raths von Rühlcr, Herrn Major von Schubart, und des Herrn Forstmeister Rehbdanz, ingleichen des Herrn Rath von Dorsch, und des Herrn Baron von Strbenstky,

Ist unterm heutigen Dato die Königl. Preussische und Königl. Ungarische und Böhmisches Ober-Schlesische Grenz-Commission continuiret, und sind Commissarii in dem dißseits der Weichsel auf Pleßischen Grund und Boden belegenen Gottschalkischen Fähr-Hause zusammen kommen, und haben daselbst anfänglich den Ingenieur-Lieutenant Beibold, nachdem er seiner der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät geleisteten Pflichten ad hunc actum entlassen, zu Aufnehmung der Grenz-Card vereydet.

Hiernächst hat Commissio den Grenz-Ductum den Weichsel-Fluß hinauf, in Beyseyn des Gräflichen Promnitzischen Jägermeisters den von Nasen und Canzelley-Rath Cellarii, als auch des Wielizischen Canzelley-Directoris Köppen continuiret, und wie linker Hand dieses Flusses das Fürstenthum Teschen nebst der darinn belegenen Wielizischen Herrschaft, rechter Hand aber die Herrschaft Pleße belegen, so hat Commissio

No. III. Drittens, bey dem Wielizischen sogenannten Zaberzeger-Fähr-Hause die dritte Grenz-Säule beliebet, auch gleich über die Weichsel im Pleßischen eben dergleichen Grenz-Pfahl feste gesetzt, und sollen beyde Grenz-Pfähle mit Num. III. bezeichnet werden.

No. IV. Ist sodann Commissio weiter den Weichsel-Fluß hinauf gefolget, und hat dieselbe Bierdtens linker Hand des Flusses an dem Orte, wo die Grenze der Herrschaft Wieliz sich endiget, und die Herzogliche Teichnische Cammer-Güther sich anfangen, eine Grenz-Säule angeordnet, und ist solcher gleich über der Weichsel rechter Hand auf dem Pleßischen Grund und Boden in der so genannten Luntauer Hüttung an dem Ufer der Weichsel ein ebenmäßiger Pfahl angefertigt, und beyde mit Num. IV. bemerket worden. Und wie an diesem Orte, nach dem Zugeständniß des Wielizischen Canzelley-Directoris Köppens die Herrschaft Wieliz sich unstreitig endiget, so hat

Fünftens Commissio den Weichsel-Fluß weiter hinauf den Grenz-Ductum prosequiret, und weiln so wohl der nomine des Fürstenthums Teschen anwesende Burggraf Namens Kayser, als der Cammer-Procurator, Namens Glomatsch, die Mitte des Weichsel-Flusses bis nach Teutschweichsel vor unstreitige Grenzen mit der Herrschaft Pleße agnosciret, so haben hiernächst sämtliche Königliche Herren Commissarii in gedachtem Dorfe Teutschweichsel, gleich über dem Dorfe Jarzitsche an der Brücke, welche über die Weichsel gehet,

und beyde Dörfer zusammen hängen, so wohl auf dieser als jener Seite rechter Hand der Brücke zwey gegen einander überstehende Grenz-Säulen zu setzen beliebet, und solche mit Num. V. marquirt.

No. V.

C. von Rühler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdañz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Strbensch.

Anlage Lit. C.

Actum et continuatum zu Sinbild den 25. Sept. 1742. in Gegenwart der Königl. Preussischen, dann auch der Königl. Ungarischen und Böhmischen Commissariorum, benannten Herrn Geheimten Raths von Rühler, Herrn Major von Schubart, Herrn Forstmeister Rehdañz, ferner des Herrn Raths von Dorsch, und Herrn Barons von Strbensch.

Von Teutschweichsel, und zwar von der allda mit Num. V. bemerzten Säulen versagte man sich in Gegenwart des Teischnischen Cammer-Burggrafen Kayser, Cammer-Procuratoris Glowalsch, und Wald-Bereuthers Scheschnid von Stotischau, Pleßnischer Seits aber des Gräfl. Bromnitschen Jägermeisters von Nasen und Canzley-Rath Cellarii, ferner dem Weichsel-Strohm nach bis zu dem Schwarzwasser Stadt-Leich-Graben, wo derselbe in die Weichsel fällt, und zugleich die Grenze zwischen dem Fürstenthum Teischen und der Herrschaft Pleß an dem Weichsel-Fluß sich endiget, allda wurden abermal ditz- und jenseits ersagten Weichsel-Fluß zwey Säulen mit Num. VI. bemerzt, geschlagen, wobei kurz vorhero die Teischnischen Deputati erinnerten, daß der zwischen dem Fürstenthum Teischen, und der Herrschaft Pleße de dato den 11. May 1735. so wohl an wegen des alten Grabens, als des all dort befindlichen Weßes getroffenen Recek Pleßnischer Seits nicht adimplirt würde, wogegen die Pleßnische Deputati coram Commissione ersagten Recek nicht nur agnosciert, sondern selbigen auch in Zukunft exacte zu erfüllen zugesaget haben.

No. VI.

Von da ist man weiter an die Grenze zwischen Schwarzwasser und Teutschweichsel fortgegangen, bis zu jenen zwey Teicheln, welche in das Spittal nacher Schwarzwasser gehören, allda wurde die Grenze von Seiten ermeldeten Spittals, und von Seiten Pleß disputirt, und nachdem die Contradicenten nicht einigen konnten, so hat Commissio für gut befunden, beyder Theilen Prätension durch aufgeworfene Hügel zu dem Ende notiren zu lassen, damit die beyderseitige Ingenieurs diesen locum quaestionis in der zu fertigenden Grenz-Mappa wohl und deutlich anzeigen können, innmittelst aber auch nicht unterlassen denen beyden Partheyen einen baldigen gültigen Vergleich in dieser ohnehin nicht viel importirenden Streit-Sache zu mehrerer Sicherheit der Landes-Grenzen auf das nachdrucksamste anzurecommandiren. Von erst bemeldeten Teichen gieng die Grenze zwischen denen Schwarzwasser- und Teutschweichsler-Teichen und Feldung weiter ganz richtig fort, bis an die Straße, so von Schwarzwasser nach Teutschweichsel gehet, allwo man abermals eine Säule gesetzt, und mit Num. VII. bezeichnet hat, von da folgte man ferner ersagter Straßen, bis an den Ort, wo der alte Galgen gestanden, und setzte alda wieder eine Säule mit Num. VIII. Von dieser Säule ziehete man die Grenze ferner fort zwischen der Schwarzwasser und Teutschweichsler Felder, dann unter einen allda befindlichen Dämme bis zu dem Anfang der Grenze des Dorfes Stauda, woselbstn wieder eine Säule mit Num. IX. geschlagen, von dorten fahrete man ferner fort bis zu dem Ed des Teichs, und setzte all dort wieder eine Säule mit Num. X. Allhier erigirte sich abermal zwischen dem Erz-Biester zu Schwarzwasser und der Herrschaft zu Pleße ein Anstand, wie weit nemlich der erstere besagten Teich zu genießten habe, es vereinigten sich aber darüber beyde Theile in continenti so, daß die Grenze von der linken Hand an denen Sträuchern und Damm herum, bis an der Ede, allwo die Grenze derer Dörfer Stauda, Pawlowitz und Schwarzwasser zusammen stoßen, und woselbstn man ferner eine Säule mit Num. XI. gesetzt, ganz richtig fortgegangen. Von hier continuirte man an dem Pawlowitzer Teiche bis an einen linker Hand gelegenen Damm, und von da auf einen andern Damm, der um den so genannten Teich Roschinsky herum gehet, und da machen verschiedene Koppigen an dem Pawlowitzer Eichenwald weiter fort die Grenze bis an die Straße, welche von Schwarzwasser nacher Pawlowitz gehet, allwo abermal eine Säule mit Num. XII. gesetzt wurde, sodann continuirte man über den Damm des so genannten Hönid, ober Bittower-Teich, bis zu einer mit einem Kreuz bemerzten Eiche an der Schwarzwasser Feldung, und ob man zwar von dort an die Grenze den Weg nach weiter fortziehen wolte, so hat sich aber zwischen der Herzoglichen Cammer von Teischen und dem von Gusnar, welchem ermeldeter Teich zugehörig, und folglich mit der Herrschaft Pleße eine Contradiction in dem erheben, daß gedachte Herzogliche Cammer prätendirte, daß diesen Teich er von Gusnar und seine Vorfahren nur usufructuarie besitzeten, das Terri-

No. VII.

No. VIII.

No. IX.

No. X.

No. XI.

No. XII.

torium aber unwidersprechlich nach Teschen gehörte, welcher hingegen von Seiten Pleß widersprochen werden wollen, es wurde daher dieser locus quaestionis abermals mit zwey aufgeworfenen Hügeln bemerkt, damit solcher gleichfalls von denen Ingenieurs richtig aufgenommen, und in die Grenz-Card angezeiget werden könne, und schließet der letzte von diesen Hügeln wieder mit der obbemeldten Säule Num. XII. und separiret die Pawlowitzer Feld-Grenze von dem Hüneder-Teiche.

E. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdtanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. D.

Actum et continuatum Pilgramsdorf den 26. Sept. 1742. et quidem in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Skrbensky.

Von dem im gestrigen Protocollo bemerkten Hügel hat Commissio die Grenze zwischen Pawlowitz und Spittau, wovon das erstere im Pleßischen belegen, und den von Gusnar nebst dem von Marclowsky gehörig, das Dorf Zbittau aber linker Hand in dem Teich-nischen Ante Schwarzwasser situiert, in praesentia erwehnten von Gusnar und von Marclowsky, auch des Herzoglichen Teschnischen Burggrafen Kayser, und des gleichfalls Herzoglichen Cammer-Procuratoris Glowatsch continuiret, und gehet die Grenze zwischen beyder Dörfer Feld-Marquen auf einem Wege gleichaus fort, und bleibet das Dorf Zbittau linker Hand liegen, bey diesem Dorfe gehet die Grenze über den Weg nach dem Teich-Damme zu, woselbst der linker Hand dem Teich-Damme belegene Graben die Grenzen hält, welcher Graben in einem andern Teiche, der Kempen genannt, fortgeht, und gleich rechter Hand hinauf an diesem Teich-Damme die Grenze an einen oben quer über gelegenen Teich-Damme continuiret, doch rechter Hand unterwärts dieses Teich-Dammes ein Maister davon abgeht.

Fast am Ende dieses Quer-Teich-Dammes hat man von Seiten des Dorfes Spittau erinnert, daß man Pawlowitzer Seits, die Grenze mutiret, und solche zu weit herauf nach dem Damme gezogen, da doch selbige ebendessen tiefer in den Teich hinein an einen Graben fortgegangen sey, indeß, und da man Spittauer Seits eingeräumt, daß der von Gusnar und von Marclowsky Haber Pawlowitzer Seits dieses Jahr bis an den Damm gesäet, auch solcher noch daselbst abgehauen gelegen, hingegen Zbittau Seits angeführet, daß sie noch hinter diesen Haber über den Teich hinauf von einem rechter Hand gelegenen kleinen Graben an, die Hütung bisher genossen, so hat man nach der gegenwärtigen Possession die Sache genommen, und bleiben die Besitzer des Dorfes Pawlowitz in Possession dieses zeithero besäeten Stückes, die Zbittau Unterthanen aber in Possession der Hütung auf dem oberhalb dem Teiche belegenen wüsten Acker-Stücken, und ist dieser streitige Ort mit drey Hügeln marquiret, denen privatis aber, nämlich beyderseits Nachbarn, Jura salva reservirt worden, dazumalen die Possessores von Pawlowitz angeführet, wie ihnen die Gemeinde aus Zbittau jährlich 4. Gulden vor die oben gemelte Hütung bezahlet, welchen jedoch erwähnte Gemeinde contradiciret, und davor gehalten, daß diese 4. Gulden vor anderwärtige da herum gelegene Hütung bezahlet worden.

Von diesem letzten Streit-Hügel gehet die Grenze an einem Damme, welcher linker Hand gelegen, ohnstreitig fort, wo sich noch fernerhin ein anderer Teich-Damm anfängt, welcher Teich der Zutschecker Teich genannt wird.

Am Ende dieses Dammes oberwärts der Spitze desselben wendet sich die Grenze linker Hand herum, und ist rechter Hand die Pawlowitzer Mühle belegen, linker Hand aber wird die Grenze durch einen Damm mit Zbittau prosequirt. Linker Hand diesen Damm ohngefähr 200. Schritte fort hat sich

Dreyzehendens an einer Ecke die Grenze von Pawlowitz mit Zbittau geendiget, und die Grenze von Golassowitz angefangen, weshalb allhier eine Grenz-Säule zu setzen, und mit Num. XIII. zu marquiren beliebt worden.

Hier ist die Grenze zwischen dem Pleßischen Dorfe Golassowitz, so dem von Hud gehört, und welcher gleichfalls dabey erschienen, und dem Teschnischen Dorfe Zbittau rechter Hand fortgegangen, unterwärts an einem Damme, und sodann über einen dazwischen gelegenen Teich-Damme weg, woselbst rechter Hand weiter hin kurz an gedachtem Teich-Damme sich

Vierzehendens die Golassowitzische Grenze mit Zbittau endiget, und die Grenze von Jarzombowitz anfängt, weshalb an diesem Orte, wo drey Grenz-Marquen zusammen kommen, abermals eine Grenz-Säule angeordnet, und solche mit Num. XIV. marquiret worden.

Gebet dann die Grenze zwischen dem Pleßischen Dorfe Jarzomblowitz und dem Teßnischen Dorfe Zbitkau vorwärts ohnstrittig weiter fort, und bleibet linker Hand das Zbitkauer, rechter Hand aber das Jarzombowitzer Feld liegen.

Hiernächst gebet die Grenze bey einem kleinen Eichenwalde vorbei, woselbst dichte an diesem Wäldchen eine kleine Grenz-Kuppiz belegen, welche renoviret worden.

Von dieser Grenz-Kuppiz continuiret die Grenze zwischen beyden gedachten Feld-Marquen auf einer mit Eichen- und Birken-Strauch bewachsenen Raine, bis unterwärts an einem Teiche, welcher linker Hand dieser Raine gelegen, und der Grenz-Teich heißet, aber nach Zbitkau gehörig ist. Und wie

Neunzehntens diese Raine noch immerfort die Grenze hält vorwärts bis an den Ort, wo abermalen 3. Grenz-Marquen, nämlich Golassowiz, Jarzombowitz und Zbitkau zusammen stoßen, so ist allhier eine Grenz-Säule anzusetzen vor gut befunden, und hat man solche mit Num. XV. bezeichnet.

No. XV.

Sodann gebet die Grenze zwischen Golassowiz und Zbitkau auf einem mit Strauchwerk bewachsenen Raine abermal fort, bis an einen nicht allzu weit davon gelegenen Wald, durch welchen die Grenze auf einem kleinen Wege sich fortschlug; dieser Weg continuiret

Sechzehntens die Grenze zwischen gedachten zwey Dörfern bis an einen in diesem Walde belegenen Ort, wo die beyden Pleßischen Dörfer Golassowiz und Jarzombowitz mit dem Teßnischen Dorfe Zbitkau abermalen in ihren Feld-Marquen zusammen kamen, weshalb dann an dieser Grenz-Scheide eine Grenz-Säule beliebt, und solche mit Num. XVI. bezeichnet worden.

No. XVI.

Nicht weit hiervon liegt rechter Hand ein kleiner Damm, woran jenseit ein kleiner Graben ausgeworfen, welcher die Grenze zwischen Jarzombowitz und Zbitkau fortführt.

Siebenzehntens wendet sich bey Endigung dieses Dammes die Grenze linker Hand, weshalb eine Säule mit Num. XVII. angefertigt, und gebet die Grenze in dem Walde von dieser Säule etwann 200. Schritte zwischen denen Feld-Marquen Zbitkau und Jarzombowitz rechter Hand nach dem beadrten Felde fort, woselbst sich der Jarzombowitzer Wald endiget, der Zbitkauer Wald aber immer linker Hand liegen bleibet, und sich zugleich die Grenze da herunter wendet, welche dann auch auf einem kleinen Wege bis an eine alte Kuppiz continuiret, und wie

No. XVII.

Achtzehntens bey dieser Kuppiz abermal drey Feld-Marquen Zbitkau, Jarzombowitz, und das dem Baron von Calisius zugehörige Guth Bontau zusammen stoßen, sich auch an diesem Orte gedachter Baron eingefunden, so hat man in diesem Hügel eine Grenz-Säule einzusetzen beliebt, und solche mit Num. XVIII. marquiret.

No. XVIII.

Von dieser Säule wendet sich die Grenze rechter Hand, und gebet an einem langen Damme fort, zwischen denen beyden Dörfern Bontau, so in das Fürstenthum Teßchen und Jarzombowitz, so in das Pleßische gehöret, und das letztere von dem Kloß possidiret wird. Beide Besizer sind die Grenze längst dem Damme mitgefolget, und haben oberwärts, fast am Ende des Dammes angezeigt, daß allda ebendessen ein zwischen beyden Häusern Bontau und Jarzombowitz obgewalteten Grenz-Streit laut einem in Originali producirten Recesß vom 19. Decembr. 1703. geschlichtet, weshalb a Commissione die Grenze nach diesem Recesß durch die daselbst belegene Kuppiz prosequirt worden.

Von hier gebet die Grenze einen Berg hinauf, woselbst abermal verschiedene Kuppizen beyde gemeldete Feld-Marquen von einander scheiden, und sind verschiedene davon renoviret worden.

Neunzehntens halten diese Kuppizen die unstreitige Grenzen, so, daß unter denen Possessoribus kein Grenz-Streit vorhanden, wannhero man diese Kuppizen gefolget, und auf der leyten, wo die drey Feld-Marquen, nemlich die ins Teßnische belegene und dem Baron Calisius gehörige Feld-Marque Richult, item die beyden Pleßischen Feld-Marquen Jarzombowitz und Golassowitz zusammen stoßen, und die Feld-Marque Jarzombowitz sich endiget, eine Grenz-Säule mit Num. XIX. bezeichnet, gesetzt.

No. XIX.

Von hier continuiret die Grenze zwischen Golassowitz und Richult, und ist auch der zeitige Besizer des Dorfes Golassowitz der von Jud bey der Begrenzung gewesen, es gebet nemlich die Grenze an dem zu Golassowitz gehörigen Walde fort, und linker Hand bleibet das Richultische Feld liegen. Die Grenze ist mit alten Kuppizen ordentlich bemerkt, so auch als Grenz-Marquen von beyden Possessoribus agnosicirt worden.

Zwanzigstens endiget kurz darauf die Grenze zwischen Golassowitz und Richult eben an gedachtem Walde weiter hinauf, und weilen daselbst die Grenze von dem in der Herrschaft Pleße gelegenen Dorfe Pilgramsdorf dran stößet, so hat man bey dem daselbst gelegenen Kuppiz eine Grenz-Säule gesetzt, und solche mit Num. XX. bezeichnet.

No. XX.

Nachdem sich nun daselbst der Besizer des Guthes Pilgramsdorf der von Franke bey dem Grenz-Bezug gleichfalls eingefunden, ist man die Grenze zwischen Richult und Pilgramsdorf fortgegangen.

Die Grenze ist zwischen beyden Feld-Marquen unstreitig, und abermalen durch Kuppizen von einander abgefonbert, sie ziehet durch ein Thal durch, und endiget sich an zweyen

gegen einander über belegenen Kuppigen, woselbst linker Hand die Grenze von Nischult aufhört, und die Grenze von Bruchna sich anfängt, weshalb man dann

Ein und Zwanzigstens an den linken Hügel, wo die drey Grenzen Pilgramsdorf, und die beyden Tschonischen Dörfer Nischult und Bruchna zusammen stoßen, eine Grenz-Säule sub Num. XXI. gesetzt.

No. XXI.

Linker Hand fort hält ein kleiner Mühlen-Graben die Grenze zwischen beyden Feld-Marken Pilgramsdorf und Bruchna, kurz darauf aber schneidet die Grenze linker Hand den Graben durch, gehet an Berg und Thal fort, und ist die Grenze abermal durch alte Kuppigen notiret gefunden, welche so wohl der von Franke qua Possessor von Pilgramsdorf, als der Baron von Kalisius qua Possessor von Bruchna, vor richtige Grenz-Mahlen agnosciert.

Noch weiter gehet die Grenze rechter Hand an einem Teiche herum, und liegt daselbst über dem Wege rechter Hand abermal eine Grenz-Kuppig, welchen noch andere folgen, hier fällt anfänglich die Grenze in die Mühl-Graben solden hinauf, und gehet sodann linker Hand auf einen kleinen Damm fort bis an einen Wald heran, woselbst vor dem Walde zwey Grenz-Kuppigen gelegen, ist dann rechter Hand die Grenze in dem Walde am Berge und Thale zwischen beyden gedachten Feld-Marken Pilgramsdorf und Bruchna durchgegangen, bis an eine Grenz-Kuppig, wo die Feld-Marque Bruchna aufhört, und das Dorf Seybersdorf, so im Tschonischen gelegen, mit dem Pleßischen Dorfe Pilgramsdorf zu grenzen anfängt, und da also allhier abermal 3. Grenzen zusammen stoßen, so hat Commissio

No. XXII.

Zwey und Zwanzigstens an dieser Kuppig eine Grenz-Säule sub Num. XXII. angesetzt, hat sich auch der jetzige Possessor des Dorfes Seybersdorf der von Kischelowsky, welcher mit einem Theil dieses Dorfes Seybersdorf mit dem Dorfe Pilgramsdorf allhier die Grenze alleine hält, bey der Commission eingefunden, und nebst dem von Franke die zwischen beyden Feld-Marken Pilgramsdorf und Seybersdorf befindliche Grenzen an Kuppigen und Rainen als unstrittig anerkannt; anfänglich fängt sich solche mit Kuppigen an, durch Wald und Berge fort, hiernächst gehet sie linker Hand über das Feld durch einen Rain, welcher mit Strauchwerke bewachsen, und von da wiederum in einen Thal durch einen Wald durch, und aus diesem Wald Berg hinan wiederum auf einen Rain (der gleichfalls mit Holz bewachsen) fort, von da fällt der Rain abermals einen Berg herunter, und unter diesen Berg durch einen beslossenen Graben noch einen Berg hinauf, woselbst ein Zaun zu laufen anfängt, welcher die Grenze über den Berg hinan fortführet, und von dem Berg hinunter bis an einen Teich, welcher nach Pilgramsdorf gehöret, die Gränze continuirt.

Das Land linker Hand dem Zaun gehöret nach Seybersdorf, das rechter Hand aber nach Pilgramsdorf.

Drey und Zwanzigstens wendet sich die Grenze an diesem nach Pilgramsdorf gehörigen Teiche linker Hand an der Anhöhe des Teiches fort, und weilen daselbst nicht weit davon zwey Teiche an einem Damme zusammen stoßen, so ist zu Verhütung der Unbeutlichkeit und Unrichtigkeit eine Säule zu setzen angeordnet, und solche mit Num. XXIII. marquiret worden.

No. XXIII.

Der Damm rechter Hand zwischen beyden Teichen führet die Grenze zwischen Pilgramsdorf und Seybersdorf weiter fort, bis an einen beslossenen Graben, welcher rechter Hand an einem Damme hinan gehet, so, daß der Damm an dem Graben rechter Hand Pilgramsdorfs, und das Land linker Hand Seybersdorfs verbleibet.

Kurz hinauf an diesen rechter Hand gehenden Graben wendet sich die Grenze von dem Graben linker Hand dem Berge (nahe bey einem daselbst gestandenen nach Seybersdorf gehörigen Bauer-Hof) hinauf, von wannen die Grenze durch einen mit Strauchwerke bewachsenen Rain über den Berg, und so ferner durch eine kleine Tiefe fortgeführt wird, aus dieser Tiefe prosequirt ein Rain den Berg hinan abermal die Grenze, und ist in dem Rain eine Kuppig, welche um einen Kirschbaum geworfen, gezeigt, solche von beyden Theilen agnosciert, und so wohl diese, als eine nicht weit hiervon in diesen Rain abermalige befindliche Kuppig renovirt worden.

Vier und Zwanzigstens haben oben bemeldete Possessores des Gutthes Pilgramsdorf und Seybersdorf der Königl. Commission die letzte Grenz-Marque dieser beyden an einander gelegenen Dorfschaften Pilgramsdorf und Seybersdorf, wo die Grenze Pohlauischer Herrschaft daran stößet, gezeigt, und bestehet solche in drey in einander gewachsenen Weisbüchen, weshalb dann eine Säule sub Num. XXIV. anzusetzen beliebt, und damit die Grenz-Regulirung zwischen der Herrschaft Pleße, und dem Fürstenthum Teschen geschlossen, also die Königlich-Preussische Landes-Grenze, so die Herrschaft Pleße bis daher gehalten geendigt, und solche von der Herrschaft Pohlau, und zwar von dem dahin gehörigen Dorfe Gzissunka mit der Grenze des Dorfes Seybersdorf continuirt worden.

No. XXIV.

E. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdanz.

Joh. Wolffgang von Dorsch.

George Leopold Freyherr von

Strbenzky.

Anlage Lit. E.

Actum Godow den 27. Septembr. 1742. in Gegenwart der Königl. Preussischen auch Königl. Ungarisch- und Böhmischen Commissarien, nemlich des Herrn Geheimden Raths von Rühler, Herrn Major von Schubart, Herrn Forstmeister Rehdbanz, dann des Herrn Raths von Dorisch, und Herrn Barons von Strbenschky.

Von der im vorbergehenden Protocolle bemerzten Grenz-Säule mit Num. XXIV. wo rechter Hand das Loßlauische und in specie Gzisswfa anfänget, linker Hand aber das Teichnische und in specie Seybersdorf grenzet, wendete man sich linker Hand, und gieng nach denen allda von denen Possessoribus benanntlich den von Guszmar und den von Ryschelowsky angezeigten richtigen Kuppighen ferner fort, bis an das Gräflich Hodijsche Antheil, weßwegen der alldortige Verwalter erschienen, zwischen diesen und dem Gzisswter-Grund continuirte man nach denen ebenfalls allda befindlichen richtigen Kuppighen bis an den Ort, wo sich die Seybersdorfer Grenze endiget, und die Markblowitzer anfänget, allwo eine Grenz-Säule mit Num. XXV. zu sehen beliebt worden.

No. XXV.

Von dieser Säule wurde weiters denen von denen Possessoribus angezeigten Kuppighen nachgegangen, bis zu einer Eiche, bey welcher das Guszmarische Antheil von Markblowitz aufhöret, und das Tschammerische anfänget; von dar führete man die Grenze in Gegenwart des von Tschamer ferner nach denen alldortigen richtigen Kuppighen fort, bis zum Anfange der Grenze des Guths Persfna, und wo rechter Hand in dem Loßlauischen die Grenze von Zischowka noch continuiret, auch eine Grenz-Säule mit Num. XXVI. gesetzt worden ist.

No. XXVI.

Allda wendete sich die Grenze rechter Hand, und continuiret nach denen ferner auf einander folgenden richtigen Kuppighen, bis an den Ort, wo die Grenze von Zischowka aufhöret, und hingegen das Guth Kuptawa mit Persfna zu grenzen anfänget, allwo man abermahl eine Grenz-Säule mit Num. XXVII. zu sehen befunden hat.

No. XXVII.

Von dar wurde die Grenze linker Hand nach denen abermahl angezeigten richtigen Kuppighen prosequirt, bis zu dem Ende der Grenze von Kuptawa, und zum Anfang der Moschtieniger Grenze allda wieder eine Grenz-Säule mit No. XXVIII. gesetzt worden.

No. XXVIII.

Weiter fort grenzte Moschtieniger mit Persfna, nach denen a Possessoribus benanntlich von wegen Kuptawa und Persfna durch den Baron von Strbenschky im Namen seiner Ehefrauen, einer gebornen von Ploßky, und von wegen Loßlau durch den Graf Dietrichsteinschen Landes-Hauptmann Laschowsky ferner angezeigten richtigen Kuppighen, bis auf den Weg, der von Golskowitz nach Kuptawa gehet, woselbst man abermahl eine Grenz-Säule mit Num. XXIX. an den Weg zu sehen beliebt hat, weilen die Grenze allda durch mehrere Wege unentfältlich worden. Von hier folgte man ferner gerade fort den Weg bis zu einer daselbst linker Hand zwischen zweyen Wegen liegenden Kuppighen, von dieser nach denen alldortigen ferner richtigen Kuppighen bis zu dem Ende der Moschtieniger Grenze und Anfang der Golskowitz in der Continuation mit Persfna, wo der Possessor von Golskowitz Rudolph von Gselesta auch selbst erschienen, und mehrmalen eine Grenz-Säule mit Num. XXX. gesetzt worden ist. Von dar wurde abermahlen denen angezeigten Kuppighen nach continuirt, bis an den Ort, allwo Persfna aufhöret, und Petrowitz mit Golskowitz zu grenzen anfänget, allda auch ferner eine Grenz-Säule mit Num. XXXI. zu sehen verordnet worden ist.

No. XXIX.

No. XXX.

No. XXXI.

Wobey noch anzumerken kommt, daß alle Kuppighen renovirt und kentbar gemacht, folglich bey diesem ganzen Grenz-Zug durch die von denen diß- und jenseitigen Possessoribus vor richtig angewiesene und agnoscirte Privat Grenze auch die Landes-Grenze ihre vollkommene Richtigkeit erhalten habe.

C. von Rühler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdbanz.

Joh. Wolfgang von Dorisch.
George Leopold Freiherr von
Strbenschky.

Anlage Lit. F.

Actum Teutschsleithen den 28. Septembr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdbanz, item Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Strbenschky.

Untern heutigen Dato ist die Königl. Ober-Schlesische Grenz-Commission und zwar bey Num. XXXI. wo Golskowitz Persfna und Petrowitz zusammen stoßen, versammelt kommen, und haben den Grenz-Ductum rechter Hand gerade auf einer mit Eichen und Strauch bewachsenen Raine von Kuppigh zu Kuppigh, und zwar in Versohn des von Gselesta, Herrn auf Golskowitz und Wald-Bereuthers Adam Pust als Mandatarii Petrowitzer Seits zwischen Golskowitz und Petrowitz fortgesetzt, bis an einen Thal dichte am Walde, wo rechter Hand im Thal ein Dämmchen befindlich, von dar gehet die Grenze weiter rechter Hand des Teiches, linker Hand des Waldes von Kuppighen zu Kuppighen über den Golskowitz und Petrowitzer Wege fort, und von dar der Kuppighen nach, zwischen dem Golskowitz

wiser Walde und Petrowitschen Felde linker Hand ohnweit dem Dorf beyläufig 110. Schritt rechter Hand der Petrowitschen Kirche fort, ferner gehet die Grenze zwischen gedachten Dörfern von Kuppiz zu Kuppiz in dem Walde hinein, sodann durch den Wald und rechter Hand eines Dammes fort in einen Elsen-Bruch, und durch dasselbe auf eine Kuppize, von einem Teich-Damme, daselbst schwenket sich die Grenze linker Hand, gehet auch beständig unterwärts des Dammes fort, bis zu einer Kuppize, von dar rechter Hand auf eine Kuppize mit einer Eiche, in welcher ein Kreuz befindlich, von dieser Eiche continuiret die Grenze an einen Graben, und sodann mit diesem Graben weiter fort bis in den kleinen Fluß Petrowka genannt, in welchem die Grenze mit dem Stroh ein Stück fortgehet, sodann sich aber rechter Hand raus schwenket, und den verlassenen alten Alveum der Petrowka, welcher mit Kuppizigen marquirt, folget, mit selben aber wiederum links um in die Petrowka fällt, und continuiret mitten im Stroh ein grosses Stück, bis zu einer kleinen Wehr. Die Grenze gehet wiederum linker Hand mit einem Graben von der Petrowka ab bis zum Freystädtischen, woselbst

Zwey und Dreyßigstens, Petrowiz mit Goltowiz zu grenzen aufhöret, hingegen Za-
No. XXXII. wada mit Goltowiz continuiret, daselbst ist die Säule mit Num. XXXII. bezeichnet gesehet worden; wobey Zawader Seits anwesend gewesen, der Renthmeister Abraham Busch, Zawade aber gehört zu Freystadt, also dem von Wienzlowitz, dieser vorgemeldete Graben verfolget die Grenze, bis er wieder an die Petrowka fällt, in die Mitte derselben bis zum Zawader Wehr gehet die Grenze, und sodann auf die Mitte eines alten Alveu, und mit demselben rechter Hand aus der Petrowka raus, fällt auch mit diesem alten Alveo gegen der Zawader-Mühle wieder in den Stroh, in welchem dieselbe zwar in die Mitte des Strohs, doch nur ein kurzes Stück continuiret, sodann aber wieder rechter Hand raus, und auf eine Kuppize, und von dieser wieder in der Petrowka continuiret, bis wieder

Drey und Dreyßigstens drey Grenzen zusammen kommen, nemlich Godau, welches mit Zawada continuiret, hingegen Goltowiz cessiret. Godauer Seits, welches Gut der von Strbenitz Gebörne von Rhoglin gehöret, ist gegenwärtig gewesen der Administrator
No. XXXIII. von Gureksh, und ist daselbst diß- und jenseit der Petrowka eine Säule mit Num. XXXIII. marquirt, gesehet worden.

Gehet dann die Grenze wiederum aus der Petrowka rechter Hand an einen Graben, und zwar dicke an einem Damme, worauf dieselbe gleich wieder in die Petrowka fällt.

Hat sich dann hier ein Irrthum ereignen wollen, massen der Eigenthümer der Herrschaft Freystadt einer von Wienzlowitz, ein klein Stück Land rechter Hand der Petrowka der Loslauischen Herrschaft, und zwar dem Guthe Godau streitig gemacht, da aber der Loslauische Hauptmann angezeigt, daß diese Sache ehebesen zwischen dem Grafen Ludwig von Gaschin als ehemaligen Freystädtischen Besitzer und dem Possessore des Guths Godau, von dem Rhogly verglichen, und seit der Zeit dieses Stück zu Godau richtig genossen worden, so hat man Innhalts dieses Vergleichs die Sache in Statu quo gelassen, dergestalt, daß die alte Petrowka die Grenze verbleibet;

Gehet dann ferner die Grenze von der Petrowka ab, und hört hiernächst Zawada auf mit Godau zu grenzen, hingegen formiret ohnweit hiervon in einem alten Alveo der Petrowka die Grenze, zwischen dem Loslauischen Guthe Godau, und einem zu dem Fürstenthum Teschen gehörigen Stücke Landes, so gleichfalls zu dem Guthe Godau gehöret, aber oben angeführter Massen von einem Possessore genutzt wird, und ist allhier die Grenz-

No. XXXIV. Säule mit Num. XXXIV. gesehet worden.

Gehet dann die Grenze den alten Alveum nach, bis in den Fluß Olsa, und hat man
No. XXXV. sowohl diß- als jenseit der Olsa eine Grenz-Säule sub Num. XXXV. angeordnet. Dieselbst fängt Teichnicher Seits der Status minor Teutschleuten, welcher dem Grafen von Tass gehöret, mit Godau anzugrängen, und hat dessen Verwalter Anton Ambrosi die angewiesene Grenzen als ohnstreitig agnosciret. Es continuiren nemlich selbige mitten in der Olsa, und geben hiernächst linker Hand zwischen den Aedern nach einer Kuppize fort, und wieder in der Olsa hinein, gleich aber aus selbiger linker Hand heraus auf einer Raine, wo man zu mehrer Deutlichkeit und Sicherheit der Privatorum zwey neue Kuppizigen aufgeworfen, von wannen die Grenze auf einer Raine continuiret, bis sie wieder rechter Hand in der Olsa fällt, sodann weicht sie linker Hand ab auf einer Raine bis zu einer Kuppiz, von dar wieder in die Olsa, und aus der Olsa in einen Graben linker Hand nach einer Raine auf der Kuppize zu, worauf abermahl eine Raine folget, und weil daselbst drey Grenzen, nemlich Lazitz, Teutschleuten und Godau zusammen kommen, so hat man daselbst

No. XXXVI. die Grenz-Säule sub Num. XXXVI. eingesehet.

Continuirt die Grenze nunmehr zwischen Teutschleuten und Lazitz, mit Godau aber hört dieselbe auf. Allhier hat der Loslauische Hauptmann Grendel dem Grenz-Bezug mit beygewohnt da die Grenze weiter einer Raine nachgehet, und sich hiernächst rechter Hand schwenket nach einer neuen Kuppiz, und nahe dabei noch zu einer vergleichen, noch mehrere sich in dieser Raine finden, und sich die Grenze daselbst link- und rechter Hand wendet, da stehet auch eine Eiche, von welcher man auch einen Strauch fortgehet, und von da

rechter Hand den Weg nach, so von Lazist auf Deutschleuthen gehet. Von nur gedachtem Wege bieget sich die Grenze linker Hand, und gehet nach einer Weide auf einen Hügel zu, die Raine schwenket sich noch ferner linker Hand nach einem Hügel, da dieselbe gerade in einen Graben continuiret, wovon sie rechter Hand abgeheth, und zwar nach einen Zaun zu, welcher Zaun die Grenze ein Stüde fort hält, endlich aber aufhöret, und von dar durch die Mitte des Bruchs, wo eine Kuppige aufgeworfen, continuiret. Ist hiernächst noch einer Kuppige aufgeworfen, von welcher die Grenze rechter Hand in einer Raine fällt, alsdann in einen Graben linker Hand fortgeheth, und sind daselbst 2. Kuppigen aufgeworfen. Endlich aber die Grenze den Graben nach, bis sie wieder in die Olsa fällt, continuiret worden.

C. von Nähler.
M. von Schubart.
J. G. Rehbanz.

Joh. Wolfgang von Dorfsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. G.

Actum Oberberg den 1. Octobr. 1742. In Gegenwart der Königl. Preuß. auch Königlich-Ungarischen und Böhmischn Commissarien, des Herrn Geheimten Rath's von Nähler, Herrn Major von Schubart, Herrn Forstmeister Rehbanz, dann des Herrn Rath's von Dorfsch, und des Herrn Baron von Skrbensky.

Denn 29. und 30. Sept. hat man von der Grenz-Scheidungs-Operation wegen des eingefallenen Michaelis-Fest, und darauf gefolgten Sonntags ausgesetzt, anheute aber berührte Ausgrenzung von dem Ort, wo leztthin aufgehöret worden, benamtlichen von einem Graben, der samt der Grenze in die Olsa fällt, weiter, und zwar zwischen dem Guth Deutschleuthen Teichnischer Seits und dem Guth Lazist Loslauischer Seits in Gegenwart des Deutschleuthener Verwalters Anton Ambrosi, und Loslauischen Verwalters Stanislaw Greded folgender Massen fortgeführt. Es trate nemlich berührte Grenze linker Hand, das ist Teichnischer Seite aus der Olsa, und nachdem dieselbe zwischen besagten beyden Güthern nach Aussage derer supra aditatorum unstreitig ist, folgsam auch andurch die Landes-Grenze ihre vollkommene Richtigkeit erhalten, so hat man mehrerer Teilsigkeit halber diesen Zug nach jenen aus der Olsa und wieder in dieselbe, dann auf dem Lande selbstn formirenden Krümmungen und Wendungen mit verschiedenen Kuppigen und Bäumen zu bemerken, an jenem Orte aber, wo die Grenze von Wilmersdorf rechter Hand aus der Olsa tritt, mithin durch den Fluß gehet, diß- und jenseit desselben zwey Säulen mit Num. XXXVII. ausstellen zu lassen beschloßen, und hat man von Wilmersdorf, wo die Grenze rechter Hand aus der Olsa kommt von Seiten Teutschleuthen dahin angetragen, daß die Olsa wegen des von derselben in Gefahr stehenden Dorfs Wilmersdorf in einen neuen Moosum geführt werden möchte, wodurch zwar die Teutschleuthner über Loslau einige Felder gewinneten, selbige aber aus ihren jenseit der Olsa gelegenen Feldungen wieder zu ersetzen gedenketen, so man allhier pro notitia anführet.

No. XXXVII.

Von der obbemerkten Säule an bleibet die Grenze durch ein großes Stüd rechter Hand aus der Olsa immer zwischen beyden vorhin bemerkten Güthern; sie machet zwar auf diesem Stüde Landes abermahlen gar verschiedene Wendungen, und kommet an manchen Orten fast wieder auf ihren vorigen Lauf zurück. Weilen aber die darbey gewesene vordescribedene Wirthschafts-Beamte und Unterthanen sothane Grenzen von einander ganz deutlich unterscheiden, und gegen einander nichts einzuwenden gehabt, so hat man diesen Fied wie vorhin zu Richtigkeitstellung der Landes-Grenzen an vielen Orten und Wendungen, da es für nöthig erachtet worden mit Kuppigen und gemerkten Bäumen bezeichnet, an dem Orte aber, wo sich Loslauischer Seits Lazist endet, und an dessen Statt Klein-Gorzich mit Wilmersdorf fortgrenzet, wiederum eine Säule mit Num. XXXVIII. setzen zu lassen, für gut befunden.

No. XXXVIII.

Von dieser Säule an continuiret die Grenze ferner auf der rechten Seiten der Olsa, und machet auf denen Feldungen, und allda befindlichen Waldung verschiedene Winkel und Umschweife, bis sich solche durch einen Graben von dieser rechten Seite wiederum in die Olsa lenket, und da auch hierauf als die zwischen diesen beiden Güthern fürsepemde Grenzen, so auch die Landes-Grenzen konstituiren von ihren Beamten richtig angewiesen und befunden worden. So hat man solche anwiederum durch Kuppigen und bemerkte Bäume kenntbar machen zu lassen beliebt.

C. von Nähler.
M. von Schubart.
J. G. Rehbanz.

Joh. Wolfgang von Dorfsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. H.

Actum et continuatum Oberberg den 2. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, et quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdanz, item Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Skrbensky.

Alsdann fänget die Olsa an zu grenzen, und tritt rechter Hand bey einem Graben, und bey einer dabey befindlichen Kuppige heraus. Dieser Graben hält die Grenze bis zu einer Kuppige, sodann gehet es gerade der Raine nach fort, bis zu einer Weyde, von dieser rechts herauf bis zu einer Kuppige, alsdenn wieder rechts, ferner links, neben dem Gesträuch in einen Thal, auf einer mit einem Creutz bezeichneten Weyde, von da gerade zu auf einer Kuppige, dem Thal nach, zur andern davon links im Thal in einem Bogen bis zu einer Weyde, sodann gerade fort wieder auf einer Weyde, von dieser überm Graben und Weg auf einer Kuppige, von hier rechts unter einem Damm auf einer Kuppig, weiter zu der andern und dritten, von welcher die Grenze linker Hand im Graben geht, alsdann sie in der Olsa fällt, woselbst eine Kuppige grenzet. Von hier hält die Olsa die Grenze, da sie hernach bey einer Kuppige rechts wieder heraus geht, continuiret linker Hand dem Wege der Raine nach bis zu einer Kuppige, sodann links auf einer Weyde von da gerade der Raine nach bis zu einer Kuppige, woselbst die Grenze in die Olsa fällt.

Allhier continuiret die Grenze, und gehet aus der Olsa rechter Hand rückwärts auf einer Raine fort, von dieser gerade zu einer Kuppig in dem Thal. Alsdann gehet sie linker Hand, schwenket sich hernach gerade fort, da sie in einen Graben, allwo eine Kuppige aufgeworfen, fällt; von hier schwenket sie sich den Krümmen des Grabens nach, linker Hand zu Ende dieses Grabens hat man eine Kuppige aufgeworfen, von da die Grenze der Raine nachgehet. Von dieser wendet sie sich linker Hand nach einer Kuppige zu, alsdann gehet sie rechter Hand in linea recta, und wendet sich ferner linker Hand nach einer Kuppige zu, da die Raine die Grenze bis an die Olsa continuiret, allwo eine Kuppige aufgeworfen. Eine Strecke fort hält die Olsa die Grenze, hernach aber gehet sie rechter Hand wieder eine Raine bey deren Anfang sich zwey Weyden befunden, um deren eine eine Kuppige geschüttet, von dort geht sie in einen Bogen etwas linker Hand bey einer Kuppige, und continuiret bis sie in der Olsa fällt, zuvor aber eine Kuppige verfertigt. Von dort gehet die Grenze von Kuppige zu Kuppige bis nach der Olsa, alsdenn sie 20. bis 30. Schritt vom Ufer weicht, und linker Hand liegen bleibet, rechter Hand aber an einen Ader stößet, an welchen die Teutschleuthener eine Prätenzion gemacht, und die Grenze über ein Stück Land geführt haben wolten, die Loshauer aber hingegen über 20. Jahr in Possessione gewesen, und haben beständig den Ader genutzt, deshalb es in Statu quo verblieben. Sie haben auch eine alte Kuppige angezeigt, welche zu mehrerer Sicheiheit renoviret worden, und praeter propter 160. Schritte vom Ufer belegen war. Von hier fällt die Grenze wieder in der Olsa, von hier geht sie rechter Hand wieder an einer Kuppige der Raine nach, da sie sich ferner linker Hand an einen Bogen an einer Kuppige bieget.

Witten auf dieser Raine höret die Klein-Görziger Grenze auf, und fängt die Uchlsfischer anzugrenzen, deßhalben eine Grenz-Säule, welche mit Num. XXXIX. bemerket, aufgerichtet worden.

Gleich bey dieser Säule fand sich eine Kuppige, da die Grenze der Raine nach continuiret, und sich linker Hand zu einer Kuppige schwenket, sodann wieder linker Hand nach einer Kuppige, von dieser wieder zu einer, und zwar rechter Hand, alsdann linker Hand, von da schwenket sich die Grenze nach der Olsa, ohnweit davon eine Kuppige aufgeworfen worden, welche Olsa die Grenze weiter continuiret, bis an den Ort, wo über der Olsa Teutschleuthen zu grenzen aufhöret, und die Grenze des Oberbergischen Dorfes Koppitau anfänget, daselbst eine Säule mit Num. XL. gesetzt, wovon die Grenze in linea recta durchs Koppitausche Feld bis zum Einfluß der Olsa in die Oder gehet, und vorerwehnter Säule gegenüber auf dem Lohlausischen Ufer, allwo nunmehr Ochlitz abgehet, und Koppitau zu grenzen anfänget, die Säule gleichfalls Num. XL. errichtet worden, und ist Oberbergischer Seits der Verwalter Sander erschienen.

E. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdanz.

Joh. Wolffgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Skrbensky.

Anlage Lit. I.

Actum et continuatum den 3. Octobr. 1742. zu Stregebowitz in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdanz, Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Skrbensky.

So wie man gestern den Terminum a quo an den Ort zwischen der Grenze von Teutschleuthen, Oberberg und gleich über gelegenen Lohlausischen Territorio mit einer Säule sub Num. XL. bemerket, so hat man heute den Terminum ad quem bey dem Einfluß

der Olsa in die Oder genommen, und so wohl diß als jenseits der Olsa, als über der Oder jeden Orts eine Säule, und also drey Säulen mit Num. XLI. marquiret, angeordnet, also daß das Centrum des Flusses Olsa, wo solcher in der Oder fällt, den Terminum ad quem ausmachet, und solchen zu Folge von denen Ingenieurs eine Linie von dem Termino a quo usque ad Terminum ad quem durch die Feld-Marque Koppitau gezogen, solche mit zwey Hügelu versehen, und diese Linie vors künftige die Landes-Grenze zwischen der Olsa und Oder formiren soll. Und gleichwie von dem Einfluß der Olsa in der Oder nunmehr die Mitte der Oder auf beyden Seiten die Landes-Grenzen bis an den Ort hinauf, wo in dieselbe die Oppa hinein fällt, ausmachet, so hat man auch den Oder-Fluß hinauf gefolget, und da solcher durch eine Brücke separiret, so ist so wohl diß als jenseits der Brücke eine Säule mit Num. XLII. angeordnet worden. No. XLI.

Ferner hat Commisio die Oder hinauf zu grenzen continuiret, allwo an dem Ufer derselben rechter Hand Oberberg sich endiget, und das zu Schillersdorf gehörige Dorf Bassede anfängt, weßhalb man allhier die XLIII. Säule gesetzt; gleichwie über der Oder continuiret das Oberbergische Stadt-Feld, wovon auch noch rechter Hand der Oder in der Bassedischen Grenze ein Stück lieget. No. XLII.

Folget weiter rechter Hand der Oder die Grenze des Dorfes Koplau, gleich über der Oder linker Hand aber grenzet das Oberbergische Dorf Putlau mit der Stadt Oberberg, beyde Dörfer Bassede und Koplau gehören den Jesuitern nach Troppau, und ist ihr Verwalter Joseph Büsch dabey erschienen, und weilen rechter Hand das Dorf Putlau einige Felder liegen hat, so ist bey Anfang der Grenze an der Oder die XLIV. Säule gesetzt. No. XLIII.

Hierauf folget wieder etwas Oberbergisches Stadt-Feld, hiernächst eine Grenze von Koplau, woselbst die XLV. Säule gesetzt, vornächst abermals Putlauer-Feld am Rande der Oder liegt, und von der Koplauischen Feld-Marque eingeschlossen wird. Linker Hand der Oder grenzet Putlau mit dem Guthe Würbitz, so dem von Wisched gehört, und ist dessen Verwalter Joseph Schifora dabey erschienen, auch die XLIII. Säule dieserhalb angeordnet worden, und wie die Feld-Marque Würbitz rechter Hand über der Oder in der Feld-Marque Koplau noch verschiedene Felder zu liegen hat, weßhalb bey Anfang dieser Grenze eine Säule sub Num. XLVI. angeordnet worden. Grenz hiernächst Koplau, welches vorgedachten Jesuitern gehört, mit Peterköwiz so nächst denen folgenden Dörfern Elgoth, Hoßjalkowiz dem Graf Gianini zustehen, und ist seinetwegen der Hauptmann Johann Schellata erschienen, und ist daselbst die XLVII. Säule und zwischen der Grenze von Elgoth die XLVIII. mit Hoßjalkowiz aber, so darauf folget, zwischen diesen und der Elgothischen Grenze die XLIX. Säule gesetzt worden. No. XLIV.

Linker Hand der Oder ist zwischen der Feld-Marque Würbitz, und der Feld-Marque Gruschau eine Säule sub Num. XLIV. angeeget, auch zwischen dieser und darauf folgenden Feld-Marque Przimow eine abermalige Säule sub Num. XLV. besiebet worden. Gedachte Feld-Ort-Marque Przimow ist der Anfang von Mähren, und nach Mährisch-Osttau gehörig, auch deßhalb aus Osttau die Rathmänner Carl Callimoda, Franz Jultin, und Johann Balhan erschienen. Hierauf folget linker Hand der Oder das Dorf Neudörfel, wobey der Richter aus Elgoth Jacob Witted angeführet, daß linker Hand über der Oder die Schleßische Landes-Grenze bis an das Mährische Dorf Neudörfel fortgehe, welches Land seiner Meynung nach an 24. Walter Ausfaat ohne die Hütung exportiret. No. XLV.

Und wie das Mährische Dorf Neudörfel linker und rechter Hand der Oder das Schleßische Dorf Hoßjalkowiz die Grenze bis an den Ort, wo die Oppa in die Oder fällt, continuiret, nummehr aber bey dem Einfluß der Oppa in die Oder die Landes-Grenzen sich ändern, und solche die Oppa heraus geben, so hat man daselbst linker Hand der Oder, item auf den Werder und Ed, welchen die Oder und Oppa macht, jeden Orts eine Säule mit Num. XLVI. marquiret, angeordnet; rechter Hand aber auf Hoßjalkowiger Grund und Boden eine Säule mit Num. L. marquiret, gesetzt, und ist hier zu Verhütung künftiger Confusion, wegen Marquirung der Säulen zu merken, daß solche linker Hand besonders, und rechter Hand gleichfalls wiederum besonders mit Nummern bezeichnet, woher die Differenz der Nummern entstanden. Gehet dann die Oppa rechter Hand hinauf zwischen dem Dorf Hoßjalkowiz und Strzebowiz fort, womit heute der Grenz-Zug geendiget. No. XLVI.

C. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehbdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
George Leopold Freyherr von
Strbenstzky.

Anlage Lit. K.

Actum et continuatum Cravarnae den 4. Oct. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehbdanz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama, et Domini de Frobel.

Inhalt des gestrigen Protocollis hat man den Oppa-Fluß zwischen denen beyden Feld-Marquen Gottschalkowiz und Strzebowiz fortgefolget, also daß das erstere rechter Hand,

und das andere linker Hand liegen geblieben. Gottschalkowig habe eine große Wiese von ohngefähr 38. Juder disseits der Oppa, da hingegen liegt jenseits der Oppa etwas rechter Hand hinauf in den Gottschalkowiger Grund und Boden, nächst an der Oppa, das sogenannte nach Strzebowig gehörige Müller-Feld, und hält allda eine große Pappel die

No. LI. Grenze, daher dann auch daselbst eine Säule sub Num. LI. gesetzt worden ist.

Von dar ist man ferner den Oppa-Fluß hinauf zwischen denen Feld-Marquen von Gottschalkowig und Strzebowig nachgegangen, bis an den Ort, wo Strebowig zu grenzen aufhört, und die Marginauer Feld-Marlung zu grenzen anfängt, woselbst man Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits eine Säule sub Num. XLVII. zu setzen, angeordnet.

Dahingegen wurde noch weiter rechter Hand auf der Feld-Marke zwischen Boronid und zwischen den zu Holtzschin gehörigen Stadt-Felde Königl. Preussischer Seits eine Säule No. LII. sub Num. LII. gesetzt. Ohnweit dieser Säule gegenüber hat man Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits an den Ort, wo die Marginanische Feldung aufhört und das Gehlichauer Feld anfängt ebenfalls eine Säule sub Num. XLVIII. zu setzen befunden, alda seyn die zugegen gewesene beyde Gemeinden von Marginan und Gehlichau ihrer Grenze halber in einen Widerspruch gerathen, nachdem aber die Marginauer sich an die Possession gehalten, so hat man es auch salvo jure partis utriusque darbey gelassen, und gehören vorbenannte Güther Holtzschin und das darauf folgende Borenid nebst dem an der Oppa auf Königl. Preussischer Seite gelegenen Städtgen Holtzschin dem Grafen von Giamini, dessen Hauptmann Johann Schellata dabey erschienen.

Von hier gehet die Grenze ferner den Oppa-Fluß nach zwischen der Gehlichauer und Holtzschiner Feldung längst hinauf, bis zu der Holtzschiner Mühle und Brücke, allwo Dobroslowig, Holtzschin und Gehlichau mit ihren Wiesen zusammen grenzen, dennoch aber auch noch einige Holtzschiner Wiesen disseits der Oppa liegen. Nächst an vorbemeldeter Brücke hat man Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits eine Säule mit Num. XLIX. und Königl. Preussischer Seits gleich gegenüber ebenfalls eine Säule mit Num. LIII. gesetzt.

Ferner gehet die Grenze den Oppa-Fluß noch fort zwischen den Holtzschiner und Dobroslowiger Grund, bis an den Ort, wo die Dobroslowiger Grenze aufhört, und jenseit der Oppa die Kothowische Grenze anfängt, weßhalb an der Oppa allda Königl. Preussischer Seits eine Säule sub Num. LIV. Hingegen Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits ohnweit hiervon gegenüber unter den Wald Ostrau an einer Mäine, wo sich die Grenze von Dobroslowig endiget, und die von Illischowig, so in das Fürstenthum Jägerndorf gehörig, anfängt in Gegenwart der Gemeinde eine Säule mit Num. L. gesetzt wurde.

Hierauf lauft die Grenze oft ermeldeten Oppa-Fluß nauf an der Illischowiger Feld-Marque fort, da sich jenseits der Oppa gleichwohl auch noch einige nach Illischowig gehörige Wiesen längst an der Oppa befinden, endlich aber wiederum Kothowische Wiesen anfangen, die sich bey dem Anfange der Grenze des Städtlein Beneschau endigen, weßhalb allda Königl. Preussischer Seits mehrmalen eine Säule mit Num. LV. zu setzen angeordnet worden, und sind auf der Königl. Preussischen Seite zugegen gewesen Jacob Ohmanzik und Johann Wurzik auch Matthes Perschich, Inwohnere aus Cöswig und Illischowig. Von da ferner der Oppa nach zwischen den Beneschauer Grund, so dem Baron von Zuana, und den Illischowiger Grund so denen Kloster-Frauen nach Troppau gehörig, bis an den Ort, wo sich die Grenze aus Illischowig endiget, und die Kabischauer Grenze anfängt, wobey zu merken, daß Beneschau auch disseits der Oppa noch etwas Feld liegen habe. Von obgedachten Anfang der Kabischauer Grenze gieng man ferner den Oppa-Fluß nach bis zu dem Ende der gedachten Kabischauer und Anfang der Schmollkauer Grenze, allwo Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits abermals eine Säule mit Num. LI. in Gegenwart des Graf Lichnowitsch'schen Hauptmanns, Franz Schwarz, gesetzt worden.

Von da wurde ferner fort der Oppa nach zwischen denen Schmollkautischen Gründen dis- und jenseits der Oppa (inmassen die Schmollkauer Hütung auch jenseits der Oppa bis an die Grenze des Dorfs Kauten erstreckt) die Grenze sorggeführt, und bey der allda über die Oppa gehenden Brücke Königl. Preussischer Seits eine Säule mit Num. LVI. gesetzt, Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits aber bis zu dem Elgothor Wehr, wo sich die Schmollkauer Grenze endiget, und Marolassig anfängt, auch alda ferner eine Säule mit Num. LII. gesetzt.

G. von Nüßler.

M. von Schubart.

J. G. Rehbanz.

Joh. Wolfgang von Dorß.

Heinrich Philipp Halama von Giezin.

Johann Julius von Frobel.

Anlage Lit. L.

Actum et continuatum Troppau den 5. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdanz, Domini de Dorsch, Domini de Halama et Domini de Frobel.

Continuirt dann die Landes-Grenze die Oppa hinauf linker Hand die Ungarisch- und Böhmische mit der Feld-Marque Macrolasitz, deswegen Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits der Freyherrliche Bodische Verwalter Joseph Eidner erschienen, und rechter Hand die Königl. Preussische mit der Feld-Marque Kauthen, worauf die Grenze von Cravarn folget: Beyde Dörfer gehören dem Baron von Eichen Dorf, und ist er bey der Ausgrenzung zugegen gewesen, auch in seiner Gegenwart zwischen Kauthen und Cravarn die LVII. Säule gesetzt worden. No. LVII.

Linker Hand an der Oppa hat das Guth Cravarn an dem Ufer der Oppa in der Feld-Marque Macrolasitz dem Angeben nach an 24. Malter Ausfaat nebst verschiedenen Wiesen liegen, wie denn auch daselbst von denen Unterthanen zu Kauthen 2. kleine Wiesen belegen sind.

Continuirt hierauf linker Hand die Oppa hinauf die Sucholazeter Grenze, es gehört solches nach Mähren, und ist denen Strawassischen Pupillen zuständig, von welchen der Verwalter Anton Schöber gegenwärtig war, rechter Hand der Oppa aber hört Cravarn an der Groß-Hofschitzischer Grenze auf, weßhalb zwischen beyden Grenzen eine Säule sub Num. LVIII. gesetzt worden, das Dorf Hofschitz gehört dem Grafen von Caschin und ist dessen Hauptmann Ignatius Gebur mit zugegen gewesen. No. LVIII.

Sodann hat man linker Hand bey Endigung der Feld-Marque Macrolasitz die LIII. Säule angeordnet, und lieget etwas Feld von Groß-Hofschitz auf dasigen Grund und Boden.

Hiernächst ist linker Hand die Oppa hinauf ein klein Stück Ader, so zum Dominarztischen Hofe nach Troppau und dem von Schimonstky gehörig, worauf wiederum etwas von Groß-Hofschitzischen Wiesen, ingleichen ein Stück Wiesen zu gedachten Dominarztischen Hofe gehörig, folget, wovon jedoch jährlich 32. Sgl. in recognitionem Domini an das Fürstl. Guth Camerau gegeben werden, einfolglich darauf das Guth Camerau daselbst anfängt, weßhalb eine Säule sub Num. LIV. gesetzt worden.

Folgen noch weiter einige Wiesen, so dem von Schimonstky usu fructuarie gehören, sodann ein Ausfall aus der Oppa genannt Ostropitz, worwärts wiederum Groß-Hofschitzer Grund lieget, bis an den Ort, wo linker Hand die Oppa einen Arm machet, allwo das Cammerauische wieder anfängt, und hat dieses Guth auch jenseits der Oppa auf den Groß-Hofschitzer Felde einige Pappeln, Ader, Wiesen und Hütung.

Mit diesen Guthe grenzet linker Hand das Gilschowitz Feld, so dem Fürsten von Richtenstein zuständig, rechter Hand aber vor Endigung der Groß-Hofschitzer Grenze haben die Jesuiten aus Troppau eine Wiese liegen, welche linker Hand der Oppa continuirt, sodann fängt die Klein-Hofschitzer Feld-Marque an, woselbst zwischen dieser und der Groß-Hofschitzer Feld-Marque eine Säule sub Num. LIX. gesetzt worden. No. LIX.

Dieses Dorf Klein-Hofschitz gehört vier Herrschaften, nemlich den von Kalkreuter, der Commune in Troppau, dem Fürsten von Richtenstein, und denen Kloster-Jungfrauen zu Troppau, wie sich dann nomine des Klosters und des Stifts eingefunden der Hauptmann Johann Franz Ludwig, und von Fürst Richtensteinischer Seite der Amts-Schreiber Johann Scutta, welcher letztere angezeigt, daß in dieser Feld-Marque an der Oppa eine Wiese belegen, so dem Fürstl. Richtensteinischen Meyerhof bei Troppau gehört, und endlich hat man am Ende der Klein-Hofschitzer Feld-Marque eine Grenz-Säule sub Num. LX. bezeichnet No. LX.

Linker Hand der Oppa aber stößet das Fürstliche Richtensteinische Vorwerk bis an Troppau hinan, Königl. Ungarisch- und Böhmischer Seits wurde zu Ende derer Gilschowitz Feldung und zum Anfang des Fürst Richtensteinischen Vorwerks-Gründen, so zur Stadt Troppau gehörig abermal eine Säule mit Num. LV. und endlich gegenüber der LX. Säule eine eben dergleiche sub Num. LVI. angeordnet.

E. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von Giezin.

Johann Julius von Frobel.

Anlage Lit. L.

Continuatio Protocolli sub Lit. L. d. d. Troppau den 5. Oct. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, et quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdanz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama et Domini de Frobel.

Von der LVI. Säule wurde die Grenze um der Vorstadt zu Troppau und selbige Feldung dergestalt continuirt, daß wo solche mit Klein-Hofschitz zu grenzen aufhöret, hin-

gegen mit dem auf Königl. Preußl. Seite verbleibenden Dorf Odersch anfänget, eine Grenz-Säule mit Num. LVII. Dann ferner eine bey dem von Troppau nach Odersch gehenden Weg mit LVIII. aufgestellt worden. Die LIX. stehet weiter an dem Ort, wo die Grenze von Odersch sich endiget, und die von dem Königl. Preussischen Dorf Biltzsch anfänget, zugleich die Troppauer Stadt- und Vorstadt-Gründe linker Hand daran stoßen.

Wo die Feld-Marque von Biltzsch mit ermeldter Troppauer Stadt- und Vorstadt-Feldung zu grenzen aufhöret, und hingegen die Grenze von dem Königl. Preußl. Dorf Wehowitz ihren Anfang nimmet, da hat Commissio, und zwar bey der von Troppau aus nacher Meisse und Breslau gehenden Strasse die LX. Säule beliebt.

C. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdtanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von Giezin.

Johann Julius von Frobol.

Anlage Lit. M.

Actum et continuatum Branitz den 9. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum et quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, Domini de Dorsch, Domini de Halama et Domini de Frobol.

Wurde bey Troppau inmittelst die Grenze weiter continuiret, und zu Ende der Stadt und Vorstadt, wie auch derer Kloster-Zungfrauen zu Troppau Gründe, wo linker Hand die zur Commende St. Johannis belegene Feld-Mark Wawrowitz und rechter Hand die dem Baron von Nezer gehörige Wehowitz Feldung anfänget, eine Säule mit Num. LXI. gesetzt, wozu einige Deputirte von dem Magistrat zu Troppau erschienen. Von dar gieng man ferner der Oppa nach zwischen der Wawrowitzer und Wehowitz Feldung fort, bis zu dem Anfange der allhier zum Theil linker Hand gelegenen der Baron Bodin gehörigen Feld-Marque Dirschlowitz und Ende der Wehowitz Feld-Grenze, woselbst wiederum eine Säule ditz- und jenseits mit Num. LXII. gesetzt worden.

Wobey jedoch anzumerken, daß die Wehowitz ein Stücklein Feld linker Hand der Oppa zwischen Wawrowitz und Dirschlowitz liegen haben. Von Seiten Wehowitz war zugegen der Baron Nezerische Wirthschafts-Hauptmann Joseph Meysser, und von Seiten Dirschlowitz die Gemeinde.

Ferner wo linker Hand die Dirschlowitzer Grenze sich endiget, und die dem vom Halama gehörige Feld-Marque Neplachowitz anfänget, rechter Hand aber in der Continuation der Dirschlowitzer Feldung folgte man den Oppa-Fluß fort, bis zu Ende der Neplachowitz und Anfang der Kreuzendorfer Grenze, wo hingegen an den Ort, allwo sich rechter Hand die Dirschlowitzer Grenze endiget, und die dem Fürsten von Lichtenstein gehörige gleichfalls rechter Hand belegene Feld-Marque von Kreuzendorf anfänget, wiederum eine Säule links- und rechter Hand mit Num. LXIII. gesetzt wurde, bey welcher die allerseitig interessirte Gemeinde zugegen waren.

Von dieser Säule gehet linker und rechter Hand die Kreuzendorfer Feld-Grenze an dem Fluß fort, und hat man zu Ende dieser Grenze und Anfang der linken Hand der Oppa gelegenen dem Baron von Morawitz gehörigen Feld-Marque Strohowitz und jenseitiger Boblowitzer Feldung auf beyden Seiten ferner eine Säule mit Num. LXIV. angeordnet.

Weiter continuirte man linker Hand an der Strachowitzer und rechter Hand nach an der Boblowitzer Feldung bis zu Ende besagter Strachowitzer und Anfange der dem Fürst von Lichtenstein zugehörigen Feld-Marque Braunsdorf und setzte daselbst wiederum eine Säule mit Num. LXV. allwo daß dem von Frobol gehörige Dorf Lodenitz ein Stück Grund mit Strauchwerk liegen hat, die wüste Mühle genannt.

Von dar wurde linker Hand an der Braunsdorfer und rechter Hand an der Boblowitzer Grenze continuiret, und wo sich linker Hand Braunsdorf, rechter Hand aber Boblowitz endiget und Branitz anfänget, eine Säule mit Num. LXVI. gesetzt.

C. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehdtanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

Heinrich Philipp Halama von Giezin.

Johann Julius von Frobol.

Anlage Lit. N.

Actum et continuatum Göbbersdorf den 10. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, Domini de Dorsch, Domini de Halama et Domini de Frobol.

Von Branik aus hat Commissio die Grenze weiter der Oppa hinauf continuiret, und grenzt Anfangs linker und rechter Hand der Oppa Branik mit Branik. Hierauf höret linker Hand Branik auf, und kommen anfänglich einige Wiesen, so dem Fürsten Lichtensteinischen Cammer-Guth Lobenstein gehören.

Hierauf folget das Fürst Lichtensteinische Vorwerk der rothe Hof genannt, rechter Hand aber continuiren noch die Wiesen von Branik und ist bey Endigung dieser Feld-Marque und Anfang des Dorfs Fleischwitz eine Säule sub Num. LXVII. gesetzt, auch gleich über der Oppa auf dem zum Vorwerk der rothe Hof genannt, gehörigen Felde eine gleichmäßige Säule sub Num. LXVII. beliebet worden. Branikischer Seits ist der junge Baron von Morawitz selbst dabei gewesen, und Fürst Lichtensteinischer Seits hat der Burggraf Carl Joseph von Giller der Commission gefolget. Wie dann auch aus dem den Fürsten von Lobenstein gehörigen Guthe Fleischwitz der Richter Matthäus Grehel mit zugegen gewesen.

No. LXVII.

Rechter Hand gehet die Grenze von Fleischwitz an der Oppa hinauf bis zu dem Anfange des Stadt Jägerndorffschen Feldes, und wie linker Hand nach dem Fürst Lichtensteinischen Vorwerks-Felde anfänglich Stadt-Feld, hiernächst etwas Feld, so denen Minoriten in Jägerndorf geböhret, und so dann wider Stadt-Feld grenzet, so ist rechter Hand an dem vorbemeldeten Orte, wo die Fleischwitzsche Grenze aufhört, und die Jägerndorffsche Stadt-Grenze anfängt, eine Säule gesetzt, auch eine ebenmäßige Säule gleich über der Oppa auf Jägerndorffschen Grund und Boden, beyde sub Num. LXVIII. bezeichnet, angeordnet und gesetzt worden.

No. LXVIII.

Hierauf hat man bey Endigung der Stadt-Grenze, wo die Feld-Marque Commesse zu grenzen anfängt, die LXIX. Säule ditz- und jenseits der Oppa und zwar linker Hand noch auf dem Jägerndorffschen Stadt-Felde gesetzt, so dann grenzet das dem Magistrat zu Jägerndorf gehörige Dorf Commesse linker und rechter Hand der Oppa, vornächst bey Endigung des Dorfs Commesse wo sich das Dorf Schönwiese anfängt, auf beyden Seiten eine Säule mit Num. LXX. angesetzt. Grenzet noch weiter Schönwiese mit Schönwiese die Oppa hinauf, und fängt hiernächst auf beyden Seiten das Dorf Göppersdorf an, woselbst linker und rechter Hand derselben eine Säule sub Num. LXXI. angeordnet, und wie das Dorf Göppersdorf linker und rechter Hand die Oppa hinauf liegt bis an Troppelwitz hinan, so sind rechter und linker Hand der Oppa auf diesen beyden Grenzen zwey Säulen sub Num. LXXII. und zwar die linker Hand über der Oppa noch auf Göppersdorffschen Grund und Boden gesetzt worden.

No. LXIX.

No. LXX.

No. LXXI.

No. LXXII.

Nicht weit hiervon höret das Göppersdorffsche Feld auf, und grenzt das Städtchen Troppelwitz mit Troppelwitz. Vorbemeldete Dörfer Schönwiese, Göppersdorf und das Städtchen Troppelwitz (welche so wohl als Commesse in ihren Häusern längst der Oppa hinauf fast in einem Zusammenhang liegen,) gehören dem Grafen von Sedlinz, und ist dessen Verwalter Sigismund Casimir Frosch bey der Commission mit erschienen.

C. von Röhler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdtanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
H. P. Halama v. Giezin.
J. J. von Frobel.

Anlage Lit. O.

Actum et continuatum Roswalde den 11. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdtanz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama et Domini de Frobel.

Man ist mit der Grenzung weiter die Oppa hinauf zwischen denen rechts und links liegen verbleibenden Troppelwitzer Grund-Stüden und Städtel fortgefahren, und hat die Commission für gut befunden, an den Ort, wo Olbersdorf und Troppelwitz an der Oppa mit ihren Grenzen zusammen stoßen, ditz- und jenseits derselben eine Säule sub Num. LXXIII. bezeichnet anzuordnen.

No. LXXIII.

So dann verliesse man die Oppa und führte die Grenze rechter Hand auf die Mährische große Enclavure zu, zwischen denen Olbersdorfer und Troppelwitzer Gründen fort, so daß das Olbersdorffsche linker Hand und das Troppelwitzer rechter Hand verblieben.

Am Anfange dieses Absprungs von der Oppa hat man mehrerer Deutlichkeit halber an der Straffe eine Säule mit Num. LXXIV. zu setzen verordnet; und wie nun zwischen diesen beyden Güttern die Grenzen unstreitig seyn, so hat man nur an dem Ort wo sich linker Hand Olbersdorf endiget, und darauf Peutschdorf folget, rechter Hand aber das Troppelwitzsche annoch continuiret, eine Grenz-Säule mit Num. LXXV. ausstellen zu lassen erachtet. Wobey von wegen des dem Grafen von Sedlinz zugehörigen Städtels Troppelwitz dessen Göppersdorfer Hauptmann Augustin Joseph Eibald, von wegen des denen Jesuitern zu Reisse gehörigen Guths Olbersdorf der Wirthschafftshauptmann Johann Glas; von Seiten des Graf Rodolpischen Guths Peutschdorf aber einige Gerichts-

No. LXXIV.

No. LXXV.

Männer erschienen, und ist allhier zu merken, daß sich mit Peutschdorf das Mährische Territorium linker Hand anfanget, rechter Hand aber das Schlesiſche verbleibe.

Diese Grenze zwischen Mähren und Schlesien und zugleich zwischen Peutschdorf und Troppelwitz wird durch einen Wasser-Graben (das Grenz-Wässerle genannt) fortgeführt, und ist an dem Ort, wo sich Schlesiſcher Seits Troppelwitz endet, und an statt dessen Pilgersdorf eintritt, Mährischer Seits aber Peutschdorf annoch continuiret an vorbeſagten Graben eine abermalige Säule und zwar mit Num. LXXVI. aufſetzen zu laſſen für nöthig befunden, und allda wo Mährischer Seits das Guth Peutschdorf aufhöret, und an statt deſſelben ein Stück von Groſe mit Pilgersdorf und zwar durch vorbeſchriebenes Grenz-Wässerlein zu grenzen anfänget, eine ebenmäßige Säule mit Num. LXXVII. beliebt worden.

Von dieſer Säule an läuſet die Grenze mit gleich beſagten Wasser-Graben weiter und durch Pilgersdorf also fort, daß von demſelben der eine dem Baron von Löw gehörige Theil Mährisch, das andere dem von Blumenron gehörige Antheil aber Schlesiſch verbleibet, jedennoch befinden ſich einige Feld-Gründe auf der Schlesiſchen Seite ſo zu Mähren gehörig, und auch hinwiederum einige auf der Mährischen Seite ſo zu Schlesien gehörig.

So dann continuiret die Grenze nach Anweiſung des Wasser-Grabens zwischen denen Pilgersdorfer Feldungen, wo dieſe Mährischer Seits ſich endigen, treten die Großſche, eines obgedachten Baron von Löw gehörigen Guths ein, und continuiren Schlesiſcher Seits ober rechter Hand annoch die Pilgersdorfer Gründe, an deren Ende, und wo ſolche mit denen Dobersdorfiſchen, welches Guth dem ſchon oben angeführten von Blumenron gehörig zu grenzen anfangen eine Säule sub Num. LXXVIII. geſetzt worden iſt.

Nunmehr gehet die Grenze den Graben nach zwischen denen Feld-Marquen von Dobersdorf und Groſe, und wurde am Ende der Feld-Marque Dobersdorf und Anfang der von Roben eines Fürſt Lichtenſteinſchen Dorſes in der Continuation mit dem biſſeitigen Groſſen an wiederum eine Grenz-Säule mit Num. LXXIX. eingefetzt.

Mit beſagter Graben führt die Grenze noch ein Stück, läuft rechter Hand unter dem Dorſe Groſſe vorbei, und iſt zur Beſchließung der heutigen Operation an dem ſo genannten Pfaſſen Bächlein, das iſt, wo Mährischer Seits Groſſe cehiret, und Hauſe ein Otmützer Capitular-Guth anfänget, Schlesiſcher Seits aber Roben noch fort fährt, eine Grenz-Säule errichten, und ſolche mit Num. LXXX. bemerten zu laſſen beſchloſſen worden. Und ſind bey dieſem Grenz-Zuge die allerſeits intereſſirte Gemeinden durch abgeordnete Gerichts-Personen erſchienen.

C. von Röhler.

M. von Schubart.

J. G. Rehding.

J. B. von Dorsch.

J. P. Halama von Giezin.

J. J. von Frobels.

Anlage Lit. P.

Actum et continuatum Pommerſwiz den 12. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehding, item Domini de Dorsch, Domini de Halama et Domini de Frobels.

Hat Commiſſio die Schlesiſchen und Mährischen Landes-Grenzen anfänglich zwischen beyden Feld-Marquen Robe und Hauſen continuiret, und iſt die LXXXI. Säule an dem Orte, wo das Schlesiſche Dorf Roben aufhöret, und das Schlesiſche Dorf Schmeißdorf mit dem linker Hand belegenen Dorſe Hauſen zu grenzen fortfähret, geſetzt worden.

Ferner hat man eine Säule am Ende der Schmeißdorfer Grenze, wo das nach Leobſchütz gehörige Vorwerk Plimſdorf anfänget, linker Hand aber Hauſen, grenzen, sub Num. LXXXII. zu ſetzen angeordnet.

Aus Leobſchütz iſt der Verwalter Gottfried Lobmann, und der Caſtner Ferdinand Bartke dabey geweſen, wegen Hauſe aber hat ſich der Richter Joſeph Perſchke dabey eingefunden, das Dorf Robe iſt Fürſt Lichtenſteinſch, Hauſen aber gehöret dem Dohm-Capitel zu Otmütze.

So dann fängt ſich linker Hand die Grenze von Mahdorf, welches dem Baron von Bartenſtein gehöret, an, und iſt daſelbſt an der Plimſdorfiſchen Grenze eine Säule sub Num. LXXXIII. feſtgeſetzt worden. Iſt noch weiter die Schlesiſche und Mährische Landes-Grenze rechter Hand auf einer Raine fortgegangen, und an den Ort, wo Plimſdorf ſich endiget, und der Leobſchützer Wald nebst der Schlesiſchen Feld-Marque Tränkau daran ſtoßt, linker Hand aber Mahdorf angrenzet, eine Säule sub Num. LXXXIV. in eine alte Grenz-Kuppige einverleibet worden.

Continuirt dann die Schlesiſche und Mährische Feld-Marque Mahdorf linker Hand mit der Feld-Marque Tränkau, biſ an den Ort, wo das Mährische Dorf Jüſtein linker Hand zu grenzen anfängt, rechter Hand aber die Feld-Marque Tränkau noch immer fortgeheth, an welchen Ort man die LXXXV. Säule einzugraben beliebt, Jüſtein gehöret dem

No. LXXVI.

No. LXXVII.

No. LXXVIII.

No. LXXIX.

No. LXXX.

No. LXXXI.

No. LXXXII.

No. LXXXIII.

No. LXXXIV.

No. LXXXV.

Obristen von Hodiß, Tränkau aber gehöret nach Leobschütz, und wie hiernächst rechter Hand das Schlesiße Dorf Tränkau zu grenzen aufhöret, und das Dorf Steubendorf, welches den Grafen von Henkel gehöret, mit Jüstlein zusammen grenzet, so hat man daselbst die LXXXVI. Säule gesetzt. Aus Steubendorf ist dabey gewesen der Richter Anton Müller. No. LXXXVI. So dann gehet die Grenze zwischen Steubendorf und Jüstlein fort, und wo die erstere aufhöret, fängt die Grenze von Wiendorf an, wannenhero man daselbst unten an einen Graben, welcher die Grenze zwischen Jüstlein und Wiendorf hält, eine Säule sub Num. LXXXVII. festgesetzt, und ist aus Wiendorf der Richter Andreas Hehle dabey gewesen. No. LXXXVII. Ferner hat man die LXXXVIII. Säule an dem Ort, wo das Mährische Dorf Jüstlein zu grenzen aufhöret, und die Feld-Marque des Städtchens Hohenplog anfängt, rechter Hand aber Wiendorf continuiret, angeordnet, ist auch der Wirthschafts-Hauptmann der von Wottig, nebst verschiedenen Bürgern aus Hohenplog bey dem Grenz-Zug gewesen. No. LXXXVIII.

Das Städtchen Hohenplog gehöret dem Bischoff zu Olmütz, Wiendorf aber dem Baron von Drach zu Pommerswitz, und hat man auf diesen Grenzen zwischen Wiendorf und Hohenplog an dem Leobschützer Wege an einer Brücke die LXXXIX. Grenz-Säule anzuordnen gut befunden. No. LXXXIX.

Sodann continuiret die Grenze zwischen Hohenplog und Wiendorf, und ist, wo dieselte aufhöret, Pommerswitz aber zur rechten Hand zu grenzen anfängt, die XC. Säule feste gesetzt worden. No. XC.

Gehet nunmehr die Schlesiße und Mährische Grenze zwischen Hohenplog und Pommersdorf fort, und hat man in einem Winkel, wo gedachte zwey Felder mit einander zu grenzen aufhören, und Deutsch-Rasseltwitz zu grenzen anfängt, eine Säule sub Num. XCI. No. XCI. gesetzt, das Schlesiße Dorf Deutsch-Rasseltwitz gehöret dem Grafen von Oppersdorf zu Glogau; läufet endlich die Landes-Grenze zwischen dem Hohenplogischen und dem Rasseltwischen Felde fort, ist auch an dem Orte, wo Hohenplog die Mährische Grenze zu halten aufhöret, und das Mährische Dorf Deutsch-Paulowitz linker Hand zu grenzen anfängt, rechter Hand aber Deutsch-Rasseltwitz continuiret, eine Säule sub Num. XCII. angeordnet worden. No. XCII.

E. von Näßler.
M. von Schubart.
J. G. Rehbanz.

J. B. von Dorsch.
J. B. Halama v. Giezin.
J. J. v. Frobel.

Anlage Lit. Q.

Actum et continuatum Henndersdorf den 13. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum et quidem Domini de Nässler, Domini de Schubart, Domini Rehndantz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama, et Domini de Frobel.

Die Commission hat anheute die Ausgrenzung zwischen Schlesien und der Mährischen Enclavure, und zwar von denen Feld-Marquen des nach Mähren, und dem von Beß gehörigen Dorfs Deutsch-Paulowitz, und des zu Schlesien gehörigen Dorfs Rasseltwitz anfangend, bis anhero fortgesetzt, und weilen bey diesem ganzen Zug durch die allerseits richtige Privat-Grenzen, auch die Landes-Grenzen in Richtigkeit gestellt worden; so hat man dem hergebrachten Principio gefolget, und nur in jenen Gegenden, wo linker oder rechter Hand neue Privat-Grenzen eintreten, folgende Grenz-Säulen zu setzen, gut befunden, und zwar sub Num. XCIII. wo sich Schlesißer Seits die Feld-Marque des dem Grafen von Oppersdorf gehörigen Dorfs Rasseltwitz endiget, und des dem Baron von Beß gehörige Dorf Laßwitz, mit denen Mährischer Seits fortwährenden Deutsch-Paulowitzer Gründen fortgrenzet. Wobey von allen drey Dörfern einige Gerichts-Männer erschienen. So denn endigte sich rechter Hand Laßwitz, und laufete dagegen die Grenze zwischen Elßnitz und denen linker Hand annoch continuirenden Deutsch-Paulowitzer Gründen fort, und allda befindet sich die Säule sub Num. XCIV. Elßnitz gehöret einem von Ráße, bey welcher Ausgrenzung er selbst mit zugegen gewesen. No. XCIII. No. XCIV.

Die Elßnitzsche Grenze hat man in linea recta nicht bis zum Ende prosequiret, sondern weilen sich die Mährische Grenze mit Paulowitz stark linker Hand über Elß gewendet, mithin den Zusammenhang mit Elßnitz verlohren, und dagegen rechter Hand mit den nach Neustadt gehörigen Dorf Dittersdorf zu grenzen anfangen, so ist zu dessen Bemerkung alda die Säule sub Num. XCV. und zwar in Beyseyn derer Dittersdorfer Geschwornen Hans Möller und Adam Hiller, samt denen schon oben angeführten Paulowizern erigiret worden. Die XCVI. Grenz-Säule hat man allda aufzustellen befunden, wo nach Dittersdorf rechter Hand die Feld-Marque des eben nach Neustadt gehörigen Dorfs Kroschendorf mit Paulowitz zu grenzen anfängt, und sind hierzu die Kroschendorfer Geschworne Hans Rohl, und Adam Hiller additiret worden. No. XCV. No. XCVI.

Und wo sich hinwiederum linker Hand oder Mährischer Seits Deutsch-Paulowitz endet, und die Feld-Marque des Dorfs Neu-Würben mit Kroschendorf zu grenzen fortfähret, da befindet sich die mit Num. XCVII. aufgestellte Grenz-Säule. Neu-Würben gehöret zur No. XCVII.

No. XCVIII. Commenda Maydelberg, deren Verwalter, Friedrich Schreiber, der Ausgrenzung mit be-
gewohnt. Bey der Säule sub Num. XCVIII. verwechselt sich Neu-Würben mit dem
unter eben diese Commenda gehörigen Dorf Klenkau, welches seine Grenze mit dem Schle-
sischer Seits gelegenen Kroschendorf fortsetzet.

No. XCIX. Und wo sich rechter Hand Kroschendorf endiget, und an dessen Statt Kunzendorf die
Grenze mit Klenkau proseguiret, da hat Commissio die XCIX. Säule aufstellen zu lassen
erachtet. Kunzendorf gehöret dem Creuz-Probsten nach Neisse, und hat zur Commission
den Schulzen Hans Schneider deputiret.

No. C. Ferner hat man allda, wo sich linker Hand Klenkau endiget, und nach demselben das
wiederum Meydelbergische Dorf Jottig mit Kunzendorf fortgränzet, die C. und wiederum,
wo Jottig aufhöret, und zwischen Pazdorf und Kunzendorf die Grenze fortgeführt wird,
No. CI. die CI. Grenz-Säule, und die CII. bey Endigung der Pazdorfer und Eintretung der
No. CII. Arnsdorfer, mit der noch immer continuirenden Kunzendorfer Feld-Marque gesetzt.

No. CIII. Wo sich weiters Kunzendorf endiget, und nach demselben, das nach Neustadt gehörige
Dorf Eichhäusel die Grenze mit Arnsdorf fort hält, ist die Säule sub Num. CIII. die
No. CIV. sub Num. CIV. aber an dem Ort, wo an Statt Arnsdorf die Feld-Marque Hemmersdorf
mit Eichhäusel continuiret, aufgesetzt worden, woben zu merken, daß Pazdorf und Arns-
dorf nach Hemmersdorf dieses aber dem Baron von Bartenstein gehöre, dessen Kastner
Schwarzer bey der Commission erschienen; von Seiten Eichhäusel aber hat sich der Hager
Daniel Herrmann eingefunden.

C. von Nüssler.

M. von Schubart.

J. G. Rehhdanz.

J. W. v. Dorsch.

H. P. Halama v. Giezin.

J. J. v. Frobol.

Anlage Lit. R.

Actum et continuatum Zudmantel den 16. Octobr. 1742. in praesentia Domino-
rum Commissariorum, et quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini
Rehdanz, item Domini de Dorsch, Domini de Halama, et Domini de Frobol.

Hat man unterm heutigen dato zwischen dem Schleisischen Dorf Eichhäusel, und der
linker Hand gelegenen Herrschaft Hemmersdorf die Landes-Grenze continuiret, bis die Grenze
von Eichhäusel rechter Hand aufhöret, und die Schleisische Feld-Marque Neuded anfängt,
No. CV. weßhalb daselbst eine Säule sub Num. CV. aufgesetzt, und ist von Eichhäusel dabey
gemessen der Förster Johann Heinrich Weiß.

Ferner hört Neuded rechter Hand auf, und fängt Langebrücke anzugrenzen, wannen-
No. CVI. hero ebenfalls eine Säule sub Num. CVI. eingegraben. Langebrücke gehöret dem Grafen
von Mettich, und ist der Verwalter Johann Bayer dabey erschienen. Nicht weit davon
horet die Mährische Herrschaft Hemmersdorf auf, und das Mährische Städtlein Johannes-
thal fängt an zu grenzen, und rechter Hand continuiret Langebrücke, wannenhero man
No. CVII. allhier eine abermalige Säule sub Num. CVII. gesetzt. Johannesthal gehöret nach
Hemmersdorf dem Baron von Bartenstein.

Sodann stossen drey Grenzen, nemlich linker Hand Johannesthal, und rechter Hand
die beyde Schleisische Dörfer Langebrücke, und das nach Neustadt gehörige Vorwerk Wiltz-
No. CVIII. grund zusammen, und hat man allhier die CVIII. Säule aufgesetzt.

Da nun hieselbst ein Grenz-Streit wegen gewisser Holzung zwischen Johannesthal
und Wiltzgrund sich ereignet, so ist der streitige Ort an jedem Ende mit einem Hügel
bemerket, und ratione possessionis es bey dem inter partes ehedem geschlossenen Ver-
gleich inmittelst gelassen worden, jedennoch beyden Theilen ihr Recht oder fernere gütliche
Ausseinersehung überall vorbehalten worden, und hat man bey dem letzten Hügel, wo
No. CIX. die Grenze von Wiltzgrund aufhöret, und die von Arnoldsdorf anfängt, die CIX. Säule
zu setzen beschloßen.

Von dar ist man ferner an der Grenze der Mährischen Enclavure, und hiernächst
an dem Gebürge der Bischoffsloppe dergestalt fortgegangen, daß das Dorf Arnoldsdorf mit
denen dazu gehörigen sämtlichen Feldern und Wäldern bis an ersagte Enclavure, und die
Grenze von Zudmantel auf der Königl. Preußl. Seite verblieben, welcher Grenz-Ductus
mit denen Säulen Num. CX. und CXI. bemerkt worden. Endlich hat Commissio die
No. CX. CXII. Säule an dem Ort, wo rechter Hand Arnoldsdorf aufhöret und Zudmantel an-
fängt, auch Dür-Kunzendorf continuiret, aufgesetzt und angeordnet.

Und wie übrigens die Stadt Zudmantel mit der dazu gehörigen Feld-Marque der
Königin in Ungarn und Böhmen Majestät verbleibet, so ist auch a Commission beliebet
worden, weiter keine Säule als bey Endigung dieses Territorii zu setzen, dazumahlen mit
denen rechter Hand Zudmantel belegenen an diese Feld-Marque anstossenden Königl. Preuß-
sichen Feld-Marquen als Dür-Kunzendorf, Ziegenhals, Schönwalde und Endersdorf kein
Disput der Grenzen halber vorhanden.

Von Seiten der Stadt Zudmantel ist dabey gewesen der Stadt-Schreiber Melcher Joseph Franzh, und noch andere von der Bürgerschaft.

C. von Räßler.
M. von Schubart.
J. G. Kehdanz.

J. W. von Dorsch.
H. B. Halama von Giezin.
J. J. von Frobel.

Anlage Lit. S.

Actum et continuatum Weidenau den 18. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum et quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Kehdanz, item Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Berezko.

Bey der äußersten Grenze von Zudmantel, wo solche rechter Hand an die Feld-Marque von Endersdorf stößet, vorwärts aber mit ihrer bishero ganzen und richtigen Feld- und Holz-Marque durch ein Flößlein beschloßen wird, hat die Commission in Beyseyn des Zudmantler Bürgermeisters Johann George Bij zu beyden Seiten dieses Wassers eine Grenz-Säule mit Num. CXIII. einzusetzen anbefohlen.

No. CXIII.

Und gehet nunmehr die Grenze diesem Wasser also nach, daß besagte Feld- und Holz-Marque von Endersdorf, so dem von Jerin gehöret, und davon der Schulz Gottfried Kömer erschienen, beyderseits desselben zu liegen kommet.

Sodann höret Endersdorf rechter Hand auf, und fänget dargegen das eben dem von Jerin zuständige Dorf Schönwald anzugrenzen, da linker Hand Endersdorf annoch continuiret. Wo aber linker Hand Endersdorf die Grenze bey dem Wasser zu halten aufhöret, und dagegen Niclasdorf solcher Gestalt eintritt, daß dessen Grund-Stücke auf beyden Seiten des Wassers zu liegen kommen, mithin in linea recta auf Schönwald zu grenzen aufhöret, so hat man das Wasser verlassen, und alda diese und jenseits desselben eine

No. CXIV.

Grenz-Säule mit Num. CXIV. eingesetzt, im übrigen aber sich rechter Hand gewendet und den Grenz-Ductum also fort gesetzt, daß das Niclasdorfsche gänzlich linker Hand und die Feld-Marque Schönwald rechter Hand verblieben, da dann wo Schönwald aufhöret und Langendorf anfänget, linker Hand aber Niclasdorf annoch continuiret, eine abermalige Grenz-Säule, und zwar sub Num. CXV. aufgerichtet worden. Wobey zu merken, daß Niclasdorf dem Bischoffe von Breslau, Langendorf aber pro parte auch demselben und pro parte denen Jesuitern in Meisse gehörig seyn, und der Jesuiten-Jäger, Anthon Rotter, die Grenze also angewiesen habe.

No. CXV.

Solchergestalt gehet die Grenze fort, und ist der Ort, wo an statt Langendorf die Feld-Marque von Ziegenhals rechter Hand folget, in Gegenwart dieser Stadt Bürgermeisters Heinrich Rintet die CXVI. wo linker Hand Niclasdorf aufhöret, und dargegen Kolsdorf fortgrenzet die CXVII. Grenz-Säule fest gemacht worden, Kolsdorf gehöret einem von Gref und verbleibet übrigens mit ihrer bisherigen Feld-Marque auf der Königl. Ungarischen und Böhmischen Seite, sind auch einige Geschworne bei der Ausgrenzung zugegen gewesen.

No. CXVI.

No. CXVII.

Sodann wurde die Grenze durch einen Weg also fort geführt, daß die Kolsdorfer Gründe zu beyden Seiten desselben verblieben; im übrigen bleiben die rechter Hand Niclasdorf angrenzende Orte als Schönwalde, Ziegenhals, Langendorf und Giersdorf zc. allerseits an Sr. Königl. Majestät in Preussen ohne Ausnahme.

Bald darauf endet sich Kolsdorf, und fänget dagegen rechter Hand bey der CXVIII. Säule Giersdorf anzugrenzen linker Hand aber continuiret noch ein Stück von Kolsdorf, nach welchen der Weg, und mithin auch die Grenze zwischen der Giersdorfer und sodann zwischen der Damsdorfer Feld-Marque fortgeheth, am Ende derselben die CXIX. Säule gesetzt worden. Giersdorf und Damsdorf gehören vorgedachten von Gref und sind von Giersdorf (massen Damsdorf nicht bewohnt ist) einige Bauern bey der Grenz-Operation zugegen gewesen.

No. CXVIII.

No. CXIX.

Hiernechst folget die Feld-Marke von Groß-Kunzendorf zu beyden Seiten des Weges. Dieser Weg gehet durch das Dorf Kunzendorf durch, und wo sich dessen Grund-Stücke beyderseits endigen, alda hat Commissio die CXX. Säule aufstellen lassen.

No. CXX.

Der Weg führet die Grenze noch immer fort, und zwar zwischen denen Feld-Stücken von Mathwasser und Arnsdorf, deren die erstere linker Hand, die andere aber rechter Hand desselben sich befinden, nur hat Rothwasser einen kleinen Hügel mit Bäumen, so rechter Hand des Weges belegen, und weilen die Grenzen dieser beyder Dorfschaften sich fast an einem Orte endigen, so hat man solchen mit der CXXI. Säule bemerkt; wie denn auch, und weilen der Weg nunmehr durch die Feld-Marque von Schubertscrofe continuiret, an derselben Ende, und wo beyderseits das Territorium des mit aller seiner Zugehörungen Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen verbleibende Städtlein Weidenau anfänget, hart an der Stadt an einem Baum die CXXII. Grenz-Säule eingesetzt worden, und verbleiben, wie sich von selbst versteht, die rechter Hand Weidenau um den Weg

No. CXXI.

No. CXXII.

liegende und angrenzende Dörfer Arnsdorf, Schubertschrofe, Wiese, 2c. allerseits des Königs in Preussen Majestät privative.

Im übrigen gehören Kunzendorf, Rothwasser, Arnsdorf, Schubertschrofe und Weidenau dem Bischoffen von Breslau, und ist der Grenz-Zug in Anwesenheit der allerseitigen Interessenten verrichtet worden.

C. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdbanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
J. H. von Berezko.

Anlage Lit. T.

Actum et continuatum Zauernid den 19. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum, et quidem Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini de Rehdbanz, item Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Berezko.

Von Weidenau aus hat man die Landes-Grenze auf dem Wege nach Parzdorf und Johannesberg dergestalt continuiret, daß rechter Hand das zu der Voigts Weydenau, und folglich noch zu dem Königl. Ungarischen und Böhmischem Territorio gehörige Land bis zum Anfange der Schwandorfer Feld-Marque fortgegangen, linker Hand dem Wege aber die Felder von Voigts-Groß angestossen, und hat Commissio bey dem Anfange der Schwandorfer Felder eine Säule sub Num. CXXIII. angeordnet. Linker Hand hat man den Weg zwischen Schwandorfer und Voigts-Großer Felder ein Stück continuiret, hiernächst aber rechter Hand den Weg nach Parzdorf fortgesetzt, da dann anfänglich rechter Hand Schwandorfer Feld fortgegangen, linker Hand am Wege aber das Voigts-Großer aufhöret, worauf recht- und linker Hand Schwandorfer Feld belegen, sodann aber weiter an diesen Wege drey Grenzen, nemlich Schwandorfer, rechter Hand aufgehöret, und Hermsdorf aufgefangen, linker Hand aber Voigts-Groß wieder herauf gekommen, woselbst sub Num. CXXIV. eine Säule angeordnet, und sodann sich linker Hand auf den Weg nacher Parzdorf gewendet wurde. Schwandorf gehöret einem gewissen von Gilgenheim, und Voigts-Groß ist ein Bischofl. Dorf, und ist der von Gilgenheim selbst mit zugegen gewesen.

Linker Hand lauset noch ein Stücke Feld von Voigts-Groß herauf, alsdann ein Stücke Feld von Groß-Große folget, bey dessen Aufhören und Anfang Hermsdorf auch linker Hand eine Säule sub Num. CXXV. angeordnet worden.

Lieget dann auf beyden Seiten Hermsdorfs Feld, hiernächst gehet der Weg durch das Dorf Hermsdorf durch, so daß rechter Hand des Weges ein Theil des Dorfes nebst der Kirche, linker Hand aber der andere Theil des Dorfes nebst einem kleinen Theil vom Adelichen Hofe, welcher dem Runtschky gehöret, liegen bleibet, das Dorf selbst aber stehet dem Bischoff zu, und hat man am Ende der Feld-Marque Hermsdorf rechter Hand, wo das Dorf Parzdorf anfänget, eine Säule sub Num. CXXVI. eingegraben; linker Hand gehet noch Hermsdorfs Feld fort, wernächst auf beyden Seiten des Weges Parzdorfer Feld lieget, und wie Parzdorf nebst dieser ganzen Feld-Marque der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät verbleibet, so verbleiben hinagen die rechter Hand angrenzende Dörfer als Hainersdorf 2c. des Königs in Preussen Majestät.

Ist sodann über Parzdorf, wo solches an dem Land-Wege aufhöret, und linker Hand die Feld-Marque forst, rechter Hand aber die Feld-Marque Zauernid anstößet, die

C. von Nüssler.
M. von Schubart.
J. G. Rehdbanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.
J. H. Freyherr von Berezko.

Anlage Lit. U.

Actum et continuatum Weißwasser den 20. Octobr. 1742. in praesentia Dominorum Commissariorum Domini de Nüssler, Domini de Schubart, Domini Rehdbanz, item Domini de Dorsch, et Domini Baronis de Berezko.

Von der CXXVII. Säule an hat man die Grenze längst des Parzdorfer Weges zwischen denen Grund-Stücken von Zauernid bis nach Johannesberg, und von da diesen Weg herunter durch Zauernid Städtlein und Dorf bis zu Ende ihrer Feld-Marque, so beydes zusammen auf Königl. Ungarisch-Böhmischer Seite dänzlich und ohne alle Ausnahme verbleibet, continuiret, an derselben Ende aber die CXXVIII. Grenz-Säule aufgerichtet. Sodann folget zu beyden Seiten des Weges die Feld-Marque Weißbach, das dem von Rothkirch zustehende Dorf Hahnberg aber lieget mit seinen Gründen etwas rechter Hand über diesen Weg, und berührt solchen nicht, wie es der Possessor selbst angegeben.

Wo nun in Verfolgung des Weges die Feld-Marque von Weißbach rechter Hand aufhöret, und an statt dessen die Gostitzer Felder anfangen, da hat Commissio die CXXIX.

Säule, die CXXX. aber, wo linker Hand Weißbach aufhöret, und beyderseits Gostiger Grund folget, und die CXXXI. wo auch diese Gostiger Gründe sich endigen, errichten lassen; Johannesberg, Jauernick, Weißbach und Gostig gehören dem Bischöfen von Breslau, und ist nebst denen Richtern und Geschwornen der Landes-Hauptmann, Baron von Post, bey der Ausgrenzung mit zugegen gewesen.

Es gehet die Grenze mit dem Weg nunmehr auf der zu beyden Seiten desselben liegenden Feld-Marque von Camig fort, und wo diese aufhöret, und beyderseits die Grund-Stücke des Dörfleins Uberschar folgen, da hat Commissio die CXXXII. und ferner am Ende derselben, und da wieder zu beyden Seiten des Weges die Camiger Grund-Stücke folgen, die CXXXIII. Grenz-Säule beliebet. Camig und Uberschar gehören dem Dohm-Capitul nach Breslau, und sind von allen beyden die Schulzen und einige Bauern er-schienen.

Es continuiren die Camiger-Gründe rechter und linker Hand des Weges bis an das dem Bischöfen zu Olmütz gehörige Dorf Weißwasser, woselbst rechter Hand die Land-Strasse das Dorf Camig lieget, etwas Land aber linker Hand des Weges verbleibet, jenseits des Bachs aber die nachher Weißwasser gehörige Kirche grenzet, als welches die ge-schworne Gerichts-Leute, Namens Caspar Schneider, Jurge Unlauf, Franz Gottwald, und Nicolaus Schlefinger, allerseits aus Camig attestiret, die CXXXIV. Grenz-Säule einge-graben worden.

Ferner gehet der Weg durch Weißwasser und ihre Grund-Stücke, und wo solche links und rechts an die von dem Dorf Plotnik, so nach Reichenstein ins Münsterbergische ge-hörig, stoßen, da befindet sich die CXXXV. Säule, das Stück von Plotnik, so linker Hand des Weges gelegen, ist gar klein, und erstreckt sich nur bis an dem nächst dabey befind-lichen Rain, wo der große Fahrweg aufhöret, linker Hand desselben aber anfänglich Reichen-stein mit Plotnik grenzet, sodann aber die Grenze recht und linker Hand eines daselbst befindlichen kleinen Weges zwischen Reichenstein und Weißwasser anfänget, und zwar bey zweyen den Weg-über gesetzten Grenz-Steinen, woselbst rechter Hand eine Säule sub Num. CXXXVI. angeordnet worden, und grenzet dieser Weg zwischen der linken Hand fortwährenden Feld-Marque von Weißwasser, und denen rechter Hand gelegenen Reichen-steiners Stadt-Gründen, bis an den Fuß des Münsterbergischen Gebürges, da man die CXXXVII. Säule aufgerichtet. So dann continuirte man ferner fort zwischen eragtem Weißwasser und Reichensteiner Gebürge, bis an den Ort, wo die Grenze von Weißwasser mit Reichenstein sich endiget, und nach Angeben des Weißwasser Schulzen Michael Förster, und Schönauer Bauerns Michael Holtmeyer, das Glazische Territorium sich anfänget, allwo man dann die letzte Grenz-Säule auf einer gebürgigten grossen Koppe sub Num. CXXXVIII. gesetzt, und damit den ganzen Grenz-Zug, Innhalts des Friedens-Schlusses Art. V. beschloffen hat.

Im übrigen hat man gegenwärtigem Protocollo annoch zu inseriren gut befunden, daß die benannte Dörter Judmantel, Niclasdorf, Kolsdorf, Weidenau, Barzdorf, Johannes-berg, Jauernick, Städtlein und Dorf, Hahnberg, Weißbach, Uberschar und Weißwasser, mit allen ihren bisperigen richtigen Feld- und Holz-Grenzen, allermassen bereits hier oben hier und dar auch specifice schon Meldung geschehen ist, unter der Domination der Königin von Ungarn und Böhmen verbleiben; Er. Königl. Majestät in Preussen aber die übrige in dem Frieden nicht benannte, doch rechter Hand dem Wege und vorgedachten Städtgen und Dörfern rechter Hand angrenzende Dörter private zusehen.

E. von Rühler.

M. von Schubart.

J. G. Rehbanz.

Joh. Wolfgang von Dorsch.

J. H. Freyhl. von Berecko.

Daß bevorstehende Copia mit dem Originali genau collationiret, und in allem gleich-lautend befunden worden, solches wird hiermit attestiret.

Breslau, den 20. April. 1743.

Fruzzettel.

No. IX. d. d. Berlin, den 25. Dec. 1742. Concession vor die Mährischen Brü-der sich in Schlessen zu etabliren, und in Kirchen-Sachen unter keinem Consistorio, sondern unter ihren Bischoff zu stehen.

(Alte Korn'sche Edictensamml. Band I. Abtheil. 2. No. LXXIV. S. 433. 434.)

Er. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr ertheilen hiedurch denen Deputirten der sogenannten Mährischen Brüder auf ihre unterm 8. gegenwärtigen Monats eingerichtete unterhängigste Vorstellung zu gnädigster Resolution, was Massen höchst Die-selben in Gnaben gestatten wollen, daß gedachte Brüderschaft so wie überhaupt in Königl. Landen, als auch ins besondere in Schlessen sich etabliren mögen, anbey eine vollkommene

Gewissens-Freyheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, und ihre Kirche, in der bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu halten, genüssen; die Prediger bey denen Gemeinen, so sich zu ihrer Kirche bekennen, nach Gutbefinden bestellen, selbige in geistlichen und Kirchen-Sachen keinem Consistorio, sondern unter Sr. Königl. Majestät höchsten Oberherrschafft und Protection, bloß und allein ihren Bischöffen unterworfen seyn wollen. Wobey jedermoch Sr. Königl. Majestät, sich zuversichtlich versprechen, und als eine Condition sine qua non, dieser Conception voraus sehen, daß bemeldte Mährische Brüder, sich in allen übrigen Stücken, welche ihre Gewissens-Freyheit und die Ordnung ihrer Kirche nicht berühren, denen Landes-Gesetzen sich conformiren, und so, wie es getreuen und gehorsamen Unterthanen anstehet, sich aufführen und betragen werden. Zu welchem Ende denn auch Sr. Königl. Majestät ausdrücklich verlangen, daß die Bischöffe, welche mehr angezogene Mährische Brüder, ihren Gemeinen vorsetzen werden, in denen Königl. Landen wohnen, oder falls selbige erheblicher Ursachen halber, sich anderwärts aufhalten müssen, wenigstens von Höchst Deroseiben bestätigt werden, und ihre unterthänigste Treue und Gehorsam versprechen sollen. Da auch mehr höchst-gedachte Sr. Königl. Majestät, von den Mährischen Brüdern ferner unterthänigst gebeten worden, daß wenn es hiernächst Zeit und Gelegenheit an die Hand geben würde, ihnen erlaubt seyn möchte, einen Ort in Schlesien, wo sie sich zusammen halten könnten, zu wählen und anzubauen, so wollen höchst Dieselben auch diesen ihren Besuch, wenn sie zu vorher den, zu ihrer Wohnung ertiefenden Ort angezeigt, und zur Königl. Approbation gemeldet haben werden, in Königl. Gnaden fügen, nicht weniger ihnen alle übrige Vortheile und Vantagen, welche sich gute und treue Unterthanen von einem um ihr Wohlfeyn unablässig bekümmerten Landes-Vater jemals versprechen können, gnädigst angedeyhen lassen.

Signatum Berlin, den 25. Dec. 1742.

(L. S.)

Friedrich.
S. von Cocceji.

1744.

No. I. d. d. Berlin den 14ten Martii 1744. Königl. Preuß. General-Medicinal-Ordnung für das souveraine Erb-Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glas, sammt Constitution und Eröffnung Zweyer Collegiorum Medicorum et Sanitatis.

(Alle Kern'sche Edictensammlung Band XIX. No. I. Seite 1—40.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, und Churfürst, Souverainer und Oberster Herrzog von Schlesien 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiernit zu wissen; demnach die tägliche Erfahrung lehret, wie hin und wieder sowohl in Städten als auf dem Lande mit der Zuricht- und Austheilung der Argeneyen sowohl als mit Seylung der Kranken mannigfaltige und höchst gefährliche Mißbräuche eingeschlichen, wodurch nicht nur die edle Arzney-Kunst und Wissenschaft in Verachtung gefallen, sondern auch viele Patienten statt gehoffeter Genesung den Verlust der Gesundheit und selbst des Lebens erleiden.

So haben Wir aus unermüdeter Sorgfalt vor das Wohlseyn unserer getreuen Unterthanen des souverainen Erb-Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glas der Nothwendigkeit erachtet, dieser Psuscherey, schädlichem Mißbrauch und daraus erwachsendem Unwesen mit heilsamen Gesetzen und dienlicher Verordnung entgegen zu gehen, und zu solchem Ende nicht nur nachfolgende General-Medicinal-Ordnung und Vorschrift, nach welcher sich sämmtliche in gedachtem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas befindliche Kreis- und Stadt-Physici, Doctores und Medicinæ Practici, Chirurgi, Apotheker, Vaber, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, auch Hebammen eigentlich zu achten haben, abfassen, sondern auch zu näherer Erreichung dieses Unseres heilsamen Zweckes in ermeldtem Erbherzogthum Schlesien, und zwar in Unseren getreuen Städten Breslau und Glogau, unter Direction eines Unserer wirklichen Räte und Ober-Aufsicht der Kriegs- und Domainen-Cammern, irgend eines andern Collegii aber nicht, stehendes Collegium Medicum et Sanitatis ansetzen und etabliren zu lassen.

Sehen, ordnen und wollen demnach zuferderst was dieses Unser Collegium medicum anbelanget,

1.

Daß zur Inspection desjenigen, so in Breslau etabliret, ermeldte Stadt selbst sammt allen denjenigen Städten, Flecken und Dörfern gehören solle, welche zu dem Breslauischen Cammer-Departement geschlagen worden. Alle diejenige Städte, Flecken und Dörfer hingegen, welche zu dem Glogauischen Cammer-Departement gehören, der Inspection des in

Glogau subsistirenden Collegii Medici beim gegeben werden sollen. Jedoch dergestalt und also, daß beyde Collegia Medica et Sanitatis mit und unter einander über die vor-
kommende casus dubios et singulares sowohl, als wenn zum Besten der Arzneykunst
überhaupt, Abstellung dieses oder jenen Mangels, auch zunehmender Praecautio in con-
tagiösen Fällen, etwas generaliter geordnet und fest gesetzt werden soll, correspondiren
und Communication pflegen sollen, damit in beyden Departements übereinstimmende
Maasß-Regeln und Principia directiva angenommen und verhänget, alle Irrungen und
Confusiones aber vermieden, nicht minder gutes Vernehmen zwischen beyden Collegiis
unterhalten werden möge.

2.

Es soll aber jedes Collegium besetzt seyn mit einem Directore, welcher aus der Zahl
Unserer würdlichen Krieger- und Domainen-Räthe genommen, und von Unserem Schle-
sischen Minister und Chef-Präsidenten denominiret werden soll, nächstdem mit dreym ge-
schickten, erfahrenen, in praxi et theoria wohlgeübten Medicis, aus welchen einer zum
Decano zu erwählen, welcher, in Abwesenheit oder Verhinderung des Directoris, bey
denen Collegial-Zusammentritten das Directorium führe, mit Bewissen des Directoris
das Collegium in pressanten Fällen, auch außer den ordentlichen Sessions-Tagen, con-
vocire, die puncta deliberanda proponire, und in sessione alles dasjenige thue, welches
dem Directori selbst, wenn er zugegen wäre, obliegt und zusiehet.

Wie dem diesem Decano Collegii Medici et Sanitatis überhaupt obliegt, auf alle
dasjenige, was zu Erreichung Unseres, in Abfassung der Medicinal-Ordnung und Errich-
tung des Collegii Medici, führenden Zwecks beiträglich ist, zu raffiniren, solches zu eröffnen,
und dahin sich zu bearbeiten, daß es zu gehöriger Execution bracht, auch die gute Ord-
nung allenthalben hergestellt und unterhalten werde.

Ferner sollen dazu als Assessores gezogen werden zwey geschickte, erfahrene und in
gutem Ruf stehende Chirurgi, samt zweyen erfahrenen und wohlberufenen Apothekern;
Ein geschickter Advocat oder andrer in praxi geübter Litteratus aber soll dem Collegio
als Syndicus und Secretarius zugesüget, demselben aber auch übertragen werden, die
Registratur des Collegii in guter Ordnung zu halten; so soll auch dem Collegio ein
Canzelist zugegeben werden, welcher aber zugleich vices eines Canzley-Nuntii bey dem
Collegio verrichten muß.

3.

Sollen die Assessores unter sich selbst, in und außer dem Collegio, mit und unter
einander in guter Verträglichkeit und Freundschaft leben, gegen den ihnen vorgesetzten
Directorem aber gebührenden respect hegen und bezeigen, auch sich alles Haders, Jalousie
und Unfreundlichkeit allenthalben enthalten; falls jedoch ein oder ander Membrum solcher-
gestalt sich nicht verhalten, und seiner Schuldigkeit nicht einfolgen sollte, so soll dem Direc-
tori des Collegii überlassen seyn, da Admonition bey ihm nicht versangen wollte, an
dessen Platz ein anderes tüchtiges Subjectum vorzuschlagen.

4.

Obwohl auch das Collegium ordinarie und regulariter monatlich nur zweymal,
als nemlich den 1sten und 15ten jeden Monats, ohne weitere Intimation, und zwar
Morgens von 9 bis 1 Uhr in des jedesmaligen Directoris Behausung zusammentömmt,
so bleibet jedoch dem Directori frey und beim gegeben, ob er dasselbe nach Erforderniß
der Umstände extra ordinem convociren lassen wolle, sodann sich dasselbe gebührlich ein-
finden soll;

Gleichwie denn der Director auch das dem Collegio, um mehrerer Autorität und
Ansehens Willen, zum Gebrauch allergnädigst verleihende Insiegell zu verwahren, und auf
gute Ordnung allenthalben genaue Obacht zu halten hat.

So viel nun die Amtsverrichtungen, Befugniß und Obliegenheiten dieses Unseres
Collegii Medici et Sanitatis betrifft, so ordnen, setzen und wollen wir

5.

Daß überhaupt dasselbe auf gänzliche Abstellung und remedur aller in dem Medicinal-
Wesen eingeschlichenen oder in Zukunft sich hervorthuenden Mängel, Mißbräuche, Zer-
und Unordnung, wie dieselben Namen haben oder beschaffen seyn mögen, nicht minder
auch darauf sein Augenmerk richten soll, daß alle contagiöse und ansteckende Krankheiten
unter Menschen und Vieh, sobald sich solche äußern, durch heilsame und convenable Arzney-
Mittel gehoben, auch solche Maasß-Regeln und Vorkehrungen genommen werden mögen,
daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort in der Wurzel ersticket werde,
zu diesem Ende denn gedachtes Unser Collegium Medicum et Sanitatis von solchem
allen in genere et specie, durch eigene Bemühung sowohl, als die in denen respectiven
Grefsen und Städten zu bestellende Adjunctos Collegii Medici, fleißige Nachricht ein-
zuziehen, dieselbe nach gepflogener Untersuchung, aus bedürfenden Falls veranlasseter Com-

Beide Collegia
sollen unter ein-
ander communi-
ciren.

Besetzt gestalt die
Collegia Medica
besetzt werden
sollen.

Obliegenheit des
Decani Collegii
Med.

Assessores Colle-
gii Med. sollen
unter einander
verträglich leben.

Anderer gestalt soll
Director ein ander
Subjectum vor-
schlagen.

Collegium kömmt
regulariter mo-
natlich zweymal
zusammen.

Obliegenheit des
Collegii Medici
überhaupt.

munication beyder des Breslauischen und Glogauischen Collegii Medici, gründlich abzustellen, und daß beschriebener Abstellung gemäß das Uebel unterdrückt bleibe, Sorge zu tragen hat.

Alle Personen, so zum Corpore Medico gehören, stehen unter dem Collegio Medico.

Zu Erreichung dieses Zwecks sind im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz etablirte Kreis- und Stadt-Physici, Medici, Practici, Chirurghi, Apotheker und Wundärzte, Barbier und Bader, Oculisten, Operateurs und Heb-Ämnen gleich als es hierin falls in Unseren übrigen Provinzien und Landen gehalten wird, ratione officii und in Ansehung ihrer treibenden Kunst und Nahrung in Städten und auf dem Lande, lediglich unter dieses Unseres Collegii Medici Direction stehen, von demselben Verordnung annehmen, sich nach solcher eigentlich und bey Vermeidung geziemender Ahndung achten, und derselben Folge leisten sollen.

Die Contumaces soll Collegium Med. coerciren.

Wie Wir denn Unseren Collegiis Medicis in Schlesien hiemit die Macht und Gewalt ertheilen, die Widerspenstigen und Contumaces durch Poenal-Befehle und wirkliche Poen zu coerciren, auch im Fall beharrlicher Widerseßlichkeit, oder anderer gnüglicher Ursachen halber ab officio vel praxi zu suspendiren oder gar zu removiren, jedoch daß solches mit Approbation der Kriege- und Domainen-Cammern geschehe, und überall legaliter praevia sufficienti causae cognitione precediret werde. Es sollen aber

6.

Collegia Medica sollen vornehmlich auf die Vollstreckung dieser Medicin-Ordnung vigilsiren u. halten.

die Collegia Medica vornehmlich und hauptsächlich die Execution und Ponctuelle Vollstreckung aller in dieser Unserer Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Maas-Reguln zum Object ihrer Verrichtungen haben, dergestalt, daß wenn dagegen gehandelt wird, die Sache von Unserem Collegio Medico zur Cognition gezogen, und der oder die Uebertreter bloß allein von demselben in Verantwortung genommen werden, und desselben Coercition sich unterwerfen sollen.

Wannhero denn

7.

Alle andere Collegia und Instanzen haben sich der Cognition über die Contraventiones zu enthalten.

allen und jeden Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, hohen und niedern Gerichts-Obri-geiten und Magistraten hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, sich der Cognition über das Amt oder dessen Mißbrauch vorbenannter unter diesem Unserm Collegio Medico stehenden Personen, sowohl als über alles dasjenige, was in dieser Unser Medicinal-Ordnung geordnet, und respective verboten, sub poena nullitatis, gänzlich zu enthalten, vielmehr alles Verfahren und Erkenntniß darüber mehr gedachtem Unserem Collegio Medico, und dessen fargelegten Kriege- und Domainen-Cammern lediglich zu überlassen.

Wie denn auch

8.

Cognitio super sistro gehört für das Collegium Medice.

die Cognition super sistro, über Arzlohn und den Werth derer Medicamenten, in Strittigkeiten zwischen Medicis, Chirurghis, Apothekern und denen Patienten ins künftige Unserm Collegio Medico einzig und allein verbleiben soll, als zu welchem Ende Wir oberordneter maßen, demselben einen Juris peritum zugefüget haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationsen und Sententias, bey entstehenden Klagen, abzufassen und zu expediren, in instruendo processu aber, servato quidem juris ordine, jedoch remota forma judicii und de simplici et plano, zu procediren, und unter Direction des Directoris Collegii der Sachen Endschafft forderjamst zu verschaffen hat.

9.

In Ermangelung der Medicinal-Fiscale sollen auf requisition die Obri-geiten processum instruiren.

Weilen auch Fiscales Collegii Medici in Schlesien, wie in Unseren andern Provinzien und Landen geschehen, annoch nicht angezehet, gleichwohl Unser Collegium Medicum oftmahlen verhindert werden dürfte, der Entlegenheit des Orts oder aufzuwendender Kosten halber, die denuncierte Sache in loco untersuchen zu lassen, der in der Gegend befindliche unten verordneter maßen anzusehende Adjunctus Collegii Medici aber, falls die Sache rechtlichen instruiert oder Zeugen-Verhör aufgenommen werden müßte, nicht im Stande seyn möchte, sich der Sache zu unterziehen, so wollen in solchen Fällen Wir allernädigt, daß das Collegium Medicum den Magistrat oder Gerichts-Obri-geit in subsidium juris requiriren, dieser oder diese aber schuldig seyn sollen, sich der requisition gemäß, der Sache zu unterziehen, und wenn die Contraventiones, oder was es anbetreffen möchte, servato juris ordine untersucht, Acta oder Protocolla an das Collegium Medicum zum Spruch und Erkenntniß einzusenden.

Wann aber

10.

Jedoch sollen Acta instructa an das Colleg. Med. eingesandt werden, und dasselb die Sentenz ablassen.

Gerichts-Obri-geiten sollen auf Requisition die Execution vollstrecken.

Unsere Collegia Medica nicht wohl im Stande, die Execution ihrer Sentenzien und Befehle zu vollstrecken, so sollen dieselbe die concernirende hohe oder niedere Gerichts-Obri-geit, zu Verhängung der Execution requiriren, dieselbe aber, mittelst diesem befehliget seyn, die Execution aufs schleunigste zu verhängen, und keinesweges darin zu säumen,

allermaassen wir denn auf beschriebene Anzeige Unseres Collegii Medici an Unsere höchste Person oder Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern die Saumseligen oder gar Widerspenstigen mit Geld, oder anderer Strafe zur geziemenden Befolgung dieser Unser allergnädigsten Willens-Meynung anhalten zu lassen wissen werden.

11.

So viel die Vertheilung der in solchem Fall von Uns oder Unsern 2c. Cammern denen Gerichts-Obrigkeiten, oder auch von Unserem Collegio Medico denen obbenannten ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen, im Contraventions-Fall dictirten Geld-Strafe anlangt, so ist Unser allergnädigster Wille, daß dieselbe halb an Unseren Fiscum von halben zu halben Jahren eingekandt, die andere Hälfte aber dem Collegio Medico heimfallen solle.

Die Geldstrafen sollen halb dem Fisco, halb dem Collegio Medico zufallen.

12.

Da auch vorhin besagter maßen Fiscales Collegii Medici nicht bestellet, Wir auch Bedenken tragen, selbige ansetzen zu lassen, gleichwohl Personen vorhanden seyn müssen, deren das Collegium Medicum et Sanitatis sich in denen Creissen bediene, um auf die genaue Befolgung dieser Medicinal-Ordnung ein wachsamcs Auge zu haben, damit durch selbige die etwannige Contraventiones ad Collegium gebracht, und dasselbe ihnen nach Erforderniß die Unterjuchung sowohl, als das Examen der zu Medicis, Chirurgis, Apothekern, Bädern und Heb-Ämnen sich angehenden Personen auftragen könne; so wollen Wir allergnädigst, daß von Unserem Collegio Medico in jedem Creisse und der Stadt Breslau besonders, ein Adjunctus Collegii Medici, oder auch nach Erforderniß, deren zwey angenommen und bestellet, dargu aber so viel möglich, und falls in diesem oder jenem Fall das Collegium Medicum dabey nicht etwas Bedenkliches finden möchte, der Creiss- oder Stadt-Physicus vor andern erwählt werden soll, welcher zwar auf diese Unsere Medicinal-Ordnung überhaupt verwiesen, daneben aber von dem Collegio Medico mit einer näheren Amts-Instruction, worin ihm alle Puncta seines Nachverhalts anzuweisen, versehen werden soll.

In jedem Creisse und der Stadt Breslau besonders sollen Adjuncti Collegii Medici angestellt werden.

Wie nun dieser Adjunctus Collegii Medici bevollmächtigt seyn soll, die etwannigen Denunciations, der gegen den Inhalt dieser Unserer Medicinal-Ordnung anlaufenden Contraventionen anzunehmen, und solche mittelst Berichts an das ihm vorgesetzte Collegium Medicum zu bringen, auch die in seiner special Inspection befindliche samt und sonders unter des Collegii Medici Direction stehende, Apotheken mit Zuziehung des Stadt-Physici und einer Magistrats-Person, zu visitiren, und dergleichen, so wird dasjenige, was ihm weiters obliegt, und dem Publico zur Notiz zu bringen, erforderlich, sich aus dem weiterem Inhalt der General-Medicinal-Ordnung des näheren ergeben.

Des Adjuncti Collegii Med. Ob-liegenheit.

13.

Wann auch in Jedermanns Wissenschaft beruhet, und ausser Streit ist, wie eben dgdurch, daß die Anzahl der Medico-Practicorum bisher sowohl in der Stadt Breslau, als überhaupt im Lande fast unzählbar, und Jedem absque examine et legitimatione permittiret gewesen, innerliche Krankheiten zu curiren, der merckliche und oben berührte fast überhand nehmende Mißbrauch entstanden, welcher mit der Zeit die edle Arzney-Kunst verächtlich machen dürfte, und bereits mannigfaltiges Nachtheil erregt; Diesem Uebel aber nicht anders begegnet werden mag, als wenn alle wirklich in praxi Medica begriffene Medici, Geschickte sowohl als Ungegeschickte, Alte und Junge, ihre habende Testimonia publica produciren, und sich legitimiren müssen, welchergestalt dieselben zur facultate praxeos gelangt; Allermaassen dieses auch in Unseren übrigen Provinzien bey Introduction des Collegii Medici, aus gleicher Ursach seiner Zeit gutgefunden, und mit gutem Effect also gehalten worden;

Weilen die Zahl der Practicorum überhäuft, so sollen sich alle Medico-Practici super facultate praxeos legitimiren.

Als ordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß sobald dieses Unser Collegium Medicum zum Stande gebracht, und seine Sessiones angefangen, alle und jede Medicinae-Practici (wovon auch zum Beispiel anderer, die Creiss- und Stadt-Physici nicht erimiret) welche in Unserer Stadt Breslau sowohl, als allen übrigen Städten des Breslauischen und Glogauischen Cammer-Departements vorhanden, von Zeit der ersten Session binnen 8 Wochen sich bey obgedachtem Collegio Medico schriftlich oder mündlich anmelden, „ihre Testimonia publica produciren, wie sie ad facultatem praxeos gelangt, darthun, oder sonst gehöriger maßen, daß sie zur Praxin zugulassen, beybringen, und von dem Collegio einen Schluß ihrer Admission und Qualitäten halber gewärtigen sollen.

Des Endes sich binnen 8 Wochen von Zeit der Eröffnung des Collegii melden.

Wie denn zu solchem Zweck und damit sich niemand durchschleiche, auch man exacte Notiz ad Acta habe, die anzusehende Adjuncti Collegii Medici sofort nach ihrer Reception und Bestellung, mittelst einer Tabelle eine pflichtmäßige Designation, wie viel Medici, Chirurgi, Apotheker, Bäder und Heb-Ämnen, nebst eines jeden Vor- und Zunahmen, Alter und Benennung des Domicilii in ihrer Inspection vorhanden, an das Collegium Medicum einzufenden haben.

Adjunctus Collegii soll sofort post Receptionem eine Liste aller zum Corpore medico gehörigen Personen einfenden.

Alle zum Corpore Medico gehörige Personen sollen ante Receptionem vom Collegio medico examiniret werden.

Weilen aber die hauptsächlichste Absicht, so wir bey Errichtung dieser Collegiorum Medicorum führen, darin beruhet, daß das Uebel, so dem Lande aus der Annehmung untuglicher und ungeschickter Arzney-Verwandten erwächst, vermieden werde, so ist Unser allergnädigster und ernstster Wille, daß in Zukunft kein Physicus, weder im Kreiße, noch in der Stadt, angenommen, auch kein Medicus ad Praxin noch Chirurgus, Apotheker und Bader zur Treibung seiner Kunst, am wenigsten eine Heb-Amme, es sey in Städten oder Dörfern, zugelassen werden soll, es seyen denn dieselben nach gepflogenen genauesten Examine von Unserem Collegio Medico approbiret und vor geschickt erkannt worden, inmaßen denn der oder diejenige, welche sich unterstehen, ohn zuvor erhaltene diese Legitimation ihre Kunst zu treiben, wenn sie dessen erweislich überführt werden können, ipso jure et facto vor unfähig gehalten werden sollen, im Herzogthum Schlesien sich jemals ad praxin nieder zu lassen; die Art und Weise aber, wie jeder seine Approbation suchen und erlangen solle, wird unten gehörigen Orts mit mehrerem angewiesen werden.

Nachweisung der Sportuln des Collegii Medici.

Damit hingegen oft ermelde Unsere Collegia Medica ihre hierin zu Erreichung Unserer heilsamen Intention und des Landes Besten anzuwendende Bemühungen und Arbeit nicht ganz ohnentgeltlich verrichten, Secretarium und Canzellisten zu salariren, auch allershand vorfallende Kosten abzuführen im Stande seyn mögen, so verwilligen Wir hiermit allergnädigst, daß dieselbe, wegen Examinirung und Approbation der Physicorum, Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Heb-Ammen, nicht weniger wegen Visitation der Apotheken und darüber auszustellenden Attestaten, auch zu ertheilender Responsorum Medicorum, gleich als solches in anderen Collegiis Medicis üblich, nach Beschaffenheit der Sache, wie billig, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu ihren Bedürfnissen verwenden mögen.

Dannhero Wir denn nachstehende Sportul-Ordnung darüber allergnädigst approbiren.

Tax- und Sportul-Ordnung vor die Collegia Medica in Schlesien.

Pro Approbatione eines Medici-Practici in Breslau ad Cassam . . .	10 Thlr.
— Expeditione dem Secretario, Cancellisten, Besteller, Stempel und Copialien . . .	2 Thlr. 13 Gr.
— Approbatione eines Medici-Practici oder Physici außer Breslau ad Cassam . . .	6 Thlr.
— Approbatione eines Chirurgi und Apothekers in Breslau ad Cassam . . .	6 Thlr.
— Approbatione eines Chirurgi und Apothekers außer Breslau ad Cassam . . .	5 Thlr.
— dergleichen vor einen Bader und Heb-Ammen ad Cassam in Breslau . . .	4 Thlr.
— dergleichen außer Breslau ad Cassam . . .	2 Thlr.
— Examine giebt ein Medicus, so in Breslau practiciret . . .	10 Thlr.
— dergleichen außer Breslau . . .	6 Thlr.
— dergleichen giebt ein Chirurgus oder Apotheker in Breslau . . .	8 Thlr.
— jedem Assessori Chirurgiae oder Pharmaciae . . .	2 Thlr.
— dergleichen außer Breslau . . .	5 Thlr.
— jedem Assessori Chirurgiae und Pharmaciae . . .	1 Thlr. 8 Gr.
Pro dergleichen giebt ein Bader in Breslau . . .	6 Thlr.
Jedem Assessori Chirurgiae . . .	1 Thlr. 8 Gr.
Pro Examine giebt ein Bader außer Breslau . . .	4 Thlr.
Jedem Assessori Chirurgiae . . .	1 Thlr.
Pro dergleichen eine Heb-Amme in Breslau . . .	4 Thlr.
Pro dergleichen eine Heb-Amme außer Breslau . . .	2 Thlr.

Jedoch soll dimidia der Examinat. und Visitationen-Gebühren der Academie der Wissenschaften zufließen.

Wir wollen und befehlen aber hiemit aus bewegenden Ursachen, daß dasjenige, was pro Approbatione sowohl als Examinatione einfließt, getheilet, und halb Unserer Berlinischen Societät der Wissenschaften, halb aber Unserem Collegio Medico zufließen soll, also daß bey gedachtem Collegio Medico davon Rechnung geführt, und unter der Unterschrift und Attest des Directoris Collegii Medici quartaliter mittelst Extractus die Hälfte davon an gedachte Societät der Wissenschaften eingekendet werde.

Die Unkosten pro Visitatione der Apotheken

trägt zwar in Unserer Chur-Mark und übrigen Landen halb des Magistrats-Cämmererey, und halb der Apotheker, und werden davor 6 Thlr. erlegt;

Weil Wir aber nicht gemeinet, die Cämmererey damit zu belästigen, so soll der Apotheker in der Stadt Breslau davor 4, in den übrigen Städten aber 3 Thlr. erlegen.

Dem Adjuncto Collegii Medici hingegen, oder wer sonst auf Ordre Unseres Collegii Medici die Visitation verrichtet, anstatt der Diäten oder Reise-Kosten 2 Thlr. reichen.

Pro Responso Medico nach Beschaffenheit der Acten 3, 4, 5, bis 6 Thlr.

Und sollen übrigens in Gerichts-Fällen und vor die Expeditiones qualescunque die Sporteln nach Inhalt der Schlesiſchen Cammer-Sportul-Taxe vernommen werden.

16.

Gleichwie Wir nun in vorstehendem allernächſt gemeſſentlich verordnet, wie Unser Collegium Medicum et Sanitatis ſich in ſeinen Amts-Berrichtungen verhalten ſoll, was deſſelben Obliegenheit und Befugniffen ſind, mithin nunmehr auch denenjenigen geziemende Vorſchrift zu ertheilen, auch Maafß und Ziel zu ſetzen, welche in ihrem Amt dieſem Collegio unterworfen;

General-Medicinal-Ordnung.

Als meynen, ſetzen, ordnen und wollen Wir

17.

Von Physicis,

daß in allen namhaften Städten ſowohl, als in jedem Creiſe ein ehrlicher, geſchickter, gottesfürchtiger und ſeines guten Wandels halber beſamnder Medicinæ Practicus, welcher, ſo viel möglich, nicht gar zu jung, ſondern wenigſtens 5 bis 6 Jahr in praxi begriffen geweſen, angenommen werden ſoll, jedoch dergeltalt, daß der zu ſolchem Amt ſich angehende Candidat zuſörderſt bey Unserem Collegio Medico ſich annelde, ſeine Diſſertationem Inauguralem und andere Testimonia publica producire, auch einen Casum Medico-Practicum elaborire, über welchen er nach Befinden examiniret werden ſoll, und nach ſolchem allen gedachtes Collegii Censur oder Approbation gewärtige.

In allen Creiſen auch namhaften Städten ſoll ein Physicus ſeyn, und welcher geſtalt derſelbe angenommen werden ſoll.

Im Fall er Dieſelbe erhält, ſo hat er ſolche an demjenigen Ort, von wannen er die Annehmung zu erwarten, zu präſentiren, und ſich damit zu legitimiren.

Falls er nun das Physicat überkömmt, ſo hat er ſich, wenn es ein Creis-Physicus, und er von Unserer ic. Cammer beſtellet, wieder bey dem Collegio Medico zu melden, und den Physicat-Gyd allda abzulegen.

Wenn es aber ein Stadt-Physicus, und er unter Approbation der ic. Cammern vom Magiſtrat oder einer Mediat-Herrſchaft an und in Pflicht genommen wird, ſo iſt er gleichwohl gehalten, ſich bey dem Collegio Medico zu ſitiren, um mittelſt Hand-Gelöbniß ſowohl die demſelben zu leiſtende gebührende Parition als genaueſte Beſolgniß Unserer Medicinal-Ordnung zu ſtipuliren.

Falls jedoch derſelbe auf etliche Meilen entfernt, gleichwohl ſich allbereit in Perſon zum Examine bey dem Collegio Medico ſitiret, die Approbation von ſelbigem, und darauf von der Obrigkeit oder Magiſtrat das Physicat erlanget hat, ſo mag er ſich ſchriftlich ad Collegium melden, welchem ſodann heim gegeben wird, ob es durch den in der Gegend befindlichen Adjunctum Collegii Medici die Stipulation von ihm aufnehmen zu laſſen gut findet.

18.

Wie nun Physici, ratione ihres officii, unter ſpecialer Aufſicht Unseres Collegii Medici ſtehen, von demſelben dependiren, an ſelbiges in allen zweifelhaften Fällen auch bey erregender Seuche und contagieufen Krankheiten an Menſchen und Vieh, ihre Berichte abſtatten, und von dannen Verhaltens-Maafß erhalten, ſo ſollen dieſelbe

Physici dependiren ſieſiglich vom Collegio Medico, ſtatten an ſelbiges in dubieufen Fällen, auch in Contagione ihre Berichte.

19.

nach Anweiſung dieſer Unſer Medic. Ordnung überhaupt, denen in ihrem Creiſe oder Stadt ſich hervorthuenden Mißbräuden, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen ſuchen, gute Ordnung in allen Stücken herſtellen und unterhalten, äußerſten Fleißes aber dahin ſehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Väder und Heb-Ammen der General-Medicinal-Ordnung allenthalben genau nachleben, alle Stöhrereyen und Pſuchereyen hingegen unterdrucket werden.

Saben in ihrer Inſpection denen Mißbräuden und Stöhrereyen zu begegnen.

20.

Inſbeſondere aber ſollen Physici durch erlangte gründliche Wiſſenſchaft und Erfahrung in allen Partibus Medicinæ die in ihrem Creiſe befindliche Menſchen an ihrer Geſundheit zu beſchützen, ihre pflichtmäßige Sorgfalt ſeyn laſſen; nicht minder gegen einſchleichende Seuchen, ſowohl bey Menſchen, als nützlichem Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranſtaltung vorzunehmen ſähig und ſchuldig ſeyn; damit ſolchem Uebel bey Zeiten geſteuert werde, und es nicht weiter um ſich greifen möge.

Physicorum hauptſächlichſte Sorgfalt iſt, gegen contagieufe und epidemieſche Fälle Hülf zu ſchaffen.

Wie denn in genere Physici auf alles was Stöhrung in oeconomia animali verurſachen kann, fleißig attendiren, davon bey Unserem Collegio Medico et Sanitatis Anzeige thun, und auf gründliche Correctiones bedacht ſeyn ſollen.

21.

Disquisitiones und Sectiones sollen Physici mit großer Sorgfalt selbst thun;

Jedoch im Fall, daß sie krank wären, können sie solche per alium verrichten lassen.

Bey Disquisitionibus judicialibus, welche entweder per cultrum anatomicum oder durch andere zuverlässige Data determiniret werden müssen, sollen Physici alle gewissenhafte Vorsichtigkeit gebrauchen, und über gesunde laesion oder Umstände, ihr visum repertum und gründliche Berichte ad forum competens einsenden.

Falls jedoch dieselben durch Unpflücklichkeit oder andere höchstdringende impedimenta abgehalten würden, die Obduction oder Section selbst in Person zu verrichten, so mag alsdann ihnen wohl verstattet werden, einen andern geschickten Medicum an ihre statt zu substituiren;

Zumassen denn überhaupt nicht unbillig ist, wenn der Physicus bey denen Sectionibus andere, vornehmlich junge Medicos und Candidaten auch Chirurgos und deren Gesellen admittiret, damit sich solche in Anatomia, als dem Grunde der Arzneykunst, immer mehr perfectioniren.

22.

Wenn Creis-Physicus in ansteckenden Krankheiten reiset, bestimmet er Vorspann, nicht aber Diäten.

Falls er im Creise zu Sectionibus reiset, soll er, wenn der Delinquent unermögend, auf Kosten der Obrigkeit abgeholt werden, u. 1 Thlr. Diäten haben.

Wenn Delinquent vermögend, bestimmet Physicus die Gebühr.

Wie es ratione der Bezahlung der Stadt-Physico-rium zu halten.

Was die Bezahlung des Creis-Physici pro obductionibus oder dergleichen im Creis zu verrichtenden Arbeit anlangt, so soll derselbe, wenn er ansteckender Krankheiten und Seuchen halber reiset, von dem Land-Rath Vorspann, Diäten aber nicht, erhalten, gestalt er eben in dieser Absicht und vor dergleichen Verrichtungen sein Gehalt genießet.

Falls aber derselbe von Gerichts-Obrigkeiten im Creise zu einer Section requiriret wird, und es Delinquenten betrifft, welche nichts im Vermögen haben, so soll er von selbiger abgeholt, und ihm täglich ein Thlr. an Diäten und ein mehreres nicht, wenn hingegen der Delinquent einiges Vermögen haben sollte, so soll aus solchem dem Creis-Physico die Gebühr dem Herkommen gemäß gereicht werden.

23.

Die Bezahlung des Stadt-Physici anlangend, so soll, im Fall der concernirende Delinquent nichts im Vermögen hätte, und die Obduction auf Erfordern des ihn salarirenden Magistrats geschehe, der Stadt-Physicus schuldig seyn, dieselbe gratis zu verrichten.

Falls aber der Delinquent einiges Vermögen haben sollte, so soll aus solchem der Physicus vor seine Bemühung nach Herkommen gelohnet werden. Obwohlen

24.

Physici und Adjuncti Collegii Medici sollen zwar in Strittigkeiten compositionem sentiren, nicht aber decideren.

Physici sowohl als Adjuncti Collegii Medici dahin zu sehen haben, daß alle in ihrem Creis oder respective Stadt befindliche Chirurgi, Apotheker, Bader und Heb-Ammen ihrer Obliegenheit allenthalben ein völliges Gnügen leisten, dergestalt, daß sie im widrigen Fall solche admoniren, wann solches ohne Effect. Unserem Collegio Medico davon pflichtmäßige Anzeige thun; so sollen dieselben doch keinesweges befugt seyn, die etwan unter denen zum Foro Medico gehörigen Personen sich äußernde Strittigkeiten aus eigener Autorität bezulegen, und durch Decision zu erledigen, vielmehr sollen sie schuldig und gehalten seyn, falls dergleichen an siebracht werden sollte, solche dem ihnen vorgesetzten Collegio Medico anzuzeigen, und von dannen die Decisiones zu gewärtigen, in welchem Fall eine speciem jurisdictionis sie keinesweges zu exerciren haben.

25.

Physicus soll von den Candidatis nach Pflicht berichten.

Falls sich jemand bey dem Physico um als Chirurgus, Apotheker, Bader oder Heb-Amme sich zu etabliren, angeben möchte, so hat derselbe davon ohn alle Passion und Neben-Absicht, mit aus den Augen gefeseter Freund- oder Feindschaft an das Collegium Med. Anzeige zu thun, und zu gewärtigen, daß ihm oder dem Adjuncto Collegii Medici das Examen aufgetragen werde, gestalt denn Physicus sub poena remotionis ab officio dahin zu sehen hat, daß irgend jemand unter dem Collegio Medico stehender Personen, zu practicirung seiner Kunst oder Amts nicht zugelassen werde, bevor er nicht vorhin verordneter maßen behörig examiniret, und von Unserem Collegio Medico approbiret worden.

26.

Physici sollen auf Apotheken Acht haben.

In Ansehung der Apotheken haben Physici sich zu bemühen, daß dieselben der hierin und nachfolgender maßen vorgeschriebenen Berordnung und Taxe allenthalben aufs genaueste folgen, und dieselben im geringsten nicht überschreiten, alle die in sine dieses Reglements verzeichnete Species der Waaren und drogueries aber allstets in quantitate et qualitate vorrätzig haben; Wannenhero denn Physici die Apotheken vor sich allein und außer denen gewöhnlichen Visitationibus öfters zu besuchen, auch denen Apothekern und Gesellen mit gutem Rath und nützlicher Vorschrift an Hand gehen sollen.

Weilen aber sämtliche Apotheken, auch die in denen Collegiis Soc. Jesu und andern Stiftern befindliche Officinen nicht ausgenommen, unter Direction und Aufsicht des Collegii Medici stehen, so sollen

27.

alle Jahr, und zwar im Monat Julio (weilen sodann die Einsammlung der Kräuter und Simplicium geschehen) von demselben, durch den Adjunctum Collegii, oder wen sonst dasselbe dazu deputiren möchte, mit Zuziehung des Stadt-Physici und Rathsverwandten, eine General-Visitation aller sowohl in Breslau als übrigen Städten in Schlesien befindlichen Apotheken, geschehen, bey solcher aus Freundschaft nichts übersehen, sondern nach Anweisung Unseres, unten verorbener maßen pro norma zu publicirenden Dispensatorii auch Inhalt dieser General-Medicinal-Ordnung besonders aber alles dasjenige, was infra ratione der Apotheker, verordnet und vorgeschrieben worden, dieselbe verrichtet, nach deren Endigung aber von dem Befund an Unser Collegium Medicum umständlicher und ehnpartheyischer Bericht von dem Adjuncto Collegii erstattet werden.

Im Julio jedes Jahres sollen sämtliche Apotheken visitirt werden.

28.

Ohn Vorbewußt Unseres Collegii Medici haben Physici sich nie über 4 Tage ausser ihrem Creis aufzuhalten;

In Zeiten grassirender Krankheiten aber müssen sie sich beständig in denen damit behafteten Gegenden finden lassen; jedoch soll in casu necessitatis, als wenn sie selbst frant wären, oder dergleichen auf beschohene Anzeige an das Collegium Medicum et Sanitatis, und von dannen erfolgter Approbation ihnen verstattet seyn, einen andern geschickten Medicum an ihrer statt zu substituiren.

Physici haben sich ohn Vorbewußt d. Collegii nicht über 4 Tage ausser ihrer Inspection finden zu lassen.

29.

Lieget denen Physicis sowohl, als Adjunctis Collegii Medici, hauptsächlich ob, in alle in forum Medicum einschlagende Stöhrereyen und Puschereyen, sie betreffen Medicinische oder Chirurgische Cur-Arten, Medicament-Verfertigungen und Verkauf, oder annoch unerlaubtere practiquen derer Winkel-Arzte, alten Weiber, Quack-Salber, Land-Streicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bey ihnen zu denunciren frey stehet, möglicher maßen zu inquiriren; Dieselben ernstlich zu stöhren, und bey erfolglicher Widersprechlichkeit das Brachium der Instanz, worunter dieselben gehören, zu requiriren, dem Collegio Medico et Sanitatis aber davon sofort Anzeige zu thun, damit selbige die Contravenienten, vorfindenden Umständen nach, in gebührende Strafe nehmen könne.

Physici sollen wider die Puschereyen obrigkeitliche Hülfe requiriren.

Sollten hingegen die Instanzen, unter welche die Contravenienten gehören, auf erfolgte Requisition des Adjuncti Collegii Medici oder Physici, sich säumig erweisen, oder denenselben gesieckentlich durch die Finger sehen, so haben sie solches nicht minder an das Collegium Medicum bald anzuzeigen, damit von dannen dienliche Verfügungen erfolgen, alle Puschereyen gestöhet, und mannigfaltig dadurch dem Lande erwachsendes Unheil vermieden und gehindert werde. Wie dann

30.

eben in dieser Absicht das Ausstehen der Quacksalber und Markt-Schreyer, nicht minder aller Arzeney-Grämerey in öffentlichen Buben und privat-Häusern, falls dieselben nicht hiezu von Uns besonders und per expressum privilegiert, in und ausser den Märkten, gänzlich verbotnen wird;

Das Ausstehen der Quacksalber wird verbotnen.

Jedoch mag denen Arzeney-Grämern, wenn derselben Arzeneyen der bisherigen usanz nach, durch die Breslauer Stadt-Physicos behörig examinirt, in denen Breslauer Messen der Messfreyheit zu genießen, und in selbigen feil zu haben, nicht verwehret werden. Und obwohl

31.

denen Scharfrichtern die Bein-Brüche, wenn sie darin wohl erfahren, zu heilen vergönnet wird, so soll jedoch denenselben schlechterdings nicht verstattet seyn, von andern äußerlichen am wenigsten aber innerlichen Curen, bey willkürlicher Strafe sich zu meliren. Uebrigens

Scharfrichter mögen Beinbrüche, nicht aber innerlich curiren.

32.

liegt denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applicabile Mittel zu besleißigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können.

Wie sie denn, im Fall sie gewisse präservativische Mittel vor das Vieh wüßten, schuldig sind, solche denen Herrschaften und Unterthanen im Creise zu eröffnen und zu communiciren, damit solche davon, zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh, Gebrauch machen können.

Physici sollen leicht applicabile u. praeservativische Mittel vor Seuchen des Viehes haben, auch solche dem Creise zu eröffnen schuldig seyn.

Falls gleichwohl durch Bosheit oder grobe Fahrlässigkeit der Hirten und Schäfer Krankheiten, oder gar Sterben unterm Vieh erregt werden sollten, so sollen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch im Fall einer groben proaeresi und Bosheit, dem Collegio Medico et Sanitatis davon Anzeige zu thun schuldig seyn, damit dergleichen boshafter Hirte andern zum Abscheu gezüchtigt werden möge.

Obrigkeiten sollen die Fahrlässigkeit der Hirten bestrafen, die Bosheit aber derselben Collegio anzeigen.

Obrietheiten sollen
verfpuhrete Zeug-
en sofort Phy-
sico anzeigen:

Sobald aber Unsere Königl. Aemter oder die Herrschaften, Vasallen und Unterthanen im Lande unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Kranken und Sterben, es sey an Menschen oder Vieh, verspühren, so sollen dieselbe hiemit verbunden seyn, davon dem Creis-Physico Anzeige zu thun, und denselben in locum holen zu lassen, damit solcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und seiner Pflicht und Obliegenheit gemäß, dem Uebel zu steuern, schleunige Mittel anwenden könne.

Physici aber ad
Collegium Bericht
erlassen.

In solchem Fall der geringsten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemischen Krankheiten denn die Physici an das Collegium Medicum et Sanitatis schleunigen Bericht erlassen, auch wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Uebels referiren, und die adhibireten Mittel und Methodum curandi anzeigen sollen. Weilen

Hällische Medicin
passiret nicht als
unter attest.

sich auch hervortut, daß unter der bekannten Richterschen oder Hällischen Wapfen-Hauses sonst nützlichen Medicin große Unrichtigkeit vorgehet, dieselbe nachgemacht, auch wohl gar mit falschem Siegel versehen, und das Publicum damit hintergangen wird;

Als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß wo und bey wem dergleichen Medicin ohn besiegeltes Attestat des Wapfen-Hauses oder des Doctoris Medicinæ Richters, daß der Inhaber desselben wirklich von ihnen Medicin genommen, gefunden wird, dieselbe vor unrichtig geachtet, und hinweg genommen, vorkommenden Umständen nach, und im Fall der Betrug offenbar und schon öfters practiciret zu seyn erwiesen, oder gegründet vermuthet würde, der Inhaber auch wohl gar mit arbiträrer Geld-Strafe belegt werden solle. Uebrigens

Vorstehendes gehet
sowohl Creis- als
Stadt-Physicos
an.

declariren wir hiemit, daß alles, was in vorstehenden von denen Physicis verordnet, sowohl die Stadt- als Creis-Physicos, insofern nehmlich solches applicable seyn mag, angehet, und sich dieselben nach solchem allen gebührend achten sollen.

So viel nun die übrigen zum foro Medico gehörige Personen, deren Amt und Ver-richtungen, unter solchen aber zusehender

Die Medicos und Medicinæ Practicos

Alle Medici sollen
sich ante Receptionem
examinitren
lassen.

anlangend, so wiederholen Wir anhero, was ratione derselben Legitimation und Erlangung der Facultät zur Praxin oben §. 14. verordnet worden, sehen, ordnen und wollen aber

Anweisung, wie
Medici sich über-
haupt verhalten
sollen.

daß alle solchergestalt von Unserm Collegio Medico examiniret, approbiret und mit Eides-Pflicht belegte Medicinæ Practici sich jederzeit eines guten, sittsamen und gottesfürchtigen Lebens-Wandels befleißigen, gegen jedermann sowohl als untereinander, sein einträchtig und bescheiden aufführen, keiner dem andern so wenig in Ansehung des Leumuths und Geschicklichkeit, als seiner habenden Praxin nachtheilig seyn, oder die Patienten mit Vernichtung des andern Verdiensten an sich ziehen, ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich genau erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemanden offenbaren, bey Concurrenz und Conferentien über eines Patienten Krankheit, ohne Affect, desselben Wohlfahrt und Genesung mit gemeinschaftlichem Rath und Kräften zu befördern suchen, dem Patienten nicht etwan heimlich, ohn des andern Medici Wissen und Willen, etwas verordnen, oder selbst präpariret, dem andern Medico unbekante Medicin eingeben, und überhaupt in Verrichtung ihres Amtes sich desselben Wichtigkeit zugleich auch dieses erinnern sollen, wie ihre etwannige Fahrlässigkeit allemahl einen subtilen Mord in sich fasse, wovon sie Gott dem Allmächtigen demnächst schwere Rechenschaft werden geben müssen; inmaßen denn sothane ihre Fahrlässigkeit, wenn sie erweislich zu machen ist, und bey Unserm Collegio Medico et Sanitatis angebracht wird, auch von gedachtem Collegio mit remotion a praxi oder auf andere empfindliche Art pro gradu negligentiae oder gar culpae geahndet werden soll.

In casibus dubiis
sollen Medici beyhm
Collegio Med.
Raths erholen.

Finden sich casus dubii, worin ihre Erfahrung nicht hinreichet, so mögen sie solche dem Collegio Medico schriftlich oder mündlich vortragen, und sich bey solchem Raths erholen; das Collegium Medicum aber soll dergleichen Casus, sammt dem Gutachten, sammeln, damit solche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

Falls unter den Medicis selbst oder überhaupt denen zum Foro Medico gehörigen Personen Strittigkeiten entstehen sollten; so sollen sie solche unter sich gütlich abzumachen suchen; wenn solches aber nicht zu erlangen wäre, so haben sie Unserem Collegio Medico, zur Erledigung derselben, darvon Anzeige zu thun.

37.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern und Heb-Ammen sollen Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen seyn, sich aber aller Collusion mit selbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Medici haben zu vigiliren, daß Chirurghi u. Apotheker ihre Schuldigt. thun.

Wie denn Medici darauf, daß die Apotheker die Recepte, der Vorschrift gemäß, exact machen, nicht minder auch darauf, daß dieselbe die Taxe der Medicamenten nicht überschreiten, und ihre Medicamenta Chymica et composita nach Unserem und keinem andern Dispensatorio verfertigen, aufs genaueste Acht haben, und falls sie solches nicht fänden, dem Adjuncto Collegii Medici davon zur weiteren Berichts-Erstattung Anzeige thun sollen.

38.

Bey angetretenen Curen sollen Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein außerordentliches Arzt-Lohn transigiren, sondern sich mit der nachfolgend auszusagenden Taxe begnügen lassen, von Armen aber, als welchen sie, sowohl wie Reichen, mit Rath und Hülfe beizuspringen schuldig sind, die Taxe nicht so genau abbeischen, vielmehr denenelben auch obentgeltlich mit Rath und Hülfe beizuspringen, dagegen soll ihnen überall von allen Instantien zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet werden.

Medici sollen sich an die Taxe binden, dahingegen gerichtliche Hülfe zu erwarten haben.

39.

Ob auch wohl jedem Patienten frey stehet, sich statt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurghi einen andern zu erwählen, so soll doch solches nicht anders vergönnet seyn, als bis er den ersten zuvor bezahlet. Es wäre denn, daß der erste nachtheiliger Arzney-Verordnungen offenbarlich überführet werden könnte, in welchem Fall denn derselbe vorhin verordneter maßen außer dem Verlust seines Arzt-Lohnes, amnoch von dem Collegio Medico zur Verantwortung zu ziehen ist.

Wenn ein Patient ein Medicum abschaffen will, soll er ihn zuvor bezahlen.

40.

Kommen ihnen sündliche Anmuthungen, unter Versprechung vielen Geldes, und außerordentlichen Lohns vor, so sollen sich dieselben ihres geleisteten Eides erinnern, und darin nicht willigen, vielmehr davon der Obrigkeit gebührende Anzeige thun.

Medici sollen sündliche Anmuthungen der Obrigkeit denunciren.

41.

Besonders werden Medici bey allen ihren Curen als geschickte Dogmatici verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones machen, und darauf die bequeme Hülfs-Mittel suchen und gründen; Sodann den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Patienten aber oder dessen Angehörige weder zur Verwegenheit noch allzugroßer Zaghaftigkeit verleiten, gleichwohl sobald sich einige obgleich amnoch entfernte Gefahr zeigt, die Seelen-Verorgung ohnablässig zu erinnern nicht unterlassen.

Medici sollen dogmatice verfahren.

Falls Medici einige Signa und Symptomata von einschleichender Seuche bemerken sollten, so sollen sie davon dem Physico zur Verhängung der weitem Nothdurft also fort Anzeige thun, in dessen Unterbleibung aber der nachdrücklichsten Abndung ausgestellt seyn.

Die Signa einschleichender Seuche sollen sie sofort dem Physico anzeigen.

Es sollen aber sämtliche Medici bey Tag und Nacht sich parat finden lassen, und willig seyn, sobald sie zu einem Patienten gerufen werden, alsofort zu kommen.

42.

Gleichwie nun unten verordneter maßen Chirurghi und Apotheker sich des innerlichen Curirens enthalten müssen; so sollen auch Medici sich aller äußerlichen Chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum officinalium gänzlich entäußern, und so wenig Chirurgis als Apothekern einigen Abbruch thun.

Medici sollen sich der Chirurgischen Curen, und des Dispensirens der Medicamenten enthalten.

43.

Sollte gleichwohl ein oder anderer Medicus practicus legitime approbatus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche er express benennen muß, eine besondere, bessere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte usualia Medicamenta officinalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubwürdigen Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, dergestalt daß der Besizer mit übereinstimmenden Attestatis erweisen kann, daß es etwas besonderes, gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserem Collegio Medico seiner Wirkung nach gehörig examiniret und approbiret worden, so soll ihm in welchem Fall erlaubt seyn, dergleichen löbliche Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für seine Patienten zu dispensiren.

Sodoch mag er ein Arcanum specificum wohl seinen Patienten dispensiren, und in die Apotheken verkaufen.

44.

Medici sollen weder der Pseudo-Arcana dispensiren, noch einen Chirurgum oder Apotheker vor den andern recommendiren.

Weil auch hin und wieder die grobe unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß Medici unrechtmäßigen Profits und strafbaren Eigen-Nutzes halber sich unterstanden, selbst einige Medicamenta unter erdichteten neuen Namens zu verfertigen, und darunter öfters verdächtige, schädliche und unzulässige narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem gewissenhaftigen Medico nicht zukommt; und solche fingirte Arcana und eher schädlich als dienliche Hülfsmittel in die Apotheken zu geben, sich auch solche sowohl von den Apothekern als Patienten theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenigen Apotheker, welche ihnen ihre verneinte Arcana nicht ablaufen, zu blamiren, und bey den Patienten auf alle Weise verhaßt zu machen, diejenigen aber, welche ihnen ihre Arcana abnehmen, vor andern zu preisen; als haben Wir solche schädliche Mißbräuche hiemit, unter nachdrücklicher Poen verbietten, zugleich verordnen wollen, daß kein Medicus sich unterstehe soll, einen Chirurgum oder Apotheker vor den andern aus Neben-Absichten denen Patienten zu recommendiren.

Wie Wir denn denen Medicis sowohl als Apothekern hiemit alles Ernstes anbefehlen, falls sie von dergleichen Pseudo-Arcanis etwas in Erfahrung bringen, solches dem Collegio Medico zur Untersuchung und Remedur anzuzeigen; Daserne jedoch der Medicus von ein oder anderem Chirurgum oder Apotheker etwas wüßte, weshalb er ihn nicht recommendiren könnte, so soll er in solchem Fall dem Collegio Medico davon Anzeige zu thun schuldig seyn.

Wo keine Apotheken vorhanden, mag Medicus wohl Medicamenta präpariren. Ein gleiches ist denen Chirurgen erlaubt.

45.

In kleinen Städten und Flecken, wo keine Apotheken, gleichwohl ein Medicus befindlich, kann und soll der Medicus so viel Medicamenta officinalia, als er in seiner Praxi benöthiget ist, sich selbst präpariren, ausgeben und verkaufen, desgleichen auch von denen Chirurgen an solchen Orten, falls ein Medicus nicht vorhanden, zu verstehen ist.

46.

Das Berlinische Dispensatorium soll instar legis publicae Medicis und Apothekern zur Norm dienen.

Gleichwie aber bis anher in Unserem souverainen Erb-Herzogthum Schlesien die Medici und Apotheker ein gewisses Dispensatorium, nach welchem sie sich in dispensando zu achten, und solchem legis publicae instar zu folgen, nicht gehabt, also daß pro lubitu theils Medici und Apotheker das Wienerische, theils auch das Augsbürgische und andere auswärtige Dispensatoria gebrauchet, und demselben eingefolget; daraus aber, nebst mannigfaltigen andern Unordnungen, auch dieses Inconvenienz entstehet, daß die Visitatores der Apotheken keine Norm gehabt, nach welcher sie dieselben visitiren können; Als sehen, ordnen und wollen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß Unser Berlinisches Dispensatorium denen Medicis und Apothekern im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz pro Norma dienen, und jeder unter ihnen nach solchem in Verfertigung der Medicamentorum Chymicorum et compositorum sich richten, auch die Apotheken nach demselben visitirt werden sollen.

Des Endes in Breslau abgedruckt, und um 1 Rthlr. verkauft werden.

Zu welchem Ende denn Wir dasselbe in Breslau abdrucken zu lassen befohlen, und soll gleich als es in Unsern übrigen Reichen und Landen gehalten wird, jeder Medicus und Apotheker schuldig seyn, sich solches von dem Breslauischen privilegirten Buchhändler, Korn, sofort anzuschaffen;

Der Nachdruck aber verbotnen seyn.

Da Wir aber nicht wollen, daß gedachter Buchführer davon zur Beschwerde der Medicorum und Apotheker großen Gewinn ziehe, so soll er, obwohlen dasselbe auf Schreib-Papier gedruckt werden muß, in Berlin auch um 2 Rthlr. verkauft wird, democh schuldig und gehalten seyn, solches Dispensatorium um Einen Rthlr. in Schlesien zu verkaufen. Damit gleichwohl aber derselbe nicht in Schaden gesetzt werde, so soll der Nachdruck hiemit unter Poen von 100 Rthlr., so halb dem zc. Korn, halb Unserem Fisco heimfallen soll, verbotnen seyn.

Von Chirurgen und Wundärzten.

47.

Chirurgi u. Bader sollen ante Receptionem examiniret werden.

Die Chirurgi und Bader, welche ihre Profession zu treiben sich niederlassen wollen, haben sich vorhin verordneter maßen bey dem Physico oder Adjuncto Collegii Medici deshalb zu melden, diese aber davon dem Collegio Medico Anzeige zu thun, und ratione Examinis Verordnung zu gewärtigen.

Examinatores haben ohn alle Passion zu verfahren.

Auf deren Einlangung Adjunctus Collegii oder Physicus den Candidatum, welcher seine Lehr- und Geburtsh-Briffe produciren, und wenigstens sieben Jahr als Geselle gedienet haben muß, ohn alle Passion gründlich zu examiniren, darüber Protocol zu halten, die Beantwortung der Fragen richtig und getreulich in selbigem zu verzeichnen, solches mit Bericht und Gutachten ad Collegium Medicum einzulegen, und von damen die Approbation oder Berwerfung zu gewärtigen, und solche dem Candidaten zum Nachverhalt zu insinuiren hat. Wann nun

48.

folchergeſtalt der Chirurgus oder Bader legitime etabliret, ſo mag er ſo viel Gefellen und Zungen halten, als des Orts Herkommen es verſtattet, wenn ſie aber ſolche dimittiren, ſo ſollen ſie dieſelben, ihren Articuln gemäß, mit glaubwürdigen Atteſtatis und brieflichen Urkunden verſehen; und ſich allenthalben ihren Zimmungs-Articuln gemäß verhalten.

Chirurgus und Bader ſoll ſich nach den Zimmungs-Articuln und Herkommen verhalten.

Vornehmlich aber ſollen ſich dieſelben eines mäßigen und wohl anſtändigen Lebens-Wandels beſleißigen, bey ihren Amts-Berrichtungen gehörige Geſchicklichkeit, Fürſichtigkeit, und möglichſten Fleiß anwenden, bey Nacht und Tag ſich dazu willig finden, auch in vorkommenden Peſt- und Sterbens-Zeiten, da Gott vor ſey, in die Lazareth zu gehen, ſich nicht entgegen ſeyn laſſen.

49.

Bekommen ſie gefährliche oder gar tödliche Verwundungen zur Cur, ſo ſollen ſie es bald nach dem erſten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beſchaffenheit der Verletzung derſelben anzeigen, damit dieſelbe ſich des Thäters verſichern, und der That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demſelben gebühlich ahnden könne; Ueberhaupt in allen ſchweren Curen aber, welche ſie nicht zulänglich überleben können, mit Beſtand eines oder andern vernünftigen Medici procediren, und ohne deſſelben Einrathen keine innerliche Medicamenta zu veranlaſſen und einzugeben ſich unterſtehen.

Gefährliche Wunden ſollen ſie der Obrigkeit anzeigen.

In ſchweren Curen den Beſtand eines Medici ſuchen.

Wenn denn

50.

Chirurgi mit Medicis concurriren, müſſen ſie die Verwundung treulich und genaueſt anzeigen, ihre Meynung deutlich entdecken, den Methodum und Cur-Art aber, welcher gemeinſchaftlich concertiret wird, genau einſolgen.

Bei Concurrenz müſſen ſie die Verwundung genau anzeigen.

51.

Bei Sectionibus judicialibus müſſen ſich Chirurgi auf Erfordern des Physiici, oder beſ von ihm ſubſtituirten Medici, willig finden laſſen, die Operation nach anatomischen Hand-Griſſen fürſichtig verrichten, denen Erinnerungen des Physiici oder Medici, keinesweges aber einem eigensinnigen Dünkel folgen, und alles ordentlich notiren, damit deutliche gemeinſchaftliche und abaequate Obductions-Berichte abgefaſſet und erſtattet werden können.

Bei Sectionibus ſollen ſich Chirurgi willig finden laſſen, u. fürſichtig verfahren.

52.

Allen innerlichen Curen, wie auch des Diſpenſirens und Präparirens der Medicamentorum, abſonderlich Officinalium, müſſen ſich die Chirurgi gänzlich enthalten; Inſonderheit da die Erfahrung gegeben, daß in lue venerea und andern Krankheiten durch die angeſtellte Salivationem cum Medicamentis Mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem unterſchiedliche grobe Fehler vorgegangen, ſo die Patienten mit dem Leben büßen müſſen, ſo ſollen ſie in dergleichen Fällen ohne Aſſiſtenz eines Medici ſich hinfür ſeiner ſolchen Cur, als welche oft ohne Noth, eitelen Gewinnſtes halber, unternommen wird, mit mannigfaltiger Gefahr aber verknüpft iſt, bey hoher unnachbleiblicher Strafe, eigenmächtig unterſagen. Wie ihnen denn auch das zur Anzeit, und zwar in bedenkliden, heftigen und hitzigen Fiebern angeſtellte Aderlaſſen, ohn Arwathen eines Medici bey gleichmäßiger Strafe gänzlich unterſagt wird.

Chirurgi ſollen nicht innerlich curiren noch Medicamenta ausgeben.

vornehmlich ohn Aſſiſtenz eines Medici nicht ad Salivationem ſchreiten, noch in hitzigen Krankheiten Ader laſſen.

Wann gleichwohl die Chirurgi in kleinen Städten und Flecken wohnen, oder ſonſten ein merklicher Nothfall iſt, ſo mögen dieſelbe ohnſchädliche Mittel wohl reichen und verſchreiben.

Gleichwie denn auch Chirurgis in leichten äußerlichen Chirurgiſchen Krankheiten Decocta lignorum und vulneralia allemahl und überall zu geben, frey ſtehet; gleich aber als ſich Medici der innerlichen Curen halber an die ihnen in dieſer Medicinal-Ordnung vorgeschriebene Taxe binden müſſen, ſo haben ſich auch Chirurgi nach derjenigen, welche auch ihnen nachſolgender maßen vorgeschrieben worden, aufs genaueſte zu achten, und ſolche keinesweges zu überſchreiten.

In kleinen Städten mögen ſie ohnſchädliche Mittel reichen,

jedoch müſſen ſie ſich überall an die Taxe binden.

53.

Die Regiments- und Garniſons-Chirurgi können bey ihrem Regiment auch innerliche Curen verrichten, bey Civil-Perſonen aber müſſen ſich dieſelben der innerlichen ſowohl als äußerlichen Curen, nicht minder des Aderlaſſens gänzlich und ſlechterdings enthalten, vielmehr ſolches denen, bürgerliche Laſten tragenden, Medicis und Chirurgis ohn allen Eintrag überlaſſen.

Regiments-Chirurgi können bey dem Regiment auch innerlich curiren, bey Civil-Perſonen aber müſſen ſich dieſelb. alles äußerliche und innerliche Curiren enthalten.

Wie denn wider alle diejenigen, welche denen legitimirten Chirurgis und Badern in ihrer Nahrung unzuläſſig hinderlich ſind, auf Anzeige, ſchleunige Hülfe wiederfahren, beſonders aber denen in den Breſlauſchen Vorſtädten auf derer Geiſtlichen Stifter Jurisdiction ſich aufhaltenden und dem Verlaut nach, allda offene Officinen haltenden, Schild und Beden aushängenden Stöbern und Pſuſchern der Eingriſ hiemit nachdrücklich unterſagt ſeyn ſoll.

Nebrigens ſoll Chirurgis wider allen Eingriſ Hülfe geſehen, auch denen in Breſlauſchen Vorſtädten wohnenden Pſuſchern der Eingriſ unterſaget ſeyn.

Von Apothekern.

54.

Apotheker müssen
sich examiniren
lassen.

Weil auch des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation, neben andern, an der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue hängt; als müssen sich dieselben, wenn sie sich zu Erreichung ihrer Kunst, und Annehmung einer Officin niederlassen wollen, auch zu solchem Ende ihre Lehr-Testimonia und Geburts-Briefe produciren, und wenigstens sieben Jahr als Provisor oder Geselle gedient zu haben, erweisen können, auf Art und Weise, wie oben von Chirurgis verordnet, examiniren, vom Collegio Medico aber confirmiren und in Pflicht nehmen lassen.

Dieselben müssen
sich an die Taxe
genau binden.

Wenn aber dieselben legitime recipiret sind, und sich etablirt haben, so sollen sie gleich als vorhin verordnet, sich eines guten Wandels befleißigen, der Direction des Collegii Medici sich unterwerfen, an die, diesem Reglement beigesetzte Taxa Medicamentorum aber sich dergestalt genau binden, daß wenn dieselbe überschritten werden, und davon dem Collegio Medico Anzeige geschehen sollte, sie deshalb, es sey die Ueberschreitung von ihnen selbst oder ihren Officin-Bedienten geschehen, in empfindliche Geld-Strafe vertheilt werden sollen.

So sollen

55.

Apotheker muß
nicht curiren, noch
Patienten be-
suchen:

die Apotheker sich auch, falls dieselben nicht in kleinen Städten oder Flecken, wo kein Medicus vorhanden, wohnen, schlechterdings aller innerlich und äußerlichen Cur-Arten, eigenmächtigen Dispensation und Besuchung der Patienten, bey ohnmachlässiger Poen, enthalten, das neben diesem Medicinal-Reglement zugleich in Schlesien *tangam legem publicam publicirete Dispensatorium Regium* aber sich allenthalben *pro Norma* dienen lassen, und gewarten, daß nach solchem ihre Apotheken jederzeit werden visitirt werden.

An das Dispensa-
torium aber sich
genau binden.

Wie denn

56.

Apotheken sollen
die mit verordneter
Quantität und
Qualität der Me-
dicamenten ver-
sehen.

die Apotheker sowohl in großen als kleinen Städten dahin sehen, und davor responsible seyn müssen, daß diejenigen Medicamenta, welche in der ermeldtem Dispensatorio angehängten Designation namentlich aufgeführt worden, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind, zu welchem Ende denn dieselben schuldig seyn sollen, ihre Officin vorhin verordneter maßen, sowohl jährlich im Julio, als auch über dem *extra ordinem*, so oft das Collegium Medicum es verordnen möchte, visitiren zu lassen; jedoch sollen oben verordnete Visitations-Gebühren bey denen extraordinairnen Visitationen nicht, sondern nur bey der jährlichen Haupt-Visitation erlegt werden.

sollen sich des
Endes visitiren
lassen.

57.

Wie sich Apotheker
in ihrem Amt zu
verhalten.

Mit allen zum Foro Medico gehörigen Personen sollen Apotheker in gutem Vernehmen leben, die Bothen der Patienten aber mit gehöriger Auskunft und Nachricht versehen, ihnen bescheidenlich begegnen, und sie, so geschwind möglich, abfertigen.

Gesellen u. Jungen
sollen vom Colle-
gio Medico Testi-
monia nehmen.

Die Provisores, Gesellen und Jungen aber sollen sie in guter Ordnung halten, und die ersten nicht eheider annehmen, die Jungen aber nicht eheider los sprechen, bis sie dem Collegio Medico, oder falls es außerhalb Breslau und Glogau, dem Adjuncto Collegii Medici präsentiret, von demselben examiniret und mit einem Testimonio versehen worden, gestalt denn in diesem Fall der Adjunctus davon zu berichten hat.

58.

Wie sich Apotheker
ratione der Sim-
plicium und An-
schaffung derselben
zu verhalten.

Ingredientia Medicamentorum und *Simplicia* aus allen dreym Reichen sollen alle zwey und die allgangbaresten oder durch die Zeit ihre Kraft verlierende, alle Jahre frisch und in gehöriger hinreichender Quantität und Qualität angeschafft, zu rechter Zeit eingesamlet, mit allem Fleiß *essicciret*, wohlbeschnitten und in saubern Gefäßen aufbehalten werden.

Wie bey compo-
sitis.

Die *praeparata* und *composita* aber, welche alt und verdorben, auch nicht durch Chymische Hand-Griffe wiederum corrigiret werden können, sollen ausgefondert und an ihrer statt frische verfertigt werden. Weilen aber

59.

Wie bey Chymi-
cis.

es besonders bey *Medicamentis Chymicis* gar öfters auf gewisse Handgriffe ankömmt, wenn dieselbe wohl gerathen sollen, so sollen Apotheker solche und alle *Composita* nach eigentlicher Vorschrift Unseres Dispensatorii verfertigen. Bey deren *Praeparation* alle Hürsichtigkeit anwenden, und sich keinesweges allein auf die Gesellen verlassen, auch so ihnen ein oder ander Handgriff nicht eigentlich bekannt wäre, bey den *Physicis* oder andern geschickten Medicis sich Rathes erholen.

Derer

sollen Dieselben bey Zusammensez- und Verfertigung der Recepten und Präscriptionen allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen, der Vorschrift gemäß gemacht werden mögen.

Recepta sollen mit Fleiß gemacht

Falls auch ein Ingrediens, welches verschrieben worden, nicht vorhanden seyn sollte, sollen sie solches dem Medico, welcher das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an dessen statt ein anders von gleicher Eigenschaft substituiren könne, und also nicht quid pro quo darzu mengen; oder etwas hinweg lassen.

u. nicht in Mangel des einen Ingredientis eigenmächtig ein anderes substituirt werden.

Finden sich heftig operirende Ingredientien in denen Praescriptionibus, so sollen solche Recepte nicht denen Lehr-Burichen zu verfertigen anvertrauet werden, damit nicht etwa durch Unvorsichtigkeit auf eine oder die ander Art gefehlet, und denen Patienten Schaden zugefüget werde.

Wie sich zu verhalten, wenn heftig operirende Ingredientien verschrieben.

Besonders haben sich Apotheker sowohl als Materialisten mit Verkauf schädlicher Materialien als Opio, Arsenico, Mercurio sublimato und andern corrosivis und venenatis, starken vomitoriis, purgantibus und emmenagogis Medicamentis in Acht zu nehmen, damit denen Menschen nicht dadurch geschadet werde, und nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine composita Medicamenta, sine praescripto oder Censura Medici zu geben und zu verkaufen; jedoch bleibet ihnen frey, einige Composita alterantia, als Edel-Herz- und praecipitanz-Pulver, auch gelinde Laxantia und lenitiva als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia Sennae und dessen Syrupos in gemäßigter Dosi zu verkaufen.

Apotheker und Materialisten haben sich in Verkauf schädlicher u. heftig wirkender Materialien sehr in Acht zu nehmen.

Wenn auch oben genannte oder dergleichen starke Medicamenta, und besonders diejenigen, so Kinder abtreiben oder giftig sind, von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehret werden sollten, so sollen Apotheker solches dem Physico anzeigen und nicht verabsolgen lassen, auch überhaupt nicht anders, als an Personen guten Rufes und Namens, und auf derselben eigenhändig besiegelten Schein verkaufen.

Endlich

soll zu Zeiten grassirender Krankheiten Nacht und Tag ein geschickter Geselle, oder wo es in kleinen Städten, allwo Gesellen nicht gehalten werden, ein Lehr-Junge in der Apotheken zugegen seyn, erforderliche Medicamenta schleunigst darzureichen, damit nothleidende Patienten durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens bracht werden.

In grassirenden Krankheiten soll Nachts ein Geselle oder Junge in der Officin bleiben.

Wie denn in großen Apotheken, wo mehr als ein Geselle vorhanden, es also eingerichtet werden muß, daß einer davon allemahl die Woche habe, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bey Nacht und Tag bereit sey.

Es sollen aber sowohl Chirurgi als Apotheker, Provisores, Bader und Heb-Ämnen vor ihrer Reception mit nachstehenden Eides-Pflichten körperlich belegt werden;

Eides-Formul der Chirurgorum.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß nach Seiner Königl. Majestät in Preußen u. meines allergnädigsten Herrn in Schlesien erangenen General-Medicinal-Ordnung bey meiner Kunst, Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen mich halten, und nichts dawider handeln, sondern alles, was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue, auch einem ehrlichen, aufrichtigen Chirurgo zukommet, und gebühret, und ich Amts halber zu thun schuldig bin; Und da an diesem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fällt; So gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche und sichere Medicamenta reichen wolle, in schweren, gefährlichen und meinen Verstand und Erfahrung übersteigenden Krankheiten aber mir nicht zuviel beymessen, sondern bey Zeiten dieselben an dem nächsten und besten Medicum verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen keine starke Arznei zum purgiren, vomiren, das Geblüth zu treiben, opiatu und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden wolle. (NB. Bey den Chirurgis in Städten, wo Medici seyn, bleibet das letzte weg.) So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, add. apud Catholicos, und seinen lieben Heiligen.

Eides-Formul der Apotheker.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich die, meinem Amt und Kunst obliegende Handlungen jederzeit treuflüssig verrichten, die von

Er. Königl. Majest. in Preussen zc. meinem allergnädigsten Herrn, in der General-Medicinal-Ordnung Schlesiens, mir fůrgeschriebene Articul, samt der ausgemachten Apotheker-Taxe halten, und die von Medicis und Chirurgis eintommende Praescriptiones oder Recepte, im Nahmen, Maas, Gewicht und sonst ohne einige Veränderung versfertigen, nicht ein Stůd vor das andere nehmen, auch mit Verkauf schädlicher, starker und composirter Medicamenten sine praescripto et Censura Medici, behutsam verfahren, des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, viel weniger Gift an jemand unbekanntes ohne genugsame Versicherung, oder wie sonst in §. 61. es mir vorgegeschrieben wird, abfolgen lassen, und im őrigen, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebührt und ansteht, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen meine Officin-Bediente gleichermaas anhalten will, so wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zc.

Eides-Formul eines Provisoris in den Apotheken.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, das ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorforge und Obacht der mir anvertrauten Apotheke treulich wahrnehmen, Er. Königl. Majest. in Preussen zc. meines allergnädigsten Herrn publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe in Schlesien nach Mőglichkeit nachkommen, die verschriebene Medicamenta und Recepte nicht im Nahmen, Gewichte, Maas oder sonst irgend worinne ändern, noch ein Stůd vor das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig versfertigen lassen, auch des ordentlichen Curirens, und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutfinden und Vorwissen, keine starke purgantia, vomitiva oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im őrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisori gebührt und ansteht, so wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn, Jesum Christum zc.

Eides-Formul der Bader.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, das ich Er. Königl. Majestät in Preussen zc. meines allergnädigsten Herrn, ergangene Medicinal-Ordnung in Schlesien, und was in unsern Artikeln stehet, bey meiner Uebung und erlaubten Gebrauch der Baderen, in allen und jeden Punkten halten, und nicht darwider handeln, sondern vielmehr alles, was darin verordnet, also thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten getraue, auch einem rechtschaffenen Bader gebührt und zukommt. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zc. zc.

Vom Amt der Heb-Amnen.

Weilen unerfahrene und ungeschickte Heb-Amnen, Weise oder Weh-Mütter bekannter maas den grősten Schaden an Leib und Leben verursachen können, so finden Wir der Nothdurft zu seyn, sowohl wegen dererjenigen Reception, welche sich künftig zu diesem Amt begeben wollten, als auch in Ansehung derer, so bereits jeho solches Amt verrichten, gewisse Maasregeln allergnädigst vorschreiben zu lassen;

Sehen, ordnen und wollen demnach

64.

Die in Stădten und Dörfern befindliche unverpflichtete Heb-Amnen sollen annoch vereidet und examinirt werden.

das, da dem Verlaut nach hin und wieder in den Stădten sich Heb-Amnen finden, welche die behőrige Wissenschaft und Erfahrung keinesweges haben, auf dem Lande aber dieselben grősten theils dieses Amt verrichten, ohn jemahlen examinirt, noch weniger verpflichtet zu seyn, gleichwohl daraus notable Unordnung und Gefahr vor Leib und Leben der freischendenden Weiber erwăchset; Dannerhero die Adjuncti Collegii Medici alle Heb-Amnen in den Stădten und vom Lande vor sich bescheiden, dieselben examiniren, von ihrer Geschicklichkeit und Wissenschaft an das Collegium Medicum referiren, falls sie nicht verpflichtet, bis auf Approbation des Collegii Medici selbige in Pflicht nehmen, und von dem Collegio Medico ihrer Beybehaltung oder Dimission halber Resolution gewärtigen sollen.

65.

Die künftig anzunehmende Heb-Amnen sollen sich examiniren lassen,

Diejenigen nun, welche künftig das Amt einer Heb-Amne begehren möchten, haben sich, ehe sie von irgend einer Obrigkeit dazu admittirt werden können, bey dem in denen Cretern sich aufhaltenden Adjuncto des Collegii anzugeben, und zu gewarten, das ihres

Examini halber von gedachtem Collegio Verordnung ergehe, da denn, wenn sie examiniret, und von ihrer Geschicklichkeit Bericht erlassen worden, ihrer Admission und Verpflichung halber bey dem Collegio Medico Resolution gefasset werden soll.

Wann auch verlauten will, daß auf den wenigsten Dörfern Heb-Ammen befindlich, so sollen Adjuncti Collegii Medici dahin sehen, und allenfalls die Gerichts-Obrigkeit, oder auch den Land-Rath des Kreises requiriren, daß in jedem großen Dorf ohnfehlbar eine eigene allda wohnhafte, in kleinen aber, falls solche nicht nahe an den großen gelegen wären, zwey und zwey, oder auch nach dem Urtheil des Adjuncti, drey und drey Dörfer eine Heb-Amme haben.

u. deshalb bey dem Adjuncto des Collegii Medici melden.

Wie auf den Dörfern die erkrankende Heb-Amme angelehet werden sollen.

66.

Wann nun solchergestalt dieselben approbiret und recipiret worden, so sollen sie sich eines ehrbaren und Christlichen, insonderheit da sie Nacht und Tag bereit seyn müssen, hülfliche Hand zu leisten, nüchtern Lebens befleißigen, vornehmlich sowohl in bevorstehender als nach verrichteter Arbeit bey den Kind-Betterinnen sich mit Wein oder starken Getränken nicht übernehmen; sientemahl an ihren Verrichtungen mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit, an ihrem Versehen aber ihr eigen Gewissen und Seligkeit hanget, und daher die größte Vorsicht, Fleiß und Treue erfordert wird.

Heb-Ammen sollen sich nüchtern und vorsichtig in ihren Verrichtungen aufführen.

67.

Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen einander mit getreuem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beystehen, und sich dessen nimmer, es sey denn wegen unumgänglicher Verhinderung, entziehen.

Wie sich dieselben unter einander zu verhalten.

68.

Ihrer Pflichten sollen sie bey ihrer Arbeit treulich wahrnehmen, in solchen nicht abergläubisch, hingegen verschwiegen seyn, aller andern ihnen in ihrer Berufs-Arbeit hinderlichen Nahrung müßig gehen, der in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer, ohne genugsame Anzeigungen, zu früh oder vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen, noch ohne Noth auf den Stuhl zwingen, oder auf demselben über die Gebühr aufhalten. Ohne den äußersten Fall der Noth aber ihre Stuhl-Weiber an ihrer statt nicht senden.

Wie sie sich in der Arbeit selbst zu verhalten.

69.

Bey hochschwangeren Personen sollen sie die rechte Zeit zur Geburth wohl zu beurtheilen, und wenn es Zeit dazu ist, alles ordentlich zu veranstalten wissen.

Fernere Anweisung dazu.

In wäbrender Geburts-Arbeit sollen sie der Gebährerin Christlichen Trost und vernünftiges Verhalten anrathen, den Situm des Kindes oder der Geburt öfters untersuchen, auf alle Beschaffenheiten genau Acht haben, und da sich besondere bedenkliche Fälle finden sollten, bey Zeiten es mit einer andern verständigen Heb-Amme überlegen, auch, nach Beschaffenheit der Noth einen Medicum erfordern, und dessen Rath und Vorschläge zu Hülfe nehmen;

Insonderheit da es sich begeben sollte, daß die Frucht im Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig, sollen sie gehalten seyn, alsofort, wenn sie solches verspüren, ohn einigen Verzug einen verständigen Medicum oder Chirurgum fordern zu lassen, damit die todtte Frucht ausgetrieben, oder auf andere Art und Wege die Mutter davon entleibiget, oder auch im Gegentheil der noch lebenden Frucht durch zulängliche Mittel zur Welt geholsen, und sie beym Leben erhalten werde.

70.

Gleichmäßige Sorgfalt haben sie auch bey der Mutter in Acht zu nehmen, damit die Schnur bey derselben nicht verwahrloset, sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde.

Desgleichen.

Und falls sich hieran einiger Mangel ereignen sollte, als daß sie etwa angewachsen, oder auch nicht vollkommen gelöst, sondern ganz oder ein Theil derselben zurückgeblieben wäre, solches keinesweges, in Hoffnung, daß es sich von sich selbst lösen, oder finden werde, oder auch eine besondere Nachrede oder Blame zu vermeiden, verhehlen und verschweigen, sondern alsofort melden, und einen Medicum dazu fordern lassen, der durch seinen Rath und dienliche Mittel denen Ungelegenheiten, so daraus erwachsen können, nächst göttlicher Hülfe, vorbeuge.

71.

Obwohlen auch denen Heb-Ammen ihr eigen Gewissen erinnern sollte, daß sie sich mit Abtreibung der Kinder nicht meliren sollen, gleichwohl die Erfahrung lehret, daß sie sich zu diesen boshaften und Gott vergessenen Ränken öfters, in Hoffnung großen Gewinnstes, gebrauchen lassen; Als wird denenselben hiemit nochmal aufs schärfste unterfaget, keines-

Heb-Ammen sollen sich bey Leibes- und Lebens-Strafe nicht zum Kinder-Abtreiben gebrauchen lassen,

weges sich zu unterstehen, einiger Person, sie sey ledig oder verehelicht, einig Medicament, Trank, Pulver, oder wie dasselbige Namen haben mag, dadurch eine Frucht im Mutterleibe könne gefährdet, getödtet, früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden, zu bereiten oder bereiten zu lassen, auszugeben, oder Rath dazu zu geben, bey Verlust ihres Amtes, Ehren und anderweiter schwerer ohnnachlässiger Strafe an Geld und Guth, ja nach Befinden an Leib und Leben.

sollen dergleichen Summationen sofort anzeigen.

Heb-Amnen sollen auch keine der Weiber-Reinigung befördernde Mittel machen oder geben;

auch sollen Apotheker ohne Vorwissen eines Medici den Heb-Amnen keine dergl. Medicin reichen.

Wann aber ihnen dergleichen, es sey gegen Geschenke, versprochene große Geld-Summen, oder gar durch Autorität oder Bedrängung zugemuthet würde, so sollen sie davon der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden seyn.

72.

Gleichfalls sollen sie auch nicht befugt seyn, einigen Personen, sie seyn verdächtig oder unverdächtig, einige treibende Mittel um die Weiber-Reinigung zu befördern, zu machen, zu geben, oder anzugeben, sondern schuldig seyn, dergleichen an die Medicos zu verweisen, welche wissen werden, wie weit hierin zu gehen, maßen denn auch hiemit und in Kraft dieses nachmalen denen Apothekern kräftigt und bey nachtheiliger Strafe unterjaget seyn soll, einigen Heb-Amnen ohne Vorwissen eines approbirten Medici einig dergleichen Mittel, so dessen gewissermaßen verdächtig, zu verfertigen oder abfolgen zu lassen.

73.

Heb-Amnen sollen keinesweges sich vom Curiren metiren.

Ferner soll denen Heb-Amnen gänzlich unterjaget seyn, des Curirens bey dem Frauenzimmer, Sechswöchnerinnen und Kindern zu geschweigen andern Personen, sich anzumaßen; es wäre denn im höchsten Nothfall bey Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, da so bald kein Medicus zu bekommen, ein gemeines, simples und ohnschädliches Mittel, als z. E. lafirende ordinaire Kinder-Sästel, Gold-Pulver, erweichende Clystiere, erweichende Umschläge, welches sie auf der Apotheken bereiten ließen, und solchen Falls ihnen abgefolget werden kann. Sonsten aber und außer dergleichen Nothfall sollen sie die Patientinnen, so ihnen vorkommen, bey Zeiten an die Medicos verweisen.

74.

Wie sich Heb-Amnen bey der Noth-Taufe zu verhalten.

Wie bey Untersuchungen, so ihnen von der Obrigkeit aufgetragen worden.

Sollen sie ohne Noth keine Noth-Taufe vornehmen, auch wenn das Kind nicht vollkommen geboren, und von seiner Mutter gelöst, oder wenn ungewiß, ob das Kind noch lebet, nicht taufen.

Da ihnen auch von der Obrigkeit verdächtige Weibes-Personen oder Inquisitin zu besichtigen, oder auch andere bey Frauenzimmern vorkommende Zufälle zu untersuchen, anbefohlen und aufgetragen würde, sollen sie alles genau in Augenschein nehmen, alle Umstände mit Fleiß erwägen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht eingiehn, sich niemandes Ansehen und Autorität scheuen, Bitt und Bedrängung lenken, noch Geld und Geschenke ablehnen lassen; sondern treulich die Wahrheit an gehörigem Ort der Obrigkeit, davon sie abgeschickt, oder auch dem Collegio Medico, sonst aber nirgend anders wo anzeigen: Sollten aber die Sachen, so ihnen aufgetragen, ihre Wissenschaft, Erfahrung und Verstand übersteigen, sollen sie sich vor oder nach, von dem Physico, oder einem erfahrenen Medico, darin belehren lassen.

Nach welchem allen die Heb-Amnen in Städten und auf dem Lande sich gebührend achten, zu solchem Ende, und damit sie nicht Unwissenheit vorschützen können, diese Medicinal-Ordnung sich anschaffen, solche sich wohl expliciren lassen, mit nachstehendem Eid aber ihres Amtes halber belegen sollen.

Eides-Formul der Heb-Amnen.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren Eid, daß ich meine Pflicht und Handlungen in dem mir anvertrauten Heb-Amnen-Dienst als eine gewissenhafte Christin bey allen meinen Vorfällen treulichst und sorgfältig verrichten, ohne alle Absichten handeln, und niemanden vortheilich nachtheilich seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand denen Gebährerinnen, alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren, und sie nebst ihren jungen Kindern in so lange bestens zu versorgen, als es mir zukommt; Insonderheit allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, soviel möglich zur Erhaltung sowohl Mutter als Kindes anzuwenden, den Armen so gut als Reichen gleich willfährig, wenn ich gefordert werde, nicht säumig zu seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen und zu versäumen;

Wie ich mich denn noch überbies denen von Sr. Königl. Majestät in Preußen u. u. meines allergnädigsten Herrn, in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Verhaltens-Regeln willig unterwerfe, und dieselben jederzeit fest zu halten verspreche, wie es einer

getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Beh-Mutter geziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum &c.

Im übrigen

75.

sollen die Materialisten, Gewürz-Krämer, Alchymisten, Destillatores, Zuder-Becker, Par-fumierer, Brandwein-Brenner und dergleichen sich keinesweges mit dem Arzenei-Wesen vermengen, noch Medicamenta, als welche allein in die Apotheken gehören, präpariren oder aus der Hand verkaufen, vielweniger sich des Curirens anmaßen, sondern bey ihrer Profession verbleiben, widrigenfalls die darwider handelnde nicht allein per Confiscationem ihrer Medicamenten verlustig seyn, sondern auch über dem mit ansehnlicher Strafe belegt werden sollen.

Materialisten &c. sollen sich nicht vom dispensiren der Medicamenten oder Curiren me-liren.

76.

Damit aber aller Streit zwischen Materialisten und Apothekern vermieden werde, so ordnen und wollen Wir, daß die Materialisten und alle diejenigen, welche keine wirkliche approbirete Apotheker sind, zwar Esculenta, und ausser denen viel hunderterley ihnen freystehenden, dem Arzenei-Wesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerhand ausländische Materialien und Specereyen, ferner alle Confituren, Condisata und Conditia, wie auch Korn-Franz-Rheinisch und einsächtige destillirte Brandeweine, vor wie nach, feil haben, und verkaufen mögen.

Anweisung, was jedoch die Materialisten ver-lausen können.

Singegen ist ihnen gar nicht gestattet, destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wasser, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Lattvergen, in Summa keine Medicamenta simplicia und composita, innerliche und äußerliche, auch unter dem Namen von Oslitäten, künstlichin keine andere, als Baum-Rüb- und Lein-Öel, nebst ausgepreßten Muscaten- und Zohr- auch Jasmin-Öel, keinesweges aber Zimmet-Nelken-Pfeffer-Cubeben-Rosen-Holz-Öel oder dergleichen Olea destillata, und Italienische woblriechende Öele, viel weniger purgirende, Brechen verursachende oder giftige simplicia vel composita zu verkaufen.

Nächst dem müssen die Materialisten nicht unter 1 Pfund verkaufen, Agaricum, Aloe, Balsam. de Copaib. Cantharides, Cassia fistularis, Castoreum Colocynth. Cobaltum, Cortic. Cascarilli, Chinae, Cremor. Crystall. Tartari, folia Sennae, Gumm. Euphorb. Guttae, Scammonii, Herb. Hyoscam. Sabinæ, Mannam, Mercurium sublimat. vivum, Radic. Asari, Ellebori nigri et albi, Esulae, Hermodact. Jalappae, Ipecacoannae, Mandragorae, Mechoacann. albae, Rhabarbar. Turbith. Sem. Cataput. Cocognid. Cocul. Cinae, Hyoscam. Staphid. agr. Sperma ceti, Tamarind. Terram sigillatam, Vitriol. alb.

Unter keinem halben Pfund

Arsenicum, Balsam. Peruvianum nigrum, Mercurium praecipitat. rubr. Opium.

Unter keiner Unze

Fabam St. Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica, Oleum nucum moschatarum expressum;

So sollen auch die Bader sich gleichergestalt nach alle dem, was sub Titulo von Chirurgis ge- und verbothen, in so weit es sie betreffen sann, gebührend und unter arbi-trairer vom Collegio Medico zu determinirenden Geld-Strafe, achten, in denen in ihren Privilegiis und Articulis-Briefen vorgeschriebenen Schranken allerdings verbleiben, keine innerliche Medicamenta geben, noch denen Medicis, Apothekern und Barbieren Eingrif- thun.

Bader sollen sich gleicher gestalt nach dem, was von Chirurgis verord-net, so weit es applicable, achten.

77.

Alldiweilen auch die Erfahrung weist, daß die Medici, Chirurgi und Apotheker vor ihre Tag und Nacht denen Patienten erwiesene Aufwartungen, Sorgfalt und Fleiß oft schlecht gelohnet, bey Sterbe-Fällen und entstehendem Concursu Creditorum aber sehr postponiret werden:

Als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß hinführo die approbirete Medici, und nach ihnen Chirurgi und Apotheker, wenn sie ihre Liquidationes nach der diesem General-Medicinal-Reglement angehängten Taxe eingerichtet, bey Veräußerung der Güter, Concursen, Sterbe-Fällen und dergleichen vor allen übrigen Creditoribus Chyrographariis bezahlet, in Concursibus Creditorum aber, was der verstorbene Schuldner selbst, (nicht aber seine Kinder und Familie) auf seinem Sterbe-Bette an Medicamenten genossen, oder sonst dem Medico oder Chirurgo wegen der letzteren Krankheit des De-functi an Honorario zu reichen, in prima Classe, gleich nach den Begräbniß-Kosten aus-gezahlet, jedoch darunter nicht gerechnet werden soll, was der Apotheker auch während der letzten Krankheit und sonst an Gewürz und Delicateffen geliefert hat.

Berordnung, welcher gestalt de-nen Medicis, Chi-rurgis und Apo-thekern zu ihren rechtmäßigen For-derungen verholffen werden soll.

Obwohlen auch in der diesem Reglement als eine Beylage beygefügeten und hiemit approbireten General-Tax-Ordnung, Wir neben der Taxa Medicamentorum auch denen Medicis und Chirurgis vorgeschrieben, wie viel sie vor ihre Amts-Bemühungen zu fordern

befugt und berechtigt seyn sollen; so ist jedoch die Meynung keinesweges, daß Wir damit denen wohlhabenden und vornehmen Personen verbiethen wollen, nach ihrem Gefallen die etwannige Treue und Sorgfalt des Medici oder Chirurgi, mit mehrerer Freygebigkeit zu erkennen, jedoch sind und bleiben Medici und Chirurgi schuldig und verbunden, sich allenfals an der ausgesetzten Taxe begnügen zu lassen.

78.

Wie die Markt-Schreyer ohne Special-Concession nicht feil haben dürfen.

Also soll auch das Hausiren der Siebmacher 2c. verbot-
then seyn.
und deren Waaren
confisciret werden.

Gleichwie auch oben denen Markt-Schreynern, Wurzel-Grämern, Oculisten und Operateurs das Ausstehen und Zeilhaben auf denen Jahr-Märkten, wenn sie nicht hiezu von Uns besonders privilegiert, (in welchem Fall sie gleichwohl ihre Waaren erweislich aus Schlesiſchen Apotheken genommen haben müssen) gänzlich verbotthen, so soll auch denen im Lande herumziehenden Siebmachern, Thüringer Wasser- und Olitäten-Grämern das Hausiren in den Städten sowohl als aufn Lande schlechterdings untersaget, und die Accis-Officianten, Polizey-Bereuter, und Land-Drögoner hiemit befehliget seyn, solchen Leuten, wenn sie 3 Monat nach Publication dieses Reglements sich annoch in Hausiren betreten lassen, ihre Waaren zu confisciren.

79.

Alle zum Corpora Medico gehörige Personen sollen sich diese General-Medicinal-Ordnung sofort an-
schaffen.

Der Buchhändler Korn soll dieselbe nicht höher, als die Vorschrift lautet, verkaufen.

Wann wir nun in vorstehendem allen zum Corpore Medico gehörigen Personen, Adjunctis Collegii Medici, Kreis- und Stadt-Physicis, Medicis und Medicinae-Practicis, Regiments-Chirurgis, Materialisten, Chirurgis und Wund-Ärzteln, Apothekern, Bädern, Operateurs und Heb-Ämmen, Maas und Ziel gesetzt, und Vorschrift ertheilet, wie sie sich in ihren Amts-Berrichtungen zu verhalten haben; Dammhero auch dieselben sich diese General-Medicinal-Ordnung sofort nach deren Publication von dem Verleger derselben, dem Breslauischen privilegierten Buchführer, Korn, anschaffen sollen, gleichwohl Wir nicht wollen, daß derselbe darin übersehen, oder zu viel Gewinn nehmen solle, so ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst, daß obwohlen Wir in dem wegen Publication der Edicten erlassenen Patent vom 25. May 1743. gesehenen lassen, daß derselbe vom Bogen 6 Pf. nehmen möge; dennoch in diesem Fall vor das Dispensatorium nicht mehr denn überhaupt Einen Rthaler, vor die General-Medicinal-Ordnung aber Sechzehn Ggr. und vor die General-Tax-Ordnung 8 Ggr. nehmen, und dieselbe um diesen Preiß, keinesweges aber höher verkaufen, überdem auch annoch verbunden seyn solle, so viel Exemplaria, als Wir zur Distribution und Publication bey Unseren beyden Kriegs- und Domainen-Cammern gebrauchen werden, gratis und ohnentgeltlich einzuliefern.

Es sollen aber die Physici, Medici, und Apotheker das Dispensatorium, die General-Medicinal-Ordnung und Taxe, die Chirurgi die Medicinal-Ordnung und Taxe, die Materialisten, Bäder und Heb-Ämmen aber bloß die Medicinal-Ordnung ohne Taxe sich anzuschaffen schuldig seyn.

Damit aber alles, was hierin verordnet, zur genauesten Execution gebracht werde, so befehlen Wir Unseren Schlesiſchen Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober-Ämtern und Mediat-Regierungen, Land- und Steuer-Räthen, hohen und niedern Gerichts-Öbrigkeiten, Magistraten, auch sämtlichen Unterthanen, sich nach solchem allen gebührend zu achten, und in exacter Vollstreckung dieses Unseres General-Medicinal-Reglements Unseren beyden Collegiis Medicis die Hand zu bicten, auch ratione executionis keine Hinderniß in den Weg zu legen; damit diejenigen, so dem zuwider leben, mit gehöriger Strafe können angefaſen werden.

Zu welchem Ende Wir denn diese General-Medicinal- samt der angehängten Tax-Ordnung durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen lassen.

Urkundlich haben Wir dieselbe höchst eigenhändig unterschrieben.

So geschehen und gegeben Berlin den 14. Martii 1744.

Friedrich.

Gr. v. Münchau.

1745.

No. I. d. d. Dresden den 25. Dec. 1745. Definitiv. Friedens- Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band II. Nr. X. Seite 75—83.)

Unermüdete Sorg-
falt Sr. Groß-
Britannischen
Maj. zwischen Ihro
K. Maj. die Kay-
serin Königin und

Nachdem die unermüdete Bemühungen, welche Se. Großbritannische Majestät Sich durch die zu Hannover den 26. Augusti dieses Jahres geschlossene Convention haben geben wollen, um Ihro Majestät, die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät den König von Preussen, bey Gelegenheit der zwischen allerhöchstgedachte Ihro Majestäten entstandenen neuen Trublen zu versöhnen, allen erwünschten Effect gehabt,

und so wohl der eine als andre Theil aufrichtigst geneigt ist, das alte gute Vernehmen und die genaue Freundschaft und Vereinigung, welche ehemahls zwischen Ihren Hohen Häusern, zum besten von ganz Europa überhaupt, und des Reichs insbesondere bestanden hat, wieder herzustellen; So haben allerhöchstdenckte Ihre Majestäten von einem gleichen Verlangen angetrieben, auch auf das schleinigste zu Ihrer gemeinschaftlichen Zufriedenheit und den wahren Besten Ihrer Staaten, Länder und Unterthanen einen so heilsamen Endzweck zu erlangen, nicht säumen wollen, die letzte Hand an ein so nöthiges Werk zu legen, und in dieser Absicht haben Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen Dero würdl. Geheimten Rath, Obersten Cansler des Königreichs Böhmen, und Ritter des güldnen Vließ, dem Herren Friedrich Grafen von Harrach, und Sr. Majestät der König von Preussen Dero Staats- und Cabinets-Minister, Ritter des Königl. schwarzen Adler-Ordens, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, Ihre Vollmachten ertheilet, welche Ministri nach ausgewechselten ihren beyderseitigen respectiven Vollmachten und vielen Conferenzen, folgende Articel eines Definitiv-Friedens-Veröhnungs- und Freundschafts-Tractats fest gesetzt, geschlossen und gezeichnet.

des Königes von Preussen Maj. die alte Freundschaft wieder herzustellen.

Art. 1.

Es soll so wohl ein beständiger, dauerhafter und unverbrüchlicher Friede, als eine wahre Freundschaft und aufrichtige Vereinigung seyn zwischen Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Königreichen und Erblanden, einer Seits, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und allen Dero Staaten, andrer Seits, dergestalt und also, daß keinem von den contrahirenden Theilen frey stehen soll, es sey, was es sey, und unter was vor einem Vorwand oder Anforderung es immer seyn könne, zur Beleidigung, Schaden und Nachtheil des andern etwas zu unternehmen, und noch viel weniger zu gestatten und zu dulden, daß man die geringsten Feindseligkeiten durch sie, oder die übrigen, weder zu Wasser noch zu Lande, einer wider des andern Staaten, Länder und Unterthanen begehe; sie werden ferner den Feinden des einen oder andern von beyden contrahirenden Theilen keine Hülffe leisten, sondern eine unaufhörliche Freundschaft, Vereinigung und Correspondence unterhalten und conserviren, und dahin trachten, sich beyderseitig alles dasjenige zu leisten, was zu ihren Interesse, Vortheil und gemeinschaftlichen Sicherheit gereichen kann.

Es wird ein beständiger Friede zwischen beyden hohen Pacificirenden Theilen verabredet.

Art. 2.

Die Präliminair-Friedens Articel von Breslau, vom 11ten Junii 1742. und der Definitiv-Tractat eben desselben Friedens gezeichnet den 28ten Julii gedachten Jahres, wie auch der Grenz-Recess von dem Jahr 1742. und die Convention der Friedens Präliminair-Articul, gezeichnet zu Hannover den 26ten August des gegenwärtigen Jahres von den vollmächtigten Ministri Sr. Majestät des Königes von Preussen und Sr. Majestät des Königes von Großbritannien, sollen zum Fundament und Grunde dieses gegenwärtigen Definitiv-Friedens-Tractats dienen, zwischen Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Landen, einer Seits, und Sr. Majestät den König von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten und Landen, andrer Seits; alle vorhergehende obangeführte Tractaten werden durch diesen renoviret und von neuen auf das bündigste und feyerlichste bestätigt, mit allen solennem Renunciations-Acten, welche so wohl von Seiten der Prinzen vom Königl. Preuss. und Churfürstl. Brandenburgischen Hause, als von Seiten der Böhmischen Stände geschehen sind, welche Acten nach ihren ganzen Umfange und Inhalte vor immerwährend und ewig dauernd gehalten werden, als wann keine neue Trublen zwischen Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen entstanden wären.

Die Präliminair-Friedens Art. von Breslau von 11ten Jun. 1742. und der Definitiv-Tractat von 28ten Julii e.a. wie auch der Grenz-Recess von Jahr 1742. und die Hannoverische Convention der Friedens-Präliminarien von 26ten August 1745. werden zum Grunde dieses Tractats gelegt.

Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen renunciret sowohl vor Sich als Ihre Erben und Nachfolgern überhaupt allen Anforderungen, welche sie haben, oder wider die Staaten und Lande Sr. Majestät des Königes von Preussen formiren könnte und an allen denjenigen, die Ihm durch den Tractat von Breslau cediret worden, wie auch aller Vergütung und Schadloshaltung des Verlusts und der Schäden, welchen Sie, Ihre Staaten und Unterthanen in den letzten gegenwärtigen Kriege erlitten, und alle Arten von Anforderungen, oder andern Ansprüchen, vor die Plessungen und Contributionen, so wohl alte als neue, oder von was vor Namen und Natur diese Prätenzionen immer seyn können, an den Staaten Sr. Majestät des Königes von Preussen und Namentlich denjenigen, welche Ihm durch den Definitiv-Friedens-Tractat von Breslau cediret worden, und wiederbolet alles dasjenige, was in den 5ten Art. dieses Tractats stipulirt ist, um von beyden Theilen alle Anforderungen, von was vor Natur sie seyn können, zu aboliren.

Renunciation der Kayserin Königin auf alle Königl. Preuss. Staaten und auf die Schadloshaltung wegen des von ihren Unterthanen erlittenen Verlusts.

Ihre Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, renunciren vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger auf ewig allen Prätenzionen auf die alten rüchständigen Con-

ferner auf die alte Contributionen Böhmische Cant-

ley-Sportuln, in den cedirten Schlesischen Landen.

tributionen, Imposten, Böhmishe Cansley-Sportuln, oder was es vor eine Anforderung seyn kan, von allen Landen und Staaten, welche Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Dero Erben und Nachkommen durch den Frieden von Breslau cediret worden wie auch allen Expectantien und Anwartsungen, die der verstorbene Kayser Carl der 6te glorwürdigsten Andendens auf Lehne, Gütther oder geistl. Vründen in denen durch den Breslauer Tractat cedirten Landen und Staaten könte ertheilet haben, welche Expectantien und Anwartsungen gänzl. erloschen bleiben sollen, ohne daß sie jemahls zum Nachtheil der jegigen Vrüsser wiederuffen werden können.

Königl. Preuss. renunciation auf alle Anforderung wieder die Staaten der Kayserin und Königin.

Seine Majestät der König von Preussen renunciren gleichfalls vor sich, Dero Erben, und Nachfolger überhaupt allen Anforderungen, welche Sie wieder die Staaten und Länder Ihro Majest. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen haben oder formiren können, wie auch aller Vergütung und Schadloshaltung wegen der Schäden und des Verlustes, den Sie und Dero Staaten und Unterthanen in den gegenwärtigen Kriege können erlitten haben, und allen Arten von Präensionen und andern Anforderungen vor rückständige Contributionen, sowohl alten als neueren in den Staaten Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen von was vor Nahmen und Natur diese Präensionen immer seyn könnten.

Art. 3.

General Amnestie aller im Kriege begangnen Feindseligkeiten.

Es wird von beyden Seiten eine ewige Vergessenheit und General Amnestie aller auf beyden Theilen in den letzten Trublen begangnen Feindseligkeiten, erlittenen Schäden, Verlusts und Lorts, von was Art dieselben seyn können, beliebt, dergestalt, daß niemals mehr daran gedacht, noch die Unterthanen, von ein oder andern Theil dieserhalb jemahls beunruhiget werden, sondern sie sollen sich dieser Amnestie und aller ihrer Wirkungen völlig zu erfreuen haben, ohnerachtet der ergangnen und publicirten Avocatorien und alle auf beyden Seiten geschehene Confiscations gänzlich aufgehoben, und die confiscirten und sequestrirten Gütther ihren Eigenthümern restituiret werden, welche dieselben vor den letzten Trublen in Besiz hatten.

Art. 4.

Die Feindseligkeiten cessiren den 28. Dec. und in 12. Tagen werden die Schlesische Lande evacuiert.

Alle Feindseligkeiten sollen den 28ten dieses Monaths cessiren, so wohl in Schlesien, als in der Grafschaft Glas, und in Böhmen und Mähren, und Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, verspricht und macht sich verbindlich, in einer Zeit von 12. Tagen, nach der Zeichnung dieses gegenwärtigen Tractats, und noch eher, wann es seyn kan, von allen ihren regulairen und irregulairen Troupen evacuiren zu lassen, alle Lande, Städte und Plätze, aller durch den Tractat von Breslau an Seine Majestät den König von Preussen abgetretenen Staaten, und welche von dem Volke und Troupen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen besetzt sind; wie denn auch Seine Majestät der König von Preussen gleichfalls in eben derselben Zeit aus den Landen und Staaten, so Ihre Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen angehören, dero Troupen herausziehen werden, im Fall gegenwärtig sich einige darinnen befinden solten, und setzen alles von beyden Theilen, was die verschiedene Possessionen betrifft, auf den Fuß, wie solches durch den, nach den Frieden von Breslau gemachten Grens-Meuch, reguliret werden.

Restitution der Baronie von Turnhout in Brabant, nebst den Archiven.

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird auch sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen, an Se. Majestät den König von Preussen Dero Erben und Nachfolger die Baronie von Turnhout, so in Brabant lieget, mit allen ihren Depentien, Revenüen und Geld-Einnahmen, Archiven und Schriften, und demjenigen, welches seit der geschehenen Confiscation könte seyn weggebracht worden, restituiren lassen.

Art. 5.

Postlassung der Gefangnen ohne Ranzion.

Alle im letzten Kriege gemachte Gefangene, von was vor Stand, Character und Rang sie immer seyn können, werden so fort von beyden Theilen ohne Ranzion losgelassen, und auf Treu und Glauben in denen festzusetzenden Orten ausgewechselt. Die Auswechslung der Kranken und Wersirten, wovon man ein genaues Verzeichniß geben wird, soll getreulich sogleich nach ihrer Genesung geschehen.

Die Schiffe u. Effecten der Preussischen Unterthanen, werden von der Admiralität zu Ostende in Freyheit gesetzt.

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird ebenfalls durch die Admiralität von Ostende in Freyheit setzen und los geben, alle Unterthanen, Matrosen und Schiffe der Unterthanen Sr. Majestät des Königes von Preussen, so von den Armateurs dieser Stadt genommen worden, mit allen Personen, Effecten und Waaren, welche man an Bord dieser Schiffe gefunden, im Fall man selbige noch nicht zurück gegeben und in Freyheit gesetzt haben solte.

Art. 6.

Gemeinschaftliche Verbindung der

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König von Preussen, verbinden sich gemeinschaftlich, der Handlung zwischen ihren

Staaten, Landen und respectiven Unterthanen, so viel möglich, beyderseitig zu favorisiren, und nicht zu gestatten, daß man derselben Hindernissen oder Chicanen in den Weg lege, sondern sie werden sich vielmehr bemühen, selbige zu encouragiren, und von beyden Theilen getreulich zu desto größern Flor ihrer Staaten und Beyderseitigen Unterthanen, aufzuhelfen.

Handlung in beyderseits Staaten zu favorisiren.

Art. 7.

Se. Majestät der König von Preussen und Chur-Fürst von Brandenburg, machen sich verbindlich und versprechen durch Dero Chur-Fürstliche Stimme von Brandenburg, der Wahl des neuen Reichs-Ober-Haupts beizutreten, und Se. Königl. Hoheit den Groß-Herzog von Toscana in Ihrer Qualität des Kaylers und Ober-Haupts des Reichs zu erkennen, wie auch die Activität der Chur-Fürstlichen Stimme von Böhmen; Sie versprechen auch alles dasjenige, so von Ihnen dependiren wird, zu contribuiren, was zur Satisfaction des neuen Kaylers und zur Beförderung seines Ruhens reichen kan, eben so wie Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen auch verspricht, und sich engagirt, im Nahmen dieses Prinzen, Ihres Gemahls, daß Er Sr. Majestät dem Könige von Preussen alle Vorzüge, Vortheile, Freyheiten und Rechte accordiren werde, welche Er denen beyden Durchlauchtigsten Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover zugestanden, und Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird Ihr möglichstes thun, um Se. Maj. den Kayser zu dispensiren, durch eine zu entwerfende Particulair Convention, Ihm auch alle andere Vortheile zu accordiren, welche der verstorbene Kayser Carl der Siebente in dieser Qualität dem Könige von Preussen, Chur-Fürsten von Brandenburg, und Dero Chur-Fürstl. Hause hat zugestehen wollen.

Erkennung des Reichs-Ober-Haupts und der Churfürstl. Stimme von Böhmen Activität.

Vortheile die Sr. Preuss. Maj. von dem Kayser werden zugestanden werden.

Art. 8.

Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der König von Preussen, werden sich gemeinschaftlich, und auf die bündigste Art Ihre Staaten, nehmlich Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, alle Staaten Sr. Pr. Majestät ohne Ausnahme, und Se. Majestät der König von Preussen alle Staaten, welche Ihre Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, in Deutschland besizet, garantiren.

Der Kayserin Königin Garantie der sämtlichen Preussischen Lande. Sr. Preussischen Maj. Garantie der Oesterreichischen Lande in Deutschland.

Art. 9.

Se. Majestät der König von Großbritannien werden, ausser der Particulair-Garantie gegenwärtigen Tractats in seinem ganzen Umfange, womit Sie sich haben chargiren wollen, annoch über sich nehmen, und Dero Sorgfalt denen Bemühungen der beyden hohen contrahirenden Theile mit beizufügen, um solchen nicht allein von der Republic der vereinigten Niederlande garantiren zu lassen, sondern auch vom ganzen Reiche, und in dem künftigen General-Frieden zu inseriren, einschließen und garantiren zu lassen, und von allen Mächten die daran Theil nehmen werden, alle Staaten und Lande Sr. Majestät des Königes von Preussen, und besonders den Friedens-Tractat von Breslau, und den gegenwärtigen Friedens-Tractat, eben so, wie die Staaten und Lande Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen.

Sr. Großbritannien Maj. nehmen über sich, außer der Particulair-Garantie die Republic Holland hierzu zu bewegen und alle Preuss. Lande in den General-Frieden garantiren zu lassen.

Art. 10.

Se. Majestät der König von Polen, Chur-Fürst von Sachsen soll in diesen Frieden auf den Fuß der Convention von Hannover vom 26. Aug. dieses Jahres mit eingeschlossen seyn.

Sachsen.

Art. 11.

Se. Majestät der König von Großbritannien, als Chur-Fürst von Braunschweig-Lüneburg, soll in diesem Frieden mit begriffen seyn, wie auch das Durchl. Haus Hessen-Cassel mit allen seinen Landen und Staaten in Deutschland.

Braunschweig, Lüneburg und Hessen-Cassel werden in diesen Frieden eingeschlossen.

Art. 12.

Se. Chur-Fürstl. Durchl. von der Pfalz ist nahmentlich und besonders in diesem Friedens-Tractat eingeschlossen und begriffen, mit allen Dero Landen und Staaten, von was Nahmen, Natur und Art sie seyn können, und gedachte Se. Churfürstl. Durchl. sollen vollkommen und gänzlich in alle Dero obgemeldete Erblande wieder eingesetzt und restituirt werden und alle Erpressungen an Gelde, Fourage und Quartier vor die Troupen, wider Willen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gänzlich in allen Dero Landen cessiren, so bald gedachte Se. Churfürstl. Durchl. in egard der Erkennung, Sr. Majestät des Kaylers und der Stimme von Böhmen eben dieselben Declarationes wird gethan haben, als Se. Majest. der König von Preussen, Chur-Fürst von Brandenburg in diesem gegenwärtigen Tractat thun will.

Ansehnliche Chur-Pfalz, sobald ratione der Erkennung des Kaylers die declarationes geschehen.

Art. 13.

Dieser Tractat
wird ratificiret
und in 10. Tagen
ausgewechselt.

Der Gegenwärtige Friedens-Tractat wird ratificiret und die Ratificationes von beyden Theilen in einer Zeit von 10. Tagen von dem Dato der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, oder wann es noch eher seyn kan, ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Ministri Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner Majestät des Königes von Preussen, Kraft unsrer Vollmachten gegenwärtigen Definitiv-Friedens- und Freundschafts-Tractat unterschrieben und mit unsern Pettschaftt besiegelt.

So geschehen zu Dreßden den 25. Dec. 1745.

1746.

No. I. d. d. Berlin den 20. Dec. 1746. Edict, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Graben, auch Anlegung der Wasser-Leitungen und Vor-Fluth in Schlesien und der Graffschafft Glatz gehalten werden soll.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band II. No. LIII. Seite 392—398.)

Bisherige Berath-
säumung die
Flüsse, Bäche und
Graben zu räu-
men.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, 2c. Fügen hiedurch jedermannnlich zu wissen, das Wir mißfällig wahrgenommen, wie in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschafft Glatz auf die so nöthige Räumung der Flüsse und Bäche, und Ziehung auch Unterhaltung der Graben so wenig gehalten worden, oder doch die Räumung mit so wenigem Nutzen geschehen, daß der dadurch zu erreichende Entzweck nicht erhalten werden können.

Wenn Wir nun aus Landes-Väterlicher Vorsorge zu besserer Aufnahme des Landes, Bequemlichkeit der Commereirenden, auch Beförderung der Posten und andrer Reisenden nöthig finden, durch dieses öffentliche Edict gewisse Maas-Regeln hierunter vorzuschreiben; Als setzen, ordnen und befehlen Wir kraft dieses

1.

Alle Moräste,
Brüche, sollen Uhr-
bar gemacht
werden.

Daß in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Graffschafft Glatz alle Löcher, Moräste, Bächen, Brüche und Niedrigungen, es mögen dieselben zu Unsern Kammern und Domainen immediate, oder denen Güthern Unserer Vasallen, Städte und Unterthanen gehören, wo das Wasser zum Verderb des Ackerbaues, der Wiesen, Hütungen und davon abhängenden Viehzucht, stehen bleibet, und nicht abfließen kan, auf die bestmögliche Weise nutz- und uhrbar gemacht werden sollen.

2.

Vermittelst tüchtig-
ger Wasser-Lei-
tungen und
Graben.

Wie aber dieses nicht anders geschehen kan, als durch tüchtige Wasser-Leitungen und Graben, also sollen auch zu Ausföhrung dergleichen Werde erfahrene Ingenieurs, oder wenigstens verständige Leich-Gräber, gebraucht werden, und wenn es die Importanz der Sache erfordert, Unsere Schlesische Kriegs- und Domainen-Kammern Einem oder Zwey des Werds verständigen aus ihren Mitteln die Untersuchung und Regulirung der anzulegenden Wasser-Leitungen committiren, welchen, wenn es nöthig, auch jemand von Seiten Unsers Forst-Amtes zugegeben werden soll. Immaassen denn

3.

Die alten Gra-
ben 2c. sind aufzu-
räumen,

Zu Erhaltung dieses Entzwecks nicht allein alle und jede bereits befindliche nützliche alte Graben, Wasser-Leitungen, Bäche und Flüsse tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und dergleichen gereinigt, sondern auch

4.

und wo es nöthig,
neue zu verfer-
tigen.

Wo es nöthig gefunden wird, neue Graben angefertigt werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme zu Beförderung des Ackerbaues seinen Abfluß haben, die vorhin überschwemmte Gründe aber zu nutzbaren Ländereyen, Wiesen und Hütungen gemacht werden mögen. Zu welchem Ende

5.

Was die unter-
werths liegende
Grund-Herr-
schaften und Un-
terthanen hiebey
zu beobachtet
haben.

Alle unterwerths liegende Grund-Herrschaften und deren Unterthanen schuldig sind, dem oberwerths liegenden, wenn das Wasser von desselben Grund und Boden anders nicht abzuleiten ist, nach einer vorhergegangenen von Unserer Kammer veranlaßten Untersuchung und Beurtheilung, ob dem Publico und denen oberwerths belegenem ein mehrerer und größerem Nutzen, als dem unterwerths belegenem Schaden dadurch zuwachse, entweder durch Oeffnung und Räumung der alten, oder auch Anlegung und Ziehung neuer Graben, welche so viel möglich, ohne Ansehung des Bodens in gerader Linie zu machen sind, falls es kein Grenz-Graben ist, welcher nicht verändert werden kan, die Vorfluth zu machen,

und wenn der unterwärts liegende gleich davon keinen sonderlichen Nutzen hat, seinen Nachbarn solchergestalt vom übrigen Wasser zu befreien.

6.

Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlen-Wässer inindirekt werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abfluß gehemmet werden muß, sind die Eigenthümer derer Mühlen, wenn letztere beybehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlen-Bach, soweit selbiger eingespannet wird, auch dem Befinden nach 100. und mehr Ruthen lang höher auf beyden Seiten in Dämme einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und die Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleine Neben-Grabens anzulegen, welche Grabens 15. bis 20. Ruthen vom Haupt-Damm, wenn es aber nur ein Neben-Damm ist, wenigstens 10. Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstossende Gegenden verhindert, und durch die Binnen-Grabens das Grund- und Quell-Wasser bis unter die Mühlen-Gefälle abgeleitet werde.

Wie die Inundationen der Gründe durch Aufspannung der Mühlen-Wässer zu verhüten.

7.

Überhaupt sind alle Graben so breit und tief als eines jeden Orts Situation und die Quantität des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, anzulegen; Regulariter aber soll ein Haupt-Graben 12. Fuß Rheinländisch breit, ein Wasser-Leitungs-Graben 4. Fuß, ein ordinärer Wasser-Graben 6. Fuß, und ein gemeiner Feld-Graben 4. Fuß breit, in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe der Terrains, so daß das Wasser seinen Abfluß haben kan, gemacht, und die beyden Seiten der Graben so dosiret werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeden Fuß Tiefe zu beyden Seiten wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß Dosirung gegeben werde, nemlich wenn ein Graben 1. Fuß tiefer wird, muß er oben 1. Fuß breiter als unten im Boden, wenn er 2. Fuß tieff ist, oben 2. Fuß breiter als unten im Boden, und so weiter seyn, die aus denen Grabens ausgeworfene Erde muß 3. Fuß vom Ufer der Graben ausgeworfen und planiret werden, damit solche nicht vom Regen oder vom Vieh wieder in dem Graben abschleffen oder getreten werden könne; Zu dem Ende auch und zu Erhaltung der Communication derer Dörffer und Vieh-Trifften, wo es nöthig, Brücken über die Graben zu legen und zu unterhalten sind. Auf denen Borden oder Ufern derer Flüsse, und bereits gemachten Haupt-Graben, soll das befindliche Holz oder Strauch, als durch dessen abfallendes Laub und einhangende Aeste der Abfluß des Wassers gehemmet wird, und zwar bey denen Flüssen 6. und bey denen Haupt-Graben 3. Ellen weit, so viel möglich nach und nach davon weggehauen, ausgerottet und fortgeschafft, bey denen neu zu machenden Graben aber keine Bäume als nach obiger Distanz von denen Ufern angepflanzet werden.

Wie breit und tief die Graben anzulegen.

8.

Damit auch von der oberwärts liegenden Grund-Herrschaft oder Gemeinde von ihren unterwärts liegenden Nachbarn die Verschaffung der Vorfluth gesucht wird, letztere nicht übereilet, erstere auch nicht zur Ungebühr aufgehalten werde; So ordnen und befehlen Wir, daß derjenige, so die Vorfluth verlangt, solches seinen Nachbarn 6. Monate vorher anzeigen, und ihn um Räumung der alten, oder Ziehung neuer Graben requiriren, und der unterwärts liegende binnen solcher Zeit das nöthige zu Verschaffung der Vorfluth zu veranstalten verbunden seyn solle. Im Fall aber die Interessenten nicht einig werden können, wo und wie solches am süglichsten zu bewerkstelligen, so sollen Unsere Cammern es untersuchen und anweisen lassen, wie die Vorfluth am süglichsten und nützlichsten zu machen sey.

Wie die Vorfluth am süglichsten und nützlichsten zu machen.

9.

Wenn nun solchergestalt die Graben und Bäche in Stand gesetzt werden, so müssen selbige jährlich, und zwar die Haupt-Graben zweymahl als im May und October, die andern aber wenigstens einmahl von allem eingefallenen Laub, aufgewachsenen Grase, Rohr, Schilf und Wurzeln aus dem Grunde gereinigt und geräumt werden, anderer Gestalt die Graben-Arbeit nicht anders als von gar kurzem Nutzen seyn kan, falls sich nun bey der vorzunehmenden Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumt worden; So haben diejenigen, denen solches obgelegen, zu gewärtigen, daß die Räumung sogleich durch Verding mit Fremden gemacht, und die Kosten von ihnen beygetrieben werden. Zu Erspahrung der Kosten und Mühe bey solchen Räumungen des Grabens haben Unsere 12. Cammern so genannte eiserne Schlot-Haden machen lassen, mit welchen ein Mensch täglich 20. 30. und mehr Ruthen graben vom Unkraut und Schlamm reinigen kan; Dieser Art Schlot-Haden können Unsere Vasallen und Gemeinden gleichfalls zu obigem Behuf sich bedienen, und sind die Proben davon bey Unsern 12. Cammern zu befinden, auch die zu dergleichen Arbeit bey denen Cammern bestellte Ingenieurs beordert, gegen Erlegung des Werthes die erforderlichen Proben machen zu lassen. Und wie Wir

Wie oft die Graben zu räumen;

Solches soll durch eiserne Schlot-Haden geschehen.

Diese Einrichtung hat die Verbesserung der Landes-Wirthschaft zum Endzweck. Die Säumnigen ersetzen den Schaden.

Bei dieser Verordnung Unser einziges Augenmerk auf die allgemeine Verbesserung der Landes-Wirthschaft und Aufnahme des gemeinen Bestens gerichtet seyn lassen; So befehlen Wir annoch ausser demjenigen, was im vorigen §. 8. festgesetzt, daß diejenigen, so in Räumung derer alten, Ziehung derer nöthigen neuen Graben und Unterhaltung derselben sich säumnig bezeigen, und durch Zuschlämmung und Verstopfung der Graben, denen benachbarten in ihren Fundis Schaden zugefügt haben, nach vorheriger Erkenntniß von Unserer 12. Cammer solchen zu ersetzen gehalten seyn sollen.

Das Verzäunen der Graben wird bey Strafe verbotzen.

Ferner müssen die Fischer sich nicht unterstehen, wie bisher vielfältig geschehen, das Wasser in denen Graben zu verzäunen, oder mit Holz abzulegen, und dadurch in seinem Abfluß aufzuhalten; Widrigenfalls dieselben im ersten Contraventions-Fall mit 5. Rthlr. im zweyten mit 10 Rthlr. und fortwährenden Ungehorsam mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden sollen.

Die Königl. Bau-Meister sollen gegen Diäten bey dieser Arbeit assistiren.

Zu Facilitirung der Räumungen und Vermeidung der Beschwerden über zu grossen Untosten, befehlen Wir, daß wenn einer oder der andere Unserer Schlesischen Vasallen oder Unterthanen um die Räumung mit Nutzen anzufangen, bey Unsern Cammern begehrt Ansuchung thut, denselben dazu ein geschickter Bau-Meister, Ingenieur, oder Zeichgräber accordiret werden solle, welcher in Beyseyn der Grund-Herrschaft und anderer benachbarter Interessenten die nöthige Anweisung geben soll, wie die Räumung oder Ziehung der Graben oder Dämme mit Nutzen und möglichster Menage anzulegen und auszuführen sey, welchen Bau-Verständigen der Eigenthümer ein mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen bey Unsern Aemtern an Diäten bezahlen lassen.

Wir befehlen Unsern Schlesischen Landes-Collegiis, Land-Räthen und sämmtlichen Vasallen, und Magisträten und Unterthanen so gnädig als ernstlich über diese Unsere Verordnung genau zu halten und derselben in allen Städten zu ihren eigenen und allgemeinen Besten nachzuleben. Und damit solche zu Jedermanns Wissenschaft komme, soll dieses Edict, wie gebräuchlich, publiciret und überall öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insignien, gegeben den 20sten Decembr. 1746.

(L. S.)

Friedrich.
Gr. v. Münchow.

1747.

No. I. d. d. Berlin den 7. Mart. 1747. Declaration derer bisherigen Edicte von dem Selbstmord und Vergrabung derer sich selbst Entleibenden.

(Alte Kern'sche Edictensammlung Band II. No. LXII. Seite 413. 414.)

Declaration der emanirten Edicte vom Selbstmord nach der Vernunft u. Billigkeit.

Wir Friedrich 12. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich bemercket, daß die wegen des Selbstmordes und Verscharrung derer sich selbst Entleibenden bishero ergangene Edicte auf alle und jede Fälle ohne Unterscheid derer dabey vorkommenden Umstände, und derer Ursachen, welche die Selbst-Mörder zur Abtödtung ihres Lebens verleiten, appliciret werden, daß Wir aus höchst-eigener Bewegung nöthig finden, solche Edicte allergnädigst zu declariren, und nach denen Regeln der Vernunft und Billigkeit einzufürändern.

Mit welchen Personen nicht nach der Schärfe der Edicte zu verfahren.

Wir setzen, ordnen und befehlen also hiemit, und kraft dieses, daß künftighin alle diejenige mitleidens-würdige Personen, welche durch Wahnsinn, eingewurzelte Melancholie, Gemüths-Schwachheit, bisige Krankheiten, Raserey, oder andere dergleichen betrübte Ursachen zu dem Selbstmord gebracht werden, nicht nach der Schärfe derer bisherigen Edicte, welche ihnen nicht sowol zur Strafe, als ihren unschuldigen Verwandten zur Prostitution und empfindlichen Vorwurff gereicht, tractiret, sondern derer Körper, wann der Vorfall gehörigen Ortes angezeigt, und die Umstände, wie vor gedacht, befunden worden, ehrlich und in aller Stille begraben werden sollen.

Die Strafe soll den unschuldigen Verwandten nicht zum Vorwurff gereichen.

Unsere sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia haben sich also hiernach gehorsamt zu achten, und diese Unsere allergnädigste Declaration überall gehörig belandt zu machen, auch dahin zu sehen, daß in vorkommenden Fällen, derselben auf das genaueste nachgelebet werden möge. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insignien.

Geben Berlin den 7ten Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.
L. F. v. Bismarck.

No. II. d. d. Berlin, den 9. Martii 1747. Sportul-Reglement und Tare vor die Magistrate und Schöppen-Gerichte der Städte in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band II. No. LXIII. Seite 414—424.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Unter vielen Landes-Väterlichen Sorgen und unermüdeten Bemühungen vor Unser Erb-Herzogthum Schlesien und Unsere Grafschaft Glatz, haben Wir auch Unseren zu besserer Einrichtung des Landes geordneten Kriegs- und Domainen-Cammern allergnädigst befohlen, genau zu untersuchen, welchergestalt die denen Magisträten und Schöppen-Gerichten in denen Schlesischen Städten mit zu ihrem Unterhalt gewidmeten Sportuln gefordert werden, und da in solcher Untersuchung befunden worden, daß gar viele derselben sich bishero keiner gewissen Tare bedienenet, andere allzu hohe, oder allzu niedrige Sätze gebraucht, alle aber, wenigstens von gar vielen Fällen keine Vorschrift gehabt:

So haben Wir dieser verderblichen Unordnung länger nicht zusehen können noch wollen, fordern Uns einer allgemeinen Sportul-Tare gnädigst entschlossen, damit eines Theils Unsere getreue Bürger und Unterthanen in Abforderung der Gerichts- und andern Sportuln nicht weiter der bloßen Willkür der Magistrats- und Gerichts-Personen, ja meistentheils der eigenmächtigen Taxirung der Syndicorum, Secretariorum, Notariorum und Actuariaum überlassen werden, andertheils aber alle diese Personen ihren nothdürftigen Unterhalt haben, auch wie sie sich dabei zu verhalten wissen, und zu desto besserer und fleißigern Beobachtung Unsers allerhöchsten Interesse, und des damit verknüpften Wohls einer jeden gemeinen Stadt angefrischet werden mögen. Wollen demnach setzen und ordnen

1. Daß dieser hier beygefügte Tare sich alle und jede Magistrate, Schöppen und Gerichte, so wohl in Unsern Königl. immediat- als auch andern mediat-Fürstlichen und übrigen Herrschaftlichen Städten gebrauchen, und davon unter keinerley Vorwand und eigenmächtigen Ausdrückungen nicht abweichen sollen; Casiren derothalben alle andere bishero üblich, auch etwa confirmirt gewesene Sportul-Ordnungen und Taxen, welche von dem Tage an der Publication dieses Unseres neuen Reglements weiter keine Gültigkeit haben sollen noch können. Jedoch nehmen Wir hiervon aus Unsere Königliche Hauptstadt Breslau, als welche eine besondere Tare und Reglement erhalten wird.

2. Weilen aber die Städte und deren Zustand gar sehr unterschieden, so haben Wir dieselben in drey Classen, die grössere, mittlere und kleinste eingetheilet, und deswegen die Sätze der Sportuln auf dreierley Art auswerfen lassen, und auf daß jeder Bürger, Inwohner und Stadt-Unterthaner, auch die Fremden wissen können, welche Sätze in jeglicher Stadt eingeführet, so werden wir einer jeden Stadt diese Sportul-Tare besonders zuferigen lassen, und befehlen Unsern Land- und Steuer-Räthen so gnädig als ernstlich darauf fleißig acht zu haben, daß solche Sportul-Tare in jeder Raths- und Gerichts-Stube, auch Cantzelleys und Registraturen mit dem Siegel Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer desselben Departements öffentlich und beständig aufgehänget seyn, auch daß der ganzen Bürgerchaft und sammtlichen Stadt-Unterthanen grunthsam bekannt gemacht werde, daß ein jeder ein ungefeigelt gedrucktes Exemplar in der Cansley leicht zu kauffen bekommen könne, in welcher Absicht denn auch

3. Denen Magisträten gegen Erlegung des Druder-Lohns von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern so viel Exemplaria der Tare, als sie verlangen werden, übersendet werden sollen, und ihnen erlaubt ist, davon das Stück vor 1. Sgr. zu verkaufen, und den Uberschuß unter sich, wie die Sportuln selbst zu vertheilen. Diese ausgesetzte und daher einkommende Sportuln aber sollen

4. Dergestalt unter denen Magistrats- und Schöppen-Collegiis eingetheilet werden, daß von der ganzen Summa des in der Raths- oder Schöppen-Sportul-Büchse befindlichen Geldes exclusive der sub No. 48. 49. und 81. gesetzten Deposital-Gebühren und Zehl-Gelder (als welche das ganze Raths-Collegium, inclusive dem Syndico, Secretario etc. in ganz gleiche Theile vertheilen, und deswegen solche stets besonders sammeln soll,) der Syndicus, Secretarius, Notarius oder Actuarius, oder wie dieses Officium, mit welchen die Expedition verbunden ist, etwa noch benennet wird, die Hälfte, und die in der Würdlichkeit stehende Raths-Glieder oder Schöppen die andere Hälfte in gleichen Theilen bekommen, ausgenommen der Consul Dirigens oder Stadt-Vogt, als welche zwey Rathsmänner oder Schöppen-Portiones, und über dieses die Siegel-Gelder allein zu empfangen haben. Und wo nebst dem Syndico oder Secretario noch ein besonderer Notarius ist, so können selbige mehr nicht als die obgedachte Hälfte zusammen haben, welche sie aber unter sich beyden dergestalt theilen sollen, daß der Erstere von denen daher geflossenen Sporteln zwey Drittel, und der andere nur ein Drittel erhalte.

Die Magistrate in Schlesien haben sich bisher an keine gewisse Sportul-Tare gebunden.

Die Unterthanen sollen nicht weiter den eigenmächtigen Taxirungen und Abforderungen der Sportuln unterworfen seyn

Nach diesem Reglement sollen sich alle immediat und mediatische Städte Breslau ausgenommen, richten.

Eintheilung der Städte in 3. Classen.

Die Magistrate bekommen die Exemplaria bey den Cammern gegen Erlegung der Druder-Kosten.

Wie die Sportuln unter die Raths- und Gerichts-Collegia zu vertheilen.

Ein jedes Rath's
und Schöppen-
Collegium samlet
und vertheilt seine
Sportuln beson-
ders.

5. Was in diesem Reglement von beyden Collegiis der Magisträte und Schöppen verordnet sich befindet, ist solchergestalt zu verstehen, weilen jedes Collegium nach denen Rathhäuslichen Reglements seine besondere ihm anbefohlene Verrichtungen hat, daß ein jeder seine eigene Sportul-Casse führen solle, und hat nur dasjenige Collegium einem Membro des andern seine Portion von denen Actibus abzugeben, wozu er gefodert, oder abgeschidet worden, so zu Vermeidung aller Irzung in der Sportul-Rechnung sogleich dabey notiret werden muß, damit dessen Portion sogleich von dem andern separatiret werden könne.

Welche Magisträte
und Gerichts-Personen die Sportul-
Casse und Rechnung führen sollen.

6. Die Sportul-Casse und Rechnung sollen die Magistrats-Personen vom Proconsule an bis zum Vekten, exclusive dem Syndico, Secretario, Notario etc. und die Schöppen vom Stadt-Vogt an bis zum Vekten exclusive dem Actuario, Monath vor Monath abwechselnde führen, deswegen denselben alle Expeditiones, ehe sie abgeben, vorgeleget, und alle andere Sportul-Sachen angezeigt werden müssen. In der Rechnung müssen die Reste specificire aufgeführt, und von dem Successore eingetrieben werden; diese abgelegte Monaths-Rechnungen sind von allen Membris Collegii zu unterschreiben, deren jeder, ehe dieses geschieht, Notata darüber machen kan, so der Rechnungs-Führer zu beantworten gehalten ist. Aus diesen monatlichen Rechnungen soll im Junio eine Jahres-Rechnung mit deutlicher Benennung der genommenen Sätze verfertigt, dieselbe von dem Land-Rath, oder Commissario Loci, examiniret, und hernach ein Duplicat davon mit desselben Attest und Belegung der Monats-Rechnungen, so hernach remittirt werden soll, an die 2c. Cammer den 31sten Aug. geschidet werden. Die Taxirung der Expeditionen muß der, der die Expedition machet, darauf sehen, und solche der Consul revidiren. Und wer einen Traditions-Adjudications-Praescriptions-Geburts-Brief und andere Sachen, von denen sich es reimet, auf Pergament ausgefertigt haben will, hat alles doppelt, ausser dem Stempel und das Pergament, Schnuren und Capitel absonderlich zu bezahlen.

Wie es mit der
Bezahlung und
Verabfolgung der
Expeditionen zu
halten.

7. Damit aber die Reste nicht allzu schwer answellen, so darff regulariter vor würdlicher Bezahlung der Sportuln keine Expedition ausfolget oder abgesendet werden, es wäre denn, daß ein Bericht von einem höheren und denenelben vorgelegten Collegio, oder dem Land-Rath, und Commissario Loci abgefordert worden, welcher, ohne auf die Sportuln zu warten, in gesetzter Zeit abgeschidet werden muß. Jedoch sind die 3. Ggr. vor den Stempel-Bogen dem Extrahenten gleich bey Injunction der andern Cancell-Gebühren abzufordern. Wer binnen einen Monath, von dem Tage an gerechnet, da er oder sein Mandatarius, Advocat oder Sollicitator zur Zahlung erinnert worden, nicht zahlet, soll hernach jeden Monath seiner Morae von einem Reichsthaler der Sportuln 1. Ggr. in des Ortes Armen-Casse zur Strafe zahlen. Sinegen muß wahren und notorischen Armen und Nothleidenden, auch ein billiger Nachlaß oder gestalteten Sachen nach gar der völlige Entgang der Sporteln geschehen. Wer das Juramentum Paupertatis ablegt, ist auch vom Gebrauch des Stempel-Papiers dispensiret.

Die Sportuln
werden auf das
Concept und auf
das Mundum notiret.

8. Zur Verhütung aller Bladeren, und zur Ungebühr nehmenden Sportuln, müssen die Gebühren so wohl auf das Concept, so bey den Acten bleibet, als auch auf das Mundum deutlich notiret werden, und soll niemand gehalten seyn etwas eher zu zahlen, bis ihm solches Loco einer Quittung dergestalt notiret worden, ja es soll derjenige, so solches wider seine Pflicht unterlassen, eben so viel, als darauf geschrieben werden sollen, zur Strafe in die Cämmerey geben, gleichwie auch jener, so über den Auslaß etwas genommen, oder verschwiegen, dasselbe restituiren, und über dieses zur Strafe 5. Rthlr. oder bey allzu enormen Uebersch 10. Rthlr. eben dahin entrichten muß, worauf die Land- und Steuer-Räthe bey selbst eigener Vertretung genau zu invigiliren haben.

Die Abgaben vor
Alienation der
Güther, Publica-
tion der Testa-
mente 2c. an die
Cämmerey - Armen-
Casse oder
Grund-Herrschaft
werden gehörigen
Orts abgeliefert.

9. Sollte in ein- und anderer Stadt von langen Zeiten wohl hergebracht seyn, daß in einigen Fällen, als bey Alienirung derer Hundorum, bey Publication der Testamenten, vor das Bürger-Recht, Vocationes derer Geistlichen, und so ferner etwas zur gemeinen Stadt Armen-Casse oder Cämmerey gezahlet, und solche Gefälle per Fractionem in den Etat zur Einnahme gebracht worden, oder auch in den Mediat-Städten denen Grund-Herrschaften geeignet ist, soll es fernerhin dabey sein Bewenden haben, und solches über die determinirte Sportuln vor die Collegia dahin gefodert werden, doch, daß solches auf das Concept und Mundum mit dem Vopsatz zur Cämmerey oder der Grund-Herrschaft verzeichnet, und bald dahin, ohne es vorher mit den andern Sportuln zu vermengen, abgegeben werde.

Die Extra-judicialiter eintommende Sportuln der Bürgermeister, Stadt-Vögte und Syndicorum werden auch berechnet. Das Stempel-Papier-Edict, ist auf das genaue zu beobachten.

10. Was die Bürgermeister, Stadt-Vögte oder Syndici zu Hause alleine zwischen litigirenden Partheien abthun, welches jedoch ohne gar erhebliche Ursachen nicht geschehen soll, davon muß alles das, was gezahlet wird, in die Sportul-Casse bey Vermeidung der oben gesetzten Strafe von 5. und 10. Rthlr. den Tag darauf sogleich abgeliefert werden.

11. Die Rath's- und Schöppen-Collegia, und besonders die Cankleyen, müssen darauf eifrigt bedacht seyn, daß dem Stempel-Papier-Edict, in allem genau nachgelebet werde, damit niemand in die darinnen festgesetzte Strafe verfalle, wie denn deswegen kein Notarius oder Cancellist sich unterfangen soll, Expeditiones anders als auf Stempel-Bogen,

wo dieselben erfordert werden, zu schreiben, dahero auch von dergleichen Pappier immer ein zulänglicher Vorrath vorhanden seyn soll; wozu der Vorschuß aus der Sportul-Casse zu nehmen, dahingegen unsere Stempel-Cammer diejenigen Bogen, auf welchen etwas geschrieben, oder abgeändert ist, oder welche nach 6. Monathen unausgelöst verblieben, wenn sie zur Cassation können oder wollen zurück gegeben werden, mit neuen reinen Stempel-Bogen umsonst gegen Bezahlung oder Darreichung des Pappieres, so nebst dem Brief-Porto zu der diesfälligen Correspondenz aus der Sportul-Casse zu nehmen, auszuwechseln instruiert ist, damit niemand von dem wenigen Vorschuß, aus Furcht einigen Verlusts, abgehalten werde.

12. Alle Abforderung eines Wein-Geldes zu denen Acten-Collationen, Inrotulationen und andern Fällen, und alle Wein- und andere Schmausereyen in der Rath- und Schöppen-Stuben, wie auch Cankelleyen und Registraturen, wollen wir hiermit auf das schärfste verboten haben, damit niemand etwas über die Sportuln, zahlen dürffe, alle Unordnung vorgebeugt, und keiner dadurch zu fleißiger Führung seines Dienstes abgehalten werde.

13. Keine Strafen haben Wir in diese Sportul-Taxe mit gutem Vorbedacht vermerden lassen, weiln dieselben eigentlich keine Sportuln seyn, und auch künftig nicht zu dieser Casse gezogen, sondern unter den Straf-Gesällen bey der Cämmerey verrechnet werden sollen, am allermeisten aber, weiln wir nicht gerne sehen, daß unsere Bürger und Unterthanen mit Geld-Strafen enervirt werden, sondern hiermit allen und jeden Obrigkeiten ernstlich anbefehlen die sonst etwa gewöhnliche willkürliche Geld-Strafen, so viel sich thun läßt, in andere, als Bürgerlichen Gehoriam, oder leidliche Gefängniß ehrliche Arbeit, und so weiter, so der gemeinen Stadt zum Nutzen oder Zierde gereichen, zu verwandeln, wovon aber jedoch die Honoratiores auszunehmen, und diejenigen, so andere Strafen mit Gelde von selbstn redimiren wollen, und die Obrigkeit solches vor zulässig befindet. Wie aber die Strafen zu determiniren seyn, wird in einem besondern Straf-Reglement vorgeschrieben werden, mittlerweile haben die Obrigkeiten und Richter solche nach einer billigen Ermessung zu dictiren, und die Gelder an die Cämmereyen zu geben.

14. Die Depoſital-Casse soll allemahl zwey Membra eines Rathes- oder Schöppen-Collegii, welche die Rath-Häuslichen Reglements dazu verordnet, haben, und darüber gute Rechnung führen; welche sich in allen nach der Depoſital-Ordnung d. d. den 9. April 1742. verhalten, und davor von den Depoſital-Zehl-Geldern vor ihre Mühe, Gefahr und Abgang ein ganzes Drittel zum voraus haben sollen, und die andere zwey Drittel nur in die Sportul-Casse legen dürfen.

15. Dieweilen auch öfters wahrgenommen, daß die Advocaten, Procuratores, Sollicitatores und Agenten ihre Clienten auf eine unerlaubte Weise übersehen, oder die Rechts-Streitigkeiten und andere Tractanda gewissenlos protrahiren, so wird allen Magisträten und Gerichten in den Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, nichts dergleichen ihnen zu gestatten, und bey Endigung eines jeden Processus die Auszüge derselben ex Officio von ihnen abzufordern, und solche nach der Billigkeit, in so lange derselben Tage nicht publicirt ist, zu moderiren, damit die Parthen zu klagen nicht Ursach finden, und die Rechts-Freunde auch dabey bestehen können. Dieselben sind schuldig und verbunden, vor die Auslösung ihrer Clienten Sachen zu stehen, dagegen denenselben aber auch zu einer proportionirten Anticipation, oder wieder Erhaltung der Auslagen brevi manu ohne Unkosten geholfen werden muß.

16. Gleichwie Wir aber unablässig darauf bedacht seyn, alle Einwohner Schlesiens auf alle mögliche Weise zu seculagiren, und gefunden haben, daß die Communen, es seyn nun Handwercks-Mittel, Pupillen, oder andere, mit gar vielfachen Sportuln belegt worden; So heben Wir hierdurch alle dergleichen doppelte und mehrfache Versportulnirung auf, und sollen hinführo alle Communen mehr nicht, als die in der Taxe befindliche einfache Sätze zu geben gehalten seyn, es wäre denn, daß die Arbeit sich in der That auch verdoppelte, da denn nach Billigkeit etwas mehrers gefordert werden kan. Dergleichen sollen auch die Fremden mehr nicht als die Einländer an Sportuln zahlen, wober jedoch das Jus retorsionis gegen solche Fremden in denen Orten wo von unsern Bürgern und Unterthanen doppelte Sportuln abgefordert werden, jeder Obrigkeit wohl vorbehalten verbleibet. Dahingegen wollen Wir die Magisträte und Gerichte bey der uralten Gewohnheit in denen Jahrmärts-Tagen von Jedermann, Einheimischen und Fremden, doppelte Sportuln zu nehmen, allernädigst lassen, in Erwägung, daß dieselben zu denen Zeiten ihre Ferien haben und ruhen solten, mithin diese Labores vor Extraordinaires zu achten, und auch meistens dieselben celerrimae expeditionis seyn.

17. Wober Wir alle und jede, besonders aber die Rathmänner und Schöppen, denen durch diese neue Einrichtung vieles zufließet, so sie vorher nicht gehabt, mit allem Ernst ihrer Pflichten erinnern, daß dieselben nicht allein fleißig denen Sessionibus beywohnen, die Vorträge mit Attention anhören, und ihre Vota mit guter Ueberlegung ablegen, sondern auch das Departement, so ihnen zugetheilt ist, mit Eifer bearbeiten, die dahin einschlagende Sachen selbst untersuchen, auf des Consulis Verlangen, selbst vortragen, und die

Die Abforderung des Wein-Geldes und die Schmausereyen bey den Acten-Collationen werden aufgehoben.

Die eingehende Straf-Gesälle sind bey der Cämmerey zu verrechnen.

Rechnungsführung der Depoſital-Casse und Vertheilung der Zehl-Gelder.

Wie es mit den Advocaten- und Procuratur-Gebühren zu halten.

Die fremden Handwercks-Mittel, Gemeinden und Pupillen bezahlen nur die ordinairn Sportuln, und nicht vielfach.

Die Rathmänner und Schöppen sollen ihr Departement mit Eifer bearbeiten.

nöthigen Angaben zu den Expeditionen selbst machen, auf daß sie nicht das Geld mit müßig sitzen, und einfältigem Ja sagen zu verdienen scheinen mögen.

18. Wenn zu denen Inquisitionibus Rathmänner und Syndici als Assessores gezogen werden, welches wenigstens bey erheblichen Criminal-Fällen allemahl geschehen soll, so haben dieselben von denen Sportuln ihren Antheil eben sowohl als die Schöppen zu bekommen. Wo aber kein Stadt-Boigt, sondern der Judex ex Senatu diese Function verwaltet, erhält er die oben aufgesetzte doppelte Portion.

19. Ob Wir nun gleich vermeinen, daß nach diesem Reglement und Taxe alle vor kommende Fälle werden decidiret werden können, so wollen Wir jedennoch allergnädigst gestatten, wann etwa noch Titul zu der Taxe sollten gefunden werden, die sich dahin nicht referiren ließen, oder auch sonst einiger Zweifel oder verneynende Dunkelheit vorfallen möchte, daß deswegen bey dem Land- oder Steuer-Rath, der die Inspection des Orthes hat, geziemend angefraget werden könne, welcher entweder solches selbst erörtern, oder bey seiner vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer weiter anfragen soll; wir Wir denn Uns nach Unserer ohnedem unumschränkten Macht und Gewalt vorbehalten, an diesen Reglement und Taxe zu ändern, wegzuthun, zu vermehren, und zu vermindern, nach Unseren Wohlgefallen. Endlich

20. Nachdem Wir zwar vor gut gefunden, dieses neue Sportul-Reglement und Taxe leiblich nur den Magisträten und Gerichten in den Städten und Wardt-Plätzen, die Stadt-Recht haben, vor der Hand vorzuschreiben, und den Fürsten und Standes-Herren und Geistlichen Stiftern noch wohl weiter allergnädigst zulassen wollen, daß dieselben die Einrichtungen der Sportuln in ihren Regierungen und Cangelleyen selbst veranlassen mögen, auch noch zur Zeit Anstand nehmen, denen Grund-Herrschaften auf dem platten Lande ihre Sportuln und Fructus jurisdictionis wie ebenfalls denen Dorff Gerichten auf einen gleichförmigen Fuß zu determiniren; So wollen Wir doch allesamt so gnädigst als ernstlich ermahnet haben, sich dabey aller Moderation zu gebrauchen, und so viel sich thun läßt, von selbst die Sätze dahin einzurichten suchen, damit dieselben weder Unsere eigene grosse Cangelley-Taxe übersteigen, oder sonst von der Unsern Ober-Amts-Regierungen vorgeschriebenen und dieser Taxe allzuviel abweichen, und wir nicht zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt, und in mildester Behergigung solcher Bedrückungen auf vorkommende Klagen und Beschwerden genöthiget werden möchten, Unserer Rechte der Souverainität auch hierinnen sich zu gebrauchen, und ihren Regierungen, Cangelleyen, und Unter-Gerichten, selbst die gebührende Gränzen zu setzen.

Schließlich sehen, ordnen und wollen Wir: daß dieses Unser Reglement und Taxe in öffentlichen Druck gebracht, im ganzen Lande gehöriger massen publiciret, und überall auf das accurateste besolget werde. Befehlen demnach unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober-Amts- und andern Regierungen, Landes- und Steuer-Räthen, dem Officio Fisci, wie auch Unsern Beamten und allen Grund-Obrikeiten nachdrücklichst, auf die unter ihnen stehende, oder als Grund-Herrn, zugehörige Magisträte und Gerichte, und deren Cangelleyen und Unter-Bedienten die genaueste Obacht zu haben, daß dieselben Unsern Höchsten Willen und Befehl überall nachgelebet, und im mindesten nicht dagegen gehandelt, sondern vielmehr alle Contravenienz auf das nachdrücklichste bestraft und niemanden conniviret werde.

Urkundlich haben wir dieses Reglement Höchst eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 9. Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.
Gr. v. Münchow.

No. III. Sportul-Taxe vor die Magisträte und Stadt-Gerichte in Schlesien.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band II. No LXIV. Seite 425—452.)

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1	Vor eine mündliche Citation und derselben Vermerk ins Gerichts-Protocoll	2		2		1	
2	Vor eine schriftliche Citation, oder Tage-Zettel, pro monitorio und Executions-Ankündigung	4		4		4	
3	Vor eine Edictal-Citation, und Sted-Brief, worinnen alle drey Termine zu benennen sind	16		12		8	

Wann die Rathmänner und Syndici von den Inquisitionen-Sportuln mit profitiren können.

Wie sich die Magisträte bey den Fällen, so nicht in der Taxe exprimirt sind zu verhalten.

Dieses Reglement und Taxe gehet nur die Städte und Flecken an, welche Markt-Recht haben.

Die genaue Beobachtung dieser Einrichtung wird bey Straffe anbefohlen.

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rithlr.	Gr.	Rithlr.	Gr.	Rithlr.	Gr.
4	Pro Aff- et Reflexione, oder Anschlagung und Abnehmung einer Edictal-Citation, und ingleichen andern Patentis in Privat-Sachen, wann solche von einer andern Instanz, oder Gerichte dazu eingesandt werden	—	8	—	6	—	4
5	Vor Prorogation eines angesehenen Termin, oder Ertheilung einer Frist, wann sie nur ins Protocoll verzeichnet wird.	—	3	—	2	—	2
6	Vor jede schriftliche Frist-Recognition.	—	6	—	6	—	4
7	Vor Annehmung und Notirung einer mündlichen Protestation, oder auch Accusirung der Contumaciae des Gegentheils, und andern Sachen ins Gerichts-Protocoll	—	6	—	4	—	3
8	Vor ein mündliches Verfahren, und desselben Protocollirung vor alle Sätze, von jeder Parthey	—	8	—	6	—	4
	So aber die Sätze weiltäufig sind, und über 2. Bogen ausmachen, das Duplum	—	16	—	12	—	8
9	Vor Insinuation eines schriftlichen Sages, und jeder andern Schrift an die Gegen-Parthey	—	6	—	4	—	3
10	Vor ein summarisches Zeugen-Verhör, vor jeden Zeugen.	—	8	—	6	—	4
11	Vor das Eydliche Verhör eines Zeugens, über gewisse übergebene Positiones oder Articuli und Interrogatoria, von jeden Zeugen, wenn es unter 50. Artideln ist.	1	—	1	—	—	16
	Wenn es über 50. Artidel ist.	1	12	1	12	1	—
	Wenn es über 100. Artidel ist.	2	—	2	—	1	12
12	Von Abfassung einer Eydes=Notel, vor die Zeugen	—	4	—	4	—	4
13	Vor Verfertigung eines andern Eydes, worinn ex Actis die Materialia zu nehmen, es sey ein Purgatorium oder Suppletorium	—	6	—	4	—	4
14	Vor Abnehmung oder Vorlesung eines solchen Eydes	—	6	—	4	—	4
15	Vor Vorlesung und Abnahme eines Amts-Eydes, nebst dessen Attest bey denen grössern Aemtern oder Bedienungen.	1	8	1	—	—	16
	Bey denen mittlern	1	—	—	16	—	12
	Bey denen geringsten	—	16	—	12	—	8
16	Vor die Ausfertigung eines Zeugen=Rotuli sub Sigillo, ohne die Schreib-Gebühren, so die Cancellereyen bekommen	—	12	—	12	—	8
	Ist er aber über 6. Bogen	1	—	1	—	—	16
17	Vor Eröffnung oder Publication eines jeglichen Beweises zablet der Zeugen Führer	—	12	—	8	—	6
18	Vor die Acten-Collation, wann bey der ersten Instanz soll gesprochen werden, inclusive vor das dazu gehörige Protocoll, beyde Theile zusammen	1	8	1	—	—	16
19	Vor eine Acten-Inrotulation, wann die Acta an eine höhere Instanz zum Spruch, oder an eine Facultät zum Urtheil versendet werden, inclusive vor den dazu gehörigen Rotulum oder das Protocollum Inrotulationis, beyde Theile zusammen	2	—	1	8	1	—

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
20	Vor einen mündlichen Interlocut- und Definitiv-Bescheid, und dessen Einschreibung ins Protocoll, von jeder Parthey . . .	—	4	—	4	—	2
21	Vor schriftliche Ausfertigung aller mündlichen Bescheide, wann sie verlangt werden. . .	—	6	—	4	—	3
22	Vor ein schriftlich Bey-Urtheil, oder Sententiam Interlocutoriam . . .	—	16	—	12	—	8
23	Vor die Ausfertigung desselben, wenn sie begehret wird . . .	—	6	—	4	—	3
24	Vor ein schriftlich End-Urtheil, oder Sententiam definitivam . . .	1—2	—	1—2	—	1—2	—
25	Vor die Ausfertigung desselben, wann sie gebeten wird . . .	—	8	—	6	—	6
26	Vor einen Moderations-Bescheid, oder Expensen-Urtheil . . .	—	8	—	6	—	4
27	Vor die Ausfertigung desselben, wann sie verlangt wird . . .	—	4	—	3	—	2
28	Vor einen Bescheid in Injurien-Sachen, auf schriftliche Sätze . . .	—	16	—	12	—	8
29	Vor dessen Ausfertigung, wann sie verlangt wird . . .	—	4	—	3	—	3
30	Vor einen Bericht an höhere Instanzen . . .	—	12	—	12	—	8
31	Vor die Rationes decidendi, nach Beschaffenheit, Wichtigkeit, und Weitläufigkeit der Sachen . . .	1—2	—	1—1	8	1	16—
32	Vor andere Berichte, so ad Instantiam partium abgestattet werden, ebenfalls nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit der Arbeit . . .	1—2	—	1—1	8	1	16—
33	Vor ein Intercessions-Interventions- oder Vorbitt-Schreiben . . .	—	16	—	12	—	8
34	Vor ein Subsidial-Schreiben . . .	—	6	—	6	—	4
35	Vor eine Sententiam declaratoriam . . .	—	12	—	8	—	8
36	Vor derselben Ausfertigung, wann sie verlangt wird . . .	—	4	—	3	—	2
37	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Real-Arrestes, jedesmal . . .	—	8	—	6	—	6
38	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Personal-Arrestes . . .	—	2	—	2	—	2
39	Vor die Insinuation einer Gerichtlichen Ankündigung eines Capitals, ingleichen einer Miethe . . .	—	6	—	6	—	4
40	Vor Taxirung eines Hauses, Aders, Gartens, und andern liegenden Gründen, auch aller beweglichen Sachen, von jedem Hundert des bey dem Verkauf würdlich gezahlten Pretii Die hiebey adhibirte Artis periti und Handwerker werden besonders bezahlt und zwar weil sie disfalls die mehreste Arbeit thun, von jedem Hundert des bey dem Verkauf würdlich bezahlten Pretii . . .	—	6	—	6	—	6
41	Vor Ausfertigung der Taxe, ausser den Schreib- und Siegel-Gebühren . . .	—	12	—	12	—	12
42	Bey einer ordentl. Auction, oder öffentl. Verkauf, vor einen ganzen Tag . . .	1	—	1	—	1	—
43	Der Ausruffer . . .	—	8	—	8	—	8
	Vor ein Proclama und Subhastations-Patent, dreysach ausgefertigt . . .	1	—	—	18	—	12

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
44	Pro Licitatione auf Fundos und Vermerk eines Liciti und offerirten Quanti von jedem Licitanten	—	6	—	4	—	3
	Wann aber prior Licitans von einem andern in eodem Termino Licitationis überboten wird, und gleichfalls ein höher Quantum biethet, zahlt er dennoch diese Sporteln nur einmahl.						
45	Vor die Adjudication	1	—	—	16	—	12
46	Vor die Ausfertigung des Adjudications-Scheins.	—	12	—	8	—	6
47	Vor die Tradition oder Verreichung eines subhasta erstandenen Fundi nach dem Werth, dafür derselbe erstanden und adjudiciret worden bis 400. Rthlr.	1	—	—	16	—	16
	Hernach von jedem hundert des Werthes anmoch	—	4	—	4	—	4
48	Von denen in hoc casu und andern Fällen deponirten Geldern soll weiter nichts genommen werden, als bey der Einzahlung von jedem 100. Rthlr.	—	6	—	6	—	6
	Und eben bey der Auszahlung wiederum jedem 100. Rthlr.	—	6	—	6	—	6
49	Von deponirten Obligationen, Pfändern oder Mobilien überhaupt	—	12	—	12	—	12
	Und bey der Zurücknehmung eben so viel	—	12	—	12	—	12
50	Wann ein auf dem Fundo haftendes Capital von dem Käufer oder Erben mit dem Fundo übernommen wird, sollen keine Depositall-Gebühren, welche Fictiones alle, als wären die Credita ad Depositum gebracht, hiermit aufgehoben und verboten werden, sondern nur vor die Gerichtl. Recognition, welche dem Creditori von dieser Übernahme seines Capitals ertheilt wird, von dem neuen Debitore ohne Unterschied des Quanti bezahlet werden	1	—	—	16	—	12
	In allen übrigen Fällen ist sich lediglich nach der publicirten Depositall-Ordnung genau zu achten, und müssen die Magisträte bey Erziehung des Dupli unnöthiger Weise nicht Gelder ad Depositum fordern, vielweniger mit selbigen Bucher treiben, und deshalb die Rückzahlung an die Interessenten verzögern						
51	Vor das Traditions-Instrument über einen sub hasta erstandenen Fundum	1	8	1	—	1	—
52	Vor die Emision und Immission, oder Aus- und Einweisung des alten und neuen Possessoris aus- und in Gerichtlich adjudicirte Fundos	1	8	1	—	—	16
53	Vor das schriftliche Document darüber.	—	12	—	8	—	6
54	Wann aber die Einweisung und Natural-Tradition, besonders derer Fundorum auf dem Lande durch Personen aus dem Magistrats- oder Schöppen-Collegio geschehen muß, bekommen noch jegliche Person täglich an Diäten	1	—	1	—	—	16

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Es müssen aber die Actus unnöthiger Weise nicht verzögert, und die Diäten deshalb vermehret werden. Wie denn auch dergleichen Actus, wenn nicht besondere Umstände eine Deputation erfordern, durch die Dorff-Gerichte vollzogen werden müssen						
55	Vor die Relution eines subhasta verkauften Fundi, wann solche binnen Jahr und Tag geschehet, einzuschreiben	1	8	1	—	—	16
	Und erleget solches der Reluent						
56	Vor ein Classifications- oder Prioritaets-Urtheil, nach Beschaffenheit der Arbeit und der Creditarischen Masse	2—5	—	2—4	—	1—3	—
	Das Decretum distributionis aber muß ohn-entgeltlich gemacht werden.						
57	Vor die Ausfertigung der Classificatoriae und der Distributoriae, wann sie begehret wird, von jedem Creditore	—	8	—	8	—	6
58	Vor Besichtigung eines streitigen Ortes, Ausmessung und Setzung der Grenze, und dergleichen, besommt jeder von denen Commissariis in der Stadt	—	16	—	16	—	12
	Ausser der Stadt	1	—	1	—	—	20
59	Sonst aber sind die Diäten in gemeiner Stadt Angelegenheiten bey den Reisen vor jeden Deputatum täglich ausgezset auf	—	16	—	16	—	12
60	Vor einen Vergleich der coram Magistratu, oder von den Gerichten gemacht wird, jede Part	1	—	—	16	—	12
	Ist aber derselbe nur von geringer Importanz in kleinen Händeln, giebet jeder Theil nur	—	8	—	6	—	4
61	Vor die Ausfertigung dergleichen Vergleiche auf Begehren	—	6	—	4	—	4
62	Vor eine Ehren-Erklärung, Ehren-Versorg, Recognition	—	8	—	8	—	8
63	Vor jede andere Recognition oder Attest	—	12	—	8	—	8
64	Vor ein Tutorium oder Curatorium, wann des Pupilli Vermögen bis 1000. Rthlr. beträgt	—	8	—	8	—	8
	Wenn es über 1000. Rthlr. beträgt	—	16	—	16	—	16
65	Vor jedes Decretum an die Vormünder oder Curatores bey bedendlichen Fällen, als zur Alienation, Darlehn, Transaction, etc.	—	8	—	8	—	6
66	Vor Abnehmung der jährlichen Vormundschafft-Rechnungen nach Beschaffenheit der Arbeit und des Vermögens	1—2	—	1—1	8	1	16—
67	Vor Quittirung der Vormünder, oder Absolutorium bey völliger Endschafft der Tutel oder Curatel	—	6-12	—	6-12	—	6-12
68	Vor Ausfüllung eines Geburts-Briefes	—	16	—	16	—	16
69	Vor einen Gesundheits- oder Pest-Paß	—	2	—	2	—	2
70	Vor ein Vidimus	—	6	—	6	—	6
71	Vor Gerichtl. Confirmation einer Ehe-Veredung, Schendung, Miethung, Aufgabe, Obligation, eines Kauf- u. andern geschehenen Privatcontracts	1—2	—	1—1	8	1	16—

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
72	Vor Bestellung und Verschreibung ad Protocollum einer Bürgschaft oder Caution.	—	6	—	6	—	6
	Vor Ausfertigung eines Caution-Instrumente, und Eintragung ins Hypothequen-Buch.	—	16	—	12	—	8
73	Vor Tilgung oder Cassation einer jeden Caution samt der Recognition	—	8	—	6	—	4
74	Vor Bestellung einer gemeinen Vollmacht, ad Protocollum in geringen Sachen.	—	6	—	4	—	3
75	Vor Ausfertigung einer Gerichtlichen Vollmacht, mit dem gedruckten Bogen.	—	10	—	10	—	10
76	Hypothequen-Gelder, vor das erste hundert.	—	6	—	6	—	6
	vor die übrigen hunderte	—	2	—	2	—	2
77	Vor die Ausfertigung des Hypothequen-Scheins	—	16	—	12	—	12
78	Vor eine Gerichtliche Quittung ins Protocol, Casirung der Hypothequen, und vor die Ausfertigung derselben, wann sie begehret wird.	—	12	—	12	—	8
79	Vor die Gerichtl. Cession einer Schuld-Forderung, nebst der darüber zu ertheilenden Recognition	—	16	—	12	—	12
80	Vor die Fidejussion oder Bürgschaft eines Ehe-Weibes, nebst der Renunciation ihrer Weiblichen Gerechtigkeiten, bey Hypothequen-Verschreibungen, Cautionen etc.	—	6	—	4	—	3
81	Vor die Verreichungen oder Traditiones der freywillig verkaufften, oder von Haeredibus extraneis ererbten, oder geschenkten Fundorum, Bände, und anderer Gerechtigkeiten, in den Städten, Vorstädten und Dörffern, anstatt der bishero gewöhnlichen Zehl-Gelder, von jedem Hundert des in dem Kauff-Contract gesetzten Kauff-Schillings	—	6	—	6	—	6
	NB. Diese Sportuln sollen in eine besondere Büchse gethan, und davon gleiche Theile vor alle Membra des Raths-Collegii, incl. derer Syndicorum oder Notariorum gemacht werden, Scabini bekommen nichts davon.						
	Wann in Erb-Fällen ein- oder mehrere Haeredes Sui, worunter Ascendentes und Descendentes, Ehe-Leute und Collaterales bis auf den vierdten Grad verstanden werden, einen Fundum per Testamentum oder ab intestato bekommen, ist gar keine Verreichung nöthig, sondern es wird derselbe nur denen Erben in denen Stadt-Büchern zugeschrieben, und davon weiter nichts als die Einschreibe-Gebühr gegeben, nemlich, wenn der Fundus nach dem letztern Pretio unter 500. Rthlr. erlaufft worden	—	6	—	6	—	6
	Wann das Pretium bis 1000. Rthlr. gewesen	—	12	—	12	—	12
	Wann es 1000. Rthlr. übersteigt	1	8	1	—	1	—
	Jedoch müssen vom Pretio die auf dem Fundo etwann haftende Schulden abgezogen werden.						
	Wann dergleichen Commun-Erben den Fundum einem unter ihnen selbst abtreten, so ist zwar derselbe ordentlich zu verreichen,						

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	es zahlen aber Haeredes sui nach Abzug derer darauf haftenden Schulden vom 100.	—	2	—	2	—	2
82	Vor die Traditions-Ausbiethungs- und Präscriptions-Briefe, wenn das Pretium nicht 500. Rthlr. erreicht, vor jedem Brief . .	—	12	—	8	—	6
	Wenn es 500. Rthlr. übersteigt	1	—	—	16	—	12
83	Vor die Eintragung der Käufe, Hypothequen, und andern Sachen in die Gerichts-Bücher vor jedem Bogen.	—	2	—	2	—	2
	Das Hypothequen-Buch aber muß in Form der Tabellen ex officio gehalten werden .	—	—	—	—	—	2
84	Vor die gerichtliche Verzicht über bezahlte Kauff-Gelder	—	6	—	4	—	4
85	Vor die darüber zu ertheilende Recognition	—	8	—	6	—	4
86	Vor Deponirung eines Testaments vor Gerichten, wie auch pro insinuatione einer Donation inter Vivos vel mortis causa	—	16	—	12	—	8
87	Vor die diffällige Recognition, wenn sie verlangt wird	—	8	—	6	—	4
88	Vor Zurücknehmung desselben bey Lebens-Zeit	1	—	—	16	—	12
89	Wann ein Testament von den Gerichten in jemandes Haus aufgesetzt, und zur Deposition genommen, und übergeben wird, außer obiger Deponirungs-Tage dem Deputirten und Notario	—	16	—	16	—	12
90	Vor die Publication eines Testaments, haeredes sui nach Beschaffenheit des Vermögens	—1	12	—1	12	—1	12
	Haeredes extranei	1—2	—	1—2	—	1—2	—
91	Vor die Ausfertigung desselben	—	12	—	8	—	8
92	Vor die Gerichtliche Siegelung einer Erbschaft	1	8	1	—	—	16
93	Vor die Aufsiegelung derselben	—	16	—	12	—	8
94	Von anderen Gerichtlichen Siegelungen, zum Exempel bey Banquerottieren, &c.	1	8	1	—	—	16
95	Vor die Aufsiegelung in dergl. Fällen . . .	1	—	—	16	—	12
96	Vor die Inventur und Erbtheilung, jedem, so aus dem Magistrats-Collegio oder Schöppen dabey zugegen ist, davon aber mehr nicht, als höchstens zwey seyn sollen, täglich dem Notario oder Actuario	—	16	—	12	—	12
		1	—	—	16	—	16
97	Vor die Ausfertigung des Inventarii oder Erb-Vergleichs, wann solche nicht über drey Bogen	1	8	1	—	1	—
	Wann aber beyde Stücke weiltäufiger, von jeden Bogen annoch	—	3	—	3	—	2
98	Pro Confirmatione eines Erb-Vergleichs, von sämtlichen Erb-Interessenten	1—2	—	1—1	8	1—1	8
99	Vor das große Bürger-Recht, wo es üblich ist	5	—	3	—	2	—
100	Vor das kleine, oder ordinaire Bürger-Recht	2	—	1	—	1	—
101	Vor Erlassung des Bürger-Edes, wann Personae illustres, oder sonst Honoratiores einen bürgerlichen Fundum kaufen, und an statt dessen nur Reversales geben wollen, über die Sporteln des Bürger-Rechts annoch	4	—	3	—	3	—
102	Aufschlagungs-Gebühren, oder vor Auf- und Nachsuchung in den Stadt-Büchern, und andern Rathhäupflichen Actis, vor jedes Jahr	—	1/2	—	1/2	—	1/2

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
103	Vor die Vocation eines Geistlichen, Pfarrers, Diaconi, oder Predigers	3	—	2	—	2	—
104	Vor die Vocation eines Schul-Rectoris . .	2	—	1	—	1	—
105	Vor eine Vocation anderer Schul-Collegen und Schul-Bedienten	1	8	—	20	—	16
106	Vor eine Vocation eines Kirchen-Bedienten, Küsters, Organisten und dergleichen . . .	1	—	—	16	—	12
107	Vor eine Extra Raths-Session, auf Verlangen der Partheyen, nach Beschaffenheit der Mühe und anzuwendenden Zeit, zusammen von allen	—	12	—	12	—	12
	Welches auch dergestalt bey denen Gerichts-Schöppen zu halten.	—	8	—	—	—	—
108	Vor Ausfertigung und Anschlagung, it. Abnehmung Gerichtlicher Kauf- und Miethe-Zettel, auf Häuser, Gärten, Aeder, &c. zusammen	—	16	—	12	—	8
109	Weilen künftig alle Abzugs-Gelder so ex jure detractus vel Gabellae herrühren, wie auch alle Loslassungs-Gebühren, von denen Stadt-Unterthanen, bey denen Cämmereyen verrechnet werden sollen, so haben die Magisträte vor sich von denen Abzugs- und Los-Geldern, zu den Sporteln abzunehmen, den zehnten Theil.						
	Absonderlich aber						
110	Vor die Ausfertigung des Loslassungs-Briefes	1	—	1	—	1	—
111	Erbe- oder Termin-Gelder zu verschreiben, von jedem 100. Rthlr.	—	1	—	1	—	1
112	Die gegebene Angelder zu notiren, jedesmahl bey der Zahlung	—	4	—	4	—	4
113	Vor eine schlechte Klage, so zu Hause bey dem Bürgermeister, oder Stadt-Vogt geschiehet, hat der Klager zu erlegen, den sogenannten Klage-Groschen mit	—	2	—	2	—	1
	Wobey aber zu mercken, wann in dergleichen Kleinigkeiten, wie billig und recht, die Sache bald abgethan wird, so ist weiter nichts von denen Partheyen abzufordern.						
114	Vor Aufsehung und Ausfertigung eines Pacht-Contracts über die gemeine Stadt-Land-Güter, Eisen-Hammer, Mühlen, Wein- und Bier-Keller, Pech-Cammern, Stadt-Zolles, und was sonst vorkommen möchte von jedem 100. Rthlr. des Pacht-Geldes Beträget aber das Pacht-Quantum unter 100. Rthlr. ist vor den Pacht-Contract überhaupt zu geben	—	12	—	12	—	12
		—	12	—	12	—	12
115	Stadt-Gebühr vor gepfändete oder arrestirte Pferde, oder Rind-Vieh, ohne Futter vors Stück täglich	—	1	—	1	—	1
	Vor Schaaf, Kälber, Schweine und ander Vieh täglich	—	1/2	—	1/2	—	1/2
116	Vor die Bestätigung und Einsehung eines Zunft-Eltesten, bey denen Künsten und vermöglichten Handwerkern, wo dieselbe bis-heru üblich gewesen	1	—	—	16	—	12

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
117	Bei denen andern schwächern Handwerkern Vor die jährliche Abnehmung der Zunft, und Zech=Zaden=Rechnung bey denen Künsten und vermöglichten Handwerkern	—	16	—	12	—	8
	Bei denen schwächern Handwerkern	1	—	—	16	—	12
118	Vor einen Trau=Schein, oder Trau=Zettel	—	16	—	12	—	8
119	Vor einen Salvum Conductum oder Geleits=	—	6	—	6	—	5
	Brief	1	—	—	16	—	12
120	Vor eine Publication der Appellations=Urtheil und andern Bescheide von höhern In=	—	16	—	12	—	8
121	stanzen, alle Interessenten zusammen	—	8	—	6	—	4
	Vor die Publication der schriftlichen eigenen Sentenzen, alle zusammen	—	8	—	6	—	4
	Wann aber der Actus Publicationis nicht würklich vor sich gehet, und die Partheyen einen Sentenz vor publicirt annehmen, wird nur die Hälfte bezahlet.						
122	Vor einen Extract oder Abschrift aus dem Gerichts=Protocoll oder andern gemeinen Stadt=Büchern, vor jeden Bogen in die Sportel=Casse	—	2	—	2	—	2
	Das Schreib=Gebühr aber wird in die Cangellen besonders bezahlet, wie bey allen diesen obgenannten Sporteln überall zu ver=						
	stehen ist.						
	Criminal=Taxe.						
	I.						
	Wann ein Processus Accusatorius geführt wird, werden alle Gerichts=Actus wie in denen Civil=Processen bezahlet.						
	II.						
	Bei der Inquisition, wenn Inquisitus so viel im Vermögen hat, und er in die Unkosten condemniert wird						
1	Vor die Annehmung des Inquisiti in die Gerichte, wie auch vor die Auslassung, die Gerichte jedesmal	—	10	—	10	—	10
	Dem Stod=Meister desgleichen jedesmahl	—	10	—	10	—	10
2	Vor einem jeden Tag und Nacht die Arrest=						
	Gebühren, so der Stod=Meister außer der Aktion bekommt, exclusive derer, so in einigen Orten der Cämmerey gebühren	—	2	—	2	—	2
3	Vor Erhebung des Corporis Delicti, die Gerichte	1	—	1	—	1	—
4	Vor das erste Summarische Examen die Ge=	1—2	—	1—2	—	1—2	—
	richte						
5	Vor das Special=Inquisitions=Examen eben so viel						
6	Vor das Zeugen=Verhör, die Gerichte, vor jeden Zeugen	1	—	—	16	—	12
7	Vor Abfassung und Vorlesung eines jeden Zeugen=Cydes, die Gerichte	—	4	—	4	—	3

N.		In der .					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e .					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	tragen incumbiret, dem Judici Inquirenti, oder denen dazu verordneten Stadt-Gerichten						
1	Vor die Abnehm- und Loslassung des Inquisiti, wie oben jedesmahl denen Gerichten						
	36 Kr.						
	Dem Stockmeister						
	36 Kr.						
2	Vor die Akung täglich						
	4 Kr.						
3	Vor jeden Tag die Arrest-Gebühren, so nach eines jeden Orts Herkommen der Cämmerey zufließen und über diese noch dem Stockmeister vor jeden Tag und Nacht ausser der Akung	—	1	—	1	—	1
4	Vor die ganze Inquisition denen Gerichten zusammen, vor jeden Bogen derer Acten und Berichte, wovon der Actuarius die Hälfte bekommt	—	6	—	6	—	6
5	Schreib-Gebühren absonderlich vor jeden Bogen dem Actuario	—	1	—	1	—	1
	Und der Scharfrichter bekommt alles nach der oft gedachten Taxe.						
	Die Consules, ingleichen die Stadt-Bögte bekommen vor sich ganz alleine das Siegel-Geld, nemlich von jedem Raths- oder gemeinen Stadt- ingleichen Gerichts-Siegel, es sey groß oder klein, wann dasselbe eine Expedition zu authorisiren, oder etwas glaubwürdig zu machen, gebraucht wird	—	1/2	—	1/2	—	1/2
	Wann aber die Raths- oder Gerichts-Sporteln des zu besiegelnden Instruments mehr als einen Rthlr. betragen, wird noch von jedem Rthlr. der Sporteln, Siegel-Geld gegeben ohne Unterscheid des grossen und kleinen Siegels.	—	1/2	—	1/2	—	1/2
	Die kleine Cangelley und andere Siegel, so nur zum Couvertiren, und damit die Raths-Diener nicht alles lesen können, gebraucht werden, sind hierunter nicht verstanden, und kan davon nichts gefodert werden.						
	Die Raths-Cangelleyen, Gerichts-Schreiber, oder in deren Ermangelung die Notarii und Actuarii haben von jedem Bogen der mundirten Expeditionen zc. in Partbey- und andern Privat-Sachen, davon Sporteln gegeben werden müssen, absonderlich noch zu bekommen, als Schreibgebühr. . . .	—	2	—	2	—	2
	und werden halbe Bogen, einzelne Seiten, und noch weniger, bezahlt, mit	—	1	—	1	—	1
	Die Beplagen aber so zu denen Expeditionen copiret werden p. Bogen	—	1	—	1	—	1
	Die Raths- und Gerichts-Diener sollen vor jede schriftliche Expedition, die nicht von denen Partheyen, deren Mandatariis und Advocaten selbst abgeholt wird, Abtrage-Gebühr bekommen	—	1	—	1	—	1

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		C l a s s e.					
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Vor jeden Gang, da dieselben etwas mündlich auf Befehl des Magistrats oder der Gerichte auszurichten und anzukündigen haben	—	2	—	2	—	2
	Wann dieselben bey einem gerichtlichen Actu, auffser den Rathhäuslichen Sektions-Stunden, it. bey Commissionen, Besichtigungen und dergleichen aufzuwarten haben, nach Befinden des Magistrats oder der Gerichte, nachdem die Sache viel oder wenig importirt, oder dieselben dabey kurze oder lange Zeit aufwenden müssen	—	2—8	—	2—6	—	2—4
	Wann ein Raths-Diener auf Execution eingesetzt wird, bekommt derselbe an Executions-Gebühren, inclusive der Kost, bey der einfachen täglich	—	4	—	3	—	3
	Bey der doppelten	—	8	—	6	—	6

Designation derer sämmtlichen Immediat- und Mediat-Städte, wie auch Markt-
Flecken des Breslau- und Glogauischen Departements, welche davon
zur 1ten. 2ten und 3ten Classe wegen der Sportul-Taxe
gehören.

Beym Breslauischen Departement.

Ite Classe.

1. Schweidnitz.
2. Brieg.
3. Frankenstein.
4. Glatz.
5. Landschuth.
6. Münsterberg.
7. Reisse.
8. Oppeln.
9. Neustadt.
10. Rattibor.

IIte Classe.

1. Bernstadt.
2. Beuthen.
3. Boldenhayn.
4. Cosel.
5. Creutzburg.
6. Freyburg.
7. Gleiwitz.
8. Grottau.
9. Habelschwerdt.
10. Leobschütz.
11. Liebau.
12. Namslau.
13. Neumarkt.
14. Nimptsch.
15. Oels.
16. Ohlau.
17. Ottmachau.
18. Ratschau.
19. Ritschen.

20. Pleß.
21. Reichenbach.
22. Strehlen.
23. Striegau.
24. Tarnowitz.
25. Wartenberg.
26. Ziegenhals.

IIIte Classe.

1. Auras.
2. Bauerwitz.
3. Benischau.
4. Verun.
5. Boraun.
6. Bralin.
7. Canth.
8. Constadt.
9. Dybrenfurth.
10. Faldenberg.
11. Festenberg.
12. Friedland.
13. Georgenberg.
14. Gottsberg.
15. Goshütz.
16. Guttentag.
17. Hultschin.
18. Hundsfeld.
19. Juliusburg.
20. Katzher.
21. Kiefernästel.
22. Kostenbluth.
23. Krappitz.

24. Landsberg.
25. Landeck.
26. Leschnitz.
27. Lewin.
28. Lisse.
29. Löwen.
30. Lopslau.
31. Lublinitz.
32. Medzibohr.
33. Michelau.
34. Mischowitz.
35. Mittelwalde.
36. Neurode.
37. Nicolai.
38. Ober-Glogau.
39. Reiskretscham.
40. Bildowitz.
41. Broßa.
42. Reichenstein.
43. Reichenthal.
44. Reinertz.
45. Ribniz.
46. Rosenburg.
47. Schömberg.
48. Schurgast.
49. Schlavenitz.
50. Silberberg.
51. Sorau.
52. Steinau in Oberschlesien.
53. Groß-Strehlitz.
54. Klein-Strehlitz.
55. Stroppen.

56. Trebnig.
57. Löß.
58. Ujest.
59. Waldenburg.

60. Wansen.
61. Wilhelmsthal.
62. Winschelburg.
63. Woschnid.

64. Zobten.
65. Zülz.

Beym Ologauischen Departement.

Ite Classe.

1. Bunzlau.
2. Freystadt.
3. Ologau.
4. Goldberg.
5. Grünberg.
6. Hirschberg.
7. Jauer.
8. Liegnitz.
9. Löwenberg.
10. Spotttau.
11. Wohlau.

IIte Classe.

1. Beuthen im Fürstenthum
Carloth.
2. Greiffenberg.
3. Gurau.
4. Haynau.
5. Hernstant.
6. Militsch.
7. Ribben.

8. Barchwitz.
9. Boldschütz.
10. Rauden.
11. Sagan.
12. Schmiedeberg.
13. Schwiebus.
14. Steinau an der Oder.
15. Trachenberg.
16. Wüzig.
17. Warmbrunn.

IIIte Classe.

1. Altenberg.
2. Carlsruhe.
3. Freyhan.
4. Freywalde.
5. Friedeberg.
6. Köben.
7. Klein-Rosenau.
8. Kupfferberg.
9. Ruttlau.

10. Lähn.
11. Leubus.
12. Liebenau.
13. Liebenthal.
14. Lorzberg.
15. Mühlbach.
16. Raumburg am Queis.
17. Raumburg am Bober.
18. Neusalz.
19. Neustädte.
20. Nicolstadt.
21. Braußnitz.
22. Briebus.
23. Brimkenau.
24. Dvaritz.
25. Sabor am Hammer.
26. Schlavva.
27. Schönau.
28. Sulau.
29. Tschirnau.
30. Wartenberg im Grün-
bergischen Freys.

No. IV. d. d. Berlin den 25. Mart. 1747. Notification und Edict, wegen an-
gelegter und eingerichteter zweyer Armen- Arbeits- und Zucht-Häuser in
Schlesien zu Brieg und Jauer.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band II. No. LXV. Seite 453—465.)

Zur Ruhe, Sicher-
heit, und Wohl-
fahrt des Landes
muß das Diebes-
und Bettler-Ge-
sindel zur Arbeit
angehalten
werden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Thun kund, und fügen
hiernit zu wissen: Demnach Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge unermüdet darauf
bedacht sind, wie in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der darzu gehörigen
Grafschaft Glatz, die Wohlfahrt, Aufnahme, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit Unserer
treu-gehoramsamen Stände, Einwohner und Unterthanen auf alle nur mögliche Weise fest-
gesetzt, befördert und vermehret werden möge.

Wann nun zu Erreichung dieser Unserer so heilsamen Absicht, auch insonderheit
erforderlich durch bequeme Mittel bedacht zu seyn, damit das im Lande sich häuffende ruch-
lose Raub, Diebs, müßige und verdächtige Gesindel nicht weiter überhand nehme, die
unverschämte und halsstarrige Bettler, zu Abstellung vieler im Schwange gehenden straf-
baren Laster und Verbrechen zur Arbeit angehalten, mithin derselben Besserung durch
nachdrückliche Zucht- und Zwangs-Mittel gehörig befördert werde;

Als haben Wir zu Erreichung dieses obhabenden, zum allgemeinen Besten des Landes
gereichenden Zwecks, und zu besserer Sicherheit, Ruhe und Bequemlichkeit sämtlicher Ein-
wohner obgedachten Unseres Souverainen Herzogthums Schlesiens und Grafschaft Glatz,
auch Ausrottung dergleichen Landesverderblichen Gesindels, Uns, zumahlen aus der täg-
lichen Erfahrung bereits nur allzuviel wahrzunehmen gewesen, wie wenig die bisher abbi-
lirte Media coercendi genüget, in Gnaden entschlossen hierin abhelfliches Ziel und Maaß
zu setzen, und zu dem Ende in Unsern Städten Brieg und Jauer Zucht- und Arbeits-
Häuser anlegen zu lassen, dergestalt, daß in jedem derselben eine gewisse Anzahl dergleichen
dem Lande sonst zur Last fallenden Gesindels und Uebelthäter, unter sicheren Gewahrjam
an- und aufgenommen und zur Arbeit angehalten werden könne. Damit nun Unsere hie-
bey habende allergnädigste Meynung, welchergestalt es hierunter gehalten werden solle,
jedermänniglich zur allerunterthänigsten Achtung und Befolgung bekannt seyn könne;

So haben Wir hierüber gegenwärtiges Patent und Reglement ergehen lassen: Sehen,
ordnen, wollen und befehlen demnach hiernit allergnädigst und ernstlich

§. I. Daß diese zu Brieg und Jauer angelegte Zucht- und Arbeits-Häuser unter
Ober-Direction Unserer Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien beständig stehen
sollen.

Die unter Ober-
Direction der
Cammer stehen.

Es müssen aber selbige gewissen hierzu tüchtigen Personen die nähere Aufsicht und Direction bey gedachten Zucht- und Arbeits-Häusern per modum specialis Commissionis dergestalt aufragen, daß letztere sich der hierbei vorkommenden Angelegenheiten und Geschäfte zwar mit möglichster Sorgfalt und Fleiß unterziehen, jedoch aber ohne vorgängige Bewilligung und Approbation gedachter Unserer Krieger- und Domainen-Cammern nichts vornehmen noch veranlassen, wodurch die bey denen Zucht-Häusern vorgeschriebene Ordnung und Verfassung, oder auch der Zucht-Haus-Stat im geringsten alteriret werden könnte.

§. II. Was die Genera Delictorum belanget, wegen welcher die Strafe der Zucht-haus-Arbeit zu erkennen.

So wollen Wir, daß in allen denenjenigen Delictis, wegen welcher die denen Delinquenten in via justitiae andictirte Todes-Straffe in via gratiae in einen Staupen-Schlag und Landes-Verweisung, oder auch in letzter allein, nicht minder in ein Opus publicum vel Dominicum verwandelt zu werden pfleget, ingleichen bey denenjenigen Inquisiten, welche ex proximis Indiciis, wegen Raubereyen, Mordthaten, Mordbrennereyen und dergleichen dem Lande höchstnachtheiligen Mißthaten sich verdächtig gemacht, dabey aber in negativis beharren und nicht völlig überführet noch zur Todes-Strafe verurtheilt werden können, wie auch wegen solcher verdächtigen Personen, die in gefährlichen Landstreichereyen, ohne im Stande zu seyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, erlappet werden, ferner bey denenjenigen, so wegen anderer die Todes-Strafe nicht nach sich ziehender Verbrechen betreten werden, die Zucht-Haus-Strafe statt haben solle;

Wo hingegen diejenigen Personen, welche entweder ob delicta Carnis, oder anderer geringer Verbrechen halber, auch Unfug, Müßiggang, Betteley und dergleichen, zur Coercition gezogen werden müssen, mit der Zucht-Haus-Strafe regulariter nicht, sondern mit einem opere publico vel Dominico zu belegen, es wäre denn, daß solche wiederholentlich dabey betreten worden, oder sonst auf andere Weise von ihnen keine Besserung zu hoffen seyn möchte.

§. III. Und da Unsere Krieger- und Domainen-Cammern von der jedesmaligen Anzahl der Züchtlinge und der Beschaffenheit der Zuchthäuser genau informiret, und allein zu beurtheilen im Stande, in wie weit vorsteht, oder künftig die Reventues der Zuchthäuser hinreichend, die dahin condemnirte anzunehmen und zu erhalten:

So liegt Unsern Ober-Amts-Regierungen und übrigen Justiz-Instantien, in Schlesien ob, das ergangene Urtheil nach geschehender Publication derjenigen Krieger- und Domainen-Cammer, in deren Departement die Sache gehöret, obgesäumt zuzufertigen, als welche nach dessen Erhaltung das zu Annehmung des Züchtlings erforderliche Aufnehmungs-Decret zu ertheilen hat.

§. IV. Weilen aber einige Delicta ipso Jure infamantia sind, andern Theils auch öfters Personen zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden müssen, welche ehehem schon die Strafe der Landes-Verweisung oder des Staupen-Schlags ausgesandt, oder wohl gar gebrandtnahlet worden, dergleichen Personen aber mit solchen, denen die Zuchthaus-Strafe nur zur Verrückung und Castigation mit Vorbehalt ihres ehrlichen Namens und Herkommens zuerkannt worden, nicht vermengt werden können.

So ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß so oft die Zuchthaus-Strafe dem einem oder dem andern Delinquenten zu erkannt wird, auf diesen Unterscheid in sententionando reflectiret, und in dem abzusassenden End-Urtheil jedesmal exprimiret werden solle, ob dem Condemnato bey der ihm zuerkannten Zuchthaus-Strafe, sein ehrlicher Name und Herkommen vorbehalten worden, oder nicht, widrigenfalls das zur Reception der zur Zucht-Haus-Arbeit verurtheilten Personen erforderliche Aufnehmungs-Decret nicht eher ertheilt werden soll, bis Declaratoria darüber erfolgt, und solche der Krieger- und Domainen-Cammer des Departements zugefertigt worden.

Gedachten Unsern Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern liegt insonderheit ob, auf diesen Unterscheid genau zu halten, und in ermelten Zuchthäusern dergleichen Dispositiones und Veranstaltungen machen zu lassen, damit ratione des täglichen Gebeths, der Sonn- und Festtäglichen Andachten, Beköstigung, Arbeit und Behältnisse, erstere Sorte mit der letztern nicht vermengt, auch in der Kleidung ein kenntlicher Unterscheid gemacht werden möge.

§. V. Ist zwar regulariter, wie vor erwchnet, in gedachten Zucht-Häusern, ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Spruch niemand auf- und anzunehmen.

Solten indessen Eltern ihre ungerathne Kinder, oder Handwerker lieberliche Lehrlings, auf eine kurze zu determinirende Zeit in das Zucht-Haus bringen wollen, um dadurch einige Verrückung an ihnen zu beschaffen, sollen sie sich bey der ihnen vorgesetzten Gerichts-Obrigkeit dieserwegen melden, selbige aber der Cammer des Departements davon Anzeige thun, als welche in dergleichen besondern Fällen das An- und Aufnehmungs-Decret dahin zu ertheilen, daß gegen Erlegung 6. Kr. täglich auf die determinirte Zeit, und 4. Ggr. pro Inscriptione dergleichen junge Leute, ohne Erlegung der hiernächst festgesetzten Receptions-Gebühren, angenommen werden sollen.

Die Aufsicht wird tüchtigen Personen per modum specialis Commissionis aufgetragen.

Genera Delictorum wo die Zuchthaus-Strafe erkannt wird.

Die Cammern ertheilen jedesmal ein besonderes Decret zur Aufnahme eines jeden Züchtlings.

Die Züchtlinge werden eingetheilt u. auch separirt, wie diejenigen, welche Delicta ipso Jure infamantia begangen oder die nur zur Verrückung mit Vorbehalt ihres guten Namens auf das Zuchthaus gebracht worden.

Den Eltern und Lehr-Meistern ist erlaubt vor die Kosten ihre Kinder und Lehrlings in das Zuchthaus zu bringen.

Wie alt die Züchtlinge seyn sollen.
Vor die unter 16 Jahren wird täglich 3. Rr. erlegt.

Was vor Personen nicht in das Zucht-haus aufzunehmen.

Was bey Reception der Züchtlinge zu beobachten.

Wie die Züchtlinge an der Kleidung zu zeichnen, um solche bey der Desertion zu kennen und wieder anzuhalten.

Die Züchtlinge sollen ohne Unterschied der Religion ihre Gewissens-Freyheit genießen und zur Gottesfurcht angehalten werden.

Zur Unterhaltung dieses Etablissements werden die Revenüen von gedruckten Vollmachten und von Adress-Comptoir destiniert;

§. VI. Müssen weder Manns- noch Weibes-Personen, so nicht das 16te Jahr erreicht, in diese Zucht-Häuser eingenommen werden;

Solten aber dennoch Personen unter diesem Alter zum Zucht-Haus verurtheilt werden wollen, kan die Grund-Obrigkeit sich zugleich nicht entbrechen, ausser denen Receptions- und Inscriptiions-Gebühren, die Auktions-Gelder a 3. Rr. täglich jederzeit bey Ablieferung des Züchtlings nach Betrag der zuerkannten Straf-Zeit, oder bis sie das 16te Jahr erreicht, der Zucht-Haus-Casse vollständig zu entrichten.

§. VII. Sind nur allein gesunde, und zur Arbeit tüchtige, nicht aber gebrechliche, Alters halben unvermögende, unreine, oder mit anstehender Brandheile behaftete, am allerwenigsten aber sinnlose, oder wahnwitzige, schwangere, oder mit säugenden Kindern belästigte Personen zur Zucht-Haus-Straffe zu verurtheilen, widrigen Falls, da dergleichen zur Arbeit untüchtige Leute denen Zucht-Häusern zugesendet werden solten, sind solche auf des Absenders Kosten zu remittiren.

§. VIII. Die zur Zucht-Haus-Arbeit verurtheilte Personen sollen nicht eher in die Zucht-Häuser an- und aufgenommen werden, bis selbige wenigstens mit einem ganzen Mittel, oder andern nothdürftigen Kleidung 2. Hemdden 1. paar Schuh und Strümpfen versehen, auch für jede 10. Rthlr. pro Receptione und 8. Ggr. pro Inscriptiione erlegt worden; Welches aber nur allein von denenjenigen Züchtlingen zu verstehen, welchen wenigstens auf 3. Monat die Zucht-Haus-Strafe zuerkannt worden.

Wegen derjenigen Personen aber, so nur auf 4. Wochen und drüber, jedoch unter 3. Monat zur Zucht-Haus-Arbeit condemnirt worden, soll ein mehreres nicht dann 5. Rthlr. pro Receptione und 4. Ggr. pro Inscriptiione erlegt werden.

§. IX. Solten auch die zur Zucht-Haus-Arbeit condemnirte Manns-Personen im Zucht-Hause selbst nicht mit gemüssamer Arbeit versehen werden können, und demnach nöthig seyn, einige derselben in der Stadt mit verschiedener Hand-Arbeit zu occupiren, müssen die Haare von einem Ohr zum andern selbigen ganz abgeschnitten, und sie mit einem Leinen Mittel, welcher mitten auf den Rücken mit einem schwarzen Z bezeichnet, versehen werden, damit selbige dadurch kennbar gemacht, jedes Orts, wo sie sich betreffen lassen, so fort angehalten, und durch den gewöhnlichen Schub in das nächste Zucht-Haus gebracht und abgeliefert werden mögen: Von welchem Vorfall, so bald er sich ereignet, zugleich an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern Bericht erstattet werden muß.

§. X. Weil auch vor allen Dingen nöthig, daß die in denen von Uns angeordneten Zucht-Häusern verurtheilte Personen zur Gottesfurcht und einem Christlichen Lebens-Wandel angewiesen und ermahnet werden.

So haben Wir gedachten Zucht-Häusern nicht nur die Freyheit eines öffentlichen Gottesdienstes hiemit in Gnaden verstatet, sondern wollen auch jedes derselben mit einem eigenen Zuchthaus-Prediger versehen.

Wie Wir aber unveränderlich gemeinet sind, einem jeden so wohl in Unsern Souverainen Herzogthum Schlesien, als sämtl. übrigen Landen eine völlige Gewissens Freyheit genießen zu lassen;

Als sollen gemeldte Zuchthaus-Prediger aufs Sorgfältigste, und bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, darauf bedacht seyn, damit weder bey dem täglichen Gebeth, noch bey dem zu haltenden Sonn- und Festtäglichen Gottesdienst etwas vorkomme, was der einen, oder der andern Religion auch nur im geringsten entgegen und anstößig seyn könnte, und mit Vermeidung aller Controversien ihr einziges Augenmerk auf die Erbauung und Besserung der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen, oder des andern Religion dergestalt richten, damit selbige zur wahren Gottesfurcht, Gottseligen Lebens-Wandel und Ausübung Christl. Tugenden mehr und mehr angewiesen und bewogen werden.

Wobey Wir insonderheit hiemit verordnen und fest setzen, daß diejenige Züchtlinge, welche einige Besserung verpäuben lassen, und zum Genuß des Heil. Sacraments des Abendmahls würdig erachtet werden, darzu nach eines jeden Religion admittiret, und denen hierzu erforderlichen Geistlichen Personen erlaubt werden soll, die Sacra im Zuchthause zu administriren.

Wie denn auch bey vorfallenden gefährlichen Krankheiten des einen, oder des andern Züchtlings denen Geistlichen seiner Religion nicht nur frey stehen, sondern auch selbige benöthigten Falls ersuchet werden sollen, den frankten darnieder liegenden Züchtling zu einem Christlichen Ende zu präpariren.

§. XI. Damit aber dieses zur Sicherheit des Landes höchstbeförderliche Etablissement um so gewisser bestehen könne:

So haben Wir die von denen Schlesischen gedruckten Vollmachten, und dem Adress-Comptoir einkommende Gelder darzu dergestalt destiniret, daß so viel davon aus jedem Departement der Breslauschen und Glogauiischen Krieges- und Domainen-Cammer eingebet, solches zum Vebuf der Zucht-Häuser denen Zucht-Haus-Cassen zufließen, und daselbst eingenommen und berechnet werden sollen.

§. XII. Auch ordnen und setzen Wir, daß vom 1ten Junii dieses Jahres an allen lachenden Erben, die kein Jus succedendi ab intestato haben, von ererbten, oder per testamentum legitimen Gründen, baaren Geldern, imgleichen Gold- und Silberwerd, nicht aber von andern Mobilien, Effecten oder Pretiosis 1. pro Cent abgezogen und zum Behuf deren Züchtlinge verwendet werden sollen.

§. XIII. Ferner wollen Wir, daß von gedachtem 1ten Junii dieses Jahres an, von allen Verreichungen der Güter und Immobilien deren Werth tausend Floren und mehr beträgt 1. pro Mille zur Zucht-Haus-Casse jeden Departements fließen solle.

Welchemnach Unsern Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, Magisträten und sämtl. Gerichts-Obrigkeiten obliegt, die diesswegen eingehende Gelder bey Ablauff eines jeden Quartals an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern, und zwar an derjenigen, aus deren Departement diese Gelder erfolgen, nebst beigefügten Designation und Attest, daß ein mehreres nicht einkommen, ohnfehlbar zu übersenden.

§. XIV. Nicht weniger haben Wir durch das besonders unterm 28. Febr. c. publicirte Edict, wegen der vom 1ten Junii c. an in Schlesien und der Graffschaft Glatz einzuführenden gedruckten Geburts- und Lehr-Briefe, auch Kundschaften bereits verordnet, daß für eine Kundschaft 3. Ggr. für einen Geburts-Brief 12. Ggr. und für einen Lehr-Brief ebenfalls 12. Ggr. zu der Zucht-Haus-Casse jeden Departements fließen, und auf die darin vorgeschriebene Art dorthin übermacht werden sollen, dahero dann Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern dahin zu sehen haben, daß diese Gelder eingezogen und gehörig berechnet werden.

§. XV. Die zu Erbauung und Unterhaltung dieser Zucht-Häuser erforderliche Kosten wollen Wir voriet und künftighin aus Unsern eigenen Cassen reichen lassen, und sollen solche auf den Cammer-Bau-Etat gleich andern Unsern Gebäuden gebracht werden.

§. XVI. Weilen auch das Briegische Zucht-Haus bereits dergestalt eingerichtet, daß an den guten Succes nicht mehr zu zweifeln.

So haben Wir zu desselben bessern Auskommen allergnädigst resolviret, daß aus Unsern Oppelschen und Carlsmardschen Amts-Försten beyden zusammen hundert Klastern Brenn-Holz zu sothanen Zucht-Häuser alljährlich dergestalt ganz frey verabsolget werden sollen, daß die Zucht-Haus-Casse nicht mehr als das Schlage- und Anfuhr-Lohn dafür zu begahlen habe.

§. XVII. Wir wollen auch denen im Zucht-Hause binnen der ihnen zu erkannten Zeit versterbenden Züchtlingen ein freyes Begräbniß dergestalt allergnädigst verstaten, daß für Beerdigung eines Züchtling, oder dessen Blaz auf dem Kirchhofe von keiner Kirche oder Geistlichkeit das geringste gefodert noch genommen werden solle.

Da hingegen, im Fall ein solcher im Zucht-Hause verstorbenen Züchtling durch Anfälle oder sonstigen einiges Erbe oder Vermögen hinterlassen würde, soll solches, wenn es nicht über zehn Rthlr. beträgt, dem Zucht-Hause alleine zufallen, im Fall aber dessen Verlassenschaft sich über zehn Rthlr. erstreckt, soll das Zucht-Haus, in welchen der Züchtling verstorben, mit dessen nächsten Erben, es seyn derselben einer oder mehr, in gleiche Theile gehen, und von der Verlassenschaft, so viel als eines jeden Erben Antheil beträgt, bekommen.

§. XVIII. Wenn auch in dem, wegen Erlassung der Unterthänigkeit und Verhütung des Austretens der Unterthanen unterm 16. Aug. 1743. ergangenen Edict bereits verordnet und festgesetzt worden, daß derer außer Landes heimlich ausgetretenen Unterthanen zurückgelassenen, oder sonstigen ihnen anheim gefallenes Vermögen, denselben, ohne von Uns, oder Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien, schriftlich darüber erhaltene Erlaubniß, keinesweges ausgefolget, sondern solches so lange bey denen Gerichts-Obrigkeiten verbleiben solle, bis der ausgetretene Unterthan sich wieder im Lande befindet, von neuen etablirt und sein Gewerbe fortsetzet.

So soll es zwar bey dieser Disposition ferner sein unveränderliches Bewenden, jedoch wollen Wir solche hiernit folgendergestalt declariret haben: daß nemlich, wann ein solcher außer Landes ausgetretener Unterthan binnen 3. Jahren, von dem Tag der geschehenen Austragung an, sich nicht wieder einfindet, noch diesswegen legale Entschuldigung bringet, nach Verlauff solcher Zeit ohne weitere Umstände und Erkenntniß die aufgelaufene Revenüen dessen ganzen Vermögens obbenannten Schleßischen Zucht-Häusern anheim fallen, und zu dem Ende von der Gerichts- oder Grund-Obrigkeit, dem Land-Rath des Creyses specificiret, und zur Creys-Casse abgegeben, auch mit solcher Abgabe alljährlich, bis der ausgetretene Unterthan sich oberbühret massen im Lande wieder einfindet, von neuem etablirt und sein Gewerbe fortsetzet, continuiret werden, welche Creys-Steuer-Cassen solches Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern zu obigen Behuf einfinden sollen.

Solte aber ein solcher entwichener Unterthan 20. Jahr von dem Tag der geschehenen Austragung an zu rechnen verlauffen lassen, ohne sich im Lande wieder vorgeschriebener massen einzufinden, noch causas legales absentiae bezubringen, soll außer denen bisherigen Abzügen auch das ganze Vermögen gedachten Zucht-Häusern anheim fallen, und denselben auf ewig zugeeignet und übergeben werden.

Ferner, 1. pro Cent vor die lachenden Erben.

1. pr. Mille von allen Verreichungen der Immobilien die an 1000. Rtl. und mehr betragen.

Und das bestimmte Quantum von den gedruckten Geburts- und Lehr-Briefen und Kundschaften.

Der Ban und die Unterhaltung geschieht auf Kosten der Königl. Cassen.

Es sollen jährlich 100. Klastern Brenn-Holz gratis aus den Königl. Försten vor das Briegische Zucht-Haus verabsolget werden.

Die Züchtlinge genießen ein freyes Begräbniß.

Wie es mit derselben hinterlassenen Vermögen zu halten.

Die Einkünfte von den Vermögen der ausgetretenen Unterthanen fließen bis zu derselben Zurückkunft zur Zucht-Haus-Casse;

Nach 20. Jahren aber wird auch das ganze Vermögen von dem Zucht-Hause eingezogen.

Die Mithung und der Ankauf der Immobilien wird den Zucht-Häusern frey gegeben;

ingeleichen daß sie zu Krieg u. Zauer auf den Stadt-Hütungen 6. bis 8. Stüd Molden-Bieh halten können;

Ferner der Handel mit Hüllischer Medicin und rohen Eissen und die Anlegung nützlicher Manufacturen, die keinen begünstigten Handwerk Abbruch thun.

Die Zuchthäuser sind von allen Abgaben frey, und genießen überdem die Accise-Freyheit,

worunter jedoch die Zucht-Haus- Bediente nicht begriffen sind.

Gebrauch des Zucht-Haus-Insigels.

Der Debit des Zucht-Haus-Reglements verbleibet dem Zucht-Hause.

§. XIX. Sollte auch zu besserer Aufnahme dieser Zucht-Häuser und Erleichterung des Unterhalts derer Züchtlinge der Ankauf einiger Grund-Stüde nützlich oder nöthig erfunden werden, wollen Wir solches nach vorher gegangener Unterfuchung und Bewilligung Unserer Kriegs- und Domainen-Cammern nicht nur allergnädigst geschehen lassen; sondern Wir verstaten auch gedachten Zucht-Häusern, im fall es denenselben zuträglich und nützlich erfunden werden sollte, mit Vorberuf und Approbation gedachter Kriegs- und Domainen-Cammern dergleichen Grund-Stüde zum Behuf der Zucht-Häuser zu mietzen.

Wie dann denenselben zugleich frey stehet, zu Erlangung der benötigten Milch-Speise auf die bürgerliche gemeine Hütungen Unserer Städte Krieg und Zauer 6. bis 8. Stüd Molden-Bieh gegen Erlegung des Hirten-Antheils frey aufstreiben zu können.

§. XX. Ertheilen Wir diesen von Uns angeordneten Zucht-Häusern zugleich die Freyheit des Commission-Handels mit der in Unserm Wapen-Hause zu Halle verfertigten Medicin, ingleichen mit rohen Eissen und andern von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern denenselben nützlich erfundenen Waaren, wollen auch dieselben zu Anlegung allerhand in keinem begünstigten Handwerk einschlagenden Manufacturen, sie haben Rahmen wie sie wollen, hiermit ausdrücklich privilegirt haben, und niemanden, unter was für Vorwand es auch seyn möchte, hierin ein jus contradicendi verstaten.

§. XXI. Haben Wir diese Zucht-Häuser von allen städtischen und bürgerlichen Abgaben und Obliegenheiten nicht nur völlig befreyet, sondern wollen auch denenselben die Accise Freyheit dergestalt allergnädigst zu staten kommen lassen, daß zwar gedachte Zucht-Häuser alle ihre Bedürfnisse gleich andern Einwohnern völlig gleich baar versehen, es sollen aber Unsere Accis-Plenier gegen Erhaltung eines vom Zucht-Haus-Inspectore, oder Prediger unterschriebenen, und vom Zucht-Meister contrasignirten Attestes über die im Zucht-Hause befindliche Anzahl Züchtlinge, auf jeden im Zucht-Haus sich würdlich befindenden Züchtling bey Ablauff eines jeden Monats 5. Sgr. und also jährlich 2. Abthr. der Zucht-Haus-Casse baar wieder zu vergüten, verbunden seyn, und solches Geld bey selbiger wieder in gehöriger Einnahme gebracht werden.

Jedoch gehören zu dieser Accise-Bonification nur allein die würdliche Züchtlinge, keinesweges aber die in denen Zucht-Häusern sich befindende Bediente, Dienst-Bothen, oder Arbeiter, als welche die Accise, auch übrige städtische und bürgerliche Abgaben gleich andern Einwohnern entrichten müssen.

§. XXII. Die Zucht-Haus-Inspection wollen Wir zum Gebrauch in Amts-Sachen mit einem besondern Zucht-Haus-Insigel versehen lassen;

Jedoch müssen diejenigen, welche etwas zu erlassen nöthig finden, die an selbige mit der Post zu erlassende Briefe jedesmahl franciren, oder im widrigenfall gewärtigen, daß solche weber angenommen noch beantwortet werden sollen.

§. XXIII. Sowohl den iegigen als künftigen Verlag und Debit gegenwärtigen Zucht-Haus-Patents und Reglements haben Wir denen Zucht-Haus-Cassen-Solitarie zum Vortheil überlassen, dergestalt, daß alle in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und Graffschafft Olaz befindliche Instanzen und Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande, auch Schulen und Gerichte sich selbiges zu ihrem Nachverhalt gegen Erlegung 4. Ggr. anschaffen sollen.

Wir befehlen demnach Unsern in Schlesien angeordneten Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober-Amts-Regierungen, Fürstl. und Standes-Herrschafftlichen Mediat-Regierungen, wie auch sammtl. Magisträten und Gerichts-Obriateiten, und sonstigen Jedermänniglich hiermit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst und unterthänigst zu achten.

Zu dessen mehrerer Urkund und Festhaltung Wir dann dieses höchstehendenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigel bedruden lassen.

So geschehen Berlin den 25. Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. V. d. d. Berlin den 22. April 1747. Edict, daß in denen Schlesiſch- und Gläſiſchen Landen die Ehe-Verbindungen nicht anders, als mit freywilliger Einſtimmung der Partheyen ſowohl, als der Eltern, und Grund-Obrikeiten, auch nach vorgängigem öffentlichen Aufgeboth durch Prieſterliche Einſegnung vollenzogen werden, Widrigenfalls aber ungültig und kraftloß ſeyn, auch diejenigen, welche ſich außer Landes trauen laſſen, nachdrücklich beſtraffet werden ſollen.

(Alte Korn'sche Edictenſammlung Band II. No. LXVIII. Seite 474—480.)

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Entbiethen unſern Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magiſträten, in Städten und Flecken, wie auch inſgemein allen und jeden Unterthanen unſerer geſamten Schleiſiſchen und Gläſiſchen Lande, unſern gnädigen Gruß, und fügen deneneſelben hiemit zu wiſſen, was maſſen uns, zu unſern nicht geringen Mißvergnügen, hinterbracht worden, daß ſeit einiger Zeit in unſern Schleiſiſchen Landen, ſo wohl unter Evangelischen, als Römisch-Catholischen, bey Schließung der Ehen ſich verſchiedene Mißbräuche und Unordnungen eingefchlichen, Kinder von ihren Eltern, und Unterthanen von ihren Grund-Obrikeiten zu unanſtändigen und mißfälligen Ehe-Verbindungen gezwungen werden wollen, und hinwiederum Kinder und Unterthanen ohne Vorwiſſen und Bewilligung ihrer reſpective Eltern und Grund-Obrikeiten Ehe-Bündniſſe geſchloſſen und vollzogen, nichtweniger ſolche Perſonen, welche ſich, es ſey unter ausdrücklicher Ehe-Verſprechung, oder auch nur in Hoffnung der Ehe, fleiſchlich mit einander vernüſchet, bey erſtelter Schwangerſchafft, ohne alles öffentliche Aufgeboth, und ohne, daß vorher, ſo wie es in denen, unter der vorigen Landes-Regierung an die geſamte Weiſtlichkeit ergangenen Verfügungen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, dererſelben reſpective Eltern und Grund-Obrikeiten um ihren Conſens requirirt wären, und dazzu ertheilet hätten, durch Prieſterliche Copulation zuſammen gegeben worden, ja wohl gar, wann ſie hiezu in unſern Landen nicht gelangen können, ſich über die Gränze begeben und daſelbſt trauen laſſen: wodurch dann allerhand ſchädlichen Folgen die Thür eröfnet, und nicht nur zu unauslöſchlicher Feindſchafft und Bitterkeit zwiſchen Eltern und Kindern, wie auch zu weiſſläufigen Irzungen und Proceſſen zwiſchen denen Grund-Obrikeiten, welchen die ſolchergeſtalt zuſammen getraute Perſonen mit Unterthänigkeits-Pflicht verwandt ſind; ſondern auch zu beſtändigen Haß und Zwieſracht zwiſchen deneneſenigen, die man ihrer Neigung zuwider mit einander verknüpfet, Anlaß gegeben, und vielfältig verurſachet worden, daß ſolche zuſammen gezwungene Ehe-Leute, aus reciproquen Verdruß und Unwillen, ihre Nahrung und Gewerbe verſäumen, einander böſhafter Weiſe verlaſſen, und außer Landes geſüchret, mithin das zwiſchen ihnen geſtiftete Ehe-Band getrennet, aufgehoben und vernichtet.

Wann wir nun ſothanem Gott mißfälligen und Land verderblichen Unweſen, nachzuſehen keinesweges gemeinet ſind, ſondern ſelbigem vielmehr nachdrücklich zu ſteuern unſerer Landes-väterlichen Obiegenheit gemäß erachtet. So haben wir in ſolcher Abſicht, in unſern ſämtlichen Schleiſiſchen und Gläſiſchen Landen, nachſtehende Verordnung ſetzt, und zur perpetuirlchen und unwandelbaren Nichtſchnur zu ſetzen, gnädigſt vor gut beſunden.

Vors erste: Setzen wir ein vor allemahl zum unveränderlichen principio in unſern ſämtlichen Schleiſiſchen und Gläſiſchen Landen, daß keine Ehe, ſo wenig unter unſern Evangelischen als Römisch-Catholiſchen Baſalen und Unterthanen, durch Prieſterliche Copulation vollzogen werden müſſe, es geſchehe dann mit allerſeitiger Interesſenten, ſo wohl der Ehe-Leute ſelbſt, als auch ihrer Eltern, und anderer, deren Conſens, unſern Geſetzen und Verordnungen nach, hiezu erfordert wird, freyer und ungezwungener Bewilligung, und nachdem zuvörderſt alle andere dagegen etwa eingetrenete Ein- und Widerſprüche rechtlich gehoben und abgethan worden; und gleichwie ſolchem nach

Zweitens: Denen Eltern und Grund-Obrikeiten, weſ Standes ſie ſeyn mögen, hie-mit erſtlich und bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnade unterſaget wird, ihre reſpective Kinder und Unterthanen zu Schließung eines ihnen mißfälligen Ehe-Bündniſſes mit Gewalt oder durch Drohungen zu zwingen, wann auch gleich dieſelben ſich bereits fleiſchlich mit einander vernüſchet hätten, allermaſſen Wir dann die ſolchergeſtalt zu zwingen intendirte Perſonen, auf derelben Anrufen, wider dergleichen Gewalt nachdrücklich zu ſchützen, auch allenfalls dagegen in integrum zu reſtituiren gnädigſt nicht ermangeln werden; So ſoll auch

Drittens: Denen Kindern und Unterthanen durchaus nicht erlaubet ſeyn, ſich ohne, und noch vielweniger, wider den Willen ihrer reſpective Eltern, Grund-Obrikeiten, oder wer ſonſten über ſie Gewalt hat, und Ihnen ſeinen Conſens dazu zu verweigern, denen Rechten nach befugt iſt, ein eheliches Verbindniß ein- und ſelbiges durch Prieſterliche Copulation vollziehen zu laſſen.

Eingeſchlichene Mißbräuche unter den Evangelischen und Catholischen in Schleiſen, da die Eltern ihre Kinder u. die Obrikeiten die Unterthanen zu mißfälligen Ehe-Verbindungen zwingen, oder die letztern ohne Bewilligung der erſtern Ehe-Bündniſſe eingehen und vollziehen, welches auf beyden Seiten zu allerhand übeln Folgen Anlaß geben.

Dieſem Unweſen ſoll geſteuert und zur unwandelbaren Nichtſchnur ſetzt geſetzt werden.

Daß keine Ehe ohne ſämtlicher Interesſenten freywilligen genehmhaltung gültig ſeyn ſoll.

Eltern und Obrikeiten müſſen ihre Kinder und Unterthanen zu keinen Eheverbindungen zwingen, oder ſie werden wider Gewalt geſchützt und in integrum reſtituirt;

Alle letztere aber ſollen ohne Einwilligung der erſtern dergleichen Bündniſſe nicht vollziehen.

Ehen, welche nicht unter diesen Bedingungen geschlossen sind, werden auch post copulationem sacerdotalem et copulam carnalem annulliret und getrennet.

Die Aufhebung dieser Ehen so wohl quoad vinculum als quoad effectus civiles geschieht von den Consistoriis.

Eltern, so Bedenken tragen auf die Dissolution der Ehe gerichtlich anzubringen, können die Kinder bis auf die Hälfte der Legitimaerben erben und sind nicht verbunden zur Ausstattung etwas herzugeben.

Die Copulation sacerdotalis soll nicht eher statt haben, als bis die Proclamation 3. Sonntage hinter einander von den Kanzeln gesehen.

Wosern ein Einspruch geschieht, ist der Geistliche schuldig mit dem Aufgebote nicht zu continuiren, sondern solches an gehörigen Orte anzuzeigen.

Der Geistliche, welcher dieses nicht thut, oder wohl gar mit der Copulation, aller Einsprüche, ohngeachtet verfähret, soll suspendiret, oder removiret werden.

Die vollzogene Ehen durch Priesterliche Copulationes außerhalb Landes sollen quoad effectus civiles kraftlos seyn und die Personen überdem getraffet werden.

Viertens: Geschehe es nicht destoweniger, daß diesem Unfern ernstlichen Verboth zuwider, Eltern ihre Kinder, und Grund-Obrigkeiten ihre Unterthanen zu einer ihnen mißfälligen Ehe-Verbindung zwingen, oder auch Kinder ohne ihrer Eltern, und Unterthanen ohne ihrer Grund-Obrigkeiten Vorwissen und Bewilligung sich in ein eheliches Verhältniß einlieffen, so sollen alle solche Verbindungen, ob sie auch gleich durch Priesterliche Copulation vollzogen, und so gar per Copulam Carnalem bestätigt wären, auf Anrufen des dissentirenden Theils, vor null und unverbindlich erklärt werden, jedoch mit dem Unterschied, daß, wann die verehelichte der Evangelischen Religion zugethan sind, das Band der Ehe gänzlich getrennet, und jedem Theile erlaubt seyn solle, sich anderwerths wiederum zu verehelichen: Daferne es hingegen Römisch-Catholische betrifft, und die Ehe durch Priesterliche Einsegnung würdlich vollzogen worden, selbige zwar, nach denen Principiis ihrer Kirche und der tridentinischen Versammlung, quoad vinculum bestehen möge, quoad effectus civiles aber ebenmäßig vor nichtig und kraftlos geachtet, und in solcher Rücksicht gegen die Contravenienten und sonst, auf gleiche Weise, als in Ansehung der übrigen Religions-Verwandten verordnet worden, progrediret werden müsse.

Fünftens: Die Aufhebung solcher Ehen müssen, in beiden letzt angeführten Fällen, es sey quoad vinculum, oder auch nur quod effectus civiles, bey Unfern Ober-Consistoriis behörig gesucht, und von denselben, besundenen Umständen nach, verhänget werden, es wäre dann, daß einige Schlesiße Mediat-Consistoria die Cognition über dergleichen Cases hergebracht, welchenfalls Wir dieselbige dabey conserviret, und geschützt wissen wollen.

Sechstens: Trügen etwa Eltern aus ein- oder andern Considerationen bedenkend, die von ihren Kindern ohne ihren Consens geschlossene Ehen gerichtlich zu rügen, und auf deren Dissolution anzubringen, so soll ihnen dennoch, daferne sie anders ihren Dissensum behörig und dergestalt manifestiret, daß selbiger zu der Kinder legaler Notiz gelanget, unbenommen, und sie befugt seyn, das ungehörigsame Kind bis auf die Hälfte der ihm sonst denen Rechten nach gebührenden Legitimae zu enterben; allermassen, sie dann auch einem solchen Kinde zu seiner Ausstattung und Unterhalt mit etwas behülflich zu seyn, keinesweges verbunden seyn sollen. Damit nun

Siebendes: Allen hierunter bisher eingerissenen Mißbräuchen desto kräftiger vorgebeuet werden möge: So wollen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo, in Unfern gesammten Schlesißen und Oslasischen Landen, keine Ehe durch Priesterliche Einsegnung vollzogen werden möge, sie sey dann vorher durch dreymaliges öffentliches Aufgebot von der Kanzel, drey Sonntage nach einander, sowohl in denen Kirchen, wo beyde Ehe-Teute eingepfarrt sind, als auch wo selbige ihre Wohnung haben, bekannt gemacht worden, daferne nicht etwa dergleichen Verlobte bey denen hiezu geordneten Instanzen deshalb Dispensation, um ein vor allemahl aufgebothen zu werden, erhalten hätten, welche ihnen doch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, und nach deren reifen Erweegung erlattet werden muß.

Achtens: Dafern sich nun binnen dieser zur öffentlichen Proclamation verordneten Zeit, oder auch vorher, wider die vorhabende Ehe ein Einspruch oder andere Verhinderung hervor thäte, so ist der Geistliche, bey welchem solches gemeldet wird, verpflichtet, sofort mit fernerem Aufgebot stille zu stehen, und den Anstand entweder selbst bey der gehörigen Instanz anzuzeigen, oder auch die Partheyen und Interessenten zu rechtlicher Ausführung der Sache dahin zu verweisen.

Neuntens: Sollte aber, wider besseres Verhoffen, ein Geistlicher, von welcher Religion er auch sey, sich beygeben lassen, ohnerwartet der rechtlichen Entscheidung der solchergestalt gesch denen Einsprüche, mit der Copulation zu verfahren, oder wohl gar dergleichen Braut-Teute ohne vorgängiges öffentliches Aufgebot zusammen zu trauen, so soll nicht allein solthane Vereheligung, wenn sie gleich per Copulam carnalem bestätigt wäre, nach der Maß und Weise wie in dem 4ten und 5ten Punct vorgeschrieben ist, nichtig und kraftlos seyn, sondern auch der Geistliche, solchen unsfertigen Beginnen wegen, mit Suspension, oder auch wohl, vorkommenden Umständen nach, mit Remotion von seinem Amte bestraft, nicht weniger die jungen und andere Personen, so sich zur Beförderung solcher Windel-Ehe gebrauchen lassen, und daran Antheil genommen, ihren Umständen gemäß, mit exemplarischer Leibes- oder Geld-Straffe angesehen werden.

Zehntens: Falls endlich jemand von Unfern in Schlesien und der Graffschafft Olas sich wesentlich aufhaltenden Vasallen und Unterthanen beyderley Geschlechts und Religionen sich ohne Unfern allergnädigsten Consens, und ohne sich vorher behöriger Orthen öffentlich anbieten zu lassen, außerhalb Landes begäbe, und seine Ehe durch Priesterliche Einsegnung daselbst vollziehen liesse, so soll dergleichen Ehe, ob sie auch gleich sonst an sich kein Gebrechen hätte, dennoch quoad effectus civiles, in unsern Landen vor ganz ungültig und kraftlos geachtet, nicht weniger der, oder diejenige, welche sich solchergestalt wider Unser ausdrückliches Verboth vergangen, davor nach Beschaffenheit der Person und Umstände, empfindlich und exemplarisch getraffet werden.

Wir gebiethen und befehlen demnach Unsern Schlesiſchen Ober-Amts-Regierungen und Ober-Conſiſtoriis, wie auch allen andern Gerichten, ſich hinführo gegenwärtiges Edict bey vorkommenden dahin einſchlagenden Fällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen, und auf deſſen ohnauſſezliche Beobachtung genaue Acht zu haben, auch nach deſſen Maafgabeung gegen die Contravenienten ohne Anſehen der Perſon, gebührend zu verfahren: Wie dann auch hiemit Unsern General-Fiſcalen und andern Fiſcaliſchen Bedienten alles Ernſts eingehärſſet wird, darob ſorgfältig zu invigiliren, und daſerne ſie dagegen einige Contraventiones wahrnehmen möchten, davon ungeſäumt behöriges Orths pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterſchrieben, mit Unserm Königl. Inmſiegel beſtärken, und zu jedermanns Wiſſenſchaft durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen befohlen.

Gegeben Berlin den 22ten April. 1747.

Friedrich.

No. VI. d. d. Berlin den 17. Octobr. 1747. Declaration, daß hinführo ohne Landesherrlichen Conſens, die Schleiſiſchen Geiſtl. Stifter und Klöſter keine Immobilien weder kaufen noch verkaufen, oder ſonſt alieniren, noch auch ihre Capitalia außerhald Landes aushun ſollen.

(Alte Korn'sche Edictenſammlung Band II. No. LXXXI. Seite 537. 538.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit jedermännlich zu wiſſen; Nachdem Wir zuverlässig benachrichtiget worden, was maſſen ſeit einiger Zeit bey denen Stiftern Unserer Schleiſiſchen Lande in Kaufung und Verkaufung der Güther und andern öconomischen Einrichtungen, gegen die biſher in Obſervanz gewene Landes-Gefehe und Verordnungen, und zum Präjudiz des Landes Beſten, ein- und andere Unordnungen und Mißbräuche eingeklichen, welche zu remediren Wir Unserer Landesherrlichen Obliegenheit zu ſeyn erachten; So haben Wir gnädigſt gut gefunden, hiedurch ein vor allemahl zu declariren, und aus oberſter und ſouverainer Landes-herrlicher Macht und Vollkommenheit zu verordnen und feſt zu ſetzen.

1) Daß hinführo denen bekanntlich in Schleiſien ſubſiſtirenden Sanctionen gemäß kein geiſtliches Stift, Cloſter, oder Collegium berechtigt, oder Ihm erlaubt ſeyn ſolle, einiges Guth, oder liegenden Grund, von welcher Natur ſelbiger ſeyn möge, käuflich oder auf andere Weiſe an ſich zu bringen, es habe dann zuſörderſt hiezuh Unsern expreſſen Landes-herrlichen Conſens geſuchet und erhalten.

2) Daß hinführo kein Stift, Cloſter, oder ander geiſtliches Collegium, eines von denen bereits in Beſitz habenden Güthern oder Pertinenzien, wie ſolche Nahmen haben mögen, ohne Unsern expreſſen Landesherrlichen Conſens, Willen und Genehmhaltung verkaufen, verpfänden, oder ſonſten auf einige Weiſe, oder unter einigerley Prätext veräußern und alieniren möge, und daß endlich

3) Allen vorgedachten Stiftern und Klöſtern in Zukunft unterſaget ſeyn ſolle, einige von ihren Capitalien, es geſchehe auch aus was Urſachen, oder unter was Vorwand und Nahmen es wolle, außerhald Unsern Schleiſiſchen Landen auszuthun oder anzulegen, es wäre dann, daß Wir ihnen hiezuh Unsern Conſens ſpecialiter ertheilten. Vornach ſich dann Unsere ſämtliche Schleiſiſche geiſtliche Stifter, Klöſter und Collegia, wie auch alle übrige Vaſallen und Unterthanen, welche hiebey intereſhret ſeyn möchten, allergehorſamſt und eigentlich zu achten, Unsere Ober-Amts-Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern aber, ernſtlich und aufmerkſam dahin zu ſehen haben, damit dieſer unſerer Verordnungs in allen Stücken ohnauſſezt nachgelebet werden möge. Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterſchrift und beygedrucktem Königlichem Inmſiegel.

Berlin den 17. Octobr. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

v. Cocceji.

No. VII. d. d. Berlin den 14. Dec. 1747. Edict, wegen Ausrottung der Bettler und andern liederlichen Gefindel in Schleiſien und der Graſſchaft Glatz.

(Alte Korn'sche Edictenſammlung Band II. No. LXXXI. Seite 540—552.)

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preuſſen ꝛc. Nachdem Wir höchſtmöglichſt in Erfahrung gebracht, und ſelbſt wahrgenommen, daß in Unserm ſouverainen Herzogthum Schleiſien, und der Graſſchaft Glatz, das Betteln ſaſt überhand genommen,

und Unsere treu-gehorfamste Unterthanen, wie auch Reisende und commercirende Fremde, von denen Bettlern sowohl in denen Städten, als auf den Dörfern und öffentlichen Straßen angelassen werden; Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, damit die Bettler ausgerottet, und Unsere treu-gehorfamste Unterthanen, Einwohner, wie auch Fremde von dem Überlaufen derselben und der daher rührenden grossen Belästigung befreiet werden mögen, nöthig gefunden, hiedurch so gnädig als ernstlich zu befehlen, und zu verordnen: daß künftig und vom 1. Januar. 1748. an, in Unsern sämtlichen Schlesiſchen Landen, in denen Städten und auf dem Lande, bey denen geistlichen Clöstern, auch sonst auf denen Straßen, Märkten, Kirch-Weihen und Wallfahrten, bey den Brücken, Thören und sonst, das Betteln gänzlich abgestellt, und verbothen seyn, und solcherhalß es folgender massen gehalten werden soll.

Die Armen sollen in ihrem Gehörts- oder Aufenthalts-Ort verpflegt werden.

1. Jede Grund-Herrschaft auf dem Lande, und Obrigkeit in denen Städten, ist schuldig und verbunden, die unter ihre Jurisdiction gehörige Armen, so durch ihrer Hände Arbeit ihr Brodt nicht erwerben können, zu versorgen, und denselben den Unterhalt zu verschaffen, zu welchem Ende die Grund-Herrschaften die Verpflegung ihrer Armen nicht denen Gemeinden alleine zur Last legen, sondern darbey concurriren, und bis zur völligen Einrichtung der jeden Orts verordneten Armen-Casse, dahin sehn sollen, daß mittelst monatlichen gemeinschaftlichen Vertrages, denen Armen der nöthige Unterhalt gereicht werde; Wann die Armen-Cassen völlig eingerichtet, müssen die Armen des Orts daraus erhalten, und wenn die Cassen nicht hinlänglich, denselben durch einen Beitrag der Herrschaft und Unterthanen zu Hülfe gekommen werden. Wie nun solchergestalt das Auslaufen und Betteln der Armen völlig aufhören kan und muß; So soll falls dennoch ein Bettler in- oder außer dem Orte seines Aufenthalts betreten werden sollte, derselbe von demjenigen, der ihn betritt, an seinen Aufenthalts-Ort gebracht, und allenfalls durch den so genannten Bettel-Schub geliefert werden, die Grund-Herrschaften und Gemeinden aber, welchen in alle Wege obliegt, die erforderlichen Vorkehrungen zu machen, daß dergleichen Leute nicht zum Betteln auslaufen, sollen solchen Falls, und zwar die Herrschaft und die Gemeinde, jede zur Hälfte jedesmahl, für einen dergleichen zurück gebrachten und nach ihrem Ort gehörigen Bettler, zwey Jhren Strafe erlegen, welche Strafe, wann nemlich der Bettler auf einem andern Territorio betroffen worden, dergestalt zutheilen, daß derjenige, so ihn anfaßt, davon einen Th. die Armen-Casse des Orts aber, wo er angehalten worden, den zweyten Th. bekommen solle. Wird ein Bettler unter der Jurisdiction des Orts seines Aufenthalts selbst im Betteln betroffen, soll die Herrschaft und Gemeinde zusammen einen Th. an statt der Strafe, demjenigen der ihn betritt, und in die Gerichte liefert, zu geben verbunden seyn; Damit auch Unsere Krieger- und Domainen-Cammern Wissenschaft erlangen mögen, ob die Zahl dergleichen zu unterhaltenden Armen, ab- oder zunimmt, und versichert werden, daß, und wie dieser Verordnung nachgelebet werde, so müssen die Grund-Herrschaften alljährlich im Januario, eine Liste ihrer Dorf-Armen an die Land-Näthe, diese aber eine General-Armen-Liste aus ihren ganzen Creysse den 20. Martii jedes Jahres, an die Krieger- und Domainen-Cammer einreichen, worinnen anzuführen ist, das Alter, die Beschaffenheit, ob sie unvermögend, preßhaft ic. die Anzahl derer Armen, und welchergestalt zu deren Erhaltung, der Beitrag von Herrschaft und Gemeinden geschehe, oder wie viel sie wöchentlich aus der Armen-Casse bekommen; Und damit kein Zweifel übrig bleibe, zu wessen Verpflegung die Armen gehören sollen; So wird hiedurch fest gesetzt, daß diejenige, so sich von der Unterthänigkeit los gekauft, oder nicht unterthänig seyn, an demjenigen Orte die Armen-Verpflegung erhalten sollen, wo sie sich in denen letzten Jahren ihres Lebens, am längsten aufgehalten.

Wie es ins besondere mit denen Armen u. Bettlern in denen Städten zu halten.

2. Denen Städten ins besondere, ist bereits verschiedentlich Vorschrift geschehen, welchergestalt das Armen-Weſen unter denen Bürgern eingerichtet werden solle; Wo solches noch nicht geschehen, liegt den Magisträten ob, nach Beschaffenheit jedes Ortes, dergleichen Einrichtungen und Vorschläge zu thun, und deren Approbation bey den Krieger- und Domainen-Cammern zu suchen, daß die Armen jeder Stadt verpflegt werden, zu welchem Ende müssen die Magisträte ebenfalls, die im vorstehenden §. schon verordnete Listen, von ihren Stadt-Armen, an die Commissarios locorum im Januario jedes Jahres, und diese den 20. Martii, an die Krieger- und Domainen-Cammer einreichen.

Inzwischen, und bis in denen Städten die Einrichtung des Armen-Weſens durchgehends zu Stande gebracht, müssen die Armen jeden Orts nach denen vorhandenen Umständen, aus den Hospital-Revenues, oder in Ermangelung derer, mittelst einer Collecte in die Armen-Büchse verpflegt, und das Betteln in- oder außer der Stadt keinesweges gestattet werden, als wohin die Magisträte durch ihre Unter-Bediente, und besonders die Bettel-Boigte sehn lassen müssen, inmassen ein solcher Bettler in der Stadt am Leibe bestraft, der Bettel-Boigt vom Magistrat zur Verantwortung gezogen werden soll, und im Fall Magistratus es an nöthigen Einrichtungen ermangeln lassen, oder dabey nicht genugsamen Ernst gebraucht, derselbe, und ins besondere Consul dirigens, und dasjenige Membrum Magistratus, dem das Armen-Weſen besonders aufgetragen, dierhalb respon-

sable seyn. Denen Magisträten liegt ob, alle mögliche Vorkehrung zu machen, daß die Einwohner derer Städte, und besonders derer Vorstädte, deren Weiber und Kinder, nicht aus, und auf den Dörfern betteln laufen; Wie dann, wann jemand aus der Jurisdiction der Städte und Vorstädte betroffen wird, daß er außerhalb der Stadt bettele, wie vorher vom Lande verordnet, ein solcher Bettler ebenfalls angehalten, und in die Stadt geliefert, der Consul dirigens aber, und derjenige aus dem Magistrat, der das Armen- und Bettel-Wesen zu respiciiren hat, oder auch Schulzen und Gerichte in denen Vorstädten, vor jeden solchen aufgegriffenen Stadt-Bettler, jedesmahl ex propriis 8. Ggr. statt der Strafe demjenigen zahlen sollen, der einen solchen Bettler einliefert; Damit auch das Eindringen der auswärtigen Bettler nachbleibe, haben die Magisträte die Thorheher ernstlich und bey nachmahter Strafe zu instruiren, daß dieselben keine Bettler in die Städte einschleichen lassen, wie dann die Accise-Visitatores und Thor-Schreiber angewiesen werden, hierauf ebenfalls Acht zu haben, und das Eindringen der Bettler zu verhindern.

3. Damit sowohl Herrschafften und Magisträte, als auch Schulzen und Gerichte so viel mehr gesichert seyn können, daß keine Bettler sich in ihre Jurisdiction begeben; So soll kein Haus-Wirth, in Städten oder auf denen Dörfern besugt seyn, jemanden fremdes und unbekanntes aufzunehmen, und zu beherbergen, sondern solche nach denen Kretschams und Wirths-Häusern verweisen.

Die Gast-Wirthe und Kretschmers aber sollen niemanden aufnehmen, und über eine Nacht beherbergen, ohne der Gerichts-Obrigkeit des Orts davon den zweyten Tag Anzeige zu thun.

Kein Eigenthümer oder Bewohner eines Hauses, in denen Städten, Vorstädten und auf den Dörfern, soll jemanden zur Mithie auf kurz oder lang in sein Haus nehmen, ohne darüber der Gerichts-Obrigkeit ausdrücklichen Consens erhalten zu haben, welcher letztern obliegt, solche Einmuthung nicht zu gestatten, wann ihnen von dem Miether, nicht eine Kundschaft seines vorigen Verhaltens vorgezeigt, und ihnen glaubwürdig dargegethan, oder bescheiniget werden, womit ein solcher Mensch sich bishero genähret, oder sich zu nähren gedenke; Derjenige Wirth so hierwider handelt, und jemanden in seinem Hause ohne Consens der Gerichts-Obrigkeit in Mithung aufnimmt, soll seiner Obrigkeit einen 1/2. Strafe erlegen, die Grund-Herrschafft aber, so ohne die Kundschaft gesehen zu haben, die Einmuthung gestattet, in zehn Rthlr. ad Poenalia Regia versallen seyn, welche Straffe, wann der Casus in der Stadt geschieht, Magistratus ex propriis zu bezahlen, und Consul dirigens die Hälfte, die übrigen Membra Magistratus die zweyte Hälfte bezutragen haben; Wobey Wir allergnädigst jede Gerichts-Obrigkeit erinnern lassen, wann dieselbe in Erfahrung bringet, das jemand ohne Kundschaft aus ihrer Jurisdiction gezogen, und anderswo aufgenommen worden, solches denen Land- und Steuer-Räthen, oder der Krieges- und Domainen-Cammer immediate anzuzeigen, damit die Uebertreter zu der gesetzten Straffe gezogen werden können.

Unter die jetzt verbotene Bettelleyen gehöret auch das Betteln auf Brand-Brieffe, und wird hierdurch gleichfalls ernstlich verordnet, daß kein Abgebrannter, weilen er die Vonification aus denen Feuer-Societäten und Königl. Cassen erhält, weber auf einen so genannten Brand Brieff noch ohne denselben betteln solle, sondern wie vorher disponiret, soll ein solcher gleich einem andern Bettler an den Ort seines Aufenthalts gebracht werden; Und da auch bishero nicht umgebräuchlich gewesen, daß Herrschafften, Obrigkeiten, Geistliche, auch wohl Schulzen und Gerichte, Brand-Brieffe erteilet, so soll solches hinfort gänzlich nachbleiben, und bey harter ficalischer Ahndung untersaget seyn.

Nicht weniger wollen Wir Unsern Soldaten, deren Weibern und Kindern, ingleichen denen Invaliden von Unserer Armee keinesweges gestatten zu betteln, immassen diejenigen Soldaten, die in Diensten stehen, ihren Sold haben, oder falls sie beurlaubet, sich selbst ihr Brodt verdienen müssen, für die Invaliden Unserer Armee aber bereits hinlängliche Versorgung geschehen; Wenn nun dennoch ein Soldat, dessen Weib oder Kinder, ein Beurlaubter oder Invalide, auf dem Betteln betroffen werden solte; So sollen die noch würdlich in Diensten stehende, und deren Weiber und Kinder, von Ort zu Ort zur nächsten Garnison, und ferner zu ihrer Compagnie gebracht werden, und werden Unsere Generals und Chefs derer Regimenter hierdurch angewiesen, Unsern Soldaten oder deren Weibern und Kindern, das Unserer Armee so nachtheilige und unanständige Betteln, auf alle Weise zu verbieten, und zu verhindern. Die Soldaten-Wittwen und Weisen, so in Unsern Landen zu Hause gehören, und sich nicht unterhalten können, sollen an den Geburts-Ort, ihrer Männer, wo sie ohnedem nach dem Tode ihres Mannes, vermöge Unserer vielfältigen Declarationen, wieder unterthänig seyn, wenn sie aber ausser Landes gebürtig, über die Gränze geschoben werden.

4. Gleichwie nun vorstehender massen, die nöthigen Maas-Reguln, wegen gänzlichlicher Abstellung des Bettelns der Einländischen Armen vorgeschrieben worden; So jegen und verordnen Wir ferner, daß noch weniger ausländische und fremde Bettler, in Unsern Schlesischen Landen gebuldet werden sollen, und wann dergleichen ausländische Bettler, und

Wirthe sollen keine unbekannte fremde Leute beherbergen.

Wie die Gast-Wirthe und Kretschmers sich bey dem Aufsuchen der Fremden zu verhalten. Wie die Eigenthümer der Häuser sich bey der Vermuthung der Stuben zu verhalten.

Betteln auf Brand-Brieffe wird verboten.

Das Betteln der Soldaten, deren Weiber u. Kinder, ingleichen der Invaliden wird verboten.

Wegen der ausländischen Bettler.

andere Bagabonds und lieberliches Gesindel, wider die vielfältig publicirte Edicte und aufgesetzte Warnungs-Tafeln in das Land kommen sollten, dieselben, wann sie zum erstenmahl attrapirt werden, nach abgeschwobener Urhebe, welche Magistratus der letzten Gräng-Stadt, von ihnen ex officio abzunehmen schuldig, von einem Dorffe und Creysse zum andern, bis auf die Gränge nach Maafgebung derer, wegen des Bettel-Schubes publicirten Patente, vom 13ten Januar. 1724. und 3ten Jul. 1731. gehoben, von der Obrigkeit der Apprehension, ein Altest, daß dieser durch den Schub fortzubringen sey, mitgegeben, und solchem Bettler oder Bagabond bey harter Leibes-Straffe angedeutet werden soll, sich nicht mehr in Königl. Landen betreten zu lassen. Wann jemand in denen Städten, der besonders dazu bestellet ist auf die Bettler Acht zu geben, aus Nachlässigkeit oder Furcht, oder andern Ursachen, oder auch in denen Dörffern ein Wirth, aus vor angeführten Ursachen unterläßt, einen solchen Bettler seiner Obrigkeit anzuzeigen, soll derselbe einen fl. Straffe der Gerichts-Obrigkeit erlegen; Im Fall aber die Obrigkeit, und Schulze und Gerichten unterlassen, einen solchen ihnen angezeigten Bettler, durch den Schub fortzuschaffen, soll der Contravenient, wann es die Grund-Herrschafft ist, zehen Athlr. Straffe, Schulze und Gerichte aber fünf Athlr. Straffe zur Arbeits-Haus-Casse erlegen. Die Obrigkeit, oder Schulz und Gerichte, so den durch den Schub an sie gebrachten Bettler, nicht so fort weiter, und bis an die Grenze schassen, und darüber Schwierigkeiten oder Hindernisse anführen wollten, sollen die Obrigkeiten, wann es an ihnen gelegen, in vier Athlr. Schulzen und Gerichten, wann die Saumseligkeit, oder der Ungehorsam, sich auf ihrer Seite befindet, in zwey Athlr. Straffe zur Arbeits-Haus-Casse verfallen seyn, wovon so wohl in diesen als vorigen Fällen, jedesmahl dem Demuncianten der dritte Theil zu fallen soll. Daserne nun dergleichen Bettler und Bagabonds die einmahl angelobet nicht wieder ins Land zu kommen, sich dennoch in Unfern Schlesißen Landen, als Bettler wieder betreten lassen solten, so soll ein solcher von dem Ort, wo er sich betreten lassen, sogleich an das nächste, derer zu solchem Ende angelegten Stod-Häuser, in Breslau, Brieg, Glogau oder Olaz geliefert, und dafelbst ohnentgeltlich und ohne alle Schwierigkeit aufgenommen, und auf sechs Monath zur Arbeit angehalten werden.

Wegen fremder
Invaliden Sol-
daten.

5. Keinem in fremden Diensten gestandenen Soldaten, so Invalide und seinen Abschied hat, er sey in Unfern Schlesißen Landen geböhren, oder ein Ausländer, soll das Betteln gestattet werden, sondern ein solcher soll, wenn er noch im Stande zu arbeiten, zu dem nächsten derer vormeldeten Stod-Häuser auf ein halbes Jahr gebracht, wann er aber nicht arbeiten kan, durch den Schub aus dem Lande geschafft werden. Dagegen die in fremden Diensten gewesene, und vor An. 1742. in Schlesißen befindliche Invaliden, von der Herrschafft, oder Obrigkeit und Gemeinde, worunter sie geböhren, oder von dem sie sich ehehin als Soldat anwerben lassen, ernährt und erhalten werden sollen, und muß die Herrschafft davor stehen, daß dieselben nicht betteln.

Wie es wegen der
wandernden Hand-
werks-Bursche zu
halten.

6. Wandernde Handwerks-Bursche sollen sich bey ihren Läden, oder in deren Ermangelung, bey denen Armen-Cassen in denen Städten melden, und durchaus nicht betteln; Wenn sie aber dennoch bey dem Betteln betroffen werden, sollen sie durch den Schub nach dem nächsten Stadt gesandt, und dafelbst dem Befinden nach abgestrafft werden; Wann sie sich bey dem Wandern in denen Städten, bey ihren Gewerden oder Läden melden, soll ihnen, wann sie ihrer Umstände halber, eines Allmosen würdig sind, etwas zu ihren Fortkommen zur andern Stadt gegeben werden, wosern ihnen solches von denen Ältesten, oder Alt-Gesellen verlaget wird, sollen letztere in zwey Athlr. verfallen seyn, wovon die Helffte der Armen-Casse desjenigen Orts, so einen solchen Handwerks-Burschen fortzuschicken müssen, anheim fallen, und die andere Helffte zu dieser Leute fernern Unterhalt angewendet wird. Die Gewerks-Meistere werden ins besondere angewiesen, diese gemachte Verfassung denen bey ihnen arbeitenden Handwerks-Burschen, zu ihrer Achtung bekannt zu machen, und wann dergleichen Leute zur Stadt geliefert werden, müssen die Magisträte keine Schwierigkeiten machen sie anzunehmen, sondern sie zu ihren Gewerden und Läden verweisen.

Das Betteln der
fremden auf
Brandt-Brieffe
wird abgestellt.

7. So wenig denen Einländischen auf Brandt-Brieffe zu betteln gestattet worden, eben so wenig soll solches denen Ausländern erlaubt seyn, und soll ein solcher Ausländer, der auf einen Brand-Brieff bettelt, so gleich zurück nach seiner Heymath gewiesen, und auf den Brand-Brieff von der Obrigkeit, oder Schulzen und Gerichten notiret werden, daß dieser zurück gewiesen worden; Sollte er sich aber dennoch unterstehen, dieser Verordnung ohngeachtet, ferner zu betteln, soll er als ein starrer und muthwilliger Bettler angesehen, und zum nächsten Stod-Hause abgeliefert, und dafelbst auf ein halbes Jahr angenommen werden.

Wegen der fremden
Brauer-Bursche.

8. Da auch bis hieher die fremden Brauer-Bursche, unter dem Vorwandt des geschenkten Handwerks, zu nicht geringer Beschwerde unserer Unterthanen, von denen in unsern Schlesißen Landen befindlichen Brau-Meistern Geld und Verpflegung abzufordern gewohnt gewesen, dieses aber ins künftige gleich denen übrigen Bettelern abgestellt seyn soll; So verordnen wir ernstlich, daß kein Brauer sich unterstehen soll, dergleichen

herumlaufenden Brau-Burschen, wenn er auch gleich mit Kundschaften von seinen Herrschafften oder Meistern versehen, einiges Geld, Verpflegung oder Aufenthalt zu geben, und zu gestatten; Wann ein solcher Bursche zum erstenmahl abgewiesen, und sich dennoch zum zweytenmahl wieder zukommen, und Geld, Verpflegung oder Aufenthalt zu fordern, sich unterstehen sollte, soll derjenige Brauer, bey dem er zum 2ten mahl auf solche Art hinkommet, ihn der Obrigkeit oder Schulken und Gerichte des Orts anzuzeigen, und diese einen solchen Brauer-Burschen durch den Schub weg, und weiter bis zum nächsten Stock-Hause der oben benannten Oerter zu befördern und zu schicken verbunden seyn, woselbst solcher auf zwey Monath angenommen werden soll.

9. Alle Glücks-Töpffer und Commödianten, ingleichen Seil-Tänzer, Lust-Springer, Taschen-Spieler, Riemen-Stecher und Marktt-Sänger, sollen in unsern Schlesißen Landen nicht geduldet werden, es wäre denn, daß einige derselben, mit unsern Concessionen versehen wären; Sollte eine Gerichts-Obrigkeit oder Magistrat, dergleichen mit unsern Concessionen nicht versehene, das Spielen und Ausstehen verstaten; So soll dieselbe in zehn Rthlr. fiscalischer Straffe ex propriis verfallen seyn. Unsere Accise-Comitè werden auch ins besondere dahin angewiesen, obigen Leuten keine Zettel zu ertheilen.

Wegen der Glücks-Töpffer, Commödianten, Seil-Tänzer, Taschenspieler, Marktt-Sänger etc.

10. Die Studenten, so Leute auf dem Lande und in den Städten um Almosen anzusprechen, die vor die Tüdtische Gefangene bettelnde, Bettel-Musikanten, getaupte Juden, die sich auf das Betteln betreffen lassen, und andere dergleichen Vagabonds, sollen sich in unsern Landen gar nicht betreten lassen, und das Geld, so die vor die Tüdtische Gefangene bettelnde bey sich haben, soll unsern Zucht-Haus-Cassen verfallen seyn; und ihnen die Rasse und Attestata abgenommen, und solche an die letzte Obrigkeit an der Gränze, wo diese Leute aus dem Lande heraus müssen, und selbige an denen Grängen denen Bettlern wieder zustellen zu können, verschlossen zugehandt werden; Diese Bettler aber sowohl, als die übrige vor specificirte Vagabonds, sollen durch den Schub über die Gränze gebracht, und wenn sie sich zum zweytenmahl in unsern Landen finden lassen, in die Stock-Häuser auf sechs Monathe gebracht werden.

Wegen der Bettel-Studenten, vor die Tüdtisch Gefangene Almosen sammelnden, Bettel-Musikanten, getaupten Juden.

11. Denen unter dem Nahmen der Bilgrime oder andern Nahmen bettelnden Geistlichen, ist solches so wenig, als denen in vorigen Spbis benannten Bettlern gestattet, und soll es mit denselben dergestalt gehalten werden, daß solche abzuweisen, und zu erinnern seyn, sich nicht wieder auf die Bettelrey betreten zu lassen; wann aber dieser dennoch zum zweytenmahl sich zum Betteln an dem Ort befinden sollte, soll solcher sofort angehalten, und wann er aus dem Lande ist, durch den Schub an den Ort seines Aufenthalts, oder aber ein Fremder, eben auf solche Art über die Gränze geschickt werden. Unter diesen sind wir aber nicht gemeynet, die aus den Orden derer Mendicanten, als Dominicaner, Minoriten, barmherzige Brüder, Franciscaner und Capuciner zu rechnen, sondern diesen bleibt vor wie nach, in soferne dieselben aus einem in unsern Schlesißen Landen fundirten Kloster abgeschiedet, und sich auf die, bey dergleichen Abschiedungen gewöhnliche Art legitimiren können, frey, ihre Almosen zu sammeln, dahingegen aber hierdurch eben zu diesen Mendicantibus erwehnter Orden, welche nicht in unsern Schlesißen Landen hündiret, das Almosen sammeln, gänzlich untersaget ist.

Wegen der Bilgrime, und andern bettelnden Geistlichen.

12. Da wir auch in höchster Person mißfällig wahrgenommen, daß bey denen Wallfahrten viele Bettler eindringen, und bey solcher Gelegenheit dem Lande und denen Reisenden zur grossen Last fallen; So wird hierdurch das Betteln bey denen Wallfahrten, so wie alles übrige, alles Ernstes verbotnen und untersaget, und werden die Land- und Steuer-Räthe angewiesen, die Land-Drögoner, Policey-Zoll- und Salz-Vereuter dahin anzuhalten, daß diese zu solcher Zeit der Wallfahrten fürnehmlich auf den Grängen vigiliren, und die eindringende fremde Bettler zurück halten, in den Grevessern der Wallfahrten aber fürnehmlich darauf Acht geben, daß in den Tagen der Wallfarth selbst, sich weder in den Dörffern noch in den Städten und auf den Straßen Bettler finden lassen; Wie denn auch denen Jahr-Leuten von denen Land-Räthen und Magisträten nachdrücklich aufzugeben ist, daß sie weder zu solcher Zeit, noch sonst Bettler über die Oeder setzen sollen; Wann letztere dieser Verordnung ohngeachtet, des Bettelns, und insonderheit auf der Straßen sich nicht enthalten sollten, sollen dieselbe auf vierzehn Tage in die Arbeits-Häuser gebracht, und im Wieder-Betretungs-Fall mit harter Straffe belegt werden.

Wegen des Bettelns bey denen Wallfahrten

Wir befehlen unsern Schlesißen Krieger- und Domänen-Cammern, dieses Patent, als worüber wir unverbrüchlich gehalten wissen wollen, damit solches zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, durch die Land- und Steuer-Räthe publiciren zu lassen, und wollen, daß dieses in denen Städten von denen Magisträten, denen Ältesten, Geschwornen, Rünfften und Gewerken, auch durch öffentliche Anschlagung an die Raths-Häuser und Thore bekannt gemacht, auch quartaliter auf denen Rath-Häusern die Publication erneuert, auf dem platten Lande gleichfalls von denen Grund-Herrschafften und Dorf-Gerichten zur genauen Befolgung in denen Kreischams affigiret, in denen gewöhnlichen Gerichts-Stellen denen Gemeinden publiciret, und ebenfalls quartaliter bey denen gewöhnlichen Gebotnen

der versammelten Gemeinde vorgelesen werden solle. Unsere General- und übrige Jiscäle, sollen, daß allen denjenigen, was in diesen Edict verordnet, genau nachgelebet werde, alles Fleißes invigiliren, und die Contravenienten unserer Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern anzeigen, damit solche zur Verantwortung und Straffe gezogen werden können.

Signat. Berlin den 14ten Decembr. 1747.

(L. S.)

Friderich.

Gr. v. Münchow.

No. VIII. d. d. Berlin den 14. Dec. 1747. Instruction, wie die allgemeinen Landes-Visitationes derer Epig-Ruben, Bagabonds und andern lieberlichen Gesindels, in denen Schlesischen Landen und der Grafschaft Glatz, angestellet, und es dabey gehalten werden solle.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Bd. II. Nr. LXXXII. S. 552—569).

Das Land soll von Bettlern, Diebes- und Räuber-Gesindel gereinigt werden.

General-Landes-Visitationes geschehen jährlich zweymahl.

Die Kriegs- und Domainen-Cammern bestimmen den Tag der Visitationen und machen solches gehörigen Orts bekannt.

Was die Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen auf dem Lande hierbey zu beobachten damit die zur Visitation bestimmte Zeit nicht verstrichen werde.

Anstalten, so bey der Visitation selbst vorzunehmen sind.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr zc. haben zum allgemeinen Besten Dero Unterthanen, auch Reisenden und Regolirenden, wegen Abstellung des Bettelns in Dero Schlesischen Landen und der Grafschaft Glatz, unter unten stehendem Dato, ein besonderes Edict allergnädigst emaniren lassen; Damit nun was in demselben unständlich verordnet, so viel eber erreicht, und der dem Lande so erspriessliche Endzweck erhalten, und das Land von allen fremden und einheimischen Bettlern, wie auch andern herum vagirenden lieberlichen Diebes- und Räuber-Gesindels, von Zeit zu Zeit gereinigt werde; So verordnen Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät, daß

1. Jährlich wenigstens zweymahl, sollte aber solches nicht hinlänglich seyn, auch öfters General-Landes-Visitationes gehalten, und dergleichen lieberlich Vold in den Städten und auf dem Lande aufgehoben werden sollen.

2. Den Tag, da dergleichen General-Visitationes gehalten werden, sollen die Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern ansehn, solchen dem Gouvernement jeden Orts, und denen commandirenden Officiers in den Städten, und dann denen Land- und Steuer-Räthen bekannt machen, damit Sr. Königl. Majestät Officiers das gehörige veranstalten können, daß die Guarnisons in den Städten und Vorstädten bey der Visitation die benöthigte Assistent leisten, und die Land-Räthe denen Dominii durch verschlossene Curreden, ingleichen die Steuer-Räthe denen Magisträten, das gehörige disfalls notificiren können.

3. Alle Gerichts-Obrigkeiten, Beamte und Arrendatores auf dem Lande, sollen in den Dörfern, so sie besitzen, administrieren, gepachtet, oder worüber sie sonst die Aufsicht haben, die Schulzen und Gerichte, einen Tag vor der zur Visitation bestimmten Zeit, zu sich fordern, und ihnen bekannt machen; daß die Bettler, Diebes-Rotten, Zigeuner, Bagabonds und anderes dergleichen lieberliches Gesindel, so sich zu keiner ordentlichen Lebens-Art und Profession legitimiren kan, aufgehoben werden sollen.

Rechtshem sollen die Schulzen nach dem Inhalt der folgenden Vorschrift instruiert werden, wie sie von Haus zu Haus die Visitation anzustellen haben, und wird ihnen sodann eine zulängliche Anzahl Leute aus der Gemeinde, oder sonsten dazu mitgegeben, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige bey unten gesetzter Straffe, von dem Vorhaben an niemand, es sey auch wer es wolle, etwas entdecken, damit nicht das gottlose Gesindel lury vorhero echappire, und der Straffe entgehe.

4. An dem zur Visitation bestimmten Tage des Abends nach der Sonnen Untergang, sollen die Schulzen und Gerichte zuvörderst den Ein- und Ausgang des Dorfes, wie auch andere Schlupfwindel und Ueberfabrten, durch starke Knechte besetzen, mit den übrigen Leuten aus der Gemeinde zuerst nach denen Krügen und Kretschams, wie auch in die nahe an denen Wäldern, Büschen und Flüssen gelegene oder verdächtige, hernachmalß nach den übrigen im Dorfe und der Feld-Marc belegene Häuser, Mühlen, in Summa nach allen Orten, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kan, sich erheben, alle Stuben, Keller, Boden und Gemächer auf das fleißigste visitiren, und zu Verhütung der Feuers-Gefahr, wohl verwahrte Laternen, welche auf des Dominii und der Gemeinde Unkosten anzuschaffen, gebrauchen, die unbekannte oder verdächtige, es seyn solche einheimische oder reisende Leute, von niedrigen Herkommen, und schlechten oder verdächtigen Umständen, so nicht in continenti ein ehrliches Gewerbe oder Handthierung darthun, oder beschheimigen können, wie auch alle Bettler, so sie finden, anhalten, und sie zur Gerichts-Obrigkeit, Beamten, Arrendatores, oder Gerichts-Haltern bringen, es wohnen solche in demselben oder in einem andern ohnweit von dar belegenen Dorfe; Doch werden die bekannten, und solche Leute, wider welche kein Verdacht fällt, auch Passagiers so nicht verdächtig seyn, Fuhr-Leute und Knechte, so bey ihren Pferden und Wagen in den Herbergen und Wirths-

Häusern sich finden, ingleichen diejenigen, so ihr ehrliches Gewerbe, Nahrung und Betrieb beschleunigen, nicht angehalten, sondern ungestört und ungekränkt gelassen.

5. Wann in einem Hause jemand angehalten wird, müssen einige dererjenigen, so die Visitation bewerkstelligen, denselben entweder nach der Obrigkeit, oder sonst in Verwahrung bringen, die andere Visitatoren aber mit dem Nachsuchen indessen unnachlässig fortfahren, damit es nach einander geschehe, und es nicht etwa das liederliche Gesindel wahrnehmen, und sich salvinen könne. Sollte aber ein oder mehrere verdächtige Personen die Flucht ergreifen; So muß ihnen also gleich, auch auf fremden Grund und Boden, der Gerichtsbarkeit ohnbeschadet, nachgesetzt, und im Dorfe, wo sie passiren, Vermerken gemachet, und von jeder Gemeinde der andern, die nöthigste Assistance geleistet werden; die aber an der Sächsischen und Böhmischen Gränze liegende Orter sollen es mit ihrer Nachbarschaft dahin concertiren, damit dieselben zu gleicher Zeit, an ihren Orten eine Visitation vornehmen.

6. Eine jede Obrigkeit, sowohl der Ritterschaft als Beamte und Arrendatores, müssen an den Tage der Visitation, wenn sie nicht durch begründete Verhinderungen abgehalten werden, einheimisch seyn, damit sie selbst das summarische Verhör in continenti, und ehe die aufgehobene Bagabonds Zeit gewinnen auf Ausflucht zu denken, selbst verrichten, oder wenigstens denselben bewohnen können.

7. Wann die Obrigkeiten aus erheblichen Ursachen und Verhinderung nicht einheimisch sind, oder auch mehr als ein Dorf besitzen: So sollen die Schulgen und Schöppen von solchen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen, und wo keine Arrendatores sind, dahin gefordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte, oder die Arrendatores im Grefse sich aufzuhalten pflegen, und solche Schulgen und Schöppen, sodann an statt der Obrigkeiten, nach obstehenden, auf das deutlichste instruiert werden; In den Raths- und Stadt-Dörfern aber, müssen die Magisträte jemand ihres Mittels, oder sonst zur Examination tüchtige Subjecta zur gestekten Zeit abscheiden.

8. Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Grefsen Güther hat, oder wann diese auch sonst über zwey Meilen von einander belegen, muß sodann Anstalt machen, daß an beyden Orten, die etwan arretirten Leute, promit und ohne Vergug examinirt werden können, wie denn den Obrigkeiten, deren Güther an einander stoßen, auch frey steht, zu Crispahrung der Kosten, und wenn sonst keine Gerichtshalter zu bekommen, einen gemeinschaftlichen ad hunc actum anzunehmen, und die Leute an einem Ort in Meditullio, zusammen examiniren zu lassen.

9. Weil aber auf den mehrsten Dörfern, die Gefängnisse schlecht bewahret, auch die Grund-Herrschaften nicht mit tauglichen Gerichts-Haltern versehen seyn; So sollen die aufgehobene Bagabonds, Bettler und verdächtige Leute, wenn sie summariter in loco deprehensionis verhöret werden, nebst dem Protocol in jede Grefß-Stadt, und zwar von einer jeden Gemeinde, wo dergleichen Gesindel aufgegriffen worden, auf ihre Kosten in gefängliche Haft gebracht, daselbst von dem Magistrat nochmals verhöret, und wegen ihrer Bestrafung erkannt, die Liquidationes der Abzugs- und Inquisitionskosten, nebst denen Specificationibus derer eingebrachten Personen, und ihrer etwan bey sich habenden Effecten aber, an den Land-Rath, und von diesem die Liquidationes, nebst einem umständlichen Bericht, an die Königl. Krieges- und Domainen Cammern eingesendet werden, welche hernach die Verfügung zu machen haben, daß diejenige Acta, die von speciellen Delictis handeln, an die Ober-Amts-Regierungen remittirt werden.

10. In denen Städten sollen die regierende Burgemeister, von den Krieges- und Steuer-Räthen zuvörderst von allen instruiert werden, worauf dieselben denn einige Tage vor der Visitation sich bey dem commandirenden Officiers melden, und mit selbigen überlegen, ob und wie weit einige Assistance von der Garnison erfordert werde, oder ein und andere Posto auf den Grängen zu besetzen, die Nothdurft erheischen möchte, und sollen dieselben verbunden seyn, denen Magisträten hierunter in allen hülffreiche Hand zu leisten.

11. Wann nun die dirigirende Bürgermeister, voreinwehnter massen, das nöthige mit den Commandeurs verabrebet, sollen sie an dem zur Visitation angelegten Tage, den gesammten Magistrat zusammen rufen, und denselben die vorhabende Visitation eröffnen, auch darauf sofort veranlassen, daß die Wirths-Häuser, imgleichen alle verdächtige Orter in der Stadt und denen Vorstädten, ohne Unterschied derer Jurisdictionen, imgleichen die Büsche und Wälder gehöriger massen visitirt, auch zu gleicher Zeit von dem Scharfrichter die gemauerte Galgen untersucht werden, worauf sie die angehaltene Leute examiniren, und überall nach dem in dieser Instruction vorgeschriebenen Modo, als welchem sowohl auf dem Lande, als in denen Städten nachgelebet werden soll, verfahren.

12. Wenn bey gehaltener Visitation, Bettler, Zigeuner, Bagabonds, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen werden; So ist zuvörderst in loco deprehensionis, bey dem Examine zu untersuchen, und generaliter bey Einheimischen und Reisenden zu fragen:

- 1) Nach dem Vor- und Zunahmen?
- 2) Nach dem Alter des Arrestanten?

Wie die verdächtigen Leute zu arretiren und die Flüchtigen zu verfolgen.

Die Obrigkeiten wohnen dem summarischen Verhör der Bagabonds selbst bey.

In Abwesenheit derselben verrichten solches die Schulgen und Schöppen.

Den Gerichtl. Obrigkeiten steht frey einen Gerichtshalter ad hunc actum anzunehmen.

Und nach dem summarischen Verhör in die Grefß-Stadt abzuliefern, wo der Magistrat auf ihre Kosten den Proceß weiter instruiert.

Die Visitationen in den Städten veranlassen die Bürgermeister.

Auf eben die Art als auf dem platten Lande.

Was generaliter bey dem Examine der arretirten Leute zu beobachten.

- 3) Woher er gebürtig?
- 4) Wer seine Eltern?
- 5) Von was für Profession er sey, oder was Handthierung er treibe?
- 6) Was er besonders in diesem Orte, wo er attrapiret worden, vor Nahrung getrieben, oder was er da zu verrichten gehabt?
- 7) Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwey Jahren her genähret?
- 8) Ob er verheyrathet sey, und Kinder habe?
- 9) Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
- 10) Wo sich solche aufhalten?
- 11) Ist der verdächtigen Arrestanten Statur, Gesicht, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen zu notiren.
13. Bey Reisenden ist in specie zu erforschen und zu bemerken:
 - 1) Ob er einen Paß bey sich habe? Da denn zu untersuchen, ob selbiger richtig.
 - 2) Wie lange er sich an dem Orte und wo vorhin aufgehalten?
 - 3) Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?
 - 4) Wie lange er allda zu verbleiben, vorhabens?
 - 5) Mit wem er des Orts gesprochen, und bekannt sey?
 - 6) Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentliches Domicilium, Wohnstadt oder Aufenthalt sey?
 - 7) Wohin er sich anseho zu begeben gedenke?
 - 8) Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige nachhaftig müssen gemacht werden.
 - 9) Was er an den Orten, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
- 10) Wo er sich binnen den letzten 6. Wochen, von Zeit zu Zeit aufgehalten? wo er gewesen, und zu was Ende?

Und von den Reisenden zu erforschen.

Angesehen von den Einheimischen.

14. Bey Einheimischen die sich eine Zeit lang der Gegend aufgehalten,
 - 1) Mit wem er des Orts Umgang verfolgten?
 - 2) Ob er eine ordentliche Profession, und was für eine getrieben?
 - 3) Wie er solches beweisen wolle?
 - 4) Mit was vor Leuten er Umgang habe? die er so dann nebst ihrer Lebens-Art und Profession nachhaftig zu machen.
 - 5) Ob er verdächtige Oerter frequentiret, und wie selbige heißen?
 - 6) Wie er die letzten 6. Wochen sein Brod erworben? und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

Die übrigen Special-Quaestiones supplidiren die vorkommende besondere Umstände.

15. Was sonst noch zu examiniren nöthig seyn möchte, werden die bey einem jeden vorkommende besondere Umstände, dem Examinirenden an die Hand geben, nach welchen sich derselbe ex officio zu richten hat, und wird solches dem Gewissen und Verstande des Examinirenden überlassen, weil die Special-Quaestiones nicht vorgeschrieben werden können, sondern selbige nach des Examinandi Person, Umständen und Deposition auf die vorgeschriebene Fragen, von selbst sich ergeben, doch hat eine jede Obrigkeit oder Gerichtshalter, bey Examinirung eines Aufgegriffenen, welcher verdächtig ist, sonderlich auf die seit einiger Zeit begangene und bekannt gewordene Raub- und Diebstähle zu reflectiren, und darüber nach Befinden der Umstände des Orts, bisherigen Aufenthalts u. den verdächtigen Arrestanten zu befragen.

Die General-Fragen werden im Protocol nicht wiederholt.

Der Mangel des Passes macht keinen Umständen verdächtig.

16. Die vorgeschriebene General-Fragen dürfen zur Erspahrung der Zeit, im Protocolle nicht wiederholt, sondern nur nach dererelben Nummern, die Depositionen darauf niedergeschrieben, und die dazu kommenden nöthigen Nachrichten dabey annectiret werden.

17. Der bloße Mangel eines Passes bey dem Reisenden, wann er nicht von solcher Condition, daß er einen haben muß, macht keinen verdächtig, wann sonst aus keinem andern Ursachen Verdacht wider ihm ist, und er seine Lebens-Art und Profession beschreiben kan.

Die Schutz-Juden legitimiren sich durch Pässe, oder ihre Toleranz-Briefe,

Die Schutz-Juden, oder deren Bediente aber müssen Pässe haben welche die Magisträte ihnen auf 1. Jahr vor 1. Ggl. zu ertheilen schuldig sind; die in denen Schlesischen Landen tolerirte Juden können sich durch dergleichen Pässe oder ihre Toleranz-Briefe oder Zettel legitimiren.

und die fremden mit ihren Waaren oder Zoll-Zetteln.

Die Pöhlischen und fremden Handlungs-Juden, können sich, wenn sie mit keinen Pässen versehen, entweder mit denen bey sich habenden Waaren, oder Zoll-Zetteln von dem ersten Zoll-Zetteln von dem ersten Zoll-Amte legitimiren.

Die Wirthe werden nach vorkommenden Umständen gleichfalls examinirt.

18. Nach vorkommenden Umständen können die Wirthe auch examinirt werden, um zu sehen, ob die Aussage der Gäste oder Beherbergerten damit eintreffe, und wird ein jeder von selbst nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zu Erreichung des intendirten Zwecks dienlich seyn kan, zu versügen und zu observiren wissen.

Was bey der Transportirung der Arrestanten nach den Zuchthäusern oder Festungen zu beobachten.

19. Wann nun bey gehaltenem Examine sich hervor gethan, daß die Arrestirten nach denen Arbeits-Häusern oder Stod-Häusern, in Breslau, Brieg, Ologau und Glaz zu bringen seyn; So müssen die Obrigkeiten, wann das Arbeits- oder Stod-Haus auf ein oder mehrere Jahre zuerkannt worden, zuvörderst bey denen Krieges- und Domainen-Cam-

mern, um ein Anweisung-Decret, dem darüber besonders emanirten Zucht-Haus-Reglement gemäß, anzufuchen, damit so wohl die Hereinbringung von Dorf zu Dorf, als auch nach ausgestandener Strafe, die Wegbringung, wann es Ausländische bis an die Gränze, und wann es Einheimische, bis an den Ort ihrer Heymath, gehörig veranstaltet werden.

20. Damit nun der Land-Rath wissen möge, wie viel Arrestanten sowohl aufgegriffen, als auch relaxiret, und nach den Stod- oder Arbeits-Häusern gebracht worden; Als hat jeder Beamter und Gerichts-Obrigkeit, vom platten Lande das Protocoll dem Land-Rath, von den Städten aber dem Steuer-Rath, sogleich nach gehaltenem Examine einzuschicken, diese beyde aber, sollen an die Kriege- und Domainen-Cammern einen Extract der aufgegriffenen, relaxirten, und nach den Zucht-Häusern geschickten, nach der Form der Monathlichen Inquisitions-Tabellen einschicken. Die bey dem Examine unschuldig befundene, sind sogleich wieder zu dimittiren.

21. Sollten aber irgend Schulken und Gemeinden, in solchem Aufgreifen und Wegbringung säumig seyn, sollen dieselben, wenn sie dessen überführet, jedesmahl vier Rthlr. Strafe geben, welche an Unsere Kriege- und Domainen-Cammer remittiret, und zum Behuf des Zucht-Hauses verwendet werden sollen.

22. Es wird auch allen Obrigkeiten, Beamten, Magisträten und Arendatoribus bey zwey hundert Rthlr. fiscalischer Strafe, den Schulken aber bey Strafe des Zucht-Hauses ernstlich anbefohlen, vor der Zeit der Visitation an niemand etwas davon zu gedenken, massen sonst Sr. Königl. Majestät Landes-Väterliche Intention nicht erreicht werden kan; Auch haben sich alle und jede stets bereit zu halten, solche General-Visitationes, so oft solche anbefohlen werden, auf das Punctuelleste nach dieser Instruction zu wiederholen, massen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Landes-Väterliche Intention dahin gehet, dadurch das Land von dem liederlichen Gesindel rein zu halten, und das Betteln zu verhindern.

23. In solcher allergnädigsten Absicht, wollen Se. Königl. Majestät auch, daß außer denen General-Landes-Visitationibus, auch Particular- und Local-Visitationes, so oft es die Nothwendigkeit und ereignende Diebes- und Raub-Fälle, oder sonst einiger Verdacht erfordern, von jedem Magistrat, Gerichts-Obrigkeit, und deren Substituten, nach obbeschriebenen Maß-Regeln, veranstaltet, und die attrapirte Bagabonds, Räuber, Diebes- und ander liederliches Gesindel, nach Befinden zu schleuniger Bestrafung oder fernern Inquisition gezogen werden mögen. Damit aber künftighin mehr Fleiß und Sorgfalt, als bisher geschehen, in Verfolg und Arretirung dergleichen liederlichen Gesindels, angewendet werde; So befehlen Seine Königl. Majestät hiermit alles Ernstes, daß sobald dergleichen einzelne und zusammen rottirte Räuber und Diebe, oder auch sonst jemand verdächtiges, und besonders dienstlozes Gefinde, sich merden lassen, jeder der hiervon Nachricht und Wissenschaft hat, solches den Land-Räthen, Magisträten, oder Grund-Obrigkeiten anzeigen, und sollen dieselben verbunden seyn, also gleich das behörige zu veranstalten, daß dergleichen schädliche Leute mittelst Requisition von denen Garnisons, oder wann solche nicht in der Nähe-wären, durch die benachbarte Gemeine, Förster und Jäger, überall, auch auf eines andern Dominii Grund und Boden, salva in reliquis jurisdictione aufgesuchet, verfolgt und arretiret werden, und hat disfalls eine Herrschaft und Gemeine der andern, auf geschehene Anzeige, und wann die Bande weitausflüchtig ist, bey schwerer Verantwortung Hülffe zu leisten, wie denn auch eine jede Privat-Person so verdächtige Leute gewußt, und solche nicht bald angezeigt, wenn sie dessen hernach überführet werden, hart bestraft werden sollen.

24. Dieweil auch bishero viel aus Furcht von solchen liederlichen Leuten überfallen, und geraubt zu werden, von Denuncirung derselben, und ihres Aufenthalts abgeschreckt worden; So soll diejenige Instanz, Grund-Herrschaft und Obrigkeiten, denen solches angezeigt wird, des Denuncianten Nahmen verschwiegen halten, oder widerigensfalls dafür angesehen werden, und über dis den Denuncianten, den durch Propalirung verursachten Schaden ersetzen.

25. Um so viel eher den Aufenthalt dergleichen liederlichen Gesindels zu erfahren; So sollen sowohl Land-Räthe als Magisträte, Grund-Herrschaften, Beamte und Gerichte respective in ihren Quartieren, und anvertrauten Districten, Städten, Dörffern und Wäldern, öfttere Visitationes, besonders bey Nacht-Zeit veranstalten, solche so viel möglich geheim halten, die verdächtigen Orter daselbst und die zu Verbergung, oder geschwinde Scharrpirm angelegte Schlupf-Windeln, Keller, Boden und andere verborgene Löcher unter der Erden, deren Eingang sie mit Stroh, Mist und andern Sachen zu bedecken pflegen, wie auch die darin befindlichen Kisten und Kasten durchsuchen, die verdächtige Personen und Bagabonds, so sich zu keiner ordentlichen Lebens-Art und Nahrung legitimiren können, oder zu Nacht-Zeit in ihren Wohnungen nicht gefunden werden, bey ihrer Retour in sichere Verwahrung bringen, sie wegen ihrer Lebens-Art und Ausbleibens befragen, und falls sie nicht in continenti und wahrscheinlich sich exculpiren können, mit der Inquisition wider sie verfahren, und sollen dergleichen liederliche und herum streifende Personen, wenn sie auch keines Diebstahls und Raubes überführet werden, dennoch nach Beschaffenheit der

Die Land- und Steuer-Räthe übersehen den Extract von den arretirten Personen an die Cammer.

Strafe der Schulken und Gemeinden, so ihre Schuldigkeit nicht beobachten.

Die Obrigkeiten sollen bey fiscalischer Abhandlung die Visitationes vor der Zeit nicht fund machen.

Die Particular- und Local-Visitationes, werden, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, vorgenommen.

Die Nahmen der Denuncianten von den liederlichen Gesindel sind verschwiegen zu halten.

Wie der Aufenthalt solcher Leute an sichersten auszuforschen.

Umstände, mit Bestungs-Bau oder gemeiner Arbeit bestraft, oder in die Stadt-Häuser zu Breslau, Brieg, Glog und Glogau gebracht werden.

Die Becker, Fleischer, Kretschmer und die Jüdischen und Christlichen Krämer sollen auf diese Leute mit Achtung geben.

Straffe dererjenigen, welche dem verdächtigen Gesindel wissenschaftlich verstaten.

26. Es sollen auch alle und jede Magisträte, Obrigkeiten und Beamte, die behörige Veranstaltung machen, daß wenn einige unbekannte und verdächtige Personen, bey denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Bedern, Fleischern und Kretschmern, von Victualien eine ansehnliche Provision machen, oder bey den Juden und Christen Sachen (von denen zu vermuthen ist, daß sie gestohlen seyn) zum Verkauf bringen, solches bey Vermeidung derer auf die Verheeler ausgelegten Straffe, gehörigen Orts angezeigt werde. Wie denn auch

27. Jede Herrschafft und Gemeine, bey welchen dergleichen fremdes, verdächtiges und keine ordentliche Lebens Art und Nahrung treibendes Gesindel sich aufhält, ja eine jede Particulair-Person, wer die auch sey, wenn sie solches nicht anzeigt, und das behörige zu ihrer Arretirung vorkreht, sondern vielmehr aus verbohrner Gewinnsucht und andern Absichten, Aufsecht, Hülfe, und Vorschub gegeben, selbiges verheelt, oder bey Vermuthung einer Visitation, ihnen solches bekannt gemacht, und fortgeholfen und die Kretschmars lieberlichen Wirthen vermiethet, nicht nur den von solchen Vagabonds und Dieben verursachten Schaden, und deshalb verwendete Kosten ersetzen, sondern über dieses die Herrschafften und Obrigkeiten, welche wissenschaftlich dergleichen Gesindel in ihrer Jurisdiction leiden, oder nicht genugsame Obacht deshalb haben, mit Verlust der Jurisdiction oder dem Befinden nach, mit einer Fiscalischen Straffe von zehn bis funffzig Ducaten, die Schulden und Gerichte, Kretschmars oder andere Wirthe auf dem Lande und in den Städten, nach Verschaffenheit der Nachlässigkeit, Connivenz Disimulirung, mit halbjähriger Bestungs-Arbeit, oder anderer Leibes-Straffe belegt und angesehen werden sollen. Und damit sich niemand scheue oder Furcht habe, unbekannte Leute zu befragen; So wird hiermit besonders denen Wirths-Leuten, Kretschmern, Wirthen und dergleichen, die freye Gewalt gegeben, jedermann der beherberget, oder bewirthe werden will, wenn sie solchen nicht kennen, oder die Person so beschaffen, daß einiger Verdacht einer bösen Lebens-Art auf sie fallen können, wegen seines Standes, Profession, Aufsechtes zc. zu befragen, und wo nur der geringste Argwohn ist, der Obrigkeit anzuzeigen.

Dem Denuncianten wird vor einen Räuber 20 Rthl. zur Belohnung versprochen.

28. Higegen soll derjenige der einen Räuber oder gewaltigen Dieb anzeigt oder lebendig liefert, vor jeden zwanzig Rthl. bekommen, und sein Name verschwiegen bleiben, dieses Geld aber entweder von dem Heeler, und derjenigen Grund-Herrschafft oder Gemeine, worunter der Inhabirte sich über drey Tage lang wissenschaftlich aufgehhalten, und von ihr nicht angezeigt, vielmehr seiner Lebens-Art untersucht worden, oder wann bisfalls niemand eine Schuld bezumeffen, von denen Krieger- und Domainen-Cammern bezahlt, auch nach Befinden der Umstände, hierbey angewendeten Mühe, und ausgestandener Gefahr, erhöht werden.

Ein Räuber, so eine Bande angibt, soll von der Straffe frey seyn und die Helfte von den ausgelegten stopff-Gelde erhalten.

29. Daserne auch ein Dieb und Räuber selbst, ehe und bevor er arretiret und verhöret worden, die Complices, oder eine andere ihm bewusste Bande, und die mit oder ohne ihn begangene Frevelthaten freywillig entdeckt, soll er nicht nur von oberwehnten Kopff-Gelde die helffte erhalten, sondern auch von aller Bestrafung befreyet seyn.

Precautiones wider die Flucht der Delinquenten aus dem Gefängniß.

30. Damit aber die eingebrachten Delinquenten nicht so leichte wie bishero, aus dem Arrest entweichen; so sollen die Magisträte in den Städten, und die Gerichte auf den Dörffern, die Gefängnisse öfters visitiren, selbige wohl verwahren, und die Arrestanten durch hinlängliche und starcke Wächter bewachen lassen. widrigenfalls sie, wie auch die Wächter und alle diejenigen, so den Delinquenten zur Flucht Anlaß und Vorschub geben, mit Cassation, Zucht-Haus- oder Schantz-Arbeit, und Ersetzung des von dem Maleficanen zugefügten Schadens, bestraft werden.

Die Wächter in den Städten und Dörffern müssen des Nachts auf die Einbrüche der Räuberacht haben.

31. Weil auch die mehresten Excesse von denen Räubern und Dieben zur Nacht-Zeit geschehen, so sollen in den Städten und Dörffern mehrere, und nach der Größe des Orts hinlängliche Wächter bestellet werden, diese die ganze Nacht herum gehen, und da sie dergleichen lieberlich Gesindel und vorhabende Gewaltthätigkeit merden, solches der Obrigkeit alsogleich anzeigen, oder auf den Dörffern, mit der Glocke, Trommel oder Blasen des Horns, Vernehm machen, damit die Gemeine zusammen kommen, und solche Räuber und Diebe verfolgen, ergreifen, benöthigtenfalls auch auf den benachbarten Dörffern, wohn die Bande vermutlichlich geflüchtet, Vernehm machen können. Werden aber die Wächter, Gemeinen und Gerichten, in Verfolg- und Einbringung der Räuber und Diebe sich saumselig bezeigen, soll solches vor eine Collusion mit denselben angesehen, und nebst Erziehung des Schadens und der Kosten mit aller Schärffe bestraft werden.

Verdächtige Personen sind nicht über die Flüsse zu führen.

32. Es soll niemand sich unterstehen, eine fremde, verdächtige und unbekannte Person über die Oder und andere Flüsse, besonders bey nächtlicher Zeit zu führen, widrigenfalls in Hundert Rthl. Straffe verfallen, und daserne er solches nicht in Vermögen hat, mit Bestungs-Bau oder Zucht-Haus bestraft werden, und haben die Land-Räthe und Magisträte, hiernach insbesondere die Fuhrleute zu instruiren.

33. Es soll auch in den Jüdischen Schulen und Zusammenkünften quartaliter ausgerufen werden, daß die Juden mit dergleichen verdächtigen Christlichen oder Jüdischen Diebes- und Räuber-Gesinde, kein Verständniß und Collusion haben, vielweniger die gestohlene Sachen von ihnen erkaufen, sondern wenn solche verdächtige Leute zu ihnen kommen, oder sonst ihnen bekannt werden, sie solche der Gerichts-Obrigkeit mit aller Bebusamkeit anzeigen, denen fremden und vagabonden Juden keinen Aufenthalt geben, wenn sie von Christen eingenommen und beherberget werden, solches gehörigen Orts denunciren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß sie mit Verlust ihrer Privilegien und des Aufsenhalts, Ersehung des von einem über drey Tage bey ihnen sich aufhaltenden, und nicht angezeigten Jüdischen Räuber und Diebe zugesügten Schadens, auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Relegation, und Leibes-Straffe angesehen werden. Wie denn auch jede Gerichts- und Grund-Obrigkeit, bestmöglichst zu invigiliren haben, daß keine fremde Juden (Pohlische und andere Handlungs-Juden ausgenommen) und überhaupt keine verdächtige und unbekante Personen, die sich durch keinen Paß, oder sonstigen legitimiren können, eingelassen und beherberget werden.

Bestrafung der Juden, welche mit den Diebes-Banden ein Verständniß haben, oder gestohlene Sachen taufen.

34. Würde nun aller dieser Präcautionen ungeachtet, ein Raub im Lande ausgeübt und fundbar werden, so soll jede Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Raub und Diebstahl geschehen, ohngefäumt, die General-Inquisition deshalb anstellen, alsogleich die Gegend, wo der Raub geschehen, in Flagranti, auf fünf bis sechs Meilen durchstreichen, besonders die daherum gelegene Kretschams, Mühlen und andere Häuser, ohne Zeit-Verlust visitiren, die aufgefundenen verdächtige Personen und Sachen in Verwahrung bringen lassen, und von jedem Casu an die Land- und Steuer-Räthe, diese aber an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten.

Wie sich die Obrigkeiten bey einem geschehenen Raube zu verhalten.

Um nun dieses desto geschwinde ins Werk zu richten, so soll sogleich jeder Ort seinem Gränz-Nachbar, die Visitation anzufangen verbunden seyn, und diese wieder den andern, so daß die Durchsuchung in wenig Stunden durch sechs Meilen geschehen könne.

35. Weil auch bishero unterschiedliche Gerichts- und Grund-Obrigkeiten und Gemeinden, wegen derer Nutzungs- und Inquisitions-Kosten, die Verfolg- und Arretirung der Räuber und Diebe, eher zu vermeiden als zu befördern gesucht. So haben Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret, daß die wegen derer würdlichen Räuber und Landes-Beschädiger, welche gewaltthätiger Weise, mit oder ohne Gewehr, allein oder mit mehreren Gehülfen rauben und stehlen, die Leute auf öffentlichen Land- und Neben-Strassen, in Wäldern oder Feldern, in Städten oder auf den Dörfern in den Häusern gewaltthätig angreifen, beschädigen und berauben oder durch Drohung einer Gewaltthätigkeit, Geld und Geldes-Werth erpressen, oder der Räuber-Bande durch Wache stehen, Vertretung des Weges, Verwahrung der geraubten Sachen, oder sonst quocunque modo, Hülffe und Vorshub leisten zu deren Arretirung, Unterhaltung, und auf die Inquisition verwendete Kosten, wenn Inquisit, oder desselben Complices, Heeler und andere Personen, die wegen ihrer Connivenz und Saumseligkeit solche Poenae loco, obbeschriebener massen zahlen sollten, dieselben zu ersehen nicht im Stande wären, nach der Josephinischen Beinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 23. und der noch künftig zu publicirenden Criminal-Ordnung liquidiret, die Specification durch die Land- und Steuer-Räthe, bey denen Krieges- und Domainen-Cammern eingeschidet werden, und die Vergüttung erfolgen solle. Da aber nicht ein jedes Privat-Delictum und gemeiner Diebstahl vor eine Landes-Beschädigung zu halten ist; So verbleibet es in solchen Fällen bey der, in allgemeinen Rechten und der Billigkeit gegründeten Sähen, daß derjenige, so die Fructus Jurisdictionis genießet, auch die Onera derselben tragen solle, und soll diejenige Obrigkeit und Grund-Herrschaft, unter deren Jurisdiction ein solches Privat-Delictum verübet worden, oder der Thäter ergriffen werden können, wenn sie wegen der Kosten das Behörige, zu desselben Arretirung nicht veranstaltet, oder wohl gar wiederum hätte fortlaufen lassen, mit Verlust der Jurisdiction, oder Ersehung des Schadens, auch nach Befinden mit fiscalischer Straffe angesehen werden.

Die Nutzungs- und Inquisitions-Kosten vor die Landes-Beschädiger werden aus der königl. Casse vergüttet.

Bei gemeinen Diebstählen aber muß solche diejenige Obrigkeit tragen, welche die Fructus Jurisdictionis genießet.

36. Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät Dero Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, diese Instruction durch die Land- und Steuer-Räthe denen Grund-Herrschaften, Magisträten, Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten publiciren zu lassen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, das Behörige zu veranstellen.

Es sollen auch die Schlesische General- und übrigen Fiscalen alles Fleißes invigiliren, daß demjenigen, was hierin disponiret ist, auf das genaueste nachgelebet, die Contravenienten aber zu der ausgesetzten Straffe gezogen werden.

Signatum Berlin den 14ten Decembr. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Graf v. Münchow.

No. I. d. d. Breslau den 22. Febr. 1748. Instruction, wegen der bey denen unter dem Königl. Ober-Consistorio in Breslau stehenden Evangelischen Lutherischen Kirchen und Bethhäusern von denen Inspectoribus anzustellenden Visitation.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Band III. Seite 187—194.)

Die Inspectores werden in der Presbyterial-Ordnung auf eine zu publicirende Visitations-Ordnung verwiesen.

Nachdem Seine Königl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, in der d. d. 13. Sept. 1742. bereits publicirten Inspections- und Presbyterial-Ordnung §. IX. die geordneten Superintendenten und Creiß-Inspectores auf eine ihnen noch besonders zu stellende Visitations-Instruction allermildest zu bescheiden geruhet, nach welcher ein jeder von denselben in seinem Creiße von Ort zu Ort, die Kirchen und Schulen, wie auch die Verwaltung von Einnahme und Ausgabe bey denselben, gehörig nachsehen, und das Königl. Ober-Consistorium hierdurch, zu der demselben allerhöchst-anbefohlenen allgemeinen Direction des Kirchen-Wesens, die erforderliche speciale Nachrichten von jedes Ortes Verfassung, vermöge des Visitations-Protocollis und Berichts, einziehen solle; welche zu Errichtung und Aufrechthaltung guter Ordnung bey den Gottesdiensten, wie auch bey der Kirchen Vermögen, abgegebene allerhöchste Königliche Intention, ins Werk zu setzen, bey allerley in Kirchen und Bethhäusern, da und dort, sich hervorgethanen Unrichtigkeiten, nothwendig befunden worden: Als wird zu solchem Ende, denen unter dem Königl. Ober-Consistorio zu Breslau stehenden Superintendenten und Inspectoribus, zu einer des förderlichsten in eines jeden anvertrauetem Creiße anzustellenden Kirchen-Visitation, nachfolgende Vorschrift zu ihrer Beobachtung ertheilet.

I.

Die Visitation geschieht nur zwischen Ostern und der Heu-Ernte.

Es soll zu dieser Visitation keine andere Zeit, als zwischen Ostern und der angehenden Heu-Ernte, genommen werden; damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an seiner nöthigen Feld-Arbeit gehindert werde. Es wäre denn, daß von einem Inspectore, der viele Orte unter sich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winter-Saat bey noch leidlicher Witterung nachgeholt werden könnte.

II.

Und die Ankündigung derselben vier Wochen vorher dem Pastori, welcher solches dem Collatori oder Grund-Herrschaft bekannt macht.

Der Tag, an welchem der Inspector an einem jeden Orte die Visitation zu halten gedenket, muß von ihm, denen Pastoribus visitandis, wenigstens vier Wochen vorher, durch eine Currende bekannt gemacht werden. Vornach ein jeder Pastor unverzüglich seinem respective Collatori, oder Grund-Herrschaft, und wenn diese im Orte nicht wohnhaft ist, derselben Amtmanne oder Verwalter, wie auch den Gerichts-Obriheiten seines Ortes, anzeigend auch den benachbarten Herrschaften, die entweder vor ihre Person oder derer Unterthanen sich zu seiner Kirche halten oder eingepfarrt sind, dieses Vorhaben des Inspectoris samt dem angelegten Tage, in desselben Namen gebührend anzuzeigen hat. Damit die Herrschaften, entweder, wenn sie selbst beywohnen wollen, zeitig genug davon benachrichtiget seyn, oder doch ihre Evangelische Unterthanen von der Beywohnung des Gottes-Dienstes auf ein paar Früh-Stunden desselben Tages abzuhalten, desto weniger Anlaß nehmen mögen.

III.

Die Visitation soll in Loco domicilii Pastoris vor sich gehen.

Wo zwey Matres mit einander, oder filiae mit matre nur einen Pastorem haben, wird die Visitation mit dem Gottes-Dienste in Ecclesia Matre, oder an dem Orte, wo der Pastor seine Wohnung hat, gehalten; dahin die von den combinirten Kirchen sich zu finden müssen. Weshalber jeder Pastor die bevorstehende Visitation des Sonntags vorher öffentlich von den Cankeln anzumelden, und hierdurch seine ganze Gemeinde zur Beywohnung derselben zu vernahmen schuldig ist.

IV.

Die Gemeinde besorget das Vorspannen vor den Inspector.

Zu der ausgelegten Zeit muß die Gemeinde, die des folgenden Tages visitirt werden soll, dem Inspector tüchtiges Vorgespann samt einem Wagen, wo er nicht selber einen eigenen hat, zu seiner Abholung schicken, und dies so, daß er an ihrem Orte längstens frühe zwischen 6 und 7 Uhr schon da seyn könne. Zu welchem Ende der Inspector die Eintheilung der nach einander zu besuchenden Orte der Nähe nach so fassen muß, daß keiner Gemeinde seine Abholung oder Zurüdführung zu schwer fallen möge.

V.

Was bey dem Gottesdienste an dem Visitations-Tage zu beobachten.

An jedem Orte wird an dem bestimmten Visitations-Tage früh um 7 Uhr nur einmal zur Kirche geläutet; darauf der Gottesdienst längstens ein Viertel auf 8 Uhr mit einem Morgen- und noch einem andern Liede angefangen. Worauf der Prediger des Ortes über einen besonders darzu vorgeschriebenen Text, welchen der Inspector zu erwählen und einem jeden Pastori den vor ihm bestimmten Text drey oder vier Tage vor seiner

Ankunft kund zu machen schuldig ist, eine Predigt in Gegenwart des Inspectoris halten, auch dieselbe hernach ihm schriftlich einhändigen soll, die aber durchaus nicht länger als eine Stunde währen muß.

VI.

Nach der Predigt muß der Pastor in Gegenwart des Inspectoris vor dem Altar, mit der Jugend aus seiner Gemeinde, eine Catechisation, theils über seine gehaltene Predigt, theils über ein Stück des Catechismi, welches ihm da erst zu benennen ist, anstellen, und dadurch eine Probe von seiner Gabe im Catechisiren ablegen. Wobey der Inspector zugleich selbst an die Jugend Fragen thun kan, und endlich die ganze Andacht mit einer kurzen Ermahnung an die Gemeinde, auch Gebete und Segen auf dem Altar, zu beschließen hat.

Die Catechisation mit der Jugend verricht der Pastor und Inspector.

VII.

Nach so vollendetem öffentlichen Gottesdienste, da die übrige Gemeinde sofort zu ihrer Arbeit entlassen werden muß, stellet der Inspector den anwesenden Herrschaften, oder die ihre Stelle vertreten, wie auch jeder Gemeinde Scholzen und Gerichten, ja auch andern Gliedern der Gemeinde frey; wo sie wegen des Pastoris, des Schulhalters oder Küsters, oder sonst des Gottesdienstes halber, etwas zu erinnern hätten; oder auch vice versa, wo der Pastor oder Schulhalter sich über etwas zu beschweren hätten; solches entweder in der Sacristei oder in dem Hause, wo der Inspector eingelehret, ihm zu eröffnen. Da er denn, wenn einige Beschwerfährung sich findet, solche an beiden Theilen untersuchen, und mit aller nöthigen Vorsichtigkeit und Bescheidenheit, so viel immer möglich, Mißverständnissen und Unordnungen abzubelfen bemühet seyn muß. Keiner Decision aber hat er sich in dergleichen Fällen anzumassen, sondern es liegt ihm ob, falls er die Uneinigkeit in Güte nicht heben könnte; davon sofort an das ihm vorgesezte Ober-Consistorium pflichtmäßig zu berichten.

Es sieht einem jeden Gliede der Gemeinde frey, wenn sie etwas gegen den Pastor oder Küster zu erinnern, solches dem Inspector nach dem Gottesdienste anzuzeigen, et vice versa.

VIII.

In der Kirche oder Bethause hat der Inspector annoch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grund-Herrschaft, oder der Gerichte des Ortes, nach den Kirchen-Geräthen, Kirchen-Büchern, Tauf- Trau- und Todten-Registern genau nachzusehen. Wo kein Inventarium des Kirchen-Geräthes vorhanden wäre, muß das, was jetzt in der Kirche von ihm gefunden wird, in instanti durch den Schulmeister aufgeschrieben werden, damit dieses Verzeichniß nebst dem Inspectore von der Herrschaft, oder deren Stelle vertretenden, noch da unterschrieben, und bey der Kirche beygelegt, auch ihm davon eine Abschrift ad protocollum gegeben werden könne. Nicht weniger muß von ihm noch in Gegenwart obbenannter Personen, der Bauzustand der Kirche, des Thurmes, der Gloden, des Kirchhofes, des Pfarrhofes, und Schulhauses, in genauen Augenschein genommen, was daran schadhast ist, aufgeschrieben, wie es mit möglichster Ersparung verbessert werden könne, mit obengenannten überlegt, und ad protocollum genommen werden.

Die Kirchen-Geräthe, Bücher und Gebäude werden genau revidiret.

IX.

Der vornehmste Augenmerk des Inspectoris muß sodann die genaue Untersuchung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Rechnungen seyn. Welche er in Gegenwart des Patroni, oder bey Bethäufern der Grund-Herrschaft, oder wer an deren Stelle der Visitation beywohnet, wie auch des Pastoris, und der Gerichte von den Gemeinden, aufs sorgfältigste mit den Kirchen-Vorstehern jedes Ortes vorzunehmen und durchzugehen hat.

Untersuchung des Kirchen-Vermögens und der Rechnungen in Gegenwart des Patroni.

X.

Bey den alten Pfarr-Kirchen ist vor allen Dingen von ihm Nachfrage zu halten, und die Antwort ad protocollum zu nehmen, wenn an demselben Orte die letzte Abrechnung derer Kirchen-Rechnungen geschehen sey, und ob dabey ein Document vorhanden? Nach welchem denn, wenn etwas solches noch da ist, die Untersuchung anzustellen, ob der jetzige Zustand des Kirchen-Vermögens mit demselben eintreffe, oder nicht? Wo aber keines vorhanden, muß denen Vorstehern eine pflichtmäßige gewissenhafte Anzeige abgefordert, und ad protocollum genommen werden; was sie von Kirchen-Capitalien, Aedern, Wiesen oder andern Fundis, wie auch sonst von Foundationibus wissen oder in Händen haben? Wo die Capitalia der Kirche stehen? Ob und wo die Instrumenta obligatoria vorhanden sind? Ob sie richtig verintressiret werden? Ob die Fundi vermiethet sind? u. s. f. Wobey, wenn wegen Capitalien oder anderer Dinge sich einige Unrichtigkeit oder Ungewißheit findet, solches im Protocollo genau vermerdet werden muß.

Wornach besonders bey alten Pfarr-Kirchen zu fragen und ad Protocollo zu nehmen.

XI.

Von allen den Jahren, seit dem die Kirchen-Rechnungen bey alten Kirchen ungenommen geblieben, und bey Bethäufern, seitdem sie errichtet worden, bis zu Ende des lehtverwichenen Jahres, muß der Inspector die Kirchen-Rechnungen sich vorlegen lassen, nach den Belägen, Cinnahme und Ausgabe, wie auch, von wem dieses beydes auf-

Alle rückständige Kirchen-Rechnungen sollen abgenommen und die Sätz-Bilances von jeden Jahre in das Protocollo eingetragen werden.

Unrichtigkeiten
werden dem Ober-
Consistorio an-
gezeigt.

gezeichnet zu werden pflege, nachfragen, beides durchgehen, und wie dabey gewirthschaftet worden, genau nachsehen. Wo er alles in gehöriger Richtigkeit findet, werden die Rechnungen nebst ihm von dem Collatore, oder der Grund-Herrschaft, oder wer an derselben statt zugegen ist, wie auch von dem Pastore unterschrieben, besiegelt, und hiernit die Vorsteher darüber quittiren. Voraus dem der Inspector von jedem Jahre die Schluß-Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe in sein Protocoll einträgt. Wo aber Unrichtigkeit sich findet, muß solche von ihm auf das genaueste darinnen aufgeschrieben, und nach der Visitation dem königlichen Ober-Consistorio pflichtmäßig angezeigt, mithin auch die Unterschrift oder die Quittung über diejenigen Jahre, wo sich was unrichtiges äussert, in suspenso gelassen werden. Gleichwie überhaupt zugleich die Vorsteher samt dem Pastore vor das künftige dahin anzuweisen sind, jedesmal mit dem Jahrs-Schlusse ein Exemplar ihrer Kirchen-Rechnung desselben Jahres dem Inspectori zur Interims-Revision zu überliefern, und über Einnahme und Ausgabe jedes Jahres richtige Beläge bezubringen und aufzubalten.

XII.

Die Visitation der
Schule und beson-
dere Unterredung
mit dem Pastore
geschiehet zuletzt,
und soll der ganze
Actus nur einen
Tag dauern.

Was nach dieser Untersuchung noch an Zeit übrig bleibet, ist von dem Inspectore theils zu Nachsehung der Schule, theils zu einer mit dem Pastore, je nachdem sein Vortrag und Ansführung befunden worden, anzustellenden besonderen Unterredung oder Erinnerung, auch wenn gewisse Umstände es erfordern, zu einer Privat-Admonition einzelner Personen, die es bedürfen pflichtmäßig anzuwenden. Wo nicht die äusserste Nothwendigkeit einen längern Aufenthalt erfordert, muß er suchen, an jedem Orte die Visitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächsten Visitations-Orte entweder noch denselben Abend oder des folgenden Tages früh abgehen könne. Doch, wo mehr als eine Kirche mit einander verbunden ist, muß ohnerachtet obengedachter massen der Gottesdienst und die Rechnungs-Abnahme vor alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Besichtigung des Baustandes der andern Kirche in loco nicht unterlassen, und wenn ein Tag dargu nicht hinreichend ist, der folgende dazzu genommen werden.

XIII.

Diäten außer der
Zuhre und freyen
Kost des In-
spectoris.

Wo nur eine Kirche zu visitiren ist, wird dem Inspectori vor alle diese seine Bemühung, nebst der Zuhre und freyen Kost, aus dem Kirchen-Aerario 2. Reichsthaler gegeben, er bringe damit einen oder zwey Tage zu. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander combinirt ist, werden ihm vor alle zusammen 3. Reichthaler gezahlt, worzu jede Kirche pro rata, wie sie sich sonst gegen der andern in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt ist, das Ubrige bestragen muß.

XIV.

Das aufgenom-
mene Protocoll
von der Visitation
begleitet der In-
specter mit seinem
Bericht an das
Ober-Consisto-
rium.

Nach geendigter Visitation ist der Inspector schuldig, das von ihm gehaltene Protocoll von denen bey einer jeden Parochie oder Bethause befundenen Umständen, und von deren Vermögen, nach Maassgebung der Anno 1742. an jede Pastores zu ihrer Beantwortung gegebenen Fragen, an das Ober-Consistorium einzusenden, womit dasselbe als ein authentisches Document und Matricul bezeuget werden könne; sonderlich aber in einer gewissenhaften Relation noch anbey dem königlichen Ober-Consistorio, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an besonderen Orten gefunden, und wie denselben nach seiner Einsicht etwa möchte abzuhefen seyn, specificce und pflichtmäßig anzuzeigen.

Breslau
den 22. Februarii 1748.

1749.

No. I. d. d. Breslau den 7. Jan. 1749. Armen-Verpflegungs-Reglement vor die sämtliche Städte des Breslauischen Departements, außer der Stadt Breslau.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band III. S. 346—376.)

Das Edict vom
14. Dec. 1747. we-
gen Ausrottung der
Bettler soll genau
beobachtet werden.

Ob zwar in dem königlichen Edict, wegen Ausrottung der Bettler, und andern lieberlichen Gefindels d. d. 14. Decembr. 1747. überhaupt verordnet ist, wie die Armen in denen Städten verpflegt werden sollen, es auch dabey sein Bewenden haben, und darnach aufs genaueste gehandelt werden muß; So will jedennoch nöthig seyn, daß sowol die Magistrate, als auch insbesondere die Armen-Verpflegungs-Vorsteher, mit einem Reglement versehen werden, damit alles ordentlich zugehe, und der heilsame Endzweck immerdar erhalten werde, dahero jeder Magistrat auf folgende specielle Verfügungen und Einrichtung zu aller Zeit fleißig acht haben, und die Vorsteher, zu Beobachtung alles dessen, was hierinnen verordnet wird, beständig anhalten muß.

Artic. I.

Von denen Personen, so zu dieser Aufsicht gebraucht werden sollen.

§. 1. Gleichwie alle Armen-Sachen unter der obersten Direction der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer stehen, so hat auch jedweder Magistrat bey vorfallenden Dubiis, sich daher Verhaltungs-Befehle zu holen, und von der Administration der Armen-Casse, daselbst Rede und Antwort zu geben.

Armen-Sachen stehen unter der obersten Direction der Cammer.

§. 2. Aus dem Magistrat sollen allezeit zwey Personen, so in der speciellen Administration, und besonders in Führung der Rechnung jährlich unter sich abwechseln sollen, und zwar von beyderley protestantischer und Catholischer Religion, wo dergleichen Subiecta in dem Magistrats-Collegio vorhanden, zu Verhütung alles Mißtrauens, zu Vorsteher dieses Armen-Wesens von dem Magistrat vorgeschlagen werden, so die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nach Befund approbiren, und darzu ernennen wird, welche aus Liebe zu der Armuth, und in der Hoffnung einer ewigen Belohnung, diese Mühe ohne Entgeld über sich zu nehmen, hoffentlich sich nicht weigern werden, auch nicht thun können, da ein jeder Rathmann die Arbeiten, seines ihm specialiter aufgetragenen Departements, ohne weiteres Entgeld, vor sein Tractament ex Officio übernehmen muß.

Zwey Magistrats-Personen wechseln jährlich in der Administration und Rechnungs-Führung.

§. 3. Und damit die Bürgerschaft versichert seyn könne, daß derselben zusammen getragenes und sonst dazu destiniertes Geld, zu nichts anders, als zu Erhaltung derer Armen, und Salarirung der Bettel-Boigte angewendet werde; So sollen von derselben bey der Austheilung allemal zwey Junfts-Ältesten, von zweyerley Handwercks-Mitteln, nach einer von dem Consule dirigente, als welcher nach dem Edict ohnedem vor die Ordnung besonders responsible bleibt, fest zu setzenden Reihre zugegen seyn, welche auch die Ausgaben-Designation von jeglicher Austheilung, zum Belag der Haupt-Rechnung, mit denen Vorstehern unterschreiben müssen. Es steht auch denen Gelehrten, Kaufleuten und andern Personen, so zur Armen-Casse etwas beytragen, frey, so ofte sie wollen, jemand dazu aus ihnen zu deputiren, wobey denn der Armen ihr Zustand und Lebens-Wandel, so viel sich thun läßt, allemal untersucht werden soll, ob dieselben das Almosen noch weiter meritiren, oder nöthig haben, oder eines mehrern nothwendig bedürftig, als sie bishero aus der Armen-Casse empfangen.

Und zwey Junfts-Ältesten wohnen der Austheilung bey, unterschreiben auch die Ausgaben-Designation zum Belag der Rechnung.

§. 4. Zu der jährlichen Ablegung der Haupt-Rechnung, wozu ein Schema hiebey erfolgt, welche allemal eine Woche nach Trinitatis vor den ganzen Magistrat geschehen soll, muß die Bürgerschaft sechs Junft-Ältesten aus sechs Handwercks-Mitteln deputiren, welche die Rechnung mit dem ganzen Magistrat, wann nichts Erhebliches darwider einzuwenden ist, daß dieselbe in allem richtig, zu attestiren haben; Und steht denen Gelehrten und der Kaufmannschaft, welchen der Tag von dem Magistrat zu melden ist, jemanden dazu zu senden, ebenfalls in ihren Willen gestellet. Diese Rechnung ist hernach denjenigen, so die Cämmere-Rechnungen abnehmen, zur Revision mit vorzulegen.

Die Ablegung der Haupt-Rechnung geschieht 8 Tage nach Trinitatis vor dem Magistrat in Gegenwart 6 Junft-Ältesten.

§. 5. Alle Jahre sind, wie in dem Edict verordnet ist, die Armen-Listen nach dem Formular, so jedem Magistrat hiebey communicirt wird, an den Commissarium loci oder an den Land-Rath, von denen unter der Steuer stehenden Städten, im Januario zu senden, und dabey anzuzeigen, wie viel weniger oder mehr Armen dasselbe Jahr gewesen, als in dem vorigen; Desgleichen, ob mehr oder weniger dies Jahr, als in dem vorigen in der Armen-Casse eingenommen worden, und viel in dem Bestande sey, welche Listen von denen Land- und Steuer-Räthen jährlich den 20. Martii zu den Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden müssen. Es versteht sich dabey von selbst, daß jeder Magistrat schuldig und verbunden sey, wann der Commissarius loci die Städte bereiset, oder es sonst vor nöthig befindet, denselben von der Verpflegung derer Armen, und was dazu gehörig, Antwort und Rechenschaft zu geben.

Jährliche Anfertigung der Armen-Listen und derselben Einbringung an die Cammer.

Artic. II.

Von denen Armen-Bedienten.

§. 1. Weil zur Zeit kein Fond vorhanden, einen besondern Schreiber zu diesen Rechnungen zu halten; so müssen die Vorsteher solche selbst führen, und in die Raths-Canzley, wofern es nöthig, dieselbe zum mündlichen abgeben, woselbst der Canzelist, oder wann keiner vorhanden, der Secretarius oder Notarius solches ex Officio verrichten muß.

Die Rechnung führen die Vorsteher und wird, wann es nöthig, von der Raths-Canzley mündlich.

§. 2. Eingetragen ist zur Erhaltung des Haupt-Endzwecks, daß niemand und zu keiner Zeit betteln herum gehe, unangänglich nöthig genugsame und tüchtige Bettel-Boigte zu bestellen, derowegen in allen Städten nach Beschaffenheit derselben Größe, einer, zwey oder mehrere darzu gesetzt werden müssen, welche Ansetzung dem Consuli dirigenti mit denen Vorstehern alleine hiernit vorbehalten wird; Einem solchen Bettel-Boigt sind wöchentlich 12. bis 16. ggl. nachdem die Victualien an dem Ort theuer oder wohlfeil seyn aus der Armen-Casse, nebst freyer Wohnung, wo es thunlich ist, zu geben, und das Geld gehörig zu berechnen; Es muß aber ein solcher Bettel-Boigt auch auf andere Sachen als die

Ansetzung der Bettel-Boigte, derselben Bekleidung und Verrichtungen.

Bettler, zugleich mit acht haben, und besonders, wenn etwas wider die Ordnung der öffentlichen Policey auf denen Gassen vorfället, dasselbe dem Consuli dirigenti bald anzeigen. Ansonsten müssen diese Bettel-Bögte

Rapportiren dem
Vorsteher täglich.

§. 3. Nachdem sie verpflichtet worden, alle Tage zu demjenigen Vorsteher, welcher dies Jahr nach dem §. 2. Art. I. die specielle Administration hat, gehen und melden, was ihnen etwa des Tages vorher vorgesehn, besonders aber, ob sie Bettler auf denen Gassen oder in denen Häusern angetroffen, und wie sie ihr Amt und Pflicht dabey beobachtet; wobei die Vorsteher denjenigen das Nöthige befehlen und anordnen können.

und dem Consuli
dirigenti wöchent-
lich.

Bey dem Consule dirigente haben die Bettel-Bögte überdem noch wöchentlich Rapport abzustatten, was ihnen vorgesehn, und was dieselben von dem Vorsteher vor speciellen Befehle erhalten haben.

Müssen sich be-
ständig auf den
Gassen befinden.

§. 4. Die Bettel-Bögte müssen des Tages über sich beständig auf denen Gassen befinden, ausgenommen in denen gar kalten Tagen, können dieselben nach einem Umlauf von 2. Stunden, allemal einer halben Stunde Erwärmung sich bedienen, und zu ihrem Mittags-Essen sollen dieselben sich nicht beständig einerley Stunden ansehen, damit niemand in derselben sicher gemacht werde; Und wo zwey oder mehrere Bettel Bögte seyn, müssen dieselben dazu sich nicht einerley Zeit wählen, und die Vorsteher haben denenselben monatlich anzuweisen, auf welchem Theil der Stadt ein jeder die Obacht haben solle.

Bestrafung der
Bettler, so aus der
Armen-Casse, oder
im Hospital ver-
pflegt werden.

§. 5. Finden nun die Bettel-Bögte einen Armen, welcherley Geschlechts es sey, so aus der Armen-Casse, oder in einem Hospital verpflegt wird, irgendwo betteln, sollen sie denselben sogleich zu einem Vorsteher bringen, welcher es demselben das erstemal mit der Bedrohung, daß er würde gezügelt werden, oder sich dadurch des ordentlichen Almosens verlustig machen, verweisen muß; würde er aber zum zweytenmal im Betteln betroffen, so kan der Vorsteher denselben durch den Bettel Bogt, in seiner Gegenwart, oder nach Befinden durch den Stod-Meister, in dem Stod-Hause mäßig züchtigen lassen, und wann auch diese Züchtigung nichts versiege, so soll denselben auf 14. Tage, doch mit Approbation des Consulis dirigentis die Helfste des Almosens genommen und in Einnahme verrechnet werden. Endlich und wenn keine Besserung auch dadurch erfolget, ist es der Krieges- und Domainen-Cammer von dem Magistrat des Orts anzuzeigen, da denn nach denen sich befindenden Umständen, wann der Arme noch etwas arbeiten kan, dergleichen Bettler ins Arbeits-Haus gebracht, oder auf andere mehr empfindlichere Art, bestraft werden wird. Uebrigens verbleibet es auch bey denen Strafen, so vor den Consulern dirigentem und die Vorsteher in dem Edict ausgemessen sind.

Der einheimischen,
die nicht in der
Betzlegung
stehen.

§. 6. Finden die Bettel-Bögte andere einheimische bettelnde Personen, so nicht in der Betzlegung stehen, dennoch aber darzu gehören, sollen dieselben ebenfalls einem Vorsteher zugeführt werden, welcher solche nach Befinden, erlich mit einem scharfen Verweis, hernach auf andere Weise strafen lassen kan; sind sie aber des Almosens werth und bedürftig, müssen sie in der Betzlegung aufgenommen werden, dabey jedennoch zu bestrafen, wann sie nicht vorher ordentlich darum gebeten haben; Und sollte ein solcher Bettler sich selbst verpflegen können, soll derselbe, wann eine zweymalige Züchtigung nichts geholfen, der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu weiterer Verfügung angezeigt werden.

Der Bettel-
Kinder.

Die bettelnde Kinder sollen ihren Eltern oder Aunverwandten hingebracht werden, mit der Verwarnung, wann sie dieselbe nicht von den Gerumlaufen, nicht besser würden zurüd halten, sie selbst würden zur Strafe gezogen werden, welches auch alsdann, und wann die Kinder zum zweytenmal bey dem Betteln betroffen werden, an die Eltern und Verwandten durch zweytägige Gefängniß, oder publique Arbeit zur Execution von Magistrat gebracht werden muß.

Der fremden Bett-
ler und Hand-
wercks-Burche.

§. 7. Treffen aber die Bettel-Bögte fremde Bettler an, sollen sie dieselbe gleich zu dem Consule dirigente hinführen, welcher alsdann mit solchen nach dem Edict zu verfahren hat; Und solches ist auch von denen herum vagirenden Handwercks-Burche zu verstehen.

Berückung der
Bettel-Bögte bey
der Austheilung

§. 8. Bey der Austheilung müssen sich die Bettel-Bögte einfinden, dabey gehörig aufwarten, und Ordnung halten, auch auf Erfordern, von der Aufführung und Beschaffenheit derer Armen, nach welchen sie sich beständig zu erkundigen haben, nach Pflicht, Wahrheit und Gewissen, deutliche Nachricht und Antwort geben.

Sollen ihrem Amte
treu und unermü-
det vorstehen.

§. 9. Ueberhaupt aber wird denen Bettel-Bögten hiemit ernstlich anbefohlen, sich fleißig und unermüdet in ihrem Amte finden zu lassen, keinen Bettler ohne Befehl des Vorstehers, ausser wann sich einer an ihnen thätlich vergriffe, und nicht mit fortgehen wolte, zu schlagen, durch keine Abicht, sie heisse wie da immer wolte, am allerwenigsten durch ein Geschende, es sey noch so klein und geringe, sich zu einer Commens verleiten zu lassen, bey Vermeidung der Entsetzung ihres Dienstes, und anderer empfindlichen Strafen, welche die Vorsteher ihnen aufzulegen Macht haben sollen; die Cassation hingegen beruhet lebiglich auf der Decision des Consulis dirigentis und der Vorsteher.

Artic. III.

Welche Armen, und wie dieselbigen verpfleget werden sollen.

§. 1. Niemand soll zu dieser Verpflegung ohne Vortrag der Vorsteher, an welche die Supplicanten zu verweisen, und die vorher alle Umstände derselben examiniren müssen, an den ganzen Magistrat, und ohne des sämtlichen Collegii Decret auf- und angenommen werden.

Die Annnehmung zur Verpflegung geschieht durch ein Decret vom Magistrat.

§. 2. Diejenigen Armen, so bereits am unten gesetzten dato in dieser Verpflegung stehen, soferne sie sich deren nicht unwürdig machen, sollen auch dabey gelassen werden.

Die bereits in der Verpflegung stehenden Armen werden beygehalten, künftig aber genossen solches nur die einheimisch geborenen, ingeleichen die wahren Invaliden,

§. 3. Hinführo aber soll niemand dazu aufgenommen werden, der nicht in der Stadt oder Vorstadt geböhren ist, oder in denen letzten zehn Jahren, vor Publication des oberwehnten Königl. Edicts sich daselbst am längsten aufgehalten hat.

§. 4. Die Oesterreichischen oder andere vor Anno 1742. in Schlesien befindliche wahre Invaliden, sind jedoch, wann sie daselbst geböhren, oder wann sie Ausländer, sich ehelin vor die Stadt, als Soldaten anwerben lassen, nach dem Edict auch in diese Verpflegung zu recipiren.

§. 5. Ueberhaupt aber ist niemand aufzunehmen, als der es wahrhaftig bedarf, wegen seines guten Lebens und Wandels werth ist, und dessen Leibes- und Gesundheits-Zustand nicht zulasset, sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verdienen.

und die es wahrhaftig bedürfen.

§. 6. Von diesen aufgenommenen Armen, sollen zwey Classen gemacht werden, deren erstere diejenige seyn, welche nicht im Stande sind, sich des Tages über auch nur einen halben Silbergul. zu verdienen, die andere, so noch so viel selbst erwerben können.

Vertheilung der Armen in zwey Classen.

Die von der ersten Classe bekommen eine ganze, und die von der andern eine halbe Portion.

Die Portion wird auf einen Sgr. und die halbe auf zwey Gröschl. determinirt.

Die ganze Portion wird vor der Hand aniso, so lange der Zustand der Armen-Casse ein mehreres nicht zulasset, vor einen Tag auf einen Sgrl. und eine halbe Portion auf einen halben Sgrl. oder zwey Gröschl. determinirt.

Wo aber durch den Umgang, davon in folgendem Articul ein mehreres, etwann auch Brod einzukommen pfeget, daselbst ist vor die ganze Portion anderthalb Pfund, und vor die halbe 3 viertel Pfund Brod zu rechnen, an Geld hingegen, von ob ausgefetzten Quanto nur halb so viel dabey zu geben.

Oder an Brod auf anderthalb und die halbe auf 3. viertel Pfund.

§. 7. Dieses Almosen sollen diese Armen alle Sonnabend-Tage bey denen Vorstehern anticipando voraus bekommen, welche alle zu ihrer Legitimation mit Billets von denen Vorstehern, mit Unterschrift des Consulis dirigentis versehen seyn müssen, und ohne die äußerste Noth soll kein Armer das Geld oder Brod durch andere abholen lassen.

Die Verpflegung geschieht alle Sonnabend anticipando.

Diese Billets müssen mit einem kleinen Siegel, so dazzu zu verfertigen ist, worauf e. g. Briegische Armen-Verpflegung, gestochen seyn muß, besiegelt seyn, und die Nummer und der ganze Name des Armen, den Tag der Aufnahme, und wie viel derselbe täglich erhalten soll, anzeigen.

§. 8. Die kleinen Kinder, die keine Eltern am Leben haben, und Niemand ihnen Brod und Unterhalt geben will, auch solches nicht schuldig ist, sollen eine ganze Portion, diejenigen hingegen, deren Eltern nach genauer Untersuchung befunden worden, daß sie ihre Kinder ohnmöglich ernähren können, sollen so lange, als sie zu keiner Arbeit gehalten, oder in einen Dienst gegeben werden können, eine halbe Portion erhalten, müssen aber ihren Eltern, oder sonst jemanden, zur specialen Aufsicht, Verpflegung und Erziehung, davor anvertrauet, und übergeben werden, welche, wie bereits oben disponirt, dafür repondiren müssen, daß die Kinder nicht betteln.

Wie es mit Verpflegung kleiner Kinder zu halten.

§. 9. Alle diese Armen sollen nach ihrem Tode ehrlich zur Erden, auf die ordentlichen Kirch-Höfe ihrer Religion, in Begleitung der Bettel-Bögte, und aller in der Verpflegung stehenden Armen, die noch gehen können, ganz umsonst, ohne den geringsten Beytrag an die Kirche, Geistliche, Schulbedienten und den Todtengräber bestattet, den Sarg aber aus der Armen-Casse aufs höchste mit 20. Sgrl. bezahlt, und das gehabte Billet denen Vorstehern wieder zugestellt, und von ihnen casirt werden.

Ingelichen mit Beerbigung der Todten.

Artic. IV.

Woher die Gelder zu dieser Armen-Verpflegung fließen sollen.

§. 1. Vor allen Dingen werden alle Christliche Herzen ermahnet, nach ihrem Vermögen und guten Willen, etwas in die Armen-Casse beizutragen, oder in ihren letzten Willen dahin zu legiren, davor sie versichert seyn können, daß alles gut angewendet werden, und Gottes Segen ihnen und denen Ihrigen, reichlich ersen wird.

Christlichen Herzen wird der Beytrag durch Gottes Segen ersen.

§. 2. Weilen aber dergleichen freywilliger Beytrag etwas Zufälliges, worauf keine sichere Rechnung zu machen, und zu Erhaltung der guten Ordnung und des Endzwecks unumgänglich nöthig ist, daß diese Austheilungen niemalen cessiren oder aufgeschoben werden dürfen; so ist in den meisten Städten, welche Servis geben, bereits eingeführet,

Der freywillige Beytrag ist etwas zufälliges.

daß die ganze Bürgerschaft und jeder Einwohner, bey Abtrag des monatlichen Services, allemal nach Proportion desselben, auch etwas gewisses, zum Behuf dieser Armen-Berpflegung giebet, welches folgendergestalt eingerichtet ist:

Beitrag nach Proportion des monatlichen Services vom zwölften, zehnten, achten oder sechsten Theil.

1) So viel als ein jeglicher Bürger und Einwohner, er sey wer er wolle, in der Anlage an Servis zu zahlen hat, giebet er nach Proportion dieses Quanti zur Armen-Casse über den Servis noch den zwölften Pfennig, oder den zwölften Theil desselben, wo aber solches nicht zureicht, den zehnten, achten oder sechsten Theil, welches Quantum aus denen gedruckten Servis-Quittungen, mit denen Worten: Zur Armen-Casse, e. g. 1. ggl. notiret stehen muß.

Wie solches von den Servis-Bedienten einzuhellen, zu notiren, und an die Armen-Berpflegungs-Vorsteher abzugeben.

2) Dieses fordert der Servis-Rendant mit dem Servis durch die dazu geordnete Leute zugleich ein, wodurch also die besondern Collectores erspart werden, bringet es aber nicht mit in seine Servis-Rechnung, sondern hält darüber ein besonderes Buch, und giebet das Geld sogleich, nach geschlossener monatlicher Collectur und gehöriger Separirung, gegen Quittung an die Armen-Berpflegungs-Vorsteher ab, und notiret dabey die Restanten mit Namen, und dem rückständigen Quanto, führet auch in der Confignation, welche der Servis-Rendant mit seiner Unterschrift und Attest, daß so viel und mehreres denselben Monat nicht eingekommen, zum Belag denen Vorstehern zugustellen hat, die eingekommene Reste besonders auf, damit sie nicht mit der monatlichen currenten Einnahme meliret werden.

Die Salaristen bringen unter sich eine freiwillige Collecte auf.

3) Welche nur ihres Gehalts wegen Servis geben, denen ist zur Armen-Casse nichts zu notiren, weil es allzu wenig betrüge; sondern dieaths-Collegia und Officianten, wie auch die Königl. Zoll- und Accis-Bedienten, sollen monatlich unter sich eine freiwillige Collecte anstellen, und das gesammelte denen Vorstehern mit Attest gegen Quittung zuwenden.

Die unter 1. Ggl. monatlich Servis geben, zahlen nichts zur Armen-Casse.

4) Die unter einen ggl. Monatlich nur Servis zu geben haben, weilensolche Leute daher fast selbst vor Arme zu halten seyn, die Rechnung auch beschwerlicher, als der gar wenige Betrag davon einträglich wäre, von denselben ist bey dem Servis nichts zur Armen-Casse zu begehren.

Dieser Beitrag soll nur zur Berpflegung der Stadt-Armen verwendet werden.

5) Wird ein jeder versichert, daß dieser Beitrag vor die Armen, zu keinen Zeiten zu etwas anders, als zu Berpflegung derer Stadt-Armen solle angewendet werden, und wird der Bürgerschaft, und allen andern Einwohnern hiermit freygelassen, sich dessen zu entziehen, wann diese Abgaben in der Armen-Berpflegungs-Rechnung nicht gefunden würden.

Durch Legatis oder andere Fonds wird der Beitrag verringert, oder aufgehoben.

6) Sollte sich ein zulängliches Capital aus zufälligen Fonds als Legatis und dergleichen zu beständiger Erhaltung der Armen sammeln lassen; so wird dieser monatliche Betrag, auf ein geringes Quantum gesetzt, oder gänzlich aufgehoben werden.

Die Sammlung von Haus zu Haus mit Büchsen gesiret, wo solches bey dem Servis geschieht: Wo erstes aber durch Cammer-Verordnung erlaubt worden, hat es noch dabey sein Verwenden.

7) Wo dieser Beitrag bey dem Servis geschieht, soll dagegen die monatliche Sammlung in die Büchsen, von Haus zu Haus gänzlich cesiren.

Städte so nur mit Gerichten, wie die Dörfer versehen, erhalten ihre Vorschrift durch die Land-Räthe.

§. 3. In welchen Städten aber dieser Beitrag bey dem Servis, oder der Servis selbst nicht introducirt, und dagegen durch speciale Cammer-Verordnung die igt gedachte Sammlung durch die Büchsen von Haus zu Haus, zu continuiren, erlaubt worden; daselbst soll es auch noch ferner bis auf anderweitige Verfügung, dabey gelassen werden, welches aber wöchentlich, oder längstens alle 14. Tage geschehen muß, und sind diese Büchsen, so verschlossen seyn müssen, bey denen Vorstehern zu eröffnen, und das Geld zu zählen; Von denen Sammlern aber, ein Attest zum Belag ausgestellt werden, daß so viel und ein mehreres nicht darinnen befunden worden.

Sammlung mit verschlossenen Büchsen an den Stadt-Thoren, Coffee- und Wirths-Häusern.

Welche Städte auch etwa nicht mit einem ordentlichen Magistrat, sondern nur mit Gerichten, wie die Dörfer versehen sind, dieselben haben sich nach denen Vorschriften zu achten, welche durch die Land-Räthe circuliren werden.

Auf den Hochzeiten und Kindtaufen.

§. 4. Ausser diesen Beiträgen sollen in denen Kirchen, an denen Stadt-Thoren, und in denen öffentlichen Coffee- und Wirths-Häusern, verschlossene Büchsen gehalten werden, so alle Viertel-Jahr von einem Raths-Diener und Bettel-Vogt an bemeldeten Orten abgenommen, denen Vorstehern verschlossen zugestellt, das darinnen befindliche Geld gezehlet, und von denen Ueberbringern ein Attest, wie viel darinnen befunden worden, zum Belag der Rechnung gegeben, und die Büchsen von ihnen an ihre bestimmte Orte sogleich wieder gebracht werden sollen.

§. 5. Desgleichen sollen die Vorsteher fleißig darauf acht haben, daß die Armen-Büchse auf allen Hochzeiten und Kindtaufen in der Stadt durch einen Bettel-Vogt getragen, und durch den Hochzeit-Bitter oder der die Tafel bedientet, daselbst um den Tisch gegeben werde, doch ist selbe nicht eher, als bey der nächsten Austheilung, in Gegenwart der zweyen Junst-Etessen, von welchen Art. I. §. 3. Verordnung machet, zu öffnen, und der Befund in die Einnahme zu setzen, zum Belag aber ein Attest von igt besagten Männern sich geben zu lassen.

Zu der Armen-Berpflegung fließet, auch was bey den Cammer- und Hospitalern,

§. 6. Wäre auch in einer Stadt etwas zum Behuf der Armen bey der Cammer- und Hospitalern, und fließet etwas dahin aus denen Hospitalern und Legaten; so ist dieses alles beizubehalten, und quartaliter aus der Cammer- und Hospital-Casse an die Armen-Berpflegungs-Vorsteher gegen Quittung auszugeben. Wie denn auch der festgesetzte Armen-

Antheil von denen Accise- und Zoll-Estrafen von denen Accise- und Zoll-Aemtern quartaliter zur Armen-Verpflegung, mit einem Atteste, daß so viel und nicht mehr oder gar nichts eingekommen, abgegeben werden soll. Ueberdem ist dasjenige, was etwann ein Armer aus der Verpflegung hinterläßt, wenn keine Kinder oder Eltern nach seinem Tode vorhanden, zur Armen-Casse, als eine Erbschaft einzuziehen.

§. 7. Sollte nun, wie man hoffen will, von allen diesen Zugängen, und von extra-ordinairen milden Stiftungen, Legaten und Beyträgen, sich ein Cassen-Bestand sammeln lassen: So hat der ganze Magistrat davor zu sorgen, daß derselbe als ein Capital sicher ausgeliehen, und wohl fructificiret werde, und sind die Interessen bey der Einnahme zu berechnen, woraus endlich wie oben §. 2. No. 6. gesagt worden, nach und nach der Beytrag der Bürgerschaft, vermindert werden soll.

§. 8. Ein jeder Magistrat wird auch erinnert, bey nöthiger Bestrafung, derer Bürger und Einwohner ihrer Jurisdiction, der Armen-Casse stets eingedenk zu seyn, und die bey ihnen einkommende Straf-Gelder oder quotam der Strafe für die Armen quartaliter an das Armen-Verpflegungs-Amt, mit einem Atteste abzugeben, auch vor ihre Person selbst durch milden Beytrag, denen Bürgern mit guten Exempel vorzugehen.

§. 9. Schließlich bleibet einem jeden frey, entweder diesen Armen, welche dergestalt aus der Armen-Casse verpflegt werden, und einem und dem andern aus denenselben, oder auch andern Haus-Armen, absonderlich noch Almosen zu geben, Speise, Trand und Kleidung zu reichen, und sie deswegen zu sich in ihr Haus und Wohnung kommen zu lassen, und sonst denenselben gutes zu thun, besonders aber ihnen freye Wohnung zu geben. Jedoch wird ein jeglicher ermahnet, durch unzeitiges Erbarmen, die Bosheit des muthwilligen und gottlosen Bettler-Volkes, besonders der bösen und müßigen Jugend nicht zu stärken, sondern wann sich bey aller ist durch das ganze Land gebrauchenden Vorsicht, und überall gemachten guten Anstalten, dennoch dergleichen liederliches Gefindel unterfangen sollte, jemanden auf der Casse oder in denen Häusern mit Betteln beschwerlich zu fallen, es dem Bettel-Vogt anzuzeigen und zu übergeben. Damit nun dieser Ordnung fleißig und unausgesetzt nachgelebet, und der intendirte Endzweck in allen Stücken erhalten werde; so wird ein jeder, dem hierbey die Aufsicht obliegt, seiner Pflicht nochmalen ernstlich erinnert, denen Magisträten aber auch befohlen, bey vorkommenden Umständen, diesem guten und christlichen Werde alle hülfsche Obrigkeitliche Hand zu biethen, der sämtlichen Bürgerschaft und allen Einwohnern aber dieses Reglement zu publiciren, alljährlich bey Abnahme der Rechnung, dieses öffentlich wieder abzulesen, und überhaupt über dessen Befolgung, genau zu halten.

Gegeben, Breslau den 7. Januar. 1749.

(L. S.)

Königl. Preussische Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Graf Münchow, von Aussen, v. Alencou, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener,
v. Wittich, v. Unfried, Dyperrmann, v. Balthier, Hofmann, v. Nassau, Viebig,
v. Pfuhl, Hänel, Grube.

S c h e m a zur Rechnung über die Armen-Casse bey der Stadt N. N.

No.	E i n n a h m e			Rthlr. Sgr. Pf.		
	1. An Bestand.					
	E i n n a h m e			Rthlr. Sgr. Pf.		
	2. An Legatis und freywilligen Beyträgen.					

Bermächtnissen,
Accise- und Zoll-
Estrafen dazu aus-
gesetzt ist, und
was die ohne Kin-
der und Eltern
verstorbenen Armen
verlassen.

Die durch milde
Stiftungen erhal-
tene Capitalia muß
der Magistratus
sicher unter-
bringen.

und die quotam
von Straf-Ge-
fällen quartaliter
an die Armen-
Verpflegung ab-
geben.

Unter welchen Be-
dingungen einem
jeden frey steht
Armen noch über-
dem Gutes zu
thun.

No.	E i n n a h m e 3. Aus der Servis-Casse der 12te Theil, oder wöchentliche Sammlungen.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	E i n n a h m e 4. Aus denen Büchsen in denen Kirchen, Thören, Coffee- und Wirths-Häusern.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	E i n n a h m e 5. Aus der Büchse, bey denen Hochzeiten und Kindtaufen.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	E i n n a h m e 6. Aus der Cämmerey das Ausgesetzte.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	E i n n a h m e 7. Aus denen Hospitälern.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	E i n n a h m e 8. Aus denen Legatis an Interessen.	Rthlr. Sgr. Pf.		

No.	Einnahme 9. An Straf-Geldern beym Magistrat.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	Einnahme 10. An Straf-Geldern beym Accise-Amt.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	Einnahme 11. An Straf-Geldern beym Zoll-Amt.	Rthlr. Sgr. Pf.		
	Recapitulatio aller Einnahme.	Rthlr. Sgr. Pf.		
1	An Bestand			
2	An Legatis und freiwilligen Beyträgen			
3	Aus der Servis-Casse der 12te Theil, oder aus den wöchentlichen Sammlungen			
4	Aus denen Büchsen in den Kirchen, Thören, Coffee- und Wirths- Häusern			
5	Aus der Büchse von denen Hochzeiten			
6	Aus der Cämmerey das Angesezte			
7	Aus denen Hospitälern			
8	Aus denen Legatis an Interessen			
9	An Straf-Geldern beym Magistrat			
10	„ „ vom Accise-Amt			
11	„ „ „ Zoll-Amt			
	Summa aller Einnahme			

A u s g a b e		Brod.	
1. An die Stadt-Armen.		Pfund.	Mthlr. Sgr. Pf.
A u s g a b e			
2. An die fremden reisenden Bettler.		Mthlr. Sgr. Pf.	
A u s g a b e			
3. An die Bettel-Bögte.		Mthlr. Sgr. Pf.	
A u s g a b e			
4. Insgemein, als zu Unterhaltung der Büchsen in den Kirchen, &c. &c.		Mthlr. Sgr. Pf.	
R e c a p i t u l a t i o aller A u s g a b e.		Brod.	
		Pfund.	Mthlr. Sgr. Pf.
1 An die Stadt-Armen			
2 An die fremden reisenden Bettler			
3 An die Bettel-Bögte			
4 Insgemein			
Summa aller Ausgabe . .			
Einnahme ist pag.			
Ausgabe.			
Bleibt Bestand . .			

Armen-Liste bey der Stadt N. N. wie solche zu Ende des Jahres 1748. gewesen, und wie solche zur Cammer eingesandt werden müssen.

No. Von der Anzahl der Armen.	Vor- und Zunamen der Armen.	Beschaffenheit der Armen, woher dieselben gebürtig, oder warum ein jeder hier in die Verpflegung aufgenommen werden.	Wie alt ein jeder sey.	Welchen Tag Jeder in die Verpflegung aufgenommen worden.	Wieviel ein Jeder wöchentl. bekommen.	Ob. Prodt.	Woher diese alle verpfleget worden, und wie sich die Anzahl der Armen in Einnahme und Ausgabe gegen das vorige Jahr verhalte und balanceire.
1.	Anna Catharina Weislin.	Ein verwaipetes freylebendes Weib, so ganz contract ist, aus der Stadt gebürtig, Catholischer Religion.	18 Jahr.	den 4. Sept. 1746.	7 Sgr.	—	Zu Ende dieses Jahres 1747. sind Armen verpfleget worden e. g. 30 Zu Ende des Jahres 1748. aber 25 Also bis Jahr weniger . . . 5
2.	Johanna Regina Kunigin, geb. Richter.	Eine alte verlebte schwache Wittne, deren Mann alhier Bürger und Tischler gewesen, und ihr nichts hinterlassen hat, kan noch etwas spinnen, re-formirt	75 Jahr.	den 3. Jan. 1747.	3 1/2 Sgr.	—	Ob. Zu Ende dieses Jahres 1748. sind Armen verpfleget worden e. g. 30 und zu Ende des Jahres 1747. sind deren gewesen . 25 Also bis Jahr mehr . . . 5
3.	Caspar Zande.	Ein blinder Mann, so alhier schon 15. Jahr befindlich, aus Sachsen gebürtig, kan nichts arbeiten, Evangel. Lutherisch	50 Jahr.	den 10. Apr. 1747.	7 Sgr.	—	Diese Armen zusammen haben bekommen bis Jahr 260 Rthlr. Das ist eintommen 1) Bestand, e. g. 5 Rthlr. 2) An Vagatis und freywilligen Beiträgen 10 = 3) Aus der Service- oder aus der wöchentlichen Sammlung der 12te Theil, e. g. 200 = 4) Aus denen Bäckern in denen stichen, Thoren, Coffee- und Wirths-Häusern 6 = 5) Aus der Blicke von denen Kochketten 8 = 6) Aus der Kinnerey das ausgeleiste 15 = 7) Aus denen Hospitälern . . . 4 = 8) Aus denen Vagatis an Interesse 5 = 9) An Straf-Geldern beym Altkraut 22 = 10) An Straf-Geldern von der Altkraut 5 = 11) An Straf-Geldern vom Zoll . 5 = Summa 285 Rthlr. 25 Rthlr.
4.	Christian Sperter.	Eine Vater- und Mutterlose Weib, aus der Vorstadt gebürtig, dessen Vater Jacob in der größten Armuth gestorben, und von dem dieselben sonst keine Freunde seyn, wird bey einem Schuster, Hanns Knappen, erzogen, Catholisch	7 Jahr.	den 8. Oct. 1748.	3 1/2 Sgr.	—	Ob. Zu Ende dieses Jahres 1747. ist einge-kommen zusammen 250 Rthlr. Mit hin bis Jahr Plus 35 =
5.	Thomas Sänder.	Ein Oesterreichischer Invalide, so seit Anno 1738. hier sich befindet, und ist derselbe vor die Stadt angeworben, ist hieft bleibet, und kan sich nichts verdienen.	60 Jahr.	den 6. Nov. 1748.	7 Sgr.	—	Ob. Das vorige Jahr 1747. ist einge-kommen zusammen 290 = Mit hin bis Jahr Minus 5 =

No. II. d. d. Breslau den 7. Jan. 1749. Armen-Verpflegungs-Reglement vor die Dörfer und Flecken, Breslauischen Departements, worinnen keine Magistrate bestellet sind.

(Alte Kern'sche Edictensammlung Band III. Seite 377—386.)

Seine Königl. Majestät haben in Erfahrung gebracht, daß das publicirte Edict wegen Ausrottung der Bettler vom 14. Decembr. 1747. überall genau befolget, und niemand, der zu einer Armen-Verpflegung gehöret, hilflos gelassen werde; Höchst Dieselben haben ein großes Wohlgefallen, daß nach denen eingekommenen Berichten, das Land-verderbliche Betteln in Schlesien, fast durchgängig cehiret, zweifeln auch nicht, es werden Dero verordnete Land-Räthe, über diese heilsame Ordnung von selbstn ferner genau halten, und zu dem Ende die bereits verordnete wiederholte Publication derselben befolgen lassen.

Es finden aber Se. Königl. Majest. nunmehr noch nöthig, nach gänglich abgestellten Betteln, Dero verordnete Land-Räthe, Herrschaften und Gemeinen, auf denen Dörfern und Flecken, woselbst keine Magistrate bestellet sind, (inmassen die Städte ein besonders Reglement dieserhalb erhalten,) wegen Verpflegung der Armen, mit folgenden Instructions-Puncten versehen zu lassen.

Zusörderst wird denen Grund-Herrschaften, und unter derselben Aufsicht, denen Schulzen und Gerichten fernerhin überlassen, auf was Art und Weise dieselben die Armen am füglichsten zu verpflegen gedenden, wenn nur alle Gelegenheit, das Betteln wieder einschleichen zu lassen, vermieden wird. Hiernächst ordnen und befehlen höchstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst, daß

1) Zu Veytreibung des nöthigen Brodes und Geldes, vor die Armen jedes Dorfes, die Ausrechnung in jedem Dorfe, nach der Modalität der Feuer-Societäts-Catastrum gemacht, und nach derselben Proportion, wie die Feuer-Societäts-Hülfe geleistet wird, von einem jeden, er sey Dominium oder zur Gemeine gehörrig, das Seinige wöchentlich oder monatlich beygetragen werde, solches durch einen geschwornen Gerichts-Mann wechselsweise, in Begleitung zweyer Armen des Dorfes, deren einer eine verschlossene Büchse zu dem Gelde, und der andere einen Korb oder Sack zu dem Brode tragen muß, von der Grund-Herrschaft oder deren Pächter, Verwalter oder Vogt, und bey der Gemeine von Haus zu Haus und von Wirth zu Wirth nach einer vorzuziehenden Ausrechnung, wie viel auf jeden kommet, eingesamlet, und alsdenn dem Schulzen und denen Gerichten, gegen ihr Attest, wie viel Brod und Geld gesamlet und befunden worden, übergeben werden. Und siehet einem jeden, besonders der Grund-Herrschaft frey, ein mehreres, als nach der Ausrechnung auf sie kommet, zu geben, so alsdenn zu der weitem Austheilung aufzuheben, und deswegen bey dem künftigen Umgange oder der Sammlung ein kleinerer Divisor zu der Repartition zu nehmen ist, als welcher sich ohnedem nach der Anzahl oder Beschaffenheit der Armen immer verändern muß.

Solte aber diese Art, die Verpflegung aufzubringen, Schwierigkeit finden, oder vor beschwerlich gehalten werden: So kan auch nach dem gegenwärtigen Zustande der Armen, auf das ganze Jahr, wie viel zu deren Unterhaltung erforderlich seyn dürfte, eine Ausrechnung und Repartition, was ein jeder nach den Regeln der Feuer-Societäts-Hülfe, darzu beyzutragen hat, gemacht, und dergestalt eingerichtet werden, besonders wegen des Brodes, daß nur wöchentlich wenige aus dem Dorfe die Bedürfniß darzu bergeben, und hernach frey sind, bis die Reihe wieder an sie kommet, welches auf solche Weise ein jeder selbst zu den Schulzen bringen kan, wiewol es der Ordnung wegen besser, wenn es, wie oben verordnet, von obbenannten Personen abgeholt wird.

2) Das gesammlete Brod und Geld, muß der Schulke im Beyseyn der Gerichte denen Armen ohne Verfürzung austheilen, und es so viel möglich notiren, und die Summa des Vertheilten kurz mit wenig Worten von denen Gerichts-Männern, und wer sonst dabey ist, attestiren lassen.

Mit diesen Attesten muß sowohl die Einnahme als Ausgabe bezeugt, und über beydes eine Rechnung geführt werden, welche alle Jahr zu schließen ist. Damit auch die Rechnung so viel leichter und uniform werde, soll solche nach anliegenden Schemate eingerichtet werden, und kan allenfalls die ganze Ausgabe mit einem Belag, worauf die Ausgabe von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat, nach einander zu attestiren ist, nachgewiesen werden. Wo es an der Wissenschaft im Schreiben fehlet, muß es dem Gewissen der Schulzen und der Gerichte überlassen werden.

Die Armen-Verpflegungs-Rechnung ist alle Jahr vor einen Ausschuß von der Gemeine abzulegen, und alsdenn der Grund-Herrschaft zur Revision zu geben. Solte auch der Land-Rath nöthig finden, die Rechnungen zu sehen, so müssen ihm solche sogleich allemal, wenn es gefordert wird, unweigerlich abgefolget, und dessen dabey gemachte Erinnerungen beobachtet werden.

Königliches Wohlgefallen über Befolgung des Edicts wegen Ausrottung der Bettler.

Instructions-Puncte wegen Verpflegung der Armen.

Die Ausrechnung des Beitrags soll nach der Modalität der Feuer-Societäts-Catastrum in jedem Dorfe gemacht werden.

Austheilung des gesammelten Brodes und Geldes.

Einrichtung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Die Abnahme geschieht jährlich vor einem Ausschuß von der Gemeinde u. die Grund-Herrschaft vertritt die Revision.

Bestimmung des
Geldes und Brodes,
so den Armen täg-
lich zu reichen.

3) Ob zwar der mildthätigen Ermessung eines jeden Domini überlassen wird, was und wie viel dasselbe denen Armen zu geben, die Einrichtung machen will: So ist doch nöthig, ein Principium zu haben, nach welchen die Beschwerden, so etwa an die Land-Räthe oder die Kriegs- und Domainen-Cammern gelangen möchten, fürhlich abgethan werden können, dahero bey entstehenden Klagen, Herrschaft und Gemeine dahin anzubalten ist, daß ein jeglicher Armer, der sich selbst nichts verdienen kan worunter auch die Kinder bis ins 10te Jahr zu rechnen, täglich $1\frac{1}{2}$ ℓ . Brod und 1 Kr. Geld, und welcher noch im Stande ist, sich selbst etwas verdienen zu können, 1 ℓ . Brod und $\frac{1}{2}$ Kr. Geld, oder wenn kein Brod gegeben wird, resp. 1 Sgr. und $\frac{1}{2}$ Sgr. bekommen. Wobey jedoch denen Dominiis und Gemeinen frey bleibt, mit Zufriedenheit derer Armen, statt des Brodes und Geldes, ein gewisses an Getreyde zu geben. An denjenigen Orten Ober-Schlesiens aber, wo die Gemeinden selbst zu ihrem Unterhalt des Heyde-Korns sich bedienen, soll erlaubt seyn, statt des Getreydes ein hinreichendes Aequivalent an Heyde-Korn zu reichen.

Straf-Gelder so
bey der Armen-
Casse zu ver-
rechnen.

4) Daß baare Geld ist von denen Strafen, wegen nicht abgelieferter Sperlings-Köpfe, unrichtig befundenen Weisen, falschen Maaßes oder Gewichtes, wegen nicht gestohrten Bettelns, nach dem Edict, und von andern gemeinen Geld-Strafen, zur Armen-Casse, so weit solche zureichen, zu nehmen, und alsdenn erst, wann nichts von solchen Straf-Geldern mehr vorhanden, oder das vorhandene, nicht zureicht, nebst dem Brode oder Getreyde auch Geld zu colligiren.

Die nähere Infor-
mation wegen die-
ser Eintheilung
ertheilet Land-
Rath oder Steuer-
Einnehmer.

5) Wer sich in einem oder dem andern nicht recht finden kan, besonders in Ansehung der Repartition und der Rechnung, derselbe hat sich bey dem Landrath oder dem Crefys-einnehmer näher zu informiren.

Einrichtung der
jährlichen Armen-
Listen und dersel-
ben Einfindung
an den Land-Rath
und die Cammer.

6) Wie die gewöhnliche Armen-Listen eingerichtet werden sollen, zeigen anliegende Form-ularia sub No. 1 & 2. Nach dem erstern sollen die Gerichte jedes Orts die Armen-Listen anfertigen, diese jährlich an den Land-Rath eingeben, und dabey den im Edict fest-gesetzten Termin prompt und genau inne halten. Nach dem Formular sub No. 2. soll der Land-Rath jährlich aus denen Special-Armen-Listen jedes Crefyses, eine General-Armen-Liste des Crefyses formiren, und diese nebst denen Special-Listen, welche letztere ihm jedoch sollen remittirt werden, an die Kriegs- und Domainen-Cammer unerinnert, und längstens den 20sten Mart. jeden Jahres einfinden.

Genaue Beobach-
tung dieser In-
tentio.

7) Bleibet es unveränderlich bey den Strafen, die im Edict, vor diejenigen, welche das Betteln dulden, ausgemessen sind, und sollen solche irremissibiler und gewiß ein-getrieben werden. Se. Königl. Maj. wollen so gnädigt als ernstlich, daß dero verordnete Land-Räthe, die Grund-Herrschaften und Schulzen und Gerichten auch Gemeinden in denen Dörfern, sich nach dieser Instruction genau achten, und die Armen jedes Orts verspöget werden sollen, damit dadurch als das erste Mittel vermieden werde, daß das durch das Edict, wegen Ausrottung der Bettler vom 14. Dec. 1747. mit so gutem Success, zu großer Erleichterung und Bequemlichkeit der Landes-Einwohner und Fremden abgestellte Betteln nicht wieder einreissen möge.

Gegeben, Breslau den 7. Januar. 1749.

(L. S.)

Königl. Preussische Breslauische Kriegs- und
Domainen-Cammer.

Graf Münchow, von Rüssen, v. Mencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener,
v. Wittich, v. Unfried, Dypermann, v. Walther, Hofmann, v. Nassau, Viebig,
v. Pfuhl, Hänel, Grube.

Formular zur Armen-Verpflegungs-Rechnung auf denen Dörfern.

E i n n a h m e				
Zur Armen-Verpflegung.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Einnahme an Straf-Geldern			
2.	Einnahme an colligirten Geldern			
	Summa Einnahme-Geld			
3.	Einnahme an Brod			
	Summa Einnahme-Brod			
4.	Einnahme an Getreyde			
	Summa Einnahme an Getreyde			

Ausgabe zur Armen-Verpflegung.		Qtthlr.	fg.	Pf.
1	Denen 3. 6. 8. Armen vor die erste Woche oder Monat 2te Woche und so ferner			
	Summa Ausgabe-Geld . .			
2	Ausgabe Brod	Pfund		
	Summa Ausgabe-Brod . .			
3	Ausgabe-Getreide	Scheffel	Mz.	
	Summa Ausgabe-Getreide . .			

S c h l u ß.		Qtthlr.	fg.	Pf.
Die Einnahme ist gewesen an Gelde.				
Ausgabe				
Bleibet Bestand . .				
Einnahme-Brod		Pfund		
Ausgabe				
Bleibet Bestand . .				
Einnahme-Getreide		Scheffel	Mz.	
Ausgabe				
Bleibet Bestand . .				
Wenn die Titul der Einnahme oder Ausgabe auf eine Seite nicht zu bringen, sind mehrere Seiten dazu zu nehmen.				

1750.

No. I. d. d. Berlin den 8. Aug. 1750. Königl. Rescript an den Fürstl. Bischof zu Breslau, worin Selbigen das Reglement, wornach die Gravamina in geistlichen Sachen zu decidiren, ingleichen die Stolae-Tax-Ordnung zur Publication zugefertigt werden.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band V. No. XCV. Seite 413, 414.)

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Nachdem Unser Groß-Canzler und würdlicher Geheimder Etats-Ministre Freyherr von Cocceji nebst Unserm Etats-Ministre Grafen von Münchow Uns allerunterthänigst gemeldet, daß sie sich, Unserer an dieselben ergangenen allerhöchsten Ordre gemäß, mit Ewr. Ebdn und denen ob Seiten der Geistlichkeit dazu Abgeordneten zusammen gethan, und alle zeithero in geistlichen Sachen vorgekommene Gravamina bis auf Unsere allerhöchste Approbation mit völliger Einwilligung Ewr. Ebdn gehoben hätten.

So haben Wir nicht nur zuvorderst Ewr. Ebdn Unser hierüber geschöpftes Vergnügen zu erkennen geben wollen, sondern Wir haben auch zu künftiger Verhütung aller bisher vorgekommenen Irrungen solcherwegen das hiebey kommende beständige Reglement anfertigen lassen, und solches allerhöchst Selbst vollzogen.

Sothanes Reglement ist nicht nur in allen Stücken aufs genaueste, nach dem Conferential-Protocoll eingerichtet, sondern Wir haben auch, in so weit es thulich gewesen, dabey auf die von Ewr. Ebdn nachhero übergebene Anmerkungen reflectiren lassen, solchergestalt, daß Wir im mindesten nicht zweifeln, es werde mehr gedachtes Reglement und künftige Verfassung in Religionen-Sachen nicht nur alle Gravamina beheben, sondern auch überhaupt hinreichend seyn, Unsern zum Besten des Landes und Erhaltung guter Ordnung vorgehabten Endzweck völlig zu erreichen.

Die Taxa stolae, welche Ew. Ebd. gleichfalls hiebey zufertigen, ist nicht minder überall nach dem Conferential-Protocoll aufs genaueste eingerichtet und dabey gleichfalls auf die von Ewr. Ebd. nach geschlossenen Protocoll beygebrachte Erinnerungen, in so weit es seyn können, Reflexion gemacht worden.

Wir haben auch Unserm Etats-Minister Grafen von Münchow und Unseren Schlesischen Ober-Amts-Regierungen nachdrücklich aufgegeben, sowohl über gedachtes Reglement als der Taxa Stolae nachdrücklich zu halten, und zweifeln nicht, daß Ewr. Ebd. ihrer Seits ein gleiches zu thun, sich nicht entbrechen werden, wie Wir dann zu dem Ende hiedurch an dieselbe gesinnen, beydes in Dero ganzen unterhabenden Dioecess gewöhnlicher massen zur Publication bringen zu lassen.

Das einzige, was Wir übrigen noch in dieser Angelegenheit Ewr. Ebd. zu erkennen geben müssen, besteht darin, daß Wir allerhöchst Selbst mißfällig wahrgenommen, daß sie und da sich einige Geistlichen sich der weltlichen Zwangs-Mittel anmassen wollen. Da Wir aber solches keinesweges gestatten können; So gesinnen Wir hierdurch an Ewr. Ebd. ausser demjenigen, was in mehrgedachtem Reglement festgesetzt, auch darüber beständig zu halten, daß fernerhin die Ewr. Ebd. untergebene Geistlichkeit sich nicht beygehen lassen müsse, andere als geistliche Poenas zu infligiren, keinesweges aber sich in einem einzigen Fall, weltlicher Zwangs-Mittel, als Gefängniß, Geld- und Leibes-Strafen zu arrogiren, vielmehr, wann dergleichen nöthig erachtet werden solten, solcherwegen die weltliche Gerichte gebührend zu requiriren. Woegen zc.

Geben Berlin den 8. Aug. 1750.

Friedrich.

Freyherr v. Cocceji. Graf v. Münchow.

Die Geistlichkeit soll nur geistliche poenas infligiren, keinesweges aber sich weltlicher Zwangs-Mittel, als Gefängniß-Geld- und Leibes-Strafen arrogiren, sondern weltliche Gerichte requiriren.

No. II. d. d. Berlin den 8. August. 1750. Reglement, nach welchem künftigt die Gravamina in geistlichen Sachen, der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht, und entschieden werden sollen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band V. No. XCVI. Seite 415—432.)

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preussen zc. zc. Unserm allergnädigsten Herrn von der Geistlichkeit beyder Religionen in Schlesien, von Zeit zu Zeit verschiedene Gravamina angebracht worden, und dann Allerhöchst Dieselbe nach Dero Landes-väterlichen Intention weder einem noch andern Theil zu gegründeten Klagen Anlaß geben, vielmehr allergnädigst alle und jede Gravamina, so viel möglich, gehoben wissen wollen; Als haben Allerhöchstdenachte Se. Königl. Majestät Dero Groß-Canzler und würdlichen geheimten Etats- und Krieges-Ministre, Freyherrn von Cocceji allergnädigst aufgetragen, nebst dem

Königl. Intention, die Gravamina der Schlesischen Geistlichkeit beyder Religionen untersuchen und heben zu lassen.

würdlichen geheimten Etats- Krieger- und dirigirenden Ministre, Grafen von Münchow, sothane Gravamina beyder Religionen gründlich zu untersuchen, solche so viel möglich gütlich zu heben, und demnächst Allerhöchst Derselben, darüber unterthänigsten Bericht zu erstatten.

Wie nun hierauf erwehnte Ministri sich mit des Fürst Bischofs zu Breslau Liebden in Beyseyn des dortigen zeitigen Dom-Probsts Freyherrn von Lange und des gegenwärtig angeordneten General-Vicarii, Freyherrn von Oerle zusammen gethan, und endlich die meisten und wichtigsten Gravamina mit Beystimmung des Fürst Bischofs und der Catholischen Geistlichkeit zuverlässig abgemacht und nachgegeben worden. Als haben Se. Königl. Majestät, nachdem davon Allerhöchst Derselben Bericht erstattet worden, zu Behebung sothaner zeitberigen Gravaminum und zur Nichtschnur fürs künftige, nachstehendes beständiges Reglement, dem getroffenen Abkommen und den jetzigen Verfassungen gemäß, entworfen und publiciren lassen. Solchemnach wird hiedurch

1.

Billiges Gewissens- Freyheit, sich zur Catholischen, oder von derselben zu der Evangelischen Religion zu bekennen.

Weber die Obri- keiten, noch Geist- lichkeit sollen kei- nem darin hin- derlich fallen.

Aufhebung der Breslauschen Ober- Amts- Re- gierungs- Cur- rende, ratione der nicht in Catechi- sation ohne ihren Vorbeurtheil zu nehmenden Umständ- en von einem an- dern Religions- Geistlichen.

Freyer Zutritt der Weicht- Väter zu den Kranken u. Sterbenden.

Festgesetzt, daß nach der Seiner Königlichen Majestät sämtlichen Unterthanen ver- liehenen Gewissens- Freyheit einem jedweden, wes Standes oder Religion derselbe sey, unversehret bleibe, die Catholische Religion anzunehmen, und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie es sich auch von selbst versteht, daß einem jeden Dero Catholischen Unterthanen unbenommen ist, sich zu der Evangelischen Religion zu bekennen, und in der- selben ungehinderten Unterricht zu nehmen.

Es müssen dahero so wenig die weltlichen Collegia, Consistoria und andere Richter, als auch die Geistlichkeit beyder Religionen selbst demjenigen, der sich auf eine ungewundene Art zu einer andern Religion bekennen will, darunter das geringste in den Weg legen, oder ihm auf einige Weise daran hinderlich seyn.

Wie denn auch zu solchem Ende die von der Breslauschen Ober- Amts- Regierung vor einiger Zeit an die Geistlichkeit beyder Religionen erlassene Currende: daß die zwar ad annos discretionis gekommene, aber noch in der Eltern oder Vormünder Gewalt stehende Personen nicht ohne Vorbeurtheil gedachten Collegii von einem andern Religions- Geistlichen in Catechisation genommen werden sollen, wieder aufgehoben worden ist, damit das allgemeine Religions- Exercitium einen desto freyern Lauf behalte. Aus eben diesem Grunde soll auch

2.

Niemanden erlaubt seyn, einem Kranken oder Sterbenden, unter was Vorwand es auch seyn möchte, den Zutritt seines Weicht- Vaters oder auch eines andern Geistlichen seiner Religion zu verwehren; jedoch muß solches sowohl bey Evangelischen als Catholischen als ein billiges Reciprocum beobachtet werden.

3.

Die Freyheit, sich zu einer Relig. zu bekennen, seyket annos discretionis voraus; Un- mündige werden in der Religion der Eltern erzogen.

Wie aber die Freyheit, sich nach seinem ungewungenen Willen zu einer Religion zu bekennen, nur bey denjenigen, welche bereits ad annos discretionis gelangt sind, Platz greiffen kan; So sollen hingegen diejenigen, welche diese Annos discretionis noch nicht erreicht haben, bis zu derselben Erlangung in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

4.

Alle Ante-Nup- tial-Stipulationes ratione der Reli- gion der Kinder, werden aufge- hoben. Kinder der Eltern von zweyer- ley Religionen, werden nach dem Geschlecht in der Religion des Va- ters, oder der Mutter bis ad an- nos discretionis unterweisen.

Und weisen es sich in Schlesien gar öfters zuträget, daß sich Personen von zweyerley Religionen mit einander ehelich verbinden; So wollen Se. Königl. Majestät, nachdem Allerhöchst Dieselbe bereits alle Ante-Nuptial-Stipulationes und andere dergleichen über die künftige Religion derer Kinder gemachte Pacta quoad effectum in judicio gänzlich aufheben haben, selbige auch hiedurch nochmals cassiren und aufheben: so daß vors künftige die aus dergleichen Ehen erzeugte Kinder nach dem Geschlecht in der Eltern ihrer Religion bis ad annos discretionis erzogen werden sollen, dergestalt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter die nöthige Unter- weisung bekommen müssen.

5.

Wie sich eine Evan- gelische Mutter mit ihrem Sohne von einem Catholischen Vater zu ver- halten;

Wenn dahero einer Evangelischen Mutter von einem Catholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muß selbige diesen Sohn bis in das 14te Jahr absolute in die Catholische Schule schiden, oder wenn sie sich dessen verweigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen Catholischer Religion zur Erziehung gegeben werden wird.

Es soll ihr unter diesem Vorwande derselbe nicht aus der Education ge-

Dahingegen aber, wenn die Mutter ihren Sohn in die Catholische Schule gehörig schidet, derselben solcher nicht unter dem Vorwand, daß sie Evangelisch und er Catholisch sey, aus der Education genommen werden kan, sondern ihr das Jus educandi Liberos des Unterscheides der Religion ungeachtet, ungefränkt verbleiben muß; welches denn abermal

bey beyden Religionen, sowohl der Evangelischen als Catholischen, als ein auf die allgemeyne Gewissens-Freyheit sich gründendes Reciprocum auf das allerunverbrüchlichste in Obacht genommen werden muß.

genommen werden; Das Reciprocum wird von beyden Religionen beobachtet.

6.

Wann bey solchen Ehe diversae Religionis beyde Eltern verstorben sind; so sollen regulariter denen Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellet werden, dergestalt, daß wenn der Vater Catholisch, die Mutter aber Evangelisch gewesen, denen Söhnen Catholische und denen Töchtern Evangelische Tutores bestellet werden.

Nach dem Tode der Eltern werden den Kindern Vormünder von ihrer Religion gegeben; es sey dann, daß der Vater per Testamentum anders disponiret hätte.

Wann aber ein Vater bey seinem Absterben, auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion, ein Vertrauen hätte, oder dasselbe gar per Testamentum zum Vormunde benennete; So ist in solchem Fall, auf den Unterscheid der Religion nicht zu sehen, sondern dasselbe dem ohnerachtet, zur Vormundschaft zu admittiren; Jedoch muß ein solcher Tutor diversae Religionis gleichfalls in denen Principiis der Religion ihrer Eltern die Kinder erziehen lassen, oder aber, daß ihm derselben Education wieder genommen werde, gewärtigen.

7.

Wenn unter Ehe-Leuten diverser Religion, ratione matrimonii, und unter verlobten Personen diverser Religion ratione sponsalium, Streit und Prozesse entsethet; So bleibt es zwar ein vor allemal dabey, daß dergleichen Ehe- und Sponsalien-Sachen, es sey der beklagte Theil Evangelischer oder Catholischer Religion, lediglich von denen Königl. Ober-Consistoriis und Ober-Aemtern entschieden werden sollen; Jedoch werden diese ausdrücklich hiemit dahin angewiesen, daß sie ein jedes Theil nach denen Principiis seiner Religion beurtheilen, und das Erkenntniß darnach einrichten sollen, dergestalt, daß e. g. in causa divortii der Evangelische Theil, bey hinlänglich erwiesenen Causis, zwar a Vinculo geschieden, und ihm sich anderwärts zu verheirathen freigelassen werden kan, intuitu des Catholischen Theils aber dergleichen divortium keinen Effectum quoad internum erlanget, und dasselbe ohne Befinden und Erkenntniß seiner Geistlichen Instanz zu einer anderweitigen Ehe zu schreiten, nicht befugt ist; Wie dann auch die Consistoria in solchem Fall wider den schuldigen Theil dasjenige, was quoad effectus civiles Rechtens ist, erkennen sollen.

Processe zwischen Ehe-Leuten, oder Verlobten, werden bey den Ober-Consistoriis nach den Principiis ihrer Religion entschieden.

Hingegen müssen die Partheyen, wann sie beyderseits Catholisch seyn, bey dem Bischöflichen Consistorio in Matrimonial-Sachen judiciren lassen, und gehen die Appellationes in 2da & 3tia Instantia an die bestellte Sinodal-Richter, wie solches bereits unterm 6. Octobr. 1748. verordnet und festgesetzt worden.

Wann sie aber beyderseits Catholisch seyn, gehören sie vor das Bischöfliche Consistorium.

8.

Ist zwar in dem unterm 22. Augusti 1747. emanirten Ehe-Edict ausdrücklich festgesetzt, daß kein Untertban, er möge Catholischer oder Evangelischer Religion seyn, ohne ausdrücklicher Einwilligung seiner Grund-Obrigkeit sich verheyrathen und copuliren lassen solle, wie es dann auch bey allen demjenigen, so darinn dieserhalb verordnet worden, nochmals lediglich belassen wird.

Untertbanen können sich ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit nicht verheyrathen.

Weilen aber die Catholische Geistlichkeit sich beschweret hat, daß öfters die Grund-Herrschaften ihren Consens in die vorhabende Verheyrathung ihrer Untertbanen ohne Noth verweigerten, und dadurch das Christliche Werk der Ehe wider die Principia ihrer Religion gestört und unterbrochen würde; Als wird, um diesen angezeigten Mißbrauch vorzubeugen, hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß, wann sich finden würde, daß die Grund-Herrschaft ohne hinlängliche Ursache und bloß ex odio Religionis den Consens in die Verheyrathung ihrer Untertbanen, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion seyn, verweigert hat, und deshalb bey der Instanz ordentlich geklagt werden müssen, dergleichen Grund-Herrschaft nicht allein sämtliche Proceß-Kosten ersetzen, sondern auch überdem Zehen Rthlr. Strafe erlegen, und der Consens von der Instanz ex officio suppliret werden soll.

Strafe der Grund-Herrschaften, welche den Consens ohne Ursache verweigern.

9.

Da auch bereits im Notifications-Patent de 1742. ausdrücklich festgesetzt, daß die von Sr. Königl. Majestät Catholischen Untertbanen in gradibus prohibitis von ihrer geistlichen Instanz erhaltene Dispensationes bey denen Ober-Aemtern produciret, und daselbst gleichfalls quoad effectus civiles nachgesucht werden sollen; so hat es auch noch ferner dabey seyn unabänderliches Bewenden.

Die Dispensationes Cathol. Untertbanen, in gradibus prohibitis, werden bey den Ober-Aemtern produciret;

Nachdem aber Sr. Königl. Majestät Völder-väterliche Intention nicht ist, daß Dero Untertbanen, die dergleichen Dispensationes zu suchen nöthig haben, dadurch mit verschiedenen neuen Abgaben und Gebühren beschweret werden sollen; So wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß die Ober-Aemter in solchen Fällen von dergleichen Dispensation nur die Hülfe von demjenigen, so bey dem Bischöflichen Amte entrichtet worden, nehmen, wenn aber die Expedition von dem Bischöflichen Amte in forma Pauperum geschehen, davor gar nichts fordern müssen.

Wie viel hiervor an Gebühren zu entrichten.

Klagen der Geistlichkeit über die Soldaten, welche Weibes-Personen aus ihren Gemeinden heyrathen, und keine Gebühren entrichten wollen; Die Obrigkeiten sollen solche executive behtreiben.

Es sind ferner von der Geistlichkeit beyder Religionen verschiedene Klagen darüber geführt worden, daß, wann die Königl. Soldaten Weibes-Personen, so sub Jurisdictione civili stünden, heyratheten, diese letztern ihrem Parocho weder pro proclamatione noch copulatione die erforderliche Stolae-Gebühren entrichten wolten.

Da aber dergleichen Weibes-Personen, welche sich an Soldaten verheyrathen, nur erst durch das Matrimonium selbst ad Forum militare übergeben, und deshalb vorher keine Exemption prätdirenden können; Als wird allen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, daß sie in solchem Fall von der Braut Vermögen die dem Pfarrer und Kirch-Bedienten gebührende Taxam Stolae executive behtreiben, und an ihren Pfarrern entrichten lassen sollen.

Beschwerden über die Verwendung der Catholischen Kirchen-Gelder zu unnötigen Kirchen-Gebäuden.

Wenn auch insonderheit des Herrn Bischofs Liebben nebst der Catholischen Geistlichkeit darüber Beschwerde geführt haben, daß von Seiten derer Ober-Aemter über die Catholische Kirchen-Gelder, in wie weit selbige zum Bau der Kirchen und Pfarr-Gebäude zu verwenden wären, disponirten, hiebey aber zugleich von Seiten derer Parochianorum wider die Cathol. Parochos wegen der zur Angehör prätdirenden und verursachten Baues verschiedene Gravamina zum Vorschein gekommen, und dann dieser Punct von Anfangs gedachten Sr. Königl. Majestät Groß-Canzler mit Bestimmung des Herrn Bischofs Liebben und der Catholischen Geistlichkeit völlig in Güte applaniret worden; Als wird in dessen Conformität folgendes geordnet und festgesetzt:

Parochus muß Patrono Ecclesiae die Baue anzeigen,

letzterer aber dieselben cum Parochianis untersuchen, und wo sie nöthig, veranstalten.

Behr entstehender Uneinigkeit aber decidiren die Ober-Aemter.

Die Untersuchung und Verfertigung eines Anschlags wird dem Justiz-Rath des Creyses aufgetragen.

Dem Bischof steht frey, von seiner Seite jemand zu dieser Commission zu deputiren.

Rechtlicher Bescheid des Ober-Amtes auf den Bericht des Justiz-Raths.

In sententia wird festgesetzt, wie viel aus dem Peculio ecclesiae zum Bau zu nehmen,

und dieweil wegen mit dem Justiz-Bischöffe communiciret; ist aber solches nicht hinreichend, concurriren hierzu Patroni und Parochiani.

Kleine Reparaturen besorget Parochus selbst;

a) Wann ein Parochus nöthig findet, daß an der Kirche, denen Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche letztere ebenfalls für beständig zu denen Pfarr-Kirchen gehören, entweder ganz neue Baue, oder doch nachhaltige Reparaturen geschehen müssen; So lieget demselben zuvörderst ob, solches dem Patrono Ecclesiae in gebührenden Terminis anzuzeigen, und um die deshalb nöthige Veranstaltung zu bitten.

b) Der Patronus Ecclesiae muß darauf mit Zuziehung derer Parochianorum den ihm angetragenen Bau oder Reparatur ohne Zeit-Verlust untersuchen, und, wenn er solches nöthig findet, alsbald veranstalten.

c) Sollte aber Patronus & Parochiani mit dem Parocho des verlangten Baues oder Reparaturen halber nicht einig werden können, so muß der Parochus, wenn er zu acquiesciren nicht gemeinet, die Sache an die Ober-Amts-Regierung gehörig gelangen lassen.

d) Die Ober-Amts-Regierung muß sofort nach eingelangter Klage dem Justiz-Rath des Creyses auftragen, daß er sich in locum versügen, und in Gegenwart des Patroni, Parochianorum, und Pfarrers, theils die Necessitatem des Baues untersuchen, theils aber auch einen genauen Ueberschlag von denen dazu nöthigen Kosten machen, und demnächst davon an die Ober-Amts-Regierung pflichtmäßig berichten solle.

Sr. Liebben dem Herrn Bischof steht frey, seiner Seits gleichfalls jemanden zu deputiren, welcher bey dieser Commission mit gegenwärtig sey, und müssen dahero die Ober-Amts-Regierungen, wenn sie dergleichen Commissiones veranlassen, vorgedachter Sr. Liebben davon zugleich Notification thun.

e) Auf den von dem Justiz-Rath abgestatteten Bericht soll das Ober-Amt sowol über die Frage, ob der Bau nöthig sey, oder nicht? als auch über dessen Einrichtung selbst, rechtlich erkennen.

f) Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bey der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunten werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat; so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-Vermögen, jedoch denen jährlichen Expensis Ecclesiae necessariis ohnbefehdet, zu verwenden sey.

g) Damit aber dieselbe hierunter mit desto mehrerer Zuverlässigkeit etwas gewisses determiniren können; so haben sie deshalb zuvörderst mit des Herrn Bischofs Liebben zu communiciren, und von demselben den Zustand des Peculii Ecclesiae und was die jährlichen Kirchen-Ausgaben betragen, abzufordern; wobey sich von selbst versteht, daß, wenn das Peculium Ecclesiae weder in totum noch in tantum zu dem vorseyenden Bau hinreichend wäre, die Patroni & Parochiani solchen Bau ex propriis zu bestreiten schuldig und verbunden sind; jedoch können Catholische Wirththe zu denen zum Unterhalt des Bet-Hauses und andern dabey vorfallenden Unkosten nicht angehalten werden.

h) Weilen auch viele von denen Parochis so weit geben, daß sie an ihren Pfarr-Gebäuden nicht die allergeringste Besserung thun, sondern alle Kleinigkeiten denen Patronis & Parochianis aufbürden wollen; so wird hieburch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pfarrern an denen Pfarr-Gebäuden alle diejenigen Reparaturen, so sie ohne baare Auslagen und durch ihre eigene Leute bestreiten können, selbst und ohne Concurrenz des Patroni & Parochianorum machen lassen müssen.

Insonderheit sind die Pfarrer schuldig zu Reparatur derer Dächer das nöthige Stroh, in soweit solches nicht ein Schoß Schoben überschreitet, herzugeben; dahingegen, wenn die Reparatur des Daches mit einem Schoß Schoben nicht verrichtet werden kan, die Parochiani das übrige dazu liefern müssen; wobey noch zu gedenken, daß wenn bey denen Pfarr-Gebäuden ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, die Holz-Späne und das von denen alten Dächern gerissene Stroh dem Pfarrer überlassen werden soll.

i) Da auch dieser gemachten Verordnung ohnerachtet, es dennoch leicht geschehen könnte, daß die Pfarrer diejenigen Reparaturen, so sie anfänglich ohne baare Auslagen und mit ihren eigenen Leuten bestreiten können, dergestalt negligiren, daß deren Nemebrung ex post nach vorstehenden Principiis dem Patrono und Parochianis zur Last fielen; So haben, um diesen Mißbrauch vorzukommen, des Herrn Bischofs Liebden ihrem Erbiethen gemäß die Verfügung zu machen, daß die bestellte Erz-Priester bey ihren jährlich vorzunehmenden Kirchen-Visitationen hierauf zugleich Achtung geben, und wenn Patronatus oder Parochiani sich deshalb über den Pfarrer beschweren würden, ihn dazu gehörig und mit Nachdruck anhalten sollen.

k) Wenn auch endlich die Frage entstanden, vor wem und an welchem Orte die Catholischen Kirchen-Rechnungen abgelegt werden sollen; Des Herrn Bischofs Liebden aber nebst der Cathol. Geistlichkeit hierunter selbst nicht unbillig gefunden haben, daß die Kirchen-Rechnungen alljährlich dem Patrono Ecclesiae in dessen Behausung von dem Parocho und denen Kirchen-Vätern abgelegt, diese Abnahme der Rechnung auch allein dergestalt vor gültig angesehen werden müsse, daß obgleich auch ex post der Erz-Priester sothane Rechnungen revidiren und nachsehen könne, solches doch nur bloß um des Herrn Bischofs Liebden davon Bericht zu erstatten, geschehe, und derselbe darwider einige Monita zu machen nicht befugt sey; als soll es dabey auch vors künftige sein Bewenden haben, und dagegen der Erz-Priester nicht gehalten seyn, bey der Abnahme derer Kirchen-Rechnungen in Domo Patroni zu erscheinen.

l) Und damit auch vors künftige feststehen möge, von wem eigentlich das Kirchen-Vermögen zu administriren sey; so sollen bey einer jeden Pfarr-Kirche, wo solches bis dato noch nicht observirt worden, zwey taugliche Kirchen-Väter bestellt, und solche von dem Patrono Ecclesiae des Herrn Bischofs Liebden, zur Confirmation präsentirt werden.

Die Rechnungen über das Kirchen-Vermögen sollen von diesem bestellten Kirchen-Vätern jedoch mit Zuziehung des Parochi geführt, und die baaren Gelder nebst denen Obligationen in einem besondern Kasten, worzu Parochus und die Kirch-Väter zusammen jeder einen Schlüssel hat, verwahrt, auch absque Consensu Episcopi & Patroni kein Geld aus dem Peculio Ecclesiae ausgelehnt werden.

12.

Da auch ferner von denen Schlesischen Bajallen öfters darüber verschiedene Klagen geführt worden, daß ihre Catholische Unterthanen, durch Feyerung derer Catholischen Feiertage in der ordentlichen Hofe- und anderer Arbeit sehr verhindert, und die Land-Wirthschaft dadurch nicht wenig zurückgesetzt würde, um so mehr, als die meisten Cathol. Feiertage in die Zeit der Heu- und Getrayde-Ernbte einfielen; so sind zwar Se. Königl. Majestät keinesweges gemeinet, Dero Cathol. Unterthanen hierunter den geringsten Gewissens-Zwang anzulegen, und sie von demjenigen, was ihre Religion mit sich bringet, abzuhalten.

Weil jedennoch aber des Herrn Bischofs Liebden sich erklärt haben, den Cathol. Clerum dahin zu instruiren, daß sie in denen in der Getrayde- und Heu-Ernbte einfallenden Feiertagen, nach geendigtem Früh-Gottesdienste, die Dispensation zur Arbeit ertheilen sollen; So hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als solches schon in denen ehemaligen Sanctionen dergestalt regulirt ist.

Wobey denn auch aus des Herrn Bischofs Liebden gethanen Declaration hiemit festgesetzt wird, daß die denen Evangel. Unterthanen vorgeschriebene jährliche 4. Bußtage auch von denen Catholischen, jedoch nur halb, zu Vermeidung aller in dem Gottesdienst dadurch entstehen könnenden Irrungen, gespart werden sollen.

13.

Hat zwar anfänglich von der Cathol. Geistlichkeit darüber ein Gravamen formirt werden wollen, daß an denenjenigen Orten, wo Catholische Kirchen und Evangelische Bet-Häuser ohne besondere Gloden befindlich, mit denen Catholischen Gloden zu dem Evangelischen Gottesdienste besonders eingeläutet werden müste, da sich doch dieser nach dem Catholischen Gottesdienst richten, und mit demselben zugleich anfangen könnte.

Nachdem aber hiebey der Umstand vorkam, daß der Evangelische Gottesdienst in denen Bet-Häusern wegen des von weiten dazukommenden Volcks viel eher als der Catholische angehen muß, des Herrn Bischofs Liebden nebst der Cathol. Geistlichkeit auch darauf um so eher davon abstrahirt hat, als ohnedem, nach denen festgesetzten Pactis,

Singegen bekommt derselbe die bey Reparaturen abgehende Späne und altes Stroh von denen Dächern.

Die Erz-Priester sollen bey den Kirchen-Visitationen acht haben, daß die kleinen Reparaturen von den Parochis geschehen müssen.

Parochus und die Kirchen-Väter legen jährlich die Rechnungen in dem Hause des Patroni Ecclesiae ab.

Die Kirchen-Väter sind administratores pecuniae ecclesiae und werden von dem Patrono dem Bischöfe zur Confirmation präsentirt.

Verwahrung u. Auslösung der Kirchen-Gelder.

Klagen der Bajallen über die vielen Feiertage ihrer Catholischen Unterthanen besonders zur Zeit der Heu- und Getrayde-Ernbte.

Erklärung des Bischofs, daß die Dispensation nach geendigtem Früh-Gottesdienste zur Arbeit erfolgen sollte.

Die Bußtage der Evangelischen werden von den Catholischen nur halb gespart.

Das Gravamen über das Läuten mit Catholischen Kirchen-Gloden zum Evangelischen Gottesdienste ist dergestalt gehoben worden,

daß es bey der bisherigen Verfassung bleibt, nur

muß es nicht unter dem Catholischen Gottesdienste gesehen.

Reciproque Freiheit der Geistlichen beider Religionen die Kirchhöfe bey Begräbnis ihrer Todten zu betreten.

der Cathol. Glöckner und Kirche jedes Orts vor dieses Einläuten, ein besonderes Aequivalent erhält; so soll es darunter bey der bisherigen Verfassung auch noch weiter gelassen, und nur dieses zu Vermeidung aller Irrungen dabey festgesetzt werden, daß, wenn das Ausläuten des Gottesdienstes im Evangelischen Bet-Hause eben unter dem Catholischen Gottesdienste und insonderheit der Messe einfället, solches alsdenn, wenn das Bet-Haus nicht eigene Glöden hat, weggelassen werden muß.

Da sich auch die Catholische Geistlichkeit bey diesen Punct zugleich darüber einen Scrupel machen wollen, daß denen Evangel. Predigern bisher erlaubt worden sey, bey Begräbnis derer Evangelischen Leichen die Catholische Kirch-Höfe nebst denen Evangelischen Schul-Bedienten zu betreten, und des Herrn Bischofs Liebden sich ausdrücklich erkläret, daß sie darein zu willigen vor sich nicht im Stande wären; So. Königl. Majestät aber dieses als eine Sache, welche absolute wider die eingeführte reciproque allgemeine Gewissens-Freiheit und freyes Religions-Exercitium lauffet, ansehen: Als soll sowohl denen Evangelischen Geistlichen die Catholische, als auch denen Catholischen die Evangelische Kirch-Höfe bey denen Begräbnissen derer Leichen ihrer Religion nebst denen Kirchbedienten zu betreten und solchen Actum darauf zu verrichten unversehrt seyn.

14.

Wie es mit dem citiren der Catholischen Geistlichkeit vor die Ober-Aemter zu halten.

Auf das, was von des Herrn Bischofs Liebden wider die Schlesische Ober-Amts-Regierungen deshalb beschwerend angebracht worden, weil selbige die Catholische Geistliche in denen bey ihnen vorkommenden Angelegenheiten immediate und ohne Sr. Liebden Requisition citireten, können Sr. Königl. Majestät zwar bis auf weitere Regulirung des Juris primae Instantiae respectu des gesamten Cleri das Verfahren Dero Ober-Aemter um so weniger mißbilligen, als alle von Denenjenigen erlassene Verordnungen in Dero höchsten Nahmen expediret werden, und Sie also Dero Unterthanen sowohl weltl. als geistlichen Standes nicht erst per requisitoriales vorfordern dürfen, die meisten Angelegenheiten auch dergestalt beschaffen sind, daß sie entweder per mandatarium besorget, oder e. g. bey Zeugen verhören in loco Domicilii des Citati vorgenommen werden können: Da aber dergleichen Fälle vorkommen solten, wo der citirte Geistliche nothwendig in Person compariren müßte; So werden die Ober-Aemter hiemit angewiesen, solches alsdenn des Bischofs Liebden zu notificiren, damit er die Anstalt machen könne, daß während der Abwesenheit des Citati in seinem Officio nichts verabsäumt werde.

15.

ingeleichen mit Versiegelungen der in den jungfräul. Clöstern in Kost und Wohnung gestandenen und in den Clausuren verstorbenen adelichen Personen.

Da es sich öfters zuträget, daß in denen Bresl. Jungfräulichen Clöstern und Stiftern Adeliche Personen, welche daselbst in Kost und Wohnung gestanden, verstorben, in solchem Fall aber, wegen der vorzunehmenden Versiegelung deshalb, weil in die Clausur dergleichen Jungfräul. Clöstern keine Manns-Personen ohne Bischöfliche Erlaubnis admittiret werden können, verschiedene Schwierigkeiten sich geäußert haben; So wird, um selbigen vorzukommen, hiemit festgesetzt, daß die Abbatissin oder Oberin eines solchen Jungfräulichen Clöstern oder Stiffts einen dergleichen Todes-Fall so fort an die Ober-Amts-Regierungen melden, und zu gleicher Zeit die hinterlassene Sachen und Effecten der verstorbenen adelichen Personen in das Sprach-Zimmer transportiren, daselbst dem zur Versiegelung abgeordneten Ober-Amts-Secretario übergeben lassen, und dabey an Eydessstatt, daß an denen extradirten Sachen nichts fehle, versichern, der Secretarius aber hierauf die Sachen nach sich nehmen, und gehörig obsigniren solle.

16.

Die Freiheit der Catholischen Geistlichkeit von Erlegung der Sporteln findet nicht statt.

Es hat zwar auch die Catholische Geistlichkeit verlangt, daß sie in denen von ihnen aufzührenden Processen von Erlegung derer Sporteln befreiet werden möchten; worauf aber einige Reflexion zu machen, anho um so weniger nöthig seyn wird, als der Geistlichkeit durch das gegenwärtige Reglement die Materie zu denen bisherigen Processen gänzlich benommen wird, die Sportuln auch überdem auf solchen leidlichen Fuß gesetzt sind, daß sie niemanden zur Last fallen können, und endlich die Ober-Amts-Regierungen dahin instruiert worden, daß sie dem Parti succumbenti allemal auf das exacteste die Erstattung der Unkosten auferlegen sollen, folglich der Catholischen Geistlichkeit, wenn sie eine gerechte Sache haben, gar kein Proceß weiter zur Last fallen kan.

17.

Anstand der Catholischen Geistlichkeit Edicta, worin Todes-Strafen comminiret werden, zu publiciren.

Von Seiten der Catholischen Geistlichkeit hat gleichfalls ein Anstand dabey gemacht werden wollen; daß ihnen öfters von denen Königl. Instanzen Edicta, in welchem Todes-Strafen comminiret werden, von denen Canseln zu publiciren, zugesertigt würden, sie aber, weil das Principium ihrer Kirche, quod Ecclesia non sitiatur sanguinem, entgegen stünde, dergleichen Publication ohne Verletzung ihres Gewissens nicht verrichten könnten. Weilen aber des Herrn Bischofs Liebden selbst gefunden haben, daß dieser gemachte Anstand um so weniger von einiger Erheblichkeit sey, als in dergleichen zu publicirenden Edictis

keinem eine bereits verwürdte Todes-Strafe angekündigt, sondern nur ein jeder vor dergleichen Strafen sich zu hüten gewarnt wird;

Als hat es auch noch fernerhin dabei sein Bewenden, daß sowohl die Catholische als die Evangelischen Geistlichen alle ihnen von Sr. Königlichen Majestät oder Dero Instanzen zugesehene Edicta, es enthalten selbige communicirte Todes-Strafen oder nicht, ohne die geringste Widerrede von denen Cangeln publiciren und ablesen sollen.

Es sollen alle Edicta ohne Widerrede von den Cangeln publicirt werden.

18.

Wann nun Sr. Königlichen Majestät gleichfalls von Dero Evangelischen Geistlichkeit in Schlesien verschiedene Gravamina wider die dortige Catholische Geistlichkeit angezeigt worden. So haben Allerhöchst Dieselben, auch um diesen allen zu begegnen, folgendes deshalb festgesetzt.

Gravamina der Evangelischen Geistlichkeit.

a) Da des Herrn Bischoffs Liebden selbst nicht approbiret, sondern es als einen Mißbrauch vernorren haben, daß man Catholischer Seits zu denen auf den Dohm oder unter anderer Geistlicher Jurisdiction einziehenden Evangelischen Delinquenten den Zutritt ihres Beicht-Vaters verweigert hat; So muß auch solches künftighin bey nachdrücklicher Ahndung weiter nicht geschehen, sondern einem jeden Evangelischen Delinquenten der Zugang seines Beicht-Vaters oder andern Evangelischen Geistlichen ohngehindert verstatet werden.

Berweiterter Zutritt der Beicht-Väter zu den Evangelischen Delinquenten.

b) Wie denn zu einem jedweden Delinquenten, er sey Evangelisch oder Catholisch, niemand von denen Geistlichen diverser Religion eher admittiret werden soll, bis der Delinquent solches selbst ausdrücklich verlangt.

Die admission hat nicht eher statt, als bis solches der Delinquent selbst verlangt.

c) Weilen auch von einigen Catholischen Herrschaften prätendiret werden wollen, daß deren Evangelische Unterthanen unmittelbar nach der Taufe eines Kindes oder Trauung eines Ehe-Paares in den Kretscham ziehen und daselbst zur Zeche gehen sollen; So kann zwar dergleichen von keiner Herrschaft ihren Evangelischen Unterthanen aufgebürdet und ausdrücklich geboten werden. Es stehet aber auch denen Evangelischen Pfarrern oder Predigern nicht frey, solches absolute zu verbieten, und denjenigen, so aus freyen Stücken dahin gehen wollen, durch äußerlichen Zwang daran hinderlich zu seyn; jedoch lieget denen Evangelischen sowohl als Catholischen Herrschaften ob, dahin gehörig zu sehen, daß in denen Schanden und Kretschamen keine unchristliche Unordnungen und andere zum öffentlichen Vergerniß der Religion erreichende Mißbräuche vorgenommen werden mögen.

Evangelische Unterthanen können nicht gezwungen, oder davon verhindert werden, unmittelbar nach der Trauung, oder Taufe in den Kretscham zur Zeche zu gehen.

d) Da ferner von des Herrn Bischoffs Liebden die von der Evangelischen Geistlichkeit angezeigte Mißbräuche, daß e. g. Catholische Parochi die Evangelische Proclamandos vorhero zu einem gewissen Eyde anhielten, und diejenigen, welche concubitum anticipiret, ohne Aufgeboth und Vorwissen ihrer ordentlichen Seelsorger copuliret hätten, völlig gemißbilliget haben; So muß dergleichen künftighin weiter nicht geschehen, und Sr. Liebden der Catholischen Geistlichkeit aufs schärfste solches untersagen.

Die Catholischen Parochi sollen keine Evangelische Proclamandos zu einem gewissen Eyde anhalten, oder die concubitum anticipiret ohne Aufgebot copuliren.

e) Wenn endlich darüber Klage geführt worden, daß der zu Breslau bestellte Controversien-Prediger, sich in seinen Controversien-Predigten verschiedener unanständiger zum Despect der Evangelischen Religion gereichender Ausdrücke bedienete; So haben des Herrn Bischoffs Liebden Ihrem Erbieten gemäß darauf genaue Achtung geben zu lassen, auch den Controversien-Prediger, wenn er sich in dergleichen Excessen betreten ließe, ungesäumt abzuschaffen, und einen Bescheidenern an seine Stelle zu ordnen.

Die Controversien-Prediger sollen sich keiner unbedeutenden Ausdrücke wider die Evangelische Religion bedienen,

Wobey Se. Königliche Majestät zugleich Dero Evangelischen Ober-Consistoriis auf das nachdrücklichste mitgegeben, daß sie gleichfalls auf die Evangelische Prediger ein wachsames Auge haben, ihnen keine unanständige Expressiones wider die Catholische Religion gestatten, und wenn dergleichen geschehe, sie davor nachdrücklich strafen sollen.

noch solches vice versa die Ober-Consistoria denen Evangelischen Geistlichen verstaten.

Endlich sind zwar annoch verschiedene Fragen, in wie weit theils des Herrn Bischoffs Liebden sich in Erbschafts-Sachen des Catholischen Cleri einer Versiegelung und Judicatur anmassen können, theils aber auch wie weit die Schranken Ihrer Jurisdiction als Fürsten von Neiß und Grottkau gehen, ingleichen wegen des von dem Breslauischen Dohm-Capital prätendirenden Juris primae Instantiae und auch von denen Catholischen Klöstern und Gestirten in vielen Stücken, dem Ansehen nach, zu weit extendirten Gerichtsbarkeit zu entscheiden vorgefallen.

Die Erbschafts-Sachen des Catholischen Cleri, die Jurisdiction des Fürsten von Neiß und Grottkau, das Jus primae Instantiae des Bresl. Dohm Capituls, und die zu weit extendirte Gerichtsbarkeit der Klöster u. Stifter,

Da aber alle diese Passus in die Ober-Landesherrliche Jura einschlagen, und dieselben bey der Anwesenheit des Königl. Groß-Canzlers, Freyherrn von Cocceji, noch nicht dergestalt instruiert gewesen, daß darunter ein zuverlässiges Decisum gefället werden können; Als sollen alle diese Sachen von dem Königlichen Fisco gehörig instruiert werden, und wenn Se. Liebden, der Herr Bischof, nebst dem Breslauischen Dohm-Capital und übrigen Klöstern und Stiftern mit ihrer Nothdurft dabei zur Genüge gehört seyn wird; So wollen Se. Königl. Majestät alsdenn auch hierüber einen in der Willigkeit und Rechten gegründeten Ausspruch fällen, und solchen diesem Reglement annoch befügen und inseriren lassen.

bis es alle passus so in die Ober-Landesherrliche Jura einschlagen bis zur näheren Untersuchung ausgefällt.

Der Bischof verbleibt bey denen bisher exercirten actibus Jurisdictionis bis zum Erfolg des Königl. Decisi.

Inzwischen aber soll bis zum Erfolg dieses Decisi des Herrn Bischofs Liebben bey der Verriegelung derer Erbchaften Catholischer Geistlichen, und überhaupt bey Ihren zeithero exercirten Actibus Jurisdictionis in der Possession gelassen werden, wie sich denn auch von selbst versteht, daß derselbe als Fürst von Neiß und Grottkau die Siegelung bey seinen Vasallen und Untergebenen sowohl in dem Ober- als Nieder-Creise des Bisthums, wie auch die Bestellung der Vormundschaften, und was sonst zur Jurisdiction gehört, ungekränkt behalten.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift.

Gegeben, Berlin den 8. Aug. 1750.

(L. S.)

Friedrich.

S. v. Cocceji. Münchow.

No. III. d. d. Berlin den 8. Aug. 1750. Erneuerte allgemeine Stola-Tax-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, wornach sich sowohl die Augspurgische Confessions-Verwandten als Catholische Parrer, Prediger und Curati zu richten haben.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band V. Nr. XC VII. Seite 433—471.)

Eintheilung der Schlesiſchen Einwohner in 3. Classen.

Subdivision der ersten Haupt-Classe in 2. besondere

Zur ersten gehören die 8 und mehr tausend Rthlr. in Vermögen.

Zur 2ten die nicht so viel besizzen.

Wie diese 8. tausend Rthlr. zu rechnen, sie mögen in den Städten, oder auf dem Lande wohnen.

Auf was Art die streitigen Casus, ob einer zur ersten oder 2ten Classe gehöre, zu entscheiden.

Possessores von Land-Güthern werden in diesem Fall Adlichen gleich gerechnet.

Es werden alle Einwohner dieses Herzogthums Schlesien in drey Haupt-Classen, nemlich in die Adliche, Städtische und Gemeine Dorf-Personen eingetheilet.

Die Erste Haupt-Classe derer adelichen Personen, worunter auch Gräfl. Freyherrl. und andere Standes-Personen, beyderley Geschlechts zu rechnen sind, wird wiederum in zwey besondere Classen unterschieden.

Zu der I. Classe gehören alle adeliche Possessionati und Nonpossessionati, wenn solche notorisch Ahttausend Rthlr. und darüber im Vermögen haben.

Zu der II. Classe aber werden diejenigen gerechnet, deren Vermögen sich notorisch auf vorgedachte Summe der 8000. Rthlr. nicht erstrecket, ob sie gleich Ritter-Sitze und andere adeliche Güther besizzen mögen.

Es ist kein Unterschied zu machen, ob die vorbemeldete adeliche Personen in denen Städten, oder auf dem Lande wohnen, indem sie an beyden Orten, die in dieser Ordnung festgesetzte Taxam Stola, ohne Ausnahm entrichten müssen; Wie denn auch bey denen sterbenden Ehe-Leuten das vorhin festgesetzte Vermögens-Quantum der 8000. Rthlr. nicht von des verstorbenen Ehemannes oder Eheweibes proppen, sondern von derer Ehe-Leute gemeinschaftlichen Vermögen zu verstehen ist, dergestalt: Daß, wenn beyde adeliche Ehe-Leute zusammen 8000. Rthlr. und darüber besizzen, ein jeder derselben zu der Ersten Classe zu rechnen sey.

Im Fall aber über die Gewisheit dieses Vermögens, und ob jemand nach solchen in die Erste oder Zweyte Classe zu ziehen sey, Streit entsteht, so soll solcher determiniret werden: Wenn die Adliche- oder andere Standes-Person auf ihre Parole und bey adelichen wahren Worten versichert, auch darüber erforderlichen Falls einen Schein an den Parochum ausstellet, daß sie nicht 8000. Rthlr. im Vermögen habe.

Es sollen auch die Possessores der adelichen Land-Güther, so nicht von Adel, sondern nur bürgerlichen Standes sind, in diesem Fall denen Adlichen gleich geachtet, und nach Proportion ihres notorischen Vermögens in die erste oder andere Classe gesetzt werden.

Die Zweyte Haupt-Classe, nemlich die Städtische Personen anbetreffend: werden zuvörderst die Städte selbst in Zwey Classen vertheilet, und gehören zur

Ersten Classe.

Schweidniz
Glogau
Brieg
Hirschberg

Grüneberg
Schmiedeberg
Jauer
Liegniz

Neisse
Landeshut
Königl. Neustadt

Zur Zweyten Classe aber

Sagan
Dels
Oppeln
Rattibor
Wohlau
Frankenstein
Münsterberg

Strehlen
Goldberg
Bernstadt
Trebnitz
Baldenbain
Schwiebus
Reichenbach

Freystadt
Neumark
Canth
Löwenberg
Bunzlau
Sprottau
Bietzen

Ziegenhals	Grottkau	Friedeberg am Oweis
Liebau	Ratichlau	Festenberg
Larnowiz	Neustädte	Hundsfeld
Ujest	Reichtal	Juliusburg
Striegau	Brausnitz	Medzibohr
Gubrau	Gottsborg	Wanzen
Namslau	Baldenburg	Guttentag
Gleiwitz	Raumburg am Oweis	Krappitz
Lohnau	Briebus	Landenberg
Ottomachau	Faldenberg	Leobschütz
Winkig	Plesse	Lüblinitz
Militsch	Lüben	Mübenitz
Poldwitz	Haynau	Liebethal
Freyburg	Nimbtzsch	Raumburg am Bober
Jätk	Steinau	Bauerwitz
Gosel	Rauden	Multschin
Röben	Trachenberg	Ratichau
Schlawa	beide Wartenberg	Leschnitz
Greuthburg	beide Beuthen	Poslau
Schomberg	Ober Glogau	Beiskretscham
Friedland	Gros Strehlitz	Herrnstadt
Kuras	Thoste	Greiffenberg
Constadt	Silberberg	Die Vorstädte bey Breslau.
Löwen	Reichenstein	
Ohlau	Parchwitz	

Da es aber mit denen bey diesen Städten befindlichen Vorstädten nicht gleiche Verhältniß hat, indem deren meiste Einwohner in weit geringerer Nahrung als die Einwohner derer Städte selbst leben; So sollen nur allein diejenigen Vorstädte, so unter der Accise und dem Servis stehen, zu denen Classen derer Städte gezogen, die übrigen aber zu denen Classen derer gemeinen Dorf-Personen gerechnet werden.

Die sämtliche in denen Städten und Vorstädten, in so weit nemlich die letztern unter der Accise und Servis stehen, befindliche Personen aber, werden in drey Classen eingetheilt, und gehören

Welche Vorstädte unter die Classe der Städte zu ziehen.

Subdivision der Städtischen Einwohner in 3. Classen

Ad Iam Classem.

Die Bürgermeister, Rathmänner, Doctores Medicinae, Advocaten, und andere Gelehrte, vornehme Kauf- und Handels-Leute, die vornehmsten Officianten, und diejenigen, so ohne Gewerb von ihren Capitalien leben, Pachter derer Stadt-Regalien, als Müller, Weinschenden, Kretschmer, vornehme Künstler, Chirurgi, Gast-Wirthe.

Welche zur ersten,

Ad IIam Classem.

Die ansässige Bürger insgemein, eigenthümliche Wind- und andere kleine Müller, die Handwercks-Meister, Bräuer, geringere Kauf- und Handels-Leute, die kleinere Officianten, so jährlich nicht 30. Rthlr. Gehalt haben, Kaufmanns-Diener.

zur zweyten

Ad IIIam Classem.

Die ärmere Bürger, und unansässige Handwerker, so ihre Profession zu treiben nicht vermögend sind, wie auch die geringere Gram- und Kauf-Diener und Handwercks-Gesellen, wie auch alle andere geringe Städtische Einwohner und Dienstbothen.

und zur dritten Classe zu rechnen.

Endlich die dritte Classe derer gemeinen Dorf-Personen betreffend:

Werden zwar die Dorfschaften selbst in keine weitere Classes eingetheilt, wegen derer Einwohner aber folgende vier Classen festgesetzt, und gehören

Subdivision der Dorf-Einwohner in 4. Classen.

Ad Iam Classem.

Die Wohlhabende, worunter die Haupt- und Amtleute, Erb- und Lehn-Scholzen, auch Erb- und Pacht-Kretschmer, Müller, Bräuer, wann diese nicht zugleich in Livree stehende Bediente sind, Schaafmeister, wohlhabende ansässige Bauern, welche jährlich 50. Rthlr. und mehr an Steuern geben, und wohlhabende Handels-Leute, Krämer, wie auch die Miether derer herrschaftlichen Vorwerde, Rentmeister, Vorwerds-Herren, Lehns-Bauern, Schiff-Patrone.

Zur ersten,

Ad IIam Classem.

Die übrigen ansässigen Bauern, Handwerker, die geringere Handels-Leute und Krämer, die Freyleute, Voigte, Müller in denen kleinern Mühlen, wie auch die Wind-Müller, und geringere Schaafmeister, so nur 500. Heerd-Schaafe und darunter haben, und andere Wirtschaft- und Korn-Schreiber, Förster und dergleichen.

zweyten,

Ad III^{iam} Classsem.

dritten,

Die Dresch- und andere Gärtner, Anger-Häusler, kleinere Miethleute, herrschaftliche Livree- und andere Bedienten, als Jäger, Bräuer, Köche, Gärtner, Schneider, Kutsher; ferner gehören hieher, die Auszugler, welche ihre Stellen verlauffet, und freye Wohnungen nebst dem Unterhalt sich bedungen haben.

Ad IV^{am} Classsem.und
vierten Classe
gehören

Die Haus-Leute, das Gesinde und Dienstbothen, sowol auf dem Vorwerde, als bey denen Unterthanen, Schäfern und sonst. Wobey noch zu merden: daß die Söhne und Töchter derer Wirthe, so lange sie nicht eigene Nahrungen besitzen, ratione der Trauung und Taufen nicht nach der Classe ihrer Eltern, sondern bloß nach der IVten Classe als Dienstbothen geschähet werden können. Wenn sie aber binnen vier Wochen nach der Verheyrathung eine eigene Nahrung ertauschen, oder sonst annehmen solten, so müssen sie alsdenn dem Parocho die Taxam Stolae nach derjenigen Classe, zu welcher die von ihnen erlangte Nahrung oder Profession gehöret, ohnweigerlich entrichten.

Nach diesen auf vorstehende Art gemachten Eintheilungen und daher festgesetzten Principiis erfolgt nunmehr die Taxa vor eine jede Classe selbst.

Imo Vom Trauen, Aufbiethen und Einläuten.

I. Adelig und höhere Standes-Personen geben		Rthl.	Egr.	Den.
in I. Classe dem Pfarrern	und ein Opfer-Gang.	5	—	—
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschieht, bekommt der Pfarrer an Statt des abgängigen Opferganges		2	15	—
Denen Kirchen-Bedienten		1	—	—
Diese bekommen aber keinen Opfergang, und also auch wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, kein Aequivalent davor.				
in II. Classe.				
Dem Pfarrer	und ein Opfergang.	2	—	—
Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschieht, bekommt er an dessen Statt		1	—	—
Denen Kirch-Bedienten		—	15	—
welche ebenfalls weder einen Opfergang noch ein Aequivalent davor erhalten.				
Wenn aber Copulandi aus Freywilligkeit denen Kirchen-Bedienten Loco offertorii etwas geben wollen, so bleibet denen selben solches zwar unbenommen, es müssen sich aber dieselbe deshalb keines Juris exigendi bedienen, indem sie solches als eine Schuldigkeit zu fordern nicht berechtigt sind.				
Wenn sich die Sponsa, wie gewöhnlich von ihrem ordentlichen Parocho trauen läßt, wird dem Parocho sponsi von denen Aufbiethungen entrichtet.				
In Ima Classe		2	—	—
Denen Kirch-Bedienten		—	15	—
In IIda Classe		1	—	—
Denen Kirch-Bedienten		—	10	—
II. Bey denen Städten, und zwar				
I. Classis, wird entrichtet				
a) Von denen Aufbiethungen.				
In Ima Classe Personarum				
Dem Pfarrer		—	20	—
Denen Kirch-Bedienten das Drittel davon mit.		—	6	8
In IIda Classe.				
Dem Pfarrer		—	15	—
Denen Kirch-Bedienten		—	5	—
In III ^{ia} Classe.				
Dem Pfarrer		—	7	—
Denen Kirch-Bedienten		—	2	4

b) Von denen Trauungen.

Rthl. Sgr. Den.

In I^{ma} Classe Personarum.Dem Pfarrer 1 — —
und ein Opfergang.

Wenn aber die Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben. — 15 —

Denen Kirch-Bedienten — 10 —
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben — 3 4In II^{da} Classe.Dem Pfarrer — 24 —
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben — 12 —Denen Kirch-Bedienten — 8 —
ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung anderwärts vorgenommen wird — 2 8In III^{tia} Classe.Dem Pfarrer — 18 —
ein Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben — 9 —Denen Kirch-Bedienten — 6 —
ein Opfergang, oder statt dessen wenn die Trauung anderwärts geschieht — 2 —

c) Von der Einläutung.

In I^{ma} Classe PersonarumDem Pfarrer — 8 —
ein Opfergang, oder statt dessen. — 4 —Denen Kirch-Bedienten — 2 8
ein Opfergang, oder statt dessen. — 10²/₃In II^{da} Classe.Dem Pfarrer — 6 —
ein Opfergang, oder statt dessen — 3 —Denen Kirch-Bedienten — 2 —
ein Opfergang, oder statt dessen — 8In III^{tia} Classe.Dem Pfarrer — 2 —
ein Opfergang, oder statt dessen — 1 —Denen Kirch-Bedienten — — 8
ein Opfergang, oder statt dessen — — 2²/₃

Welche Einläutung aber nur bey denen Catholischen und nicht bey denen Evangelischen gewöhnlich ist, folglich auch von diesen davor nichts gezahlet werden darf.

II. Classis.

a) Von denen Aufbietungen.

In I^{ma} Classe PersonarumDem Pfarrer — 15 —
Denen Kirch-Bedienten — 5 —In II^{da} Classe.Dem Pfarrer — 9 —
Denen Kirch-Bedienten — 3 —In III^{tia} Classe.Dem Pfarrer — 5 —
Denen Kirch-Bedienten — 1 8

b) Von denen Trauungen.

In I^{ma} Classe Personarum.Dem Pfarrer — 24 —
einen Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, an statt desselben — 12 —Denen Kirch-Bedienten — 8 —
einen Opfergang, oder wenn die Trauung extra Parochiam geschieht, statt desselben — 2 8

	Stthl.	Stgr.	Den.
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	16	—
einen Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	1 ² / ₃
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	10	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	5	—
Denen Kirch-Bedienten	—	3	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	1 ² / ₃
c) Von der Einläutung.			
In I ^{ma} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	5 ² / ₃
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2 ² / ₃
Diese Einläutung aber ceßiret wiederum bey denen Evangelischen, und wird nur allein von denen Copulandis Catholischer Religion bezahlet.			
III. Bey denen gemeinen Dorffschaften.			
a) Von denen Aufbietungen.			
In I ^{ma} Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	—
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—
In IV ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
b) Von denen Trauungen.			
In I ^{ma} Classe.			
Dem Pfarrer	1	—	—
Ein Opfergang, oder statt dessen, wenn die Trauung extra Parochiam geschieht	—	8	—
Dem Kirch-Bedienten	—	10	—
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	6	—
Dem Kirch-Bedienten	—	8	—
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	4	—
Dem Kirch-Bedienten	—	6	—
In IV ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	4	—

	Rthl.	Egr.	Den.
c) Von der Einlütung wird bey denen Evangelischen, auch auf dem Lande nichts gezahlet, die Catholischen aber geben davor, und vor das Wachslicht, ihrem Catholischen Geistlichen überhaupt	—	2	—
Vor ein Zeugniß, daß unter denen Copulirenden kein Impedimentum Canonicum obwaltet, soll sowohl bey denen Aelichen als Städtischen, auch gemeinen Dorf-Personen ohne Unterscheid der Classen bezahlet werden	—	10	—

Ob aber ein solches Attestatum de non obstante Impedimento Canonico nöthig sey oder nicht, solches dependiret lediglich von der Cognition des Copulantis; Es können dahero die Parochi und respective Prediger und Curati beyder Religionen ihren Kirch-Kindern dergleichen Attestatum wider ihren Willen und ohne daß es von dem Copulante expresse verlangt wird, nicht aufbringen. Es ist auch hierunter die Bescheinigung der entrichteten Stolae-Gebühren oder der geschehenen Aufbietung nicht zu ziehen, als welche gratis zu ertheilen sind. Jedoch müssen dergleichen Zettel wegen geschehener Aufbietung nicht eher bis trina proclamatio würdlich erfolgt, ertheilet, auch solches demselben ausdrücklich inseriret werden, damit dem Copulanti de facta proclamatione eine zuverlässige Gewisheit zukommen möge.

Inzwischen muß die Proclamatio, wenn desponsati extra Parochiam sich trauen lassen, allemal, sowohl in dem Foro Sponsae, als Sponsi, von dem Parocho ordinario geschehen, auch demselben auf den Fall, daß das Consistorium a trina proclamatione dispensiret hätte, die ausgesetzte Taxa eben so, als wenn das dreyfache Aufgebot würdlich geschehen, bezahlet werden.

Copulans beurtheilet, ob ein Attestatum de non obstante impedimento Canonico nöthig ist.

Proclamatio geschieht in foro sponsae et sponsi.

Uebrigens sind bey den Trauungen nachfolgende Principia regulativa festgesetzt worden:

I^{mo} Soll von denenjenigen, welche vor der Copulation mit einander zugehalten haben, überhaupt ein Drittel mehr, als der determinirte Ausfuß beträgt, entrichtet werden.

Ausfuß vor die Copulation, wann Copulandi schon vorher mit einander zugehalten. Vor einen Trau-Brief.

II^{do} Wer einen Trau-Brief, oder Zeugniß von würdlich geschehener Trauung verlangt, derselbe soll eben so viel davor zu geben schuldig seyn, als er vor die Trauung selbst, jedoch exel des Opferganges, nach seiner Classe zu entrichten hat; Es können aber dergleichen Trau-Briefe niemanden aufgedrungen werden, sondern es dependiret von eines jeden Willkühr, ob er dergleichen einlösen wolle oder nicht.

III^{to} Wird festgesetzt: daß Parochia sponsae pro ordinario gehalten werde, und derselben Parocho die Copulation allein gebühre; Wann dahero eine Sponsa nicht vor einem Viertel-Jahre animo alibi permanendi ex Parochia weggezogen ist, so wird selbige bis dahin annoch pro Parochiana des vorigen Pfarrn gehalten.

Parochia sponsae wird pro ordinario gehalten.

IV^{to} Wenn solchemnach sich eine Sponsa in einer andern Parochie trauen läßt, so muß dieselbe, sie mag in ihre vorige Parochie revertiren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarrern, nebst der Zahlung der Stolae-Gebühren juxta Classem, auch wegen des ermangelnden Offertorii annoch dasjenige geben, was deshalb ausgesetzt worden, welches auch bey denen Catholischen, von denen Einlütungen und denen dabey determinirten Opfergängen in Catholischen Parochien zu verstehen ist.

Gebühren, wann sponsa sich außer der Parochie trauen läßt.

V^{to} Weilen auch ein Dubium vorgefallen, ob, wenn in Catholischen Parochien sich jemand in dem intra limites hujus Parochiae gelegenen Bet-Hause trauen ließe, solches ebenfalls pro actu extra Parochiam peracto gehalten werden könne; Dieses aber um so weniger einigen Zweifel unterworfen seyn kann, als alle diejenigen Actus, welche von einem andern als dem Parocho ordinario vorgenommen werden, pro extra Parochiam factis anzusehen sind; Als ist festgesetzt worden, daß auch in diesem Falle die Zahlung der Stolae Taxae, nebst dem, was pro Offertorio ausgesetzt worden, dem Parocho Sponsae geleistet werden müsse, welches aber als ein Reciprocum eben so in Acht zu nehmen, wenn in denen Evangelischen Parochien die Trauung einer Sponsae von dem in derselben sich befindenden Catholischen Curato geschieht. Endlich

Wohin auch zu rechnen ist, wann jemand sich in dem intra limites hujus Parochiae gelegenen Bet-Hause trauen läßt.

VI^{to} Ist annoch zu merken, daß wenn Sponsus & Sponsa in diversen Parochien leben, die Tage vor die Aufbietung an einem jeden Orte, und nach eines jeden Condition, das Trauen aber secundum conditionem sponsi, und zwar das letztere nur allein dem Parocho sponsae bezahlet werden muß. Wenn aber Sponsus et sponsa in eadem Parochia befindlich sind, und also beydes nur einfach bezahlet werden darf, so wird die Tage allemal secundum conditionem sponsi sowohl bey dem Aufbieten als Trauen reguliret.

Die Tage vor das Aufbieten und Trauen wird secundum conditionem sponsi bezahlet.

II^{do} Von denen Kind=Taufen

wird folgende Taxa Stolae entrichtet.

I. Adelige und höhere Standes=Personen geben

	Rthl.	Egr.	Den.
In I ^{ma} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	2	20	—
Ein Opfergang, oder wenn die Taufe extra Parochiam ver- richtet wird, statt dessen	1	10	—
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	20	—
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	1	10	—
Ein Opfergang, oder statt dessen	—	20	—
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	10	—
welche bey denen adelichen Taufen, es mag die Taufe in Parochia oder extra illam geschehen, keinen Opfergang, oder ein Aequivalent davor empfangen, ausser was ihnen mit guten Willen gegeben werden möchte.			
Von Einläutung der Kindbetherin ist von denen Adelichen beson- ders nichts zu entrichten, wo aber solche gefordert wird, tan ausser dem Opfergange weiter nichts gefordert werden.			

II. Bey denen Städten, und zwar

In I^{ma} Classe.a) Vor das Kind=Taufen.In I^{ma} Classe Personarum

Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam geschiehet, statt desselben	—	12	—
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	8	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	8

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	9 ² / ₃

In III^{ta} Classe.

Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	3	—
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	8

b) Von Einläutung der Kindbetherin.

In I^{ma} Classe Personarum.

Dem Pfarrer	—	8	—
ein Opfergang, oder wann der Actus extra Parochiam geschiehet, statt dessen	—	4	—
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	2	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	10 ² / ₃

In II^{da} Classe.

Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	2	6
Denen Kirch= <u>Bedienten</u>	—	1	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	6 ² / ₃

In III^{ta} Classe.

Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	1	6
Dem Kirch= <u>Bedienten</u>	—	1	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	4

II^{dae} Classis.a) Vor das Kind=Taufen.In I^{ma} Classe Personarum.

Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder wenn der Actus extra Parochiam vorgenommen wird, statt dessen	—	8	—

	Rthl.	Egr.	Den.
Denen Kirch-Bedienten	—	5	4
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	1	9 ² / ₃
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	12	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	6	—
Denen Kirch-Bedienten	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	1	4
In III ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	2	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	8
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	—	6 ² / ₃
b) Von Einlütung der Kindbetterin.			
In I ^{ma} Classe Personarum.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	—	8
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	4
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	—	5 ² / ₃
In III ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	2	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	1	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	8
ein Opfergang, oder statt dessen	—	—	2 ² / ₃
III. Bey denen gemeinen Dorfschaften.			
a) Vor das Kind-Taufen.			
In I ^{ma} Classe.			
Dem Pfarrer	—	10	—
einen Opfergang, oder wenn das Taufen extra Parochiam geschieht, statt dessen.	—	5	—
Dem Kirch-Bedienten	—	3	4
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	3	—
Dem Kirch-Bedienten	—	2	—
In III ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	2	—
Dem Kirch-Bedienten	—	1	4
In IV ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang, oder statt dessen.	—	1	6
Dem Kirch-Bedienten	—	1	—
Die Kirchbedienten bekommen keinen Opfergang vor diesen Actibus, und also auch, wenn das Taufen extra Parochiam geschieht, kein Aequivalent davor.			
b) Von Einlütung der Kindbetterin			
wird auf dem Lande überhaupt ohne Unterscheid der Classe gegeben	—	1	—
Wobey der Pfarrer ebenfalls einen Opfergang hat, oder wann der Actus nicht von ihm geschieht statt dessen	—	—	6

Im übrigen sind bey dem Taufen nachfolgende Principia in acht zu nehmen.

- 1) Vor das Taufen eines unehelichen Kindes, welches nicht per subsequens Matrimonium legitimiret wird, ist die oben festgesetzte Taxa durchgehends doppelt zu entrichten.
- 2) Ein ex anticipato Concubitu erzeugtes Frühkind aber wird denen Eheleichen gleich gehalten, und kann davor keine höhere Taxa, als ausgesetzt, gefordert werden.

Gebühren vor die Taufe eines unehelichen Kindes und Frühkindes.

Ein Fündling giebt nichts.

Eheleute, so ihrer Eltern Brod noch essen, gehören zur letzten Classe.

Taxa Stolae wird nur von denen am Leben gebliebenen durch die Hebamme getauften Kindern entrichtet.

Die Noth-Taufe geschieht nicht eher als bis das Kind völlig zur Welt geboren.

Anzahl der Gevattern.

Gevatter-Briefe schreiben zu lassen ist eine willkührliche Sache und soll von den Kirchen-Bedienten nicht als ein Recht gefordert werden.

Aussatz vor einen Tauffchein.

Parochus soll den Tag und Stunde von der Geburt des Kindes, den Tauf- und Sterbe-Tag in das Kirchen-Buch notiren.

- 3) Ein Fündling, dessen Eltern unbekannt sind, muß der Pfarrer ohne Entgeld taufen.
- 4) Diejenige Ehe-Leute, welche kein eigenes Vermögen, Wirthschaft, oder Hantierung haben, sondern annoch bey ihren Eltern am Tisch und Brodte sind, sollen bey dem Taufen und Einläutung nicht nach der Classe ihrer Eltern geschähet, sondern ad ultimum Classum gerechnet werden.
- 5) Wann sich ein Fall ereignet, wo von der Hebamme die Noth-Taufe verrichtet wird, soll dem Pfarrer nur alsdenn die Taxa Stolae entrichtet werden, wenn das Kind bey'm Leben bleibet; stirbet aber das Kind bald nach empfangener Noth-Taufe, so hat der Pfarrer nichts davor zu fordern.
Ueberhaupt muß bey diesen Noth-Taufen alle mögliche Behutsamkeit gebrauchet, und selbige bloß in casu summae necessitatis adhibiret werden. Auch soll sich keine Hebamme unterstehen, bey Evangelischen eine dergleichen Noth-Taufe eher zu verrichten, bis das Kind völlig zur Welt geboren ist.
- 6) Da auch die Catholischen Geistlichen nach ihren Principiis bey einem Tauf-Actu nicht mehr als drey Gevattern admittiren können, so sollen Evangelische, wenn sie das Taufen von einem Catholischen Parocho selbst verrichten lassen, sich auch darnach richten, und auf solchen Fall mehr nicht als drey Gevattern bitten. Wenn aber der Catholische Parochus den Actum nicht selbst verrichtet sondern das Taufen in einer Evangelischen Kirche oder Bethause geschieht, so bleibt die Anzahl der zu bittenden Gevattern bis auf anderweitige Verordnung willkürlich, und hat der Catholische Parochus alsdenn dabey kein Jus contradicendi.
- 7) Es haben sich ferner bishero die Catholischen Schulmeister und Kirchen-Bedienten das Recht anmassen wollen, daß sie allein zu Schreibung der Gevatter-Briefe genommen werden müßten; da aber dieses eine Res mere facultatis ist, weshalb niemanden etwas wider seinen Willen aufgebürdet werden kan; so soll auch solcher Mißbrauch vors künftige gänzlich abgeschafft seyn, und einem jeden frey bleiben, die Gevatter-Briefe, durch wen er will, schreiben zu lassen. Endlich
- 8) Ereignet sich öfters, daß von verschiedenen Personen, insonderheit bey Besetzung der Bauer-Höfe authentische Tauffcheine gelöst werden müssen, da nun bis dahero noch keine Taxe vor einen solchen Tauf-Schein determinirt worden, die Pfarrer aber verschiedentlich, in denen davor abgeforderten Gebühren excediret haben; so wird hiernit ausdrücklich fest gesetzt, daß vor ein solch Tauf-Zeugnis dem Pfarrer überhaupt nicht mehr als 5 Sgr. jedoch ohne den Stempel-Bogen gezahlet werden soll.

Wobey ferner verordnet wird, daß alle und jede Parochiani schuldig seyn sollen, ihrem Parocho, er sey Evangelisch oder Catholisch, die Anzeige zu thun, welchen Tag und Stunde, das Kind geboren sey, ferner an welchem Tag der Tauf-Actus, wenn er extra Parochiam geschieht, vorgenommen werde, wie denn auch der Sterbe-Tag dem Parocho gemeldet werden muß, um dieses alles in das Tauf- und Kirchen-Buch, welches Fidem publicam haben soll, einzutragen, und die Consignationes der Gebornen und Verstorbenen Patent mäßig jährlich einsenden zu können.

III. Von denen Begräbnissen.

I. Von denen Leichen-Begängnissen derer Aelichen und andern Standes-Personen, welche über 21. Jahr alt, oder sonst bereits von ihren Eltern durch eigene Oeconomie und Wirthschaft abgesondert, oder verheyrathet sind, es sey auf dem Lande oder in denen Städten, ist vor das Begräbniß und Leichen-Tücher zu zahlen	Rthl.	Sgr.	Den.
Dem Pfarrer in I ^{ma} Classe	10	—	—
in II ^{da} Classe	6	—	—
Dem Pfarrer und übrigen Geistlichen, so mitgehen, vor den Gang jedem	1	—	—
Der Parochus ordinarius aber bekommt vor seine Person, wenn er auch gleich nicht mit verlangt werden sollte, den Gang jedesmal bezahlet			
Vor die Leichen-Predigt	1	—	—
„ „ Abhandlung	1	—	—
„ „ Stand-Predigt	1	—	—
Dem Pfarrer vor das Spolium ohne Unterscheid der Classen	4	—	—
Vor ein Pferd zu führen	8	—	—

	Rthl.	Egr.	Den.
Wenn jemand sich die Spolien tragen oder Pferde führen lassen will, denn ausser dem hat die Geistlichkeit davor nichts zu prätendiren.			
Und weil solchergestalt die Spolien bezahlt werden, so können solche in natura nicht gefordert, weder auch die Crucifixe, Cränze, Wappen und Zierrathen von den Särgen weggenommen werden.			
Dem Pfarrer einen Opfergang			
In denen Städten wird vor ein Adeligh Begräbniß den Kirch-Bedienten bezahlet			
in Ima Classe	4	—	—
in II ^{da} Classe	3	—	—
Auf dem Lande denen Kirch-Bedienten			
in Ima Classe	3	—	—
in II ^{da} Classe	2	—	—
Vor eine Abführung dem Pfarrer	—	20	—
Vor eine stille Beysetzung ermeldder Adelichen Personen, als welche zu erwählen einem jeden frey stehet, wenn solche auch mit Tadeln und Geläute geschieht			
Dem Pfarrer in Ima Classe	5	—	—
in II ^{da} Classe	3	—	—
Denen Kirch-Bedienten in der Stadt			
in Ima Classe	1	10	—
in II ^{da} Classe	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Classe	1	—	—
in II ^{da} Classe	—	20	—
Bey denen unmündigen Adelichen Personen, und welche oben nicht ausgenommen seyn, bekommt der Pfarrer vor ein öffentlich Leichen-Begängniß vor alles und jedes samt denen Spolien			
in Ima Classe	8	—	—
in II ^{da} Classe	4	—	—
Ein Opfer.			
Denen Kirch-Bedienten in Städten			
in Ima Classe	1	10	—
in II ^{da} Classe	1	—	—
Denen Kirch-Bedienten auf dem Lande			
in Ima Classe	—	24	—
in II ^{da} Classe	—	20	—
Wegen derer Leichen- und Stand-Predigten, wie auch andern Ceremonien, wenn solche verlangt werden, wird es in denen Städten, wie bey denen ältern adelichen Personen gehalten.			
Von einer stillen Beysetzung dergleichen adelichen unmündigen Personen, hat der Pfarrer zu fordern			
in Ima Classe	4	—	—
in II ^{da} Classe	2	—	—
Die Kirch-Bedienten in Städten ohne Unterscheid der Classe.	1	—	—
Die Kirch-Bedienten aufm Lande	—	20	—

II. Bey denen Städten und zwar

I. Classis, wird von denen Begräbnissen

- a) dererjening Personen, welche über 21. Jahr alt, oder bereits verheyrahtet sind, oder sonst eine besondere eigene Handthierung und Wirthschaft treiben, entrichtet

In Ima Classe Personarum

Dem Pfarrer, es werde der Gang von ihm verrichtet oder nicht

2 — —

Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen; wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen

1 — —

Denen Kirch-Bedienten

— 20 —

Wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird Loco offertorii

— 10 —

	Itzl.	Egr.	Den.
In II ^{da} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	1	8	—
Ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	—	19	—
Denen Kirch-Bedienten	—	12	8
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	6	4
In III ^{ta} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	24	—
Ein Opfergang vor dem Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen	—	12	—
Oder statt dessen dem Pfarrer	—	8	—
Denen Kirchbedienten	—	—	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	4	—
b) Von den unmündigen Personen, und welche sonst oben nicht ausgenommen sind			
In I ^{ma} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	1	—	—
ein Opfer vor den Pfarrer und Kirchenbedienten zusammen, oder statt dessen, wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirch-Bedienten	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	3	4
In II ^{da} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	24	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	—	8	—
Loco offertorii wenn die Leiche extra Parochiam begraben wird	—	4	—
In III ^{ta} Classe Personarum			
Dem Pfarrer	—	16	—
ein Opfergang, oder statt dessen	—	8	—
Denen Kirchen-Bedienten	—	5	4
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	2	8
II ^{dae} Classis wird von denen Begräbnissen			
a) dererjenigen Personen, welche über 21. Jahr alt oder bereits verheyrathet sind, oder sonst schon eine besondere eigene Handhierung und Wirthschaft treiben entrichtet			
In I ^{ma} Classe Personarum			
Dem Pfarrer es werde der Gang verlangt oder nicht	1	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen, wenn aber die Leiche extra Parochiam begraben wird, dem Pfarrer statt dessen	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten	—	16	—
Loco offertorii, wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	8	—
In II ^{da} Classe			
Dem Pfarrer	1	—	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer	—	15	—
Denen Kirchbedienten	—	10	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	5	—
In III ^{ta} Classe			
Dem Pfarrer	—	20	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder statt dessen	—	10	—
Den Kirchbedienten	—	6	8
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	3	4

		Rthl.	Sgr.	Den.
b) Von denen unmündigen Personen, und welche sonst oben nicht ausgenommen sind, wird entrichtet				
In I ^{ma} Classe				
Dem Pfarrer	ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten zusammen, oder statt dessen dem Pfarrer.	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten	Loco offertorii wenn das Begräbniß nicht in Parochia geschieht	—	12	—
		—	8	—
		—	4	—
In II ^{da} Classe				
Dem Pfarrer	ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer.	—	18	—
Denen Kirch-Bedienten	Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	9	—
		—	6	—
		—	3	—
In III ^{ia} Classe				
Dem Pfarrer	ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder statt dessen dem Pfarrer.	—	12	—
Denen Kirch-Bedienten	Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	6	—
		—	4	—
		—	2	—
Uebrigens bekommt in denen Städten ohne Unterscheid der Classen und der Personen der Pfarrer				
	Vor eine Leichen-Predigt.	1	—	—
	Vor eine Abbandung.	—	15	—
	Vor einen Lebens-Lauf.	—	10	—
	Vor eine Collecte.	—	8	—
	Vor eine Vorbitte.	—	2	—
	Vor eine Danksagung.	—	2	—
	Vor eine Abfindung.	—	2	—

Vor alle diese letzt benannte willkürliche Actus aber können die Parochi, sie mögen Evangelischer oder Catholischer Religion seyn, anders die ausgesetzte Taxam nicht fordern, als wenn diese Handlungen verlangt, und von ihnen selbst verrichtet werden, indem solches nicht allein schon in der Alt-Ramstädtschen Taxa gegründet ist, sondern auch diese Actus an und vor sich selbst merae facultatis sind, weshalb es billig von derer Parochianorum Willkühr dependiret, von wem sie selbste vornehmen lassen wollen, zumalen die meisten derselben von der Beschaffenheit sind, daß ein Geistlicher diverser Religion sie in der Maasse, wie sie verlangt werden, nicht verrichten kan; Wenn daher in denen Catholischen Parochien durch die Bethaus- oder andere Evangelische Prediger, und in denen Evangelischen Parochien durch die Catholische Curatos dergleichen willkürliche Handlungen verrichtet werden, so müssen zwar diese davor die ausgesetzte Bezahlung erhalten, die Parochi ordinarii aber können hievor nicht das geringste fordern; welches denn nicht allein bey denen Städten, sondern bey denen Abteichen und Dorfschaften solchergestalt zu beobachten ist.

Vorstehende willkürliche Actus werden nur bezahlet, wann die von den Geistlichen beider Religionen verlangt, u. von ihnen selbst verrichtet werden.

III. Bey den gemeinen Dorf-Personen

wird von Begräbnißten entrichtet, und zwar

- a) Dererjenigen Personen, welche über 21. Jahr alt oder schon verheyrathet gewesen, oder sonst bereits ihre eigene Handthierung und Wirthschaft getrieben

In I ^{ma} Classe				
Dem Pfarrer	ein Opfergang, vor den Pfarrer und Kirchbedienten zusammen, wenn aber das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	24	—
Denen Kirch-Bedienten	Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam geschieht	—	12	—
		—	8	—
		—	4	—

	Rthl.	Sgr.	Den.
In II ^{da} Classe			
Dem Pfarrer	—	12	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchen-Bedienten zu-	—	6	—
sammen, oder statt dessen dem Pfarrer	—	4	—
Denen Kirch-Bedienten	—	2	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam	—	—	—
geschiehet	—	—	—
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	6	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder	—	3	—
statt dessen	—	2	—
Denen Kirch-Bedienten	—	1	—
Loco offertorii wenn die Leiche extra Parochiam begrä-	—	—	—
ben wird	—	—	—
In IV ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	4	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder	—	2	—
statt dessen	—	1	4
Denen Kirch-Bedienten	—	—	6
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam	—	—	—
geschiehet	—	—	—
b) Von denen Begräbnissen derer unmündigen Personen und			
welche ad a) nicht ausgenommen sind, wird entrichtet			
In I ^{ma} Classe.			
Dem Pfarrer	—	18	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Schulbedienten, zusam-	—	9	—
men, oder wenn die Leiche extra Parochiam begraben	—	6	—
wird, dem Pfarrer statt dessen	—	3	—
Denen Kirch-Bedienten	—	—	—
Loco offertorii wenn das Begräbniß extra Parochiam	—	—	—
geschiehet	—	—	—
In II ^{da} Classe.			
Dem Pfarrer	—	9	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchenbedienten, oder	—	4	6
statt dessen dem Pfarrer	—	3	—
Denen Kirchbedienten	—	1	6
Loco offertorii, wenn das Begräbniß extra Parochiam	—	—	—
geschiehet	—	—	—
In III ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	5	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder	—	2	6
statt dessen	—	1	8
dem Kirchbedienten	—	—	—
Loco offertorii, wenn das Begräbniß extra Parochiam	—	—	—
geschiehet	—	—	—
In IV ^{ta} Classe.			
Dem Pfarrer	—	3	—
ein Opfergang vor den Pfarrer und Kirchbedienten, oder	—	1	6
statt dessen dem Pfarrer	—	1	—
Dem Kirchbedienten	—	—	—
Loco offertorii, wenn das Begräbniß extra Parochiam	—	—	—
geschiehet	—	—	—
Uebrigens bekommt der Pfarrer auf dem Lande ohne Unterschied			
der Classen			
Vor eine Leichen-Predigt	—	24	—
Vor eine Abdankung	—	12	—
Vor einen Lebenslauf	—	8	—
Vor eine Collecta	—	6	—
Vor eine Vorbitte	—	1	—
Vor eine Danksagung	—	1	—
Vor eine Abkündigung	—	1	—
Jedoch wird hiebey alles dasjenige wiederhohlet, was bereits bey			
denen Städten deshalb angeführet worden, dergestalt, daß kein Parochus			
diese Actus bezahlt erhält, als nur alsdenn, wenn er sie selbst würdlich			
verrichtet.			

Von dem Ausläuten.

Bey denen Begräbnissen wird entrichtet,

Auf dem Lande.

	Rthl.	Sgr.	Den.
Wo 1. oder 2. Gloden vorhanden, vor jeden Puls	—	1	—
Wo aber 3. Gloden vorhanden	—	1	6
In denen Städten.			
In I ^{ma} Classe vor jeden Puls	—	3	—
In II ^{da} Classe	—	2	—
Von diesem Ausgesetzten bekommt der Glödner amnoch besonders das Drittel.			

Wenn sich aber in einer Pfarr-Kirchen mehr als drey Gloden befinden solten, und jemand mit mehreren Gloden ausläuten lassen wolte, so muß er sich wegen derer übrigen Gloden sowohl mit dem Glödner als der Kirche besonders vergleichen; so auch dahin zu verstehen, wann die 3te Glode nicht von dem Kirchen-Bedienten alleine geläutet, sondern hierzu zwey bis drey fremde Personen gegen baare Bezahlung gebungen werden müssen: In solchem Fall hat es bey dem alten Aussay jeden Orts sein Bewenden.

Jedoch ist hierbey wohl zu bemerken, daß niemand bey seiner ordentlichen Pfarr-Kirche mehr als 4. Pulsen ausläuten zu lassen verbunden ist, nemlich 1. Puls, wenn der Verstorbene abgesehen, und 3. Pulse bey dem Begräbniß selber.

Wenn also jemand in denen Catholischen Parochien, bey denen Gnaden- oder anderen Evangelischen Kirchen- und Wet-Häusern, und in denen Evangelischen Parochien bey denen Curatien oder anderen Catholischen Kirchen mehrere Pulsen läuten läßt, so ist solches als etwas willkührliches anzusehen, und kan die ordentliche Pfarr-Kirche vor mehr nicht als die oben benannte 4. Pulse die Bezahlung fordern.

Im übrigen sind bey denen Begräbnissen nachfolgende Principia wahrzunehmen:

1^{mo}. Sind die in vorstehender Taxa ausgeworfene Opfergänge, und wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet, davor ausgeworfene Aequivalente nur von denen solennen Begräbnissen zu verstehen.

Bey denen stillen Beysetzungen ist zwar anfänglich dahin angetragen worden, daß bey solchen nur da, wo es bisher gebräuchlich gewesen, ein Opfer verrichtet werden sollen; weilen aber dieses nur zu vielen Streitigkeiten, auß neue Anlaß gegeben haben würde: so ist festgesetzt worden, daß bey denen stillen Begräbnissen, es betreffe die von Adel oder die Städte, oder das gemeine Land-Volk, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des Opfers der dritte Theil ihres Aussages nach den Classen zukommen solle.

2^{do}. Wenn bey einem Begräbniß mehrere Gesänge, als nemlich einer zu Hause, auf dem Wege so viel nöthig, und einer bey der Beerdigung verlangt werden, so bekommt alsdenn der Pfarrer und Kirch-Bedienten zusammen vor jeden mehr gesungenen Gesang 1. Sgr. 4. Denar, jedoch kan derselbe vor die in denen Evangelischen Kirchen oder Wet-Häusern gesungenen Lieder keine Bezahlung verlangen, weilen solches ebenfalls eine bloß willkührliche Sache ist.

3^{to}. Wenn ein Pfarrer eine Leiche von einem Dorfe in die Stadt, oder sonst von einem Orte zum andern auf Verlangen persönlich abholet, so muß sich deshalb mit ihm und denen Kirchen-Bedienten besonders verglichen werden.

4^{to}. Von denen 6. Wochen-Kindern, wenn sie nur stille beygesetzt werden, sie mögen Adel, Städtischer oder gemeiner Leute seyn, bekommt der Pfarrer und die Kirch-Bedienten nur halb so viel, als vor derer übrigen unmündigen Personen stille Beysetzung oben ausgesetzt ist, juxta Classes.

5^{to}. Da bereits bey der Taxe selber specifico ausgeworfen ist, wie viel, wenn das Begräbniß extra Parochiam geschiehet, dem Pfarrer und Kirchen-Bedienten an Statt des abgängigen Opferganges entrichtet werden solle; so wird hierbey die Erläuterung nur noch dahin gegeben, daß auch ein solch Begräbniß pro extra Parochiam angesehen wird, welches zwar in dem Bezirk der Pfarrthey, aber nicht von dem Parocho ordin. geschiehet, wird vor ein Begräbniß extra Parochiam angesehen.

5^{to}. Wenn bey denen von Adel, oder in denen Städten die Leichen erst stille beygesetzt, nachhero aber solenne Crequien angestellt werden, so hat der Parochus Loci die Stola-Gebühren nicht wie von einer stillen Beysetzung, sondern vor das solenne Begräbniß zu fordern.

Taxe, wann mit mehr als 3. Gloden zu läuten verlangt wird, oder die 3te durch fremde Hilfe geläutet werden muß.

Niemand ist verbunden, mehr als 4. Pulsen ausläuten zu lassen, oder sie werden doch nicht höher bezahlt.

Opfergänge sind nur von solennen Begräbnissen zu verstehen.

Bey stillen Beysetzungen wird nur davor das 3. Theil des Aussages entrichtet.

Gebühren vor die über die gewöhnliche Zahl zu singen verlangte Gesänge.

Vor Abholung einer Leiche von einem andern Orte, muß mit dem Parocho accordirt werden.

Taxe vor die stille beygesetzten Kinder.

Ein Begräbniß, welches zwar in dem Bezirk der Pfarrthen, aber nicht von dem Parocho ordin. geschiehet, wird vor ein Begräbniß extra Parochiam angesehen.

Taxe vor die solenne Crequien, nachdem die Leiche stille beygesetzt,

oder die Leiche nach
einen andern Ort
geführt wird.

Wo die Leiche
durchgeführt
wird, bekommen
die Pfarrer nichts.

Spolium des Bi-
schoffes zu Breslau
vor jede von einem
Orte zum andern
durchgeführte
Leiche.

Das zwischen den
Catholischen Pfar-
rern u. den Vor-
stehern der Bet-
häuser getroffene
Abkommen wegen
des Lütens zum
Gottesdienste,
wird bestätigt.

7^{mo}. Wenn eine Leiche aus einer Pfarrtheil in die andere geführt und auswärts beerdigt wird, muß dem Parocho des Ausfuhr-Ortes, die vor das Begräbniß ausgemessene Gebühr bezahlt werden, und der Pfarrer, der hernach die Leiche zur Beerdigung überkommt, hat solche Stölge-Gebühren ebenfalls complet zu fordern.

8^{vo}. Hingegen haben alle diejenigen Pfarrer, durch deren Pfarrtheil dergleichen Leichen geführt werden, nichts zu prästendiren, es würde denn von ihnen einige Begleitung, Lüten, oder andere Ceremonien verlangt, weshalb sich mit ihnen dem Aussage gemäß, verglichen werden müßte. Und da endlich

9^{mo}. Einem zeitigen Herrn Bischoffe zu Breslau von denen Leichen, welche von einem Orte zum andern geführt werden, nach hergebrachter Observanz ein Spolium gebührt; So wird zu jedermanns Nachricht hiemit festgesetzt: daß dem Herrn Bischoffe von jeder Catholischen Pfarrtheil, wo die Leiche durchgeführt wird, ein Drittel des vor die stille Beisetzung determinirten Quanti entrichtet werden müsse.

Ferner ist wegen des Zusammenlütens zu Haltung des Gottesdienstes amoch festgesetzt, daß das zwischen dem Catholischen Pfarrer und den Vorstehern der Bet-Häuser getroffene Abkommen, wegen des Lütens zu Haltung des Gottesdienstes an denen Orten, wo solches gemacht, noch weiterhin bestehe, und ist hiebey kein Unterscheid zu machen, ob die Glocken von der Kirche, oder von einem Wohlthäter, oder aber von der Gemeinde angeschafft worden.

Außerdem sind bey dieser festgesetzten Taxa Stölge nachfolgende Generalia zu bemerken.

Den Catholischen
Pfarrern werden
vier Offertoria und
der Neu-Jahrs-
Umgang,

1^{mo}. Werden denen Catholischen Pfarrern auch jährlich, die gewöhnliche vier Offertoria an den 5. Oftern, Pfingsten, Weynachten, nicht minder durchgehends der Neu-Jahrs-Umgang verstatet. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Decima, Tisch-Groschen pro Parocho, Wetter-Garben, Walspurgis-Brotte und andere zu denen Steuern gezogene respective Pfarrliche und der Kirch-Bedienten Reditus, in so weit ein jeder solche zu erheben besugt, noch weiterhin, von denen Parochianis ohnweigerlich zur Verfallzeit entrichtet werden müssen.

denen Evangelischen
aber nur
drey verstatet.

2^{do}. Denen der Augspurgischen Confession zugethanen Evangelischen Pfarrern aber bleiben alleine drey Opfergänge, nemlich in Oftern, Pfingsten und Weynachten erlaubt, nebst dem Neu-Jahrs-Gange.

Reiche können ge-
gen den Parochum
liberal seyn, es
muß aber auch der
selbe mitleidig
gegen Arme sich
bezeigen.

3^{tio}. Und ohnerachtet ferner einem jeden Parochiano die Liberalität, so aus freyem Willen geschieht, gegen seinen Parochum zu exerciren unabwehrlich bleibt: So soll doch hingegen auch die Geistlichkeit mit denen notorie Armen ein Christliches Mitleiden zu gebrauchen wissen.

Ehe und bevor Pa-
rochus den Em-
pfang der Gebüh-
ren attestirt hat,
soll kein anderer
Geistlicher einen
Actum ministerial-
um vornehmen.

4^{to}. Weder ein Evangelischer, noch Catholischer Pfarrer, Prediger oder anderer Seelsorger, soll einen Actum ministerialum, wovon einige Taxa Stölge zu erlegen, vornehmen, bevor er nicht das schriftliche Zeugniß erhalten, daß der ordentliche Pfarrer und Parochus deshalb contentirt worden sey, der Parochus aber muß, wenn ihm die ausgesetzte Taxa Stölge erlegt wird, dieses Zeugniß de soluta Taxa ohne Difficultät ertheilen, oder gewärtigen, daß sothanes Quantum in denen Gerichten deponiret, und demnach mit dem Actu ministeriali verfahren werde.

Formular
zu einem derglei-
chen Zeugniß.

5^{to}. Und weilen in dergleichen Attestatis bishero verschiedene inadäquate Ausdrückungen, welche nur zur Verbitterung beyder Religions-Geistlichen Gelegenheit gegeben, gebraucht worden; so sollen dergleichen Schedulae künftig ganz kurz in nachfolgenden Terminis: Attestor, quod mihi qua Parocho ordinario taxa stölge pro . . . soluta sit: ertheilet werden.

Von der doppelten
Taxa Stölge
werden alle Mem-
bra der Landes-
Collegiorum in
Schlesien eximirt.

6^{to}. Von der doppelten Taxa Stölge und Offertorio, wenn ein Actus ministerialis extra Parochiam geschieht, werden alle diejenigen Königl. Bediente, welche in denen Schlesischen Landes-Dicasteriis Votum et Sessionem haben, hiemit ausdrücklich eximirt, dergestalt, daß dieselben nur allein demjenigen Pfarrer oder Prediger, welcher den Actum verrichtet, die ausgesetzte Taxam stölge bezahlen dürfen, der Parochus ordinarius aber, deshalb von ihnen nichts fordern kan. Welches aber nicht weiter, als auf erwähnte Bediente extendirt werden kan.

Alle vorige Tax-
Ordnungen durch
ganz Schlesien
werden gänzlich
aufgehoben.

Wie nun durch gegenwärtige Stölge-Tax-Ordnung alle zeitherige Tax-Ordnungen, woher solche immer gegründet seyn mögen, in allen Städten und auf dem platten Lande, durch das ganze souveraine Herzogthum Schlesien gänzlich casirt und aufgehoben werden; So soll sich nunmehr a die publicationis an Jedermänniglich Geistliche und Weltliche nach derselben auf das genaueste richten und verhalten, auch sich niemand unterstehen, in dem allermindesten dagegen zu handeln oder sich einer widrigen Ausbeutung derselben eigenmächtig anzumassen, bey schärfster Ahndung und dergestalt, daß derjenige, welcher seinem Pfarrer daran was vorenthalten, und nachmals bey dem Richter (welcher jedoch in dergleichen Sachen summarissime und schleunigst verfahren muß) vor schuldig befunden

wird, hernach dem Pfarrer nebst Ersetzung aller causirten Schäden und Unkosten, das Duplum der vorenthaltenen Gebührniß erlegen; ein Pfarrer aber, wenn er dabey excediret, das übermäßig genommene, nebst gleichmäßiger Ersetzung der Schäden und Unkosten seinem Parochiano, von welchem es widerrechtlich abgehohlet worden, ebenfalls in duplo restituiren, auch darunter weder geistlich noch weltliche Richter und Obrigkeiten bey eigener schweyren Verantwortung einige Nachsicht oder Connivenz gebrauchen sollen.

Urkundlich, unter Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Unterschrift.

Gegeben Berlin den 8. August. 1750.

(L. S.)

Friedrich.

S. von Cocceji. Münchow.

1751.

No. I. d. d. Berlin, den 6. Dec. 1751. Königl. Rescript an die Bresl. Ober-Amts-Regierung, daß alle vorhin wegen Bestrafung des Selbstmords ergangene Edicta aufgehoben und die Körper auf ehrliche Art in der Stille begraben werden sollen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band IV. No. LIV. Seite 288, 289.)

Von Gottes Gnaden Friderich 2c. 2c. Nachdem Unsere höchste Intention ist, daß künftig die Körper derer Selbstmörder nicht mehr durch den Schinder weggeschafft, noch auf den Schind-Anger verscharrt werden sollen, massen dadurch bloß ihre Angehörigen ganz unverschuldet leiden, und durch den ihnen hieraus erwachsenen Vorwurf und Beschimpfung in große Verlegenheit gesetzt werden, so aboliren Wir hiermit, und Kraft dieses alle wegen Bestrafungen des Selbstmordes in vorigen Zeiten ergangene Edicta, und ordnen dagegen, daß hinführo bey dergleichen unglücklichen Fällen die Körper heimlich, jedoch auf eine ehrliche Art begraben, die Sache selbst aber so stille als möglich gehalten werden, und im übrigen der hinterbleibenden Familie desfalls etwas, es möge Nahmen haben wie es wolle, außer denen Begräbniß-Kosten zu erlegen, nicht angemuthet werden solle;

Wir Liebden und Ihr haben sich und Ihr Euch also hiernach gehorfsamst zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren, auch die unter Ihnen und Euch stehende Judicia zu instruiren. Sind Wir Liebden mit Freundschaft und guten, Euch aber mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan.

Berlin, den 6. Dec. 1751.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Pobewills. Dandelmann.

1754.

No. I. den 28. Januarii 1754. Des Römischen Papstes Breve über die eingeschränkte Fest- und Feyer-Tage.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band V. No. CX. Seite 582—592.)

B E N E D I C T U S

P. P. XIV.

Venerabilis Frater Salutem, & Apostolicam Benedictionem!

Cum, sicut quaedam sunt, ut inquit S. Leo Magnus Praedecessor Noster, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sint, quae aut pro consideratione aetatum, aut pro necessitate rerum oporteat temperari, illa semper conditione servata, ut in his, quae vel dubia fuerint, aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec Praeceptis Evangelicis contrarium, nec Decretis sanctorum Patrum inveniantur adversum. Eapropter Apostolica haec sancta Sedes pro paterna erga Universos Christi Fideles benignitate, quoad integrum sibi fuit, consuevit

Benedictus dieses Namens

der XIV. Röm. Pabst.

Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß und Apostolischen Segen zuvor!

Gleichwie nach dem Ausspruch Unsers Vorfahrers des Heil. Leonis des Großen, einige Obliegenheiten auf keinerley Weise abgethan, und aufgehoben werden können; also seynd im Gegentheil viele Schuldigkeiten, welche theils nach dem Betracht derer Alter, theils nach Befund der Sachen, und fürwaltenden Umständen zu mäßigen erforderlich seyn will; jedoch mit Veybehaltung dieser Bedingnuß: damit wir in denenjenigen Sachen, welche entweder zweifelhaft, oder dunkel scheinen, jederzeit dieses befolgen müssen, was weder denen Evangelischen Geboten, weder denen Rathschlüssen deren heiligen Väter entgegen laufet.

Es hat derothalben dieser heilige Apostol.

supremam suam in iis auctoritatem interponere, quae caeteroquin ad majus Divini cultus incrementum praescripta, aut per frigescentem in nonnullorum cordibus charitatem ad otium, luxuriamque convertuntur, aut ob rerum ad vitam traducendam necessarium inopiam non sine conscientiae angore contemnuntur.

Quoniam autem sicut pro parte tua Nobis expositum fuit, eidem fraternitati tuae innotuit: quod in civitate Wratislaviensi adeo excreverint calamitates, & angustiae, propter praesentium temporum infortunia, ut miseri illius habitatores, incolaeque, & praesertim ii, qui in sudore vultus sui panem comedunt, persaepeissime cogantur (quamvis animo invito) dies festos negligere, operibusque mechanicis sese addicere, pro pane lucrando, & ideo facilius contigit ob excrementum dierum festorum numerum, ac propterea Nobis humiliter supplicatum fuit, ut in praemissis opportune providere, & ut infra indulgere de benignitate Apostolica dignaremur.

Nos itaque qui Christi fidelibus, quantum cum Domino possumus, salutare remedium potius ad aeternam salutem comparandam, & humanam vitam honeste sustinendam adhibere, quam per severiorem Ecclesiasticae disciplinae rigorem ad desperationem inopes adducere cupimus, dictos incolas specialibus favoribus, & gratiis prosequi Volentes, & eorum singulares personas a quibusvis excommunicationis, suspensionis, & interdicti, aliisque Ecclesiasticis censuris, & poenis a jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodo libet innodatae existunt, ad effectum praesentium tantum consequendum, harum serie absolventes, & absolutas fore censentes, supplicationibus tuo nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, Fraternitati tuae per praesentes committimus, & mandamus: ut veris existentibus narratis omnibus utriusque sexus Christi fidelibus earumdem Civitatis, & Dioecesis Wratislaviensis, ut deinceps Paschatis Resurrectionis, Pentecostes, per annum Dominicis, nec non Nativitatis Domini nostri Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi, ac Purificationis, Annuntiationis, Assumptionis, Nativitatis, & Conceptionis Beatae

Stuhl nach seiner gegen alle Christgläubige tragenden väterlichen Milde, in so weit es demselben thunlich geschehen, sich jederzeit geneigt erfinden lassen, seiner höchsten Gewalt in denenjenigen Sachen sich zu gebrauchen, welche ansonsten zwar zur Aufnahme der göttlichen Ehre vorgeschrieben seynd, jedennoch aber durch die in einiger Herzen erkaltete Liebe entweder zum Müßiggang, und Ueppigkeit angewendet, oder wegen Mangel derer zum Unterhalt des Lebens erforderlichen Nahrungs-Mitteln, nicht ohne Beängstigung des Gewissens, verachtet werden.

Da nun aber, wie es von Seiten deiner Uns vorgetragen worden, deiner Brüderlichen Liebden bekannt wäre: welchergestalten in der Stadt Breslau, und in dem Breslauischen Bisthum die Mühseligkeiten, und Drangsalen wegen denen Unglücksfällen gegenwärtiger Zeiten, dermassen angewachsen: daß die armelige Einwohner desselben, und besonders diejenigen, welche im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt essen, zum öftern (obschon wider ihren Willen) die Feiertäge zu vernachlässigen, und denen knechtlichen Arbeiten, um nur das Brodt zu gewinnen, sich zu widmen gezwungen würden, dieses aber wegen angewachsener Anzahl derer Feiertägen sich desto leichter ereignen thäte; und daher bey Uns demüthig gebeten worden: womit Wir dißfalls auf eine gelegentliche Art und Weise vorzusehen, und wie unten mit mehreren folget, aus Apostolischer Milde zu erlauben geruben möchten.

Als haben Wir deiner und in deinem Rahmen an Uns demüthig erlassenen Bittschrift (da Uns zusehender den Christgläubigen, so viel Wir in dem Herrn vermögen, vielmehr zu Erlangung des ewigen Heyls, und zu ehrlicher Fortführung des menschlichen Lebens ein heilsames Mittel vorzulehren, als die Dürftige durch eine schärfere Strenge, der geistlichen Sucht zur Verzweiflung zu verleiten, am Herzen liegt, auch Wir gedachte Einwohner, und jeden dererelben insonderheit, denen Wir hiermit Unsere besondere Gewogenheit, und Gnade angedeyhen lassen wollen, von allem geistlichen Bann, der Verhinderung von dem geistlichen Amt, Unterfagung des Gottesdienstes, und anderen geistlichen Urtheilen und Kirchen-Strafen, es mögen diese in denen Rechten enthalten, oder von einem Menschen aus obhabender Gewalt, aus was immer vor einer Ursache, oder Gelegenheit ergangen seyn, wann dieselbe auf was für eine Art damit bestridet wären, jedoch lediglich zu Theilhaftigwerdung dieser Unserer Verwilligung, anbruch, und tragt dessen gänzlich lossprechen, und selbe hiemit für losgesprochen halten) Uns geneigt erfinden lassen; überlassen, und befehlen auch deiner Brüderlichen Liebden durch gegenwärtiges Schreiben: daß, wenn jedoch die angebrachte Ursachen in der Wahrheit gegründet seyn, du allen Christgläubigen beiderley Geschlechts gedachter Stadt und Bisthums Breslau (womit hinführo nur an dem 5. Oster- und Pfingst-Sonntage und denen Sonntagen durch das Jahr; wie auch an dem Tage der Geburt Unsers Herrn Jesu Christi; dessen Beschneidung, oder am Neuen-Jahrs-Tage; dessen Erscheinung,

Mariae Virginis immaculatae, sanctorum Petri & Pauli, ac omnium Sanctorum, nec non sancti Patroni, aut Tutelaribus ejuslibet loci, pro hominibus ejusdem loci duntaxat, festivis diebus, in quibus integra maneat Praecepti obligatio, in reliquis vero sive per hanc Sedem praecceptis, sive per synodales earundem Civitatis, et Dioecesis constitutiones, sive quacunque alia de causa etiam ex causa voti per majores suos facti, quod quoad hanc partem etiam auctoritate Nostra Apostolica per te commutari volumus, praecceptis, praescriptisque, audita tamen Missa, laboriosis suarum artium exercitationibus, servilibusque operibus sine ullo conscientiae scrupulo vacare possint, auctoritate Nostra Apostolica concedas & indulgeas, permittas, ac statuas, praecipias, & mandes, non obstantibus Apostolicis, ac in universalibus, Provincialibusque, & synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus constitutionibus, & ordinationibus, nec non Civitatis & Dioecesis praedictarum, illiusque locorum etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia, roboratis, statutis, & consuetudinibus, privilegiis quoque indultis, & literis Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis. Quibus omnibus, & singulis illorum tenores praesentibus pro plene, & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice duntaxat specialiter, et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romae apud Sanctam Mariam majorem sub annulo Piscatoris Die 28. Januarii, millesimo, septingentesimo, quinquagesimo quarto, Pontificatus Nostri anno decimo quarto.

oder am Fest derer Heil. drey Königen; dessen Himmelfahrt; des H. Fronleichnam's; und an denen Feiertagen Maria Reinigung, oder Lichtmess; Verkündigung; Himmelfahrt; Geburt; und unbefleckten Empfängniß der übergebenedeytesten Jungfrauen und Mutter Gottes Maria; derer H. Aposteln Petri und Pauli; und am Tage Aller Heiligen; ingleichen am Fest eines H. Patron's, oder Schutz-Patron's eines jedweden Orts, jedoch lediglich nur vor die Inwohner dieses nemlichen Orts, die Schuldigkeit des Gebots verbleiben solle; in denen übrigen Feiertagen aber, es mögen diese entweder durch diesen H. Stuhl geboten, oder durch eine Kirchen-Versammlung ernannter Stadt und Bisthums Breslau, oder aus einer anderen Ursache auch aus einem von ihren Vorfahrern gemachten Gelübde (welches Wir, in so weit es die Verwilligung anbetrifft, auch kraft Unserer Apostolischen Gewalt durch dich in ein anderes gottseliges Werk verändert haben wollen) angeordnet, und vorgeschrieben seyn, alle Christgläubige, nach angehörter Heil. Wsch, denen arbeitsamen Verrichtungen ihrer Hand-Arbeiten, und denen knechtlichen Werken ohne alle Beängstigung, und Gewissens-Zweifel obliegen können, und mögen) kraft Unserer Apostolischen Gewalt ein solches gestatten und verleihen, zulassen, und bestimmen, verordnen, und befehlen solle; welchem allen die Apostolische und in denen allgemeinen, oder in einer Provinz, und Land gehaltenen Kirchen-Versammlungen ergangene allgemeine, oder besondere Satzungen, und Verordnungen, wie auch besagter Stadt und Bisthums, und dessen Vötern, auch mit einem Eidschwur, Apostolischen Bestätigung, oder andere Befristung bestätigte Verfassungen, und Gewohnheiten, Freyheiten, Verwilligungen, und Apostolische Schreiben (so demjenigen, was oben angeführt worden, durch Verleihung, Befristung, und Erneuerung zuwider laufen) keinesweges entgegen stehen sollen; Wie dann auch alle und jede gleich angeführte Satzungen, und Verordnungen, als wann deren Inhalt hiemit vollkommen, und genugsam, auch von Wort zu Wort hier ausgedruckt wäre, ansonsten in ihrer Kraft verbleiben; jedennoch aber diese zu Erfüllung obangeführten Ziel, und Endes, und was diesem sonst entgegen ist, Wir nur vor dieses mal, besonders, und ausdrücklich hierdurch aufheben.

Gegeben zu Rom bey St. Maria Major unter dem Fischer-Ring den 28sten Januarii 1754. Unser's Pabstthums im vierzehenden Jahre.

D. Cardinal. Passioneus.

D. Card. Passioneus.

a tergo.

Venerabili Fratri
Episcopo Wratislaviensi.

(L.S.) Philippus Gotthardus Princeps
Episcopus Wratislaviensis.

Joannes Jacobus de Brunetti Vicarius Generalis.

In der Aufschrift.

Unserem Ehrwürdigen Bruder
dem Bischof zu Breslau.

Verzeichniß derjenigen Sonn- und Feiertagen, welche mit Anhörung der Heil-Meß, und Enthaltung von aller Arbeit nach dem Gebot der Heil. Catholischen Kirchen wie vorhin zu feyern seynd, als:

1. Alle Sonntage durch das ganze Jahr.
2. Das Fest der Beschneidung Unsers Herrn Jesu Christi.
3. Desselben Erscheinung, oder das Fest der Heil. drey Königen.
4. Das Fest Mariä Reinigung, oder Lichtmeß.
5. Das Fest Mariä Verkündigung.
6. Der Heil. Oster-Sonntag.
7. Das Fest der Himmelfahrt Christi.
8. Der Heil. Pfingst-Sonntag.
9. Das Fronleichnams-Fest, oder Corporis Christi.
10. Das Fest derer Heil. Aposteln Petri, und Pauli.
11. Das Fest Mariä Himmelfahrt.
12. Das Fest Mariä Geburt.
13. Das Fest der Heil. Landes-Patronin Hedwigis.
14. Das Fest Aller-Heiligen.
15. Das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä.
16. Das Fest der Geburt Unsers Herrn Jesu Christi.
17. Das Fest eines Heil. Patronis, oder Schutz-Patronis eines jedweden Orts, jedoch nur allein vor diesen Ort, und die dahin Eingepfarrten.

Verzeichniß dererjenigen Feiertage, welche zwar an und vor sich selbst in ihrer Feyerlichkeit verbleiben, von Sr. Päpstlichen Heiligkeit aber Benedicto dem XIV. an diesen arbeiten zu können wegen Armuth dispensiret, und erlaubt worden ist; jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt: daß die Schuldigkeit an denselben die Heil. Meß anzuhören, wie vorhin, verbleiben solle; und seynd folgende:

1. Das Fest des Heil. Apostels Mathia.
2. Das Fest des Heil. Josephi, Gespons Unser lieben Frauen.
3. Der Heil. Oster-Montag.
4. Der Heil. Oster-Dienstag.
5. Das Fest derer Heil. Aposteln Philippi, und Jacobi.
6. Der Heil. Pfingst-Montag.
7. Der Heil. Pfingst-Dienstag.
8. Das Fest der Geburt des Heil. Joannis des Taufers.
- NB. Dieses Fest des Heil. Joannis, als Patronis der Cathedral-Kirchen, und Schutz-Patronis der Stadt Breslau, wird in dem Bezird gedachter Stadt, auch an andern Orten der Breslauischen Dioecesis, und in denen auf einen solchen Ort eingepfarrten Dorfschaften (wo sonst dieser große Heilige als Patron, oder Schutz-Patron verehret wird) jedoch nur an diesen nemlichen Orten mit Anhörung der Heil. Meß, und Enthaltung von aller Arbeit wie vorhin zu feyern seyn.
9. Das Fest Mariä Heimsuchung.
- NB. Dieses Fest wird ein für allemal auf den nächst darauf folgenden Sonntag transferiret, und verlegt; fällt es aber in einem Sonntag ein, so wird es an eben diesem Sonntage gehalten; und ist übrigens an dem Werkstage, an welchem es sonst eintritt, keine Schuldigkeit die Heil. Meß anzuhören, noch solches zu feyern.
10. Das Fest des Heil. Apostels Jacobi.
11. Das Fest des Heil. Laurentii.
12. Das Fest des Heil. Apostels Bartholomäi.
13. Das Fest des Heil. Apostels, und Evangelisten Mathäi.
14. Das Fest des Heil. Erz-Engels Michaelis.
15. Das Fest derer Heil. Aposteln Simonis und Judä Thaddäi.
16. Das Fest des Heil. Apostels Andrea.
17. Das Fest des Heil. Apostels Thomä.
18. Der anderthe Tag an Weihnachten, oder das Fest des Heil. Stephani.
19. Der dritte Tag an Weihnachten, oder das Fest des Heil. Johannis Apostels, und Evangelisten.

No. II. d. d. Berlin den 12. Mart. 1754. Edict, welche Fest-Tage hinführo in Sr. Königl. Majestät Länden gefeyert werden sollen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Bd. V. Nr. CXL. S. 592—594.)

Wir Friedrich, König in Preussen u. c. Nachdem aus der täglichen Erfahrung mehr als offenbar, daß durch die grosse Anzahl der Feyer- und Fest-Tage derjenige Endzweck, wozu sie eigentlich gewidmet sind, nicht erhalten, vielmehr, da selbige, ausser der wenigen zum öffentlichen Gottesdienst ausgelegten Zeit, mehrentheils mit Müßiggang, Spielen, und Ueppigkeit zugebracht, und von manchen gemeinen Manne dasjenige oft in einem Fest-Tage verzehret wird, was er in einer Woche erwerben können; Siedurch aber eines Theils so wenig die Erbauung und Besserung der Gemüther verschafft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlassende Arbeit und unnötigen Aufwand auf eine gedoppelte Art zurück gesetzt werden; So ist aus dieser sich durchgehends äussernden Bedenklichkeit in verschiedenen sowol der Römisch-Catholischen als Evangelischen Religionen zugethanen Länden die Reduction der Feyerstage nöthig erachtet, und hin und wieder veranstaltet worden.

Wie Wir nun auf alldasjenige, was zum Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen gereichen kan, Unser unverwandtes Augenmerk gerichtet haben, auch da in Unserm Königreich und übrigen Provinzien, bis auf Schlesiën, bereits verschiedene übersflüssige Feyerstage abgeschaffet worden, hierunter eine Gleichförmigkeit bey allen Unseren allergrnädigste Willens-Meynung und Befehl, daß von Zeit der Publication dieses Edicts an, sowol in Unserm Königreich, als Schlesiën und übrigen Länden in denen Evangelischen Kirchen beyder Confessionen ausser denen drey Haupt-Festen, als Weyhachten, Oftern und Pfingsten, ferner denen vierteljährigen Bußtagen, dem sogenannten grünen Donnerstag und Charfreytag, dem Fest der Himmelfahrt und dem Neu-Jahrs-Tage, welche, wie bis-hero gewöhnlich, überall zu feyern, der Michaelis- und 3. Könige-Tage aber auf die nächst-folgende Sonntage zu verlegen sind, alle übrige sonst hier und dar celebrirte Fest- und Apostel-Tage künftighin cessiren und nicht weiter öffentlich gefeyert werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Regierungen und Consistoriis, über diese Unsere Verordnung nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und dagegen keine Contravention auf einigerley Weise zu gestatten. Urkundlich unter Unserer höchstehenden händigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Inseigel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Martii, 1754. .

Friedrich.

(L. S.)

E. R. Freyherr v. Dandellmann.

No. III. d. d. Potsdam den 25. Nov. 1754. Edict, wie es hinführo in dem souverainen Erb-Herzogthum Schlesiën und der Grafschaft Glatz mit Abführung der Jurium Stolae, wenn Königl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sey.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band V. No. CXIX. Seite 654—656.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden u. c. Ob Wir zwar in der erneuerten allgemeinen Stolae Tax-Ordnung vor Unser Erb-Herzogthum Schlesiën de dato 8. Aug. 1750. von der doppelten Taxa Stolae und Offertorio, wann ein Actus Ministerialis extra Parochiam geschieht, nur allein diejenige Unsere Bediente, welche in denen Schlesiën Landes-Dicasteriis votum & sessionem haben, ausdrücklich erimiret; So haben Wir jedoch vor nöthig gefunden, auf eingekommene Beschwerden anderer Unserer Bedienten, diese Sache näher und gründlicher untersuchen zu lassen, da sich denn gezeigt, daß nicht allein Wir selbst vorhero mehrere, als obgedachte, dieser Beschwerlichkeit durch specielle Rescripte enthoben, sondern auch die Subaltern-Bediente Unserer Landes-Dicasterien von dergleichen doppelten Abgabe befrehet gewesen; Besonders aber haben Wir in Erfahrung gebracht, daß unter voriger Landes-Regierung die Kayserl. und Landes-Bediente von aller Art, keinem Parochial-Zwang unterworfen gewesen seyn.

Es würde demnach dem Statui quo selbst entgegen laufen, wenn anjeko Unsere Bediente, da es vorhero nicht üblich gewesen, mit mehrern und ganz unnötigen Abgaben solten beschwehet werden, und sind Wir auch nicht gemeynet gewesen durch die oberwehnte Stolae Tax-Ordnung, denenjenigen, so vorhero von Uns specialiter erimiret worden, diese Unsere Gnade wiederum zu entziehen.

Wann Wir nun über alles dieses in Erwägung gezogen, daß der Geistliche-Stand überhaupt betrachtet, wann die doppelte Abgaben gleich abgeschaffet werden, ihre Jura

Stolae nicht verliehren, inmassen doch unsere Bediente, von welcher Religion sie auch seyn mögen, die nöthigen Actus Ministeriales irgendwo bezahlen müssen, nützlich wann einem Parocho auch einmal dergleichen Jura entgehen, sie ihm doch auf andere Weise in andern Fällen, wann einer aus einer andern Parochie dergleichen Actus von ihm begehret, wieder zufließen.

Aus allen diesen und noch mehrern Gründen und Beweg-Ursachen setzen Wir demnach aus Landes-Herrlicher Hoheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unserer Bedienten von dem höchsten bis zum letzten, nemlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes-Diasterien, noch Unsere Post- Salz-Zoll-Accis- und Proviant- auch Creutz-Bediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes-Collegiorum, Medici & Sanitatis und Criminalis, welcherley Religion dieselben auch seyn, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen seyn; Wir erimiren vielmehr dieselben davon und wollen, daß solchen frey stehen solle, die Actus Ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben zc. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura Stolae davor zu entrichten verbunden seyn.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wann einer Unserer Bedienten eine Person, so unter eine Parochie gehöret, beyrathet, daß das Aufgeboth von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlt werden müsse, gleichwie auch die Trauung, wann solche anderwärts geschehen soll, doch dem Parocho ordinario zu bezahlen ist, und niemand sich unterstehen soll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unserer Bedienten zu copuliren, wenn sie sich nicht mit einer gewöhnlichen Schemata dimissoriali, oder Attestato de soluta Taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kan.

Wir befehlen demnach allen Unsern Landes-Collegiis, besonders aber Unsern Ober-Consistoriis, ingleichen dem Bischöflichen General-Vicariat zu Breslau, Unsere Bediente bey dieser Exemption kräftiglich zu schützen, und dieselben auf keine Weise, als in dem ausgenommenen Falle mit einer doppelten Abgabe solcher Parochial-Gebührnisse bedruden und beschwehren zu lassen; Derohalben auch diese Unsere gnädigste Willensmeinung und Befehl männiglich zur Achtung und Nachverhalt öffentlich abgedruckt, und insbesondere allen Parochis oder Pfarrern und Curatis beiderley Religion, durch Unsere Ober-Consistoria und das Bischöfliche General-Vicariat, publiciret werden soll.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille. Urkundlich unter Unserer höchsten Unterschrift und begedruckten Königl. Siegel.

Gegeben Potsdam den 25ten November 1754.

(L. S.)

Friedrich.
von Massow.

1756.

No. I. d. d. Breslau den 28. Febr. 1756. Extract der Königl. Verordnung, nach welcher die Land-Strassen mit Bäumen bepflanzet werden sollen.

(Alte Korn'sche Erieten Sammlung Band VI. No. LV. Seite 228—230.)

1.

Die Wege und Strassen, welche bepflanzet werden sollen, sind die grossen Land- und Post-Strassen, und unter denselben vornemlich diejenige, welche Se. Königl. Majestät auf Dero Reisen zu passiren pflegen.

2.

Diese Pflanzung geschiehet allein nach Gutbefinden und Anweisung der Grund-Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten eines jeden Orts, und muß kein Unterthan sich unterstehen hierinn nach eigenem Belieben zu verfahren.

3.

Die Bäume müssen auf beyden Seiten der Strassen, so weit es ohne besondern Schaden des Ader-Landes geschehen kan, in geraden Linien so breit aus einander gesetzt werden, daß die Strasse nicht geschmälert, sondern eher erweitert werde, und eine hinlängliche Breite zum Fahren und Marchiren bekomme.

4.

Jeder Baum muß von dem andern in gleicher Distanz zu 12. 15. auch 20. und mehr Ellen nach Beschaffenheit des Wachstums, welchen ein oder andere Art der Bäume zu bekommen pfleget, gesetzt werden.

5.

Die Bäume, welche zu diesen Pflanzungen zu nehmen, müssen von der Art seyn, welche stark, breit und hoch wachsen, und was sich zu jeder Art des Bodens am besten

schiden will, also keine Pflaum- oder Kirschchen- und andere dergleichen Bäume, welche niemals groß wachsen, und von keiner langen Dauer seyn.

6.

Ein jeder Baum, ehe er gepflanzt wird, ist an überflüssigen Wurzeln und Aesten wohl zu beschneiden, und muß der Stamm an $3\frac{1}{2}$. bis $4\frac{1}{2}$. Elle über den Boden zu stehen kommen.

7.

Zu jedem Baum ist eine Grube zu machen von 2. Ellen breit und $1\frac{1}{2}$. Ellen tief, und muß die unterste rohe Grund-Erde bey Seite geworfen, und die Grube mit lauter Erde von der obern Fläche angefüllt und der Baum darein gepflanzt werden.

8.

Ehe die Grube mit solcher Erde angefüllt wird, ist ein guter Pfahl, welcher 5. bis 6. Ellen lang, darein zu stecken, an welchen der Baum befestigt werden könne, und muß kein Baum ohne solchen Pfahl gepflanzt werden.

9.

Etliche Tage nach der Pflanzung, wenn der Boden in der Gruben sich geset, müssen die Bäume über der Wurzel nochmals feste getreten und an dem Pfahl angebunden, auch rund umher mit Sträuchern und Dörnern bewahrt werden.

10.

Das ganze Früh-Jahr hindurch bis Johannis sind diese Bäume fleißig zu besuchen, die Räuber- Neben- oder Wasser-Reiser als ein böser Ausschlag abzuschneiden, und wo sie trocken stehen und nicht wohl fort wollen, fleißig zu begießen.

11.

Diejenige Bäume, welche gar nicht fortkommen wollen, sind in folgenden Früh-Jahr mit andern, welche guten Wachsthum haben, auszuwechseln: welche aber gut fortgekommen, müssen durch fernere gute Wartung, und mit Beschneidung der unnützen Aeste wohl gezogen werden.

12.

Soldergestalt ist jede Pflanzung gehörig zu unterhalten, damit sie von Zeit zu Zeit verbessert, keinesweges aber verschlimmert, noch weniger ganz verderbet oder cassirt werde.

13.

An jedem Ort, wo dergleichen Pflanzungen angelegt worden, müssen die Pflugschützen, Wächter, oder andere Leute, so dazu die beste Zeit haben, und am wenigsten kosten, zur Aufsicht über die Pflanzung bestellt, und besonders mit einer Belohnung versehen werden, wenn sie einen muthwilligen Beschädiger zur Bestrafung anzeigen.

14.

Die Policey-Ausreuter und Land-Drägoner sind mit scharfer Ordre zu versehen, auf diese Pflanzungen ein wachames Auge zu haben, und gehörigen Orts anzuzeigen, wo denen vorstehenden Puncten nicht gehörig nachgelebet wird.

Breslau den 28. Febr. 1756.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Von Schladerndorf, von Pful, von Unfried, Rehbanz, Meyer, Steudener, Dypermann, von Walther, Diebig, von Hermann, von Arnim, Witte, Teuber, von Pfeil, Balde.

No. II. d. d. Potsdam den 19. April. 1756. Neue revidirte und vermehrte Holz-Maß- und Jagd-Ordnung, für Unser souveraines Erb-Herzogthum Schlesien und die souveraine Graffschaft Glatz.

(Alle Korn'sche Erdictensammlung Band VI. Nr. LXXX. Seite 387—467.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erg-Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchatell und Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg,

Ostfriesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Pingen, Bühren, und Lebrdamm, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arley und Breba &c. &c. &c.

Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen, insonderheit aber denen Herren Fürsten und Ständen, von Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschaft und Städten, auch allen Uns mit Eyd- und Pflicht Verwandten hohen und niedrigen Bedienten und sämmtlichen Unterthanen, auch denjenigen, welche sich Unsers Schutzes in allen Fürstenthümern und Herrschaften Unsers souverainen Herzogthums Schlefiens und der souverainen Grafschaft Glatz zu getrösten haben; welchergestalt Wir, da seit einiger Zeit so wohl ein Theil Unserer eigenen, als Unserer getreuen Vasallen Holzungen und Wild-Bahnen sehr in Verfall gerathen, zur bestmöglichen Conservation und Aufnahme derselben, aus höchstwichtigen, und zum Besten besagter dieser Unserer Lande abzielenden Ursachen allergnädigst resolviret haben, gegenwärtige neue revidirte und vermehrte Holz-Mast- und Jagd-Ordnung verfertigen, auch solche durch öffentlichen Druck heraus geben, und als eine General-Verordnung in Unseren Schlefischen und Glatzischen Landen festsetzen, und wie hiemit geschieht, zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Wir ordnen und wollen daher allergnädigst, daß derselben in allen Puncten auf das genaueste nachgelebet, und bey denen nachgesetzten Strafen von niemanden, er sey wer er wolle, darwider gehandelt werde.

Zu welchem Ende Wir hiemit Unserm in Schlefien dirigirenden Ministre auch Unserm beyden Krieger- und Domainen-Cammern zu Breslau und Glogau, in specie aber Unserm Schlefischen Ober-Forst-Meister, auch denen Land- und Steuer-Räthen, Forst-Meistern, Fiscalen, Beamten, Magistraten, Forst-Schreibern, Ober-Förstern, Schulken und anderen Unter-Bedienten der Forsten, wie nicht minder denen Schulken auf denen Dörfern hiemit so gnädigst als ernstlichst, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade anbefehlen, über diese Unsere Holz-Mast- und Jagd-Ordnung mit aller Sorgfalt und Treue zu halten, derselben genau nachzukommen, und alle darwider laufende Excesse und Contraventiones, es geschehen solche von Militair- oder Civil-Standes-Personen, oder von wem es immer seyn mag, gebührend zu bestrafen, oder behörigen Ortes desfalls zu fernerer Verfügung zu berichten.

Wobey Wir zugleich verordnen, daß Unser Schlefischer Ober-Forst-Meister die Forsten der Prinzlichen Nemter und derer Immediat-Städte gleich Unsere Königl. Nemter-Forsten respiciren, auch auf alle wider das gemeine Beste sich äussernde Unordnung bey Forst- und Jagd-Sachen, in Unseren Stadt- und Vasallen-Forsten ein wachsames Auge haben solle, wie Wir denn hiedurch und Kraft dieses ordnen und befehlen, daß, so viel dessen andere Geschäfte es verstatten, und so viel möglich, derselbe wenigstens jährlich einmal, besonders die in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer auch anderer Orten belegene considerable Gebürge-Forsten, jedoch ex officio, und daß Unsere Vasallen nicht das mindeste an Kosten für diese Revision tragen dürfen, bereisen, zugleich aber auch dahin bedacht seyn solle, daß auch diese Forsten in Aufnahme kommen; bedenkliche Umstände aber hat derselbe zu Veranlassung aller nöthigen Remedur denen Krieger- und Domainen-Cammern zu berichten.

Tit. I.

Von denen Holzungen und Schonung auch Anbauung derselben.

§. 1.

Wie weit denen Vasallen u. Städten der Holz-Verkauf erlaubt seyn.

Ob Wir wohl nicht gesonnen sind, Unsern getreuen Vasallen, Städten und Unterthanen, die Nutzung derer ihnen zustehenden Forsten und Holzungen zu untersagen, oder dergestalt einzuschränken, daß sie zu ihrer Nothdurft, oder auch zu ihrem Vortheil, gar kein Holz daraus nehmen, oder verkaufen sollen, vielmehr gerne sehen, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, wie alle übrige Realitäten ihrer Güther, also auch ihre Holzungen nach ihrem besten Wissen nutzen und wirtschaftlich gebrauchen. So liegt uns jedoch nach der Landes-Väterlichen Vorforge für das allgemeine Wohl Unsers souverainen Herzogthums, und der Grafschaft Glatz ob, zugleich dahin bedacht zu seyn, damit ein künftiger Holz-Mangel, mit welchem der Verfall der Wohlfahrt dieser Lande verknüpft ist, möglichst vermieden werde.

Die Waldungen sollen durch übermäßigen Holz-Verkauf nicht verwüstet, auch der wirtschaftliche Anbau des Holzes nicht unterlassen werden.

In dieser Absicht wollen Wir, daß Unsere Krieger- und Domainen-Cammern, Ober-Forst-Meister, Land-Räthe und Forst-Bediente dahin sehen sollen, damit nicht einer oder der andere durch allzuübermäßigen Holz-Verkauf seine Waldungen verwüste, oder den wirtschaftlichen Anbau des Holzes unterlasse, oder gar störe und verhindere, als wodurch nicht nur dem ganzen Lande, sondern auch besonders denen Nachkommen, ein unerfesslicher Schaden zuwachsen muß, zu geschweigen, daß die Güter solcher üblen Wirtschaftler selbst dadurch sehr ruinirt werden.

§. 2.

Damit Wir nun nicht wider Unsern Willen genöthiget werden, Unsere Vasallen und Unterthanen, in ihrem übermäßigen und zum Nachtheil des Landes schädlichen Holz-Verkauf engere Schranken und Ziel zu setzen. So ordnen und wollen wir, daß Unsere Vasallen und Unterthanen ihre Holzungen nicht zu stark und mehr als wirthschaftlich geschehen kan, angreifen, und den Anbau der Holzungen an conuenablen Orten zu ihrem eigenen und dem gemeinen Besten möglichst befördern sollen.

Da Wir auch misfällig vernommen, daß von einigen Unserer von Adel neue Güter nur zum Theil darum erkaufet werden; daß sie auf unerlaubte Art die dabey befindlichen Waldungen innerhalb ein paar Jahren, um ein ansehnliches Stück Geld daraus zu lösen, ruiniren, und sodann das devastirte Guth wieder verkaufen: Wir aber diesem Land-verderblichen Uebel länger nachzusehen nicht gemeynet sind; so befehlen Wir so gnädig als ernstlich, daß Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, Unser Ober-Forst-Meister und Land-Räthe, darüber besonders ein wachames Auge halten sollen, daß keiner Unserer Vasallen über den wirthschaftlichen Nutzen seine Forsten angreife, wie denn besonders Fiscus erinnert wird, bey eigener Vertretung wider diese dem Lande zum größten Nachtheil gereichende Verwüstungen zu verfahren. Insbesondere ist bereits

Niemand soll Güter, so mit Waldungen versehen, deshalb antaufen, um die Forsten in kurzer Zeit eines ansehnlichen Stück Geldes wegen zu verwüsten.

Fiscus soll wider dergleichen Con-traventiones inuigiliren.

§. 3.

Durch ehemalige Landes-Verordnung, insonderheit durch die Intimata des damaligen Schlesischen Ober Amtes vom 26. May und 12. Sept. 1735, zum Besten des Publici der willkührliche und unumschränkte Verkauf des Eichen- Schiff- Stab- oder andern Büttner-Holzes an die Ausländer verbothen worden; Wir aber erneuern und bestätigen diese zum allgemeinen Besten des Landes abzielende Verordnungen so gnädig als ernstlich dahin, daß niemand von Unsern Vasallen oder Unterthanen aus ihren Eich Wäldern einiges Schiff- Bau- Stab- Klapp- oder Büttner- und ander Nutz-Holz an Ausländer verkaufen sollen, ohne solchen Verkauf, und die Quantität des zu verkaufenden Holzes Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern anzumelden, diese aber werden hiedurch angewiesen, wenn ein solcher Holz Verkauf außer Landes angemeldet wird, durch Unsern Ober-Forst-Meister und den Land-Rath des Crevses untersuchen zu lassen, ob ohne Erhaltung einer sonderlichen Melioration bey dem Alder-Bau, Wiesewachs &c. durch den intendirten Holz-Verkauf die Waldungen wirthschaftlich und ohne Verwüstung derselben genommen, desgleichen ob bey Begräunung des Holzes, denen Gütern sonst eine considerable Melioration am Alder-Bau, Vieh-Fucht &c. zuwachsen kan. Ersternfalls sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern die gesuchte Erlaubniß zum Holz-Verkauf abschlagen, in denen letztern Fällen aber, oder auch, wenn sich aus andern Umständen ergibt, daß der gesuchte Holz-Verkauf an Fremde dem Publico nicht schädlich ist, sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern die Erlaubniß zum gesuchten Holz Verkauf und einen Paß auf die bewilligte Quantität und Sorten des Holzes dem Verkäufer ertheilen. Dieser Paß muß, wenn das Holz aus dem Lande geht, bey dem letzten Schlesischen Gränz-Zoll-Amte produciret werden, das Zoll-Amt aber soll unter den Original-Paß notiren, daß, und wenn die erlaubte Quantität Holz ausgegangen, und foldergestalt den Paß an diejenige Krieges- und Domainen-Cammer einsenden, welche solchen ertheilet hat.

Die unter voriger Regierung wegen Einschränkung des Verkaufs des eichen- Schiff Stab- und Büttner-Holzes ergangenen Verordnungen werden erneuert und dahin bestäti- get, daß

über dergleichen Holz-Verkauf bey der Cammer Approbation zu suchen.

In welchen Fällen solche nach vorhergegangener Unter-suchung zu erthei- len und abzu- schlagen.

über dergleichen Holz, so außer Landes gehet, sol- len Pässe ertheilet werden, und wie es damit zu halten.

§. 4.

Da auch auf deren Geistlichen Gütern, zum größten Nachtheil ihrer Successorum und derer Stifter, die Forsten zum Theil bereits gar zu stark angegriffen sind: So verordnen Wir, daß wenn auf denen Bischöflichen und derer Stifter Klöster oder Ritterlichen Commenderie-Gütern, eine Partie Eichen-Holz binnen oder außer Landes verkauft wird, so 200. Rthlr. und drüber beträgt, oder auch wenn große Quantitäten von anderem Holze, so mehr als 200. Rthlr. importiren, auf gedachten Gütern verkauft werden wollen, darüber jedesmal bey Unsern Krieges- und Domainen-Cammern Erlaubniß und Concession gesucht werden soll; von denen Commenderien, Wiedemuthen, Pfarreypen oder andern Geistlichen, so nur kleine Waldungen haben, soll ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Cammer gar kein Holz, außer Strauch- und lebendig Holz verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genuetzt werden.

Wie es mit dem Holz-Verkaufe bey den Gütern der Geistlichen einzu- richten.

§. 5.

Insbesondere befehlen und ordnen Wir ernstlich und nachdrücklich, daß alle Königl. Heyden und Forsten, in Schlesien, indistincte nicht weiter, wie bisher geschehen, bald wie bald dort gebauen, und Holz darinnen gefällt, sondern daß solche absolutement in gewisse jährliche Schläge oder Hauichte eingetheilet, und nicht anders als dergestalt darinnen geschlagen werden solle, als daß alle Jahre, die Fällung von einem Jahre geschehe, und dergestalt von Jahr zu Jahr damit continuiret werde, daß, wenn es an die letzten Hauichte kommt, sodenn die erstern schon geschlagenen Hauichte wiederum in solchem Anwachs und

Wie die Einthei- lung der Hauichte zu machen.

Junges Holz soll
zugezogen und vor
aller Beschädigung
bewahrt werden.

Vornehmlich ist auf
starkes Nuss-Holz
zu denken, und zu
dem Ende soll

zu den Saamen-
Bäumen das beste
Holz

und zwischen dem
lebendigen Holze
junge Eichen,
Alpen, Buchen,
Nistern gelassen
werden.

Wind- Bruch und
Lager-Holz ist vor
andern zum nöthi-
gen Gebrauch zu
nehmen.

Eichen, so gar kei-
nen Mangel ha-
ben, sollen gar
nicht, wosfern sie
nicht zu dicke
stehen, gehauen,

Latten u. Hopfen-
Stangen aber nicht
ohne Unterscheid
und mit größter
Vorsicht gefällt,
auch aus den For-
sten geschäft
werden.

Bäume sollen von
Weiden-Ruthen
und dem schlech-
testen Holze, keines-
weges aber von
Reiß-Latten und
erleuten Stangen
gemacht.

An den Triften,
Gehege von Dor-
nen gepflanzt
werden.

Die Müller sollen
außer dem Roth-
büchigen Holze
sich keiner gespal-
tenen, sondern ge-
schnittener Schau-
feln bei z. Rthlr.
Strafe von jedem
Schode bedienen.

In den Sommer-
Monathen soll
ohne höchste Noth
kein Bau-Holz
gegeben werden.

Knüppel-Dämme
sind ferner nicht,
sondern dagegen
Dämme von Erde
oder Steinen an-
zulegen.

Stande seyn, daß mit solchen alsdenn von neuem der Anfang gemacht werden könne, welchen dann auch mit thätiger Anlegung und fleißiger Besorgung von Cämpen allerhand nützlichen Holzes und Verpflanzung der jungen Bäume aus solchen, so mit größter Sorgfalt geschehen, und die ersten Jahre, bis solche so weit gewachsen, daß sie der Beschädigung vom Vieh nicht weiter unterworfen seyn, mit denen Weiden und Hütungen gesonnet werden müssen, zu Hülfe zu kommen, damit auf solche Art die Heyden und Forsten nicht durch das unordentliche Ausbauen gänzlich ruiniret, sondern vielmehr beständig in gutem Stande conserviret, auch auf die Posterität fortgebracht werden müssen, wobey vornemlich dahin zu sehen ist, damit nicht künftig an dem, dem gemeinen Wesen ganz unentbehrlichen Mühlen-Wellen, Schneide-Klögern, oder Säge-Blöden, und anderem dergleichen starken Holze, dessen Herstellung ein Jahrhundert und mehr, zu Erhaltung der erforderlichen Stärke gebraucht, es einmal fehle, zu dem Ende sollen zu denen erforderlichen Saamen-Bäumen, welche in hinlänglicher Anzahl und proportionirter Weite in jedem Hause zu conserviren sind, die allerschönsten und geradesten, den besten Wachsthum zeigenden Bäume ausgesucht und gelassen werden, wobey zugleich auf die Art des Grundes zu sehen, und außer denen lebendigen Hauen kein Holz-Ausschlag noch junges Strauch-Holz niedergeschlagen, alles brauchbare Lager-Holz und Windbruch aber vor allen andern sorgfältigst, so wie das abgestorbene und absterbende Holz aufzuarbeiten, und überhaupt mit der ordentlichsten Vorsicht die Conservation und Aufnahme derer Forsten zu bewirken ist, wie denn besonders zwischen dem lebendigen Holze, die jungen Eichen, Aspen, Büchen, Nistern und andern nutzbares Holz zum Aufwachs und Ober-Holz allemal gelassen werden soll.

§. 6.

Wenn zum erforderlichen Gebrauche noch Wind-Bruch oder Lager-Holz in denen Forsten vorhanden, soll, so lange dieses nicht weggeräumt und verwandt worden, kein dergleichen stehendes Holz geschlagen werden. Ferner

- a) Die Eichen, so ganz ohne Mangel und noch im guten Wachsthum sind, sollen, dafern sie nicht gar zu dicke stehen, gar nicht, sondern nur allein diejenigen, so schadhast werden, oder absterben, oder schon ganz abgestorben sind, gehauen werden, welches, wie alles vorstehende, nur allein das Stamm- und nicht das lebendige Strauch-Holz angehet.
- b) Latten- und Hopfen-Stangen, sollen nur vom absterbenden Holze, oder aus denen Dicken, wo sie einander zu nahe stehen, hin und wieder ausgesucht, und gehauen, auch von dem Blage, wo sie gestanden, wenn anders ohne Schaden nicht dahin zu kommen, mit Pferden oder Menschen-Händen, und nicht mit Wagens aufs Geraume gebracht und herausgeschleppt werden, weil Wir ferner nicht gestatten wollen, daß durch Vertreten des jungen Holzes der einreisende Holz-Mangel noch mehr vergrößert werden solle. In Ermangelung aber vorgeschriebener Stangen, sollen auf dem Lande sowohl zu Latten als Zäunen, Espene- und Erlene-Stangen, und zu Verbeugung der Triften, nebst vorgenannten auch schlechte und krüppliche kieferne oder fichtene Stangen, bey Strafe aber, wenn anderes Holz zu haben, keine Reiß-Latten, als welche aufs Beste zu schonen, ferner genommen, die Zäune hingegen so viel möglich von Weiden-Ruthen geflochten, und an denen Triften, Gehege von Dornen und wilden Rosen durch Pflanzen und Säen angezogen werden.
- c) Da auch, wo nicht Rothbüchigen Holz vorhanden ist, zu Tenen Schaufeln der Mühlen-Räder, sehr vieles des besten eichenen und kiefernen Holzes, beym Spalten verdorben und unbrauchbar gemacht wird; Wir aber durchaus alle unnütze Holz-Verpflünderung abgestellt wissen wollen, so soll außer von Roth-Büchen, welches sich sehr behende spalten läßt, bey Strafe zwey Rthlr. von jedem Schode gespaltene eichen- oder kiefernen Schaufeln allen und jeden Müllern obliegen, die Schaufeln auf denen Schneide-Mühlen, oder mit Hand-Sägen schneiden zu lassen.
- d) Außer dem höchsten Nothfalle soll in denen Sommer-Monathen, da der Saft in das Holz tritt, oder stehet, als im April, Majo, Junio, Julio, Augusto & Septembr. kein Bau-Holz gegeben werden.
- e) Da auch insbesondere in Unsern Ober-Schlesischen Landen, sowohl bey Städten als Dörfern, durch viele unnütze Knüppel-Dämme, die Forsten sehr angegriffen werden, indem dergleichen Art Wege von schlechter Dauer sind: So werden Unsre Land-Räthe, Beamte und Forst-Bediente hierdurch dahin instruiret, mit allem Ernst darüber zu halten, daß an Orten, wo unten fester Grund und Sand ist, die Wege nicht ferner mit Knüppeln, sondern durch Erd-Dämme, so auf jeder Seite mit einem Graben versehen, woraus die Erde zum Aufwerfen des Dammes zu nehmen, auszubessern, wie

denn dem Publico zum Besten, Wir mit Exempeln hierunter vielfältig vorgegangen, solche Erd-Dämme auch fürs künftige ein ewiges Werk bleiben: dahingegen durch die Knüppel-Dämme Unsere getreue Vasallen und Unterthanen beynabe ein Jahr uns andere sowohl mit Fuhrn als Hand-Diensten belästiget sind, wodurch viel Holz und Zeit verderben wird, so beydes besser angewendet werden kan, welcher Unordnung Wir aber fernerhin nachzusehen keinesweges gesonnen sind, dahero denn auch an denen Orten, wo Steine zu haben, die Holz-Brüden und Knüppel-Dämme successive und Stückweise von Steinen aufzuführen und anzulegen, die vielen Neben-Wege sollen denen Holzkungen zum Schaden nicht mehr verstattet werden. Wer sich aber dennoch untersehet, des vergrabenen oder ausgelegten Weges sich zu bedienen, soll entweder in Person zwey Tage Wege repariren, oder jemand anders zu dieser Arbeit auf seine Kosten stellen.

§. 7.

Das lebendige Holz ist nicht besser zu nutzen, als wenn es nach gewissen Hauen geschlagen wird; Damit nun eines theils der Vortheil von dieser Art Holz, nicht länger als wirtschaftlich ist, hinausgesetzt, andern theils auch der Aufschlag und Zuwachs befördert werde, so sind die Hauen des lebendigen Holzes in Zeiten, und ehe das Holz überständig oder abstechend wird, zu schlagen, und muß, damit nebst dem Aufschlage aus denen Stöcken auch junges einstieliges Holz anwachse, nicht nur in gehöriger Jahreszeit das Fällen geschehen, und zwar dergestalt, daß in denen Brüden das Wasser nicht über die abgeholzten Stöcke gehe, als wodurch der Aufschlag verhindert wird, sondern es sind auch, wie bey dem schwarzen Holze verordnet wird, Saamen-Bäume zu lassen.

§. 8.

Und weil dem Anbaue des Holzes nichts so sehr hinderlich ist, als wenn die jungen Hauen nicht gehörig geschonet und geheget werden: So ordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß in denen jungen Hauen kein Gras geschnitten oder gemähet, und alle Hauen so lange mit Betreibung des Schaaf- Kind- auch Pferde- Viehes geschonet werden sollen, bis der Aufschlag so weit gekommen, daß die Köpfe oder Gipfel der jungen Bäume von einer oder der andern Art des Viehes nicht mehr erreicht oder abgebißen werden können.

Wann Brand-Flecke in denen Heyden vorhanden, müssen dieselben eben wie von denen jungen Hauen verordnet, geheget und geschonet werden. Wir setzen hierbey ferner fest, daß

- a) die Saamen-Bäume verordneter massen darum zu lassen, damit nebst dem Aufschlag aus denen Stöcken auch die Hauen mit neuem Holze zugleich aus dem Saamen verstärkt werden. Und da es seinen ganz besondern Nutzen, sowohl beym Hegen als wo dergleichen nothwendig und introducirt ist, beym Behüten mit dem Viehe hat, wenn die Hauichte in einer Suite sowohl dem Plaz als Zahnen nach auf einander folgen, so ist mit allem Ernste dahin zu trachten, in dem Maaße als gegenwärtige Umstände und Lage der Hauen es auf eine convenable Art ohne Reflexion ihres Alters verstatten, solches zu bewürden, deswegen auch, und da es außer allem Zweifel bleibt, daß ein gleich großer Forst, dessen Holz sich 40. 50. 60 und mehr Fuß in die Luft erstreckt, weit considerabler sey, als der, obchon bey gleicher Grösse nur aus 12. und 15. Fuß hohen Strauch bestehet; So ordnen und befehlen Wir, daß von denen unter dem lebendigen Holze aus Kern oder Saamen ausprossenden Reifern, die jungen Eichen, Epen, Buchen, Kistern und anderes nutzbares Holz, zum Aufwachs und Ober-Holz allemal gelassen, und so viel nur immer möglich, hohe und starke Stämme und successive hohe Waldungen angezogen werden sollen, worüber Wir ganz besonders, und dieses um so mehr wollen gehalten wissen, als die Erfahrung lehret, daß man auch unter und zwischen dem hohen Holze lebendigen Strauch ziehen und erhalten könne.

- b) Wenn aber die Nothwendigkeit der Orten, wo sehr wenig stardes Holz, und überdem nur hin und wieder einzeln in denen jährigen Hauen vorhanden ist, erfordert, aus dem lebendigen Holze von denen darinnen befindlichen starden Bäumen dergleichen zu nehmen, muß solches entweder nicht anders als zur Zeit, da das Strauch-Holz gefällt wird, oder an einem Wege, wo ohne Schaden zu thun Raum genug vorhanden ist, geschehen.

- c) Wir befehlen ferner und wollen aufs genaueste beobachtet wissen, daß aus dem lebendigen Holze sowohl das starke als Reifig-Holz so gebauen worden, bevor noch der Saft in den Stod tritt, mit Ende Martii heraus geschäft oder gerüdet werden soll, weil sonst die durch den Saft vom Holze am Stamme gelösete Rinde, sowohl durch Treten des Zug-Viehes, als Quetschen der Räder zerdrückt, und dadurch der Stamm sterbend gemacht wird, überdem das liegende Reifig den Aufschlag des eingefallenen Saamens und das Ausprossen verhindert, auch bey Sommerzeit das Zug-Vieh, so weit es reichen kan, allen Ausprossen abwipfelt und abbeißet.

Wie das lebendige Holz am nutzbarsten zu nutzen.

Die jungen Hauen, auch Brand-Flecke, sind mit der Hütung, Sichel und Sense zu schonen.

Die Hauichte sind, so viel möglich, dergestalt einzutheilen, daß sie in den Jahren auf einander folgen.

Holze Stämme sollen in den Hauichten von den aus Kern u. Saamen ausprossenden Reifern gezogen werden.

Wie es zu halten, wenn die Noth erfordert, aus dem Strauch-Holze außer der Zeit starke Bäume zu nehmen.

Mit Ende Martii soll alles in denen lebendigen Hauen gefällte starke Holz auch Reifig, heraus geschäft seyn.

Das Laub-Streifen wird verboten, und festgesetzt, wie solches zu bestrafen.

Wie weit das Graß-Schneiden mit Sichel in dem lebendigen Holze zu gestatten. Mit der Sense ist niemalsen Graß in denen Forsten zu hauen erlaubt; auch soll das Abschneiden der jungen Holz-Sprossen mit der Sense scharf bestraft werden.

Das Hüten einzel Hirten aus jedem Hause in denen Forsten wird verboten.

Kein Baum soll über 6. Zoll hoch von der Erde abgehauen werden.

An den Holztheuren Orten besonders im Schweidnitzerischen u. Zauerischen ist das Stod-Holz und Reifig zugleich zum Brenn-Holze zu employren.

Rohle Flecke, so viel deren von der Hütung zu wissen, sind mit Holz zu bepflanzen.

Wie die zum Aufwachsen des Holzes unbequeme Gegenden dazu tauglich zu machen, und was für Holz-Gesäme darauf unterzuodern oder zu stecken.

Die Gehege in den Forsten sind, wenn solche nicht mehr als den 10ten Theil derselben ausmachen, der Klagen derer zur Hütung berechtigten ungedröht zu dulden.

- d) Das Laubstreifen, welches das lebendige Holz im Wachsthum sehr zurücksetzt, wird hiemit gänzlich unterjaget, und sollen diejenigen, so diesem entgegen handeln, zum erstenmale mit zwenntägiger, welche aber sich zum zweytenmale darüber betreffen lassen, mit achtägiger Forst-Arbeit belegt werden.
- e) Ob zwar, wenn das Holz gewachsen, daß ihm nicht mehr geschadet werden kan, welches ohne Ausnahme in Unfern ganzen Schlesischen und Glatzischen Landen beobachtet werden, und bey schwerer Abnützung nicht ehender geschehen muß, mit der Sichel zwischen lebendigem Holze der Orten, wo solches bisher üblich gewesen, noch ferner Graß geschnitten werden kan, so soll doch mit der Sense zwischen lebendigem Holze Graß zu hauen, niemalsen erlaubt seyn; der- oder diejenige, so auf obgedachte Weise junge Holz-Sprossen mit Abschneiden, auch anderer Art von Verwüstung ruiniret, soll im Betretungs-Fall, oder wenn er dessen sonst überführt werden kan, aufs härteste bestraft, und darauf besonders ein wachsamcs Auge gehalten werden.
- f) Da auch, wenn aus jedem Hause ein besonderer Vieh-Hirte gehalten wird, die einzelne Hirten in Wäldern und Feldern nichts als Unfug und Schaden anrichten; So befehlen Wir insbesondere Unsern Land-Räthen, Dominiis, Beamten, auch denen Schulzen, dahin zu sehen, daß von denen Gemeinden, wo gemeine Hütungen sind, und es thunlich, gemeine Hirten angestellt, und nach Landes-Brauch unterhalten werden, wogegen das nichts als Müßiggang befördernde separate Hütten solcher Orten gänzlich einzustellen ist. Die hierunter saumfelige Schulzen und Gerichte sollen dem Befinden nach dafür angesehen werden.
- g) Wir ordnen und befehlen ferner, damit nicht ein grosser und zwar der beste Theil des Baumes unbrauchbar bleibe, daß aller Orten in Unfern Schlesischen und Glatzischen Landen die Bäume so nahe an der Erde, als nur immer möglich, und höchstens nur sechs Zoll über der Erde, abgehauen oder geschnitten, auch absonderlich in denen Holztheuren Gebürge-Orten die Stöcke geradet und zur Feuerung mit angewendet werden sollen, um, so viel nur immer möglich ist, das stehende Holz zu conserviren.
- h) Da an einigen Orten, besonders in denen Schweidnitzerischen und Zauerischen Gebürgen, eine grosse Menge Stod-Holz vorhanden, welches mehrentheils verkauft und gar nicht gebraucht wird, hingegen wenn Brenn-Holz geschlagen wird, die geraden Stämme gefällt zu werden pflegen, die Dominia aber den daraus ihren Forsten erwachsenden Schaden von sich selbst einsehen müssen; So tragen Wir zu denselben das allernädigste Vertrauen, sie werden darauf bedacht seyn, bey bedürftendem Brenn-Holz vorzüglich das Stod-Holz räumen zu lassen, der geraden Bäume hingegen möglichst zu schonen, auch in denen theuren Gebürge-Orten, das von denen zu hauenden Bäumen bleibende Reifig aufarbeiten zu lassen.
- i) Die kahlen und ausgehaunten Flecke, so viel deren von der Hütung nur immer zu wissen möglich, sollen geheget, besät und bepflanzt werden, und zwar erstere sonder Anstand, damit der im abgewichenen Jahre gefallene Saamen zum Aufschlag komme.
- k) Wenn aber wegen Mangel des Schattens und Härte des Rasens, der Saamen nicht aufschlagen könnte, so sollen solche Gegenden durch Graben, Pflügen und Saden aufgelodert, und darauf Eichen, Buchen, Ahorn, Lehen, Kistern und Eichen, auch so genannte Lieber- oder Lerchen-Bäume, wie nicht minder wilde Castanien und anderes Gesäme gesät oder gestedet werden.

§. 9.

Da auch die Forsten in Schlesien überhaupt dergestalt abgenommen, daß daraus ein allgemeiner Holz-Mangel zu besorgen ist, und die abgeholzten Flecke und Hauen an vielen Orten gar nicht, wie sich gebührt, geheget und gesonet werden, so soll denen Eigenthümern frey stehen, den 10ten Theil ihres Forstes so lange zu behegen und zu schonen, als vorstehend verordnet ist; wenn es mit dem Aufschlage so weit gekommen, sollen die Eigenthümer befugt seyn, einen andern 10ten Theil des Forstes und so weiter, bis der ganze Forst wieder in guten Anwachs gesetzt worden, zu behegen und zu schonen, doch dergestalt, daß allemal das erstere Gehege so dem Abheßen des Viehes entwachsen, zuerst wieder aufgethan, und demjenigen, der darinnen die Hütungs-Gerechtigkeit hat, freygegeben, und in diesem Fall, wenn wüste Flecke in denen Forsten oder Hauen zu behegen sind, und andere die Hütungs-Gerechtigkeit auf sothanem Forst haben, niemals mehr als der 10te Theil gesonet werden, wogegen diejenigen, denen die Hütungs-Gerechtigkeit dafelbst zu steht, mit ihren Klagen in foro competente nicht zu hören sind, wenn nur der Dominus fundi servientis das Gehege dergestalt anleget, daß dem Dominanti oder demjenigen, der das Jus pascendi hat, allemal der übrige Theil des unbehegten Forstes zu behüten, und eine bequeme Trift dahin frey bleibt.

§. 10.

Die allem Holze so gefährlichen Ziegen, sind in Unfern ganzen Schlesischen Landen durchaus nicht, in einiges Holz, es sey altes oder junges, zu lassen, anderergestalt sie anfänglich zu pfänden, und für jedes Stück 4. Ggr. Pfand-Geld bezutreiben, wie denn selbige auch, soferne keine Remedur erfolgt, todgeschossen, und für jedes Stück 6. Ggr. Schieß-Geld noch überdem erlegt werden soll, worüber Forst-Bediente und Land-Drögoner mit Ernst zu halten haben, sonstn sie selbst für jedes Stück, so sie verschonen oder übersehen, und dessen überzeuget werden, die Hälfte der gesetzten Strafe zu erlegen schuldig sind; Und ob Wir zwar auf denen Feldern, die von Holz entfernt sind, oder beym Hause, dergleichen zu halten, nicht gänzlich unterlagen wollen; So wird Uns doch weit angenehmer seyn, wenn die Anzahl dieses schädlichen Viehes beträchtlicher vermindert, und Kind- oder Schaaf-Vieh dafür angeschafft wird.

Wir werden in einer selbst beliebigen Zeit, wie solches befolget worden, Erkundigung einziehen, und hoffen sodann hievon eine Nachricht zu erhalten, die Uns nicht Ursach geben möge, dieserhalb ein geschärftes Verbot zu veranlassen: ob auch zwar in Unserer souverainen Grafschaft Glatz Wir hierunter einige mehrere Nachsicht wegen der Umstände dasiger Gegenden allergnädigst gestatten wollen; So verbieten Wir jedoch ebenfalls alles Ernstes, das Hüten der Ziegen in denen Wäldern und Gehölzen, und wollen, daß auch daselbst an deren Statt Kind-Vieh zu halten, die Herrschaften und Unterthanen sich fürs künftige gehörig anschicken sollen.

§. 11.

Das Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume wird hierdurch aufs schärfste verboten, die Uebertreter sollen nicht allein den Werth des Holzes bezahlen, sondern auch noch für jeden beschädigten Baum überdem zwey Tage zur Strafe arbeiten; An denjenigen, auf dessen Wald-Gränze ein beringelter oder beklopfter Baum gefunden wird, sind die Forst-Bediente beauf, so lange sich zu halten, bis er einen andern Thäter ausmacht, es sey dann, daß ein solcher wegen des wider ihn entstehenden Verdachts sich eydlich reinigen könne.

Das Mayen-Sehen auf Philippi Jacobi, auch an denen Kirchwey- oder Kirmeß-Tagen, ingleichen das Aufrichten der geraden langen Stangen vor denen Kreschams in den Dörfern, auch das Abschneiden der Wipfel an den Bäumen oder jungen Gehölzen zu denen so genannten Sommern der Kinder, als wodurch viele tausend Stämme verderben, da die schönsten und geradesten dazu ausgesucht, und ausserdem daß der Aufschlag ruinirt wird, selbige zu solchen Zeiten gehauen werden, daß kein neuer Aufschlag daran weiter zu hoffen ist, wird hiernit gänzlich verboten, und werden Unsere mehrmalen benannte Bediente, sonderlich die Schulzen auf denen Dörfern, hierdurch alles Ernstes dahin angewiesen, diese Unordnung fernerhin nicht zu gestatten, sonstn der Schulze für seine Person, wenn er darunter conniviret, jedesmal mit 1. Rthlr. die Contravenienten aber, so auf dessen Erinnerung nicht achten, mit nachdrücklicher arbitrairen Strafe nach Proportion des Verbrechens belegt werden sollen, und haben hierunter Unsere Vasallen denen Unterthanen mit guten Exempeln vorzugeben, und mit Ernst hierüber selbst zu halten.

§. 12.

Insbefondere soll im Gebürge, woselbst die Eingeseffenen zu ihrem eigenen und des Landes gemeinen Vortheil, das Holz zu denen Bleichen sehr hoch und gut nutzen können, alles was vorstehend verordnet, aufs genaueste in Acht genommen werden, als wofür Unsere Land-Räthe der Gebürgs-Grenzen Uns besonders responsable bleiben, und müssen daselbst ohne Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern keine Glasbütten, Potasch-Siederereyen, oder Bedschwehlereyen von neuem angelegt werden; die Kaldbrennereyen sind möglichst zu menagiren, und zur Verödung der Forsten nicht zu übertreiben. Wenn Holz gefällt wird, sind die Wipfel und der Abraum, wie schon oben verordnet, mit einzuschlagen, oder wenn solches die Eigenthümer nicht convenable finden, sothaner Abraum denen Unterthanen allenfalls, und wann derselbe nicht bald zu Gelde gemacht werden kan, ohnentgeltlich zu überlassen, damit der Forst gereinigt, und der Aufschlag befördert werde.

Wenn Flecke Holz weggeschlagen, und das Land zu Acker gemacht wird, der Boden aber geringe ist, so soll entweder nach einigen Jahren, nachdem das Land zur Saat genutet, dasselbe wieder zu Holz geschoonet und geheget werden, oder im Fall der Eigenthümer schlechte Acker- und Hüttungs-Böden hat, solche in die Stelle des gerissenen und beaderten Landes vom Forste zum Aufschlage des Holzes liegen lassen, auch besaamen und schonen; Wir verordnen hiebey ferner

- a) weil Wir in Erfahrung gebracht, daß an theils Orten in Unfern Gebürgen sowohl Stein-Kohlen als Torff vorhanden, und Wir aus diesem Grunde das Kohlen-Schwehlen aus Holz, so viel nur thunlich, abgestellt wissen wollen, hiernächst zuver-

Die Ziegen sind nicht in den Wald zu lassen, sondern abzuschaffen, und wie es mit Bekragung der Contravenienten zu halten.

In der Grafschaft Glatz wird hierunter einige Nachsicht gestattet.

Das Beringeln, Beklopfen u. Beschälen der Bäume wird bey Strafe unterlagt,

ingeleichen das Mayen-Sehen auf Philippi Jacobi und zur Kirmeß-Zeit; auch das Aufrichten der langen Stangen vor denen Kreschams in den Dörfern; ferner das Abschneiden der Wipfel zu den Sommern der Kinder.

Im Gebürge sollen ohne Cammer-Consens keine Glasbütten, Potasch-Siederereyen, oder Bedschwehlereyen angelegt; ingleichen das Kaldbrennen mit möglichster Menage getrieben werden.

Stein-Kohlen u. Torff sind zur Feuerung so viel möglich, zu gebrauchen.

läßig unterrichtet sind, daß Torff und Stein-Kohlen mit ganz besonderem Nutzen zum Bleichen adhibiret werden können, daß ein jeder sich bemühe, zu allerley benöthigten Feuerungen, Stein-Kohlen und Torff aufzufuchen und zu gebrauchen, besonders aber zu Brennung des Kalkes und der Ziegelsteine.

- b) In denen Holz-theuren Gebürge-Orten, wo das Commerceum floriret, sollen keine Glashütten angelegt werden, vielmehr die alten cessiren, desgleichen werden Eishämmer daselbst anzulegen verboten, wie denn auch das Kohlenbrennen, so viel nur möglich, eingestellet, und dafür auf denen inaccessiblen Orten Asche gebrannt werden kan, welche leichter zu transportiren ist.
- c) Denenjenigen, so neue Bleichen, auf Plätze, wo hinlänglich Holz in der Nähe vorhanden ist, anlegen wollen, soll in allen Stücken unter die Arme gegriffen werden.

§. 13.

Wie Wir denn überhaupt wollen, und es Uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen wird, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, sowohl im Gebürge, als platten Lande, nicht allein ihre Waldungen und Forsten schonen, im Stande zu erhalten suchen, die verödeten Forste begen, und deren Anwachs befördern, sondern auch unbrauchbare Böden, sterile Berge, Lachen und Brüche nach Abzug des Wassers durch anlegende Gräben, die auf andere Art besser und höher nicht zu nutzen sind, mit denenjenigen Arten von Holz, so sich auf jeden Boden schidet, durch Besäung oder Pflanzung anbauen, und folchergestalt die Holzungen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz, besonders in denen Orten und Gegenden, wo das Holz kostbar und rar ist, vermehren und verbessern sollen.

§. 14.

Keinem Unserer Beamten und Forst-Bedienten soll erlaubt seyn, des Abraums und Aster-Schlages sich anzumassen, noch mit Holz, Kohlen, oder Bed, so wenig selbst, als in Compagnie zu handeln. Wenn aber ein- und anderer Beamter in Königl.lichen Seyden und Forsten, die nicht unter seiner Aufsicht und dem ihm anvertrauten Amte stehen, Holz kaufen, oder darauf bieten will, bleibt ihm solches unverwehret.

Tit. II.

Von denen Holzungen, deren Schonung und Anbau bey Unsern Königl. Aemtern und *Immediat*-Städten.

§. 1.

Ueber alles dasjenige, was Wir vorsehend vom Gebrauch der Holzungen derer Schonung und Anbau generaliter verordnet, und als ein allgemeines Gesetz vorgeschrieben haben, wollen Wir insbesondere bey denen Forsten Unserer Königl.lichen Aemter und *Immediat*-Städte auf das genaueste gehalten wissen, wie denn hieburch Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Forst-Meistere, und sämtliche Forst-Bediente bey Unsern Königl.lichen Aemtern, nicht minder die Magisträte Unserer *Immediat*-Städte und deren Forst-Bediente, so gnädig als ernstlich angewiesen werden, dahin zu sehen, daß Unsere Amts- und die Städtische Forsten, wirthschaftlich genuzet, nicht über die Gebühr angegriffen, die Haue ordentlich geschonet, und der mehrere Anbau des Holzes befördert werde; und da, wie bereits Tit. I. verordnet,

§. 2.

Der Anwachs des jungen Holzes nach besser befördert werden kan, als wenn die Holzungen, mit denen es sich thun läßt, in gewisse Haue eingetheilet, und die jungen Haue vorbemeldeter maßen geschonet werden:

So ordnen Wir, daß in denen Forsten Unserer Aemter und *Immediat*-Städte die Holzungen so viel möglich, besonders bey dem lebendigen Holze, in ordentliche und beständige Haue eingetheilet, und die jungen Haue geschonet werden sollen, auch müssen außer denenjenigen Revieren, worinnen das Vorwerds- und der Unterthanen Vieh die Hütung hat, oder, Fremde bereits die Hütungs-Gerechtigkeit, desgleichen Unterthanen das Sichel-Recht genießen, keine andere Reviere in denen Forsten Unserer Aemter und *Immediat*-Städte ohne Vorwissen und Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Cammern zur Weide oder Hütung gestattet, vermiethet, noch weniger Weide-Vieh in dieselben eingenommen werden;

Wir wollen ferner,

- a) daß nicht die Bau-Bediente und Zimmer-Leute oder Unterthanen, so Holz zu empfangen haben, sondern die Forst-Bediente, die nach dieser Unserer Forst-Ordnung zum Abhauen sich qualificirende Bäume ausfuchen sollen, wes Endes dieselben, wie ihre Pflicht

An Holz-theuren Orten sind Glashütten und Eishämmer nicht anzulegen; auch ist daselbst statt der Kohlen an inaccessiblen Orten Asche zu brennen.

Denen so Bleichen, an Orten, wo Holz genug vorhanden anlegen, ist in allen Stücken zu helfen.

Unbrauchbare Böden, sterile Berge, Lachen u. Brüche, sollen mit Holz bepflanzt werden,

Beamte u. Forst-Bediente sollen sich des Abraums und Aster-Schlages nicht anmassen, noch mit Holz, Kohlen und Bed handeln. Doch können Beamte in Forsten, so nicht unter ihrer Aufsicht stehen, Holz kaufen.

Alle vorsehende Verordnungen sind in denen Königl.lichen u. *Immediat*-Städtischen Forsten zu beobachten.

Wie es mit Eintheilung der Hauichte, der Hütung und Sichelung in den Forsten zu halten.

Das Bau-Holz soll nicht von denen Bau-Bedienten und Zimmerleuten

erfordert, auf die Kenntniß des Holzes sich besonders zu legen haben, gestalt diejenige, so hierunter andern es zuvor zu thun sich bestreben, bey vorfallenden Vancanzen ohnfehlbarer Verbesserung ihrer Umstände sich versichert halten können; sinbet denn der Bau-Bediente, oder ein anderer Empfänger des Holzes, daß ein oder das andere Stück wegen habenden Schadens unbrauchbar, muß er solches gleich beyrn Ausfuchen dem Forst-Bedienten anzeigen, dieser aber die Sache sofort in loco remedi-iren, indem Wir nicht glauben wollen, daß hierunter einer den andern chicaniren werde, sonst, wenn Klage dieserhalb einläuft, solche auf Kosten des Unrechthabenden, theils per commissionem untersucht und abgestellt werden soll.

- b) Da es Uns auch nicht gleichgültig ist, ob in Unfern Nemter-Forsten beyrn Bau- und Verkauf längere oder kürzere Bäume in gleicher Anzahl oder gleichem Preise gegeben werden, so sollen die Forst-Bediente beyrn Verkauf besonders mit auf die Länge reflectiren, die Bau-Bediente aber bey denen Anschlägen und Aufsuchung der Holz-Affignationen die Länge und Breite der Gebäude, auch die Höhe der Wände und Länge der Sparren benennen, nicht weniger anzeigen, wie viel Ellen überhaupt zusammen genommen, sie an starren, mittlern, und schwachen Sorten nöthig haben, und wie von jeder Sorte in dieser oder jener Stärke, wenn es bearbeitet, das Verhältniß ist, damit unsere Forst-Bediente beyrn Auszeichnen sich darnach richten, und nach Möglichkeit aller Holz-Versplitterung vorbeugen können.
- c) Denn ob Wir zwar bey demjenigen, was in Unserer emanirten Schlesischen Bau-Ordnung wegen der abgehenden Späne geordnet ist, es noch fernerhin bewenden lassen, daß nemlich die Späne der Bau-Casse zum Besten verkauft werden müssen: So wollen Wir jedoch bey Strafe der Bezahlung desjenigen Holzes, so in ungebührlicher Stärke genommen wird, daß hierunter die Bedürfniß nicht überschritten, sondern alles Bau- und Nutz-Holz in gehöriger Maße, und wie es Unser Interesse und das gemeine Beste erfordert, ausgezeichnet, auch zu neuen Bauten, das von abgebrochenen alten Gebäuden sich noch tüchtig und fest findende Holz mit angewendet werden soll.
- d) Die Empfänger des Holzes zu unsern Bauten sind anzuhalten, daß solche alle Stücke numeriren, auch wie viel Fuß lang dasselbe gelassen worden, auf beyden Enden des Stammes marquiren, so dann aber beyrn Aufahren dahin sehen, daß von denen Stämmen nichts abgehauen oder geschnitten sey, sonst für jede Elle der abgenommenen Länge, derjenige so es gefahren, einen Tag zur Strafe arbeiten soll, worauf mit allem Ernste zu sehen, widrigenfalls Wir Uns an Unsere Bau-Bediente selbst, falls sie hierunter conniviren, des entstandenen Schadens halber regressiren werden;
- e) Von allem in Unfern Forsten assignirten Frey-Holze, ohne Unterschied, bleibt zum Besten Unsers Forst-Interesse, der Fopf und übrige Abgänge zum Verkauf zurück, nicht minder von sämtlichem gekauften Bau-Holz, dafern der Fopf nicht besonders bezahlt wird.
- f) Wenn bey Unfern Amts- oder denen Städtischen Forsten, wider Unfern ersten Befehl, das geschlagene Holz zu der festgesetzten Zeit aus denen lebendigen Hauen nicht herausgeschafft, und dabey etwas versäumt, desgleichen nicht befohlener massen, alles aufs genaueste befolget wird, sollen die Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holzes, oder aber die Forst-Bediente, wofern es deren Schuld ist, mit Verweisung auf schlechte Dienste, auch wann der Schaden groß, gar mit Cassation bestraft werden.
- g) Um dem verderblichen Uebel des jungen Sproß-Abschneidens bey Unfern Amts- und Städtischen Forsten so gewisser abzuwehren, sollen die Sichel-Gelder zwar wie bisher bey denen Nemtern eingenommen, hingegen alle hierauf zu ertheilende Zettel, mit Benennung der Gegend, wo geraset werden san, von Unsem Ober-Forst-Meister, auch vom Amte, welches die Einnahme hat, unterschrieben seyn; damit aber die Beamte nicht über Einschränkung zu klagen Ursach haben, als würden ihnen ihre Pacht-Stücke geschmälert, so muß die Anzahl der Sichel nach dormaligen Befunde des Pachts-Quantis eingerichtet werden; Es soll aber bey schwerer Verantwortung auf einen Zettel, worunter des Ober-Forst-Meisters Unterschrift fehlt, keinem mit der Sichel, unter was Vorwand es wolle, zu rasen gestattet seyn, sondern alle und jede, so ohne dergleichen unterschriebenen Zettel sich betreten lassen, gepändet, und so oft es geschieht mit eintägiger Forst-Arbeit belegt werden; zu dem Grasholen mit Sichel sollen Unsere Unterthanen vor andern das Recht haben, falls sich aber einer untersteht, des erhaltenen Zettels zu mißbrauchen, daß er Gewinnstes oder anderer Umstände halber, den auf sich gelobten Zettel noch an jemand anders zum gleichmäßigen Gebrauch hergebe, ist solcher des bezahlten Geldes ungeachtet, für selbiges Jahr dieses Beneficii verlustig zu erklären, auch derjenige, so auf eines andern Zettel geraset, ausserdem mit zweltägiger Forst-Arbeit zu bestrafen.
- h) In Unfern auf den Heiden und Wäldern angelegten veräunten oder andern Gehägen, und in denen Eidel-Cämpen, soll ebender nicht, als bis solche ganz frey gegeben werden, bey doppelter Strafe jemand Gras zu schneiden, oder zu hüten sich

oder Unterthanen, sondern von Forst-Bedienten vorschriftsmäßig angewiesen werden.

Diese sollen sich auf Kenntniß des Holzes legen, und beyrn Holz-Anweisen, bey Strafe Niemanden chicaniren.

Wie es beyrn Holz-Anweisen zu halten, wenn das Holz lang ist.

Was die Bau-Bediente bey Begehrung der Holz-Affignationen zu beobachten.

Wie es mit dem Abraum u. denen Spähnen des Königl. Bauten zu halten.

Wie sich die Empfänger des Holzes zu königlichen Bauten verhalten sollen.

Beym Frey-Holze ohne Unterschied bleibt der Fopf u. Abraum dem Forste zu gute, in gleichen bey gekauften Bau-Holze, wenn solches nicht besonders bezahlt wird.

Strafe derer, welche das geschlagene Holz nicht zu rechter Zeit aus dem Walde schaffen.

Welchergehalt aus Königl. und Immediat-Städtischen Forsten das Sichel-Geld einzunehmen und zu berechnen.

Zum Grasn mit Sichel sollen Zettel so vom Ober-Forst-Meister unterschrieben sind, eingenommen werden.

Strafe derer, so ohne dergleichen Zettel Gras schneiden, oder diese Zettel mißbrauchen.

Wie das Grasn und Hüten in Gehägen und Eidel-Cämpen zu bestrafen,

welchergestalt die
Gehege anzu-
legen,

besonders in An-
sehung der Tristen,

worüber die Schä-
fer und Hirten bey
den Hütungen zu
instruiren.

Estrafe derer, so
dennoch hierunter
contraveniren.

Wie es mit denen
Laub-Bäumen zu
halten,

die Forst-Bediente
müssen das unge-
büßliche Belau-
ben nicht gestatten,

die Schäfer, so
lauben wollen,
müssen sich zuvor
bey den Forst-Be-
dienten melden.
Estrafe des unge-
büßlichen Belau-
bens,

und derer, so im
lebendigen Holze
Reißig hauen.

Eingeheide Laub-
Bäume sollen ver-
kauft, und dagegen
andere angewiesen
werden.

Beamte müssen
neue Laub-Bäume
setzen,

was sie dafür zu
hoffen haben.

In königlichen
und städtischen
Forsten sind so viel
möglich Gehege
und Cämpen von
allerley Holz an-
zulegen,

und darzu alljähr-
lich ein gewisses
Geld-Quantum
auszusetzen.

unterfangen, auch in denen Hauichten und übrigen Gehegen weder Schaaf- Kind- noch Pferde-Vieh hereingelassen werden, bis daß das Holz so weit gekommen, daß die Wipfel der jungen Bäume von erwachtem Vieh nicht mehr erreicht oder abge- bissen werden können, welches jederzeit zuvor, ehe es losgegeben wird, aufs genaueste zu untersuchen; Jedoch ist nicht eher ein neues Gehege gleicher Art anzulegen, bis das erste zum Hüten frey gegeben, es sey denn daß der zu hegen erlaubte 10te Theil noch nicht zum Gehege gezogen worden.

- i) Und da durch nichts so sehr, als ungebührliches Uebertreiben des Viehes und der Schaaf, die Gehege auch Waldungen ruiniret werden; So sind die Tristen und Hütung dergestalt einzutheilen, daß beydes Wald und Hütung bestehen kan, und die Tristen nicht gesperrt werden, als welches denen Forsten und der Wirthschaft am zuträglichsten ist, kein Schäfer aber und Vieh-Hirte soll sich unterfangen, durch die ausgesteckten Gehege zu treiben, noch weniger darinnen zu hüten, weil in einer Viertel-Stunde dadurch verdorben wird, was saum in etlichen Jahren mit vieler Mühe auf- gezogen worden, und in eben so viel Jahren wieder herzustellen ist.
- k) Wir befehlen demnachst Unsern Beamten und Magisträten, auch Schulken auf den Dörfern so gnädig als ernstlich, ihre Hirten und Schäfer hierüber genau zu instruiren, der Beamte aber, so solches versäumt, oder seinen Hirten darwider zu handeln gestattet, soll in 5. Thlr. irremissibler Estrafe verfallen seyn, welche Estrafe auch von denen Magistrats-Personen in diesem Fall ex propriis zu erlegen ist, die Schulken hingegen sollen so, wie die Hirten und Schäfer, wenn sie wider das Gebot vorzüglich handeln, zum erstenmale mit viernöthentlicher Forst-Arbeit, und bey weiterer Con- tinuation mit zweymonathlicher Bestrafung oder Arbeits-Haus-Estrafe belegt werden.
- l) Da auch das ausschweifende Belauben derer Bäume vieles Holz verdirbt; So kan bey Unsern Aemtern und Städten a Proportion des Schaaf-Standes dergleichen, wo es üblich, zwar wohl verstattet werden, wozu von Bäumen, die beständig und stard belaubet werden, die Zahl mit Zugiehung der Forst-Bedienten zu determiniren ist, ohne Unterscheid aber alles zu belauben, wie diese üble Gewohnheit theils Orten sich einschleichen will, soll nicht zugelassen werden, und müssen die Forst-Bediente bey eigener Vertretung durchaus nicht verstatten, daß die nur neuerlich zur Ungebühr belaubte Eichen und Kistern, oder ander nußbares Holz fernerhin belaubet, viel- weniger ohne Anweisung dergleichen neue Bäume dieserhalb behauen werden, wes Endes auch keinem Beamten oder Magistrats-Personen erlaubt seyn soll, dem Schäfer, ohne daß solcher zuvor bey dem Forst-Bedienten sich meldet, und wann, auch wo er lauben will, angezeigt, das Laubmachen zu verstatten; Falls der Schäfer aus eigener Bewegung dieses thäte, soll er für jeden Baum, den er neu belaubet, einen Tag, für solchen aber, dem er überdem noch den Gipfel abhauet, zwey Tage in den Forsten arbeiten, der Baum sey so klein, als er wolle, auch soll der Schäfer, wenn er einen ordentlichen Laub-Baum bis aufs letzte Reiß auslaubet, als wovon, weil es noch zu Sommers-Zeit geschiehet, viele Bäume im Saft erstiden, einen Tag zur Estrafe arbeiten, desgleichen ist ein Schäfer, der sich unterfängt, es sey mit, oder ohne Er- laubniß des Beamten, Reißig aus dem lebendigen Holze zu hauen, für jede Mandel dergleichen Reißig zu einem Tage Straf-Arbeit anzuhalten, der Beamte aber, der solches veranlaßt, soll das Reißig nach dreyfacher Taxe bezahlen, der Forst-Bediente hingegen, so hierunter conniviret, wenn dergleichen ohne Anweisung geschehen, cassiret werden.

Wenn ein Laub-Baum eingeht, ist derselbe zu verkaufen, und ein neuer Baum zu belauben anzuweisen, falls aber der Wirthschaft mehrere dergleichen Bäume nutzbar seyn könnten, müssen die Beamte dazu an bequemen Stellen tüchtige Stämme pflanzen, da denn bey jedem dergleichen gepflanzten und gediehenem Stamme bey dessen Abzug ihm oder denen Seinigen aus der Forst-Casse an Pflanz-Geldern 1. Gr. gezahlet werden wird;

- m) Wir befehlen und ordnen ferner, daß in allen Unsern königlichen auch denen Imme- diat-Städtischen Forsten, aller Orten wo es erforderlich, und so viel ohne Schmä- herung der nöthigen Hütung geschehen kan, Eichen-Cämpen und allerley Holz-Gehege, als nemlich Büchen, Eiden, Ahorn, Lehen, Kistern, Liech- wilde Castanien-Bäume, und dergleichen Holz, sowohl durch Saamen als Pflanzung angezogen werden sollen, wie denn bereits mit gutem Success in Unsern übrigen Länden dergleichen vielfältig angelegt worden.

Wir haben dahero hierinnen Unsere getreue Vassallen zur Nachfolge und Beob- achtung eigenen Nutzens anweisen, und wegen Unserer und der Städtischen Forsten verordnen wollen, daß aus Unsern Forst-Cassen, wie nicht minder aus denen Cäm- mereyen, zu Anlegung dergleichen nutzbarer Gehege ein erforderliches Geld-Quantum alljährlich ausgesetzt werden solle

Wie aber mit Pflanken und Säen des Holzes eigentlich zu verfahren sey, werden Wir Unserm Ober-Forst-Meister aufgeben, die erforderliche Anweisung zu thun.

- n) Wir verordnen und befehlen hiernächst insbesondere, daß Niemand Unserer Amts- und Städtischen Forst-Bedienten sich entziehen solle, auf Verlangen, jedem nach Möglichkeit und gegen Retradirung der darauf zu verwendenden Kosten, mit allerley Saamen, so in ihren unterhabenden Forsten anzutreffen, oder mit Stämmen zum Pflanken gegen die gehörige Taxe, an die Hand zu geben, wie denn im Gegentheil Wir einer gleichen Willfährigkeit von Unsern getreuen Vasallen gegen Unsere Forst Bediente und gegen einander selbst, in dieser dem gemeinen Wesen so erspriesslichen Sache, Uns fest versichert halten.

Sollte jemand wider Verhoffen an einer dergleichen mühsamen und nöthigen Verbesserung einigen Schaden zu verursachen sich gelüsten lassen, hat solcher unnachbleiblich verdiente Ahndung zu gewärtigen.

Die Förster sollen einander mit Saamen und jungen Stämmen gegen tatzmäßige Bezahlung ausbelfen.

Tit. III.

Von Feuer-Schäden in denen Heyden.

§. 1.

Da die Erfahrung lehret, daß durch Unvorsichtigkeit mit Feuer, oder Anlegung desselben, ganze Forsten und Waldungen, besonders zu Sommers-Zeiten, in die Asche gelegt und ruinirt werden können: Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in denen Waldungen, es gehören solche Uns, oder Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, oder auch auf denen Feldern, die an Holzungen stoßen, anlegen, und niemanden in denen Heyden, sie gehören wem sie wollen, zu Sommers-Zeit von Ostern bis Michaelis das Toback-Rauchen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und einer harten Leibes-Strafe gestattet werden solle.

Von Ostern bis Michaelis soll niemand in den Heyden oder Wäldern weder Feuer machen noch Toback rauchen.

§. 2.

Würden sich die Schäfer und ihre Knechte, oder auch sonst andre Hirten unterstehen, in Unsern oder Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden um der Hütung und Gräsung willen Feuer anzulegen, und die Heyden auszubrennen, sollen sie mit harter Leibes-Strafe angesehen, und deren Vieh und Schaaf, so weit es ihr eigen ist, demjenigen, der es denunciirt hat, nach vergangener Untersuchung und rechtlicher Erkenntniß, zur Belohnung gegeben werden.

Strafe derer Contravententen.

§. 3.

Wenn aber jedoch aller genommenen Vorsichtigkeit ohngeachtet, an einem oder dem andern Orte in denen Heyden ein Brand entstehen sollte, und dabey ausgemacht würde, daß durch Vernachlässigung der Hirten oder jemandes aus der Gemeinde, welche ihre Hütung in solcher Gegend haben, der Brand entstanden, so soll man sich an den Hirten, und an solche Gemeinde halten, und letztere, bis sie die eigentlichen Thäter ausgemacht, der Hütung oder des freyen Rast- und Lese-Holzes zu ihrer Feuerung, falls sie es vorhin gehabt, verlustig seyn.

Wie es bey Bränden in den Heyden so aus Vernachlässigung entstehen, zu halten, und wer deshalb responsible zu machen.

§. 4.

Wenn von denen Forst-Bedienten, oder auch andern eigenes Feuer auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden wahrgenommen wird, sollen auf geschehene Anzeige so wohl die Bürger als Bauern, so eine Meilweget um das brennende Gehölze wohnen, besonders diejenigen, welche Hütung oder freyes Holz darinnen haben, so fort ohne Zeit-Verlust und ohne Widerspruch, bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe, und letztere bey Verlust ihrer Holzungs- oder Hütungs-Gerechtigkeit, zum Feuer-Löschen sich einstellen, und dazzu die Bürger in den Städten von denen Magisträten, die Bauern auf dem Lande aber von dem Schulken in hinlänglicher Anzahl mit Aerten und Grab-Scheiten versehen, bestellt werden, welche nicht eher weggehen müssen, bis das Feuer gänzlich gelöscht worden, weshalb auch ein jeder, der Feuer-Schaden gewahr wird, ohnebeordert, weil es ein allgemeiner Landes-Schaden ist, zuzulaufen und zu löschen, gehalten ist, diejenigen so überzeugt werden, daß sie das Feuer gesehen, und zum Löschen sich einzufinden versäumt, sollen mit viertägiger Forst-Arbeit, auch die, nachdem sie wirklich befehlt, dennoch zurück geblieben, auf gleiche Art, die Schulken aber, so ihre Pflicht weder bey dem Bestellen noch Löschen observirt, (die darinn besteht, daß sie Ordnung bey denen Leuten machen, und in allen Stücken zum Besten sehen müssen) doppelt so viel, nemlich 8. Tage in eigener Person arbeiten. Ferner sollen

Wie das Feuer-Löschen zu veranstalten, und wer dazu sich einzufinden schuldig ist.

welchergestalt die hierunter Säumige zu bestrafen.

wie lange die ausgebrannte Stellen zu hegen.

- a) die ausgebrannten Stellen ohne Unterscheid so lange geheget werden, bis das Holz allem Vieh über den Kopf gewachsen ist.

Strafe der Forst-
Bedienten, so bey
Feuer-Schaden ihr
Devoir nicht er-
füllen.

Niemand soll ohne
Erlaubniß, wo bey
den Abraum in den
Heiden anzuzünden,
noch alte Stöcke
ausbrennen.

Strafe derer so
dem entgegen
handeln.

Die verfallenen
Bege in den For-
sten sind zu räu-
men u. Wildbah-
nen anzulegen.

Basallen u. Unter-
thanen sollen sol-
ches gleichfalls
beobachten.

Zu Räummung der
Bege sollen sich
diejenigen, so darzu
von Alters her ver-
pflichtet, einfinden.

- b) Unsere Forst-Bedienten, die hierunter was versäumen, und denen widerspenstigen Löschern, oder auch in den ausgebrannten zu hegenden Plätzen jemanden, aus was Absicht es auch sey, conniviren, sollen cassirt werden.
- c) Niemanden ist erlaubt, auf die an den Wäldern anstossenden Aeder oder Wiesen, sonder Vorbewußt und Genehmhaltung der Obrigkeit, und ohne Beyseyn eines Forst-Bedienten, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Stöcke auszubrennen, und muß solches über diesem zu einer Windstillen und nassen Zeit geschehen, wer dar- widerhandelt, soll unausbleiblich mit vierwöchentlicher Forst-Arbeit, oder so er es gar wider Verbot gethan, eben so lange mit dem Arbeits-Hause bestraft werden.

§. 5.

Und damit denen entstehenden Feuers-Brünsten desto besser bezukommen, auch solche eher gelöscht werden können, so sollen in den Forsten Unserer Königl. Aemter und Immediat-Städte, die mit Holz verfallenen Wege alle Jahr geräumt, und vornemlich in denen hohen Kiefer- und Tannen-Wäldern breite Wildbahnen gezogen werden, als wozu ins- besondere die Holz-Defraudanten gebraucht werden müssen.

§. 6.

Zu Unsern getreuen Basallen und Unterthanen, haben Wir das Vertrauen, daß was in vorstehendem §. 5. von Unsern Aemtern und Städtischen Forsten verordnet ist, sie auch zu ihrem eigenem Besten in ihren Forsten und Holzungen veranstalten werden.

§. 7.

Hiernächst sind alle diejenigen Dörfer, so von Alters her es zu thun schuldig gewesen, auf Unser Ober-Forst-Meisters oder der Forst-Bedienten Andeuten, allemal, so oft es begehret wird, bey Vermennung willkürlicher Strafe, sich dazu einzufinden schuldig, die Ausbleibenden aber jederzeit mit denen übrigen Straffälligen zugleich zum Verhör und Bestrafung anzuzeigen.

Tit. IV.

Vom Pottasche-Sieden, Weyde-Aische schmelzen, von Pech- und Theer-Brennen, Kohlen schwelen und Bienen-Zeideln.

§. 1.

Wir haben zwar Tit. I. §. 12. allergnädigst verordnet, daß im Gebürge ohne Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern, keine Glas-Hütten, Pottasch-Siedereyen, oder Pech-Schwehlereyen von neuem angelegt werden sollen, wie Wir aber die dabey so höchstnötige Menage des Holzes zum Besten des Landes zum alleinigen Augenmerk haben: Also gestatten Wir im Gegentheil, und wird Uns zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn im platten Lande, in den Gegenden, wo überflüssig Holz vorhanden, und die Forsten so entlegen sind, daß wegen des schweren Transports der Debit des Holzes nicht geschafft werden kan, Unsere getreue Basallen und Unterthanen durch Anlegung neuer Pottasch-Siedereyen Weyden-Aische schmelzen oder Pech- und Theer-Ofen einen wirthschaftlichen Nutzen aus ihren Forsten ziehen können. Jedoch muß

§. 2.

Nur im Früh-Jahre und Herbst-Zeit, nicht aber im trockenen Sommer in denen Heiden Feuer anzulegen, und Aische zu brennen gestattet werden.

§. 3.

Denen Pech- und Theer-Schwehlern ist nicht zuzugeben, außer denen Kiehn-Stubben oder Stöcken, und dem zum Bau unächtigen Lager-Holz einiges anders Holz oder Kiehn, desgleichen kein Holz zur Feuerung des Ofens ohne Anweisung zu nehmen; Wer dagegen ohne Erlaubniß des Eigenthümers derer Heiden handelt, soll als ein anderer Holz-Verbrecher gestraft werden, wie denn auch kein Theer-Ofen, bevor solches nicht gehörigen Orts gemeldet worden, bey 2. Rthlr. Strafe angezündet werden muß.

§. 4.

Dabey liegt so wohl denen Pech-Schwehlern, als jedem der Kiehn gräbet, insbeson- dere ob, die gemachten Gruben allen Fleißes mit Erde voll zu füllen und den Boden wieder gleich zu machen, nicht aber Reißig oder alt Holz in die Grube zu werfen, noch solche ganz offen zu lassen. Von demjenigen, der hierwider handelt, soll der Eigenthümer des Forstes 12. Sgr. Strafe bezutreiben befugt seyn.

Pottasch-Siede-
reyen, das Weyde-
Aische-Brennen,
Pech- und Theer-
Hütten sind an
Orten, wo es
thunlich, zu eta-
bliren.

Im trockenen
Sommer wird
Aische zu brennen
verboten.

Was für Holz zum
Theer-Schwehlen
zu nehmen erlaubt,
und wie es mit dem
Theerschwehlen
selbst zu halten.
Strafe derer Con-
traventen.

Die Gruben,
welche ein aus-
gehobener Kiehn-
Stock verurtheilt,
müssen bey 12. Sgr.
Strafe von jedem
Stöcke zugeworfen
werden.

§. 5.

Da auch die Theerschwelher größtentheils die höchstschädliche Gewohnheit haben, die stehenden Bäume, so ihnen nur hargig vorkommen, ohne Unterscheid, mit Einbauung grosser Löcher zu probiren, dadurch aber vieles gesunde Bau-Holz, ja die besten Säge-Blöcke verderbet werden, und dieser Unfug zum Ruin des Holzes nicht zu gestatten ist: So überlassen Wir denen Eigentümern der Heyden, denjenigen, der ohne Anweisung oder Erlaubniß obiger majest einen Baum probiret, zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhaltten, auch nach Beschaffenheit demselben noch einige Straf-Arbeit aufzulegen.

Die Theer-Schwelher sollen bey harter Strafe, die ihnen hargig vorkommenden Bäume nicht an-hauen.

Weilen bisher des Klebns, oder anderer Ursachen wegen, besonders in Ober-Schlesien, üblich gewesen, denen stehenden Bäumen die Köpfe abzubauen, so soll dieses hiernit aufs schärfste verboten seyn, und die Verbrecher für jeden solchen abgehauenen Kopf zwey Tage im Gebege und in andern Forst-Angelegenheiten zur Strafe arbeiten, welche hingegen einen und mehr Stämme um eines Stüdes Kopf-Klehn oder Ast abhauen, müssen das Holz nach der höchsten Taxe des ganzen Baumes bezahlen, und wie andere Holz-Defraudanten noch überdem a proportion des Holz-Geldes mit Straf-Arbeit in den Forsten belegt werden.

Auch sollen wegen des Klebns denen Bäumen die Köpfe nicht abgehauen werden.

Strafe, so darauf gesetzt.

§. 6.

Denen Köhlern ist nicht zu gestatten, ohne Anweisung, nach ihrem Gefallen Plätze zu Meiler-Stellen sich zu wählen, weilen die nahe daran stehenden Bäume davon absterben.

Die Köhler sollen ohne Anweisung sich keine Plätze zu Meiler-Stellen wählen,

Bey trockener Zeit, und so lange der Meiler im Feuer stehet, auch ehe und beyor die Kohlen nicht gelöscht sind, soll kein Köhler sich über 100. Schritte vom Meiler entfernen, indem, wenn der Meiler ein Loch bekommt, gar leicht ein Unglück entstehen kann.

Auch bey trockner Zeit nicht über 100 Schritte von dem im Feuer stehenden Meiler entfernen.

§. 8.

Die Bienen-Zeidler müssen kein Feuer auf den Heyden haben, ausser in einem zugedeckten Topfe, mit welchem auf das allerbequemste umzugehen ist; Wer dagegen handelt, oder etwas Feuer auf der Heyde liegen läßt, wenn auch gleich kein Schade dadurch entsteht, soll nach befundenen Umständen am Leibe gestraft werden.

Wie sich die Bienen-Zeidler zu Verhütung der Feuers-Gefahr zu verhalten.

Zu solchem Ende sollen alle Zeidler, wenn sie mit Feuer auf den Heyden zu thun haben, Spaten oder Grabe-Scheite bey sich führen, um das etwa entfallene Feuer sogleich mit Erde zudecken zu können, das alte Graß oder Heyde-Kraut, und die Bienen-Beuten sind nicht mit Feuer, sondern mit Haden und Grabe-Scheiten wegzuschaffen.

§. 9.

Was Wir unter diesem Titel allgemein verordnet, soll auch insbesondere in denen Forsten und Heyden Unserer Königl. Aemter und derer Immediat-Städte, genau beobachtet werden, massen wenn in Unsern Forsten ein Ueberfluß von Holze, und kein Debit dazu vorhanden ist, Unsere Cammer und der Ober-Forstmeister nach Pflichtmäßiger Untersuchung, auch durch nützliche und unschädliche Anlegungen von Pottasch-Siedereyen, Weyde-Nische, Schmelzen, Pech- und Theer-Ofen Unser Interesse zu befördern, und alles nöthige dazu zu veranstalten suchen müssen.

Nach obigen Vorschriften soll besonders in Königlischen und Immediat-Städtischen Forsten verfahren werden.

Die Theer-Brennereyen auf Unseren Heyden betreffend, so wollen Wir, daß, so lange Unsere Unterthanen ihre Pacht von denen auf gewisse in ihren Contracten benannte Jahre übernommenen Theer-Ofens richtig abführen, denenselben dieser Nutzen nicht entzogen werde: wenn sie aber dieses zu bewerkstelligen sich säummig erweisen, sind solche aus der Pacht, und in deren Stelle andere Theer-Schwelher anzusehen.

In Königl. Forsten ist das Theer-schwelhen denen Unterthanen zu verpachten.

Das verbotene Einbauen und Probiren der Bäume ist eben so wenig in Unsern Forsten zu gestatten; hingegen muß auch von Unsern Förstern niemanden erlaubt werden, denen Theer-Schwelhern auf ihren Mevieren den Klehn wegzubauen, vielmehr sind diese bejagt, aus allen Köpfen des abgestammten Holzes, es bekomme solches wer da wolle, den Klehn zu nehmen, es wäre denn, daß jemand den ganzen Baum mit Kopf und allem Abraum gekauft hätte.

Das Einbauen und Probiren der Bäume wird untersagt, und soll denen Theer-Schwelhern auf den angewiesenen Mevieren der Klehn nicht weggehauen werden.

Ferner ordnen Wir

- a) daß Unsere Immediat-Unterthanen, wenn sie die Klehn-Gruben zuzuwerfen verjäumen, für jede Grube drey Tage zur Strafe arbeiten, die Förster aber, so vorsechlich committiret, für jede Grube 6. Ggr. Strafe erlegen sollen.
- b) Denen Kohlen-Schwelhern, in Unsern oder Unserer Städte Forsten, soll das Holz nicht Meiler- sondern Klasten-weise überlassen werden, wie Wir denn auch wegen der Eisenhämmer ausdrücklich ordnen und festsetzen, daß denenselben von nun an und

Wie die Königl. und Immediat-Städtische Unterthanen, so die Klehn-Gruben öffnen lassen, in- gleichem die darmit committirende Forst-Bediente zu bestrafen.

Zum Kohlen-Schmelzen soll das Holz nicht Meißer- sondern Kasten-weise angewiesen werden.

Wie die Bienen-Zeidler in königlichen und Immediat-Städtischen Forsten sich zu verhalten.

Die von Bienen-Beuthen einkommende Gelder sind künftig bey der Forst-Casse zu berechnen.

künftighin ohne Widerrede das Brenn-Holz nicht mehr Baum- sondern Kasten-weise aus Unfern Heyden und Forsten überlassen werden soll, um dadurch so viel sicherer allen dabey sonst unvermeidlichen Unterthleiden vorzubeugen.

- c) Die Bienen-Zeidler in Unfern Forsten sollen gehalten seyn, wenn sie neue Beuthen machen wollen, sich Bäume, die ohne Schaden des Forstes können gegeben werden, von Unfern Forst-Bedienten anweisen zu lassen, und wenn ein Beuth-Baum vom Winde umgeworfen wird, oder sonst verdirbt, soll der Baum so gut als möglich Unserer Forst-Casse zum Besten verkauft, die Beuth aber, falls selbige noch zu gebrauchen, demjenigen, dem sie geböret, umsonst gelassen werden. Bey Strafe vierzehntägiger Forst-Arbeit soll kein Bienen-Zeidler sich unterstehen, neue Beuthen zu machen.

- d) Und weil die Forst-Bediente am besten es wissen können, wie viel besetzte Beuthen ein jeder Zeidler in Unfern Wäldern hat, wornach auch die Abgabe nach Landes Gebrauch sich reguliret, soll, wo es noch nicht introduciret, nach verfloßener gegenwärtiger Nacht-Zeit, diese Reventue zu Unserer Forst-Casse geschlagen, und hiezu wegen richtigen Nachsehens der Beuthen, die Forst-Bediente auf ihre schuldige Pflicht verwiesen werden.

Wer mehr Beuthen haben will, muß Bäume kaufen, und Bienenstöcke zu seinem Gebrauche daraus verfertigen.

Tit. V.

Von Schneide-Mühlen.

§. 1.

Da verschiedene Schneide-Mühlen, so zu Unfern Aemtern gehören, diejenigen Stämme und Blöde, so sie zu Diehlen aufschneiden, aus Unfern Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Blöde und Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabsolget werden, dahingegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forst-Bedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber, und zwar ohne Unterscheid, es seyn die Müller das Holz aus Unfern Forsten zu nehmen schuldig, oder sie kaufen solches freywillig, ein Attest geben lassen, in welchem sowohl die Anzahl der Stämme und Blöde, als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie würdlich bezahlt worden, deutlich zu exprimiren ist; Mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneide-Müller von denen Eigenthümern des Holzes versehen seyn, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Blöde zu schneiden annehmen.

§. 2.

Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter Unfern Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöde aus Unfern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Atteste von Unfern Forst-Bedienten, wie obgedacht, versehen seyn, oder aber wann sie die Bäume aus Adlichen oder Städtischen Gehöften bekommen, dergleichen Attest von denen Eigenthümern der Holzungen sich anschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller keine Atteste haben, sowohl bey Unfern Amts- als Unserer Vasallen und Städtischen Schneide-Mühlen nicht nur confisciret, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5. Rthlr. an Gelde bestraft werden sollen, von welcher Strafe, so die Amts-Müller erlegen, dem Demucianten der vierte Theil zur Ergöglichkeit zu reichen, das übrige aber Uns unter denen Straf-Gefällen zu berechnen ist, und müssen Unsere Vasallen, auch Magisträte in denen Städten, hierunter auf gleiche Weise procediren, jedoch sind letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bey den Cämmerey-Cassen in Einnahme zu bringen.

Tit. VI.

Vom Verkauf und Werthe des Holzes.

§. 1.

Da die Schlesische Forsten so unterschieden belegen, daß eines Theils in manchen Fürstenthümern und Gegenden hinlänglich, ja auch an einigen Orten überflüssiges Holz vorhanden ist, wegen Entlegenheit der Forsten aber solches nur im geringen Preise, auch wohl gar nicht zu Gelde gemacht werden kann; andern Theils in mander Gegend wenig Waldungen sind, und aus denselben das Holz sehr leicht anzugewehren steht, auch hoch bezahlt wird, folglich bey diesen Umständen und denen verschiedentlichen Preisen keine allgemeine Holz-Taxe gemacht noch festgesetzt werden kann: So verordnen Wir, daß, so viel Unsere Königliche Aemter und die Immediat-Städte angehet, Unser Ober-Forst-

Wie es mit den Holz-Taxen zu halten.

Der Ober-Forst-Meister soll alle Jahre für jeden Amts- und Immediat-Städtischen Forst eine besondere Taxe machen.

Meister, wie solches auch schon bishero geschehen, nach gnußsam eingezogenen Nachrichten, und Erwägung der Umstände jedes Orts, alle Jahre bey Uebergebung der Projecte zu den Forst-Etats, zugleich die Holz-Lären von jedem Ante und jeder Immediat-Stadt, nach allen Sorten des Holzes, Unsern Krieger- und Domainen-Cammern übergeben solle, diese aber müssen sothane Lären fleißig und genau erwägen, und selbige nach eingeholter Approbation von Unserm in Schlessen dirigirenden Ministre jedesmal mit denen Forst-Etats Unsern Beamten und Forst-Bedienten, auch Magisträten in denen Immediat-Städten zur Richtschnur zufertigen, wobey Wir von Unsern Schlessischen Krieger- und Domainen-Cammern Uns versichert halten, es werden dieselben hierinnen Unser Interesse pflichtmäßig, jedoch ohne Bebrückung des Publici und Unserer Unterthanen auch Landes-Einwohner zu suchen nicht ermangeln.

Die 2c. Cammern müssen solche wohl examiniren, und nach eingeholter Approbation von dem dirigirenden Ministre selbige der Behörde bekannt machen.

§. 2.

Unsern getreuen Basallen und Unterthanen, so einige Holzungen haben, wollen Wir keine Holz-Taxe vorschreiben, jedoch hegen Wir zu denselben das allergnädigste Vertrauen, daß sie eines Theils das Publicum im Preise ihres Holzes nicht überzeuhen, andern Theils aber auch ihr Holz zum Nachtheil ihrer Nachbarn, und Ruin der Forsten, nicht in gar zu niedrigem Preise verlassen oder verthun werden.

Denen Basallen wird zwar keine Holz-Taxe vorgeschrieben, doch sollen sie das Holz weber zu theuer, noch zu wohlfeil verkaufen.

Tit. VII.

Von denen Grenzen bey Unsern Königl. Aemtern und Immediat-Städten.

§. 1.

Da eine sorgfältige Aufsicht über die Grenzen, zu Vermeidung vieler Streitigkeiten und Irrungen, höchstnötig ist: So befehlen und wollen Wir, daß sowohl Unsere Krieger- und Domainen-Cammern, als Ober- und Unter-Forst-Bediente auf derselben Wichtigkeit und Unterhaltung ein aufmerksames Auge haben, und alle sechs Jahre Grenz-Besichtigungen angestellt werden sollen: Diese sind durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammern dergestalt zu veranlassen, daß die Grenz-Nachbarn durch besondere Verordnungen darzu convociret werden, und die Besichtigung von Unserm Ober-Forst-Meister, oder Forst-Meister, in Beyseyn Unserer Beamten und Unter-Forst-Bedienten, bey denen Immediat-Städten aber, in Beyseyn zweyer Deputirten vom Magistrat, und derer Städtischen Forst-Bedienten geschehen, die unentnützlich werdende Grenzen sind mit Aufwerfung neuer und tüchtiger Grenz-Hügel oder Koppen, unter denen die gehörigen Grenz-Merkmaale, bestehend in Schmiede-Schladen, Glas- und Mauer-Stüden, sich befinden müssen, auch durch Zeichnung der Grenz-Bäume mit einem Eisen, worauf der Adler stehen soll, zu renoviren, keinesweges aber muß weder inn- noch außerhalb denen Waldungen ein bloßer Weg zur Grenze gesetzt werden, sondern wenn diese gleich dem Wege folget, ist solche doch, wie vorstehet, zu beklügeln, indem der Weg, der die Grenze halten soll, durch Wind-Brüche oder sonst leicht unkenntlich, und ein neuer gemacht, mithin die Grenze zum Präjudiz des einen oder andern Grenz-Nachbarn verrückt werden, dergleichen auch eben auf dem Felde geschehen, und der Grenz-Weg mit einem neuem Wege confundiret werden kann.

Die Grenz-Besichtigungen sollen alle 6. Jahre in königlichen und Städtischen Forsten gehalten werden.

Auf was Art solche zu veranlassen.

§. 2.

Wosern an einem oder dem andern Orte in Unsern Aemtern, oder Immediat-Städten, die Grenzen in Unrichtigkeit und streitig seyn, müssen Unsere Krieger- und Domainen-Cammern dem Befinden nach zu Unterjuchung und Regulirung sothanas Grenzen, auch denen Departements-Räthen, Steuer-Räthen, oder dem Cammer-Fiscal, Commission

Wie es bey entstehenden Grenz-Streitigkeiten zu halten.

§. 3.

Die bey denen Grenz-Zeichnungen und deren Renovirung abzubaltende Protocolla und Receffe, sind allemal von denen Interessenten zu unterschreiben, und in Duplo zu mundiren, wovon das eine Exemplar an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer einzusenden, das andere aber bey dem Ante oder dem Rathhause aufzubehalten ist.

Die Grenz-Protocolla und Receffe müssen in duplo angefertigt werden.

§. 4.

Die Forst-Bedienten bey Unsern königlichen Aemtern und denen Immediat-Städten sollen mit allem Fleiße dahin sehen, daß sich niemand unterstehe, einen Grenz-Baum abzubauen, oder die Grenz-Maale zu verrücken, wenn dergleichen geschieht, haben bemeldete Forst-Bediente solches alsfort Unsern Beamten und respective Magisträten anzuzeigen, diese aber Unsern Krieger- und Domainen-Cammern einzuberichten, damit die Grenzen wieder in ihren vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur verdienten Strafe gezogen, und sonst überall hierunter das nöthige verfügt werden könne.

Die Forst-Bedienten sollen dahin sehen, daß die Grenz-Maale nicht verrückt werden.

§. 5.

Wie es mit umfallenden Grenz-Bäumen, und andern, so über die Grenze gefallen, zu halten.

Zu Vermeidung alles unnöthigen Streits zwischen Unfern Vasallen auch Immediat-Städten auch Aemtern wird festgesetzt, daß ein umgefallener Grenz-Baum, er falle nach welcher Seite er wolle, getheilet, und jedem Nachbar die Hälfte des Baumes gelassen werden solle, die dieß- oder jenseits stehende Bäume hingegen, sie fallen selbst vom Winde, oder werden gehauen, wenn sie auch schon größtentheils über der Grenze zu liegen kommen, gehören dem ganz, auf dessen unstreitigen Grunde sie gewachsen sind.

Tit. VIII.

Von Holz-Anweisungen in Unfern Amts- und der Immediat-Städte Forsten.

§. 1.

Ohne Cammer-Assignment ist in Königl. und Immediat-Städtischen Forsten kein Holz anzuweisen.
Wer die Holz-Anweisung zu verrichten habe.

Ohne Assignment Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, und des Ober-Forst-Meisters, soll kein Holz aus Unfern Amts- und deren Immediat-Städte Forsten angewiesen oder verabfolget werden; die Anweisung und Anschlagung des Holzes muß jedesmal in Unfern Aemtern von dem Beamten und dem Förster, in denen Immediat-Städten von demjenigen Membro des Magistrats, welches die Forst-Inspection hat, und dem Förster geschehen, und zwar mit dem gewöhnlichen Holz-Hammer oder Holz-Zeichen, so die Beamte und Städtische Forst-Inspectores allemal in ihrer Verwahrung haben müssen, es wäre denn, daß die Krieger- und Domainen-Cammern aus bewegenden Ursachen besser finden, die Holz Hammer diesem oder jenem Forst-Bedienten anzuvertrauen, auch muß bey Strafe der doppelten Bezahlung kein ander Holz angewiesen werden, als in denen ertheilten Assignmenten specificiret und ausgedruckt ist. Ferner ist hiebey Unser Wille, daß

Kein Forst-Bedienter soll sonder Zuziehung eines Heyde-Kaufers Holz anweisen.

Bezogrossen Quantitäten Eichen-Holz muß der benachbarte Forst-Bediente,

bey Kaufmanns-Guth von Importance aber selbst der Ober-Forst-Meister gegenwärtig seyn.

Das Holz muß, ehe es verabfolget wird, richtig gemessen und geschätzt werden.

Bei Immediat-Städtischen Forsten ist es auf gleichen Fuß einzurichten,

- Alle Holz-Anweisung und Auszeichnung bey Unfern Aemter-Forsten durch Unsere Ober-Förster und Förster, mit Zuziehung eines Heydeläufers vom Reviere, und wo die Beamten die Forst-Inspection haben, in deren Gegenwart, niemalsen aber von einem allein geschehen müssen, und falls eine große Quantität Eichen-Gehölze verkauft wird, soll der Forst-Bediente des nächsten Reviers, und der Forst-Meister und Forst-Schreiber, dem Verkaufe mit beywohnen, und den Werth des Holzes pflichtmäßig beurtheilen, hiernächst die Lagen davon conjunctim formiren, wenn es aber Kaufmanns-Guth und von Importance, soll selbst der Ober-Forst-Meister bey der Taxation gegenwärtig seyn.
- Ferner muß von denen Ablagen, bevor in Beyseyn zweyer Forst-Bedienten durch den Holz-Wärter jeden Orts das Holz nicht gemessen und richtig gezählet worden, kein Holz zum Abichneemen verabfolget, auch solches, so bald es an der Ablage ist, ausgeworfen und richtig gesetzt werden.
- Bei Unfern Immediat-Städten aber soll dergleichen Anweisung in Beyseyn des Forst-Inspectoris ebenfalls durch den Ober-Förster, Förster und Heyde-Läufer des Revieres geschehen, und ist in allen Städten bey Anweisen des Holzes nach der gleich Anfangs ertheilten Vorschrift zu verfahren.

§. 2.

Wie die Holz-Assignmenten bey den Krieger- und Domainen-Cammern zu fassen.

Weilen der Ober-Forst-Meister, und Forst-Meister die Beschaffenheit Unserer Heyden am besten kennen, und für deren Conservation responsable bleiben, so sollen die Holz-Assignmenten von Unfern Krieger- und Domainen-Cammern allemal mit Zuziehung des Ober-Forst-Meisters angegeben werden, und haben Unsere Ober-Forst-Meister und Forst-Meister bey ihrer Beweissung der Amts- und Immediat-Städte Forsten, welche zum wenigsten alle Jahre einmal von ihnen geschehen muß, mit allem Fleiße zu untersuchen, ob die Ober- und Unter-Förster nach denen Assignmenten richtig, und nicht mehr noch weniger angewiesen, wonebst sie ernstlich darüber zu halten haben, daß ohne geschehene Anschlagung kein Holz von denen Förstern angewiesen noch verabfolget, und der Stamm oder Stod bey Fällung der Bäume über der Erde nicht höher als $\frac{1}{2}$ Fuß gelassen, welche aber darüber handeln, sollen mit dreytägiger Straf-Arbeit in den Forsten belegt werden, jedoch ist dieses von solchem in Brüchen stehendem Holze nicht zu verstehen, welches aus dem Stamme wieder ausschlägt, und weshalb Tit. I. §. 7. Verfügung geschehen.

§. 3.

Im Sommer vom 1. Mart. bis 1. Oct. ist, außer bey Unglücks-Fällen, kein Bau-Holz anzuweisen.

Wenn keine außerordentlichen Unglücks-Fälle, als Feuers-Brünste, große Wind-Brüche u. sich ereignen, soll vom 1. Mart. bis 1. Oct. kein Bau-Holz in Unfern Amts- und Städtischen Forsten gefällt werden, weil die Erfahrung giebt, daß das im Sommer gefällte Holz gar leicht vom Wurm gefressen wird, und die davon aufgeführten Gebäude

gar bald ausgebeßert, oder gar neu aufgeführt werden müssen, wobey Wir nicht zweifeln, daß Unsere Vasallen und Unterthanen sich hiernach gleichfalls achten werden.

§. 4.

Ueber das Unsern Beamten und Pächtern stipulirte Brenn- und Deputat-Holz müssen dieselben gleichfalls zu rechter Zeit, nach Maßgebung dessen, was vorhin verordnet, die gehörigen Assignationes bey Unsern Krieger- und Domainen-Cammern suchen, und bey Strafe doppelter Bezahlung sich nicht unterstehen, ohne Assignation und Anweisung ihr Holz aus denen Forsten eigenmächtig und nach ihrem Gefallen zu hohlen.

Wenn das angewiesene Holz eine große Quantität ausmacht, so sollen Beamte und Pächter ihr Brenn- und Deputat-Holz nicht durch einzelne Fuhrn und in willkürlichen Tagen, sondern durch ganze Dörfer-Gemeinden, und mit Vorwissen der Forst-Bedienten, abholen lassen, damit selbige im Stande seyn, allem Unterschleif vorzubeugen; kein Schäfer, Voigt, oder Amts-Müller muß sich unterfangen Holz auszufuchen, noch weniger auszupflöcken, am wenigsten aber zu hauen und abzuführen, sonst solcher zwey Tage im Flock liegen soll.

§. 5.

Wie denn auch nicht weniger alle diejenigen, so etwa vermöge ihrer Privilegien aus Unsern Forsten Holz erhalten, nach vormeldeter Ordnung sich zu richten schuldig, und ohne Assignation, desgleichen sonder Anweisung solches zu nehmen nicht berechtigt sind.

§. 6.

Was hingegen in denen Forst-Etats Unserer Aemter und Städte zu Erreichung des Etats air Bau- oder Brenn-Holz zum Verkauf ausgesetzt ist, solches kann ohne Special Cammer-Assignation von Unsern Beamten, Magisträten und Förstern angewiesen, und gegen baare Bezahlung nach der Taxe, als wofür sie allemal repondiren müssen, verabfolgt werden, jedoch sind die dafür einkommenden Gelder pflichtmäßig zu berechnen, und müssen die Förster nicht allein ihre ordentlichen Journale halten, worinnen die Tage des Verkaufs, die Namen der Käufer, Anzahl und Sorten des Holzes, nicht weniger das Geld ordentlich verzeichnet, und womit die Forst-Rechnungen controllirt werden können, sondern es müssen auch Unsere Beamte und die Städtischen Forst-Inspectores, wenn Holz assignirt wird, sich von denen Empfängern des Holzes, zum Belag der Rechnung, unter der Assignation quittiren lassen, daß sie so viel an Holz empfangen, und wenn solches nicht frey zu verabfolgen ist, das Targmäßige Quantum dafür bezahlt haben.

§. 7.

Außerdem ordnen Wir amoch, und wollen, daß diejenigen von Unsern Forst-Bedienten, so einen Holz-Käufer aufhalten, oder um einiger Kleinigkeiten willen mit ins Holz zu gehen solchem verjagen, ernstlich und scharf dafür angesehen, und wenn keine Besserung erfolgt, gar cassirt werden soll.

Tit. IX.

Von Unserer Königlichen *Immediat*-Amts oder *Immediat*-Städtischen Unterthanen Raff- und Lese-Holz.

§. 1.

Denenjenigen Unterthanen, oder auch andern Privilegirten, so bishero zu ihrer nöthigen Feuerung das Raff- oder Lese-Holz aus Unsern oder Unserer *Immediat*-Städte Forsten frey zu holen die Erlaubniß oder Befugniß gehabt haben, soll solche auch fernerhin gelassen werden. Jedoch sind zu Verhütung aller Unterschleife, und um der Ordnung willen, ihnen gewisse Holz-Tage in der Woche anzusetzen, an welchen sie zu Holze fahren, oder in Gegenwart der Unter-Forst-Bedienten ihr Holz holen können. Diesen Einrichtungen müssen die Forst-Berechtigten sich gemäß verhalten, diejenigen aber, so außer denen gewöhnlichen Holz-Tagen in den Heyden ertappet werden, sollen das Holz gleich andern Straffälligen und Defraudanten nach der Taxe bezahlen.

§. 2.

Und damit die Forst-Bedienten wissen können, wie viel Unterthanen oder Eingeforstete Raff- und Lese-Holz berechtigt sind, und kein Fremder Unbefugter mit unterschleiche: So haben Beamte in Unsern Aemtern, und die Magisträte in denen *Immediat*-Städten denen Förstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forst-Berechtigten aufzustellen, welche Specificationes auch allemal denen Forst-Rechnungen als Beläge mit beygefüget werden sollen. Ferner.

Wie es mit dem Brenn- und Deputat-Holze der Beamten u. Pächter zu halten.

Was diejenigen welche Inhalts ihrer Privilegien Holz aus Königl. und *Immediat*-schen Forsten bekommen, zu beobachten haben.

Welchergegestalt bey Anweisung des zu verkaufenden Holzes zu verfahren.

Strafe der Forst-Bedienten, so unnöthiger Weise die Käufer aufhalten.

Zum Raff- und Lese Holz zu holen, sind gewisse Holz-Tage anzusetzen.

Außer solchen sollen die dazu Berechtigten kein Holz lesen, sonst sie als Defraudanten zu bestrafen.

Beamte und Magisträte müssen denen Forst-Bedienten die zum Lese-Holz Berechtigten jährlich specificiren, welche Specificationes zum Rechnungs-Belag dienen.

§. 3.

Zum Lese-Holze
müssen Zettel ge-
geben werden.

Zu Vermeidung aller Defraudationen müssen die zum Raff- und Lese-Holz berechnete Unterthanen und andere Privilegirte, jährlich jeder einen Zettel darauf erhalten, und nehmen. Diese Zettel sind zu numeriren, und so viel Unserer Amts-Försten betrifft, vom Ober-Forst-Meister zu unterschreiben, auch in denen Aemtern auszugeben.

Wie solche einzu-
richten.

Auf die Förster der Immediat-Städte sollen die Zettel von denen Magisträten unterschrieben ertheilt werden. Ohne dergleichen Zettel müssen die Forst-Berechtigten sich in denen Försten nicht betreten lassen, am wenigsten aber müssen sie diese Zettel misbrauchen, und etwa einem andern die Herde damit zu befahren, zustellen, woben Wir doch zugleich feste sehen, daß für die Zettel zum Raff- und Lese-Holz sonst nichts als dasjenige, so bisher zu Unsern Amts- oder Cämmerey-Cassen gelassen und daselbst berechnet wird, genommen, im übrigen aber solche frey ausgegeben werden sollen.

Was dafür zu be-
zahlen.

§. 4.

Estrafe des Miß-
brauchs bey
Lese-Holze.

Würde jemand dergleichen mit Raff- und Lese-Holze, so ihm nur ex gratia und zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich unterstehen, oder auf andere Art sein Recht misbrauchen, soll er nach Befinden dafür angesehen, auch dieser bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden.

Tit. X.

Wie es mit Abfolgung des freyen, oder zur halben, oder drittheiligen Bezahlung verwilligten Holzes aus Unsern Amts- und Immediat-Städtischen Försten gehalten werden soll.

§. 1.

Wenn aus Königs-
lichen und Imme-
diat-Städtischen
Försten Holz ver-
schendt wird,
müssen die Forst-
Bedienten striete
nach der Assig-
nation gehen.

Ungleiches bey
dem Holze zu Vor-
werde- und Unter-
thanen Gebäuden.

Wenn wir auch einigen Unsern Vasallen, Bürgern und Unterthanen, oder wer es sonst sey, einiges Holz zu ihrem Bau auch zur Feuerung aus Gnaden aus Unsern Aemter-Försten schenden, oder aus denen Försten derer Immediat-Städte anweisen lassen, oder sonst um halbe oder drittheilige Bezahlung verwilligen, so haben sich die Amts- und Forst-Bediente, Magisträte und derer Förster darnach genau zu achten, und nicht mehr noch weniger, auch keine andern Sorten, als die von uns ertheilte Verordnung besaget, anzuweisen, und verabsolgen zu lassen, gestalt es denn eben die Bewandniß mit dem zu Unsern Amts-Vorwerdern und derer Unterthanen Gebäuden benötigten Holze hat, als zu welchen die Amts- und Forst-Bediente hinführo nicht das geringste ohne Assignation Unserer Krieger- und Domänen-Cammern nehmen oder verabsolgen lassen, im widrigen Fall dieselbe die doppelte Bezahlung zur Estrafe dafür erlegen sollen.

§. 2.

Wie es zu halten,
wenn in den Holz-
Assignationen
keine Sorten be-
nennet.

Woben Wir noch überhaupt declariren, daß, wenn Wir jemanden eine gewisse Anzahl Stämme Kiefern- oder ander Bau-Holz schenden, und in Unserer deshalb erlassenen Ordre keine Sorten ausgedrückt sind, von sothaner geschendten ganzen Summe $\frac{1}{3}$. stark, $\frac{1}{3}$. mittel, $\frac{1}{3}$. klein Bau-Holz zu verstehen, und zu verabsolgen.

§. 3.

Die Beamten
sollen bey 100 Du-
caten Estrafe kein
Deputat-Holz
verkaufen, ver-
schenden, oder sonst
veräußern.

Das zum Behuf
der Unterthanen
Gebäude angewie-
sene Holz muß
nicht verkauft oder
verbrannt werden.

Wir befehlen ferner so gnädig als ernstlich, daß aller Unordnung auß nachdrücklichste abzuwehren, keinem Beamten zu erlauben, das Holz, welches ihm auf sein Deputat und für die Vorwerde an Brenn- oder Schirr-Holz gereicht wird, zu verkaufen, zu verschenden, oder auf einige Art zu veräußern, könnte er dessen überführt werden, so soll er nicht nur den Werth des Holzes erlegen, sondern auch ohne die geringste Nachsicht in 100. Ducaten Estrafe, Inhalts seines Pacht-Contracts, überdem verfallen seyn, weilen auch in Unsern Aemtern, das zum Behuf der Amts-Unterthanen Gebäude frey ausgefolgte Bau-Holz, nicht allemal gebührend verbauet, sondern einiges, bis es verkauft, liegen bleiben, oder gar verkauft und anderwärts verwandt, auch wohl zum Brennen zerhacken wird, welches Wir in keine Wege gestatten wissen wollen; so werden Beamte und Forst-Bediente hiernit befehliget, so oft eine Assignation ertheilt und Holz verabsolget wird, genau Acht zu haben, ob selbiges würdlich zu dem destinirten Behuf, und zwar in demselben Jahre, da es angewiesen worden, verwandt werde. Dafern dieselben, wenn dagegen gehandelt wird, dazu stille schweigen, und davon nicht berichten, sollen solche deshalb mit Estrafe angehen, und für das Holz responsible bleiben; die aber dergleichen Holz anders anwenden, oder gar verbrennen, es nach der höchsten Taxe bezahlen, und nach Proportion zur Estrafe im Forste arbeiten. Kein ander Holz, als was die Assignation in sich faßt, es sey in der Stärke oder in der Art, soll von denen Forst-Bedienten an den Inhaber der Assignation gegeben werden, und so ferne es sich ereignet, daß aus interessirten Absichten ein Forst-Bedienter hierunter Pflichtvergeßen verfähret, hat solcher die Cassation zu gewärtigen.

Estrafe, so darauß
gesetzt ist.

Forst-Bediente, so
nicht leiblich nach
der Assignation
das Holz anweisen,
sollen cassirt
werden.

Kiefern, Fichten und Tannen, wo dergleichen in denen Forsten besammet vorhanden, sind beym Frey-Holze als einerley Art anzusehen, und jeder, so auf Assignation Bau-Holz zu fordern hat, ist gehalten, die Sorte, welche ihm angewiesen wird, ohne Widerrede anzunehmen, ausser daß zu Schwellen so viel möglich körnigt stiehnen Holz gegeben werden soll.

Falls ein Forst-Bedienter, auch bey Anweisung des Frey-Holzes sich säumig bezeigt, oder ohne wichtige Ursache solche aufzubalten sucht, ist derselbe ebenfalls, wenn er dessen hinlänglich überführt wird, scharf dafür anzusehen; Da bey allen Assignationen die Länge des Holzes zu notiren ist, soll, falls diese von einem angewiesenen Baume das angezeigte Maas doppelt hält, statt zwey, nur einer, und so weiter nach Proportion der Länge gegeben, und hierunter die erforderliche Menage des Bau-Holzes, wie es sich thun läßt, bestens beobachtet werden.

Kiefern, Fichten und Tannen passiren beym Frey-Holze für einerley Art.

Zu Schwellen ist so viel möglich körnigt stiehnen-Holz zu geben.

Die Anweisung des assignirten Holzes ist ohne Noth nicht zu verschieben.

Wie es zu halten, wenn ein Baum länger ist, als das in der Assignation zu exprimirende Maas besaget.

Tit. XI.

Von Pfändung des entwandten oder zur Ungebühr gehaltenen Holzes in Unfern Amts- und Immediat-Städtischen Forsten, und dessen Bestrafung.

§. 1.

Nachdem bereits oben verbotzen, daß niemand, er sey wer er wolle, ohne Anweisung aus Unfern Forsten weder Bau- Brenn- noch Raff- und Lese-Holz holen müsse, sich aber dem zuwider dennoch jemand über unerlaubter Holzung von Unfern Forst-Bedienten betreten lassen sollte, so ist derselbe so fort zu pfänden, und ihm die Art zu nehmen, der Holz-Defraudant von dem Forst-Bedienten namentlich zu verzeichnen, und dem Amte anzuzeigen, das Amt hingegen muß die Denunciation des Försters, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar machen, auch hiernächst das Protocoll der Krieger- und Domainen-Cammer zu Determinirung der Strafe quartaliter einreichen.

Die Forst-Bediente müssen die betroffenen Holz-Defraudanten so fort pfänden, und beym Amte denunciren; dieses aber selbige verhören, und die Protocolla zum Spruch einreichen.

§. 2.

Ist der Defraudant ein Amts-Untertan, so muß er zwar den Werth des Holzes bezahlen, am Gelde aber soll er überdem nicht weiter gestraft werden, sondern nach Proportion des Werthes vom Holze, wann er an 4. Ggr. werth entwandt, einen Tag, und so weiter, ausser dem ordentlichen Dienste, so er dem Amte zu thun schuldig ist, zur Strafe im Forst arbeiten, welche Dienste zum Nutzen des Forstes, als Räumung desselben, oder zur Besserung der Wege angewandt werden sollen.

Wie die defraudirenden Amts-Untertanen zu bestrafen;

§. 3.

Stiehlt ein fremder Untertan Holz, so ist ihm Wagen und Pferde wegzunehmen, und vom Forst-Bedienten ins Amt abzuliefern; das Amt kann solchem zwar Wagen und Pferde wieder geben, nicht aber anders, als wenn der Holz-Defraudant hinlängliche Caution oder Sicherheit gestellet, und ein proportionirliches Futter-Geld, auch für jedes Pferd 4. Ggr. Pfand-Geld erlegt, welches Unfern getreuen Vasallen mit Unfern Amts- und Städtischen Untertanen, wann sie solche über Holz-Diebereyen in ihren Waldungen betreffen, auf gleichen Fuß zu halten, erlaubt seyn soll. Die Caution, wenn der Defraudant zum erstenmale defraudirt hat, wird auf das Duplum des Holz-Preises, falls er aber zu wiederholten malen sich betreffen läßt, auf das Quadruplum dessen, was das entwandte Holz nach der Taxe werth ist, hiemit festgesetzt.

ingeleihen die Fremden.

§. 4.

Und da ein- oder der andere Holz-Defraudant sich dem Forst-Bedienten bey der Pfändung zu widersehen freventlich untertünde, soll derselbe über die Bezahlung des Werthes vom Holze mit sechs- bis vierzehntägiger Straf-Arbeit belegt, oder auch gar dem Befinden nach zur Festung in die Karre gebracht werden.

Strafe derer, so sich denen Forst-Bedienten widersetzen.

§. 5.

Ordnen Wir, daß in wichtigen Fällen einem Holz-Defraudanten, es wäre dann, daß derselbe Sicherheit im Amte gestellet, und vom Amte einen Schein darüber an den Forst-Bedienten bringet, welcher Schein beym Verhör zu produciren, und nach abgemachter Sache dem Amte zu retrahiren, dieser Umstand aber dem Protocollo zu inseriren ist, kein Pfand abgefolget werden solle.

Wie es mit denen gepfändeten Sachen zu halten;

Damit nun des Pfand-Geldes wegen kein Excess entstehen möge, muß von Unfern Untertanen niemals mehr als vom Pferde 2. Ggr. genommen werden, und zwar nicht eher, als wenn entweder beym Verhör, oder nach decidirt- und von der Krieger- und

desgleichen mit Abforderung des Pfandungs-Geldes.

Domainen-Cammer zurück gekommenen Straf-Protocoll das Pfand gegen Auslieferung des Sicherheits-Scheins extradiret wird.

Wir wollen ferner, daß

Welchergeſtalt zu verfahren, wenn die Forſt-Verbrecher auf ergangene zweimalige Citation nicht erſcheinen;

auch wenn die Thäter das Verbrechen läugnen, und nicht wohl überführt werden können.

Wie die Straf-Arbeiten in den Forſten einzurichten.

Von den abgedienten Straf-Tagen iſt jährlich eine Designation zur zc. Cammer einzureichen.

Forſt-Bediente müſſen darunter weder jemanden überſehen, noch zu viel thun;

auch dem Ober-Forſtmeiſter die in den Forſten nöthige Arbeit zuvor melden und wegen Eintheilung der Straffälligen Vorſchläge thun;

bey Strafe aber ſeltener zu ihren Privat-Verrichtungen nicht gebrauchen.

Bey Immediat-Städtiſchen Forſten, iſt auf gleichen Fuß zu verfahren.

Von jedem Rthlr. Holz-Geld wird 3. Gr. Stamm-Geld, und von Eichen-Holz, ſo nicht Brenn-Holz iſt, überdem 2. Gr. Pflanz-Geld entrichtet.

Stamm-Gelder werden bey den Holz-Geldern verrechnet.

Pflanz-Gelder aber zu Anpflanzung jungen Gehölzes verwandt, jedoch darüber beſondere Rechnung geführt, und ohne Cammer-Assignment davon nichts ausgezahlt, hier-

a) diejenigen Holz- und Forſt-Verbrecher, ſo in angeſetzten Terminen ſich nicht in Perſon noch durch Bevollmächtigte ſtellen, damit niemand ungehört verurtheilt werde, auf einen andern Tag vorgeladen werden ſollen, bey abermaligem Ausſitzen aber iſt alsdenn das angezeigte Verbrechen für zugeſtanden anzunehmen, und die darauf geordnete Strafe an denen Ungehörſamen zu vollſtrecken.

b) Wenn ein angegebener Verbrecher ſich aufs Läugnen legt, und der Forſt-Bediente weder durch Zeugen noch Ausſpändung ihn der That überführen kann, auch das Verbrechen oder der verurſachte Schaden nicht groß, ſo kann zwar dem Forſt-Bedienten, als einem in Eyd und Pflicht ſtehenden Diener, in ſo weit mehr geglaubt werden, jedoch muß derſelbe, nach ergangener erſten Verwarnung, keine falſche Denunciation zu thun, ſich ad Protocollum erklären, daß er die gethane Anzeige auf ſeinen Amts-Eyd nehme; falls jedoch der Angeſchuldigte gegen einen ſolden Forſt-Bedienten erhebliche und gegründete Einwendungen hätte, welche er in continenti wahr machen könnte, derſelbe auch ſonſt in gutem Aufſtande, und vorhin noch auf keinem Verbrechen betroffen wäre, ſo ſoll ſolcher mit ſeiner rechtlichen Nothdurft gehöret, auch nach Befinden, wenn die Sache von Importance, zum Reinigungs-Eyde gelassen, und ſodann von aller Strafe losgeſprochen werden.

c) Die Straffälligen müſſen nach dem zc. zc. Cammer-Deciſo des Protocollis zu Abarbeitung ihrer Strafe auf Requiſition des Forſt-Bedienten geſtellt werden, und von Sonnen Auf- und bis Sonnen Untergang die ihnen im Forſte angewieſene Verrichtungen bewerkſtelligten, jedoch iſt ſelbigen zu Mittag eine Stunde zum Eſſen zu verſtatten, und des Morgens auf den Gang zur Arbeits-Stelle auf jede Meile 1 1/2. Stunde gut zu rechnen, deſgleichen iſt ihnen, wenn ſie das ihrige willig thun, weiter weder durch harte Worte oder Vorwürfe, noch ſonſt übel zu begegnen, hiernächſt ſind ſelbige nach Orten, ſo über zwey Meilen von ihren Wohnungen entlegen, zur Forſt-Arbeit nicht anzustellen. Wegen der abgedienten Straf-Tage ſoll jährlich, wie und wo die Verbrecher gearbeitet, eine richtige Designation Unſern Kriegs- und Domainen-Cammern mit Unterſchrift und Atteſt des Forſt-Bedienten eingereicht, der Forſt-Bediente, welcher hierunter etwas überſieht, oder zu viel thut, muß auf verdiente Weiſe dafür angeſehen werden.

d) Inſonderheit aber ſollen die Forſt-Bediente Unſerm Ober-Forſt-Meiſter zuvor die in denen Forſten nöthige Arbeit anzeigen, und ein Project, wie und welche Leute zu dieſer oder jener Arbeit anzuſehen ſeyn werden, zur Approbation einreichen.

e) Würde ein Forſt-Bedienter ſich unterfangen, die Straffälligen zu ſeinem eigenen Wirthſchafts-Nutzen mit Arbeit zu belegen, ſoll derſelbe deſhalb zur Verantwortung gezogen werden, und für jeden auf dieſe Weiſe gebrauchten Arbeiter täglich 1. Rthlr. Strafe zahlen.

§. 6.

Was vorſtehend von denen Holz-Defraudanten in Unſern Amts-Forſten diſponiret, iſt gleichergeſtalt bey denen Forſten der Immediat-Städte zu beobachten, und ſind die Magiſtrate befugt, die Holz-Verbrechen, wenn ſie nicht von Importance ſind, ſelbſt wie vorſtehend abzu thun, ohne deſhalb die Protocolla zur Cammer-Deciſion einzufenden.

Tit. XII.

Von Stamm- und Pflanz-Gelde.

§. 1.

Von jedem Rthlr. Holz-Gelde, werden in Unſern Aemtern und Immediat-Städten 3. Gr. Stamm-Geld, und von allem Eichen-Holz, ſo nicht als Brenn-Holz verkauft wird, noch überdem 2. Gr. Pflanz-Geld erlegt.

§. 2.

Die Stamm-Gelder ſollen mit bey den Holz-Geldern berechnet werden, dahingegen die Pflanz-Gelder zu Pflanzung der Eichen oder anderm Gehölze, oder auch Räumung der Flüſſe oder Grabens in denen Forſten ausgeſetzt, darüber eine beſondere Rechnung beym Amte oder dem Magiſtrat geführt, von dem Gelde aber ohne Assignment Unſerer

Krieges- und Domainen-Cammer nichts ausgezahlt werden muß; jedoch ist der Ueber- schuß von denen Pflanz-Geldern, so nicht zu Plantagen oder Veräumung der Floss-Bachen employet wird, zu Completirung der Forst-Quartale anzuwenden.

nächst der Ueber- schuß zu den Forst- Quartalen mit verwendet.

§. 3.

Von allem Frey-Holze, außer was zu Unfern Gebäuden assigniret, oder was aus denen Städtischen Forsten zu Unterhaltung der publicquen und Wirthschafts-Gebäude angewiesen wird, muß das Stamm- und respective Pflanz-Geld bezahlet werden.

Von allem Frey- Holze, außer Bau- Holz, wird Stamm- und Pflanz-Geld erlegt.

Tit. XIII.

Von der Eichel- und Buch-Mast in Unfern Amts- und derer Immediat-Städte Waldungen.

§. 1.

Wann auf einigen Unserer Forsten Eichel- oder Buch-Mast zuwächst; so müssen Unsere Beamte und Forst-Bediente zusammen die Reviere bereisen, die zugewachsene Mast fleißig nachsehen, und von jedem Reviere eine Tare pflichtmäßig aufnehmen, wie viel Schweine darinnen fett gemacht werden können; diese Taren oder die Protocolla, wie die Mast befunden worden, sind vor Ausgange des Monaths August an Unsr Krieger- und Domainen-Cammern einzusenden; wenn nun die Krieger- und Domainen-Cammern bey diesen Mast-Taren oder Protocollis einiges Bedenken finden, die Mast beträchtlich ist, oder auch andere Ursachen vorwalten, so müssen dieselbe die Revision sothaner Taren einem andern geschickten Ober-Förster und dem Forst-Schreiber, auch Unserm Forst-Meister, oder Ober-Forst-Meister committiren, welche allemal mit dem Forst-Schreiber so gleich die Taren revidiren, und davon, mit Befügung der zu haltenden Protocolle, an die Krieger- und Domainen-Cammer berichten sollen, damit in Zeiten entweder zur Einsperrung oder Verpachtung der Mast das nöthige veranstaltet werden könne.

Die sich zeigende Mast muß von Beamten u. Forst-Bedienten in loco besichtigt und taxirt werden.

Auch sind die darüber aufzunehmende Protocolle vor Ausgang Augusti zur Cammer einzusenden.

In wichtigen und bedenklichen Fällen, müssen die Cammern die Revision der Taren einem andern Ober-Förster oder Forst-Meister, auch wohl dem Ober-Forst-Meister auftragen.

Bey Besichtigung und Taxation der Mast-Hölzer sind jederzeit Leute zu adhibiren, die in dickem und belaubtem Holze die Bäume besteigen, und solche nicht nur von obenher betrachten, sondern auch hin und wieder, so wohl aus den Wipfeln der Bäume, als von den mittlern Aesten, zur bessern Beurtheilung der Mast, Zweige ausbrechen, und zum Befehen herunter werfen können, weil bey der Mast Unser Interesse mit Verhütung dererjenigen Schaden, welche die Mast betreiben sollen, aufs sorgfältigste zu beobachten ist. Diese Steiger sind aus Unsern Forst-Cassen zu bezahlen, und so viel möglich, jederzeit einerley Personen bezubehalten, weil durch die Uebung solche, je mehr sie gebraucht werden, von Jahr zu Jahr zu Beurtheilung der Mast größere Fähigkeit erlangen, wozu wegen besorglichen Abganges der Alten, von Zeit zu Zeit junge Leute mit angeführt werden müssen.

Bey der Mast-Besichtigung sind erfahrene Steiger zu gebrauchen,

aus der Forst-Casse zu bezahlen, und so viel möglich einerley Personen bezubehalten, auch dazu junge Leute mit anzuführen.

Wenn Pfehmen zu machen, müssen die Cammern mit dem

Ober-Forst-Meister das Mast-Geld concertiren, dabey auf den Getreide-Preis attendiren und nach eingeholter Approbation des dirigirenden Ministri, der Behörde bekannt machen.

§. 2.

Wenn die Mast dergestalt gut gerathen, daß Pfehmen zu machen sind, so müssen die Krieger- und Domainen-Cammern mit dem Ober-Forst-Meister das Mast-Geld concertiren, wobey auf den Getreide-Preis besonders mit Attention zu nehmen ist, und sodann über die Mast-Gelder die Approbation von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre einholen, auch das Mast-Geld denen Aemtern und Magisträten derer Immediat-Städte bekannt machen.

§. 3.

Es mag nun in Unsern Waldungen, oder in einigen Revieren volle Mast zuwachsen, oder nur Sprang-Mast vorhanden seyn, so müssen dergleichen Reviere, wo einige Mast befindlich ist, von alten Bartholomäi, oder dem 4. Sept. an geschlossen, und keine Hütung, mit was für Vieh es sey, in denselben gestattet werden, es wären denn besondere Verträge vorhanden, durch welche ein anderes festgesetzt; wenn etwa jemand in denen geschlossenen Mast-Ortern entweder selbst, oder durch die Seinigen Eicheln aufzulesen, oder dieselbe mit seinem Vieh zu betreiben sich unterstände, soll derselbe nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch überdem für jede gelesene Meße Eicheln einen Tag im Behege zur Strafe arbeiten.

In den Mast-Orten ist vom 4. September an keine Hütung zu gestatten, wenn nicht durch Verträge ein anderes festgesetzt.

Strafe derer, so die geschlossene Masten mit Vieh betreiben, oder Eicheln lesen.

§. 4.

Wenn die Mast so geeignet befunden worden, daß eine Einsperrung gemacht werden kann, so sollen die Schweine Unserer Amts-Unterthanen vor allen andern mit eingenommen werden, hingegen die Schweine Unsr Unterthanen verbunden seyn, da sie gemeinlich aus Unsern Forsten einigen Genuß oder Holzung haben, ihre Schweine in keine andere fremde Ge-

Bey Einsperrungen haben die Unterthanen mit ihren Schweinen den Vorzug.

Dieselbe und die aus den Forsten Genuß haben, müssen ihre Schweine bey 3. Mthlr. Strafe vom Stück in keine fremde Mast treiben.

Auch werden Bassallen, so keine Mast haben, sich vorzüglich der königlichen Mast-Hölzer bedienen.

Forst-Bediente müssen sich bemühen, ehe die Mast fällt, Schweine genug zu bekommen.

Diese Schweine sind bald bey fallender Mast einzuführen, wie es mit denen Frey-Schweinen zu halten, bey voller, halber, u. Sprang-Mast,

die eingeführten Schweine müssen eingebrannt, und ein richtiges Viehm-Register darüber geführt, auch nicht mehr Schweine, als fett zu machen, eingenommen werden.

Strafe der Mast-Hirten, so heimlich Schweine annehmen, dergleichen Schweine werden confiscirt.

Die Mast-Hirten sind zu verewden, und tüchtige Leute auszusuchen.

Vohn der Mast-Hirten, was sie zu thun schuldig, und wofür sie stehen müssen,

wie sie sich, wenn ein Schwein crepirt, zu verhalten, welschergehalt das Hirten-Vohn, wenn die Mast zu klein, zu bestreiten.

Die Fasel-Schweine sind einzubrennen

hölze, bey 3. Mthlr. Strafe für jedes Schwein, zur Mast einzutreiben, so lange die Zahl der Schweine, welche in Unjern Mast-Holzungen eingenommen werden kann, nicht erfüllt seyn wird.

§. 5.

Sollten aber über Unserer Unterthanen Schweine noch mehrere anzunehmen seyn; so haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu Unjern angrenzenden Bassallen, welche selbst keine Mast-Hölzer haben, dieselben werden ihre Schweine in Unsere Mast-Hölzer mit einzujagen lassen.

§. 6.

Ehe die Mast zu fallen anfängt, müssen Unfre Ober-Forst-Meister, Forst-Meister, Beamte, Ober-Forster, und übrige Forst-Bediente sich bestmöglichst bemühen, zu Betreibung der Mast die Schweine nach denen gemachten Taxen herbey zu schaffen, weswegen die Amts-Unterthanen durch eine Circulair-Ordre mit Bekanntmachung des Mast-Geldes dazu anzuhalten, denen benachbarten von Adel aber die Veytreibung ihrer Schweine frey zu stellen ist.

§. 7.

So bald die Mast zu fallen anfängt, sind die Mast-Schweine einzuführen, und wenn volle Mast vorhanden, soll denen dazu privilegirten erlaubt seyn, die ganze Anzahl der ihnen verschriebenen Frey-Schweine in die Mast zu treiben, bey halber Mast aber können sie nicht mehr als die Hälfte einzujagen verlangen; falls aber nur Sprang-Mast vorhanden, werden gar keine Frey-Schweine angenommen, es sey denn, daß durch tie Verträge und Privilegia ein anderes festgesetzt, und verglichen, daß nemlich jemand in allen Fällen seine Schweine frey eintreiben solle, da es denn lediglich bey demjenigen, was das Document nachweist, sein Verenden hat. Sämtliche Schweine müssen mit dem Amts-Zeichen eingebrannt, und darüber von dem Beamten und Forst-Bedienten ein richtiges Viehm-Register geführt werden, damit aller Unterschleif verhütet, auch nicht mehr Schweine, als wirklich eingeföhret und eingebrannt worden, heimlich zugejaget werden mögen. Wie Wir denn überhaupt wollen und verordnen, daß in Unjrer Mast-Hölzer keine stärkere Anzahl Schweine einzunehmen, als darinnen fett gemacht werden können, damit die Eigenthümer derselben nicht Ursache zu klagen erlangen.

§. 8.

Sollten aber dennoch die Mast-Hirten sich unterstehen, über die eingebrannte Zahl der Mast-Schweine noch andere heimlich anzunehmen, und solche bey Visitirung der Buchten und Nachzählung der Schweine, als welche die Forst-Bediente zum öftern vornehmen müssen, gefunden werden, so ist nicht nur der Hirte dafür ernstlich zu bestrafen, sondern jedes zur Ungebühr eingejagte Schwein auch so gleich zu confisciren, und Uns zu berechnen.

§. 9.

Die Mast-Hirten müssen allemal in Eyd und Pflicht genommen werden, und haben die Beamte und Forst-Bediente sich zu bemühen, dergleichen Leute zu Hirten zu erhalten und anzunehmen, welchen die Heyden und Reviere bekannt, die auch, wenn ein oder mehrere Stücke von Mast-Vieh anfällig oder frand worden, mit deren Cur umzugehen und Rath wissen;

Denen Mast-Hirten wird für jedes Stück 2. Gr. bezahlet, wofür sie verbunden sind, die Schweine mit aller Sorgfalt zu hüten, und nicht zu verwahrlosen, imassen sie, wenn der Schaden durch ihr Versehen entspringt, für denselben stehen müssen; sollte aber ohne des Hirten Verwahrlosung ein Schwein frand werden, oder crepiren, so hat derselbe es dem Forst-Bedienten so fort anzuzeigen, und das todte Schwein, wann es von letzterem in Augenschein genommen worden, zu vergraben, damit er im Stande sey, den Abgang zu justificiren;

Wenn die Anzahl der Schweine zu klein, und die Mast nicht anders als mit Veytreiben zu nützen, dabey aber so beschaffen ist, daß die Hirten mit dem Hirten-Lohne nicht einmal aufs Tage-Lohn kommen, so soll das Fehlende von dem etwa übrigen Buchte-Gelde, oder von denen gemeinschaftlichen Accidentien, bevor solche repartiret werden, denen Leuten, um nicht Mangel an Hirten oder Aufsicht zu haben, ersetzt werden.

§. 10.

Die Fasel-Schweine, so nicht in die ordinaire Huth eingetrieben worden, sondern bey den Dörfern und in den Mast-Reviere herum laufen, sind mit einzubrennen, und davon das Mast-Geld nach der Tage, jedoch keine Ungelder zu erlegen, und in die Mast-Register mit aufzuführen.

§. 11.

Wenn die Schweine ihre Zeit, nemlich 8. bis 9. Wochen, in der Mast gegangen und fett worden, sollen sie in Gegenwart des Beamten und der Forst-Bedienten ausgenommen, und wofern

Wenn die Schweine 8. bis 9. Wochen gegangen, sind solche von Beamten u. Forst-Bedienten auszunehmen,

§. 12.

Noch Mast übrig ist, diese durch Licitation an den Meistbietenden verpachtet, oder sonst, so gut als möglich, genuzet werden.

die übrige Mast aber deßsen zu nützen.

§. 13.

Wenn aber nicht so viel Mast vorhanden, daß es der Mühe und Unkosten lohnet, eine Psehme zu machen, ist dieselbe, so gut als geschehen kann, zu verpachten, und wie solches Unsere Krieger- und Domainen-Cammern auf die eingekommene Mast-Besichtigungs-Protocolle allemal verfügen müssen, also sollen in denen Aemtern die Termine zur Verpachtung in der Nachbarschaft bekannt gemacht, und über die Licitationes allemal Protocolla in den Aemtern in Gegenwart derer Förster aufgenommen, und solche zur Approbation denen Krieger- und Domainen-Cammern eingesandt werden; so viel möglich muß auch dergleichen Licitations-Terminen der Forst-Schreiber, und in denen stärksten Forst-Aemtern selbst der Ober-Forst-Meister und Forst-Meister beywohnen, bey dergleichen Verpachtung der Mast sollen allemal Unsere Amts-Unterthanen oder Beamte, oder diejenigen, so die Hütung in dem zu verpachtenden Reviere haben, den Vorzug vor Fremden genießen;

Falls bey weniger Mast keine Psehme zu machen rathsam, ist solche zu verpachten.

denen Licitations-Terminen muß der Forst-Schreiber, auch wohl Ober-Forst-Meister, so viel möglich, beywohnen.

§. 14.

Die bey der Auspsehme der Schweine eingehobene Mast-Gelder sind sofort acht Tage nachher, ohne Erinnerung von denen Beamten, an Unsere Domainen-Casse einzufenden.

Die Mast-Gelder sind 8. Tage nach der Auspsehme von Beamten abzuführen.

§. 15.

Die Besichtigungs-Protocolle Resolutionis Unserer Krieger- und Domainen-Cammern, Psehme-Register und Verpachtungs-Protocolle mit denen Cammer-Approbationen, sind als Beläge zu denen Mast-Rechnungen zu gebrauchen.

Beläge, so zur Mast-Rechnung gehören.

§. 16.

Wie vorstehend wegen der Mast in Unsern Königlichen Aemtern disponiret, also soll es auch mit der Mast in denen Waldungen der Immediat-Städte gehalten werden, wie denn die Forst-Inspectores und die Forst-Bediente ebenfalls die Mast-Besichtigungs-Protocolle und Taxen aufnehmen, die Magisträte solche an die Krieger- und Domainen-Cammern einsenden, sich nach dem jedesmal von der Krieger- und Domainen-Cammer festgesetzten Mast-Gelde achten, auch die Protocolle über die verpachtende Mast an die Krieger- und Domainen-Cammer zur Approbation einsenden müssen.

Nach obigen Vorschriften müssen sich auch die Immediat-Städte richten.

Tit. XIV.

Von Mast- und Um-Geldern bey Unsern Königlichen Aemtern und Unsern Immediat-Städten.

§. 1.

Welchergestalt das Mast-Geld jedesmal von Unsern Krieger- und Domainen-Cammern festgesetzt werden soll, solches ist bereits im vorstehenden Tit. XIII. §. 2. verordnet.

Mast-Geld ist bereits im vorigen Titel festgesetzt.

§. 2.

Die Um-Gelder aber werden als ein beständiges folgendergestalt festgesetzt:

Um-Gelder werden bestimmt.

5 Gr.	3 Pf.	Accidens
1 Gr.	—	= Sterbe-Geld
1 Gr.	—	= Buchten-Geld
2 Gr.	—	= Hütten-Lohn.
9 Gr.	3 Pf.	auf jedes Stück Mast-Schwein.

Die 5 Gr. 3 Pf. Accidens sollen folgendergestalt vertheilt werden, als:

Wie das davon fallende Accidens zu vertheilen.

Zu Unserer Casse wegen des wegfallenden Ober-Jäger-Meisters, Jagd= Raths,	
Jagd-Secretarii und Receptoris Antheil	1 Gr. 6 Pf.
dem Ober-Forst-Meister	1 Gr. 2 Pf.
dem Beamten	— Gr. 10 Pf.
dem Forst-Schreiber	— Gr. 8 Pf.
dem Förster	1 Gr. 1 Pf.
	5 Gr. 3 Pf.

Das Sterbe-Geld wird zu Vergütung der crepirenden Schweine gegeben, wie hoch solche Vergütung geschieht, woher, wenn der Sterbe-Groschen nicht zureicht, das übrige zu nehmen.

für das Brennen wird 3 Pf. für das Stück bezahlt. Von Um-Geldern, wann die Mast überhaupt verpachtet wird, wie solche zu vertheilen.

Der 1 Ggr. Sterbe-Geld wird dafür gegeben, daß, wenn ein Schwein in der Mast crepirt, vom Ante oder Magistrate dem Eigenthümer dafür die Vergütung mit 2 Rthlr. 12 Ggr. gegeben muß, wobei jedoch besonders erinnert wird, daß, wenn etwa der Sterbe-Groschen nicht hinreichend, die Anzahl der crepirten Schweine nach dem Aussatz zu vergüten, der Eigenthümer die Vergütung aus Unserer Amts- oder Forst-Casse zu gewärtigen habe.

Für das Brennen wird besonders für das Stück 3 Pf. entrichtet.

§. 3.

Wenn die Schweine nicht eingepfahmet werden, sondern die Mast überhaupt verpachtet wird, sollen von jedem Rthlr. Nacht-Geld 3 Ggr. und keine weitere Um-Gelder in Rechnung passiren, diese 3 Ggr. werden folgendergehalt distribuiret:

zu Unserer Casse	1 Ggr.	3 Pf.
dem Ober-Forst-Meister	—	8
dem Beamten	—	4
dem Forst-Schreiber	—	2
dem Förster	—	7
	3 Ggr.	

§. 4.

Wie es hierunter bey Immediat-Städten zu halten.

Bey den Immediat-Städten bekommt von denen Um-Geldern vorstehender massen ebenfalls sein Antheil Unser Ober-Forst-Meister und Forst-Schreiber.

Was von denen Um-Geldern aus Unsern Königl.ichen Aemtern zu Unserer Casse berechnet wird, fließet bey denen Immediat-Städten zu denen Cämmereyen, und was davon in Unsern Aemtern die Beamte zu genießen haben, behalten in denen Immediat-Städten die Forst-Inspectores, wie denn auch daselbst die Förster das Antheil haben sollen, was in Unsern Aemtern Unsern Förstern zugetheilt ist.

Tit. XV.

Von unbefugtem Jagen, Hehen, Schiessen und Stellen des Wildes und andern Eingriffen in die Jagd-Gerechtigkeit.

§. 1.

Die wider das unbefugte Jagen ergangene ehemalige Landes-Verordnungen werden bestätigt.

Ob zwar durch die ehemalige Landes-Verordnungen, besonders durch das Jagd-Patent vom 4. May 1701. das unbefugte Jagen, Hehen, Schiessen und Stellen des Wildes auf fremdem Grund und Boden sowohl, als auch das Füllen desselben zu verbotener Zeit inhibirt worden;

So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Unserer Grafschaft Glatz hierunter seit einiger Zeit fast von aller guter Ordnung abgewichen, und die selbherhalb ergangene Verordnungen gänzlich aus den Augen gesetzt werden wollen; wenn Wir nun aber dieser einreißenden Unordnung länger nachzusehen, und so weniger fernerweit zu gestatten gemeynet sind, daß Unsere eigene Wild-Bahnen ruiniret, als daß Unserer getreuen Vasallen Städte und anderer Privatorum wohl erworbene Jagd-Regalia und Gerechtsame beeinträchtigt werden;

So setzen und ordnen Wir hiedurch so gnädig als ernstlich, daß niemand, er sey wes Standes er wolle, Fremder oder Einländer, vom Militair- oder Civil-Stande, oder wer er sonst immer seyn mag, sich unterlehen soll, auf fremden Grunde und Boden, woselbst er zu jagen keine Befugniß hat, und zwar so wenig auf denen zu Unsern Aemtern gehörigen, als auf Unserer Vasallen-Städte- und anderer Landes-Eingefessenen Heyden, Wäldern, Feldern, oder Fluhen zu jagen, zu hehen, zu schiessen, zu stellen, oder auf andere Art die Jagd zu exerciren.

§. 2.

Und wie alle Unsr Forst-Bediente, auch ein jeder derselben insbesondere, so weit sein Revier sich erstreckt, nach seinem Eyde und habenden Pflicht auf Unsr Forsten und Wildbahnen gebührend Acht zu haben verbunden ist; also befehlen Wir ihnen hiemit allergnädigst, zugleich aber alles Ernstes, daß sie niemanden, es sey derselbe wer er wolle, gestatten, auf Unsern Heyden und Wäldern oder Feld-Fluhen, worauf Uns die Jagd-Gerechtigkeit zustehet, sich einiger Gerechtigkeit, mit Jagen, Hehen, Schiessen zc. anzumassen, wie denn Unsr Forst-Bediente am wenigsten sich selbst auf unbefugte Art für ihre Person dergleichen Eingriffe bey Cassation und anderer Leibes-Strafe anmassen, wenn sie aber dergleichen Uebertreter ausfindig machen, und auf frischer That betreten können, solche sofort Unser Krieger- und Domainen-Cammer anzeigen sollen, wie sie denn ohne Unterscheid allen und jeden, welche mit Flinten oder Büchsen sich außerhalb den ordinären

Keiner vom Militair- oder Civil-Stande soll auf fremden Gründen jagen.

auch selbst bey Cassation sich nicht des Jagens auf unbefugte Art anmassen.

Flinten und Büchsen sollen außerhalb denen ordinären durch die Wälder gehenden

Land=Strassen in Unseren Gehegen und Jagd=Revieren finden lassen, das Gewehr abzunehmen, und solches, auch die Person selbst, wenn solche unbekannt, in das Amt zu liefern schuldig sind.

Strassen, denen, die sich damit betreffen lassen, weggenommen, und nebst der Person selbst aus Amt geliefert werden.

§. 3.

Diejenigen, die seyn Fremde oder Einheimische, so auf Unsern Heyden und Gehegen ausserhalb der Land=Strasse mit Gewehr sich sehen, und zu schiessen sich gelüsten lassen, und von Unsern Forst=Bedienten ertappet werden, sollen, ob sie gleich nicht geschossen, 30 Rthlr. zur Strafe erlegen, und eher nicht los gelassen werden, bis die Bezahlung erfolgt, oder wenn sie nicht vermögend sind, die gesetzte Strafe zu zahlen, solche mit vierwöchentlicher Arbeit in denen Forsten belegt werden.

Strafe derer, so aufser den Land=Strassen mit Gewehr sich sehen lassen, oder schiessen.

§. 4.

Dergleichen Strafe auch diejenigen unterworfen bleiben, welche auf Unsern etwa verpachteten Jagden, dem Pächter zum Schaden, oder auch auf Unserer Vasallen, Städte und andern Landes=Eingefessenen Grund und Boden verbotener Weise der Jagd sich anmassen.

Ingleichen der Raub=Schützen.

§. 5.

Sollten aber ein oder mehrere freventliche Raub=Schützen und Wild=Diebe, die dem Wilde Tag und Nacht nachtrachten, in flagranti von Unsern Forst=Bedienten betreten werden, und sich der Pfändung widersetzen, auch gar zum Gewehr greifen, so muß der Forst=Bediente sie zuvor mit Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, und da dieses nicht verfangen wollte, solche, mit Beyhülfe anderer, dieselben anzugreifen und fest zu machen suchen, wonächst dergleichen Raub=Schützen der Proceß gemacht, und sie nach denen concurrirenden Umständen gestraft werden sollen, wenn aber bey Arretirung eines Wild=Diebes, der eine fremde und unpossessionirte Person ist, Unglück entstünde, soll dieses Unfre Bediente oder Unterthanen nicht graviren, hingegen ist der Uebertreter, dafern er jemand beschädigen würde, ob er sich schon salbiren möchte, wenn man seiner habhaft wird, nach Befinden, und wenn es Urtheil und Recht mit sich bringen wird, an Leib und Leben zu bestrafen.

Wie es zu halten, wenn die betroffene Raub=Schützen sich widersetzen,

und dabey ein Unglück entsteht.

§. 6.

Denen Magisträten in den Städten, welche Jagd=Gerechtigkeiten haben, soll zwar nach wie vor ihre Gerechtigkeit gelassen werden, jedoch müssen die Magisträte tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern zum Schiessen und Jagen gebrauchen. Die Schützen sind auch allemal von Unsern Krieges= und Domainen=Cammern, oder demjenigen, dem solches von jenen committirt wird, in Eyd und Pflicht zu nehmen, und haben dieselbe, da sie in Unsern Pflichten mit stehen, nach dieser Unserer Forst=Maß= und Jagd=Ordnung, gleich Unsern Forst=Bedienten, in allen Punkten sich genau zu achten.

Die Magisträte müssen tüchtige Schützen halten, nicht aber Schäfer, deren Knechte, oder Bauern zum Schiessen gebrauchen; die Schützen sollen ordentlich verordnet werden, und nach dieser Forst=Ordnung sich genau achten.

§. 7.

Unsere Vasallen, welche mit Jagd=Gerechtigkeiten versehen, und nahe an Unsern Forsten belegen sind, haben gleichfalls ausgelernte tüchtige Jäger und Schützen anzuweisen und zu halten, dieselbe bey Unsern Land=Räthen zur Verordung zu stellen, auch sie ihres Verhaltens halber auf diese Unfre Forst= und Jagd=Ordnung zu verweisen.

Auch müssen Vasallen tüchtige Jäger halten, durch die Land=Räthe verordnen lassen, und sie auf die Forst=Ordnung verweisen.

§. 8.

Falls ein Jagd=Berechtigter, der mit Unsern Heyden grenzet, die Jagd=Hunde an den Grenzen zu lösen, auf Unfre Forsten und Gehege überlaufen zu lassen, sich auf der Grenze anzusehen, und wenn das Wild von Unsern Heyden kommt, solches zu schiessen unternehmen würde, welches nicht anders, als ein Eingriff in Unfre Jagd=Gerechtsame angesehen werden kann, überdem auf solche Art manches Stück Wild, wenn es geschossen wird, und fällt, von denen Vögeln gefressen wird; so sollen Unfre Forst=Bediente dergleichen Hunde nicht allein todt schiessen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgefeste einberichten, welches Wir nicht weniger von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen.

Wie es zu halten, wenn von Jagd=Berechtigten die Hunde an der Grenze gelöst werden, oder wenn sie das Wild in Königlichen Heyden schiessen.

Wann jedoch ein Hund, der nicht mit Vorsatz auf den Grenzen gelöst, sondern vielmehr von weiten her, und von ungefähr über die Grenze gelaufen kommt, muß solcher aufgefangen, und dem Eigenthümer gegen ein Pfändungs=Geld von 8 Ggr. pro Stück retradiret werden.

Hunde, so von ungefähr überlaufen, sind zu pfänden, und gegen 8 Ggr. Pfand=Geld pro Stück zu retradiren.

§. 9.

Bey Strafe der Cassation soll keiner Unserer Forst=Bedienten sich unterstehen, einen fremden Schützen auf Unfre Königliche Heyden zu ziehen, um das Wild, so er etwa selbst zu schiessen und abzuliefern beordert ist, für ihn zu schiessen.

Forst=Bediente sollen das Wild durch keine fremde Schützen bey Cassation schiessen lassen.

Schüttungen oder
Röhrungen wer-
den verboten.

Niemanden, er sey wer er wolle, soll erlaubt seyn, Schüttungen oder Röhrungen auf Heyden oder sonst zu machen, weil hierdurch überhaupt der Jagd, so wie jeder Nachbarschaft insbesondere, sehr geschadet werden kann; wer hierwider handelt, soll 50 Rthlr. zu Unserer Pönalien-Casse erlegen.

Tit. XVI.

Von Haltung der Sez- und Brut-Zeit.

§. 1.

Sez- und Brut-
Zeit ist aufs ge-
naueste zu halten.

Da nichts so sehr als das Schiessen durchs ganze Jahr und ohne Sez- und Schon-Zeit zu halten, zum größten Schaden des gemeinen Besten die Wild-Bahnen ruiniret, und Wir aus diesem Grunde auch zum Besten des Landes von allen und jeden in Unsern Schlesißen und Glazißen Landen, bey Vermeidung der festgesetzten Strafen, die Schon- und Brut-Zeit ganz unverbrechlich und aufs genaueste gehalten wissen wollen, zugleich aber auch darauf bedacht sind, daß jeder Unserer getreuen Vasallen sich das Seinige, auf eine dem Publico unschädliche Art, zu Nuzen machen könne: So haben Wir in allergnädigste Erwägung gezogen, wie im Gebürge nachgesetztes Feder-Wild, nemlich Auer- Bird- und Hasel-Huhn, der Natur des Gebürges gemäß, sehr spät in die Pfalz tritt, also vielen Unserer getreuen Vasallen der Gebrauch desselben durch die nach dem platten Lande regulirte Sez-Zeit entzogen würde, und dahero wohlbedächtig in Gnaden resolviret, wegen dieser 3 Sorten Feder-Wildes, nemlich der Auer- Bird- und Hasel-Hühner, damit solche jedem zu Nuzen kommen, wie an seinem Orte sich nachstehend zeigen wird, den Termin zum Schiessen zu prolongiren.

§. 2.

Forst-Beiente
und Jagd-Berech-
tigte sollen die
Schon-Zeit beob-
achten.

Wir ordnen und befehlen also aufs ernstlichste, daß sowohl Unsr Forst- und Jagd-Beienten, als alle und jede Unserer Vasallen, denen Wir nicht aus erheblichen Urachen und höchst eigener Bewegung ein besonderes verließen, oder in dieser Unserer erneuerten Jagd-Ordnung express erimiren, dieser von Uns festgesetzten Sez- Schon- und Hege-Zeit aufs genaueste, wie schon oben verordnet, nachleben sollen.

§. 3.

Wenn die Sez-
Zeit angethet, und
wie lange sie
dauret.

Die eigentliche Sez- und Schon-Zeit soll in Schlesien und der Grafschaft Glatz, so wie in Unsern übrigen Landen, vom 1. Mart. bis Bartholom. oder den 24. August gehalten, die alten und tragenden rothen Thiere aber müssen schon vom 1. Novembr. und bis zum 24. August geschonet werden.

§. 4.

Wie lange nur
mit starcken Regen
und Jagd-Hunden
zu jagen erlaubt.

Es soll auch dieserwegen, da es ohnedem weit wirtschaftlicher ist, das Wild schiessen, als fangen zu lassen, in Unsern Schlesißen und Glazißen Landen mit starcken Regen und Jagd-Hunden nicht länger als vom 24. August bis Ende Octobr. durch die ganze übrige Zeit aber, vom 1. Novembr. bis 24. August, unter keinerlei Vorwand, in hohen Hölzern, und wo sonst Noth- und Schwarz-Wild stehen könnte, bey 50 Rthlr. Strafe, wenn auch kein Wild getödtet würde, zu jagen erlaubt seyn, und verstatten Wir nur allein, in dieser lehtbenannten Zeit, vom 1. Novembr. bis 1. Martii, mit seinen Hasen-Regen auf Füchse und Hasen, hienächst in den grossen Gehölzen, woselbst Noth- oder Schwarz-Wild stehen könnte, nur mit Treiben durch Leute, und keinesweges mit Jagd-Hunden, zu jagen, ob Wir gleich nicht verwehren, in Feld-Brüchern und Büschen, wo kein hoch Wild stehet, mit Hasen-Regen und Jagd-Hunden durch ichtbenannte Zeit Jagden anzustellen.

§. 5.

Räden oder Hüllen
sollen zu Vermeh-
rung des Reh-
Wildes gar nicht
geschossen werden.

Ferner ordnen und wollen Wir, daß die Räden oder Hüllen, wegen besserer Vermehrung des Reh-Wildes, in so lange nicht ein anderes von Uns verfügt wird, bey der ausgesetzten Strafe gar nicht todt gemacht oder geschossen werden sollen.

§. 6.

Welchergehalt
auch ausser der
Sez-Zeit Wild zu
schiessen erlaubt.

Jedoch verstatten Wir gnädigst, daß Unsern Vasallen und Jagd-Berechtigten in Schlesien, und der Grafschaft Glatz, auch während der Sez- und Schon-Zeit, und also durchs ganze Jahr erlaubt seyn solle, Hirsche, Rehböcke, und hauende Schweine oder Keiler zu schiessen, indem Wir Uns versichert halten, da durch den größten Theil der verbotenen Zeit ohnedem wenig an dem Wildpret ist, daß sie dieser Freyheit sich civiliter bedienen werden.

Wir lassen ferner allergnädigst zu, daß vom 24. August bis Ende Februarii, Bachn und Frösche können getödtet werden, auf keine Weise aber soll darauf vom 1. Novembr. mit Regen-Stellen und Jagd-Hunden zu jagen erlaubt seyn.

§. 7.

Da Unsere souveraine Grafschaft Glaz gänzlich mit Gebürgen umgeben, durch welche das Schwarz-Wild, zum Schaden Unserer Unterthanen, nur wechfelt, und darinnen gar nicht Stand hält, also wird solches, die tragende Bachen allein ausgenommen, so wie Hirsche und Rehböde, auch Schweine durchs ganze Jahr daselbst zu schießen erlaubt. Aus denen §. 1. gegenwärtigen Tituls angeführten Beweg-Ursachen gestatten Wir desgleichen, daß künftighin, sowohl in der Grafschaft Glaz, als in ganz Schlesien, ein Haselhahn bis Ende Aprilis, ein Auerhahn bis Ende Maji, und ein Birschhahn bis 15. Junii geschossen werden könne. Die Hasen, Schwane, auch alle andere Arten von Hühnern, sind, wie bereits generaliter geordnet, vom 1. Martii bis 24. Augusti zu schonen; einen Erpel oder Entrich hingegen ist durchs ganze Jahr, und einen jungen Hasen vom 24. Junii an zu schießen erlaubt, auch können junge Schwane vom 24. Junii an eingefangen werden, wilde Gänse, Enten, Schneppen und andere Zug-Vögel, sind weiter nicht, als in der Brut-Zeit, nemlich vom 1. May bis 24. Junii, zu schonen.

§. 8.

Ferner unterjagen Wir ernstlich und bey 10 Rthlr. Strafe, das Ausnehmen der Eyer von allem Feder-Wild, exclusive von denen Kibizen.

Die Uebertreter, welche die Geld-Strafe nicht aufbringen können, sollen mit 14tägiger Forst-Arbeit belegt werden.

§. 9.

Von allem demjenigen, was wegen der Sez- und Schon-Zeit verordnet, nehmen Wir ausser denen, welchen Wir bereits aus eigener Bewegung die Exemption allergnädigst accordiret, noch ferner hiemit diejenigen Gegenden und Oerter aus, so von Schlesien gerechnet, nach Sachsen zu, jenseits des Ißbina-Flusses bis zu dessen Einfall im Bober, desgleichen die von diesem Einfall jenseits des Bobers, zwischen demselben und der Sächsischen Grenze belegen sind, als welche, nachdem ihre Sächsischen Nachbarn hegen oder schießen, nach ihrer Convenienz in gleicher Maasse schießen oder hegen können.

Tit. XVII.

Strafe, wegen unbefugten Jagens, oder zur verbotenen Zeit geschossenen Wildprets.

§. 1.

So viel diese Strafe betrifft, haben Wir aus Landes-väterlicher Milde, weil dadurch nichts anders, als Besserung zu bewirken Unser Zweck ist, Uns bewegen lassen, die hiebevordeterminirte Strafen um ein Grosses herunter zu setzen, in Hoffnung, es werde ein jeder selbst sein eigenes Bestes einsehen, und für Ungehorsam um so mehr sich hüten, weil unter keinerley Entschuldigung oder Einwendung denen, so hierwider handeln, von der dormalen von Uns festgesetzten Strafe auch nicht der geringste Theil erlassen werden wird, sondern es soll derjenige, wer es auch sey, welcher auf Unsere oder Unserer Vasallen und Landes-Eingesessenen Heyden, Gehegen, Feldern und Fluhen, ohne Erlaubniß oder Befugniß, nicht weniger der, so zur verbotenen Zeit heßt, jaget, oder schießet, zu Unserer Königlichem Casse folgende Strafen erlegen, nemlich:

Für einen Hirsch	100 Rthlr.
„ ein Thier	80 „
„ ein Wild-Kalb	40 „
„ ein Reh	20 „
„ ein stark Schwein oder Keiler	100 „
„ eine Bache	80 „
„ ein Frösbling	20 „
„ einen Hasen	10 „
„ einen Schwan	15 „
„ einen Trappen	10 „
„ einen Auer-Hahn oder Henne	15 „
„ einen Birc-Hahn oder Henne	10 „
„ einen Fasahn	10 „
„ ein Rehbuhn	10 „
„ ein Hasel-Huhn	10 „

von welcher Strafe jedesmal der vierte Theil, es sey das Wild auf Unserer, oder Unserer Vasallen Heyden getödtet, oder gefangen, dem Denuncianten gegeben werden soll.

Wie weit die Grafschaft Glaz vor die Schon-Zeit erimirt.

Wie lange daselbst und in ganz Schlesiens Birc-Auer- und Hasel-Hähne zu schießen.

Hasen werden vom 1. Mart. bis 24. August geschonet; Entrich aber das ganze Jahr, und vom 24. Junii an, auch junge Hasen geschossen, desgleichen junge Schwane eingefangen.

Wilde Gänse, Enten, Schneppen und andere Zug-Vögel werden nur vom 1. May bis 24. Junii geschonet.

Ausser von Kibizen sollen keine Eier ausgenommen werden.

Strafe, so darauf gesetzt.

Welche Oerter gar an keine Schon-Zeit gebunden seyn sollen.

Strafe, so die Uebertreter des in vorstehendem Titul festgesetzten zu gewärtigen.

§. 2.

Dieser sind, ausser in Casibus exemptis, alle Contravenirende unterworfen.

Wer von Unfern Ober- und Nieder-Jagd- und Forst-Bedienten, auch von Unfern Vasallen und Landes-Eingefessenen auf seinem eigenen Grunde und Boden, woselbst er sonst zu jagen wohl befugt, ausser in denen Tit. XVII. und dessen §. 6. nachgegebenen Stücken einiges Wild in der Tit. XVI. festgesetzten Sey- und Schon-Zeit fället, oder dieses durch seine Leute thun läßt, soll die im vorstehenden §. dieses Tituls auf jedes Wild determinirte Strafe ohne den geringsten Erlaß und Nachsicht zu erlegen schuldig seyn, wovon ebenfalls der vierte Theil dem Demuncianten jederzeit zu reichen ist.

§. 3.

Auch davon die vom Militair-Stande nicht befreiet.

Von diesen bemerzten Strafen sollen auch die Uebertreter dieser Jagd- und Forst-Ordnung vom Militair-Stande nicht ausgenommen, oder frey seyn, vielmehr befehlen Wir ernstlich, daß dieselben sich nach dieser Jagd-Ordnung genau achten, sonst sie in Contraventions-Fällen, und wenn hievon an Uns berichtet wird, zu Erlegung der festgesetzten Strafe condemniret zu werden, zu gewärtigen haben.

§. 4.

Wie die Contravenienten, so die Strafe nicht bezahlen können, zu coerciren.

Die Contravenienten, so die festgesetzten Geld-Strafen zu zahlen nicht vermögend sind, müssen nach Proportion mit anderer Leibes-Strafe belegt werden, oder zu einer Arbeit, womit für das Publicum etwas nütliches bewirkt werden kann, nemlich Dämme zu machen, Wege zu bessern, Graben oder Wildbahnen zu räumen, und dergleichen, auch nach Befinden zur Festungs- und Arbeits-Haus-Strafe condemniret werden.

Accis- und Zoll-Bediente sollen kein verbotenes Wildpret passiren lassen, sondern solches denunciren, wofür sie quartam partem der Strafe zu gewärtigen.

Um der einreißenden Unordnung nach Möglichkeit Schranken zu setzen, sollen sämtliche Accis- und Zoll-Bediente bey schwerer Verantwortung kein verbotenes Wildpret ohne erforderliche Atteste, daferne vorgegeben werden wollte, daß es aus fremden Landen, oder einem sonst erlaubten Orte sey, passiren lassen, sondern solches anhalten, und in continenti, so viel möglich, die Umstände eruiern, hiernächst davon gehörigen Ortes das Erfabrene schriftlich einberichten, wogegen sie quartam partem der Strafe zu gewärtigen haben.

Tit. XVIII.

Vom Selbst-Geschoß und verzäunten Gehegen.

§. 1.

Selbst-Geschoß wird bey schwerer Strafe verboten.

Nachdem Wir auch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Glatz, noch der üble Gebrauch, daß Selbst-Geschosse oder Büchsen gelegt werden, um das Wild auf den Steigen zu erlegen, dadurch aber gar leicht Menschen und Vieh Schaden leiden können; so ist Unser ernster Wille, daß dieses Legen des Selbst-Geschosses gänzlich und ohne Unterscheid sowohl in Unseren als Unserer Vasallen Forsten abgestellt seyn solle. Diejenigen, so darwider handeln, und überzeugt werden, dergleichen Geschoß gelegt zu haben, sollen sofort in Verhaft gebracht, und wenn dadurch Menschen oder Vieh beschädigt worden, nach aller Rigueur bestraft werden.

§. 2.

In wie weit die Anlegung der Thier-Gärten erlaubt.

Ob Wir gleich keinem Unserer getreuen Vasallen verwehren wollen, einen kleinen Thier-Garten von einigen hundert Schritten, an einem Orte, der der Nachbarschaft nicht präjudiciret, zu seinem Vergnügen anzurichten, so soll doch Niemanden, bey hundert Rthlr. Strafe, erlaubt seyn, verzäunte Gehege zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, noch weniger Einsprünge anzulegen, wonebst ausserdem dergleichen Werke auf des Uebertreters Kosten cassiret werden sollen; wie denn auch hiemit das nächtliche Verlappen der Grenzen untersaget wird.

Tit. XIX.

Vom Dohnen-Stecken und Schleifen, auch Garn-Säde legen.

§. 1.

Ohne Vorwissen des Ober-Forst-Meisters sind keine Dohnen-Steige anzulegen.

Schleifen, Schlingen, und Garn-Säde zu Einfangung des Feder-Wildes, werden gänzlich verboten.

Wir verbieten hiemit, daß in Unfern Gehegen, ohne Unsers Ober-Forst-Meisters Wissen und Willen, keine Dohnen-Steige gemacht und ausgesteckt werden sollen, wenn aber nach Befinden solche anzulegen erlaubt würde, so muß das gefangene Wildpret zu Unserm Besten verkauft und berechnet werden: Andere Schleifen und Schlingen, auch Garn-Säde, um das Feder-Wild einzufangen, soll überhaupt, und sowohl in Unfern als Unserer Vasallen und Städte-Heiden, bey Vermeidung arbiträrer Strafe, hiemit untersaget seyn, jedoch wollen Wir an denen Orten, wo es convenable, geschehen lassen, daß bey Unfern Domainen-Kletern und Immediat-Städten der Vogelfang gegen ein gewisses jährliches Locarium verpachtet werde, wie denn ferner declariret wird, daß unter dem

verbotenen Einfangen mit Garn-Säcken und Netzen, nicht der Einfang der Rebhühner durch so genannte Treibe-Geuge mit verstanden wird, sondern dieses, weil es mehr wirtschaftlich, als das Schiessen der Hühner ist, erlaubt seyn soll, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß von jedem Veld Hühner, so nur aus 9 Stück und drunter bestehet, die alte Henne und ein junger Hahn, falls aber das Veld mehr als 9 Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn, also 3 Stück schlechterdings frey gelassen werden, damit dieses so nutzbare als unschädliche Vogel-Wild sich hinlänglich zu vermehren im Stande seyn möge, wer darwider handelt, soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Tit. XX.

Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Raken.

§. 1.

Allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, die mit Unfern Heyden und Gehagen grenzen, wird hiermit ernstlich untersaget, ihre Hunde, voraus in der Sek-Zeit, ohne Knüttel, als welche 2½ Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung haben müssen, herum laufen zu lassen, widrigenfalls Unfr. Forst-Bediente beordert sind, wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des Besitzers und ohne seine Schuld los gekommen, selbige nach vorher gegebener Verwarnung todt zu schießen, und wenn etwa eines oder das andere Stück Wild in Unfern Gehagen von denen Hunden niedrigerissen worden, soll solches nach der darauf gesetzten, oder einer andern arbitrairen Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todtgeschossenen Hund aber, das Schieß-Geld mit 2 Ggr. erlegt werden.

Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknüttelt, sondern auch durch die ganze Sek-Zeit am Stride halten, und solche nicht anders, als mit dem Stride, loslassen, wenn sie die Schafe zusammen hegen, die Bauren hingegen gar keine Hunde, außer zum Wildflehren im Sommer, da sie solche am Stride führen können, mit sich ins Feld nehmen, sonst sie ihnen todtgeschossen, und es damit, wie bey den Schäfer- und andern Hunden, in Ansehung des Schieß-Geldes gehalten werden soll.

§. 2.

Weil auch die ins Feld auslaufende Raken dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen: So verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Thiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Rake von Unfern Forst-Bedienten im Felde angetroffen, so soll solches todtgeschossen, und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forst-Bedienten auf Pulver und Blei gegeben werden: Falls der Wirth, dem die Rake gehört, nicht ausfindig gemacht werden könnte, hat der Forst-Bediente dafür das festgesetzte Schieß-Geld aus der Forst-Casse zu gewärtigen.

Tit. XXI.

Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in Unfern Königl.ichen Nemtern verkauft werden soll.

§. 1.

Das Wildpret, so auf Unfers Ober-Forst-Meisters ausgestellte Zettel auf Unfern Gehagen geschossen und verkauft wird, soll, wie nachstehet, bezahlet werden.

In Nieder-Schles. In Ober-Schles.

Ein Hirsch von 12 bis 18 Enden	6 rthlr. ggr. pf.	6 rthlr. ggr. pf.
1 Hirsch von 8 bis 12 Enden	5 " " "	5 " " "
1 Spießfer	4 " " "	4 " " "
1 Schmal-Thier	4 " " "	4 " " "
1 jährig Wild-Kalb	3 " " "	3 " " "
1 Rehbock	2 " 12 " "	2 " " "
1 Tannen-Hirsch	3 " " "	3 " " "
1 Tannen-Schmal-Thier	3 " " "	3 " " "
1 Tannen-Hirsch-Kalb	2 " 12 " "	2 " 12 " "
1 Haupt-Schwein	6 " " "	6 " " "
1 starke Bache	5 " " "	5 " " "
1 mittel Bache	4 " " "	3 " 12 " "
1 Keiler	4 " " "	4 " " "
1 überjährig Frösbling	2 " 12 " "	2 " 12 " "
1 Sommer-Frösbling	1 " 8 " "	1 " 8 " "
1 dergl. spates und sehr kleines	1 " " "	1 " " "
1 Hasen	" " 6 " "	" " 6 " "
1 Auerhahn	" " 12 " "	" " 10 " "

Bei Nemtern und Inmediat-Städten ist der Vogeifang zu verpachten. Der Einfang der Rebhühner durch Treibe-Geuge wird verpachtet.

Wie viel von jedem eingefangenen Volde Hühner frey zu lassen.

Hunde sollen ohne Knüttel in Heyden und Gehagen nicht herum laufen, auch das von Hunden niedrigerissene Wild nach der darauf gesetzten Strafe bezahlet werden.

Welchergehalt Bauren der Hunde zum Wildflehren gebrauchen können.

Die ins Feld laufende Raken sollen gänzlich abgeschafft, wenn sie betroffen werden, todtgeschossen, u. 2 Ggr. Schieß-Geld pro Stück bezahlet werden.

Wildprets-Taxe in Königl. Forsten in Nieder- und Ober-Schlesien.

	In Nieder=Schles.		In Ober=Schles.	
	rthlr.	agr. pf.	rthlr.	agr. pf.
1 Fasan	8	16	6	12
1 Bird-Hahn	8	16	6	12
1 Trappe	12	24	12	24
1 Faselhuhn	4	8	4	8
1 Rebhuhn	3	6	3	6
1 wilde Gans	3	6	3	6
1 wilde Ente	2	4	2	4
1 Krid-Ente	1	2	1	2
1 Wald-Schneppe	2	4	2	4
1 Wiesen-Schneppe	1	2	1	2
1 Beccacine	1	2	1	2
1 wilde Taube	1	2	1	2
1 Krammets-Vogel	3	6	3	6

Darunter ist Schieß-Geld, Fuhr und Accise nicht mit begriffen.

Unter dieser Taxe ist weder Schieß-Geld, Fuhr, noch Accise begriffen, als welches alles besonders bezahlt werden muß.

§. 2.

Wie das Schieß-Geld bezahlt wird.

Das Schieß-Geld wird entrichtet, für

1 Hirsch, Spießfisch oder Schmahlfisch	8 Ggr. Pf.
1 Hirsch-Kalb	6 " "
1 Rehbock oder Tannen-Hirsch	6 " "
1 Tannen-Kalb	4 " "
1 Haupt-Schwein, Groß- u. Mittel-Bache oder Keiler	8 " "
1 überjährig oder Sommer-Frischling	6 " "
1 Hasen	1 " 6
1 Auerhahn und Trappe	4 " "
1 Schwan	2 " "
1 Fasan oder Bird-Huhn	2 " "
1 Fasel-Huhn	1 " "
1 Rebhuhn, Wiesen-Schneppe, Beccacine	2 " 9
1 wilde Gans	2 " "
1 Ente oder Taube	2 " 6
1 Mandel Krams-Vogel Fang-Geld	2 " "

Von Bären, Fuchs und Wölfen wird solches aus der Creysß-Casse bezahlt.

Das Schieß-Geld für einen Bären, Fuchs oder Wolf wird aus der Creysß-Casse nach dem Sage bezahlt.

Vom Fuchs, Vieber, wilden Katzen, Marder, Iltis und Wiesel behalten die Forst-Bediente den Balg statt des Schieß-Geldes.

Vom Fuchs, Vieber, wilden Katzen, Marder, Iltis, Wiesel zc. behalten die Forst-Bediente anstatt des Schieß-Geldes den Balg.

Was für abgetödtete Klauen der Raub-Vögel den Jagd-Bedienten zu bezahlen.

Für die Raub-Vögel wird Unsern Forst-Bedienten, gegen Auslieferung der Klauen, wenn zuvor nach dem Aussage jeder jährlich für 12 Ggr. gratis abgegeben, der Rest aus denen Wildprets-Geldern bezahlt.

Für 1 paar Raben- Habichts- oder Falden-Klauen . . . 1 Ggr. Pf.

Für 1 paar große Eulen-Klauen 6 " "

Für 1 paar Gänse- Ohr- oder Schufur-Klauen 2 " "

Reiger, Krähen, Eistern und Sperlinge sollen von jedem, der dazu kommen kann, in der Brut-Zeit gestört und vertilget werden, welches ganz leicht angeht, und wird also dafür weiter nichts ausgesetzt, als daß es wegen der Sperlinge bey dem emanirten Edicto verbleibet, nach welchem die Köpfe davon zur Creysß-Casse abzuliefern sind.

§. 3.

Die ausgestellten Wildprets-Zettel sind gehörig zu berechnen.

Was die ausgestellten Wildprets-Zettel anlangt, so müssen dieselben allemal bey Formirung der Forst-Rechnung ordentlich nachgesehen und examinirt werden, ob und an wen das geschossene Wild abgeliefert worden, und die Gelder unter dem Titel, für erkaufte Wildpret, richtig eingetragen und berechnet seyn.

§. 4.

Bei Jagd-Verpachtungen haben Beamte u. Pächter den Vorzug. Die Jagd-Pächter müssen tüchtige Schützen halten.

Wenn die kleinen Jagden auf den Feld-Werden Unserer Aemter verpachtet werden, wollen Wir, daß dabey Unsere General- oder andere Pächter, wenn sie eben das geben wollen, was ein Fremder offerirt, allemal den Vorzug haben sollen. Wir verordnen aber zugleich, daß die Pächter Unserer Jagden tüchtige und vereydete Schützen, und die Schöne-Zeit gleich andern zu halten verbunden seyn.

Damit auch Unſre Forſt-Bediente nicht außer Stand geſetzt werden, zu Unſerm Dienſte ihre Kinder oder andere junge Leute anzuziehen, ſind ihnen die zwifchen denen Wäldern und Heyden belegene Felder, oder ſo dergleichen in Wäldern nicht befindlich, dennoch wenigſtens eine ihnen am nächſten belegene Feldmark jederzeit für andern zur kleinen Jagd in Pacht zu überlaſſen.

Wenn kleine Jagden, es ſey an wen es wolle, verpachtet werden, iſt jederzeit, a Proportion der Gegend, eine Anzahl Rebhühner in natura, gegen obſtehende Tage, ſtatt Pacht-Geld, wenn ſolche erfordert werden, zu liefern, und in denen von Unſern Ober-Forſt-Meiſter feſtzulegenden Zeiten zu Abſendung an Unſere Hof-Küche auszubedingen.

§. 5.

Nach vorſtehender Wildprets-Taxe und dem determinirten Schieß-Gelde, ſollen auch Unſre Immediat-Städte ſich achten.

Auch ſollen denen Forſt-Bedienten gewiſſe Reviere in Pacht überlaſſen werden.

Ben Jagd-Verpachtungen iſt eine Anzahl Rebhühner auszubedingen.

Nach der Wildprets-Taxe müſſen auch die Immediat-Städte ſich achten.

Tit. XXII.

Vom Fall-Wildpret nach der Folge.

§. 1.

Wenn von Unſern Forſt-Bedienten etwa in Unſern Heyden und Wäldungen ein Hirsch oder ander Stück Wild angeſchoſſen und todt gefunden wird, und das Wildpret noch nutzbar, iſt ſolches beſtmöglichſt zu verkaufen, und das dafür einkommende Geld Uns zu berechnen.

Wie es mit angeſchoſſenen und todt gefundenem Wild zu haſſen.

§. 2.

Falls einiges Wildpret von Unſern angrenzenden Baſallen auf ihren Holzungen angeſchoſſen worden, und ſolches, ehe es fällt, auf Unſre Forſten übertreten möchte, ſo iſt dem Jäger und Schützen mit Hinterlaſſung ſeiner Flinte oder Büchſe, deſgleichen Hunden, zwar auf Unſern Holzungen dasſelbe zu verfolgen erlaubt, jedoch muß er es zuvörderſt Unſerm nächſten Forſt-Bedienten melden, und ihm den Anſchuß zeigen, da erſtem denn, wenn ein ſolcher Unſerer Baſallen das Recht der Folge hat, und erweiſlich machen kann, das Wildpret abgeſolgt werden kann.

Anſtatt mit Verfolgung des angeſchoſſenen Wildes.

Wenn aber einer Unſerer Baſallen auf ſeinem Grund und Boden ein Stück Wild angeſchoſſen, dasſelbe auf Unſre Heyden und Reviere übergelaufen iſt, und er ſolches an Unſre Forſt-Bediente nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung ſolget, oder dasſelbe umkommen läßt, ſoll er dafür als ſtrafbar angeſehen werden.

§. 3.

Eben dieſes, was vorſtehend von der Folge auf Unſern Heyden verordnet, wollen Wir nicht weniger von Unſern Forſt-Bedienten, ſo ein Stück Wild anſchießen, im umgekehrten Falle ſtrict beobachtet wiſſen.

Nach Vorſtehen- dem müſſen auch die königlichen Forſt-Bediente in umgekehrten Fällen ſich achten.

Tit. XXIII.

Von denen Wolfs-Jagden.

§. 1.

Wenn Wölfe auf Unſern Heyden oder Gehegen ſich befinden, ſo werden überhaupt alle Unſre Forſt-Bediente erſtlich beſchligt, dieſelbe auf alle Art zu verfolgen und zu vertilgen, inſonderheit zur Winters-Zeit und nach gefallenem neuen Schnee ihnen nachzuſehen, ſie zu ſchießen, oder mit Umſtellen feſt zu machen, und zu fangen: Wie denn Unſre Unterthanen, die obnedem vormals Jagd-Dienſte zu thun ſchuldig geweſen ſind, auf Verlangen des Ober-Forſt-Meiſters von Unſern Kriegen und Domainen-Cammern darzu beordert werden müſſen, und ſind Wir der Hoffnung, es werden auch Unſre Baſallen, deren Dörfer nahe an Unſern Heyden belegen, oder gar mit Unſern Amts-Dörfern vermiſcht ſind, zu Tilgung dieſer Raub-Thiere ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben, zumalen dieſes ihnen nicht zur Conſequenz und Nachtheil gezogen werden ſoll. Was aber ſonſt Tit. XVI. §. 4. in Anſehung des Jagens mit ſtarken Rehen angeordnet, kann bey der Wolfs-Jagd in ſo weit ſeine Ausnahme haben, daß, wenn dergleichen Raub-Thiere an einigen Orten verſpüret oder bemerkt werden, ſolche mit ſtarken Rehen zu umſtellen zwar das ganze Jahr hindurch verſtattet ſeyn, jedoch muß außer der Zeit, da mit Jagd-Hunden zu jagen erlaubt, auch nicht anders, als mit Durchtreiben der Leute, nach Wölſen gejaget werden.

Wölfe ſollen auf alle Art verfolgt und vertilgt werden.

Unterthanen, ſo Jagd-Dienſte zu thun ſchuldig, müſſen ſich dazu einfinden.

Auch Baſallen ihre Unterthanen mit zu Hülfe geben.

Wie weit bey Wolfs-Jagden der Gebrauch der ſtarken Rehe erlaubt.

§. 2.

Was die Luder-Stellen anlangt, ſo ſind die Abdecker ſchuldig, auf Unſerer Wolfs-Jäger Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, ſondern auch das Luder an ſolche Derter zu bringen, woſelbſt es ihnen angejaget wird, und können dieſelbige über

Begen der Luder-Stellen, wo ſolche von den Abdeckern mit Luder zu verſorgen.

die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3 Meilen ist, sich nicht beschweren; wie denn die Abbeder für jedes Luder, so sie auf einer andern Stelle, als ihnen von den Wolfs-Jägern angewiesen, abschlagen oder liegen lassen, wenn sie dessen würdlich überführt, 1 Rthlr. Strafe zu Unserer Pönalien-Casse erlegen müssen, wovon der Denunciant den Asten Theil zu gewärtigen hat.

Tit. XXIV.

Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, und anderer Forst-Revenues in Unsern Aemtern und Immediat-Städten.

§. 1.

Alle einkommende Forst- Mast- und Wildprets-Gelder sollen in Unsern Aemtern von Unsern Beamten, in den Immediat-Städten aber von denen bestellten Cämmerey-Rendanten eingenommen werden.

Wer die Forst-Mast- und Wildprets-Gelder einzunehmen und zu verrechnen schuldig.

Die Förster müssen das vor Kleinigkeiten einhebende Geld an diese Rendanten abgeben.

Die Forst-Gelder sind bald zur Land-Renthey einzufenden.

Wie es mit sämtlichen Forst-Revenues zu halten.

Große Posten über 100 Rthlr werden von Käufern bald zur Land-Renthey bezahlet, und welcherseits dieselben darüber zu quittiren.

Die übrigen Käufer leisten die Zahlung an die Aemter, und wie an diese die Quittungen zu ertheilen.

Sobald die Summe 200 Rthlr. beträgt, muß davon der 12. Cammer und dem Ober-Forst-Meister Bericht erstattet, wenn aber 500 Rthlr. oder mehr beykommen, solche sofort zur Land-Renthey eingesandt werden. Strafe, wenn dieses nicht geschieht.

Die Krieges- und Domainen-Cammern, und der Ober-Forst-Meister sollen für die Sicherheit der Forst-Casse sorgen.

Wenn die Förster von Kleinigkeiten, als für geschossenes Wildpret und dergleichen, einiges Geld einheben, müssen sie solches bald an Unsre Beamte und Cämmereyen abgeben, und ist längstens dierhalb alle Quartale mit ihnen Abrechnung zu halten, die bey Unsern Aemtern einkommene Forst-Gelder müssen auch bald zu Unsern königlichen Land-Rentheyen eingesandt werden; wie denn nach der bereits gemachten Einrichtung, bey denen abzuhängenden Quartal-Extracten, allemal zugleich das Geld mit eingeschickt werden muß.

§. 2.

Mit sämtlichen aus Unsern Forsten einkommenden Revenues aber ist es folgendergestalt zu halten.

a) Die großen Posten, so die Kaufleute, sie seyn außer Landes, oder aus Breslau, für empfangenes Holz zu bezahlen haben, und über 100 Rthlr. betragen, sollen sie, nach der ihnen davon zugefertigten Rechnung, an Unsre Land-Renthey immediate entrichten, und die darüber erhaltene Quittung sodann Unsern Forst-Bedienten statt baaren Geldes einliefern, die Kaufleute oder andere Käufer aber von denen Forst-Bedienten quittirt werden, da denn der Beamte oder sonst angefehlt Rendant solche Quittung auf die zu bezahlende Forst-Gefälle anzunehmen, und der erstern wegen derselben Ablieferungs-Scheine zu ertheilen hat.

b) Von denen übrigen Käufern, so im Lande hin und wieder wohnen, und denen die Zahlung zu Unser Land-Renthey beschwerlich fallen wollte, können die Gelder, so 200 Rthlr. und drüber betragen, in das Domainen-Amt, jedoch mit Vorwissen des Forst-Bedienten, (der dem Käufer ein Attest zu geben schuldig, wie viel er gekauft, und was er dafür an das Amt zu zahlen hat) gegen Quittung des Beamten, oder sonst bestellten Rendanten bezahlet werden, welche Quittung der Käufer dem Forst-Bedienten sodann ausshändigen, und dieser ihm dargegen das in denen Forsten erkaufte Holz anweisen und verabfolgen lassen muß.

Sobald als die Summe 200 Rthlr. beträgt, liegt denen Forst-Bedienten ob, sonder Verzug an Unsre Krieges- und Domainen-Cammern, auch Unsern Ober-Forst-Meister, damit dieser bey vorzunehmenden Revisionen davon zuverlässig informirt seyn könne, mit jeder ersten Post zu berichten, die Beamte aber oder Rendanten sollen, sobald an Forst-Geldern eine Summe von 500 Rthlr. oder mehr einkommen, solche sofort zu Unser Land-Renthey einzufinden gehalten seyn.

Wobey aber die Forst-Bedienten an Abstattung ihres Berichts, oder die Beamten und Rendanten es an prompter Einsendung des Geldes an die Land-Renthey ermangeln lassen, sind beyde nach Befinden desfalls, und zwar ersterer für jedes mal hierunter manquirenden Bericht mit 2 Rthlr. letztere aber für jede wider Verordnung zurückbehaltene 100 Rthlr. auch mit 2 Rthlr. Strafe zu belegen; denn ob zwar der Ordnung wegen festgesetzt, daß zu jedem Quartale ein gewisses an Forst-Gelbe berechnet werden muß: So sind Wir doch, besonderer Ursachen wegen, fernerhin zu gestatten nicht gemeynet, daß die einkommenden Gelder auf den Aemtern zurück behalten, und nur nach dem Quanto des Quartals abgeführt werden, sondern es sind durchaus sämtliche Forst-Gefälle, so wie sie einlaufen, gleich abzuführen, und in den Quartalen der Rechnung nach zu repartiren, worüber Unsre Land-Rentheyen besonders zu instruiren sind; wie denn Unsre Krieges- und Domainen-Cammern sowohl als Unser Ober-Forst-Meister für die Sicherheit Unserer Casse, und daß selbige im geringsten nicht gefährdet werde, alle gebührende Sorge zu tragen, und die Forst-Bediente richtige Rechnung auf Pflicht und Gewissen zu führen, auch die Gelder eigenhändig in ihre Journale einzutragen, aufs ernstlichste angehalten werden sollen.

c) Im Fall sich fände, daß ein Forst-Bedienter die von Kleinigkeiten baar erhobene Gelder nicht dem Amte gleich eingeliefert, sondern, es sey unter was für Vorwand es wolle, zurück behalten, oder gar in seinen Nutzen verwandt hätte, so wollen Wir denselben nachdrücklich bestrafen, und dem Befinden nach vom Dienste entsetzt wissen.

Strafe der Forst-Bedienten, so Gelder an sich behalten.

Die faumseligen Zahler aber sollen eben so, wie die, welche das Stamm-Geld vom erhaltenen Frey-Holze restituiren, von den Aemtern mit Ernst zur Bezahlung angehalten werden, wie denn auch diejenigen Gelder, so die Holz-Defraudanten für gestohlenes Holz bezahlen müssen, so bald die Thäter überführt sind, in continenti beyhm Verhör auf dem Amte zu erlegen sind, bey welchen sich aber noch Bedenklichkeit ereignet, müssen nach zurückgetommenen decidirten Straf-Protocolis von den Saumseligen, wenn sie zuvor erinnert, executive beggetrieben werden.

Wie die faumseligen Zahler zur Bezahlung anzuhalten;

insgleichen die Holz-Defraudanten.

Wenn hiernächst ein Beamter sich untersehe, entweder bey Abführung seiner Quartale, oder sonst zu seinem Nutzen, die Forst-Gelder mit oder ohne Vorwissen des Forst-Bedienten anzuwenden, derselbe ist zum erstenmale mit 50 Rthlr., so aber der Casus mehr als einmal vorkiele, mit doppelt so viel, auch nach Befinden noch härter zu bestrafen.

Strafe der Beamten, welche die Forst-Gelder in ihren Nutzen verwenden.

d) Und da Wir überdem nach aller Möglichkeit allen Unordnungen oder scheinbaren Ausflüchten vorgebeuget wissen wollen; so soll überhaupt bey eigener Vertretung kein Holz noch Wildpret aus Unfern Forsten, oder von Unfern Ablagen, verborget werden.

Aus den Forsten soll nichts verborget werden,

e) Wenn jedoch zur Winters- auch anderer zum Holzherauschaffen bequemen Zeit, einige Unserer eigenen, oder Unserer Vasallen Unterthanen, deren Umstände gut conditioniret, und sie wegen ihrer Wirthschaft in keinem üblen Ruße sind, einiges Holz, dessen Werth nicht über 50 Rthlr. beträgt, zu ihrem eigenen Gebrauch, oder sonst zu ihrem Nutzen kaufen wollen, zu der Zeit aber nicht mit Gelde versehen wären, so gestatten Wir zwar hierunter eine vierteljährige Nachsicht, hingegen müssen die Fremden von ihren Grund-Herrschaften, Unsrer Unterthanen aber vom Amte, einen schriftlichen, jedoch gratis auszustellenden Consens dieserhalb Unfern Forst-Bedienten einhändigen, welcher Consens gegen die zu seiner Zeit geschehende Zahlung und Quittung zu retractiren ist.

auffer in nebenstehenden Fällen.

Was zur Sicherheit der Casse dabey für Praecautiones zu nehmen.

Bey ausbleibender Zahlung aber hat man sich an denjenigen, der den Consens erteilet; und wofern die Forst-Bedienten ohne dergleichen Consens etwas creditiret, und der Debitor mit der Zahlung ausbleibe, lediglich an den Forst-Bedienten selbst und dessen Salarium zu halten, welcher dagegen seinen Regress an den Schuldner nehmen kann.

Tit. XXV.

Wenn und wie die Forst-Rechnungen in Unfern Aemtern und *Immediat*-Städten geschlossen und revidiret werden sollen.

§. 1.

Weil die Forst-Rechnungen gleich denen Amts-Rechnungen alle Jahre am Trinitatis richtig abgeschlossen werden müssen, so hat Unser Ober-Forst-Meister mit dem Forst-Schreiber, in Gegenwart des Beamten, oder der sonstigen die Rechnungen führet, und der Forst-Bedienten, welche ihr ordentlich Journal über alle und jede Forst-Revenues zur Controлле der Rechnungs-Führer zu halten schuldig, in den Aemtern die Rechnungen genau zu revidiren, zu dem Ende hat der Ober-Forst-Meister die Beamte 14 Tage vorher davon schriftlich zu avertiren, damit alles, was zu Formirung der Forst-Rechnung nöthig, im Amte parat gehalten werden könne. In termino der Revision muß der Ober-Forst-Meister durch den Forst-Schreiber die Rechnungen und Journale genau examiniren lassen, wonebst ihm selbst obliegt, die Rechnungen, Journale, Assignationes, Straf-Protocolle und Beläge sich vorlegen zu lassen, auch zu collationiren, und die Richtigkeit zu untersuchen, sodann aber sind von solchem, nach Befund, die Rechnungen zu attestiren und zu unterschreiben.

Der Ober-Forst-Meister muß alle Jahre die Special-Forst-Rechnungen revidiren.

Was dabey zu beobachten.

Ueber alles Bedenkliche sind Notata zu machen, und diese dem Beamten oder Rentanten schriftlich zu communiciren, welcher solche mit seiner Verantwortung oder Erläuterung, nebst der Rechnung und sämtlichen Belägen, im firirten Termino zu Unserer Krieger- und Domainen-Cammer einzufenden hat.

Unser Ober-Forst-Meister muß jederzeit in Person der Rechnungs-Abnahme in loco von Anfang bis zu Ende bewohnen; falls jedoch derselbe wegen anderer nöthigen Verrichtungen nicht zugegen seyn kann, soll, nebst demjenigen, welchem der Ober-Forst-Meister solches committiren wird, der Forst-Schreiber Unser Interesse dabey durchgehends wohl beobachten, damit alles gehörig erwogen, und die Vorfällenheiten, so viel nur immer geschehen kann, abgethan werden mögen.

Der Forst-Schreiber soll durchgehends das Königl. Interesse wohl observiren.

§. 2.

Wie die Forst-Rechnungs-Abnahme in den Immediat-Städten geschehen soll.

In denen Immediat-Städten müssen die Steuer-Räthe die Forst-Rechnungen zu Rathause, in Gegenwart des Magistrats, und im Beiseyn der Deputirten von der Bürgerschaft, gleichgestalt abnehmen, und hiernächst die Magistrate die Forst-Rechnung mit den Cammer-Rechnungen zugleich zur Krieges- und Domainen-Cammer einreichen, auch sonst auf jedesmaliges Verlangen Unserm Ober-Forst-Meister erstere demselben produciren und aushändigen.

Tit. XXVI.

Von denen Floß-Bachen in Schlesien und Ablagen Unserer Forsten, auch wie es wegen der Holzwärter an den Ablagen und sonst mit dem Floß-Holze zu halten, ingleichen von Rodungen in den Forsten, auch in Dorf- und Unterthanen Wäldern, nicht weniger von Forst- und Jagd-Processen.

§. 1.

Auf die Erhaltung Unserer mit vielen Kosten wegen Abstellung der hohen Holz-Preise dem gemeinen Wesen, und insbesondere Unserer Haupt-Stadt Breslau zum Besten, angelegten Canäle, Floß-Bachen und Schleusen, ist mit ganz besonderer Achtsamkeit sorgfältigst zu sehen, und zu deren, auch der Ablagen Ausbesserung jährlich ein proportionirliches Quantum mit auf den Forst-Etat zu bringen.

§. 2.

Die Holz-Wärter an den Ablagen zu Czarnowanz, Klind und Stoberau, und falls dergleichen zu Groschowitz in Ober-Schlesien anzusehen dereinst erforderlich seyn sollte, müssen sämtlich vereydnet, auch wegen des richtigen Segens gehörig unterwiesen werden, wonächst dieselben sowohl für bald möglichstes Aufsetzen des gelösten Masten-Holzes, als für richtiges Maas und erforderliche Ordnung bey dem Verbinden nebst den Forst-Bedienten zu sorgen, nicht weniger dahin zu sehen haben, daß allen von Unserm Ober-Forst-Meister getroffenen Verfügungen, welche derselbe Unsern Krieges- und Domainen-Cammern zur Approbation anzuzeigen hat, ein vollkommenes Genüge geschehe, wie denn alles dahin einzurichten, daß kein Käufer vor dem andern beym Holzverbinden oder Floßen graviret werde, auch sich keiner vor dem andern besonderer Freyheiten annahme, weil ein jeder, der das Geld bezahlet, mit dem andern, er sey arm oder reich, gleiches Recht haben muß, welches zu beobachten, und darauf zu sehen, denen Holz-Wärtern vornemlich obliegt, wer aber dießer Anordnung sich muthwillig widersehet, soll mit 2 Rthlr. Strafe, so zu Unterhaltung der Ablagen zu bezahlen, und zu verrechnen, belegt werden, und wenn durch diese Widersechtheit überdem einem andern Käufer würdlich Veräumnis und Schaden verursacht würde, auf Requisition Unserer Forst-Aemter, welchem zu Breslau (weil Wir niemanden mit dem Holze wegen zu besorgenden Schadens bey dessen Transport aufzuhalten wissen wollen) das Holz nicht ebender auszuerufen, vielweniger zu sehen erlaubt seyn, bis dergleichen Ungehorsame würdlich die liquidirten Kosten, inclusive Boten-Lohns für den dieserwegen abzusendenden Expreß, bey Unserm dasigen Magistrat deponiret haben.

Da denn im Beiseyn Unserer Forst-Bedienten durch den Amts-Justitiarium jeden Orts Wir die Sache untersucht wissen wollen, welcher das Protocoll zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer Decision einzureichen hat.

§. 3.

Kein Holz-Wärter soll sich bey Strafe der Cassation unterstehen, einen Denar mehr, als den auf jede Mast Holz gesetzten Kreuzer, zahlen zu lassen, so wenig als die Käufer sich der Zahlung dieses Auszages noch vor Ablösung des Holzes entziehen müssen, dagegen denen Holz-Wärtern obliegt, auf eines jeden Käufers Holz Acht zu haben, und über alles, was zur Floßerey erforderlich, Rechnung zu halten, auch zu verhüten, daß bey Holz-Sehen und Wassers-Gefahr, so weit menschliche Kräfte dazu hinreichen, kein Schaden oder Diebstahl entstehe, wie nicht weniger zu veranstalten, daß alle Mäschung des Holzes vermieden werde, welches sie, da es ihrer Pflicht gemäß, sonder einigen Vorwand schlechterdings auf das accurateste zu befolgen schuldig sind.

§. 4.

Die Klöster und Verbinder-Leute des Holzes sind hingegen anzuhalten, alles nach des Holz-Wärters Anweisung gehörig zu beobachten, sonst sie, im Weigerungs-Fall, durch Zwangs-Mittel zum Gehorsam und Ordnung gebracht werden müssen.

Die Cammern haben für Unterhaltung der Floß-Bachen zu sorgen und deshalb jährlich etwas auf den Forst-Etat zu bringen.

Die Holz-Wärter an den Ablagen sollen vereydnet, und instruiert werden, worinnen ihr Officium bestche.

Estrafe derjenigen, so denen Holz-Wärtern sich widersehen.

Die Widerspenstigen sollen, bevor sie Nichtigkeit getroffen, in Breslau das Holz nicht auswerfen,

und ihr Verbrechen in jedem Amte gehörig untersucht werden.

Die Holz-Wärter müssen über den Ausfall nichts nehmen; die Käufer aber vor Ablösung des Holzes der Zahlung sich nicht entziehen. Was dagegen denen Holz-Wärtern obliegt.

Klöster und Verbinder müssen des Holz-Wärters Anweisung beobachten.

§. 5.

Dasern bey'm Flößen oder sonst an öffentlichen Ablagen jemand einiges Holz zu entwenden sich unterstände, soll ein solcher dafür, wenn er darüber betroffen, oder dessen überführt worden, andern zum Absteich nicht nur das entwendete Holz bezahlen, sondern auch zur Strafe mit einem opere publico belegt, und ihm darunter, es sey des Entwendens so wenig als es wolle, keine Nachsicht gegeben werden.

Strafe derer, welche bey'm Flößen und an öffentlichen Ablagen Holz entwenden;

Hiernächst sind die Schiffer für jeden gestohlenen Kleben, wenn sie befrachtete Schiffe haben, um die Fracht nicht aufzuhalten, mit 4 Ggr. Strafe zur Reparatur der Floß-Bachen zu belegen, dem Eigentümer des Holzes aber das Entwendete noch besonders zu bezahlen verbunden, und müssen alle Zoll-Bediente, die deshalb requiriret werden, solche Schiffer bey eigener Vertretung des Schadens nicht eher passiren lassen, bis er die gehörige Richtigkeit gepflogen, oder erforderliche Caution gestellt, welcherwegen an den Meister des Schiffes sich zu halten, und ist dieses jeden Orts von den Zoll-Einnehmern zur Warnung denen Schiffen bekannt zu machen.

ingeleichen der Schiffer, welche Holz stehlen.

Wie die Strafe bezutreiben.

§. 6.

Wer vorsentlich und freventlich eine Schleuse in denen Floß-Bachen beschädiget, soll mit vierwöchentlicher Arbeits-Haus-Strafe belegt, und wenn er im Stande, den daran verursachten Schaden zu ersetzen, zur Reparatur derselben angewiesen werden.

Strafe derer, so muthwillig eine Schleuse an den Floß-Bachen beschädigen.

§. 7.

Das zum Flößen eingeworfene schwimmende Holz ist nicht ohne höchste Noth, und niemals ohne Vorwissen des Forst-Bedienten jeden Reviers, oder in denen Bachen aufzuhalten, wer aber dennoch sich unterfängt, dergleichen ohne Erlaubniß zu thun, soll, weil solches der Ufer größter Ruin ist, zur Bachen-Reparatur 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Das zum Flößen eingeworfene schwimmende Holz ist ohne Noth nicht aufzuhalten.

Strafe derer, welche dagegen contraveniren, und die Bachen heimlich verthämen.

§. 8.

Wer sich gar unterfängt, es sey aus was für Ursachen es wolle, die Bachen heimlich zu verthämen, der muß gleich ins Gefängniß gezogen werden, und wenn er es im Vermögen hat, allen verursachten Schaden ersetzen, auch überdem in Person 14 Tage an Räumung der Bachen geschlossen arbeiten.

§. 9.

Ein jeder Wirth soll von seinem Stüde oder Wiesen, Unsern Landes-Gesetzen gemäß, oder aber die Gemeinde, so weit es ihre gemeine Hütung betrifft, die dadurch geführte Bachen und Graben räumen, wozu sie vom Amte mit Rigueur anzuhalten sind, zumalen es ihr eigen Bestes mit betrifft; Haupt-Reparaturen aber werden aus Unserer Forst-Casse, wie schon oben Verfügung geschehen, besorget; da auch hinlängliche Brüden über die Bachen angelegt sind, oder wo dergleichen noch erforderlich, angelegt werden sollen; so muß niemand sich unterstehen, durch die Bachen mit Vieh zu treiben, widrigenfalls die Contravenienten mit einem halben Tage Straf-Arbeit zu belegen sind.

Wer die Bachen zu räumen schuldig.

Haupt-Reparaturen werden aus der Forst-Casse bezahlt.

Durch die Bachen soll niemand mit Vieh treiben.

§. 10.

Nachdem Klagen bey Uns eingelaufen, daß durch eigenmächtige Rodungen und durch Zuadern derer an Unsern Wäldern stoßenden Gründe Unsern Forsten großer Schaden geschieht; so befehlen Wir hierdurch alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer Unnade, hierunter ferner nicht zu conniviren, sondern zu Sicherstellung Unserer Wald-Grenzen, von den Besitzern der daran stoßenden oder in den Forsten belegenem so wohl Erb- als Zins-Nieder und Wiesen, a dato publicationis in vier Monathen dergleichen Stüde mit einem zwey Fuß breiten und anderthalb Fuß tiefen Graben bey Executions-Zwang einzufassen, und die Erde davon nach der Forst-Seite aufwerfen zu lassen, worüber Unsr Amts- und Forst-Bediente mit Nachdruck halten sollen, hiernächst, und diese Graben wenigstens alle vier Jahre, und wo es erforderlich, noch öfter, ohnweigerlich zu räumen, und zu renoviren.

Eigenmächtiges Roden, und das Zuadern derer an die Wälder stoßenden Gründe ist nicht zu gestatten. Die Besitzer derer an die Wald-Grenze stoßenden Erb- und Zins-Nieder müssen dergleichen Stüde mit einem Graben einzufassen,

und sollen solche wenigstens alle vier Jahre räumen.

§. 11.

Wir verstatten zwar allergnädigst, und werden es gerne sehen, wenn sich in den Heyden und Wäldungen einige Oerter finden, welche zu Nieder und Wiesen für Unsr Amts-Vorwerder, oder zu Verbesserung der Unterthanen Umstände, ohne Nachtheil Unsr Holzungen und Gehegen zu Vermeerung Unserer Revenues geräumt oder bebaut werden können, daß solches geschehe, doch soll niemals dergleichen Rodung, es sey von wem es wolle, ohne Ansrage bey Unsr Krieges- und Domainen-Cammer, und Vorwissen Unsr Ober-Forst-Meisters, auch darauf erfolgte Approbation, vorgenommen werden.

Die General-Pächter müssen bey 10. Rthlr. Strafe vor jeden Magdeburgischen Morgen ohne

Cammer-Approbation keine Rodungen vornehmen.

Wir verbieten vielmehr ernstlich und bey 10. Rthlr. irremissibler Strafe für jeden Magdeburgischen Morgen, daß keiner Unserer königlichen und Brinklichen General-Pächter oder Beamten, dergleichen weder selbst zu thun sich unterfangen, noch solches denen Unterthanen gestatten solle.

§. 12.

Strafe der Forst-Bedienten, so eigenmächtige Rodungen vornehmen.

Unterstütze sich ein Forst-Bedienter, eigenmächtig Roden-Länder in Unfern Henden und Waldungen zu machen, so sollen solche Aeder und Wiesen zu Unfern Amts-Vorwerden, oder nach der Morgen Zahl durch öffentliche Licitation dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn die Situation der Forsten es nicht nothwendig erfordert, dergleichen Stüde wieder zum Forste zu ziehen, da denn im letztern Fall diejenigen, welche solche gerodet, nach Bezahlung des verdorbenen Holzes dergleichen gerodete Plätze wieder zu besäen und zu bepflanzen angehalten werden müssen, welches Wir ebenfalls, wenn Unterthanen dergleichen wider Verbot unternommen hätten, noch außer der oben festgesetzten Strafe beobachtet wissen wollen.

Denen Forst-Bedienten sollen nicht viel Vertinenz- u. Wirthschafts-Stüde, sondern ein auskömmliches Gehalt angewiesen werden.

Da auch bisher die Erfahrung gewiesen, daß, wenn die Forst-Bediente bey ihren Diensten Vertinenz-Stüde besitzen, oder dergleichen acquiriren, sie sich dergestalt auf ihre eigene Oeconomie appliciren, daß sie darüber den ihnen obliegenden Dienst, und die erforderliche Aufsicht über die selbigen anvertrauten Forsten fast gänzlich negligiren, indem es unmöglich ist, daß ein Forst-Bedienter, absonderlich der ein weitläufiges Revier hat, seiner Function mit solchem Fleiße, Treue und Sorgfalt, als es seine Pflicht und Amt erfordert, ein Gnüge thun, noch die gehörige Zeit dazu anwenden kann, wenn ihn seine eigenen weitläufigen Wirthschafts-Angelegenheiten nebst dem Landbau occupiren und distrabiren;

Verwachsene Zins- oder so genannte Neu-Länder sind nicht eigenmächtig zu roden, sondern deshalb zuvörderst von der 3c. Cammer die Unterzuchung zu veranlassen, und nach eingezogenem Bericht und erfolgter Approbation des dirigirenden Ministri solche Rodung zu veranlassen;

So sollen denen Forst-Bedienten nicht viele und weitläufige Vertinenz- und Wirthschafts-Stüde accordiret, hingegen denselben ein gutes und hinlängliches baares Gehalt angewiesen werden, damit sie weder sich durch Respicirung grosser Wirthschaften um ihr Auskommen zu bekümmern nöthig, noch weniger Defraudationes und Untreue zu begehen Ursache haben, wosür Unsr Kriegs- und Domainen-Cammern Sorge tragen müssen. Keine verwachsene Zins- oder so genannte Neu-Länder sollen eigenmächtig wieder gerodet, sondern darüber zuvörderst an Unsr Kriegs- und Domainen-Cammer berichtet werden, welche dem Ober-Forst-Meister committiren wird, die Orter zuvor zu beaugenscheinigen, und sodann gutachtlich zu berichten, ob wegen des darauf stehenden mißbaren Holzes diese Orter zu räumen zugelassen werden könne, da denn dieselben davon an Unsrn dirigirenden Ministre referiren, dieser aber seine Resolution darüber Unsr Kriegs- und Domainen-Cammer bekannt machen, und letztere die Veranstaltung treffen wird, daß alles Holz von denen Forst-Bedienten zu Unsrn Besten entweder verkauft, oder zu Unsrn Bauten verwendet, hiernächst denen Unterthanen der Grund zu ihrem Gebrauche wieder gegeben, wenn solches aber nicht geschieht, der darauf hastende Zins erlassen werde. Es müssen jedoch aller Orten die Gemein-Hütungen, welche mit Holz bewachsen, dabey erhalten, und der Ausschlag, der sich auf solchen von selbst findet, nicht gehindert werden.

§. 13.

Unterthanen der Amts-Dörfer, so mit eigenen Wäldern versehen, sollen ohne Vorwissen und Anweisung des Beamten und der Forst-Bedienten durchaus nichts hauen; die Forst-Bedienten aber bey 10 Rthlr Strafe hiebei keine Animositäten beweisen;

Ferner sind die Amts-Dörfer Unterthanen, so mit eigenen Waldungen versehen, nicht befugt, ohne Vorwissen Unserer Beamten und Forst-Bedienten, die hierunter sich zu versehen, und die Anweisung wirthschaftlich und conjunctim thun müssen, das geringste aus ihren Waldungen zu hauen; hingegen verwarnen Wir jeden Unserer Bedienten hiebei, weder Animositäten zu beweisen, noch nach Gunst zu verfahren, bey 10 Rthlr. Strafe, wer dessen mit Gewißheit überführt würde.

§. 14.

auch die Basallen dahin sehen, daß die Unterthanen ihre Waldungen nicht ruiniren. Rodungen in allen königlichen und Privat-Wäldern, woraus das Holz vermittelt eines stoßbaren Wassers nach Breslau oder einen andern vordreichen Ort oder Bestung gebracht werden kann, werden zu Verhütung des Holz-Mangels verboten, es sey denn, daß darüber Cammer-Approbation erfolgt.

Wie denn auch Unsere Basallen gleichmäßig dahin zu sehen haben, daß die Gemeinden und Unterthanen ihre besizenden Holzungen nicht muthwillig zum Schaden des Publici und der Posterität ruiniren.

§. 15.

Ueberhaupt verbieten Wir alle Rodungen in solchen Wäldern, sie gehören Privatis oder Uns zu, wenn der Nähe wegen, oder vermittelt eines stoßbaren Wassers, Unsr Haupt-Stadt Breslau oder einem andern vordreichen Orte und resp. Bestung das Holz gebracht werden kann, damit, so viel möglich, der das Publicum drückenden Holz-Theuerung auf alle Weise vorgebeugt werde: Falls jedoch jemand an dergleichen Orten eine Rodung bewerdthelligen wollte, soll solches untersucht, ohne vorher impetirte Concession aber nicht erlaubt werden.

§. 16.

Da die Forst- und Jagd-Ordnung ein allgemeines Landes- und Policcy-Gesetz ist, und in Schlesien die Landes- und Policcy-Sachen zum Ressort Unserer Kriegs- und

Domainen-Cammern gehören: So ordnen und befehlen Wir, daß alle Contraventiones und Excesse wider diese Unſre Forſt- und Jagd-Ordnung, hauptsächlich aber in folgenden Fällen ohne Unterſcheid, es werden ſolche in Unſern eigenen und Immediat-Städtiſchen, oder auch in denen Privat-Forſten Unſerer Vaſallen und Mediat-Städte begangen, wenn entweder die Verordnung wegen Pflanzung und Heugung des Holzes übertreten, oder die vorgeschriebene Sez- und Schone-Zeit nicht inne gehalten, noch die Jagd ſelbſt Vorſchrift-mäßig von Unſern Vaſallen und Unterthanen exerciret wird, bey den Kriegeſ- und Domainen-Cammern entſchieden werden ſollen.

Was für Sachen nach dieser Forst-Ordnung zum Revier der 1c. Cammern,

§. 17.

Dabingegen gehören zur Cognition Unſerer Ober-Amts- auch Mediat-Regierungen in den Fürſtenthümern und Standes-Herrſchaften dieſenigen Jagd-Sachen:

welche hingegen für die Ober-Amts- und Mediat-Regierungen gehören,

- a) Wenn Unſre Vaſallen, oder andere Jagd-Berechtigte, über die Jagd-Gerechtigkeit und deſelben Exercitium ſtrittig werden.
- b) Dieſelbe gegen einander über Jagd-Turbationes zu klagen haben, da nemlich ein Privatus zu ſonſt erlaubter Zeit auf eines andern Grund und Boden jaget.
- c) Sobald aber dergleichen Jagd-Turbation zu verbotener, auch in der Sez- und Schone-Zeit geſchiehet, müſſen die Kriegeſ- und Domainen-Cammern, wenn es denunciiret wird, oder ſonſt zum Proceß kommt, darüber decidiren, und zugleich über den Neben-Punct ratione Interesſe privati mit erkennen, damit Unſre Vaſallen und Unterthanen nicht in doppelte Proceſſe verfallen, und von einer Sache vor zweyen Foris Rede und Antwort geben dürfen.

und was bey dieſen Fällen denen Cammern vorbehalten bleibt.

§. 18.

Sollte es ſich zutragen, daß von Seiten eines Königlich Brinſlichen Stifts-Landes, Hauptmanns- und Invaliden-Amtes, auch einer Immediat-Cammerey die Jagd-Gerechtigkeit eines von Adel in Anſpruch genommen werden, oder aber im Gegentheil einer von Adel, deſgleichen ein Particulier einem derer obbenannten Aemter oder einer Immediat-Stadt ſothane Jagd-Gerechtigkeit ſtrittig machen wollen, ſo hat es ratione Fori et Jurisdictionis lediglih bey der Diſpoſition des Reglements von denen Reſſorts derer Landes-Collegiorum d. d. Potsdam den 1. Auguſt 1750. ſein unveränderliches Bewenden.

In welchen Fällen das Reglement von Reſſort der 1c. Landes-Collegiorum, ratione Fori et Jurisdictionis, Ziel und Maß giebet.

Tit. XXVII.

Von der Amts-Führung Unſers Ober-Forſt-Meiſters.

§. 1.

Obwohl in allen vorſtehenden Tituln Vorſchriften enthalten, nach welchen Unſer Schleiſcher Ober-Forſt-Meiſter ſich zu achten hat: So wird deſelbe dennoch hieburch wiederholentlich angewieſen, über dieſe Unſre Forſt- und Jagd-Ordnung, auch alle und jede darinnen befindliche Punkte und Diſpoſitiones inſbeſondere, genau und pflichtmäßig zu halten: Was die ſeiner Aufſicht beſonders anvertraute Forſten Unſerer Aemter und Immediat-Städte betrifft, ſo muß er ſolche alle Jahre bereiſen, damit er die Beſchaffenheit der Forſten und der Holzungen, auch jedes Revier kennen, und wiſſen möge, was jedes Revier vermag, und was für Holz auf jedes angewieſen werden könne, woben er zugleich die Forſt-Wirthſchaft derer Forſt-Bedienten zu unterſuchen und nachzuſehen hat, ob und wie weit denen Vorſchriften wegen Einrichtung der Haue, Schonung dererſelben, Anbau des Holzes 2c. von jedem Förſter nachgelebet werde, auch wie deſſelben übrige Conduite beſchaffen ſey.

Bie der Ober-Forst-Meister sein Amt zu führen.

Wo er hienunter Mangel findet, hat er, wie ſolchem abzuhelfen, denen Förſtern Anweiſung zu geben.

Von dieſen jährlichen Bereiſungen der Forſten muß er allemal, und zwar von jedem Amte und jeder Stadt beſonders, ſeinen Bericht an die Kriegeſ- und Domainen-Cammer des Departements abgeben, auch überdem an dieſelbe die Conduiten-Listen der Forſt-Bedienten in denen bereits feſtgeſetzten Terminen alle halbe Jahre einſenden, worinnen er nach ſeiner obhabenden Pflicht die Capacität, die Treue und das übrige Betragen der Forſt-Bedienten anzuzeigen hat. Von den Wildprets-Zetteln, ſo er in denen Revieren, woſelbſt die Jagd nicht vermiehet iſt, ſondern beſchoſſen wird, an die Förſter zu Schießung des Wildprets ausgiebet, ſoll er alljährlich eine Specification an die Kriegeſ- und Domainen-Cammer des Departements einſenden, überhaupt aber nichts von Wichtigkeit verſügen, oder veranlaſſen, ohne vorher darüber bey der Kriegeſ- und Domainen-Cammer jeden Departements ſchriftliche Anzeige und Anfrage zu thun, und deſelben Approbation zu erwarten.

Soll von Vereinungen der Forsten an die Cammern berichten.

Auch die Conduiten-Liste der Forst-Bedienten halbjährig einſenden. Nicht minder die Specification der von ihm jährlich ertheilten Wildprets-Zettel einreichen.

Ohne Approbation der Kriegeſ- und Domainen-Cammern nichts wichtiges veranlaſſen.

Wie Wir denn auch wollen, daß er ohne deren Genehmigung keine Contracte zum Holz-Verkauf, es ſey ſolches ſo wenig als es wolle, vor ſich alleine ſchließen, keine Rodungen in denen Heyden oder Wäldern, weder denen Förſtern, noch Beamten, oder ſonſt

jemand gestatten, keine neuen Hütungen einräumen, oder denen Unterthanen, dergleichen Beamten u. die Hütungen, so sie von Alters her gehabt, außer in den jungen Hauen einschränken oder benehmen solle, sondern es müssen alle diese und dergleichen Sachen mehr, communicato Consilio von den Krieger- und Domainen-Cammern tractiret, und dem Befinden nach approbiret und verfügt werden.

Da Wir besondere Forst-Schreiber bestellen und salariren lassen, so kann der Ober-Forst-Meister dieselben bey seinen Bereisungen zu Aufnehmung der Protocolle, Concipirung und Mundirung der Berichte, und was sonst zu Unserm Dienste erforderlich ist, gebrauchen, keinesweges aber ist der Ober-Forst-Meister befugt, Unserer Forst-Schreiber zu andern Sachen, die zu Unserm Königl. Dienste nicht gehören, sich zu bedienen.

§. 2.

Hiernächst hat es Uns allergnädigst gefallen, Unsern Schlesischen Ober-Forst-Meister in eben den Rang, in welchem die Ober-Forst-Meister Unserer übrigen Lande und Provinzen stehen, nemlich vor alle Unsere Krieger- und Domainen-Räthe, zu setzen.

Tit. XXVIII.

Beschluss und Vorbehalt dieser neuen revidirten und vermehrten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung.

Ob Wir zwar in gegenwärtiger Unserer neuen revidirten und vermehrten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung, in Ansehung der bisherigen, theils dasjenige, so Uns nöthig geschienen, entweder zugefügt, oder zurück gelassen, theils das Duntle erläutert, und zu gegenwärtiger Verfassung Unserer Schlesischen und Glahischen Lande und deren Besten reguliret:

So behalten Wir Uns dennoch vor, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit Unsers Willens und höchsten Gefallens, sowohl durch Verordnungen Uns anderweitig zu erklären, als dem Befinden nach das erforderliche abzuändern, indessen sollen sich hiernach alle und jede durchgehends und in allen Stücken richten und achten. Insbesondere aber befehlen Wir nochmalen Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre, Unsern sämtlichen Schlesischen Landes-Collegiis, Unserm Ober-Forst-Meister, Unsern Land-Räthen, Forst-Meistern, Cammern und übrigen Fiscälen, Beamten und Magistraten, und allen Unsern übrigen Forst- und Unter-Bedienten, so gnädig als ernstlich, über alles dasjenige, so Wir hierinnen festgesetzt, als ein allgemeines Landes-Gesetz, in so weit nicht besonders für Unsere Nemter-Forsten allein gewisse Maas-Regeln vorgeschrieben sind, überall fest und unverbrüchlich zu halten, und weder selbst dergleichen Inhalt entgegen zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von jemanden, er sey wer er wolle, geschehe, so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, auch die Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und empfindlichen Bestrafung ist, wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Signatum Potsdam den 19. April 1756.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorf.

Series Titulorum.

Tit. I. Von denen Holzungen, und Schonung, auch Anbauung derselben	pag. 160
II. Von denen Holzungen, deren Schonung und Anbau bey den Königl. Nemtern und Immediat-Städten	= 166
III. Vom Feuer-Schaden in denen Heyden	= 169
IV. Vom Potasch-Zieben, Weid-Mache-Schmelzen, vom Pech- und Theerbrennen, Kohlen-schwehlen und Wienenzeldeln	= 170
V. Von Schneide-Mühlen	= 172
VI. Vom Verkauf und Werthe des Holzes	= 172
VII. Von denen Grenzen bey denen Königl. Nemtern und Immediat-Städten	= 173
VIII. Von Holz-Anweisungen in denen Amts- und derer Immediat-Städte Forsten	= 174
IX. Von der Königl. Amts- oder der Immediat-Städtischen Unterthanen Kaff- und Lese-Holz	= 175
X. Wie es mit Abfolgung des freyen, oder zu halber und drittheiligen Bezahlung verwilligten Holzes aus denen Amts- und Immediat-Städtischen Forsten gehalten werden soll	= 176
XI. Von Pfändung des entwandten oder zur Ungebühr geholten Holzes in denen Amts- und Immediat-Städtischen Forsten, und dessen Bestrafung	= 177

Derer bestellten Königl. Forst-Schreiber sich nicht anders, als zu Königl. nicht aber zu Privat-Diensten gebrauchen.

Vom Range des Ober-Forst-Meisters.

Seine Königl. Majestät behalten sich vor, diese neue Forst-Ordnung zu declariren, zu erweitern und abzuändern;

inzwischen sollen alle und jede nach dieser neuen Forst-Ordnung sich genau achten.

Besonders die Landes-Collegia, Ober-Forst-Meister und übrige Königl. Bediente, darauf, als auf ein allgemeines Landes-Gesetz, halten.

Tit. XII. Vom Stamm- und Pflanz-Gelde	pag. 178
XIII. Von der Eidel- und Buch-Mast in denen Amts- und derer Immediat-Städte Waldungen	= 179
XIV. Von Mast- und Umgeldern bey denen königlichen Aemtern und Immediat-Städten	= 181
XV. Vom unbefugten Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen des Wil- des, und andern Eingriffen in die Jagd-Gerechtigkeit	= 182
XVI. Von Haltung der Seh- und Brut-Zeit	= 184
XVII. Strafe wegen unbefugten Jagens, oder zu verbotener Zeit ge- schossenen Wildprets	= 185
XVIII. Von Selbst-Geschoß und veräunten Gehegen	= 186
XIX. Vom Dohnen-Steden und Schleifen, auch Garn-Säde legen	= 186
XX. Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Klagen	= 187
XXI. Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in denen könig- lichen Aemtern verkauft werden soll	= 187
XXII. Vom Fall-Wildpret und der Folge	= 189
XXIII. Von Wolfs-Jagen	= 189
XXIV. Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, auch anderer Forst-Revenues in denen Aemtern und Immediat- Städten	= 190
XXV. Wenn und wie die Forst-Rechnungen in denen Aemtern und Immediat-Städten geschlossen und revidirt werden sollen	= 191
XXVI. Von denen Floss-Bächen in Schlesien, und Ablagen der könig- lichen Forsten, auch wie es wegen der Holz-Wärter in denen Ablagen, und sonst mit dem Floss-Holze zu halten, ingleichen von Rodung in denen Forsten, auch in Dorf- und Unterthanen- Wäldern; nicht weniger von Forst- und Jagd-Proceffen	= 192
XXVII. Von der Amtsführung des Ober-Forst-Meisters	= 195
XXVIII. Beschluß und Vorbehalt der neuen revidirten und vermehrten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung	= 196

1758.

No. I. d. d. Breslau den 11. Januarii 1758. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Mediat-Regierungen, Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, daß die Evangelischen von Erlegung der taxa stolae an die römisch-catholische Geistlichkeit dispensiret und die catholischen Pfarrer und Schulmeister auf den evangelischen Dörfern gänzlich abgeschafft werden sollen.

(Alte Kern'sche Edictensammlung Band VI. No. CLXVIII. Seite 701, 702.)

Friederich, König in Preussen etc. Unsern etc. Nachdem Uns allerhöchst von unsern getreuen Landes-Ständen in Schlesien allerunterthänigst vorgestellt worden, wie daß in den respective Grevsen unserer Provinz und souverainen Herzogthums Schlesien sich viele Dörfer und Orte befänden, wo die Unterthanen, so der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, gleichwohl den römisch-catholischen Geistlichen, Schulmeistern oder Klöstern, auch noch bis jetzt bey oftmahligen Actibus ministerialibus die Taxam stolae erlegen müssen, wodurch denn mehrermelde Unsre Unterthanen ganz besonders beschwehret würden: Als haben wir auf flehentliches Ansuchen ermeldter Unserer getreuen Landes-Stände, auch sonst aus andern bewegenden Ursachen, und aus Landesherrlicher souverainer Macht und Gewalt resolviret, ordnen auch und setzen hierdurch ein vor allemahl feste, daß von nun an, und fortbin zu beständigen Zeiten, alle unsre Evangelische Unterthanen in unserm Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz von weiterer Erlegung der Jurium stolae an die römisch-catholische Geistlichkeit schlechterdings und sonder Ausnahme dispensiret seyn; und solche überall in gedachtem Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, wo solche bishero üblich gewesen und erlegt werden müssen, gänzlich aufgehoben werden, seyn und bleiben solle. Nicht weniger geht auch Unsre allerhöchste eigentliche Willens-Meynung dahin, daß in denjenigen Orten und Dörfern, worinnen sämtliche Unterthanen der Evangelischen Religion zugethan sind, die daselbst zeithero beybehaltene Catholische Pfarrer und Schulmeister so fort von da weggeschafft und nicht weiter gebudet werden sollen. Es wird euch demnach beydes nach dem eigentlichen Inhalt Unserer sub dato Breslau den 31. Decembr. 1757. an unsere Breslauische Ober-Amts-Regierung erlassene Cabinets-Ordre zu eurer Nachricht und Achtung mit diesem allergnädigsten Befehl zu

wissen gefüget, daß ihr diejenigen Dörter und Dörfer, wo sämtliche Unterthanen der Evangelischen Religion zugethan sind, und in denen zeither Catholische Pfarrer oder Schulmeister beybehalten worden, binnen 14. Tagen a die recepti hujus zu weiterer Verfügung anhero Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung allergehorsamst anzeigen sollet. Hieran ic. Sind ic. Breslau den 11. Januar. 1758.

No. II. d. d. Breslau den 8. Martii 1758. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Land-Räthe und Dominia in den Creysen, wie auch an sämtliche Steuer-Räthe, daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, Broden und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarrte denen Catholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänglich cessiren und wegfallen sollen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band VI. Nr. CLXXI. Seite 707.)

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste, besonders Liebe und Getreue. Da Wir, vermittelt einer an Unser Glogauisches Ober-Consistorium sub dato Breslau den 3. Martii 1758. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, allergnädigst vorgeschrieben: „Daß diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, „Broden und dergleichen, so die Evangelische Eingepfarrte denen Catholischen Pfarrern „zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänglich cessiren und „wegfallen sollen; und diese Unsrre Cabinets-Ordre an Unsrre allhiefige Ober-Amts-Regierung gleichfalls allerhöchst unmittelbar sub dato eodem pro Cynosura insinuiren lassen: Als wird euch diese Unsrre Willens-Meynung durch gegenwärtige Currende, welche ihr bey ihrer Behändigung Receptisse loco gehörig zu unterzeichnen habet, zu eurer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Hieran geschieht Unser Wille. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Breslau den 8. Martii 1758.

Fürst von Carolath. v. Münchhausen.

No. III. d. d. Breslau den 28. Decembr. 1758. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des nicht ferner denen Catholischen Parochis von denen Evangelischen zu entrichtenden Decems und andern Abgaben.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band VI. Nr. CXCH. Seite 737.)

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Da sichern Nachrichten nach, Unsrre Evangelische Unterthanen amnoch an denen meisten Orten denen Catholischen Parochis den Decem und alle andere vorhin gewöhnliche Abgaben und Jura stolae zu entrichten fortfahren, und solches bishero wohl bloß aus Furcht, weil der Feind noch hie und da im Lande gewesen, geschehen, dieser Umstand aber nunmehr cessiret; So befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, gewöhnlicher massen sofort in euerm Creyse bekannt zu machen, daß kein Evangelischer sich weiter unterstehen soll, denen Catholischen Parochis die sonst gewöhnlichen Gebungen und Jura stolae zu entrichten, und daß, wann dennoch solches von einem oder andern geschähe, und es éclat würde, solches als eine aus ungegründetem Mißtrauen in Unsrre gerechte Sache entspringende Furcht angesehen, und derselbe dafür mit Erlegung des Dupli zur Straf-Casse bestraft werden solle.

No. IV. d. d. Breslau den 29. Dec. 1758. Breslauische Ober-Amts-Currende an sämtliche Magistrate des Departements, daß die Catholischen Pfarrer von den Evangelischen keinen Neu-Jahrs-Umgang erheben sollen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band VI. Nr. CXCV. Seite 737. 738.)

Friedrich, König ic. ic. Unsern ic. Es ist bey Uns angezeigt worden, als sey hin und wieder darüber ein Zweifel entstanden: Ob unter denjenigen Abgaben, so vorhin die Evangelischen Eingepfarrte denen Catholischen Pfarrern entrichten müssen, und die nach der Verordnung vom 8. Mart. c. a. künftig wegfallen sollen, auch dasjenige begriffen sey, das nach bisheriger Gewohnheit die Catholischen Pfarrer durch den Neu-Jahrs-Umgang von denen Evangelischen erhoben haben.

Es wird euch dahero vermittelt gegenwärtiger Currende, welche ihr bey dem Empfange gehörig zu unterzeichnen habt, zu eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß allerdings die Verordnung vom 8. Mart. c. auf den Neu-Jahrs-Umgang mit zu ziehen sey.

Breslau den 29. Dec. 1758.

1759.

No. I. d. d. Breslau den 5. Mart. 1759. Circulare an sämtliche Land-Näthe Breslauischen Departements, um die Evangelischen Unterthanen zu Abführung der Bischöflichen und Dohm-Capitularischen Zinsen zc. anzuhalten.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band VI. Nr. CCII. Seite 745. 746.)

Friedrich König zc. zc. Unsern zc. Wir vernehmen, daß nachdem denen Evangelischen Unterthanen verbothen worden, fernerhin keine Decimas und sonstige praestanda an die Cathol. Parochos abzuführen, dieselben sich nunmehr auch weigern, dem Dohm-Capitul zu Breslau die ihm competirende Census als Bierdung und andere Reditus zu entrichten.

Da nun aber solches Unsere Allernädigste Intention keinesweges ist, sondern das Eingangs erwähnte Verboth bloß die Praestationes von denen Evangelischen Parochiariis an die Catholische Parochos die Bischöfliche und Dohm-Capitularische Decimas, Bierdung, Census und Reditus hingegen ganz und gar nicht betrifft: Als habt ihr solches in dem eurer Aufsicht anvertrauten Creyse gehörig bekannt zu machen, und auf Requisition der Bischöflichen und Dohm-Capitularischen Collectorum die Restanten nöthigenfalls mittelst Execution zur Entrichtung ihrer praestandorum anzuhalten, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn einer oder der andere Capitularis zugleich Parochus ist, demselben qua Parochus von denen Evangelischen Eingepfarrten nichts entrichtet oder abgeführt werden darf, noch muß. Worunter das neuere Catastrum Maaf geben kan, als worinnen unter dem Ertrage der Pfarrey befindlich, worinnen die Pfarrteuflichen Hebungen bestehen, welche von denen Evangelischen Parochianis nicht weiter zu entrichten sind. Seynd zc.

1761.

No. I. d. d. Breslau den 1 May 1761. und Glogau den 12ten May 1761. Circul. an sämtl. Land- und Steuer-Näthe, wegen des einzuschränkenden Herumlauens der Hunde.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Bd. VII. Nr. 16. S. 40. 41.)

Friedrich zc.

Unsern zc. Es ist euch bekannt, was durch die bereits unterm Glogau den 16ten Zul. 1754. und Breslau den 19ten Nov. 1754. ergangene Circular-Berordnung, wegen des einzuschränkenden Herumlauens der Hunde, und derer anzuwendenden Mittel, wodurch dem Tollwerden derselben vorzubeugen, männiglich zur genauesten Beobachtung befohlen gemacht worden.

Da Wir aber in mißfällige Erfahrung bringen müssen, daß die Befolgung dieser eben so nützlichen, als einer guten Landes-Policy gemäße Vorschrift, hin und wieder merdlich aus der Acht gekommen, absonderlich aber das freye Herumlaufen der Hunde in verschiedenen Orten sehr überhand nimmt, und die vorgeschriebene Praecautiones, wodurch dem Tollwerden derselben vorgebeugt werden könne, aus der Acht gelassen wird, so wird euch hiernit aufgegeben, so fort per Currendam sämtliche Dominia und Gemeinden des Euch anvertrauten Creyßes auf eingangs ermelbete Berordnung anderweitig zu verweisen, und Ihnen die genaueste Befolgung ihres Inhalts, auf das ernstlichste einzuschärfen, auch dahin zu sehen, daß auf die Contravenienten sorgfältig invigiliret werde, damit wieder dieselben mit denen in gedachter Berordnung ausgemessenen Straffen zur Steuer des eingerissenen Uebels gebührend vorgeschritten werden könne zc.

Simil. mut. mut. an die Steuer-Näthe.

denen Dominia und Gemeinden soll das im Jahr 1754 erlassene Circular wegen des verbotenen Herumlauens der Hunde und der zu nehmenden Praecautiones wodurch dem Tollwerden derselben vorgebeugt wird, eingeschärft werden Auf dergleichen Contravenienten muß sorgfältig invigiliret und wider dieselben zur ausgemessenen Strafe geschritten werden.

1763.

- No. I. **Friedenstractat** welcher zwischen **Ihro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem Könige in Preussen**, am **15ten Febr. 1763.** auf dem **Schlosse Hubertsburg** geschlossen und gezeichnet worden.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band VII. No. 91. Seite 179—189.)

Im Namen der Heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters,
des Sohnes, und des Heiligen Geistes!

Nachdem **Ihro Majestät, die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät, der König in Preussen**, eine gleiche Neigung verspüren lassen, den Drangsalen des unter Ihnen entstandenen, und zu Ihren beyderseitigen grossen Leidwesen seit einigen Jahren fortgedauerten Krieges ein Ende zu machen, und durch eine baldige und aufrichtige Versöhnung, sowohl Ihren eigenen Staaten und Unterthanen, als auch denen von Ihren Freunden und Bundesgenossen den erwünschten Ruhestand wieder zu verschaffen; so ist an diesem so heilsamen Werke die Hand gelegt worden, sobald als höchstverehrte **Ihro Majestäten** von der Gleichförmigkeit Ihrer hierunter begednen Gesinnungen sind benachrichtiget worden, und man ist übereingekommen, durch beyderseitige Bevollmächtigte auf dem Schlosse Hubertsburg Friedenshandlungen pflegen zu lassen. Zu solchem Ende haben **Ihro Maj. die Kayserin, und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, Dero würtlichen Hofrath und Schatzmeister des militärischen Ordens von Maria Theresia, Herrn Heinrich Gabriel von Collenbach, und Se. Königl. Majestät von Preussen Dero geheimden Legationsrath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, ernennet und bevollmächtiget, um über den Frieden zu tractiren, und selbigen zu schließen; und der Vereinigungsgeist, welcher bey dieser ganzen Unterhandlung von beyden Seiten obgewaltet, hat dieselbe mit einem so erwünschten Erfolg begleitet, daß oberwehrte Bevollmächtigte, nachdem Sie Ihre Vollmachten gehörig gegen einander ausgewechselt, sich folgender Friedensartikel verglichen:**

Art. 1. Es soll von nun zwischen **Ihro Majestät, der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen eines Theils, und Sr. Königl. Majestät in Preussen andern Theils**, wie auch zwischen Dero beyderseitigen Erben und Nachfolgern, und Dero sämtlichen Ländern und Unterthanen, ein beständiger und unverbrüchlicher Friede, aufrichtige Vereinigung und vollkommene Freundschaft errichtet und getroffen seyn und bleiben, dergestalt und also, daß beyde hohe contrahirende Theile forthin weder einige Feindseligkeiten gegen einander weiter ausüben, noch daß dergleichen begangen oder verübet werden, gestatten wollen, es geschehe nun solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte. Sie wollen auch einer zu des andern Nachtheil nicht das geringste, unter keinerley Vorwand unternehmen, sondern vielmehr die grösste Sorgfalt anwenden, um die Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen Ihnen, und Ihren Staaten und Unterthanen zu unterhalten, und wie Sie alles aus dem Wege zu räumen suchen werden, welches dem glühtlich wieder hergestellten guten Vernehmen inskünftige nachtheilig seyn könnte; so werden Sie sich auch angelegen seyn lassen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten dasjenige, was zu Ihrer beyderseiten Gloire, Nutzen, und Vortheil gereichen kan, zu befördern.

Art. 2. Von beyden Theilen ist eine allgemeine Amnestie beliebt, und alle während den letztern Kriegesunruben von beyden Seiten begangene Feindseligkeiten und verursachte Schäden, Verluste und Nachtheile, von welcherley Beschaffenheit sie auch seyn mögen, werden in ein ewiges Vergessen gestellt, dergestalt, daß deren forthin niemals weiter gedacht, noch solcherhalb einige Schabloshaltung, unter was einem Namen oder Vorwande es auch seyn möchte, gefordert werden soll. Die beyderseitigen Unterthanen sollen darüber niemals beunruhiget werden, sondern sich dieser Amnestie und aller derselben Wirkungen völlig zu erfreuen haben, obgehindert der ergangenen und publicirten Avocatorien. Alle verfürte Confiscationes sollen gänzlich aufgehoben, und die eingezogene oder sequestrirte Güter ihren Eigenthümern, welche selbige vor denen letztern Kriegesunruben besessen haben, wieder eingeräumt werden.

Art. 3. **Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen** verzeihen und begeben sich sowohl für sich als für Ihre Erben und Nachfolger aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten und Länder **Sr. Königl. Majestät in Preussen**, und besonders diejenigen, welche höchstderoselben durch die zu Breslau geschlossene Präliminarartikel, und den zu Berlin getroffenen Friedensschluß abgetreten worden, haben oder machen könnten, wie auch aller Erzekung desjenigen Schadens und Verlustes, welche Sie und Dero Staaten und Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten. **Se. Majestät, der König in Preussen**, begeben sich gleichfalls für sich und Ihre Erben und Nachfolger aller und jeder Ansprüche, welche Sie an die Staaten

und Länder Ihrer Majestät der Kaiserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen haben oder machen könnten, wie auch aller Erhebung des Schadens und Verlusts, so Sie und Dero Unterthanen in dem letzten Kriege erlitten haben möchten.

Art. 4. Von dem Tage an zu rechnen, da dieser Friedensschluß gezeichnet worden, hören an beyden Seiten alle Feindseligkeiten gänzlich auf, zu welchem Ende man sofort die erforderlichen Befehle an die Armeen und Truppen beyder hohen contrahirenden Theile, in alle Gegenden wo selbige sich befinden, ergehen lassen wird. Dafern es sich auch zutragen sollte, daß jemand, dem dieser Friedenstractat und dasjenige, was darin festgesetzt ist, noch nicht bekannt geworden, nach dem Tage der Unterzeichnung des Friedensschlusses dennoch einige Feindseligkeiten ausüben sollte; so soll selbiges die Wirkung des gegenwärtigen Friedensschlusses dennoch auf keine Weise behindern, und in solchem Fall sollen alle Leute und Effecten, die aufgehoben und weggenommen seyn möchten, getreulich zurück gegeben werden.

Art. 5. Ihre Majestät, die Kaiserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, werden Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Botmäßigkeit gehören, in Zeit von ein und zwanzig Tagen nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses zurückziehen, und in eben solchem Zeitraum werden Höchstniedrigste die Grafschaft Glatz, und überhaupt alle Staaten, Länder, Städte, Plätze, und Festungen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen vor dem gegenwärtigen Kriege besaßen, es sey in Schlesien oder anderwärts, und welche von Ihrer Majestät, der Kaiserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, oder Dero Freunde und Bundesgenossen Truppen während dem Lauf des gegenwärtigen Krieges eingenommen worden, gänzlich räumen, und hochgedachte Sr. Königl. Majestät in Preussen restituiren lassen. Die Festungen, Glatz, Weisel und Geldern, sollen Sr. Königl. Majestät in Preussen in eben solchem Befestigungszustande, in welchem selbige sich zur Zeit der geschehenen Einnahme befanden, und mit der Artillerie, welche zu gleicher Zeit in denselben befindlich gewesen, restituirt werden. Se. Majestät, der König in Preussen, werden in eben der Frist von 21 Tagen nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedensschlusses Dero Truppen aus allen Staaten und Landen von Deutschland, welche nicht zu Dero Botmäßigkeit gehören, zurückziehen, und Sie werden Ihres Orts alle Sr. Majestät, dem Könige in Preussen und Churfürsten zu Sachsen zugehörige Staaten, Länder, Städte, Plätze und Festungen, nach Maassgabe des am heutigen Tage zwischen Ihrer Königl. Majestäten in Preussen und Preussen geschlossenen Friedenstractats räumen und restituiren, dergestalt und also, daß die Räumung und Restituirtung derer von beyden Seiten occupirten Provinzen, Städte und Festungen zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten geschehen soll.

Art. 6. Alle Contributiones und Lieferungen, von welcher Beschaffenheit selbige auch seyn mögen, ingleichen alle Forderungen an Recruten, Arbeitsleuten, Wagen und Pferden, und überhaupt alle Kriegesprästationes hören auf mit dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses, und alles, was nach solchem Tage gefordert, genommen, oder erhoben seyn möchte, soll getreulich und ohne Anstand zurück gegeben werden. Man begiebt sich von beyden Seiten aller Rückstände an Contributionen und allen und jeden Prästationen; Die Wechselbriefe oder andere Verschreibungen, welche von beyden Seiten darüber gegeben seyn möchten, werden annullirt, und sollen denen, welche selbige ausgestellt, ohnentsgeldlich zurück gegeben werden. Man wird auch die Geiseln, welche solcherhalb gegeben oder genommen worden, ohne Ranzion entlassen, und alles obbeschriebene soll gleich nach erfolgter Auswechselung derer Ratificationen gegenwärtiges Friedensschlusses in Wirkung gesetzt werden.

Art. 7. Alle Kriegesgefangene sollen ohne Ranzion, und ohne Rücksicht auf ihre Anzahl oder Kriegesbedienungen treulich von beyden Seiten losgegeben werden; jedoch müssen sie die Schulden, welche sie etwa während ihrer Kriegesgefangenschaft gemacht haben mögen, zuvor bezahlen. Man wird von beyden Seiten sich desjenigen begeben, was denselben zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Verspeisung geliefert oder vorgeschossen worden, und sobald die Kranke und Verwundete zu ihrer Genesung gelanget, soll es mit ihnen in allen Stücken auf gleichen Fuß gehalten werden. Zu dem Ende wird man von beyden Seiten Generals oder Commissarien ernennen, welche sogleich nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, an denen Orten, über welche man sich vergleichen wird, zur Auswechselung aller Kriegesgefangenen schreiten sollen. Alles was in diesem Artikel bedungen worden, soll auch in Ansehung derer Reichsstände, zufolge der im 19ten Artikel ausgedruckten generalen Stipulation statt haben. Da aber Se. Majestät, der König in Preussen, und die Reichsstände den Unterhalt ihrer beyderseitigen Kriegesgefangenen selbst besorgen lassen, und zu solchem Behuf einige Particuliers einigen Voranschuss gethan haben könnten; so sind beyde hohe contrahirende Theile nicht gemeinet, solchen Forderungen der Particuliers, durch oben stehende Verabredung zu derogiren.

Art. 8. Da man von beyden Seiten sich darüber vereinigt hat, sich einander die Unterthanen eines der hohen contrahirenden Theile, welche etwa möchten gezwungen worden seyn, in die Dienste des andern Theils zu treten, zurück zu geben; so wird man sich nach geschlossenen Frieden über die zu nehmende Maafregel, um diese Verabredung mit aller erforderlichen Genauigkeit und Reciprocität zu vollstrecken, freundschaftlich einverstehen.

Art. 9. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen werden an Ihro Maj. den König in Preussen, alle Papiere, Briefschaften, Documente, und Archive, welche sich in denen Ländern, Städten, und Plätzen Sr. Königl. Preussischen Majestät, so Höchstderoselben, durch gegenwärtigen Friedenstractat restituirt worden, gefunden haben, getreulich zurückgeben lassen.

Art. 10. Denen Einwohnern der Graffschaft und der Stadt Olasz, welche sich anderwärts begeben wollen, stehet frey, solches binnen einer Zeit von zwey Jahren zu thun, ohne deshalb einige Abgaben zu entrichten.

Art. 11. Ihro Majestät der König in Preussen, werden die Collation aller Präbenden und geistlichen Beneficien, welche während dem letzten Kriege, in Turno Olivensi im Namen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen geschehen, wie auch die höchstderoselben geschehene Besetzung derer Drosteyen, welche während diesem Kriege, in denen Eley- und Geldrischen Landen erlediget worden, bestätigen und aufrecht erhalten.

Art. 12. Die Präliminarartikel des Breslauischen Friedens vom 11. Jun. 1742. und der Definitivtractat desselben Friedens, so zu Berlin den 28. Jul. desselben Jahres gezeichnet worden, der Grenzrecess vom Jahre 1742. und der Friedenstractat von Dresden vom 25ten Decbr. 1745. in sofern in denselben durch gegenwärtigen Tractat keine Veränderung gemacht worden, werden hiedurch erneuret und bestätigt.

Art. 13. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Majestät der König in Preussen verbinden Sich gegeneinander, das commercium zwischen Dero Staaten, Länder und Unterthanen so viel als immer möglich ist, von beyden Seiten zu begünstigen, und nicht zuzugeben daß demselben einige Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, sondern Sie werden Sich vielmehr bemühen, solches von beyden Seiten getreulich und zum größerem Aufnehmen Ihrer reciproquen Staaten zu befördern und auszumuntern. Zu solchem Ende haben Höchstderoselben Sich vorgefetzt, an einem commercientractat, so bald als es nur wird geschehen können, arbeiten zu lassen. Inzwischen aber, und bis man sich über diesen Gegenstand wird haben vereinigen können, wird jeder Theil in Seinen Staaten, alles dasjenige, was das commercium angehet, nach seinem Willkühr und Gutbefinden anordnen.

Art. 14. Se. Maj. der König in Preussen wollen die Catholische Religion in Schlesien in dem Zustande, worinnen selbige zur Zeit der Präliminarien zu Breslau und des Friedensschlusses zu Berlin, gewesen, wie auch die sämtliche Einwohner dieses Landes bey dem ruhigen Besitz des Ibrigen und bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten ohnbeeinträchtigt lassen, jedoch der völligen Gewissensfreiheit derer Protestantischen Eingeseffenen, und denen Ihro Majestät, als Landesherrn, zustehenden höchsten Gerechtsamen ohnbeschadet und ohne Nachtheil.

Art. 15. Beyde hohe contrahirende Theile erneuern die Verbindungen, welche Sie in dem 9. Artikel, und in dem Separatartidul des Berliner Friedensschlusses vom 28. Jul. 1742. in Ansehung der Bezahlung derer auf Schlesien verhypothecirten Schulden eingegangen sind.

Art. 16. Ihro Majestät die Kayserin und Apostolische Königin von Ungarn und Böhmen und Se. Königl. Maj. in Preussen garantiren Sich einander auf die stärkste und verbindlichste Art und Weise Ihre Staaten nehmlich Ihro Maj. die Kayserin Königin, alle Staaten Sr. Preussischen Majestät ohne Ausnahme, und Se. Majestät der König in Preussen alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen in Deutschland besitzen.

Art. 17. Ihro Maj. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen sollen in diesem Frieden, auf den Fuß des Friedenstractats, welchen Se. Höchstgedachte Majestät an eben dem heutigen Tage mit Ihro Majestät dem Könige in Preussen geschlossen haben, mit einbegriffen seyn.

Art. 18. Ihro Majestät der König in Preussen wollen die im Jahr 1741. zwischen Ihro und dem Churfürsten von der Pfalz wegen der Succession von Jülich und Bergen gemachte Convention unter eben den Bedingungen erneuern, unter welchen selbige ist geschlossen worden.

Art. 19. Das ganze Reich wird in die Stipulation des zweyten, vierten, fünften, sechsten und siebenden Artikuls mit eingeschlossen, und vermittelst dessen sollen alle Fürsten und Stände des Reichs der Wirkungen dieser Stipulationen sich vollkommen zu erfreuen haben, und, was zwischen Ihro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von

Ungarn und Böhmen, und Jbro Königl. Majestät in Preussen darin festgesetzt und geschlossen worden, soll zwischen Höchstgedachten Majestäten und allen Fürsten und Ständen des Reichs auf gleiche Weise und von beyden Seiten statt haben. Der Westphälische Friedensschluß und alle übrige Reichsconstitutiones werden auch durch gegenwärtigen Friedenstractat bestätigt.

Art. 20. Beyde hohe schließende Theile sind übereingekommen, Ihre Bundesgenossen und Freunde in den gegenwärtigen Friedenstractat mit einzubegreifen, und sie behalten sich vor, selbige in einer besondern Acte zu benennen, welche eben die Kraft haben soll, als wenn selbige von Wort zu Wort diesem Tractat wäre einverleibt worden, und soll selbige von beyden Hohen schließenden Theilen ratificiret werden.

Art. 21. Die Auswechselung des gegenwärtigen Friedenstractat soll zu Hubertsburg binnen einer Zeit von vierzehn Tagen von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder noch eher, wann es möglich ist, geschehen.

Zu dessen Ubrkund haben Wir unterzeichnete Bevollmächtigte Jbro Majestät der Kayserin und Apostolischen Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät des Königes in Preussen in Kraft Unserer gegen einander ausgewechselten Vollmachten diesen gegenwärtigen Friedenstractat unterschrieben, und mit Unsern Beschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg, den funfzehnten Februar, im Eintausend, Siebenhundert, Drey und Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ewald Friderich von Herzberg.

Das Exemplar des Wienerischen Hofes ist unterschrieben.

(L. S.) Heinrich Gabriel von Collenbach.

No. II. Königlich-Preussisches General-Land-Schul-Reglement, wie solches in allen Landen Sr. Königl. Maj von Preussen durchgehends zu beobachten.

De Dato Berlin, den 12. Aug. 1763.

(Alte Korn'sche Editionsammlung Band VII. No. 176. Seite 361—388.)

Friderich König rc.

Ichum kund und fügen hiemit jedermanniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Misfallen selbst wahrgenommen, daß das Schul-Wesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äussersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernstster Wille, daß das Schul-Wesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bishero gesetzt und verfaßt werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlfeyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowol als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diefemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus Höchstseigener Bewegung, Vorforge und Landes-väterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesamten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis Unseres Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche bestragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement feste zu halten, und alles instinkünftige darnach einzurichten, damit der so höchstschädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeugt und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1. Zuförderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowol als ihrer Pfllege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schulen schiden, auch damit ordentlich bis ins Dreizehente und Vierzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach denen von Unsern Consistoriis verordneten und approbirtten Lehr-Büchern beygebracht werden soll.

§. 2. Selbst diejenige Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen; werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen An-

fang gemacht und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitoribus vorzeigeth haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pfluge-Kinder in den nöthigen Stücken gnugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreizehenten oder Vierzehenten Jahre in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendentens, Praepositus oder Inspector nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungs-Stunde des Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, sondern auch bey dem Schulmeister in der Schule fleißig bewohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schiden, unter dem Vorwand, daß sie das Vieh hüten müssen; so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellt werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande in der Alten-Mark, und an andern Orten die Häuser weitläufig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kan, soll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonst von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreymal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwey Haufen der Kinder gemacht werden; davon der eine Hauffe die drey ersten Tage in der Woche, der andere Hauffe die drey letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gebet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags oder nach den Umständen des Ortes Nachmittags in drey Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden gestattet; sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorge dachte Art gehalten werden: Doch mit dem Unterscheid, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekant, daß an manchen Orten die Beamte und Adelige Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen sowie die Winter-Schulen sowol Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden; so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschafft noch verändert, sondern es kan und soll dergleichen Christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorf gehalten werden. Es sollen sich dieselbe theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus herlesen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehr-Büchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schul-Geld betrifft, so soll für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den

Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwey Drittheil von diesem angesehenen Schul-Gelde gereicht, so daß diejenige, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Keun Pfennige gegeben Sechs, und welche sonst Einen Groschen gegeben, nummehro Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schul-Geld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabey auch inskünftige sein Verbleiben.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul-Geld zu entrichten; so müssen sie sich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern in so ferne dieselbe über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine so genannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die Christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwehlen und der Gemeinde faßlich vortragen kan. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Abfindung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder in den Beden, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise ein freiwilliger Beytrag gesammelt werden: welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erb-Pfarrern gewissenhaft eingeschidet werden soll. Die Einbringung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeschaffet und mitgetheilt werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird; so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflüge-Kindern zu berechnen nicht befügt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten; so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrengt werden. Wenn überdem bey der Schul-Visitation der Visitor in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten; so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Schützen Groschen Straf-Gelder zur Schul-Cassa gegeben werden. Wir befehlen demnach hiedurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obriheiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten daran behindert worden; so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderjamst verschaffen.

§. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worinnen sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschickt werden; sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Städten eingetragen werden:

- 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern.
- 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wenn sie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Sectionen, worinnen sie unterrichtet werden.
- 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der Visitor vor der jährlichen Schul-Visitation einschiden, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bey dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder

bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinngkeit und Bosheit gesteuert werden kan.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden blos die Namen der Kinder annotiret, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Section ablieset und diejenige anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß, und die Eltern welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wol sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahr in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst bezumessen sey.

§. 12. Da es aber bey einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hienechst Unser so wol allergnädigster als ernstlichster Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob Wir nun gleich die adliche und andere Patronen in ihren Rechten die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen ungekränkt belassen wollen; so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendenten, Inspector^{es}, Praepositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesehet, oder wo sie angesehet worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorjam beweisen oder der Unzucht und Hurerey überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden: so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbescholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll nicht nur bey Einsetzung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemerket, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernern Aergerniß vorgebeugt werde: weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister so fort cum effectu ab officio suspendiret und hiernächst auf gebührenden Proceß von den Gerichts-Obrigkeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Brandtwein in Gelagen zu verkauffen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert oder der Gemeine und der Jugend zur Verführung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bey Gastmahlen und sonst mit der Musique zu bedienen, bey hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesehet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befußt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beygebracht.

Was inzwischen Unsere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelangt, so haben Wir in Unserer Chur-Mark schon hiebevör die Verordnung ergeben lassen, wiederholen auch solche hieburch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Chur-Märkischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowol, als die vortheilhafte und bey den deutlichen Schulen der Dreysaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben. Und da Wir dem Ober-Consistorial-Rath und Prediger Heder besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Land-Schulen in den Königl.ichen Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen; so treten solche wenn sie von gedachtem Unserm

Ober-Consistorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der königlichen Chur-Märkischen Krieger- und Domainen-Cammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präfentirt worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inspectoris oder in Beyseyn des Predigers und einiger andern Personen von der Gemeine machen müssen: So bald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem königlichen Chur-Märkischen Amts-Dorfe verstirbt, muß der Prediger solches mit dem specifischen Ertrag der Stelle und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspectori schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet deshalb sogleich an das Ober-Consistorium und erwartet, ob aus dem Chur-Märkischen Schulmeister-Seminario jemand verabsolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjectum ausfindig zu machen und nach Berlin zur Untersuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu schicken. Im Fall solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte: so muß derselbe entweder das Schulmeister-Seminarium auf eigene Beföstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat: oder es muß ein anderes und besseres Subjectum in Vorschlag gebracht werden.

§. 15. Dießemnach müssen sich auf dem Lande sowol in den Flecken und Dörfern als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten keine Personen des Schulhaltens anmassen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informieren erhalten haben. Daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bey Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule jurick gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angelegten Schul-Stunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugeben, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen: welches jedoch alsdenn geschehen kan, wenn er zwar seine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bey den kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bey der Visitation dem Inspectori u. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§. 17. Was nun demnächst die Schul-Arbeit selbst anbelanget, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmahl zur Information durch herliches Gebeth für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den HErrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesuntes mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beystand des großen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzens-Grund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden.

Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschreden, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu diesem Zweck müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schul-Buches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehr-Art angewiesen wird, wornach das A, B, C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendig-Lernen und Catechisiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben ist.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags Drey Stunden und Nachmittags gleichfals Drey Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabey aber einmahl für allemahl festgesetzt bleibet, daß Drey volle Stunden sowol Vor- als Nachmittage im Winter auf

den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls Drey ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet seyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

1. ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekant seyn muß, erwehlet und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabey wird keinem Kinde erlaubt, bey dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buch singen, so kan solches zu Hause geschehen.
2. Nach dem Gesang wird gebethet. Das Gebeth aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läset ein Morgen-Gebeth, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schidet, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen; dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach bethen sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebeths-Formeln: Ein Knabe liest langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebeth des HErrn. Wenn unter dem Gebeth Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebeth verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestöhret werden.
3. Nach dem Gebethe wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekant worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heil. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bey den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der gegliederte Catechismus; bey den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowol als Schulmeistern gebraucht.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A B C vorgenommen.

1. In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl, bald fährt einer und der andere alleine fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren.
2. In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabil-Kinder, bald zusammen, bald einer alleine. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben und dabey dasjenige wiederholet, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowol der Sprüche in der Bibel als der Pieder im Gesang-Buche geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekant, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden.
3. Die A B C Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihrem A B C Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa Zwey Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchstaben herzusagen und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. So bald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt.

In der Dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, imgleichen werden die Buchstaben gelernt.

1. Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von den Schreib-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreib-Bücher aufweisen und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an: damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche mal zur Correctur komme. Wobey noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß: Hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Pensum, so zur Linken hingeschrieben war, wieder schreiben, dergestalt, daß er dasjenige, was der Schulmeister zur Linken corrigiret hatte, nummehr, da er eben dasselbe abermal schreibt, auch nach der geschehenen Correctur verbessere.

2. Die Buchstabirer und A B C Schüler werden in der Zeit, da die Größern schreiben, dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekant gemacht werden; diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiten der Größern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der Dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebeth ermuntert, und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dinnittret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinngkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.
- In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.
- In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhang nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dis kan nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Aufschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:
1. Der Schulmeister liest ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.
 2. Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, läßt es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdenn gebet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern alleine durch öfters Herlesen gelernt: Die Mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etliche mal zugleich hergelesen, so ruft der Schulmeister bald diesen bald jenen auf, läßt ihn das gelesene Stück hersagen und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben!
 3. Endlich sagt ein jeder Hauffe seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Großen einen etwas weitläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, ingleichen Drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.
- In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden.
- In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschriebe, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.
- Am Sonabend wird Vormittag folgendes vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschicht; sondern die Kinder wiederholen die gelernte Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeigt den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Größern kan er die Biblische Charta und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der Heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.
- Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bey den Kindern gegenwärtig seyn; niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris und der Obern Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er jedemoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und inessen an der Jugend nichts versäümet werde.

Wenn in den grössern Flecken oder königlichen Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provincial-Consistoria von den Inspectoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umstände die Information regulirt werden soll.

§. 20. Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwöhlet oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundirt worden: so wollen Wir, daß inskünftige in allen Land-Schulen so wol wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adelige oder Magisträte und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehr-Bücher in den Land-Schulen und bey den Catechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbirt worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören das Maasgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amts-Städten das Neue Testament, die Gebets-Übung genant, darinnen nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaßt ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesene Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst die Hällische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowol als Paginis überein kommen: ferner der zergliederte sowol als der erklärte Catechismus Lutheri, der Inhalt der biblischen Bücher, die Christliche Lehre im Zusammenhang; das Berlinische Buchstaben- und Feste-Buch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bey dem andern ins Buch einheben darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Casse Bücher frey angeschaffet werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bey dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bey der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdetet und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Born, Hant, Schlägerey zc. ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach vorbergegangener anmüthiger Ueberzeugung des geschehenen Verbrochens bestraft werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Ekelens enthalten und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Vindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge schon gemacht werden. Wenn aber bey verübten grössern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine grössere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheyisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23. An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein, und nach völlig geendigtam Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gebet; auch in der Kirche bey seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmerken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sitzjam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Blanderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bey den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verbiethen, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslauffen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen stille eibergehen und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichtn beissen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe; wie sie denn bey aller Gelegenheit sitzjam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Rath's und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, aus Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir dem zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so alhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn und das Schul-Wesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich jedoch bescheidenlich ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedur vorhero anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Erz-Pfarrern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht versagen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweymal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küstlers oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismus und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Schülern eine Conferentz halten und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besichtigung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzubalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine zeitlang cum effectu suspendiret oder auch wol gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzt werden: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür anzuweisen wissen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Praepositis und Erz-pfarrern jedes Creyßes befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesamten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene, zur Schule gehalten, oder darinnen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacitæt haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonstens deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspectores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitem Einsicht und Verfügung einjenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zusteht, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bey dem Schul-Examen diejenige Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum Heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene beßsame Verordnungen hiedurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehe soll, Kinder die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können und von den Grund-Wahrheiten der Evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen,

Es ergeth demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrikeiten sowol als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stüd zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlichster Befehl nach diesem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen oder angestellten Untersuchungen Sententionando sich allergehorsamt zu achten, und alles auf das schlenzigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesamten Provinzien gemachte Verfassung überall gehörig publiciret und bekant gemacht, auch deshalb öffentlich von denen Canzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Beträchtigung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12 August, 1763.

(L. S.)

Friderich.

C. L. Freyher v. Dandellmann.

No. III. d. d. Potsdam den 12. Septb. 1763. Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung für Unser Souveraines Herzogthum Schlesien und die Souveraine Graffschaft Glatz.

publ. Breslau den 28ten Octob. und Glogau den 7ten Novbr. 1763.

(Alte Korn'sche Crittenammlung Band VII. No. 190. Seite 412—438.)

Friderich König rc.

Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen. Nachdem zu Beförderung des Commereii und der Schiffahrt auf dem Oderstrom, zu Verhütung der Abbrüche an den Ufern, und der höchstschädlichen Ueberichwemmungen, unterschiedene nutzbare Werke, als Dämme, Canäle, Schleusen, Männen, Ufer, Dedungen und Warden angeleget, auch zum Behuf derselben, und zu Verhütung mancherley Schadens viele heilsame Verordnungen bereits in ältern Zeiten ergangen, und in der Folge wiederholt, unter andern aber auch in neueren Zeiten voriger Regierung durch ein unterm 9. May 1710 emanirtes und von dem Oberamt unterm 15. ejusd. intimirtes Kayserl. Rescript den Possessoribus durch deren Territoria der Oderstrom fließet, so ernstlich als nachdrücklich aufgegeben worden, bey 1000 Ducaten Strafe binnen einer gewissen Frist bey den Wehren 16 Ellen und 1 Spannenbreite auch grundfreye Schleusen zu eröffnen und anzurichten, nicht weniger alle alte Stüde und Bäume, in soweit als sich eines jeden Possessoris Ufer erstreckt aus dem Strom herausziehen und den Strom zu räumen, auch an dem Ufer bis 12 Ellen in die Breite, die Gesträuche und Bäume abhauen, und bey Seite räumen zu lassen, oder auf den Uferlassungs-Fall nebst einer arbiträren Geldstrafe zu gewärtigen, daß solches nach Ablauf der gesetzten Frist ex Officio, und auf ihre Kosten werde bewerkstelliget werden.

Als haben auch Wir, sobald das Herzogthum Schlesien unter Unsere Regierung gekommen Unsere landesväterliche Absicht und Sorge seyn lassen, die Schiffahrt auf dem Oderstrom in dieser Provinz zum allgemeinen Besten, und besonders der Handlung in guten Stand zu setzen, und des Endes unterm 2ten Aug. 1744. 10. Nov. 1748. 10. Sept. 1751. 19. Jun. 1754. 10 Jan. 1755. und 10. Febr. 1756. alles was dieserhalb in vorigen Zeiten verordnet worden, aufs neue einschärfet, und besonders auf die Ausführung der heilsamen Schiffarmachung des Oderstroms gedrungen.

Wir haben aber misfällig vernehmen müssen, daß alles dasjenige, so in alten und neuern Zeiten zu Beförderung des gemeinen Bestens, und selbst zum Privatnutzen der an dem Oderstrom belegenen Herrschaften und Gemeinden verordnet, sehr wenig oder gar nicht befolget, vielmehr an den meisten Orten offenbar dawider gehandelt worden, wie denn

1. Man nicht allein verabsäumt, die abbrüchigen Ufer der Oder zu decken, sondern auch aus Nachlässigkeit, oft gar vorseylich, die auf Unsern Aemtern und städtischen Feldmarken, wie auch von einigen Privatis wirklich angefertigten Uferbaue und Pflanzungen des jungen Weidwuchs, durch Menschen und Vieh dergestalt ruiniret, daß solche mit der Zeit vergangen, und dadurch dem Oderstrom freye Macht geblieben, an den Ufern das Erbreich abzuwaschen, wodurch das Flußbette nicht allein dermaßen verbreitet und mit Sande angefüllt worden, daß bey mittelmäßigem kleinen Wasser kein beladenes Schiff, ohne sich durchzugraben, den Strom passieren kan, sondern auch besonders daher die übermäßigen großen Krümmen entstanden, welche die Schiffahrt ungemein verlängern, den

Strohm wüste und unordentlich, die Ueberschwemmungen größer und schädlicher machen, und die angrenzenden Eigenthümer vieles nutzbaren Grundes und Bodens berauben. Da nun hieburch und je größer die Krümmen des Strohm's werden, sich auch der Abbruch des Ufers vermehret und man

2. Unterlassen hat, so wohl das Holz aus dem Wasser, als auch die Bäume mit den Stöcken vom Ufer wegzuräumen, von Zeit zu Zeit eine große Menge Holz in den Strohm gefallen, welches die Schifffahrt hindert, und dermaßen gefährlich macht, daß dadurch oft Schiff und Ladung nebst dem Leben der darauf befindlichen Menschen verloren gehet, und wenn es bis daher noch einige an der Oder wohnende Eigenthümer gegeben hat, welche den heilsamen Verordnungen in so weit Folge geleistet, daß sie, um nicht Bäume zu verlieren, und sich um das Holz zu bringen, den Baum abgehauen haben, ehe er in das Wasser gefallen, so ist an einigen Orten solches wohl 3 Fuß hoch über den Erdboden geschehen, so daß ein solcher Stod bey dem Einfallen sich gerade aufgesetzt, und der Schifffahrt gefährlicher worden, als wenn der ganze Baum hineingefallen wäre. Endlich aber hat es sogar nicht an Leuten gefehlet, welche die auf dem Ufer gestantenen Bäume vorzüglich abgehauen haben, daß sie in das Wasser fallen müssen, indem sie die ungegründete Meinung geheget, durch die Bäume das Ufer vor dem Abbruch zu deden, obgleich ein jeder, welcher nur die geringste Einsicht vom Wasserbau hat, fest überzeugt ist, daß dadurch nichts weniger als eine Dedung des Ufers, sondern vielmehr eine Vergrößerung des Abbruchs entstehen muß, und der Strohm dadurch mit Vorfaß unnavigable und unordentlich gemacht wird.

3. Aber sind die vielen auf der Ober befindlichen Wehre wegen ihrer alten, und ohngeachtet der schärfsten Befehle noch nicht abgeänderten Einrichtung, nicht allein der Schifffahrt sehr beschwerlich, indem die meisten dergleichen schlechte Schiffszeuge haben, daß die Schiffer solche mit der größten Gefahr um Schiff, Ladung, ja um Leib und Leben zu kommen, passieren müssen; sondern es sind auch eben diese Wehre die größte Ursache des Schadens, welcher durch die Eistopfungen entsteht, und woher auch nur bey mittelmäßigem Wasser, oft in einer sehr kurzen Zeit durch die Aufschwellung des Strohm's alles oberhalb eines solchen Wehrs belegene Land überschwemmet, die größten Damm-Brüche verursacht, dadurch viele Feld-Marquen unter Wasser gesetzt, Häuser weggerissen, und große Districte nutzbarer Gründe mit Sande bedeckt, und auf ewige Zeit unfruchtbar gemacht werden. Aus allen diesen hier angezeigten Ursachen haben Wir den so lange Jahre her gewünschten Endzweck nicht erreichen können; sondern vielmehr erfahren müssen, daß allen ergangenen Verordnungen schnurstracks zuwider gehandelt worden, ob selbige gleich lediglich das allgemeine Beste des Landes, und den Privatnutzen der Eigenthümer, welche ihre Gründe an offenbaren Strohm'en liegen haben, zur Absicht gehabt.

Wir sind daher bewogen worden, aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge hiernit nicht allein die oben angeführte Verordnungen alleamt zu renoviren; sondern auch zugleich Kraft dieses eine Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung zu publiciren, nach welcher Wir sowohl bey dem Oerstrohm, als auch bey den übrigen großen Flüssen alles aufs genaueste gehalten wissen wollen, jedoch solchergestalt, daß das de Dato Berlin den 20. Decemb. 1746 publicirte Edict von Räumung der Gräben und Verschaffung der Vorfluth in allen Städen bey den Gräben und kleinen Flüssen in seiner völligen Kraft verbleibet.

Wir befehlen demnach und wollen

I. Daß alle abbrechende Ufer, so viel zu Regulirung des Strohm's nöthig ist, durch Anpflanzung des jungen Weidwuchs, oder wenn dieses nicht hinlänglich seyn will, durch andere Mittel vor fernern Abbruch gedeckt werden, um dadurch den daraus entstehenden schädlichen Krümmen, und den Veranlassungen des Strohm'es bey Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinnen kein Irrthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand, oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Strohm'es, und dem Interesse des Nachbarn zuwider gehandelt werde, so wollen Wir, daß in dergleichen Fällen, wenn zumalen ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden soll, solches vorher Unserer Krieges- und Domainenkammer des Departements angezeigt werde, welche sodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Unserer Wasserbau-Bedienten untersuchen und unentgeltlich dazu die nöthige Anweisung geben lassen, auch im Fall derjenige, welcher einen solchen Bau führen soll, keinen geschickten Meister hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen versteht, demselben einen Böhnenmeister oder Warbauffseher aus Unsern Vätern oder irgend einer Kammerey zugeben wird. Diejenigen, welche hierinnen faumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, haben ganz ohnfehlbar zu gewärtigen, daß Wir sie auf das ernstlichste dem Befinden nach bestrafen, und mit Ernst und Nachdruck zu dieser nöthigen Sache anhalten werden.

II. Wenn bey Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers Unsere Wasserbau-Bedienten finden sollten, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strohm'e anmoch umgedeckt bleiben kan, und der Eigenthümer wolte den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Strohm'es noch zum Nachtheil der Schif-

Wegen Anpflanzung des jungen Weidwuchs und ordentlicher Führung der Uferbau unter Direction eines Verwerkstän-digen.

In welcher Distance das Ufer von allen Bäumen und Stöcken zu säubern.

fahrt etwas beytragen kan, nicht achten; so wollen Wir zwar geschehen lassen, daß ein dergleichen Bau unterbleiben mag. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde, oder an einer Sütung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daselbst gewesenen Walde große Stöcke in der Erde befindlich sind; so soll der Eigenthümer des Ufers jeberzeit auf 16 schleißische Ellen weit alle große Bäume von dem Ufer mit den Stöcken ausrobben lassen, wie denn auch alle in der gedachten Breite am Ufer befindliche alte Stöcke so wie die Bäume, auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde herausgerohdet und beyseite gebracht werden müssen. Es muß aber der Plaz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von 16 Ellen, von allen Bäumen und Stöcken frey seyn, weil durch ein unermuthetes großes Wasser, und besonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so stark ereignen kan, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die allhier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcken frey macht, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen, so soll der Eigenthümer von den auf dem Ufer zu nahe befindenen Bäumen das Holz verlieren, und vor den Stod nachdem er auf seine Kosten ausgerohdet ist, einen Ducaten Strafe erlegen. Wäre aber der Baum oder der Stod schon wirklich ins Wasser gefallen, so sollen beyde auf seine Kosten herausgebracht, das Holz confisciret, und er noch überdem gehalten seyn, vor Einen Baum 1 Ducaten und vor Einen Stod 2 Ducaten Strafe zu bezahlen. Derjenige aber welcher sich unterstehen sollte, muthwilliger Weise einen Baum ins Wasser zu hauen oder fallen zu lassen, wie solches obengedachtermaßen wohl von vielen aus der irrigen Meynung sonst geschehen, als ob ein solcher im Wasser liegender Baum den Abbruch von dem Ufer ablehnete, soll dafür 10 Ducaten Strafe bezahlen, und über dieses alle Unkosten tragen, welche die prompte Herausbringung des Baumes aus dem Wasser erfordern wird. Diese Räumung des Ufers auf 16 Ellen, so wie

Wegen Reinigung
des Strohmcs von
den darinnen be-
findlichen Holz-
stöcken, Stei-
nen 2c.

III. Die Ausrobbung aller in der Ober und andern Flüssen dermalen befindlichen Holzes und Stöcke, so besonders in der Oder der Schiffahrt hinderlich sind, soll a Dato der Publication dieser Ufer- Ward- und Hegungs Ordnung binnen zwey Jahren von einem jeden innerhalb dessen Grenzen der Fluß seinen Lauf hat nach aller Möglichkeit bewerkstelliget seyn, widrigenfalls und wenn die hiezu verordnete Commission bey der Revision befinden sollte, daß diesem nicht die gehörige Folge geleistet worden wäre, so soll alles Holz, Bäume und Stöcke unter Direction der Wasserbau-Commission durch gedungene Leute herausgeschafft, der Eigenthümer zu Bezahlung der Arbeitskosten, Diäten und Geräthschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive angehalten werden, und noch dazu außer der Confiscation des Holzes vor jeden Baum 1 Ducaten und vor jeden Stod 2 Ducaten Strafe erlegen. Sollte jedennoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz außerordentliche Schwierigkeiten finden, so soll nicht nur nach vorgängiger zeitigen Anzeige bey Unserer Krieger- und Domainenammer des Departements die Untersuchung verfügt, und den Interessenten nach Befund der Umstände durch die Wasserbau-Bediente unentgeltliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewürken, gegeben, sondern auch wenn ein, oder der andere Interessent ohne allzu große Beschwerde, die ganze Zahl der zur Reinigung des Strohmcs benötigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihm durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Creißen ohnentgeltlich assignirt werden. Damit aber auch ferner niemanden Unserer Vasallen und getreuen Unterthanen einige unmögliche, oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde; So haben Wir die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur in soweit bestimmen wollen, daß alles dasjenige, was anderthalb Fuß tiefer im Wasser liegt, als das kleinste Wasser im Strohm zu seyn pfelet, dergleichen alles, was ganz und gar im Sande vergraben ist, liegen bleiben kan. Folglich wenn ein Baum oder Stod im Wasser, oder im Sande liegt, und nicht ganz herausgebracht werden kan, so sollen nur die emporstehende Zaden, Aeste und das Holz von demselben, so tief als vorhin befohlen worden, davon abgearbeitet, im Unterbleibungsfall aber vor den wegzuführenden Zaden, Ast, oder vor das Stück Holz, welches nach der Vorchrift weggearbeitet werden soll, nebst den Arbeitskosten eben diejenige Strafen als vor einen ganzen Baum oder Stod beygetrieben werden.

Alles dieses, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strohm wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden, muß gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Versandung unter dem Erdboden stecken, und bey einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Ebenermassen ist mit denen Steinen, welche am Ufer den Einfall drohen, oder im Strohm zum Schaden der Schiffahrt liegen, zu verfahren, als deren Herabsturz entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser liegen, so wie das Holz und die Stöcke herausgeschafft werden müssen, widrigenfalls eben dieselbe Strafe von 2 Ducaten vor jeden Stein erlegt werden soll.

IV. Da auch hin und wieder in der Oder die alten Rudera von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Klügeln und dergleichen Wasserbauten, und die davon noch stehende Pfähle, Holz und Steine der Schiffahrt sehr hinderlich und schädlich sind; so wird einem jeden auf dessen Grund und Boden sich dergleichen alter Wasserbau befindet hiernit nachdrücklich anbefohlen, a dato publicationis dieser Verordnung binnen Jahresfrist alle der Schiffahrt hinderliche Pfähle, Holz und Steine herauszuschaffen, oder aber zu gewärtigen, daß aller Schaden und Veräumnis, welcher den Frachten und Schiffen dadurch entsteht, ihnen zur Last fallen, sie zu Bezahlung der zur Reinigung des Strohmies erforderlichen Kosten angehalten und noch überdies in eine demnächst zu determinirende Geldbusse, welche dem Beschädigten nach Befinden der Umstände adjudicirt werden wird, sollen condemnirt werden. Sollte aber einen dergleichen Bau wegen seiner festen Verhadung durch den ganzen Strohm wegzureißen allzuviel Kosten erfordern, mithin der Eigenthümer dadurch in allzugroßen Schaden verkehrt werden, so wollen Wir geschehen lassen, daß nur so viel möglich die allzugroße Schädlichkeit sothaner alten Rudern aus dem Wege geräumt werde. Jedoch muß wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundsprengende Defnung durch dergleichen alten Bau von 3 Ruthenbreite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerkt, demnächst aber mit der Demolition des übrigen alten Baues fortgefahren werden, weil dergleichen auch sonst in dem Strohme zu Eisstopfung Gelegenheit geben, und dadurch viel Unglück anrichten kann. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strohme steden, kann es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Beyhülfe eines Schiffes herausziehet. Im Unterbleibungsfall soll der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Ducaten Strafe, nebst den zu Ausbringung desselben nöthigen Kosten bezahlen.

V. Wenn nun auf die vorher verordnete Weise eine jede Gerichtsobrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtet, so kann es nicht fehlen, daß die Ströme in kurzem von dem schädlichen Holz befreiet, und besonders die Oder von diesem der Schiffahrt so gefährlichen Uebel gereinigt wird. Wenn es sich aber zuträget, daß durch Nachlässigkeit, eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stod in den Strohm fällt, und bey großen Wasser ein solches Hindernis der Schiffahrt auf eines andern Vassallen oder Unterthanen Grund getrieben wird; so kann zwar niemand anders von Unserer Wasserbau Commission zu Ausbringung desselben angehalten werden, als derjenige, auf dessen Grund und Boden es angetroffen wird, kann dieser aber zuverläßig erweisen, daß dieser Baum oder Stod von einem oberhalb belegenen Nachbarn ist, und durch dieses Nachbars Schuld und Fahrlässigkeit von dessen Grund und Boden auf seinen District geschwommen, so soll der obere nicht allein alle Ausbringungskosten, sondern auch die auf einen dergleichen Baum oder Stod gesetzte Strafe in duplo erlegen.

VI. Damit auch an den Orten, wo der Strohm die Grenze zwischen zwey Feldmarken hält, in Ansehung der Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beyden Grenznachbarn dieses oder jenes auszuräumen habe; so bleibet ein vor allemal festgesetzt, daß die Grenze des Strohmies von einem Ufer bis an das andere gerechnet in der Mitte ist, und also ein Baum, Stod oder Stein, welcher eben in den Punkt dieser Mitte trifft, von beyden Interessenten zur Hälfte herausgebracht werden muß, und kan hierbey nichts zur Sache thun, wenn bey kleinen Wasser in den großen Krümmen die größte Alvei eine Sandbank ist und trocken lieget, sondern Wir erkennen vielmehr vor billig, daß derjenige Theil dessen Ufer im Abbruche lieget, oder doch in vorigen Zeiten im Abbruche gelegen hat, und folglich von demselben das ganze im Strohme liegende Holz zc. hergekommen ist, die Ausräumung desselben übernehmen muß, und soll auf dem Fall, daß deshalb ein Streit entstände, die Abmessung von den beyden annoch kenntlichen Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser adhibirt werden. Sollte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer der Oder sey; so soll ein vor allemal oberhalb und bis Oppeln 20 Ruthen, von Oppeln bis Breslau 30 Ruthen, und von Breslau bis an die Grenze des Herzogthums Grosse 40 Ruthen angenommen werden, und davon die Hälfte der Breite demjenigen der das Wasser auf seiner Seite hat, zu räumen obliegen. Jedoch soll diese vor die Oder allhier angenommene Breite sich nur auf die Ausräumung des Holzes beziehen, und nicht die geringste Anwendung auf andere Streitigkeiten leiden.

VII. Da auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gebedet, und mit frischen Weydicht zum Auswachen belegt sind, ein großer Schaden dadurch angefüget wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwemmer mit allerhand Balken, Zapfen, Bretern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Haden und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerritten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreißen, und den Aufschlag des

Wegen Ausbrechung und Verschaffung der alten Rudern von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Klügeln, und Aushebung derer im Strohm stehenden Pfähle.

Welchergestalt es zu halten, wenn ein Baum oder Stod von einem fremden Grunde auf eines andern Terrain getrieben wird.

Wie es mit der Räumung zu halten sey, wo der Strohm die Grenze hält.

Die Schiffer und Holzflößer sollen an keinen abbrüchigen Ufern noch an den Uferbäumen oder Dämmen anlegen, bey dreyfacher Ersatzung des causierten Schadens.

jungen Weidichts verderben, so soll hinführo kein Schiffer oder Holzschwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen das durch einen Uferbau und jungen Weidicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedeckt worden, und eben so wenig an einem Ufer wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, dajelbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau, oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hienüber handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkürlichen Geldstrafe, oder mit Arrest belegen, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden. Und da

Es soll kein Vieh an einem Uferbau, welcher zum Auswachen mit grünen Weidicht belegen ist, gelassen werden, den Strafe den Bau auf eigene Kosten herzustellen.

VIII. Ueberhaupt die Uferbaue, Dackwerde, Enclavirungen, und wie dergleichen Bau sonst Nahmen haben mögen, welche von Maschinen angelegt werden, dergestalt auszubauen sind, daß sie über und über mit grünen Weidicht bewachsen, und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen; so ist es ohnumgänglich nöthig, daß auf einen dergleichen Uferbau, Dackwerk und Enclavirung weder Pferde noch Rindvieh, Schaafe und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weidicht abfressen und umwühlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Dede entblößet ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuen mit großen Kosten wiederum gebauet werden muß.

Da nun diese so sehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum größten Schaden Unserer Aemter und städtischen Cämmereyen, wie auch verschiedene Basallengüter, sehr vernachlässiget, vielmehr so wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal angehalten, solche mit dem Vieh zu schonen, so wird hierdurch aufs ernstlichste verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, auf solchen Uferbau gelassen werden soll, es mag auch die Jahreszeit fallen wie sie will, und das Weidicht groß oder klein seyn, weshalb Unsere Generalpächter, wie auch Schulzen und Gerichte in Unsern Aemtern, die Magistrate in den Städten, und auf dem Lande eine jede Grundherrschaft, nebst ihren Wirtschaftsbedienten, dafür Sorge tragen sollen, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen abhalten, und wenn es deshalb nicht möglich seyn wolte, weil der Bau an einer öffentlichen Landstrasse, oder an einem Viehtriebe belegen ist, so soll so viel Unsere Aemter und die städtische Cämmereyen betrifft, bey Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf Unsere oder der Cämmereykosten der erste Zaun, so wie die Umstände denselben erfordern, zwar angelegt werden, die Unterhaltung des Zauns aber soll von denjenigen Generalpächter, Grundherrschaft, oder Gemeinde bestritten werden, welche ihr Vieh bey diesem Bau vorbey zu treiben haben, worauf um desto schärfer zu halten, als Wir hierdurch denjenigen Generalpächter, oder diejenige Grundherrschaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet wird, dahin condeminiren, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus Unsern oder den städtischen Forsten und Wärdern verabfolget, sondern alles von dem Beschädiger ex propriis dazu herbeysgeschaffet, der Hirte aber nach Befinden seiner Fahrlässigkeit oder Bosheit auf einige Zeit zur Zucht-haus- oder Bestigungsarbeit gebracht werden soll.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Wasserbauen Unserer Basallen, als welche so wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabey auf eben den Fuß, wie bey Unsern Aemtern und Cämmereyen geschehet, und derjenige, dessen Vieh darauf Schaden thut, zu Erziehung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden soll, und haben diejenigen Basallen, welchen dergleichen Schaden von ihren Nachbarn oder eigenen Gemeinden zugefüget wird, sich bey Unsern Krieges- und Domainenkammern zu melden, und alle Assistance zu gewärtigen.

Wegen Räumung des neuen Alvei.

IX. Da es sich wegen des unordentlichen Laufs der Oder, auch eines andern Flusses ereignen kan, daß der Stroh von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg suchet, so muß ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alveis gehet, wegen Räumung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen Räumung der Oder generaliter festgesetzt worden. Im Fall aber jemand sich darunter säumig beweisen und den neuen Stroh in Jahr und Tag nicht räumen, und von Bäumen reinigen sollte, so wollen Wir solches auf seine Kosten bewerkstelligen lassen, und ihn mit der vorhin festgesetzten Strafe ansehen. Da Wir aber

Wegen Verwandung der großen Krümmungen der Flüsse und besonders der Oder in gerade Canäle.

X. Nichts vortheilhafter vor die Schifffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Strohmies, der Eisstopfungen, und der schädlichen Inondationen, auch zu Anbanung nützlicher Wiesen Gründe finden, als daß die großen Krümmungen der Flüsse und besonders der Oder in gerade Canäle verwandelt, und die alte daher entstehende alvei derelicti zu nugharen Lande gewonnen werden, und Wir dieses schon an

vielen Stellen Unserer Aemter zu großen Vortheil des Publici und der Schiffahrt, auch zum Nutzen Unserer Domainen haben bewerkstelligen lassen: als soll einem jeden Unserer Vasallen und Stände die nöthige Anweisung gegeben werden, wie er dergleichen neue Leitung des Strohmes auf die beste und wohlfeilste Art ausführen könne. Es muß sich ein jedes Dominium und Gemeinde, über deren Grund und Boden solcher gerader Canal gehen muß, solches nicht allein gefallen lassen und das Land dazu willig hergeben, sondern auch nach geschehener Untersuchung und erfolgten Decision dasjenige, was einem jeden zugetheilt wird an Kosten dazu, als zu einer zu seinem eigenen und des ganzen Publici Besten gereichenden Summe erlegen.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchweydichts an der Oder und an allen andern Flüssen von sehr großen Nutzen ist, indem der Vortheil davon nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbauen, Räumen und dergleichen in der Wirthschaft klar am Tage liegt, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Wöttcher zu Reiffstäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft, und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Brennholz eingeschlagen werden kan; so ordnen und befehlen Wir hierdurch aufs nachdrücklichste, daß hinführo an den Flüssen und Strömen von diesem nutzbaren Holze, sowohl auf Unsern Aemtern und städtischen Cämmereygütern, als auch auf und an allen Strömen, welche in Unsern souverainen Herzogthum Schlesien befindlich sind, und Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebaut werden soll um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und dem mehr und mehr einreißenden Holzmangel auch dadurch einigermaßen abzuhelfen. Jedoch ergiebt sich aus dem, was §. 2. verordnet worden, die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf den Wasserbauen gezogene Weydicht niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Größe gewöhnlicher Kopfweyden aufgezogen werde, sondern es muß solches alle 4 höchstens 6 Jahre bis an den Erdboden abgehauen, und dadurch zuwegegebracht werden, daß kein anderes als biegsames Strauchholz an den Ufern wachse und auskomme. Besonders aber sollen

Wegen fleissiger Anpflanzung des Weydichts.

XII. An der Oder und allen großen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strohme eine überflüssige Breite hat sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungen Weydicht bepflanzt werden. Es kan und soll aber diese Bepflanzung außer der §. 1. erwehnten Dedung der Ufer und der §. 10. abgezielten Vermehrung des Holzanwachses, auch folgende Absichten befördern: 1) daß dadurch der Strohme regulairer und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht. 2) Der Sand im Strohme befestiget werde, damit er nicht zum Schaden der Schiffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kan. 3) Ist kein besser Mittel vorhanden, die Ströme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weydichts dem Strohme die überflüssige Breite benommen wird. 4) Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiefengrund entsteht, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weydicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kan.

Wegen Bepflanzung der Sandbänke mit jungen Weydicht und Anbau der Warden.

Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domainenämtern, wie auch bereits auf einigen Cämmereygütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichem Effect anlegen lassen, und ob Wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehörigen Revieren der Ströme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen; so haben Wir doch hiedurch Unsere ernstliche Willensmeynung denselben nochmals bekant machen, und zugleich anbefehlen wollen, besonders an der Oder alle dazu schickliche Sandbänke mit jungen Weydicht bepflanzen, und darauf Werder anbauen zu lassen. Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterschied zu Erreichung dieses Endzwecks geschickt, sondern es würde aus einer unredten Wahl vielmehr an vielen Orten eine größere Unordnung des Strohmes, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nutzbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtamer Weise an dem unredten Orte des Strohmes angelegt würden. Wenn demnach

XIII. Jemand Unserer Stände und Vasallen an der Oder und andern großen Flüssen considerable Sandbänke hat, welche er zum Besten des Publici und der Schiffahrt, auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weydicht in Werder verwandeln will, so soll derselbe, ehe er dazu schreitet, Unserer Krieges- und Domainenkammer des Departements sein Vorhaben anzeigen, welche ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeltliche Anweisung geben lassen wird, in wieweit die Sandbänke auf seinem Grund und Boden bepflanzt werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen müsse, und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode in Unsern Aemtern beobachtet wird, welche sehr wohl anschläget, und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet, so sind die Wasserbaubedienten von Unsern Krieges- und Domainenkammern angewiesen, solche allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato, einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu

Welchergestalt die Anweisung der zur Bepflanzung schicklichen Sandbänke gesucht und erteilt, auch Anleitung wie die Bepflanzung eigentlich geschehen muß, gegeben werden soll,

geben, welche ihren eigenen Leuten auch darinnen Anweisung geben sollen. Würde aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß solche der Regulirung des Flusses zuwiderliefe, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbarn zum Schaden gereichte, so soll derselbe angehalten werden, auf eigene Kosten, das eingesezte Weppdicht wiederum ausziziehen, und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Die von der Wasserbaucom-
mission bereits No.
1751. in Loco er-
theilte Vorschrift
wegen der Bepflan-
zung, soll nun-
mehr befolget und
allenfalls, wenn es
nöthig nochmals
Instruction eingee-
hohet werden.

XIV. Wir haben mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publi-
cirung dieser Unserer Ufer- Ward- und Hegungsordnung verschiedene Unserer Stände
und Vasallen dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angelegt, und dadurch viele nüt-
zbare Werder erlanget haben. Wie Wir nun nicht zweifeln, daß diese in einer so nüt-
zlichen Arbeit ferner fortfahren werden; also hoffen Wir auch, daß andere Unserer Vasallen
und Stände, durch dieses gute Exempel aufgemuntert, sich bemühen werden, in Befolgung
dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da
nun nach den bey Uns eingelaufenen Berichten der Wasserbaucommission, besonders bey
Bereisung der Ober im Jahr 1751. den sämtlichen an der Ober wohnenden und abei-
tirteten Dominiis und denen sistirten Wirthschaftern, Schulzen und Gemeinen in Loco an-
gewiesen worden, was vor Sandbänke, und in wieweit dieselben zu bepflanzen und dabon
Werder anzubauen; So befehlen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nunmehr
alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbaucommission vorgenommen und zu
Stande gebracht werden sollen. Im Fall aber unterdessen sich der Lauf des Strohm-
s und die Lage der Sandbänke dergestalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der
damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bey einigen in Vergessenheit
gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen; So haben sich selbige bey Unser Cammer
des Departements zu melden, welche ihnen die Anweisung durch einen der Wasserbau-
bedienten nochmals ertheilen lassen wird. Sollten aber, aller dieser von Uns gethanen
Erinnerungen ohngeachtet einige Vasallen und Unterthanen diese so nutzbare Bepflanzungen
der Sandbänke dennoch unterlassen, und dadurch sowohl die Beförderung ihres eigenen
Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt Unsern Landesgesetzen entgegen aus
den Augen setzen; So werden Wir die Verfügung machen, daß die desiderirte Pflanzungen
durch die Wasserbaucommission auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden soll.

Wegen sorgfäl-
tiger Schonung der
Wardenpflanzun-
gen, Uferbaue und
Dämme, worauf
besonders die
Wardaufseheracht
geben sollen.

XV. Damit aber die auf solche Art angebaute Warden, desto sicherer fortkommen
mögen, so wird in Ansehung derselben hiermit eben dasjenige festgesetzt und alles Ernstes
verordnet, was ratione der Uferbaue §. 8. befohlen worden, daß nemlich in die mit
Weppdicht bepflanzte Sandbänke und die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh
gelassen, sondern solche sorgfältig geschoonet werden müssen. Es ist daher alles in vorge-
dachten §. 8. vorgeschriebene auch in Abicht der Warden aufs genaueste zu beobachten.
Sollten aber dennoch, wie bisher zu Unserm besondern Mißfallen vielfältig geschehen, die
Pächter und Gemeinden sträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und ver-
derben zu lassen; so soll der Schade sogleich taxirt, mit baarem Gelde Unserer Wardcaße
vergütet, und der Beamte noch dazu in eine namhafte Geldstrafe condemnirt, von der
Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlt worden, der Schulze
und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeitlang zum Arbeitshaus oder Bestungs-
bau gebracht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleich-
falls alles Vieh, und besonders die Schweine, sorgfältig abgehalten werden müssen. Zu
besserer Beobachtung und Hegung aller Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämmen haben
Wir in Unsern Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellt, und selbige gehörig
mit Instruction versehen. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unsern Vasallen, Beam-
ten, Magisträten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, diesen von
Uns angelegten Wardaufsehern, wenn sie jemand bey Beschädigung Unserer Warden, oder
einiges Vieh darinnen betreffen, und sich bey ihnen melden, alle Assistance zu leisten, die
Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zu Erlegung des in der Instruction
ausgesetzten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die War-
den und Pflanzungen, so Unsern Vasallen geistlichen und weltlichen Standes gehören,
eben so sorgfältig als auf Unsern Aemtern und städtischen Revieren gehütet und geschoonet
werden müssen, weil an Regulirung der Flüsse und deren Schiffbarmachung dem Publico
und Commercio alzwiel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die Acquisition
sothane Warden und Wiesengründe selbst gewinnt; so haben Wir zu jedem Dominio das
Vertrauen, es werde sich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, sowol in An-
sehung seiner, als der Gemeinde bestens angelegen seyn lassen, wie Wir denn einem jeden
die Assistance Unserer Krieger- und Domainenkammern hiermit versprechen, falls derselben
Nachbarn, oder einige Unterthanen hierunter Schaden zufügen sollten.

Derjenige so die
Warden und Wie-
sengründe zu
Stande gebracht,
soll auch die ganz
Nutzung davon
genießen.

XVI. Wir ordnen und setzen dahero auch ferner hierdurch ein vor allemal fest, daß
wenn ein oder anderes Dominium auf seine Kosten dergleichen Warden, und die mit der
Zeit daraus entstehende Wiesengründe zu Stande gebracht hat, selbigem alles Holz, Gras
und was sonst darauf wächst, lediglich und allein verbleiben, und weder dessen Unter-

thanen, noch selbst jemand anders ihn darinnen im geringsten beeinträchtigen soll, wenn auch gleich sonst dessen Unterthanen, oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte auf den übrigen Gegenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grafen und zu holzen.

XVII. Eben so ernstlich wollen Wir darüber gehalten haben, daß sowohl von den Warden in Unsern Aemtern, als auch von denjenigen, welche den Cämmereyen und Unsern Vasallen, Ständen und andern Privatis gehören, keine Korb- Kober- und Flechtenmacher- Ruthen, Reissenstäbe, oder anderes dergleichen Holz entwendet werde. Und da nach der bisherigen übeln Gewohnheit, besonders die Fischer, Schiffer, Matatfchen oder Holzschwemmer bald an diesen, bald an jenem Werder anlegen, von selbigen große Quantitäten dergleichen Holzsorten, ja selbst zum Wasserbau angefertigte Faszchinen und Bühnenspäße entwenden, und solche demnächst bey der ersten Gelegenheit in den Städten, oder sonst an die Handwerksleute verkaufen; so sollen alle Accise- und Zollbedienten, wie auch alle Inspectores der Packhöfe, Schiffsabladungen und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten hiemit ernstlich befohlen seyn, auf diejenigen Fischer, Schiffer oder Holzflößer wohl Achtung zu geben, welche von den vorhin gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Attest legitimiren können, daß sie dergleichen Ruthen, Reissenstäbe, und anderes Faszchinen- oder Bühnenspäßeholz von jemanden rechtmäßiger Weise erkaufet haben; so soll ihnen das Holz nicht allein weggenommen und confisciret, sondern sie auch nach befundenen Umständen mit dem Zuchthause, oder Festungsbau bestraft werden, welche Abnüdung auch diejenige Fischer, Schiffer und Holzflößer, welche auf den Warden und an den Ufern die Wasserbauvaschinen, Bühnenspäße, Hegezäune zc. darniederreißen, oder verbrennen, außer dem dreyfachen Ersatz des verursachten Schadens, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

Alle Verabungen und Beschädigungen der Warden sind bey schwerer Strafe verboten.

XVIII. Was die wegen der Mühlen in der Oder angelegte Wehre anbetrifft, welche wie Eingang erwühnet worden, die allergrößte Beschwerde vor die Schifffahrt sind, und zu den gefährlichsten Eisstopfungen, Ueberschwemmungen und Verandungen der fruchtbarsten Gründe, auch zu Begreifung der Häuser und Dämme Gelegenheit geben, und sonst zu der Unordnung des Strohmes, und dessen Verandung sehr viel betragen; so wollen Wir zwar vor der Hand noch geschehen lassen, daß diese Wehre beybehalten, und Unsere getreue Vasallen desjenigen Vortheils, welchen sie davon in Abicht der Mühlen zu haben vermeynen, nicht beraubt werden. Da aber der Schaden, welcher vor das Publicum daher entsethet, wenn diese Wehre in ihrer alten Verfassung bleiben, den Nutzen einiger Privatorum weit überwieget; so können Wir dieser Unordnung nicht länger nachsehen, sondern wollen und befehlen hiedurch ernstlich, daß 1) Alle in der Oder befindlichen Wehre a dato publicationis dieser Ufer- Ward- und Hegungsordnung, binnen zwey Jahren dergestalt eingerichtert werden sollen, daß solche in einer egalisirten Höhe über den ganzen Stroh höher nicht als 18 Zoll Schlef. über das kleinste Wasser, wie solches in der Oder zu seyn pfleget, stehen müssen, und daß das Wasser, wenn es in der Oder 18 Zoll höher ist, als das kleinste Wasser, mit dem Faszbaum oder Rücken des Wehres einerley Höhe habe. 2) Muß in jedem Wehr, an dem dazü bequemsten Orte, und wo die Ein- und Ausfahrt höher ist, ein guter Schiffzug, oder eine ordentliche Schleufe gebauet werden, durch welche alle Arten von Fahrzeugen, die auf der Oder gebräuchlich sind, bequem auf- und abfahren können. 3) Im Fall jemand keine Schleufe bauen, und den Schiffzug anlegen wolle; so soll zu Verschaffung der Vorstuth und zu einiger Erleichterung der Inondationen die bereits im 14ten Jahrhundert anbefohlene grundfreye Dessnung von 16 Ellen und eine Handbreit in einem jeden Wehr angeleget und gebauet, und diese Dessnung von niemanden zugesetzt, oder verschütet werden. Oder aber es sollen 4) alle in der Oder befindliche Wehre binnen der oben angezeigten zweyjährigen Frist casiret, dadurch alle Aufschwellung welche zum Schaden der Schifffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereicht, verhütet, und der Oder der freye und ungehinderte Lauf gelassen werden. Wie nun zu Ausführung dieser allhier vorgeschriebenen Einrichtungen a dato publicationis gegenwärtiger Ufer- Ward- und Hegungsordnung Wir zwey Jahre freygegeben; also erwarten Wir von dem Tage der gedachten Publication an, in einer Zeit von drey Monaten, daß ein jeder, welcher in dem Oderstrohme ein Wehr und eine Mühle besitzt, sich bey Unserer Krieges- und Domainenkammer erkläre, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle casiren wolle. Und da es ohnungsgänglich nöthig ist, daß nach so oft wiederholten heilsamen Verordnungen endlich einmal zur Sache geschritten, und das gemeine Beste, nebst dem Vortheil des Commercii nicht länger so unerheblichen Vortheilen, welche ein, oder der andere Privatis von Beybehaltung seines Wehres nach der alten Verfassung haben mag, nachgesetzt werde; so befehlen Wir hiedurch nochmals in Gnaden, jedoch ernstlich, daß ein jeder Interessent eines Oderwehres bey unvermeidlicher Strafe von 1000 Ducaten dahin trachten soll, daß die Einrichtung seines Wehres binnen den gesetzten zwey Jahren, nach der gegebenen Vorschrift, völlig zu Stande gebracht, oder aber das Wehr gänzlich casiret sey. Wir werden sogleich, als die Interessenten sich in der bestimmten dreymonatlichen Frist bey Unserer

Wegen Anschaffung oder Verschärfung der Vorschriftmäßiger Einrichtung der Wehre

Krieges- und Domainenkammer melden, durch eine besondere Commission Unsers Wasserbauamtes alles untersuchen, abpfählen, und bey jeder Mühle durch Unsere Krieges- und Domainenkammer eine fette Nischschnur festlegen lassen, nach welcher alles bey den Wehren und Mühlen einzurichten, und bey Vermeidung einer darauf zu setzenden proportionirlichen Geldstrafe beständig zu unterhalten seyn wird.

Wegen tüchtiger
Herstellung der
durchgebrochenen
Dämme

XIX. Ob Wir gleich ferner willens sind, wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine besondere Reichs-Schauordnung publiciren zu lassen; So wollen Wir doch schon jezo wegen der Hauptdämme an der Oder vorläufig hiedurch festsetzen, und befehlen demnach allen Magisträten und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Oder mit erhalten müssen, auf dem Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entsteht, ehe und bevor die Restitution des Dammes von dem Eigenthümer vorgenommen wird, Unserer Krieges- und Domainenkammer davon Nachricht zu geben, welche alsdenn einen Wasserbaubedienten befehlen wird, diesen geschehenen Dammbruch zu untersuchen, und die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stüddammes anzuordnen, damit nicht, wie bisher vielfältig geschehen, durch eine wider alle Wasserbau-Principia streitende Anlage der Dämme, dem Eigenthümer vergebliche Kosten verursacht, dem Publico geschadet, und schlechte Dämme angelegt werden, welche bey dem ersten großen Wasser der Gefahr des Durchbrechens unterworfen sind. Sollte jemand hierauf nicht achten, sondern seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stand setzen, ohne vorher Unserer Krieges- und Domainenkammer davon Anzeige gethan zu haben, so soll derselbe in eine Strafe von 50 Ducaten verfallen seyn, und außerdem, wenn Unsere Wasserbaucommission befinden sollte, daß der neue Damm, wider die Wasserbau-Principia, und zum Schaden des Publici, oder eines tertiü angelegt wäre, dazu executive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Dammes noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach, den neuen Damm gänzlich zu casiren, und auf eine andere Stelle zu verlegen.

Wegen der den
Wasserbaubedien-
ten bey ihren Be-
reisungen zu lei-
stenden Assistance.

XX. Wenn auch endlich Unsere Wasserbaucommission, als der Oberteich-Inspector und der Reichs-Inspector, zum Besten des Publici, der Schifffahrt, oder zum Nutzen Unserer Aemter, Städte, Vasallen und Stände bey ihren Vereisungen an den Flüssen und Ströbmen eine Untersuchung vorzunehmen, nöthig finden, und sich deshalb bey den Beamten, Magisträten, Dominis, Schulzen und Gerichten melden, so sollen ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und nivelliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeltlich gestellet werden. Schließlich befehlen Wir Unsern Schlesischen Landescollegiis, vornehmlich aber Unsern Krieges- und Domainenkammern, den Chefs und Commandeurs der in Schlesien stehenden Regimenter, wie auch den Lands- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, sämtlichen Vasallen und Unterthanen, so gnädig als ernstlich, über diese Unsere Ufer- Ward- und Hegungsordnung genau zu halten, und derselben in allen Stücken zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Besten nachzuleben. Insbesondere hat das Wasserbauamt, die Generalpächter, Conducteurs, Stribs- und Bühnenmeister, vorzüglich aber die Warbaufseher mit allem Ernst und Sorgfalt hierauf schuldigt zu halten. Und damit solches zu jedermanns Wissenschaft komme, soll diese Ufer- Ward- und Hegungsordnung, wie gewöhnlich, publiciret, und an öffentlichen Orten der Städte und Dörfer an der Oder und anderen großen Flüssen angeschlagen werden.

Gegeben Potsdam den 12ten September 1763.

(L. S.)

Friedrich.

von Schlabrendorf.

1764.

No. I. d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 28. Junii 1764. Circularo wegen des zu inhibirenden Wallfahrrens außer Landes.

(Alte Korn'sche Obitensammlung Band VIII. Nr. LXXX. S. 182. 183.)

1) An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König u. c.

Daß Wallfahrten
außer Landes wird
aufs neue bey 50,
100 u. Ducaten,
wenn er des Ver-
mögens, oder bey
4 wöchentl. Be-
strafungs-Strafe ver-
bothen.

Unsern u. c. Obnerachtet das Wallfahrten außer Landes durch verschiedene Generalia ernstlich verboten worden, so findet sich dennoch, daß solchen Inhibitoris keine Folge geleistet wird, obsohn es im Lande selbst nicht an Gnaden-Bildern, so mit eben derselben Kraft begabet sind, fehlt. Wir finden daher nöthig, die ergangene diesfällige Generalia hiedurch zu renoviren, und setzen hiemit feste, daß Niemand, er sey wes Standes er wolle, dergleichen Wallfahrten außer Landes unternehme, widrigenfalls derjenige, so diesem Verbot entgegen handelt, auf den Contraventions-Fall, dafern er des Vermögens, mit 50, 100 auch mehr spec. Ducaten Strafe belegt, derjenige von Bürger- und Bauerstande

hingegen, welcher durch Geldstrafen nur enervirt wird, mit 4. wöchentlicher Bestungs-Strafe belegt werden soll.

Ihr habt diese Verfügung überall { in den Städten Eurer Inspection } publiciren, und durch die { Land-Dracener } fleißig auf die Contraventiones, besonders auf denen Gränzen vigiliren zu lassen, massen der Denunciant jedesmal den 4ten Theil der Geldstrafe haben soll.

Im übrigen ist denen catholischen Pfarrern aufgegeben worden, dieses neuerliche Circulare von Monath zu Monath von denen Canzeln abzulesen, und selbst für ihre Gemeinden zu repondiren, daß solches Inhibitoriale nicht überschritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt seyn können, sofort denen Land- und Steuer-Räthen von den Contraventionen mit Manifestation der Contravenienten Anzeige zu thun, widrigenfalls ein solcher Parochus sofort ab officio removiret; und dem Befinden nach mit einer namhaften Geld- oder empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle. Ihr aber habt dieses überall zu publiciren und auf den Effect zu halten. Sind 2c.

Diese Verfügung ist überall zu publiciren, und von den Land-Dracenern, Zoll-Verreutern 2c. fleißig auf die Contraventions-Fälle, besonders auf d. Gränzen zu vigiliren.

Denunciant bekommt den 4. Theil der Geld-Strafe. Was den Catholischen Pfarrern obliege, u. wie sie im Unterlassungs-Falle zu bestrafen seyn.

2) An das Bischöfliche General-Vicariat-Amt, und an die Decanos der Prager, Olmützer und Cracauer Dioecses.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Was wegen des verbotenen Wallfahrtens außer Landes, bey denen hin und wieder sich verossentlichten Contraventions-Fällen an Land- und Steuer-Räthe dato erlassen worden, solches communiciren Wir Euch anbey in Abschrift, mit dem gnädigsten Befehl, sämtliche Pfarrer, Stifter und Klöster sonder den geringsten Anstand zu instruiren, daß sie dieses neuerliche Circulare von Monath zu Monath von denen Canzeln ablesen und selbst für ihre Gemeinden repondiren sollen, damit dieses Inhibitoriale nicht überschritten werde, auch da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt seyn könnten, sofort dem Land- und Steuer-Rath von den Contraventionen mit Manifestation der Contravenienten Anzeige thun sollten, widrigenfalls ein solcher Parochus sofort ab officio würde removirt und dem Befinden nach mit einer namhaften Geld- oder empfindlichen Leibesstrafe belegt werden sollte. Sind 2c.

Obiges Circulare wird dem General-Vicariat-Amt communiciret, um sämtl. Pfarrer, Stifter und Klöster zu instruiren, daß sie dieses Verbotth alle Monathe von den Canzeln ablesen, für ihre Gemeinden repondiren, und die Contraventions-Fälle bey Strafe anzeigen sollen.

No. II. d. d. Breslau, den 30. Junii und Glogau, den 12. Julii 1764. Circulare, betreffend die Publication der zur Verbesserung des Catholischen Schulwesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz für die Pfarrer und Schulkhalter entworfenen Instructionen und einzuführende A B C- Buchstabier- und Lese-Bücher.

(Alte Korn'sche Editionsammlung Band VIII. No. LXXXVI. Seite 190—212.)

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unsern 2c. Euch ist, bey Gelegenheit des emanirten General-Schulen-Reglements und was Wir sonst wegen besserer Einrichtung der Schul-Anstalten verfügt haben, bekannt, mit welchem Eifer Wir die Instruction der Jugend befördert wissen wollen, und auf die Ansetzung tüchtiger und der deutschen Sprache hinlänglich gewachsener Schulmeister zu dringen Uns gemüthiget gesehen.

Gleichwie aber Eingangs erwähntes General-Schulen-Reglement eigentlich die Einrichtung der evangelischen Schulen betrifft, so haben Wir nicht umhin getonnt, eine besondere Instruction für die catholische Pfarrer und dergleichen vor die Schulmeister zu entwerfen, auch denenselben ein A B C- Buchstabier und Lese-Büchlein beystellen zu lassen, mit dem allergnädigsten Befehl an Euch; jedem Dominio, ingleichen Pfarrer und Schulmeister Eures Creißes und zwar denen Dominiis nur die Instructiones vor die Pfarrer und Schulmeister, jedem Pfarrer und jedem Schulmeister aber alle drey Exemplaria zuzufertigen, mit der Aufgabe, sowohl an die Dominia als Pfarrer und Schulmeister diese Schul-Einrichtung sofort zu introduciren und in exacte Befolgung und Ausübung zu bringen; Euch selbst aber bey Vereisungen Eures Creißes in denen Schulen zu erkundigen, inwiefern dieser Lehr-Art Folge geleistet wird, und wann Ihr das Gegentheil findet, sofort davon zu berichten, und haben Wir das Vicariat-Amt, so wie die Decanos der andern Dioecesen beordert, gleichfalls exact darauf zu halten, und in jedem Archi-Pres-

Die nach Maasgabe des General-Schulen-Reglements entworfenen besondere Instructiones und A B C- Buchstabier- und Lese-Büchlein werden den Land-Räthen zugefertigt, um sie an die Dominia, Pfarrer und Schulmeister zu vertheilen; diese Schul-Einrichtung zu introduciren, und in exacte Befolgung zu bringen; bey Vereisung des Creißes aber sich in den Schulen zu erkundigen, inwiefern dieser Lehrart Folge geleistet wird.

Grundherrschaften müssen absolute darauf halten, daß die Kinder von 5 bis 13 oder 14 Jahren ordentlich in die Schule geschickt, und an den Orten, wo die Schulmeister noch ganz pöhlisch sind, andere tüchtige Leute, die zugleich Deutsch verstehen, angeheft werden.

hyteriat einen oder mehrere Schulen-Visitatores zu bestellen, welche diese Einrichtung zu ihrem Zweck befördern sollen.

Und gleichwie hierunter das wahre Beste eines jeden Dominii versiert, wann es durch vernünftige Instruction ihrer unterthänigen Kinder vernünftige, gesittete und brauchbare Unterthanen erhält; so müssen die Grundherrschaften absolute darauf halten; daß alle Kinder beyderley Geschlechts von 5 bis 13. oder 14 Jahren ordentlich zur Schule geschickt und daselbst unterrichtet werden, wie denn an denenjenigen Orten, wo die Schulmeister ganz pöhlisch sind, und weder deutsch reden noch schreiben können, selbige abgeschafft, und dagegen ohne Widerrede von denen Dominiis andere tüchtige Leute angeheft werden müssen, welche in beyden Sprachen völlig geübt sind. Hieran geschieht Unser Wille und Wir sind zc.

2) In Simili mutat. mutand. an die Steuer-Räthe.

Ponatur statt Dominia, Magisträte und statt Unterthanen, Bürger und Einwohner et addatur post verba geübt sind. Wir werden Euch auch noch mit einer anderweiten Instruction zur besseren Einrichtung derer Städtischen Trivial-Schulen versehen. Und sind zc.

3) An das General-Vicariat-Amt zu Breslau, und an die Decanos der Prager, Olmüzer und Cracauer Dioeces.

Obbelegte Instructiones werden auch dem General-Vicariat-Amt und den Decanis zugesertiget, mit dem Bechl, sich das Schulwesen angelegen seyn zu lassen, und die noch nöthigen Schul-Visitatores zu bestellen.

Seine Königl. Majestät in Preußen lassen { dem General-Vicariat-Amt } hiebey N. Exemplaria von der Instruction an die catholische Schulmeister und Pfarrer, dergleichen soviel Lese-Bücher zur Unterweisung der catholischen Schul-Jugend mit dem allergnädigsten Befehl zu fertigen, sich dessen Innhalt selbst bekannt zu machen, auf die genaue Befolgung dieser Instruction zu halten, sich des Schulwesens besser, wie leider bisher, angelegen seyn zu lassen, und in jedem Archi-Presbyterats-Sprengel ein, 2. oder mehrere Schul-Visitatores zu bestellen, welche sothane Schulen-Einrichtungen und Manuductiones nicht nur sofort im Gang bringen, sondern auch durch oft wiederholte Visitationes der Schulen und Examination, inwieviel Parochi ihre Schuligkeit leisten, darinn erhalten, und davon quartaliter und sonst, so oft es nöthig, an { das Vicariat-Amt } referiren; wobey { dem General-Vicariat-Amt } zur Nachricht dienet, daß denen Pfarrern und dem Decano { dem Decano } die benötigten Exemplaria durch die Land- und Steuer-Räthe immediate zugesertiget worden.

Instruction,

nach welcher sich die Catholischen Pfarrer auf dem Lande bey Verbesserung des Catholischen Schulwesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz zu achten haben. 1764.

I.

Zuförderst sollen die Pfarrer und Capelläne die zur heiligen Messe bestimmte Zeit richtig inne halten, und dadurch, wie auch durch Mitnehmen des Schulmeisters zum Kranken, denselben von der Schule nicht abhalten. Sie müssen ferner

II.

sich den Inhalt der Instruction vor die Schulmeister, so wie dieser Lehr-Art durch fleißiges Lesen des Schul-Buchs und der dabey befindlichen Vorrede aufs beste bekannt machen, um den Schulmeister genau beobachten zu können, wie er derselben nachlebet; Sie müssen hiebey die Hindernisse zu entdecken, anzumerken, und zu heben sich bemühen, die dem guten Fortgange entgegen stehen; vornemlich aber müssen Sie durch Ermahnungen die Eltern bewegen, die Kinder nicht von der Schule ab, sondern fleißig dazu zu halten; es wird sehr dienlich seyn in den Predigten den Nutzen und die Nothwendigkeit einer guten Kinder-Zucht denen Zuhörern einzulösen, und dabey anzumerken: Daß man eben diesen Endzweck durch die Schul-Verbesserung zu erreichen sich vorgesetzt.

Die Schulmeister desto besser in Obacht zu haben, müssen Sie

III.

alle Wochen wenigstens einmal die Schule besuchen; dieser Besuch muß stets geschehen, ohne daß es der Schulmeister vermuthe, und daher sich dazu vorzüglich bereite, denn er soll dies alle Tage mit gleichem Fleiße thun.

IV.

Wenn Sie dergleichen Schul-Besuche vornehmen, müssen Sie eine Zeitlang daselbst sich aufhalten und zuhören, ob der Schulmeister der Verordnung gemäß verfähre, ob er in allen die bestimmte Zeit beobachte; Sie müssen die sich ereignende Mängel zu entdecken und abzuheffen bemühet seyn, sehen Sie, daß er irgend fehle, müssen Sie ihn (doch nicht in der Schule, sondern besonders in Abwesenheit der Kinder) zurechte weisen, will dieses nichts helfen, ihm ernstlich zureden, und auf den Fall, wenn er sich nicht weisen lassen wollte, es zur gehörigen Remedur anzeigen. Sie haben auch die Kinder durch Fragen, und einzelnes Aufsagen zu erforschen, und solcher Gestalt zu entdecken, wie weit jedes gekommen sey; Sie merken sich in ihrem Directorio, welches ohnedem allemal mit Papier durchschossen, und folglich zu diesem Gebrauch sehr bequem ist, jeden Tag an, an welchem Sie die Schule visitiret, zugleich, was Sie zu erinnern gefunden, und wie dieser Erinnerung nachgelebet worden. Auch der Schulmeister soll den Tag, da die Visitation geschehen, in der monatlichen Tabelle durch Einschreibung eines V in das zu solchem Tage gehörige Quadrat bemerken, damit man im Stande sey abzunehmen, ob und wenn die Besuche wirklich geschehen sind.

V.

Nach Ablauf des ersten Monats von Bekanntmachung dieser Verordnung müssen Sie sich von dem Schulmeister die monatliche Tabelle übergeben lassen, Sie haben solche längstens den 8ten des folgenden Monats Jenner mit einem kurzen Bericht an den ihnen vorgelegten Erz-Priester oder bestellten Schulen-Visitatoreum zu übersenden, und in demselben aus ihren obgedachten Anmerkungen zu melden:

- a Was für Mängel Sie entdeckt, ob dieselben abgestellt, und was der Abstellung entgegen sey.
- b Sie müssen Ihre Gedanken über das, was Ihnen bey der Methode bedenklich, oder einer Besserung bedürftig scheint, eröffnen.
- c Sie müssen anzeigen, ob der Schulmeister der ertheilten Vorschrift gemäß verfähre, die gefetzte Zeit beobachte, und fleißig sey. Zugleich melden Sie
- d diejenige Eltern, die durch Ihr Erinnern nicht zu bewegen gewesen, die Kinder zur Schule zu schicken, oder dem Schulmeister das Ausgesetzte zu bezahlen. Sie können zugleich diejenigen nachhaftig machen, welche Armuths wegen weder das Schul-Geld noch die Bücher bezahlen können. Vergleichen Berichte erstatten Sie alsdenn alle Quartale, nemlich längstens den 8. April. 8. Jul. 8. Octobr. 8. Jan.

VI.

Sie haben besonders Sorge zu tragen, daß die Schulmeister zu den Vorschriften nicht gleichgültige Sätze, sondern solche gebrauchen, die den Kindern zugleich eine nützliche Wahrheit in das Gedächtniß bringen; bey den Schul-Besuchen können Sie manchmal durch kurze Fragen untersuchen, ob auch die Kinder sich das gemerket, was sie von ihrer Vorschrift abgeschrieben, Sie können ihnen mit wenig Worten dergleichen Wahrheiten deutlich machen, wenn sie solche nicht wohl eingesehen haben; der Nutzen davon ist größer, als mancher gläuben dürfte; Kinder bekommen solchergestalt Grund-Sätze in Kopf, die ihnen in ihrem Leben von sehr großen Nutzen seyn können.

VII.

Eben dessentwegen müssen Sie auch in der Wahl des Stückes, das laut Verordnung Sonnabends, sowohl aus dem Evangelio als der Epistel des künftigen Sonntags, von den Kindern zu lernen, und in der folgenden Woche zu wiederholen ist, sich NB. sorgfältig und flug erweisen, das ist: jene Stellen wählen, die vor andern lehrreich und zu guter Einrichtung der Sitten dienlich sind: nehmen sie dergleichen Stellen zu Texten ihrer Predigt, so kann der Nutzen noch größer werden, weil solcher Gestalt wenigstens die größeren Kinder bey Anhörung der Predigt diese Wahrheit noch mehr erläutern hören, und folglich tiefer zu Gemüthe nehmen können.

Vergleichen einzelne Stellen machen stärkern Eindruck, und nach und nach, nemlich durch die Jahre, da Kinder zur Schule gehen, kann dennoch der ganze Inhalt der Episteln und Evangelien, wenigstens in so weit er zur Richtschnur der Anführung dienet, erlernt werden, und so verlangt man nicht nach der Gewohnheit mancher Schulen, daß die Kinder die ganze Episteln und Evangelien auswendig lernen, und völlig nach einander herjagen.

VIII.

Ueberhaupt werden sie bey dem Auswendiglernen Kinder zu erinnern nicht vergessen, daß der Endzweck des Auswendiglernens keinesweges das Aufsagen in der Schule sey, sondern die Erkenntniß der Wahrheit, und daß diese des Gebrauchs wegen gelernet werde, den man in seinem Leben davon zu machen hat. Sie müssen daher niemals unwillig

werden oder gestatten, daß es der Schulmeister sey, wenn Kinder, besonders die größern bey'm Aufsagen, und vorzüglich bey Beantwortung der catechetischen Fragen um ein oder ein paar Worte fehlten, dennoch aber die erlernte Sache mit gleichviel bedeutenden Worten ausdrücken; Sie können sich dieses vielmehr lieb seyn lassen, und daraus schließen, daß nicht bloß die Worte ins Gedächtniß, sondern die Wahrheit in den Verstand des also antwortenden Kindes eingedrungen sey; doch müssen Kinder die Stellen der heiligen Schrift, so wie sie im Buche stehen, auswendig zu lernen und herzusagen angehalten werden.

IX.

Wegen der Lieder, die Sie laut Verordnung den Schulmeistern bestimmen, um solche den Schul-Kindern bezubringen, haben Sie darauf zu sehen, daß die, so in Ansehung der Zeit am ehesten, oder am meisten entweder in der Kirche, oder bey Begräbnissen zu gebrauchen nöthig sind, zuerst bestimmt werden. Sie haben solche aus dem Jordanischen Gesangbuche zu nehmen.

X.

In Absicht auf die christliche Lehre, welche jeder Pfarr nach dem Gebrauch der Diöces nicht allein Sonntags öffentlich in der Kirche, vornehmlich zum Besten der Erwachsenden, sondern auch zum Besten der Kinder wöchentlich einmal in der Schule zu halten verbunden, ist noch zu erinnern, daß solche nicht an dem Tage des Schul-Besuchs gehalten, sondern dazu, soviel möglich, ein bestimmter Tag, z. E. Freytag, oder fällt auf solchen ein nicht aufgehobener Feiertag, der Mittwoch genommen werden soll.

XI.

Die christliche Lehre fängt um halb 11 an, und dauert bis 12 Uhr. Es sagen zuerst die Kinder jeder Classe dasjenige auf, was sie die vorhergehende Woche gelernt haben, und es wird ihnen bestimmt, was sie die folgende Woche lernen sollen; der Pfarrer erklärt so kurz, und so deutlich, als es immer möglich, und so wie es der Denkmals-Art der Kinder am gemähesten ist, jede Frage und jede Antwort, er zergliedert sowohl die Fragen als Antworten, indem er aus jeder Frage und Antwort mehrere macht; er erforschet solchergestalt, ob die Kinder die Frage sowohl als die Antwort deutlich erkennen, und ob das Erlernte bis in den Verstand der Kinder gedrungen sey, oder bloß im Gedächtnisse hängen geblieben, er thut sein Möglichstes den Kindern die vorhabende Materie recht verständlich zu machen, er läßt auch die Stellen aus den Evangelien und den Episteln auffagen, und erklärt sie mit wenig Worten, wenn sie einer Erläuterung bedürfen; dient eine oder die andere zum Erweis irgend einer Glaubens-Wahrheit, oder enthält sie die Vorschrift irgend einer christlichen Pflicht, so erinnert er die Kinder daran, wenn er eben von dieser Lehre oder Pflicht im Catechismo handelt, er läßt die dahin gehörige Stellen verlesen, wenn sie gleich solche schon lange vorher erlernt, und ausgesaget hatten. Eben so kann er auch in der Folge bey Ermahnungen, die er zuweilen besondern Personen macht, dergleichen Stellen brauchen, wenn sie dagegen gehandelt haben. Das Wiederholen und zu Gemüthe-Führen dergleichen Schrift-Stellen wird gewiß mehr Eindruck machen, als eine lange Straf-Predigt.

Es ist nicht nöthig, etwas mehrers zu erwähnen von der Art, darnach die christliche Lehre Kindern wohl bezubringen ist, die Erfahrung hat in diesem Stücke gewiß vielmehr gelehrt, als Ihnen hier zu sagen der enge Raum gestattet, diejenigen aber, welche das Amt eines Seelsorgers erst angetreten, und in diesem Stück noch keine Erfahrung haben, dürfen nur

XII.

Das Buch des heiligen Augustini de catechizandis rudibus, die ausbündig schönen und lehrreichen Vorreden, davon eine vor des Herrn Godeau Erzbischof von Sens, die andere vor dem historischen Catechismo des berühmten Abbt Fleury steht, achsam durchlesen, dabey wohl bemerken, und in der Folge brauchen, was sich bey'm wirklichen Unterricht Ihrer Pfarr-Kinder ersprießlich und zum Zweck dienliches verossenbaret; Sie werden solchergestalt Ihrer Pflicht das gehörige Gtügen zu leisten im Stande, und der Unterricht, den Sie auf so eine Art Ihren Pfarr-Kindern geben, kann denjenigen nicht anders als gedehlich, und darzu beförderlich seyn, daß sie zu rechtschaffenen Christen werden.

Instruction,

nach welcher die Catholische Dorf=Schulen in Ober= und Nieder=Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz eingerichtet und verbessert werden sollen.

Public. Breslau, den 30. Junii 1764.

Es sind die Schwierigkeiten gar nicht unbekannt, die sich bey Verbesserung der Dorf-Schulen finden, solche rühren theils daher, weil die Eltern ihre Kinder entweder

Mancherley Schwierigkeiten bey Verbesserung der Land-Schulen.

- a) um das Schul-Geld zu ersparen, oder
- b) sie bey ihrer Wirtschaft zu gebrauchen; oder
- c) um diese das nicht lernen zu lassen, was sie selbst in ihrer Jugend versäumet, gar nicht, oder
- d) nur sehr kurze Zeit; auch
- e) nachdem sie ziemlich lange ausgefeket, und folglich während dieser Zwischenzeit das wenige Erlernte wieder vergessen haben, in die Schule schiden; Andern theils rühren solche Schwierigkeiten auch daher, weil
- f) öfters die Schulmeister selbst das, was sie Kindern lehren sollen, nur sehr unvollkommen wissen; weil sie
- g) keine Vortheile kennen und brauchen, dadurch der Unterricht leicht, angenehm und recht nützlich wird; weil
- h) die Zahl der Kinder zu groß ist, als daß auf ein jedes insonderheit Zeit und Fleiß genug verwendet werden kann; weil
- i) manchmal andere Geschäfte zur Schul-Zeit vorkommen; weil
- k) die Schul-Zeit zu kurz, und
- l) die hierzu bestimmte Stunden nicht so, wie es sich gehöret, zu Ertheilung des Unterrichts angewendet werden, weil es
- m) entweder an Obacht gänzlich mangelt, oder;
- n) nicht oft genug, und
- o) nicht gehörig nachgeforschet wird, wie der Schulmeister seines Amtes warte, und wie die Kinder in dem zunehmen, was sie erlernen sollen; man übergehet die Hindernisse, welche
- p) von der schlechten Aufführung, und dem ungehörlichen Bezeigen des Schulmeisters herrühren können; man sucht vielmehr durch diese unsere Verordnung, und die darin enthaltene Anstalten alle diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Jedem Schulmeister wird auf das Nachdrücklichste anbefohlen, sich eines frommen und christlichen Wandels zu befehlen, sich vor allem zu hüten, was dem Unterrichte nachtheilich, den Schülern und Eltern aber anstößig seyn könnte, eine wahre und ungeheuchelte Furcht Gottes, eine aufrichtige Liebe des Nächsten und der untergebenen Kinder muß aus allem Verhalten eines rechtschaffenen Schulmeisters hervor leuchten. Redet er von Gott und göttlichen Dingen, soll ers mit der größten Ehrerbietigkeit thun, damit die Jugend durch sein Beyspiel mit Ehrfurcht gegen das höchste Wesen erfüllet werde; er muß sich aus dem Evangelio erinnern, was es auf sich habe, die Kleinen zu ärgern; er muß nicht vergessen, daß es Gott sey, der seine Bemühungen segnen muß; Dahero hat er den nöthigen Beystand sich von ihm zu erbitten, und sich und seine Jugend Gott öfters inbrünstig zu empfehlen.

Wie sich ein Schulmeister bezeigen soll.

Gegen Gott.

Gegen die Obrigkeiten aller Art muß er sich gehorsam bezeigen, die Befehle derselben ohne Widerrede und Murren befolgen, und durch sein Beyspiel seine Untergebene thätig lehren, daß die Obrigkeit von Gott gesetzt, und daß derselben sich widersehen nichts anders sey, als göttlicher Ordnung widerstreben.

Gegen die Obrigkeiten.

Gegen den Pfarrherrn muß er alle schuldige Hochachtung und Ehrerbietigkeit erweisen, sich bey ihm in vorkommenden Schwierigkeiten Rathshohlen, seinem Rathe folgen, nichts in der Schule eigenmächtig ändern oder einführen, ihm die unten zu beniehende Verzeichnisse zur bestimmten Zeit richtig einhändigen, ihm von dem Ausbleiben und den Nachlässigkeiten der Kinder Nachricht geben, sich seinen Nachlässigkeiten, und die Kinder versäumenden Eltern erbitten, ihm in allen gehorsamen, besonders was derselbe diesem Reglement gemäß ordnet, und verlangt.

Gegen seinen Pfarrherrn.

Mit denen, unter welchen er wohnet, muß er friedlich leben, über andere sich nicht erheben, jedermann liebevoll und freundlich begegnen, mit den Eltern der Kinder sich über ihr Verhalten, wenns nöthig ist, besprechen, und deren Fehler oder Nachlässigkeiten anzeigen, und solche zu Beobachtung ihrer elterlichen Pflichten erinnern.

In Ansehung derer, mit welchen er leben muß.

Die ihm anvertraute Kinder hat er als seine eigene zu betrachten, und sie in guter Zucht zu erbalten, er muß alles meiden, was ihnen anstößig seyn könnte, und ihnen in allen Dingen gute Beyspiele geben; er muß ihnen nicht hart und lieblos begegnen; er muß sich der Schimpf-Wörter und Flüche, auch so viel möglich des Schlagens enthalten.

Gegen seine Schul-Kinder.

Wie er strafen soll.

Er kann, und soll die Bosheit strafen, aber solches nicht im Zorn thun, damit er nicht mehr mit Strafen schade als nütze; er muß Leichtsinns und flatterhaftes Wesen von der Bosheit unterscheiden; wenn er straget, soll er das Kind erst zu überzeugen sich bemühen, daß es Strafe verdient und folglich anzeigen, wodurch es der Strafe würdig worden: Solcher gestalten wird die Strafe die verlangte Wirkung haben, und das Kind vor strafbaren Handlungen künftig desto besser sich hüten. Nur denn kann er zu wirklichen Strafen, auch allenfalls zu Schlägen, die aber ohnschädlich seyn, das ist bloß mit der Ruthe, oder einem dinnen Hasel-Stedel gegeben werden müssen, schreien, wenn gelindere Mittel versucht und fruchtlos befunden worden: Vor wirklichen Strafen muß Warnen und Drohen allezeit voran gehen.

Wozu die Kinder vorzüglich anzuführen.

Zur Furcht, Liebe und Verehrung Gottes; zur Ehrerbietigkeit, zum Gehorsam, und zur Liebe gegen Eltern und Obrigkeiten, muß er Kinder von Jugend auf gewöhnen, mit Worten und Wandel anleiten, und ihnen ein Vorbild eines rechtschaffenen Wandels seyn.

Was eigentlich sein Amt sey, und wie er dessen zu warten habe.

Er muß alle Kräfte anwenden, um die Absicht seines Amtes zu erreichen, welche darinn besteht, daß er die Jugend wohl unterrichte; Daher muß er die zum Schulhalten bestimmte Zeit zum Unterricht der Jugend wirklich anwenden, und auf die vortheilhafteste Art brauchen, er muß den Unterricht mit dem Schläge der ausgesetzten Stunde anfangen, und nicht eher, als bis die bestimmte Zeit verflossen ist, beschließen; ohne dringende Noth die Schule nicht aussetzen, während der Schul-Zeit sich nicht entfernen, die Kinder zu seiner Bequemlichkeit nicht wegschicken, noch auch den Unterricht seinem Weibe, oder irgend einer andern Person auftragen. Er muß sich, im Fall er etwa ein Handwerk erlernt hätte, nicht unterstehen, es zur Schul-Zeit zu treiben, und alles vermeiden, was die Aufmerksamkeit der Kinder stören, und sie am Lernen hindern könnte, auch soll sich keiner bestimmen lassen, durch die Musik mit Aufwarten bey Hochzeiten, und Tanzen etwas verdienen zu wollen, denn so wenig dergleichen Vornehmen einem Kirchen-Diener anständig ist, so nachtheilig ist es auch für die Schule.

Welche Kinder zur Schule gehen sollen.

Alle Kinder, männlich, sowol als weiblichen Geschlechts, sobald als sie das 5te Jahr vollendet, und das 6te ihres Alters angetreten haben, sollen, und zwar bis ins 13te oder 14te Jahr, in der Schule Unterricht nehmen.

Es soll eine Tabelle gemacht und dadurch verhindert werden, daß Eltern ihre Kinder von geklerten Alter der Schule nicht entziehen.

Damit auch allen Ausflüchten der Eltern, die ihre Kinder zur Schule zu schicken nicht Lust bezeigen, und in dieser Absicht ihr wahres Alter zu verhöhlen sich unterstehen dürften, vorgebeugt werde, so soll jeder Schulmeister gleich nach Empfang dieser Verordnung, wie beygegebene Formular Lit. A. weist, aus dem Lauf-Buche einen Extract machen, in solchen alle noch lebende seit 13 Jahren geborne Kinder, sämmtlicher Dorf-Einwohner verzeichnen; den Eltern derjenigen, welche über 5, und unter 12 Jahr sind, soll der Pfarrherr bedeuten ihre Kinder zur Schule zu senden, die, so dieser Erinnerung nicht nachleben, sollen, nachdem sothane Erinnerung zu dreyenmalen geschehen, zu Bezahlung einer nach Befinden zu bestimmenden Geld-Strafe angehalten, und diese anstatt des solcher Gestalt entgehenden Schul-Geldes dem Schulmeister gegeben werden.

Wenn der Schulmeister Schule zu halten verbunden.

Der Schulmeister ist verbunden, von Martini bis Georgii jeden Tag der Woche, an den kein dispensirter Feiertag einfällt 2 mal, und zwar früh von 9 bis Mittags um 12, Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhr Schule zu halten, damit auch jene Kinder, die von ihren Eltern Sommers-Zeit zum Hüten nicht gebraucht werden, und die Kleinern, so dazu noch nicht tüchtig sind, worunter alle zu verstehen, die das 8te Jahr noch nicht erreicht, während des Sommers das im Winter Erlernthe nicht wieder vergessen, so soll auch von Georgii bis Martini, aber nur Vormittags, und zwar bis Michaelis von 8 bis 11 von Michaelis aber bis Martini von 9 bis 12 Uhr Schule gehalten werden.

Soll zur Schul-Zeit nicht in der Kirche Geschäfte haben, noch mit zu den Kranken gehen.

Damit auch der Schulmeister so wenig als möglich vom Schulhalten abgehalten werde, so muß Imo die heilige Messe, dabey er den Pfarrherrn zu bedienen hat, im Winter um dreyviertel auf 9 Sommers-Zeit aber um dreyviertel auf 8 aus, und die Sacristey geschlossen seyn; er muß während der Schul-Zeit niemals den Pfarrherrn zum Kranken begleiten, sondern einen der ältesten Schul-Knaben zur Bedienung des Pfarrherrns bestimmen. Denn es ist ohne Wiederrede besser, daß ein Junge aus der Schule bleibe, als wenn alle, wegen Abwesenheit des Schulmeisters, fernern müssen. Auch soll er von den Gerichten niemals während der Schule zu Gerichts-Functionen abgerufen werden; Kommen Patente, und der Dragoner könnte das Ende der Schul-Zeit nicht abwarten, so können ihm die Patente in die Schule gebracht, solche daselbst von ihm gelesen, extrahirt, und in das Protocoll eingetragen werden.

Wied von Currendentragung dispensirt.

Die Erz-Priesterlichen Currenden sollen ohne Unterschied der Zeit, wenn sie einlauffen, von der Gemeinde in der so genannten Zeche von einem Orte zum andern gebracht werden, weil es besser ist, daß ein Dorf-Einwohner einige Stunden von seinen ordentlichen Geschäften abtritt, als daß die Kinder des ganzen Dorfes, wenn der Schulmeister der Nothe seyn muß, versäumt und aufgehalten werden.

Nur allein Begräbnisse, wenn sie in die Schul-Zeit fallen, sind ein hinlänglicher Grund, die Schule zu unterlassen, die Trauungen aber nicht, weil solche bis nach der Schul-Zeit füglich verschoben werden können.

Wöchentlich einmal Nachmittags kann die Schule ausgesetzt, und wie man sagt, eine Recreation gegeben werden, es kann solches Mittwochs, oder Donnerstags, geschehen, fällt aber ein Feiertag in der Woche, oder die Schule muß wegen eines Begräbnisses ausgesetzt werden, so muß in so einer Woche keine Recreation verstatet werden.

Damit aber die Schulmeister, welche mit Ader-Bau versehen sind, oder bey andern auf ihren Dünger aussäen, zu Einsammlung ihrer Feld-Früchte Zeit und Gelegenheit haben, so kann ihnen den Monath Julium hindurch das Schul-Halten zu unterlassen, um so mehr gestattet werden, da auch zu solcher Zeit die mit der Erndte beschäftigte Eltern von ihren Kindern zu Hause nützlichen Gebrauch machen können.

Damit desto besser nachgesehen werden könne, ob die Schul-Tage richtig gehalten worden, und die Kinder fleißig erschienen, so hat jeder Schulmeister für jede der drey unten zu benennenden Classen ein Verzeichniß nach dem Formular Lit. B. von Monat zu Monat zu machen, am Ende der ersten Stunde liest er die nach alphabetischer Ordnung daselbst befindliche Nummern der Kinder; vermerket in der Colonne, die für jeden Tag des Monats und für jedes Kind vorhanden ist, die Anwesende mit einem Strichlein; Verfähret er damit ordentlich, so muß jedes Kind, welches Vor- und Nachmittags in der Schule gewesen, 2, an dem Tage, wenn es einmal die Schule versäumt, nur 1 Strichlein; gar keines aber haben, wenn er den ganzen Tag die Schule vernachlässiget hat.

Weil jedes Verzeichniß so viel Colonnen, als der Monat Tage hat; so werden die Sonn- und Feiertage bald bey Fertigung des Verzeichnisses, erstere zwar mit S, letztere mit F. bezeichnet, die Begräbnisse sind mit B, die Recreations-Tage aber mit R. unter die Zahl des Tages, wo sie fallen, in dem obersten Fache zu bemerken, sollten noch andere Hindernisse vorkommen, so zeigt er sie durch Einschreibung eines S. N. 1. 2. &c. an, auf der Rückseite vermerket er mit wenig Worten unter eben den Nummern, worinnen diese Hindernisse bestanden.

Nur gedachtes Verzeichniß muß der Schulmeister alle Monate dem Pfarrherrn, und denn auch sämtliche monatliche Verzeichnisse bey der Visitation dem bestellten Visitatori vorlegen, damit die Eltern, welche ihre Kinder zur Schule nicht schicken, dazu angehalten, und nach Befinden bestraft werden können. Dieses Verzeichniß dienet noch die Beschwerden derjenigen Eltern abzulehnen, die öfters klagen, daß ihre Kinder, die sie doch sehr selten zur Schule schicken, daselbst nichts lernen. Der Schulmeister wird durch eben diese Verzeichnisse darthun können, daß nicht er, sondern das Ausbleiben der Kinder hieran Schuld sey.

Sämtliche Schul-Kinder sind, um desto vortheilhafter unterrichtet werden zu können, in gewisse Classen zu theilen, und so wie sie in Classen abgetheilt sind, in der Schule zusammen zu setzen.

In die unterste Classe gehören die Kleinsten, welche aus dem Catechismo die kleinen Fragen; die Buchstaben kennen; und das Buchstabiren erlernen.

In die mittlere Classe gehören die, welche nur erwähntes, und das Buchstabiren ziemlich begriffen: sie müssen aus dem Catechismo die so genannten Artickels-Fragen; das Lesen lernen, und mit Schreiben den Anfang machen; sie müssen bald auf Papier schreiben, massen das Schreiben auf der Tafel nicht von so großen Nutzen ist, daß man Ursache hätte, sich damit aufzuhalten. Kinder dieser Classe schreiben einzelne Buchstaben, Sylben und Wörter; sie können und müssen auch zum Rechnen vorbereitet werden, und dasjenige erlernen, was in Ansehung des Rechnens überhaupt zur Erkenntniß und dem Aussprechen der Zahlen gehöret, auch lernen sie die Species in ungenannten Zahlen.

In die obere Classe gehören die Kinder, die in Catechismo von den Artickels- zu Erlernung der sogenannten Sacraments-Fragen geführt werden können; sie müssen solche ziemlich fertig lesen, sich im Schreiben nach großen Vorschriften üben, und das Rechnen treiben.

Der Schulmeister muß Sorge tragen, daß keines von den Kindern während der Schul-Zeit jemals müßig, sondern immer geschäftig, und bereit sey, dasjenige allein zu sagen, was es mit andern lernt; Diese Absicht zu erreichen wird nicht zugegeben, daß, wie bishero in den meisten Schulen geschehen, die Kinder bloß einzeln vorgenommen werden; sie müssen, und zwar die zu jeder Classe gehörige Kinder, insgesammt zu gleicher Zeit einerley Sache treiben, mandymal einige, mandymal bald dieser, bald jener, doch aber allemal unvermuthet, vorgenommen werden, so daß kein Kind einen Augenblick müßig, und zerstreuet seyn kann, sondern immer gewärtigen muß zum allein Aufpassen gerufen zu werden.

Die Classen selbst müssen folgender Gestalt abgetheilt, und wie nachstehet gehalten werden:

Begräbnisse zur Schul-Zeit entschuldigend von Schulhalten.

Wenn Recreation seyn kann.

Der Ernde wegen wird im Julio keine Schule gehalten.

Monatliche Tabelle, und wie in solcher das Schulgehen der Kinder zu bemerken.

Beschaffenheit dieser Tabelle.

Nutzen und Gebrauch dieser Tabelle.

Kinder sind in Classen zu theilen.

Welche in die unterste Classe gehören.

Welche zur mittlern Classe zu rechnen.

Was Kinder der obern Classe zu lernen haben.

Wie der Schulmeister die Kinder unterrichten soll.

Von Neun bis
drey viertel auf
Zehn wird gebe-
thet, gesungen,
und der Catechis-
mus gelernt,

So bald es 9 Uhr im Winter, oder im Sommer 8 Uhr schlägt, kehret der Schulmeister die an der Wand befestigte vierfache Sand-Uhr um, diese wird in jede Schule geschafft, und als ein Inventarien-Stück vom Schulmeister bey etwannigen Abzügen wieder überliefert; er fängt hierauf an mit langsamer Stimme, ein Morgen-Gebeth sammt den Kindern zu beten, eben so wird das Gebet: Komm heiliger Geist &c. O Gott! der du die Herzen &c. O Herr Gott, König Himmels und der Erde! &c. und das Vater Unser, der englische Gruf nebst dem Apostolischen Glaubens-Bekenntniß gebethet; er singt sodann den Kindern einen Vers aus den gebräuchlichen Kirchen-Liedern vor, damit sie solche nach und nach erlernen, und in der Kirche zu singen in Stand gesetzt werden; er muß nicht eher ein neues Lied anfangen, bis die Kinder das erste völlig singen können; er hat von dem Pfarrhern die Ordnung sich bestimmen zu lassen, in welcher die Lieder nach einander gelernt werden sollen; alsdann wird der Catechismus, und zwar folgender Gestalt auswendig gelernt:

Wenn der Cate-
chismus von jeder
Classe gelernt
werden soll,

Die Kinder der
übrigen Classen
hören zu, wenn die
Kinder der einen
lernen.

Wie dieselben vor-
zunehmen sind.

Montags und Donnerstags lernt die unterste Classe;

Dienstags und Frentags die mittlere;

Mittwochs und Sonnabends die obere Classe,

jede öffentlich, und laut aus dem für sie bestimmten Theil des Catechismi.

Die Kinder der Classen, welche an einem oder dem andern Tage nicht öffentlich lernen, müssen stille zu sitzen, und zuzuhören angehalten werden; denen, die solche Sectionen schon vorher gelernt, da sie noch in untern Classen waren, dient dieses aufmerksame Zuhören zur Wiederholung, und bewahret ihr Gedächtnis für dem Vergessen; die untern Classen aber, wenn sie dem Lernen der obern zuhören, werden dadurch vorbereitet, zu seiner Zeit eben diese Sachen, die sie schon vorläufig immer angehört, desto besser zu fassen.

Das Lernen selbst geschieht also: Der Schulmeister sagt ihnen mit vernemlicher Stimme einen Satz, den sie erlernen sollen, vor; er schreibt ihn auch wohl, wenn er Kinder hat, die bereits lesen können, mit Anfangs-Buchstaben auf die Tafel, oder läßt sie solchen einige mal aus ihren Catechismen zusammen vorlesen, hierauf läßt er eben diesen Satz so lange durch alle, manchmal durch einige, auch wohl durch ein einziges Kind wiederholen, bis sie ihn in das Gedächtnis gefaßt haben, und ohne Fehler alle Worte desselben hersagen können; er zertheilt ihn auch wohl, wenn es die Zeit gestattet, in verschiedene Fragen, und erforschet dadurch, ob sie auch die Sache, und nicht bloß die Worte gefaßt haben; denn gehet er zum zweyten, und den folgenden fort, bis die ersten drey viertel Stunden seiner Uhr abgelaufen sind.

Von drey viertel auf 10 bis ein viertel auf 11 lesen erstlich die Kinder der ersten und zweyten Classe zusammen aus dem für die Schulen eigentlich gedruckten Evangelien-Buche, der Schulmeister läßt auch wohl die vorkommenden schweren Wörter von den Kindern der mittlern Classe buchstabiren, und dieses Buchstabiren und Lesen bald von allen, bald von einigen, bald von einzeln Kindern der obersten, oder der mittlern Classe thun; die Kleinern hören zu.

Von ein viertel auf 11 bis 11 Uhr werden die Kleinern, das ist: die Kinder der untersten Classe vorgenommen; der Schulmeister lehrt sie an der Tafel die angeschriebenen Buchstaben kennen, läßt sie solche in ihren Bücheln oder Tafeln auffuchen, und sich vorzeigen; er prägt ihnen nach und nach durch Vorlesen die Erklärungen von Buchstaben, Sylben und Wörtern, die Regeln von Buchstabiren und Lesen ein; so lange dieses währet, müssen die Kinder der obern Classen zuhören, um alles dies desto besser zu behalten, und ihr Gedächtnis zu bewahren. Wenn aber die kleinern Kinder bloß mit Buchstaben-Lernen, und dem Buchstabiren beschäftigt sind, so schreiben inmittelt die Kinder der obersten Classe; die zur mittelsten Classe gehörige thun eben dies zur Wiederholung, was die Kinder der untersten Classe thun, das ist: sie buchstabiren mit ihnen; um 11 Uhr entläßt der Schulmeister die Kinder der untersten Classe.

Die mittlere Classe fängt zu dieser Zeit an zu schreiben, indessen corrigiret der Schulmeister von 11 bis ein viertel auf 12. die Schreibe-Bücher der obern Classe, und giebt von ein viertel bis halb 12 Achtung, wie die Kinder der mittlern Classe sich bey dem Schreiben, sowohl in Ansehung der Stellung des Leibes, als Halten und Führen der Feder, wie auch sonst bezeigen; er verbessert das, was sie hierinne Unanständiges zeigen; Die obere Classe ist während dieser Zeit beschäftigt von der großen Schul-Tafel das Rechnungs-Exempel abzuschreiben, und zu verfertigen, welches der Schulmeister bereits vor der Schule vorgeschrieben haben muß.

Den Rest der Zeit von halb 12 bis 12 Uhr wendet der Schulmeister an, die Rechnungs-Exempel nachzusehen und zu verbessern, und dem die Regeln der Rechen-Kunst mit seinen Schülern durchzugehen. Damit aber auch die Kinder der mittlern Classe, welche wenigstens die zur Vorbereitung bey dem Rechnen dienende Tabelle nebst den sogenannten 5 Species in ungenannten Zahlen erlernen sollen, dazu Zeit gewinnen mögen, so muß der Schulmeister hierzu die Zeit von halb 12 bis 12 Uhr, am Dienstag, Donnerstag und

Von drey viertel
auf 10 bis ein vier-
tel auf 11 lesen die
Kinder der ersten
und zweyten
Classe.

Von ein viertel
auf 11 bis 11 Uhr
lernt die unterste
Classe Buchstaben
kennen, und buch-
stabiren, die mitt-
lere Classe übt sich
zugleich im Buch-
stabiren, die obere
schreibt.

Von 11 bis halb 12
schreibt die mitt-
lere, der Schul-
meister corrigiret
das Geschriebene
der obern Classe.

Von halb 12 bis 12
rechnet die mitt-
lere und obere
Classe.

Sonnabend anwenden, und an solchen Tagen die Kinder der obern Classe bloß für sich die aufgegebenen Exempel rechnen lassen. An nur gedachten Tagen schreiben die Kinder der mittlern Classe Vormittags nur eine halbe Stunde.

Um 12 Uhr wird die Schule mit einem Gebet beschlossen.

Um 1 Uhr versammeln sich die Kinder wieder; die Schule wird mit dem Gebet: Komm heiliger Geist! O Gott! der du die Herzen, u. eröffnet, so denn ein oder zwei Verse aus einem Liede gesungen, hierzu kann nicht mehr als eine viertel Stunde verwendet werden.

Bis um 2 Uhr wird von der obern und mittlern Classe vorerwählter Maassen gelesen, und buchstabirt; die kleinen Kinder sitzen an der Tafel, und lernen durch Betrachten und Nachschlagen die angeschriebenen Buchstaben kennen.

Um 2 Uhr übt sie der Schulmeister eine halbe Stunde im Buchstabiren, während dieser Zeit rechnen und schreiben die Kinder der mittlern und obern Classe dergestalt, daß jede Classe wechselweise eine halbe Stunde rechnet, die andere schreibt.

Wenn die kleinen Kinder mit ihrem Buchstabiren fertig sind, werden sie entlassen, und der Schulmeister beschäftigt sich damit, daß er die Schreibenden beobachtet, ihre Fehler verbessert, und wo es die Zeit zuläßt, die Rechnungs-Exempel durchsiehet.

Um 3 Uhr wird die Schule mit einem Vater Unser und dem englischen Gruss beschlossen.

Sonnabends wird Vormittags drey viertel auf 10 bis ein viertel auf 11 Uhr von den Kindern jeder Classe wiederholt, was sie die ganze Woche aus dem Catechismus erlernt haben; sie müssen es aus dem Gedächtnisse herbringen.

Zu Mittag gedachten Tages schreibt und rechnet die mittlere und obere Classe nicht, sondern es wird die Epistel und das Evangelium des folgenden Sonntags gelesen, daraus zwei besonders lehrreiche nicht allzulange Stellen auswendig gelernt; diese zu erlernende Stücke der Episteln und Evangelien werden von dem Pfarrherrn ausgeführt, und dem Schulmeister bestimmt. Alle Tage der darauf folgenden Woche müssen diese Stücke vor der Leszeit etlichemal von den Kindern so wohl zusammen als einzeln wiederholt werden.

In Ansehung der Regeln, die zum Buchstabiren, Lesen, Rechnen und Schön-Schreiben, so wie auch zur Rechen-Kunst gehören, hat der Schulmeister folgendes zu beobachten: Er muß selbe so wie sie in den Schul-Büchern befindlich sind, zu der Zeit, die zur Ausübung dieser Sachen bestimmt ist, seinen Schülern, und zwar Stückweise, beibringen, sie öfters, besonders aber, wenn dawider gefehlt wird, wiederholen: und solcher Gestalt das Lehren und Ausüben beständig mit einander verknüpfen.

Er muß nicht unterlassen, Kinder zum Lesen des Geschriebenen anzuführen, und daher ihnen auch zuweilen Handschriften vorlegen.

Die Schul-Zeit muß er nicht mit Vorschreiben verderben, er muß außer der Zeit sich mit besondern Fleiß Vorschriften mancherley Art, nachdem solche für die Kinder nöthig sind, verfertigen, solche besserer Dauer wegen auf Papdeckelchen, numeriren den Kindern vorlegen, sie nach dem Gebrauch wieder sammeln und aufheben.

Diese Vorschriften, so bald nicht mehr einzelne Sylben und Wörter vorgeschrieben werden, müssen allzeit etwas Unterrichtendes enthalten, damit nicht allein die Hand der Kinder geübet, sondern zugleich ihre Seele mit nützlichen Wahrheiten und Grundsätzen erfüllt werde, es müssen Sätze oder kurze Stücke seyn, welche eine Wahrheit der Religion oder der Sitten-Lehre betreffen, ausgesucht werden, und die Pfarrherren auf Ersuchen der Schulmeister dergleichen an die Hand geben.

Der Schulmeister wird beim Corrigiren, oder unterm Schreiben manchmal durch Fragen ersorchen, ob die Kinder auch das sich merken und verstehen, was sie schreiben; er wird nach Gelegenheit ihrem Verstande zu Hülfe kommen.

Kein Kind muß eine Seite mehr als die Hälfte vollschreiben, läßt es die Zeit zu, kann es lieber noch ein oder zwei Seiten anfangen; Diese Anstalt dient dazu, daß das Kind nicht in den Fehlern, die es auf der Hälfte der Seite gemacht hat, fortfahre, und sich solche angewöhne, der Schulmeister muß jedoch corrigiren, und wann solches geschieht, das Kind sich beim Vollschreiben der Seite nach der Correctur richten, und die verbesserten Fehler zu vermindern suchen. Beim visitiren der Schule kann auch um so besser nachgesehen werden, ob der Schulmeister im corrigiren den gehörigen Fleiß anwende; damit aber die Schreibe-Bücher aller Kinder corrigiret, und keine übergangen werden, so muß der Schulmeister diese Bücher numeriren, und nach der Numer im Corrigiren fortgehen.

Beim Rechnen zeigt der Schulmeister an der großen Schul-Tafel den Kindern, wenn er was neues zu lehren anfängt, wie das Exempel gemacht werden müsse; er schreibt dergleichen Exempel selbst an, oder läßt es durch den geschicktesten Schul-Knaben anschieben, arbeitet es öffentlich aus, läßt es jedes Kind auf seiner Tafel nachschreiben, und überfliehet die Tafeln der Kinder; übt er sie aber nur in Stücken der Rechenkunst, davon er sie

Wie die Schule zu beschließen.

Von 1 bis ein viertel auf 2 wird gebetet und gesungen.

Von ein viertel bis 2 lesen die Kinder, buchstabiren, und die Kleinen lernen Buchstaben kennen.

Von 2 bis 3 rechnen und schreiben die Kinder der mittlern und obern Classe.

Wiederholung des Erlernten am Sonnabend.

In der Mittags-Schule dieses Tages wird eine ausgesuchte Stelle aus der Epistel und dem Evangelium auswendig gelernt und alle Tage der folgenden Woche wiederholt.

Wenn und wie die Regeln des Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen.

Kinder sollen auch Geschriebenes lesen lernen.

Wie das Vorschreiben geschehen soll.

Inhalt der Vorschriften.

Wie deren Inhalt Kindern einzuprägen.

Was wegen Corrigiren des Geschriebenen zu beobachten.

Wie das Rechnen zu treiben.

schon zuvor unterrichtet, so schreibt er vor der Schule das Exempel; die Kinder schreiben es sich ab, machen und überreichen es ihm zum Durchsehen.

Was der Schulmeister im Voraus, um die Schulzeit nicht zu verkürzen, thun müsse.

Ueberhaupt ist zu merken, daß alles, was der Schulmeister vor der Schule machen kann, vor solcher geschehen, und zubereitet werden müsse, um nicht die ohnedem kurze Schulzeit noch mehr zu verkürzen. Dahin gehöret das Zurechtmachen der Federn, Zuspitzen der Kreide, Aufschreiben der Tabellen, Zurechtleger der Vorschriften, der Lese- und Schreibe-Bücher. Letztere müssen niemals zu Hause genommen, sondern in der Schule gelassen, und in besonders dazu bestimmten Vertren aufgehoben werden. Ein gleiches ist der Dauer wegen mit den A B C- und Lese-Büchern zu thun, die armen Kindern zum Gebrauch gegeben, und von ihnen nicht selbst angeschafft werden; vermögende Eltern aber müssen solche Bücher für ihre Kinder bezahlen.

Die Pfarrherrn sollen wöchentlich die Schule besuchen.

Alle Wochen wenigstens einmal ist jeder Pfarrherr verbunden, zu untersuchen, wie sich der Schulmeister dieser Verordnung gemäß bezieget; es muß solches zu keiner bestimmten Zeit, sondern ohne daß es der Schulmeister zuvor erfahre, geschehen; Dahero ein anderer Tag hiezu zu nehmen ist, als derjenige, an welchem der Pfarrherr in der Schule den Catechismus erklärt; die denenselben ertheilte Instruction bestimmt des mehreren, wie dergleichen Untersuchungen vorgenommen werden sollen; Der Schulmeister muß in dessen Gegenwart zu unterrichten fortfahren, und das Verzeichniß der Schul-Kinder vorlegen.

Alle Jahre geschieht wenigstens eine Haupt-Untersuchung.

Weil aber über diese wöchentliche Untersuchung des Pfarrherrns noch von Jemanden, der hiezu bevollmächtigt werden soll, wenigstens alle Jahre eine genaue Untersuchung geschehen wird, um zu erfahren, wie weit der Fleiß des Schulmeisters die Kinder gebracht habe, so muß jeder Schulmeister ein anderweitiges Verzeichniß nach dem Formular Lit. C. fertigen.

Beschaffenheit der Tabelle, daraus bey der Untersuchung erhellet, wie weit jedes Kind gebracht worden,

Dieses muß besonders für die Winter- und auch besonders für die Sommer-Schule, und folglich termino Georgii und Martini versertiget werden, jedes bestehet aus verschiedenen Colonnen, in welchen die Classen unterschieden, die Namen der zu jeder Classe gehörigen Kinder, deren Alter, alles was sie bereits erlernt, wenn sie etwas angefangen und vollendet, deutlich vermerkt werden muß. Dieses Verzeichniß veroffenbaret dem Visitatori den Fleiß oder Unfleiß des Schulmeisters, zeigt zugleich an, was er jedes Kind fragen könne; es verwehret dem Schulmeister den Kindern mehrers, als sie erlernt haben, zuzuschreiben, weil sich bey dergleichen Prüfung der Ungrund seines Vorgebens von selbst entdeuten müßte.

Wie viel Schul-Geld bezahlt, u. zur Heizung der Schule Holz gegeben werden soll.

Es ist der Billigkeit gemäß, daß Eltern die Mühe, welche die Schulmeister an ihre Kinder verwenden, auch bezahlen, besonders da die Schulmeister sehr geringe Einkommen haben, und wegen aufhabenden Amts, durch irgend ein Gewerbe ihr Brodt sich zu vermehren, gehindert werden; Dem Schulmeister soll demnach für ein Kind in der Untersten Classe wöchentlich 6 Pfennige, in der mittlern 1 silber Groschen, in der obern 1 guter Groschen gezahlet, und die sämmtigen Eltern oder Vormünder durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden; doch muß der Schulmeister von diesem Geld Dinte anschaffen, und das Schul-Geräthe, welches ihm beym Anfang neu übergeben, und in ein Inventarium gebracht wird, in guten Stand unterhalten; das Eingehende aber, so von neuen angeschafft, oder mit merklichem Aufwand repariret werden muß, hat die Gemeinde jeben Orts zu bezahlen.

Vorsorge für arme Kinder.

Zur Heizung der Stube, wo Schule gehalten wird, bringt jedes Kind von Martini Georgii alle Montage der Woche ein Scheitel Holz.

Eltern, die aus wahrer Armuth das Schul-Geld oder die Bücher sammt dem Papier für ihre Kinder nicht aufbringen können, müssen sie dennoch zur Schule schicken. Haben aber sich bey dem Pfarrherrn jeden Orts, zu melden, der bey der Visitation der Schule solche anzeigen muß und es werden die Patroni sich nicht entbrechen das Schul-Geld aus dem Klingbeutel, oder aus der Gemeinde Armen-Casse bezahlen zu lassen, sie selbst aber sich von dergleichen Charite nicht auszuschließen.

Erinnerung an die Unterthanen, zu Befolgung dieser auf ihr Bestes gerichteten Anordnung.

Wie nun alles dieses aus keinem andern Endzweck verordnet und festgesetzt wird, als damit, durch Verbesserung des auf dem Lande äußerst schlecht bestellten Schul-Wesens, der allen Menschen höchstunanständigen Unwissenheit bey denen Unterthanen gesteuert, und vor künftige Zeiten brauchbarere und bessere Unterthanen erhalten werden, so wird von sämmtlichen Eltern und Vormündern gebisset, daß sie die ihnen hierunter erzeigende Wohlthat mit gebührendem Dank erkennen, und ihrer Seits alles zu genauer Erfüllung der auf das geist- und leibliche Wohl ihrer Kinder und Pflege-Befehlten abzielende Verordnungen beptragen werden.

Lit. A.

Extract aus dem Tauf-Buche, aus welchem das Alter sämmtlicher im
Dorfe N. N. lebenden schulfähigen Kinder zu ersehen.
Gefertiget in mense 1764.

Nahmen der Eltern.	Deren Stand.	Deren Kinder.	Geburts-Jahr der Kinder.	Schulfähig.
Gottlieb Zende	Bauer.	Hans Michel Jacob	17. Jan. 1756. 9. März 1759.	17. Jan. 1761. 9. März 1764.
Balgar Hoffmann.	Gärtner.	Anna Maria Anton	10. Jun. 1755. 3. Febr. 1758.	10. Jan. 1760. 3. Febr. 1763.
Anton Harmuth	Häufler.	George Paul.	4. Nov. 1757.	4. Nov. 1762.

Lit. B.

Verzeichniß, daraus zu ersehen, wie fleißig in dem Dorfe N. N. durch den Monath 1764. die Kinder in die Schule gegangen, und Schule gehalten worden.

[illegible]

Lit. C.

Verzeichniß, der Kinder und Sachen, die in der Schule des Dorfes
von St. Martini 1764. bis St. Georgii 1765. gelehret worden
durch den Schulmeister N. N.

I. Classe.

Nahmen der Kinder.	Der Eltern.	Alter des Kindes.	Catechismus.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.
Zende Carl.	Hanß Zende, Bauer.	5. Nov. 11 Jahr	1. April 4 S. der Sac. Fra- gen.	Correct.	12. März Or- thographisch.	1. December Bruch-Rech- nung.
Busch Frank.	Christ. Busch, Gärtner.	10. Januar 10 Jahr.	1. März 2 S. der Sac. Fra- gen.	2. Jun. Geschriebenes	8. Nov. Calligraphie.	1. Jan. Regel Detri.

II. Classe.

Habermann Georg.	Hanß Michael Habermann, Häufler.	4. Aug. 1764. 8 Jahr.	1. Dec. 1 S. der Artic. Fra- gen.	1. April allein.	12. Nov. ganze Zeilen.	5. December Nummeriren.
---------------------	--	--------------------------	---	---------------------	---------------------------	----------------------------

III. Classe.

Fischer Hanß.	George Fischer, Bauer.	8. August 1764. 6 Jahr.	1. Jan. die kleinen Fragen	Buchstaben kennen, 15. Nov.	Buchstabiren, 10. Decbr.	Lesen. —
---------------	---------------------------	----------------------------	-------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	-------------

1765.

No. I. d. d. Potsdam, den 19. May 1765. Reglement für das platte Land in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie es sowohl zu Verhütung entstehender Feuers-Brünste: als auch bey und nach deren Löschung gehalten werden solle.

publ. per Circulare d. d. Slogau den 30. May, und Breslau den 17. Junii 1765.

(Alte Kern'sche Edictensammlung Band VIII. Nr. CCXXXIII. Seite 614—635.)

Friedrich, König zc. zc.

Unsere zc. Ob Wir wohl vom Anfang Unserer Glorreichen Regierung bis izo aus Landesväterlicher Vorsorge für den Flor und die Aufnahme Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz verschiedene heilsame Verordnungen, zu Verhütung der Feuers-Gefahr, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande ergehen lassen; so haben Wir dennoch bey denen angestellten Untersuchungen wahrnehmen müssen, was maassen sothane Unsere allerhöchste Verordnungen, besonders auf dem platten Lande, entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolgt, und dahero öfters ganze Gehöfte und Dörfer, theils, wegen Mangel der vorgeschriebenen nöthigen Feuer-Rüstungen, theils, wegen beym Löschen selbst nicht genugsam beobachteter Ordnung und Vorsicht in die Asche gelegt worden.

Wir haben daher, um allen diesen Mängeln abzuhelfen, und ferneren dergleichen Unglücksfällen so viel als möglich vorzubeugen, Uns allergnädigst entschlossen, Unsere, in dieser Sache schon ehehin ergangene Verfügungen zu erneuern, in denen Fällen, wo noch keine umständliche Ausmessungen und Vorschriften vorhanden, solche beizufügen, und solchemnach, eine umständliche Vorschrift, wie es bey etwa auskommenden Feuer auf dem platten Lande gehalten werden solle, durch gegenwärtiges Reglement bekannt machen und publiciren zu lassen.

1.

Ein jeder Hauswirth muß dahin sehen, daß mit Feuer und Licht von seinen Hausgenossen behutsam umgegangen werde.

Zuförderst erinnern Wir so gnädig als ernstlich einen jeden Hauswirth, daß, wie es ohnediß seine Schuldigkeit ist, er nicht nur selbst bey Feuer und Licht alle nur erinnliche Behutsamkeit anwende; sondern auch darauf fleißig Achtung gebe, daß solches von seiner Familie und Gesinde jederzeit beobachtet werde, inmassen, wenn jemand sich hierunter eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, und ein Unglück durch Feuer entstehen sollte, derselbe die nachdrücklichste Bestrafung an seinem Vermögen, auch befindenden Umständen nach am Leibe zu gewärtigen hat. Insbesondere aber liegt einem Hauswirth ob, entweder selbst, oder durch das Gesinde des Abends, vor dem Schlafengehen, die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zuzumachen, und auf den Herden, oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Aschen zusammen zu heben, und solchergestalt zu verwahren, daß davon kein Schaden entstehe, wie denn auch das Gesinde bey exemplarischer Bestrafung zu Winterszeit, warme Ziegel oder Steine in ihre Betten zu nehmen, sich nicht bepflegen lassen muß.

2.

Statt der hölzernen Laternen sollen blecherne angeschafft, und desfalls Visitationes angestellt werden.

Haben Wir durch das Circulare d. d. Slogau, den 14ten May, und d. d. Breslau, den 24ten Junii 1754. bereits festgesetzt, daß alle hölzerne Laternen schlechterdings abgeschafft; hingegen nur blecherne Laternen, welche entweder mit Glas ausgefetzt, oder auch ganz von durchlöcherntem Bleche gefertigt sind, von einem jeden Hauswirth gekauft und gebraucht werden sollen. Gleichwie Wir nun diese Vorschrift hiermit erneuern; also befehlen Wir auch hierdurch allen Dominiis, wie auch Scholz und Gerichten eine genaue Visitation jeden Orts sofort anzustellen, und die noch etwa vorhandenen hölzerne Laternen wegzunehmen, und zu cassiren; dahingegen denen Inwohnern anzuzeigen, daß sich ein jeder Hauswirth binnen dato und Sechs Monathen mit einer vorgeschriebenen blechernen Laterne versorgen müsse, wie denn, wenn sich bey einer anzustellenden super Revision finden sollte, daß ein oder ander Hauswirth, entweder eine hölzerne, oder wohl gar keine Laterne im Borrath hätte, derselbe in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll. Und wie

3.

Kein Hauswirth muß gestatten, daß auf den Wänden, in den Cammern, Ställen zc. mit brennendem Licht, ohne Laterne, oder

Hieraus von selbst folget, daß keinem Hauswirth oder dessen Gesinde frey stehe, mit einem bloßen Lichte, noch weniger, wie in manchen Gegenden die böse Gewohnheit seyn soll, mit einem angezündeten Holzspan oder sogenannten Splisse im Hause, auf den Boden, in den Cammern, auch sogar in Ställen herumzulaufen, inmassen ein guter und ordentlicher Hauswirth dergleichen Geschäfte am Tage verrichten kann, in nöthigen Vorfällen aber sich schlechterdings der blechernen Laternen bedienen muß. So sollen auch in

denen Fällen, wenn sich dennoch jemand unterfinge, mit einem bloßen Licht oder brennenden Span in Scheunen, Ställen, Bodens, Höfen, und überhaupt in solchen Orten herumzugehen, wo Feuerfangende Materien liegen, oder aber sich dessen beim Dreschen, Hergeschneiden, Viehfuttern u. zu bedienen, vermögende Eigenthümer und Einwohner der Häuser und Höfe, mit einer Geld-Busse von 4 Rthlr. unvermögende aber, desgleichen Knechte, Drescher, Tagelöhner und andere Dienstbothen, dem Befinden nach, mit 4 wöchentlicher Wall-Festungs- und Zuchthaus-Arbeit, oder Gefängniß bestraft werden.

auch mit Holzspähnen oder sogenanntem Spließen herumgegangen werde.

4.

Haben Wir durch das Circulare vom 15ten und 21ten Apr. 1751. bereits auf das nachdrücklichste unterjagt, daß kein Flachs die Nacht über in denen Badöfen gedörrt werden solle. Wir wiederholen daher nicht nur dieses Verboth hiermit, und zwar dergestalt, daß wenn dergleichen auf dem Dominio von den herrschaftlichen Leuten, oder auch von denen Schäfern, Brauern und Börgen geschehe, solches mit 25 Rthln. irremissibler Strafe belegt, und wenn von Bauern, Gärtnern, und andern Einwohnern daryntr contraveniret würde, diese nach Befund der Umstände mit einem 4 wöchentlichen Arrest, bey Wasser und Brode, in der nächsten Greis-Stadt bestraft, und dagegen keine Entschuldigung der Unwissenheit, oder des Ungehorsams des Weibes und Gesindes angenommen werden solle; sondern da auch schon d. d. Breslau, den 23ten Novembr. und 28sten Decembr. 1744. und d. d. Glogau, den 7ten Decembr. ej. a. das Flachs-dörren in denen Badöfen überhaupt verbothen; dieses Verboth auch durch das unterm 5. und 21. März a. c. ergangene Circulare erneuert, und daß, eigene von denen Dörfern und Gebäuden, in hinlänglicher Weise entfernte Dörbhäuser längstens bis den 1sten Novembr. c. erbauet werden sollen, befohlen worden; so hat es auch ferner dabei sein Bewenden, im Nichtbefolgungs-Fall aber, haben Dominia und Gemeinden zu gewärtigen, daß denselben dadurch bey entstehenden Brandschaden nicht die geringste Remission aus Unserer Casse, noch auch die Feuer-Societäts-Hülfe angedeyhen werde.

Kein Flachs soll weiter in denen Badöfen, sondern durchgehends in denen dazu errichteten besonders Dörbhäusern gedörrt werden, auch das Dörren selbst nur bey Tage geschehen.

5.

Ist bereits durch die Circularia d. d. Glogau, den 7. Decembr. 1744. 30sten April 1750. und 5ten May 1753. und d. d. Breslau, den 23ten Novembr. und 28sten Decembr. 1744. 2ten April 1750. und 5ten May 1753. ingleichen durch das Feuer-Societäts-Reglement vom 24ten Novembr. 1742. n. 30. festgesetzt worden, daß, weil durch die, in denen Häusern oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil mit nicht gnugsamer Vorsicht geheizte Badöfen gefährliche Feuers-Brünste entstanden, die Badöfen in den Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht geduldet; sondern solche entweder für die Dörfer, oder in denselben an solche Orte, wo sie nicht nahe bei Häusern oder Zäunen stehen, und wo sie übersehen werden können, erbauet und versetzt werden sollen. Wir haben Uns auch zwar gewiß versehen, daß sowohl die Grund-Herrschaften, als Scholz und Gerichte diesen Unseren erlassenen Verordnungen nachgekommen seyn würden; wenn aber gleichwohl der Erfolg gewiesen, daß hierunter nicht an allen Orten mit der gehörigen Accuratesse verfahren worden; so wollen Wir, daß die Dominia und Gerichte nicht nur sofort eine Visitation anstellen, und dergleichen schädliche Badöfen cassiren; wie dann widrigenfalls bey einer anzustellenden super Revision für jeden Badofen, der nicht an gehörigen Orte steht, 10 Rthlr. Strafe bengetrieben werden wird; sondern, da Wir auch durch das Circulare d. d. Breslau, den 5ten und d. d. Glogau, den 18. Mart. c. bereits angeordnet, daß alle Privat-Badöfen überall cassiret, dahingegen in jedem Dorfe nach dessen Etendus ein oder mehrere publiche oder gemeine Badhäuser angelegt werden sollen; so ist Unser ernstlicher Wille, daß Dominia und Gemeinden auch dieser Vorschrift ohnfehlbar und pünktlich nachkommen sollen.

Badöfen sollen in denen Häusern nicht weiter geduldet, sondern zum Baden sich der verordneten publicen Badhäuser bedienen werden.

6.

Da auch in dem allegirten Feuer-Societäts-Reglement vom 24. Novembr. 1742. n. 30. ferner vorgeschrieben ist, daß kein Kiehn oder Holz unter oder oben auf dem Radelofen getrocknet; noch der Ofen nahe an eine hölzerne Wand gesetzt, vielweniger Flachs darauf gedörrt werden solle: So erneuern Wir hierdurch auch dieses Verboth, und setzen hierdurch feste, daß sowohl die Grund-Obrigkeiten, als auch Scholz und Gerichte, einen solchen Ofen, der nicht recht angelegt ist, einreißen, und einen bessern Platz dazu anweisen, die Hauswirthe hingegen in dergleichen Contraventions-Fällen eine Strafe von 2 Rthln. erlegen, oder unvermögenden Falls mit 14 tägigen Gefängnisse bey Wasser und Brod bestraft werden sollen.

Die, nahe an einer hölzernen Wand, oder sonst unfeindlich gesetzte Radelöfen, sollen eingerissen, ferner eingestrichen, auch darauf kein Holz oder Kiehn getrocknet werden.

7.

Ist bereits durch die Circularia und Patente d. d. Glogau, den 2ten Novembr. 1743. den 14ten Octobr. 1753. 5ten Jun. 1761. und 13ten August 1764. und d. d. Breslau, den 1sten August und 14ten Octobr. 1753. und 4ten August 1764. so scharf verbothen, daß Niemand sich unterstehen solle, außer denen Wohnstuben mit einer glimmenden Toback-

Außer den Wohnstuben soll sich Niemand mit einer glimmenden Tobackspitze betheilen lassen.

pfeife, wenn sie auch mit einem Dedel versehen ist, in den Häusern, auf den Cammern, Boden, Ställen, auf den Höfen und im Dorfe herum zu laufen, daß Wir daher billig vermuthen sollten, es werde sich Niemand fürdohin dergleichen zu Schulden kommen lassen; wenn aber gleichwohl die Erfahrung gewiesen, daß auch diesen Vorschriften wenig oder gar nicht nachgelebet werde, so haben Wir dieses Verboth hierdurch nochmalen erneuern, und einen jeden ernstlich warnen wollen, sich für dergleichen höchststrafbaren Unternehmen zu hüten, oder zu gewärtigen, daß er, es möge ein Schaden daraus entstehen, oder nicht, mit Gefängniß, bey Wasser, Brod, auch Festungs- und Zuchthaus-Arbeit angesehen, auch nach Befund der Umstände, mit noch schwereren Strafen belegt, nicht weniger aus des Uebertreters bereitesten Vermögen dem Denuncianten 25 Rthlr. zum Douceur bezahlet werden sollen.

8.

Das Schießen bey Hochzeiten und andern Geladen auf den Dörfern, wird anderweitig aufs schärfste verboten.

Da auch das Patent vom 1sten May 1742. ebenmäßig ganz deutlich verordnet, daß sich ein jeder des verbotenen höchstgefährlichen Schießens bey denen Hochzeiten und andern Geladen auf denen Dörfern schlechterdings, und besonders um die Strohdächer enthalten solle, gleichwohl aber, sowohl in einem als dem andern Falle, von Zeit zu Zeit diese Unsere Vorschriften übertreten werden, so declariren Wir hiermit, daß solche muthwillige Uebertretungen auf das rigoureste fürdohin geahndet, die Freveler mit Festungs- und Zuchthaus-Strafe belegt, auch überdem nicht nur diejenigen, die solche Contraventiones wahrnehmen, und nicht anzeigen; sondern auch die Gerichts-Obriegkeiten, so einen solchen Contravenienten nicht sofort arretiren und bestrafen, desfalls responsable gemacht werden sollen.

9.

Eine jede Schmiede soll wenigstens 20 Ellen von den Wohnhäusern abgerückt werden.

Haben Wir durch das Patent vom 16ten Julii und d. d. Breslau, den 20sten August 1754. befohlen, daß die Schmieden in denen Dörfern von denen Wohnhäusern wenigstens 20 Ellen ab- gebauet werden müssen. Wir begeh nun zwar das allergnädigste Vertrauen, daß an denen Orten, wo sich Schmieden befinden, dieser Vorschrift werde nachgelebet worden seyn. Insoferne aber dieses nicht geschehen, so sind solche Schmieden bey 20 Rthlr. Strafe sofort anoch in der vorgeschriebenen Weite von denen Häusern abzurücken, und soll darwider nicht die geringste Einwendung statt haben.

10.

Hölzerne Schorsteine oder Feuermauren sollen nicht weiter gebauet, sondern massiv auf- auch 4 Fuß über den Forst oder Giebel hinausgeführt,

Ist in dem emanirten Feuer-Societäts-Reglement de Ao. 1742. no. 30. durchgängig anbefohlen, daß die hölzernen Schorsteine oder Feuermauren unten bis an den Balken mit Steinen aufgeführt, die Schwellen ausgeschnitten, und kein Holz mit eingemauert werden solle. Es ist daselbst ferner verordnet, daß wo die Feuermauer nicht massiv aufgeführt werden kann, dieselbe wenigstens 4 Fuß aus der Forst oder Giebel mit Steinen heraus geführt werden müsse. Wenn Wir aber zu unsern größten Befremden wahrgenommen, daß auch diese Unsere Vorschrift fast gänzlich ohnbeachtet geblieben, und gleichwohl die hölzernen Schorsteine, als eine der vornehmsten Ursachen, warum so viele Feuersbrünste auf dem platten Lande entstehen, zu betrachten sind, so sehen Wir Uns genöthiget, wie es hierunter gehalten werden solle, näher zu bestimmen und vorzuschreiben.

11.

Und dieses von Dominii, auch Besitzern der Lehn-Scholtisfen und Lehngütern binnen dato und 6 Monaten durchgängig befolget werden.

Wir befehlen demnach, daß alle und jede Dominia sämtliche hölzerne Schorsteine nicht nur in ihren Wohnungen, sondern auch in andern denenselben und zum Vorwerk gehörigen Domestiquen- und Gesinde-Häusern, sie mögen in- oder außer dem Hofe und Vorwerke stehen, binnen dato und Sechs Monaten, bey 10 Rthlr. Strafe cassiren, und dagegen völlig steinerne Schorsteine auführen sollen. Welches ebenfalls von denen Besitzern der Lehn-Scholtisfen und Lehngütern geschehen muß.

12.

Dahingegen soll denen Frey- und andern Bauern, auch Gärtnern, auch Häusern dazu eine längere Frist gegönnet seyn, jedoch daß jährlich wenigstens ein Viertel so thauer hölzernen Schorsteine jeden Orts cassirt werde.

Was hingegen die andern Frey- auch Dienstbaren Bauern und Gärtner- auch Häusler anbelangt, so wollen Wir allergnädigst nachgeben, daß denenselben zu Erbauung der steinernen Schorsteine eine längere Nachsicht gegönnet werde; es müssen aber von selbst jährlich wenigstens ein Viertel solcher, von Holz und Leim gebaueten Schorsteine in jedem Dorfe cassirt, diejenigen, so zu cassiren, von dem Dominio jeden Orts bestimmt, und an deren Stelle steinerne Rauchfänge erbauet, auch auf solche Art alle Jahre fortgefahren, und von denen Gerichts-Obriegkeiten bey selbst eigener Vertretung und bey 5 Rthlr. Strafe für jeden nicht gebaueten Schorstein darüber festgehalten werden. Falls aber sich finden sollte, daß die Dorfs- Inwohner dieser Einrichtung und Bestimmung nicht nachkommen sollten, und daß es einem oder dem andern notorisch am Vermögen hierzu nicht fehle; so muß im Unterlassungs-Falle von einem Bauer 4 Rthlr. und von einem Gärtner oder kleinen Manne 2 Rthlr. Strafe bezogen, bey gänzlich Unvermögen aber, der Bau auf Kosten des Dominii und der Gemeinde besorget werden, und

damit Wir auch versichert sind, daß hierin Unserm Befehle besser, wie bisher nachgelebet werde, so befehlen Wir hiermit

13.

Daß die Landrätthe bey Publicirung dieses Reglements sowohl von denen Dominiis als Gemeinde eine accurate Designation: wie viel Rauchfänge an jedem Orte vorhanden, und wie viel darunter hölzerne oder steinerne Schorsteine sind, abfordern, und nach eingekommenen Special-Nachrichten solche mit einer General-Designation unter folgenden Rubriken: 1) Rahmen des Dorfes, 2) laut vorjähriger Designation sind noch hölzerne Rauchfänge gewesen, 3) in diesem Jahre sind steinerne gebauet, 4) sind noch hölzerne vorhanden, jedesmal bey Ablauf des Jahres an Unsere rc. Cammer des Departements einsenden, auch auf gleichen Fuß alle Jahre damit continuirt werden soll.

14.

Declariren Wir zugleich und zum voraus, daß wenn wider Verhoffen, sowohl Dominia als Unterthanen ihr eigenes Beste hierunter verkennen, und mit Cassirung der hölzernen und Erbauung der steinernen Feuermauern säumig seyn sollten, und hieraus sowohl ihnen selbst, als andern ein Unglück zugezogen würde, ein solcher renitenter Besitzer, nicht nur allen dadurch mit verunglückten Mit-Einwohnern den erlittenen Schaden, so weit sein Vermögen zureicht, vergüten, sondern auch gegen denselben noch überdem eine nach denen Umständen eingerichtete Bestrafung verhängt werden soll.

15.

Wenn auch sich ergäbe, daß im Fall, wo die Unterthanen steinerne Schorsteine erbauet, sie doch zugleich den Fehler begängen, solche auf hölzerne Balken zu setzen, und die Backsteine auf die hohe Kante zu legen, hierdurch aber so wenig Unsere königl. Willens-Meynung vollkommenlich erreicht, als wenig dadurch die besorgliche Feuers-Gefahr abgemindert wird; so sind Wir nicht genehmet, solches ferner zu gestatten; sondern Wir befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, daß alle Küchen gewölbet werden müssen, wie Wir denn auch bereits durch das Patent d. d. Glogau, den 15ten Junii und d. d. Breslau, den 5ten Julii 1754. verordnet, daß in denen Brand-Mauern kein Holz mit eingemauert, oder mit darin verkleibet; sondern solches nach Vorschrift der Instruction vom 14ten April 1750. abgeändert, das Holz hinweggenommen, und bey neuen Bauten dergleichen bey harter Abndung vermieden werden solle.

16.

Um aber auch diesen Unsern Befehl desto sicherer befolgt zu sehn, und den damit verknüpften heilsamen Zweck um so weniger zu verfehlen, setzen Wir zuvörderst feste, daß nach dem allegirten Patent vom 15ten Junii 1754. alle Dominia durch ihre Beamte, und mit Zuziehung Scholz und Gerichten, die darin angeordnete Untersuchung sowohl in ihren eigenen als der übrigen Unterthaner Wohnungen längstens binnen 4 Wochen vornehmen, und die befindende Unrichtigkeiten abstellen sollen, widerigenfalls, und wenn sich bey einer anzuordnenden super Revision finden sollte, daß solches nicht geschehen, sie insgesamt für allen Schaden responsabile gemacht, und noch über dieses bestraft werden sollen.

17.

Da Wir auch bemerken, daß dergleichen unerlaubte Bau-Arten hauptsächlich von solchen Maurern und Zimmerleuten unternommen werden, welche entweder den damit verknüpften Nachtheil nicht achten, oder doch an Unsere disziplinäre Vorschriften nicht gebunden zu seyn vernehmen; so verordnen Wir hiermit, daß keinem Maurer und Zimmermann furohin gestattet werden solle, einige Bauten zu übernehmen, wenn ihm nicht Unsere erlassene Vorschriften und Instructiones vorher vorgehalten, und derselbe darüber verurtheilt worden; wannenhero denn sämtliche Maurer und Zimmerleute, welche entweder schon auf dem Lande vorhanden, oder sich inskünftige daselbst etabliren wollen, sich schlechterdings bey dem Landrath des Kreißes melden, vor demselben den besagten Eid ablegen, und dessen Attest super praestito erbitten müssen, kein Dominium aber hat denenselben ohne diese Legitimation den Betrieb ihrer Profession und denen, so sich erst etabliren, ihr Etablissement bey schwerer Verantwortung zu gestatten, so wie im Gegentheil ein Maurer und Zimmermeister, der ohne vorgängige Eides-Praestation, Baue übernimmt, mit Gefängniß und andern Strafen zu belegen ist.

18.

Sollte, dieser Unserer Anordnung ohnerachtet, sich dennoch ein Maurer oder Zimmermeister besommen lassen, wider die Instruction und Vorschrift zu bauen; so ist derselbe nicht nur mit Verlust seines sämtlichen Lohns zu bestrafen, und soll die Abänderung auf

Zu dem Ende soll sowohl von denen Dominiis als Gemeinden eine accurate Designation, der jeden Orts vorhandenen, sowohl steinernen als hölzernen Rauchfänge aufgenommen und davon ein Generals-eingefandt werden.

Falls hierunter nicht schuldige Folge eintreift wird, soll das renitente Dominium oder Unterthan nach Befinden bestraft werden.

Die steinerne Schorsteine sollen nicht auf hölzerne Balken, noch die Backsteine auf die hohe Kante gelegt, dahingegen alle Küchen gewölbet, in den Brand-Mauern kein Holz mit eingemauert, noch darin mit verkleibet werden.

Es soll dahero dieserhalb durchgehends eine genaue Unterbindung an- und die sich findende Mängel abge eilet werden.

Zu Verhütung dergleichen nachtheiligen Bauarten sollen Maurer und Zimmerleute auf die disziplinäre Vorschriften und Instruction verweisen, und wegen deren Beobachtung verordnet werden.

In Contraventions-Fällen soll dergleichen Maurer oder Zimmermann mit Verlust seines Lohns, Abänderung auf seine Kosten, und nach

Besund mit Festungs- auch Zucht- haus-Strafe belegt werden.

seine Kosten geschehen, sondern Wir behalten Uns auch vor, gegen denselben, nach Besund, mit Festungs- auch Zucht-haus-Strafe zu verfahren.

19.

Die Ofenlöcher sollen öfters abge- seget, auch auf den Boden nahe bey dem Schorstein nichts brennbares gelegt, noch auch Asche auf den Boden oder andern gefährlichen Orten geschüttet werden.

Ist eines jeden Hauswirths Schuldigkeit, dahin zu sehen, womit die in seiner Wohnung befindliche Schorsteine, besonders um die Ofenlöcher, fleißig gekehret, und der Kofst täglich mit einem stumpfen Besen abge- seget werde, damit er sich nicht entzünde, wie Wir denn auch hiermit befehlen, daß auf denen Boden in der Nähe der Schorsteine nichts brennbares gelegt, und aufgeschüttet, noch weniger einige Asche auf den Boden, oder an sonst gefährlichen Dertern und in hölzernen Gefäßen geschüttet werde, weil in der Asche öfters noch Feuer verborgen steket, und dadurch eine Feuers-Brust erregt werden kann; vielmehr muß solche unten im Hause, und an einem ganz sichern Orte verwahrt werden.

20.

Auch müssen die Feuermauern u. Möhre fleißig ge- säubert werden.

Wenn indessen vornehmlich nöthig ist, daß die Feuermauern und Möhre auch inwendig fleißig gesäubert, und alles, was sich entzünden kann, hinweggeschafft werde; so wollen, und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Schorstein und Schlund in denen Herbst- und Winter-Monathen viermal, und in denen Frühlings- und Sommer-Monathen, drey- mal von denen Rauchfangkehrern ge- seget werden soll.

21.

Von den Scholien jeden Orts soll darüber ordent- liche Annotationes zu halten.

Damit man auch mit Zuverlässigkeit wissen könne, ob solches geschehe; so muß in jedem Dorfe von dem Scholien ein Buch gehalten werden, worin der Rauchfanglehrer mit wenigem vermerket, welchen Tag er gekehret, und ob, und welche Schorsteine, auch was an jedem schadhaft befunden worden, nicht weniger, wie viel er an Kehrlohn erhalten.

22.

Die bey den Feuer- mauern bemerkte Mängel sind sofort der Gerichts-Ob- rigkeit anzuzeigen, um den Eigen- thümer des Han- ses zur Remedur anhalten zu können.

Falls aber bey einer oder der andern Feuermauer etwas mangelhaftes und ge- fährliches bemerkt wird; so ist solches sofort der Gerichts-Ob- rigkeit anzuzeigen, worauf jederm eine jede Grund- und Gerichts-Ob- rigkeit die Remedur ohne Verzug veranstalten, und den Eigenthümer des Hauses dazu anhalten muß. Wenn dieses von einem und dem andern Theile unterlassen wird; so haben dieselbe gewiß zu gewärtigen, daß sie bey daraus entstehendem Unglücke darüber zur Rechenenschaft gefordert, und zur Entschädigung der übrigen Dammificaten werden angehalten werden.

23.

Die Reinigung der Rauchfänge soll durch die Schor- steinfeger gesche- hen, und das Kehrlohn bestim- met werden.

Uebrigens sind wir zwar nicht abgeneigt gewesen, denen Unterthanen zu Erspahrung des Kehrlohns nachzugeben, daß sie die Säuberung ihrer Schorsteine selbst vornehmen dürften; nachdem Wir aber in Betrachtung gezogen, daß bey dieser Freyheit die höchst nöthige Reinigung, wo nicht ganz, doch größtentheils unterbleiben dürfte; so hat es auch bey der Reinigung der Rauchfänge durch die Rauchfanglehrer sein Verbleiben, und es kommt bloß darauf an, das Kehrlohn fest zu setzen, und auf einen solchen Fuß zu be- stimmen, daß es niemanden beschwerlich fallen könne.

Wir haben auch solches bereits in verschiedenen Creißen, wovon die Landräthe ihren Bericht darüber an Unsere zc. Cammern abgestattet, bestimmen lassen, und es wird das- selbe auch in denen übrigen Creißen, sobald die Landrätlichen Berichte desfalls einge- kommen, erfolgen. Gleichwie nun die Pflicht derer Landräthe erfordert, die Bestimmung des Kehrlohns denen Creiß-Inassen und Unterthanen bekannt zu machen; also haben sich auch sowohl Herrschaften als Gemeinden, darnach auf das genaueste zu achten, und wenn sich ein Rauchfanglehrer oder dessen Gesellen und Jungen ein mehreres zu fordern sich unterstehen sollten, solches sofort dem Landrath des Creißes zur Remedur anzuzeigen.

24.

Die in dem Feuer- Societäts-Regle- ment verordnete Feuer-Instru- mente sollen von jedem Wirth im- verzüglich ange- schafft werden.

Ist in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 24ten Novembr. 1742. n. 28. bereits angeordnet, daß ein jeder Wirth, der ein eigenes Haus besitzt, wenigstens einen ledernen Eymmer, einen kleinen Eishaden, und eine große Feuerleiter im Vorrath halten müsse, und wie Wir es bey dieser Ausmessung noch ferner bewenden lassen; also befehlen Wir auch zugleich, daß diejenigen, welche noch nicht damit versehen sind, sich diese Geräth- schaften ohne alles weitere Einwenden sofort, und längstens binnen 6 Monathen, von Publication dieses Reglements an, zu rechnen, anschaffen; die Nachlässigen aber von der Grundherrschafft jeden Orts mit denen erforderlichen Zwangsmitteln, bey selbst eigener Vertretung dazu angehalten werden sollen.

25.

Angeleichen soll eine jede Dorfschafft wenigstens 4 große

Ist in gedachtem Reglement ferner verordnet, daß außer vorgedachten Geräthschaften, eine jede Dorfschafft 4 große Feuerhaden, 3 bis 4 große Feuerleitern, und 3 bis 5 pu-

bligue Wassertonnen und Schleifen in Bereitschaft halten solle. Wenn aber, bey der großen Verschiedenheit der Dörfer diese Ausmessung nicht zureicht; so verordnen und befehlen Wir hiernit, daß die Landrätthe in einem jeden Dorfe ihres Kreises, nach dessen Beschaffenheit die Anzahl dieser Feuer-Rüstungen binnen dato und 4 Wochen bestimmen und designiren sollen; und damit sie wissen mögen, wie sie hierbey eigentlich zu verfahren haben, so declariren Wir hiernit, daß außer denen bey jedem Hause befindlichen Leitern auf Sechs Häuser in einem Dorfe jedesmal eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über das höchste Gebäude in demselben Dorfe reicht, samt einem starken und langen Feuerhaden, hiernächst aber auf eine Spritze, 4 große Wasserkufen auf Schleifen, gerechnet, und angeschafft werden müssen.

26.

Die hierüber angefertigten Designationes von jedem Dorfe, nebst einer General-Designation erwarten Wir von denen Landrätthen, so solche an Unsere u. Cammern einsenden müssen, damit Wir sehen und ersehen können, ob eine jede Dorfschaft die erforderlichen Feuer-Rüstungen in Vorrath habe, oder wie viel dieselbe annoch anzuschaffen verbunden bleibe, und durch gehörige Zwangs-Mittel darzu angehalten werden könne.

Feuer-Haden, 3 bis 4 große Feuerleiter und 3 bis 5 publique Wassertonnen u.

Schleifen, auch nach der Größe noch mehr dergleichen anzuschaffen, und von den Landrätthen bestimmt,

Auch die Designation davon an die Cammern eingesandt werden.

27.

Ansonst ist dahin zu sehen, daß vorgedachte Rüssen bey gutem Wetter jedesmal voll Wasser, bey hartem Froste aber ledig stehen, und auf die Seite gestürzt werden; desgleichen haben Wir in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 24. Novbr. 1742. n. 28. bereits verordnet, daß jede Obrigkeit und Gerichte dahin sehen sollen, daß obgedachte Geräthschaften an einem trocknen Orte mitten im Dorfe, oder bey der Kirche aufbewahrt werden. Wenn aber auch bey entstehenden Feuers-Brünsten vornemlich dahin fürzudenken, damit es nicht an der Haupt-Nothdurft, nemlich dem Wasser, gebrechen möge; So müssen die Viehtränken, Teiche und Pfüle in- und bey denen Dörfern und Flecken jederzeit bey zureichendem Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, annoch angefertigt, auch die vorhandenen Brunnen gehörig geräumt und in gutem Stande erhalten werden.

Die Wasserkuffen müssen wohl conservirt, und bey gutem Wetter alzeit mit Wasser angefüllt, bey hartem Froste aber ledig stehen und auf die Seite gestürzt werden. Auch ist für hinlänglich Wasser auf den Fall einer Feuersbrunst Sorge zu tragen.

28.

Ist in dem vor allegirten Reglement de Anno 1742. sub. n. 29. festgesetzt, daß die Feuerstellen in denen Winter-Monaten alle 4 Wochen visitirt, und bey dieser Gelegenheit auch die Feuer-Rüstungen untersucht, und die vorgefallenen Mängel abgestellt werden sollen. Damit nun aber eine solche öftere Besichtigung denen Herrschaftlichen Beamten, ingleichen Scholz und Gerichten nicht zu beschwerlich fallen, und aus diesem Grunde gänzlich unterbleiben, oder doch nur übereilt und nachlässig vorgenommen werden möge; so ordnen und befehlen Wir hiernit, daß vorbezeichnete Visitation in denen Winter-Monaten alle 6 Wochen, und in den Sommer-Monaten alle Quartale, wenn die Rauchfänge vorherho gesäubert sind, vorgenommen, und hierbey nicht nur die Feuer-Rüstungen, sondern auch die Feuer-Mauern und Wasser-Verhältnisse besichtigt und untersucht, und die vorgefallenen Mängel sogleich abgestellt werden müssen, wobey sich denn von selbst versteht, daß wenn bey solcher Visitation einige gefährliche Feuerstellen vorgefunden werden, denen Eigenthümern in so lange, bis die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen schlechterdings bey Strafe untersaget werden müsse.

Wie oft die Feuer-Visitationes geschehen sollen, wird bestimmt,

29.

Wenn Scholz und Gerichten, nebst dem Herrschaftlichen Beamten mit dieser vorgeschriebenen Visitation in denen festgesetzten Terminen säumig sind, oder solche gar unterlassen, oder nur nachlässig und nicht in allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen; sollen sie jedesmal 4 Rthlr. Strafe erlegen, und zwar Scholz und Gerichten die eine, und der Beamte die andere Hälfte.

Auch wie im Unterlassungs-Fall Scholz und Gerichte, auch die Herrschaftlichen Beamten zu bestrafen.

30.

Der vorzüglichste Nutzen, welchen bey entstehenden Feuers-Brünsten die großen metallnen auch Tragspritzen schaffen, ist aus der Erfahrung unfeugbar und bekannt, und Wir hätten dahero wohl gewünscht, daß eine jede Dorfschaft sich mit solchen zu versorgen im Stande seyn möchte; Da aber solches wegen Verschiedenheit der Anzahl und des Vermögens der Einwohner nicht durchgängig geschehen kann; So verbleibet es wegen Anschaffung und Vertheilung dieser Spritzen, bey der denen Landrätthen hierunter bereits umständlich ertheilten Instruction, wobey Wir nochmals festsetzen, daß die Kosten, welche zu Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen erforderlich sind, von denen Associatis, sowohl Dominiis als Gemeinden, nach dem Principio der Contribution, getragen werden müssen; wogegen, und wenn sich hierbey einige Anstände finden, die Landrätthe davon an die Cammer des Departements zu weiterer Verfügung Anzeige zu thun haben.

Die Anschaffung großer metallner, auch Tragspritzen soll durch einen Beytrag der Associirten nach dem Principio der Contribution geschehen,

und die nähere Einrichtung solcherhalb durch einen Anhang zu diesem Reglement bekannt gemacht werden.

Sobald von denen Landrathen die Associirung derer Dorfschaften in ihren Greysen zu Stande gebracht, und von Uns approbiret worden, werden Wir nicht unterlassen, eine Designation davon als einen Anhang zu diesem Reglement bekannt zu machen, damit man daraus die eigentliche Anzahl der Sprigen, und welche Dörfer associiret sind, oder eine eigene Sprige haben, entnehmen könne.

32.

Diejenigen, so sich bereits mit dergleichen Sprigen versorget, werden von dem Beytrage zu Anschaffung mehrerer Sprigen entbunden.

Ob auch zwar wohl zu Unserm Wohlgefallen gereicht, daß bereits verschiedene Dominia und Gemeinden sich vor dieser Unserer Anordnung mit großen metallnen auch Tragesprigen versorget haben, und diese Dominia und Gemeinden, falls so viel Wirthe vorhanden, welche nach der gemachten Repartition nur zu Anschaffung einer Sprige verbunden, und unter der Bedingung, daß sie die Sprigen jederzeit in gutem Stande erhalten, und denen im Feuer-Unglück befangenen Nachbarn damit zu Hülfe kommen, von dem Beytrage zu Anschaffung mehrerer Sprigen billig entbunden werden; So versehen Wir uns dennoch zu der Einsicht und Billigkeit derer übrigen Dominiorum, daß sie nicht nur ebenfalls darauf denken werden, sich über die angeordnete Anzahl, eigne Sprigen annoch anzuschaffen; sondern daß sie auch bis dahin zu denen ausgeschriebenen Sprigen einen größern Beytrag, als denenselben nach dem Contributions - Ertrage zukommt, zu leisten sich geneigt finden lassen werden.

33.

Wo die Aufbehaltung der großen Sprigen geschehen, und wie die Kosten zu Errichtung eines Sprigenhauses aufgebracht werden sollen.

Verstehet es sich von selbst, daß die großen metallnen Sprigen bey denen associirten Dorfschaften in dasjenige Dorf gebracht, und aufbewahret werden müssen, welches in der Mitte, oder an einem solchen Orte lieget, woher denen übrigen associirten Dörfern am geschwindesten beygesprungen werden kann:

Weil jedennoch aber eine solche Dorfschaft, sowohl Herrschaft als Gemeinde, den vorzüglichsten Vortheil davon in Händen hat; So halten Wir auch dafür, daß diese Dorfschaft ohne einigen Beytrag derer andern associirten, die Kosten zu Erbauung eines feuerfesten Sprigenhauses tragen müsse, als welches zu thun, Wir denenselben hiermit allergnädigt anbefehlen.

34.

Wer den Schlüssel zu dem Sprigenhausa haben müsse.

Zu dem Sprigenhausa müssen so viel Schlüssel, als associirte Dörfer sind, und über dieses noch zwey Schlüssel für die anzusehenden Sprigen-Meister gemacht, und erstere bey denen Scholzen jeden Orts wohl aufbewahret, die Kosten dafür aber von jeder Gemeinde getragen werden.

35.

Bei jeder Feuer-Visitation ist auch die Sprige zu besichtigen, und das daran schadhaft befindene zu repariren.

So oft als von dem Herrschaftlichen Beamten, nebst Scholz und Gerichten des Orts, wo die Sprige steht, die Feuer-Geräthschaften obbemeldeter maassen visitiret werden, so oft müssen sie auch nachsehen, ob etwas an gedachter Sprige fehlet, und solches ohne Anstand bessern lassen; widerigenfalls, und wenn solche bey vorkommenden Nothsällen unbrauchbar befinden werden sollte, dieselben dafür responsible bleiben.

36.

Wie die Reparations-Kosten aufzubringen, und wie es mit deren Berechnung zu halten.

Zu diesem Reparatur - Kosten, tragen sämtliche associirte Dörfer nach dem Contributions-Ertrage und Nahrungs-Gelbe bey, und damit Niemand hierunter bevortheltet und prägraviret werde; So haben sämtliche Associati nicht nur den Beytrag eines jeden Individui mit Einverständnis und Approbation des Landraths unter einander fest zu setzen, sondern auch einen besondern Mendanten auszumitteln und zu bestellen, welcher von dem Landrath beeydet werde, und darüber jährlich in Gegenwart der Beamten und Scholzen von denen associirten Dörfern Rechnung ablegen muß.

37.

Um ein entstehen des Feuer bald zu bemerken, müssen ordentliche Nachtwachen gehalten, und von solchen gleich Fern gemeldet werden.

Da bey entstehendem Feuer ohne Zweifel der größte Nutzen darinn bestehet, daß solches zeitig bemerket, und Vermen gemacht; hiernächst aber auch, daß im Löschen und sonst eine gute Ordnung gehalten, und ein jeder Inwohner schon zum voraus auf solchen Fall, was er dabei zu thun hat, angewiesen und verpflichtet werde; So befehlen Wir hiermit, daß, damit insonderheit zu Nachtszeit, auf das Feuer gebührende Acht gegeben, und die Leute bey vermerrter Gefahr sogleich ermuntert werden mögen, auf allen Dörfern, die schon vorhin befohlne Nachtwachen wiederum angeordnet, und ordentlich besellet werden sollen.

38.

Es sollen dahero zu denen Nachtwachen besondere Nachtwächter an-

Werden Wir gerne sehen, daß so, wie an verschiedenen Orten auch bereits eingeführt ist, zu diesen Nachtwachen besondere Nachtwächter in jedem Dorfe angesehet, und von der Gemeinde unterhalten werden, in großen Dörfern aber muß solches schlechterdings ge-

schehen, und befehlen Wir Unfern Landrätthen hiermit, die Ansetzung besonderer Nachtwächter in dergleichen Dörfern, nach Proportion der Größe und Lage des Dorfes, binnen 4 Wochen zu reguliren.

gesetzt, und deren Ansetzung sogleich regulirt werden.

39.

In denen kleinen Dörfern hingegen, wo es denen Unterthanen, eigene Nachtwächter zu halten, zu schwer fallen dürfte, wollen Wir geschehen lassen, daß das Wachen nach der Reihe geschehen möge; Nur müssen so wohl Herrschaften als Scholz und Gerichten darauf sehen, daß dieses Reihewachen auch gewiß befolgt, und hierbey kein Hauswirth, er sey von was Art er wolle, darinn übersehen werde; wobey sich denn von selbst versteht, daß, weil das Wachen eine gemeine Last ist, die Dominia hierunter nicht leiden können, sondern ein dienstbarer Hauswirth dem ohngeachtet, von dem sogenannten Imbis an, die schuldigen Hofe-Dienste verrichten müsse; wohingegen an solchen Orten, wo die Unterthanen nicht die Nachtwach-Dienste zu prästiren schuldig, die Dominia sowohl an dem Ort ihres Domicilii, als wo sie Vorwerter haben, in Betracht, daß sie bey einem vorfallenden Brande mehr als die Unterthanen verlieren, mit hierbey zu concurriren sich nicht entbrechen können.

Jedoch wird bey kleinen Dörfern das Wachen nach der Reihe erlaubt.

40.

Muß der Nachtwächter beständig munter seyn, und in dem Dorfe auf- und abgehen, nicht aber, wie die üble Gewohnheit eingeschlichen, in seine Wohnung oder in die Wirths- und Schanthalhäuser kriechen, wie denn derjenige, welcher sich dessen schuldig macht, nicht nur vor allen daraus entstehenden Schäden mit Vermögen und sonst haften, sondern auch für jeden Contraventions-Fall 8 Ggl. Strafe zur Armen-Casse erlegen soll.

Die Nachtwächter müssen beständig munter seyn, und sich nicht in ihren Wohnungen oder Wirthshäusern vertriehen.

41.

Ordnen und befehlen Wir ferner, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Ostern des Abends um 9 Uhr aufstehen, und des Morgens nicht eher, als um 4 Uhr abgehen soll, weil die Leute um diese Stunde schon wieder wachsam zu seyn pflegen; Von Ostern bis Michaelis hingegen muß des Abends um 10 Uhr der Aufzug, und des Morgens, nachdem die Nächte kürzer oder länger werden, der Abzug um 2 oder 3 Uhr geschehen.

Von welcher Stunde an und wie lange die Nachtwächter dauern sollen, wird bestimmt.

42.

Eine jede Gemeinde ist schuldig und verbunden, sich ein Horn auf ihre Kosten anzuschaffen, und muß solches bey dem Scholzen aufbewahrt werden. Wenn nun der Wächter auf die Wacht ziehet, muß er solches bey dem Scholzen abholen, und damit die Einwohner versichert sind, daß der Wächter seine Schuldigkeit verrichte, von Zeit zu Zeit an gewissen zu bestimmenden Orten des Dorfes in das Horn stoßen, und beym Abzug dasselbe wieder an den Scholzen abgeben.

Für den Nachtwächter soll auf Kosten der Gemeinde ein Horn angeschafft werden.

43.

Die Scholzen haben genau Acht zu geben, daß alles dieses befolgt werde, und hierin keinem einzigen Unterthan nachzusehen; widrigenfalls sie selbst in jedem Falle in 16 Ggl. Strafe genommen werden sollen.

Auf die Befolgung, des wegen der Nachtwächter Verordneten, sollen die Scholzen genau Acht haben.

44.

Sobald ein Wächter an einem oder dem andern Orte von einem Feuer oder sonst was verdächtiges vermerket, muß er sogleich dahin eilen, sich nach der Beschaffenheit der Sache erkundigen, und wenn er was gefährliches findet, mit dem Horn Lärm machen, und sowohl dem Scholzen, als an denen Orten, wo eine Kirche und Glocke ist, dem Schulmeister oder Kirch-Vater davon Nachricht geben, damit ersterer die Gemeinde auf- und zusammen rufen, legerer aber mit Sturmläuten die Einwohner und Nachbarn ermuntern könne.

Bevvermerkendem Brande soll der Wächter sogleich Lärm machen.

45.

So ist auch ein jeder Unterthaner, wenn er im Dorfe oder bey seinem Nachbar, es sey bey Tage oder Nacht einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sey, verpflichtet und wohl befugt, sich sogleich dahin zu begeben, und Nachsuchung zu halten. Wenn er einen Feuer-Schaden befindet, liegt ihm ob, sofort Lärm zu machen, wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in seinem Hause Feuers-Gefahr verspühret, sogleich Feuer rufen, auch Thür und Angel eröffnen muß, womit das Feuer bey Zeiten gedämpft werde, und die hierbey eilenden Nachbarn zum Feuer kommen können. Wer solches unterläßt, soll nicht nur keine Bonification und Feuer-Societaets-Hülfe erhalten; sondern auch noch über dieses mit Festungs- oder Zuchthaus Strafe belegt werden.

Auch wo sonst Jemand bey seinem Nachbar oder sonst im Dorfe Feuer vermutet, sich sogleich dahin begeben, u. deshalb Nachsuchung halten, auch nach Befinden Lärm machen.

46.

Wenn auch bisher bemerkt worden daß verschiedene Dorf-Gemeinden, ob sie schon in der Nachbarchaft eine Feuers-Gefahr bemerken, dennoch derselben bezuzuspringen unter-

Benachbarte Gemeinden sollen bey entstehendem

Brände gleichfalls
sogleich zu Hülfe
eilen.

lassen: So befehlen Wir hiermit, daß, sobald ein ungewöhnlicher Rauch und Feuer bemerkt wird; nicht allein ein jedes Dominium und Gemeinde sogleich den Grund davon sorgfältig zu entdecken suchen, sondern auch bey dem Unglück gleich zu Hülfe eilen soll.

47.

Zur Aufsicht auf
die ausräumende
Sachen, sollen je-
den Orts zwey
auch mehr zuver-
lässige Leute be-
stellt, und von der
Grund-Herrschaft
dazu verordnet
werden.

Gleichegestalt sollen in jedem Dorfe zwey, auch nach Beschaffenheit des Dorfes, mehrere Unterthanen, welche von gutem Ruf sind, und welche dazu von einer jeden Gerichts-Obrigkeit verordnet werden müssen, bestellt werden, welche für das Ausräumen der Fahrniß und Geräthschaften, und wiederum für deren sichere Verwahrung auf einem bequemen Plage Sorge tragen, und dieses müssen sie nicht nur in ihrem Dorfe, wo sie wohnen, sondern auch in den übrigen associirten Dörfern beobachten, damit die andern Einwohner von der ihnen ebenfalls angewiesenen Arbeit nicht abgehalten, auch alle Klagen, daß denen Verunglückten die geretteten Geräthschaften entwendet worden, vermieden werden.

48.

Zu Wegschaffung
der an dem Orte,
wo das Feuer ist,
befindlichen feuer-
fangenden Sachen,
als Holz, Stroh &c.
sollen gleichfalls
eigene Leute ange-
ordnet werden,
welche auch auf
allen Fall zu Ein-
reise der nahe
bey stehenden Ge-
bäude zu ge-
brauchen.

Verordnen Wir ferner, daß in einem jeden Dorfe nach desselben Beschaffenheit ein oder mehrere Personen von denen vorhandenen Maurern, Zimmerleuten, Müllern &c. &c. bestellt werden, welche bey entstehenden Feuers-Brünsten von dem Orte, wo das Feuer ist, die feuerfangenden Materialien, als Holz, Stroh &c. wegschaffen, insbesondere aber die nahe stehenden Gebäude und Dächer entreißen, immassen dadurch die weitere Ausbreitung der Flamme gehemmet wird: Nur muß bey Einreise der Gebäude, wenn solche schon von dem Feuer ergriffen worden, dahin gesehen werden, daß solche in sich selbst hineininstürzen, nicht aber von einander gerissen werden, als wodurch die Flamme nur vermehrt, und Flugfeuer verursacht wird.

49.

An jedem Orte ist
ein eigener
Spritzenmeister
zu bestellen.

An einem jeden Orte ist ein eigener verständiger Spritzen-Meister aus der Zahl der Schmiede anzusehen, und zu verpflichten, welcher von denen associirten Dörfern einen mäßigen Gehalt, so sie unter einander zu bestimmen, ausserdem aber bey einem jeden Unglücks-Falle, da die Spritze wirklich gebraucht wird, einen Reichthaler zur Erghüllichkeit erhält, dagegen aber soll ein solcher Spritzen-Meister schuldig und verbunden seyn, bey entstehendem Verricht sich sogleich, bey Vermeidung 14 tägiger Gefängniß-Estrafe, bey der Spritze einzufinden, und mit derselben dahin, wo es die Noth erfordert, zu eilen.

50.

Zur Arbeit bey der
Spritze müssen
von den Einwoh-
nern jeden Orts
eigene Leute zum
voraus bestellt
werden.

Von denen Gärtnern, Häuslern und kleinen Leuten jeden Orts müssen jährlich eine gewisse Anzahl Leute zur Arbeit bey der Spritze im voraus bestellt, und hierbey auf eine solche Anzahl gesehen werden, daß sie sich abwechseln können.

51.

Wie es wegen
Hinschaffung der
Spritze zur Brand-
stelle zu halten,
wird bestimmt.

Zwey Anspanner oder Bauern einer solchen Gemeinde müssen bey der Spritze die nöthigen Spanndienste verrichten, und einer vor die Spritze, der andere aber vor seinen Leiter-Wagen, worauf die Gärtner, Häusler und Einlieger, so zur Arbeit bey der Spritze gebraucht werden, sogleich treten können, spannen und damit zum Brand-Platz eilen; Solten aber solche nicht zu Hause seyn, so muß solches von denen nächst an der Spritze wohnenden Anspannern geschehen, und ist dem ersten, der vor die Spritze spannet, 12 Ggl. als ein Douceur von der Gemeinde zu reichen.

52.

Zum Schöpfen des
Wassers, auch
Fortschaffung der
Feuerleiter sind
ebenfalls Leute zu
bestellen.

Bey einem jeden Wasserfasse sind zwey Personen mit Gymern zum Schöpfen, einige andere auch zu Fortschaffung der Feuerleiter und Feuerhaden anzuweisen, damit die Zeit bey entstehendem Unglücke nicht unnöthig verplittert wird, und ein jeder sogleich wisse, was er zu thun schuldig ist.

53.

Bey entstehendem
Feuer in der Nach-
barschaft, oder auf
einem associirten
Dorfe muß gleich
gestürmet, und von
den Wächtern mit
dem Horn geblasen
werden.

Wenn das Feuer auf einem benachbarten oder associirten Dorfe entsteht, muß sogleich Alarm gemacht und gestürmet, zu dem Ende aber von dem Schulmeister die Sturm-Glocke gezogen, und von dem Wächter mit dem Horn Alarm geblasen werden.

54.

Beym Löschen füh-
ret in Abwesenheit
der Gerichts-Ob-
rigkeit der Scholze
oder nächste Ge-
richtsmann des
Dorfs, wo das
Feuer entstanden,
die Aufsicht.

Der Scholze oder nächste Gerichtsmann des Orts, wo die Feuers-Brunst entsteht, führt bey dem Ketten und Löschen die Aufsicht, im Fall die Erb- und Gerichts-Obrigkeit dafelbst nicht zugegen ist; Entsteht aber ein Feuer auf einem andern Dorfe, so muß der Scholze mit der zum Ketten und Löschen bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bey seiner Ankunft bey dem Scholzen des Orts, wo das Feuer entstanden, melden, und desselben Anordnungen sich schlechterdings unterwerfen; dabey aber auf die mitge-

brachte Mannschaft gute Acht haben, selbige zur Arbeit antreiben, und dafür sorgen, daß ein jeder das Seinige redlich verrichte; widrigenfalls es von dem Scholzen des Orts, wo die Mannschaft her ist, gefordert werden soll; wohingegen der Scholze des Orts, wo das Feuer entstanden, sogleich den Platz zu benennen hat, wohin die Fahrnisse und Geräthschaften gebracht, und in Sicherheit aufbehalten werden können.

55.

Wer übrigens sein Amt, oder was ihm die Scholzen anbefehlen, nicht auf das genaueste zu erfüllen sucht, soll deshalb in gebührende Strafe genommen, und bey der nach gelöschtem Feuer vorzunehmenden Untersuchung hauptsächlich davon Erkundigung eingezo-gen werden.

Derjenige, so das ihm Aufgetragene nicht genau verrichtet, soll bestraft werden.

56.

Da Wir wohl wissen, daß bey solchen Gelegenheiten Belohnungen weit eher als Strafen die Unterthanen aufzumuntern pflegen, so bewilligen Wir in höchsten Gnaden, daß demjenigen Bauer, der die erste Spritze zum Brand-Platz bringt, 1 Reichsthaler, demjenigen Bauer aber, so das erste Wasserfaß zur Stelle schafft, 16 Ggr. von der Gemeinde gereicht werde, und da ein jeder Bauer billig ein gutes Wasserfaß auf seinem Hofe haben muß, so sind auch alle und jede Bauern schuldig, bey einem solchen Vorfalle damit zum Brand-Platz zu eilen, und solchergestalt das benötigte Wasser herbey zu schaffen; inmaßen denn überhaupt alles vorhandene Feuer-Geräthe herbey gebracht, und wenn ein Unterthener mit seinem ledernen Cymer zu Hause zu bleiben sich unterfangen sollte, derselbe dafür jedesmal in 16 Ggr. Strafe genommen werden muß.

Zur nöthigen Aufmunterung zu baldiger Herbeischaffung der Feisch-Instrumenten wird ein Douceur bestimmt.

57.

Entsteht das Feuer auf einem benachbarten Dorfe, so soll nur die Hälfte von denen Unterthanen dahin zu Hülfe zu eilen, verbunden seyn, die andern aber, welchen keine gewisse Verrichtungen angewiesen sind, müssen sich zu Hause halten, womit nicht, wenn jedermann, wie gewöhnlich, zum Brandplatz eilet, ein Unglück zu Hause entstehe, welches wegen Mangel der Leute nicht gelöscht werden könnte.

Bei entstehendem Brande auf einem benachbarten Dorfe soll nur die Hälfte der Unterthanen dahin zu Hülfe eilen.

58.

Wenn das Feuer gelöscht ist, darf Niemand eher von der Brandstelle abgehen, bis er von dem Scholzen, der dabey die Aufsicht geführt, dazu die Erlaubniß erhalten, welcher vorher die Mannschaft zählen, und die Anzahl, auch zu welcher Verrichtung ein jeder gebraucht worden, aufzeichnen muß, davon er hernachmals an den Landrath des Crefses bey der Untersuchung des Feuerschadens Bericht zu erstatten hat, damit dieser nachsehen, und beurtheilen kann, ob bey einem solchen traurigen Vorfalle, dasjenige, so Wir in diesen Unserm Reglement zum Besten Unserer Unterthanen verordnet, genau befolget, und demselben in allen gehorsamlich nachgelebet worden.

Nach gelöschtem Feuer muß ein jeder, der zum Löschen gebraucht worden, nicht ohne Erlaubniß von der Brandstelle weggehen.

59.

Indem Wir obstehender maßen verordnet, daß die benachbarten Dorfschaften und insbesondere die associirte Dörfer bey entstehendem Feuer einander zu Hülfe kommen müssen, so ist Unsere Meynung gar nicht, daß andere Städte und Dörfer zu Hause bleiben, und denen Nothleidenden gar nicht bey springen dürfen. Wir befehlen vielmehr so gnädig als ernstlich, daß alle Oerter und Dorfschaften, wenn in der Nachbarschaft Feuer auskommt, und der Ort nicht eine Meile davon entfernt ist, mit der nöthigen Feuer-Geräthschaft und Spritzen dahin eilen sollen, und zwar bey Vermeidung einer Geld-Strafe von 10 Rthln. davon der Scholze die eine, und die einzelnen Glieder der Gemeinde die andere Hälfte aufbringen und zahlen müssen.

Außer denen associirten Dörfern müssen auch andere dem Feuer zu Hülfe eilen.

60.

Sollte aber gar ein associirtes Dorf dem andern bey entstehender Feuersgefahr sogleich zu Hülfe zu eilen unterlassen, alsdenn soll eine dergleichen unverantwortliche Nachlässigkeit von dem Landrathe des Crefses untersucht, und die sämtliche Glieder der Gemeinde, vornehmlich aber Scholz und Gerichte derselben, zu gebührender Verantwortung gezogen, und mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Im Fall aber eine associirte Gemeinde ausbleibt, soll sie dafür bestraft werden.

61.

Dafern sich Jemand untersteht, von denen ausgeräumten und geretteten Sachen etwas zu entwenden, und sich daran zu vergreifen; so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein solcher Freveler auf das rigouresteste bestraft, zu dem Ende derselbe, wenn auch das Entwendete nur 1 Ggr. beträgt, zur Verhaft gebracht, und gegen denselben die Inquisition verhängt, und Er mit Festungs- auch Zuchthaus-Strafe belegt werden solle.

Der Entwender der ausgeräumten und geretteten Sachen, soll sogleich arretirt, und zur Bestrafung abgetiefert werden.

Die Feuergeräthschaften jeden Orts sind gehörig zu zeichnen, damit solche hinwiederum an die Eigenthümer gelangen können. Vermiste oder sonst unbrauchbar gewordene Feuereremern sind sogleich auf Kosten der Societät wieder anzuschaffen.

Nach gelöschtem Feuer müssen bey der Brandstelle Wächter bestellt werden.

Die Ursach des entstandenen Brandes ist genau zu erforschen.

Die Spritzen sollen alle halbe Jahre probirt werden.

Wie die einge-
kommene Geld-
strafen zu verthei-
len.

Die Publication dieses Reglements soll jährlich 2 mal geschehen, auch solches an öffentlichen Orten affigirt werden.

62.

Damit man auch nach dem Brande im Stande seyn möge, das sämtliche Feuer-Geräthe wieder aus einander zu finden, und jeder Gemeinde das übrige zuzustellen, so muß dasselbe überall gehörig gezeichnet, und die Feuer-Eymern und Wassertuffen überdem, der Dauer wegen, mit Oelfarbe angemahlet werden. Sollten nach einem Brande einige Feuer-Eymern vermisst werden, und nicht wieder aufzufinden seyn, so sollen dieselben auf Kosten der Societät wieder angeschafft, und denen Eigenthümern wieder zugestellt werden, weshalb jeden Orts Obrigkeit über das vorhandene Feuer-Geräthe richtige Verzeichnisse führen, und überdem die Feuer-Eymern mit Nummern bemerken lassen muß. So ist auch

63.

Wenn das Feuer gelöscht, oder so weit gebracht worden, daß es nicht weiter um sich greifen kann, dafür zu sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser gedämpft, und anugsame Wächter bey denen Feuer-Stellen angesetzt werden, damit sich das Feuer nicht wieder erhalten, und neues Unglück entstehen möge. Insofern aber an solchen Orten nicht so viel Leute, als nöthig, vorhanden, so sollen die Scholzen von denen associirten Dörfern eine gewisse Anzahl von den übrigen bestellen, um die Wache zu halten, und zugleich die Anstalt machen, daß solche Wächter zur gehörigen Zeit von andern abgelöset werden, Niemand aber bey nachdrücklicher Strafe sich heimlich von seinem Posten entfernen könne.

64.

Die Gerichts-Obrigkeit eines jeden Orts, wo das Feuer entstanden, muß sofort alle Mühe anwenden, und ausforschen, wie das Feuer ausgekommen, womit bey der anzustellenden Untersuchung der Behörde sogleich das Nöthige angezeigt, und der schuldige Theil zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

65.

Damit übrigens alles dieses, was Wir hier umständlich verordnet, desto zuverlässiger zur Ausübung gebracht, und die Unterthanen der associirten Dorfschaften zu künftigen dergleichen Unglücksfällen geschickt gemacht, und vorbereitet werden, so haben dieselben alle halbe Jahre, und zwar um Ostern und Michaelis einen Tag unter sich auszumachen, an welchem sie zusammen kommen, und die Spritzen probiren; Wer an solchem Tage wegbleibt, muß 16 Ggl. Strafe erlegen.

66.

Wegen der in diesem Reglement festgesetzten Geldstrafen setzen Wir hiermit feste, daß davon dem Denuncianten $\frac{1}{3}$ an Douceur gereicht, die übrigen Strafgeelder aber, wegen Contravention wider dieses Reglement, zu der gemeinschaftlichen Cassé einer jeden Societät gezogen, und zum Besten derselben verwendet werden sollen.

67.

Schließlich befehlen Wir ferner in höchsten Gnaden, daß dieses Reglement jährlich zweymal, als den letzten Sonntag vor Ostern, und den letzten Sonntag vor Michaelis in dem Gerichts-Kreisam jeden Orts der versammelten Gemeinde vorgelesen, überdem aber ein Exemplar öffentlich affigirt, und ein anderes Exemplar in der Gerichts-Lade wohl asservirt werde. Wie denn überhaupt ein jeder bey Vermeidung Unserer Ungnade, empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach Erzeugung des Schadens sich, wie es einem treuen Vasallen und Unterthanen eignet und gebühret, darnach allergehorfamst und eigentlich zu achten hat.

Urkundlich unter Unserer hochsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel gegeben, Potsdam den 19. May 1765.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorf.

No. II. d. d. Potsdam, den 3. Novbr. 1765. Königlich-Preussisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Catholischen in Städten und Dörfern des Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publ. per Circulare d. d. Glogau den 14. Novbr. und
Breslau den 9. Decbr. 1765.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band VIII. No. CCCIII. Seite 780—812.)

Wir zc. Fügen hiermit zu wissen, daß, wie Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen bewogen, unterm 12ten Augusti 1763. zu

besserer Einrichtung der bisher äußerst schlecht bestellt gewesenen Land-Schulen, ein General-Land-Schulen-Reglement publiciren lassen, Wir auch vor gut befunden haben, noch besonders ein dergleichen nach den Umständen Unserer Römisch-Catholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefaßtes Reglement zu Einrichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekannt zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Zuziehung besserer und für den Staat brauchbarer Unterthanen Unserm Endzweck gemäß, auch bey Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergnädigst zu verordnen befunden.

1.

Daß um dem Uebel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann, oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt ist, irgend wo angestellt werden soll, wenn er nicht unten weiter zu erwehnenber maßen dargethan hat, daß er nebst hinlänglicher Geschicklichkeit im Singen und Orgelspielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienst hierin mit zu versehen, sich in der Kunst, die Jugend in der deutschen Sprache zu unterrichten, nach der für die Catholischen Schulen beliebten Lehrart, die erforderliche Geschicklichkeit erworben hat.

Alle Schulleute sollen künftig unterrichtet werden, die Jugend wohl zu lehren.

2.

Um aber jedermann, der zu Schuldiensten Lust hat, hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, dasjenige zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehöret, so haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewisse Schulen zu bestimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, sondern auch erwachsene angeführt werden sollen, wie sie sich beym Unterricht der Jugend weißlich verhalten können.

Dazu werden eigene Schulen angelegt.

Wir haben hierzu folgende Schulen ausersehen, nemlich für Nieder-Schlesien die Schule des Breslauischen Dohm-Capituls ad St. Joannem, die Schule der 2en Cistercienser Klöster Leubus, Gräffau, und des Augustiner Stifts zu Sagan. Für Ober-Schlesien die Schule der Stadt Mattibor und des Cistercienser Klosters Raudenz; und für die Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerdt.

3.

Wir befehlen, daß obgemeldte Schulen, welche als Seminarien der künftigen Schulleute dienen sollen, nicht allein beständig mit tüchtigen Lehrern besetzt, sondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen Directore versehen werde. Dieser muß auf Erhalt- und Verbesserung des guten Zustandes seiner Schule, und noch besonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, daß er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe, und die zum Unterricht sich angehende dergestalt unterweise, damit sie zu Schul-Diensten alle erforderliche Fähigkeit und Routine erlangen. Nach folgenden hat ein Director sich zu achten.

Diese Schulen sind Seminarien für Schulleute, haben einen Directorem, dessen Pflichten.

4.

Er muß trachten, daß in seiner Schule alles, was man daselbst lehret (a) gründlich, (b) vortheilhaft, und (c) so wie es im gemeinen Leben gebraucht und unten näher bestimmt werden wird, gelehret und gelernt werde. Er muß demnach beflissen seyn, daß der Lehrer seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe, und daß er fleißig darüber halte, damit auch lernende die angegebenen Gründe einsehen und auf Befragen wieder anzugeben im Stande seyn mögen. Er muß sich bestreben, daß nicht, wie bisher meist geschehen, blos das Gedächtniß der Schüler angefüllet, sondern deren Verstand aufgekläret und geübet werde.

Wie die Lehr-Art in Seminarien beschaffen seyn soll.

5.

Wie Wir nun diejenige Lehrart, nach welcher die dormalen bey oberwehnten Schulen angesehten ersten Lehrer unterrichtet worden sind, von der Beschaffenheit befinden, daß durch deren Beibehaltung alles dieß sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das wesentlichste davon, so in der Buchstaben-Methode, dem Tabellarisiren, durch Frag und Antwort und zusammen unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu verfaßten Bücher und Tabellen überall zu brauchen.

Die Haupt-Stücke der verbesserten Lehrart.

6.

Die Directores der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befund auch andere mit der beliebten Lehrart combinable Vortheile anzumerken und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von sehr Einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommenden Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleißig zu lesen und zu nutzen sich angelegen seyn lassen. Um ihnen dergleichen Schriften bekannt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der privilegirten Breslauer gelehrten Zeitungen daselbst solche Bücher und Abhandlungen zu recen-

Directores der Seminarien, was sie zu thun haben um ihre Schulen vollkommener zu machen.

firen, die über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen, oder wieder aufgelegt werden.

7.

Was Directores mit den Candidaten zu Schuldiensten vornehmen sollen.

In Absicht auf diejenigen, welche, um sich zu Schul-Lehrern tüchtig zu machen, dergleichen Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles obige, sondern auch noch besonders folgendes in Acht zu nehmen, daß nemlich die Praeparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen, und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfaßten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er hat auch selbige anzuhalten, beständig gegenwärtig zu seyn, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule Kinder unterrichten; sie müssen angehalten werden, so bald sie dazu fähig sind, selbst unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit selbe, wenn sie sich dabei nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbessert werden können, und besonders damit sie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Director und die Lehrer der Schulen müssen beßsen seyn, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe sowohl auf Seiten des Lehrenden, als Lernenden, jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit den Kindern das, was diese lernen sollen, und zwar auf eine den letzten angenehme, keinesweges aber sie vom Lernen abschreckende Art beizubringen. Der Director muß solchen Praeparandis alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt, und sie geneigt zu machen suchen, solche zu erfüllen, vornemlich muß er ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes, und wie viel davon abhängt, dadurch vorstellen, daß er ihnen zeige, sie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel bechaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare, oder wo nicht ganz untaugliche, doch wenigstens nicht sehr brauchbare Glieder zuzögen.

8.

Vorauß er vorzüglich Achtung geben, und daß er über Bezeigen ein schriftliches Zeugniß geben soll.

Er muß fleißig untersuchen, in wie weit sothane Präparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geschöpft, in wie weit sie zu Ertheilung des Unterrichts sich fähig gemacht haben. Dergleichen Untersuchung aber muß er vorzüglich zu der Zeit anstellen, wenn sie abgeben wollen, er muß auf ihre Sitten und Aufführung beständig ein wachsames Auge haben, und solche zu bessern suchen, auch darüber in dem Attest, was er über deren Verhalten beim Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäß, ein schriftliches Zeugniß ertheilen.

9.

Untersuchungen, die der Director des Haupt-Seminarii mit denen anstellen soll, die andernwärts präpariret worden sind.

Dieses Zeugniß soll ein Candidat zu einem Schuldienst dem Breslauschen Vicariat-Amte, im Glagischen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Diöcesen aber den bestellten Vicariis vorzeigen, diese weisen diejenigen, welche nicht in dem Breslauschen Haupt-Seminario oder im Glagischen zu Habelschwerdt präpariret worden sind, im ersten Fall an den Directorem der Dohmschule, in dem andern verweist der Glagische Dechant die Candidaten an den Directorem des Habelschwerdtischen Seminarii, um von solchen geprüft zu werden, ob sie würklich diejenige Geschicklichkeit besitzen, die das von der Schule, wo sie präpariret worden, erhaltene Attest befaßt; sie müssen, im Fall sie dem Directori das gehörige Genügen nicht leisteten, noch in der Dohm- oder Habelschwerdtischen Schule sich besser zu routiniren angewiesen, und ihnen in so lange die Expedition des Decrets zurück gehalten werden.

10.

Candidati zum geistlichen Stande sollen sich die Schul-Einrichtung bekannt machen und darüber Atteste vorzeigen.

Bei nur erwähntem Breslauschen Haupt-Seminario müssen sich auch alle Candidaten zum geistlichen Stande (da sie ohnedem in Breslau studiren) einfinden, und dasjenige sich bekannt machen, was Geistliche wissen müssen, um Schulmeister in gehöriger Obacht zu haben, und diesem Reglement gemäß in Ordnung zu erhalten. Der Director hat ihnen sothanan Unterricht zu ertheilen, und über ihre erlangte Kenntniß der Schul-Einrichtung das Attest zu geben, durch welches Studiosi sich bei Unserm in Schlesien dirigirenden Minister über die erlernte Methode legitimiren müssen, wenn sie um die Erlaubniß in geistlichen Stand zu treten, oder Geistliche um ein Beneficium ansuchen.

11.

Candidati zu Ober-Schlesischen Schuldiensten müssen deutsch reden, oder es lernen.

In Absicht auf die Schulmeister, welche in den Gegenden, wo die pohlische Sprache noch üblich ist, placiret werden wollen, müssen die Directores des Haupt- und der beyden Ober-Schlesischen-Seminarien untersuchen, ob der Candidat die deutsche Sprache so weit in seiner Gewalt habe, daß er solche Kindern beybringen könne, fehlt es ihm daran, so muß er selbe erst zu lernen angehalten und nicht eher, als solches geschehen ist, zu Ansetzung eines Schuldienstes gelassen werden; sie müssen aber auch geprüft werden, ob sie im Pohlischen, welches sie zugleich treiben müssen, genugsam geübet sind, um die für Ober-Schlesien gefertigten pohlischen und deutschen Lehrbücher zu brauchen.

12.

Wie Wir nun folchergeftalt hinlängliche Vorfehung gethan haben, daß es Schulmeistern nicht an Gelegenheit fehlen kann, ſich zu gehöriger Verwaltung ihres Amtes geſchickt zu machen, ſo wollen Wir auch, daß es denen Orten nicht an Schulmeiſtern mangle, die biſhero damit nicht verſehen geweſen ſind. Wir nehmen zu einem Grundſatz an, daß die Dörter, welche ſelbſt keinen Schulmeiſter haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebürge aber nicht über eine viertel Meile von dem Orte, wo ein Schulmeiſter iſt, entfernt ſeyn dürfen, maſſen es außerdem unmöglich, oder ſaſt impracticable ſeyn würde, Winters-Zeit die Kinder aus ſolchen Orten in die Schule zu ſenden. Sind alſo Dörter biſhero Schulen zugeſchlagen geweſen, die weiter als eine halbe oder reſpective viertel Meile entlegen, ſo befehlen Wir Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammern, mittelſt des Lands-Raths des Kreiſes, der hierzu auch die Vorſchläge des Erz-Brieſters des Kreiſes zu vernehmen nicht unterlaſſen ſoll, zu beſtimmen, an welchen Orten Schulmeiſter von neuem anzulegen, was ihm von Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schul-Gebäude zu halten ſey.

Wo und wie Schulen von neuem anzulegen.

13.

Es iſt bekannt, wie ſehr Kinder am Lernen gehindert und zerſtreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeiſters ihre Gewerbe treiben; dieſem Uebel zu begegnen ſoll künftig bey Erbauung aller neuen Schul-Gebäude in Städten und in Dörfern die Schulſtube des Schulmeiſters abgeſondert, und zum Unterricht eine eigne und zwar recht lichte, und nach der Anzahl der dahin gehörigen Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute ſind, die ſich nothwendig ſtören müßten, wenn ſie zuſammen auf einmal an einem Orte unterrichten ſollten, für jeden eine beſondere zu Ertheilung des Unterrichts erbaut, ſolche auch unter keinerley Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden.

Befon dere Schul-Stuben ſollen angelegt werden.

Dieſe Schulen ſind auf Koſten der Gemeinen, wenn ſie ganz oder größtentheils Catholiſch, außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrſchaft, ohne Unterſcheid der Religion, weil Herrſchaften jeder Religion daran gelegen und nützlich iſt, brauchbare Unterthanen durch den Dienſt der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, ſondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tiſchen, Bänken, Tafeln, Dintenfaſſern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern, zu verſehen.

Auf weſſen Koſten Schulen anzulegen, und einzurichten.

14.

An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeiſters ſo ſchlecht iſt, daß er davon nicht leben kann, haben Unſere Kriegs- und Domainen-Cammern dahin zu ſorgen, daß von Dominiis und den Catholiſchen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt beſtimmt und richtig gereicht werde. An Orten, wo die Anzahl der Catholiſchen Einwohner ſehr klein, und folglich der Gehalt ohne die Unterthanen zu beſchweren, nicht den Bedürfniffen des Schulmeiſters gemäß auszumitteln ſeyn möchte, wollen Wir zwar geſchehen laſſen, daß der Schulmeiſter zu ſeiner beſſern Subſiſtenz ein Handwerk, als etwann die Schneider-Profeſſion, das Wärfen und dergleichen treibe. Es ſoll aber ihm nicht geſtattet ſeyn, ſolches in der Schulſtube und zur Schulzeit zu treiben. Unter die dergleichen Schulmeiſtern vergönneten Handwerke ſoll aber keinesweges das Bier- und Brandtweinschenken, Handeln oder das Aufwarten in den Kretſchamen mit Music gerechnet werden. Die Erfahrung lehrt, wie ſehr durch ein Gewerbe erſterer Art ein Schulmeiſter zerſtreuet, beſchäftiget und von Schul-Verrichtungen abgezogen, durch die Music aber und die Schant-Wirthſchaft die beſten Schulleute verdorben, zum Saufen und Müßiggang verführt werden.

Unterhalt iſt für Schulleute auszumachen.

15.

Wir verbiethen demnach allen Schulmeiſtern als eine ihrem Amte höchſt nachtheilige Sache, die Schant-Wirthſchaft, das Handeln und Aufwarten in den Kretſchamen bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten, und befehlen ihnen, ſich ſolcher Handthierungen zu beſtehen, die mit dem Schulannte beſtehen, und ſolchem nicht hinderlich ſeyn können.

Handeln, Schenken und das Aufwarten mit Music in Kretſchamen wird Schulmeiſtern verboten.

16.

In eben der Abſicht, um nemlich der Schule nicht durch Abweſenheit hinderlich zu werden, diſpensiren Wir ſie von dem biſhero an den meiſten Orten üblich geweſenen Abtragen der Erzprieſterlichen Currenden in die benachbarten Pfarretheben, und befehlen, daß ſolche Beſtellungen durch Jedbothen aus der Gemeine, und zwar, da ſolche meiſt Unſere eigene Verordnungen betreffen, ohne Unterſcheid der Religion deſſen, an dem in gemiſchten Orten die Jeche ſtehet, geſchehen ſollen.

Schulmeiſter werden vom Currendentragen diſpensirt.

Die publicirte
Instruction zu
besserer Schul-
Einrichtung soll
befolget werden.

Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauischen Departement durch Unsere Krieger- und Domainen-Cammer publicirte gedruckte Instruction, darnach sich Schulmeister auf den Dörfern zu achten schuldig seyn sollen, die Zeit zum Unterricht und alles übrige bestimmt, was bey Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf, und verordnen, daß sothaner Instruction in allen Städten nachgelebet werde.

Schul-Stunden
für die Trivial-
Schulen der Städte
werden bestimmt.

In Ansehung der Trivial-Schulen in den Städten aber, als worüber zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, folgendes unverbrüchlich zu beobachten. Erstlich zwar hat daselbst kein Unterschied zwischen der Sommer- und Winters-Zeit in Absicht auf die Schulleute statt, massen in Städten, wenigstens bey dem meisten Theil der Einwohner, die Ursache hinweg fällt, wegen welcher die Land-Leute ihre Kinder der Schule entziehen. Es soll demnach Jahr aus Jahr ein von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

Unterscheid der
Verrichtungen,
wenn mehrere Leh-
rer in Städten
bey einer Schule
sind.

Da besonders in größern Städten bey einer Schule 2. auch 3 Lehrer bestellet sind, so verordnen Wir, daß einer (und zwar bey dem Anfang der Schul-Einrichtung derjenige, welcher die beste Hand schreibt) die kleinsten Schüler in den Anfangs-Gründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einen Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe.

Verrichtungen
des Lehrers, der
Anfänger unter-
weist.

Für den, der die anfangenden unterrichtet, gehört Imo das Buchstaben kennen, das Buchstabiren, und der Anfang vom Lesen.

Mit dem Buchstabenkennen muß er jeden Monath fertig werden, und, da in Städten meist alle Monathe Kinder zutreten, diesen Unterricht alle Monathe wieder anfangen. Das Buchstabiren der leichtesten Sylben fänget er auch alle Monathe an, und alle Monathe muß er die Kinder die sechserley im Lehrbuche befindlichen Gattungen von Sylben durchbuchstabiren lassen; den dritten Monath läßt er die Kinder schon lesen, die im ersten Monath die Buchstaben zu kennen anfangen, die schweren Wörter aber werden noch immer buchstabirt, und die Regeln davon durchgefragt. Jeden Monath muß er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörigen Tabellen abhandeln, so wie sie für Kinder in den Schulbüchlein stehen.

2do Beym Schreiben muß er ihnen erstlich die Regeln des Schönschreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt, und das Schreiben selbst so weit geläufig machen, bis sie deutsch-Current und Lateinisch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu schreiben sich gewöhnet haben.

Auch hierbey muß er alle Monathe die Tabelle von der Calligraphie abhandeln, die ersten 2 Wochen zwar das allgemeine davon und was die Current-Buchstaben angehet, die dritte aber, was zur Lateinischen und Current-Schrift gehöret, die 4te Woche endlich was bey dem Schreiben der Sylben, Wörter und ganzen Sätze in Acht zu nehmen ist. Beym Corrigiren muß er nicht unterlassen, beständig auf die Tabelle zu weisen, und dabey nach der Vorchrift verfahren, die der Tabelle vorgeedruckt ist.

3tio Beym Rechnen muß er nach den gleichfalls für die Schlesischen Schulen eigends verfaßten Tabellen die 5 Species nebst der Regel de tri in ungenannten Zahlen lehren, und die Kinder hierinnen zu ziemlicher Fertigkeit bringen. Mit der Tabelle von dem allgemeinen der Rechenkunst und dem Numeriren, muß er im ersten Monat fertig werden, und in solcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl, die aber nicht über 8 oder 9 Ziffern haben muß (massen größere im gemeinen Leben nicht leicht vorkommen) richtig sowohl auszusprechen, als auch zu schreiben. Mit der Addition und Multiplication soll er in 2 Monathen fertig werden, die übrigen 3 Monathe des halben Jahres bleiben fürs Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

Verrichtungen
des 2ten Lehrers.

Der 2te hat die folchergestalt vorbereiteten Kinder weiter zu führen, er übt sie und sezt sie in Stand, richtig und nach Maasgebung der größern Lesetabelle mit Anstand zu lesen, er führet sie an, alle in deutschen Blättern noch sehr oft vorkommende französische Wörter gehörig auszusprechen. Beym Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Cangeley und Fractur, die Current-Schrift aber, welche Kinder bey dem ersten Lehrer sich angewöhnet haben, soll er sie nicht bemühen, nach der seimigen zu verändern, er hat es nicht nöthig ihnen vorzuschreiben, er läßt sie ausgesuchte Stücke aus Büchern, oder sonst nützliche Sachen abschreiben, er siehet nur darauf, daß alles, was sie schreiben, den in der Tabelle von der Calligraphie enthaltenen Regeln gemäß sey, er unterrichtet sie in der

Rechtschreibung, läßt nicht bloß abschreiben, sondern dictiret ihnen zuweisen, dadurch ihnen sowohl eine Fertigkeit im Schreiben zuwege zu bringen, als auch zu sehen, in wie ferne Schüler die erlernten Orthographischen Regeln zu brauchen, geschickt sind, er lehret die ältern, das ist die erwachsenen Schüler, schriftliche Aufsätze aller Art zu verfassen, besonders aber Briefe und hiernächst diejenigen Sachen, welche im gemeinen Leben am öftersten vorkommen, er bemerkt die Fehler, welche sie in eigenen Aufsätzen wider den Sprachgebrauch bey der Abänderung oder Zusammenfügung der Worte begehen, und hat sich dazu des Kerns der Gottschedischen Sprachkunst zu bedienen.

Beym Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen, und mit Brüchen, die Regel de tri nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welche Practic. Er legt ihnen zuweisen, besonders denen, welche die Schule verlassen, und von der Feder Profession machen wollen, allerley Gattungen von würtlichen Rechnungen vor, und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bey der Revision der Rechnungen, bey Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sey.

22.

Ist, wie fast in allen größern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so trägt dieser die ersten Anfangsgründe der Französischen und Lateinischen Sprache vor, er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte, er lehret eine Land-Charte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen, und lehret alle verlangte Vörter mittelst der Lexicorum in Charten zu suchen. Wir werden auch um der Jugend einen Vorschmack von Dingen zu geben, die einen Staat blühend, und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehrbuch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das nöthigste und brauchbarste aus der Physic und einige vorläufige Erkenntniß von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bey der Land- und Stadt-Wirthschaft, bey Künften, Gewerben, Manufacturen, und dem Handel ankommt; den Inhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehöret gleichfalls in größern Städten für den dritten Lehrer.

Verrichtungen
des 3ten Lehrers.

Es sind zwar die Stücke, welche dem 2ten und 3ten Schulmann zu lehren obliegen, im vorstehendem und noch ausführlicher in der Beylage sub A. nahhaft gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bey den Verrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder der 2. andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches sowohl, als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schulleute festgesetzt werden muß, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrer des Orts, und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das nöthige anzuordnen, wie denn auch wegen der Music es ihm anheim gestellt wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts, darinnen denjenigen Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet, es muß aber in allen Dingen festgesetzt und in Schul-Catalogis nachgewiesen werden, was und wer bis oder jenes zu jeder Stunde zu treiben habe, wenn wieder von neuem angefangen werden, und das, was vorgenommen worden ist, geendigt seyn muß, um dadurch träge Schulleute anzuspornen, die Jugend weiter zu bringen, und Kindern, die Unterricht zu nehmen, antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu gesetzter Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen.

23.

Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergleichen Sachen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien sich bekleiffen, es nach und nach dahin zu bringen, daß sie in diesen Stücken fähige Köpfe zu unterrichten in Stand kommen; sie müssen bey Veränderung der Lehrer dahin trachten, daß sie Leute annehmen, die solche Sachen verstehen, und zu lehren vermögend sind.

Mittel dadurch
Lehrer erhalten
werden, die alles
Bestimmte zu
lehren im Stande
sind.

24.

Am Ende haben Wir sub A. eine Tabelle beyfügen lassen, in welcher die Zeit genau bestimmt wird, wenn jede vorerwähnte Sectionen zu treiben ist, und wie in Städten, wo nur 2 Schulleute sind, es zu halten sey, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachten Instruction zu Einrichtung der Dorf-Schulen sub B. die Zeit-Ordnung beyfügen lassen, darnach sich die Dorf-Schulmeister Römisch-Catholischer Religion in Unserm Herzogthum Schlesien und der souverainen Grafschaft Glatz aufs genaueste zu achten verbunden seyn sollen.

Ordnung der
Classen für Leh-
rer in Stadt- und
Dorf-Schulen soll
angehangen
werden.

25.

Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die

Kinder die im
6ten Jahre sind,
müssen bis ans
Ende des 12ten
Jahres ihres Al-
ters in die Schule
gehen,

Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwohner der Städte sowohl, als der Dörfer ohne Unterscheid, die Eltern mögen das Schulgeld zu bezahlen im Stande seyn oder nicht, so bald sie das 6ste Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13ten Jahres besuchen sollen.

26.

Estrafen für Eltern u. Vormünder, welche Kinder nicht in die Schule schicken.

Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvernünftig sind, das doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magistrate, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichten unnachlässig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu zwey tägiger Arbeit bey der Herrschaft oder Gemeinde, und zwar unentgeltlich angeleget, und solche zu prästiren bemüht werden; Kinder unter acht Jahren müssen die Schule Sommer und Winter doch Sommerszeit nur Vormittags besuchen.

27.

Dorf-Kinder werden Sommerszeit gänzlich, oder zum Theil vom Schulgehen dispensirt.

In Abicht auf die ältern Dorf-Kinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirthschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir geschehen lassen, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehrart mehr und eindringender, als sonst, lernet, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

28.

Lesen u. Schreibübungen werden auf Dörfern Sonntags Nachmittag während des Sommers angeordnet.

Sie sollen aber gehalten seyn, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch 2 Stunden der Übung im Lesen und Schreiben beizuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direction des Pfarrern dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hierzu müssen sich auch diejenige, welche die Schule bereits verlassen, das 20ste Jahr aber noch nicht zurückgeleget haben, einzufinden verbunden seyn, wenn sie gleich auf herrschaftlichen Höfen oder bey Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehemals erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen.

Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein schriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorlebung an den Pfarren anzeigen. Vorgeordnetes Verzeichniß ist nach dem Formular sub F. zu machen, der Schulmeister muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Erzprieester, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuschicken, welcher Summatim die Zahl sowohl derjenigen, so die Wiederholungs-Stunde besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unten No. 69. zu erwähnendermaßen beizufügen hat.

29.

Schul-Catalogi über Kinder, die zur Schule gehören, sollen gemacht werden.

Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Registers über sämtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden seyn, dergleichen aus dem Taufbuche, nach dem hierzu in der ehemals publicirten Instruction vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiernächst, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kann ihnen nicht schwer seyn, solche zu erfahren, und in besagtes Register einzutragen.

30.

Wie in Städten die Catalogi vollständig zu erhalten.

In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwierigkeiten haben. Diese zu heben, befehlen Wir, daß jeder Besitzer eines Hauses halbjährig und zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der Num. seines Hauses die Zahl, den Namen und das Alter der Kinder, mit dem Namen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige dem Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zusende.

31.

Haus-Praeceptorres sollen nicht andere Kinder, als die, für welche sie angenommen sind, unterrichten; Winkelschulen sind nicht zu gestatten.

Es bleibt zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen dazu haben, unbenommen, für ihre Kinder eigene Haus-Praeceptores anzunehmen, es soll diesen aber nicht erlaubt seyn, zu Verfürgung der gemeinen Stadt-Schule, und des dafelbst zu ertheilenden Unterrichts, andern Kindern, als die zu der Familie des Herrn gehören, der ihn angenommen hat, Unterricht zu ertheilen, wie denn überhaupt alle Winkel-Schulen aufgehoben, von

Magisträten durchaus nicht gestattet, alle Eltern aber, die nicht Haus-Praeceptores zu halten vermögen, ihre Kinder zur gemeinen Stadt-Schule zu schicken, mittelst Ventreibung oben bestimmter Strafe, auf die Anzeige des Pfarrers angehalten werden sollen.

32.

Was die Kinder betrifft, die sich dem eigentlichen Studiren widmen und dazu nach Unfern emanirten Verordnungen qualificiret sind, so ist nicht nöthig, daß sie just das 13te Jahr erwarten; es soll in diesem Fall ihnen erlaubt seyn, auch eher in die Schule der Jesuiten überzugehen, wenn sie nur vor dem visitirenden Erz-Bischof oder vor dem Inspector der Schule des Kreises, dahin sie gehören, sich gezeigt, und von demselben ein schriftliches Zeugniß erhalten haben, daß sie schön und richtig, auch einen erträglichen Anwendungen der Regula de tri erlernt haben. Dieser Untersuchung müssen sich auch schlechterdings die Kinder unterwerfen, welche von Haus-Praeceptoren unterwiesen worden, sowohl, wenn sie in die Jesuiten-Schule angenommen werden wollen, als auch wenn die Erz-Bischof oder die verordneten Schul-Inspectores die öffentlichen Schulen ihrer Obacht revidiren.

Kinder die ordentlich studiren wollen, sollen sowohl, als die durch Haus-Praeceptores unterwiesene geprüft werden.

33.

Selbst Haus-Praeceptores sollen von niemanden angenommen werden, wenn sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Directoris erwiesen, daß sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten, sich geübet, oder vor dem Pfarrer und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit dargethan, und in letztem Falle von dem Pfarrer eine Bezeichnung hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten nicht fehlet, da dergleichen Leute, welche Haus-Praeceptores abzugeben Lust haben, sich dazu habilitiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, daß Kinder, wie nur allzu oft geschieht, auch bey dem Privat-Unterricht nicht veräußert werden, so befehlen Wir allen, die Privat-Lehrer für ihre Kinder halten, sich hiernach schuldigst zu achten.

Haus-Praeceptores sollen darthun, oder durch Zeugnisse nachweisen, daß sie zu unterrichten fähig sind.

34.

Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor dem 13ten Jahre alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, erlernt zu haben, können zwar auch vor dem Ende des 13ten Jahres die Schule verlassen, die Eltern und Vormünder aber müssen darüber ein schriftliches Attest von dem Pfarrer, zu ihrer Legitimation bey dem Inspector erhalten, und dieser vor dessen Ausstellung solche Kinder gehörig geprüft haben.

In welchem Fall Dorf-Kinder vor dem 13ten Jahre aus der Schule bleiben können.

35.

Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an Orten, wo der Dienstherr üblich ist, nicht befugt seyn, junge Unterthanen beyderley Geschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das 13te Jahr zurüd gelegt haben; doch können sie sich derer, welche 8 Jahr vollendet haben, Sommerszeit zum Hüthen bedienen, sie sind aber schuldig, solche Sonntags in die Wiederholungs-Stunde zu schicken.

Herrschaften sollen vor dem Ende des 13ten Jahres keine Kinder auf den Hof nehmen.

36.

Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13ten Jahre miethen, so sollen sie schuldig seyn, solche von Andrea bis Fastnacht jeden Tag einmal, entweder Vor- oder Nachmittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte des ausgelegten Schulgeldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienst-Volk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des ganzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bey fortwährendem Ungehorsam noch mit anderer willkürlichen Leibes-Strafe von der Herrschaft angesehen werden.

Bauern sollen ihre junges Dienst-Gesinde, so nicht 13 Jahr alt ist, von Andrea bis Fastnacht täglich einmal in die Schule schicken.

Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schulgeldes zu unterrichten.

37.

Es hat übrigens für Dorf-Schulen bey dem Aufsatze sein Bewenden, der für Lesen, Schreiben und Rechnen in mehr erwehnter Instruction befindlich ist. Indessen aber sollen in Städten, wo Kinder bishero unentgeltlich unterwiesen worden, dieselben dergleichen Vortheil in Absicht auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, ingleichen, wo es bräuchlich war, auch in Ansehung der Music und des Lateinischen noch fernerhin genießen, und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtiget seyn, wenn anders nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das übrige betrifft, so in größern Städten diesem Reglement gemäß von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Inspectoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minervat der Lehrer fest zu setzen. Doch muß es für jede zu lernende andere Sache, bey einer Person monatlich 6 Ggr. nicht übersteigen.

Von Bezahlung des Schul-Geldes.

Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibt es bey dem Herkommen jeden Orts.

38.

Collecten werden für die armen Schüler jährlich in jeder Pfarretheu veranstaltet.

Den Kindern untermöglicher Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich zweymal, nemlich am ersten Sonntage nach drey Könige, und am 12ten nach Pfingsten, die Pfarre ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinderzucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mit-leiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarretheu eine milde Be-steuer in die ausgefetzten Beden zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarretheu, so muß für jede Schule ein besonderes Beden gesetzt, und welches für diese oder jene gesetzt sey, der Gemeinde angezeigt werden.

39.

Wie die colligirten Gelder zu berechnen und anzuwenden.

Die colligirten Gelder hat der Kirchenvater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers dafür erstens die nöthigen Bücher und Papier, denn auch das Schulgeld an den Schulmeister für sothane Armen bezahlen. Diese Gelder sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrique berechnet, und dasjenige, so etwann zu Berichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeinde ganz Catholisch ist, zugeschoffen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden.

In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchenvätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl, als Einnahme, wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführt.

40.

Welche Kinder an den Collecten-Geldern Antheil haben.

Der Pfarrer, und in den Städten die Kirchväter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniß der Gemeinde haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergleichen Beneficien bedürfen, und die Eltern sind nicht befugt, eber der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen, und den Jhrigen das benötigte anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erkannt, und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgeldes befreuet sind.

41.

Wie mit den Büchern, die für Armen gehören, zu gehn.

Die Bücher, welche folchergestalt für die Armen angeschafft werden, müssen die Kinder, welche davon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen; der Schulmeister muß sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränk- el der Schule verwahrlich aufbehalten, darüber, wie über andere Schulgeräthe, an Uhren, Tafeln, Bänken zc. ein ordentliches Inventarium halten, und nicht zugeben, daß davon etwas verschleppt werde.

Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Verlag der Schulbücher privilegirt, das 10te zum Besten der Armuth unentgeltlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn Sie die benötigten Bücher von den bestellten Factoren kommen lassen, allemal 9 zusammen nehmen, um das 10te zu sothanen Behuf darinn zu bekommen.

42.

Schulmeister werden auf die Ihnen publicirte Instruction verwiesen, und zu Führung der Catalogorum befehligt.

Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläufig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminariis unterrichtet, die Alten aber angehalten werden, das wesentliche bey denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch Ihnen hierüber in oft erwehnter Instruction das nöthigste zur Nachachtung bekannt worden. Wir befehlen Ihnen nur noch aufs gemäßenste, in Führung der Ihnen befohlenen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extracten, von welchen lekttern ein Formular sub C. und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiß-Catalogo eine Erinnerung sub D. zur Nachachtung angehangen ist, den gehörigen Fleiß und die erforderliche Accuratesse zu bezeigen.

43.

Pfarrer sollen über die Beobachtung dieser Schul-Verordnung in ihrer Pfarretheu haften.

Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämtlichen sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern aufs ernstlichste und bey der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

44.

Alte oder zu sehr beschäftigte Pfar-

Wir lassen Uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Alters oder vieler andern Geschäfte halber, mit einem oder mehreren Caplänen versehen sind, einem derselben die Obforge der

Schule auftragen, in solchen Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Caplan diesen Auftrag gehörig befolge; es versteht sich von selbst, daß so ein Caplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe was gleich verordnet werden wird.

rer können zu Besorgung der Schule Capläne substituiren.

45.

Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer, oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnt, an zugeschlagenen Orten alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten seyn, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitirt hat, durch einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

Wie oft der Pfarrer die Schule zu visitiren verbunden ist.

46.

Der Pfarrer muß bey der Visitation beobachten (a) ob die in der publicirten Instruction ausgeschriebenen Stunden inne gehalten (b) die bestimmte Methode gebraucht (c) die verordneten Catalogi, sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführt (d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maas überschreite (e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung (f) die Schule reinlich halte, ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes Betrieb mißbrauche.

Was visitirende Pfarrer in Absicht auf den Schulmeister beobachten sollen.

47.

In Absicht auf die Schulkinder, muß der Pfarrer Achtung geben:

- a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, wirklich kommen.
- b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Classen getheilet, und die zusammen gehörigen versammeln sitzen.
- c) Ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden.
- d) Ob der Schulmeister sie etwann zu geschwind zu den folgenden fortführe, ehe sie noch das Vorhergehende recht gefaßt haben.
- e) Ob der Schulmeister Kinder zu seinen häuslichen Geschäften während der Schulzeit anwende, und dafür sie etwann mit Lernen verschone.

Was in Absicht auf die Schul-Kinder zu beobachten.

48.

Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul-Gebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sey; er muß, wenn es nöthig, dißfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schiden unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch dienliche Mittel abzuheben beflissen seyn. Was er selbst abzuändern nicht vermag, muß er schriftlich anmerken, um es zur unten bestimmten Zeit dem Erz-Pfister, allenfalls auch dem Schul-Inspectori zur Remedur anzuzeigen. Er muß die monatlich vom Schulmeister zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visitation und des an den Erz-Pfister zu erstattenden Berichts, nach angehängtem Formular C. Extracte machen lassen, um im Stande zu seyn, sie dem Erz-Pfister oder Schul-Visitatori vorzulegen.

Worauf der Pfarrer noch mehr sehen soll.

49.

Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er muß denselben während der Schulzeit zu keinen andern Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Gellen Amts-Verrichtungen vor, oder wird er zu Kranken berufen, so muß er dahin nicht den Schulmeister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindes-Nothen mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. In den zu Einammlung der Collecten oben bestimmten Predigten, muß er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung recht nachdrücklich seinen Zuhörern ans Serze zu legen.

Fernere Obliegenheiten des Pfarrers.

50.

Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer sowohl, als die, welche deren Stellen vertreten, in der Christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schulmeister unterrichten sollen. Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Breslauschen Dioecese bekannt machen wird. Indessen befehlen Wir Ihnen unsern erwachsenen Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams, und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie uns als ihren Souverain und unsern untergeordneten Obergkeiten, schuldig

Pfarrer sollen die Jugend nicht nur in den Pflichten gegen Gott, den Nächsten und sich selbst, sondern auch von der Schuldigkeit der Treue, des Gehorsams und der Ergebenheit

gegen den Landes-
Herren und die
Obriegkeit deutlich
unterrichteten.

sind. Wir erinnern sie, es nicht dabey bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen, sie sollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

51.

Den Cammern,
dem Bischöflichen Vi-
cariat-Amt, den
Vicarien auswärtiger
Diöcesen wird die besondere Ob-
sorge für die Schu-
len aufgetragen.

Um die Uns so sehr am Herzen liegende Schul-Verbesserung so dauerhaft als möglich zu machen, können Wir es nicht dabey bewenden lassen, den Pfarrern jedes Orts, die besondere Obforge der Schule nachdrücklich empfohlen zu haben, Wir finden noch vor nöthig, deshalb zu verfügen, daß Unsere Krieger- und Domainen-Cammern, das Bischöfliche Vicariat-Amt, und die in Unsern Schlesi- und Glazischen Landen bestellten Vicarien auswärtiger Diöcesen, letzterer zwar durch die Erz-Priester und noch besonders zu bestellenden Schul-Inspectores alle Attention und zwar nach folgender Vorschrift auf diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand verwenden.

52.

Erz-Priester sol-
len gegen Fastnacht
die Schulen ihrer
Creise visitiren.

Was die Erz-Priester betrifft, so befehlen Wir, daß jeder derselben gegen Fastnacht alle Schulen seines Creises visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil alsdenn Kinder (die doch nur Winters-Zeit am fleißigsten und Sommers-Zeit sehr wenig die Schule besuchen) schon gegen 3 Monathe gelernt und folglich etwas begriffen haben werden, daß sich bey der Visitation veroffenbaren kann. Visitirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erst gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, im letzterem Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben, er könnte sonst über den Zustand der Schulen nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schul-Besuchen angewendet werden.

53.

Was er beym Vi-
sitiren überhaupt
zu thun hat.

Der visitirende Erz-Priester hat zwar alles das bey seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schul-Besuche vorgeschrieben worden ist, er muß aber insbesondere nachfolgendes in Acht nehmen.

54.

Insondere
wegen der Kinder,
die nicht in die
Schule gekommen.

Sich von dem Pfarrer die monatlichen Schul-Catalogos nebst dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen, solche mit dem Verzeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, ob alle, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er muß die Urßache erfordern, warum Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer sie dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Ausbleiben von der Nachlässigkeit der Eltern oder Vormünder her, muß er letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wider die Schul-Verordnung bezeugte Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf dem Fall des Abhaltens von der Schule, gesetzte Strafe bezutreiben; ist die Herrschaft selbst am Orte, so verlangt er diß von der Herrschaft. Derselben muß er gleichfalls Vorstellungen machen, im Fall sich solche beykommen lasse, Kinder, die noch in Schul-Jahren stehen, zu Diensten auf den Hof zu nehmen.

55.

Er soll sehen, wie
der Schulmeister
unterrichtet.

Er muß beym Schul-Besuche persönlich dem Unterricht des Schulmeisters beywohnen, um zu sehen, und zu hören, ob dieser nach der vorgeschriebenen Art lehre, er muß dabey die Kinder einzeln prüfen, um zu sehen, ob sie wirklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob sie wirklich so weit gekommen sind, als der Fleiß-Catalogus besaget. Dieser Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichte oder einige Deputirte aus der Gemeinde beywohnen, die hierzu bey Ankündigung der Visitation, welche per Currendam geschehen soll, zu verlangen sind.

56.

Wie sich der Pfar-
rer die Schule an-
gelegen seyn lasse.

Er muß in dem Catalogo sich ersehen, ob die dem Pfarrer befohlenen wöchentlichen Schul-Besuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eifer und Nachdruck sich der Schule annehme, oder darum wenig oder gar nicht besorgt sey; er muß sich deshalb besonders beym Schulmeister, ja wohl auch bey den Pfarr-Kindern durch schickliche Fragen erkundigen und sich vorsehen, damit er nicht hierbey durch falsche Berichte hintergangen werde.

57.

Ob die Schul-Zeit
inne gehalten
werde.

Muß er die Gerichte auch wohl andere wahrhafte und aufrichtige Leute in der Gemeinde fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schulmeister etwa auf allerley Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürze.

58.

Ueber das Bezeigen des Schulmeisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebensart überhaupt, so wie insbesondere über dessen Aufführung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muß er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurecht weisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muß von demselben vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist, und was dieser zur Verbesserung angemerkt hat.

Wie sich der Schulmeister beim Strafen und sonst bezeige.

59.

Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sey, und ob dem Schulmeister das ausgefeste gereicht werde. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

Wie es um die Schul-Gebäude, um die Abbreichung des Unterhalts an den Schulmeister stehe.

60.

Ueber alles dies muß er ein Protocoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bey der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bey der vorhergehenden erinnerte gebessert worden.

Er führet ein Protocoll über die Visitation.

61.

Nach der Visitation längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Numern seinen Bericht an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bey, und führet an, in wie weit seine Erinnerungen befolget worden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergleichen Bericht muß er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten, und in solchem das, was seit der Schul-Visitation in seinem Kreise vorgefallen, und ihm von dem Pfarrer einberichtet worden ist, anführen.

Er stattet 2mal im Jahre Bericht an den Schul-Inspector.

62.

Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat-Amte und den Vicarien auswärtiger Diöcesen bestellet werden, die eine vorzügliche Erkenntniß vom Schulwesen und der für die Schlesischen Schulen beliebten Lehrart entweder bereits besitzen, oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind, benebenst aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eifer haben; einem jeden ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach folgendem zu achten.

Schul-Inspectores sollen bestellet werden; wie diese beschaffen seyn sollen.

63.

a) Müssen sie sich aufs genaueste, wo nicht persönlich, doch durch erlassene Circularia um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection bekümmern.

Sie müssen erforschen, wie die Schulen ihrer Inspection beschaffen sind.

64.

b) Sie müssen ihre eigene Schulleute, wenn sie nicht etwa zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichsten Stücken der Lehrart unterrichten lassen, oder sich bemühen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. Sobald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie

Ihre eigene wohl einzurichten.

65.

c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspection einen oder 2 der muntersten und geschicktesten Schul-Leute, der selbst eine ziemlich starke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um ihm das wesentlichste und nothwendigste, nemlich die Buchstaben Methode, das zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekannt zu machen. Wenn sie dieß begriiffen haben, und wieder nach Hause entlassen worden, muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, denn aber muß der Schul-Inspector

Aus jedem ihrer Kreise einen oder 2 Schul-Leute abrichten.

66.

d) Jedem Erz-Biester aufgeben, daß er nach und nach alle Schul-Meister seines Kreises, besonders künftigen Sommer zu demjenigen zu geben beordert, der nun erwählter massen in der Schule des Inspectoris das wesentlichste der beliebten Lehr-Art sich bekannt gemacht hat; diese müssen von jenen eben so unterwiesen werden, wie jener selbst in der Schule des Inspectoris unterwiesen worden ist.

Befehlen, daß solchergestalt Unterwiesene die andern Schulmeister des Kreises unterrichten.

67.

e) Müssen sie auch Erz-Biestern alles begreiflich zu machen suchen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und diese aus gegenwärtigem Reglement, ofterwehnter Instruction und aus den Büchern von selbst einzusehen nicht vermögen.

Erz-Biestern müssen sie, was zur guten Schul-Einrichtung gehöret, begreiflich machen.

68.

Sie visitiren die Schulen der Erz-Priester und des antiegenten Inspectoris.

f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Erz-Priester mit den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren die Schulen der ihnen subordinirten Erz-Priester, und um zu sehen, in wieferne dieselben bey ihren Visitationen aufmerksam, und in den erstatteten Berichten zuverlässig sind, auch nach Belieben einige Schulen der dem Erz-Priester subordinirten Pfarren; hierbey nehmen sie eben das vor, was bey Visitationen für Erz-Priester oben bestimmt worden.

69.

Geben alle Hindernisse; erstatten im Jahre 2 mal Berichte.

g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse und Mängel zu heben, welche Erz-Priester zu heben nicht vermögen; können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Berichten darüber Anzeige thun. Diese Berichte erstatten sie jährlich 2 mal über vorstehende Punkte an das General-Vicariat Amt, oder die dahin nicht, sondern unter auswärtige Dioecesen gehörige, an die Vicarios oder Decanos, und zwar längstens 4 Wochen nach Ostern und so viel Wochen nach Michaelis, sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate E. bey.

70.

Publiciren Schul-Sachen.

h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schul-Wesen angehenden Veränderungen, bey den ihnen untergeordneten Erz-Priestern.

71.

Das General-Vicariat-Amt und Decani erstatten 2 mal im Jahre Bericht an die Cammern.

Das General Vicariat-Amt, und die Vicarii oder Decani auswärtiger Dioecesen, haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inspectoren jährlich 2 mal, und zwar mit Ende Maii und Ende Novembris an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten, und zwar anzuzeigen:

72.

Punkte, die solche Berichte betreffen.

Imo Wo und welche Contraventiones wider dieß General-Land- und Schul-Reglement, von Magisträten, Herrschaften, Unterthanen geschehen, die durch Erz-Priestern und Inspectores nicht abgemacht werden können.

IIwo Hindernisse allerley Art.

IIIto Wenn entweder Schul-Gebäude nicht repariret, oder Schulbedienten das Ihrige nicht gereicht werden will.

IVto Wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich sind.

Vto Pfarrer und Schulmeister, welche sich durch ihren Fleiß und Eysen um das Schulwesen vor andern besonders hervor thun, in der Absicht, die auf schlechten Beneficiis lebenden zur Versorgung mit besserer Unserer Collatur zu empfehlen.

VIto Incorrigeble Schulmeister in Unserm Amte, oder Cammer-Dörfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vom Amte abzuweisen.

73.

Berordnung, allem vorstehenden nachzukommen.

Wir befehlen Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, dafür zu sorgen, daß nicht allein den angezeigten Gebrechen durch dienliche Mittel und Verordnungen ungesäumt abgeholfen, den Hindernissen gesteuert, incorrigible Schulmeister abgeschafft, taugliche an deren Stelle gesetzt, die sich ums Schulwesen eifrig erweisenden Inspectores, Directores der Seminarien, Pfarrer und Capläne, bey sich ereignenden Vacanzen einträglicher Beneficien Unserer Collatur vor andern versorget, und mithin andere zu gleichem Fleiß und Eysen encouragiret werden mögen.

Dem Bischöflichen General Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Dioecesen, den Magisträten, Dominiis und sämtlichen Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den Römisch-Catholischen Schul-Inspectoren, Erz-Priestern, Seminarien-Directoren, Pfarren, Caplänen und Schulmeistern, befehlen Wir aufs nachdrücklichst und ernstlichste, auch bey Androhung Unserer Ungnade, und nach Befinden gebührender Strafe, über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller Attention zu halten, und die nach Anweisung derselben einem Jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen.

Gegeben Potsdam den 3. November 1765.

(L. S.)

Friderich.

von Schlabrendorf.

Beylage Lit. A.

Entwurf der Ordnung, welche in Städten, wo 3 oder 2 Lehrer sind, beobachtet werden kann, um dasjenige bequem vorzunehmen, was in dem General-Land-Schul-Reglement zu lehren verordnet ist ad Numerum 24. dieses Reglements.

Tabelle, oder Lections-Catalogus für Städte in Schlesien wo 3 Lehrer sind.

N o r m i t t a g.						N a c h m i t t a g.	
No. 1. Von 8. bis halb 9. Uhr.	No. 2. Bis 9. Uhr.	No. 3. Von 9. bis 10. Uhr.	Von 10. bis 11. Uhr.		No. 4. Von 1. bis 2. Uhr.	No. 5. Von 2. bis 3. Uhr.	
Gebet, Singen, Lesen der Vahnen, Aufzeichnen der Anwesenden im Catalogo, Sortiren des zum Fernen aufgegebenen Catechismus-Stück.	Buchstaben kennen, Tabellarisiren.	Buchstaben und Lesen	Rechen-Stunde.	2 mal in der Woche wird der Catechismus erklärt.	Gebet. Bemerken der Anwesenden im Catalogo. Buchstaben kennen. Buchstaben und Lesen.	Das Schreiben.	
Obiges.	Unterricht zum Lesen der französischen Wörter.	Deutsch Lesen, correct mit Abwechselung der Stimme.	Rechen-Stunde.		Gebet. Bemerken der Anwesenden im Catalogo, Orthographie und Lesen.	Schreiben. Wöchentlich 2 mal wird durch $\frac{1}{4}$ Stunde dictirt, und durch $\frac{3}{4}$ Stunden corrigirt. Der Lehrer legt den Schülern allerlei Formulare zum Abschreiben vor.	
Gebet. Er vertieft die Vahnen und merkt die Anwesenden im Catalogo. Er erklärt von Michaelis bis Oheim die Philorie. Von Oheim die Geographie und den Gebrauch eines Lexici zum Nachschlagen, sowohl der Nörter, als der Bedeutung der Fremden in Zeitungen u. sonst vorkommenden Wörtern.		Die Anfangs-Gründe der lateinischen Sprache, um Schüler für die lateinische Schulen vorzubereiten.	Musik.			Das Französische, und dabey die vorläufige Erkenntniß von Dingen, die zur Gültigkeit der menschlichen Gesellschaft gehören.	

N o t a.

An Dertem, wo 2 Lehrer sind, kann der Lehrer der andern Classe zugleich dasjenige lehren, was für den 2ten Lehrer oben bestimmt ist. Derselbe aber geht in diesen Stunden nur wöchentlich 2 Stunden Unterricht einem Dienstags und Freitags obersten Classen an. Er versteht sich von selbst, daß er sich tüchtig fassen und sich nicht so weit ausdehnen muß, als der Lehrer der 2ten Classen an. Er versteht sich von selbst, daß er an solchen Tagen das nicht lehrte, was sonst ihm zu lehren obliegt, und in der mittelften Abtheilung der Tabelle zu sehen ist. Das and No. 5. angelegte Französische und die Music muß entweder gar weglassen, oder es müssen dazu eigene Stunden über die bestimmten ausgelegt werden, denn, wenn wöchentlich zu einem oder dem andern dieser Stücke nur 2 Stunden genommen würden, könnte (weil es dabey auf viele Uebung ankommt) kaum so viel Nutzen erhalten werden, daß es der Mühe lohnte, zerlegt Unterricht anzuordnen.

Lehrer der
untersten
Classe.

Lehrer der
andern
Classe.

Lehrer der
obersten
Classe.

Lit. B.
Lections-Catalogus für Dörfer.

V o r m i t t a g s.

Im Sommer.
Im Winter.

V. 8 = $\frac{3}{4}$ auf 9. Von 9. bis $\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr.	Von $\frac{3}{4}$ a. 9 = $\frac{1}{4}$ a. 10. Von $\frac{3}{4}$ auf 10. bis $\frac{1}{4}$ auf 11. Uhr.	V. $\frac{1}{4}$ a. 10 = 10 V. $\frac{1}{4}$ a. 11 = 11 Uhr.	Von 10 = $\frac{1}{2}$ 11. Von 11 = $\frac{1}{2}$ 12. Uhr.	Von $\frac{1}{2}$ 11. bis 11. Von $\frac{1}{2}$ 12. bis 12. Uhr.
Gebet; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo. Was aus dem Catechismo und sonst zu lernen, wird einigemal vorgelesen.	Die 1te und 2te Classe liest.	Die untere Classe lernet Buchstaben kennen, und buchstabiret. Die Obere schreibt.	Die Kinder der untern Classe werden entlassen, die obere Classe rechnet; die mittlere schreibt.	Die mittlere Classe rechnet; die Obere kann zur Uebung und Wiederholung mitrechnen. Einmal in der Woche wird zu dieser Zeit der Catechismus vom Pfarrer erklärt.

N a c h m i t t a g s.

V. 1 = $\frac{1}{4}$ auf 2.	Von $\frac{1}{4}$ auf 2. bis 2.	Von 2 bis $\frac{1}{2}$ 3.	Von $\frac{1}{2}$ 3 bis 3.	
Gebet; Singen, Anmerkung der Anwesenden im Catalogo.	Die obere Classe liest. Die mittlere buchstabiret. Die untere macht sich die an der Tafel geschriebenen Buchstaben bekannt, sucht dergleichen in ihren Büchern auf, oder höret zu, wenn sie die Buchstaben schon kennen.	Der Schulmeister lehret die untere Classe Buchstaben kennen, und läßt sie buchstabiren, die mittlere schreibt; die obere rechnet.	Die obere schreibt; die mittlere rechnet.	

F o r m u l a r i e n .

Lit. C.

Zu halbjährigen Extracten, welche Schulmeister laut No. 42. und 48. des General-Land-Schul-Reglements aus den Monatlichen Fleiß-Tabellen für den Erz-Priester machen sollen.

Lit. D.

E r i n n e r u n g .

Das der publicirten Instruction beygefügte Schema, zur Monatlichen Fleiß-Tabelle, ist, wie auf der folgenden Seite stehet, mit ein paar Rubriquen und Colonnén zu vermehren, um vermittelst derselben nicht allein die anwesenden Schüler zu verzeichnen, sondern auch zu vermerken, wie weit jedes Kind gebracht sey, und wenn es was neues zu lernen angefangen habe. Diese Nachweisung ist für Pfarrer, visitirende Erz-Priester und Inspectores besonders nützlich, um gleich zu sehen, was jedes Kind gelernt habe, worüber es befraget werden könne. Vor den Töchtern, darinn täglich die Anwesenden bemerkt werden, befinden sich diejenigen, in welchen durch ein oder zwey Buchstaben, deren Bedeutung am Ende des Formulars erklärt ist, angezeigt wird, was jedes Kind bis zum Anfange des Monats erlernt habe. An dem Tage, da es der Schulmeister zu etwas neuen fortführet, wird durch Einschreibung eines oder einiger Buchstaben die Sache in das für solchen Tag gehörige Fach bemerkt, die man dem Schüler beizubringen anfängt. Jeder Schulmann, der den Kindern was mehreres, als lesen, schreiben und rechnen beibringet, wird nach diesem Muster leicht neue Zeichen zu erfinden und deren Erklärung der Tabelle beizufügen wissen.

Lit. E.

Formular zu den Tabellen, welche die Schul-Inspectores aus den Berichten und den Extracten, die sie von den Erz-Priestern erhalten, für das Vicariat-Amt verfertigen, und laut N. 69. nebst dem halbjährigen Berichte einsenden sollen.

Lit.

Extract aus den Monatlichen Fleiß-Tabellen der Schule zu N.

Nahmen der Eltern nach dem Alphabeth der Zunahmen.	Deren Stand.	Taufnahmen der Schulfähigen Kinder, die in die Schule kommen.		Deren Alter.
Burmann Hanns	Bauer.	Jacob	—	11 Jahr.
Hanfel Carl.	Kutscher.	—	Nicolaus	10.
Häusler Friedrich	Gärtner.	Anna	—	12 Jahr.
		Summa 2.	Franz. Summa 2.	

Lit.

Verzeichniß, daraus zu ersehen ist, wie fleißig in dem Dorfe N. N. durch den gehalten, und worinnen die

Monats-Tage.					1	2	3	4	5	6	7
Anmerkungen.							Cat.		V.		Σ.
Nahmen der Schul-Kinder.	Was sie nath's Lesen.	bis An erler im Schreiben	sang die net ha Rechnen.	ses Mo- ben, Sonsten.							
Baeyer Hans	B. l.	—	—	—	—	—	—	—	B.	—	—
Baeyer Paul	B.	—	—	—	—	eb.	—	—	—	—	—
Jende Jacob	geschr. l.	A.	j. a.	—	—	—	Ad.	—	—	—	—
Scholtz George	L. l.	g. v.	Mult.	—	Σ.	—	—	—	—	—	Div.

Erklärung

a) Anfangs-Zeichen der Buchstaben schreiben: Ad. addiren. B. buchstabiren. B. l. Buchstaben kennen. schreiben. F. Feiertag. g. B. ganze Vorschriften. l. lesen. G. l. geschriebenes lesen. H. Hinderniß. de tri. S. i. g. B. Species in genannten Zahlen. Σ. Sonntag, Sub. subtrahiren. V. Visitation

Lit.

Auszug aus den von den Erz-B Priestern der Inspection N. N. eingeschiedten

Nahmen der Archipresbyterate in Alphabetischer Ordnung.	Nahmen der Vortter jedes Archipresby- terats in Alphabeti- scher Ordnung.	Nahmen der Pfarrer.	Dessen Fleiß oder Unfleiß beym Schulwesen.	Nahmen des Schulmeisters.

N. des Archipresbyterats N. N. von Martini bis Georgii 17⁶⁵/₆₆.
Georgii bis Martini

D.[illegible]

B. R. Bruch = Rechnung. C. Canzley = Schrift. Cat. Catechismus. Div. dividiren. e. 3. einzelne Zeilen
L. l. Lateinisch lesen. L. f. Lateinisch schreiben. Mult. multipliciren. R. Recreation, R. d. t. Regula
des Pfarrers. 3. a. Zahlen aussprechen.

E.

dessen Fleiß. oder Unfleiß.	Zahl der Kinder, die in die Schule		Zahl der Personen, die in den Wiederholungs-Stunden		Hindernisse, die nicht gehoben werden können.	Anmerkungen.
	gekommen.	nicht gekommen.	gewesen.	nicht gewesen.		

Lit. F.

Tabelle über die Personen, welche in der Pfarreth N. N. des Archipresbyterats N. N. den N. 28. des Schul-Reglements angeordneten Wiederholungs-Stunden am Sonntage bewohnen sollen von S. Georgii bis S. Michaelis 17

[illegible]

No. III. d. d. Berlin den 27ten Decbr. 1765. Edict, wider die allzuungleichen oder schändlichen Heyrathen derer von Adel aus dem souverainen Herzogthum Schlesien und der souverainen Graffschaft Glatz.

(Alle Korn'sche Edictensammlung Band XIX. Seite 262—265.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Obrister Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Groffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Ledlenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star-gard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiernit jedermänniglich zu wissen, nachdem wir höchstbefremdet wahrgenommen, daß in unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der souverainen Graffschaft Glatz ein solcher Mißbrauch einreissen wollen, daß Edelleute von guten Familien ihres Standes und Herkommens so weit vergessen, daß durch Trieb unziemlicher Absichten, sie sich zu niederträchtigen Ehen bewegen lassen; und wir dergleichen zu Verkleinerung und Nachtheil unsers getreuen Adels, an dessen Ehre und Wohlstand uns selbst ausnehmend gelegen ist, einreissendes Umwesen zu dulden nicht gemeynet, vielmehr allergnädigst entschlossen sind, denselben durch ein Landesherliches Verbot Einhalt zu thun; Als sehen, ordnen und befehlen Wir, daß keiner von Adel oder höhern Stande, so in unserm Herzogthum Schlesien oder der Graffschaft Glatz mit einigen Güthern, zu deren Besiz das Schlesiſche Landmanns-Recht nöthig ist, angeſeſſen ist, oder Hofnung oder Recht zur Erbſolge darin hat, es mag derselbe ſonſten in unsern Diensten stehen oder nicht, befugt ſeyn ſoll, außer seinem Stande, Bauern oder geringer Bürger Töchter oder Wittwen, weit weniger ſolche Personen, ſo vorher in offenbarer Schande geleeht, zu heyrathen; daß auch kein Prediger, von welchem Glaubens-Bekenntniß er ſey, dergleichen Personen gar ungleichen Standes zu proklamiren oder zu kopuliren, bey Strafe der Re-motio ab officio ſich unterſtehen ſolle.

Wosern aber jedennoch ein Edelman oder höhere Standes-Person diesem Verbot zuwider in Zukunft ſich gelüſten laſſen möchte, eine Weibs-Person geringen Standes, welche noch dazu in offenbarer Schande vorher gelebt, zu heyrathen, ſo ſoll derselbe ſeines Geſchlechts, Schildes und Helms, auch der Fähigkeit zur Erbſolge in einigen in unserm Herzogthum Schlesien oder der Graffschaft Glatz gelegenen Güthern, zu deren Besiz das Landmanns-Recht nöthig ist, verluſtig ſeyn. Falls er dergleichen Güther ſelbſt in Besiz hat, ſollen ſelbige ſeinen nächſten unbemakelten Erben ab intestato, der nach den Landes-Geſetzen zu der Erbſolge daren ſich legitimiren kann, anheim fallen, und im Fall er von ſeinem anderweitigen Vermögen nicht leben könnte, ſollen ihm aus vorgedachten ſeinen Land-Güthern auf Lebenslang die nothdürftigen Alimenta nach gerichtlicher Ermäßigung gereicht werden, die aus dergleichen ſchändlichen Ehen erzeugten Kinder aber ſich des abelichen Namens, Helms und Schildes nicht gebrauchen, ſondern Wir wollen auf des Geſchlechts allerunterthänigſtes Anſuchen, ſolchen Kindern einen andern dem abelichen Geſchlecht nicht gleichförmigen Namen erteilen.

Derjenige Edelman und höhere Standes-Person aber, welcher eine zwar unberichtigte, aber vom Bauern- und geringern Bürger-Stande entſproſſene Person wirklich zur Ehe nimmt, ſoll zwar Zeit ſeines Lebens alle in Besiz habende Güther, nebst der Successions-Hofnung und Recht zu den ihm anfallenden, auch Helm und Schild behalten, die Kinder aber, ſo aus ſolchen Ehen erzeugt ſind, deſſen ſich nicht anmaſſen, weder zur Succession in ihres Vaters dem Schlesiſchen Landmanns-Recht unterworfenen Güther, weder zu einiger Anſorderung daraus, es ſey an Alimentis oder Aussteuer, verſtattet werden, ſondern ſie müſſen ſich an dem anderweitigen Vermögen ihres Vaters begnügen laſſen, es ſey viel oder wenig; und die von ihrem Vater beſeſſenen Güther zu deren Inhabung das Schlesiſche Landmanns-Recht nöthig ist, fallen deſſen anderweitigen nächſten Anverwandten, ſo in Ermangelung ſuccessions-fähiger Kinder ſeine Erben ab intestato ſeyn würden, anheim. Die Schulden des Defuncti werden in ſolchen Fällen, in ſo weit nicht die den Kindern nächſtfolgende Verwandte wegen einer beſondern Eigenschaft der ihnen anfallenden Güther, von Uebernehmung der Schulden des vorigen Beſizers frey ſind, pro rata aus den an nur gedachte Verwandte fallenden Land-Güthern, und aus dem für die aus ſolcher Ehe erzeugten Kinder bleibenden Vermögen bezahlet; und ſollte ſich finden, daß in fraudem legis das Erbtheil der entfernteren Verwandten zu Vergrößerung des den Kindern bleibenden Vermögens, mit Schulden beſchweret worden (worunter jedoch

ein billiger, um solchen Kindern etwas erlernen zu lassen, gemachter Aufwand nicht gehöret;) so behalten zwar die Creditores die Befugniß, aus der ganzen Masse ihre Befriedigung zu suchen, in sofern sie ihnen sonst rechtlich zustehet, jedoch müssen dergleichen Schulden von den Kindern auf das ihnen bleibende Vermögen, so weit es reicht, vorzüglich übernommen werden.

Damit auch aller Zweifel, was unter Leuten von geringem Stande und Herkommen eigentlich zu verstehen, gehoben werden möge; So erklären Wir hiermit, daß darunter die Töchter und Wittwen der Bauern, Pächter, aller und jeder Krämer, Künstler, Wein- Bier- Coffee-Schenten, Gast-Wirthe, Bier-Brauer, in großen oder kleinen Städten, Comödianten und überhaupt aller derjenigen, welche mit diesen benannten Personen gleich conditioniret sind, nicht weniger Dienst-Mägde, begriffen seyn sollen.

Uebrigens aber sind darunter nicht zu verstehen die Ehen, welche mit den Töchtern oder Wittwen dererjenigen getroffen werden, so, wiewohl nicht adelichen Herkommens, dennoch in Soldaten- oder Civil-Stände, in adelichen und vornehmen Raths- Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen, oder graduirte Personen oder in gleicher Condition stehende Bediente sind, wie denn auch ferner dieses Edict auf ergangene Fälle nicht gezogen werden soll, es sey denn, daß Wir wegen einer oder der andern unanständig getroffenen Ehe, bereits besonders verordnet hätten.

Im Fall jedoch schließlich einer von Adel oder höhern Standes verarmet, und durch dergleichen ungleiche Heyrath und ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen doch unberücktigten Person sich und seine Familie erweislich aufhelfen, und die etwan verschuldeten Güther befreien, die verheiratheten oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte, sind Wir zwar nicht abgeneigt, dergleichen außerordentliche Heyrathen zu dulden, jedoch muß dieserhalb der Consens und das Zeugniß der drey nächsten Anverwandten vor der Proclamation beygebracht werden. Wosern aber solcher Consens und Verschönerung ohne genungsame Ursache geneigert werden sollte, bleibt einem solchen von Adel oder höhern Stande unbenommen, bey dem Justiz-Collegio, unter welchem er in personalibus seine erste Instanz hat, sich zu melden, welches dann schuldig seyn soll, nach geschäheener Vorladung der nächsten Anverwandten beyderseitigen Gründe reiflich zu erwägen, und dem Befinden nach den denegirten Consens entweder zu suppliren, oder den Extrahenten mit seinem Gesuch abzuweisen.

Wir befehlen demnach Unsern Ober-Amts-Regierungen und Ober-Consistoriis, den Mediat-Regierungen und allen Gerichts-Stellen in Schlesien und der Grafschaft Glatz, hierüber bey vorkommenden Fällen, auf das genaueste zu halten, und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, müssen Unsere Ober-Amts-Regierungen die Vorsehung thun, daß dieses Edict gewöhnlicher maßen publiciret, und gehörigen Ortes affigiret werde.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und ausgedruckten königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben. Berlin, den 27. December. 1765.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorf. v. Jariges. v. Münchhausen.

1767.

No. I. d. d. Berlin, den 11. Jan. 1767. Landstraßen- und Wege-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

et publ. per Circulare d. d. Breslau, den 21ten und Ologau, den 29ten Januar 1767.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band X. No. CV. Seite 3—31.)

Friedrich, König x. x.

Wir x. Thun kund und zu wissen, daß nachdem die Erfahrung gezeigt, daß in Unserem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, die Wege und Landstraßen an vielen Orten zu breit, an andern aber wieder zu enge, und größtentheils von schlechter Beschaffenheit sind, Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und zur Erleichterung des Fuhrwesens in Ansehung der Commerci allernächtigst resolviret haben, ein ordentliches Wege-Reglement für Unser Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz entgegen zu lassen, und solches gehörig zu publiciren.

Wir setzen daher als ein unverbrüchliches Landes-Gesetz ein vor allemal hiedurch feste, daß

§ 1.

Die wüthlichen Heer- oder Landstraßen in den Wäldern, Büschen und auf geraumten Hütungen, im Dichten zwischen dem Holze (wovon alle hervorhangende Aeste, welche sowohl die Chaisen und Rutschen, als auch die Plauen deren Fuhrleute erreichen können, abge-

Vorgeschriebene
Breite, welche
sämmliche Land-
straßen haben
müssen.

bauen und weggeräumt werden müssen,) ingleichen auf denen Aedern, Wiesen und in denen Feldern $2\frac{1}{2}$ Ruthe Rheinländisch Maaß oder $16\frac{1}{4}$ Ellen Breslauisch, exclusive der Seiten-Graben breit seyn sollen.

Zwischen denen Gärten, Weinbergen und dergleichen aber, dürfen solche nur 2 Rheinländische Ruthen oder 13 Ellen Breslauisch exclusive der Seiten-Graben breit seyn, und Wir wollen daher so gnädig als ernstlich, daß hierauf mit aller Attention gehalten, und an denen Orten, wo die Landstraßen breiter befunden werden, solche nach der nur lezt hin noch erlassenen Verordnung sofort enger gemacht, an denen Orten aber, wo sie nicht diese bestimmte Breite haben, solche verschafft werde.

In denen hohlen Wegen, wo man nicht allemal nach Wunsch die Breite der Wege schaffen kann, muß doch so viel möglich darauf gehalten und gesehen werden, daß unten auf der Sohle durch Absteckung der obern Ränder und Erhöhung des Grundes, die Breite von 2 Ruthen Rheinländisch, am allerwenigsten aber, und wo es sich gewisser unabänderlicher Ursachen oder Schwierigkeiten halber nicht anders practicable machen lassen will, von $1\frac{1}{2}$ Ruthe oder $10\frac{3}{4}$ Elle geschafft werde.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Wegen in denen Dörfern zwischen Häusern und Gärten, und muß, wann nicht eine mehrere Breite vorhanden, solche bey den allerengsten Passagen ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Ruthe oder $10\frac{3}{4}$ Ellen seyn, wenn auch zu Erhaltung dieses Endzweckes hier oder dort einige Gärten-Zäune eingerückt werden müssen.

Sollte es sich aber auch ereignen, daß an einem oder andern Orte sogar Häuser oder Wirthschafts-Gebäude so nahe gegen einander über stünden, daß diese vorgeschriebene Breite der Straße nicht bald erhalten werden könnte; so muß es zwar bey der möglichen Breite sein Bewenden haben, in Zukunft aber bey einem dermaleinst erfolgenden neuen Baue darauf gehalten werden, daß eine mehrere Breite verschafft werde. Am allerwenigsten aber ist zu versetzen, daß durch ganz neue Gebäude, oder der Anbauenden halber auf denen Auen die Straßen geschmälert werden dürfen. Und da oft in niedrigen Gegenden die Straßen durch einen Erbe-Damm von 1. 2. und mehr Ellen hoch erhöht werden müssen; so ist wohl darauf zu sehen, daß an dergleichen Dämmen daselbst die Krone oder Oberfläche desselben, exclusive der Böschung oder Abdachung auf beyden Seiten, 15 Ellen breit gemacht, und wo es ohne großen Schaden des mehr erforderlichen Grundes geschehen kann, zu beyden Seiten desselben, oder wenigstens auf der einen Seite zwischen den Seiten-Graben, und dem Damm noch ein Neben-Weg, welcher bey trocknen Jahres-zeiten, und wenn alle Wege gut sind, befahren werden kann, gelassen werde, damit der Damm geschonet werden könne. Und da die Brücken in Schlesien größtentheils schlecht sind; so wird

§. 2.

Hiedurch die so oft ergangene Verfügung wiederhohlet, daß solche Brücken, welche hie oder dort auf den Landstraßen erforderlich oder schon vorhanden sind, so viel möglich, massiv von Steinen erbauet und dergestalt angeleget werden müssen, daß solche, wenn sie länger als 3 bis 4 Ellen sind, generaliter 8 Ellen, diejenigen aber, so nur 3 bis 4 Ellen lang sind, 5 Ellen breit, und überall mit Seiten-Geländern versehen seyn müssen. Wenn nun

Die Brücken sollen massiv und nach dem verordneten Maaße gebauet werden.

§. 3.

Die allgemeine Vorschrift von der Breite derer Landstraßen und Beschaffenheit der Brücken nur eigentlich das flache Land, keinesweges aber das würrliche Gebürge angehet, als bey welchem allerdings eine Ausnahme zu machen ist; so wird in Ansehung dessen feste gesetzt, daß, da die Wege im Gebürge und insonderheit die hohlen Wege, wie auch die an den Lehnen einiger Berge herumgebende, nicht weniger selbst in denen Dörfern, die auch mit denen schwersten Kosten, welche dem Landmann zu groß sein würden, nicht verbessert, noch weniger aber wegen der schon geschehenen Verbaunung mit den Häusern in den Dörfern in vorhin gedachte Breiten gesetzt werden können, nur an denen Orten, wo die Erweiterung und Verbesserung der Wege practicable, solche veranlaßet und besorget, an denenjenigen Orten aber, wo solches nicht thöulich, es in statu quo gelassen werden soll. Es muß daher aufs genaueste unterrichtet werden, wo eine solide Verbesserung statt finden kann, und es sollen, wenn solches faisable gefunden worden, die Gebürgs-Einwohner gar nicht von ihrer Schuldigkeit hiedurch entbunden, sondern vielmehr gehalten seyn, dergleichen Wege, wenn sie unter die Landstraßen gehören, insonderheit zwischen Aedern und Wiesen auf ebenen Flächen, als bey welchen gar keine Entschuldigung gelten kann, nicht weniger alle diejenigen Wege, welche nur bis an die Achse der Niederländischen Kutschen und Chaisen tief sind, und gar füglich ausgefüllt und in der Mitten höher als auf den Seiten gemacht werden können, nach der Vorschrift, wie im flachen Lande anzurichten und in Stand zu setzen.

In Ansehung vorgedachter Breiten im flachen Lande soll in dem Gebürge eine Ausnahme statt finden.

Außerdem aber, und damit sich begegnende Fuhrleute oder andere Reisende und alles und jedes Fuhrwerk gleichwohl in Dörfern und hohlen Wegen ungehindert vorbeypassiren

In denen hohlen Wegen im Gebürge, so allzusehr

von Felsen zusammen gesetzt sind, sollen Ausweichungspflüge gemacht werden.

können: so müssen in solchen hohlen Wegen, die ganz und gar aus Felsen bestehen, und also ohne Sprengen oder ohne Meißel und Bidel nicht zu erweitern möglich sind, genügsame Ausweichungen in der Distance, daß man beständig von einer zur andern sehen könne, ungefümmt angefertigt und besorget werden, als wovon keine Ausnahme noch Befreyung statt finden kann. Sobald nun

§. 4.

Die Wege in solchen Stand gesetzt seyn werden; so soll sich kein Fuhrmann oder Reisender unterstehen, aus dem Wege zu beugen und über die Saaten zu fahren, oder zu gewärtigen, daß er nicht allein zur Ersehung des Schadens werde angehalten, sondern noch besonders bestraft werden.

In welchem Fall die Reisenden und Fuhrleute, der bösen Wege halber, über Acker und Saaten fahren mögen.

Insoferne aber diese vorgeschriebene Breiten derer öffentlichen Landstraßen nicht sollten in gehörige Ordnung gebracht, und die Wege in tüchtigen Stand gesetzt und unterhalten werden, so daß sich Fuhrleute und Reisende genöthigt sehen müßten, auszuweichen, und über Saat und Acker zu fahren oder gar Nebenwege zu suchen; so soll ihnen solches unverwehret und niemand berechtigt seyn, dieselben deshalb in Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu pfänden, oder den geringsten Aufenthalt zu verursachen, sondern wer sich dessen untersteht, und deshalb bey Obrigkeit und Gerichten angeklagt wird, soll deshalb nach gehaltenem Verböhr und Befund der Sache nach, selbst in eine willkürliche Strafe, und dem Gegentheil allen verursachten Schaden und Aufenthalt zu bonificiren, condemnirt und angehalten werden, es sey denn, daß das Ausweichen aus Nothwillen, oder wenn der Weg gut, ohne Ursache geschehen wäre, als in welchem Falle der Fuhrmann, oder wer es sonst ist, nach der Observance gepfändet und zu Ersehung des Schadens angehalten werden kann.

Damit aber auch jedermann wisse, was unter öffentlichen Heer- und Landstraßen zu verstehen seye; so wird

§. 5.

solches dahin bestimmt, daß

Was unter die öffentlichen Landstraßen zu rechnen sey.

- Alle Straßen, welche mit der ordinairn Königl. Post (jedoch die Nebenwege, welcher sich die Postillons manchmal bedienen, davon ausgeschlossen) befahren werden, vorzüglich dahin gehören: Ferner
- Die Wege, welche mit Fuhr- und Fracht-Wagen mit Kaufmanns-Gütern und Zollbaren Waaren beladen, befahren werden mögen.
- Alle Haupt-Wege, die von einer Stadt zur andern führen, und worunter auch die hin und wieder befindliche kleinen, hohen oder sonst benamhte Straßen mit zu rechnen sind. Die Feld- und übrigen Wege aber, so nur von einem Dorfe zum andern führen und außerhalb obgedachten Hauptstraßen liegen, gehören nicht hieher, sondern solche müssen von jeder Gemeinde vor sich alleine unterhalten werden.

Gleichwie es nun die größte Nothwendigkeit erfordert, daß eine gehörige Aufsicht darüber genommen werde, daß die Landstraßen in guten Stand gesetzt und erhalten werden: So liegt

§. 6.

Wer die Aufsicht und Besorgung des Landstraßenbaues haben soll.

denen Landrathen vor wie nach die General-Inspection über sämtliche Straßen und Wege ihres anvertrauten Kreises ob, und haben dieselben sogleich nach der Publication dieses Reglements in sämtlichen anliegenden und angränzenden Dorfschaften aufgedachten Landstraßen zu veranstalten, daß außer der Grund-Herrschaft, als welche eigentlich vor das Ganze auf ihrer Feldmark dieserhalb besorget sein muß, und außer dem Schulzen, als welcher wieder für die ganze Gemeinde haftet, noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichtsmänner ausersehen, und über die Reparatur und Instandsetzung der Landstraße zu Aufseher angelegt werden, welche alle vorkommende Mängel und Schäden, so durch Regengüsse oder durch zeitliche Unterlassung der nöthigen Reparaturen, Ausfüllung der Löcher und tiefen Geleiser, Räumung der Seiten-Graben, Unterhaltung der Brücken, und was dem gemeinen Fuhrwesen schädlich oder hinderlich seyn kann, entstanden, genau bemerken, solche der Grund-Herrschaft und den übrigen Gerichten zur Remedur anzeigen und bey eigener Vertretung darauf dringen müssen, daß solche mit vereinigten Kräften der Grund-Herrschaft und Gemeinde gebessert und in guten Stand gesetzt werden. Und da nach der alten hergebrachten Gewohnheit derjenige, welcher mit seinen Acker-Stüden an die Landstraße anstößet, den Theil derselben, welcher daran liegt, in Stand setzen und erhalten muß; so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es hat sich niemand dieser Schuldigkeit zu entziehen. Es ist aber dieses nur von denen Stüden Acker zu verstehen, welche der Breite nach an die Landstraßen anstoßen. Sollte aber der Acker eines oder des andern Unterthanen der Länge nach an die Landstraße stoßen; so müssen alle diejenigen, welche in derselben Flur Acker haben, zu der Begeßerung und Unterhaltung mit concurriren, und es können sich in solchem Falle keine, auch nicht die Dominia, davon ausschließen.

Es sollen in jedem Dorfe 1 oder 2 Gerichtsmänner über den Straßenbau und Unterhaltung derselben angelegt werden.

Hiernächst sollen die Steuer-Räthe, Bau-Inspectores, Policey-Zoll-Bereuter und Land-Drögoner bey Vereisung der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte, besonders auf die Beschaffenheit der Wege genau Acht haben, und wenn dieselben schadhafte und impassable Stellen antreffen, solches nicht allein der Gerichts-Obrigkeit, auf deren Feldern solche befinden werden, und dem Landrath zur ungesäumten Remedur anzeigen, sondern auch der Cammer davon Bericht erstatten, damit auf die Instandsetzung der schadhaften Stellen mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne. Nicht weniger sollen die Krieger- und Domainen-Räthe bey Vereisung ihrer Departements darauf vorzüglich mit attendiren, und wenn sie schadhafte Wege und Stellen finden, solches anzeigen.

Die kleine und gewöhnliche Reparaturen müssen allemal nach der in diesem Reglement zuletzt befindlichen Anweisung in continenti in Stand gesetzt werden. Wenn sich aber solche schadhafte Wege und Gegenden finden sollten, welchen durch keine kleine Reparatur zu helfen; so muß Unserer Cammer davon Anzeige geschehen, welche alsdenn durch einen Baubedienten, selbige aufs genaueste untersuchen lassen, und solche Vorkehrungen treffen wird, daß der Bau auf eine solide Art vorgenommen und ausgeführt werde.

Bey dergleichen Haupt-Wege-Reparaturen aber ist allemal dahin zu sehen, daß selbigen zu solchen Jahres Zeiten angefangen, fortgesetzt und beendigt werden, in welchen der Landmann am besten abkommen kann und in keiner Saat- oder Ernte-Zeit behindert wird. Wenn nun

§. 7.

bereits fest stehet, daß diejenige Dominia und Gemeinden, deren Grundstücke die Landstraßen berühren, solche in Stand setzen und erhalten müssen, weil sie auf verschiedene Art Vortheile von den Reisenden und Fuhrwerkern ratione Brau- und Brandwein-Abzugs auch sonst haben; so hat es auch dabei sein Bewenden, es wären denn Verträge, Rechtsprüche, oder eine rechtsbeständige Observanz vorhanden, welche ein anderes bestimmen, als welchen zu wieder dieses Reglement keine Abänderung machen, sondern einen jeden bey dem Seinigen vielmehr schützen, und dergleichen Pacta &c. &c. in ihrer völligen Kraft erhalten soll: in so ferne es ein und andern Orts nicht durch Verträge, Rechtsprüche oder der bisherigen Observanz deutlich entschieden, und überhaupt wo es zweifelhaft ist, wer zu Reparatur des Weges verbunden, müssen die Grund-Herrschaften und Gemeinden, auf deren Grund und Boden der Weg gehet, ohne alle Ausnahme salvo jure & processu die Landstraße in Stand setzen und erhalten, und sie daher so fort mit Ernst dazu angehalten werden, daß sie überall die Wege und Landstraßen in guten Stand setzen und unterhalten, und es kann denselben dazu keine andere Hülfe gegeben werden. Sollten sich aber hiernächst so starke Landstraßen-Bauten und Reparaturen finden, welche in Stand zu setzen der Gemeinde, in deren Fluren sie belegen, zu schwer fallen würden; so sollen die angrenzende Dorfschaften verbunden seyn, dabey mit zu concurriren, weil sie sich des Weges mit bedienen, und es sollen selbige sich solches zu thun im geringsten nicht weigern. Und wenn wieder Verhoffen auch diesen einigen Dorfschaften und Gemeinden die Arbeit zu schwer fallen sollte; so soll in solchen Fällen von denen Grenzfürstern ihnen noch mehrere Hülfe gegeben werden, nur muß davon allemal zuvor an Unsere Cammer berichtet, und von dieser nach vorhergegangener Untersuchung das erforderliche regulirt werden. Wann auch bey dergleichen großen Landstraßen-Bauten und Reparaturen, Planeurs oder gar Conducteurs angewendet werden müßten; so sollen die Dominia und Gemeinden, auf deren Territorio der Bau geführt werden muß, verbunden seyn, selbigen die von der 2. Cammer festgesetzte Diäten zu bezahlen. Sobald nun aber eine solche Landstraße, durch Hülfe anderer in Stand gebracht worden; so muß das Dominium und Gemeinde, auf dessen Flur selbige belegen, sie allein in Stand halten, und zu dem Ende, wenn in dem neuen Boden tiefe Geseißer gemacht worden, solche wieder zustoßen, auch wenn sich eine Niederung im Großen oder Kleinen zeigt, woselbst sich der neue Boden über einen ganzen Fleck abermals gesetzt haben möchte, solche mit Kieß wieder ausfüllen und planiren, die neu gezogenen Seiten-Graben sowohl als die vorher gewesenen jährlich 1 oder 2 mal ausräumen, und den Auswurf mitten auf die Straße bringen und auseinander werfen, nicht aber gleich an den Graben-Rändern liegen lassen, es sey denn, daß solcher auf der Straße nichts nütze wäre, in welchem Falle solcher auf die andere Seite des Grabens außerhalb der Straße auseinander geworfen werden muß.

Daß aber dieses alles gehörig in Acht genommen und besorget werde, dafür müssen die angeordneten Aufseher und Gerichtsmänner sehen, und werden dieselben für jede unterlassene Ausbesserung und von denen hierzu angewiesenen Unseren Bedienten vorgeschundene Mängel, sie mögen groß oder klein seyn, in 8 ggr. Strafe condemnirt, welche der Landrath des Grefses sofort von ihnen beztreiben lassen soll, es wäre denn, daß sie erweisen könnten, daß sie alles bey der Grund-Herrschaft und Gemeinde gebührend und zu rechter Zeit angezeigt, und keine Hülfe oder Vepstand gefunden, in welchem Falle alsdenn die Strafe von dem daran Schuld habenden Theile erlegt werden soll.

Der Straßenbau soll zu solchen Zeiten des Jahres betrieben werden, da der Landmann an der Saat und Ernte nicht verhindert wird.

Der eigentlich schuldig ist, die Landstraßen in baulichen Stände zu halten: nämlich: die angrenzende Dominia und Gemeinden.

Die angeordneten Gerichtsmänner jeder Gemeinde müssen für alles mangelnde stehen, ansonsten für jeden Fehler 8 ggr. Strafe zu erlegen sind.

Wegen Vertheilung der zu unterhaltenden neuen Strafe zwischen Herrschaft und Gemeinden, desgleichen unter die Unterthanen.

Zwischen denen Grund-Herrschaften und Gemeinden kann wegen Unterhaltung der Straßen kein Streit entstehen, weil ein jeder den District, an welchen seine Aeder stoßen, unterhalten muß, und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Gemeinden und Unterthanen untereinander. Im Fall aber dennoch dergleichen Streit entstehen sollte, so soll auf Verlangen des Dominii und der Gemeinde selbigen ordentlich die Landstraße einzunehmen und von Bau-Bedienten zugetheilt werden, nur muß deshalb kein Bau oder Reparatur liegen bleiben, sondern es muß, wenn ein Streit entsteht, der schadhafte Platz von der Gemeinde in Stand gesetzt werden, und selbige dafür haften, hiernächst aber ist die Klage gehörigen Orts anzubringen, da denn der schuldige Theil gehalten seyn soll, denen übrigen die Kosten wieder zu erstatten.

Im Winter sollen auch Bau-Materialien angebracht werden.

Wenn auch in einem Creyse zu viel Haupt-Reparaturen erforderlich seyn sollten, welche nicht mit einmal vorgenommen werden könnten; so soll nach geschעהer Untersuchung feste gesetzt werden, welche Reparatur zuerst vorgenommen, und wie solche successive auf einander folgen sollen. Es muß aber kein Dominium oder Gemeinde sich darauf verlassen, daß von dem ganzen Creyse Hülfe erfolgen soll, als welches nur in besonderen Fällen gestattet werden kann, sondern es muß vielmehr eine jede Gemeinde sich allemal dergestalt einrichten, als wenn sie die Reparatur allein vornehmen müßte, und zu dem Ende im Winter die Anfuhr und Anschaffung aller zu einer solchen Reparatur erforderlichen Materialien besorgen.

Dominia und Gemeinden müssen auch alle Rinnen und Brücken von 1 bis 6 Ellen weit ex propriis bauen.

Außer dieser Verbindlichkeit derer Dominiorum und Gemeinden, die Landstraßen im Stande zu erhalten, müssen dieselben auch alle quer über oder unter derselben weggehende Brücken und Rinnen von 1. 2. 4. bis 6 Ellen weit im Bogen, sie mögen auf das neue angelegt werden müssen, oder schon vorhanden seyn, unterhalten, und solche so viel möglich von Ziegeln oder guten Bruch- und Feld-Steinen massiv auf eigene Kosten bauen, in gleichen müssen alle Brücken fernerhin nach der Vorschrift von denenjenigen, so solche bis daher zu unterhalten verbunden gewesen, unterhalten werden, wobei, so viel nur immer thunlich, auch dahin gesehen werden muß, daß solche massiv erbauet werden, indem die darauf zu verwende Kosten sich in der Folge allemal wiederum bezahlet machen, da auf der Reparatur nicht so viel verwandt werden darf.

Wenn nun feste stehet, wer die Landstraßen, Brücken und Rinnen in Stand setzen und erhalten soll; so ist nun noch anzuweisen, welcher Gestalt die Reparatur geschehen kann und soll, und es wird daher

§. 8.

Verboth daß künstlich in weber mit Maschinen noch andern Holz- Werten die Straßen repariert werden dürfen.

hiemit und in Kraft dieses ernstlich verboten, von nun an, es sey wo es wolle, nach der Publication dieses Reglements weder mit Dörnern noch andern Strauchwerk, weder mit Maschinen noch Knüppeln und Scheitholze, am allerwenigsten aber mit Quecken oder andern leicht verwesenden Sachen, die Löcher auszufüllen, oder ganze Stücke Weges damit zu belegen, zumalen bekannt, daß diese Bauart nichts nütze ist, und nur die Straßen noch mehr verdirbt und übler oder ärger als vorher macht, auch gar kein Vortheil oder Erleichterung darunter zu suchen noch zu finden ist, zumalen das Holz in kurzer Zeit verfaulet, und alsdenn von neuem die Reparatur vorgenommen werden muß, überdem auch diese Art von Wege-Besserung bereits nach der Forst-Ordnung Tit. I. §. 6. Lit. E. gänzlich verboten ist. Es soll daher ein jeder, welcher sich dennoch bestommen lassen wird, in der Art die Landstraßen zu repariren, vor jede schleissche Stange a 7 1/2 Elle lang, nach der Länge der Straße gerechnet, ohne weitere Rücksicht und geltende Entschädigung 1 Rthlr. Strafe erlegen, und gehalten seyn, das Holz oder Strauchwerk sogleich wieder heraus nehmen zu lassen, und die Löcher mit Schlackensteinen und Kieß auszufüllen und zu überfahren und gleich zu machen.

Zumgleichen sollen

§. 9.

Die so genannte Bellen im Gebürge sollen abgeschafft werden.

die so genannte Bellen im Gebürge gar nicht mehr gebrauchet werden. Es sind selbige theils ganz quer über, theils auch schräge über die Straßen gelegt und öfters recht schöne lange Bäume, welche dazu dienen sollen, das Regen- oder Quell-Wasser von einer Seite nach der andern hinüber zu weisen. Da aber dieses dem Fuhrwerke höchst beschwerlich, auch Wagen und Räder gewaltig angreift und in Gefahr setzt, solche gar zu zerbrechen; so sollen solche Bellen gänzlich abgeschafft, und wo dergleichen vorhanden, so fort weggenommen werden. Es können statt derselben entweder flache Gerinne von einem Steinseker gepflastert, oder, wenn die Seitengraben tief genug gemacht worden sind, gewölbte Rinnen von einer Elle im Lichten, (damit benöthigten Falles ein Mensch durchziehen kann,) angelegt, und der Sache auf die beste Weise abgeholfen werden. Diese Rinnen müssen aber nicht höher, wenigstens nicht merklich höher, als der Horizont der Straße ist, werden, ansonsten es fast gleiche Ungemächlichkeit wie mit den hölzernen Bellen haben würde. Wer also künftig dergleichen Bellen unterhält, oder wohl gar von neuem anleget, soll ebenfalls in 1 Rthlr. Strafe für eine jede derselben verfallen seyn.

Strafe so auf den Holzbau in Straßen festgesetzt ist.

§. 10.

Die allgemeine Regeln zur Besserung der Landstraßen sind folgende:

- a) Muß das Wasser allenthalben, sowohl in denen ebenen Flächen, als in bergigten, ungleichen und hohlen Wegen abgeleitet, und folchergestalt durch Seiten- quer- und Abzugs-Graben fortgeführt werden, daß nichts davon, als was schlechterdings von oben her darauf und hinein regnet, in die Straßen kommen kann.

Aus diesem Grunde also müssen nicht allein auf denen Seiten der Wege Graben gezogen und solche oft aufgeräumt, nach dem Wasserfalle eingerichtet, und erfordernden Falls tiefer gemacht werden, sondern es ist auch eben so nothwendig, daß dergleichen Graben, so viel möglich in gerader Linie angefertigt, und so weit als es ohne von der Straße abzuweichen, geschehen kann, fortgeführt werden. Die herauskommende Erde wird zur Ausgleichung der niedrigen Stellen und Erhöhung der Straße allemal mitten in dieselbe geworfen, oder mit Schubkarren dahin gefahren.

Wenn die Graben-Ufer nicht stehen wollen; so belegt man dieselben mit Rasen, oder man läßt zu beyden Seiten, jedoch ohne die Sohle des Grabens einzuschränken, kleine Zäune von ohngefähr $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen hoch machen und vorziehen. Dergleichen Graben müssen aber 3 unten, $\frac{1}{2}$ Elle breit, und $1\frac{1}{2}$ Elle bis 2 Ellen, nachdem das Gefälle beschaffen ist, tief seyn, und richtet sich in diesem Falle alles nach der Situation des Erdreichs und nach dem Abflusse oder Falle des Wassers.

Kann man aus denen nach dieser Proportion eingerichteten Graben nicht Erde genug zur Planirung der Straßen erhalten, so werden an der auswärtigen Seite noch Einschnitte gemacht, welche so breit und so tief ausgegraben werden, bis man Erde genug hat.

Auf gar trockenen und ebenen Flächen, wo die Straßen sonst gut sind, daselbst dürfen die Seitengraben nur 2 Ellen oben breit seyn, und die Tiefe nebst der Breite auf der Sohle richtet sich darnach, wenn nur die Ufer dostirend oder schräge abgegraben sind.

Wenn dergleichen Graben vor Acker treffen, auf die man ofte fahren muß, oder vor einem abgehenden Feld- oder andern Wege vorüber gezogen werden müssen; so werden solche vor eines jeden Stück mit einer ausgegrabenen flachen Furche versehen, damit ein jeder auf sein Stück kommen könne, und dem Wasser nicht der Lauf gehemmet werde.

Die Alleen müssen der Sicherheit wegen hinter die Grabens gesetzt werden. Auf hohen und trockenen Erdreiche aber, und allwo die Graben weit genug auseinander sind, und die Straße durch die Allee verengert werden kann, können die Bäume, um desto mehr Feuchtigkeit zu haben, auch an denen Seiten in die Graben, doch dergestalt gesetzt werden, daß der Abfluß des Wassers nicht gehindert werde.

- b) Müssen die in den meisten mit alten Seitengraben versehene Landstraßen, von denen an den Grabenrändern liegenden alten Auswürfen (welche als Dämme, die den Abzug des Wassers aus der Straße in die Graben verhindern, vorliegen) ebenfalls gereinigt, und dieselben auseinander, und zwar mitten in die Straße gebracht, auch die Graben selbst so viel dazu vertieft und verbreitet werden, daß die Hauptstraßen in der Mitten auf 15 Ellen breit allemal höher als das anliegende Feld- oder Grundstück, die Graben aber viel tiefer als das niedrigste Theil der Straße an den Grabenrändern seyn, und ihren Abzug dergestalt haben, daß kein Wasser in demselben stehen bleiben möge, und es wird auf gehöriges Ansuchen, denen Dominiiis und Gemeinden allemal durch Vermittelung Unserer r. Cammer von denen Baubedienten die Anweisung gegeben werden, wie solches am besten und vortheilhaftesten zu machen seyn werde.

- c) Müssen alle Wege und insonderheit die schlechtesten und schlimmsten Stellen, welche in Arbeit genommen werden sollen, sie mögen einen Boden haben wie sie wollen, lettig, thonartig, morastig, steinig, schiefrig, oder wie es Namen haben mag, zu- förderst plantirt, und alle in denselben befindliche Löcher, tiefe Gelseiser, Hügel und Stämme gleich gemacht, und dazu die Erde aus den Graben zu Hilfe genommen und gerade so in Stand gesetzt werden, als wenn alles so bleiben und nichts mehr davon gethan werden sollte.

Hiernächst aber müssen

- d) die Straßen mit denen zu Instandsetzung der Wege vorzüglichsten Materialien, als Schlacken von Schmieden und allerhand Hammerwerken, hohen Ofen und dergleichen, ferner grossen und kleinen Steinen von allerley Arten, als Feldsteinen, Bruch- und Sandsteinen, Kiesel und auch Kalksteinen, zu Ausfüllung tiefer Löcher zum Grunde, auch Ziegel stücken und Brandschutt befahren, und solches nur ein jedes schädlich und an gehörigen Orten angebracht werden.

Allgemeine Regeln, nach welchen die Landstraßen eingerichtet und gebaut werden sollen und zwar muß das Wasser hinlänglich abgeleitet werden.

Die alten Graben müssen vertieft und geräumt auch neue gemacht werden.

Wie die Ufer der Graben zu befestigen sind.

Wo Erde genug herzunehmen ist.

Die Alleen müssen hinter die Graben, auch in dieselben gesetzt werden.

Die alten in den Straßen liegende Auswürfe aus denen Graben, müssen mitten in die Straßen gebracht und plantirt werden.

Alle böse Wege müssen zu förderst, ehe solche mit andern Boden überfahren werden, gut plantirt werden.

Es wird die Frage, womit die Straßen reparirt werden sollen, erörtert.

Welches der beste oder schlechteste Boden zu Reparatur der Straßen ist.

Wo der Sand oder kieselige Boden zu suchen, und was dabei in Acht zu nehmen ist.

Wegen der Bonification des auf Aedern oder andern nutzbaren Gründen gefundenen Sandes.

Solche mühsam gefundene Sandgruben, sollen nicht wieder zugemacht werden.

Die großen Steine sollen aus dem Wege geräumt werden.

Demgleichen auch die Stücke und hervorragende Äste.

Wenn die schlimmsten Wege nach der Ausbesserung und zweijährigen Unterhaltung nicht gut bleiben wollen, sollen sie gepflastert werden.

Die Straßen sollen so viel möglich in geraden Linien, jedoch ohne jemandes Schaden gezogen werden.

Unter dem Sande ist vorzüglich der grobe und kleine Kiesel sowohl aus Flüssen als Gräben der beste, ferner der rothe und Eisensteinigte, ingleichen der ordinaire Flußsand, und aller solcher, welcher nicht mit lehmigten oder leichten Erdttheilen vermischt ist. Im Fall der Noth aber und wenn von obigen Sorten keiner in der Nähe zu haben ist, ist der übrige feine und sogenannte Triebsand, ja selbst die gemengte schwarze graue Erde zu einer nöthigen Erhöhung, oder zu einem Damm vollkommen gut zu gebrauchen, wenn nur gehörig damit gebahret, und nicht zu wenig aufgeführt, hernachmals eine etwas öftere Ausbesserung und Planirung der wieder ausgefahrenen Lächer nur nicht veräußert und vernachlässiget wird.

Wenn also allem Anscheine nach in der Nähe, allwo ein schlimmer lettiger oder morastiger Weg verbessert und gebaut werden soll, kein Sand oder ein anderes taugliches Materiale, wie vorhin beschrieben, vorhanden ist, so muß von einigen der Gegend

- e) künftigen Leuten mittelst Grabung 3 a 4 Fuß tiefer Gruben, oder durch einen Erdböhrer die umliegende Grundstücke auf $\frac{1}{4}$ Meile und noch weiter davon sondiret werden, ob nicht ohne gar zu große Mühe, und ohne höchstens 1 a 2 Ellen tief Boden abwerfen zu dürfen, Kiesel oder Sand anzutreffen sey. Findet man dergleichen, so muß ohne Unterschied der Grundstücke, ob es Ader, Wiese oder Hütung und Busch ist, die Veranstaltung gemacht werden, daß von einer gewissen Plaine der fette oder untaugliche Boden abgeworfen, und zur Zeit, wenn die Straße gebaut wird, der gesunde Sand z. z. von dannen auf die Landstraße gefahren werde. Wenn sich nun

- f) solches nützliche Materiale zu Reparatur einer Landstraße auf eben derselben Feldmark, auf welcher die anzurichtende Gegend ist, findet, und solches e. g. Acker oder Wiesewachs eines Unterthanen beträfe; so soll demselben, wenn Gemeinstücke vorhanden, von diesen so viel und eben so gut oder in gewisser Proportion mehr oder weniger wieder gegeben werden, als er durch die Wegnehmung des Sandes an seinen Grundstücken verlohren. Wären aber keine Gemeinstücke vorhanden, oder es treffe eine fremde Feldmark und Dominium, auf deren Jurisdiction dergleichen Sand oder andere gute Materialien angetroffen würden; so sollen dennoch die Eigentümer der Grundstücke, auf welchen solche befindlich, nicht allein verbunden seyn, hiezu willig die Hand zu bieten und die Abholung derselben zum Straßenbau zu erlauben, sondern es soll auch derjenige, welcher sich dessen weigert, und hierunter den allgeringsten Aufenthalt verursacht, er sey wer er wolle, in 50 Rthlr. irremissibler Strafe condemnirt seyn. Indessen soll ihm von denjenigen, welche den Sand oder andere Materialien auf ihren Wegen gebrauchen, die Vergütung nach dem Ertrag dessen, was er dadurch verlohren, gegeben werden.

Dergleichen mühsam gefundene und seltene Sandgruben, sollen aber auch alsdenn unter keinerlei Vorwande und bey 50 Rthlr. Strafe niemals wieder zugesüttet, sondern als eine beständige Vorraths-Cammer zur fernern Unterhaltung der dortigen Landstraße offen und frey gelassen werden, daselbst so ofte Sand zu holen, als es die Unterhaltung erfordern dürfte.

- g) Alle in einer Landstraße zum Nachtheil des Fuhrwesens liegende oder aus dem Grunde zu weit hervorragende große Steine, müssen entweder weggeschafft, gesprengt oder versenkt werden. Und obwohl dergleichen steinigte Straßen einen sehr festen und guten Grund zu haben pflegen, so sind solche doch sehr unbequem zu befahren, daher solche, wenn man es haben kann, mit Kiesel oder anderm guten Sande $\frac{1}{4}$ Elle überfahren werden müssen.

- h) Eben so müssen auch die Stücke oder starken Wurzeln in Wäldern und Büschen ausgerodet, und sammt den überhangenden Ästen aus dem Wege geräumt werden. Wenn endlich

- i) die mit Sande, Kiesel oder anderm Boden überfahrne lettige oder morastige Gegend, wie auch die hohlen Wege, nach einer 1 oder 2 jährigen Unterhaltung dennoch nicht gut werden, oder dauern wollen; alsdenn ist es erst Zeit an die Pflasterung zu denken, allermassen sodann noch nichts verlohren oder bey der Sache zu viel gechehen ist, wenn man noch zu diesem Hülfsmittel schreiten muß, indem alles dieses ebenfalls, und wenn man auch die Pflasterung bald zu Anfange resolvirt hätte, voran hätte gehen müssen.

- k) Und da es zur Schönheit und Zierde einer Landstraße so wie zu Verstärkung des Weges ein großes beynimmt, wenn solche in geraden Linien und parallel gezogenen Gräben weite oder lange Strecken fortgeführt werden kann: so soll dieses zwar überall, wo es ohne jemandes wesentlichen Schaden practicable zu machen ist, observirt werden, sonst aber und wenn dadurch Schaden verursacht werden sollte, soll bloß dem alten Wege wieder nachgegangen und die Linie so oft gebrochen werden, als es die Länge und Situation erfordert.

Falls aber ein sehr böser Weg durch einen andern Nebenweg, oder durch Anlegung eines ganz neuen evitiret und mit geringerer Mühe und Arbeit, auch ohne allzu grossen Schaden an Aedern und Wiesen zu machen, zur Hauptstrasse aptiret werden könnte, dagegen aber von der Grund-Herrschaft oder Gemeinde Einwendungen gemacht würden, welche der Landrath nicht in der Güte abthun oder heben könnte; so soll, wenn der Landrath davon an die Cammer berichtet, durch einen Baubedienten die Gegend ausgenommen, ein Plan davon angefertigt, und solcher mit einem pflichtmäßigen umständlichen Bericht an die Cammer zur Decision eingefandt werden, die Grund-Herrschaft und Gemeinden aber sollen ohne weitere Umstände zu sothaner Vermessung die erforderlichen Leute, bey Vermeidung 10 Athlr. Strafe, auf des Bau-Inspectoris Verlangen hergeben und so lange er solche brauchen dürfte, ohnentgeltlich darstellen.

§. 11.

Die Art und Weise, wie also die Landstraßen in einem tüchtigen und zu aller Jahreszeit fahrbaren Stande gesetzt werden sollen und können, ist wohl zum Theil aus dem vorhergehenden schon ziemlich deutlich abzunehmen. Um aber die Sache nach denen verschiedenen Abwechselungen des Bodens sowohl, als der Gegenden, desto verständlicher zu machen, damit daraus auf andere noch zur Zeit unbekannte Fälle und Umstände exemplificiret werden möge: so soll zuvörderst von einer Straß in einer Ebene oder Fläche, allwo der Boden zu einer Straß vollkommen gut ist, blos dieses erwöhnet werden, daß selbige doch selten oder niemals von Natur so eben und gut ist, daß nicht zuweilen Pfützen oder Löcher auf derselben entstehen sollten. Um also auch dieses Incommodum der Reisenden zu heben und zu hindern, so müssen zu beyden Seiten in der vorgeschriebenen Breite 2 oder 3 elligte Gräben parallel gezogen, und mit der daraus kommenden Erde, die Mitte der Straß nach einer gewissen Rundung dergestalt erhöht und die Tiefen ausgefüllt werden, daß selbige wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen höher sey, als die Ränder der Gräben und des anliegenden Terrains.

§. 12.

Wenn hiernächst auch in den Ebenen sowohl, als an herunter oder hinauflaufenden Anhöhen und Bergen vielfältig solche Wege gefunden werden, welche Grundlos sind, und aus leittigen, thonartigen oder lehmigten Boden, welcher durch die Nässe dergestalt erweicht werden kann, daß die Wagenräder bis zur Achse einschneiden, bestehen: So ist damit nicht besser zu rechte zu kommen, als wenn erstlich mit denen Seitengräben und der Planirung verfahren, und dazu trockenes Wetter in Acht genommen wird, auch wenn man es haben kann, der Grund mit grossen und mittlern Steinen ausgefüllt, oder noch besser aus freyer Hand über und über belegt werden kann.

Zweytens muß man die ganze Gegend mitten eine Elle hoch, wenigstens aber $\frac{3}{4}$ mit Sande oder Kieß überfahren lassen. Wenn solches geschehen, und so denn das Fuhrwerk darüber gehet, müssen die im ersten und zweyten Jahre gemeinlich tief ausgefahrenen Geleiser fleißig wieder zugestoßen und planiret, auch wo sich Gräben finden sollten, aufs neue einige Fuder Sand oder Kieß hingefahren werden, das letzte oder 2te Jahr giebt man genau Achtung, wie sich der Weg verhalten, und ob ihn die Winter-Feuchtigkeit oder starke Regengüsse sehr mitgenommen oder beschädiget haben. Ist solches von keiner sonderbaren Erheblichkeit, so daß man sich gewisse Hoffnung machen kann, der Weg sey gut genug, und werde auch gut bleiben, so läßt man denselben noch einmal planiren, und füllt die etwann geworbenen Löcher abermals aus.

Sollte es sich aber anders und zwar solchergestalt befinden, daß man kein Zutrauen auf die bloße Sand-Ueberfahung setzen könnte, sondern man sehe im Gegentheil, daß sich entweder der Sand zu sehr abspühlete, oder der hohen Ueberfahung ohngeachtet gleichwohl noch sich mit dem lehmigten Boden allzusehr vermengte, so daß man in kurzer Zeit die alten Umstände wieder gewärtigen müßte; so ist kein anderer Rath, als so dann seine Zuflucht zu der Stein-Pflasterung zu nehmen, womit dadurch der Sand feste gemacht und genöthiget werde Stand zu halten. Auf den puren lehmigten oder leittigen Boden zu pflastern, ist gar nicht rathsam, weil solche Arbeit in gar kurzer Zeit versunken und die Kosten mit den Materialien verlohren seyn würden.

Ein solches Pflaster muß wie in der Stadt nach einer runden matten Wölbung gemacht und besonders an den Seiten, wie auch in der Mitten etlichemal mit großen Steinen, welche das Pflaster zusammen halten, 10 Ellen breit seyn. Diese Breite wird in 4 Theile oder 5 Linien abgetheilet, wovon eine jede Linie mit solchen starken Steinen besetzt und hiernächst quer über in gleichen Quadratis, so man Traversen nennet, mit großen Steinen eben also wie dort verfahren. Zwischen diesen, oder in erwähnten Quadratis werden so dann die kleinen Steine angebracht, und mit der Handramme wohl zusammen geschlagen. Die gar kleinen Steine aber, muß man auf solchen Landstraßen, allwo der Steinseger nicht immer bey der Hand ist, gar nicht nehmen.

Wenn ein böser Weg durch einen andern Nebenweg vermieden werden kann, was dabey zu observiren?

Die Art und Weise wie die Landstraßen repariret werden sollen, wird angezeigt.

und zwar von einer Straß in einer ebenen Fläche.

Von leittigen oder lehmigten Stellen auf den Landstraßen.

Wann eher eine Pflasterung vorzunehmen.

Wie das Pflaster angefertigt werden muß.

Auf einer oder auch auf beyden Seiten, läßt man, wenn es die Situation leidet, so viel Platz zwischen dem Steindamme und denen Seitengraben, daß ein so genannter Sommer- oder Bey-Weg bleibe, auf welchen das Fuhrwerk zu denjenigen Jahreszeiten, wenn alle dergleichen fettige Wege gut sind, gehen, und der Steindamm geschonet werden kann.

§. 13.

Wie die niedrigen Gegenden zu repariren sind.

Gegenden, die sehr niedrig liegen, und von welchen das Wasser entweder niemals abgeleitet worden ist, oder wegen Verschaffung der Vorfluth vielen Schwierigkeiten unterworfen gewesen, müssen nach dem Edict von Verschaffung der Vorfluth d. d. Berlin den 20. Decembr. 1746. von §. 1. usque 6. erstlich in Stand gesetzt und die Abzugsgraben geräumt, vertieft und verbreitet werden. Wenn dieses vorgegangen, so wird zu beyden Seiten nach der erforderlichen Breite, welche die Straße sowohl, als die Seitengraben haben müssen, zu Ziehung der Graben, die nöthige Vorkehrung gemacht, oder so schon alte Graben vorhanden, solche aufgeräumt, und der Boden mitten auf die Straße gebracht, und nach Beschaffenheit der Umstände ein Damm von 1 bis 2 Ellen hoch, 15 Ellen breit auf der Krone mit gehöriger Dösirung oder Abdachung angefertigt.

Es müssen Brücken durch die Dämme gemacht werden, damit das Wasser auf beyden Seiten gleich hoch stehen oder abfließen könne.

Die Krone muß, wie bey den übrigen Straßen-Planirungen angewiesen, ebenfalls nach den Seiten zu abgerundet seyn. Ist die Erde oder der Boden, so aus den Seitengraben genommen wird, vor sich allein gut, den ganzen Damm davon zu machen; so können die Graben in Absicht der erforderlichen Erde so breit und tief gemacht werden, daß die Quantität, so nach dem Profil des neuen Dammes leicht zu berechnen und zu bestimmen ist, aus denselben genommen werden kann. Und damit das Wasser, wenn es anschwillt, auf einer Seite des Dammes so hoch stehe, oder auch, wenn die Vorfluth im Stande ist, zu gleicher Zeit mit abfließe, wie auf der andern Seite; so muß entweder in der Mitten oder an einem andern geschicklichen Orte gegen über den Abzugs- oder Vorfluths-Graben eine gewollte Rinne nach der Proportion, als viel oder wenig Wasser durchlaufen muß, im Lichten weit und in Betracht der Länge nach der ganzen Breite der Straße, zumal wenn ein oder 2 Sommerwege neben dem Damme mit darüber gehen sollen, gebauet werden.

Sollte der Boden aus den Graben oder weiter nicht zu gebrauchen seyn, als blos den Grund oder das Fundament damit auszugleichen; so muß der Damm mit Sand, Kieß oder andern tauglichen Boden und Materie aufgefahen und erhöht werden, bis er seine erforderliche Höhe und Stärke erreicht habe.

Will man auch bey dergleichen Dämmen den so genannten Sommer-Weg lassen, so muß bey der Anlage hauptsächlich auf die dazu erforderliche mehrere Breite reflectirt werden.

§. 14.

Straßen, die durch Brücke und Moräste gehen, wie solche zu repariren.

Eben also muß man solche Landstraßen, welche durch Brüche und tiefe Moräste oder über Dorf- und Lohboden gehen, suchen gut und feste zu machen. Da es aber hier gemeinlich noch weitläufigern Schwierigkeiten wegen Verschaffung der Vorfluth und Abziehung des Wassers unterworfen ist und ob diese auch (wie es denn, ohne davon abzulassen, ohnumgänglich geschehen muß,) endlich verschaffet wird, doch mit Unfertigung und Verringerung der Landstraße eben nicht darauf gewartet werden kann, sondern bald zu Werke geschritten werden muß; so ist allhier und bey so bewandten Umständen kein ander Rath noch Mittel, als von beyden Seiten des Morastes so lange Erdboden, und zwar so wie er nur zu haben ist, er sey thonartig, lehmigt, sandigt oder gemengt, zuzufahren, bis man endlich zusammen kommt, und müssen die Linien dazu von einem Bau-Bedienten abgesteckt werden.

In der Mitten dieses Dammes aber müssen eine, auch wohl zwey oder mehrere Brücken gebauet werden, und dem Wasser zu beyden Seiten des Weges oder Dammes, die Wage oder den Wasser-Paß zu geben. Ein solcher Damm muß so hoch gemacht werden, daß er wenigstens eine Elle hoch über dem höchsten Wasser bleibt.

Wenn der zuerst angefahrne Boden zur Grundlage sowohl, als oben darüber nicht tauglich seyn oder aushalten sollte, so versteht es sich von selbst, daß man solchen durch bessern und dazu dienlichern, wenn er auch weiter herzu geholet werden müßte, ersetzen und von neuem überfahren und planiren muß, wie die andern Wege. Hat man große Steine genug in einer solchen Gegend, und der schlammigte Boden im Grunde giebet nach und will ausweichen; so wird denselben dadurch vorgebeugt werden können, wenn man damit die beyden Seiten oder den Fuß des Dammes einfasset, wo aber dieses nicht ist, muß man seine Zuflucht zu Faschinen oder andern Holzwerk nehmen, jedoch daß davon nichts mit in, sondern nur vor den Damm an beyden Seiten gebracht werde.

Sollte man für Wasser und Feuchtigkeithen entweder durchgängig, oder auch nur Stückweise nicht dazwischen kommen können, so müssen Seitengraben gemacht, oder der ganze Erdboden, so weit er trocken, und wenn es auch nur ein Stüch tief wäre, genommen und solcher adhibirt werden, weil solches den Bau gar sehr befördern und Vortheil bringen kann.

Große Moore oder Torf-Gegeuden, durch welche eine Landstraße gehet, sind in Schlesien wohl wenig vorhanden. Sollten aber ja dergleichen angetroffen werden, so geben vorstehende Regeln schon Maas und Ziel an die Hand, wie sich auch dabey zu helfen und die Gegend zu verbessern sey.

§. 15.

Die hohlen Wege sind von sehr mannigfaltiger Beschaffenheit, und gehen bald einfach, bald doppelt und dreyfach Berg auf und hinunter. Das Wasser, so in selbigen gemeiniglich laufen muß, ruiniret solche immer noch mehr, und machet sie tiefer, folglich auch enger und beschwerlicher. Sie sind im flachen Lande insgemein aus Sande oder lehmigten und thonartigen Grunde und Boden, im Gebürge aber mehr aus steinigter und schiefriger Materie zusammen gesetzt.

Die große Beschwerlichkeit für das Fuhrwesen und Reisende besteht hauptsächlich darinnen, daß solche nicht allein an sich selbst sehr böse und oft impassable sind, sondern auch wegen ihrer engen Einschränkung verursachen, daß sich 2 begehende Wagen nicht ausweichen können.

Dergleichen hohle Wege müssen also dergestalt eingerichtet werden, daß vorerwehnte Beschwerden aufhören. Zu dem Ende sollen solche, die nur einfach gehen, auf beyden Seiten der hohen Ufer von oben ab dergestalt dosirend oder abhängend abgestochen, und der Grund damit ausgefüllt werden, bis dadurch eine durchgängige Breite von 10 Ellen inclusive der Seiten-Rinnen oder Gräben erlangt werde.

Die aber doppelt und zwar so nahe neben einander gehen, daß zwischen denselben nur noch ein schmaler Rücken oder Kamm stehet, daselbst darf dieser Kamm nur, wenn es ohne besonders große Kosten geschehen kann, auf beyden Seiten dergestalt aus einander geworfen werden, daß die Straße oder das Fuhrwerk da, wo vorhin der Kamm gestanden, gehen könne.

Sollten dergleichen doppelte oder mehrfache hohle Wege aber weit aus einander gehen, daß man solchergestalt das dazwischen liegende Erdreich nach vorhergegangener Anweisung nicht planiren könne; so muß unter allen der beste, oder der am kürzesten und leichtesten zu repariren stehet, erwählt und eben so als ein einfach gehender hohler Weg in Stand gesetzt werden.

Das vornehmste bey allen hohlen Wegen ist dieses: daß man das Gefälle oder ihren Abhang eben so gleich herunter, als auf einer andern Fläche eine Horizontal-Linie leite und mache, damit das ja noch in derselben laufende Wasser an einem Orte so viel Schnelligkeit, als am andern zeige, und also denselben keine Gelegenheit gegeben werde, die und dort in eine größere Bewegung zu gerathen, Löcher zu spühlen und Hügel aufzutreiben. Ferner daß man, wo es irgend noch möglich ist, kein Wasser von oben her, als was bloß hinein regnet oder von selbst darinnen hervor quillet, hinein kommen läßt.

Daher müssen oberwärts die dahin führende Seiten-Gräben dergestalt auf der Höhe darneben vorbeigeführt, und an einem geschicklichen Orte herunter geführt werden, daß solche unterwärts in die weiter gehende gleichmäßige Gräben einfallen und vermittelst derselben alles Wasser ableiten, ohne jemals die Straße zu berühren.

Die unterwärts einem Berge befindliche Seiten-Gräben pflegen zwar bey starken Regengüssen, durch das von oben kommende Wasser gern verschlemmt, und wohl gar zugeworfen zu werden; allein sie müssen nur eben so oft, als solches geschieht, wieder ausgeräumt und ausgeworfen werden, so wird von dem nachfolgenden Gewässer doch kein Schaden gemacht werden können.

Es finden sich an einigen Orten neben denen ordentlich zu befahrenden hohlen Wegen, viele alte durch die Länge der Zeit verwilderte Nebenwege. Diese können bey solchen Umständen statt der Seiten-Gräben dienen, wenn man nur ober- und unterwärts die Seiten-Gräben sucht geschicklich herein und wieder heraus zu leiten, ohne den ordentlichen Fuhrweg wieder mit zu verderben, oder das Wasser hinein zu bringen.

Wenn also auch alles Wasser von oben her nach vorgeschriebener Art völlig abgewiesen wird, so ist dennoch höchst nöthig, daß auch unten in dem hohlen Wege dem ohngeachtet noch zu beyden Seiten kleine Gräben oder Rinnen vor Quell- und Regenwasser gelassen, und das mittlere Theil der Straße eben so erhöht und abgerundet werde, als bey den andern Wegen in diesem Reglement vorgeschrieben worden ist, ansonsten doch große Löcher oder andere Unordnungen gemacht werden können, welche diesen Theil der Straße wieder böse und unfahrbar machen.

Wenn der hohle Weg aus purem weichen und leichten Sande, in welchem die Fuhrwerke, sonderlich große Frachtwagen tief einschneiden, bestehet; so muß nach geschедener Verbreitung nothwendig darauf gepflastert, und zu beyden Seiten Gerinne, wie in den Städten gemacht, auch die hohen Ufer mit Rasen oder grünen Weidgut zum Auswachsen bedeckt, unten am Fuße aber zu beyden Seiten mit einem Authen-Zaune von einer halben oder ganzen Elle hoch versehen werden, damit das Wasser nicht die Ufer unterwaschen, oder selbige auch von oben her nachstürzen, und das neue Steinpflaster verschütten könne.

Die hohlen Wege in Stand zu setzen, wie solches angestellet werden müsse.

Was vorzüglich bey den hohlen Wegen in Acht zu nehmen ist.

Oberhalb dem hohlen Wege muß alles Gewässer abgewiesen werden, daß es nicht in denselben laufen möge.

Es müssen dennoch auch unten im hohlen Wege zu beyden Seiten Rinnen vor Quell- und Regen-Wasser bleiben.

Hohle Wege, so aus purem leichten Sande bestehet, wie damit zu verfahren?

Desgleichen mit
letztigen.

Von den hohlen
Wegen im Ge-
bürg, und wie
solche zu verbessern
sind.

Die mit puren
Felsen versehene
hohle Wege, sollen
vor der Hand nur
mit den erforder-
lichen Ausweiche-
Plätzen versehen
werden.

Wie es zu halten,
wenn sich 2 einan-
der mit Fuhrwerk
in hohlen Wegen
begegnen.

Straße der Con-
travenienten.

Noch eine Art tiefer
Wege, welche aus-
gefüllt werden
sollen.

Bei diesen und
den vorhergehenden
Reparaturen
kann nicht darauf
reflectirt werden,
ob etwas Acker oder
nutzbares Terrain
mit vergraben
werden müsse.

Von denen Straf-
sen, welche an den
Felsen oder Ab-
hänge der Berge
gehen.

Dergleichen ge-
fährlichen Wege, sol-
len gegen das Thal
zu verschlagen
werden.

Von solchen We-
gen, welche neben
oder durch einen
Fluß oder Bach
gehen.

Es soll genau un-
tersucht werden, ob
dergleichen Wege
nicht verlegt wer-
den können.

Trifft es sich aber, daß man lehmigten oder thonigten Boden vorfindet; so ist nach vorübergehender Verbreitung nichts anders zu thun, als was bey dergleichen Wegen §. 12. & sequ. vorgeschrieben, und daß solche endlich, wenn der überfahrene Sand oder Kieß allein nicht suffizant, den Weg gut zu erhalten, mit einem Steinpflaster versehen wer-
den müssen.

Die hohlen Wege im Gebürge sind ganz anderer Art, und entweder schiefrig oder steinig, oder wohl gar aus ganzen Felsen-Wänden bestehend.

Diesigen von denselben, welche also noch einigermaßen zu tractiren und nach vor-
her erwehnter Art, wie in sandigem oder lehmigen Boden zu verbreiten möglich sind,
müssen ohne Rücksicht, und derer oftmals leeren Einwendungen und Entschuldigungen der
Leute ohnerachtet, nach einer vorherigen ocularischen Besichtigung und vernünftigen Ueber-
legung eines Baubedienten eben also, wie jene verbreitet und zugerichtet werden. Die bey
jenen aber nöthig gefundene Pflasterungen werden hier hoffentlich wohl cessiren können,
weil der Grund und Boden, so herunter gestochen wird, schon von solcher Beschaffenheit
ist, daß er vor sich wohl einen festen Grund abgeben wird, wenn nur die Planirung nach
den angewiesenen Principiis, und die Abweisung der Gewässer, ehe solche die hohlen
Wege berühren, in Acht genommen, und hernachmals gut unterhalten wird.

Wo aber die Seiten-Wände des hohlen Weges aus lauter Felsen bestehen, und also
ohne wirkliche Ausfüllung derselben, durch Herzubringung und Anfuhrung grosser Steine
und anderer Materialien von Kieß und Sand, und ohne außerordentliche Mühe und
Kosten nicht die gehörige Breite vor 2 Frachtwagen erlangt werden kann; da ist es vor
der Hand genug, wenn immer so weit, als man von einem Plaze bis zum andern ein-
ander sehen kann, Ausweichungen oder Wartestellen, entweder in die eine oder andere
Seitenwand eingehauen oder besetzt werden.

In diesen Ausweichungen soll also derjenige, welcher den Berg hinauf fährt, er sey
beladen oder nicht, so lange warten, bis der herunter fahrende vorbey ist. Wer solches
aber nicht thut, und deshalb Streit und Widerwärtigkeit, auch wohl Schaden an Wagen
und Vieh entsetzt, der soll nicht allein bey den nächsten Gerichten, wenn es verlangt wird,
angehalten werden, und allen Schaden ersetzen, sondern auch seines Ungehorsams halber
die Gerichtskosten und Einen Rthlr. Strafe erlegen.

Es finden sich auch im Gebürge eine Art Wege, welche wohl nicht unter die hohen
eigentlich zu rechnen, doch aber auch nicht viel besser sind. So sind nur ein Geleise breit
und so tief, daß gemeinlich die Räder von Kutschen und Chaisen anstreichen, auch wohl
hin und wieder gar nicht fort können.

Diese sind, da man im Gebürge Steine und Materialien im Ueberfluß haben kann,
gar sehr leicht zu repariren, und soll daher auch darauf der ernstliche Bedacht genommen
werden, damit solche nach und nach in den Hauptstraßen so hoch mit grossen und kleinen
Steinen, Kieß und dergleichen, ausgefüllt werden, damit solche nicht allein in der Mitten
etwas höher, als der anliegende Grund oder die alten Ränder gewesen seyn, sondern daß
sich auch 2 Wagen füglich ausweichen und ohne Gefahr vorbey passiren können.

Bei allen diesen und vorhergehenden Landstraßen-Bauen und Reparaturen, kann gar
nicht darauf gesehen, noch reflectirt werden, ob hie oder da 1. 2 auch 3 Beete Acker-
oder Wiesenland darauf gehen und mit vergraben werden, weil solches zum allgemeinen
Besten gereicht, und der Schaden ersetzt werden soll.

§. 16.

Die Straßen, welche hin und wieder an den Felsen oder Föhrungen eines Berges
herum gehen und gemeinlich auch nur auf einen Wagen breit sind, an der andern Seite
aber eine große précipice oder Thal, auch wohl gar einen Fluß haben, solche sollen von
der Berg-Seite oder Fehne, wenn es thunlich ist, so weit abgearbeitet und verbreitet
werden, daß die Oberfläche der Straße 10 Ellen breit werde.

Gegen die abhändige Seite oder Thal zu, aber sollen wo möglich Geländer oder
wenigstens Stangen vorgezogen werden, damit nicht zur Nachtzeit oder anderer Ursachen
halber, Unglück geschehe, und alle Gefahr gehoben werde.

§. 17.

Diesigen Landstraßen, welche neben, oder auch sehr oft und vielfältig durch einen
Fluß oder Bach gehen, sind sowohl bey grossen Gewässern als auch im Winter, wenn es
weder hält noch bricht, sehr gefährlich, und hemmen oder hindern zuweilen gar die öffent-
lichen Passagen der Fuhrleute und Reisenden. Bei solchen ist es schwer, jedennoch nicht
allemaal unmöglich, sie in solchen Stand zu setzen, daß vorbenannte Hindernisse hinweg
fallen. Derwegen muß

a) die Gegend von allen Seiten genau in Augenschein genommen werden, ob nicht
die Straße zum Besten des Publici hinter einem Dorfe weg oder durch einen
schon vorhandenen Feldweg, welcher nur bloß noch in die gehörige Breite und

Ordnung gesetzt werden dürfte, verlegt werden könne, bey welcher vorgefundenen Gelegenheit, und wenn allenfalls, wie gewöhnlich Widersprüche seyn sollten, solche zu heben, und diese so nützliche Sache zu Stande zu bringen gesucht werden muß.

- b) Hände sich nun aber dergleichen Gelegenheit gar nicht, sondern man müßte bey dem alten Wege bleiben, so ist es ebenfalls höchst nöthig, daß die Situation des Flusses mit den zu beyden Seiten anstossenden hohen Ufern oder Bergen und der durch den Fluß gehenden Landstraße, ganz accurat aufgenommen und in einen Plan gebracht, hierauf aber projectirt werde, wie etwa der Lauf des Flusses zu ändern und zu verlegen, damit man nicht mit der Straße so oft durch denselben fallen und also weniger Brücken nöthig haben möge. Desgleichen wo und wie die Straßen anzulegen, daß eines dem andern die Hände biete? Wo der Boden oder die Materie zur Straße herzunehmen? Und was dergleichen mehr ist, dieserwegen muß also von dem Landrath des Creyses an die Cammer Bericht erstattet werden, welche alsdenn durch einen Bau-Bedienten alles gehörig untersuchen lassen und entscheiden wird, ob ein so kostbarer Bau vorzunehmen, oder es beym alten zu lassen seyn werde. Sollte ein solcher Bau resolvirt werden, so würde
- c) dabey hauptsächlich auf die Höhe des größten Wassers zu sehen und deshalb eine genaue Erkundigung einzuziehen seyn. Weis man diese, so wird der Damm darnach abgemessen, dergestalt, daß er wenigstens eine Elle höher, als dasselbe, 10 bis 15 Ellen breit, und auf jede Elle Höhe 2 bis 3 Ellen Doffirung, nachdem der Boden gut oder schlecht, bekomme und werde.

Kann man einen solchen Damm mit einer Seite an ein hohes Ufer oder Berglehne anziehen oder legen lassen, so ersparet man nicht allein sehr viel Boden, sondern es bleibt auch nur eine Seite desselben dem Wasser ausgesetzt, welche sodann mit Rasen oder grünem Weidgras für das Einspülten gedeckt werden muß. Wenn man nun

- d) bey allen dergleichen Anstalten und bey der besten Ueberlegung sich doch endlich gedrungen siehet, die Straße ein oder mehrmalen durch den Bach oder Fluß zu legen; so müssen Brücken in gleicher Höhe und auch wohl etwas mehr mit dem Damme und a proportion des Wassers, so durchgehen muß, weit oder breit und 8 Ellen zwischen dem Geländer im Lichten lang gebauet werden.

Ob diese Brücken, wenn sie sehr lang, oder nach dem Profil des Wassers zu reden, weit werden müssen, folglich mehr, als 1 Bogen oder Bach von 10 bis 12 Ellen erfordern sollten, von Holz oder Steinen gebauet werden müssen, solches bleibt allemal dem Deciso der Krieges- und Domainen-Cammer vorbehalten, und müssen die Bau-Inspectores in dergleichen Fällen allemal von beyden Arten einen pertinenten Anschlag belegen, wenn sie deshalb ihr Gutachten erstatten. Sie müssen von beyden das Commodum und Incommodum anzeigen, und zugleich als Wertverständige ihre Meynung, welches sie vor das Beste halten, frey heraus sagen, nach erfolgter Approbation aber dasjenige auszuführen suchen, welches genehmigt worden ist.

§. 18.

Die Rinnen und Brücken betreffend, so sind solche entweder steinerne oder hölzerne. Erstere sollen nach diesem Reglement überall, wo der Bogen höchstens 6 Ellen werden darf, introduciert werden, wegen letzterer bleibt es bey dem §. 17. lit. d. berührten Schluß, daß nämlich über breite Flüsse und Bäche, wo mehr als ein Bogen von 10 bis 12 Ellen erforderlich seyn möchte, es von der Cammer-Decision abhängen solle, ob der erforderlichen Kosten halber vor der Hand noch hölzerne Brücken erbauet werden mögen oder nicht.

Um nun die in der Erfahrung gegründete beste Bau-Art von beyden dem Publico bekannt zu machen, als muß

- a) eine steinerne Rinne, so etwa quer durch einen Damm oder unter einem andern Wege durchgeführt und 1. 2 bis 3 Ellen weit im Bogen werden soll, so lang seyn, daß solche von einem Seiten-Graben bis zum andern gehe, zumal wenn neben einem Damme noch 1 oder 2 Sommer-Wege mit angelegt würden.

Der Bogen muß aus einem halben Circul bestehen, und wenigstens $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Elle dick, und nicht höher seyn, als daß er oben mit dem Horizont der Straße oder des Dammes, oder dieser mit jenem zutrefte, sollte auch der Bogen gleich auf die Sohle des Grabens gesetzt werden müssen.

Das Fundament wird, wenn der Boden desselben gut ist, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Ellen tiefer, als die Sohle des Grabens ist, gelegt, und von Bruch- oder Feldsteinen $1\frac{1}{2}$ Elle dick mit gutem Kalt-Mörtel gemauert. Die Sohle unter der Rinne, wie auch etwas vor und hinter derselben wird gepflastert.

Das Gewölbe oder der Boden hingegen wird $\frac{1}{4}$ Elle oder noch mehr mit Thon, Lette oder guten Lehm beschlagen, damit die Feuchtigkeiten nicht so sehr auf und

Wenn keine Gelegenheit zur Verlegung der Straßen, was alsdenn zu thun ist? Und soll die Situation bey so besondern Umständen aufgenommen werden.

Wenn dergleichen Straßen über oder durch den Fluß geführt werden müssen; so müssen Brücken gebauet werden.

Ob die Brücken über die Flüsse steinern oder hölzern gebauet werden sollen, bleibt höherer Decision vorbehalten.

Von Rinnen und Brücken überhaupt.

Wie eine steinerne Rinne gebauet werden müsse.

Wie stark der Gewölbe Bogen zu machen.

Desgleichen das Fundament.

Das Gewölbe muß mit Thon beschlagen werden.

Die übrigen etwas weitem Brücken richten sich in Ansehung des Baues nach vorgemeldeten Principis von den Rinnen.

Vergleichen Brücken müssen an beiden Enden mit guten Contraforts oder quer Mauern versehen werden.

Bei noch größern Brücken über die Flüsse kommt es bey projectirung derselben auf die Geschicklichkeit eines Bauverständigen an.

Und muß dabey beurtheilt werden, ob ein Roß nöthig seyn wird. Die Ziegel sind zu dergleichen Brücken im Fundament nicht viel nütze.

Von hölzernen Brücken und wie diese gebaut werden müssen.

Sollen gepflastert werden.

Die Städte sollen ihre Straßen sowohl in als vor den Städten in guten Stand setzen, und deshalb mit dem Bau-Inspector conferiren.

Die Steuer-Räthe sollen so wie der Landrath über den Kreis, die generelle Inspection in hoc passu über die Städte haben.

durch dasselbe bringen, und hiernächst wird der erforderliche Sand darüber geschüttet, und nach der Rundung des Bogens (wenn nicht das übrige der Straße oder des Damms auch gepflastert ist, als in welchem Fall es demselben gleich gemacht wird) gepflastert, so ist dieselbe völlig fertig.

- b) Die übrigen etwas weitem Brücken von 4. 5. 6. und mehr Ellen im Bogen, wenn solche noch ohne Roß gebaut werden können, werden in allen Stücken eben so, jedoch mit dem Unterschiede gebaut, daß solche nur 8 Ellen quer über die Straße gerechnet lang seyn dürfen. Von diesen 8 Ellen werden 2 Ellen vor die Geländerwände abgerechnet, folglich bleiben sodann nur 6 Ellen im Lichten.

Das vornehmste, so dabey zu beobachten ist, ist dieses, daß vorne und hinten die Contreforts, und vor denselben, so wie auf der Sohle unter der Brücke, die Pflasterung gut gemacht werde, ansonsten die Gewässer leicht dahinter weggreifen oder auch von unten auf das Fundament unterwaschen können. Bey dergleichen Brücken müssen die Gewölbe-Bogen schon 1 Elle, und die Fundaments-Mauern mit den Wiederlagern $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ellen dick seyn.

- c) Bey noch größern Brücken über Flüsse und Bäche muß ein geschickter Baumeister schon seine eigene Vermunft mit zu Rathe ziehen und die erforderliche Stärke und Weite der Bogen und des Mauerwerks nach den vorwaltenden Umständen zu beurtheilen wissen.

Das Vornehmste dabey ist dieses, daß, wenn das Fundament nicht tief genug und auf guten Boden zu stehen kommen kann, man auf einen tüchtigen Roß reflectiren und solchen mit in Anschlag bringen muß. Man muß sich auch hüten, unten in das Fundament oder über der Sohle, so hoch die ordinären Gewässer zu stehen pflegen, Ziegel zu vermauern, außer, sie wären außerordentlich feste und gut, sonst aber faulen sie aus, und machen die Brücke unsicher. Bruchsand und Feldsteine mit kleinern verzwick, sind weit besser dazu.

- d) Wo hölzerne Brücken angelegt werden müssen, daselbst ist nach der Quantität des Wassers, wenn es groß ist, oder nach einem vom höchsten Wasser ausgenommenen Profil am gründlichsten zu beurtheilen, ob 1. 2. 3. oder mehr Jächer erforderlich sind.

Wenn das Holz, so man zu Brähmen auflegen soll, 24 Ellen reichlich bauet, und kein Hänge- oder Sprengwerk artirt werden soll; so kann ein jedes Fach nur 12 Ellen weit werden. Greift aber ein Brahm nicht 3 Jächer, so müssen die Jächer so viel enger zusammen geruckt werden, womit dieser Endzweck zu erreichen ist.

Wenn eine solche Brücke so weit fertig ist, daß die Brähme gestreckt sind, so müssen solche (wenn man sie haben kann) mit 3 zölligen geschnittenen eichenen Bohlen von 10 Ellen lang belegt, zu beyden Seiten ein standhaftes Geländer gemacht, und an dieses unten längs demselben auch eine dergleichen Bohle auf die hohe Kante gesetzt, angenagelt werden. Als denn wird über die auf den Brähmen liegende eichene Bohlen $\frac{1}{4}$ Elle Thon oder Lehm oder in Ermangelung beides mit guter Ziegel-Erde überschlagen. Ferner $\frac{1}{4}$ bis 9 Zoll hoch Sand oder Kieß darüber, und darauf endlich nach einer auf beyden Seiten ablaufenden Rundung gepflastert. In Ermangelung der eichenen Bohlen, nimmt man 6 zölliges beschlagenes Kiefern oder fichten Bohlenholz.

§. 19.

Die Städte sollen von dieser allgemeinen Verfügung und Straßenbesserung, um so weniger ausgeschlossen seyn, als denen Magisträten alles Ernstes anbefohlen wird, nicht allein die Pflasterungen in der Stadt in einem guten Stande zu erhalten; sondern da gemeinlich die Vorstädte in Absicht der publicquen Straßen dergestalt schlecht beschaffen sind, daß an einigen Orten bey schlechter Witterung fast nicht fortzukommen ist; so müssen sie ebenfalls nach dem Inhalt dieses Reglements bemühet seyn, alle Jahr ein gewisses Stück in guten Stand zu setzen, und deshalb sich von den Bau-Inspectoren Anweisung geben lassen, wie und welche Straße am ersten vorgenommen werden müsse. Ingleichen müssen dieselben die Landstraßen gleich denen Unterthanen, auf dem ihnen zugehörigen Territorio im Stande zu halten bemüht seyn.

§. 20.

So wie die Land-Räthe die generelle Inspection auf dem platten Lande haben; also sollen die Commissarii locorum in hoc passu auf die Städte und was zu ihrer Jurisdiction gehört genaue Achtung mit geben, womit sie das ihrige hierunter punctuel und zu rechter Zeit wahrnehmen, damit nichts versäumt oder die Zeit verschleppt werde.

§. 21.

Da auch sonst noch verschiedene Anordnungen an vielen Orten bey den Landstraßen herrschen, als wohin unter andern die so nahe an den Straßen befindliche Lehm-Sand-Ziegel-Erden und viele andere schädliche und gefährliche Gruben, desgleichen die hohen und abbrüchigen Ufer der Flüsse und Bäche, ja wohl gar auch die Abdecker-Gruben gehören; so soll dergleichen neue Gruben so nahe an die öffentliche Landstraßen zu machen, bey 50 Rthlr. Strafe schlechterdings unterjaagt seyn, ingleichen wird hiermit auf das nachdrücklichste und bey Vermeidung Zehen Rthlr. Strafe und Erziehung des Schadens, so etwa noch geschehen oder gemacht werden könnte, denen Grundherrschaften und Gemeinden anbefohlen, wo eine oder die andere Art von ermeldten Gruben, abbrüchigen Ufern, oder andern gefährlichen Stellen auf ihren Feld-Märten und Jurisdictionen an einer öffentlichen Landstraße vorhanden seyn sollten, solche sofort zu verschlagen oder einen Zaun vorzuziehen, damit nicht bey der Nachtzeit, oder durch andere unvorher zu sehende Fälle, ein Unglück oder Schaden daher causirt werden möge.

Die Abdecker-Gruben oder Luderstellen aber, müssen gänzlich von den Landstraßen weg und an einen andern Ort, wo sie nicht so bald gesehen werden können, verlegt, und die alten Knochen verscharrt, verbrannt oder vergraben werden, und soll derjenige, welcher solches nicht besorgt und in Acht nimmt, ebenfalls eine Strafe von Zehen Rthlr. erlegen.

Sollten sich die Abdecker unterstehen, künftighin noch an solchen verbotenen Stellen die Luder abzuschlagen oder gar an den Straßen liegen zu lassen, unter dem Vorwande, als ob der neu angewiesene Ort zu weit, oder sonst nicht ihrer Convenienz wäre; so soll derselbe für jedes Stüd, groß oder klein, in 5 Rthlr. Strafe gezogen werden. Falls er aber darthun könnte, daß ihm von diesem Verboth und Verlegung der Luderstellen nichts bekannt gemacht oder angewiesen sey, sollen Schulzen und Gerichte unter dem Vorbehalt ihres Regresses an den Schuldhabenden Theil dafür die verwürkte und oben bestimmte Strafe erlegen. Und da es

§. 22.

sowohl zur besondern Zierde des Landes, als Beobachtung einer guten Policey und Annehmlichkeit der Reisenden gereicht, wenn man nicht allein weiß, wo dieser oder jener Weg hinführe, sondern auch zugleich ersehen kann, wie weit man ohngefähr zu dem Haupt-Orte noch habe; so soll darauf gesehen und gehalten werden, daß auf allen publicken Kreuz- und Scheide-Wege, so aus den Hauptstraßen ab oder zu gehen und nicht verboten sind, insonderheit aber in denen Hauptstraßen nach der schon bekannten und gewöhnlichen Art Hand- oder Wegweiser, wenn solche nicht schon vorhanden, aufgerichtet werden müssen.

Auf denen Armen muß der Ort, wo der Weg hin gehet und die Weite desselben mit deutlichen Buchstaben und Zahlen geschrieben, und die Säule mit Oelfarbe schwarz und weiß gestrichen angestrichen werden.

Die Zoll-Kemter sollen dahin sehen, daß die verbotenen Wege, bey deren Aus- oder Eingänge in die Hauptstraßen, mit hinlänglichen Warnungs-Tafeln versehen sind, oder noch versehen und auch ferner unterhalten werden, damit sich deshalb niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 23.

Endlich wird wegen derer in diesem Reglement festgesetzten Straßen, wenn wider Verhoffen einige davon beygetrieben werden müßten, dergestalt disponirt, daß dem Denuncianten das $\frac{1}{3}$ tel davon gegeben, die übrigen $\frac{2}{3}$ tel aber zur Reparatur der Wege verwendet werden sollen.

§. 24.

Schließlich haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das allergnädigste Vertrauen, es werden dieselbe sich dieses zum allgemeinen Besten und Wohl des Landes, auch Aufnahme des Commerciis gereichende Sache bestens anlegen seyn lassen, und dieser Vorschrift die genaueste Folge leisten, oder es sich selbst bezumessen haben, wenn dieselben in ausbleibendem Fall zur Strafe und Verantwortung werden gezogen werden. Und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses Reglement gehörig durch den Druck bekannt gemacht und publicirt werden, und Wir befehlen zugleich Unsern Schlesijschen Krieges- und Domainen-Cammern, darauf mit Ernst und Nachdruck zu halten, daß solchem überall die genaueste Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben.

Berlin, den 11ten Januarii 1767.

(L. S.)

Friederich.

von Schlabrendorf.

Die Lehm-Sand-Ziegel-Erde und andere Gruben an den Straßen, sollen verschlagen werden.

Es soll keine neue Gruben zu machen mehr erlaubt seyn.

Wegen der Abdeckergruben nahe an den Landstraßen.

Die Wegweiser sollen auf denen Kreuz- u. Scheide-Wege gesetzt, und gehörig unterhalten werden.

Desgleichen die Zoll- oder Warnungs-Tafeln an den Neben- und verbotenen Wegen.

Wie die einkommenden Straf-Gefälle vertheilt und angewandt werden sollen.

No. II. d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 21sten Octbr. 1767. Circulare wegen Verschmälerung der Wege und Landstraßen.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Bd. XIX. S. 347. 348.)

An sämtliche Landrätthe ingleichen mit. mit. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ic.

Unsern ic. Wir haben in Allerhöchster Person bey Unserer letztern Anwesenheit in hiesiger Provinz, zu Unserer Allergnädigsten Zufriedenheit bemerkt, daß mit Reparatur der Wege und Landstraßen nach Vorschrift des von Uns unterm 11ten Januar c. a. bekannt gemachten Reglements, ein guter Anfang gemacht, auch an theils Orten die bisher ohne allen Nutzen so breit gelassene Straßen um ein merkliches verschmälert worden. So wie dieses nun Unser Allergnädigstes Wohlgefallen nach sich gezogen, so haben wir auch ferner dafür gehalten, daß mit dieser Verschmälerung der Straßen hie und da noch etwas weiter gegangen werden kann, und es genug sey, wenn selbige nur so breit bleiben, daß zwey Wagen sich geräumlich ausweichen können, wodurch im Ganzen noch sehr viel Terrain gewonnen und nutzbar gemacht werden könne.

Wir machen Euch daher diese Unsere Allergnädigste Intention bekannt, und da Euch bewußt ist, wie sehr Unsere Allerhöchste Person auf diese Sache attent ist; so befehlen Wir Euch hierdurch noch fernerhin solche dispositiones zu machen, wodurch erstere vollkommen erhalten werde, und zu dem Ende nicht allein mit Instandsetzung der Wege und Landstraßen eifrigst fortzufahren, sondern auch Euer Augenmerk vorzüglich auf die Verschmälerung der Straßen zu richten, welches insbesondere in den Gegenden, wo guter Boden ist, nöthig ist. Mit beyden aber müßet Ihr noch diesen Herbst vorgehen, damit diese Sache nicht einschläfe, und Unsere Allerhöchste Person, bey der künftigen, Gott gebe, glücklichen Ueberkunft gewahr werden möge, daß Ihr Euch bestrebet, Höchstderso Befehle zu befolgen.

Wir hoffen, Ihr werdet Euch hierinnen vorzüglich zu distinguiren suchen, und in dieser Sache, auf welche Unser unmittelbares Augenmerk gerichtet ist, die größte Betribsamkeit und Fleiß zeigen. Sind ic.

1768.

d. d. Breslau, den 31. December 1768, und Glogau, den 17. Januar 1769.

Circulare, wegen des von den Gemeinden zu erlegenden fixirten Schulgeldes.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band X. No. CCXXXIV. Seite 328—335.)

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Wegen des festgesetzten Schulgeldes nach dem Schul-Reglement.

Unsern ic. Obnerachtet die Sätze des von denen Schulfähigen Kindern zu entrichtenden Schulgeldes, in dem emanirten Catholischen Schul-Reglement und in der Instruction von 1764. so mäßig bestimmt worden, daß Wir alle Ursache gehabt zu erwarten, daß dieses ausgesetzte Schulgeld nach denen bestimmten Sätzen, überall von denen Eltern, Vormündern und Dienstherrn derer Schul-Kinder an die Schul-Meister würde entrichtet werden; so müssen Wir dennoch von vielen Orten mißfällig vernehmen, daß nicht nur die Schul-Meister das gesetzte Schulgeld von denen Schul-Kindern nicht, oder doch mit vieler Schwürigkeit erhalten, sondern daß auch die unvermögende Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, weil es ihnen schwer fällt, das gesetzte Schulgeld, besonders wenn sie mehrere Schulfähige Kinder haben, aufzubringen und an die Schul-Meister abzuführen.

Nun ist zwar in besagtem Schul-Reglement verordnet, daß die vermögenden Eltern oder Dienst-Herrn für die ausbleibenden Kinder das Schul-Geld doppelt erlegen, unvermögende aber durch Arbeiten bestraft und adigirt werden sollen.

Allein die Erfahrung zeigt genug, daß diese Disposition nicht gehörig befolget, und also auch dadurch der Endzweck des Schul-Reglements nicht erreicht wird.

Abänderung mit dem Schulgelde.

Bey so bewandten Umständen finden Wir nöthig, hierunter eine solche Abänderung zu treffen, wodurch nicht nur denen Schul-Meistern zu einem festgesetzten Schul-Gelde verholfen, sondern auch denen unvermögenden Eltern zu Hülfe gekommen, und durch eine sehr merkliche Verminderung des Schulgeldes ihnen der Vorwand, die Schulfähige Kinder von der Schule zurückzubalten, gänzlich benommen werde.

Worinnen diese Abänderung besteht.

Diese Abänderung besteht darin, daß Wir denen Dominiis nachgeben, statt des bisherigen Schulgeldes, von allen Wirthen der Gemeinde, ohne auf die Zahl der Kinder

jedes Wirthes zu sehen, einen nach einer zu machenden Repartition festgesetzten geringen Betrag monatlich erheben, und an den Schulmeister bezahlen zu lassen: und da bereits in dem emanirten Schul-Reglement verordnet, daß an denen Orten, wo das Gehalt des Schulhalters so gering ist, daß er davon nicht subsistiren kann, von denen Dominiis und catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmt, und richtig gereicht werden soll, ohne daß diejenigen Wirthes, welche keine Kinder haben, von dem Beytrage eximirt werden, so ist bey Repartition des statt des Schulgeldes aufzubringenden monatlichen Geldes, auch nicht unbillig, daß ebenfalls diejenige Wirthes, welche noch keine Kinder haben, den repartirten geringen Betrag thun müssen, und zweifeln Wir nicht, daß selbige, in Ansehung des geringen, und durch die monatliche Abtragung fast unmerklichen Beytrages sich dazu willig verstehen werden, damit sothaner Betrag dadurch desto geringer und leichter wird.

Was den Betrag dieses statt des bisherigen Schulgeldes monatlich von jedem Bauer, Gärtner, Häusler und Einlieger, zu zahlenden Beytrages anlangt; so überlassen Wir dessen Ausmessung denen Dominiis und Gemeinden selbst; indem bey dessen Bestimmung auf die Anzahl der Wirthes, und den Betrag desjenigen Geld-Quantum, welches der Schulmeister zu erhalten hätte, wenn von jedem Schulfähigen Kinde des Orts das Schulgeld nach Maasgabe des Schul-Reglements richtig bezahlt würde, gesehen werden muß, weil das durch den monatlichen Betrag von sämtlichen Wirthen zu erhebende Geld ohngefähr so viel jährlich nur betragen darf, als das Schulgeld von sämtlichen Schulfähigen Kindern des Orts nach dem Schul-Reglement betragen würde, wenn solches richtig abgeführt wird.

Inzwischen wird Euch anliegend ein Schema zugefertigt, wornach dergleichen Repartitionen ohngefähr eingerichtet werden können, und habet Ihr selbiges denen Dominiis und Gemeinden mit der erforderlichen Instruction zu Infortigung der Repartition des Schulgeldes zuzufertigen, und die solchergestalt angefertigte Repartitiones hiernächst an Euch einreichen zu lassen, und sodann an Uns zur erforderlichen Approbation einzuliefern: wobey Euch zur Direction und Nachricht gereicht, daß in dem Schemate die Sätze à 1 Athlr. von einem Bauer, 15 Sgl. vom Gärtner, 10 Sgl. vom Häusler, und 5 Sgl. vom Einlieger jährlich deswegen angenommen worden, weil an denen Orten, wo bereits diese Einrichtung wegen des Schulgeldes wirklich eingeführt worden und subsistirt, diese Sätze hinreichend befunden worden, nicht nur das Schulgeld für die Schulhalter aufzubringen, sondern auch einigen Ueberschuß zu Anschaffung der Schul-Nothdurften für gänzlich unvermögende Kinder zu erhalten.

Gleichwohl beträget nach dergleichen Sätzen der jährlich stärkste Betrag à 1 Athlr. nicht mehr, wenn der Wirth auch mehrere Schulfähige Kinder zur Schule schicket, als er nach dem Schul-Reglement von einem einzigen Kinde zu bezahlen hätte, und denen übrigen und besonders solchen Eltern, welche mehrere Schulfähige Kinder haben, kommt das Schulgeld das ganze Jahr nach dieser Repartition nicht höher, als sie nach dem Schul-Reglement, in einer, oder etlichen Wochen entrichten müssen.

Wir zweifeln also um destoweniger, daß diese Einrichtung überall eingeführt, und sich sämtliche Wirthes, auch diejenige, so gegenwärtig keine Schulfähige Kinder haben, durch die Vorstellung des geringen und durch die monatliche Abtragung unmerklichen Beytrages, und durch die Erwägung, daß künftig ihnen der Vortheil dieser Einrichtung gleichfalls zu statten kommen kann, endlich durch die Vorschrift des Schul-Reglements, welches verordnet, daß die ganze Gemeinde ohne Ausnahme zu dem Unterhalt des Schulmeisters beitragen muß, zu diesem Beytrage disponiren lassen werden. Es versteht sich aber von selbst, daß das solchergestalt repartirte und fixirte Schulgeld, monatlich auf das exacteste beygetrieben, und quartaliter an den Schulmeister gezahlt werden muß, weil bey dessen Unterlassung der intendirte gute Endzweck nicht erreicht wird, wamenhero denn die Dominia und Gerichte zu unausgesetzter Veytreibung des Geldes angehalten werden, und Ihr Euch jeden Monat genaue Anzeige thun lassen müisset, ob das Schulgeld richtig eingegangen.

Wir verhoffen mit Grunde, daß es durch diese Einrichtung dahin wird gebracht werden, daß sämtliche Schulfähige Kinder zur Schule geschickt, und denen Eltern, Vormündern und Dienstherren von denen Dominiis hierunter nicht die geringste Nachsicht wird verrathet, am wenigsten aber die Dominia selbst durch Verhinderung und Zurückhaltung die bey ihnen in Diensten befindlichen, des Schul-Unterrichts amoch bedürftigen Kinder, ein schlechtes Beyspiel geben werden; wie denn auch denen Schulmeistern, da ihnen durch diese Einrichtung zu einem gewissen jährlichen Schulgeld und Auskommen verholten wird, um desto nachdrücklicher einzuschärfen, daß selbige nicht nur in dem zu gebenden Unterrichte fleißig und eifrig sich bezeigen, sondern auch sogleich von dem Außenbleiben der ohne Noth die Schule verlassenden Kinder Anzeige thun, damit die Eltern, Vormünder oder Dienstherren deswegen zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden bestraft werden können.

Die Ausmessung des Betrages des Schulgeldes wird den Dominiis und Gemeinden überlassen.

zu welchem Ende ein Schema zugefertigt wird, wornach die Dominia die Repartition anfertigen sollen.

Sätze zur Repartition.

Die Land-Wäthe sollen dahin sehen, daß das repartirte und fixirte Schulgeld monatlich beygetrieben und an den Schulmeister ausgezahlt werde.

Verhalten der Eltern zc. in Ansehung dieser guten Einrichtung.

Verhalten der Schulmeister.

Publication und
Befehl zur Be-
richtserstattung.

Ihr habet demnach diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung sämmtlichen Dominiis Eures Creißes sofort per Currendam bekannt zu machen, und binnen 4 Wochen von dem Erfolg Bericht zu erstatten, auch zugleich die von denen Dominiis und Gemeinden gemachte Repartitiones des Schulgeldes zur Approbation einzusenden. Sind ic.

2) An das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Nachdem Wir aus vielen Anzeigen wahrnehmen müssen, daß das in dem emanirten catholischen Schul-Reglement festgesetzte Schulgeld denen Schulmeistern auf dem Lande entweder gar nicht, oder mit vielen Schwierigkeiten, und von wenigen nach der Vorschrift bezahlt wird, von denen unvermögenden Eltern aber gar Anlaß daher genommen worden, ihre Kinder, um das Schulgeld zu ersparen, nicht zur Schule zu schicken, die auf diesen Fall gesetzte media coercendi aber nicht exquiret worden, oder ohne Wirkung geblieben; daher denn der Zweck der gemachten Schul-Einrichtung größtentheils frustriret wird; so haben Wir nöthig gefunden, in Ansehung des Schulgeldes eine Abänderung des Schul-Reglements zu machen, und denen Dominiis und Gemeinden nachzugeben, ein solches Geld-Quantum, als ohngefähr das von sämmtlichen Schulsfähigen Kindern jeden Orts nach dem Schul-Reglement zu entrichtende Schulgeld zusammen betragen wird, auf sämmtliche Wirthe der Gemeinden nach gewissen Säzen zu repartiren, solches in monatlichen Ratis einzubezahlen, und quartaliter dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszugeben.

Abänderung des
Schul-Regle-
ments in Ansehung
des Schulgeldes.

Publication an
die Schul-Inspe-
ctores, damit so-
wohl sie als die
Pfarren auf die
Schulmeister ein
wachsameres Auge
haben können.

Wir communiciren Euch dahero im abschriftlichen Anschlusse das zu diesem Ende dato an sämmtliche Land-Räthe erlassene Circulare, um solches denen Schul-Inspectoribus bekannt zu machen, und dabey denselben und sämmtlichen Pfarren einzuschärfen, daß selbige nummehr die Attention auf den Fleiß und Unterricht der Schulmeister zu verdoppeln hätten, damit letztere, indem sie solchergestalt des Schulgeldes versichert sind, nicht nachlässig werden, und mit Gleichgültigkeit und Stillschweigen ansehen, ob die Schulsfähige Kinder zur Schule kommen, oder ausbleiben. Sind ic.

S c h e m a.

Designation und Repartition des Schulgeldes vor N. N.

Rahmen des Orts.	Darin sind Schulfähige Kinder.	Von diesen beträgt das Schulgeld nach dem Schul-Re- glement wenigstens	Wenn dieses Schulgeld repartiret wird, unter sämtliche Wirthe, so beträgt solches										Summa jährlich	Davon dem Schul- meister Schulgeld	Bleibt Ueber- schuß zu Schul- Nothdurf- ten für Arme.										
			von 7 Bauern à 1 rthl.	von 10 Gärtnern à 15 sgl.	von 10 H. Aufkern à 10 sgl.	von 9 Eintliegern à 5 sgl.																			
			rtbl.	sgl.	pf.	rtbl.	sgl.	pf.	rtbl.	sgl.	pf.	rtbl.				sgl.	pf.								
N. N.	21	15	—	—	7	—	—	5	—	—	3	10	—	1	15	—	16	25	—	15	—	—	1	25	—

1769.

No. I. d. d. Glogau, den 23., und Breslau, den 28. October 1769. Circulare, wegen Errichtung der Landschaft in Schlessien.

(Alte Korn'sche Codicesammlung Band XI. No. LII. Seite 253—263.)

1) An sämtliche Steuer=Räthe.

Friedrich, König ic.

Unsern ic. Mittelft der Anlage wird Euch von dem an Unserm Etats- und Justitz-Ministre v. Carmer, wegen Wiederherstellung des Landschaftlichen Credits, sub dato Breslau, den 29ten August c. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Schreiben, eine Abschrift zugefertigt, mit dem gnädigsten Befehl, solches denen Magisträtern derer begüterten Städte Eures Departements des Endes zu communiciren, daß sie in wohlbedachtigste reife Erwägung nehmen, ob es ihnen zuträglich, der Landschaftlichen Societät nach dem in diesem Cabinets-Schreiben enthaltenen Plan, in Ansehung ihrer Cämmerey-Güther beizutreten, und darüber ihr Gutachten, mit Beifügung solider dem Plan und der Sache gemäßen, Raisons abtathen; da Ihr sodann sothane Gutachten mit dem Eurigen andero zu begleiten, und spätesten medio Decembris a. c. einzureichen habt. Sind ic.

Magisträte sollen in reifliche Ueberlegung nehmen, ob sie der Landschaftlichen Societät in Ansehung ihrer Cämmerey-Güther beizutreten wollen, und alsdenn ihr Gutachten darüber abtathen.

2) An die Königlichen Aemter.

Da nach dem von des Herrn Etats- und Justitz-Ministri v. Carmer Excellenz an die Landräthe erlassenen Circulari vom 16. Septbr. c. sämtliche Creys-Stände an einem von dem Landrath zu bestimmenden Tage convocirt werden sollen, um 2 Creys-Deputirte aus ihren Mitteln zu erwählen, welche in Ansehung der zu Wiederherstellung des Landschaftlichen Credits projectirten Einrichtungen die gemeine Nothdurft des Creyses künftig zu betreiben haben; so wird dem Königl. Ante N. hiermit aufgegeben, durch dessen dormaligen General-Bäcker N. (Administratorem N.) dieser Zusammenkunft ebenfalls beizuwohnen, und für diesesmal auf diejenige Subjecta zu votiren, auf welche die meiste Stimmen der übrigen Creys-Stände fallen dürften.

Wegen der Wahl der Creys-Stände zu Beförderung der Nothdurften bey der Landschaft.

3) An sämtliche Steuer=Räthe.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Da nach dem von Unserm Etats- und Justitz-Minister v. Carmer an die Land-Räthe erlassenen Circulari vom 16. Septbr. c. pergatur vt supra, vsque ad verba zu betreiben haben; so habt Ihr die Magisträte der Begüterten Städte Eures Departements zu instruiren, daß sie der Zusammenkunft der Creys-Stände per Deputatum beyzuwohnen, und ihr votum ebenfalls abgeben. Sind ic.

Wegen Beywohnung der Zusammenkunft der Creys-Stände.

Mein lieber Etats-Ministre v. Carmer! Da Ich wahrgenommen, daß der bey dem Schlessischen Land-Adel sich äussernde Geldmangel hauptsächlich von dem Verfall des Credits herrühret; dieser aber vorzüglich der unproportionirten Verpfändung der Land-Güther, und den Weitläufigkeiten und Kosten, in welche die Creditores bey entstehenden Concurren verwickelt werden, zuzuschreiben sey: so habe Ich, um diesem Uebel aus dem Grunde abzuhelfen, und sowohl den gemeinen Landes-Credit, als den Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf alle künftige Zeiten zu befestigen, Mich resolvirt, Meine getreue Schlessische Stände in eben die vortheilhafte Verfassung zu setzen, in welcher Meine Churmärkische Landschaft ihren Credit und gemeinschaftliches Wohl bisher unterhalten und befördert hat. Ich will also, daß die Stände eines jeden Fürstenthums unter sich, und sodann sämtliche Fürstenthümer zusammen in Verbindung treten, und ein gemeinschaftliches Landes-Collegium etabliren, welches alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respiciren, und nach bestem Vermögen frey und ungehindert betreiben möge.

Die Grund- und Hypothequen-Bücher mögen zwar nach der alten Landes-Verfassung ferner unter der Aufsicht und Direction der Regierungen verbleiben, und das gesammte Hypothequen-Wesen auf den bisherigen Fuß fortgeführt werden. Es sollen aber diese Collegia ohne Zuziehung, Genehmigung und Unterschrift der Fürstenthums- oder Creys-Bevollmächtigten, zu deren District das zu verpfändende Gut gehört, keine zum Cours bestimmte Pfandbriefe ausfertigen.

Unter denen zum Cours bestimmten Pfandbriefen verstehe Ich diejenige Hypothequen-Instrumente, welche unter der Garantie der Landschaft künftig bey Güther-

Käuffen, Capital-Zahlungen und andern dergleichen Fällen, nach dem Beyspiel der ehehin in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer gewöhnlich gewesenenen Ledernen Briefe genommen, und gleich dem baaren Gelde circuliren werden.

Wenn jemand dergleichen Ledernen Pfandbrief auf sein Guth stellen lassen will; so muß er sich zwar, wie bisher gewöhnlich, bey denen Regierungen melden; diese aber müssen desselben schriftliches Gesuch mit Befügung eines Extracts aus den Hypothequen-Büchern, dem Ausschuß des Fürstenthums oder Creyses, unter welchen das zu verpfändende Guth gehöret, zur nähern Untersuchung communiciren.

Die Untersuchung, auf welche es hiebey ankommt, hat eigentlich nur den Werth des zu verpfändenden Guths zum Vorwurf. Denn was sonst schon für Schulden, Cautiones und Onera auf demselben lasten, constiret mit Zuverlässigkeit aus den Hypothequen-Büchern. Ob nun zwar in diesen Büchern auch das letzte Kauf-Pretium aufgeführt wird, so beweiset dasselbe doch nicht allemal den wahren Werth eines Guths, und also ist es zur Sicherheit der gemeinen Landschaft, welche dergleichen Pfandbriefe garantiret, nothwendig, daß sie sich davon durch eine genaue Taxe vollkommen überzeugen.

Die in dieser Absicht aufgenommene Taxen müssen nicht wie bisher willkürlich, sondern nach gewissen in jedem Creyse besonders festzusetzenden Principiis gefertigt werden. Weil die Landschaft eines jeden Fürstenthums für die Sicherheit ihrer Pfandbriefe stehen, und also selber beurtheilen muß, wie hoch sie ihre Güther taxiren könne: So überlasse Ich denen Ständen eines jeden Creyses und Fürstenthums, die in diesem Stück erforderliche Principia zu reguliren und festzusetzen. Es müssen sich aber sämtliche Fürstenthümer förderamst darüber vereinigen, ob sie in ihren Taxen und Pfandbriefen, das nach dem Münzfuß de Ao. 1764. ausgeprägte Courant, oder aber die in dem Banco-Edict bestimmten Fund annehmen und zum Grunde legen wollen.

Die wirkliche Ausfertigung der Ledernen Pfandbriefe soll jährlich zweymal, nemlich Termino Weyhnachten und Johannis, in Gegenwart der Fürstenthums-Deputirten, bey der Ober-Amts-Regierung eines jeden Departements vorgenommen werden.

Die Landschaft muß ihrer eignen Sicherheit wegen, mit denen unter ihrer Garantie ausgefertigten Pfandbriefen die Hälfte des wahren Werths der zu verpfändenden Güther nicht übersteigen; auch des bequemern Verkehrs und der Interessen-Zahlung halber, die Pfandbriefe nicht leicht unter 20. und nicht über 1000 Mthlr. ausfertigen lassen.

Bev Ausfertigung der privilegiirten Pfandbriefe muß ein beständiges und allgemeines Formular zum Grunde gelegt, sämtliche Pfandbriefe, wie solche zu diesem oder jenem Guthe gehören, nach der Zeit ihrer Ausfertigung numeriret, von den anwesenden Commissariis unterschrieben und besiegelt, überhaupt aber mit möglichster Behutsamkeit gegen alle Verfälschungen expediret werden.

Das Pergament, auf welches die Pfandbriefe gefertigt werden, muß zugleich so vielen Raum haben, daß auch das Datum der Interessen-Zahlung durch mehrere Jahre darauf vermerkt werden könne. Die expedirte Pfandbriefe müssen sowohl in das Hypothequen-Buch, als in das Landschaftliche Register eingetragen, und daß diese Intabulation wirklich geschehen, auf dem Pfandbriefe selber vermerkt werden.

Dergleichen Pfandbriefe werden von dem Besizer des verpfändeten Guths der Landschaft mit 5 pro Cent verzinst; die Stände eines jeden Creyses müssen in Ansehung der von ihnen ausgefertigten privilegiirten Pfandbriefe für die Einziehung und Abführung der Interessen sorgen; und Ich will geschehen lassen, daß sie sich, zur Erspahrung der Kosten, der in Meinem Solde stehenden Creys-Amts-Bedienten, in so ferne solches ohne Nachtheil ihres bisherigen Dienstes geschehen kann, mit gebrauchen mögen.

Der Inhaber eines Pfandbriefes hat also mit dem Besizer des ihm specialiter verpfändeten Guths nichts zu thun, sondern muß sich seiner zu fordern habenden Interessen halber, schlechterdings an die Creys- oder Fürstenthums-Casse halten, welche auch allein die Interessen zu erheben das Recht hat. Sollte diese mit Abführung der Interessen nicht gebührend folgen; so muß die in Breslau zu etablirende Haupt-Landschafts-Commission dieselbe mit allem Ernst zu besserer Ordnung anhalten, und eventualiter selber denen Creditoribus auf Kosten des morosen Creyses Satisfaction leisten; wie Ich denn auch Meine Regierungen und den zu ernennenden Landschafts-Präsidenten, darauf zu halten aufs nachdrücklichste beordern werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen extraordinäre Kosten, welche durch den Verzug der Interessen-Zahlungen verursacht werden, zuletzt dem oder denjenigen Creys-Einsäßen, welche mit ihren Interessen in Rückstand verblieben sind, zur Last fallen; und haben die Interessen und Kosten in dergleichen Fällen, mit dem Capital einerley Recht und Priorität auf das verpfändete Guth.

Die zur Landschafts-Casse deputirte Commissarii sollen das Recht haben, sogleich nach Ablauf des zur Interessen-Zahlung bestimmten Termini, den morosen Debitorem, durch Verfügung der Sequestration auf den verpfändeten Fundum, zur Zahlung anzuhalten.

Damit aber die Landschaft von den abnehmenden Vermögens-Umständen, oder der

schlechten Wirthschaft ihrer Creys-Einsäßen in Zeiten unterrichtet, und in Beobachtung ihrer Pflichten zur Sicherheit des Publici nicht behindert werde, so sollen alle Real-Executiones, welche von Seiten der Landes-Collegiorum gegen den Besizer eines der Landschaft verpfändeten Guths decretirt worden, den Creys-Deputirten zur Vollstreckung aufgetragen werden; diese aber müssen die denen Land- und Justiz-Räthen vorgeschriebene Legalitäten dabey auf das genaueste beobachten.

Bev entstehendem Concurs über das Vermögen des Besizers eines der Landschaft verpfändeten Guths, bleibe diese in der Possession und Administration desselben, und darf, ehe sie ihrer Interessen wegen befriediget ist, ad massam Concursus nichts verabfolgen lassen.

Es verstehet sich aber von selbst, daß die Landschaft oder Creys-Deputation während ihrer Administration des verpfändeten Guths ordentliche Rechnung führen, solche gehörig ablegen und justificiren, auch bey entstandnem Concurs das Erforderliche mit der Regierung, wo der Process schwebet, concertiren müsse.

In Fällen, wo die Execution oder Sequestration von der Landschaft selber veranlaßt worden, wird die Rechnung dem Debitori bey der Landschaft, in Fällen aber, wo die Execution von der Regierung verordnet worden, wird auch bey der Regierung die Rechnung abgelegt.

Weber der Creditor, welcher dergleichen privilegirte Pfandbriefe in Händen hat, noch auch die Landschafts-Casse, welche jenen vertreten muß, sollen jemahlen in den Concurs-Process verwickelt werden. Es ist auch deren Adcitation unnöthig, weil das Quantum der auf dem Cride-Guth haftenden privilegirten Schulden und des davon zu prästirenden halbjährigen Interessen-Betrags schon durch die Hypothequen-Bücher satfam bekannt und justificirt ist.

Die Landschaft trägt daher auch zu den Commun-Kosten nichts bey, und nimmt ihre eigene Sequestrations-Kosten sowie die Interessen aus dem sequestrirten Guthe.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Guth einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines wahren Werths verzinsen könnte: so haftet auch das übrige Vermögen des Debitoris für die Sicherheit dieser nach der Concurs-Ordnung zur dritten Classe gehörigen privilegirten Schulden; also daß die Commun-Masse, sowohl die Interessen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guths erfordert wird, vorzuschützen gehalten ist.

Sollte die Concurs-Masse zur Retablirung des Guths und Bezahlung der Interessen nicht hinlänglich seyn; so muß die Landschaft, welche dieses Guth vornemlich angehet, dazzu Rath schaffen, und sich bey dem künftigen Verkauf desselben wieder bezahlt machen.

Ob Ich nun zwar überzeugt bin, daß ein jeder, der die besondere Avantage dieser privilegirten Pfandbriefe einzusehen im Stand ist, solche bey Zahlungen von einiger Beträchtigkeit, allemal lieber als klingendes Geld, welches ihm ohne Nutzen und mit Gefahr in seinen Kasten erliegt, annehmen werde: So will Ich dennoch, um der Sache ein vollkommenes Gniße zu leisten, ein zum Unterhalt armer Wittwen und Waisen von mir bestimmtes Capital, welches nur mit 2 pro Cent verzinslet werden darf, Meiner Schlesischen Landschaft zu einem beständigen Realisations-Fonds aussetzen, und derselben Administration überlassen.

Weilen aber zu befürchten stehet, daß das von der Gründlichkeit dieser Einrichtung und den außerordentlichen Vortheilen der privilegirten Pfandbriefe nicht genugsam informirte und allezeit mißtrauische Publicum, beym Anfang dieses heilsamen Werks, die Realisations-Casse allzuehr überlaufen, und auf einmal vielleicht viele Millionen baares Geld zu seinem eignen Schaden, verlangen und fruchtlos erliegen lassen möchte; so ist es nothwendig, daß vor der Hand nur ein gewisser Theil der auszufertigenden Pfandbriefe zur Realisation bey dieser Casse qualificirt, und also von denjenigen Pfandbriefen unterschieden werde, welche als ordentliche Capitals-Darlehen anzusehen sind.

Es ist also Meine Willens-Meynung, daß vor der Hand nur der 10te Theil der auszufertigenden Pfandbriefe zur prompten Realisation bey mehr gedachter Casse qualificirt werden solle.

Ich will sagen, daß, wenn nach dem Befinden der Landschaft auf ein Ritterguth von 40000 Rthlr. Werths, die verlangte Pfandbriefe bis auf 20000 Rthlr. auszufertiget werden sollen, von diesem Quanto nur 2000 Rthlr. in solchen Pfandbriefen verschrieben werden, welche eigentlich zur Realisation bey der Casse qualificirt sind. Um nun aber diese zur Realisation qualifizierte Pfandbriefe von denen übrigen Capital-Pfandbriefen zu unterscheiden, so müssen erstere nicht höher, als auf 20. 40. 60. 80. und 100. Rthlr., die Capital-Pfandbriefe aber allemal über 100 bis 1000 Rthlr. gestellet werden.

Auch wäre es nicht unbillig, daß wenn die größeren Pfandbriefe nur mit 5 pro Cent verzinslet werden, die kleineren zur Realisation in den öffentlichen Fonds bestimmen vor der Hand, und bis mehreres Geld im Publico seyn wird, mit denen bisher Landüblichen 6 pro Cent verintereßirt würden. Hiedurch würde die Landschafftliche Realisations-

Casse von dem muthwilligen Ueberlauf der Realisations-Förderer am zuverlässigsten befreit, die in der Casse eingegangnen Pfandbriefe aber bald debitirt, und der Realisations-Fonds jederzeit wieder zusammen gebracht werden können.

So wie ein jeder Privatus, welcher seine in Händen habende Pfandbriefe der Ständischen Creys- oder Landschafts-Casse in den halbjährigen Terminen präsentirt, die darauf verfallne Interessen erhält; so werden auch der Realisations-Casse alle bey derselben nach Ablauf des halben Jahrs befindliche Pfandbriefe verinteressirt, und diese dadurch in den Stand gesetzt, den ihr von mir anvertrauten Armen-Fonds mit 2 pro Cent verzinsen zu können.

Die Inhabere sowohl der großen als kleinen Pfandbriefe, können ihre Interessen in denen ersten 14 Tagen nach der Versalfzeit bey der Deputation des Creyses, auf welchen ihr Pfandbrief lautet, oder aber, wenn es ihnen gelegner wäre, in der Haupt-Landschafts-Casse erheben.

Es müssen also die Deputirte eines jeden Creyses dafür sorgen, daß diejenigen Interessen-Gelder, welche binnen den ersten 14 Tagen nach der Versalfzeit von denen Inhabern der von ihnen ausgefertigten Pfandbriefe nicht abgefordert worden, sogleich in die General-Landschafts-Casse, welche, wie wohl zu bemerken, von der Realisations-Casse ganz unterschieden ist, abgeschickt werden.

Wie nun nach wiederhergestelltem Credit, der bisher genirte Verkehr zwischen dem Landmann und Capitalisten von neuem belebt werden, und ein jeder sein aus Furcht des Verlustes bey sich verschlossnes baares Geld, gerne auf dergleichen sichere und nie der geringsten Chicane ausgelegte Pfandbriefe herausgegeben; ja ein jeder Particulier seinen bey sich verschlossnen Nothpfennig, wenigstens zum Ankauf der zur Realisation qualificirten Pfandbriefe anwenden wird; so ist kein Zweifel, daß sich das klingende Geld im Publico vermehren, und also die bisher allzuhoch gestiegne Interessen wieder auf einen gemäßigtern Fuß herunter fallen werden.

In diesem Fall werden die Besizer Adlicher Güther die auf 6 pro Cent ausgefertigte Pfandbriefe wieder ablösen, und ihre Condition in Ansehung der Interessen-Zahlungen je länger, je mehr verbessern können.

Der Debitor kann den Inhaber seiner Pfandbriefe bey Gelegenheit der halbjährigen Zinsen-Zahlung, wo alle Pfandbriefe auf die künftig näher zu bestimmende Art producirt werden müssen, erfahren, und dieselbe sodann entweder mit baarem Gelde, oder mit einem andern aufgekauften Pfandbriefe einlösen.

Es wird auch nicht an Gelegenheit fehlen, daß die Landschaft, mittelst dieser Pfandbriefe, auswärtige Capitalien für weit geringeres pro Cent erhalten, und sich also dadurch mit der Zeit selber einen beträchtlichen Fonds zur Bestreitung der Kosten, und merklichen Avantage der sämmtlichen Noblesse verschaffen könnte.

So bald das Publicum durch eigene Erfahrung überzeugt seyn wird, daß es mit den Pfandbriefen eben so viel und noch mehr als mit klingendem Gelde ausrichten kann, so wird der dem Lande bestimmte Realisations-Fonds auch einen Theil der großen Pfandbriefe zu realisiren hinlänglich seyn, inzwischen aber wird es der Landschaft nicht schwer fallen, denjenigen Inhabern der größern Pfandbriefe, welche, wenn sie baares Geld nöthig haben, sich nicht selber zu helfen wissen sollten, nach einer halbjährigen Auffündigung, ihre Instrumenta auf andere Art realisiren zu lassen.

Ob Ich nun zwar der allgemeinen Sicherheit wegen festgesetzt habe, daß kein Landguth über die Hälfte seines Werths mit dergleichen privilegierten Pfandbriefen belastet werden solle: so will Ich doch, daß denen Besizern der Landgüther, welche mehrere Schulden haben, als die Hälfte des Werths ihrer Güther beträgt, deswegen nicht alle fernere Verspandungen verschränkt seyn sollen. Es verziehet sich aber von selbst, daß dergleichen unprivilegirte Pfand-Versandungen, welche allein von denen Ober-Amts-Regierungen nach der bisher gewöhnlichen Form ausgefertigt werden, an denen extraordinairn Vorrechten, so denen lebernen Briefen durch die Garantie der Stände beygeleget sind, keinen Theil haben.

Sie dürften also wider Willen des Creditoris in keinen Zahlungen angenommen, noch jemalen zur Realisation präsentirt werden; sie haben an der landschaftlichen Garantie keinen Theil, und kommen in Concurs-Processen nicht eher zur Perception, als bis denen vorstehenden privilegierten Pfandbriefen ein vollkommenes Genüge geschehen ist.

Durch diese Verfügung wird auch die bisherige Concurs- und Hypothecar-Ordnung in keinem Stücke abgeändert. Denn die Hypothecarische Creditores haben bisher ihre Befriedigung an Capital und Interessen nach der Ordnung ihrer Intabulation zu fordern gehabt, und sie werden auch künftig solche in eben der Ordnung erhalten. Das alte Schlesiße Landes-Gesetz, welches den Hypothecarischen Gläubigern die Interessen auch während des Concurses nach ihrer Ordnung zuerthet, substituirt noch, ob es gleich bisher nicht aller Orten gebührend beobachtet worden; und es soll auch künftig, insofern die Concurs-Masse darzu hinreicht, sämmtlichen intabulirten Gläubigern zu Gute kommen.

Daß die unter landschaftlicher Gewehrleistung auszufertigte Pfandbriefe von allem Beitrag zu denen Concurs-Kosten befreiet bleiben, ist um so billiger, weil die Inhaber dergleichen Pfandbriefe mit dem Concurs nichts zu thun haben, und also auch bey demselben keine Kosten veranlassen. Diejenigen Landes-Stände, deren Güther jezt schon mit Hypotheken beschwert sind, können solche bis auf die Hälfte des Werths ihrer Güther in privilegirte Pfandbriefe umschreiben lassen, und also in so weit ihre Creditoren damit abzahlen und sich des 6ten pro Cents entheben.

Die Capitalisten, welche ihre Gelder ohne die Garantie der Landschaft, oder über die Hälfte des Werths eines Guths ausleihen wollen, haben den Vortheil, daß sie, wie bisher, 6 pro Cent Interessen nehmen können; auch wird künftig der Ueberfluß an klingendem Gelde, die Capitalisten, welche ihre Vaarschaften gegen Pfandbriefe nicht mehr unterbringen können, solche ordentlichen und in guten Auf stehenden Debitoribus auch über die Hälfte des Werths der Güther zu creditiren noch faciler machen; also daß niemand mehr mit Recht über einigen Geldmangel zu klagen Ursach haben wird.

Da es sich ereignen könnte, daß ein Pfandbrief seinem Eigenthümer verlohren gieng; so muß er solches sogleich der Creys- oder Fürstenthums-Deputation, von welcher der Pfandbrief auszufertiget worden, anzeigen, damit dieselbe bey der halbjährigen Interessenzahlung, wo alle Pfandbriefe producirt werden, nicht nur darauf Acht habe, von wem dieser Brief präsentirt worden, sondern denselben auch so lange zurück halte, bis es ausgemacht ist, wem dieser Pfandbrief eigentlich geböre. Sollte der Praesentant eine verdächtige oder unsichere Person seyn, so mag die Landschafts-Deputation denselben so lange in Arrest nehmen lassen, bis er ausgewiesen hat, von wem er solchen Brief erhalten; dieser vorübergehende Besitzer wird alsdenn auf gleiche Art zur Ausweisung seines Tituli possessionis angehalten, und in der Untersuchung so ferner fortgegangen, bis derjenige gefunden wird, welcher sich zu legitimiren ferner nicht im Stande ist; also daß dergleichen Pfandbrief, wenn er auch gestohlen werden sollte, doch wieder an seinen rechten Eigenthümer kommen muß, oder wenigstens seinem Besitzer niemals nutzen kann. Sollte aber dergleichen Pfandbrief, es sey durch Feuer oder durch andere Art, verlohren gehen, so wird derselbe durch öffentliche Proclamata aufgebothen, und sodann, nach Ablauf einer zu bestimmenden Zeit, gewöhnlichermassen mortificirt, dem Eigenthümer aber an die Stelle des verlohrenen ein neuer Pfandbrief von der Landschaft auszufertiget.

Da endlich aber noch zu besorgen stehet, daß, sobald das Publicum von denen Vortheilen der privilegirten Pfandbriefe informirt ist, ein jeder Creditor dergleichen Pfandbriefe verlangen, und ehe die Commissarien mit deren Expedition fertig werden können, auf ihre Debitores anbringen, und dadurch viele Weitläufigkeiten und Kosten verursachen möchten: so werde Ich meine Schlesische Regierungen dahin anweisen, daß dergleichen ungeduldigem Zudringen auf eine der Sache gemäße und billigen Art vorgebogen werde.

Wie Ich nun die zum Besten meiner getreuen Schlesischen Stände gehende Absichten hiedurch genug erklärt habe: so will Ich, daß Ihr dieselben ferner davon benachrichtigen, und zu näherer Regulirung der Sache aus jedem Fürstenthum, welches an dieser Einrichtung Theil nehmen will, einige von ihren Mithänden genugsam instruirte und bevollmächtigte Deputirten zu gelegener Zeit nach Breslau erfordern, und mit denselben überlegen sollet, wie die Verfassung der Landschaften in Ansehung ihrer Verbindungen unter einander, ferner ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Administration der Cassen und überhaupt des ganzen Systems am füglichsten reguliret, und das allgemeine Wohl mit möglichster Ersparung der Kosten am zuverlässigsten erhalten und befördert werden könne.

Ich erwarte also hierüber künftig Euren nähern und umständlichen Bericht; und bin Euer wohl affectionirter König.

Breslau,

den 29ten August, 1769.

Friedrich.

No. II. d. d. Breslau, den 30ten Decemher 1769. Circulare, daß die wegen des Schulwesens ergehende Verfügungen der 12. Cammer nicht auf die Evangelische Schulen zu extendiren, sondern nur allein von den Catholischen zu verstehen seyn.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XI. No. LXIX. Seite 305. 306.)

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König 12.

Unfern 12. Wir vernehmen, daß die Verordnung { d. d. Breslau, den 31ten Decbr. a. pr. }
{ d. d. Glogau, den 17ten Jan. c. a. }

Die Verordnung vom 31. Decemher 1768,

welche die Einrichtung des fixirten Schulgeldes für die catholischen Schulmeister betrifft, hin und wieder von den Land-Räthen auch auf die evangelische Schulen und Gemeinen extendiret werde.

wegen des fixirten Schulgeldes soll bloß für die catholische Schulen gelten, und nicht auf die evangelischen extendiret werden.

Die monatlichen Schul-Catalogi sollen auch nur von den catholischen Schulmeistern an die Inspectores eingereicht werden.

Die allgemeinen Verordnungen gehen, wenn nicht der Evangelischen ausdrücklich gedacht wird, lediglich die Catholischen an.

Wenn aber diese Einrichtung, wie das Circulare vom 3ten Decbr. a. pr. besaget, bloß die catholische Schulen angehet, hingegen bey den evangelischen, bis darunter eine Abänderung zu machen nöthig befunden werden möchte, es bey der bisherigen Verfassung in Ansehung des Schulgeldes verbleiben soll; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, in Absicht der Evangelischen Schulen es mit dem Schulgelde bey der vorigen Einrichtung zu belassen, und diese Einrichtung des fixirten Schulgeldes bloß auf catholische Wirthschaften und Schulen einzuschränken.

Da Uns auch zugleich angezeigt worden, daß die evangelische Schulmeister die monatlichen Schul-Catalogos von den zur Schule kommenden oder ausbleibenden Kindern an die evangelische Creys-Inspectores einschicken müssen; so habt Ihr diese Schul-Catalogos künftig bloß von den catholischen Schulmeistern zu fordern, damit den evangelischen Schulmeistern nicht durch doppelte Aufertigung dieser Verzeichnisse zu viele Zeit genommen, und der Unterricht nicht versäumt werde.

Ueberhaupt gereicht Euch hiermit ein für allemal zur Direction und Achtung, daß alle wegen der Schulen von Seiten Unserer Kriege- und Domainen-Cammer ergehende Verfügungen, wosfern der evangelischen Schulen nicht ausdrücklich gedacht wird, sich bloß auf die catholische erstrecken. Sind &c.

P. M. Dieses Circulare wird auch den Steuer-Räthen zur Achtung zugefertigt.

1770.

No. I. Breslau, den 9. Juli 1770. Schlesisches Allergnädigst confirmirtes Landschafts-Reglement.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XII. Nr. CXI. S. 162—268.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß nachdem Wir vermöge der Uns beywohnenden Landesväterlichen Gnade und Vorsorge vor Unsere getreue Vasallen und Unterthanen den großen Nachtheil, Beschwerclichkeiten und Kosten, welchen Unser getreuer Schlesischer Adel bey Negocirung derer zu seiner Nothdurft erforderlichen Gelder, wegen des überhand genommenen Mißtrauens derer Capitalisten zeithero exponirt gewesen, und dadurch öfters in die äußerste Verlegenheit und gänzlichen Ruin verjekt worden, huldreichst erwogen und denselben durch Etablirung einer Landschaft und Ausfertigung gewisser von derselben garantirten Pfandbriefe abzuhehlen aus allerhöchst eigner Bewegung resolvirt, auch Unsre diesfällige allergnädigste Intention durch die an Unsern Etats- und Justiz-Ministre v. Cammer unterm 29. Aug. a. pr. erlassne Cabinets-Ordre hinlänglich zu Tage gelegt; welchem zu Folge sich die von denen getreuen Ständen Unserer Souverainen Herzogthums Schleßen und der Grafschaft Glatz auf ihren Creys- und Fürstenthums-Tagen erwählte und hinlänglich instruirte Directores und Bevollmächtigten in Unser Haupt- und Residenzstadt Breslau zu einem General-Landtage versammelt und daselbst ein Reglement, wie die Verfassung der Landschaft in Ansehung ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Administration der Cassen und überhaupt des ganzen Systems nach denen in obgedachter Unser allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebenen Grundsätzen am süklichten regulirt, und das allgemeine Wohl mit möglichster Ersparrung der Kosten am zuverlässigsten befördert werden könne, mit gemeinschaftlichem Rath und Gutfinden entworfen und verabsfast haben, welches nach seinem wahren Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr bey ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihro getreuen Unterthanen, die Verlegenheit des Schlesischen Adels in Ansehung des zu seiner Nothdurft erforderlichen Geld-Verkehrs und der mancherley Schwierigkeiten, womit dasselbe zeithero verknüpft gewesen, wahrgenommen, und diesem Uebel abzuhehlen, auch sowohl den gemeinen Landes-Credit als den Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf künftige Zeiten zu befestigen, allergnädigst resolviret haben,

daß Ihro allerunterthänigst getreuen Stände eines jeden Schlesischen Creyses und Fürstenthums unter sich, jedoch aber sämmtliche Fürstenthümer zusammen, in Verbindung treten, und ein gemeinschaftliches Landes-Collegium errichten sollen, welches alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respiciren, und nach bestem Vermögen frey und ungehindert betreiben könne;

So hat zuvörderst jeder Creß seine Bevollmächtigten, diese aber ferner unter sich nach denen verschiedenen Fürstenthümern und Districten ihre Directores gewählt, in denen ausgeschriebenen Fürstenthums-Versammlungen über die Mittel, durch welche das Wohl des Landes und die Wiederherstellung des Credits am zuverlässigsten befördert werden könne, verathschlagt; auch diesen Verathschlagungen zu Folge ihre zur gegenwärtigen allgemeinen Zusammenkunft ernannte Bevollmächtigten dahin instruiert, daß sie mit endlichem Rath und Gutfinden der vereinigten Schlesißen und Glazißen Deputirten alles thun und beschließen mögen, wodurch der allerhöchsten Intention Sr. Königl. Majestät ein Genüge geleistet, und also das Creditwesen des Landes auf einen sichern und dauerhaften Fuß gesetzt werden könne.

Sämmtliche auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage erschienene und zu Ende unterschriebne Directores und Creß-Ersten der vereinigten Schlesißen Fürstenthümer, Freyen Standes-Herrschaften und Creße mit Inbegrif der Grafschaft Glaz acceptiren also zuvörderst die dem Lande durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. August 1769. angefündigte Königliche Gnade mit tieffter Devotion, und versichern vor sich und im Namen ihrer Mit-Stände, daß sie diese neue und wichtigste Probe von der unermüdeten Landesväterlichen Sorge ihres huldreichsten Monarchen mit der lebhaftesten Empfindung eines gegen seinen Souverain wahrhaftig treu gesinnten Herzens lebenslang verehren, und bis auf ihre spätesten Nachkommen fortzupflanzen beflissen seyn werden; Welchemnachst sie folgende Principia und Raathregeln zum Behuf des neuen Landschafts-Systems der allererleuchteten Königlichen Beurtheilung und Bestätigung allerunterthänigst submittiren.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt und denen durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft ist die Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der Schlesißen Stände. Beydes aber soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirten Pfandbriefe bewerkstelliget werden,

Cap. I.

Von der Natur und den Vorzügen der Landschaftlichen Pfandbriefe.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypothequen-Instrumente, welche von denen verbundenen Schlesißen Ständen auf Rittergüter ausfertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals als wegen der richtigen und prompten Abführung der Interessen ihrem Inhaber garantirt werden.

Pfandbriefe sind Hypothequen-Instrumente.

§. 2.

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor denen zeitherigen bloßen Hypothequen-Instrumenten haben, bestehet hauptsächlich in der ihnen beygelegten Landschaftlichen Garantie, vermöge welcher denen Inhabern derselben, außer dem darinn specialiter verscribenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft gehörigen Stände dergestalt verspfändet sind, daß aller sich auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem Fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall, dem Creditori von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb ohne alle processualische Weitläufigkeiten oder andre Kosten an Capital so wohl, als an Intressen, baare Zahlung geleistet werden muß.

Werden von der Landschaft garantirt.

§. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Werths eines Gutes ausfertigt.

Auf die Hälfte des Werths der Güter ausgestellt.

§. 4.

Sie werden denen Inhabern ohne Unterschied mit 5 pro Cent in halbjährigen Ratis verintereßirt.

Denen Creditibus mit 5. pro Cent

§. 5.

Die Debitores entrichten die Interessen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in die Landschafts-Casse, und diese ist schuldig, solche in denen bestimmten Terminen an die Creditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Praesentation ihrer Pfandbriefe, auszugahlen.

durch die Landschaft verzinst,

Nach durante
Concursu.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Concurs keinesweges unterbrochen, da Se. Königliche Majestät in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Aug. 1769. das ehemalige Landes-Gesetz, wornach denen Real-Gläubigern ihre Zinsen auch pendente Concursu bezahlt werden sollen, durchgehend wieder hergestellt haben.

§. 6.

§. 7.

Sie dürfen zu den
Concurs-Kosten
nichts beitragen.

Es können auch die Pfandbriefs-Inhaber überhaupt niemahls in einigen Concurs verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Capitals und Intressen lediglich an die Landschaft halten; diese aber nach mehr erwehnter allerhöchsten Cabinets-Ordre von aller Einlassung in die Concourse und folglich auch von allem Beitrag zu den disffälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig dispensirt ist.

§. 8.

Noch sich beym
Concurs einlassen.

Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen ad Cridam verfallnes Gut in dem Liquidations-Termin zu melden, sondern der Richter ist angewiesen, da solche aus den Hypothequen-Büchern constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Sie können ganz
frey im Publico
circuliren.

Die Landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerley Qualitaet, und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besondern Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher ohngehindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andre übergeben, ohne daß es dazu einer Cession, Giro oder andern Weitläufigkeit bedarf; daß also die bloße Production hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefs als den Eigenthümer desselben sowohl in Ansehung des Capitals als der Interessen bey der Landschaft zu legitimiren.

§. 10.

Sie sind entweder
Capitals- oder
Realisations-
Briefe.

Wegen der Ablösung dieser Pfandbriefe ist ein Unterschied zu machen, zwischen den großen oder Capitals und den kleinen oder Realisations-Briefen. Unter den letztern werden diejenigen verstanden, welche auf kleinere Quanta von 20 bis 100 Rthlr. unter den ersteren aber solche, die auf höhere Summen ausgestellt sind. Diese werden der Landschaft von denen Debitoribus vor der Hand mit 5 jene hingegen mit 6 pro Cent verinterestirt.

§. 11.

Auf was vor
Quanta letztere ge-
stellt werden.

Die Realisations-Briefe machen den zehnten Theil von der Summe sämmtlicher auf ein Gut expedirten Pfandbriefe aus, und werden also z. E. auf ein Quantum von 10000 Rthlr. Tausend Reichsthaler in dergleichen kleinen Pfandbriefen ausgefertigt.

§. 12.

Von Ablösung der
Capitals- und
Realisations-

Die Realisation der Pfandbriefe von beyden Gattungen geschiehet durch die Landschaft, welche die größeren oder Capitals-Briefe nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung mittelst baarer Bezahlung ablöst.

§. 13.

Briefe durch die
Landschaft; und

Die kleinere Pfandbriefe hingegen werden aus einem besondern Fond, welchen Se. Königliche Majestät der Schlesischen Landschaft zu diesem Behuf gegen bloße zur Unterhaltung armer adlicher Wittwen und Waisen bestimmte Verzinsung a 2 pro Cent, auf ewige Zeiten zu überlassen allergnädigst geruhet haben, auf jedesmaliges Erfordern realisirt; so daß es dabey keiner Aufkündigung bedarf, sondern es einem jeden freysteht, sich seine bestehende kleine Pfandbriefe, wenn und so bald er will, bey diesem Fond in baares Geld umsetzen zu lassen.

§. 14.

deren Verzinsung
von den Schuld-
nern.

Da diese Gattung der Pfandbriefe durch ihre prompte Realisation hinlänglich avantagirt ist, und deren Inhaber durch eine solche an keine Zeit noch Aufkündigung gebundene Disposition über die darin verschriebnen Capitalien einen Vortheil erhalten, welchen sie nach der Natur des mit ihren Schuldern geschlossnen Pacti zu fordern nicht berechtigt waren; so wird das 6te pro Cent, welches die Debitores bezahlen, unter allerhöchster königlicher Approbation denen Fürstenthums-Cassen zu Bestreitung der Kosten zugeeignet.

Cap. II.

Von denen Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Güter ertheilt, welche von Adlichen besessen werden können; es folgt also von selbst, daß auch nur diejenigen, welche dergleichen Güter wirklich besitzen, solche zu suchen berechtigt sind.

Pfandbriefe können nur auf adeliche Güter erteilt werden.

§. 2.

Eben so fließt es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren können, und nur in so fern, als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß landschaftliche Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

von Personen, welche Schulden contrahiren können, ausgestellt werden.

§. 3.

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern in Schlesien giebt, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Gränzen eingeschränkt ist, so sind auch bey diesen, wenn sie mit landschaftlichen Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

Daß bey gewissen Arten von Gütern zu merken.

§. 4.

Anlangend die Fideicommiss, Majorate und Feuda stricta, so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehn-Rechte oder auch das Fideicommiss-Institutum und andere vorhandene Pacta Familiae in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

1) Bey Lehnen und Fideicommissen, wo

§. 5.

Es ist also dazu hauptsächlich der Consensus Summi principis et agnatorum erforderlich, welcher entweder simpliciter oder nur ad certum tempus ertheilt wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß, wie mit andern Allodiis. Letztern Falls hingegen, und wenn der Consensus nur auf eine gewisse Zeit oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Capital bis zu deren Ablauf in gewissen Ratis wiederum getilgt werden soll, so muß der Besitzer dieser Ratas zur bestimmten Zeit in praesentia der versammelten Landschaft gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consensus beybringen; in dessen Entstehung die Landschaft solche von ihm, mittelst Sequestration des Gutes eben so wie bey Intressen-Rückständen geschieht, betreiben wird.

Consensus Principis et agnatorum erfordert wird.

§. 6.

Ratione derer gewissen Communitaeten, Pii Corporibus oder Personis moralibus zugehörigen Güter wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun selbige entweder nach den Landes-Gesetzen, oder nach der Observanz nicht valide oppignorirt werden können, erfordert.

2) Bey Gütern gewisser Communitaeten, welche

§. 7.

Alle dergleichen Güter, so bald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, sind in so weit allen landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen schlechterdings unterworfen, dergestalt, daß die von denen Pfandbriefen zu zahlenden Interessen zunächst nach den Steuern und publicquen Abgaben vor allen andern Praestandis, sie haben Namen wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurück bleiben, dergleichen Güter so gut als andre der landschaftlichen Sequestration ohne weitere Rückfrage ausgehsetzt bleiben.

in so weit den landschaftlichen Verfügungen unterliegen.

§. 8.

Was in specie die geistlichen Güter betrifft, so wird ratione der Dohm-Capitular und Kreuz-Erbs-Güter erfordert, daß dergleichen Darlehne cum consensu majoris partis Capitali aufgenommen, auch die Suppliquen um Ertheilung dissälliger Pfandbriefe von besagten größern Theile unterschrieben werden. Bey allen andern Eistern und Clöstern hingegen ist nur die Unterschrift des Praelaten, Abts, Prioris, oder Superioris u. s. w. mit zwey andern derer ältesten Conventualen erforderlich; und versetzet sich ratione dieser Güter überhaupt von selbst, daß nach der Landes-Verfassung deren Verpfändung und folglich auch deren Belegung mit Pfandbriefen nicht anders als auf beygebrachten Consensus der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, unter deren Inspection sie stehen, statt finden könne.

3) Bey geistlichen Gütern,

§. 9.

welche Güter an
der Landschaft fest-
setzen Theil nehmen,
und

Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen System keinen Antheil
1) die königlichen Aemter
2) die unter der Aufsicht der königl. Cämmern stehende Cämmerey-Güter
weil solche ihrer Verfassung nach keine Real-Schulden zu contrahiren brauchen.

§. 10.

davon ausgeschlos-
sen sind.

Ferner sind zur Aufnehmung von Pfandbriefen nicht qualificirt
1) diejenigen Güter, welche nicht unmittelbar von einer der Schlesischen Ober-
Amts oder Mediat-Regierungen ressortiren.
2) Solche Fideicommiss und Majorate, ratione deren in dem Fundations-In-
strument, eine Verpfändung simpliciter und selbst unter Consens des Landes-
Herrn und deren Agnaten verboten ist.

Zweyter Theil.

Von denen landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Die Schlesische Landschaft wird nach der allerhöchsten königl. Intention aus denen in jedem Greß erwählten Landes-Elitesten bestehen, diese werden unter sich nach den ver-
schiednen Districten die Fürstenthums-Collegia, die Bevollmächtigten der Fürstenthums-
Collegiorum aber das allgemeine Landschafts-Collegium constituiren, welches entweder
selbst oder durch seine Repraesentanten und Subdelegirten alles zu besorgen hat, was
zu Aufrechthaltung des Systems und Befolgung deren im vorigen Theil etablirten Grund-
sätze desselben erforderlich ist.

Da also nothwendig jemand seyn muß, welcher dieses wichtige Werk dirigiren kann,
das System im Ganzen übersiehet, und alle Theile desselben nach denen einmal fest-
stehenden Principiis zusammen hält; so haben Se. königliche Majestät zu diesem Behuf
bereits in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. August. 1769. die Ernennung eines
General-Landschafts-Praesidenten und die Etablung einer Haupt-Landschafts-Com-
mission nöthig gefunden.

Cap. I.

Von dem General-Landschafts-Praesidenten.

§. 1.

Se. königl. Ma-
jestät ernennen den
Praesidenten,
welcher

Die Ernennung des Praesidenten haben Se. königl. Majestät sich allerhöchst Selbst
vorbehalten. Inzwischen hoffen die allergeeuesten Stände, und tragen allerunterthänigst
dahin an; daß Höchstgedachte Se. königliche Majestät dazu jedesmal ein Subjectum aus
dem in Schlesien wirklich possessionirten Adel zu bestimmen allergnädigst geruhen möchten.

§. 2.

auf die allerhöch-
sten Gerechtsame
invigillirt,

Dieser General-Landschafts-Praesident wird vorzüglich darauf Acht geben, womit
die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beob-
achtet, und nirgend etwas, so denen allerhöchsten Gerechtsamen Sr. königl. Majestät und
denen eingeführten Landes-Verfassungen zuwider ist, vorgenommen werde.

§. 3.

bey allen Land-
schaftlichen Colle-
giis praesidiren
kann,

Er ist also berechtigt, bey allen landschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis ohne
Unterscheid, wo er es nöthig findet, zu präsidiren.

§. 4.

in specie bey dem
General-Land-
tage, bey der
Haupt-Land-
schafts-Commis-
sion und dem
Auschuß.

In specie aber führet er das Praesidium bey dem General-Landtag, bey der Haupt-
Landschafts-Commission und bey dem engern Auschuß.

§. 5.

Er kann Cassen-
Visitationes ver-
fügen, und

Gleichergestalt ist er berechtigt überall, wo er es nöthig findet, Cassen-Visitationes
und Rechnungs-Revisiones zu verordnen.

§. 6.

muß überall auf
gute Ordnung
sehen.

Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen landschaftlichen Colle-
giis eine gute Ordnung eingeführet und erhalten werden möge.

Cap. II.

Von der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 1.

Die Haupt-Landschafts-Commission ist ein Collegium, welches aus dreien Repraesentanten oder Bevollmächtigten der Stände, unter dem Vorſitz des General-Landschafts-Praesidenten beſtehet.

Was die Haupt-Landschafts-Commission iſt.

§. 2.

Dieſe Repraesentanten werden von denen Deputirten der Stände aus denen drey Oberamtlichen Departements nach Mehrheit der Stimmen, derer zu jedem derſelben gehörigen Fürſtenthümer erwählt. Wenn aber irgendwo vota paria vorhanden ſind, und die Departements-Systemata ſich auf keinerley Art über ein Subjectum vereinigen können, ſo werden ſie alsdenn die vorgeſchlagne Subjecta dem Praesidenten zur Wahl und Entſcheidung praesentiren.

Wie die Repraesentanten gewählt, und

§. 3.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſe von denen Ständen gewählte Repraesentanten Sr. Königl. Majeſtät zur Allerhöchſten Genehmigung ſubmittiret werden müſſen.

confirmirt werden.

§. 4.

Es kann zu dieſer Charge kein anderer als ein Schleſiſcher von Adel, der das Incolat hat, gelangen; doch iſt es eben nicht nothwendig, daß er mit Ritter-Gütern wirklich angeſeſſen ſey.

Von den äußern und

§. 5.

Die Stände werden jederzeit ſelbſt darauf bedacht ſeyn, daß zu dieſem wichtigen Poſten nur Männer von einem untadelhaften Character, von bekannter Geſchicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, beſonders deſſenjenigen Departements, welches ſie repraesentiren ſollen, gewählt werden: Auch müſſen dieſelbe einige Studia beſitzen und ſich wo möglich in öffentlichen Geſchäften bereits einigermaßen routiniret haben.

innern Qualitaeten, die zu dieſer Charge erforderlich ſind.

§. 6.

Dieſes Collegium hat ſeinen beſtändigen Sitz in Breslau, wo es die Zeit und Anzahl ſeiner Sessionen nach der Menge der vorkommenden Geſchäfte regulirt. Dieſe werden von ihm per Majora abgemacht, wenn aber paria vorhanden ſind, ſo giebt das Votum des Praesidenten den Ausſchlag.

Von dem Sitz und modo deliberandi dieſes Collegii.

§. 7.

An Subalternen gehöret zu dieſer Commission zuſörderſt der General-Landschafts-Syndicus, zu dieſem Poſten wird ein Mann erfordert, welcher ſeine Studia Juridica abſolvirt hat, in keiner andern Verbindung ſtehet, und in Geſchäften kein Reuling, ſondern ſchon einigermaßen routinirt, auch ſonſt von einer unbeſcholtenen Conduite und Lebenswandel iſt.

Von dem General-Landschafts-Syndico und

§. 8.

Diejenigen, welche dieſe Charge ambiren wollen, müſſen ſich bey der Haupt-Landschafts-Commission melden, und ſich in Anſehung ihrer dazu beſitzenden Fähigkeiten einer Prüfung unterwerfen. Uebrigens wird gedachte Commission jederzeit dahin ſehen, daß dieſe Charge keinem Subjecto conferirt werde, gegen welches ein und andres Fürſtenthum etwas zu erinnern haben könnte; und müſſen dieſerhalb die Repraesentanten denen Fürſtenthums-Collegiis ihres Departements von dem vorgeſchlagenen Subjecto Nachricht geben, und deren Erklärungen darüber einſiechen.

deſſen Erwählung.

§. 9.

Sonſt iſt bey dieſer Haupt-Landschafts-Commission auch noch ein Registrator und Canzeliſt, wie nicht weniger ein Rendant und Controllenr und endlich auch ein Canzelley- und Caſſen-Diener erforderlich.

Was ſonſt noch vor Subalternen ſind, und

§. 10.

Die Beſtellung dieſer Subalternen inſgeſammt wird der Haupt-Landschafts-Commission überlaſſen, welche denen Ständen davor repondiren muß, daß die von ihr gewählten Subjecta die erforderlichen Qualitaeten beſitzen.

von wem ſie beſtellt werden.

§. 11.

So wie der Registrator die Registratur des Collegii, welche zugleich gewiſſermaßen die gemeine Landes-Registratur vorſtellt, in Ordnung hält, ſo beſorgt der Canzeliſt das Mundiren ſämmtlicher von der Commission erlaſſenen Decrete und übrigen Correſpondenz derſelben. Die Beſtellung aber geſchiehet durch den Canzeley Diener, welchem auch

Von dem Registrator und Canzeliſten

die Aufwartung bey den Sessionen und überhaupt die Befolgung derer ihm von dem Collegio aufgetragenen Verrichtungen obliegt.

§. 12.

Von dem Rendanten und Controlleur.

Der Rendant und Controlleur sind hauptsächlich bey der unter der Direction der Haupt-Landschafts-Commission stehenden Realisations-Casse erforderlich, doch können sie auch bey andern durch die Hände dieses Collegii gehenden Fonds mit gebraucht werden, und müssen übrigens eine der ihnen anvertrauten Casse proportionirte Caution praestiren.

§. 13.

Von den Verrichtungen der Haupt-Landschafts-Commission.

Die Beschäftigung der Haupt-Landschafts-Commission bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grund-Sätze des Systems Acht haben, was zum gemeinen Besten der Landschaft und deren Credits gereicht, möglichst befördern, und hingegen allen demjenigen, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunigsten Einhalt thun solle.

§. 14.

1) Die Fürstenthums-Collegia in Ordnung zu halten.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser Commission von sämtlichen Fürstenthums-Collegiis und Creyß-Ältesten gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich denenselben widersetzen, durch der Sache gemäß media coercendi dazu angehalten werden müssen.

§. 15.

2) Die Klagen wider selbige zu untersuchen und

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein und anderes Fürstenthums-Collegium oder dessen Directorem, sie mögen herkommen wo- und bestehen worin sie wollen, gehören also vor diese Commission, müssen von derselben untersucht und nach denen Grund-Sätzen des Systems entschieden werden.

§. 16.

zu entscheiden.

Es versteht sich von selbst, daß hierbey kein Process statt finde, sondern auf dergleichen eingekommene Klagen und Anzeigen nur der Bericht der beschuldigten Fürstenthums-Landschaft erfordert, und so denn nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus dem benachbarten Fürstenthums-Collegio zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation aber die Sache ohne fernere Weitläufigkeit entschieden werden müsse.

§. 17.

3) Die eingekommenen Projecte zu untersuchen.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Systems in diesem oder jenem Stücke gemacht worden, werden an die Haupt-Landschafts-Commission eingekendet;

§. 18.

4) Interemistica festzusetzen.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genungsam deutliche und umständliche Vergebung erfolgt seyn sollte, müssen die Fürstenthums-Collegia bey dieser Haupt-Landschafts-Commission anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu becheiden.

§. 19.

5) Die Realisations-Casse zu dirigiren.

Diese Commission hat ferner die Ober-Aufsicht über sämtliche Landschaftliche Cassen, in specie aber die Direction des allerhöchst bewilligten Realisations-Fond. (P. III. Cap. VII.)

§. 20.

6) Die Intreffen-Bestände auszu-zählen.

Die Bestände derer in den Fürstenthümern nicht erhobenen Interessen werden von sämtlichen Fürstenthums-Landschaften an diese Commission zur weitem Vertheilung an die sich bey ihr meldende Creditores eingekendet. (P. III. Cap. IV.)

§. 21.

7) Cassen-Visitationes vorzunehmen.

Die Haupt-Landschafts-Commission ist ferner berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassen-Visitationes anzustellen, Rechnungen zu erfordern, solche zu untersuchen, und abzunehmen oder dazu aus andern Landschaftlichen Collegiis Commissarien zu ernennen. (P. III. Cap. VII.)

§. 22.

8) Auswärtige Darlehne zu negociiren.

Wenn die Landschaft auf einem General-Landtage unter allerhöchsten Approbation auswärtige Darlehne zu suchen beschloffen hat, so gehöret die fernere Unterhandlung, die Einziehung der Gelder, deren nach dem Concluso erfolgende Vertheilung unter die Fürstenthums-Landschaften, die Uebermachung der Intressen an die auswärtigen Creditores u. s. w. insgesammt zu dem Officio der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 23.

9) Die Correspondenz mit den Lands-Collegiis zu besorgen.

Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Könighen und andern Collegiis in Angelegenheiten, welche das Ganze des Systems und das allgemeine Interesse der Landschaft betreffen.

§. 24.

Endlich kann auch die Haupt-Landschafts-Commission, wenn sie solches nöthig findet, 10) Den General-Landtag auszuschreiben.

§. 25.

Die Repraesentanten, der Syndicus und übrigen Subalternen werden von dem Praesidenten folgendermaßen verehbet.

Bon Verehbung
der Repraesentanten
und Subalternen.

Cydes=Notul

vor die Repraesentanten der Haupt-Landschafts-Commission.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zu einem Repraesentanten des Departements bey der Schleßischen Haupt-Landschafts-Commission erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königlichen Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig seyn wolle. Sodann schwöre ich denen Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Haupt-Landschafts-Reglements getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen und ohne alle eigennützigte und sonst partheiische Neben-Absichten obzuliegen, den Nutzen und das Beste der gemeinen Landschaft in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzulehnen; auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsamtes Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, womit der Credit der Landschaft auf einen soliden Fuß gesetzt und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich mit denen bey Gelegenheit der eingekündeten Interessen-Bestände, der Administration des Realisations-Fonds, und der etwa zu negociirenden auswärtigen Darlehne, durch meine Hände gehenden Geldern, getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Landschafts Repraesentanten eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr x. x.

Cydes=Notul

vor den General-Landschafts-Syndicum.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum General-Landschafts-Syndico bey der Schleßischen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn treu, hold und unterthänig seyn wolle; Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens nach denen diesfälligen Vorschriften des Haupt-Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusehen oder verfälschen, die Expeditiones Vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Verwaltung der Realisations- und andern Cassen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt, die nöthige Verschwiegenheit ohnverbrüchlich beobachte, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Landschafts-Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr x. x.

Cydes=Notul

vor den Haupt-Landschafts-Rendanten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Rendanten bey der Schleßischen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich denen Berrichtungen dieses meines Postens nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit denen mir anvertrauten Realisations-Geldern getreulich gebahren, nichts davon abhanden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darinn richtig vermerken, denen Realisations-Förderern prompt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, die realisirten Pfand-Briefe zur Haupt-Casse richtig abliefern, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Haupt-Landschafts-Rendanten wohl anstehet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr x. x.

Eydess-Notul
vor den Haupt-Landschafts-Controleur.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Controleur bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission beſtellt worden, ich denen Verrichtungen dieſes meines Poſtens, nach dieſfälliger Vorſchrift des Reglements und meiner Inſtruction alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und beſonders mit denen mir zugleich mit anvertrauten Realisations-Gelbern getreulich gebahren, nichts davon abhanden bringen, noch daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, die Rechnungen ordentlich und accurat controlliren, Einnahme und Ausgabe in meiner Controlle richtig vermerten, daß denen Realisations-Forderern prompt und ſonder den mindeſten Abzug Genüge geleistet, auch die realiſirten Pfand-Briefe zur Haupt-Caſſe richtig abgeliefert werden, Sorge tragen, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Haupt-Landschafts-Controleur wohl anſtehet und gebühret. Getreulich und ſonder Gefährde. So wahr x. x.

Eydess-Notul
vor den Haupt-Landschafts-Registrator.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Registrator bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission beſtellt worden, ich dieſem meinem Amte nach den dieſfälligen Vorſchriften des Reglements und meiner Inſtruction treulich vorſtehen, die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten, Acta ordentlich heften, Folliren und rotuliren, alle mir anvertraute Schriften und andre Piecen ſorgfältig verwahren, nichts davon ohne Vorwiſſen des Praesidenten und des Collegii jemand vorlegen oder verabſolgen laſſen, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen ſo betragen wolle; wie es einem ehrlichen Manne und ordentlichen Registratori wohl anſtehet und gebühret. So wahr x. x.

Eydess-Notul
vor den Haupt-Landschafts-Canzellisten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Canzelliſten bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission beſtellt worden, ich dieſem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Beſtellung die erforderliche Sorge tragen, in Anſehung alles deſſen, was mir unter die Feder gegeben wird, eine ohnverbrüchliche Verſchwiegenheit beobachten, und ſolches niemand leſen laſſen, und überhaupt nach Pflicht und Gewiſſen alles thun wolle, was einem getreuen Canzelliſten eignet und gebühret. So wahr x. x.

Eydess-Notul
vor den Haupt-Landschafts-Bothen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Bothen bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission beſtellt und angenommen worden, ich dieſem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorſtehen, die Briefe und Decrete, wie mir anbefohlen worden, getreulich beſtellen, auch andre des Praesidenten und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein ohnverbrüchliches Stillſchweigen beobachten, auf die Sicherheit des Verſammlungs-Hauſes und der Caſſe ein wachſames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewiſſen treu, fleißig und gehorſam betragen wolle. So wahr x. x.

Cap. III.
Von dem engern Landes-Ausſchuß.

§. 1.

Es wird theils um der Haupt-Landschafts-Commission zur Controlle zu dienen, theils um das Land deſto näher zuſammen zu bringen, und gleichwohl die gar zu öftere mit vielen Koſten verbundene Ausſchreibung des General-Landtags zu vermeiden, ein engerer Ausſchuß beſtellt.

Von der Abſicht
des Ausſchuſſes,

§. 2.

Jedes Landschaftliche System sendet dazu einen aus dem Mittel seines Fürstenthums-Collegii zu erwählenden Bevollmächtigten. woraus derselbe bestehe,

§. 3.

Dieser Ausschuß versammelt sich jährlich einmal und zwar mit dem 1. Februar in Bresslau. wenn er sich versammle.

§. 4.

Seine Beschäftigungen bestehen zuvörderst in Revision sämtlicher unter Administration der Haupt-Landschafts-Commission stehenden Cassen und Abnahme der bisfälligen Rechnungen. Seine Beschäftigungen. 1) Die Rechnungen zu revidiren.

§. 5.

Die Haupt-Landschafts-Commission ist schuldig, diesem engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu erteilen. 2) Die Beschwerden über die Haupt-Landschafts-Commission zu untersuchen.

Wenn in denen Cap. anteced. §. 15. 16. angezeigten Fällen ein oder der andre Theil bey dem Deciso der Haupt-Landschafts-Commission nicht acquiesciren will, so stehet ihm alsdenn der Recurs an den Ausschuß offen, welcher conjunctim mit der Haupt-Landschafts-Commission die Sache nochmals untersucht und finaliter decidirt, dergestalt jedennoch, daß denen Verfügungen dieser letztern intermistic & salvo jure Folge geleistet werden muß. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in diesem und dergleichen Fällen, wo die Repraesentanten mit dem Ausschuß concurriren, ihnen nur ein Votum consultativum zustehe.

§. 6.

Die Haupt-Landschafts-Commission und der Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich, welche von denen an erstere eingekündeten Vorschlägen, und Entwürfen auf einem künftigen General-Landtage in Vortrag gebracht werden sollen. 3) Die Proposenda des General-Landtages zu reguliren.

§. 7.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenlichkeiten vorkommen, und darüber bey der Haupt-Landschafts-Commission angefragt wird, so kann zwar diese in Fällen, wo sie davor hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die dießfällige Vorbescheidung ergehen lassen. Inzwischen ist dem Referenten unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Ausschuß zu provociren, welcher alsdenn gemeinschaftlich mit der Haupt-Landschafts-Commission die Sache nochmals in Erwägung zieht, und das erforderliche per majora festsetzt. Unterdessen aber und bis der Ausschuß zusammen kommt, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Haupt-Landschafts-Commission befolgt werden.

4) Die Entscheidungen der Haupt-Landschafts-Commission zu revidiren.

§. 8.

Ist aber die Anfrage oder das proponirte Dubium von der Beschaffenheit, daß die Haupt-Landschafts-Commission solches aus dem Reglement zu decidiren ein Bedenken findet, so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der Ausschuß zusammen kommt, wo alsdenn das erforderliche intermisticum gemeinschaftlich per majora bestimmt wird. 5) Die von selbstiger mientigebenen zu lassen, Anfragen zu entscheiden.

§. 9.

Es hat zwar dabey kein Bewenden, daß die Haupt-Landschafts-Commission die Correspondenz mit denen königlichen und andern Collegiis in gemeinen Landes-Angelegenheiten führet. Sollte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Haupt-Landschafts-Commission dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschuß in suspenso lassen.

6) Die Bedenlichkeiten bey der Correspondenz mit den Landes-Collegiis zu bestimmen.

§. 10.

Es stehet zwar, wie obgedacht, der Haupt-Landschafts-Commission frey, einen General-Landtag auszuscheiden. Wenn aber auch solches von ihr nicht geschieht, so ist der Ausschuß, so bald er es nöthig findet, sothane Ausschreibung auch ohne sie zu resolviren, berechtigt.

7) Einen General-Landtag zu veranstalten lassen.

§. 11.

Uebrigens versteht es sich (ex Cap. II. §. 3.) von selbst, daß der General-Landschafts Praesident, so wie ihm solches bey allen andern Landschaftlichen Collegiis competirt, auch bey diesem engern Ausschuß die Direction führe.

Der Ausschuß stehet unter dem General-Landschafts-Praesidenten.

Cap. IV.

Von denen Fürstenthums-Collegiis.

§. 1.

Von Eintheilung
der Landschaft in
besondere Systeme.

Ohnerachtet das System der Schlesiſchen Landschaft eigentlich auf einer Verbindung der geſamten Stände unter einander beruhet; ſo hat es doch die Nothwendigkeit erfordert, um die Sache überſehen und überall mit gehöriger Ordnung und Accuratesse betreiben, auch ratione der eventuellen Vertretung gewiſſe Gradus feſtſetzen zu können, daß zu dieſem Ende das ganze Land in gewiſſe Fürſtenthums-Landschaften eingetheilt werden müſſe.

§. 2.

Welches dieſelben
ſind?

Es beſtehet alſo die Schleiſiſche Landschaft aus acht Fürſtenthums-Collegiis, welche nach Ordnung ihrer Lage folgende ſind.

- I. Die Ober-Schleiſiſche Landschaft, zu welcher die Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor, nebst dem Leobſchütz, Pleß und Beuthner Crefſe gehören.
- II. Die Landſchaft Breſlauiſchen Departements, welche aus den Fürſtenthümern Breſlau, Brieg, Trachenberg und denen Freyen Standes-Herrſchaften, Wartenberg und Goſchütz, wie auch denen Statibus minoribus, Reuſchloß, Sulau und Freyhan, beſtehet.
- III. Die Biſthums-Landſchaft, welche das ſogenannte Biſthum niedern Crefſes, ſämtliche Dohm-Capitular- und Kreuz-Stifts-Güter, wie auch die Fürſtenthümer Reiß und Grottkau, unter ſich begreift.
- IV. Die Deläniſche Landſchaft, welche das Fürſtenthum Dels und die freye Standes-Herrſchaft Militiſch ausmacht.
- V. Die Schweidniß-Zauerſche Landſchaft, welche aus den Fürſtenthümern Schweidniß und Zauer, beſtehet.
- VI. Die Liegnitz-Woblauiſche Landſchaft, welche die Fürſtenthümer Liegnitz und Woblau conſtituiren.
- VII. Die Glogau-Saganiſche Landſchaft, aus den Fürſtenthümern Glogau und Sagan beſtehend.
- VIII. Die Münſterberg-Glagiſche Landſchaft, zu welcher das Fürſtenthum Münſterberg und die Graſſchaft Glag gehören.

§. 3.

Von der Art ihrer
Verbindung.

Ratione der verſchiedenen beſondern Modalitaeten, unter welchen bey jedem dieſer Systeme die Verbindung derer dazu gezogenen Fürſtenthümer und Districte eingedritten worden, hat es bey denjenigen, was deshalb überall in den aufgenommenen Fürſtenthums-Protocollis verabredet und feſtgeſetzt iſt, lediglich ſein Bemenden.

§. 4.

Voraus die Für-
ſtenthums-Colle-
gia beſtehen.

Jedes von dieſen Fürſtenthums-Collegiis, beſtehet aus einem Directore, denen Deputirten oder Landes-Elſten, derer zur Fürſtenthums-Landſchaft gehörigen Crefſe, einem Syndico, und denen nach Beſchaffenheit der Größe und übrigen Umſtände der vereinigten Districte erforderlichen Canzley- und Unter-Bedienten.

Sectio I.

Von der Wahl und dem Amte eines Fürstenthums-Directoris.

§. 5.

Der Director
wird von den
Ständen gewählt.

Der Fürſtenthums-Director wird von denen Ständen ſämtlicher zur Fürſtenthums-Landſchaft gehörigen Crefſe, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und Sr. Königl. Majestät allergnädigſten Confirmation ſubmittiret.

§. 6.

Wie die Vota zu
colligiren.

Wenn ein neuer Director erwählt werden ſoll, ſo macht der erſte Landes-Elſte eines jeden Crefſes, ſolches gleich nach den Oſter-Feyertagen ſeinen Crefſ-Infaffen bekannt, und erfordert deren ſchriftliche Vota, welche längſtens bis zum dritten Pfingſt-Feyertage beſammen ſeyn müſſen.

§. 7.

Wie es zu halten,
wenn jemand ſein
Votum nicht ein-
ſendet

Derjenige, welcher bis dahin ſein Votum nicht einſendet, wird davor angeſehen, daß er ſich deſſen vor dieſesmal begeben habe.

§. 8.

oder auf majora
compromittirt.

Die Vota, wodurch jemand lediglich auf majora compromittirt, werden nicht ge-rechnet, ſondern es muß wenigſtens auf das Votum eines gewiſſen beſtimmten Mit-Standes compromittiret werden.

§. 9.

Die verschlossenen Vota bringt der Creiß-Elteste mit, auf den an Johanni zu haltenden Fürstenthums-Tag, wo sie eröffnet, und in Ansehung eines jeden Creyßes dasjenige Subjectum nach der Mehrheit der Stimmen ausgemittelt wird, welches von Seiten dieses Creyßes zum Directore in Vorschlag gebracht werden soll.

Wie die Vota zu zählen.

§. 10.

Wenn mehrere Subjecta vorgeschlagen worden, welche paria haben, so muß das Fürstenthums-Collegium untersuchen, und beurtheilen; ob sie auch alle mit denen zu dieser Charge erforderlichen Qualitaeten versehen sind. Findet das Collegium bey ein und andrem per majora das Gegentheil, so kann auf selbigen ferner nicht reflectirt werden.

Wie es zu halten, wenn paria vorhanden sind, wo

§. 11.

Sind alsdenn gleichwohl noch paria vorhanden, so werden in Ansehung der disjunctiven Subjecte die Vota singulorum aus sämtlichen Creyßten zusammen gezählt, und die Pluralitaet solchergestalt eruiert.

Vota Singulorum zu zählen, oder

§. 12.

Sollten auch nach diesem Modo computandi, zwey oder mehrere Subjecta paria behalten, so bleibt die Entscheidung unter denselben dem engern Ausschuss überlassen; doch muß alsdenn der bisherige Director so lange in officio continuiren, bis der engere Ausschuss zusammen kommt.

die Entscheidung dem Ausschuss zu überlassen.

§. 13.

Der Director muß in einem der vereinigten Fürstenthümer und Creyße mit Allodial, das heißt mit solchen Gütern, worüber er frey disponiren kann, (worunter folglich auch die Schweißnig- und Zaurischen Lehne gehören) angeessen seyn, sich in guten Vermögens-Umständen befinden, und wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß über dieses ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, und in Affairen bereits geübt seyn; vornehmlich aber ausser den nöthigen Einsichten in die Landwirthschaft überhaupt, eine genaue Kenntniß von den besondern Umständen, Verfassungen und Verhältnissen des Fürstenthums besitzen.

Von den erforderlichen Qualitaeten des Directoris.

§. 14.

Es kann niemand zum Directore erwählt werden, welcher nicht vorher Landes-Eltester gewesen ist. Wenn er sich aber zur Zeit seiner Wahl wirklich in diesem Officio befindet, so muß er alsdenn diese seine Creyß-Charge niederlegen; so daß ein und eben dasselbe Subjectum nicht zugleich Landes-Eltester und Fürstenthums-Director seyn kann.

Er muß Landes-Eltester gewesen seyn, und

§. 15.

Der Director muß sich wenigstens den größten Theil des Jahres an dem Orte, wo die Fürstenthums-Landschaft ihren Sitz hat, aufhalten, auch ohne vorgängige Anzeige an die Haupt-Landschafts-Commission niemals ausser den Gränzen seines Departements verreisen.

sich in der Fürstenthums-Stadt aufhalten.

§. 16.

Sein Officium nimmt a die factae stipulationis den Anfang, als bis zu deren Erfolg, der bisherige Director die disjunctiven Verrichtungen annoch versieht. Es dauert eigentlich nur gewisse Jahre, deren nähere Bestimmung dem Gutbefinden eines jeden Systems überlassen bleibt. Indesß kann er von denen Creyßten unter die zu einer neuen Wahl vorzuschlagenden Subjecta mitgenommen werden.

Von dem Anfang und der Dauer seines Amtes.

§. 17.

Wenn der Director durch Krankheit oder andre legale Ursachen verhindert wird, seinem Officio selbst vorzustehen, so muß bey denjenigen Systemen, welche aus mehrern Fürstenthümern zusammen gesetzt sind, der nächst ihm gewählte zweyte Director des andern Fürstenthums, wo aber dieses nicht ist, oder wenn auch dieser verhindert seyn sollte, der älteste unter denen gesammten Deputirten entweder der Wahl oder den Jahren nach oder auch derjenige, welchen das Fürstenthums-Collegium dazu besonders ernannt hat, die Vices desselben übernehmen.

Von dem Falle, wenn der Director krank oder abwesend ist.

§. 18.

Die Verrichtungen des Directoris anlangend, so praesidirt er bei dem versammelten Collegio und dirigirt die in folgendem Abschnitt näher anzuzeigenden Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

Von den Verrichtungen des Directoris bey versammeltem Collegio und

§. 19.

Es giebt aber auch gewisse Verrichtungen, die ihm ausser der Zeit, wo das Collegium versammelt ist, obliegen. Die Haupt-Landschafts-Commission richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtigt, in so fern dieselben Sachen

außer dieser Zeit 1) Die Verfügungen der Haupt-Landschafts-Commission zu vollziehen.

betreffen, welche keinen Verzug leiden, das nöthige darauf vorläufig und interimistice zu veranstalten, wovon er jedoch bey der nächsten Versammlung dem Collegio Anzeige zu machen und von seinem Verhalten Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 20.

2) mit ihr und den Eltesten zu correspondiren und vor die Beobachtung des Reglements zu sorgen.

Er muß ferner mit gedachter Haupt-Landschafts-Commission, mit den Eltesten seiner unterhabenden Creyse, und mit denenjenigen, welche sich bey der Landschaft auf diese oder jene Art interessiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten, auf das Betragen derer Creys-Eltesten und der unter seine Inspection gehörigen Stände, überhaupt ein wachsamcs Auge haben und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem Landschaftlichen System und dessen Credit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen; die Klagen derer Creys-Stände über die Landes-Eltesten annehmen und solche entweder auf eingezogene Verantwortung dieser lestern in Güte beyzulegen suchen; oder wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, solche der Haupt-Landschafts-Commission zur Remedur und Entscheidung einberichten.

3) Auf die Suppliquen um Pfandbriefe zu verordnen.

§. 21.

Alle einkommende Suppliquen um Pfandbriefe werden an ihn remittirt und er verfährt erforderlichen Falls die Aufnahme der Taxen.

§. 22.

4) Die Fürstenthums-Cassen zu respiciren.

Endlich sind sämtliche Fürstenthums-Cassen und in specie der eigenthümliche Fond desselben seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig solche oftmahls zu visitiren und auf das Gebahren und Administration dererjenigen, welche die Schlüssel dazu führen, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 24.

Von der Stipulation des Directoris.

Beym Antritt seines Amtes muß er ad-manus des Landschafts-Praesidenten oder eines von denselben ernannten Commissarii die erforderliche Stipulation auf nachstehendes Formular an Eydesstatt ablegen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Landschafts-Directore des Fürstenthums erwählt worden, ich zusörderst Er. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu und unterthänig seyn wolle.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Fürstenthums und Creys aus allen meinen Kräften will anlegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, womit der allgemeine Landes-Credit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Erstes und so viel an mir ist, darauf halten, daß die disziplinären Vorschriften des Landschafts-Reglements in allen Creysen meiner Inspection genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Intressen zu rechter Zeit eingezogen und an die Briefs-Inhaber bezahlt, bey Aufnahme der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accuratesse beobachtet, auch überall Vorschriftsmäßig und nicht nach Gunst und Ungunst, oder andern Privat-Abichten verfahren werde. Insbesondere gelobe ich auf die meiner Ober-Aufsicht anvertrauten Landschaftliche Intressen und andern Cassen ein wachsamcs Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durch zu legen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffnen Fürstenthums-Director wohl ansteht und gebühret. So wahr u. u.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte derer Creys- oder Landes-Eltesten.

§. 24.

Was die Creys-Eltesten sind.

In jedem Creys werden gewisse Deputirte oder Landes-Eltesten bestellt, welche als die Repraesentanten des Creyses anzusehen sind, folglich auch die besondern Angelegenheiten und das Interesse desselben zu respiciren haben.

§. 25.

Was vor Qualitäten dazu erfordert werden.

Diese Landes-Eltesten müssen in dem Creys selbst mit Allodial-Gütern angesehen und nicht über die Hälfte des Werthes derselben verschuldet seyn, auch ihr gewöhnliches Domicilium auf diesen ihren Gütern im Creys haben. Sie müssen wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirth-

schaft und den besondern Verfassungen ihres Creyses eine genaue Kenntniß besitzen. Inzwischen wird denen Ständen freigelassen, in besondern Fällen, wo sie auf ein Subjectum, welches nicht eigentlich im Creyse domiciliret oder auch ein jedoch nicht auf dem Fall stehendes Lehn-Gut besitzt, ein besonderes Vertrauen haben, in so weit von dieser Regel abzuweichen.

§. 26.

Die Landes-Eltesten werden in den Creysen nach der Mehrheit der Stimmen erwählt, welche viritim nach der Anzahl derer im Creys possessionirten Stände zu zählen sind. Diese Vota werden alljährlich um Ostern von dem ersten derer abgehenden Landes-Eltesten eingefordert, müssen höchstens bis zum dritten Pfingst-Festertage beysammen seyn, und werden auf dem an Johanni aufstehenden Fürstenthums-Lage eröffnet (vid. supra §. 6. 7. 8.) Wenn zwey oder mehrere Subjecta Vota paria haben, so muß das Fürstenthums-Collegium entscheiden, welcher von ihnen Creys-Eltester seyn solle, zu welcher Entscheidung es sich allenfalls des Looses bedienen kann.

Wie sie gewählt werden.

§. 27.

Es stehet einem jeden Creyse frey so viel Deputirte oder Eltesten, als er nach Beschaffenheit seines Umfangs nöthig findet, zu erwählen; dergestalt jedernoch, daß deren immer wenigstens zwey angekehrt werden müssen.

Wie viel derselben seyn sollen.

§. 28.

Es verstehet sich von selbst, daß zu Landes-Eltesten keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits wirklich unter gerichtlicher Sperre stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst Execution zu verordnen genöthigt seyn dürfte. Sobald auch ein wirklich gewählter Deputirter, es sey durch besondere Unglücks-Fälle oder aus andern Ursachen außer Stand kommt, seine Intressen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft oder des Justiz-Collegii Execution zu gewärtigen hat, muß er so fort sein Creys-Amte niederlegen und kann fernerhin weder bey Taxen, Sequestrationen noch andern Landschaftlichen Berrichtungen gebraucht werden, welches alles gleichermaßen auch von dem Fürstenthums-Directore zu verstehen ist.

Beschuldete Stände können nicht Creys-Eltesten seyn.

§. 29.

Diesenjenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Creys-Eltesten getroffen hat, sind schuldig sich diesem Officio zu unterziehen und können davon nicht anders als mit Einwilligung derer wählenden Stände dispensirt werden.

Wie zu verfahren, wenn jemand diese Stelle nicht annehmen will.

§. 30.

Als gültige Causae excusationis, so von Uebernehmung des Officii eines Landes-Eltesten dispensiren sollen, werden bloß angenommen

Was dabey vor causae excusationis statt finden.

1. Drey Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.
2. Alle Bedienungen bey einem beständigen Collegio, wie auch
3. diejenigen Officia, welche mit Cassen-Verwaltungen zu thun haben.
4. Wenn jemand schon 3 Jahr hinter einander Landes-Eltester gewesen ist.

Es hat indeß niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese causas excusationis frivole und ohne Noth zu berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Besten, wenn solche auch mit einiger persönlichen Beschwerlichkeit vor ihn verknüpft wäre, sein hauptsächlichstes Augenmerk seyn zu lassen.

§. 31.

Das Officium eines Landes-Eltesten dauert eigentlich nur ein Jahr; doch ist denen Ständen unbenommen, die vorigen Subjecta durch die vorzunehmende neue Wahl zu bestätigen.

Von der Dauer dieses Amtes.

§. 32.

Diese Landes-Eltesten sämmtlicher zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creysen constituiren nebst dem Director das Fürstenthums-Collegium. Es sind also die Berrichtungen derselben bey versammeltem Collegio und außer dieser Zeit von einander zu unterscheiden.

Von denen Berrichtungen der Creys-Eltesten bey versammeltem Fürstenthums-Collegio.

§. 33.

Das Fürstenthums-Collegium versammelt sich jährlich zweymal, nemlich 8 Tage vor Johanni und 8 Tage vor Weihnachten, und continuirt seine Sessiones so lange, als es die Nothdurft derer zu expedirenden Geschäfte erfordert.

Wenn sich dieses versammelt.

§. 34.

Es wird dazu von denen Landes-Eltesten eines jeden Creyses nur einer abgeordnet, und denenselben überlassen, sich entweder darüber zu einigen oder unter einander zu al-

Aus was vor Personen es bestehet.

terniren; dergestalt daß der Elteste der Wahl, oder wo diese nicht entscheidet, den Jahren nach allemahl den Anfang macht.

§. 35.

Wie es seine
Schlüsse abfaßt.

Dieses Collegium faßt seine Conclusa simpliciter nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl derer zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creyße gezählt werden. Der Director hat außer dem Directorio eigentlich nur ein Votum consultativum; wenn aber in einem Falle vota paria vorhanden sind, so giebt er mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 36.

Von den Berrich-
tungen desselben
überhaupt,

Die Berrichtungen dieses Collegii anlangend, so muß selbiges zuvörderst überhaupt Sorge tragen, womit die Grund-Sätze des Systems in sämmtlichen zu seinem Ressort gehörigen Creyßen genau beobachtet, alle darwieder anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles was zur Aufnahme des Landschaftlichen Credits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

§. 37.

und insbesondere.

Insbefondere aber gehört vor dieses Collegium die Abfassung der Schlüsse: ob und auf wie hoch ein Gut mit Pfandbriefen belegt werden soll; die Revision derer dabei etwa nothwendig gewesen und von dem Directore aufzunehmen verordneten Taxen; die Ausfertigung der Pfandbriefe selbst durch gewisse aus seinem Mittel an das Justiz-Collegium des Departements abzusendende Deputirten; die Einnahme derer Intressen und deren Auszahlung an die Briefs-Innhaber; die Bystreitung der disffälligen Rückstände und Verfügung der dazu erforderlichen Sequestrationen; die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrationen, wie nicht weniger sämmtlicher Fürstenthums-Cassen-Rechnungen; endlich die Besorgung derer zu Ablösung der aufgefundenen Capitals-Pfandbriefe etwa erforderlichen baaren Gelder; von welchen Berrichtungen insgesamt in dem folgenden 3. Theile ausführlich gehandelt werden wird.

§. 38.

Von den Berrich-
tungen der Creyß-
Eltesten außer
dem versammelten
Collegio.

Auf die Wirth-
schaft derer Creyß-
Rückstände zu invi-
giliren und

Außer diesen Geschäften, welche die Landes-Eltesten als Mitglieder des versammelten Fürstenthums-Collegii zu besorgen haben, gehöret auch zu ihrem Officio, daß sie auf die Wirthschaft ihrer Creyß-Mitstände ein wachsames Auge richten, und dem Collegio, oder wenn solches nicht versammelt und periculum in mora ist, dem Directori von denen auf ein und anderem Gute vorgehenden Unordnungen, woraus vor die gemeine Landschaft Unsicherheit oder sonst ein Nachtheil entstehen könnte, zur schleunigsten Remedur Anzeige machen.

§. 39.

die dabei vorfal-
lende Unordnun-
gen dem Collegio
anzugeben.

Ueberhaupt wird ein jeder Mit-Stand wohl thun und seinen Pflichten als ein Patriot ein Genüge leisten, wenn er die ihm bekannt werdenden Unordnungen in Bewirthschaftung dieses oder jenes Gutes als z. E. wenn jemand seine Aeder nicht gehörig bestellt oder solche außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder wenn solcher durch einen Zufall geschwächt worden, ihn nicht wiederum retabliert; wenn er die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude aus Mangel der Reparaturen einsinken, oder die Dämme eingehen läßt, den Wald devastirt, u. s. w. der Landschaft und in specie dem Fürstenthums-Directorio tempestive anzeigt, welches ihm allenfalls mit Verschweigung seines Namens zu thun frey steht. Insbefondre aber wird solches denen Creyß-Eltesten hiemit zur Pflicht gemacht, dergestalt, daß diejenigen, welche dergleichen Unordnungen, es sey aus Freundschaft, Menschen-Furcht oder andern Neben-Ursachen zu rechter Zeit nicht anzeigen, wegen des daraus vor die Landschaft in der Folge entstehenden Nachtheils, responsible gemacht werden sollen.

§. 40.

Wie auf derglei-
chen Anzeigen zu
verfahren

Wenn dem Directori eine dergleichen Anzeige zukommt, so muß er zuvörderst nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Verantwortung des beschuldigten Creyß-Standes erfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufsehen mit Verschweigung des Namens von dem Angeber nähere Erkundigung einzuziehen suchen, womit nicht etwa ein und andre calumniose Beschuldigung Gelegenheit geben möge, einen ehrlichen Mann und ordentlichen Wirth in Weislaustigkeit und Miß-Credit zu setzen. Findet sich aber der Argwohn durch diese vorläufige Erkundigungen bestätigt, so muß alsdenn eine Untersuchungs-Commission aus dem Mittel des Fürstenthums-Collegii niedergelegt werden, welche die angezeigten Unordnungen in loco recherchirt und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine wirkliche Deterioration des Gutes daraus entsteht, den Besitzer anweist, wie und binnen welcher Zeit er solche retabliiren solle.

§. 41.

und denen Unord-
nungen abzuhe-
fen.

Wenn er diesen Verfügungen in dem bestimmten Termin kein Genüge leistet, so ist so fort ohne weitere Rückfrage mit der Sequestration wider ihn zu verfahren, welche so

lange continuirt wird, bis die Wirthschaft wiederum völlig retabliert ist, auch bewandten Umständen nach der Debitor wegen deren künftigen ordentlichern Betreibung hinlängliche Sicherheit bestellt hat.

§. 42.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen des Fürstenthums-Collegii stehet dem Beschußigten an die Haupt-Landschafts-Commission offen, welche die Sache auf eingezogene Verantwortung des Fürstenthums-Collegii nach Befinden entweder so fort abthun, oder aber periculo petentis eine nochmalige Untersuchung aus einem andern benachbarten Fürstenthums-Collegio verordnen kann, und muß es bey dem, was alsdenn festgesetzt wird, sein Verbleiben haben.

Wohin der Recurs gegen dergleichen Verfügungen gehe.

§. 43.

Ferner gehört zu dem Officio der Crefß-Eltesten, daß sie die von dem Directore ihnen committirte Taxen Vorschriftsmäßig aufnehmen, die von dem Fürstenthums-Collegio angeordnete Sequestrationes vollstreden; eine genaue Aufsicht über selbige führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen in Landschafts-Angelegenheiten von dem Directore dem Collegio oder auch unmittelbar von der Haupt-Landschafts-Commission aufgetragen werden, dürfen sich getreulich und ohne Wiederrede unterziehen.

Von den übrigen Berrichtungen der Landes-Eltesten.

§. 44.

Die Landes-Eltesten haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. Was aber die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind, so stehet es bey dem Directore oder dem Collegio, welchem in casu specifico nach Beschaffenheit der Umstände der dßfällige Auftrag gemacht werden soll; doch daß dabey alle Praegravation oder Begünstigung des einen vor dem andern vermieden werde.

Von ihrem Range.

§. 45.

Wenn hingegen Generalia, welche den ganzen Crefß oder gar das Universum des Systems afficiren, zu communiciren sind, so werden solche an den ersten Landes-Eltesten adressirt, welcher solche fernerweit seinen übrigen Kollegen mittheilt. Dieser erste Landes-Elteste ist derjenige, welcher entweder sothanes Officium am längsten bekleidet, oder wenn hierdurch die Sache nicht entschieden werden kann, der älteste den Jahren nach.

An welchen die vorkommende Generalia zu richten.

§. 46.

Uebrigens müssen die Landes-Eltesten bey Antrittung ihres Amtes die erforderliche Stipulation ad manus Directoris auf nachstehendes Formular ablegen.

Von ihrer Stipulation.

Cydes-Notul vor einen Landes-Eltesten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Cyd, daß nachdem ich zu einem Landschafts-Deputirten des Crefßes erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majest. in Preussen, meinem allergnädigsten König und dem Landesherrn, und ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschaffner Vasall alle schuldige Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen wolle. So denn schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Crefßes aus allen Kräften will anlegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, womit der allgemeine Landes-Credit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich insonderheit bey denen von mir aufzunehmenden Taxen die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements, jedesmahl genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Günst oder Ungünst, Haß, Freundschaft oder um Geschenk und Gaben zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Administration der Landschaftlichen Interessen oder anderer Cassen gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des zu entwerfenden Landschaftlichen Reglements genau zu achten, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehen, zu gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat zu führen; bey Einlegung der Sequestrationen Vorschriftsmäßig, zu verfahren; auf die Wirthschaft der Sequesters ein wachsamcs Auge zu haben; auch alle in meinem Crefße vorgehende Unordnungen, welche vor die Landschaft und deren Credit nachtheilig seyn könnten, bey dem Fürstenthums-Collegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffnen Crefß-Deputirten eignet und gebühret. So wahr ic. ic.

Sectio III.

Von dem Amt und Verrichtungen des Fürstenthums-Syndici.

§. 47.

Von der Wahl
des Syndici,

Zu den Subalternen des Fürstenthums-Collegii gehört zuerst der Syndicus, welcher von dem Collegio nach Mehrheit der Stimmen erwählt wird.

§. 48.

seinen Qualita-
ten,

Wer diesen Posten ambiren will, muß seine Studia juridica auf einer der königlichen Universitaeten absolvirt haben, auch wo möglich in Geschäften bereits einigermaßen routinirt seyn; übrigens aber das Lob einer ordentlichen und regelmässigen Conduite vor sich haben; auch muß er einige Teinture von der Landwirthschaft besitzen, wie nicht weniger im Rechnen wohl versirt seyn.

§. 49.

Examine.

Er muß sich bey dem Directore melden, welcher sein Gesuch bey der nächsten Zusammenkunft dem Collegio vorträgt. Dieses praesentirt ihn der Haupt-Landschafts-Commission ad Examen, welches in einer Prüfung seiner Kenntnisse vom Jure überhaupt, und insbesondere von den Landes-Verfassungen und den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements besteht.

§. 50.

Berechnung und

Wenn er von dieser die erforderliche Recognition erhält, so wird ihm alsdenn eine ordentliche Bestallung zugefertigt, und er auf nachstehendes Formular verehdet.

Cydes-Notul
vor einen Fürstenthums-Syndicum.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen
leiblichen Cyd, daß nachdem ich zum Syndico bey der
Fürstenthums-Landschaft bestellt worden, ich zuvörderst Er. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn treu, hold und unterthänig seyn wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach denen disziplinären Vorschriften des Haupt-Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen, richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusehen, oder verfälschen, die Expeditiones Vorschriftsmässig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Verwaltung landschaftlicher Cassen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bey der Aufnahme der Taxen, in sofern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts, nach denen von der Landschaft festgesetzten Principiis, durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtshafnen Fürstenthums-Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr u. c.

§. 51.

Verrichtungen,
welche bestehen 1)
In Führung der
Correspondenz
und des Protocolls

Seine Verrichtungen anlangend, so bestehen solche vornemlich in Führung des Protocolls bey denen landschaftlichen Zusammenkünften, der Correspondenz des Directoris und des Collegii in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten, wie nicht weniger in Führung der Landschafts-Register, und Eintragung des erforderlichen in dieselben. Ueber die gefertigten Expeditiones, muß er ein besonderes Buch halten, und solche darein nach der Nummer, dem Dato des Decrets und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

§. 52.

2) besonders bey
Aufnehmung der
Taxen

Ferner wird er bey der Commission wegen Ein- und Auszahlung der Intressen, zu Führung der Controlle bey den Rechnungen mit gebraucht; kann auch bey Taxationen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht allzu weit von dem Sitze der Landschaft, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, zugezogen werden.

§. 53.

3) in der Aufsicht
über die Registratur,

Es führt die Aufsicht über die landschaftliche Registratur, und trägt alle eingekommene Sachen, wenn sie zuvor von dem Directore praesentirt worden, in das darüber zu haltende Journal ein, welche sofort nach mündlicher und gesiegelter Expedition zu denen Actis, wohin sie gehören, zurück gebracht werden müssen; wobey er sich zum Heften und Foliiiren der Assistenz des Canzelisten bedienen kann.

§. 54.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore oder dem Collegio in Landschafts-Sachen gemachten Aufträgen, ohne Widerrede und mit allem möglichem Eifer und Treue zu unterziehen.

überhaupt in Befolgung der Aufträge des Collegii und Directoris.

§. 55.

Sein Officium dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Dimission selbst sucht und erhalte, oder sich durch ein treuloses oder nachlässiges Betragen der Cassation würdig gemacht haben sollte; als welches von dem Fürstenthums-Collegio allemal gehörig untersucht, und darnach beurtheilt werden muß.

Von der Dauer seines Amtes.

Sectio IV.

Von denen übrigen zum Fürstenthums-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 56.

Sonst wird auch bey diesem Collegio noch ein Schreiber oder Canzelist angesetzt, welcher die vorkommenden Expeditiones mundirt, und nachdem solche von dem Syndico revidirt worden, zur Unterschrift vorlegt, siegelt, auch vor deren Bestellung, an die Behörde durch den Boten, Sorge trägt.

Von dem Fürstenthums-Canzelisten,

§. 57.

Auch kann er bey denen Intressen-Ein- und Auszahlungen, zum Zählen der Gelder und andern dergleichen Verrichtungen gebraucht werden, und muß, wie obgedacht, dem Syndico bey der Registratur-Arbeit, zur Hand stehen.

seinen Verrichtungen,

§. 58.

Es muß derselbe eine gute und orthographisch richtige Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen nicht ganz ungeübt, auch keiner unordentlichen Lebensart verdächtig seyn.

erforderlichen Qualitäten.

§. 59.

Sein Officium dauert beständig, und er erhält seine Bestallung von dem Collegio, welchem bey einer sich ereignenden Vacanz, der alsdenn in Activitaet befindliche Director ein Subjectum dazu in Vorschlag bringen kann.

Dauer seines Offici

§. 60.

Er wird zu diesem seinen Posten nachstehendermaßen vereidet.

und Vereidung.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Canzelisten bey der Fürstenthums-Landschaft bestellt worden, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen, so mir unter die Feder gegeben wird, ein ohnverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und solches niemand lesen noch lesen lassen, wenn ich bey Ausfüllung der Pfand-Briefe, oder bey Zahlung der Gelder gebraucht werde, dabey überall getreulich und Vorchriftsmäßig gebahren, und mich durchgehends nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Canzelisten eignet und gebühret 2c. 2c.

§. 61.

Künftig wenn die Summa der ausgefertigten Pfandbriefe, folglich auch derer davon ein- und auszahlenden Intressen sich beträchtlich vermehret, soll ein besondrer Cassirer angenommen werden, welcher statt des Canzelisten zu Zahlung der Gelder und andern dabey vorkommenden Verrichtungen zu gebrauchen ist.

Von dem Cassier.

§. 62.

Endlich wird auch noch ein Bothe angesetzt, welcher auf das Landschaftliche Versammlungs-Haus Obacht hat, die Reinigung und Heizung der Zimmer und die Aufwartung bey denen Sessionen, wie nicht weniger die Abtragung der Briefe und Decrete besorgt; auch in pressanten Fällen, zu Verschickungen gebraucht werden kann.

Von dem Boten, dessen Verrichtungen.

§. 63.

Dieser erhält gleichergestalt seine Bestallung von dem Collegio auf den Vorschlag des Directoris; sein Officium dauert beständig, und er muß dazu durch folgenden Eyd verpflichtet werden.

Bestallung und Vereidung.

Eydes=Notul
vor den Fürstenthums=Bothen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Bothen bey der Fürstenthums=Landschaft bestellt und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete, wie mir befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere des Directoris und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles, was dabey vorfällt, ein ohnverbrüchlich Stillschweigen beobachten, auf die Eicherheit des Versammlungs=Haußes und der Casse ein wachsamcs Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig un; gehorsam betragen wolle. So wahr u. u.

Sectio V.

. Von der Fürstenthums=Registratur und deren Einrichtung.

§. 64.

Wer die Registratur respicirt.

Die Registratur wird, wie obgedacht, von dem Syndico mit Hülfe des Canzelisten respicirt, und in Ordnung gehalten; bis etwa künftig bey sich häufender Menge der Sachen, einen eignen Registratorem anzusehen, nöthig gefunden werden dürfte.

§. 65.

Aus was vor Actis sie besteht.

Es besteht aber diese Registratur

- 1) Aus Actis-Generalibus, worinn alles das System überhaupt und die Fürstenthums Landschaft im Ganzen angehet, besonders die Correspondenz mit der Haupt-Landschafts-Commission enthalten ist.
- 2) Acta Specialia von jedem Creyße des Departements, wohin die nur etwa diesen oder jenen Creyß betreffende Piecen gehören.
- 3) Acta von denen gehaltenen Fürstenthums=Tagen, in welchen alle die Supplicate, Hypotheken-Extracte und andere Piecen, welche die auf diesem Convent auszufertigen resolvirten Pfandbriefe betreffen, ferner das über die disffälligen Conclusa Collegii aufgenommene Protocol, wie auch dasjenige, so bey der Ausfertigung selbst gehalten worden, begriffen sind. Diese Acta werden nach den Jahren geführt, und vor jedes Jahr, folglich vor zwey Fürstenthums-Versammlungen ein eignes Volumen destinirt.
- 4) Acta Specialia von einzeln Gütern sind alsdann erst anzulegen nöthig, wenn sich bey ein und anderm Gute etwas extraordinaires z. E. Sequestrationen u. d. g. ereignen.

§. 66.

Alle diese Acta müssen ordentlich geheftet, foliirt und mit einem accuraten Rotulo versehen werden.

Sectio VI.

Von denen Landschafts=Registern.

§. 67.

Was die Landschafts=Register sind.

Die Landschafts=Register enthalten ein Verzeichniß derer der Landschaft verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub No. II. begehenden Schemate.

§. 68.

Wer sie führt.

Sie werden von dem Specialiter darauf vereydeten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschafts=Registratur verwahrt.

§. 69.

Wie bey der Eintragung in selbige zu verfahren.

Es darf aber der Syndicus in selbige nichts vermerken, als in Praesentia, entweder des ganzen Fürstenthums-Collegii, oder doch seiner zur Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, auf den Grund eines über den Actum in- vel extabulationis aufgenommenen und von selbigen unterschriebenen Protocolls.

§. 70.

Wie sie zu führen.

Es versteht sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers die größte Accuratesse bey eigener Vertretung beobachten, übrigens aber solches ohne ausdrückliche

Verordnung des Collegii niemand anders als den Directorem und die Landes-Ältesten inspiciere lassen müsse.

Cap. III.

Von dem Convent zur Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 1.

Da nach Inhalt der allerhöchsten Cabinets-Ordre die auf den Fürstenthums-Tagen resolvirte Pfandbriefe mit Concurrenz der Regierungen, von welchen das Fürstenthum in Ansehung des Hypotheken-Wesens ressortirt, ausgefertigt werden sollen, so muß das Fürstenthums-Collegium beym Schluß seiner Sessionen gewisse Commissarien aus seinem Mittel ernennen, welche sich zu dem Siege der Regierung verfügen, und daselbst gemeinschaftlich mit einer von der Regierung gleichgestalt ernannten Commission die wirkliche Ausfertigung vollziehen.

Wer bey diesem Convent concurren-
zire.

§. 2.

Diese Commission bestehet abseiten der Landschaft, aus zwey Deputirten und dem Syndico. Wo aber die zu einer Fürstenthums-Landschaft geschlagenen Districte von mehr als einem Justiz-Collegio ressortiren, muß an jedes derselben eine dergleichen Deputation abgeordnet werden.

Aus was vor Personen derselbe besteht.

§. 3.

Die Ernennung der Commissarien abseiten des Justiz-Collegii dependirt von dem Praesidenten desselben, als welcher bey dieser Commissione mixta das Praesidium führt.

Wer die Commissarii der Regierung sind.

§. 4.

Diese Commission muß sich nach Erforderniß der Umstände ein oder zweymal des Jahres in der Departements-Stadt versammeln.

Wenn sich dieselbe versammelt.

§. 5.

Wie übrigens bey der Ausfertigung selbst zu verfahren sey, davon wird unten (Pag. III. c. I.) umständlich gehandelt werden.

Wie sie verfahren.

Cap. IV.

Von denen Grefß-Versammlungen.

§. 1.

Es werden alle Jahre regulariter zwey Grefß-Tage gehalten, nemlich an jedem Fürstenthums-Tage einer, womit die Desideria und Proponenda derer Stände daselbst gesammelt, und auf den Fürstenthums-Tag gebracht, auch überhaupt wegen desjenigen, so der Sache Nothdurft etwa erfordert, mit ihnen deliberrirt werden könne.

Die Grefß-Tage werden jährlich zweymal gehalten.

§. 2.

Auf diesen Grefß-Conventen müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder ihr Votum einem andern im Grefße possessionirten Cavalier auftragen, auch denselben mit zulänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa proponirte Passus, so wie überhaupt mit einer Vollmacht cum libera versehen, welche letztre producirt und ad Acta des Grefßes gegeben werden muß.

Wer auf selbigen erscheinen könne.

§. 3.

Es sollen also künftig weder Wirthschafts-Beamte noch andre zur Erscheinung auf denen Grefß-Tagen pro persona propria nicht qualifizierte Mandatarii zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden.

Wirthschafts-Beamte und schriftliche Vota werden nicht zugelassen.

§. 4.

Diesjenigen, welche auf den Grefß-Tagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen solcher-gestalt qualifizrten Mandatarium daselbst bestellen, werden pro consentientibus in dasjenige, so der größte Theil von denen gegenwärtigen Ständen beschließen wird, geachtet.

Abwesende werden pro consentientibus gehalten.

§. 5.

Wer auf diesen Grefß-Tagen das Praesidium und Protocoll führen und was er davor zu genießen haben solle, darüber bleibt die nähere Bestimmung einem jeden System vor sich überlassen.

Wer das Praesidium dabei führe.

§. 6.

Auf diesem Grefß-Tage statten die Landes-Ältesten denen versammelten Ständen zu-
förderst Bericht ab von demjenigen, was in gemeinen Landschafts-Sachen während ihres

Von den Verrichtungen der Grefß-Tage.

Amts-Jahres vorgegangen ist, und wobey singuli ein Interesse haben, davon informirt zu seyn.

§. 7.

1) Erwählung
der Landes-Elte-
sten.

Sodann kann zur Wahl neuer Landes-Eltesten, wenn die Vota nicht schriftlich colligirt sind, geschritten werden; wobey so wie oben Cap. II. bereits festgesetzt worden, zu verfahren ist.

§. 8.

2) Verathschla-
gungen über die
Propositiones des
Fürstenthums-
Collegii.

Ferner werden die Verathschlagungen über dasjenige angestellt, was etwa das gemeine Beste der Landschaft betrifft und wovon, solches denen Ständen zu proponiren, auf dem vorhergehenden Fürstenthums-Tage resolvirt worden.

§. 9.

3) Sammlung der
Stimmen zur
Director-Wahl.

Wenn der Terminus von dem Amte des Directoris verfloßen ist, so kann auf diesem Creyß-Tage zugleich über das zum Successore desselben vorzuschlagende Subjectum deliberirt und die Stimmen dazu, wenn solches nicht bereits schriftlich geschehen ist, eingesammelt werden.

§. 10.

Von der Art zu
votiren,

Was den Modum votandi bey diesen Versammlungen betrifft, so wird festgesetzt: daß bey Wahlen und in andern die Personalitaet betreffenden Fällen die Vota jederzeit nur viritum gezählt werden sollen. In realibus hingegen, oder in solchen Fällen, die das Innere des Systems und das Interesse des Ganzen betreffen, soll derjenige, welcher 3 Ritter-Güter besitzt, doch nur ein Votum, der Possessor von 4, 5, 6 oder 7 Gütern 2 Vota, und wer acht Güter und drüber besitzt, deren 3 abzugeben berechtigt seyn.

§. 11.

Was ein Ritter-
Sitz sey.

Unter einem Ritter-Sitze wird ein solches Gut verstanden, welches von einer adelichen Familie besonders besessen werden kann, von der Regierung des Fürstenthums ressortirt, und folglich mit Pfandbriefen belegt werden kann, auch seit a. 1650 wenigstens einmal besonders besessen worden.

§. 12.

Von den Herr-
schaften und
Stifts-Gütern.

In Ansehung derer vor diesem Anno decretorio zusammengeschlagenen größern Herrschaften und Stifts-Güter, wird einem jeden System überlassen, die dißfälligen besondern Modalitaeten in Conformitaet des vorstehenden Principii generalis unter sich zu bestimmen, und wenn es sich darüber nicht einigen kann, soll die Final-Decision von dem General-Landtage erfolgen.

§. 13.

Von Gütern, die
in zwey Creyß-
liegen.

Ein Gut, welches mehrere in verschiedenen Creyßen oder gar Fürstenthümern gelegnen Vorwerke hat, giebt sein Votum regulariter nur in demjenigen Creyße ab, wo der Ritter-Sitz liegt, als woselbst es auch nur bey der Operation mit denen Pfandbriefen überhaupt zugezogen werden kann. Wenn es aber mehrere Antheile, welche in den Hypothequen-Büchern besonders eingetragen sind, so werden ihm nach dieser Maafgabe auch besondre Vota in denen verschiedenen Creyßen accordirt.

§. 14.

Die Conclusa des
Creyßes sind dem
Director und der
Haupt-Land-
schafts-Commis-
sion zu berichten.

Von dem bey diesem Convent aufgenommenen Protocolle muß dem Directori eine Abschrift zu den Fürstenthums-Actis communicirt werden, welcher alsdenn von sämtlichen Creyßen seines Departements einen General-Bericht an die Haupt-Landschafts-Commission erstattet.

§. 15.

Kein Landes-Elte-
ster kann vor sich
einen Creyß-Tag
aus schreiben.

Außer diesem jährlich zu haltenden Creyß-Tage ist kein Landes-Eltester berechtigt, eine Versammlung der Stände auszuschreiben; es wäre denn, daß er dazu durch eine Verordnung entweder von der Haupt-Landschafts-Commission immediate oder durch das Fürstenthums-Collegium authorisirt würde.

Cap. V.

Von dem General-Land-Tage.

§. 1.

Wenn der Gene-
ral-Landtag zu-
sammen komme.

Da der engere Ausschuß, welcher aus sämtlichen Fürstenthums-Systemen bestellt wird, alle Jahre zusammen kommt, so bedarf es keines fixirten Termini zu Ausschreibung eines General-Landtages, sondern es hat dabey sein Verwenden, daß derselbe exigente casu necessitatis von der Haupt-Landschafts-Commission entweder proprio motu oder ex concluso des Ausschusses veranlaßt werden solle.

§. 2.

Es scheinen auf selbigem sämmtliche Fürstenthums-Directores in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Fürstenthums-Collegio einige Deputirte, deren Anzahl nach Beschaffenheit der Größe des Departements nicht unter zwey und nicht über vier sich erstrecken darf. Die Personen werden von dem Collegio auf der nächst vorhergehenden Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen erwählt.

Aus was vor Personen er bestche.

§. 3.

Das Praesidium dabey führet der Haupt-Landschafts-Praesident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andre Umstände dergestalt verhindert, daß er dem General-Landtage gar nicht beywohnen kann, so ist bey Sr. Königl. Majestät um Ernennung eines Interims-Praesidenten tempestive allerunterthänigst anzuhalten.

Wer dabey praesidire.

§. 4.

Ist aber die Verhinderung nur temporell, so daß der Praesident daburch bloß von einer oder andrer Session zurück gehalten wird, so soll der erste von denen anwesenden Fürstenthums-Directoribus nach der unter denen Fürstenthümern festgesetzten Rang-Ordnung den Vortrag thun und die Vota colligiren.

Wie es in Abwesenheit des Praesidenten zu halten.

§. 5.

Das Protocoll führet der General-Landschafts-Syndicus. Bey der zu Untersuchung der Rechnungen der Haupt-Landschafts-Commission niederzulegenden besondern Deputation aber wird solches einem von denen anwesenden Fürstenthums-Syndicis übertragen.

Wer das Protocoll führe.

§. 6.

Diesem General-Landtage erstattet zuferderst die Haupt-Landschafts-Commission einen ausführlichen Bericht, von allen demjenigen, was seit der letzten Zusammentkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems oder das allgemeine Interesse der gesammten Stände betrifft.

Von den Berichtigungen des General-Landtages, welche bestehen

§. 7.

Sodann legt sie die Realisations- und andere über die landschaftliche Fonds geführten Cassen-Rechnungen, welche, wie obgedacht, von dem Ausschuß alljährig revidirt und abgenommen werden, zur nochmaligen Super-Revision, wenn der General-Landtag solche nöthig findet, vor.

1) In Super-Revision der Rechnungen.

§. 8.

In Fällen, wo es auf die Unterjuchung des Betragens der Haupt-Landschafts-Commission und des engern Ausschusses, als welche beyderseits während dem General-Landtage quiesciren, auf Revision derer Rechnungen u. d. g. ankommt, müssen dazu besondre Deputirten aus dem Mittel derer versammelten Directoren und Creyß-Eltesten erwählt werden.

Durch wen solche geschehen.

§. 9.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern oder zu verbessern ist, (welches jedoch niemals auf Eversion derer im gegenwärtigem Reglement festgesetzten unabänderlichen Haupt-Grund-Sätze hinauslaufen darf,) so wird solches auf diesem General-Landtage proponirt und ein Conclusum darüber abgefaßt.

2) In Verbesserungen des Systems.

§. 10.

Gleichergestalt werden die an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendete und von ihr so wie von dem engern Ausschuß einer nähern Erwegung würdig erkannte Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems und Beförderung des allgemeinen Credits abzielen, auf diesem General-Landtage in Vortrag gebracht, und über deren Annahme oder Verwerfung berathschlagt.

3) In Untersuchung der dazu eingelassenen Vorschläge.

§. 11.

Wenn auswärtige Darlehne aufzunehmen proponirt worden, so muß über die Frage: ob solches nöthig und rathsam sey oder nicht, deliberirt, und wenn darauf concludirt worden, die Haupt-Landschafts-Commission über die Summen, die Modalitäten der Contrahirung und die Art der Vertheilung solchen Darlehns umständlich instruiert werden.

4) In Resolution der auswärtiger Darlehne.

§. 12.

Die auf einem General-Landtag in Deliberation zuziehende Sachen werden entweder von der Haupt-Landschafts-Commission, oder von dem engern Ausschuß, oder von einzen Fürstenthümern und Creyßen vorgeschlagen.

Die Propositionen zu einem General-Landtage geschehn.

§. 13.

Hat ein Creyß etwas, so er auf einem künftigen General-Landtage vorgetragen und bestimmt zu sehen wünschet, so muß er solches tempestive dem Fürstenthums-Collegio

1) von einem Creyß- oder Fürstenthum.

anzeigen, welches alsdenn das nöthige deshalb an die Haupt-Landschafts-Commission gelangen läßt.

§. 14.

wo erst über die Frage: ob sie zu proponiren, votirt wird.

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschädlich und inadäquat ist, solchen denen übrigen Fürstenthums-Collegiis bekannt machen, um in ihren Creyßen votiren zu lassen und den zum nächsten Ausschuß bestimmten Deputirten darüber zu instruiren: Ob dieser Passus unter die Propositionen eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden solle, als welches sodann per majora des mit der Haupt-Landschafts-Commission vereinigten Ausschusses festgesetzt wird.

§. 15.

2) Von der Haupt-Landschafts-Commission oder dem Ausschuß.

Hat hingegen die Haupt-Landschafts-Commission oder auch der Ausschuß dergleichen Propositiones ex Officio in Vorschlag zu bringen, so müssen solche denen Fürstenthums-Collegiis tempestive notificirt werden, womit diese darüber in denen Creyßen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächstfolgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die Propositionen des General-Landtages aufzunehmen sind oder nicht.

§. 16.

Die Propositionen müssen durch den Praesidenten Sr. Königl. Majestät submittirt, und

Wenn nun solchergestalt die Propositionen gesammelt worden, und zur würllichen Ausschreibung des General-Landtages geschritten werden soll, so muß dem General-Landschafts-Praesidenten eine Consignation aller dieser Propositionen eingereicht werden, welcher alsdenn an Sr. Königl. Majestät so wohl wegen allergnädigster Erlaubniß zur Ausschreibung überhaupt berichten, als die entworfenen Propositionen selbst zur Allerhöchsten Dijudicatur und Genehmigung submittiren wird.

§. 17.

alsdann erst in den Creyßen und Fürstenthümern darüber deliberirt werden.

Auf erfolgende allerhöchste Approbation geschieht sodann die Ausschreibung, in welcher zugleich alle die agreirten Proponenda bekannt gemacht, und denen Creyßen und respective Fürstenthums-Collegiis ad deliberandum, und zur Instruction ihrer auf den General-Landtag kommenden Bevollmächtigten aufgestellt werden.

§. 18.

Wie der Landtag seine Conclusa faßt.

Der General-Landtag faßt seine Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl derer zur Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthümer abgegeben und nach der deshalb besonders festgesetzten Ordnung computirt werden.

§. 19.

Diese Conclusa sind Sr. Königl. Majestät zur Approbation zu submittiren

Es versteht sich von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems und nicht bloß dessen oeconomische Verfassung betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der allerhöchsten Approbation Sr. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

§. 20.

und alsdenn denen Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossenem General-Landtage müssen die Deputirten der Fürstenthümer ihren respectiven Collegiis und die Landes-Ältesten hinwiederum denen Ständen von demjenigen, was darinn im Ganzen etwa vorgekommen und concludirt worden ist, Nachricht ertheilen.

§. 21.

Die Rang-Ordnung der Fürstenthümer untereinander wird nach der ehemahligen Verfassung bey denen Conventibus publicis beurtheilt.

Cap. VI.

Von der Vollziehung derer Landschaftlicher Verfügungen.

§. 1.

Die Verfügungen der Landschaft müssen befolgt werden.

Ein jeder Mißstand ist schuldig, sich denen Verfügungen derer in Antecedentibus beschriebenen Landschaftlichen Collegiorum, welche die Operation mit denen Pfandbriefen und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Debitorum zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 2.

Widerpenftige sind durch Zwangs-Mittel

Sollte sich jemand sothanen Verfügungen widersetzen und wohl gar dieselben, besonders die von der Landschaft einzulegende Sequestrationes durch Thätlichkeiten hindern, so ist die Landschaft berechtigt, ihn durch der Sache gemäß Media coercendi zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 3.

Sie kann daher Geld-Strafen wider ihn festsetzen und durch die Sequestration betreiben, ihn in Personal-Arrest bringen lassen und an die Regierung des Departements zur Verwahrung und Festsetzung eines gewissen Spatii, wie lange dieser Arrest dauern solle, abliefern u. s. w.

Geld-Strafen
und Personal-Arrest

§. 4.

Um auch allen dergleichen Real-Verfügungen den erforderlichen Nachdruck geben zu können, soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, womit sämtliche Schlesische Justiz-Collegia instruiert werden möchten, der Landschaft in dergleichen Fällen auf ihre Requisition prompte und unweigerliche Assistenz zu leisten.

mitteltst Requisition der Justiz-Collegiorum in Ordnung zu halten.

§. 5.

Wenn alle dergleichen vorläufige Media coercendi ohne Effect sind, und ein oder andrer Mißstand fortfährt sich gegen die Landschaftliche Verfügungen widerspänstig zu zeigen, so ist die Landschaft berechtigt, einen solchen incorrigiblen Renitenten zum Verkauf seines Gutes anzuhalten.

Können zum Verkauf ihres Gutes genöthigt werden.

§. 6.

Es muß also das Fürstenthums-Collegium, welches einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe und Umstände an die Haupt-Landschafts-Commission berichten, welche darauf nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung verordnet, den Inculpatum über seine Momenta defensionis vernimmt, und alsdenn festsetzt: ob und in wie fern der von dem Fürstenthums-Collegio angetragne Verkauf statt finde.

Wie in solchem Falle zu verfahren.

§. 7.

Derjenige, welcher sich durch dieses Decisum gravirt trachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung durch andre Commissarios oder auf die Entscheidung des nächsten General-Landtages provociren, welcher alsdenn Acta inspiciere läßt, und ein Final Decisum fällt, bei welchem es denn sein unabänderliches Verbleiben haben muß.

Wohin der Recurs von dergleichen Verfügung gehe.

§. 8.

Wenn der Inculpatus binnen der ihm gesetzten Frist den Verkauf aus freyer Hand nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist mit der Subhastation desselben mediante requisitione des Justiz-Collegii zu verfahren.

Wie solche in Exeution zu setzen.

§. 9.

Eben so wie ein jeder Mißstand sich auch besonders die landschaftlichen Officianten denen Verordnungen ihrer vorgelegten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch proportionirliche Geld-Strafen, welche von ihren Salariis oder Diaeten zurück zu behalten sind, adigirt, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber mit Cassation wider sie vorgegangen werden.

Von dem Gehorsam der Landschaftlichen Officianten.

Dritter Theil.

Von denen Einrichtungen der Landschaft.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigten landschaftlichen Collegia haben die Operation mit denen Pfandbriefen, wodurch der allgemeine und besondere Credit des Adels retabliert und erhalten werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen. Zu Ausführung dieser Operation gehört die Expedition derer im ersten Theile beschriebenen landschaftlichen Pfandbriefe; die Aufnehmung derer dazu erforderlichen Taxen; die Einziehung der Interessen von denen Debitoribus und die Vertheilung derselben unter die Briefs-Inhaber; die Veytreibung derer disfälligen Rückstände durch die Sequestration, die Verwaltung des Realisations-Fond vor die kleinen Pfandbriefe; und die Ablösung der größern, wenn solche aufgekündigt worden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Negocirung einheimischer oder fremder Darlehne, oder aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft herbey geschafft werden.

Cap. I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb nach Vorschrift der allerhöchsten Cabinets-Ordre bey der Ober-Ämtes- oder Mediat-Re-

Wer Pfandbriefe sucht, muß sich bey

der Regierung
melden.

gierung des Departements, von welcher dieses Gut in Ansehung des Hypothequen-
Wesens ressortirt, melden, und dabey zugleich anzeigen, auf was vor eine Summe und
wie viel dergleichen Pfandbriefe er verlange.

§. 2.

Diese remittirt
sein Gesuch an den
Fürstenthums-Di-
rector und

Wenn die Regierung gegen dieses Gesuch nach denen Landes-Gesetzen nichts zu er-
innern findet, so remittirt sie solches unter einem bloßen Couvert und ohne daß es des-
halb einer besondern Ausfertigung bedarf, an den Directorem des Fürstenthums, wohin
das zu verpfändende Gut gehört, und läßt zugleich einen Extract aus denen Hypothe-
quen-Büchern beifügen.

§. 3.

läßt einen Hypo-
thequen-Extract
bey.

Dieser Extract, welcher von dem Archivario und Ingrossatore unterzeichnet ist,
enthält eine Anzeige und Consignation derer auf dem Gute intabulirten Schulden, still-
schweigenden Hypothequen, Cautionen, und andrer dergleichen onerum realium.

§. 4.

Dieser beurtheilt,
ob eine Taxe er-
fordert werde.

Wenn der Fürstenthums-Director ein dergleichen remittirtes Supplicat erhält, so
muß er beurtheilen, ob nach denen Principiis der Landschaft die Aufnehmung einer Taxe
dabey erforderlich sey oder nicht.

§. 5.

Da die Landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte von dem Werth eines Gutes
ertheilt werden sollen, so müssen zu Bestimmung dieses Werthes gewisse Principia fest-
gesetzt werden.

§. 6.

In was vor Fäl-
len es keiner Taxe
bedarf.

Regulariter und wenn die Landschaft kein besonderes Bedenken dabey findet, wird
das respective Kaufs- oder Uebernehmungs-Pretium zum Grunde gesetzt; dergestalt, daß
die Pretia ante bellum i. e. bis ad annum 1755. inclusive in der Regel pro basi
angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege oder auch in denen nächst-
folgenden Jahren erkaufte worden, darauf gesehen werde: ob dieses letzte Pretium denen
vorhergehenden einigermaßen proportionirt sey, und solche nicht mehr als höchstens um
ein Zehntel übersteige; als in welchem Fall sich ebenfalls nach dem Kauf-Pretio gerichtet
und die verlangten Pfandbriefe bis auf die Hälfte desselben ohne vorgängige Taxe er-
theilt werden können.

§. 7.

Wenn dergleichen
aufzunehmen nö-
thig ist.

Dahingegen ist die Aufnahme einer Taxe erforderlich

- 1) Wenn die Proportion zwischen dem letzten Kauf-Pretio und dem nächstvorher-
gehenden ante bellum allzu ungleich ist und mehr als ein Zehntel ausmacht, der
Besitzer aber bey dem ältern Kauf-Pretio nicht acquiesciren will.
- 2) Wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler als vor demselben erkaufte oder über-
nommen worden, und der Besitzer mehr Pfandbriefe verlangt, als die Hälfte von
diesem letzten niedrigeren Pretio ausmacht.
- 3) Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe,
oder daß das Gut bey einer, es sey vor oder nach dem Kriege erfolgten Erbthei-
lung, gegen die vorigen Käufe allzu hoch in Anschlag gebracht worden.
- 4) Wenn ein Gut durch Alienation von Grund-Stücken seit dem pro basi ange-
nommenen letzten Kaufe geschwächt worden, oder
- 5) wenn es durch Ueberschwemmungen, Devastation des Waldes, durch eine lang-
wierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer oder durch andere Umstände
eine wesentliche Deterioration erlitten hat. Auf Güter, welche schon allzu tief
verschuldet und dabey in schlechtem Wirthschafts-Stande sind, können, so lange die
gegenwärtige Possession dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilt werden.
- 6) Wenn ein Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten
Haupt-Meliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als er solches
gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.
- 7) Wenn ein Gut ein altes Fidei commiss oder Majorat, oder auch seit einer langen
Reihe von Jahren ohne Verkauf oder Veranschlagung von einer Person der Fa-
milie auf die andre übergegangen ist, und also das letzte Kauf-Pretium desselben
entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinausgesetzt
befindet.

§. 8.

Ein Viertel des
Steuer-Anschlags
wird ohne Taxe
accordirt.

Wenn indeß das Quantum, auf welches jemand Pfandbriefe sucht, so gering ist, daß
es nicht über ein Viertel von dem mit 5 pro Cent zu Capital gerechneten Steuer-An-
schlage eines Gutes ausmacht, so ist selbst in denen §. antecedente recensirten Fällen,
wo nicht etwa ganz besondre Bedenken dabey vorwalten, die Aufnehmung einer

Taxe nicht erforderlich, sondern es können die verlangten Pfandbriefe bis auf so hoch, *salva Taxa*, wenn deren hiernächst mehrere gesucht würden, ertheilt werden.

§. 9.

Wenn also ein Supplicat um Pfandbriefe an den Directorem gelangt, so muß derselbe mit Zuziehung des beygefügteten Extracts und des Landschafts-Registers untersuchen: ob nach diesen Principiis die Aufnahme einer landschaftlichen Taxe erforderlich seyn möchte. Wenn er daher von den Umständen des Gutes aus eigener Kenntniß nicht genugsam informirt ist, so muß er mit denen Grevs-Eltesten darüber correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einzuziehen suchen.

Der Director muß sich von den Umständen des Gutes informieren, und

§. 10.

Findet er nach dieser Untersuchung, daß das Gut zur Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificirt sey, so kann er den Supplicanten so fort negative bescheiden, welches jedoch cum rationibus geschehen muß, womit dieser allenfalls wenn er sich sonstige Gründe cum effectu zu widerlegen getrauet, bey dem versammelten Collegio oder auch bey der Haupt-Landschafts-Commission seine Nothdurft ausführen könne.

den Supplicanten entweder abweisen

§. 11.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung des gebetenen Pfandbriefs gar kein Bedenken vorsteht, so legt er das Supplicat zurück, bis auf den nächsten Fürstenthums-Tage.

oder sein Gesuch bis zum Fürstenthums-Tage reponiren,

§. 12.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert, so wird solche von dem Directore an diejenigen Grevs-Eltesten, vor welche sie gehört (vid. infra Cap. II. §. 2.) verordnet, und diese müssen die aufgenommenen Taxen hinwiederum an ihn einreichen.

oder die Aufhebung der Taxe verordnen.

§. 13.

Wenn nun das Fürstenthums-Collegium zusammen kommt, so distribuirte der Director die in dem abgewichenen halben Jahre eingelaufenen Memorialien und dazu gehörigen Taxen unter die anwesenden Landes-Eltesten zum Vortrag, so daß besonders bey letzteren allemal ein Re- und Correferent bestellt werden muß.

Die Suppliquen und Taxen werden denen Membris des Fürstenthums-Collegii distribuirte.

§. 14.

Bei dieser Distribution ist vorzüglich darauf zu sehen

- 1) Daß diejenigen, welchen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, wo möglich einer aus dem Grevs selbst, der andre aber aus der Nachbarschaft, und eine Kenntniß des Gutes bey ihnen mit Grund zu praesupponiren sey.
- 2) Daß sie mit dem Extrahenten in keiner Verwandtschaft, Schwägerschaft oder andern genauen Verbindung stehen.
- 3) Daß es bey Taxen nicht eben diejenigen sind, welche dieselben aufgenommen haben.

worauf bey dieser Distribution zu sehen.

§. 15.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwegen, und besonders die Taxen mit denen etablirten Principiis und der ihnen von dem Gute selbst beywohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten; sodenn aber dem Collegio einen ordentlichen mündlichen Vortrag darüber machen; welches alsdenn zum Votiren schreitet und ein gewisses Quantum festsetzt, nach dessen Höhe auf dieses oder jenes Gut landschaftliche Pfandbriefe ertheilt werden können.

Auf den Vortrag derselben wird das Conclusum abgefaßt.

§. 16.

Es dependiret zwar von dem Besizer, in wie viel Pfandbriefe und auf was vor Summen er dieses Quantum schreiben lassen will. Doch kann eines Theils ein Pfandbrief niemahlen mehr als 1000 Rthl. enthalten; andern Theils aber muß die in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebene Proportion genau beobachtet, und bey jeder Ausfertigung weder mehr noch weniger als der zehnte Theil zur prompten Realisation qualificirt werden. Auch ist zu Vermeidung der Brüche und daraus entstehenden Weitläufigkeiten bey denen Intressen-Zahlungen, allemal ein Numerus rotundus beizubehalten.

Auf was vor Quantum die Pfandbriefe zu stellen und

§. 17.

Womit auch die kleinen Pfandbriefe so viel als solches thunlich ist vervielfältigt und dadurch die Bequemlichkeit des Verkehrs, so wie die Unterbringung kleiner Summen facilitirt werden möge, so soll auf das in dergleichen Pfandbriefe zu schreibende zehnte Theil der ganzen Summe, nach denen von der Landschaft näher zu bestimmenden Verhältnissen immer eine gewisse Anzahl derselben expedirt werden.

wie viel derselben auszufertigen sind.

§. 18.

Das Conclusum muß sofort protocollirt werden.

Das dißfällige Conclusum Collegii wird von dem Syndico sofort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst am Ende einer jeden Session laut vorgelesen, und von dem gesammten Collegio unterzeichnet.

§. 19.

Wie es mit den Oneribus perpetuis zu halten.

Es versteht sich von selbst, daß ratione Quanti nach dessen Höhe Pfandbriefe auf ein Gut zu ertheilen, die Onera perpetua, so wie andre zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte jura realia (wovon unten §. 37. näher gehandelt werden wird) in so fern letztere die erste Hälfte des Gutes afficiren, bey Festsetzung des Betrags dieser Hälfte in Abzug gebracht werden müssen.

§. 20.

Von der Ausfertigung der Pfandbriefe selbst, welche

Wenn nun solchergestalt sämmtliche eingekommene Supplicata vorgetragen und resolvirt sind, so muß alsdenn mit der wüthlichen Ausfertigung der Pfandbriefe selbst verfahren werden.

§. 21.

auf Pergament

Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt.

§. 22.

und Kupferplatten gedruckt

Von diesen Platten wird die eine Hälfte leer gelassen, um die erfolgte Intressen-Zahlungen darauf vermerken zu können.

§. 23.

von der Landschaft und der Regierung unterschrieben werden.

Der Pfandbrief wird auf der einen Seite von denen Commissariis der Regierung, auf der andern aber von dem Directore und denen Deputirten der Landschaft unterzeichnet. Auch wird sowohl das Regierungs- als das Landschafts-Siegel, so wie an der obern Ede das Siegel des Creyses, wo das Gut belegen ist, mit Buchruder-Farbe bedruckt; daß also diese Pfandbriefe die aus dem beygehenden Schemate zu ersiehende Gestalt haben.

§. 24.

Wo die Platten zu verwahren sind.

Diese Platten müssen außer der Zeit ihres Gebrauchs in Deposito mit der größten Sorgfalt verwahrt werden.

§. 25.

Die Pfandbriefe werden bey dem Fürstenthums-Collegio abgedruckt und

Wenn nun Pfandbriefe auszufertigen sind, so sorgt das Fürstenthums-Collegium davor, daß in seiner oder wenigstens zweyer seiner Mit-Glieder Gegenwart, die vor diesesmal erforderliche Anzahl von Exemplarien abgedruckt und mit dem vorchriftsmäßigen Stempel versehen werden.

§. 26.

ausgefüllt;

Sodenn werden in pleno Collegii die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebne Bläße der Summe, des Namens von dem Creyse, des Namens und der Nummer des Gutes durch den Syndicum oder Canzelisten ausgefüllt, und sämmtliche Exemplarien von dem Directore unterschrieben, auch das Creys-Siegel Oberwärts beygedruckt.

§. 27.

darauf zu der Regierung gebracht,

Diese solchergestalt halb expedirten Pfandbriefe werden versiegelt zweyen Deputirten des Collegii anvertraut, welche sich damit und mit dem aufgenommenen Protocoll zu dem Sitze der Regierung verfügen; als woselbst das Siegel von den anwesenden Commissarien der Regierung recognoscirt und eröffnet, und die Pfandbriefe nach den Nummern des Protocolls nachgezählt werden.

§. 28.

bey derselben unterschrieben,

Hierauf tragen die Deputirten der Landschaft einen dieser Pfandbriefe nach dem andern nach Inhalt ihres Protocolls vor; das offen gebliebene Datum wird ausgefüllt, sämmtliche Exemplarien von beyderseitigen Commissariis unterschrieben, und endlich die Siegel der Regierung und des Fürstenthums beygedruckt.

§. 29.

Sollte die Commission mit der Ausfertigung sämmtlicher Pfandbriefe nicht an einem Tage fertig werden können, so werden alle Exemplarien sowohl expedirte als die es noch nicht sind, von den Deputirten der Landschaft in ein Couvert zusammen gesiegelt, und in einen im Sessions-Zimmer stehenden Kasten, zu welchem der Praesident der Regierung den Schlüssel hat, bis zur nächsten Zusammenkunft eingeschlossen.

§. 30.

Ein jeder Pfandbrief muß sogleich, als er völlig expedirt, unterschrieben und besiegelt ist, von dem Syndico in das Landschafts-Register, von dem Ingrossatore aber in das Hypothequen Buch eingetragen, auch die Nummer des Landschafts-Registers von ersterem zum Zeichen der erfolgten Eintragung auf den Pfandbrief vermerkt werden.

insHypotheken-Buch und Landschafts-Register eingetragen;

§. 31.

Alles dieses muß in pleno der gesammten Commission geschehen; auch ist darüber ein accurates und umständliches Protocoll und zwar in duplo, nemlich von Seiten der Regierung und von Seiten der Landschaft zu führen.

Die geschehene Ausfertigung protocollirt.

§. 32.

Die solchergestalt expedirten Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landschaft unter dem Siegel der Regierung in die Fürstenthums-Stadt mit zurück, und extradiren sie daselbst dem Directori, welcher sie alsdenn an die sich bey ihm meldende Extrahenten verabsolgen läßt. Sollte indeß jemand vorzüglich daran gelegen seyn, daß er seinen Pfandbrief in der Departements-Stadt, wo er ausfertigt worden, sofort erhalte, so muß er solches noch bey versammeltem Fürstenthums-Collegio anzeigen, worauf alsdenn die Ausfertigungs-Deputirten specificie angewiesen und authorisirt werden, ihm den expedirten Pfandbrief sogleich zu extradiren.

Die Pfandbriefe in die Fürstenthums-Stadt zurückgebracht, und

§. 33.

Uebrigens muß die Extradition regulariter zu eignen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabsolgt werden; es wäre denn daß er sich durch eine gerichtliche Vollmacht zu deren Empfang legitimiren könnte.

denen Extrahenten verabsolgt.

§. 34.

Was den Fall betrifft, wenn bereits ausfertigte Hypothequen-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, so wird es damit eben so gehalten wie bey neuen Pfandbriefen, nur daß sothane Umschreibung in den Hypothequen-Büchern der Regierung bey der umgeschriebenen Post selbst besonders vermerkt wird, und die Extradition des Pfandbriefes nicht anders als gegen Herbeschaffung des alten Hypothequen-Instruments, welches alsdenn cassirt wird, geschehen kann, folglich selbiger in so lange, bis diese Auswechslung erfolgen kann, von dem Directore in Deposito der Landschaft asservirt werden muß.

Von Umschreibung alter Hypothequen in Pfandbriefe.

§. 35.

Regulariter kann weder der Creditor den Debitorem zwingen, ihm vor seine simple Hypothec einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen dergleichen Pfandbrief gegen Extradition des Hypothequen-Instruments wider seinen Willen anzunehmen.

Niemand kann dazu gezwungen werden.

§. 36.

Es kann aber der Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

Wie sich Creditor und

§. 37.

Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital und zugleich der Landschaft den loco desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von selbiger verschafte baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypothequen-Instrument ad cassandum herauschaffen.

Debitor dabey zu verhalten haben.

§. 38.

Sonst ist bey der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die erste Hälfte eines Guts ertheilt, und die Zntressen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitude bezahlt und beygetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit andern hypothecarischen Forderungen entstehenden Collision und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothec einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

Denen Pfandbriefen soll keine simple Hypothec vorstehen.

§. 39.

Es muß daher der Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothec umschreiben lassen, wie nicht weniger wenn er hinter denen bereits radicirenden Hypothequen einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypothequen bewürten.

Wie solches zu vermeiden.

Wie es mit iuribus realibus, so keine Darlehne, zu hatten.

Was übrigens Ehe-Pacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Substitutionis-Quanta und andre dergleichen intabulirte jura realia, welches nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft, so müssen solche zwar, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden. (vid. supra §. 19.) Einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß wirklich Zntressen davon gezahlt werden müssen; z. E. Wenn eine Frau von ihren Illatis jemand etwas codiret, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt; wenn die Kinder separatam Oeconomiam anstellen u. d. g.; als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypothequen gehalten wird.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe im Borrath.

Endlich siehet auch noch einem jeden frey, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Borrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen oder der Landschaft selbst aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als die ihr von andern Creditoribus aufgekündigt worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

Cap. II.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

Wer die Taxen aufnimmt.

Die Aufnehmung der Taxen geschieht allemal von einem Landes-Ältesten desjenigen Creyses, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, und von einem andern aus einem benachbarten Creyse. Auch wird regulariter der Landschafts-Syndicus zu Führung des Protocolls dabey adhibirt. Wenn aber das Gut von dem Domicilio desselben allzuweit entfernt, oder er wegen andrer Geschäfte nicht wohl zu entbehren ist; so siehet dem Directori frey, die Zuziehung eines Justiz-Secretairs, oder einer andern benachbarten Gerichts-Person zu verordnen. Es müssen aber dieselben entweder semel pro semper oder de casu in casum auf die landschaftliche Taxe besonders verpflichtet werden.

Wie solche zu verfertigen, und

Wenn also der Director nach dem, was oben Cap. 1. §. 11. gesagt worden, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet, so ertheilet er einem von den Creys-Ältesten das erforderliche Commissoriale dazu, und benennt ihm zugleich den aus der Nachbarschaft mit zu ziehenden Con-Commissarium, mit welchem er alsdenn correspondiren und sich eines gewissen Termini vereinigen muß.

Terminus dazu dem Taxando bekannt zu machen.

Dieser Terminus ist dem Extrahenten der Taxe tempestive bekannt zu machen, womit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten als eine Fuhre vor die Commissarios besorgen kann. Wenn letzteres nicht von ihm geschieht, so muß er sich alsdenn die Postmäßige Bezahlung der von denen Taxatoribus genommenen eigenen Vorspann oder andern Gelegenheit gefallen lassen.

Wie bey der Aufnehmung selbst zu verfahren.

Bey Aufnehmung der Taxe selbst muß simpliciter nach denen in jedem Creyse von denen Ständen desselben gemeinschaftlich entworfenen Principiis verfahren werden.

Was Taxatores dabey zu beobachten haben.

Taxatores müssen sich dabey zwar aller möglichen Accuratesse beleißigen und ein so wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen; hingegen aber auch die Commission durch unnütze Weitläufigkeiten nicht in die Länge ziehen, oder aus Eigennutz und um viele Diaeten zu machen nicht mehr Zeit, als die Nothdurft der Sache erfordert, anwenden; als worauf die Directores bey Festsetzung der Liquidationen sorgfältig zu invigiliren und dergleichen nicht zu gestatten, auf ihre Pflicht hiermit angewiesen werden.

Die Taxen werden an den Directorem eingesendet.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift sondern allen Verzug an den Directorem einsenden, und wenn etwa bey dem Gute ein und anderer besondrer Umstand vorkommet, darüber specifice mit berichten.

§. 7.

Wenn eine Taxe allzu hoch gerathen ist und der Landschaft in der Folge daraus ein Nachtheil erwächst, so muß untersucht werden, ob solches von dem Facto der Taxatorium, welche unrichtige Data angenommen oder die ihnen vorgeschriebnen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst herrühre.

Von Vertretung
der Taxen

§. 8.

Erstern Falls müssen die Taxatores, in Subsidium aber die Revisores, die bey Untersuchung der Taxe wider die vorgeschriebnen Principia gehandelt, der Landschaft gerecht werden.

durch die Taxato-
res und

§. 9.

Nähret hingegen der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Mangel her, so muß solchen der Creyß principaliter übertragen; weil sich jeder Creyß seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch vor die dabey angenommenen Principia repondiren muß.

dem ganzen Creyß.

Cap. III.

Von Einzahlung der Zntressen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

§. 1.

Die Zntressen der landschaftlichen Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nemlich an Johanni und Weyhnachten abgeführt.

Die Zntressen wer-
den an Johanni
und Weyhnachten

§. 2.

Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß die Debitores gegenwärtig von denen Capitals - Pfandbriefen 5 und von denen Realisations - Briefen 6 pro Cent entrichten, und daß diese Zntressen an die Landschaft bezahlt werden müssen, welche vor deren Distribution unter die Briefs-Innhaber Sorge trägt.

zu 5 und 6 pro
Cent bezahlt.

§. 3.

Es versammeln sich also 8 Tage vor jedem Termin der Director und die aus jedem Creyße zum Fürstenthums-Tage bestimmten Landes-Eltesten in der Fürstenthums-Stadt, und setzen gewisse Stunden des Tages fest, wo sie durch eine aus ihrem Mittel zu ernennenden Deputation die Einnahme derer Interessen verrichten wollen.

Die Einzahlung
geht 8 Tage vor
dem Termin an,

§. 4.

In diesen Stunden versammelt sich die Commission in dem landschaftlichen Cassen-Gewölbe, und die Debitores bringen ihre Zntressen-Gelder entweder persönlich oder durch einen Abgesandten oder mit der Post ein; welche sodenn von denen Deputirten übernommen und in dem in diesem Gewölbe stehenden Interessen-Depositat-Kasten verwahrtlich niedergelegt werden.

Geführt an die
Deputirten der
Landschaft, welche

§. 5.

Dieser Kasten muß von Eisen oder wenigstens von Eichen-Holz stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlösser haben, zu welchem die Casse-Deputirten so viel besondere Schlüssel führen, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Casse gelangen kann.

die eingezahlten
Gelder ad modum
depositi verwah-
ren.

§. 6.

Außer der Zeit der Session darf weder der Director noch ein Deputirter, vielweniger der Syndicus einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Commission versammelt seyn wird, bestellen.

Außer der Session
werden keine Gel-
der angenommen.

§. 7.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal franquirt seyn müssen, werden zwar an den Directorem zur Erbrechung adressirt. Dieser aber darf dergleichen ihm behändigte und an das Fürstenthums-Collegium adressirte Briefe nicht eher als in pleno der versammelten Commission erbrechen, damit die Gelder in continenti ob sie richtig? nachgezahlt werden können.

Wie es mit denen
zu halten, welche
durch die Post
eintommen.

§. 8.

Die Bezahlung der Zntressen muß zwar regulariter in vollgültigen nach dem Münz-Fuß de anno 1764. ausgeprägten Courant geschehen, doch soll zur Vermeydung des Agiotirens die Haupt-Landschafts-Commission 14 Tage vor dem Termin durch die öffentlichen Nachrichten bekannt machen, wie hoch diese oder jene Gold- oder andre Münz-Sorten im Verhältniß gegen Courant bey den Zntressen-Zahlungen genommen werden solle.

In was vor
Münzsorten die
Zntressen zu zah-
len sind.

§. 9.

Die Zahlungen
müssen in klingendem
Gelde geschehen.

Die Zintressen-Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde geschehen, und sollen dabei keine Assignationes oder Compensationes statt finden.

§. 10.

Sind sofort in die
Rechnungen einzutragen.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Deputirten in das Protocoll und von dem andern in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Controlle, die er über beydes führen muß, eingetragen.

§. 11.

Denen Debitoribus
darüber zu ertheilen.

Denen Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von denen 3 Deputirten unterschrieben und von dem Syndico contrasignirt sind. Diese Quittungen werden numerirt und die Nummern sowohl in dem Protocoll als in denen Rechnungen mit eingetragen.

§. 12.

Wie das Protocoll
und

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summa, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen und die Nummer der Quittung darinn vermerkt. Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten und von sämtlichen Deputirten unterschrieben.

§. 13.

die Rechnungen,
auch

Was die Rechnungen betrifft, so wird dazu ein besondres Buch und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Folios vor jedes Gut bestimmt. Es muß also, gleich bey Eröffnung der Commission, aus dem Landschafft-Register extrahirt werden, auf was vor Güter und wie viel auf jedem Pfandbriefe haften, wie viel folglich von jedem an Zintressen eintommen sollen. Bey erfolgender Zahlung aber wird in continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§. 14.

die Controlle zu
führen.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und nebst dem Rechnungs-Buch und Protocoll beym Schlusse einer jeden Session in dem Deposital-Kasten mit verschlossen.

§. 15.

Der Director muß
auf diesen Actum
invigiliren.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Zintressen-Zahlungen ein wachsamcs Auge richten, darauf sehen, daß überall Vorschriftsmäßig gebahret werde, und allen zwischen denen Commissariis und Zintressenten etwa entstehenden Differentionen, nach den Grund-Sätzen dieses Reglements abhelfliche Maaße zu ertheilen bedacht seyn.

§. 16.

Die Zintressen
müssen mit dem
Termin in der
Casse seyn.

Mit Ablauf derer 8 Tage und also mit denen Terminen Johanni und Weyhnachten müssen sämtliche Interessen in der Casse beyammen seyn und haben alsdenn die Aestanten die ohnfehlbare executivische Vortreibung mittelst Sequestration ihrer verpfändeten Güter zu gewärtigen. (vid. infra Cap. V. Sect. I.)

Cap. IV.

Von Auszahlung derer Zintressen an die Briefs-Znnhaber, und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Die Zintressen-
Auszahlung gehet
an den 25. Junii
und 28. Decemb.

Gleich den folgenden Tag nach Johanni und an dem Wehnachts-Termin den 28. December wird mit Auszahlung derer Zintressen der Anfang gemacht.

§. 2.

Sie geschieht an die
Praesentanten
der Pfandbriefe.

Diese geschieht an die Praesentanten der Original-Pfandbriefe, welchen sofort und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung ein völliges Genüge geleistet werden muß.

§. 3.

Wie das Protocoll
und die Rechnun-
gen zu führen.

Ratione des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen und der Controlle wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden.

§. 4.

Die bezahlten Zin-
tressen werden auf
den Pfandbrief ab-
geschrieben,

Statt der Quittung werden die bezahlten Zintressen auf den Pfandbrief abgeschrieben. Diese Abschreibung geschieht auf die leer gelassene halbe Seite des Pfandbriefs mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte: Johanni 177- (oder Weyhnachten 177-) mit Buchdruckerfarbe ben gedruckt werden.

§. 5.

Dieser Vermerk effectuirt einen vollständigen Beweis der erfolgten Bezahlung gegen welchen die Stelle den Briefs-Innhaber, so, daß die folchergehalt einmal abgeschriebenen Zintressen unter der Eintrift ver-
feinerley Vorwand weiter gefordert werden können. tritt.

§. 6.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Termin schließt die Commission die Casse Nach 14. Tagen
und formirt aus dem Protocol den General- und aus den Rechnungen den Special- wird die Casse
Abfluß von jedem Gute. geschlossen.

§. 7.

Das Fürstenthums Collegium, wenn selbiges noch beyammen ist, revidirt die Rech- die Rechnungen
nungen und etwa verbliebne Bestände, und ertheilt denen Cassen-Deputirten nach rich- von dem Collegio
tigem Befund ihre Decharge.

§. 8.

Ist aber das Collegium bereits auseinander gegangen, so werden die Rechnungen oder dem Direc-
blos von dem Directore nochmals durchgelegt und attestirt; Die förmliche Revision und tore revidirt,
Ertheilung der Decharge hingegen bleibt bis zum nächstfolgenden Fürstenthums-Lage und
ausgesetzt.

§. 9.

Die in der Fürstenthums-Stadt von denen Briefs-Innhabern nicht erhobene Zintressen, die Bestände an die
werden, wenn die Summe nicht sonderlich important, mit der Post, sonst aber, wenn sie Haupt-Land-
von Beträchtlichkeit ist, mit eigner Fuhre unter Begleitung eines derer Casse-Deputirten schäfts-Com-
an die Haupt-Landschafts-Commission nach Breslau abgeliefert; welche das Fürstenthums- mission
Collegium über den richtigen Empfang solcher Bestände ordentlich quittiren muß.

§. 10.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß denen Gelbern auch ein specifiquer Rech- mit einem Aus-
mungs-Extract, auf welche Güter und vor was vor Pfandbriefe sie gehören, beygefügt weis darüber
werden muß.

§. 11.

Die Kosten dieses Transports müssen aus dem gemeinen Fürstenthums-Fond be- auf gemeine Kosten
stritten werden. eingeendet;

§. 12.

Wenn also ein Pfandbriefs-Innhaber seine Interessen in der Fürstenthums-Stadt wo sie von denen
nicht hat erheben wollen, so kann er sich solche bey der Haupt-Landschafts-Commission Interessenten er-
bezahlen lassen. Doch müssen dieselben wenigstens bis zum nächstfolgenden Termin abge- hoben werden
fordert werden; womit, wenn alsdenn der Pfandbrief wiederum praesentirt wird, die können.
Bezahlung des vorübergehenden Termins darauf schon vermerkt seyn, und aus Ermän-
gelung dessen keine Unordnung entstehen möge.

§. 13.

Wenn indeß jemand seine Zintressen vor diesen Termin nicht abfordern, sondern solche Wie es zu halten,
zu Ersparung der Kosten oder aus andern Ursachen bis zum folgenden liegen lassen 1) wenn jemand
wollte, um alsdenn die Zintressen zweyer Termine unter einem zu erheben, so steht ihm seine Intressen
solches zwar frey. Er muß aber der Haupt-Landschafts-Commission oder auch dem liegen lassen will.
Fürstenthums-Collegio specifique Anzeige davon machen; womit solches in denen Rech-
nungen mit notirt werden könne.

§. 14.

Wenn jemand seinen Pfandbrief nicht persönlich praesentiren will, so steht ihm 2) Wenn er seine
frey, solchen an das Fürstenthums-Collegium oder an die Haupt-Landschafts-Commission Pfandbriefe nicht
einzufenden, und dieselben zu ersuchen, daß sie die Zintressen darauf abschreiben, und ihm selbst praesen-
das Geld nebst seinem Pfandbriefe remittiren mögen. tiren will.

§. 15.

Die Haupt-Landschafts-Commission beobachtet in Ansehung des Verfahrens bey der Wie die Haupt-
Auszahlung eben das, was dem Fürstenthums-Collegio vorgeschrieben worden, und muß landschafts-Com-
von ihren Rechnungen nach geendigtem Actu gedachtem Collegio ein Duplicat zufertigen. mission zu ver-
fahren habe.

§. 16.

Bey denjenigen Pfandbriefen allein, auf welche fremde Capitalien negociert und die Von den Zintressen
denen auswärtigen Creditoribus zum Unterpfande gegeben worden, ist ein diverses Ver- fremder Darlehne,
fahren zu beobachten. Denn da dieselben im Publico nicht circuliren, sondern lediglich welche
zum Unterpfand der Gläubiger dienen sollen, so wird auf den Theil des Blattes, wo
man sonst die Zintressen-Zahlungen vermerkt, eine Registratur gesetzt und darinn aus-

gedruckt: daß und an welchen auswärtigen Creditorem dieser Pfandbrief verſetzt, und daß er ſolglich zum Cours im Publico nicht qualificirt ſey. Eben dieſes wird auch, wiewohl nur ganz kurz, in dem Landſchafts-Regiſter, wo der Pfandbrief eingetragen iſt, vermerkt.

§. 17.

durch die Haupt-Landſchafts-Commission bezahlt werden.

Der Debitor eines ſolchen Pfandbriefs muß zwar, ſo wie bey allen andern, die Zntereſſen davon zur Fürſtenthums-Caſſe entrichten, und ſolche werden unter denen übrigen in der Rechnung mit aufgeführt. Es muß aber die Commiſſion ein beſondres Verzeichniß darüber halten, dergleichen Zntereſſen-Gelder von denen übrigen ſepariren und ſolche an die Haupt-Landſchafts-Commission einſenden, welche vor deren Abführung an die auswärtigen Creditores Sorge trägt. Es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß dergleichen Pfandbriefe nicht praesentirt noch die Zntereſſen darauf abgeſchrieben, ſondern von denen auswärtigen Creditoribus beſondere Quittungen darüber ertheilt werden. (vid. infra Cap. VIII.)

§. 18.

Von den Zntereſſen derer im Borrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder praesentirt, oder

Was endlich dieſenigen Pfandbriefe betrifft, welche ein Beſitzer ſich entweder im Borrath ausfertigen laſſen (vid. Cap. I. §. 38.) oder die er durch Bezahlung an ſich gelöst und noch nicht caſſirt hat, ſo muß derſelbe nicht nur, daß er dieſen oder jenen Pfandbrief ſelbſt beſitze, der Commiſſion anzeigen, ſondern es muß auch ſolcher zu Vermeidung aller Unterſchleiſſe und Unordnungen ſo wie jeder andrer zur Praesentation gebracht, die Zntereſſen darauf abgeſchrieben und ſolche in der Einnahme ſowohl als Ausgabe, als von dem Beſitzer ſich ſelbſt bezahlt, aufgeführt werden.

§. 19.

ad Depositum gegeben werden müſſen.

Derjenige, welcher hiervon dispensirt ſeyn will, muß die hinter ſich habenden eignen Pfandbriefe, ſo lange er dieſelben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenkt, in Praesentia der Landſchaft oder des Directoris in ein Paquet unter ſeinem Siegel einſchließen, und ſolche gegen einen von dem Directore auszuſtellenden Revers ad Depositum der Landſchaft geben; in welchem Fall es ſodenn keiner Praesentation bedarf, ſondern in denen Rechnungen nur vermerkt wird, daß ſich dieſer Pfandbrief vor Rechnung des Debitoris in Deposito befinde; wobey ſich übrigens von ſelbſt verſtehet, daß bey dieſer Depoſition die Verhältniß zwiſchen großen und kleinen Pfandbriefen ebenfalls beobachtet werden müſſe.

§. 20.

Wie es zu halten, wenn ſolche zurückgenommen werden.

Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex Deposito wieder heraus und in Cours kommen ſoll, ſo müſſen alſdenn gleichgeſtalt die Zntereſſen ſämmtlicher ſeit ſeiner Ausfertigung bis dahin verlauffenen Termine als bezahlt abgeſchrieben werden.

§. 21.

Von den beſondern Fällen, welche

Es iſt oben bereits angeführt worden, daß die Zntereſſen an keinen andern als den Praesentanten des Original-Pfandbriefs bezahlt werden ſollen, und daß der bloße Beſitz deſſelben hinlänglich ſey, den Praesentanten zum Empfang dieſer Zntereſſen zu legitimiren.

§. 22.

ben der Praesentation der Pfandbriefe vorkommen können.

Es können ſich aber die Fälle ereignen, daß

- 1) Ein Pfandbrief von einem unrechtmäßigen Beſitzer praesentirt wird.
- 2) Daß zwey Pfandbriefe von eben demſelben Gute unter einerley Nummer und Summa zum Vorſchein kommen, von welchen mithin einer nothwendig falſch ſeyn muß;
- 3) Daß ein Pfandbrief ganz und gar nicht zur Praesentation gebracht wird.

§. 23.

1) Wenn ein Pfandbrief von einem unrechtmäßigen Beſitzer praesentirt wird.

Was den erſten Fall betrifft, ſo muß derjenige, welchem ſein Pfandbrief entwendet worden, oder durch irgend einen andern Zufall abhanden gekommen iſt, ſolches nicht allein ſo ſort auf eben die Arten, wie bey geſtohlen oder verlohrnen Sachen zu geſchehen pflegt, durch die öffentlichen Nachrichten dem Publico bekannt machen; ſondern er muß auch dem Directori des Fürſtenthums, wohin der Pfandbrief gehört, zu gleicher Zeit davon Anzeige thun, und denſelben requiriren, daß er bey nächſten Zntereſſen Zahlung darauf Acht geben laſſe, wer dieſen Pfandbrief produciren wird; als welche Anzeige ſofort in dem Regiſter angemerkt werden muß.

§. 24.

Wie alſdenn der wahre Eigenthümer zu eruiern,

Dem Praesentanten wird alſdenn ſein Pfandbrief ſofort ab, und nebst denen davor gefälligen Zntereſſen ad Depositum genommen; auch ſteht dem Fürſtenthums-Collegio frey, wenn es eine Perſon iſt, zu der man ſich einer ſolchen That verſehen kann, ihn be-

wandten Umständen nach sofort in Arrest nehmen zu lassen, bis er sich ausweise, wie er zu diesem Pfandbriefe gekommen.

§. 25.

Wenn sich der Praesentant darüber hinlänglich legitimiren kann, so wird alsdenn der folgende, von dem er ihn erhalten hat, und so weiter in Anspruch genommen, bis man endlich an denjenigen kommt, der seinen Besitz nicht weiter zu justificiren vermögend ist.

§. 26.

Wenn nun solchergestalt der wahre Eigenthümer eruiert worden, so wird selbigem der Pfandbrief mit denen davor gefallenen Zntressen extradirt. Was aber die übrigen Zntressenten betrifft, durch deren Hände derselbe successive gegangen ist, so ist die Landschaft weiter nicht schuldig, sich mit ihnen einzulassen, sondern es bleibt ihnen der Regress, einem jeden an seinen Auctorem, und zuletzt an den ersten durch dieses Verfahren entdeckten unrechtmäßigen Besitzer in via juris ordinaria vorbehalten.

und darauf ferner zu verfahren.

§. 27.

Sollte es sich aber zutragen, daß man durch diesen Weg den ersten unrechtmäßigen Besitzer nicht entdecken könnte, und es folglich zweifelhaft bleibe, ob der Praesentant oder derjenige, welcher sich bey der Landschaft mit der Inhibition gemeldet hat, der wahre Eigenthümer sey, so bleibt der Pfandbrief und die Zntressen desselben so lange in Deposito, bis einer von ihnen sein Dominium daran auf eine andre Art hinlänglich nachgewiesen hat.

Wie es zu halten, wenn der wahre Eigenthümer nicht eruiert werden kann.

§. 28.

Die etwannigen Kosten der vorläufigen landschaftlichen Recherche werden von dem eruierten unrechtmäßigen Besitzer, oder wenn dieser nicht ausfindig zu machen oder nicht solvendo ist, von dem Extrahenten getragen und solchen Falls von denen in deposito liegenden Zntressen decourtirt.

Wer die Kosten trage.

§. 29.

Derjenige, welcher diese §. 21. vorgeschriebenen Cautelen unterläßt, und seinen Verlust nicht sofort, als er dessen inne wird, und also noch vor Ablauf des Zntressen-Termins dem Publico und zugleich dem Fürstenthums-Collegio bekannt macht, muß, wenn indeß dem unredhten Praesentanten Zntressen verabsolgt worden, sich solches selbst imputiren und ohne sich weiter an die Landschaft halten, oder sich von selbiger einer Assistenz geströsten zu dürfen, selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Besitzer seines Pfandbriefs eruiiren und von selbigem in via juris ordinaria seine Schadloshaltung erlangen kann.

Wie es zu halten, wenn jemand diese Vorschriften nicht befolgt.

§. 30.

Anlangend den zweyten Fall, daß nemlich zwey Pfandbriefe von einerley Innhalt und Nummer und auf einerley Gut zum Vorschein kommen, so muß nicht nur überhaupt ein jeder, der einen Pfandbrief von einem andern, besonders ihm nicht hinlänglich bekannten Particulier an sich löst, sondern auch vornehmlich die Deputirten bey denen Zntressen-Zahlungen die praesentirten Pfandbriefe sorgfältig untersuchen und mit andern Exemplarien zusammen halten; als wodurch ein etwa gespieltes Falsum, dessen Begehung schon an und vor sich selbst unter denen bey der Ausfertigung beobachteten Praecautioen fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt und die Folgen desselben vermieden werden können.

2) Wenn ein falscher Pfandbrief zum Vorschein kommt.

§. 31.

Wenn indeß der so unwahrscheinliche Fall, sich gleichwohl ereignen sollte, daß die Landschaft durch einen nachgemachten Pfandbrief bey den Zntressen-Zahlungen, wo dergleichen allein denkbar seyn kann, hintergangen würde, so muß alsdenn derjenige von beyden Pfandbriefen, welcher zuletzt praesentirt und bey dem man also der vorwaltenden Unrichtigkeit erst inne wird, sofort ad Depositum genommen, und der erste, dessen Praesentanten man aus dem Protocolle weiß, ebenfalls herbegehafft werden. Aus Gegen-einanderhaltung beyder Pfandbriefe wird der ächte von dem nachgemachten ohnfehlbar unterschieden werden können.

Wie derselbe von dem ächten zu unterscheiden.

§. 32.

Derjenige, welcher sich unterfangen würde, einen falschen Pfandbrief nachzumachen, oder auch in einem ächten etwas zu verfälschen, wird als ein Falsarius nach den Gesetzen ohne alle Nachsicht mit nachdrücklicher Leibes- und nach Befinden gar mit Lebensstrafe angesehen werden; und diese Zucht einer unausbleiblichen Strafe wird einen jeden, da er am Ende allemal entdeckt werden muß, und von seinem Verbrechen niemals einen beträchtlichen Vortheil ziehen kann, von dessen Begehung hinlänglich zurück halten.

Strafe dererjenigen, welche Pfandbriefe nachmachen oder verfälschen.

3) Wenn ein Pfandbrief gar nicht praesentirt wird und sich jemand dazu gemeldet hat,

So viel endlich den Fall betrifft, wenn ein Pfandbrief gar nicht zur Praesentation gebracht wird, so ist alsdenn wiederum zu unterscheiden, ob sich jemand gemeldet habe, der sich vor den letzten Besitzer desselben, und daß ihm solcher durch Entwendung oder einen andern Zufall abhanden gekommen, ausgiebt, oder ob solches nicht geschehen sey.

Alsdann wird der Pfandbrief aufgehoben,

Im ersten Falle wird durch ein Inserat in denen öffentlichen Nachrichten wie auch durch einen Aushang in der Fürstenthums-Stadt, an dem Orte, wo der angebliche letzte Besitzer domicilirt und bey der Oberamts- oder Mediat-Regierung des Departements, wohin das verpfändete Gut gehört, bekannt gemacht, daß dem Imploranten der umständlich zu beschreibende Pfandbrief abhanden gekommen, auch bey der letzten Zntressen-Zahlung nicht praesentirt worden sey; wobey zugleich der Besitzer desselben vorgeladen wird, sich damit innerhalb 6 Monat, und also bey der nächsten Zntressen-Zahlung zu melden, die Sache mit dem Imploranten auszumachen, oder widerigenfalls zu gewärtigen, daß der Pfandbrief vor amortisirt werde erklärt, und darauf, wenn er auch künftig zum Vorschein kommen sollte, von der Landschaft weder Capital noch Zntressen gezahlt, sondern an dessen Stelle mit Ausfertigung eines neuen verfahren werden soll.

mortificirt, und

Wenn sich auf diese öffentliche Vorladung niemand meldet, so wird alsdenn der Implorant angehalten, daß er den Pfandbrief quaest. zu der angegebenen Zeit wirklich besitzen habe, zu dociren, und zugleich den allegirten Casum fortuitum, wodurch er um selbigen gekommen, wenigstens einigermaßen zu beschweigen, auch solchen endlich zu bestärken, worauf sodenn mit der Mortificirung selbst und der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes vor den sich solchergestalt legitimirten wahren Eigenthümer verfahren wird.

ein neuer an seine Stelle ausfertigt.

Dieser neue Pfandbrief, welcher nicht etwa in einer blossen Umschreibung des vorigen besteht, wird unter einer neuen Nummer ausfertigt, der mortificirte aber in dem Landschafts-Register gelöscht, auch der Regierung des Departements von dem Erfolg Nachricht gegeben.

Die Mortificirung ist dem Publico bekannt zu machen, und

Diese Mortificirung muß in denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden, womit das Publicum auf den Fall, daß er ja wiederum zum Vorschein kommen sollte, davon informirt seyn möge; wie denn ein dergleichen mortificirter Pfandbrief schon dadurch von einem noch gültigen unterschieden ist, daß sich auf ersterem die gehörigen Vermerke wegen bezahlter Zntressen nicht befinden, und also z. E. ein Pfandbrief, auf welchem dieser Vermerk in Ansehung der letzten Termine ermangelt, vor verdächtig zu halten ist, und ohne vorhergängige Erkundigung bey der Landschaft von niemand sicher angenommen werden kann.

geschiehet bey der Haupt-Landschafts-Commission.

Das ganze Verfahren wegen Mortificirung eines solchen Pfandbriefs wird zwar bey dem Fürstenthums-Collegio, wohin derselbe gehört, verhandelt. Wenn aber nach geschlossenen Acten zur Mortificirung selbst geschritten werden soll, so sind diese an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden, welche untersucht, ob überall Vorschriftsmäßig verfahren worden, und sodann die Mortificirung verfügt, auch die §. anteeed. vorgeschriebene Bekanntmachung derselben veranstaltet.

Wer die Kosten dazu trage.

Die dabey erforderlichen Kosten muß der Extrahent qua dominus nominis tragen, und kann dem Debitori unter keinerley Vorwand etwas davon aufgebürdet werden.

Wie es zu halten, wenn sich niemand zu einem solchen aufgebotenen Pfandbriefe meldet.

Ist hingegen der Fall so beschaffen, daß der Pfandbrief gar nicht zum Vorschein kommt, und sich auch niemand mit einem Ansprüche daran meldet und legitimirt, so werden die davon nach wie vor zu zahlende Zntressen als Depositum der Landschaft genommen, bis die Gesehmäßigen Praescriptions-Jahre verlossen sind. Nach deren Ablauf wird eine förmliche Ausbiethung desselben, so wie bey denen alten Hypothequen-Instrumenten üblich ist, veranlaßt; und wird alsdenn nach erfolgter und Rechtskräftig gewordener Praeclusoria dergleichen Pfandbrief, so wie in casu anteeedenti mortificirt, und ein neuer an dessen Stelle ausfertigt, welcher denn mit allen zeithero aufgelaufenen Zntressen, nachdem zuzuförderst die Kosten davon bestritten worden, dem eigenthümlichen Fond der Landschaft anheim fällt.

§. 33.

§. 34.

§. 35.

§. 36.

§. 37.

§. 38.

§. 39.

§. 40.

Cap. V.

Von Supplirung derer zurückbleibenden Zntressen und deren Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der denen Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 1.

Es ist eines von denen Haupt-Grundgesetzen des Landschaftlichen Systems, daß denen Pfandbriefs-Innhabern die gefälligen Zntressen an denen bestimmten Terminen mit der Stunde, so bald sie ihre Pfandbriefe praesentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen.

Die Zntressen müssen von der Landschaft prompt bezahlt werden.

§. 2.

Damit die Landschaft ihrer dießfälligen Verbindlichkeit ein Gnüge leisten könne, so ist nothwendig,

Wie solches zu bewerkstelligen sey.

- 1) Daß die Debitores ihre Zntressen in die Casse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Executions-Mittel aus dem Gute bengetrieben werden.
- 2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor nicht ohne die offenbareste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen seyn würde, so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich vor Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey. Endlich ist
- 3) Sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution wider ihn verfahren wird, (als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbeigebracht werden können,) darauf vor zu denken, wie die Landschaft zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu suppliren, gelangen solle.

Sectio I.

Von Beytreibung der Zntressen-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

§. 3.

Wenn die zu Einzahlung der Zntressen bestimmten 14 Tage vor dem Johannis- und Weynachts-Termin verlossen sind, so müssen die Casse-Deputirten sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit denen Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammelten Fürstenthums-Collegio vorlegen.

Nach geschlossener Zntressen-Casse werden die Reste consignirt.

§. 4.

Dieses fertigt sogleich denen in den Grepfen zurück gebliebenen Landes-Eltesten, einem jeden in seinem Departement einen Extract dieser Consignation zu, und giebt ihnen auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

Die Executionses gegen die Restanten verordnet,

§. 5.

Diese Executions-Decreta müssen citissime expedirt, und wo die Gelegenheit solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen ermangelt, durch expresse Boten an die Behörden insinuirt werden.

welches schleunigst geschehen muß.

§. 6.

So bald einem Landes-Eltesten ein dergleichen Executoriale behändigt wird, muß er sich Angesichts dessen mit Zugiehung des Justiz-Secretairs, (maßen der Syndicus zu solcher Zeit nicht abkommen kann) oder aber, einer andern benachbarten zum Protocoll vereydeten Gerichts-Person, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und dajelbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran durch die Einwendungen oder Klagen des Exequendi im mindesten beirren zu lassen.

Die Landes-Eltesten legen die Sequestrationes ein,

§. 7.

Wenn auf einem Gute ein dem Executori als ein tüchtiger und rechtschaffner Mann bekannter Verwalter oder Amtmann vorhanden ist, so kann diesen bewandten Umständen nach, vornämlich wenn das bezutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importanz ist, die Sequestration übergeben und er dazu vereydet werden. Wenn aber dieses nicht faisable ist, so muß der Executor sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschafts-Verständigen bey der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzet und vereydet. Zu dem Ende müssen sich die Landes-Eltesten in ihren Grepfen bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, womit sie sich deren im Fall der Noth bedienen können.

bestellen einen Sequester,

§. 8.

übergeben selbigen die Wirthschaft, und instruiren ihn, wie er solche zu führen habe.

Dem eingesezten Sequester wird sodann die Wirthschaft secundum inventarium übergeben, das Gefinde und Unterthanen auf die Zeit daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen, er selbst aber bedürftenden Falls mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jedem Fürstenthums-Collegio dergleichen Instructiones vorläufig entworfen und der Haupt-Landschafts-Commission zur Revision eingesendet werden, welche alsdenn von denen Executoribus den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände, dieses oder jenes Gutes zu modificiren sind.

§. 9.

Die Wohnung wird regulariter dem Debitori gelassen.

Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde desselben exmittirt werden wird.

§. 10.

Von dem Zustande des Gutes ist an das Collegium zu berichten, und

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem delabirten Zustande findet, an den Directorem und das Collegium specificce darüber berichten.

§. 11.

ein Curator honorum zu bestellen, welcher

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter ist der nächste benachbarte und darzu qualifizierte Creys-Stand zu übernehmen schuldig. Ein Landes-Eltester aber kann darzu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein ander Mittel die Sache zu reguliren übrig ist; zumahlen ihm ohnehin die Ueberaufsicht und Super-Revision aller dergleichen sequestrirten Güter zufließt. Uebrigens soll finita Sequestratione von dem Fürstenthums-Collegio arbitirt werden, was einem dergleichen Curatori honorum vor seine Bemühungen nach Beschaffenheit der Umstände, der Importance des Gutes und seines bewiesenen Fleißes, vor ein Honorarium accordirt werden solle.

§. 12.

den Sequester in Aufsicht hält,

Dieser Curator honorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß betreibe.

§. 13.

die Monatschlüsse einfordert, und

Der Sequester muß die Monats-Schlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt, Monita dagegen formirt, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocolum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet.

§. 14.

die Einfindung der Bestände urgirt.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schluß eines jeden Monats vorhandenen baaren Bestände an den Directorem einsende, und sich mit einer Quittung desselben legitimire.

§. 15.

Wie lange die Sequestration dauere.

Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Intressen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa in die Retablirung des Gutes verwendet worden, bezgetrieben ist; Als worauf der Sequester avocirt und dessen Exmission so wie die Rückgewehr an den Besizer, von eben dem Commissario, der die Sequestration eingelegt hat, verrichtet wird,

§. 16.

Wie es mit delabirten Gütern zu halten.

Wenn aber bey Einsetzung des Sequesters das Gut nach dem Commissariischen Berichte, es sey an Alderban, Viehstand, Wirthschafts-Gebäuden oder sonst, in einem delabirten Zustande befunden worden, so stehet dem Fürstenthums-Collegio frey zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger und bis zum erfolgten Retablissement der Wirthschaft anhalten solle.

§. 17.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Intressen verschiedenemal hintereinander von ihm haben bezgetrieben werden müssen, wobei sein Gut allemal in schlechtem Wirthschafts-Stande befunden worden, so kann die Landschaft mit der Sequestration so lange continuiren, bis er sich entweder zum Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Siderheit bestellt, daß er künftig sich einer ordentlichen Wirthschaft befleißigen, und die Landschaft denen Weiterungen und Unannehmlichkeiten einer immerwährenden Sequestration nicht ferner exponiren werde.

§. 18.

Die Abnahme der Rechnungen geschieht von dem Deputirten, welcher den Sequester eingeseht hat. Es muß also der Schluß dieser Rechnungen, dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Fürstenthums-Versammlung erfolgen, und der Commissarius auf selbigem von dem Befund zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann, ob und wie die Sequestration ferner fortgesetzt oder ob sie aufgehoben werden solle; wie denn auch niemand als das versammelte Collegium dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen authorisirt ist.

Von Abnehmung
der Rechnungen,
welche

§. 19.

Der Debitor exequendus ist bey der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen. Es müssen ihm daher die Monats-Schlüsse vorgelegt und ihm nachgelassen werden, seine Monita darwider binnen einer gewissen Zeit einzubringen, als auf welche sodenn von dem Commissario und dem Collegio mit reflectirt werden muß. Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, noch dem Debitori allzu viel Raum, den Sequester zu chicaniren gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungs-Abnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differenzen hinlänglich zu eclairen.

mit Zugiehung des
Debitoris ge-
schiehet.

§. 20.

Die Verfügungen des Curatoris bonorum, sind übrigens keine Recherche, und das Gebahren des Sequesters, in sofern es solchen gemäß ist, keinen Ausstellungen abseiten des Debitoris unterworfen, sondern wenn dieser etwas dagegen mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Fürstenthums-Collegio oder dem Directori tempestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum und Sequester in Wirthschafts-Sachen subordinirt sind. Wann er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt, so kann auf diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungs-Abnahme, von daher formiren wollte, ganz und gar nicht entriert werden.

Von dem Verhält-
niß des Curatoris
bonorum und des
Debitoris.

§. 21.

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit denen Decisis des Fürstenthums-Collegii nicht zufrieden sind, so steht ihnen frey, ihre Beschwerden an die Haupt-Landschafts-Commission gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Fürstenthums Collegio periculo et sumtibus succumbentis verordnen, und sodenn die Sache finaliter decidiren kann.

Der Recurs in
dergleichen Fällen
geht an die
Haupt-Land-
schafts-Commis-
sion und

§. 22.

Wenn der Querulant auch hiebey noch nicht acquiesciren will, so kann er seine Gravamina auf dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdenn Acta inspiciren und das Erforderliche pro ultimo verfügen und festsetzen kann.

an den Ausschuß.

§. 23.

Wenn bey der Rechnungs-Abnahme dem Sequester ganz liquide und keiner weitem Einwendung fähige Defecte nachgewiesen werden können, so ist die Landschaft berechtigt, solche nach Beschaffenheit der Umstände entweder vor ihre eigene oder vor Rechnung des Debitoris von ihm bezutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Verfügungen wider ihn zu erlassen. Sind aber diese Defecte noch illiquid und zu deren Eruirung die Eröffnung eines förmlichen Probatorii erforderlich, so braucht sich die Landschaft davon nicht weiter zu meliren; sondern der Debitor muß die Sache mit dem Sequester in via juris ordinaria selbst ausmachen.

Wie die Defecte
bezutreiben.

§. 24.

Außer denen Fällen, wo die Landschaft aus eigner Bewegung die Sequestration verordnet, hat auch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. August 1769. festgesetzt, daß alle Executions, welche von Seiten derer Landes-Justiz-Collegiorum gegen den Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Gutes decretirt worden, denen Deputirten derselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen.

Von Executionen,
welche die Justiz-
Collegia durch die
Landschaft veran-
lassen.

§. 25.

Wenn also ein Real-Creditor, welcher eine simple mit der Landschafts-Guarantie nicht versehene Hypothec hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung klagbar wird und Sequestration extrahiret, so wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale zu deren Einlegung an den Directorem des Fürstenthums, zu welchem das Gut geböret, gerichtet. Dieser läßt die darinn decretirte Execution durch einen Creß-Elften mit Zugiehung des Justiz-Secretairs vollstrecken, wobey sowohl die denen Justiz-Räthen vorgeschriebenen Legalitäten als der im

Wie dabey zu ver-
fahren.

vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Modus procedendi aufs genaueste beobachtet werden müssen.

§. 26.

Mit Einfindung
der Monath-
schlüsse, und

Es müssen also die Monathschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem honorum und von diesem an den Directorem eingekendet werden. Dieser aber transmittirt solche unter Befügung seines Gutachtens an die Regierung.

§. 27.

den Cassen-Be-
stände.

Was hingegen die Bestände anlangt, so muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung semel pro semper angewiesen werden, daß er vor allen andern, unmittelbar nach denen Steuern und übrigen Oneribus publicis auf Herbeyschaffung der Landschaftlichen Intressen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von denen erst eingehenden Reventues an den Fürstenthums-Directorem einsenden, und zugleich auf das Retablissement des Gutes sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrigen Bestände hingegen müssen von ihm ad Depositum der Regierung eingekendet werden.

§. 28.

Mit Dirigirung
der Wirthschaft.

Die Direction der Wirthschaft pendente Sequestratione ist der Landschaft überlassen, als welche, so wie im vorigen Falle, durch ihre Creß-Eltesten und den angeesehenen Curatorem honorum vor deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 29.

Mit Aufhebung
der Sequestration.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung willigt, so kann solche deshalb noch nicht so fort verfügt werden, sondern es kommt alsdenn auf den Befund der Landschaft an, ob sie darinn gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewürkten Retablissemments des Gutes, deren Fortsetzung nöthig finde. Solchenfalls höret nur der Antheil, welchen die Regierung zeithero daran gehabt hat, auf, und der Sequester ist von dieser Zeit an lediglich an die Landschaft zu verweisen; auch wird sodenn fernerweit nach den obigen Vorschriften §. 13 = 20. zu verfahren seyn.

§. 30.

Mit Abnehmung
der Rechnungen.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von der Regierung verordnet worden, von dem Sequester bey der Regierung abgelegt; doch bleibt der Landschaft deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey zur Erleichterung der Sache an die Regierung communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendungen der Gelder, der Landschaft immer responsable.

§. 31.

Wie sich die Land-
schaft bey ent-
stehendem Con-
curs zu verhalten
habe.

Wenn der Creditor Hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Subhastation anträgt, auch es endlich gar zur Eröffnung eines Concurs- oder Liquidations-Processes kommt, so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Reventues nach wie vor hauptsächlich zu Bezahlung derer auch pendente Concursu fortlaufenden Landschaftlichen Intressen, und zum Retablissement des Gutes verwendet, der Ueberrest aber erst an die Regierung, vor welcher der Process schwebt, ad Massam Concursus eingekendet werden.

§. 32.

Wegen des Reta-
blissemments der
Güter.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathnes Gut einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines wahren Werths verzinsen könnte; so haftet nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, auch das übrige Vermögen des Debitoris vor die Sicherheit dieser nach der Concurs-Ordnung zur 3ten Classe gehörigen privilegierten Schulden; also daß die anderweitige Concurs-Masse sowohl die Intressen als was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erfordert wird, vorzuschießen gehalten ist.

§. 33.

Sollte wider Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn, so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und versetzet sich nach denen schon bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als Commun-Kosten vorzüglich vor allen andern Creditis, und zwar una cum usuris restituiret werden müsse.

§. 34.

Wenn sich in Termino licitationis ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe derer auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Licitum erreicht worden, ist die Landschaft in die Adjudication zu consentiren nicht schuldig.

Wegen deren Adjudication.

§. 35.

Nach Erfolg der Adjudication dependirt es von der Landschaft, wenn sie einen Anstand dabey findet, dem Adjudicatario die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wieviel derselben von dem zu erlegenden Adjudications-Quanto abgestossen werden sollen.

Die Landschaft kann dem Adjudicatario einen Theil der Pfandbriefe aufkündigen.

§. 36.

Daß übrigens die Landschaft sich bey dem Concurs nicht melden, auch zu den Commun-Kosten nichts beytragen dürfe, sondern vielmehr ihre eigne Sequestrations-Kosten aus dem sequestrirten Gute nehme, solches ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre oben P. I. Cap. I. §. 7. bereits festgesetzt worden.

Sie bemüht sich in den Concurs nicht einzulassen.

Sectio II.

Von der denen verunglückten Debitoribus wegen der Intressen zu verstattenden Rücksicht.

§. 37.

Es erfordert sowohl die Pflicht als das eigene Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andre von einer höhern Gewalt herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen, ihre Intressen vor ein oder andern Termin prompt abzuführen, gesetzt worden, eine billige Rücksicht dazu verstatte.

Die Landschaft muß denen verunglückten Debitoribus Rücksicht verstatte.

§. 38.

Damit aber diese Rücksicht in keinen andern als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich erfordert, accordirt, und von unordentlichen und liederlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung gestattet werden.

Doch erst nach vorgängiger Untersuchung.

§. 39.

Bey dieser Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen: ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selbst schuld sey; als in welchem Falle ihm solches zu keiner Schutz-Wehr gereichen kann. Wenn also jemand z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme oder Gräben nicht in erforderlichem Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung exponirt werden u. d. g. so kann ihn dergleichen Unglücks-Fall zu der praetendirten Rücksicht keinesweges qualificiren.

Borauß bey dieser Untersuchung zu sehen.

1) Der Unglücksfall muß nicht ex culpa des Besitzers herrühren.

§. 40.

Der Unglücks-Fall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zu Bezahlung der Intressen von den landschaftlichen Brand-Briefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Rückschlag der Reventues bey dieser oder jener Rubrique eines Gutes den Besitzer eine dergleichen Rücksicht zu verlangen, berechtigen.

2) Er muß groß seyn, und

§. 41.

Hiernächst muß auch der Debitor diesen ihn betrosnen Unglücks-Fall wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg dem Directori des Fürstenthums anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht ferner gehört, sondern mit der Sequestration ohne weitere Rücksicht verfahren werden.

3) tempestive angezeigt werden.

§. 42.

Auf diese Anzeige des Damificati muß der Director die erforderliche Untersuchung nach Beschaffenheit der Umstände, einem oder zweyen derer Ehren-Ältesten auftragen, welche die Sache nach obigen Principiis pflichtmäßig recherchiren, ein umständliches Protocol darüber aufnehmen, und solches mit ihrem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Reventues des Gutes, und des dabey durch den vorgewiesenen Unglücks-Fall sich ereigneten Rückschlags, an den Directorem begleiten.

Wie bey der Untersuchung zu verfahren,

§. 43.

Bey Eröffnung des nächsten Fürstenthums-Tages, bringet dieser alle dergleichen Berichte in pleno zum Vortrag, und das Collegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange, dem Supplicanten die gebetene Rücksicht accordiret werden solle.

und die Rücksicht zu verstatte,

nach deren Ablauf
aber die Execution
zu verfügen.

Mit Ablauf sothanen Spatii muß der Debitor das restirende Quantum zur Fürstenthums-Casse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der landschaftlichen Execution beygetrieben werden wird.

§. 44.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Zntressen und Berechnung derer eingehenden Reste.

§. 45.

Die Landschaft
muß die Intressen-
Reste suppliren.

Aus dem, was in antecedentibus gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Zntressen in denen festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Landschaft zu suppliren seyn werden.

§. 46.

Entweder aus ihm
eigenthümlichen
Fond, oder

Dieses geschieht entweder aus dem einer jeden Fürstenthums-Landschaft eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher vor dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingegangenen Resten aber halbjährig, mit Zntressen a 5 pro Cent zurück gezahlt werden.

§. 47.

durch Darlehne,

Wenn aber dieser Fond nicht hinreicht, oder die Landschaft aus andern Ursachen Gebrauch davon zu machen Bedenken trägt, so muß der Director und das gesammte Collegium auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbey zu schaffen.

§. 48.

vornehmlich
ratione der gestum-
deten Intressen.

Dieses muß vornehmlich bey denjenigen Zntressen geschehen, in Ansehung deren dem Debitori eine Nachsicht accordirt worden, und von welchen man also tempestive und mit Gewißheit voraus sehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden. Denn vor diese hat das Fürstenthums-Collegium am angelegentlichsten Sorge zu tragen, weil die Haupt-Landschafts-Commission sich darauf zu einiger Unterstützung nicht anheischig machen kann.

§. 49.

Vorzüge solcher zu
Supplirung der
Intressen gemach-
ten Darlehne,

Derjenige, welcher zu Supplirung derer rückständig gebliebenen Zntressen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die landschaftliche Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurück bezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den mindesten Anstand accordirt werden, mit welcher die Landschaft ihre eigene rückständigen Zntressen von den morosen Debitoribus beyzutreiben berechtigt ist.

§. 50.

welche dem Debi-
tori gegen Reco-
gnition der Land-
schaft, oder

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Directore des Fürstenthums ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worinn dieser bescheinigt, daß die Gelder quaest. wirklich zur Bezahlung landschaftlicher Zntressen vor den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worinn ihm zugleich in casu morae die landschaftliche Execution zugesagt wird.

§. 51.

der Landschaft un-
mittelbar gemacht
werden.

Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Landschaft immediate Gelder zu Supplirung ihrer Zntressen vorschleift.

§. 52.

Eine solche Reco-
gnition gilt nur
ein halbes Jahr.

Womit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände anschwellen mögen, so kann diese Recognition und darin stipulirte landschaftliche Execution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Zntressen-Zahlungs-Termin bis zum andern gelten; und muß daher ein solcher Creditor nach dessen Ablauf die Execution sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Prioritaet gewärtigen.

§. 53.

Wie es mit deren
Prolongation zu
halten.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nemliche Fall sich abermals ereignen, und der Creditor sich entschließen sollte, die unterdeß vor ihn beygetriebne Gelder des ersten Termins von neuem zu avanciren; so setzet ihm solches zwar frey. Es muß aber alsdenn die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Ter-

min gerechnet werden; dergestalt, daß niemals ein höherer als halbjähriger Zinsen-Rückstand anschwellen kann.

§. 54.

Vergleichen von Particuliers zu supplirung der Intressen gemachte Vorschüsse, müssen denenselben von den Debitoribus mit 6 pro Cent verzinst, und diese Intressen mit dem Vorschuß selbst unter einem beygetrieben werden.

Vergleichen Vorschüsse werden mit 6 Procent verzinst,

§. 55.

Es müssen auch dieselben allemal die vollständige halbjährige Ratam erhalten, wenn ihnen gleich ihr Vorschuß aus der Casse früher zurück gezahlt werden sollte.

und zwar halbjährig.

§. 56.

Indessen geschieht regulariter diese Zurückzahlung nicht eher, als auf der nächsten Fürstenthums-Versammlung.

Die Rückzahlung geschieht auf dem nächsten Fürstenthums-Tage.

§. 57.

Es ist nicht zu zweifeln, daß unter dergleichen vortheilhaften Bedingungen sich allemal Particuliers finden werden, welche sich zu solchen Vorschüssen resolviren. Wenn indeß die Fürstenthums-Landschaft wider Verhoffen ihre Bemühungen vergeblich angewandt haben sollte, so muß sie alsdenn an die Haupt-Landschafts-Commission recurriren und derselben die Summa, welche sie zu Supplirung ihrer Intressen-Casse nöthig hat, bekannt machen. Diese wird alsdenn vor die Herbeyschaffung solcher Summe entweder aus dem Landschaftlichen Haupt-Fond, oder auf andere Art Sorge tragen. Indeß versteht sich nach dem; was schon oben §. 48. gesagt ist, von selbst, daß gedachte Commission sich auf keine andere als solche Fälle einlassen dürfe, wo die Reste durch die wirklich eingelegte Sequestration nicht so prompt, als es die Nothdurft erfordert, beygetrieben werden können.

Eventualiter werden dergleichen Vorschüsse bey der Haupt-Landschafts-Commission gesucht.

§. 58.

Aus allen dem, was bishero gesagt worden, folgt von selbst, daß bey jedem Fürstenthum ausser der Intressen- auch noch eine besondere Rest-Rechnung gehalten werden müsse.

Von den Rest-Rechnungen und

§. 59.

Welches Gut also und wie viel es an Intressen restire, und woher solche supplirt worden, wird von denen Deputirten, welche in dem Zahlungs-Termin die Casse geführt haben, aus denen Intressen-Rechnungen extrahirt. Wenn und woher aber diese Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Directore mit Zuziehung des Syndici fortgetragen werden.

deren Einrichtung.

§. 60.

Es müssen also die Sequester sowohl von denen sub Executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die dießfälligen Gelder an den Directorem einzahlen, welcher dieselben sofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die landschaftliche Vorschuß-Casse deponiren muß.

Von Einföndung und

§. 61.

Zu dieser Casse hat der Director und Syndicus jeder einen besondern Schlüssel. Auch stehet dem Collegio frey, einen in der Nachbarschaft der Fürstenthums-Stadt domicilirenden Landes-Ältesten zu ernennen, welcher den 3. Schlüssel mitführen, und zugleich die Rechnungen controlliren solle.

Vermehrung der beygetriebenen Reste.

§. 62.

Alle dergleichen Rest-Rechnungen müssen auf dem nächsten Fürstenthums-Tage dem Collegio vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel niederzusehende Commission revidirt und abgenommen, auch denen Rechnungs-Führern eine specifique Decharge darüber ertheilt werden.

Von Abnahme der Rest-Rechnungen

§. 63.

Die Intressen- und speciellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche rem-boursirt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch sothane Rechnungen justificirt werden müssen.

und was dazu vor Beläge gehören.

§. 64.

Die Haupt-Landschafts-Commission führt eine gleichmäßige Rechnung über die von ihr vorgehoffenen Reste; nur mit dem Unterschiede, daß solche nicht auf specielle Güter gerichtet, sondern bloß mit jedem Fürstenthums-Collegio über die ganze Summe derer demselben von halben zu halben Jahren gemachten Vorschüsse geführt wird.

Von den Rest-Rechnungen der Haupt-Landschafts-Commission.

Cap. VI.

Von Realisirung der kleinen Pfandbriefe und Verwaltung des dießfälligen Fond.

§. 1.

Die kleinen Pfandbriefe werden aus dem dießfälligen Fond

Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß alle von 20, bis 100. Rthl. bestellte Pfandbriefe aus dem von Sr. Königlichen Majestät dazu allergnädigst bewilligten Fond ihren Inhabern auf jedesmalige Praesentation, und ohne daß es einer Aufkündigung bedarf, realisirt, das heißt, durch baare Bezahlung abgelöst werden sollen.

§. 2.

bei dem Realisations-Comtoir in Breslau realisirt.

Es wird also in Breslau ein Realisations-Comtoir etablirt, welches alle Tage (die Sonn- und Festtage ausgenommen) Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr eröffnet ist; wo ein jeder seine kleinen Pfandbriefe, so bald es ihm beliebig, hinbringen und realisiren lassen kann.

§. 3.

Dieses bezahlt nur das Capital und keine Zintressen.

Diese Casse entrichtet denen Praesentanten ihr Capital ohne den mindesten Abzug; hingegen bezahlt sie nichts auf die davon etwa bereits verfallenen Zintressen; sondern diese werden integraliter vor das ganze halbe Jahr, von demjenigen erhoben, welcher zur Zeit der Zahlungs-Termine den Pfandbrief in Händen hat, und ihn bei der Zintressen-Casse zur Praesentation bringt.

§. 4.

Erhebt die Zintressen derer im Besitz habenden Pfandbriefe.

Wenn also auch die Realisations-Casse zur Zeit dieser Termine dergleichen Pfandbriefe selbst im Besitz hat, so praesentirt sie solche, wie jeder anderer Particulier, und erhebt die davon fallenden Zinsen von denen aus den Fürstenthums-Cassen an die Haupt-Landschafts-Commission eingekandten Beständen.

§. 5.

Die Realisations-Casse muß nicht zu viel Pfandbriefe inne behalten;

Da die kleinen Pfandbriefe hauptsächlich zum Cours im Publico statt des baaren Geldes destinirt sind, so muß die Realisations-Casse deren nicht allzuviel an sich behalten, sondern sie wiederum aus, und unter das Publicum zurück zu bringen suchen.

§. 6.

Doch müssen deren so viel vorhanden seyn als die Verzinsung des Fond erfordert.

Doch muß dabei vorzüglich darauf gesehen werden, daß gegen die Zeit der Zinsen-Zahlung so viel kleine Pfandbriefe vorrätzig sind, und der Zintressen-Casse praesentirt werden können, als nicht nur zur Bezahlung der 2 pro Cent zum Armen-Fond, sondern auch zu Unterhaltung der Casse und ihrer Officianten erfordert werden.

§. 7.

Bei Ausgebung der Pfandbriefe werden keine Zintressen bezahlt.

Diejenigen Particuliers, welche der Realisations-Casse dergleichen kleine Pfandbriefe abtaufen, dürfen davor ebenfalls nur das Capital, vor die davon verfallene und ihnen zu gute kommenden Zintressen aber, eben so wenig als im obigen Falle (§. 3.) geschiet, etwas bezahlen.

§. 8.

Wenn das Realisations-Comtoir geschlossen ist.

So lange als die Zinsen-Bezahlung in den Fürstenthümern und resp. von denen an die Haupt-Landschafts-Commission eingekandten Beständen dauert, nehmlich 4 Wochen nach Johanni und Weihnachten, bleibt die Realisations-Casse geschlossen, womit der Rechnungs-Abschluß formirt, die Zintressen derer vorrätzigen realisirten Pfandbriefe erhoben, und nach ihren verschiedenen Bestimmungen wieder ausgezahlt werden können.

§. 9.

Von Administration des Realisations-Fond, und

Anlangend die Administration des Realisations-Fond, so steht selbiger unter der Direction der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 10.

dessen Verwaltung.

Diese verwahrt den zu ihren Händen gezahlten Haupt-Bestand ad modum depositi in einem Feuer sichern Gewölbe und eisernen Kasten, wozu zwey von ihren Besitzern oder Repraesentanten nebst dem Syndico soviel besondre Schlüssel führen.

§. 11.

Von Betreibung der Realisation und

Aus diesem Bestande wird dem Realisations-Comtoir immer nur ein gewisses bestimmtes Quantum auf einmal, zu Betreibung der vorkommenden Realisationen, verabsfolgt.

§. 12.

Alle Sonnabend muß gedachtes Comtoir die in der vorbergehenden Woche realisirten Pfandbriefe ad depositum abliefern, wogegen ihm sein Bestand durch frische Gelder wiederum completirt wird.

Ablieferung der eingelösten Pfandbriefe.

§. 13.

Dieses Realisations-Comtoir besteht aus einem Rendanten, einem Controlleur und einem Cassen-Diener, welche von der Haupt-Landschafts-Commission bestellt werden. (P. II. C. I.)

Was vor Officianten zum Realisations-Comtoir gehören, und

§. 14.

Der Rendant und Controlleur müssen zusammen eine gewisse dem ihnen auf einmal anvertrauten Quanto proportionirte Caution bestellen, auch sich außer dem der Revision der Haupt-Landschafts-Commission, welche vergleichen, so oft es ihr beliebt, anstellen kann, unterwerfen.

deren Caution.

§. 15.

Mit derjenigen Operation, wodurch die in der Casse befindlichen überflüssigen Pfandbriefe wieder in Cours zurück gebracht werden sollen, hat das Comtoir schlechterdings nichts zu thun, sondern es gehört solche lediglich vor die Haupt-Landschafts-Commission, welche, wenn sie dergleichen vorzunehmen befindet, einen Terminum dazu durch die öffentlichen Nachrichten bekannt macht, und den Verkauf der Pfandbriefe an die sich meldende Liebhaber durch ihre Depositarios verrichten läßt.

Von Wiederausbringung der realisirten Pfandbriefe.

§. 16.

Der Haupt-Bestand der Realisations-Casse wird alljährig von dem Ausschuß revidirt, auch steht dem Praesidenten frey, dergleichen Revision, so oft er es gut findet, mit Zugiehung desjenigen Repraesentanten, welcher nicht Depositarius ist, vorzunehmen.

Von der Revision der Haupt-Casse.

§. 17.

Das Realisations-Comtoir hat immer nur das jedesmalige Quantum, welches ihm verabsolgt worden, zu vernehmen. Die Rechnung besteht also nur aus einer Consignation derer eingelösten Pfandbriefe, bey welcher das Datum der erfolgten Realisation, und wer der Praesentant gewesen, zu vermerken ist.

Von Führung der Rechnungen bey dem Realisations-Comtoir,

§. 18.

Wenn dieses Comtoir seine eingelösten Pfandbriefe an die Haupt-Landschafts-Commission abliefern, so übergibt es zugleich diese in duplo zu führende Rechnung, nach welcher die Pfandbriefe in Empfang genommen, der etwa noch übrige Bestand revidirt, der richtige Befund unter beyde Exemplarien attestirt, und das eine bey den Actis behalten, das andre aber dem Rendanten loco der Decharge zurück gegeben wird.

und deren Abnahme.

§. 19.

Die Haupt-Landschafts-Commission führt ihre Rechnungen in Gestalt eines Protocols, welches von dem Syndico gehalten und von den andern beyden Depositariis mit unterschrieben wird.

Von den Rechnungen über die Haupt-Casse

§. 20.

Diese Rechnung wird durch den Praesidenten und den dritten Repraesentanten, welcher nicht Depositarius ist, mittelst des zu haltenden Anschaffungs-Buches controllirt, und womit solches geschehen könne, muß das Realisations-Comtoir seine Rechnungen allemal schriftlich durch ein kurzes Pro Memoria übergeben, so daß solche in pleno Collegii vorgefragt, und das nöthige daraus in der Controlle vermerkt werden kann.

und deren Controllirung.

§. 21.

Von sothaner Haupt-Rechnung ist diejenige unterschieden, welche die Haupt-Landschafts-Commission über die vor ihre kleine Pfandbriefe aus den Zntressen-Cassen erhobne Zinsen führt.

Von Berechnung der Zntressen vor die realisirten Pfandbriefe,

§. 22.

Die Einnahme in selbiger bestimmt sich durch die Summe derer zur Zeit der Zinsen-Zahlung vorrätzig gewesenenen Pfandbriefe; zur Ausgabe gehören, vornehmlich die in den Armen-Fond in halbjährigen Ratis zu bezahlenden pro Cent, die Salaria der Officianten und andre bey der Casse vorkommenden Bedürfnisse.

und was dahin gehört.

§. 23.

Diese Rechnung muß von dem Ausschuß alljährig abgenommen werden. Die Einnahme wird durch Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe in der Haupt-Rechnung erwirt, die Ausgabe hingegen ist durch ordentliche Beläge zu justificiren.

Von Revision und

§. 24.

Abnahme dieser
Rechnungen.

Die Revisores müssen den richtigen Befund unter die Rechnung selbst attestiren; übrigens aber diese Rechnungen insgesammt denen versammelten Ständen zur nachmaligen Revision vorgelegt werden.

§. 25.

Von dem dies-
fälligen Ueber-
schuß.

Der von denen percipirten Zntressen, nach Abzug der Etats mäßigen Ausgaben etwa verbleibende Ueberschuß, gehört zu denen eigenthümlichen Fonds der Landschaft, von welchen unten in einem besondern Capitel gehandelt werden soll.

§. 26.

Wie zu verhüten,
daß die kleinen
Pfandbriefe nicht
aus dem Cours
kommen.

Da es auch die Absicht der kleinen Pfandbriefe ist, daß dieselben im Publico circuliren, die Stelle des baaren Geldes vertreten, und vornemlich zum Verkehr kleinerer Summen, die nach jetzigen Umständen eine Zeitlang müßig liegen, dienen sollen; hingegen aber zu besorgen stehet, daß dieselben wegen ihrer Vorzüge allzu sehr gesucht, und in die Cassen einiger wenigen reichen Particuliers eingeschlossen, mithin dem Cours im Publico entzogen werden möchten, so soll die Haupt-Landschafts-Commission vorzüglich darauf Acht haben, womit dergleichen zweckwidrige Gebahrungen und die Einschließung allzu großer Summen von kleinen Pfandbriefen vermieden werden möge. Sobald sie daher wahrnimmt, daß diese sich aus dem Cours im Publico zu verlieren anfangen; so muß sie die Fürstenthums-Collegia davon benachrichtigen und anweisen, bey denen Zntressen-Zahlungen darauf Acht zu haben, ob etwa von ein und anderem Particulier gar zu viel dergleichen Pfandbriefe auf einmal zur Praesentation gebracht werden möchten, als in welchem Fall das Fürstenthums-Collegium dieselben nach einer ihm den jedesmaligen Umständen gemäß anzugebenden gewissen Proportion, durch baare Zahlung ablösen, und an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden soll, welche ihm die dazu erforderlichen Gelder übermachen, oder auf die zurückbleibenden Zntressen-Bestände assigniren, übrigens aber davor Sorge tragen wird, daß diese Pfandbriefe wieder distribuiert, und ins Publicum zum Cours jurid gebracht werden.

Cap. VII.

Von Aufkündigung der Capitals-Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

§. 1.

Die großen Pfand-
briefe müssen
halbjährig aufge-
kündigt,

Es stehet bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre fest, daß derjenige, welcher seinen besitzenden Capitals-Pfandbrief, d. h. einen solchen, welcher mehr als 100 Rthlr. beträgt, in baares Geld verwandeln will, ihn der Landschaft halbjährig aufkündigen müsse.

§. 2.

können aber auch
privatim ver-
äußert werden.

Hiedurch wird indeß, wie sich von selbst versteht, niemand die Freiheit verschränkt, solchen auch privatim an einen andern Particulier zu veräußern.

§. 3.

Wie bey dieser
Aufkündigung und

Die Aufkündigung an die Landschaft, muß dem Fürstenthums-Collegio, wohin der Pfandbrief gehört, an einen von denen Zntressen-Terminen bey Gelegenheit, daß der Pfandbrief daselbst zur Praesentation kommt, ad Protocollum geschehen, worauf der aufgekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Creditori aber statt dessen eine Recognition super facta resignatione ertheilt wird.

§. 4.

Ablösung solcher
Pfandbriefe zu
verfahren.

Diese Recognition muß er auf den nächstfolgenden Termin wiederum praesentiren, und erhält dagegen seine Bezahlung, nebst denen unterdeß verfallenen halbjährigen Zntressen.

§. 5.

Woher die dazu
erforderlichen
Gelder

Es muß also das Fürstenthums-Collegium, und besonders der Director, vor Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 6.

herbeyschaft
werden sollen.

Diese Gelder müssen entweder

- 1) durch Substituierung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will; oder
- 2) aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft; oder endlich
- 3) durch auswärtige Darlehne herbeyschaft werden.

§. 7.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft, so muß die Landschaft sich dazu derer im Lande befindlichen Gelder zu Nuzze machen.

Die Landschaft muß die im Lande befindlichen Gelder dazu employiren.

§. 8.

Zu dem Ende soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, womit Allerhöchstdieselben durch ein besondres Edict festzusetzen geruhen möchten; daß das dem Lande zeithero so nachtheilig gewesene Metier derer Proxeneten und Geld-Mäkler, in Ansehung des Adels gänzlich abgeschafft seyn, und aller Geld-Verkehr zwischen diesem und denen Capitalisten, in sofern dabey die Intervention eines Dritten concurrirt, durch die Landschaft besorgt werden solle.

Die Proxeneten sollen abgeschafft, und die Geld-Ver-suren durch die Landschaft besorgt werden.

§. 9.

Es müssen also alle diejenigen von Adel, welche Gelder entweder auf Pfandbriefe, oder auf simple Hypothequen suchen, wie nicht weniger diejenigen Capitalisten, welche dergleichen auf eine oder die andre Art verleihen wollen, sich entweder unmittelbar bey der Haupt-Landschafts-Commission, oder bey einem von denen Fürstenthums-Directoribus melden, und ihre Bedürfnisse anzeigen.

Debitores und Creditores müssen sich bey der Landschaft melden.

§. 10.

Denenjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit darüber versprochen. Auch stehet denen, so ihren Namen nicht eher als bis sie wissen, ob und wie ihnen Satisfaction geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frey, nur einen gewissen Ort z. E. eine accreditirte Handlung zc. anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst erheben könne.

Wie es zu halten, wenn sich jemand nicht nennen will.

§. 11.

Die Directores müssen über dergleichen Anzeigen besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Notiz ertheilen, wo er Gelder unterbringen oder finden kann.

Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücher führen, und

§. 12.

Aus diesen Büchern muß monatlich ein Extract und Haupt-Balance an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet werden, womit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in denen besondern Fürstenthümern ereignenden Bedürfnissen von einer oder der andern Art abhelfen könne.

Extracte davon an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden.

§. 13.

Wenn also Capitals-Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Director so fort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die dießfälligen Gelder so fort in Beschlag nehmen.

Von dem Gebrauch dieser Bücher.

§. 14.

Wenn nicht besondere Bedencklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden; und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Ortes der Bezahlung und überhaupt aller andern Modalitaeten mit einander zu vergleichen; jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori die geringsten Weilläufigkeiten oder Kosten verursacht werden.

Der aufkündigende Pfandbriefs-Inhaber kann an den neuen Creditorem assignirt werden; oder

§. 15.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Landschaft zahlen oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte und neue Creditor auf einen gewissen Tag, vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

Der dießfällige Umschlag kann vor der Landschaft geschehen.

§. 16.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann, so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der Haupt-Landschafts-Commission anzeigen, welche ihm aus ihrem General-Etat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Intressenten zu verweisen habe, ertheilet.

Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschafts-Commission zu wenden.

§. 17.

Von den andern Mitteln, die zu Honorirung der erfolgten Aufkündigungen erforderliche Gelder herbeizuschaffen, soll in den folgenden beyden Capiteln gehandelt werden.

Von den übrigen Mitteln zu Herbeyschaffung der Gelder.

§. 18.

Wie es zu halten,
wenn ein Debitor
seine Pfandbriefe
selbst ablösen will.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute radicirenden Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Landschaft anzeigen, welche auf dem nächsten Zintessen-Termin die Aufkündigung an den Praesentanten und dormaligen Besitzer des Pfandbriefs ergehen läßt, und solchen ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschieht.

§. 19.

Dieses muß mit
baarem Gelde ge-
schehen.

Die Bezahlung muß der Debitor in baarem Gelde praestiren, und kann dem Creditori wider seinen Willen nicht ein Pfandbrief vor den andern aufgedrungen werden; sondern wenn der Debitor einen fremden Pfandbrief besitzt, und seinen eigenen damit einzulösen will, so kann er zu gleicher Zeit, als er den letztern dem Creditori aufkündigt, auch in Ansehung des erstern die Aufkündigung an die Landschaft ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld procuriren.

§. 20.

Was vor eine Pro-
portion dabei zu
beobachten.

Es versteht sich von selbst, daß bey Ablösung der Pfandbriefe durch den Debitorem, im Ganzen eben die Proportion, als bey deren Ausfertigung, beobachtet werden, und von dem noch unbezahlt bleibenden Quanto allemal, wenigstens der zehnte Theil, in Realisations-Briefen bestehen müsse.

§. 21.

Von Cassirung der
abgelösten Pfand-
briefe.

Es bleibt übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwaigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben Pag. 3. Cap. 4. gesagt worden, die Zintessen sich selbst bezahlen wolle.

§. 22.

Wo und wie solche
geschiehet.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht vor dem versammelten Fürstenthums-Collegio, welches alsdenn den cassirten Pfandbrief in den Landschafts-Registern löschet, und ihn der Regierung des Departements ad extabulandum aus den Hypothequenbüchern einsetzet.

Cap. VIII.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

§. 1.

Wer die Aufnahme
fremder Darlehne
resolviren und

Auswärtige Darlehne können nicht anders als unter allerhöchster Genehmigung Sr. königlichen Majestät und ex Concluso eines General-Landtages aufgenommen werden.

§. 2.

proponiren kann.

Die Haupt-Landschafts-Commission, welche das Universum und die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande zu beurtheilen: Ob der Fall, wo diese Sache ad deliberandum ausgestellt zu werden verdient, wirklich vorhanden sey.

§. 3.

Wie bey der Pro-
position zu ver-
fahren.

Sie muß also solches auf dem nächst bevorstehenden General-Landtage in Vortrag bringen, oder wenn die Umstände so lange zu warten nicht erlauben sollten, die schriftlichen Erklärungen sämmtlicher Fürstenthums-Collegiorum erfordern.

§. 4.

Die Haupt-Land-
schafts-Commis-
sion kann vor sich
nichts negociiren.

Ehe und bevor ein dicsfälliges allgemeines Conclusum festgesetzt worden, kann sie zwar zu einer dergleichen Negotiation die ersten vorläufigen Ouverturen machen, niemals aber finaliter etwas abschließen.

§. 5.

Worauf das Con-
clusum zu richten.

Wenn nun solchergestalt die Frage: Ob ein auswärtiges Darlehn anzunehmen sey? affirmative entschieden worden, so muß alsdenn zugleich das Quantum, die Repartition desselben, und alle übrigen Nebenumstände so viel als möglich festgesetzt werden.

§. 6.

Wer die Unter-
handlung führet.

Nach diesem Concluso wird die fernere Unterhandlung von der Haupt-Landschafts-Commission geführt, welche die negociirten Selber einzieht, und nach der festgesetzten Proportion unter die Fürstenthümer repartirt.

§. 7.

Diese Proportion regulirt sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jedes Fürstenthum zum Verkauf an die auswärtigen Creditores abliefern, und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summen derer in jedem Fürstenthum ausgefertigten Pfandbriefe determinirt.

Nach welcher Proportion die Gelder zu repartiren.

§. 8.

Es ist bereits oben Cap. IV. verordnet worden, daß die von diesen auswärtigen Darlehen zu entrichtende Zintressen, von sämmtlichen Fürstenthums-Collegiis an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet werden müssen.

Die Zintressen davon werden an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet, und

§. 9.

Diese muß gleich bey Abschließung des Darlehns-Contracts mit denen fremden Creditoribus die Modalitaeten wegen der Münz-Sorten, und die Art der Uebermachung solcher Zintressen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, womit nach Maafgabe dessen, die wirkliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabey auflaufenden Kosten ein gewisser Etat formirt werden könne.

von dieser an die fremden Creditores übermacht.

§. 10.

Wenn dieser Etat einmal fixirt ist, so dürfen die Fürstenthums-Collegia von denen auf dergleichen Pfandbriefe eingehenden Zintressen, nur das zu Erfüllung dieses Etats erforderliche Quantum an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, und können das etwaige Surplus zurück behalten.

Wenn das diesfällige Surplus gehöre, und

§. 11.

Dieses Surplus muß, wie der jedesmalige General-Landtag solches nach Beschaffenheit der Umstände festsetzt, zum gemeinen Besten und zum Soulagement derer verbundenen Stände employirt werden; wober die Proportion nicht allein unter den Systemen und Fürstenthümern, sondern auch unter denen dabey interessirenden Particuliers mit der genauesten Egalité beobachtet werden muß.

wozu selbiges zu employiren.

§. 12.

Es versteht sich von selbst, daß die Haupt-Landschafts-Commission sowohl mit denen Fürstenthums-Collegiis, als mit denen auswärtigen Creditoribus über dergleichen Darlehne und die daran zu zahlende Zintressen ordentliche Rechnung führen müsse.

Von der über solche Darlehne zu führenden Rechnung.

§. 13.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß auf dem nächst vorübergehenden General-Landtage mit in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurück gezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle.

Von Rückzahlung derselben, und

§. 14.

Wenn entweder ersteres resolvirt worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß alsdenn ein jedes Fürstenthums-Collegium die zu Ablösung seiner Ratae an Pfandbriefen erforderlichen Summen an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, welche die Rückzahlung nach dem mit denen Creditoribus ebenfalls gleich anfänglich zu verabredenden Modo besorgen wird.

wie dabey zu verfahren.

Cap. IX.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Administration.

§. 1.

Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig.

- 1) Um die zu Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten.
- 2) Um die zurückbleibende Intressen suppliren, und ihre Stände erforderlichen Falls mit Vorchuß dazu unterstützen; auch
- 3) um die ihr verpfändete und ex post etwa in Verfall gerathne Güter durch gleichmäßigen Vorchuß retabuliren zu können; endlich auch
- 4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in denen ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde ihrer Stände übertragen zu können.

Wozu die Landschaft eigenthümliche Fonds brauche.

§. 2.

Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der Haupt-Landschafts-Commission; die Salaria der Directorum, Syndicorum und übrigen Subalternen bey denen Fürstenthums-Collegiis; die Diaeten derer Creyß-Ältesten in gemeinen Landes-Angelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung derer zu den Pfandbriefen erforderlichen

Was vor Kosten der Landschaft zur Last fallen.

Ausfertigungs- wie auch andere Schreib-Materialien und übrigen Bedürfnisse, an Holz, Licht u. d. g. die Kosten des Transports derer an die Haupt-Landschafts-Commission einzusendenden Intressen Bestände, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum und nicht das Interesse speciale dieses oder jenes Particuliers betreffen.

§. 3.

Voraus die Fonds
der Landschaft be-
stehen.

Zu diesem und denen andern sub No. 2 et 3. angezeigten Bedürfnissen hat die Land-
schaft folgende Fonds.

- 1) Den von denen Debitoribus bey Bezahlung ihrer Intressen vor die größern Pfand-
briefe zu entrichtenden Quittungs-Groschen.
- 2) Das 6te Pro Cent von denen kleinern Pfand- oder Realisations-Briefen.
- 3) Die Ausfertigungs-Gebühren vor die Pfandbriefe überhaupt.
- 4) Den Nutzen von denen gegen geringere pro Cent negociirten auswärtigen Dar-
lehen.
- 5) Das Surplus derer von den realisirten kleinern Pfandbriefen erhobenen Intressen,
nach Abzug der Etats mäßigen Ausgaben.

§. 4.

Wem dieselben
gehören.

Die erstern 4 Fonds hat eine jede Fürstenthums-Landschaft vor sich, der 5te aber
gehört dem Universo der gesammten Schlesiſchen Landschaft.

§. 5.

Von dem Quit-
tungs-Groschen,
und

Der Quittungs-Groschen wird von dem General-Landtage nach Beschaffenheit der
Bedürfnisse eines jeden Fürstenthums, und der Summe derer daselbst ausgefertigten
Pfandbriefe, und derer mithin eingehenden Intressen bestimmt.

§. 6.

beſſen Einzahlung.

Die Debitores müssen solchen zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Intressen in die Fürsten-
thums-Casse abführen, entrichten.

§. 7.

Wer davon exi-
mirt ist.

Es sind von selbigen allein eximirt

- 1) die eignen entweder in Vorrath ausgefertigte oder von dem Debitore selbst abge-
löste Pfandbriefe, so lange er solche in seinen Händen hat, und sie also nicht cir-
culiren; folglich auch keine Intressen davon bezahlet werden.
- 2) Die kleinen oder Realisations-Briefe, weil von diesen ohnehin 6 pro Cent be-
zahlt werden.

§. 8.

Von dem 6ten
Procent.

Dieses 6te pro Cent als der zweyte Fond wird zugleich mit denen übrigen Intressen
in die Fürstenthums-Casse entrichtet, und in den dießfälligen Rechnungen als an die
Landschaft bezahlt aufgeführt.

§. 9.

Von den Ausfert-
igungs-Gebühren.

Die Ausfertigungs-Gebühren bestimmen sich gleichfalls nach den verschiednen Systemen,
und müssen von denen Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder
solche an die Creditores extradiren lassen, an den Directorem abgeführt werden.

§. 10.

Von Administra-
tion dieser Fonds.

Da also sämtliche landschaftliche Revenües, (die Expeditions-Gebühren allein aus-
genommen,) bey noch versammelten Fürstenthums-Lage eingehen, so müssen solche auch
von dem gesammten Collegio eingenommen werden. Der Director übergiebt beym
Schluß der Versammlung, eine Consignation derer bis zum nächsten Termin erforder-
lichen Kosten; wozu besonders die Diaeten derer Landes-Ältesten nach deren von ihm fest-
zusetzenden Liquidationen gehören. Das Collegium assignirt ihm darauf die vor dieses-
mal eingehenden Expeditions-Gebühren, deren Betrag es aus dem Protocoll, worinn
die Ausfertigungen resolvirt worden, genau wissen kann, und supplirt das noch fehlende
aus denen übrigen eingegangenen Revenües. Der Ueberrest derselben aber wird ad De-
positum genommen, und bis zum folgenden Fürstenthums-Convent verwahrt; so daß
niemand als das gesammte Collegium darüber zu disponiren vermögend ist.

§. 11.

Von Führung der
Rechnungen,

Die Rechnung wird von dem Syndico geführt, und muß halbjährig bey jedesmaliger
Fürstenthums-Versammlung dem Collegio vorgelegt, und durch eine Commission aus dem
Mittel desselben abgenommen werden.

§. 12.

wie solche zu revi-
diren.

Die Einnahme dabey ergiebt sich ratione des Quittungs-Groschen und des 6ten pro
Cents aus den Intressen-Rechnungen, ratione der Ausfertigungs-Gebühren, aus dem bey

dem dießfälligen Convent aufgenommenen Protocoll, und der Profit von den auswärtigen Darlehen ist obgedachtermaßen fixirt. Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificirt werden.

§. 13.

Beym Schlusse eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Haupt-Landschafts-Commission zur Super-Revision einzufenden.

und an die Haupt-Landschafts-Commission einzufenden.

§. 14.

Die verbleibenden Bestände sind soviel möglich im Pfand- und besonders im Realisations-Briefe zu verwandeln, womit sie solchergestalt fructificirt, und zugleich in vor kommenden Fällen Gebrauch davon gemacht werden könne.

Von Employirung der Bestände.

§. 15.

Obgleich jede Fürstenthums-Landschaft ihre besondere Casse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zustehet, so ist sie doch schuldig, eine andre, die dessen bedarf, in so fern solches ohne ihren eignen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hiernächst mit Zntressen zurück gezahlet werden müssen.

Die Cassen müssen einander sustentiren.

§. 16.

Der aus denen Zntressen der Realisations-Casse erwachsende Fond, ist der gesammten Schlesijschen Landschaft gemein, und stehet unter der Verwaltung der Haupt-Landschafts-Commission, welche daraus zuförderst die Salaria ihrer Mit-Glieder und Subalternen bestreitet, den Ueberrest aber vornehmlich zu Supplirung derer ausbleibenden Zntressen, wozu die Fürstenthums-Collegia nicht haben Rath schaffen können, verwendet.

Von dem Profit des Realisations-Fond, und

§. 17.

Die Rechnungen, welche sie darüber führet, müssen von dem jährlichen Ausschuss revidirt und abgenommen werden.

denen darüber zu führenden Rechnungen.

Cap. X.

Von denen landschaftlichen Depositis und deren Administration.

§. 1.

Es sind verschiedne Fälle möglich und auch in gegenwärtigem Reglement zum Theil bereits angeführt worden, wo sowohl baare Gelder als Pfandbriefe ad Depositum der Landschaft kommen können.

In das Depositum der Landschaft können kommen

§. 2.

Zu den Fällen von der letztern Art gehöret

- 1) Wenn jemand sich Pfandbriefe im Vorrath ausfertigen lassen, solche aber noch nicht ins Publicum zu Cours bringen, und auch bey den Zntressen-Zahlungen nicht erst praesentiren will. (P. III. Cap. I.)
- 2) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefs strittig ist, oder derselbe vor unächt und nachgemacht ausgegeben wird. (P. III. Cap. IV.)
- 3) Wenn Capitals Pfandbriefe aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden. (P. III. Cap. VII.)
- 4) Wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fond in Pfandbriefe verwandelt hat. (P. III. Cap. IX.)

Pfandbriefe und

§. 3.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Landschaft kommen,

baare Gelder.

- 1) Wenn die Zntressen eines litigieusen Pfandbriefs von der Landschaft eingenommen, und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden. (P. III. Cap. IV.)
- 2) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fond der Landschaft in Pfandbriefe nicht hat umgekehrt werden können; folglich baar asservirt werden muß.

§. 4.

Zu Respicirung dieses Depositum, ernennet das Fürstenthums-Collegium aus seinem Mittel zwey Depositarios, welches aber nicht eben diejenigen seyn dürfen, welche die Zntressen-Casse zu respiciren haben. Der Syndicus führet dabey das Protocoll und die Rechnungen.

Wer das Depositum zu respiciren hat.

§. 5.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen oder mit Eisen beschlagenen Schranken oder Kasten mit 3 Schlössern verwahrt, welcher in dem Cassen-Gewölbe steht, und wozu die beyden Depositarii zwey, der Syndicus aber den 3 Schlüssel führt.

Wie solches verwahrt werde.

§. 6.

Von dem Modo
procedendi bey
der Deposition.

Wenn nun etwas ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemahl bey dem versammelten Collegio entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden.

§. 7.

Von den Anschaf-
fungen, und

Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt denen Depositariis eine specifique Anschaffung zu der verlangten Einnahme oder Herausgebung.

§. 8.

wer dieselben aus-
fertigt.

Da der Syndicus selbst mit Depositarius ist, so müssen alle dergleichen Anschaffungen von dem Directore eigenhändig expedirt, und von sämtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden.

§. 9.

Von dem Anschaf-
fungsbuche.

Dergleichen Anschaffungen sind von dem Directore in das zu haltende Anschaffungsbuch einzutragen.

§. 10.

Bonder Einnahme
selbst.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Anschaffungen nichts annehmen noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste beobachten, und denen Deponenten über den Empfang ordentliche Deposital-Scheine geben, über die Auszahlungen aber sich von denen Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 11.

Von dem Deposital-
Protocoll

Ueber das Depositorium wird ein Haupt-Protocoll, und außer demselben specifique Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

§. 12.

In dem Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeit-Ordnung, wie sie hinter einander folgen, zu vermerken.

§. 13.

und Rechnungen,

In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümliche Deposita von denen fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiednen Gütern von einander zu separiren.

und deren Be-
lägen.

Die Anschaffung zur Einnahme sowohl als zur Ausgabe vertreten nebst den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungs-Beläge.

§. 14.

Von Abnahme die-
ser Rechnungen.

Beym Schluß eines jeden Fürstenthums-Tages werden diese Deposital-Rechnungen von dem Directore und einem Deputato Collegii abgenommen, die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund denen Depositariis ihre Decharge von dem Collegio ertheilt.

§. 15.

Von Vertretung
des Deposit.

Es versieht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraute Deposita vertreten und vor allen dabey sich ereignenden Defect der Landschaft und respective denen Deponenten responsable seyn müssen.

Breslau den 9. Julii 1770.

von Carmer,
qua Commissarius Regius.

Fürstenthümer Schweidnitz und
Jauer.

H. S. von Czettitz und Neuhaus.

H. L. Freyherr von Schweinitz.

S. Freyherr von Richthofen.

Fürstenthum Glogau.

M. A. Freyherr von Dyhern.

G. D. W. von Czettitz und Neuhaus.

C. Graf von Logau und Altendorf.

M. A. von Stenssch.

Fürstenthum Breslau.

J. A. M. Freyherr von Kiedel.

L. W. von Langenau.

Fürstenthum Liegnitz.

H. F. W. von Niesich.

L. C. von Rothkirch.

F. von Nedern.

Fürstenthum Brieg.

J. C. von Görne.

H. J. von Wenckh.

J. H. von Neg.

G. E. von Salisch.

Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

C. G. von Larisch.
G. H. von Tschirschky.
F. Freyherr von Stedow.

Grafschaft Glatz.

Freyherr von Hemm.
J. W. von Haugwitz.
J. G. von Bachstein.

Bisthum Obern und Niedere Creysß.

A. von Rothfisch.
J. C. von Frobel.
B. von Manbeuge.
F. von Nerlich.
H. R. von Seydlitz.
J. C. von Langenidel.

Fürstenthum Dels.

C. W. von Nordwig.
L. C. von Randow.
G. von Siegroth.
F. von Strachwitz.

Antheil Troppau und Jägerndorf.

G. H. von Tschirschky.

Fürstenthum Sagan.

H. J. von Haugwitz.

Fürstenthum Wohlau.

C. F. von Mühschafel.
E. Freyherr von Kostitz.

Fürstenthum Münsterberg.

Freyherr von Seherr-Roth.
C. E. von Goldfuß.
H. G. von Thielau.

Fürstenthum Trachenberg.

C. W. von Scheliba.

Fürstenthum Beuthen-Carolath.

Absens.

Nieder-Schlesische Freye Ständes-
Herrschaften und Status minores.

J. G. von Poser.
E. W. von Roschembar.
J. G. von Dobrzykowski.
H. E. von Kaltreuth.

Ober-Schlesische Freye Ständes-
Herrschaften.

F. Freyherr von Stedow.

Wobey Uns denn obbemelte Unfre getreue Stände Unfers Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz allerunterthänigst gebeten haben: daß Wir geruhen möchten, solches Landschafts-Reglement Allerhöchst Landesherrlich zu confirmiren und zu bestätigen; Wir auch solchem ihren devotesten Gesuch in Gnaden zu deferiren und Glatz zu geben befunden;

Als confirmiren und bestätigen Wir aus Königl. Oberst Landesherrlicher und Souverainen Macht und Vollkommenheit, hiermit und in Kraft dieses, vorerwehntes von Unfern Schlesischen und Glatzischen Ständen entworfenes und vollzogenes Landschafts-Reglement, nach seinem ganzen Inhalt in allen seinen Punkten und Clauseln, so wie solches oben von Wort zu Wort inserirt worden; setzen, ordnen und wollen, daß selbiges nun und zu ewigen Zeiten, als ein vor die Schlesische Landschaft und alle derselben Interessenten vollgültiges und verbindliches Gesetz fest und unverbrüchlich gehalten, und von niemanden, wer der auch sey, angefochten, oder demselben zuwider gehandelt werden solle; jedoch uns und Unfern Landesherrlichen Regalien und Gerechtsamen, auch sonst jedermanniglich an seinen wohlgegründeten und wohlhergebrachten Juribus ohnbeschatet. Geloben und versprechen zugleich aus Königl. Gnade und eignem Wohlgefallen vor Uns und Unsere Nachfolger, Unfre getreue Schlesische Landschaft, bey denen von Uns ihr allergnädigst ertheilten Rechten und Privilegiis, und ihrer im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Verfassung nachdrücklichst zu schützen, und insbesondere den von Uns ihr allergnädigst accordirten Realisations-Fond, gegen dessen zum Unterhalt armer adlichen Wittwen und Waisen bestimmte Verzinsung a 2 pro Cent, zu ewigen Zeiten zu überlassen, auch nach dem in Gemäßheit des §. 1 Cap. I. P. II. dieses Reglements an Uns ergangenen allerunterthänigsten Antrags, den von Uns allerhöchst zu ernennenden General-Landschafts-Praesidenten, jedesmal aus Unserem in Schlesien würklich possessionirten Adel zu bestellen und anzuordnen.

Wir befehlen und gebieten solchemnach allen und jeden Unfern Unterthanen, wes Standes, Amts, Würden und Wesens sie seyn, insbesondere aber Unfern Schlesischen Ober-Amts- und dasigen Mediat-Regierungen, und sonst jedermanniglich, daß sie mehr erwähnte Unfre getreue Stände Unfers Herzogthums Schlesien und Grafschaft Glatz, bey diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Landschafts-Reglement jezt und zu ewigen Zeiten erhalten, und ihnen darinn keine Verhinderung oder Eintrag selbst thun, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, vielmehr nach demjenigen, was daselbst in Ansehung ihrer mit der Landschaft habenden Beziehungen, in Conformitaet Eingangs

erwehnter Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre festgesetzt und näher bestimmt worden, sich auch ihres Orts gebührend achten sollen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Confirmation höchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm königlichen Insigne versehen lassen;

So geschehen und gegeben Potsdam, den 15 Julii 1770.

(L. S.)

Friederich.

von Cammer.

S c h e m a

Eines von der Breslauischen Fürstenthums-Landschaft ausgefertigten Pfandbriefs.

No.

a Der Fürstenthümer Breslau, Brieg, Trachenberg b
Ständes-Herrschaften. <i>Privilegirter Pfandbrief über</i> <i>Reichsthaler Courant à 14 Rthlr. per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals, als der Intressen unter besonderer Garantie der verbundenen Staende, auf d im Breslauischen Departement und dessen Creise gelegene von den Bevollmaechtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertigt und sub No. des Registers eingetragen worden.</i> <i>den</i> c Director In fidem und Bevollmaechtige d e Zahlbar in Breslau. <i>Die Interessen sind bezahlt bis</i> p.m.
ausfertigung des Pfandbriefs

a. Stempel. b. Creiß-Siegel. c. Unterschrift der Regierung des Departements. d. Registrirungs-Siegel. e. Landschafts-Siegel.

Nota. Nach eben diesem Schema und *mutatis mutandis* werden die Pfandbriefe der übrigen Fürstenthums-Landschaften ausgefertigt.

Schema des Landschafts-Registers.

No.

Das Gut N. N. des N. N. Creyßes.

Titulus possessionis. Nomen Possessoris. Pretium.	Quantum Taxa.	Onera perpetua und monatliche Steuern.	Ausgefertigte Pfandbriefe.	Bezahlte und cassirte Pfand- briefe.

No. II. d. d. Breslau, den 13ten Julii 1770. Circulare, wegen der denen mit
Cämmerer-Güthern anseßigen Städten ertheilte Erlaubniß, von der
Landschaftl. Credits-Societaet eximirt zu bleiben.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XII. No. CXII. Seite 290—291.)

An sämtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Breslauischen Magistrat.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Nachdem Wir Allerhöchst selbst in Gnaden genehmiget, daß die Städte
Unsers Erb-Herzogthums Schlesien, und der souverainen Graffschaft Glatz, welche Cäm-
merer-Güther besitzen, von dem Beytritt zu der an ihrer Einrichtung jetzt begriffenen
Landschafts-Credit-Societaet erimirt bleiben sollen; so machen Wir Euch solches hier-
durch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, Euch nicht nur Eures Orts darnach gehörig
zu dirigiren, sondern auch diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung sämtlichen Magi-
sträten derer Städte Eurer inspection, welche Cämmerer-Güther besitzen, zu ihrer Nach-
richt und Achtung zu intimiren, mit der Anweisung, die zu Errichtung des Land-
schaftlichen Credit-Systems aus denen Cämmerereyen etwa bereits hergegebenen Vorschüsse von
denen Creiß-Ständen zurück zu fordern. Sind zc.

No. III. d. d. Glogau, den 6. Dec. 1770. und Breslau, den 13. Januarii 1771.
Circulare, wegen der vorzunehmenden Wege-Revisionen und Liquidation
der Diaeten.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XII. Nr. CXXXIII. S. 331—333.)

1) An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Es hat Unsere Krieger- und Domainen-Cammer bishero wahrnehmen
müssen, was maßen Ihr nach geschедener Publication des Strafen-Reglements, alle
halbe Jahre, gleich denen Steuer-Einnehmern, besondere Wege-Revisionen, in dem Eurer
Aufsicht anvertrauten Creyße vorgenommen, verschiedene Landräthe auch hievon die Ge-
legenheit ergreifen, auf den Creyß-Fond beträchtliche Diaeten zu liquidiren, wodurch denn
dieser Fond bey einer oder der andern Creyß-Casse sehr stark angezogen worden.

Ursache der Ver-
ordnung.

Wenn nun aber in allen bey Publication des Wege-Reglements sowohl, als auch
nach der Zeit ergangenen Rescripten Euch nicht ausdrücklich aufgegeben worden, dergleichen
Wege-Revisionen zu gewissen bestimmten Zeiten eigends und besonders vorzunehmen,
sondern Euch nur die Auflage geschehen, bey Gelegenheit Eurer anderweitigen Revisionen,
auf die Beschaffenheit der Strafen zu attendiren, und dem Befinden nach das nöthige
zu deren Verbesserung zu veranlassen.

Die zweymalige
Wege-Revision
der Landräthe fällt
zwar weg;

Als wird Euch hierdurch bekannt gemacht, wie es solchemnach fürs künftige bey diesen
leytern Verfügungen sein Bewenden hat, und es Eurer Seits der halb-jährigen Wege-Re-
visionen nicht weiter bedarf.

Dagegen hegen Wir auch zu Euch das gnädigste Vertrauen, daß Ihr bey jeder Ge-
legenheit, theils selbst bey Euren Verrichtungen im Creyße auf die Reparatur und Con-
servation der Wege und Brücken, ein vorzügliches Augenmerk richten, sondern auch von
denen übrigen Creyß-Beidienten, nähere Nachricht von Zeit zu Zeit einziehen, das erfor-
derliche zur Remedur aber entweder so fort vorkehren, oder allenfalls davon anhero zu
berichten, nicht unterlassen werdet. Sollte dabey die Nothwendigkeit erfordern, daß Ihr
ein oder die andere Strafe in Augenschein nehmen müßtet, so werden Wir nicht anstehen,
Euch die gebührende Diaeten dafür zuzubilligen; es wird aber alsdenn nicht der Creyß-
Fond, sondern dasjenige Dominium oder Gemeinde solche zu tragen haben, welche zu
dieser Besichtigung Anlaß gegeben, und Euch obliegen, bey Einreichung des Untersuchungs-
Protocolls solche Diaeten besonders mit zu liquidiren.

dagegen sollen die
Landräthe bey ih-
ren Verrichtungen
im Creyße auf die
Wege und Brücken
ihr vorzügliches
Augenmerk richten.

Wenn alsdenn die
Diaeten zur Last
fallen.

Was übrigens die halb-jährige Revisionen der Creyß-Steuer-Einnehmer anbetriß,
so hat sich gefunden, daß eines Theils selbige dadurch in ihren übrigen Arbeiten sehr
distrahiret worden, andern Theils aber auch solche zu zweyen mahlen jährlich nicht eben
nothwendig sind.

Wir haben dahero festgesetzt, und Ihnen dato bekannt gemacht, daß sie nur einmal
des Jahres, und zwar im Früh-Jahr solche vornehmen, und ihre Diaeten auf den Creyß-
Fond liquidiren sollen, zugleich aber auch denselben dabey angedeutet, diese Revisions
der Wege und Strafen, wie auch der Brücken mit der größten accuratesse vorzunehmen,
und Euch von dem Revisions-Protocolle Abschrift zuzustellen, damit Ihr dadurch von

Die Steuer-Ein-
nehmer sollen die
Wege-Revision
nur einmal und
zwar im Frühjah
vornehmen, und
auch den Land-
räthen die Berei-

funge = Protocoll
abschriftlich zu
stellen.

deren Beschaffenheit ebenfalls Nachricht erhalten, und dieserhalb das Weitere veranlassen können. Sind zc.

2) An sämmtliche Creyß-Steuer-Einnehmer.

Da die Königl. Cammer zeithero angemerkt, daß die Creyß Steuer-Einnehmer durch die Ihnen obliegende halbjährige Bereisung der Wege und Land-Strassen eines Theils in ihren übrigen Arbeiten sehr distrahirt werden, andern Theils aber solche auch zu zweyenmalen jährlich vorzunehmen, so schlechterdings nicht nöthig ist; so wird hiermit festgesetzt und dem Creyß-Steuer-Einnehmer N. zu N. hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe nur einmal des Jahres, und zwar im Früh-Jahre, die Bereisung der Wege dertigen Creyßes vorzunehmen, und disfällige Diäten aus dem Creyß-Fond zu liquidiren habe.

Zugleich aber wird demselben hierdurch angedeutet, diese Revisions der Wege-Strassen und Brücken mit der größten accuratesse vorzunehmen, und dem ihm vorgesetzten Land-Rathe von dem Bereisungs-Protocoll eine Abschrift zuzustellen, damit derselbe dadurch von deren Beschaffenheit ebenfalls Nachricht erhalten, und das nöthige veranlassen könne.

1772.

No. I. d. d. Potsdam den 1. April 1772. Nähere Instruction, wie es wegen der allgemeinen sowohl, als Particulair- und Special-Landes-Visitationen, zu Ausrottung der Vagabonds und andern lieberlichen Gesindels, in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 24. April, und Ologau, den 5. May 1772.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XIII. Nr. CCXXII. Seite 203—211).

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen zc. Wir müssen zu Unserm äussersten Misfallen wahrnehmen, daß ohngeachtet derer jährlich zu mehrermahlen, und unter allen ab Seiten Unserer Krieges- und Domainen-Cammern irgend möglichen Prae-cautionen verfügten General-Landes-Visitationen, dennoch so viele Vagabonds und lieberlichen Gesindel im Lande anzutreffen, daß aus mehrern Gegenden von Unsicherheit der Strassen, Verraubung der Reisenden, und selbst Unserer Posten, so wie von andern durch dergleichen Diebs- und Raub-Gesindel verübten Gewaltthätigkeiten, Diebstählen, und nächtlichen Ueberfällen, und Einbrüchen, von Zeit zu Zeit häufige Nachrichten eingehen.

Es ist dieses der sicherste Beweis, wie wenig das unterm 14. December 1747. ergangene Edict wegen Ausrottung der Bettler, und die unter eben diesem Dato in Betref der Landes-Visitationen emanirte Instruction, gleich den übrigen in Verfolg dieser so heilsamen Verordnung erlassenen Circularien und Befehlen bishero beobachtet, und daß solche vielmehr zum unverantwortlichen Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, insonderheit von denen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, theils durch deren strafbare Inattention, in Befolgung und Vollstreckung der darinn enthaltenen so umständlichen, als deutlichen, und gemessensten Vorschriften, theils auch, und vorzüglich deswegen, weil sie die mit der gefänglichen Verwahrung, und weitem gerichtlichen Persecution dergleichen aufgegriffener Vagabonds, nothwendig verknüpfte Kosten gescheuet, hintan gesetzt worden.

So wenig Wir aber gemeynet sind, vorerwähnte, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Landes-Sicherheit ergangene Verordnungen ohne Nachdruck zu lassen, eben so sehr sind Wir andern Theils Landesväterlich bedacht, die darinnen bereits festgesetzten Maasregeln, wodurch die Absicht derselben, nemlich die gänzliche Exstirpation und Ausrottung dergleichen Diebs- und Raub-Gesindels zu erreichen siehet, so wohl näher zu bestimmen, als auch alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, weshalb selbige bisher größtentheils unbefolgt, und mithin unwirksam geblieben. Wie Wir nun

1) des Endes sämmtlichen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, auch Gemeinden auf dem Lande sowohl, als denen Magisträten und Policey-Bedienten in den Städten, die genaueste und strengste Befolgung Eingangs erwähneter Verordnungen hierdurch auf das nachdrücklichste, und wiederholentlich einzuschärfen nicht erangeln, mit der ernstlichsten Verwarnung, daß wider diejenigen, die sich hierunter in mindesten faumselig oder nachlässig erweisen sollten, mit der darinn comminirten Strafen unnachbleiblich vorgegangen werden soll: So erinnern und befehlen Wir auch, so viel in specie das platte Land betrifft, insonderheit die den Creyßern desselben vorgesetzte Land-Räthe und Creyß-Officianten hierdurch auf das gemessenste, zu Folge der ihnen obliegenden Pflicht, bey der schwersten Verantwortung, und Vermeidung der empfindlichsten Ahndung, auf das sorgfältigste zu invigiliren, womit allem demjenigen, was in obigen Landes-Gesetzen und Verordnungen, wegen Verfolgung und Aufgreifung dergleichen Vagabonds und lieberlichen Gesindels

vorgeschrieben worden, überall, und von einem jeden, auf den es dabey ankommt, ein so promptes, als exactes Gütige geschehe, wannenhero die Land-Räthe diejenigen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten und Grevé-Einsätzen, die es an ihrer Schuldigkeit hierunter fehlen lassen, der Vorschrift gemäß, Unsern Krieges- und Domainen-Cammern ungesäumt anzeigen müssen, damit selbige wegen ihrer admittirten Negligence und Contravention ohne Anstand zur Verantwortung, und gebührenden Strafe gezogen werden können. Sollte bey sich ereignenden Contraventions-Fällen es sich veroffenbaren, daß die Land-Räthe hierunter conniviret, und die jetzt anbefohlene Anzeige unterlassen; so soll wider selbige, so wie in Ansehung der Städte wider die Magisträte und Policey-Bebiente, die es hierunter an ihrer Pflicht ermangeln lassen, so fort das Officium Fisci excitiret, und selbige zur Strafe gezogen werden. Obgleich hiernächst

2) die in der ob allegirten Instruction vom 14. December 1747. verordnete General-Landes-Visitationes, so wie bisher geschehen, auch fernerhin jährlich oft wiederholt, und das nöthige dieserhalb von Seiten Unsers in Schlesien dirigirenden Ministri, und den Krieges- und Domainen-Cammern jedesmal, und de casu ad casum sowohl überhaupt, als specialiter verfügt werden wird; so hat dennoch die bisherige Erfahrung gezeigt, daß sothane General-Visitationes zu Ausrottung des im Lande vagirenden Diebs-Gewindels allein nicht hinreichend, wenn nicht auch die außer diesen allgemeinen Landes-Visitationen in dem 23. und 25. §. gedachter Instruction vorgeschriebene Particular- und Special- oder Local-Visitationes öfters vorgenommen werden, als welche bisher zu Unserm größten Misfallen entweder sehr selten, und nur alsdenn erst, wenn die sich ereigneten Diebs- und Raub-Fälle dazu Anlaß gegeben, oder auch wohl selbst in jetzt erwähnten Fällen, und fast allenthalben gar nicht veranstaltet worden, ohngeachtet mittelst des unterm 14ten Januarii 1755. an sämtliche Land-Räthe erlassenen Circularis bereits verordnet worden, daß dergleichen Particular- und Special-Visitationes wenigstens des Jahrs viermal vorgenommen, und allemal ab Seiten der Land-Räthe davon Bericht erstattet werden solle. Um nun

3) diese so angelegentliche Anordnung nicht ferner einer willkürlichen Befolgung, oder Nichtbefolgung zu überlassen; so wollen und verordnen Wir hiermit ein für allemal auf das ernstlichste, daß von nun an ein jeder Land-Rath vierteljährig wenigstens einmal, und wo es die Umstände erfordern, mehreremale, durch den ganzen Grevé eine Particular-Visitation, ohne allererst dieserhalb bey den Krieges- und Domainen-Cammern anzufragen, demnächst aber auch jede Grund- und Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande in ihrem Gebiete, so wie die Magisträte in jeder Stadt allmonathlich wenigstens einmal, und Falls es nöthig, noch öfters, eine Special-Visitation unter genauer Beobachtung, der in ob allegirten Sis mehr gedachter Instruction vorgeschriebenen Praecautiōnen find Modalitaeten, bey Zehn Reichsthaler Strafe auf den Unterlassungs-Fall, vornehmen und veranstalten sollen.

4) Falls die Landräthe zu desto sicherer Bollziehung, der solchergestalt von ihnen zu veranlassenden vierteljährigen Particular-Visitationen, die Assistance des Militaris nöthig finden; so sollen selbige mit den Commandeurs, der jeden Orts zunächst gelegenen Garnisons das nöthige des Endes concertiren, als welche schuldig sind, den Land-Räthen hierunter alle nöthige Assistance zu leisten, so wie die Magisträte in Ansehung der in den Städten allmonathlich vorzunehmenden Visitationen, und des dazu zu requirirenden Militaris, hiermit auf dasjenige nochmals verwiesen werden, was dieserhalb im 10. §. der allegirten Instruction vom 14. December 1747. bereits verordnet worden.

5) So bald die jedesmalige vierteljährige, oder noch öfters nöthig befundene Particular-Visitation geschehen, so sollen die Land-Räthe längstens binnen 8 Tagen nach vollbrachter Visitation, bey Zehn Rthlr. Strafe, von deren Erfolg, und wie sie solche veranstaltet, auch ob die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinen dabey ihre Schuldigkeit gethan, umständlich, und mit Beyfügung eines namentlichen Verzeichnisses der eingebrachten Personen, des Orts, wo solche ergriffen, ihrer Heymath, und der Ursache, und des Verdachts, warum selbige arretirt, und was ihrentwegen vorläufig verfügt worden, an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements zur weitem Veranlassung einreichen.

6) So viel die von denen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten allmonathlich zu veranlassende Special- und Local-Visitationes betrifft, so bleibt zwar die Bestimmung des dazu anzusehenden Tages, und der Zeit und Stunde, ihrem Willkür überlassen. Es sollen aber sämtliche Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande die Anzeigen, von denen ihres Orts abgehaltenen Special-Visitationen, nebst dem Verzeichniß der ausgegriffenen Personen, worin die vorerwähnten Umstände deutlich anzuführen, höchstens gegen den 25. jeden Monats, bey 10. Rthlr. Strafe, an den Landrath des Grevés obsehbar einreichen, woraus letzterer sodann eine General-Designation, von den solchergestalt in dem laufenden Monate im ganzen Grevé aufgegriffenen verdächtigen Personen, mit Bemerkung der im 5. §. vorgeschriebenen Umstände, anzufertigen, und längstens den 1. des

nächst darauf folgenden Monaths, bey Zehen Reichsthäler Strafe, mittelst umständlichen Berichts, ohnfehlbar an die Krieger- und Domainen-Cammer des Departements einzusenden hat. Nicht weniger sollen die Magisträte, in Ansehung der von ihnen in den Städten allmonathlich abzuhaltenen Special-Visitationen in vorstehender Maasse, und binnen eben der Zeit, bey gleichmäßiger Strafe, die Special-Anzeigen und Designationes, der bey ihnen ergriffenen Personen, an die Steuer-Räthe, und letztere das daraus zu formirende Generale, so wie in Ansehung der Land-Räthe verordnet worden, bey ebenmäßiger Strafe, an die Krieger- und Domainen-Cammer einsenden.

7) Bleibt es zwar dabey, daß diejenigen aufgegriffenen Personen, wider welche sich gar kein Verdacht einer vagabonden Lebensart, oder daß sie anderer der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechen, oder einer Diebs- und Räuber-Complicitaet theilhaftig sind, geäußert, sofort entlassen, oder nach Befinden in ihre Seymath, oder über die Gränze geschafft werden sollen. So viel aber

8) Diejenigen bey denen sowohl General- als Particular- und Special-Landes-Visitationen aufgegriffene Personen betrifft, welche bey den nach Vorchrift des 12. 13. und 14. §. der allegirten Instruction vom 14. December 1747. vorläufig abgehaltenen Berhören, entweder einer bisher getriebenen vagabonden Lebensart, oder wegen Diebstahls und Raubes, und anderer die öffentliche Sicherheit störender Verbrechen, verdächtig befunden werden; so sollen solche sofort, nebst dem ibrentwegen aufgenommenen summarischen Examine, sie mögen Einheimische oder Ausländer seyn, unter sicherer Begleitung, an die Inquisitores publicos, zu deren Inquisitoriats Bezirk der Ort ihrer Errappung gehöret, unentgeltlich abgeliefert werden, und sollen die Landräthe und resp. die Steuer-Räthe und Magisträte das nöthige wegen sothaner ihrer Ablieferung und sichern Begleitung, nach Bewandnis der Umstände, ungesäumt, und ohne vorher dieserhalb anzufragen, veranstalten.

9) Die Inquisitores publici aber sollen, sobald dergleichen verdächtige Personen zur Frohnveste an sie abgeliefert werden, sofort mit der fernern Untersuchung, und nach Lage der Umstände, mit der Special-Inquisition wider selbige verfahren, und wenn Acta geschlossen, letztere sofort an die Krieger- und Domainen-Cammern zum Spruch einsenden, und werden die Inquisitores publici hierbey so ernstlich erinnert, als nachdrücklich gewarniget, die Untersuchungen und Inquisitiones wider dergleichen an selbige abgelieferte Vagabonds und verdächtige Personen, nach äußerster Möglichkeit zu beschleunigen, widrigenfalls selbige nicht nur die durch ihre Saumlässigkeit und Verschleppung causirten mehreren Nutzungs- und andere Kosten ex propriis zu bezahlen gehalten seyn, sondern auch überdem zur Strafe gezogen, und nach Befinden ohne Umstände gar cassirt werden sollen, und werden daher Unsere Criminal-Collegia hierdurch ausdrücklich erinnert und angewiesen, in vorfindenden Fällen, bey Errichtung der Criminal-Gutachten, die von den Inquisitoribus admittirte ungebührliche Verschleppung und Protrahirung dergleichen Inquisitions-Processen, als welche ihnen ex Actis deutlich genung in die Augen fallen muß, bey eigner Verantwortung und Vertretung nicht unbemerkt zu lassen, sondern in den von ihnen abzufassenden Criminal-Sententien auf den von einem dergleichen saumselig befundenen Inquirenten zu leistenden Kosten-Ersatz mit zu erkennen, so wie auf dessen Bestrafung und allenfallsige Remotion anzutragen.

So viel

10) Die Bestrafung dergleichen durch die jetzt verordnete Landes-Visitationen zu Stande gebrachten Vagabonds und liederlichen Gesindels betrifft, so bleibt es nicht nur hierunter bey der im 25. §. mehr allegirter Instruction enthaltenen Vorchrift, nach welcher dergleichen liederliche, und im Lande herumstreifende Personen, wenn sie auch keines Diebstahls und Raubes überführt werden, dennoch nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Zucht-Hause, Befestigungs-Bau, oder gemeiner Arbeit, oder mit einem zeitigen Arrest in den Stock-Häusern und Frohnvesten belegt werden sollen, sondern Wir verordnen auch hiermit, daß zu Coupirung aller Weitläufigkeiten und Verzögerung, auch unnöthigen Kosten, in den wider dergleichen liederlichen Gesindel anzustellenden Untersuchungen und Inquisitions-Processen, in Fällen, wo den Arrestaten ausser der Vagabondität nicht zugleich mehrere Verbrechen zur Last fallen, und wenn dabero nur auf eine kurze Zucht-Haus-Strafe, oder zeitigen Arrest, oder auf eine noch geringere Strafe, nach Lage der Acten zu erkennen ist, selbigen ausserdem, was sie zu ihrer Exculpation mündlich ad Acta gebracht, keine schriftliche Defension gestattet, folglich auch kein Defensor zugegeben, sondern selbige ohne Umstände mit der wider sie befundenen Strafe belegt, und solche an ihnen vollstreckt werden soll.

11) Wie nun durch die Disposition des vorstehenden 8. §. die Verordnung des Circularis vom 6. März 1755., nach welcher nur die fremden und ausländischen bey den Landes-Visitationen ergriffenen Vagabonds an die Inquisitores publicos zur fernern Untersuchung abgeliefert werden sollen, hierdurch auch auf die einländischen, und überhaupt auf alle bey den Landes-Visitationen ergriffenen, und der Vagabonditaet, und übrigen vorerwähnten Verbrechen verdächtige Personen hiermit ausdrücklich extendirt wird: Als wird

12) in Folge dessen, und damit die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten ferner keine Ursache haben, sich der Verfolgung und Arretirung dergleichen Vagabonds und Diebs-Gesindels, so wie denen des Endes hierdurch näher angeordneten Particular- und Special-Visitationen, aus Besorgnis der damit verknüpften, ihnen bisher zur Last gebliebenen Inquisitions- und andern Kosten, zu entziehen, hierdurch festgesetzt, daß selbige fortmehro von Tragung aller dieser Kosten befreiet, und solche aus dem publicquen Inquisitions-Fond, bestritten werden sollen, wodurch also die Disposition, der unterm 20. May 1756. an die Criminal-Collegia erlassenen Instruction, nach welcher nur in Fällen, wo nach Maassgabe des ob allegirten Circularis vom 6. März 1755. die ausländischen Vagabonds an die Inquisitores publicos abgeliefert werden, die Inquisitions-Kosten ex fundo publico bestritten werden sollen, auch auf dergleichen einländische bey denen Landes-Visitationen deprehendirte Vagabonds, so wie ferner dahin extendirt wird, daß sothane Kosten ohne Unterschied des denenselben beym Verfolg der Untersuchung und wider sie anzustellenden Inquisition, außer der Vagabonditæet zur Last fallenden Delicti specialis, es mag solches publicum oder privatum seyn, aus erwähntem publicquen Fond allein, und ohne daß in letzterm die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten hierzu concurriren dürfen, begahlet werden sollen. Es sind aber

13) Die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande sowohl, als die Magisträte in den Städten schuldig und gehalten, der bisherigen Vorschrift gemäß, bey Ablieferung dergleichen verdächtiger Personen an die Inquisitores publicos, an letztere die Abzugs-Kosten auf einen Monat, und zwar nach dem vorhin bestimmten Ausssatz mit 1 Qgr. täglich für die Person, inclusive der in loco deprehensionis hergegebenen Abzugs-Kosten, jedoch nur Vorschußweise mit zu übermachen, und soll denenselben dieser Vorschuß, wovon sie die Liquidation dem an die Inquisitores publicos bey Ablieferung der Arrestaten einzuhaltenden summarischen Verhör, nebst den erforderlichen Justificatoriis beyzufügen müssen, sogleich nach erfolgtem Erkenntnis, aus dem öffentlichen Inquisitions-Fond vergütet werden;

14) Den fernernweit nöthigen Abzugs-Vorschuß aber müssen die Inquisitores publici allmonatlich anticipando bey der Krieger- und Domainen-Cammer liquidiren, und dessen Assignation gewärtigen, wie denn selbige

15) Zu Menagirung der Kosten hiedurch angewiesen werden, vorkommenden Umständen nach, und wenn Arrestati sonst zur Arbeit tüchtig, sofort nach beendigtem Verhör und geschlossenen Acten, auf deren interimistische Annahme in den Arbeits-Häusern anzutragen, als wodurch Arrestati Gelegenheit haben, ihren Unterhalt durch einige Arbeit zu verdienen.

16) So viel hiernächst die von den Inquisitoribus publicis für dergleichen Untersuchungen für sich zu liquidirende Gebühren betrifft, so können denenselben, wenn Arrestati selbst unvermögend, und da solchen Falls jetzt festgesetztermassen alle Kosten a Fundo publico übertragen werden, außer denen per Declaratorium vom 9. Sept. 1754. des Inquisitoriat-Reglements bestimmten Sätzen, keine weitere Gebühren passirt werden, und eben so wenig können die bey denen Inquisitoriat-Frehnvesten angelegte, mit einem fixirten Gehalt versehene Stockmeister, der dieserhalb ehehin emanirten Vorschrift gemäß, für dergleichen Arrestaten einige Sitzgebühren liquidiren, noch ihnen solche passirt werden.

17) Alle sowohl auf die hier, als in der Instruction vom 14. Dec. 1747. bemerzte Contraventiones, festgesetzte Strafen, sollen, wenn sie verwürt werden, dem publicquen Inquisitions-Fond zufallen, und bey selbigem berechnet werden.

Wie Wir nun dadurch, daß Wir jetzt declarirter maßen die bey denen wider dergleichen aufgegriffene Vagabonds und verdächtige Personen zu veranlassenden Untersuchungen und Inquisitionen auflaufende Kosten, ex fundo publico zu tragen übernommen, denen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten einen neuen Beweis, Unserer gegen selbige, und Unsere sämtliche getreue Vasallen und Unterthanen begehenden Landesväterlichen Propension und Vorsorge darlegen; So haben Wir auch gegenseits zu denenselben das allergnädigste Vertrauen, daß selbige nummehro desto eifriger bemüht seyn werden, demjenigen, was sowohl hier, als in den Eingangs allegirten Verordnungen, wegen Arretirung und Verfolgung, auch Bestrafung des im Lande herum streifenden niederlichen Gesindels, zu ihrer eigenen, und der allgemeinen Landes-Sicherheit verordnet worden, falls sie nicht zugleich sich denen darinn festgesetzten, und nach Befinden zu schärfenden Strafen aussetzen wollen, auf das genaueste nachzukommen, und befehlen schließlich Unsern Schlesißen Krieger- und Domainen-Cammern, gegenwärtige nähere Instruction sämtlichen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande sowohl, als den Magisträten und Policey-Aemtern in den Städten, durch die Land- und Steuer-Räthe gehörig publiciren, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, auch das Officium Fisci zur genauen Vigilance auf die Befolgung, so wie Unsere Criminal-Collegia und Inqui-

sitores publicos zur Beobachtung dessen, was ihnen hierin besonders mitgegeben worden, zu instruiren.

Gegeben Potsdam den 1. April 1772.

(L. S.)

Friederich.

von Hohn.

1773.

No. I. d. d. Berlin, den 28. Januar 1773. Edict, wegen Einschränkung der Feiertage in den Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Kirchen.

Publicatum per Circularia vom 15. und 16. März 1773.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XIV. No. IV. Seite 7—11.)

Friedrich, König u. c.

Bewegungs-
Gründe zur Ab-
schaffung der
Feiertage.

Unsern u. Thun fund und fügen hierdurch jedermannniglich zu wissen; Was maßen Wir erwogen, daß, so löblich auch die Absicht derjenigen gewesen ist, welche die Feieryung besonderer Festtage in der Christlichen Kirche veranlaßet haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieser Festtage dem Entwede ihrer Einsehung vielmehr hinderlich geworden ist, immahen die allerwenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, sondern dieselbigen vielmehr mit unchristlichen Müßiggang, und öfters in Heppigkeit und Schwelgerey zubringen.

Die öffentliche gottesdienstliche Handlungen, und deren häufige Beywohnung sind auch an sich selbst noch keine Gottseligkeit, sondern nur Mittel, die Gemüthter dazu zu erwecken, und sie beweisen hauptsächlich ihren Nutzen darinn, wenn sich diese Gottseligkeit in den übrigen Tagen in würllichen Handlungen der Rechtschaffenheit, des arbeitsamen Fleißes, der Menschenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit, und in einer gedul-digen Ertragung der Beßwerlichkeiten dieses Lebens äußert.

Wir sind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeit zu sehr überzeugt, als daß Wir derselben Gräzen zu setzen gemeinet seyn sollten; Wir wollen nur verhindern, daß sie nicht ein Anlaß entgegenstehender Folgen werde; und da Wir Uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, die sich das wahre Beste der ihnen anvertrauten Gemeinen angelegen seyn lassen, in den eingesezten Sonntagen und übrigbleibenden Festen Gelegenheit genug haben, ihren Zuhörern, die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben; So haben Wir Uns entschlossen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlassen.

Wir wollen und befehlen.

§. 1.

Der 3. Feiertag
der hohen Festtage
wird gänzlich ab-
geschafft.

1^{mo}. Daß der dritte Feiertag von denen sogenannten hohen Festen, Weihnachten, Oßten und Pfingsten, gänzlich abgeschafft, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der 1te und 2te Tag gefeyert werden soll: jedoch mit dieser Bestimmung, daß wenn der 1te Weihnachtstag auf einen Freytag oder Montag einfällt, dennoch 2 Festtage, ausßer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art, und mit Enthaltung von der Berufsarbeit, gefeyert werden.

Desgleichen der
grüne Donner-
stag.

2^{do}. Daß die Feyer des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die vielleicht des Donnerstags an einem oder dem andern Orte gewöhnliche Wochenpredigt und Beicht-Sitzung beybehalten, sonst aber dieser Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeits-tag, betrachtet werde.

Das Fest der Him-
melfahrt Christi
wird auf den fol-
genden Sonntag
verlegt.

3^{to}. Daß das Fest der Himmelfahrt Christi auf den nächstfolgenden Sonntag ver-
legt, und alsdenn zugleich mit gefeyert werde.

In der Woche der
hohen Feste fällt
die gewöhnliche
Wochenpredigt
weg.

4^{to}. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Oßten oder Pfingsten ein-
fällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

Es soll nur ein
jährlicher Pusttag
und zwar die Mitt-
woche nach Subi-
late gehalten
werden.

5^{to}. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur der Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringende Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeyert, und an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemal ein Dankfest für glücklich vollbrachte Ernte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erntefest schon eingeführet ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde.

§. 2.

Welche Feiertage
also noch übrig
bleiben.

Es sind also nach dieser Unserer Verordnung fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feiertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feyern.

- a. der Neujahrstag.
- b. der erste und zweyte Tag der drey hohen Feste.
- c. der Charfreitag, und
- d. der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bethtag.

§. 3.

Weil aber Unsere Absicht keinesweges dahin gehet, Unfern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen, so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest; daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen, oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafte Feiertage dergestalt zu gut kommen sollen, daß sie ihren Guthsherrn oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feiertagen keine Hofdienste, von deren Leistung sie sonst ein würdlicher Feiertag befreiet, zu leisten schuldig sind, ausser in so fern solche Tage in die Saat- und Erndtzeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Guthsherr nur 3 oder weniger Tage in der Woche Hofdienst zu fordern berechtigt ist, es in denselben Willkühr beruhet, ob er diese bestimmte Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will.

Wie es wegen der Hofdienste an den abgeschafften Feiertagen zu halten.

§. 4.

Wenn es an einem oder dem andern Ort zeither üblich gewesen seyn sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend, am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen, oder einzusegnen; so soll dieses von nun an auf den Charfreitag verlegt werden.

Die Prüfung und Einsegnung der zum Abendmahl zubereitenden Jugend soll auf den Charfreitag verlegt werden.

§. 5.

Was die auf die zeitherigen Bußtage festgesetzte Collecten zum Behuf der Hallischen Frentische anbelangt; so ist Unser Wille, daß zwey dieser Collecten an dem oben §. 1. Nr. 5. angeordneten Bethtage und an dem Erndtfeiertag gesammelt, die übrigen beyden aber auf dem Iten Sonntag in der Fasten, und den Iten Advents-Sonntag verlegt, auch diese Tage so wohl, als der nächst vorhergehende und nächst folgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeschriebenen Collecten befreiet werden.

Auf welche Tage die jährlichen 4 Collecten zum Behuf der Hallischen Frentische fallen sollen.

Es werden dahero inskünftige die Collecten zum Behuf der in Halle zu speisenden armen Studenten folgendermaßen im Jahre zu stehen kommen.

1. am ersten Sonntage in der Fasten,
2. den Mittwoch nach Jubilate,
3. den ersten Sonntag nach Michaeli,
4. den ersten Advents-Sonntag.

§. 6.

Wo nach der bisherigen Verfassung von Unfern Provincial-Consistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmahl vorgeschrieben worden sind, daselbst kann solches auch noch fernerhin, in Ansehung des an deren Stelle tretenden Bethtages und des Erndtfeiertages, geschehen. Es werden aber gedachte Consistoria nicht ermangeln, zu dem Ende der Abticht gemäße Texte auszuwählen, und solche den Predigern vorzuschreiben.

Die Wahl der Texte zu den Bußtagen und dem Erndtfeiertage bleibt den Consistoriis überlassen.

§. 7.

Da durch diese Einschränkung der Feiertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschafft wird; so erwarten Wir um so mehr, daß sie die ihnen übrig bleibende Zeit zum Besuch der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, auch zum selbsteigenen Unterrichts der Jugend, und zur bessern Anweisung der Schulmeister dergestalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beygebracht, und sie zum thätigen Christenthum mit mehrern Fleiß, als Wir zeithero verschiedentlich bemerkt, angewiesen werden.

Die Prediger sollen die ihnen übrig bleibende Zeit zur Verbesserung des Schulwesens anwenden.

§. 8.

Schließlich wollen Wir, daß dieses Edict in allen Unfern Provinzien und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet werde, und daß solches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres seine völlige Verbindlichkeit haben solle; befehlen dannenhero hiemit jedermanniglich, sich hiernach allergehorsamst zu achten, Unfern Regierungen, Justiz-Collegiis, Consistoriis, und Kirchen-Directoriis aber, auf dessen genaueste Befolgung alles Ernstes zu halten.

Befolgung dieses Edicts.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beygedruckten königl. Insiegel.

Gegeben zu Berlin den 28ten Januay 1773.

(L. S.)

Friedrich.

No. II. d. d. Breslau, den 22. März, und Glogau, den 14. Junii 1773. Circulare, wegen der weitem Abschaffung der dispensablen katholischen Fest- und Feiertage, und der hierunter getroffenen nähern Einrichtung.
(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XIV. No. XVII. Seite 29—41.)

1) An sämtliche Land- und Steuerräthe und mit. mit. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König zc. zc.

Das von dem päpstlichen Stuhl zu Rom, wegen Abschaffung verschiedener dispensablen Feiertage, an den Wehzbischof zu Breslau erlassene Breve

soll überall publicirt werden.

Die Geistlichen, die hierunter manquiren, sollen zur Bestrafung angezeigt werden.

Unsern zc. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflogenen Communication mit dem Päpstlichen Stuhl zu Rom, mittelst eines von Seiten desselben an den Wehzbischof zu Breslau, qua Vicarium Apostolicum Generalem erlassenen, und sowohl auf die Breslauische als übrigen Bischöf. Diöcesen Unsers Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz gerichteten Brevis, die schon vorhin ergangenen Verfügungen wegen Einschränkung und Abschaffung verschiedener dispensablen Feiertage nicht nur erneuert, sondern auch dabey eine nähere Einrichtung, nach dem Beyspiel anderer katholischen Höfe dahin getroffen worden ist, daß eines Theils die Anzahl solcher Feiertage fernerweit vermindert, andern Theils aber die bisher an den aufgehobenen Feiertagen noch statt gefundene Schuldigkeit, zu Anhörung einer Messe, nummehro gänzlich aufgehoben worden; als werden Euch Exemplaria auf das erwähnte Breve beziehenden von gedachtem Vicario Apostolico Generali an den sämtlichen katholischen Clerum in Schlesien und der Grafschaft Glatz, zur Abtündigung von den Kanzeln und Affigirung an den Kirchthüren erlassenen Pastoralis hiebeygehend zugefertigt, und Euch dabey allergnädigst, jedoch ernstlichst anbefohlen, Euren Pflichten gemäß auf das genaueste darauf zu invigiliren, daß, in specie abtheilen des katholischen Cleri, die demselben darinnen ertheilte Vorschriften überall pünktlich befolgt werden.

Diesjenigen katholischen Geistlichen aber, welche darunter im geringsten manquiren sollten, habt Ihr zur ohnehnlbaren Bestrafung und befindenden Falls zu verhängenden Remotion ab officio, bey eigener Verantwortung sofort anzuzeigen, maßen Unsere Allerhöchste Intention erfordert, daß diese zum wahren Besten des Landes getroffene Einrichtung in ihrem ganzen Umfange vollstreckt, und der hierunter beabsichtigte heilsame Zweck auf das vollkommenste erreicht werde.

Damit aber auch der eigentliche Inhalt solcher an den Clerum erlassenen Verfügung desto allgemeiner bekannt werde, so habt Ihr das besagte Pastorale sämtlichen Grund- und Gerichts-Obriheiten des Euch anvertrauten Creyses } Magistralen der Städte Curer Inspection } sofort per Currendam zu ihrer Nachricht, und desto genauerer Befolgung Unserer dabey hegenden Landesväterlichen Willensmeinung zu publiciren, und jeder derselben ein Exemplar davon zuzufertigen.

In Ansehung der zu prästirenden Roboten und übrigen Hofedienste wird wegen der aufgehobenen Feiertage folgendes festgesetzt:

Soviel hiernächst die von den Unterthanen sowohl, als von den Hofeuten, und dem übrigen in Lohn- und Brode stehenden Hofe- und Dienstgesinde, an den aufgehobenen Feiertagen zu prästirenden Roboten und Hofedienste und Arbeiten betrifft; so wird hiedurch allergnädigst festgesetzt:

1) Die Hofeute und das Dienstgesinde bleibt, nach der Disposition des Circularis vom 5. May 1755, ihren Herrschaften ihre Dienste an diesen Feiertagen zu leisten schuldig. Die zu ungemessenen Diensten verpflichtete Unterthanen müssen während der Saat- und Erndtzeit die ihren Herrschaften schuldige Roboten und Dienste indistincte prästiren.

Außer dieser Saat- und Erndtzeit aber

- 1) Daß es in Ansehung der Hofeute und überhaupt des bey den Herrschaften in Lohn und Brod stehenden Dienstgesindes lediglich bey der Disposition des Circularis vom 5. May 1755. dergestalt sein Bewenden behält, daß selbige in den aufgehobenen Feiertagen, so wie in den gewöhnlichen Werktagen, ihren Herrschaften die schuldigen Dienste und Arbeiten ohne Widerrede, gegen die ihnen abzureichende gewöhnliche Kost und Lohn zu leisten gehalten und verbunden, auch die Herrschaften selbige dazu im Weigerungsfall durch gehörige Zwangsmittel anzuhalten befugt seyn sollen. Nicht weniger bleiben
- 2) Die zu Roboten und Hofediensten verpflichtete Unterthanen, nach Maassgabe des allegirten Circularis, noch wie vor schuldig und gehalten, während der Saat- und Erndtzeit solche ihren Grundherrschaften schuldige Roboten und Dienste indistincte zu prästiren.

Außerhalb dieser Saat- und Erndtzeit aber sollen an den Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Hofediensten verpflichtet sind, die Grundherr-

schaften keinesweges befugt seyn, von ihren katholischen Unterthanen an den abgesehnten Feiertagen irgend einige Hofdienste zu fordern, es sey denn, daß die Unterthanen an diesen abgesehnten Feiertagen, anstatt für sich die ordentliche Arbeit zu Bestimmung ihrer eigenen Wirtschaft fortzusetzen, vielmehr müßig gehen, oder wohl gar sothane zu ihrem eigenen wahren Besten aufgehobene Feiertage, es sey bey sich zu Hause, oder in den Kretschams Schenk- und Wirthshäusern, in Spiel- und Trint-Gesellschaften zubringen, als in welchen und ähnlichen Fällen die Grundherrschaften befugt seyn sollen, dergleichen müßiggehende und der Faulheit und Piederlichkeit sich ergebende Unterthanen, an erwehnten Tagen zur gehörigen Arbeit anzuhalten; wie denn auch die Kretschmer und Schenkwirthe selbst, die dergleichen, auf den Müßiggang abziehende Zusammenkünfte an den aufgehobenen Feiertagen bey sich verstaten, nach Befund der Umstände mit dem Stoddarrest oder einem Opere dominico bestraft werden sollen.

sind die Herrschaften nicht befugt, von ihren katholischen Unterthanen an den abgesehnten Feiertagen einige Hof-Dienste zu fordern: es wäre denn, daß sie diese Tage in den Kretschams zubringen wollten.

Estrafe der Kretschmer, die an dergleichen Feiertagen Zusammenkünfte bey sich verstaten.

Bei gemessenen Diensten hingegen, und wo die Unterthanen wöchentlich nur einige Tage Hoboten und Hofdienste zu leisten schuldig sind, wollen wir denen Dominiis allergnädigst nachgeben, auch an den dispensirten Feiertagen diese Dienste, ohne jedoch die Proportion, wornach solche zwischen ihnen und den dienenden Unterthanen feststehen, zu überschreiten, abzufordern. Sind zc.

Bei den gemessenen Diensten wird es der Herrschaft überlassen, ob sie die Hoboten an den dispensirten Feiertagen oder an anderen Tagen von den Unterthanen fordern wollen.

2) An den Officium Fisci hieselbst.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflogenen zc. pergatur usque ad verba: aufgehoben worden:

Als werden Euch Exemplaria des erwehnten Pastoralis, welches dato Behufs der gehörigen Befolgung überall zur Publication gebracht worden ist, mit dem Allergnädigsten Befehl hieby zugefertigt, Eurer Seits auf das genaueste darav zu invigiliren, daß von Seiten des katholischen Cleri dieser getroffenen Verfügung überall ein schuldiges Genüge geschehe, und solche auf das pünktlichste beobachtet werde. Sind zc.

Wir Mauritius von Strachwitz, und Großauche, von Gottes, und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Tiberias, auch die Breslauische Dioecesis Vicarius Apostolicus, und respective Generalis, wie auch des hohen Dohnstifts zu Breslau insulirter Prälat und Decant zc.

Entbieten allen Seelsorgern, und der sämmtlichen Geistlichkeit sowol des weltgeistlichen, als Ordensstandes, wie auch allen Christgläubigen der Breslauischen Dioecesis, Königl. Preussischer Bothmäßigkeit Unsern Gruß, und alles Gutes zuvor.

Es ist denenselben ohnehin bekannt: wasgestalten Xpro Päpstl. Heiligkeit Benedictus dieses Namens der XIV. glorwürdigsten Andenkens, schon im Jahr 1754. dahin zu dispensiren geruhet haben: daß an gewissen Feiertagen des Jahres denen Christgläubigen ihr Gewerbe, und schwere Arbeiten, jedoch nebst Anhörung der heil. Messe ohne alle Gewissens-Verlegung Kraft des hierüber unterm 28. Januar gedachten Jahres erlassenen Päpstlichen Brevis nach Gefallen verrichten zu können, erlaubt worden seye.

Daß die katholische Kirche dergleichen Veränderungen vornehmen, die Gesetze geben und solche, wenn diese nur keinen Glaubensartikel betreffen, aus wichtigen Ursachen nach denen Umständen der Zeit, und Orter, und nach Bedürfniß ihrer Kinder als eine mildreiche Mutter aus Apostolischer Macht und Gewalt auch wiederum abändern, oder gänzlich aufheben könne, ist keinem Zweifel unterworfen, gemäß dem Ausspruch Christi des Herren selbst, da er zu Petro saget: Matth. c. 16. v. 19. Was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn: und was du wirst lösen auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst seyn.

Unter diese Abänderungen gehören auch die nach und nach von der Kirche verordnete Feiertage und Fasttage; und es war in den ersten Zeiten der Kirche die Anzahl derselben geringe; Sie wurde aber durch die Andacht, und den Eifer der Gläubigen für die Ehre Gottes, und derer Heiligen von Zeit zu Zeit vermehrt, und bekam durch die Bewunderung ihres Tugendvollen Lebens, und Todes, wie auch derer Mirakeln als unverwerflichen Zeugnissen ihrer mächtigen Fürbitte bey Gott einen größeren Anwachs.

Wie sehr aber dieser Eifer, und Andacht bey denen Gläubigen unserer Zeiten erloschen seye, giebt Uns leyber! die tägliche Erfahrung satfam zu erkennen. Man verkehret die zu heiligende Tage, in Tage der Schwelgerey und Leppigkeit, und viele vermeinen ihrer Schuldigkeit genug gethan zu haben: wann sie eine heilige Messe nur obenhin, und mit schlechter Aufmerksamkeit angehört hätten, und daß ihnen die übrige Zeit mit unerlaubten Ausschweifungen zuzubringen erlaubt wäre.

Allein keinesweges, Geliebte in Christo! Die Feyerung derer denen Heiligen Gottes gewidmeten Tagen bestehet darinnen: daß wir an diesen Tagen in unserem Umgange

sittsam und eingezogen; in unseren Handlungen gottesfürchtig; im Gottesdienste andächtig, und überhaupt deme von ihnen uns hinterlassenen Beyspiele, und Tugendwandel, so viel an uns ist, nachzuahmen uns befehlen; hingegen aber alle Ausschweifungen, welche zum öftern mit unerlaubten Besuchen so wohl öffentlicher, als anderer Oerter, mit Spielen, Tanzen, Trunkenheit, Fraz, und Füllerey, und anderem sündhaften Zeitvertreib zugebracht werden, auf das sorgfältigste vermeiden sollen.

Aus diesen hier angeführten, und anderen wichtigen Ursachen, besonders auch in Erwägung der Bedürfnisse derer Armen, und in Betracht der weiten Entfernung derer Oerter, wohin sie sich in denen Festtagen zu Anbörung der heiligen Messe versügen müssen, und dahin ohne das größte Ungemach nicht gelangen könnten, welches Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heiligkeit Clementi dieses Namens dem XIV. so wohl von Uns, als es ehehin schon von anderen Erz- und Bischöffen Deutschlands geschehen, submissist vorgetragen worden, seynd auch Höchstgedachte Se. Heiligkeit bewogen worden, nicht nur allein vor die Breslauische Diöces, sondern auch vor andere dem Königl. Preussischen Scepter unterworfenen Staaten, und Oerter ein Apostolisches Breve unterm dato Rom den 24. Jun. dieses laufenden Jahres an Uns mildest ergehen zu lassen, vermöge welchem Höchst dieselben aus Apostolischer Macht und Gewalt eine Verminderung derer Feyer- und Festtagen zu bestimmen, und Uns zugleich anzubefehlen geruhet haben, dieses gehörig zu publiciren, und öffentlich bekannt zu machen.

Diesem zufolge communiciren Wir auch die abgedruckten Exemplaria gleichgedachten apostolischen Schreibens der gesammten katholischen Geistlichkeit sowol des weltgeistlichen als Ordensstandes zu dem Ende, und tragen zugleich derselben hiernit auf: daß Unser Hirtenbrief den ersten Sonntag nach Erhaltung dessen von denen Kanzeln dem Volke verkündiget, sodann aber beydes zu jedermanns Nachricht an die Kirchthüren angeheftet werden solle.

Weilen aber auch zu besorgen: daß Schwache im Glauben, und andere, welche diese apostolische Begnadigung im ersten Anblick vielleicht nicht fassen, und begreifen könnten, sich mancherley wirrige Gedanken befallen lassen dürften; So sind die Seelforger und Prediger, ihren katholischen Schäflein und Zuhörern sowol in denen Predigten, als bey anderen Angelegenheiten alles dasjenige, was in dem päpstlichen Brevi und gegenwärtigen Hirtenbriefe enthalten ist, wohl einzuprägen, und öfters dieselbe zu unterrichten, besonders aber deutlich ihnen zu erklären verbunden: daß durch diese Vergünstigung der katholischen Kirche, welche in Glaubenssachen als eine unbewegliche Säule der Wahrheit bis an das Ende der Welt unveränderlich bleiben wird, und welche nach dem Ausspruch Christi des Herren auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, der von denen allgemeinen Conciliis, und von dem Tridentinischen Kirchenrathe abemahlen bestätigte Glaubensartikel: Daß die Heilige als Freunde und Diener Gottes zu verehren, und diese um ihre Fürbitte bey Gott anzurufen sind, nicht den mindesten Nachtheil leide; gestalten viele andere Festtage großer Heiligen, ohngeachtet diese jederzeit zu verehren sind, dennoch nicht gefeyert werden.

Dahero sind dieselbe auch dahin aufzumuntern, und zu ermahnen: daß sie an denen Sonntagen, und zu feyern verbleibenden Festtagen desto fleißiger, und mit mehrerem Andachtsseier dem Gottesdienste bezuwohnen, die heilige Messe und das Wort Gottes aufmerksam anzuhören, und die übrige Zeit derer geheiligten Tagen mit Ausübung anderer Gott wohlgefälligen Übungen, und Tugendwerken sowol gegen Gott, als ihren Nächsten zuzubringen, in denen aufgehobenen Feyertagen aber ihre Mühe, und Arbeit in dem Geiste der Demuth, und der Ergebung in den göttlichen Willen, Gott aufzuopfern, ihre Dürftigkeit gelassen zu ertragen, und solchemnach diese Tage auf eine Gott gefälligere Weise, als sonst durch müßiges Feiern geschehen ist, verdienstlich zu machen, hingegen was an erwehnten Tagen in Betracht der äußerlichen Feyer der Gedächtniß und der Verehrung der Heiligen etwann entzogen zu seyn scheinen dürfte, in denen verbleibenden Sonn- und Festtagen zu verdoppeln sich beifern sollen.

Die verbleibende Feyertage sind also folgende:

Die Auferstehung unseres Herren, nebst dem Ostermontage.

Der Pfingstsonntag, nebst dem Pfingstmontage, und alle Sonntage durch das ganze Jahr.

Die Geburt unseres Herren Jesu Christi, und das Fest des heil. Erzmärtyrers Stephani.

Die Beschneidung des Herren, oder der Neujahrstag.

Das Fest der heiligen drey Königen.

Der Himmelfahrtstag Christi.

Das Fest des heiligen Fronleichnam's.

Die fünf Festtage Unser lieben Frauen, als:

Mariä Reinigung.

Mariä Verkündigung.

Mariä Himmelfahrt.
 Mariä Geburt, und
 Der unbefleckten Empfängniß.

Das Fest derer heiligen Aposteln Petri und Pauli.

Das Fest Allerheiligen; und das Fest eines fürnehmern heiligen Patroni der Pfarrkirche, welcher in einer Stadt, Marktfleden, oder Dorf mehr verehret wird.

Wir bestimmen solchemnach vor die Stadt Breslau das Fest der Geburt des heiligen Joannis Baptistae als des fürnehmsten heiligen Patroni der allhiefigen Cathedral- und Hauptkirche, welches sowol in gedachter Stadt, als denen Vorstädten zu feyern ist.

Durch die Dioeces aber ist in einem jedwedem Ort der Pfarr- oder Curatial-Kirche das Fest des fürnehmsten heiligen Patroni derselben, wann bey dieser sich mehrere befinden sollten, von dem Pfarrer, oder Curato des Orts, welchen Wir hiermit, und vermöge der Uns ertheilten apostolischen Gewalt hierzu ausdrücklich authorisiren, zu bestimmen, und festzusetzen, und sothanes Fest lediglich an diesem Orte von denen dahin Eingepfarrten nur alleine zu feyern.

In allen diesen hier benannten Fevertagen sind die Christgläubige nach dem Gebote der katholischen Kirche die heilige Messe anzuhören, von denen gewöhnlichen Arbeiten sich zu enthalten, und in denen vorhergehenden Vigilien, und Fasttagen, an welchen sonstn vorhin gefastet worden, auch fernerhin zu fasten schuldig, und verbunden.

Die aufgehobene Fevertage hingegen sind nachstehende, als:

Der Oster- und Pfingstdienstag.

Das Fest des heiligen Johannis des Apostels, und Evangelistens.

Das Fest des heiligen Apostels Matthäi.

Das Fest des heiligen Josephi des Nährvaters Christi.

Das Fest der heiligen Aposteln Philippi, und Jacobi.

Das Fest des heiligen Johannis Baptistä; ausgenommen in der Stadt Breslau, und denen Vorstädten; oder an welchem Orte es sonstn in der Dioeces der fürnemere Patron einer Kirche wäre.

Das Fest Mariä Heimsuchung.

Das Fest des heiligen Apostels Jacobi.

Das Fest des heiligen Laurentii.

Das Fest des heiligen Apostels Bartholomäi.

Das Fest des heiligen Apostels Matthäi.

Das Fest des heiligen Erzengels Michaels.

Das Fest der heiligen Hedwigis.

Das Fest der heiligen Aposteln Simonis und Judä.

Das Fest des heiligen Apostels Andrea.

Das Fest des heiligen Apostels Thomä.

An diesen aufgehobenen Fevertagen wird denen Christgläubigen nicht nur allein die gewöhnliche Arbeiten verrichten zu können erlaubt, sondern es werden auch dieselbe übergelassen von der Schuldigkeit die heilige Messe anzuhören losgesprochen, und befreiet; wie auch daß sie an denen Vigilien, und Fasttagen, welche sonstn vor diesen aufgehobenen Fevertagen eingefallen, zu fasten nicht verbunden seyn sollen, wenn nur dergleichen Fasttage nicht in die vierzigstägige Fasten, oder in denen vier Quatember-Zeiten eintreffen, gestalten solche zu diesen Zeiten so, wie vorhin gehalten werden müssen.

Es befehlen auch Se. Päpstl. Heiligkeit ferner: Daß, nachdem Höchstwieleselben die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Buße der Gläubigen zu vermindern keinesweges gesonnen, die Fevertlichkeiten des Gottesdienstes, und die heilige Messen sowol in denen aufgehobenen Fevertagen, als in derselben Vigilien, oder Vorabenden so nach, wie vor in einer jedweden Kirche lediglich von und für die Geistlichkeit beybehalten, und celebriret; an dem Fest derer heiligen Aposteln Petri, und Pauli aber sowol in dem Officio, als in der Messe die Collecte de communi Apostolorum, und in dem Fest des heiligen Erz-Martyrers Stephani die Collecte de communi plurimorum Martyrum zugleich beygesetzt, und gebetet werden sollen; das Fasten hingegen, welches in gleichgedachten Vigilien vorherbo eingefallen, und welches Se. Heiligkeit auf jedwede Mittwoch, und Freytag durch die Advents-Zeit zu verlegen befunden, in diesen Tagen statt der sonst gefasteten Vigilien von denen Christgläubigen gehalten, und beobachtet werden solle.

Endlichen aber, und da Se. Päpstl. Heiligkeit so wohl die geistliche, als zeitliche Wohlfarth der Uns anvertrauten Heerde selbst erwogen, und solchemnach alles obgedachte festsetzen, und zu verordnen für gut befunden, auch zugleich Uns aufgetragen; denen Königl. Preussischen katholischen Unterthanen zu erkennen zu geben: wasgestalten Se. Königl. Majestät die mehrbeste Bemühung zu dieser Apostolischen Bewilligung beygetragen; So haben Wir auch nach dem Inhalt des Apostolischen Schreibens sowol, als Unseren

Pflichten gemäß alle, und jede um so mehr dahin ermahnen, und aufmuntern wollen: daß sie nicht allein den Sr. Königl. Majestät schuldigen Gehorsam und Treue beständig zu leisten fortfahren, sondern auch Gott ohnablässlich bitten sollen: daß er allerhöchst Dieselben, und das gesammte Königl. Haus mit solchen Gaben überhäufen möge, welche eine wahre, und dauerhafte Glückseligkeit verschaffen können, welche Wir allen, und jeden mit Ertheilung Unseres Bischoflichen Segens von Herzen wünschen.

Gegeben zu Breslau, den 22. Dec. 1772.

(L S.)

Mauriz von Strachwitz
Vicarius Apostolicus.

CLEMENS PP. XIV.

Venerabilis Frater salutem & Apostolicam Benedictionem, Paternae Charitati, quā Christi fidelēs omnes in Domino complectimur, illud maximē consentaneum videtur, ut eorundem temporalium etiam commodorum rationem habeamus, quibus praesertim illi ad Spiritualia consecranda fieri propensiores, alacriorēsque possint; Utraque enim itā componi, & constitui debent, ut altera obesse alteris nequeant, sed mutua inter se temperatione, quoad fieri potest, maximē provehantur. Quapropter etsi praecipuē ad divinum cultum, animarūque salutem Nostra Apostolici Ministerii sollicitudo conversa sit, tamen interdum ex minimē neglecta temporalium rerum opportunitate non solum impedimenta, si qua sint, averti, sed & multò potiora ad eum finem adjumenta comparari posse cognoscimus. Ex quo faciliē intelligere potes, Venerabilis Frater, quō animō exceperimus Tuas Literas, quae & eximīs erga sanctam hanc sedem devotionis, & observantiae significationibus sunt refertae, & Pastoralem curam, sollicitudinem, ac vigilantiam tuam maximē praeseferunt; in iis enim diligenter exponis non mediocria, quae a dierum Festorum Numero in commissum Tibi per Apostolicam sedem populum emanant incommoda. Capere exinde grave damnum Fideles cum A Catholicis commixtos ais, atque in id magis etiam eos incidere, qui pauperes sunt, atque opera ac labore in colendis praesertim Agris vitam aegrē sustentant; distantia enim plerumque loca sunt, ad quae, ut intersit sacro, accedere non sinē gravissimo incommodo necesse est. Quae pariter rerum difficultates in alios aequē praeter istam Dioecesim Catholicos Populos extenduntur, quibus supremus Borussiae Dominator temporaliter praecet, cuius etiam de hac re sollicitudo ad Nos est perlata. Quare hujusmodi permotus istius Gregis incommodis postulasti à Nobis, ut commissio Tibi Populo opportunā dierum Festorum immunitio ex Apostolica benignitate consuleremus. Nos itaque & illius dignitatis & voluntatis, quā Populorum suorum commodis studet, maximam rationem habentes, & postulationum Tuarum aequitate permoti, ut Fidelium utilitatibus absque aeternae salutis dispendio consulamus, per praesentes in forma Brevis Literas Fraternitati Tuae committimus ac mandamus, ut in ista Civitate ac Dioecesi Wratislaviensi, ac in aliis etiam Borussiae Ditioni subjectis, ad quas aliter hoc Nostrae Concessionis beneficium pervenire non possit, hanc de Festis diebus legem, in quam maturō consiliō, ac expensis omnibus descendimus, Auctoritate Apostolica tanquam Noster specialis ad hunc effectum tantummodò taxativè praestandum Delegatus, denuncies ac edicas. Retineantur nempe ac celebrentur Festivi dies Resurrectionis cum sequenti, & Pentecostes itē cum sequenti, alique per Annum dies Dominici, nec non Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi, Circumcisionis, Epiphaniae, Ascensionis, & Corporis Christi, tum quinque dicati Beatae Mariae Virginis, scilicet Purificationis, Annunciationis, Assumptionis, Nativitatis, & Conceptionis, praeterea & sanctorum Apostolorum Petri, & Pauli, Omnium Sanctorum, S. Stephani Protomartyris, & unius tantum Principalioris Patroni. Sed si alicubi plures Patronos aequē Principales haberi contigerit, diligenter inquiras necesse est, Venerabilis Frater, quinam ex dictis pincipalioribus Patronis potiorē cultum & venerationem in ea vel Civitate, vel Oppido, vel Pago habeat, & in ejus tantum propria die Festivitatis praeceptum designes. In his igitur omnibus Festis diebus pro veteri Ecclesiae Catholicae Instituto Christifideles sacris adesse, à servilibus operibus abstinere, & Jejunium in eorundem Vigilis, quibus adnexum sit, observare debeant, ac teneantur. In reliquis verò Festis non solum laboriosas artium exercitationes & servilia opera permittimus, & indulgemus, sed insuper eodem Christifideles à quacunque Vigiliae, seu Jejunii diebus praecedentibus, dummodò aliunde, vel ratione Quadragesimae, vel ratione Quatuor Temporum non praecipiat, & audiendi Missam in praedictis Festis obligatione absolvimus, & liberamus. Sed quoniam, dum Populorum Conscientiae consulimus, & eorum, qui

in sudore vultûs sui Panem comedunt, indigentiae providemus, Sanctorum venerationem, & salutarem Christifidelium poenitentiam minuere non intendimus, ideo Sanctorum, ac solemnitatum Officia & Missas tam in iisdem abrogatis Festis, quàm in eorum Vigiliis, à Clero retineri, & sicut prius in quacumque Ecclesia celebrari mandamus; sacrum verò Jejunium, quod in praedictis Vigiliis habebatur, ad quartas, & sextas Ferias Adventûs transferendum, ibidemque servandum edicimus & constituimus. Ut autem non solum Clerici & Divites Homines seculares, qui etiam diebus non Festivis sacrosancto Missae sacrificio, ac Divinis Officiis, quod vehementer cupimus, adesse possint, sed etiam ii, qui rusticis detenti laboribus Ecclesias diebus tantum festis adeunt, sanctorum Apostolorum, ac Martyrum, quorum solemnitates superius abrogavimus, memoriam servent, ac venerentur; volumus ac praecipimus, ut die XXIX. Junii ultra praecipuam sanctorum Petri & Pauli solemnitatem etiam aliorum Apostolorum, & die XXVI. Decembris ultra praecipuum S. Stephani Festum etiam aliorum sanctorum Martyrum memoria celebretur. Quare die XXIX. Junii in Calendariis Ecclesiasticis ita Festum inscribendum erit — *sanctorum Petri & Pauli, & Commemoratio omnium Apostolorum* — ac tam in Officio, quàm in Missa addetur — *Commemoratio de Communi Apostolorum* — die verò XXVI. Decembris ita notetur — *Festum sancti Stephani Protomartyris, & Commemoratio Omnium Sanctorum Martyrum* — ac tam in Officio quàm in Missa addenda erit — *Commemoratio de Communi plurimorum Martyrum* — Haec Nos, Venerabilis Frater, non minus spirituales, quam temporales istius Populi utilitatem intuentes sanciendi esse judicavimus; in quo plurimum sollicitudini, ac Pastoralis Vigilantiae-Tuae confidimus, qui illud profecto sedulitate studioque Tuo efficies, ne quid è divino cultu detractum videri possit, sed quò minor Festorum dierum factus est Numerus, eò major sit in populorum animis pietatis fervor, ac devotio. Cupimus autem, ac in Domino magnopere hortamur, ut Fraternitas Tua Populos Tibi per Apostolicam Sedem commissos quàm saepissimè edocendos curet, quae ad justam, legitimamque dierum Festorum celebrationem pertinent, quò ardore, quaque humilitate Spiritûs adstare sanctissimo Altaris sacrificio, quò studio, quâ frequentia divinis Officiis, sacris Concionibus, & Christianae Doctrinae Institutionibus interesse debeant, & nè per eos dies Christifidelium Corda graventur Crapula, & Ebrietate, & secularibus cogitationibus, quam diligentissimam operam dare debebis, ut profana quaeque, ludicra, & minus religiosa a publicis locis amoveantur; contra verò in conspectu illa sint, abundeque suppetant, quae ad fovendam devotionem, pietatemque plurimum prodesse possint. Illud postremo curae Tibi erit, Venerabilis Frater, ut Borussiae Ditionis Fideles Populi per Te intelligant, Eum, cui temporaliter subjecti sunt, plurimam dedisse operam, ut Nos hoc Apostolicae Concessionis beneficium ipsis largiremur, atque hac etiam re perspicue declarasse, quantum suorum commodis, ac utilitati studeat, tantò proinde magis eosdem excitari debere, non solum ut alacriter debitam illi obedientiam, fidemque praestare pergant, verum etiam assidue Deum obsecrent, ut eis illum cumulet donis, quae ad veram, ac solidam felicitatem conferre possint. Quae quidem cuncta à perspecta Pastoralis Vigilantia Tua Nobis maximè pollicentes, in Pontificiae Charitatis pignus Apostolicam Benedictionem Tibi, Venerabilis Frater, Tuaeque fidei commissio Populo peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die 24. Junii MDCCLXXII. Pontificatus Nostri Anno Quarto

Benedictus Stay.

Venerabili Fratri MAURITIO
Episcopo Tyberiadensi, Vicario
Apostolico, & Decano
Wratislaviensi.

1774.

No. I. d. d. Breslau, den 26. Merz, und Glogau, den 8. April 1774. Circulare, wegen Segung des Lann-Wildprethß.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XIV. No. LXXXII. Seite 161.)

An sämtliche Landrätthe, ingl. mit. an sämtliche Steuerrätthe, den
Breslauschen Magistrat und sämtliche Forstämter.

Friedrich, König 2c. 2c.

Unfern 2c. Da Wir zu einiger Vermehrung des Lann-Wildprethß, in so weit solches ohne Nachtheil der benachbarten Elände und Unterthanen geschehen könne, resolvirt haben,

Strafe von 20
Rthlr. auf das
Schießen oder
Wegfangen des
Kann-Wild-
preths.

das Beschädigen, Schießen und Wegfang desselben jedermannlich, der nicht dergleichen auf seinem eignen Territorio aussetzt und im Gehege erhält, bey Strafe von 20 Rthlr. vor jedes Stüd, wovon dem Denuncianten der 5te Theil zufallen soll, schlechterdings zu untersagen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses Verbot sämmtl. Kreis-Ein-saßen sofort per Currendam gehörig bekannt zu machen, und die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Sind ic.

No. II. d. d. Potsdam, den 13. Oct. 1774. Declaration der Schlesischen Forst- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756. die aufgehobene Schonung des Schwarzwildes, und das verbotene Schützen der Fasanen betreffend.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 9. Jan. 1775.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XIV. No. CXVII. Seite 239—241.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen hiernit Jedermannlich zu wissen: Demnach Uns die Beschwerden verschiedener Unserer Schlesischen Vasallen und Unterthanen hinterbracht worden, welche selbige wegen der vielen von dem Schwarz-Wilde, sowohl in Feldern als in Wiesen verursachten Beschädigungen, ingleichen wegen des überhand nehmenden Schüssens und Wegfangens der ausgefekten Fasanen, geführet; Als haben Wir nöthig erachtet, zur nähern Bestimmung der Declaration der von Uns unterm 19ten April 1756. emanirten Schlesischen Jagd-Ordnung hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß

I. Die in vorgedachter Jagd-Ordnung vorgeschriebene Schonung der wilden Schweine zum Soulagement und Besten des Landmannes Unsers Souverains Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz aufgehoben, und das Schüssen des Schwarz-Wildes durchs ganze Jahr verstatet, auch das Jagen mit Netzen, so bishero mit ultimo Octobris hat aufhören müssen, nunmehr bis ultimo Decembris erlaubt seyn soll.

II. Soll, um den Mißbrauch des Wegschüssens der hin und wieder ausgefekten Fasanen abzuwehren, und die Vermehrung dieses so nützlichen Federwildprets auf alle Weise zu befördern, von nun an Jedermann untersaget seyn, auch in der sonst erlaubten Zeit Fasanen zu fangen oder zu schüssen, wenn derselbe gleich mit der Hohen Jagd berechtigt ist, es wäre denn, daß er in der Gegend wirklich eine Fasanerie selbst unterhält, und dergleichen ins Freye aussetzt, sich auch dieserhalb mit einem Attest des Landraths zu legitimiren im Stande ist, welches letztere auch in dem Fall nöthig, wenn dergleichen geschossene und gefangene Fasanen verkauft werden, und sollen die Accise-Aemter keine dergleichen Fasanen zum Verkauf passiren lassen, bevor der Verkäufer sich nicht durch ein Attest des Land-Raths legitimiret, daß die Herrschaft zum Verkauf derselben berechtigt sey, auch ein Attest der Herrschaft producirt hat, auf welchem die zum Verkauf geschickte Anzahl deutlich bemerkt worden. Was aber die aus Böhmen und andern Landen zum Verkauf nach Schlesien gebrachte Fasanen anbetrifft; So muß der Verkäufer sich ebenfalls mit einem Attest des Grenz-Zoll-Amtes legitimiren. Ueberhaupt soll sich Niemand, wes Standes derselbe seyn möge, unterstehen, den Fasanen einiges Leid zuzufügen, viel weniger solche zu fangen, zu schüssen, oder sonst zu verfolgen und zu tödten, sondern vielmehr Jedermann denselben freyen Flug, auch Ruhestand und Brut-Orter verstaten, auch den Eyern kein Leid thun, noch selbige ausnehmen und verderben. Sollte aber Jemand, der vorstehendermaßen dazu nicht berechtigt ist, dieses Verbots obnerachtet, sich bestommen lassen, an diesem Wildpret sich zu vergreifen; So werden Wir denselben dafür nachdrücklich bestrafen, und sothane Strafe ohne Nachsicht bestreiten lassen, welche Strafe denn hiernit ein vor allemal für jedes Stüd, so zur Ungebühr gefangen, beschädiget oder getödtet worden, auf Zehen Rthlr. festgesetzt wird, von welchem Quanto der Denunciant den fünften Theil zum Recompens erhalten soll. Damit aber auch nicht durch unrichtige Erklärung dieser Declaration die Schonung der Fasanen zum Nachtheil der benachbarten Stände und Unterthanen extendiret und übertrieben werden möge; So befehlen Wir allen denjenigen, welche hiernach Fasanen zu halten und zu schüssen berechtigt sind, hiernit alles Ernstes, mit Schonung der Fasanen Ordnungsmäßig zu verfahren, oder zu gewährleisten, daß ihnen, im Fall sie durch einen Mißbrauch dieser Verordnung ihren Nachbarn zu Beschwerden gegründeten Anlaß geben, hierunter die erforderlichen Schranken werden gesetzt werden. Und ob gleich hierdurch denjenigen, welche Fasanerien angelegt, und wirklich Fasanen in das Freye aussetzen, das Schüssen derselben zu gehöriger Zeit nach wie vor erlaubt bleibt; So muß dieses doch unter obervortheinten Modalitäten exerciret werden, zu welchem Ende Wir denn auch noch zu Verhütung aller Mißbräuche hierdurch verordnen und festsetzen, daß das Schüssen der Fasanen, ihnen nur in so weit erlaubt seyn soll, als die Gegend, woselbst die Fasanerie angelegt ist, ihnen zugehöret, keinesweges

aber frey stehen soll, auf einem Guth, welches mit demjenigen, worauf die Fasanerie etablirt, nicht begränzt ist, oder wo ihnen die Jagd überhaupt nicht zusteht, Fasänen zu schüßen, oder auch eine Koppel-Jagd zu exerciren. Wie denn auch diese Gerechtigkeit dadurch verlohren gehen soll, wenn eine etablirte Fasanerie, oder ein Fasänen-Gehege im Freyen durch Verschulden des Besizers eingehen sollte, und keine Anstalt zur Wiederherstellung von demselben gemacht wird. Sollte aber von nun an Jemand Lust haben, eine Fasanerie zu etabliren; So ist derselbe verbunden, um die dinställige Concession bey Unserer Krieger- und Domainen-Kammer Ansuchung zu thun, als welche hiernächst durch einen Sach-Verständigen die Gegend, wo die Fasanerie errichtet werden soll, untersuchen lassen, und nur in dem Fall die Concession ertheilen soll, wenn die Gegend dazu tauglich befunden werden wird.

Wir befehlen demnach Unsern Schlesischen Landes-Dicasteriis und allen andern Collegiis, Unserm Ober-Forst-Meister, Unsern Land-Räthen, Forst-Meistern, Kammer- und übrigen Ristälern, Beamten und Magisträten und allen Unsern übrigen Forst- und Unter-Bedienten, über alles dasjenige, was Wir in gegenwärtiger Declaration festgesetzt, als ein allgemeines Landes-Gesetz überall fest und unverbrüchlich zu halten, und weder selbst deren Inhalt entgegen zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von Jemanden, er sey wer er wolle, geschehe, wornach sich Jedermannlich zu achten hat.

Gegeben Potsdam den 13ten Octobris 1774.

(L. S.)

Friedrich.

v. Hoyer.

1775.

No. I. d. d. Berlin, den 9. Februar 1775. Rescript, von dem hohen Königl. Justitz-Departement. Die Vorschrift in Iudicando, in Angelegenheit der Entrichtung der ehemaligen Parochial-Abgaben, an katholische Kirchen und Geistliche betreffend. An die Ober-Amts-Regierung in Schlesien.

(Alle Korn'sche Rechtsammlung Band XIV. No. CXXXIII. Seite 287. 288.)

An die Breslau'sche Ober-Amts Regierung.

Friedrich, König zc. zc.

Unsern zc. Unser Justiz-Departement bemerkt, daß in verschiedenen über Entrichtung derer ehemaligen Parochial-Abgaben an katholische Kirchen und Geistlichen entstandenen, und an das Tribunal gediehenen Prozessen, wider einander laufende Erkenntnisse daraus erwachsen, daß man sich nicht an gleichförmige Grundsätze hält; Wenn inszwischen die von Allerhöchst Selbst in den Jahren 1757. und 1758. erlassene Befehle allein die Nichtsichur seyn müssen, wodurch die Grundsätze eingeführt worden, daß jeder Glaubens-Theil seinen eigenen Geistlichen und Kirche allein unterhalten, und die incongruität aufhören soll, daß Leute von verschiedenen Glaubens-Bekenntniß als Glieder einer Kirche und Pfarr-Societät betrachtet, und die aus dieser Societät nach den Canonischen Rechten erwachsende Lasten und Obliegenheiten gegen die ihnen fremde Kirchen und Pfarren tragen sollen; so müßet Ihr auch hierinnen allein Eure Entscheidungen gründen, und sind demnach zwischen den verschiedenen Confessionen aufgehoben:

Alle Gebühren für gottesdienstliche Berrichtungen, alle in der bloßen Parochial-Verbindung sich gränzbende Abgaben und Entrichtungen, alle Parochial-Societäts-Beschwerden und Obliegenheiten.

Ob derjenige, dem die Entrichtung jetzt oder auch zur Zeit, da vorgedachte Unsere Ordres ergangen, abgetragen werden, eben der das Pfarramt verwaltende Pfarrer selbst ist, darauf kommt nichts an. Darunter können die Umstände hin und wieder veränderlich seyn, ohne daß in der Hauptsache, woraus die Decision herzuleiten ist:

Ob nemlich der Grund der Entrichtung lediglich die Parochial-Verbindung ist, eine Verschriebenheit damit verbunden ist; Alleine die Abgaben und Schuldigkeiten bleiben unverändert, so nicht aus der Parochial-Verbindung und Societät, sondern aus einem andern von der Fundation erworbenen Titul,

der die Qualität der Schuldigkeit dessen, so geben soll, dahin alteriret, daß sie keine Parochial-Verbindung von seiner Seite weiter geblieben ist,

Gefordert werden, als aus der Dotation, Erbbesitzungen, und jedweden andern erlaubten Contract.

Hiernach habt Ihr Euch also judicando zu achten, auch die Mediat-Regierungen zu instruiren, und Wir sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 9ten Februar 1775.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

1776.

No. I. d. d. Breslau, den 17. März, und Glogau, den 1. April 1776. Circulare, wegen Defnung der im 7. Monat ihrer Schwangerschaft sterbenden Weiber.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Band XV. Seite 31. 32.)

An sämmtl. Land- und Steuerräthe, wie auch mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König zc. zc.

Ursache der Ver-
ordnung.

Unsere zc. Obgleich bereits per Circulare vom 29. Januar 1756. ausdrücklich festgesetzt und bestimmt worden ist, daß keine im siebenten Monat ihrer Schwangerschaft verstorbene Frau ohne vorher geschene Ausscheidung ihrer Leibes-Frucht begraben werden soll; so müssen Wir dennoch in Erfahrung bringen, daß diese Verordnung nicht genau und gehörig befolget wird, weil erst neuerlich sich verschiedene Vorfälle ereignet, wo einige in der Geburts-Arbeit gestorbene Personen, ohne secirt zu werden, begraben worden. Da es nun aber nothwendig ist, um einem dergleichen Kinde das Leben zu erhalten, die erforderliche Operation an der Mutter vorzunehmen: so wird zufolge obgedachten Circularis hierdurch nochmals befohlen, dergleichen verstorbene schwangere Personen nie, ohne daß sie vorher in Gegenwart einiger Hebammen aufgeschnitten worden, zu begraben, und ist die genaue Befolgung dieser Verordnung um so nothwendiger, weil eines Theils einem Kinde vielleicht das Leben erhalten werden kann, andern Theils aber auch die Hebamme mit denen zur menschlichen Geburt gehörigen Theilen des weiblichen Körpers bekannt gemacht werden, und hierdurch in der Folge vielen Personen das Leben erhalten werden kann, die jezo bloß aus Unwissenheit und Ungeachtlichkeit der Hebammen verwahrloset werden. Ihr habt daher { sämmtlichen Creyß-Jnsassen in geschärften Terminis bekannt zu machen { durch die Magistrate Eurer Inspection der Bürgerschaft jeden Orts auf das nachdrücklichste intimiren zu lassen } daß keine im 7. Monate ihrer Schwangerschaft sterbende Person, ohne vorher aufgeschnitten zu werden, bey schwerer Strafe begraben werden müsse. Sind zc.

Dem Kinde kann vielleicht dadurch das Leben erhalten und die Hebammen können mit denen zur menschlichen Geburt gehörigen Theilen des Körpers bekannt gemacht werden.

No. II. Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und des gänzlich abzustellenden Bettelns in Schlesien.

De Dato Breslau, den 28ten August 1776.

(Alte Korn'sche Edictensammlung. Bd. XIX. S. 537—540.)

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Anien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Olaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Mecklenburg, Ostfriesland und Moers; Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Vingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Haverstein, der Lande Rostod, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda zc. zc. zc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Abstellung des in Schlesien überhand genommenen Bettelns allergnädigst resolviret, in der Stadt Creutzburg ein Armen- und Arbeits-Haus erbauen, und die Einrichtung machen zu lassen, daß diejenigen, welche ihren Lebens-Unterhalts von der Milde anderer Menschen suchen, in gehörige Classen vertheilet, und diejenigen, so wirklich arm, und Hülfe verdienen, von den muthwilligen und faulen Bettlern unterschieden, beyde aber nach diesem Unterschiede in sothanem Armen-Hause verpflegt werden sollen; So haben Wir hierdurch allergnädigst verordnet wollen, daß zuvörderst Unser in Schlesien dirigirender jedesmaliger Etats-Ministre und unter demselben Unsere Breslauische Kriegs- und Domainen-Cammer die Ober-Aufsicht

und Ober-Direction über sothane Armen-Anstalt, welcher nebst der Befreyung von allen Oneribus und Abgaben, auch die Accise-Freyheit, gleich denen Schlesiſchen Zucht-Häuſern, ingleichen die Freyheit zu Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes zuſtehen ſoll, führen, und die zu Erreichung Unſerer allerhöchſten Intention nöthigen Maafregeln und Arrangements dieſerhalb treffen, auch die Special-Auſſicht und Direction dabey gewiſſen dazu tüchtigen Perſonen auftragen ſoll.

Hienächſt iſt Unſer ernſter Wille, daß

1. nimmehro alles Betteln, ſowohl in Städten, als auf dem platten Lande ſchlechterdings aufhören ſoll. Des Endes Wir alle in Schlefien wegen des verbotenen Bettelns ergangene Edicte und Verordnungen, inſofern nicht die beſondere Verfaſſung und Einrichtung dieſer Anſtalt deren Abänderung erfordert, hiermit nochmals erneuern, und befehlen ſolchemnach
2. daß zuſörderſt diejenigen, welche durch keine andere erlaubte Mittel als durch Almoſen, ihren Lebens-Unterhalt ſich verſchaffen zu können vermeinen, gleichwohl aber ſich zur Reception bey der im Orte ihres Aufenthalts ſchon etablirten Armen-Anſtalt nicht qualificiren, ſich wegen ihrer Aufnahme in das Creutzburgſche Armen-Hauſ, mit Anzeige ihrer Umſtände, bey der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer melden, und von ſelbiger die ihnen gebührende Classe angewieſen bekommen ſollen.
3. Diejenigen hingegen, welche ſich dieſer Wohlthat nicht bedienen wollen, ſondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, ſollen, wenn ſie bey dem Betteln auf Straſen und in Häuſern betroffen werden, ohne irgend eine Nachſicht oder Unterſcheid, ſie mögen abgebannte Soldaten, derſelben Weiber oder deren Kinder, oder Bürger und deren Weiber und Kinder, Handwerks-Burſchen oder herumlaufendes Gefindel ſeyn, aufgegriffen, in das Arbeits-Hauſ gebracht, und daſelbſt, wenn ſie das erſtemahl bey dem Betteln betroffen werden, auf Sechs Monathe, wenn es das zweytemahl iſt, auf Ein Jahr, und wenn es zum dritten oder mehreremahl iſt, auf längere, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf Lebenszeit, in der ihnen gebührenden niedrigeren Classe zur Arbeit angehalten, jedoch dabey nothdürftig verpflegt werden.
4. Sollten dieſe jetzt erwehnten Perſonen nach Abſägung der ihnen wegen des Bettelns zur Strafe beſtimmten Zeit kein erlaubtes Gewerbe oder andere Mittel e. g. Unterkommen bey ihren Verwandten &c. wodurch ſie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweiſen im Stande ſeyn, würden ſie dem Publico läſtig werden: Sie müſſen daher, biß ſie ein dergleichen anzuſingendes Gewerbe oder anderes Verſorgungsmittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeits-Hauſe behalten, jedoch, wenn ſie ſich während der Zeit des Aufenthalts in dieſem Hauſe gut aufgeführt haben, in eine beſſere Classe verſetzt werden, wo man ihnen vorkommenden Umſtänden nach von demjenigen, was ſie mit Spinnen verdienen, inſofern es die Koſten ihres Unterhalts überſteiget, etwas zuſtießen laſſen wird.
5. Soll ſich kein Einwohner, es ſey in den Städten oder auf dem Lande bey Zehen Reichsthaler Geld- oder derſelben zu ſubſtituirenden Leibes-Strafe, unterſtehen, irgend einen Bettler, ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubniß zu beherbergen.
6. So muß auch niemand bey gleichmäßiger Strafe ſich unterſtehen, denen, ſo zur Aufgreifung der Bettler verbunden, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, oder durch Zusammenrottiren, den Bettler beſreyen zu wollen, oder dieſem einen Schutz in den Häuſern wider die, ſo ihn aufgreifen, zu ertheilen.
7. Sollte jemand hiewieder handeln, ſo ſoll er ſogleich, wenn es auf dem Lande, durch Schulz und Gerichte, in den Städten aber durch die Wachen in Arrest gebracht, und nach Maafgabe dieſer Verordnung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände aufs nachdrücklichſte beſtraft werden.
8. Weil auch dem Betteln nie hinreichend geſteuert werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hofnung hätten, durch ihren Ungeſtüm, es ſey im Nachlaufen der auf den Straſen gehenden Perſonen, oder durch das Eintreten in die Häuſer Almoſen zu erhalten; ſo verbieten Wir jedem ohne Unterſcheid, bey gleichmäßiger Strafe von Zehen Reichsthaler oder einer zu ſubſtituirenden Gefängniß- oder Leibes-Strafe, den ſich aller Vorſehung ohnerachtet etwa einfindenden Bettlern Almoſen auszuthemen, und durch dieſes vermeintliche Wohlthum die allgemeine Ruhe und Ordnung zu führen.
9. Dagegen aber ſoll es niemanden verwehret ſeyn, das, was er etwa einer beſtimmten Art Armen, oder auch einigen ihm bekannten Individuis zugebacht hat, der Armen-Caſſe des Orts und deren Vorſtehern, mit Anzeige derjenigen, welchen es zugebacht iſt, zuſtellen zu laſſen, welche Vorſteher ſodann bey eigener Vertretung dieſe Anweiſung befolgen laſſen ſollen.

10. Wie denn auch ferner unverwehrt bleibt, einer oder der andern in ihren Vermögens-Umständen zurück gekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgehet, ein Almosen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährliche Unterstützungen dieser oder jener armen Familie oder armen Personen zufließen zu lassen, oder zur Erziehung armer Kinder Beyträge zu geben, und alles dieses dem Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch sollen die Vorsteher der Armen-Casse des Orts ebenfalls schuldig seyn, wenn auch ihnen dergleichen Gaben zur Austheilung zugestellt werden, mit der etwa verlangten Geheimhaltung des Namens des Empfängers oder auch des Gebers, nach der Anweisung zu verfahren, und sich wegen der Befolgung durch die Quittung des Empfängers gegen den Wohlthäter zu legitimiren, als welcher letzterer Weg um so sicherer seyn würde, da bekanntlich diejenigen, welche die Almosen für solche pauvres honteux abzuholen pflegen, öfters einen beträchtlichen Theil dieser Almosen sich selbst zuzuwenden wissen. Dagegen erwehnte Vorsteher, wie es sich von selbst versteht, die ganze Summa ohne den mindesten Abzug demjenigen, dem sie zugedacht ist, einhändigen lassen sollen.

So wie sich jeder Unserer Schleßischen Vasallen und Unterthanen nach dieser Vorschrift zu richten, Unsere Schleßische Krieger- und Domainen-Cammern aber über deren Befolgung zu wachen haben; so befehlen Wir auch allen hohen und niedern Collegiis, auf die ihnen angebrachte Anzeigen wider die Uebertreter der hierinn enthaltenen Vorschriften, desgleichen wegen Bestrafung der zum dritten oder mehrern mahl beim Betteln betroffenen Personen, sich genau nach dieser Verordnung zu halten, und die hier geordneten Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll solche zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und von den Canzeln publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und begedrucktem Königl. Innsiegel.

So geschehen: Breslau, den 28ten Augusti 1776.

(L. S.)

Friderich.

No. III. d. d. Breslau, den 13. Dec. 1776. Neue revidirte Feuer-Eßch-Ordnung, für die Städte in Schleßien und der Grafschaft Glatz.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 8., und Slogau, den 24. Jan. 1777.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XV. Seite 104—149.)

Demnach bey denen, seit einiger Zeit in verschiedenen Städten entstandenen Feuersbrünsten, durch die dießfalls gehaltene Untersuchung entdeckt worden, daß eines Theils die Magisträte nicht überall darauf gehalten, daß dasjenige abgestellt werden müssen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben kann, andern Theils auch beym Feuerlöschn selbst, nicht die gehörige Ordnung und Activität beobachtet, und es dahero geschehen, daß die Wuth des Feuers immer weiter um sich gegriffen, und dergleichen überhand genommen, daß darüber öfters ganze Städte in die Asche gelegt worden; So haben Se. Königl. Majestät zu Abhelfung dieser Mängel und um mehreren dergleichen Unglücksfällen vorzubeugen, die Revision der Feuer-Ordnungen jeden Orts, allergnädigst zu verordnen gerubet. Ob nun wohl solche für einige Städte so umständlich abgefaßt sind, daß, wenn nur alles dasjenige, so darinnen verordnet worden, auf das genaueste befolget würde, so wohl manche Feuersbrunst verhütet, als auch bey deren Ausbruch bald hätte gedämpft werden können; so ist doch bey Revision der Feuer-Ordnung von den mehrsten Städten befunden worden, daß solche nicht hinlängliche Vorschriften enthalten, welche zu Verhütung der Feuersbrünste, und um solche aufs baldigste zu dämpfen, unumgänglich nothwendig sind.

Diesemnach ist auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl für die Städte gegenwärtige neu revidirte Feuer-Ordnung vollzogen worden, und wird zur genauen Befolgung durch den Druck hiermit bekannt gemacht.

Tit. I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben kann.

Ob wohl die Feuersbrünste öfters ohne Verwahrlosung des Feuers entstehen können, und nicht allemal durch eine fleißige Vorsorge abzuwenden sind; so erfordert doch die Fürsichtigkeit, allem demjenigen, was zu einer Feuersbrunst Gelegenheit geben, oder wenn

solche entstanden, dieselbe vergrößern kann, möglichst vorzubeugen, und dadurch Schaden und Unheil zu verhüten, dannenhero wird hiernit festgesetzt und verordnet:

§. 1. Daß alle Hauswirth, Bäcker, Bräuer, Schmiede, Brandtweinbrenner, Färber, Seifensieder, Töpfer, und alle andere, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuerherde, Canine, Kachelöfen, Badöfen, Töpferöfen, Braupfannen, Darren, Schmiedeeisen, Brandtweinblasen, Waschkessel, Brennöfen, und was sonst ein jeder, seiner Handthierung halber, haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauern und überall wohl zum wenigsten zwey Stein dicke, an welchen doch herum keine hölzerne Stühle, Balken, noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahren lassen, überhaupt aber der Breslauischen Bau-Ordnung, und was daselbst hierinnen disponirt worden, durchgängig nachgehen sollen.

§. 2. Es sind daher die an verblendeten Holz-Wänden annoch stehende Feuer-Stäte ferner nicht zu dulden, sondern einzuschlagen und alles mit Mauern zu versehen.

§. 3. Alle Schorsteine, große und kleine, müssen nach Vorschrift der Stadt Breslau Bau-Ordnung, ohne Unterschied durchgehends gemauert und also 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführt seyn, keine aber von Holz gelitten werden.

§. 4. Daferne bey Visitationen sich noch gefährliche Feuerstellen finden würden, haben Visitatores die Eigenthümer zu verwarnen, und ihnen anzufagen, solche innerhalb 8 bis 14 Tagen zu ändern und immittelt den Hauswirth zu bedeuten, daß er daselbst bey 10 Rthlr. Strafe, oder wenn er nicht des Vermögens ist, bey vier wöchentlicher Gefängnißstrafe nicht weiter Feuer halte, er habe denn die Feuerstätte und Schorstein nach dem vorstehenden §. 1. angebauet. Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden könnte, ist das Feuer an dem gefährlichen Ort gänzlich und bey nehmlicher Strafe zu verbieten.

§. 5. Denen, welche noch keine Schorsteine haben, bleibt so lange Feuer und Heerd zu halten untersagt, bis die Schorsteine völlig von Grund auf bis oben ausgemauert sind, bey Vermeidung der §. 4. festgesetzten Strafe.

§. 6. Die Mauerer sollen keine enge oder gefährliche Feuermauern oder Schorsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kann, anbauen, oder so verändern, vielweniger in die Schorsteine Holz einflechten oder mauern: Dürfte es aber der Bauherr begehren; so haben sie ihn davon zu förderst abzumahnern, und falls er nicht folgen wollte, solches dem angestellten Feuer-Bürgermeister und dem Magistrat zu fernerer Verordnung anzuzeigen. Handelten die Mauerer hierwider, so soll der Meister in 20 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und nach Befinden mit Verlust des Meisterrechts, ein Geselle aber mit wöchentlichem Gefängniß, halb bey Wasser und Brod bestraft, wie ingleichen der Bauführer, welcher diesem §. vorsehllich zuwider gehandelt, mit ebenmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Und damit auch allen besorglichen Bauern der Feuerstätte und Schorsteine vorgebeuet werde; so ist denen Bauführern nicht erlaubt, deren Verfertigung einem Gesellen allein zu verbinden, sondern sie sind bey 10 Rthlr. Strafe schuldig, jedesmahl einen Meister anzunehmen, der die Feuerstätte und Schorsteine unter seiner Aufsicht, auf seine Gefahr, nach der Gebühr und der Bau-Ordnung erbaue, die bereits vorhandene Schorsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebaut, sollen sofort geändert, oder in dessen Entziehung bey der Visitation. wenn die vorbergegangene Ermahnung nichts versangen, eingeschlagen, und wider die Rententen mit der §. 4. festgesetzten Strafe verfahren werden, weshalb die Schorsteinsager, die von engen und gefährlichen Schorsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche dem Feuer-Bürgermeister und dem Magistrat bey 10 Rthlr. Strafe anzeigen sollen.

§. 7. Es sind auch die anzubauende Schorsteine, insonderheit diejenige, welche viel gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisenblech in dem Schorsteine sey, welcher, wenn wider alle Vorforge der Schorstein sich anzünden sollte, zugeschoben und dadurch das Feuer ohne große Weiltäufigkeit wiederum gedämpft werden könne, wie denn auch der Schorstein unter dem Dache rings herum wenigstens eine Elle breit frey bleiben und mit nichts besetzt werden soll.

Darauf muß der Feuer-Bürgermeister invigiliren, und wenn er bey der Revision das Gegentheil befindet, den Contravenienten dem Magistrat nachhaft machen, welcher denselben in 1 Rthlr. Strafe nehmen muß.

§. 8. Die Schorsteine oder Feuermauern soll der Hauswirth, oder wenn es im Mietungs-Contract so bedungen worden, die Miether, keinen, wes Standes oder Condition er sey, ausgenommen, öfters und besonders zu Winterszeit, und wo Stroh gefeuert wird, monatlich, sonst aber, und wenn das starke Feuern aufhöret, wenigstens alle 3 Monate kehren und rein machen lassen.

§. 9. In so ferne bey einem, er sey Geistlicher, oder wer er wolle, der Schorstein oder Feuermauer entzündet würde, daß das Feuer heraus brennet; so soll der Schorsteinsager in 4 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und durch schleunige Execution zu deren Be-

§. 1. Alle Feuerstellen sollen an Mauern 2 Stein dick seyn, und da herum kein Holzwert seyn.

§. 2. Verblendete Holzwände sind nicht zu dulden.

§. 3. Schorsteine sollen bis aus dem Dache gemauert seyn,

§. 4. oder darin nen kein Feuer gehalten werden.

§. 5. Die feinen Schorsteine haben, dürfen so lange nicht feuern.

§. 6. Enge und hölzerne Schorsteine abzuschaffen.

Einem Gesellen soll kein Schorsteinbau verbunden werden.

§. 7. In Schorsteinen soll oben ein Vorschieber, solche auch umher frey seyn.

§. 8. Wie oft die Schorsteine gekehrt werden sollen.

§. 9. Wenn und welchergehalt der Schorsteinsager

bey Entzündung eines Schorsteins zu bestrafen.

zahlung angehalten werden, und ist zu Ueberführung des entstandenen Brandes genung, wenn die Nachbarn oder zwey glaubwürdige Personen, wie der Schorstein gebrannt, und sie es selbst gesehen, an Eidesstatt bezeugen, allermaßen hierunter des Schorsteinfegers Negligence nothwendig versüet und ein Schorstein nicht entzündet werden kann, wenn er Vorschriftmäßig und tüchtig von ihm gereinigt wird, und es sehr wahrscheinlich ist, daß er ihn nicht ordentlich und rein gekehret haben müsse, weshalb denn derselbe überhaupt und einzig und allein dafür haften muß, daß kein Feuerunsicherer Schorstein oder Feuermauer in der Stadt und den Vorstädten sey.

§. 10. Die Säuberung der Schorsteine soll nicht durch kleine Knaben besorget werden.

§. 10. Die Schorsteinfeger sollen dahero das Kehren nicht allein durch kleine Knaben nicht verrichten lassen, sondern sind schuldig, entweder selber zu kehren, oder solches einem tüchtigen Gesellen anzuvertrauen, welcher wohl Acht gebe, daß der Ruß völlig heraus gekragt, und nicht so obenhin gekehret werde.

§. 11. Soll bey Strafe angezeiget werden, ob bey dem Schorstein Gefahr sey.

§. 11. Die Schorsteinfeger und deren Gesellen und Jungen, müssen auch bey dem Kehren fleißig untersuchen, ob die Mauern schadhast, oder sonst außerdem was §. 6. bereits erinnert, an und bey den Schorsteinen etwas, daraus Gefahr zu besorgen, befündlich sey, und wenn sie einen Mangel verspüren, denselben sowohl dem Wirthe des Hauses, als dem Feuer-Bürgermeister und dem Magistrat anmelden, damit alles in Zeiten könne abgeändert und die besorgliche Gefahr verhütet werden. Im Unterlassungsfall verfällt der Schorsteinfeger in 10 Rthlr. Strafe.

§. 12. Soll ungefordert gekehrt und demnach bezahlt werden.

§. 12. Der Schorsteinfeger muß über das Kehren, seiner Pflicht gemäß, ein Register halten, und liegt ihm ob, ungefordert hinzugehen, und so oft als §. 8. verordnet worden, zu kehren, auch dafür seinen Lohn zu fordern, wenn der Wirth sich aber dessen weigert, solches dem Feuer-Bürgermeister und dem Magistrat anzumelden, da denn die Gebühr executiv soll eingehoben, auch wenn der Wirth sich öfters widersetzet, über dieses eine Geldstrafe von 2 Rthlr. von demselben bengetrieben werden.

§. 13. Hölzerne Altäne mit gepichteten Brettern sind abzuheffen, und Schindeldächer nach u nach in Ziegeldächer zu verwandeln.

§. 13. Nachdem auch in bemeldeter Bau-Ordnung enthalten ist, daß keine Altäne von Holz sollen erbauet, und mit Kütt oder Pech vergossen, sondern mit Steinen belegt, oder mit Kupfer und Blech gedeckt, ferner keine Ställe und Schuppen von Holz und Brettern gemadt, verschlagen und gedeckt, vielweniger aber die Schindel Dächer ausgebessert und conserviret werden; Als ist dieses auch genau zu beobachten, und muß der Feuer-Bürgermeister und Magistrat nicht gestatten, daß dergleichen Behältnisse fernerhin von Holze aufgebauet werden dürfen, diejenigen, die noch etwan vorhanden, müssen in massive verwandelt, und die unnöthige von Holzwerk verfertigte Behältnisse, in so ferne sie nicht zum Nahrungs-Betriebe der Eigenthümer, von äußerster Nothwendigkeit befunden worden, sind einzuschlagen und zu casiren, dahero der Feuer-Bürgermeister solches untersuchen, und dem Magistrat davon zur weitem Veranlassung Anzeige thun muß.

§. 14. Gepichte Dachrinnen, nicht mit Blech beschlagen, werden verboten.

§. 14. Es sollen auch zwischen den Häusern, keine gepichte Dachrinnen gelitten werden, sondern es muß ein jeglicher solche mit Blech beschlagen lassen, worauf der Feuer-Bürgermeister und Magistrat bey 5 Rthlr. Strafe, wovon ersterer die Hälfte und letzterer die andere Hälfte bezahlen soll, nachdrücklich halten muß.

§. 15. Wie das Heu und Stroh aufbewahrt werden soll.

§. 15. Ein jeder Einwohner, der Pferde hält, soll seinen Heu- und Stroh-Vorrath, wenn er mit keinem besondern Boden versehen ist, schlechterdings außerhalb der Stadt, in den Scheunen verwahren, und nur so viel, als er auf ein paar Tage bedarf, hereinbringen, massen an den Feuer-Stätten weder Heu noch Stroh geduldet werden soll. Handelt er gleichwohl dawider, ist er in 3 Rthlr. Strafe verfallen, wovon der Denunciante die Hälfte erhalten soll.

§. 16. Wo und wieviel Brennholz zu hatten.

§. 16. Ingleichen soll Niemand mehr Holz auf einmahl in seinem Hofe oder Holz-kammern haben, als Eine Klaste, was über eine Klaste bey ihm befunden wird, muß so fort weggeschafft, und der Eigenthümer dessen, für jede mehr befundene Klaste den Werth derselben zur Strafe zu bezahlen gehalten seyn. Oben auf dem Boden aber Holz zu halten, soll nicht zugelassen werden, es sey denn, daß unten im Hause, Hofe, Stall oder Keller kein Raum wäre, in solchem Fall wird nach Nothdurft des Einwohners, oben an einem räumlichen und sicheren Orte, demselben eine Klaste aufsetzen zu lassen gestattet, wobei aber bey Strafe von 2 Rthlr. und woferne der Eigenthümer solche nicht bezahlen kann, bey achttägiger Gefängniß-Strafe verboten wird, um oder nahe bey dem Schorstein einiges Holz oder Reisig zu legen.

Kohlen sollen nirgends als im Keller gelitten werden, als worauf bey denen Visitationen, so der Feuer-Bürgermeister oft halten muß, wohl Acht zu geben, und der Contravenient, er sey, wer er wolle, mit 2 Rthlr. ebenmäßig zu bestrafen ist.

§. 17. Wie viel Holz die Kretschmer in der Stadt halten können.

§. 17. Die Kretschmer und Gastwirthe sollen höchstens nur zwey Klastern Holz im Hause vorrätig haben, bey Strafe der Bezahlung des Werthes desjenigen, was über diese Quantität gefunden wird. Schaffen sie einen stärkern Vorrath an; so müssen sie solchen außerhalb der Stadt aufsetzen lassen.

§. 18. Die Mälzer und Bräuer müssen zu Unterbringung ihres Holzes, mit besonderm Behältnissen sich versehen, oder im entstehenden Fall den Holz-Vorrath auf dem Hofe aufstoken lassen, jedoch muß solcher nicht stärker als zwey Stoh seyn, bey obiger Strafe.

18. Wie es mit dem Holze der Mälzer und Bräuer zu halten.

§. 19. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stellmacher und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, müssen ihres Feuers und Lichts, insonderheit bey Winterszeit wohl wahrnehmen, ihre Späne, so sie täglich machen, alsobald aus der Werkstatt, durchaus nicht auf den Boden, sondern im Keller, oder andere sichere Dertler, da man mit Licht nicht hingehet, legen, auch weder sie selbst, noch die übrigen bey 3 Rthlr. Strafe mit brennendem Lichte ohne Laterne oder mit glühenden Kohlen, zu leimen, an Orten, wo Späne liegen, geben, wonebst sie zugleich dahin zu sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer Viertel-jährigen Arbeit höchstnötig, und sicheren Raum haben, damit die Feuersgefahr dadurch nicht vergrößert werde. Wollen sie sich aber einen mehrern Vorrath an Holz verschaffen, so stehet ihnen frey, solches außer der Stadt gut zu verwahren. Die Böttcher insonderheit sind verbunden, bebusam zu seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Wein-Fässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sichern Ort geschehen möge.

§. 19. Wie sich die in Holz arbeitende Handwerker, wegen der Späne zu verhalten haben.

§. 20. Vorberührte und andere Handwerksleute, so täglich mit Holz umgehen, sollen bey Schmieden und andern Handwerkern, so ihre Handthierung im Feuer treiben, nicht zur Miethe eingenommen, noch geduldet, wie denn ebenmäßig die Schmiede und andere im Feuer arbeitende, bey denen so mit Holz umgehen, nicht aufgenommen werden.

§. 20. Die in Feuer arbeiten sollen mit Arbeitern im Holze nicht zusammen wohnen, bey Verlust der Mietzinsfin und anderen Strafen.

Sollte nun hierwider gehandelt werden; so sind die Miether von dem Magistrat aus dem Hause zu sehen, die Vermiether hingegen mit dem Verlust der angezessenen Mietzinsfin, und die Mietther mit 5 bis 10 Rthlr. oder Vierzehntägigen Arrest zu bestrafen.

Neu anzufangende oder zu verändernde Werkstellen, sollen erst beschlittigt werden.

Und wenn jemand Werkstellen, in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten, anlegen, oder Brantweinblasen und Farbekessel aufrichten oder verändern will; so muß zuvörderst der Platz von dem Feuer-Bürgermeister und Mauermeister in Augenschein genommen, und des Magistrats Verordnung, nach abgestatteter Relation abgewartet werden.

§. 21. Die Weinschenken, Kretschmer und Brantweinbrenner müssen ihre leere hölzerne Gefäße nicht auf den Boden bringen oder legen, sondern so viel möglich vor den Thoren in Scheuern, oder in Ermangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältnisse verwahren lassen. Wer dawider handelt, soll in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 21. Ledige Gefäße sollen nicht auf dem Boden liegen.

§. 22. Niemand, wer er auch sey, soll Asche auf den Boden, oder sonst in gefährliche Dertler, noch weniger dafelbst, in hölzerne Gefäße, weil in der Asche öfters noch Feuer verborgen stekt, und dadurch eine Feuersbrunst erregt werden kann, schütten, sondern es ist solche in einem gewölbten Keller oder unten im Hause an einem ganz sicheren Ort zu verwahren, bey 3 Rthlr. Strafe.

§. 22. Asche soll nicht auf den Boden oder gefährliche Dertler gelegt werden.

§. 23. Die Wachsstöcker und Seiler müssen sich nicht mit übrigen Hans, Pech und Wagenschmiere belegen, was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen, in Gewölbem und Kellern dergestalt verwahren, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu kommen, und Schaden entstehen könne, wie sie denn auch die Fadeln und Wagenschmiere oder Pechfränge, nicht in ihren Häusern, sondern vor dem Thore an einem sichern Ort verfertigen und machen, solche hernachmals in Kellern und Gewölbem aufbehalten, und keine ledige Pechtonnen, vor oder nahe an ihren Häusern, auf die Strafe bringen, und dafelbst liegen lassen, sondern, sobald sie ledig, wegschaffen, oder gleich denen vollen Tonnen, sicher bewahren sollen. Wer diesem entgegen handelt, soll 3 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 23. Fadeln u. Seiler-Waare soll in Gewölbem verwahrt, u. Pecharbeit vor den Thoren gearbeitet werden.

§. 24. Ueberhaupt aber wird denen Professionisten nicht gestattet, die fetten und leicht Feuerfangenden Materialien, als Farniß, Goldschlager-Farbe und dergleichen in ihren Häusern und Wohnungen innerhalb der Stadt zu heben, sondern sie müssen dieselben in der Vorstadt, in denen ihnen anzuweisenden Dertlern verrichten, auch dergleichen Materialien nicht in großer Menge, sondern nur, was sie zur höchsten Nothdurft bedürfen, zu Hause halten, und dabei alle Vorsichtigkeit gebrauchen. Derjenige, welcher dagegen contravenirt, soll in 3 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 24. Alle fetten u. Feuerfangende Materialien außer der Stadt zu heben.

§. 25. Die Seisenfieber, und die sich sonst des Unschlitt-Schmelzens und Lichtziehens bedienen, sollen solche Arbeit an bequemen Dertlern, mit aller Sorgfältigkeit unternehmen, auch die Griesen nicht inner- sondern außerhalb der Stadt verschmelzen, überhaupt aber sollen dieselben, bey 5 Rthlr. Strafe kein Unschlitt des Nachts zu schmelzen sich unterfangen.

§. 25. Unschlitt soll bebusam u. die Griesen außerhalb der Stadt verschmelzet werden.

§. 26. Insgemein aber ist mit Kochen, Braten und Fischfieden, und wenn man sonst groß und geschwindes Feuer bedarf, ingleichen mit Schmelzung der Butter, Spedes, Zettes und was leicht brennende Sachen sind, vorsichtig umzugehen und dem Gesunde nicht alles allein anzuvertrauen, noch in den Ofen einiges Fischfieden zu erlauben, dagegen aber auf die Braupfannen, Backöfen, Malzhäuser, Wasch- und Farbekessel, und wo sonst, ins besondere zur Nachtzeit, Feuer gehalten wird, gut Achtung zu geben.

§. 26. Mit Kochen, Fieden, Braten soll bebusam umgegangen werden.

§. 27. Speck u. Schmeer ist in Kellern zu verwahren.

§. 27. Ueberflüssigen Speck und Schmeer hat ein jeder Hauswirth nicht in den Obergemächern oder Böden des Hauses bey 3 Rthlr. Strafe, ausgenommen die von aller Gefahr befreieten Rauchkammern, sondern unten im Keller, oder einem solchen Behältniß zu verwahren, wo kein Licht, noch Feuer hinkommt, damit solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger kann heraus genommen werden.

§. 28. Auf freyem Hofe soll kein Wackstessel noch Feuer seyn.

§. 28. Anlangend die Wackstessel, die nach der Breslauer Bau-Ordnung und wie oben §. 1. angewiesen, anzulegen sind; so soll kein Eigenthümer oder Miether zugeben, daß Kessel auf freyem Hofe gesetzt, oder an einem Ort, wo die geringste Gefahr zu besorgen, Wackstessel Feuer gehalten werden. Derjenige der dawider handelt, soll in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon der Denunciant die Hälfte erhalten soll, ist er aber nicht des Vermögens, die Geld-Busse zu erlegen, soll er mit achtägiger Gefängniß-Strafe halb bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 29. Rober Flachs u. ungehörte Röhre ist nicht in die Stadt zu führen.

§. 29. Rober Flachs und ungehörte Röhre soll nicht in die Stadt, um dieselbe darinnen zu dörren, eingeführt werden, bey 2 Rthlr. oder der im vorstehenden §. festgesetzten Leibesstrafe, womit Contravenient belegt werden soll.

§. 30. Gefinde soll Abends die Asche zusammen kehren, zudem, u. überhaupt mit Feuer und Licht wohl umgehen.

§. 30. Das Gefinde muß mit Feuer und Licht nicht unbedachtam umgehen, des Abends vor dem Schlafengehen die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen, und auf den Herden, oder worinnen sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestalt verwahren, daß davon kein Schaden entstehe, und wird dem Gefinde hierbey ausdrücklich untersagt, zu Winterszeiten warme Ziegel oder Steine in ihre Betten zu nehmen. Sollte nun dawider gehandelt werden, so soll der Brodherr in 3 Rthlr. Strafe verfallen seyn, allermäßen er für sein Gefinde haften muß, und an letzteres hinwiederum seinen Regres nehmen kann.

§. 31. Mit bloßem Licht u. Kuhn soll nicht im Hause, vielweniger auf die Böden u. in die Ställe gegangen werden.

§. 31. Kein Hauswirth noch Gefinde darf mit bloßem brennenden Licht oder Kuhn im Hause und auf die Böden gehen, vielweniger das Gefinde bey Licht füttern, oder Häcksel schneiden, sondern wenn sie ja Licht in den Ställen brauchen, solches in aufzuhängenen Laternen stehen haben, bey 3 Rthlr. Strafe, so der Brodherr im Contravenienten-Fall erlegen muß.

§. 32. Gastwirth soll auf das Licht wohl Achtung geben.

§. 32. Diejenigen, so Gastwirthschaft treiben, müssen besonders darauf Achtung geben, daß weder die Fremden, noch sonst jemand mit bloßen Lichtern ohne Laterne, auf der Gasse oder zu Hause, in die Ställe und andere gefährliche Oerter, wo Holz, Späne, Heu oder Stroh liegt, gehe, wie denn auch die Fleischknechte Abends und Morgens, sowohl zu Sommers- als Winterszeit zu Abfütterung des Viehes anders nicht, als mit blechernen Laternen, in den Ställen aus- und eingehen sollen, wer diesem §. entgegen handelt, ist in 3 Rthlr. verfallen, so der Gastwirth und Brodherr bezahlen muß, welche ihren Regres an den Thäter nehmen können.

§. 33. Kohlentöpfe im Hause sind verboten.

§. 33. Bey dem Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen und Pfannen, muß alle mögliche Vorsorge angewendet werden, daß daraus, vornehmlich wenn es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen möge, und wird keinesweges zugelassen, daß sich jemand im Hause, anstatt des Entheizens mit Kohlentöpfen behelfe, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 34. An gefährlichen Orten soll nicht Tobad geraucht werden.

§. 34. Weder Knechte noch andere, sie sind fremde oder einheimische und wer sie wollen, dürfen auf Heu- und Strohböden, in den Ställen oder andern gefährlichen Oertern, oder auch bey Betten Tobad rauchen, außerdem die Knechte um einen vierteljährigen Lohn, oder nach Befund mit Verwöhnlichem Arrest bey Wasser und Brod bestraft werden, andere aber in 4 bis 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen.

§. 35. Lichte sind nicht an die Bettstellen oder Holzwerk anzukleben.

§. 35. In den Kreischams, Wirths- und andern Häusern, müssen die blecherne, eiserne und messingene Wandleuchter, so angenagelt sind, und an ihrem gewissen Ort verbleiben, gebraucht, und auf keine Weise verstatet werden, die Lichter an die Bettstätte oder bloßes Holzwerk anzukleben, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 36. Strafe wegen des Tobadrauchens u. Licht-Anklebens, wenn ein Feuer-Schaden daraus entsteht.

§. 36. Würde nun durch Tobadrauchen und Anklebung der Lichter an die Bettstellen und Holzwerk ein Feuer-Schaden entstehen, und der, so hieran Schuld gewesen, nicht von dem Vermögen seyn, solchen zu ersetzen, so soll wider ihn, nach Beschaffenheit der Sache, mit Leibesstrafe unausbleiblich verfahren werden.

§. 37. Wenn Soldaten mit Licht u. Lanten oder Tobadrauchten unbedachtam umgehen.

§. 37. Ein Soldat soll in seinem Quartier mit Licht und Feuer behutsam umgehen, keinen Tobad auf dem Boden oder bey seinem Lager rauchen, vielweniger Licht oder Lanten daselbst brennend haben, und wenn er sich davon in Güte nicht abhalten lassen will; so ist der Wirth dem Herrn Commandeur der Stadt oder nächsten Garnison es anzumelden schuldig, damit der Soldat zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Unterläßt solches der Wirth, ist derselbe in 1 Rthlr. Strafe verfallen.

§. 38. Gastwirth soll auf die Fremden wohl Achtung geben.

§. 38. Wegen der Reisenden und Fremden haben sich die Gastwirth wohl vorzusehen, und keine verdächtige Leute einzunehmen und zu beherbergen, auch hierauf vornehmlich in Mess- und Jahrmachts-Zeiten, oder wenn sonst viele Fremde einzutreffen pflegen, bedacht zu seyn, verdächtige Personen aber dem Magistrat ohne Verzug anzuzeigen, und alle, die bey ihm eingekohret, nebst ihrem Gefinde dahin anzuweisen, daß sie mit Feuer und Licht wohl gebahren.

Es soll auch in denen Wirthshäusern zu mehrerer Sicherheit ein Wächter gehalten werden, welcher bey Tag und Nacht im Hause umher und in die Ställe gehe, auf die Gäste, Licht und Feuer wohl Acht gebe, und allen Schaden zu verhüten suche, woben jedoch dem Wirth nichts desto weniger obliegt, in dem Hause selbst der beste Wächter, der erste und der letzte wieder zu seyn.

Würde nun dagegen von denen Gastwirthen ein und mehrmalen gehandelt, so sind sie anfänglich jedesmahl in 5 Rthlr. Strafe verfallen, endlich aber bey beharrlicher Unachtsamkeit dahin zu condemniren, daß sie die Gastwirthschaft gar nicht mehr treiben dürfen.

§. 39. Es haben auch die Eigenthümer der Häuser, welche Leute zur Miethe einnehmen, davor zu sorgen, daß ihre Miether und deren Gesinde mit Feuer und Licht ebenfalls behutsam umgehen, und damit an solche Oerter nicht kommen, wo leichtzündende Waaren und Sachen liegen.

Wollen sich aber die Miether nicht darnach achten, und keine Verwarnung statt finden lassen, so sollen sie deren Nachlässigkeit dem Feuer-Bürgermeister und dem Magistrat bekannt machen, und dieselben zur erforderlichen Bestrafung anzeigen, widrigenfalls sie selbst dafür in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen.

§. 40. Wenn jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, so hat er vorhero nicht allein sich wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer umgegangen, sondern auch alle anzunehmen, daß einer auf den andern, während der Mietbung in Ansehung des Feuers, fleißig Achtung gebe, wie denn sowohl diese, als auch, wenn der abwesende Eigenthümer, sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachsamcs Auge mit halten, und falls ihnen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkömmt, solches dem Feuer-Bürgermeister und dem Magistrat gezeimend melden müssen, womit gemeiner Schaden verhütet und unachtsame Miether ausgetrieben werden können, wohingegen selbige von denen beygetriebenen werden den Strafgeldern die Hälfte, als das festgesetzte Denuncianten-Theil zu genießen haben sollen.

§. 41. Es soll auch sonst jeder Einwohner, wenn er gewahr wird, daß sein Nachbar mit Feuer und Licht, oder Sachen, welche leicht Feuer fangen, übel umgeheth, solches zur Bestrafung anzeigen, oder gewärtigen, daß er bey entspringendem Feuer-Schaden, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht in die Hälfte derjenigen Strafe verfallen seyn solle, in welche der Contravenient genommen wird.

§. 42. Denen Arbeitern, welche Malz dörren wollen, lieget ob, zuvor ein oder zwey Zober mit Wasser in oder vor das Malzhau zu bringen, auch eine Wassertanne, ingleichen eine Spritze und Laterne zur Hand zu haben, damit es im Fall der Noth nicht am Wasser zum Löschen mangle, sondern solches gleich gegenwärtig sey. Der Contravenient soll betreffenden Falls in 3 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 43. Keinem Hauswirth wird vergönnet, Schießpulver in seinem Hause zu haben, diejenigen aber, so damit handeln, sollen dasselbe außer der Stadt, wie ingleichen Salpeter, harten Schwefel und Fischthran in einem besondern wohl verwahrten Ort halten, und nicht mehr Pulver zu sich in ihre Wohnung als 10 Pfund, welche aber auf dem Boden und zwar an solchen verwahrten Oertern, wo man mit keinem Licht dazu kann, aufbehalten werden müssen, und amnoch andere 5 Pfund in den Laden nehmen; jedoch, daß bey Abendzeit und Lichte, ganz und gar nichts davon verkauft werde, bey 2 Rthlr. Strafe. Was bey einem solchen mehr befunden werden möchte, wird confiscirt, per modum licitationis verkauft, und das dafür gelösete Geld nach Abzug des Denuncianten-Antheils, zu der unten verordneten Straf-Casse verrechnet.

Uebrigens haben sich diejenigen, welche mit Pulver handeln, zuvörderst beym Feuer-Bürgermeister und beym Magistrat anzugeben, damit solches vermerkt werden möge. Derjenige, der solches unterläßt, soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 44. Das Schießen, Macqueten, Grenaden und Schwermerwerfen, oder steigen lassen, auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, wird hierdurch auf das allerstärkste verboten, und soll weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten geschehen, wer sich aber darinnen zu üben hat, muß es an solchen Oertern thun, wo keine Gebäude vorhanden, mithin auch kein Schaden zu befürchten ist.

Wenn nun hierwider jemand handeln würde, der ist nach Beschaffenheit der Person, in 2, 3, bis 4 Rthlr. Strafe verfallen, und wer solche zu bezahlen nicht im Stande ist, soll mit stägigem Gefängniß oder anderer Leibesstrafe belegt werden, und haben sowohl die Wache, als Gerichtsdienner und Nachwächter diejenigen, so sich hierinnen betreten lassen, anzubalten, insbesondere auch die Jungen, welche auf denen Straßen mit Pulver Unfug treiben, in Arrest zu nehmen, oder deren Eltern, Vormünder und Meister dem Magistrat zu weiterer Vorlebrung bekannt zu machen, wofür sie das Denuncianten-Antheil erhalten.

§. 45. Und nachdem auch durch die Fackeln in engen und versteckten Oertern vornehmlich bey starkem Winde gar leicht eine Feuersbrunst entstehen kann, so verbleibet es

Nachwächter im Hause zu halten.

Der Wirth der beste Wächter.

§. 39. Eigenthümer sollen auf ihre Miether wegen Feuer und Licht Achtung geben.

§. 40. Unachtsame Miether müssen ausgetrieben werden.

§. 41. Nachbarn sollen anzeigen, wenn sie eine Verwahrungsgewahr werden.

§. 42. Wassertannen, Spritzen und Laternen im Malzhause.

§. 43. Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Harz, Pech, Fischthran, nicht zu Hause, sondern an besondern Orten zu halten.

§. 44. Schießen u. Mißbrauch des Pulvers ist verboten.

§. 45. Fackeln u. Windfächer wenn solche verboten,

daben, daß in kleinen Städten und die nicht massiv gebauet sind, der Gebrauch der Fadeln und Windlichter bey 5 Rthlr. Strafe verboten seyn solle, in massiven Städten aber es bey denen vorläufig publicirten Verordnungen sein Verwenden behalte, daß die Zünfte und Handwerksleute bey Hochzeiten, Gastereyen und andern Zusammenkünften, auch sonst insgemein sich ebenfalls der Fadeln und Windlichter enthalten, und mit dem Gebrauch der Laternen, deren sie sich ohne Gefahr bedienen können, begnügen lassen sollen.

ist damit wohl umzugehen.

besonders in Jahrmärktszeiten.

Dem Gefinde ist nicht erlaubt, mit brennendem Röhren oder Fadeln zu gehen.

Jungen, die mit Pechfadeln herumzuschwärmen, sollen in Arrest gebracht werden.

§. 46. Alle Quartale sind die Feuer-Visitationen zu halten.

§. 46. Alle Quartale, als im Monat August, November, Februar und May soll durch den Feuer-Bürgermeister, Stadtverordnete, Maurer und Zimmerleute, auch Schornsteinfeger in der Stadt, wie auch in denen Vorstädten, mit Zuziehung der Gerichte eine Feuer-Visitation von Haus zu Haus gehalten und sowohl, ob die erforderliche und bald zu beschreibende Löschgeräthe bey jedem Fundo richtig vorhanden, und in gutem Stande befindlich, als auch wie die Feuerstellen, Schornsteine, Dachungen, Rinnen und Altäne beschaffen, untersucht und genau nachgesehen werden, ob auch allem demjenigen, was sonst in der Bauordnung vorgeschrieben, und in dieser Feuerordnung ebenfalls zur Verhütung der Feuersgefahr festgesetzt worden, nachgelebet werde, als worüber die zur Visitation gehörige Personen, jedesmal ein ordentliches Protocolle, worinnen alle und jede befunden werdende Mängel anzumerken sind, nach der ertheilten Instruction aufnehmen, und solches dem Magistrat zur weiteren Verfügung gleich nach vollzogener Visitation übergeben sollen, welcher alsdenn bald nach Vorchrift der vorstehenden §. §. überall, bey sonst zu gewärtigen habender schwerer Verantwortung zu verfahren hat.

§. 47. Es sollen, falls es noch nicht geschehen, besondere Viertels-Weister angesezt und vereydet werden, so in ihren Vierteln auf alle Contraventiones invigiliren und dem Feuer-Bürgermeister denunciren sollen.

§. 47. Ob nun wohl dem angestellten Feuer-Bürgermeister vorzüglich obliegt, auf alle in diesem Titel enthaltene Contraventiones, und daß alles dasjenige, was darinnen verordnet worden, auf das genaueste befolget und dagegen nicht gehandelt werde, wohl zu invigiliren, und deshalb auf den Strafen sich beständig gegenwärtig zu halten, in so fern er sonst nicht, durch seine Amtsgeschäfte daran behindert wird; so sollen demselben dennoch hierunter die Viertelsmeister zur Seite gesetzt werden, weshalb denn solche, in so fern in einer oder der andern Stadt dergleichen Leute noch nicht angenommen sind, amoch besonders angestellt und darauf ausdrücklich vereydet werden müssen, daß sie auf das Gebahren der Einwohner, in dem ihnen anvertrauten Viertel genau Acht haben und in so fern sie entdecken, daß jemand demjenigen entgegen handelt, was in dieser Feuer-Löschordnung anbefohlen worden, denselben sowohl dem Feuer-Bürgermeister als dem Magistrat alsbald nachhaft machen und die Contravention denunciren wollen, damit gegen einen solchen nach der hierinnen enthaltenen Vorschrift, ohne Ansehen der Person verfahren werden könne.

§. 48. Es soll eine besondere Straf-Casse etablirt werden.

§. 48. Von denen solchergestalt bengetriebenen Strafgebern soll der Magistrat nach Abzug der Denuncianten-Gebühren, welche hiermit auf die Hälfte der Strafgebern determinirt werden, und worauf die Viertelsmeister und ein jeder anderer Denunciant Anspruch machen kann, eine besondere Casse etabliren, aus welcher hiernächst die weiter unten determinirte Praemia bestritten werden sollen. Von dieser Casse muß ordentliche Rechnung alljährlich geführt, mit Belägen justificirt und nebst der Cämmerey-Rechnung an den Commissarium loci zur Revision und gehörigen Abnahme eingesandt werden.

§. 49. Die Viertelsmeister sollen neben dem Genuß des Denuncianten-Antheils, auch noch von den Wachten, Transporten und andern Städtischen Diensten befreuet seyn.

§. 49. Damit aber auch die Viertelsmeister in diesen ihren Berrichtungen nicht behindert werden mögen, sondern ihrer Obiegenheit zu jeder Zeit ein schuldiges Genüge leisten können; so sollen dieselben neben dem Genuß des Denuncianten-Antheils, auch noch von denen Wachten, Transporten und andern Städtischen Diensten während ihres Amtes befreuet bleiben.

Tit. II.

Von Anschaffung nöthiger Feuer-Instrumente und Lösch-Geräthes, so zu Dämpfung der Feuersbrünste zu gebrauchen.

§. 1. Die bey der Stadt befindliche publicke große und kleine Spritzen nebst denen dazu gehörigen Wasser-Zubern, ledernen Cymern und Handspritzen müssen wohl beobachtet und in beständigen gutem Stande gehalten werden.

§. 2. Die Stadt muß mit zwey Schlauch-Spritzen versehen seyn, bey welcher jeden die lederne Schlauche 150 Fuß lang sein müssen; in so fern sie aber nur eine Schlauch-Spritze anschaffen kann, so ist erforderlich, daß selbige wenigstens noch einen Schlauch von zwey Enden, jedes Ende von 10 bis 15 Fuß mit Schrauben und kleinen Gegen-schrauben und das 2te Ende mit dem Schlauchrohr versehen, in Vorrath habe, welche Enden bey entstehendem Feuer besonders an einen sichern Ort, wobey Mannschaft steht, getragen werden müssen, allermähren, wenn sonst durch Austreten oder Ueberfahren ein Ende vom Schlauche gänglich aufreißt und besonders das erste, woran das Rohr befestiget ist, Schaden nimmt, es alsdenn eben so viel ist, als wenn die Stadt gar keine Schlauch-Spritze, oder doch eine weniger hätte, und zu dem Ende ist es auch

§. 3. von der Nothwendigkeit, daß die Schrauben der Schlauch-Spritzen von einerley Calibre angefertigt werden, und alle auf einander passen, wodurch zugleich bey besonders hohen Gebäuden, weil die Schläuche alsdenn verlängert werden können, ein ungemeiner Nutzen entspringet.

Wenn die Schlauch-Spritze auch zugleich eine Röhr-Spritze ist; so muß bey dem Gebrauch des Schlauches der metallene Hahn am Stand-Rohr fest zugeschraubt werden, und wird das Rohr gebraucht, so ist der Hahn am Schlauche festzuschrauben, weil sonst, wenn beyde Hähne zugehalten werden, der Windkörper zerpringet. Ist das Feuer nicht hoch, so werden beyde Hähne aufgeschoben und der Schlauch und das Rohr zugleich gebraucht.

§. 4. Da auch alle Schläuche, ehe sie zum Feuer gebracht werden, gebogen, und wohl verdreht liegen, so muß der Feuer-Bürgermeister mit denen, welche die Anstalten unter ihm besorgen (das Feuer sey so groß es wolle) nicht gestatten, daß mit dem Gebrauch der Schlauch-Spritze geeilet werde, sondern es ist zusehrender mit aller Behutsamkeit der verdrehte Schlauch sonder Uebereilung in Ordnung zu legen, und sodann erst zu gebrauchen; widrigenfalls springet der Schlauch und das Unglück wird größer, als wenn einige Minuten und länger zur Entwicklung des Schlauches angewendet worden wären, und wird der Feuer-Bürgermeister, wenn die Stadt zur Zeit des entstandenen Brandes mit Einquartirung belegt ist, solches dem Commandeur geziemend vorzutragen haben, damit dieser kleine höchst notwendige Aufenthalt nicht einer Schläfrigkeit oder Saumläufigkeit beygemessen werde.

Auch sind die Druckmeister bey dem Probiren der Spritzen allstets zu gewöhnen, den Schlauch mit Sorgfalt und also langsam aus einander zu wideln.

Wenn ein Feuer bey starkem Frost entsteht; so ist es nöthig, daß das erste Wasser warm sey. Die Schrauben der Spritzen lassen sich sonst schlechterdings nicht drehen, der Schraubestock wird vergeblich gebraucht, er kann zwar das Rohr und die Schrauben zerbrechen aber nicht in Gang bringen, welches aber durch einen mäßigen Topf warm Wasser bewürket wird.

Wenn auch öfters in denen Sturm-Käsern sehr unreines, oder mit kleinen Spänen und sonstig groben Schmutz vermischtes Wasser befindlich, oder zugetragen wird, wodurch ein Schlauch, wenn es in selbigen eintritt, gleich verdirbt, so muß zu Verhütung dessen, unter jedem Ventil ein kupernes Sieb befindlich seyn, welches den Eintritt des groben Schmutzes verhindert; auch ist im Sommer wenigstens alle acht Tage frisch Wasser in die Sturm-Käser zu gießen.

§. 5. In dem kleinen Kasten, welcher auf den Schlauch-Spritzen steht, müssen stets Schlauchseere, ein großer und kleiner Schraubenschlüssel, eine Hämmadel, zu Reinigung des Schlauchrohrs, auch Leinen Tachbinden, jede 1 Elle lang und $\frac{1}{4}$ breit in der Länge mit angenehmer Schnur zum binden, und überdem eine lange Leine befindlich seyn, damit der Schlauch am brennenden Hause in die Höhe gezogen und die Schrauben, wenn sie nachlassen, angezogen und mäßige Desmungen des Schlauches verbunden werden können.

Was die übrige fahrende Spritzen anbelanget; so muß deren Anzahl mit der Größe der Stadt in gutem Verhältniß stehen, und müssen dahero die fehlende Spritzen auch noch angeschafft werden.

§. 1. Publicke große und kleine Spritzen sind wohl zu beobachten.

§. 2. Die Stadt muß mit zwey, wenigstens mit einer Schlauch-Spritze versehen seyn, u. wie letztere beschaffen seyn muß.

§. 3. Die Schrauben der Schlauch-Spritzen müssen alle von einerley Calibre seyn u. auf einander passen. Wie zu procediren, wenn die Schlauch-Spritze auch zugleich eine Röhr-Spritze ist.

§. 4. Beym Gebrauch dieser Spritze muß der Schlauch sonder Uebereilung entwickelt u. in Ordnung eingelegt werden.

Die Druckmeister sind bey dem Probiren der Spritzen dazu zu gewöhnen.

Zu Verhütung des Eintretens des Schmutzes im Schlauch, muß unter jedem Ventil ein kupernes Sieb befindlich seyn.

Im Sommer müssen die Sturm-Käser alle 8 Tage mit frischem Wasser versehen werden.

§. 5. Was für Utensilien in dem kleinen Kasten, auf den Schlauch-Spritzen befindlich seyn müssen.

§. 6. Wie oft die Spritzen revidirt und probirt werden sollen.

Wenn eigentl. die fehlerhaften Stellen am Schlauch bey Revision der Spritzen zu marquieren sind.

Die Schläuche sollen nach vollendeter Probe gut gereinigt, eingeschnürt u. wohl aufgebunden werden.

§. 7. Das publicque Lösch-Geräthe ist so wohl auf dem Rathhause, als in den übrigen publicquen Orten complett und in gutem Stande zu erhalten.

§. 8. Die Spritzen müssen nicht an einem Ort zusammen stehen.

Unter weissen specieller Aufsicht die Spritzen versehen.

§. 9. Tonnen, Leitern und Haden auf den Feuerstätten sind complett zu halten.

§. 10. Von Leitern und Haden ist nichts wegzunehmen, auch solche zu sonst nichts als bey Feuergefahr zu gebrauchen.

§. 11. Der Mangel ist vom Magistrat zu erkennen.

§. 12. Ein jeder Eigenthümer muß bey seinem Hause das erforderliche Löschgeräthe haben.

§. 6. Die Spritzen müssen alle Quartale und zwar in den Monaten, in welchen Tit. I. §. 46. die Feuer-Visitationen verordnet worden, zu gleicher Zeit und zwar in den bequartierten Städten mit Zuziehung des Commandeurs der Garnisons, in unbequartierten Städten aber von dem Feuer-Bürgermeister mit Zuziehung des Dirigentis mit revidirt und probirt werden.

Bey Revision der Spritzen wird aus allen Schläuchen, wenn sie erst angelassen worden, Wasser heraus quillen, diese Oerter sind aber nicht so fort von dem Schuster bey der Spritze durch Durchstechung eines Fadens zu bemerken, sondern man muß einige Minuten abwarten, bis der Schlauch völlig durchgenetzt ist, und die Pori des Leders sich geschlossen, alsdenn marquiret man erst die fehlerhaften Stellen, weil sonst ein guter Schlauch durch dergleichen schädliches Nähen im kurzen verdorben werden würde.

Wenn die Spritzen zu probiren sind; so müssen alle zu denselben verordnete Personen sich einfinden, und sich in dem, was ihnen anbefohlen wird, üben, dabero die Rathsbeyrher bey den Quartal-Zusammenkünften der Bechen dieselben ihrer Schuldigkeit diesfalls zu erinnern haben.

Würden einige bey der Probe der Spritze nicht erscheinen, so sollen diese sowohl, als welche zu spät kommen, dem Magistrat angezeigt und in 1 Rthlr. Strafe genommen werden.

Nach probirten Spritzen müssen die Schläuche gut gereinigt, eingeschnürt und wohl aufgebunden werden.

§. 7. Die auf dem Rathhause, im Spritzenhause, und sonst in publicquen Gebäuden asservirt werdende Feuerlösch-Instrumente, von Cymern, Handspritzen und Feuerbäden, Feuerleitern, Wassertrüffen mit Schleifen u. müssen in der durch besondere Verordnungen festgesetzten Anzahl vollständig und brauchbar erhalten, und anstatt der untauglichen andere angekauft werden, damit die Feuerlösch-Instrumente auf den Nothfall daselbst abgeholt und gebraucht werden können.

§. 8. Damit auch bey einem entstehenden Feuer überall mit denen Spritzen zur Hülfe geeilet werden könne, so müssen solche nicht alle an einem Orte zusammen stehen, sondern es müssen selbige in der Stadt auf öffentliche geraume Plätze vertheilt, und des Endes mehrere Spritzenhäuser auf freye Plätze gebauet werden, damit sie nicht dem Feuer exponirt sind, wie denn auch selbige von beyden Seiten mit doppelten Thüren versehen werden müssen.

Die specielle Aufsicht über die Spritzen soll dem Brandt-Meister vorzüglich anvertrauet, dazu ein geschicktes Subject ausersehen, und derselbe mit besiegelter Instruction versehen werden.

§. 9. Bey denen auf verschiedenen Plätzen der Stadt angelegten Feuerstätten, müssen die nach den ergangenen Vorschriften zu halten verordnete Tonnen, Leitern, Haden in der festgesetzten Anzahl unterhalten werden, worauf der Feuer-Bürgermeister und die angestellt werdende Viertels-Meister Acht zu geben haben.

Was die Wassertonnen anlanget, so müssen solche, so lange es nur der Frost verstatet, jederzeit mit Wasser angefüllt seyn, worüber die Feuer-Bürgermeister, die Viertels-Meister und Nachtwächter Obacht haben müssen, daß sie zu keiner Zeit leer gefunden, sondern von ihnen voll angefüllt werden müssen.

§. 10. Es soll sich auch niemand unterziehen, von diesen Leitern und Haden etwas im geringsten wegzunehmen, oder sich deren außer in Feuersgefahr zu bedienen, wer auf dergleichen Contravention betroffen wird, der soll in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, wovon der Denunciant die Hälfte zieht. Hierüber müssen die Viertelsmeister, so wie auch diejenigen besonders Acht haben, welche zu diesen Feuerlösch-Instrumenten bey entstehender Feuersgefahr ausdrücklich angewiesen worden sind. Die Contravenienten müssen dem Feuer-Bürgermeister angezeigt werden, welchem davon dem Magistrat zur weitem Veranlassung Anzeige zu thun obliegt.

§. 11. Befindet sich nun bey denen Feuer-Visitationen, daß von diesen publicquen Feuer-Instrumentis etwas verdorben, zer schlagen oder sonst weggenommen wäre, so muß der Feuer-Bürgermeister die Mängel dem Magistrat anzeigen, welcher letztere die Anzahl wiederum in ihre Richtigkeit zu bringen hat, oder es sind auch nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderung der Sachen von einer oder der andern Sorte mehrere anzuschaffen.

§. 12. Ein jeder Besitzer eines Hauses in und vor der Stadt muß bey seinem Fundo ohne Ausnahme mit derjenigen Anzahl Feuerlösch-Instrumente von allen Sorten, welche nach den ergangenen Verordnungen festgesetzt ist, vollständig erhalten, bey 1 Rthlr. Strafe für jedes fehlende Stück. Wie denn auch die Vermögen und welche große Häuser haben, es nicht dabey, daß sie von jeder Sorte derer Feuer-Instrumentorum ein

Stück besitzen, es bewenden lassen, sondern sich deren 4. 5. 6. und mehrere nach Gelegenheit des Hauses verschaffen, und in gutem Stande erhalten müssen, welches Lösch-Geräthe mit der Nummer des Hauses, damit es von den andern könne unterschieden, und bey vorzunehmender Visitation kein Unterschleif gemacht werden könne, zu bezeichnen ist, und sind diejenigen, so dieser Verordnung nicht nachkommen, vor jedes Stück, welches die Visitations-Commission unbezeichnet findet, 16 Gr. zu erlegen gehalten.

§. 13. Und damit auch das Lösch-Geräthe bey denen Häusern und liegenden Gründen allezeit unverrückt verbleiben möge, und davon weder bey Vermietzung noch Verkauf derselben, etwas weggenommen, vielmehr der Mangel, der irgend dabey sich ereignen dürfte, von dem Grund- oder Eigenthums-Herrn ersetzt werde, so soll bey Vollziehung eines oder des andern Contracts deshalb genau nachgefordert, und besonders bey Verreichung der liegenden Gründe, über die dem Kaufen geschehene Gewähr, des nach der Vorschrift erforderlichen und in tauglichem Stande befindenen Lösch-Geräthes specificie attestirt, und solches in das Kauf-Instrument inserirt werden.

Die Visitations-Commission muß also auf dem Grund der Kaufbriefe die Feuerlösch-Instrumente revidiren.

§. 14. Die Fünfte und Zechen sind schuldig in ihren Zechhäusern eine gewisse Anzahl, die ihnen nach ihren Umständen zugeschlagen werden, an Spritzen, Feuerreymern, Schuffen und Aerten in Vorrath zu haben, womit sie ihr Gefinde im Fall der Noth, damit gehörig versehen, und an die Oerter, wo es erforderlich ist, verschicken können, und haben sie sich gleichfalls wegen Bezeichnung der Feuer-Instrumente nach dem §. 12. zu richten, und vor der ausgefetzten Strafe zu büten.

§. 15. Zu Sommerzeiten sollen alle und jede in der Stadt und in denen Vorstädten, sowohl unten im Hause, als auch oben auf dem Boden einen oder mehr Zober mit Wasser angefüllet, und eine Handspitze dabey bereit haben, welche Gefäße zu andern Jahreszeiten ledig und in gutem Stande müssen aufbehalten werden, damit wenn es nöthig ist, solche in die Höhe gebracht, und mit Wasser angefüllet werden können, bey 2 Rthlr. Strafe, wornach sich insonderheit die Gastwirthe zu achten haben, allermassen, wenn es bey ihnen daran fehlen sollte, sie in 4 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen, worauf also die Visitations-Commission mit zu attendiren hat.

§. 16. Die Röhremeister, oder dem es sonst committirt werden dürfte, muß die Gemeinbe-Stadt-Röhren öfters visitiren und nachsehen, ob sich dabey etwas mangelhaftes befindet.

Wenn er nun wahrgenommen, daß bey einer oder der andern, einige Reparation erforderlich; so hat er solches dem Feuer-Bürgermeister so fort anzumelden, welcher es dem Magistrats-Collegio vortragen muß, damit die benöthigte Verbesserung alsbald könne besorget werden.

§. 17. Außer denen, auf der Strafe auf dem Pflaster stehenden Laternen, welche bey entpringenden Feuersbrünsten zu erleuchten sind, muß ein jeder Hauswirth in seinem Hause eine Laterne, die man in der Nacht aushängen könne, samt einem Lichte darinnen, an einen gewissen Ort stellen, um sie erforderlichen Falls bey der Hand zu haben.

§. 18. Zu den publicquen Feuerlösch-Instrumenten müssen alle Leute in der Stadt und in denen Vorstädten gehörig vertheilt werden, wozu anliegendes Schema nähere Anleitung giebet, und müssen diese Leute mit gedruckten Zetteln nach beygeschloßenem Formular versehen werden, welche die genaueste Anweisung enthalten, zu welchen Feuerlösch-Instrumenten und Geräthschaften ein jeder eigentlich vertheilt sey, und wohin er also bey einem Feuerlarm sich zu verfügen habe.

§. 19. Damit es auch bey einem etwa entstehenden Brande, nicht an den nöthigen Pferden, zu Anführung der Spritzen und des Wassers an die Brandstelle fehlen möge, so sollen die Müller, Malzer und Färber, so mit Pferden versehen, solche beständig in der Stadt behalten, wozu sie sich jedoch alle 4 Wochen abwechseln können.

§. 20. Die Schwengelbrunnen sind insgesamt wegzuschaffen, und in Brunnen selbst mehrere Pumpen anzulegen; es muß aber an selbige der Hals so hoch gemacht werden, daß man mit einer Wasserkuffe unterfahren kann, wobey es sich von selbst versteht, daß die Anzahl der publicquen Brunnen mit der Größe der Stadt in einem genauen Verhältnisse stehen müsse.

§. 21. Die öffentlichen und Privat-Brunnen müssen schlechterdings nicht vermindert werden, und stehet es nicht in eines Eigenthümers Macht, seinen eigenen Brunnen zu Ersparung der Kosten eingehen zu lassen. Die Röhremeister müssen entdeckten Falls, dem Feuer-Bürgermeister alsbald davon Nachricht geben, und muß bey Feuer-Visitationen der Feuer-Bürgermeister ebenfalls die Privat-Brunnen genau examiniren, ob etwa einer eingegangen oder sonst nicht im Stande sey.

Der Magistrat muß fodann, nach vorher davon geschehenem Vortrag, den Eigenthümer zu Reetablirung des eingegangenen Brunnens mit Nachdruck anhalten.

§. 13. Feuer-Instrumente müssen bey den Häusern unverrückt bleiben.

Soll bey denen Verreichungen darauf Acht gegeben werden.

§. 14. In denen Zechhäusern sind auch Feuer-Instrumente zu halten.

§. 15. Sommerzeiten sollen unten im Hause u. oben auf dem Boden Zober mit Wasser stehen, vornehmlich in den Gastwirthschafts-Häusern.

§. 16. Die Röhren sind öfters zu visitiren.

§. 17. Laternen im Hause bereit zu halten.

§. 18. Welchergehalt die publicque Feuerlösch-Instrumente unter die Leute in der Stadt und in den Vorstädten vertheilt werden sollen.

§. 19. Die Müller, Malzer und Färber, so mit Pferden versehen, müssen solche beständig in der Stadt behalten.

§. 20. Es sollen die Schwengelbrunnen abgeachtet und dagegen Pumpen angelegt werden.

§. 21. Die Anzahl der publicquen und Privat-Brunnen muß nicht vermindert werden.

§. 22. Wie es in kleinen Städten im Gebürge zu halten, wo das Wasser von weitem geleitet wird.

§. 22. Kleine Städte im Gebürge, wo das Wasser von weitem geleitet wird, oder wo die Tiefe das Brunnengraben wegen der zu großen Kosten verhindert, müssen im Sommer viele Sturmfässer mit Wasser gefüllt auf Schleifen stehen haben, auch des Winters halber große Bassins zum Wasser-Vorrath anlegen.

§. 23. Die Eißberge bey denen Brunnen sind aufzubauen und fortzuschaffen.

§. 23. Die publique und privat-Brunnen müssen fleißig visitiret, und in so fern Eißberge sich angelesen, solche sogleich aufgehauen und fortgeschafft werden, damit die Sturmfässer mit Bequemlichkeit unter das Röhr gefahren werden können, worauf der Röhrmeister, Viertelsmeister jeden Viertels, besonders aber der Feuer-Bürgermeister attention muß.

§. 24. In kalten Tagen sind die Brunnen durch besondere Stoßeisen offen zu erhalten.

Die Nachtwächter müssen im Winter die Brunnen alle Stunden zur Nachtzeit anziehen.
§. 24. Wenn besonders kalte Tage eintreffen, so müssen die Brunnen- und Röhrmeister die publique Brunnen, des Morgens, des Mittags und in der Nacht begehen, und solche von denenselben durch besondere Stoßeisen offen gemacht und gehalten werden, der Feuer-Bürgermeister muß darauf invigiliren, und daß solches geschehe, mit Nachdruck halten.

Tit. III.

Wie das entstandene Feuer kund zu machen, auch was ein jeder bey Löschung desselben thun, und in Acht nehmen soll.

§. 1. Nachtwächter sollen das Feuer melden u. mit den Nachbarn die erste Hülfe leisten.

§. 1. Wenn die bestellten Nachtwächter in einem Hause ungewöhnlichen Rauch oder verdächtigtes Feuer spüren, sollen sie an dasselbe ohne Angestim anklöpfen, und sich dessen erkundigen; schiene nun, daß solches dem Hause oder der Stadt zum Schaden gereichen möchte, müssen sie solches, wenn es eine bequartierte Stadt ist, auf der Hauptwache und auf dem Rathhause, auch dem Feuer-Bürgermeister und Dirigenti unverzüglich melden, die Nachbarn herbeyrufen und so lange retten und dämpfen helfen, bis mehrere Leute zu Hülfe kommen.

§. 2. Niemand soll das Feuer verschweigen, u. solches mit denen seinigen zu löschen suchen.

§. 2. Ein jeder, bey dem Feuer heraus kömmt, es sey in der Stadt oder in Vorstädten, bey Tage oder Nacht, muß alsbald ein Geschrey machen, die Nachbarn um Hülfe rufen, auch die bevorstehende Gefahr in einer bequartierten Stadt der nächsten Wacht, in einer unbequartierten Stadt aber dem Feuer-Bürgermeister melden lassen, worauf die Nachbarn schuldig sind, ihm mit Wasser und Cymern zu Hülfe zu eilen und treulich beyzustehen, womit das Feuer, ehe es noch zu Kräften kömmt, gedämpft werde. Würde sich nun aber jemand unterstehen, das Feuer zu verschweigen, und solches mit den seinigen in der Stille zu löschen, wodurch öfters das größte Unglück entstanden, und er machte das Feuer nicht eher bekannt, als bis die Trommel in einer bequartierten Stadt gerührt und in unbequartierten Städten auf dem Thurm das gewöhnliche Zeichen gegeben würde; so soll derselbe davor, daß er es nicht bei Zeiten angemeldet und um Hülfe gerufen, um 5 Rthlr. an Gelde, oder in so fern er des Vermögens nicht ist, mit 14tägigem Arrest bestraft werden, wenn auch gleich das Feuer bald hernach gelöscht worden, und kein beträchtlicher Schade geschehen.

§. 3. Gefinde im Hause und Nachbarn müssen das angehende Feuer bekannt machen.

§. 3. Es muß auch das Gefinde im Hause, wo das Feuer ausgehet, wenn es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey machen, daß andere zur Hülfe und Rettung kommen mögen, desgleichen wenn ein Nachbar das Feuer merket, derselbe alsobald solches zu thun gehalten ist. Im Unterlassungs-Fall soll der Nachbar, welcher überführt worden, daß er von dem Feuer Wissenschaft gehabt, in 2 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 4. Wie das Feuer von den Thürmen u. sonst anzudeuten.

§. 4. Wenn nun das Feuer überhand nimmt und in Flammen ausbricht; so soll das Spiel gerührt, auf dem Raths- und Kirchthurne, und zwar wo man es am ersten wahrgenommen, alsobald gelassen, und wenn es in der Stadt ist, eine gelbe Fahne, bey Nachtzeit aber eine weiße Fahne gegen den Ort der aufgehenden Feuersbrunst ausgehangen, auch nach Beschaffenheit des Feuers auf den Kirchthürmen an die Gloden geschlagen, nicht minder bey Nachtzeit von denen Nachtwächtern an die Häuser geklopft werden, um alles munter zu machen, worauf diejenigen, so dem Feuer am nächsten sind, und es zuerst inne werden, mit Spritzen, Cymern, Wasser, Leitern und was sonst die Noth erfordert, dem Feuer zueilen, solchem mit allem möglichen Ernst wehren, und so lange bis die zum Feuer verordnete Personen sich einfinden, der Gluth Widerstand thun müssen.

Die nächsten Nachbarn müssen am ersten zueilen.

§. 5. Laternen anzuzünden, aus denen Fenstern zu hangen.

§. 5. Ferner sollen bey Nachtzeit Laternen auf den Straßen angezündet und aus den Häusern, besonders auf den Gassen, wo noch keine sind, sowohl die §. 17. Tit. II. angemerkte Laternen ausgehangen, oder brennende Lichter an die Fenster gesetzt, als auch an den Gehäusern, wo eiserne Pfannen sind, dieselben, wenn es anders der Wind leidet und nicht dadurch eine neue Gefahr zu besorgen, mit brennendem Kien versehen werden, welche Erleuchtung so lange unterhalten werden muß, bis es entweder Tag oder das Feuer gelöscht worden.

Die eisernen Feuerpfannen mit brennendem Kien zu versehen.

§. 6. Hierbey hat ein jeder Hauswirth und vornehmlich, welcher der Gefahr nahe ist, sofort seinem Gesinde anzubefehlen, eilend Wasser in die Gefäße zu ziehen, dasselbe auf die Kinnen und unter die Dächer, wie nicht minder einige Zober oder Wannen voll Wasser vor die Hausthüre zu tragen, die Dachfenster wegen des Flugfeuers zugumachen, die Kinnen auf den Dächern mit Leim, die Gerinne aber auf den Gassen mit Mist, wo solcher am nächsten zu bekommen ist, versehen zu lassen, auf welches Zuschütten die Steinbräder und Möhrmeister sonderlich Acht geben müssen.

Wenn nun dieses in größter Geschwindigkeit verrichtet worden, so soll ein jeder, der dem Feuer zu wehren oder dabey aufzuwarten hat, sich fertig machen, an seinem gehörigen Ort zu erscheinen, und das, was ihm anbefohlen wird, treu und fleißig zu unternehmen.

§. 7. Und da nun, wie §. 4. gemeldet, das Feuerzeichen von denen Thürmen zu geben ist, und auf dem Rathsturm sich von des Stadt-Rusici Leuten einige Tag und Nacht aufhalten müssen, auf den Kirchtürmen aber die besondern Wächter verordnet sind; so haben alle diese Personen, denen die Wacht auf den Thürmen anvertraut ist, sich höchst wachsam zu bezeigen, öfters und hauptsächlich zur Nachtzeit umzusehen, und nicht durch ihre Nachlässigkeit Gelegenheit zu geben, daß das Feuer, ehe es noch einmal bekannt gemacht worden, schon zu völligen Kräften gekommen sey, als in welchem Fall der Kunstseiffer oder Thurm-Wächter, wenn er nicht selbst wachsam ist oder nicht tüchtige und wachsame Personen zur Thurmwatch bestellet, cassirt und dem Befinden nach noch mit höherer Strafe belegt werden soll.

Denenselben lieget ob, sobald sie nur das geringste von einem Feuer merken, ob es schon nicht zur gänzlichen Flamme gekommen, solches dem Directori des Raths-Collegii und dem Feuer-Bürgermeister melden zu lassen.

§. 8. Wenn bloße Schorsteine brennen, falls es auch gleich in der Nacht wäre, darf nicht an die Gloden geschlagen, sondern das Feuer nur durch Blasen angedeutet werden.

Ein jeder Eigenthümer muß jederzeit ein Stück Schwefel oder eine gute Handvoll Schwefelsaben im Hause haben, diese muß er auf dem Heerde des brennenden Schorsteins anzünden, wodurch das Feuer im Schorstein gemeinlich erstickt wird, wohingegen ein Gewehr zu Dämpfung des Feuers abzuschließen nicht erlaubt ist, weil dadurch ein Schorstein zerpringen kann.

Und sofern bey einer entstandenen Feuersbrunst in einem andern Orte sich ein zweytes Feuer ereignete, so ist es gleichfalls bekannt zu machen, wie hingegen mit dem Spielröhren und Blasen, auch Feuerzeichen-aussteden eingehalten werden muß, wenn die Gefahr abnimmt.

§. 9. Sobald nun geblasen wird, und das Feuer in der Stadt ist, müssen der Cämmerer und Syndicus sich auf das Rathhaus begeben, um im Nothfall die Cassen und Registratur retten zu können, woselbst sich die dazu bestimmte Mannschaft ebenfalls einzufinden, denselben hülfreiche Hand leisten und beydes an sichere Verter, so ihnen von selbigen angewiesen werden, hinschaffen müssen, wozu sich der bespannten und bey dem Rathhause befindlichen Wagen bedienen werden kann. Beyde, der Cämmerer und Syndicus müssen sich, nebst der ihnen zur Seite gesetzten Mannschaft, von den Cassen und der Registratur nicht entfernen.

Der Dirigens sowohl als besonders der Feuer-Bürgermeister und die übrigen Magistratualen, müssen sich schlechterdings bald da einzufinden, wohin sie vermöge folgender §§. näher angewiesen werden, welches denn auch von denen Unterbedienten und den bey denen Stadt-Ämtern in Diensten stehenden an den Ort geschoben muß, wohin er seinem Dienste halber gehöret.

§. 10. Dem Feuer-Bürgermeister lieget ob, sich alsbald an dem Ort, wo das Feuer entstanden, einzufinden, die angekommenen Spritzen gehörig da, wo es Noth thut, anzustellen, zu rangiren und darauf Acht zu haben, daß das Feuerlöschgen ohne Aufenthalt und ohnunterbrochen betrieben werde, daß vorzüglich auf den Wind attendiret werden müsse, als wornach die Flugflammen getrieben werden, er muß das Feuer zu coupiren suchen, damit selbiges baldigst gedämpft werde und sich nicht ausbreiten könne. Er muß also die größeren Spritzen, wohin der Wind der Flamme Zug giebet, die kleineren Spritzen hingegen auf der andern Seite anstellen und dahin sehen, daß dort aus selbigen nicht sowohl auf das in Brand gerathene Haus, als vielmehr beständig in die Flamme selbst gesprizet werden müsse, da es bekannt ist, daß durch den Widerstand des ihm entgegen gesprizten Wassers die Flamme ihre Gewalt verliert und das Flugfeuer mit ihrem gehemmten Zuge vermindert wird.

In so fern aber ja mehrere Häuser durch das Flugfeuer entzündet werden sollten, so muß der Feuer-Bürgermeister, wenn er an dem Orte, wo das Feuer entstanden, alles in gehörigen Train gesetzt, und arrangiret hat, alsbald fernere Dispositionen zu Dämpfung

§. 6. Wasser in die Gefäße zu ziehen.

Kinnen, Dächer in Acht zu nehmen Gerinne zuzuschütten.

Die bey dem Feuer zu thun haben, sollen sich am gehörigen Ort einzufinden.

§. 7. Kunstseiffer-Gesellen und Jungen wie auch Thurm-Wächter müssen wachsam seyn.

Wie die Nachlässigkeit derselben zu bestrafen.

Sie müssen das angehende Feuer dem Raths-Director und dem Feuer-Bürgermeister alsobald melden.

§. 8. Bey dem Brennen der Schorsteine soll nur geblasen werden.

Wie das Feuer im Schorstein zu dämpfen,

mit dem Feuerzeichen einzuhalten, wenn die Gefahr abnimmt.

§. 9. Der Cämmerer und Syndicus müssen sich auf das Rathhaus begeben.

Der Dirigens, Feuer-Bürgermeister und übrige Magistratualen müssen sich auf ihren Posten einzufinden, wozu sie näher angewiesen werden.

§. 10. Was der Feuer-Bürgermeister bey dem Feuer zu thun habe.

des um sich gegriffenen Feuers machen, des Endes die noch übrig habende Spritzen dafelbst anstellen, und auf nehmlichen Fuß das Löschen veranstalten, und also bey'm Feuer und dessen Löschen einzig und allein commandiren, damit die Leute nicht durch Veranstaltung anderer in ihrer Arbeit beirret werden.

§. 11. Wo Consul Dirigens sich hin zu versetzen u. was er bey'm Feuer zu thun habe.

§. 11. Der Consul Dirigens muß sich an einen solchen Ort einfinden, wo er das Feuer überall übersehen kann. Seine Obliegenheit besteht hauptsächlich darin, daß er das Abdecken und nöthigenfalls das Niederreißen der benachbarten Gebäude veranstalte. Er muß daher bey starkem Anschein, daß das Flugfeuer um sich greife, sofort die Dächer rechts und links abreißen und nach Umständen, die nächst anstehenden Häuser ganz niederreißen lassen, damit das Feuer desto bequemer gelöscht werden und in sich selbst erstickn könne, zu dem Ende müssen dem Consuli Dirigenti

§. 12. Zur Disposition des Dirigentis sollen 40 bis 50 Mann der herzhaftesten Leute vertheilt werden, welche seine Befehle ausrichten müssen.

§. 12. 40 bis 50 Mann, worunter vorzüglich Zimmer- und Mauermeister mit ihren Gesellen und sonst handfeste und resolute Leute seyn müssen, zur Seite seyn, welche nach ihrer Bestimmung sich bey ihm einfinden, und darzu lediglich ausersehen sind, daß sie, wenn sie sich zuvor vom Rathhause mit den nöthigen Aeten und Beilen versehen, sobald sie Ordre vom Dirigente erhalten, diejenigen Häuser, welche dem Feuer nahe sind, theils abdecken, theils niederreißen müssen, ohne sich in Vollführung des ihnen gewordenen Auftrages durch die Einwendungen der Eigenthümer im mindesten beirren zu lassen, allemal ihre Schuldigkeit ist, dasjenige ohne Rücksicht der Person auf das genaueste zu befolgen, wozu sie vom Dirigenti Ordre erhalten haben.

Das Mobiliäre dererjenigen, so bey'm Feuer unentbehrlich, soll taxirt und denenselben, wenn es mit verbrannt, bonificirt werden.

Damit auch diejenigen Leute, welche vor andern die gefährlichen Berrichtungen bey'm Feuer haben, und deren Arbeit nicht entbehret werden kann, in ihrem Muth durch die Gefahr das ihrige zu verlieren nicht geschwächt werden; so soll ihr gegenwärtiges sämmtliches Mobiliäre sofort specificirt, gerichtlich taxirt, und wenn solches im Feuer vergehret wird, das Tax-Quantum nach Abzug dessen, was etwa von dem ihrigen gerettet worden und eyblich manifestirt ist, aus der Haupt-Feuer-Societäts-Casse bonificirt werden.

§. 13. Wie sich die Zimmer- und Mauer-Meister, auch Schornsteinfeger bey'm Feuer verhalten sollen.

§. 13. Es werden demnach die Maurer- und Zimmermeister der Stadt bey 5 Rthlr. Strafe hiermit angewiesen, bey entstehendem Feuer-Verm alle sonstige Arbeiten liegen zu lassen und mit ihren Gesellen und Lehrburschen nebst nöthigen Instrumenten bey'm Dirigenti sich einzufinden. Der Schornsteinfeger aber muß mit seinen Leuten zum Feuer eilen.

§. 14. Worinnen die Berrichtungen der Feuer-Herren bestehen.

§. 14. Von den Feuer-Herren müssen einige bey dem Feuerröhr, bey der Cisterne oder bey denen publicquen Brunnen ihren angewiesenen Posten haben und wohl Acht haben, daß die Wassertuffen schleunig gefüllt und mit solchen zum Feuer geeliet werde, auch dahin sehen, daß dabey keine Unordnungen vorgehen, wie denn auch diese Leute nicht eher von der Stelle, als bis die Gefahr gestillet und sie dazu vom Dirigenti die Erlaubniß haben, sich entfernen dürfen.

§. 15. Alle, welche vom Dirigenti oder dem Feuer-Bürgermeister zu dieser oder jener Arbeit commandirt werden, müssen schuldigen Gehorsam leisten.

§. 15. Ueberhaupt müssen alle diejenigen, welche theils vom Feuer-Bürgermeister, theils auch vom Dirigenti bey'm Feuer zu einer oder der andern Arbeit commandirt werden, sie möge bestehen, worinnen sie wolle, die erhaltenen Befehle auf das prompteste und ohne alle Widerrede vollziehen und schuldigen Gehorsam leisten, widrigenfalls derjenige, so sich im mindesten widersetzt, mit stägiger Gefängnißstrafe halb bey Wasser und Brod bestraft werden soll.

§. 16. Policey-Inspectores, Gassen- und Nachtwachtmeister müssen den Bau- und Feuer-Herren assistiren.

§. 16. Ueberdies haben die Policey-Inspectores, wie auch die Gassen- und Nachtwachtmeister, welche nicht juxta §. seq. 19. mit den Gassen-Sämpfen beschäftigt sind, aus dem Viertel, wo es brennet, sich gleichergestalt bey'm Feuer einzustellen, denen Bau- und Feuer-Herren zu assistiren und die zu machende Verfügungen ins Werk zu setzen.

§. 17. Auf den Rathsturm muß ein beziinst Rathmann nebst denen zugeordneten Feigen, auf Wasen, Stürmen, Feuerzeichen, u. sonst wohl Achtung zu geben. Todtengräber auf den Kirchhof.

§. 17. Auf den Rathsturm, muß einer von den beziinsten Rathmännern nebst einem Unter-Officianten von der Bürgerschaft schleunigst hingehen, womit überall zuverlässige Nichtigkeit gehalten, auch mit dem Wasen, Stürmen, und Feuerzeichen vernünftig verfahren, und wenn sich etwas gefährliches verpüren ließe, dasselbe dem Dirigenti und dem Feuer-Bürgermeister unverzüglich gemeldet werden könne.

§. 18. Röhre- u. Kunstmeister müssen den Wassermangel vorbeugen.

Desgleichen muß sich auf denen Kirchthürmen ein Kirchen-Vorsteher, nebst denen dazu bestimmten 2 Personen von Zünften einfinden, und dasjenige, so bey dem Rathsturm vorgeschrieben, ebenfalls sorgfältig beobachten, und wenn das Feuer einer Kirche nahe seyn sollte, sollen sich die Kirchen-Knechte, Glocken-Läuter und Todten-Gräber auf den Kirchhof stellen, Wasser und Handspitzen parat halten, und der Kirche Schaden verhüten helfen.

§. 18. Die Röhremeister und wer sonst zu den Wasserkünsten beschieden, müssen bey denselben sich nach allen Kräften bemühen, daß in der Stadt, sonderlich gegen das Feuer zu, kein Abgang noch Mangel am Wasser verspüret werde.

§. 19. Die Fassen- und Nachtwachenmeister, welche bey denen Fassen-Sümpfen zu deren Aufsicht verordnet, sollen vornehmlich in dem Viertel, wo der Brand entstanden, wohl Achtung geben, daß sie durch das Schöpfen oder Ziehen nicht verderbet, oder, wenn es sich je ereignen möchte, unverzüglich wiederum repariret werden. Wie dann auch dieselben sich zu bestreben, diese Sümpfe und Brunnen jederzeit bauständig zu erhalten, damit die Verbesserung nicht erst bey einem Nothfall vorgenommen werden dürfe.

§. 19. Fassen u. Nachtwachenmeister haben auf die Gemeine Sümpfe Achtung zu geben.

§. 20. Die verschlossenen Kührlasten und Brunnen sind von den Fassenmeistern, so die Schlüssel dazu haben, alsobald zu eröffnen.

§. 20. Müssen die verschlossenen Kührlasten und Brunnen alsobald eröffnen.

§. 21. Die Kretschmer und vornehmlich diejenigen, so auf den Straßen gegen und nahe an dem Feuer wohnen, sollen ihre Böttche, Zober und Brau-Gefäße, mit den Tragestangen, vor die Thüre auf die Gasse stellen, und durch ihre Leute mit Wasser füllen lassen, damit man schöpfen, und das Wasser desto schleuniger zum Feuer bringen könne; gleichergestalt müssen alle Eigenthümer bey ausbrechendem Feuer ihre Wasbertonnen und Zober auf die Straße durch die ihrigen setzen, und beständig mit Wasser unterhalten, damit sie selbst zum Feuer zu eilen, dadurch nicht abgehalten werden dürfen.

§. 21. Kretschmer müssen ihre Brau-Gefäße mit Wasser durch die ihrigen anfüllen, und auf die Gasse stellen.

Die Eigenthümer sollen ebenfalls angefüllte Wasbertonnen auf die Straße setzen.

Zu Winterszeit müssen auch die dem Feuer zunächst wohnende Kretschmer, Bader und andere Eigenthümer, die Waschkessel haben, in den Braupfannen und Waschkesseln das warme Wasser machen lassen.

§. 22. Niemand, der einige Pferde hält, wenn er sie nicht etwan selbst zu Rettung seiner Habseligkeiten gebraucht, wird sich entbrechen, zu Abwendung der Gefahr, das erforderliche beizutragen.

§. 22. Jeder, der eigene Pferde hat, soll durch solche Hülfe leisten lassen.

§. 23. Besonders aber haben die Lehnkutscher, Fuhrleute und Hürbler bey 5 Nthlr. Strafe, sobald als von denen Thürmen das Feuerzeichen gegeben wird, ohne alle Entschuldigung und Ausflucht sich entweder zu Abholung der Sprizen oder Zufuhr des Wassers gefast zu machen, und sollen denen Wasserchleifen, wo ein jeder dieselben am nächsten anzutreffen weiß, zuweilen, solche in den Furthen aus den Ständen und Kührlasten füllen lassen, und dem Feuer ungefäumt zuführen.

§. 23. Ungleiches Lehnkutscher, Fuhrleute und Hürbler.

§. 24. Hievon sind auch keinesweges die fremden Fuhrleute und Kutscher, so zu der Zeit in der Stadt eingekiehet, ausgeschlossen, sondern sie müssen sowohl, als die einheimischen, sich mit der Zufuhr des Wassers beschäftigen, als wozu sie von den Wirthen nachdrücklich ermahnet und angetrieben werden sollen.

§. 24. Auch die fremde Fuhrleute.

§. 25. Welche nun solchergestalt das Wasser zuführen oder auch zutragen, müssen es nicht dabey bewenden lassen, daß sie eine Fuhr gethan oder einmal Wasser zugetragen, sondern sie haben damit so lange zu continuiren, als es die Nothdurft erfordert, und vom Feuer nicht eher abzugehen, als bis es der Feuer-Bürgermeister ihnen zugelassen, bey 2 Nthlr. Strafe, in welche derjenige verfallen seyn soll, welcher ohne Erlaubniß von dem Feuer-Bürgermeister mit dieser Arbeit nachläßt, zu dem Ende auch gewisse Aufseher, die darauf ein wachames Auge haben, bestellet werden sollen.

§. 25. Mit dem Wasser zutragen und zuführen ist zu continuiren, ungehorsame sind zu bestrafen, Aufseher sollen darauf Acht haben.

§. 26. Und damit weder diejenigen, so Wasser zuführen, noch auch die, welche sich sonst zum Löschen brauchen lassen, und bey den Sprizen sind, durch übles Verfahren oder gar durch Schläge bewogen werden, davon zu weichen und der Feuers-Gefahr nicht weiter zu wehren; so ist mit ihnen bescheiden umzugehen, und sind sie mit Liebe zur Arbeit anzumahnen, keinesweges aber mit harten Bedrohungen und Schimpfwörtern zu erbittern, vielmehr gar mit Schlägen zu tractiren: Als welches hiernit allen und jeden, wes Standes und Condition sie immer sind, ernstlich untersagt und verboten wird.

§. 26. Die zur Löschung herzuweilen, sind beschreiben, und nicht mit Schlägen zu tractiren.

§. 27. Zu den Sprizhäusern, worinnen Gemeiner Stadt, auch der Kaufmannschaft Zünfte- und Zeden-Sprizen pflegen verwahret zu werden, soll sich die zu jeder Spritze verordnete Mannschaft, sobald als gelassen, oder das Feuer anderweitig kund gethan wird, unverzüglich einfinden und mit solcher zu dem Feuer kommen, und ihre obhabende Pflicht unter der Anweisung des Feuer-Bürgermeisters genau beobachten, dessen Disposition sie ebenfalls unterworfen bleiben, und nach dessen Anweisung die dabey bestellte Leute sich zu placiren haben.

§. 27. Die gehörige Mannschaft muß zu den Sprizhäusern.

§. 28. Und damit es auch nicht an verständigen Leuten fehle, wenn an den großen Sprizen sich etwas ereignen sollte; so müssen sowohl die Nothgießer als auch Zünngießer mit ihrem Gesinde sich gleichmäßig bey demselben einfinden, um benötigten Falls bey der Hand zu seyn.

§. 28. Nothgießer und Zünngießer zu den großen Sprizen.

§. 29. Alle der gemeine Stadt zugehörige Sprizen, nebst den Schlauch-Sprizen sollen, sobald als das Feuer ausgehet, durch die Jüngsten aus ihren Behältnissen abgeholt und dem Feuer zugeführt werden.

§. 29. Gemeiner Stadtsprizen sind durch die Jüngsten abzuholen.

§. 30. Es sollen auch alle Gemeine-Arbeiter, Holzhader, Tagelöhner und Hausge nossen, dem Feuer zuweilen, Wasser und andere Nothdurften zutragen, und bey dem Feuer nicht müßig stehen.

§. 30. Holzhader, Tagelöhner zu dem Feuer.

§. 31. Unnütze Leute sollen nicht zum Feuer gelassen werden.

§. 32. Bürger-Diener, Knechte u. Handwerksgesellen zu Hause bleiben.

§. 33. Auch Fremde.

§. 34. Wenn jemand aus gutem Willen helfen will.

§. 35. Das unordentliche Wesen beim Feuer ist abzustellen.

§. 36. Wer nicht zum Feuer beordert, soll sich nicht dazu aufdringen.

§. 37. Ziegeldächer sind nicht ohne Noth einzuschlagen.

§. 38. Schindeldächer sind abzureißen oder einzulegen.

§. 39. Auf die gerettete und gesüchtete Sachen ist wohl Achtung zu geben.

§. 31. Denenjenigen hingegen, die nicht zu dem Feuer verordnet, auch dabey nicht nützlich, sondern vielmehr hinderlich sind, vornehmlich denen Weibspersonen, die nicht löschen und retten helfen, wird hiermit anbefohlen, daß sie bey und in den Häusern verbleiben, nicht aber auf den Gassen, sonderlich bey dem Feuer ein Gebrängniß machen; würden sie sich aber gleichwohl dabey und zwar müßig finden lassen, so sollen sie abgetrieben, oder auch gefänglich eingezogen und bestraft werden.

§. 32. Der Bürger ihre Diener, Knechte und Handwerksgesellen, die zu dem Feuer nicht gehören, sollen gleichfalls ein jeder in ihrer Herren und Meister Häusern verbleiben, sich aber mit Spritzen, Eymern oder Gießschuften fertig halten, daß sie auf benötigten Fall zur Löschung geschickt und bereit sind.

§. 33. Desgleichen müssen auch alle Fremde und Gäste in ihren Herbergen verbleiben.

§. 34. Wenn aber jemand unter vorgemeldeten Personen geschickt wäre, dem Feuer Widerstand zu thun, und aus besonderer treuer guter Meinung demselben zulaufen, löschen und retten helfen wollte, dem oder denenselben bleibet es unverwehrt, jedoch müssen sie nicht anders, als mit einigem Löschgeräthe zum Feuer kommen.

§. 35. Und nachdem auch bey entstehenden Feuersbrünsten eine solche Unordnung eingeschlichen, daß viele aus der jungen Bürgerschaft und von andern sich dem Feuer zu Pferde genahet, und nach ihrem Gefallen denen mit Löschung beschäftigten Leuten Befehl ertheilet, was sie thun sollen, wodurch aber wenig ersprißliches erfolgt; so ist niemanden, außer denen, so hiezu berechtigt, erlaubt, zu Pferde zu dem Feuer zu kommen, und die Löschnenden in ihren Verrichtungen zu stören, sondern es werden diejenigen, so bey dem Feuer vermöge ihrer Pflicht zu thun haben, schon wissen, die erforderlichen Anstalten vorzunehmen. Dahingegen denen Bürgern mitgegeben wird, dem Dirigenti, Feuer-Bürgermeister und Feuer-Herren gehorsame Folge zu leisten, und alles dasjenige, was ihnen aufgetragen, fleißig zu verrichten.

§. 36. Alle vorberührte, durch die Feuer-Ordnung zum Befehl bey denen Feuer-Anstalten nicht authorisirte, sollen mit Ernst abgemahnet, auch keine, die nicht mit Nerten, Eymern, Spritzen, Rannen, oder was sonst zum Löschen dienlich, versehen sind, zum Feuer gelassen werden.

Würde aber jemand diese Vermahnung nachsehen, und sich dessen, was ihm nicht befohlen, eigenmächtiger Weise unterziehen; so ist derselbe dem Magistrat anzuzeigen und nach Befinden zu bestrafen.

Es sollen auch die zum Löschen sich versammelnde Personen in verschiedene lange Reihen, nach Beschaffenheit des Platzes gestellt werden, deren einige die mit reinem Wasser angefüllte Eymern von Hand zu Hand in die Spritze reichen, andere Reihen aber die leeren Eymern hinwiederum von Hand zu Hand, bis zu den Wassertonnen und Kiebeln zurückgeben müssen, danebst der Commandeur der Garnison in bequartierten Städten zu requiriren ist, womit einige Mannschaft über- und unterwärts bey dem Brande sich postire, daß die Arbeiter Raum genug haben, das ihrige ohne Hinderniß zu thun, die Spritzen und Wassertuffen auch in genügsamer Anzahl bestellt werden können, und dem An- und Zudringen der unnützen Leute gesteuert werde.

In unbequartierten Städten muß solches von denen Feuer-Herren geschehen.

§. 37. Weil auch die Erfahrung gelehret, daß zuweilen etliche zu dem Feuer verordnete Personen, wenn sie dazu gekommen, daselbst und bey dem Nachbar die Ziegeldächer ohne allen Bedacht und Noth mit Gewalt aufgerissen und eingeschlagen haben, wodurch das Feuer nur mehr Macht und Gewalt erlangt, größer worden, und weiter um sich gegriffen, hernach aber desto beschwerlicher zu löschen gewesen, und vielmehr Schaden entstanden ist; so soll hinfort dieses unordentliche Aufbrechen der Ziegel-Dächer ohne Noth und rathames Bedenken der Werkleute, die darauf mit besonderem Fleiß Achtung zu geben haben, nicht geschehen.

Würde aber das Aufbrechen der Ziegel-Dächer unumgänglich nöthig erachtet; so müssen die Dachsteine nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf den Boden gelegt werden, womit diejenigen, so zur Löschung eilen, nicht beschädiget, und folchergestalt die Rettung gehindert werden möge.

§. 38. Sollten sich noch irgendwo Schindeldächer der Bauordnung entgegen befinden, so müssen die dem Feuer nahe gelegene zu Abwendung weiterer Gefahr eingestrichen, und die entfernten, mit nassen Blohen und Leinwand überworfene und begossen, auch das Gefinde oder andere Personen, auf die Dächer mit Wasser und Spritzen gestellt werden, um dem Flugfeuer und der daraus zu erwachsenden Gefahr abzuwehren.

§. 39. Die Sachen, so bey denen verunglückten Personen gerettet, oder auch aus den Häusern, wo noch kein Brand ist, zur Sicherheit heraus getragen werden, sind auf den Plätzen, wohin dieselben das ihrige flüchten, wohl in Obacht zu nehmen, und sollen diejenigen, so darauf Achtung zu geben beordert, nicht eher davon gehen, als bis das Feuer gelöscht und desfalls weitere Vorsehung geschehen, damit nichts verschleppt werde.

Und wird diesfalls in bequartierten Städten der Commandeur der Garnison zu requiriren seyn, womit die von dem Brande nicht weit entfernte Quergassen, Kirchhöfe, oder andere geräumige Plätze, worauf die Leute das ihrige salviren können, mit genugsamer commandirten Mannschaft versehen, und dadurch aller Verlust und Schaden abgewendet werden möge.

§. 40. Diejenigen, so zu den Feuerlösch-Instrumenten besonders vertheilet sind, müssen dafür haften, daß solche nicht muthwillig beschädiget und abhanden kommen, sondern nach gelöschtem Feuer in gutem Stande, an gehörigen Ort gebracht werden müssen.

§. 41. Und da auch bey entstandenem Brande sich gottlose Leute finden, welche die Betrübten noch mehr betrüben, und sich nicht entblößen, bey dem Austragen an den geretteten Sachen sich zu vergreifen, und davon zu stehlen, so ist von denen Gassen- und Nachwachtsmeistern auf die verdächtige und herumlaufende Personen ein wachsamcs Auge zu haben, und sollen diejenigen, so in dergleichen schweren Verbrechen betreten werden, sogleich aufgehalten und durch die Gerichtsdienere gefänglich eingezogen werden.

§. 42. Würde nun bey solchen bösen Menschen etwas, das sie den verunglückten Leuten entwendet, gefunden; so muß es ihnen abgenommen und in der Nachbarschaft an einen sichern Ort in Verwahrung gegeben werden; denjenigen hingegen, die einen solchen Dieb oder Diebin, so bey dem Feuer gestohlen, anzeigen, oder auch selbst zur Gefängniß bringen helfen, dieses an ihrem guten Namen keinesweges versänglich seyn.

§. 43. Frühe es sich übrigens durch Gottes Verhängniß zu, daß ehe noch das erste Feuer gelöscht wäre, mehrere an andern Orten ausgiengen; so muß es mit doppeltem oder mehrerem Blasen, Fahren- oder Laternen-Ausfieden angedeutet werden, und sollen diejenigen Personen, so zu dem ersten Feuer verordnet sind, von dessen Löschung nicht ablassen, vielweniger gar davon laufen, sondern beständig dabey verbleiben, und mit ihrem Wehren und Ketten fleißig fortfahren.

§. 44. In solchem Fall nun muß der Feuer-Bürgermeister solche Dispositiones machen, daß die Leute zum Löschen sich theilen und denen Vortern, wo nachher weiter Feuer aufgegangen, zuweilen müssen, wohin auch diejenigen Sprihen, so beym ersten Feuer nicht mit angestellt worden, sonder Verzug in Activität gesetzt, und wober in nehmlicher Art, als oben beym ersten Feuer verordnet worden, procedirt werden muß.

§. 45. Endlich soll auch die unter der Jurisdiction des Magistrats stehende in der Stadt und Vorstadt wohnende Judenschaft, weil ihr die Abwendung der Feuersgefahr ebenfalls zum Nutzen gereicht, und sie in Ansehung des Löschens und der benöthigten Feuer-Instrumentorum nicht bebürdet wird, so oft ein Feuer entsteht, binnen 2 Tagen, nach geschehenem Brande, und zwar jede Juden-Familie 8 Ggr. aufbringen, wogegen sie nicht zum Feuer geben dürfen.

Wie denn auch die Stifter und Clöster, welche gleichfalls keine Leute zum Löschen hergeben, außer denenjenigen, welche vom Almosen leben, und keine Clöster-Einnahme haben, dem Publico zum besten, bey einem wirklich ausbrechenden Feuer, welches nicht nur belassen, sondern danebst alle erforderliche Feuer-Instrumente allbereits herbey gebracht worden, 1 Althr. beytragen sollen, welche Gelber im Mangel prompter Zahlung executive beggetrieben, und wie Tit. VI. geordnet, angewendet werden sollen.

Tit. IV.

Was für Anstalten zu machen, wenn ein Feuer außer der Stadt entsteht.

§. 1. Wenn in einer Vorstadt ein Brand entsteht, so muß der Feuer-Bürgermeister sich in eben der Art verhalten, wie ihm bey einem Feuer in der Stadt vorgeschrieben worden ist, jedoch muß derselbe nur die nöthwendigste Feuer-Instrumente dahin bringen lassen, damit, wenn das Feuer sich bis in die Stadt extendiren sollte, es daselbst an den Feuerlösch-Instrumenten ebenfalls nicht fehle.

§. 2. Damit aber auch das Feuer-Löschen in der Vorstadt ebenfalls mit Ordnung betrieben werde, und ein jeder Vorstädter wissen möge, was er zu thun habe; so sind solche insgesamt, zu den Feuerlösch-Instrumenten gehörig zu vertheilen, und müssen solche damit zum Feuer eilen, auch mit dem Löschen nicht ehendur ablassen, noch zurücke gehen, als bis der Feuer-Bürgermeister solches nachgelassen hat, und sie von ihm nicht weiter nöthig erachtet werden.

§. 3. Scholz und Gerichte, oder wem es sonst aufgetragen worden, müssen nach getilgtem Feuer den Ort, wo der Brand gewesen, mit hinlänglicher Mannschaft bewachen lassen, damit nicht daselbst eine Unordnung entstehen, oder, wenn sich das Feuer wieder entzünden sollte, die Verunglückten nicht ohne Hülfe seyn mögen, und die Gefahr nicht von neuem entspringe.

§. 40. Ingleichen auf gemeine Stadt Lösch-Geräthe.

§. 41. Feuerdiebe einzuziehen.

§. 42. Ohne Verletzung der Ehren anzuzeigen.

§. 43. Wenn mehrere Feuer entstehen.

§. 44. Dem Feuer-Bürgermeister liegt alsdenn ob, durch seine Dispositiones solche Veranstaltungen zu treffen, daß die Leute zum Löschen sich theilen müssen.

§. 45. Was die Judenschaft zu prästiren.

§. 1. Der Feuer-Bürgermeister muß sich auf eben die Art verhalten, als oben bereits angedeutet worden.

§. 2. In der Vorstadt müssen die Leute zu den Löschanstalten ebenfalls gehörig eingetheilt seyn.

§. 3. Brandt-Stätte zu bewachen.

§. 4. Dörfern, so unter der Meile liegen, ist aus der Stadt zu Hülfe zu eilen.

§. 4. Wenn auf den Dörfern unter der Meile der Stadt, ein Feuer entsteht; so müssen die Sprizen aus der Stadt solchen zu Hülfe geschickt werden, jedoch müssen in der Stadt eine und mehrere Sprizen verbleiben, damit ihr selbst bey einem entstehenden Feuer zu Hülfe geeilet werden könne.

Tit. V.

Was nach gedämpftem Feuer zu thun.

§. 1. Vor die Brandstelle und ausgetragene Sachen zu sorgen.

§. 1. Ist das Feuer gedämpft und gelöscht, so muß die Brandstätte nach Nothdurft, und bis alle Gefahr gänzlich vorüber, bewachtet und vor die ausgetragene und verwahrte Sachen gesorget werden, daß solche an gewissen sichern Orten so lange verbleiben mögen, bis ein jeder das seinige wiederum abhole.

§. 2. Auf das Löschgeräthe Achtung zu geben.

§. 2. Der Feuer-Bürgermeister hat das erforderliche zu veranstalten, daß die Feuer-Instrumente, welche denen zum Löschten verordnet gewesen Personen anvertraut worden, wiederum an ihren Ort getragen und abgeliefert werden, damit nichts davon verlohren gehe.

§. 3. Wenn die beim Löschten gewesene Personen zu dimittiren.

§. 3. Wenn solches vollbracht, kann der Feuer-Bürgermeister die Feuer-Herren und andere Officianten, nebst denen, so aus der Bürgerschaft von denen Künsten und Zechen und derselben Gesinde, ihrer Pflicht gemäß, mit Löschung des Feuers beschäftigt gewesen, und die nicht nach eigenem Belieben zurück gehen dürfen, wiederum dimittiren, dabey aber muß genau aufgezeichnet werden, ob jemand gar ausgeblieben, oder doch zu zeitig, und ohne Erlaubniß davon gegangen, wie im Gegentheile, welche zum ersten bey dem Feuer sich eingefunden, und am fleißigsten retten und löschen helfen.

§. 4. Wasser-Sprizen zc. wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Die großen Wasser-Sprizen, Wasser-Küffen, Leitern und Feuer-Säcken, müssen durch die von dem Feuer-Bürgermeister hierzu Verordnete und durch den Brand-Meister wiederum an ihre gehörige Stellen gebracht, und was daran schadhaft worden, von dem Feuer-Bürgermeister durch den Brand-Meister unverzüglich repariret werden.

Das verdorbene zu repariren.

§. 5. Die bey dem Rathhause in Diensten stehende Glockenläuter, müssen nebst denen Gassen-Meistern von demselben Orte, wo die Feuersbrunst gewesen, nach gelöschtem Feuer bald darauf, und sobald es nur möglich, nach denen ledernen Cymern, Sprizen und andern Sachen, die ex publico zum Feuer verordnet und gebracht worden, fleißig nachfragen, was noch irgend rüdtständig seyn möchte, zusammen schaffen, und wiederum auf des Feuer-Bürgermeisters und der Feuer-Herrn Verfügung an gehörigen Ort und Stelle bringen, und was verdorben oder verlohren gegangen angeigen, damit solches bey Zeiten könne repariret, und der Abgang des besten ersetzt werden.

Was verlohren gegangen anzugehen.

§. 6. Dem Feuer-Bürgermeister Relation abzustatten.

§. 6. Den andern oder dritten Tag nach gestilltem Feuer sollen vor dem Feuer-Bürgermeister die Aufseher erscheinen, und ihm bey ihren bürgerlichen Pflichten eine ausführliche Relation abtatten, wer sich der Feuer-Ordnung gemäß oder zuwider aufgeführt, fleißig oder nachlässig bezeigt, besonders, wer bey dem Feuer zuerst gewesen, und mit Wasser zuerst zugeeilet sey; womit hierauf mit Belohnung oder Bestrafung gründlich könne verfahren werden.

§. 7. Die gespürten Mängel anzugehen.

§. 7. Wenn auch etwann einige Mängel bey Löschung des Feuers verspürt worden; so sind solche nicht zu verschweigen, sondern dem Feuer-Bürgermeister treulich zu eröffnen, und solchen möglichst abzuheben, und alles erforderliche, so nur auf einige Weise zur Verbesserung dieser höchst nöthigen Policen gereichen mag, vorzunehmen.

§. 8. Die Ursachen des Feuers zu erforschen.

§. 8. Uebrigens soll nach dem Feuer von dem Magistrat die Ursache desselben und woher solches entstanden, untersucht, und dafern jemand mit Vorsatz oder durch große Verwahrlosung zu dem Unglück Gelegenheit gegeben, wie nicht minder bey entstandenem Feuer nicht alsobald auf Hülfe gerufen, der, oder dieselbe zur gehörigen Strafe gezogen werden.

Tit. VI.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewendet, und von Bestrafung derer, so ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, ingleichen der Feuer-Diebe und von Publication dieser Verordnung.

§. 1. Belohnung, der ein Nacht-Feuer entdeckt.

§. 1. Wer zuerst ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt und kund macht, worunter auch die Nachtwäcker begriffen, dem oder denenselben sollen 1 bis 2 Rthlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 2. Belohnung derer, so die ersten 3 Sprizen oder erste Wasserküffe zum Feuer bringen.

§. 2. Wer die erste Spritze, oder die erste Wasserschleife zuführt, soll 10 Rthlr., der folgende 1 Rthlr. und der dritte 15 gr. empfangen.

§. 3. Desgleichen sollen demjenigen, welcher die zweyte Wasser-Schleife zum Feuer bringt, 16 Ggr. und vor die dritte 8 Ggr. gezahlet werden.

§. 4. Welcher auch den ersten Zober Wasser zum Feuer tragen wird, demselben sollen 12, dem andern 8 und dem dritten 6 Ggr. gegeben werden. Es müssen aber dieselben mit Wasser-Zuführen und Zutragen, so lange es die Noth erfordert, continuiren.

§. 5. Diejenigen, so die Sprizen dirigiren, haben allenfalls nach Ermessen, wie auch die Zimmerleute und Maurer, welche bey dem Feuer gearbeitet, eine Belohnung zu gewärtigen, danebst leystern der Schade, den sie etwann an ihrem gebrauchten Handwerkszeug erlitten, zu ersetzen ist.

§. 6. Ferner sollen die übrigen von Hüntzen und Bechen, welche sich vor andern hervorgethan, und sich besondere Mühe im Löschen gegeben, gleichergestalt mit einer Erhöhllichkeit bedacht werden.

§. 7. Wer bey solcher Arbeit an seinem Leibe Schaden nimmt, der soll bis zu seiner Genesung geheilet werden, oder die Cur- und Unterhaltungs-Kosten übernommen.

Würde aber jemand dabey gar das Leben verlieren, so wird sowohl für sein Begräbniß als auch für die Seinigen gesorget werden.

§. 8. Diejenigen, so ihr eigenes Lösch-Geräthe an Gymern, Sprizen und dergleichen zu Abwehrung des Feuers hergegeben, und daran etwas verdorben und verlohren gegangen, denen soll der Schaden ersetzt und sie nach Billigkeit bedacht werden.

§. 9. Wer einen Dieb oder Diebin, die von den geretteten Sachen etwas gestohlen, entdeckt, und zum Arrest befördern helfen, soll auch eine Belohnung von 4 Rthlr. haben.

Wenn blinder Feuerlärmern gemacht wird, soll derjenige, der die erste Spritze zuführt, 1 Rthlr. und der die erste Wasser-Russe zubringet 16 Ggr. an Douceur erhalten; wohingegen diejenigen, welche sich nicht auf ihren angewiesenen Posten einfinden, eben so bestraft werden sollen, als wenn sie bey einem wirklichen Feuer sich nicht eingestellt hätten.

§. 10. Diese Ausgaben sollen aus der nach dieser Feuer-Ordnung etablirten Straf-Casse bestritten werden.

§. 11. Dagegen aber wird allen, die sich zum Ketten und Löschen einfinden müssen, verboten, von Privat-Personen einige Belohnung abzufordern, da ein jeder seine Belohnung vom Magistrat erhält.

§. 12. Ein jeder von denen Personen, welche nach Vorschrift dieser Feuer-Ordnung und der von langer Zeit her eingeführten Gewohnheit, verpflichtet sind, dem Feuer zuzulaufen und löschen zu helfen, der entweder gar ausgeblieben, oder seiner Schuldigkeit nicht getreulich in Löschung des Feuers nachkommen wird, soll wegen seines Ungehorsams, oder Nachlässigkeit mit 5 Rthlr. Geld-Buße, oder harter Leibes-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände belegt werden.

§. 13. Gleichergestalt sind die Lehntutscher, Fuhrleute und Hürdler, welche mit Pferden versehen, wenn sie zu Abwendung der Feuersgefahr und Zuführung des Wassers gar keine Pferde, oder doch ganz spät geschickt, jeder mit 3 Rthlr. zu bestrafen.

§. 14. Würde gefunden, daß jemand Gyrmer entwandt, oder andere Feuer-Geräthe gestohlen, derselbe soll nach Belegenheit der Umstände und Zustand seiner Person am Leibe hart bestraft werden.

§. 15. Die, welche entwandte Gyrmer an sich gekauft oder in Verwahrung genommen, und ehe es entdeckt worden, nicht angeben, sollen entweder das Duplum des Werths, was das entwundene neu gekostet, erlegen, oder wenn sie das Geld nicht aufbringen können, mit stätiger Gefängniß bestraft werden, da sie leicht vermuthen können, daß solches gestohlene Sachen sind, und niemand sein Lösch-Geräthe verkaufen werde, aus denen auch darauf befindlichen Zeichen zu urtheilen ist, wem sie gehören.

§. 16. Wenn jemand ergriffen wird, der aus denen im Feuer stehenden Häusern, oder von den herausgetragenen Sachen, etwas entwendet, der soll als ein böshafter beflissener Dieb, ohne auf den Werth der gestohlenen Sachen zu regardiren, am Leib und Leben gestraft werden; wie denn auch die, so zwar nicht über der That ergriffen, in gleichen welche wissentlich dergleichen gestohlene Sachen an sich gekauft, und das entwundene nicht spätestens binnen 24 Stunden wiederbringen, wenn solche Sachen hernach bey ihnen gefunden werden, gleicher Strafe unterliegen.

Es haben auch alle, denen hiervon etwas zu Händen kommt, es bald dem Magistrat anzuzeigen, oder dem Eigenthums-Herrn zu restituiren; widrigenfalls, sie auch eine harte Strafe zu gewärtigen haben.

§. 17. Leptens soll diese Ordnung öffentlich angeschlagen werden, und ein jeder Hauswirth gehalten seyn, sich davon ein Exemplar anzuschaffen, um solches bey der ersten Visitation, die ergehen wird, vorzuzeigen.

§. 3. Welche die 2 folgende Wasser-Schleifen herzuführen.

§. 4. Belohnung der Wasser-Zutragen.

§. 5. So die Sprizen dirigiren, ingleichen Maurer und Zimmerleute zu belohnen.

§. 6. Auch andere, so sich besonders hervorgethan.

§. 7. Die Beschädigten zu heilen.

§. 8. Den Schaden wegen des Lösch-Geräthes zu restituiren.

§. 9. Belohnung wegen ergriffener Feuer-Diebe.

Wenn blinder Feuer-Lärmern gemacht wird.

§. 10. Woher diese Ausgaben zu nehmen.

§. 11. Von denen Abgebrannten oder andern nichts abzufordern.

§. 12. Die bey dem Feuer nicht erscheinenden, oder nachlässig gewesen, zu bestrafen.

§. 13. Die keine Pferde geschickt und sich dergleichen halten.

§. 14. Wenn Feuer-Geräthe entwendet,

§. 15. und bey jemanden getroffen werden.

§. 16. Die so bey dem Brande stehen, sind hart zu bestrafen;

auch welche wissentlich dergleichen Sachen empfangen, u. nicht anzeigen oder restituiren.

§. 17. Publication dieser Feuer-Ordnung.

Muß alle Vierteljahr denen, so am meisten dabey zu thun haben, vorgelesen werden.

Es muß auch der Feuer-Bürgermeister alle Vierteljahr, alle Mauermeister, Zimmerleute, Malzer, Bäder, Bader, Schmiede, Schlosser, Steinmeyer, Feuermauerlehrer, Schrödter, Holzhauer, Wagentknechte und alle, welche dem Feuer bald zuerst zuzueilen schuldig, ingleichen aus jeder Zechen diejenigen Personen, so zu Aufsehern gesetzt sind, vor sich fordern, ihnen dieselbe vorlesen und scharf einbinden, im Fall der Noth, alles dasjenige, so ihnen obliegt, treu und fleißig zu verrichten.

Und damit sich nicht im mindesten jemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so sollen auch die Raths-Deputati bey Fünften und Zechen darauf bedacht seyn, daß aus solcher dem Mittel bey dessen Zusammenkünften des Jahrs viermahl dasjenige, was Meistern und Gesellen zu wissen am nöthigsten ist, extractive vorgelesen und dessen Beobachtung eingeschärft werde, wornächst auch die Gesellen, wenn fremde ankommen, denenselben sogleich bekannt zu machen haben, was der Funft bey entstehender Feuersbrunst Schuldigkeit sey.

Breslau, den 13ten December, 1776.

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domänen-Kammer.

Instruction, für den Brandmeister in der Stadt N. N.

Nachdem von der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer verordnet worden, daß in der Stadt N. N. ein besonderer Brandmeister angenommen und bestellet werden soll; als wird der N. N. zu dieser Function hiermit ernannt und ihm zu seinem Verhalten, und damit er wissen möge, worinn sein Amt besteht, folgende Instruction hiemit ertheilet.

1. Hat er zuvörderst die gegenwärtige neu revidirte Feuerlösch-Ordnung fleißig nachzulesen und sich bekannt zu machen, damit er wisse, worinn die zu machende Anstalten, bey etwann sich ereignendem Feuer, so doch Gott in Gnaden verhüten wolle, bestehen, und was noch Inhalt derselben er als Brandmeister, sowohl für seine Person selbst hierbey zu beobachten, als auch durch die bestellte Druckmeister und andere zur Löschung des Feuers bestimmte Personen verrichten lassen soll.

2. Wird demselben die specielle Aufsicht über die Spritzen-Häuser und die darinnen befindliche fahrende Spritzen anvertrauet, und dergestalt übertragen, daß er als bestellter Brandmeister dahin sehe, daß alles, was nach dem ihm übergebenen Inventario und zu seiner Nachricht davon erhaltenen Abschrift in den Spritzen-Häusern befindlich, allemahl in gutem brauchbaren Stand erhalten werden müsse. Zu dem Ende er die Spritzen-Häuser, wenigstens alle 4 Wochen selbst visitiren, und alles genau nachsehen, auch davon dem Feuer-Bürgermeister die letzten Tage jeden Monats pflichtmäßig rapportiren muß.

Der Brandmeister und Feuer-Bürgermeister müssen beyde, jeder mit einem Schlüssel zum Spritzen-Hause versehen seyn, auf dem Rathhause aber muß ein dergleichen Schlüssel an einem solchen Ort verwahrt werden, wo er bald ersichtlich ist.

3. Bey denen öffentlichen Probirungen derer Spritzen, dazu der Feuer-Bürgermeister jedesmal den Tag benennen läßt, muß er sich gegenwärtig befinden, dasjenige so an den Spritzen schadhast befunden wird, sich notiren, und die Reparatur sonder den allgeringsten Zeitverlust, und ohne eine Stunde zu verabsäumen, vornehmen, vor sich aber und ohne Vorwissen des Feuer-Bürgermeisters nicht das geringste weder repariren noch neu zu verfertigen sich unterziehen.

4. Von denen Spritzen, daran etwas zu ändern, muß er niemahlen mehr als eine in sein Haus nehmen, und sobald solche fertig, wiederum an Ort und Stelle ohne Zeit-Verlust bringen lassen, welches also auch bey der vor Winters jedesmahl vorzunehmender Probirung der Spritzen und nachherigen Auseinandernehmung und Zusammenfügung derselben, damit kein Wasser sich in den Stiefeln und Schläuchen verhalte, einfriere, und den Gebrauch der Spritzen nachher verhindere, zu halten, womit er jedesmahl nur eine Spritze auf einmal auseinander zu nehmen und successive mit den folgenden ohne Zeit-Verlust zu verfahren hat.

5. Daß die Schläuche an den Spritzen sowohl in gutem Stande erhalten, in denen Häusern ordentlich aufgehangen, nach derselben Gebrauch sowohl bey Probirung als nach gelöschtem Feuer ausgetrocknet, zu rechter Zeit eingeschmiert, und wohl conservirt werden, hat er selbst zu verrichten; wie ihm denn auch, was vor Schläuche, und wie viel Fuß derselben zu jeder Spritze gehören, eine besondere Specification zu seiner Information vom Magistrat zugestellt wird.

6. Muß er bey einem etwa entstehenden Feuer, wo es ausgekommen, sich sogleich einfinden und sofort besorgen, daß aus dem, dem Feuer am nächsten gelegenen Spritzen-Hause, die Spritzen an den Brand-Ort gebracht und dabey mit der nöthigen Vorsicht langsam gefahren, daß nichts daran beschädiget werde, sodann die Druckbäume gehörig

eingelegt und überhaupt nach der ihm obwaltenden Kenntniß die Spritzen angestellet, und dergestalt dabey verfahren werde, daß auch während des Löschens aller Schaden an denselben verhütet werde, in welcher Absicht er denn dahin sehen muß, daß die zu Dirigirung des Rohrs angestellte Leute mit dem Drehen des Rohrs und Veränderung der Schrauben, der Spritze keinen Schaden zufügen.

Was während des Feuers, der Feuer-Bürgermeister ihm anordnen und befehlen wird, hat er willigst und schuldigst zu befolgen und auszurichten.

7. Muß er bey dem Feuer, nebst Hammer und Schraubestock sich einfinden, auch wenn er mit ein oder 2 Gefellen versehen ist, solche mit dahin bringen, damit wenn eine Schraube an den Spritzen oder Schläuchen anzuziehen oder nachzulassen nöthig, solches gleich geschehen könne.

8. Lieget ihm ob, nach gedämpfem Feuer, die zu jeder Spritze gehörige Schläuche zusammen zu legen, damit nichts entwendet werde. Die Besichtigung der Röhren- und Schlauch-Sprizen, ob und was während des Gebrauchs schadhast worden, muß von ihm in Gegenwart des Feuer-Bürgermeisters geschehen, und von beyden gehörig notiret, auch ohne dessen Vorwissen nichts repariret werden, als welcher von der Nothwendigkeit der Reparatur dem Magistrat referiren, und wenn selbiger sich davon überzeuget, solche sonder Anstand zu veranstalten hat.

9. Die Fortschaffung der Sprizen an ihren gehörigen Ort muß ebenfalls unter seiner Aufsicht geschehen, und müssen dazu die Jüngsten nach dem bisherigen Gebrauch angestellet werden.

10. Hat er sich bey diesem ihm als Brandmeister anvertrauten Amte in allen Vorfällen an den Feuer-Bürgermeister als seinen Vorgesetzten zu halten, und dasjenige, was ihm in Amts-Sachen anvertrauet wird, willig zu befolgen und auszurichten; auch wie schon oberrwähnt, bey den öffentlichen Feuerlösch-Instrumenten, ohne dessen Approbation, nichts vorzunehmen. Es muß auch derselbe ohne des Feuer-Bürgermeisters Vorwissen, keine Nacht aus der Stadt verbleiben. Wollte er aber auf einige Tage verreisen, muß er sich gleichfalls bey ihm diesfalls melden, damit die Erlaubniß hierzu höheren Orts gesucht werden könne. Er muß aber in seiner Abwesenheit ein anderes tüchtiges Subject zurücklassen, der im Nothfall sein Amt verrichten kann.

11. Werden Im zur Jährlichen Befoldung Rthlr. ausgesetzt, so er aus der Kammern-Casse quartalter gegen Quittung erheben kann.

Die Arbeit an den Sprizen hingegen, es bestehe solche in ganz neuer oder in Reparaturen, wird ihm nach vorgängiger Specification, Pflichtmäßiger Attestirung des Feuer-Bürgermeisters und nachheriger Assignment des Magistrats besonders bezahlt; er muß aber solche nach seinem Gewissen ansehen, und die Arbeit dauerhaft ohne allen Mangel verfertigen, als wofür er ohnedem jederzeit repondiren muß. Urkundlich unter gewöhnlicher Unterschrift des Magistrats und Vorbrückung des Stadt-Innsiegels.

den ten

17

F o r m u l a r

zu einem gedruckten Zettel für die zum Feuerlöschten commandirte Mannschaft.

Auf Königl. u. Kammer-Berordnung stellet sich selber oder in seiner Abwesenheit oder Krankheits halber, durch einen guten Mann in Feuers-Gefahr, so Gott verhüten wolte

sobald das Feuer

fund wird, bey dem

allwo dieser Zettel an den

abgegeben, und

wenn abgelöst wird, wieder zurück gefordert, auch nicht eher, bis der abgegebene Zettel zurück gegeben ist, weggegangen werden muß, bey 5 Rthlr. Strafe.

den ten

17

D e s i g n a t i o n
berer bei entstehender Gefahr verordneten Personen, bei der Stadt N.

zur großen Epride gehören 24 Mann, und besieken aus folgenden Stämmen, als:	noch sind bey der großen Epride 3 Stamm- Zettel, als der Stamm x.	zur mit- lern Epride gehören 16 Mann, und besieken aus folgen- den Stäm- men:	Bei dieser Epride sind ebenfalls 3 Stamm- Zettel, als der Stamm x.	zur kleinen Epride sind 8 Mann bestimmt, u. besieken aus folgen- den Zee- den.	Bei dieser Epride sind ebenfalls 2 Stamm- Zettel, als der Stamm x.	Stachelpol- Mann- schaft haben folgender gestalt ihre Bestim- mung, als:	Stachelpol- gene 20 Mann sind zu Auf- gang des Stachelpol- bestimmt.	Stachelpol- gene 50 Mann, zum Ein- setzen und mit Beuten ver- sehen, wer- den be- stimmt.	Die Aufsucht über Stachelpol- ten, Wasserträger, die Wein- lichheit, und Ordnung gebotig zu beobachten, ist nachstehen- den Herrn Stamm-Zettelten anbefohlen.
3 Mann Stachelpol- Mann Zettel	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	4 Mann Stachelpol- Mann Zettel	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	4 Mann Stachelpol- Mann Zettel	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100	4 Mann zur Wachtpol- schen Wachtpol- schaft, 2 Zettel, 3 Auf- g.	4 Mann zur Wachtpol- schen Wachtpol- schaft, 2 Zettel, 3 Auf- g.	4 Mann zur Wachtpol- schen Wachtpol- schaft, 2 Zettel, 3 Auf- g.	4 Mann zur Wachtpol- schen Wachtpol- schaft, 2 Zettel, 3 Auf- g.

1777.

No. I. d. d. Breslau, den 28. Aug. 1777. **Mühlen-Ordnung für das Souveraine Herzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz.**

Publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 10. Sept., und Glogau, den 4. Dec. 1777.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XV. No. CV. Seite 278—312.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem man bereits in älteren Zeiten bemühet gewesen, bey dem Mühlen-Wesen in Schlesien, als z. E. durch die Herzoglich-Viegnitzische Mühlen-Ordnung vom 16. Febr. 1655. und durch die Glogauische Mühlen-Ordnung vom 19. Nov. 1660. eine bessere Ordnung einzuführen, auch die unter Unserer Regierung, mit denen Mühlen-Waagen und Mühl-Waage-Sähen in Schlesien getroffene Einrichtung, durch das für die accisbaren Städte unterm 26. April 1756. emanirte Mühlen-Waage-Reglement in der Absicht introductirt worden, um denen Vervortheilungen der Mäler Grenzen zu setzen, nicht weniger in besonderen Fällen verschiedene heilsame darauf abzwedende Verfügungen, und besonders das unterm 14. Febr. 1772. emanirte Edict, wegen Anlegung und Erbauung neuer Mühlen entworfen und publiciret, die darunter gegebte gute Absichten aber noch nicht gänzlich erreicht worden: So haben Wir Uns endlich aus Landesväterlicher Vorsorge entschlossen, allen bey dem Mühlen-Wesen in Unserem Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz annoch im Schwange gehenden Unordnungen und Unrichtigkeiten, durch eine allgemeine Mühlen-Ordnung, so wie solches bereits in Unsern andern Provinzien größtentheils geschehen, abzuhelfen, und zugleich festzusetzen, wie es in Ansehung der Ströme, Flüsse und Bäche, an welchen Mühlen befindlich, oder noch erbauet werden möchten, fürs künftige gehalten, die Mart- oder Seider-Pfähle gesetzt, nach solchen die Wehre, Frey-Schleusen und Mühlen-Fachbäume gelegt, und dadurch die Anspannung des nachgerechten Wassers bestimmet, nicht weniger die Gerinne und Schützen gesetzt, und der nachtheiligen Anfassung und Stellung der Mühlen, es mögen sey Wasser- Wind- oder Ross-Mühlen, vorgebeuget, auch die dagegen vorgehende Contraventiones bestraft werden sollen.

Wir verordnen demnach, und setzen hierdurch fest: daß

Erster Abschnitt.

Von der äußerlichen Einrichtung bey denen Mahl-Mühlen, und besonders bey denen Wasser-Mühlen, in Absicht des gehenden Werks.

§. 1. Eine jede Mühle, sie sey Wasser- Wind- oder Ross-Mühle, zu dem Gebrauch, zu welchem sie erbauet worden, dergestalt angefertigt und eingerichtet seyn muß, daß der davon erforderte Entzweck ohne Neben-Absichten, und unerlaubte Hülfsmittel, zum Schaden eines dritten, erreicht und ausgeführt werden könne, zu welchem Ende denn überhaupt der Bau einer Mühle nebst allem was dazu von nöthen ist, jederzeit in solchem Stande gehalten werden muß, daß nicht durch eine gefließentliche Nachlässigkeit, oder durch fälschliche Veränderungen einiger Schaden entstehe, widrigenfalls derjenige Mäler oder Werkmeister, der dergleichen Schaden verursacht, in die unten bestimmte Strafe genommen, auch dem Befinden nach noch mit nachdrücklicherer Ahndung belegt werden soll.

Es soll auch ein jeder Mäler ohne Widerspruch und Verhinderung berechtigt seyn, wenn er einige Mängel vermuthet, die über und unter ihm liegende Mühlen seiner nächsten Nachbarn, so oft er es für gut findet, zu besichtigen, und wenn er dabey einige unerlaubte, der Mühlen-Ordnung zuwider laufende Handlungen oder Unfug entdeckt, der Obrigkeit des Ortes davon sofort Nachricht zu geben, da sodann die Sache von 2 entfernten Mältern, die dabey kein Interesse haben, und welche nöthigenfalls specialiter dazu zu vereyden sind, oder wenn solche wichtig, auf den bey Unserer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements davon zu machenden Antrag, durch einen Wasser-Bau-Officianten besichtigt werden, und falls dabey wirkliche Unrichtigkeiten entdeckt werden, weshalb in dieser generalen Mühlen-Ordnung keine besondere Strafen festgesetzt sind, dem Dominio das Erkänntniß darüber, und die Bestrafung des Contravenienten überlassen werden.

§. 2.

Von Räumung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ströme, Flüsse, Bäche und Mühl-Graben.

Wegen Einrichtung und Instandsetzung der Ober- und Mühlenwehre in selbiger beziehen Wir Uns auf die d. d. Potsdam, den 12. Sept. 1763. emanirte Ufer- Ward- und

Die Mühlen u. Werke, wie sie Namen haben, müssen in guter Ordnung gebauet, und von dem Mäler oder Werk-Meister im Stande erhalten werden.

Von Einrichtung und Instandsetzung der Ober- u. Mühlenwehre in selbiger.

Segungs-Ordnung, und verbleibet dasjenige, was darinn vorgeschrieben und verordnet worden, durchgängig in seiner völligen Kraft, weshalb denn hiedurch nur noch festgesetzt wird, daß bey jedem nach Vorschrift dieser Ufer- Ward- und Segungs-Ordnung eingerichteten Oder-Wehre, ein Sicher-Pfahl eingerammt werden muß.

Von Räumung,
Unterhaltung und
Instandsetzung der
Flüsse, Bäche und
Graben.

Wie es mit Räumung, Unterhaltung und Instandsetzung der Flüsse, Bäche und Graben gehalten werden soll, solches ist durch das Edict der Vorfluth von Räumung der Flüsse, Bäche und Graben d. d. Berlin, den 20. Dec. 1746. bereits festgesetzt und verordnet worden, welches seinem ganzen Inhalt nach in seiner völligen Kraft verbleibet, und wird nach selbigem die Räumung der Ufer sowohl in denen Flüssen, als auch in denen Bächen und Mühl-Graben, dem dazu verbundenem Theile alles Ernstes hiedurch wiederholentlich anbefohlen, widrigenfalls derjenige, der zu deren Räumung verbunden ist, und sich darinn säumig erzeiget, nicht nur nach Vorschrift vor allegirten Edicts, und dessen §. 9. seinen Nachbarn allen erweislichen Schaden zu ersetzen verbunden seyn soll; sondern Wir verordnen auch, daß das disfällige Erkenntniß annoch über dem stets auf eine proportionirliche fiscofische Strafe gerichtet werden soll, woforne nicht bereits durch besondere Transacte oder Special-Verordnungen, an einem oder dem andern Orte, gewisse Strafen desfalls festgesetzt worden sind.

Denen Fischern aber wird der Einbau, wie solcher auch Namen haben mag, gänzlich untersaget, und die in dem allegirten Edicte §. 11. darauf gesetzte Geld- und Leibes-Strafe hiemit erneuert.

Von Breite und
Tiefe der Flüsse
und Bäche.

Bei denen Flüssen und Bächen wird die mittlere Breite und Tiefe, zu Räumung und Instandsetzung der Ufer- und des Grund-Bettes festgesetzt, in welcher Breite nicht allein aller Einbau, Pflanzungen und Verschmälerungen des Abflusses, wie solches auch Namen haben mag, gänzlich untersaget wird, widrigenfalls die Uebertreter, im Fall einer dagegen begangenen Contravention, nicht nur verbunden seyn sollen, alles wiederum in den vorigen Stand zu setzen, sondern es sollen auch dieselben überdem in eben die Strafe verfallen seyn, welche denen Fischern auf den Contraventions-Fall comminiret worden, und gehet übrigens dasjenige, was bey denen Flüssen und Bächen verordnet worden, auch auf die Mühl-Graben.

Von der Mühl-
Graben Räu-
mung.

Die Mühl-Graben müssen nicht allein jährlich zweymahl, so wie wegen aller Haupt-Graben in dem vor allegirten Edict festgesetzt worden, geräumt, sondern auch die Ufer von dem darauf stehenden, und in den Gräben hangenden Holze bey denen Flüssen, zu jeder Seite des Ufers 6 Ellen, und bey denen Haupt-Graben 3 Ellen breit, von dem dem schuldigen Theile geräumt und im Stande gehalten werden, bey einer Strafe von 2 Sgr. auf jeder Ruthen Länge, die der schuldige Theil an die Armen-Casse des Orts erlegen, auch das fehlende auf dessen Kosten geräumt, und solche von selbigem bezgetrieben werden sollen.

Daß Nachserösten
in denen Mühl-
Graben wird ver-
boten.

Und da auch besonders das Flachs-Rösten in denen Flüssen, Bächen und Mühl-Graben, zu deren Ruin und Verderb, wie auch zu Ausflänzung, Spannung und Verschlemmung derselben vieles be trägt, so wird das Flachs-Rösten in denen Mühl-Graben hiedurch gänzlich und bey Confiscation des Flaches verboten, und sich dieserhalb auf die dießfalls schon in beyden zc. Kammer-Departements erlassene Circulair-Verordnungen bezogen.

§. 3.

Von Setzung eines Sicher-Pfahls bey jeder Mühle, der niemahls verrückt werden muß.

Von kurzer Dauer
der bishero ge-
setzten Sicher-
pfähle, und denen daher
entstandenen Un-
ordnungen.

Die bishero gesetzte gebräuchliche Sicher- und Mart-Pfähle, haben nur eine kurze Zeit gedauert, und nachhero zu denen größesten Unordnungen und beschwerlichen Processen Anlaß gegeben. Damit nun solchen für das künftige vorgebeuet werden möge; so wird hiedurch festgesetzt, daß von dem Tage der Publication dieser Unserer Mühlen-Ordnung an gerechnet, innerhalb Jahr und Tag bey allen Wasser-Mühlen und Werken, die nicht streitig sind, ein Sicher Pfahl angefertigt werden soll, wernach die Mart-Pfähle, welche die Legung der Wehre, Schleusen, Frey- und Abschlag-Fluder, Fach- und Sohl-Bäume, als auch die Spannung und das mahlgerechte Wasser bestimmen, sich reguliren müssen, und sollen ratione des platten Landes der Landrath des Grevses, und in Absicht der Städtischen Mühlen, die Magisträte elapso Termino berichten, ob solches gehörig geschehen sey.

Wie der Sicher-
pfahl verfertigt
werden muß.

Dieser Sicher-Pfahl muß von einer recht gesunden Stein-Eiche, welche Art des Holzes die dauerhafteste ist, genommen und in einer Länge von 8, 10 bis 12 Ellen Schleich, nachdem der Boden ist, angefertigt werden, und da solcher mit der großen Kramme eingerammt wird, so muß solcher oben eine halbe Elle ins Gevierte oder 11 Zoll Rheinisch stark beschlagen, und dessen Spitze eine Elle lang angefertigt und mit einem guten eisernen Schuh versehen werden, damit solcher bey dem Rammen gut eingehet, hiernächst muß an

demjenigen Orte, wo die Spitze zu Ende gehet, auf 2 Seiten winkeltrecht mit dem Pfahle, eine Rinne oder Leine eingeschlagen, und darüber mit Römischen Zahlen, nach der Länge des Pfahls N. I. eiserne Nägel ebenfalls wie die Linie, eingeschlagen, und damit von Fuß zu Fuß, zu beyden Seiten dieses Sicher-Pfahls bis oben an, durch die No. II. III. IV. und so fort continuiret werden.

Wenn dieses geschehen, so muß bey No. I. auf 2 Ecken, die scharfe Seite 3 Zoll tief winkeltrecht eingeschnitten, und dieser Triangel oder Keil von oben ab, 6 Zoll hoch ausgehauen werden. Bey No. II. werden auf eben diese Art die anderen beyden scharfen Seiten ausgehauen, und solchergestalt von Fuß zu Fuß wechselseitig bis 4 à 6 Fuß von dem oberem Ende mit der Hodelung continuiret, und ist solchergestalt der Sicher-Pfahl, zum Einrammen fertig. Und damit gedachte Sicher-Pfähle vollkommen nach obgedachter und beschriebener Art an allen Orten einformig verfertigt, und einem jeden Zimmermann, welcher sich aus dieser Beschreibung, oder aus einem Risse nicht den rechten Begriff machen könnte, angeben, und von ihm desto leichter angefertigt werden können; So haben Wir für nöthig gefunden, von diesem Sicher-Pfahle für jeden Greiß ein hölzernes Modell anfertigen zu lassen, welches denen Landrathen bey der Publication dieser Mühlen-Ordnung übergeben worden, und sie bey der Greiß-Registratur zu verwahren haben.

Dieser Pfahl, welcher das Maas und die Lage der sämmtlichen Wasserwerke und Wehre determiniret, und festsetzt, und dabey auf beständige Zeiten zur Regel und Richtschnur dienet, muß, wenn sonst keine Streitigkeiten bey der Mühle, dessen Wasserwerken oder Wehren vorhanden, als welche zuörderst abzumachen und zu vergleichen sind, in Besesson und mit Vorbehuft der ober- und unterwärtsliegenden Dominiorum, Nachbarn, Scholzen, Gerichts-Geschwornen, und Müller in die Ede zwischen der Seiten-Wand des Vorgefentles, oberhalb dem Fach-Baum 4 à 5 Ellen von dieser Seiten-Wand, und 4 à 5 Ellen von der Seiten-Wand des Mühlen-Gebäudes gesetzt, und dieses solchergestalt ins Werk gerichtet werden.

Es wird auf der bemerkten Stelle ein Loch, so tief bis auf das Unter-Wasser gegraben, jedenn der angefertigte Pfahl, in vorentwehnter Distance perpendicular eingesezt, und mit der grossen Mamme so lange gestossen, bis solcher nach einigem Ruhen oder Pausen, nicht mehr weiter in die Tiefe rüdet oder eingehen will, jedann wird solcher nach dem vorhandenem Markt-Pfahl oder dem unstreitigen Fach-Baum, auf ein Haar mit der Wasser-Waage, oder Niveau justificiret, und mit der Säge horizontal Wasserpaß, oder Waagerecht, abgeschnitten, und oben auf dem Kopfe mit einer kupfernen Platte belegt, wovon auf allen 4 Seiten des Pfahls eine Feder heruntergehet, in eine jede 4 Nägel geschlagen, und der Huth oder Platte damit befestiget und gedeckt, jedoch muß diese Platte nicht dide, oder deren Dide wenigstens in dem Protocoll zu inseriren seyn, damit, wenn man zum Sicher-Pfahl zu concurriren nöthig hat, diese Platte nicht allererst abgenommen werden darf. Auf den Kopf oder Huth kommt gar kein Nagel, weil dadurch der Pfahl nur zur Fäulniß gebracht wird. Hiernächst wird über die geschehene Sezung dieses Sicher-Pfahls ein Protocoll aufgenommen, worin auf das genaueste beschrieben werden muß:

1. Wie viel Nummern nach der Justification auf diesem Sicher-Pfahl geblieben sind.
2. Welche Nummer die oberste zunächst am Kopfe ist, und
3. wie hoch der Kopf mit der kupfernen Platte annoch über diese Nummer an Zoll und Strichen ist.

Dieses Protocoll wird von allen Anwesenden unterschrieben und unterschiegelt, auch davon 4 gleichlautende Exemplaria für die Interessenten, nemlich eins für den Ort, wo die Mühle gelegen, das 2te für den Müller, dem die Mühle gehört, das 3te und 4te für die nächsten ober- und unterwärts belegene Dominia, ausgefertigt, und können übrigens dem Ober- und Unter-Müller, auf ihr Verlangen und ihre Kosten widimirtre Abschriften davon ertheilet werden, damit erforderlichen Falls, solches vorgewiesen, und der Sicher-Pfahl darnach revidiret werden könne.

Sodann muß dieser gefeste Sicher-Pfahl, um selbigen gegen die Fäulniß in Sicherheit zu setzen, von dem Kopf bis auf das Wasser mit Theer oder Pech stark überstrichen, von allen 4 Seiten mit Moos belegt, und mit 4 eichenen Brettern, die sehr genau schließen, vom Wasser bis an den Kopf gefüttert, solche oben gerade abgeschnitten, und mit einem Brett, worunter ebenfalls auf dem Kopfe Moos liegt, festgemacht, genagelt und gedeckt werden.

Wenn dieses geschehen, wird das Loch wiederum zugeworfen, um den Pfahl oder die Einfassung aber 2 Fuß dicker Leim, oder guter Thon, auf allen vier Seiten, bis oben über den Kopf fest angestampfet, und solchergestalt das Loch bis an die Oberfläche der Erde waagerecht ausgefüllt, und über den Sicher-Pfahl ein alter Mühl- oder anderer Stein gelegt, wodurch der Platz angezeigt wird, wo der Sicher-Pfahl stehet, und welcher auch, so oft er geöffnet wird, auf eben die Art wiederum eingerichtet, verkleidet und verwahrt werden muß, da dann solcher durch viele Jahrhunderte brauchbar ist, auch nie-mahlen verrüdet werden kann, wie sonst wohl geschehen ist, massen das darauf befind-

Wie der Sicher-Pfahl eingerammt, gesetzt und conservirt wird.

Von Grabung des Loches, und Einrammung des Sicherpfahls.

Wie der Sicher-Pfahl vor der Fäulniß gedeckt wird.

liche Fuß-Maaf ein deutliches Zeugniß von demjenigen giebet, was damit vorgegangen ist.

Es soll bey allen Mühlen, ohne Unterschied, ein Sicherpfahl gesetzt werden,

Wir wollen und verordnen dabey hierdurch alles Ernstes, daß diejenige, die nach alter Art annoch Mart-Pfähle besitzen, eben sowohl wie die, bey welchen dergleichen nicht vorhanden sind, nach dieser Vorschrift, und binnen vorbestimmter Zeit, zu einer beständigen Cynosur, einen Sicher-Pfahl, auf vorbezeichnete Art und an der bemerkten Stelle bey der Mühle im festen Lande setzen und gehörig einrichten sollen.

Falls es auch in der Folge die Nothwendigkeit erfordern sollte, daß ein neuer Sicher-Pfahl gestossen werden müßte; so muß selbiger in allen Stücken wie der alte angefertigt, neben dem alten gestossen, und damit auf vorbezeichnete Art verfahren, auch nach Innhalt des ehemahls aufgenommenen Protocolls das alte Maaf an diesem neu zu errichtendem Pfahle vermerket werden.

Strafe auf die Verfälschung des Sicherpfahls.

Sollte sich jemand unterstehen, einen dergleichen Sicher-Pfahl zu verfälschen, zu verrücken, oder nuthwilliger Weise zu beschädigen, derselbe soll in eine fisciatische Strafe von 100 Rthlr. wovon für den Denuncianten mit Verschweigung seines Namens $\frac{1}{6}$ tel bestimmt wird, genommen werden, und falls der Contravenient diese Strafe zu erlegen nicht im Stande ist, so soll derselbe statt solcher mit einer proportionirlichen Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 4.

Von Legung der Fach-Bäume, Grund- oder Sohl- und Sattel-Bäume, Schwellen, Ueberfälle, und Wehre, in denen Rinnen, Frey-Fludern und Schleußen.

Ursprung der Fach-Bäume.

Bey der Erfindung der Wasser-Mühlen als einer Machine, welche ihre Bewegung durch den Abfluß des Wassers erhält, ist zu Vermehrung der Kraft, auch die Anschwellung und Anspannung des Wassers erforderlich, und daraus entsteht demnach die nöthige Anlage der Fach-Bäume, Sohl-Bäume, Wasser-Schwellen und Wehre.

Es soll kein Tertius dadurch in Schaden gesetzt werden. Durch die Eist der Müller ist die Ueberschwemmung der oberwärts liegenden Gründe verursacht worden.

Ob nun gleich die Anlagen der Mühlen und ihrer Fach-Bäume und Wehre jederzeit dergestalt geschehen soll, daß keinem Tertio dadurch die allergeringste Beschädigung an seinen Gründen noch sonst zuwachse; so haben sich dennoch in der Folge der Zeit, gewissenlose Leute gefunden, welche diesem zuwider gehandelt und sich besonders bey Legung eines neuen Fach-Baums einen Zehr-Zoll zugeeignet, und wenn keine Abzebrung zu sehen gewesen, solchen einen Schwinde-Zoll genannt haben. Sie sind auch auf einigen Stellen noch weiter gegangen, und haben diesem vermeintlichen Schwinde-Zoll noch 2 Zoll Erhöhung in verschiedenen Gegenden zugeeignet.

Diese Unordnung hat auch endlich so weit überhand genommen, daß man ein Recht daraus gemacht hat, ohne auf ein sicheres Maaf, welches jederzeit zum Grunde gelegt werden können, die geringste Rücksicht zu nehmen. Die Legung der Fach-Bäume ist ferner öfters privatim durch Müller und Mühl-Meister, die selbst Mühlen besaßen, bewerkstelliget worden.

Wenn also von denen oberwärts belegenen Dominiis und der Nachbarschaft nicht ein Ueberfluß der Anschwellung des Wassers hat accoribet werden wollen; so sind solche Eichen zu Fach-Bäumen genommen, die innerhalb 40 Jahren dreyimal und auch noch öfter erneuert werden müssen.

Der zur Gewohnheit gewordene Zehr-Zoll machte also in 40 Jahren 3 Zoll Anspannung aus; kam nun noch der Schwinde-Zoll dazu, so wurde solche um desto grösser. Dadurch erhielt der Müller nun seinen Endzweck und die oberwärts liegende Gründe wurden untermert, durch die Folge der Zeit, in einen Morast, und endlich in ein Nonens verwandelt, wodurch denn weitläufige Processe entstund, und viele Dominia und Gemeinden in beträchtlichen Schaden gesetzt wurden.

Von der Höhe des anzulegenden Fach-Baums.

Damit nun dieser zu so vielen Unordnungen Anlaß gegebenen Landverderblichen Erfindung für das künftige vorgebeuet werde; so sehen Wir hiedurch fest, daß hinführo bey Legung der Fach-Bäume, weder Zehr- noch Schwinde-Zoll ferner statt finden soll, sondern es soll von nun an, und zu ewigen Zeiten der Fach-Baum, nach dem im 3. §. beschriebenen Sicher-Pfahle schlechterdings horizontal oder waagerecht, und nicht höher gelegt werden, bey einer fisciatischen Strafe von 100 Rthlr. die zur Hälfte der Mühlen-Baumeister, und die andere Hälfte der Eigentümer der Mühle ohne alle Rücksicht erlegen, und wovon dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens $\frac{1}{6}$ tel zufließen soll. Ist aber einer der Contravenienten diese Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend; so soll selbiger statt deren mit einer proportionirlichen Zuchthaus-Strafe belegt werden, auch überdem noch gehalten seyn, den Bau auf seine eigene Kosten in Nichtigkeit zu setzen.

Der Fachbaum, der erweislich zu hoch liegt, muß herunter gebracht werden.

Diejenige Mühlen aber, bey welchen die Müller, durch öftere Verlegung des Fachbaums auf vorerwehnte Art, eine solche Höhe erlanget, daß selbige ohne Ueberschwemmung und Inundirung der oberwärts liegenden Gründe die festgesetzte 18 Zoll Schließisch mahl-

gerechtes Wasser nicht anspannen können, müssen, wenn über die Inundationes der Gegend oder sonst aus anderen Ursachen darüber ein Streit entsteht, nach vorgängiger Rivellirung der Gegend durch einen von Unserer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements dazu zu ernennenden Wasserbau-Officianten, und wenn die angebrachte Beschwerde gegründet befunden worden, nach dem Erkenntniß Unserer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements, den Fachbaum so tief herunter legen, daß dieselben ohne Nachtheil der oberwärts belegenen Gründe die 18 Zoll mahlgerechtes Wasser mit Recht fordern, und ohne jemandes Schaden anspannen, auch den Sicher- und Mahl-Pfahl darnach vorbeschriebener Massen setzen können.

Es muß kein Fachbaum, bey 100 Rthlr. fisciälicher Strafe anders, als in Gegenwart des Dominii, worunter die Mühle gehörig, und der zunächst ober- und unterhalb gelegenen Dominiorum, Gerichte und Müller gelegt, und es dabey eben so in Absicht des darüber aufzunehmenden Protocols gehalten werden, wie solches vorhin wegen Setzung des Sicher-Pfahls verordnet worden.

Und damit solcher in der Folge nicht durch Keile aufwärts und also über den Sicher-Pfahl getrieben werden könne, zu muß derselbe an beyden Enden und in der Mitte, mit 3 eisernen Untern, und mit 6 starken Nageln von 6 Zoll lang, wie auch 3 eisernen Schleifen, oder Haspen an denen unterstehenden Pfählen in Gegenwart vorerwehnter Interessenten befestiget werden.

Im Fall auch der Bau-Meister die Pfähle oder Spund-Versehung, worauf der Fachbaum zu liegen kommt und befestiget wird, zu kurz abgeschnitten hat; so soll keine Unterlage oder Erhöhung, wie selbige auch Namen haben mag, statt finden, sondern es sollen neue Pfähle nach dem wahren Maas dazugestossen, der Fachbaum in Beseyn vorerwehnter Interessenten darauf gelegt und befestiget werden, wobei in einem solchen Fall der Bau-Meister gehalten seyn soll, nebst dem Holze, auch alle und jede dadurch verursachte Kosten zu erlegen.

Eben dieses findet auch bey Erhöhung eines niedergesunkenen Fachbaums statt, und soll derjenige, der darwider handelt, eine fisciäliche Strafe von 100 Rthlr. wovon der Denunciant $\frac{1}{4}$ tel bekommt, erlegen, oder falls er solche zu erlegen nicht vermögend ist, mit einer proportionirlichen Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Derjenige aber, der sich untersteht einen Fachbaum, Grund- oder Sohlbaum, Wasser-Schwelle, Ueberfall und Wehre, auch in denen Freysludern, Rinnen, und Schleussen, mit Aufnagelung einiger Bohlen zu erhöhen, oder die Bretter aus denen Gerinnen über den Fachbaum vorgehen zu lassen, oder solchen mit Leisten, und wie es sonst erdacht werden kann, zu erhöhen, soll gleichfalls eine fisciäliche Strafe von 100 Rthlr. wovon dem Denuncianten $\frac{1}{4}$ tel zufließt, erlegen oder bey dessen Unvermögen mit einer proportionirlichen Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Alles was vorstehend bey Legung des Fachbaums an denen Mühlen festgesetzt worden, solches muß auch bey Legung der Grund- und Sohl-Bäume, Wasser-Schwellen, Wehr-Sattel, Wehr-Bäume, ingleichen bey denen Fachbäumen, in denen Rinnen, Freysludern und Schleussen in denen Flüssen, Bächen und Mähl-Graben, beobachtet werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Fachbäume der Wehre, Wehr-Sattel und Wehr-Bäume, die von der Mühle entfernt liegen, wo keine Schützen aufgesetzt werden, horizontal mit dem Mart- oder Mahl-Pfahl gelegt und unterhalten werden müssen, bey Vermeidung vorerwehnter Strafe, und müssen hiezu die benachbarte Dominia und Gerichte, wie auch die Müller, in so ferne die Spannung des Wassers selbige interessirt, gleichfalls gezogen werden.

Die Fachbäume in denen Rinnen, Freysludern und Frey-Schleussen werden $1\frac{1}{2}$ auch 2 Fuß tief, auch dem Befinden nach, noch tiefer unter den Sicher-Pfahl, oder Mählfach-Baum gelegt, damit sowohl bey wachsendem Wasser das überflüssige weggeführt, als bey dem Bau der Mühle, das Wasser gänzlich abgeschlagen werden könne: Hingegen werden wiederum die Schützen zu Anspannung des mahlgerechten Wassers in der Art aufgesetzt, wie unten folgen wird.

Die von den Fachinen und Reifigholz vom Grunde ausgebaute Wehre in denen Flüssen und Bächen sollen fürs künftige von Lage zu Lage befestiget, mit Schutt, grobem Kiesel-Sand, oder gutem Leim beschrien, oben aber mit einem Sattel-Baum auf seilein-gerammten Pfählen, nach der Höhe des Mart- oder Mahl-Pfahls, gelegt und nicht höher mit Fachinen ausgelegt und beschrien werden, als der Sattel-Baum, und der Mart- oder Mahl-Pfahl solches zeigt, bey Vermeidung derjenigen Strafe, die oben auf die Erhöhung und Verfälschung des Fachbaums gesetzt worden ist.

Die Höhe derer sämtlichen Wehre auf dem Ober-Strom, ist durch die Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung festgesetzt worden, welche wie schon vorhero erwöhnet, in ihrer völligen Kraft verbleibet. Sollte aber ein oder anderes Dominium den Bau eines aus

Von Legung u. Befestigung eines neuen Fachbaums.

Strafe der zu kurz gestossenen Pfähle, unter dem Fachbaum, oder Erhöhung eines gesunkenen Fachbaums.

Strafe dererjenigen, die den Fachbaum durch Aufnagelung erhöhen.

Bev allen übrigen Fachbäumen hat es gleiche Bedenknis.

Von dem Fachbäume in denen Rinnen, Freysludern und Frey-Schleussen.

Von denen Fachinen- u. Reifigholz-Wehren, und deren Sattelbaum auf Flüssen und Bächen.

Von denen Wehren auf dem Ober-Strom.

lauter Fachsen-Holz bestehenden Behres, auf einen dauerhafteren Fuß, in vorbeschriebener Art zu setzen gewillet seyn, so muß der Sattel-Baum, nach der Höhe des Sicher-Pfahls, der nach Vorschrift dieser Verordnung gestossen ist, auch angelegt werden.

§. 5.

Von Anfertigung der Markt-Pfähle, Mahl-Pfähle, oder des Wasser-Maaßes, welche das mahlgerechte Wasser, die erlaubte Anspannung oder Aufschwellung, und die Defnung oder Ziehung der Schützen und der Vorfluth bestimmen.

Der Markt- oder Mahl-Pfahl muß höher als der Sicher-Pfahl seyn.

So wie der Sicher-Pfahl §. 3. das Hauptwerk von allen Theilen der Wasser-Bauten bestimmt, und Zeugniß von der Richtigkeit oder Verfälschung des Ganzen ablegen und geben muß, so bestimmt der Markt-Pfahl, dessen Richtigkeit von dem Sicher-Pfahl abhänget, das Wasser-Maaß von der erlaubten oder unerlaubten Aufschwellung und Anspannung des Wassers.

Der Marktpfahl bestimmt des Landes übliche mahlgerechte Wasser.

Es sind schon von undenklichen Zeiten her, sowohl in Schlesien, als auch in denen benachbarten Provinzen 18 Zoll Schlesiſch, oder $16\frac{1}{2}$ Zoll Rheinisch lebendiges Wasser, als ein mahlgerechtes Wasser angenommen und gebräuchlich gewesen, auch bey vorgekommenen Streitigkeiten darnach decidiret worden, so daß diese Höhe mahlgerechtes Wasser, durch die Verjährung schon längst zu einer beständigen Richtschnur angenommen worden ist.

Wie der Markt- oder Mahlpfahl zubereitet und eingeklagen werden muß.

Der Markt- oder Mahl-Pfahl, welcher die Höhe des mahlgerechten Wassers bestimmt, wird auf eben die Art, wie der Sicher-Pfahl verfertigt, doch ohne ein Fuß-Maaß darauf zu zeichnen. Selbiger wird auf der scharfen Seite gehackelt, und in Beyseyn und Gegenwart der zunächst ober und unterhalb gelegenen Dominiorum, Gerichte und Müller, oberhalb dem Fachbaum, an eine Seiten-Wand, oder auch in der Mitte des Grund-Bettes, vor dem Fluth-Bette oder Floß-Boden des Vorgefentles so lange mit der großen Ramme eingestossen, bis selbiger wie bey dem Sicher-Pfahl gedacht worden, nicht tiefer eingehen kann, hiernächst wird solcher 18 Zoll Schlesiſch, oder $16\frac{1}{2}$ Zoll Rheinisch, höher als der Sicher-Pfahl oder Fachbaum, wenn er richtig liegt, abgeschnitten, und mit einem eisernen oder kupfernen Huth oben, wie bey dem Sicher-Pfahl geschehen, gedeckt und befestigt, dergestalt, daß solcher auf ein Haar nach dem waagerechten Stand mit dem Sicher-Pfahl justificiret ist.

Ist nichts dagegen zu erinnern, so wird selbiger übergeben.

Ueber diesen Actum muß auch ein besonderes Protocoll aufgenommen und solches von denen sämtlichen Anwesenden unterschrieben und besiegelt werden.

Saben nun die oberwärts liegende Dominia, Gerichte und Müller gegen die Höhe dieser Anspannung nichts erhebliches einzuwenden, oder selbige sind nach dem §. 6. des Vorfluths-Edicts dieserhalb bereits gemunglam gesichert, so wird dieser Pfahl zum Gebrauch übergeben, widrigenfalls der darüber entstandene Streit und Widerspruch zuvor ausgemacht und verglichen werden muß.

Der Marktpfahl od. Wasser-Maaß zu denen hohen Ofen, und denen dahin gehörigen Werken.

Was aber die hohen Ofen-Werke, Eisenhämmer und Frischfeuer anbetrifft, so gebrauchen selbige in gewissen Fällen 20 auch öfters 24 Zoll lebendiges Wasser, auf dem Fachbaume der Werke, diese können also nach dem mahlgerechten Wasser der übrigen Mähl-Werke, nicht beurtheilet werden.

Inzwischen wird doch der Markt-Pfahl, oder das Wasser-Maaß zu diesen Werken in der Art, wie der vorbeschriebene Markt-Pfahl, nach diesem Maaß der 24 Zoll Schlesiſch oder 22 Zoll Rheinländisch eingerichtet, auch die Schützen angefertigt, und haben die Gitten sowohl, wie alle übrige Wasser-Mühlen und Werke, so vom Wasser getrieben werden und hier nicht besonders genennet sind, sich bey diesen und allen übrigen Punkten, in allen Stücken auf das genaueste nach dieser Unserer Verordnung, bey der vorhin darauf festgesetzten Strafe durchgehends auf das genaueste zu achten.

Estrafe der Verfälschung des Marktpfahls.

Der oder diejenigen, die sich unterstehen, den Markt-Mahl-Pfahl, oder das Wasser-Maaß zu verfälschen, sollen, wie bey denen Fachbäumen gedacht worden, in eine fisciſche Estrafe von 100 Rthlr. wovon der Denunciant mit Verschweigung seines Namens $\frac{1}{6}$ bekommt, genommen, bey deren Unvermögen aber selbige mit einer proportionirlichen Zuchthaus-Estrafe belegt werden.

Von Einrichtung der Schützen bey denen Mühlen.

Auf denen Mühlen-Fachbäumen müssen die Schützen sowohl vor denen Mahl- als wüsten oder Frey-Grinnen nicht höher, als das mahlgerechte Wasser der 18 Zoll Schlesiſch oder $16\frac{1}{2}$ Zoll Rheinisch hoch und mit zwey gemeinen Handschützen-Schenteln zum leichten Aufziehen versehen seyn.

Von Einrichtung der Schützen, zur Vorfluth, bey anwachsendem Wasser.

Nach eben diesem Maaß des mahlgerechten Wassers werden die Schützen in denen nach dem Sicher-Pfahl §. 4. aufgeführten und zu der Vorfluth angelegten Fachbäumen der Rinnen, Abſchlag-Klüber und Freyschleusen so hoch angefertigt, als solches der Markt- oder Mahl-Pfahl des mahlgerechten Wassers zeigt; jedoch werden diese Schützen in der Mitte gebrochen, und sowohl die unterste als die obere mit zwey gemeinen Handschützen-

Schenkeln eingerichtet, damit selbige durch einen Menschen leicht mit der Hand aufgezogen, bey anwachsendem Wasser sowohl die obere, als auch im Nothfall die untere, bey vorkommenden Fluthen leicht aufgezogen und bey dem Fall des Wassers wiederum eingesetzt werden können.

Wer ein Schuß-Brett verfälschet, und entweder unten oder oben über das festgesetzte Maas etwas hinzuthut, soll eine fisciatische Strafe von 20 Rthlr. erlegen, wovon dem Denuncianten $\frac{1}{6}$ zufließt, auch den dadurch verursachten Schaden ersetzen. Sollte der Contravenient aber diese Geld-Strafe zu erlegen nicht vermögend seyn, so soll statt deren eine proportionirliche Leibes-Strafe statt finden.

Und da es auch auf keinerley Weise zulässig, noch hinreichend ist, daß an denen Flüssen und Bächen die Mühlen dergestalt angeleget sind, daß solche den ganzen Fluß oder Bach anspannen, und nichts als nur ein wüßtes oder Frey-Gerinne auf dem Nachbaume der Mühle zum Abschlag des anwachsenden Wassers gelassen worden, wodurch öfters kaum der 20. Theil des herunter kommenden Wassers sich eroneniren kann, dadurch aber die oberwärts liegende Gründe überschwemmet, und deren Eigenthümer in beträchtlichen Schaden gesetzt werden;

So verordnen und befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß bey denjenigen Mühlen- und Wasser-Werken, wo kein Abschlag, Freyfluder-Ninne oder Freyschleusse, wodurch das überflüssige Wasser in der erforderlichen Geschwindigkeit, durch einen besonders dazu angefertigten Graben, die Mühle vorbei bis unterhalb selbiger abgelassen werden kann, befindlich ist, so fort nach Publicirung dieser Verordnung und spätestens binnen Jahr und Tag, falls bey vorgenommener Untersuchung sich ergiebet, daß ein dergleichen Frey-Graben nöthig ist, und ohne sehr grosse Kosten nach Lage der Mühlefüglich angeleget werden kann, solcher angefertigt werden soll. Damit aber dadurch bey der Mühle selbst kein Wasser-Mangel entstehe; so müssen die zu einem dergleichen Bau erforderliche Schützen, wodurch das Wasser beygehalten wird, auf vorgeschriebene Art angefertigt und aufgesetzt werden.

Ein jeder Müller ist verbunden, die Schützen in dem wüßten Gerinne, Abschlag, Freyfluder oder Schleusse solchergestalt zu ziehen, daß das Wasser sich niemahls über 1 Zoll hoch, über den Markt-Pfahl spannet, bey einer Strafe von 2 Rthlr. auf jedesmaligen Contraventions-Fall, zum Besten der Armen-Casse des Orts, wovon der Denunciant $\frac{1}{6}$ tel davon erhält.

Es sollen auch die Müller, sobald ein Anwachs des Wassers verspühret wird, 1) solches sofort ihrer Grund-Obrigkeit, und auf dem Lande auch zugleich denen Dorf-Gerichten anzeigen, worauf

2) das Dominium oder die Gerichte des Orts, sogleich an die Gerichte des nächsten unterhalb belegenen Orts mit dieser Nachricht einen Bothen abzusenden haben, welchem ein Cours-Zettel mitgegeben wird, worin die Zeit, wenn selbiger abgegangen, vermerket werden muß.

3) Diese Gerichte notiren sodann die Ankunft des Bothen auf dem Cours-Zettel, und senden alsdann sogleich einen neuen Bothen weiter damit, dessen Absendung wiederum auf dem Cours-Zettel vermerket werden muß, und auf diese Art müssen die Nachrichten, wegen des Anwachs des Wassers, von Ort zu Ort, so weit es nöthig, bey Tag und Nacht weiter gesandt werden: wie denn auch

4) die Gerichts-Obrigkeiten oder die Dorf-Gerichte verbunden sind, sogleich als dergleichen Nachrichten bey ihnen einkommen, die Müller des Orts, die dabey interessiret sind, ohne den geringsten Anstand davon zu avertiren, damit die Frey-Schützen zu rechter Zeit gezogen werden können, und soll jedes Dominium, Gerichte oder Müller, so sich darunter faumfelig erwiefen, bey jedem Contraventions-Fall, in eine Strafe von 2 Rthlr. zum Besten der Armen des Orts genommen werden, wovon der Denunciant $\frac{1}{6}$ erhält, auch ausserdem allen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen verbunden seyn.

So bald eine Nachricht von dem Anwachs des Wassers einläuft, oder solcher sich bey der Mühle selbst zeigt, so ist jeder Müller verbunden, so viele Vorsluths-Schützen zu ziehen, als solches der Anwachs des Wassers erfordert, doch so, daß er niemalen über den Markt- oder Wahl-Pfahl spannet, bis alle Schuß-Bretter zu der Vorsluth gezogen sind, und muß er kein Schuß-Brett stehen lassen, bey einer fisciatischen Strafe von 30 Rthlr. in jedem Contraventions-Fall, und Ersetzung alles dadurch erweislich verursachten Schadens, und falls er die Strafe zu erlegen oder den Schaden zu ersetzen nicht des Vermögens ist, so soll derselbe statt dessen mit einer proportionirlichen Leibes-Strafe belegt werden.

Und da es auch Schleussen giebet, deren Ziehung denen Müllern nicht obliegt, so wird denen Dominis, oder denjenigen, welchen deren Ziehung zusiehet, hieburch ausdrücklich anbefohlen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe so fort zu veranstalten, daß deren Ziehung unverzüglich geschehe.

So oft auch ein neuer Müller eine Mühle kauft, erbet oder miethet, es sey von dem Dominio oder einem Müller, oder aber einem andern Eigenthümer, wie auch, wenn

Strafe der Verfälschung der Schützen.

Jede Mühle soll mit einer Vorsluths- oder Freyschleusse versehen seyn.

Die Vorsluth soll, gleich nach Publication dieser Verordnung, bey allen Mühlen eingerichtet werden.

Das Wasser soll niemals über einen Zoll hoch über den Mühlpfahl gespannt werden.

Der Obermüller muß den Anwachs des Wassers dem Untermüller zeitig melden.

Bei dem Anwachs des Wassers müssen die Vorsluths-Schleusen gezogen werden.

Bei dem Antritt eines neuen Müllers-Meisters, muß

alles Ordnungs-
mäßig übergeben
werden.

selbiger bey einer Administration oder Sequestration in solche gesetzt wird; so soll demselben, die Richtigkeit des Sicher-Pfahls, des Mark-Pfahls, die Fachbäume, Schützen, und das ganze Mahl-Werk, dieser Verordnung gemäs, vorgewiesen, und mit der Erinnerung übergeben werden, daß er alles in dem Stande, in welchem er solches empfangen, bey der darauf gesetzten Strafe erhalten, wiederum übergeben und vor dessen Richtigkeit stehen solle, bey einer fisciischen Strafe von 25 Rthlr. welche das Dominium und der Müller, der die Mühle ohne die vorchriftmäßige Ueborgabe übernommen, ohne alle Rücksicht jeder zur Hälfte erlegen soll: über dieses aber, wenn einige Stüde unrichtig befunden werden sollten; so soll der Müller in alle diejenige Strafe verfallen seyn, welche auf die Verfälschung dieser Sachen oben gesetzt worden ist.

Wie es bey dem
Bau oder Repara-
tur einer Mühle
mit dem Wasser
zu halten ist.

Wenn bey einer Mühle ein neuer Grund-Bau oder eine Reparatur erforderlich ist, und das Wasser auf keine andere Art abgeschlagen werden kann, so müssen die Müller, die ober- und unterwärts liegen, 4 Wochen lang mit dem Mahlen nach altem Gebrauch und Herkommen antstehen, und dem Bau in keinem Stüde hinderlich seyn; der bauende Müller oder Grundherr aber ist verbunden, diesen Bau 4 Wochen vorher denen Müllern, die das Wasser dadurch verlieren, bekannt zu machen, damit sich deren Mahlgäste das nöthige Getreide in Vorrath mahlen lassen können, wie denn auch der bauende Grundherr oder Müller solches denenjenigen, die auf dieser Mühle zu mahlen verbunden sind, ebenfalls 4 Wochen vorher bekannt machen muß.

Ehe der Grundbau angefangen, und zu diesem Behuf das Wasser abgeschlagen wird, müssen zuvörderst alle dazu erforderliche Bau-Materialien auf der Baustelle in Bereitschaft liegen, und was das Holzwerk betrifft, so muß solches, so weit immer möglich, bereits ausgearbeitet und zurechte gemacht seyn.

Der Müller, der
nichts zu mahlen
hat, muß das
Wasser laufen
lassen.

Der Müller, der nichts zu mahlen hat, ist verbunden, jederzeit das wüste oder Frey-Gerinne bey Tage und bey Nacht offen zu setzen, und das Wasser in das Freye laufen zu lassen, wo aber keine wüste Gerinne vorhanden sind, soll derselbe allemahl in der freyen Rinne, Flußer oder Schleusse, so viele Schützen ziehen, und das Wasser in solcher Maasse laufen lassen, daß der Mark-Pfahl niemahlen überspannet wird. Derjenige, der dawider handelt, und von seinen Nachbarn oberwärts und unterwärts, es sey bey Tage oder bey Nacht überführt werden kann, daß er das Wasser seinem Nachbar zum Schaden aufgehalten, soll von der Obrigkeit, worunter er steht, mit 4 Rthlr. welche zu der Armen-Casse des Orts zu ziehen sind, bestraft werden, auch außerdem noch an den Müller, der ihn dessen überführet, 2 Rthlr. zu geben schuldig seyn.

§. 6.

Wie es bey denen Theilungen des Wassers gehalten werden soll.

Die Wasser-Thei-
lungen haben viele
Streitigkeiten ver-
ursacht.

Es ist zwar bey denen Theilungen des Wassers in denen Flüssen und Bächen, nach Gelegenheit der Mühlen und des dazu benöthigten Wassers durch getroffene Abkommen und festgesetzte Quantitäten oder Breiten, die Größe bestimmt worden. Solches ist aber ohne Rücksicht auf die Direction des Flusses oder Baches geschehen, welches denn verschiedene zu ihrem Vortheil sich zu bedienen gewußt, wodurch aber in der Folge der Zeit allerhand Streitigkeiten entstanden, und verschiedenen Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen allerhand Schaden und Nachtheil zugesüget worden ist.

Um nun dergleichen Unordnungen fürs künftige vorzubeugen, verordnen Wir hiermit und setzen hierdurch fest, daß von nun an dergleichen Wasser-Theilungen auf allen Flüssen, Bächen und Mühlgraben solchergestalt angeleget werden sollen, daß auf denen Stellen, wo diese Theilung des Wassers vorgenommen wird, und solches abgehen soll, ein Sohlbaum mit Vor- und Hinter-Gesenke, ganz genau horizontal geleet werde, welcher einen Fuß Rheintl. höher, und dem Befinden nach, noch höher als das Grundbette, worauf selbiger geleet wird, seyn muß, und worunter eine gute Spund-Versezung gestossen wird, damit kein Wasser anderswo, als über den Sohlbaum laufen kann.

Hierauf müssen, nach dem wegen der Wasser-Theilungen getroffenen Abkommen die Jungen, welche die Quantitäten dem Abkommen gemäs, nach geometrischer Proportion eintheilen, gleich vor dem Fachbaume mit einer schneidenden Schärfe, ihren Anfang nehmen, und in einer Linie, mit einem Winkel von 90 Grad, von dem Sohlbaume hinterwärts, wenigstens 15 bis 18 Fuß Rheintl. lang herunter sich erstrecken, da die Wendung denn nach eines jeden Gutbefinden eingerichtet und angefertigt werden kann.

Sodann muß der Fluß oder Bach, wenn solcher nicht wirklich in der Direction einer geraden Linie und einem Winkel von 90 Grad auf den Sohlbaum läuft oder fließet, solchergestalt eingerichtet werden, daß solcher wenigstens auf 20 und mehrere Ruthen-Länge oberhalb dem Sohlbaum laufen muß.

Wenn alles dieses beobachtet worden; so ist alsdenn alles dasjenige geschehen, was zu einer richtigen Wasser-Theilung zu allen Zeiten nöthig und erforderlich gewesen ist.

Damit auch bey vorkommenden Fällen hierunter keine Irrungen vorgehen; so soll

auf erfolgtes Ansuchen bey Unserer Krieges- und Domainen-Kammer des Departements, einem Wasser-Bau-Officianten aufgetragen werden, das erforderliche jederzeit sowohl, als den Bau selbst anzugeben, auch das nöthige, wie solches mit den wenigsten Kosten zu erreichen ist, abzupfählen.

Wir wollen dabey und setzen hierdurch fest, daß zu Vorbeugung aller in dieser Sache zeithero geherrichten Unordnungen, die Theilbäume und alle Wasser-Theilungen fürs künftige auf den Grund des darüber getroffenen Abkommens, und denen darinn festgesetzten Bedingungen abgemacht, und von nun an alle dergleichen unordentliche und strittige Wasser-Theilungen, wenn an solchen eine Reparatur erforderlich, oder selbige von neuem gebaut werden müssen, nach dieser Unserer Vorschrift gebauet, und auf immer im Stande erhalten werden sollen, bey einer fisciatischen Strafe von 20 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall.

§. 7.

Da auch bey denen Mühlen-Graben, wo solche Wasser-Theilungen und Abkommen über das Wasser vorhanden sind, daß ein Theil berechtigt ist, bey trocknen Zeiten durch Auslässe oder Schützen dem Mitberechtigtem das mahlgerechte Wasser vor abzunehmen, und nur den Ueberrest dem andern Theil zuflüssen zu lassen, wodurch unzählige Processe entstanden sind; so ordnen und befehlen Wir, daß bey dergleichen Theilungen die Mark-Pfähle des mahlgerechten Wassers, wenn keine vorhanden sind, wie bereits vorhero vorgeschrieben worden, gesetzt werden sollen, welche die Theilung determiniren. Damit aber auch das mahlgerechte Wasser in denen Mühl-Graben niemahls in seinem Zuflus einige Hinderungen finde, und dem andern Theile dadurch Schaden zuwachse; so muß das Grund-Bette, der Bach oder Mühl-Graben von dem Einfluß desselben bis zu der Mühle 1 a 1 1/2 Fuß Rheintl. tief, unter der Ober-Fläche des Mühl-Zachbaums, und der Schleusse im Einfall des Mühl-Grabens, wenn eine vorhanden ist, vertieft, geräumt und jährlich zweymahl von dem eingetriebenen Sande und Schutte gereinigt werden, daß die Zachbaume beständig 1 1/2 Fuß Rheintl. höher liegen, als das Grund-Bette des Mühlgrabens. Tiefer kann und mag er seyn, aber niemahls flacher, seichter oder höher, und ist dieses insonderheit bey denen Mühlgraben, wo Wasser-Theilungen oder Vergleiche und Abkommen über dasselbe vorhanden sind, zu bemerken.

Die besonders erforderliche Tiefe der Mühlen-Graben-Räumung.

Zweyter Abschnitt.

Von demjenigen, was zu der innerlichen Einrichtung bey denen Mahl-Mühlen gehört.

§. 1.

Es muß das Mühlen-Dach und die Wände einer Mühle, sonderlich am Wasser, sehr dichte seyn, damit der Wind, Regen oder Schnee und Ungewitter denen Mahlgästen keinen Schaden zufügen, das Getreide verderben, und das Mehl verstäuben könne, doch ist es erlaubt, ein auch mehrere verglaste Fenster darinn zu haben, damit man bey dem Steinbilden, Schärffen oder Hauen das benöthigte Licht dadurch bekomme.

Das Dach und die Wände an der Mühle müssen vor Wind und Wetter gut verwahrt seyn.

Ein jeder Müller muß und soll Achtung geben, wenn er neue Steine aufziehet, daß selbige rechter Gattung sind, und zusammen dienen, nicht einer zu grob und der andere zu fein, einer zu hart und der andere zu weich sey, damit denen Mahlgästen das Getreide nicht verdorben, sondern rechtschaffen gemahlen werde, und das Mehl in der Quantität und Qualität dergestalt beschaffen sey, wie es eine wohlbestallte Mühle erfordert. Er muß dahero auch dahin sehen, daß weder der Läufer durch den Gebrauch zu leicht, oder der Lagerstein bis zum Zerprengen dünne werde, wodurch denen Mahlgästen nur Schaden zuwächst, weshalb also die Steine zeitig zu ändern sind.

Von der Güte und Einrichtung der Mählsteine, Näder, Getriebe, Büchsen u. Mähl-Eisen.

Es müssen und sollen auch die Näder, Mählsteine und Getriebe jederzeit nach dem Winkelmaß und Nichtscheid ganz horizontal und waagerecht auf einander gerichtet, ausgearbeitet und gelegt werden, damit die Steine gerade laufen, weil aus dem Forderlauf großer Schade entsethet, wie nicht weniger die Büchsen- und das Mähleisen ganz genau an einander gefügt und geschlossen werden müssen, daß selbige nicht wanken, noch schlottern, sich bewegen, locher oder wandelbar werden, und lediglich durch das rühren sich einiges Getreide verliere oder verstäube, bey Strafe von 1 Rthlr. vor jedes fehlerhaftes Stück, welcher nach Abzug des 1/6tel Theils vor den Denuncianten zur Armen-Casse des Orts fließet.

Der Stein und Mühl-Boden sammt der Mühltonne soll jederzeit sauber und rein, eben und ganz dicht an einander gefügt und geschlossen, durchaus aber nicht löcherich und hohl seyn, auch bis an das Vieht- und Mehland reichen, und an selbiges gefügt schließen, damit wenn einiges Getreide aus Versetzen verschüttet wird, der Mahlgast sein Getreide und abständiges Mehl wieder aufheben könne, bey Strafe der Nachlässigkeit und Saumlässigkeit von 1 Rthlr. zu des Orts Armen-Casse.

Vom Vieht-Stein und Mühl-Boden

Vom Mählstein-
Schärfen, Säuen,
Willen oder Aus-
schneeren.

Es sollen die Mählsteine zu rechter Zeit scharf gemacht, gebillet oder aufgehauen, und damit auf keinerley Weise gezauert werden, weil durch die verspätete und versäumte Schärfung und Ausshauung der Gruben oder Rinnen, das Mehl verbrennet, schwarzes Brod giebt, schlecht zum Baden ist und auch sehr wenig ausgiebt. Im Fall sich aber Beschwerde über das Verbrennen des Mehls eräuert, so soll, wenn die Beschwerde gegründet ist, der Müller das Mehl bezahlen, und außerdem noch für jeden Scheffel Getreide zur Armen-Casse 1 Athlr. Strafe erlegen.

Bei dem Stein-
schärfen ist der
Müller schuldig,
der Zarg oder Lauf
mit Kleie auszu-
füllen.

Wenn der Müller die Mählsteine zum Willen, oder anderer Ursachen wegen aufhebet, und den Lauf oder Zarg ausgelehret, so soll er jezeitig schuldig seyn, die Winkel zwischen dem Bodenstein und Laufer mit nichts anders, als reiner Kleie auszufüllen, welche Züll-Kleie der Müller selbst herzugeben hat, ausgenommen, wenn es bey denen den Bädern überlassenen Mahl-Gängen bereits hergebracht ist, daß sie die Züll-Kleie gegen Erhaltung der alten hergeben müssen.

Ferner hat der Müller auch, wenn er die Steine geschärft, jedesmahl zuerst von seinem Getreide aufzuschütten, damit die Mahlgäste kein sandiges Mehl erhalten, ein gleiches ist auch der Müller zu thun schuldig, wenn Malk auf der Mühle geschroten worden, oder die Mühle mit Getreide beschüttet gewesen, unter welchem sich wilder Knoblauch, oder anderes böses Unkraut-Gesäme, als Bitter-Korn, Spür-Weizen und dergleichen befunden, damit demjenigen, der darauf zuerst mahlen wird, kein Schade wiederfahre, und sein Mehl nicht sandig, oder griefig werde, bey 1 Athlr. Strafe zur Armen-Casse und Vergütung des verdorbenen Getreides.

Von dem Zarg,
Schild, Rumpf
und Schur.

Der Zarg oder Laufer in einer jeden Mühle soll unten und oben einerley Weite haben, und allenthalben fest zusammen geschlossen an einander gefügt seyn, damit nichts austäuben könne. Bey denen Mahl-Mühlen muß selbiger nicht weiter als einen Zoll vom Steine, und in einer Erb- oder Graupen-Mühle $1\frac{1}{2}$ Zoll Rheinl. höchstens in ersterer $1\frac{1}{2}$, und in der andern 2 Zoll Schlesisch oder Breslauisch seyn.

Der Zarg soll nicht mehr als 3 Zoll Breslauisch hoch über den Laufer oder Stein gehen, damit nichts dadurch abrühren oder verstäuben könne, ingleichen soll der Schild auf dem Zarg ganz rund und das Loch im Zirkel 8 höchstens 10 Zoll Breslauer weit seyn, und ganz dicht und feste auf den Zarg schließen, damit kein Mehl unten durchstäuben könne.

Der Rumpf, Korb, Trichter, Kubb auch Hutsche genannt, soll mit dem Schu auf das niedrigste gerichtet, $2\frac{1}{2}$ Breslauer Zoll über das Loch des Stedens gehangen werden, auch der Schu nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll Breslauisch Spielraum an jeder Seite haben, damit das Getreide gerade in das Steinloch falle, nicht heraus springe und sich verstreue, wie denn auch die Mehl- und Vorkasten nebst denen Beuteln dicht anstehen, und letztere gehörig angezogen werden müssen, bey 1 Athlr. Strafe zur Armen-Casse des Orts.

Es muß sich ferner kein Müller bekommen lassen, den Mahl- oder Schrot-Kasten auf hohle Säulen zu setzen, den Schrotkasten mit einem doppelten Boden anzufertigen oder andere betrüglige Einrichtungen bey denen Mahl- und Schrotkasten, Beuteln, Steinen, Läufen, u. anzubringen, wodurch die Mahlgäste um einen Theil des Mehls oder Schrots gebracht werden können, bey 50 bis 100 Athlr. fisciälicher Strafe, oder wenn er solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, bey einer proportionirlichen Zuchtbaus-Strafe.

Denen Mahlgästen stehet auch zu allen Zeiten frey, auf denen Mähl-Gebieten herumzugehen, und zu sehen, ob alles daselbst in Ordnung sey, und wie mit ihrem aufgeschütteten Getreide umgegangen werde, weshalb denn auch der Müller das Gebiete durchaus nicht finster halten muß, sondern solches mit denen benötigten Fenstern versehen seyn soll.

In einer jeden
Mühle soll eine
Schelle seyn.

Es soll auch der Müller bey jedem Mahlgang eine Schelle hangen haben, damit, wenn die Mühle ausgemahlen und verlaufen ist, weder dem Müller noch dem Mahlgast ein Schade zuwache, ingleichen müssen die Beutelfasten gut ineinander verspündet, ganz dicht zusammengefüget, und von trockenem Holze, welches nicht schwindet, verfertigt seyn, dergestalt, daß kein Mehl durchstäuben kann, und müssen solche so fest als möglich, so nahe es immer seyn kann, an dem Biecht stehen, besonders müssen die Steden-Löder keines über 6 Zoll lang und $2\frac{1}{2}$ Zoll Bresl. hoch seyn, inwendig mit Zwillig, welcher ganz dicht und fest seyn muß, um den Flecken und das Loch mit einer räumlichen Weite zum Spiel dicht angenagelt, und eben dergleichen Lücher von guten Drillich, der dichte und nicht löcherich ist, seyn, damit die Mahlgäste gutes Mehl bekommen, bey 1 Athlr. Strafe zur Armen-Casse des Orts in jedem Contraventions-Fall.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von denen Obliegenheiten der Müller, bey dem Mahlen des Getreides,
und in Absicht ihrer Leute.

§. 1.

Vom Mahlen,
und daß die Ein-
heimischen vor de-
nen Fremden be-
fördert werden.

Es sollen auch die Müller die Mühle selbhergestalt anlassen, stellen und zwingen, daß das Mehl nicht zu grob werde, außerdem aber einem jeden die verschiedene Sorten von

Mehl, die er verlangt, und die nach der Güte des Getreides in der gehörigen Qualität geliefert werden können, unweigerlich fertigen, und hierunter zwischen Armen und Reichen eine Gleichheit halten, auch mit dem Mahlen, die zur Mühle gehörige Bürger und herrschaftlichen Unterthanen vor Fremden befördern, wobey ausdrücklich festgesetzt wird, daß die zur Mühle geschlagene Mahlgäste, in der Ordnung, wie ihr Getreide zur Mühle gekommen, gefördert werden sollen, und daß dahero in der Mühle eine Tafel aufgehangen werden muß, auf welche das Getreide, wenn es zur Mühle gebracht, aufgeschrieben wird, wie denn auch hiernächst zu diesem Behuf die Säcke zu zeichnen sind.

Kein Zwangs-Mahlgast soll, wenn die Mühle im Orte, nicht länger als 3 Tage, wenn sie aber auf einer andern Feldmark gelegen, nicht länger als 2 Tage wider seinen Willen, mit dem zur Mühle gebrachten Getreide zu warten verbunden seyn, sondern es muß ihm sodann der Müller das Getreide unverfützt, und wenn es der Mahlgast verlangt, zugemessen wieder zustellen und verabsolgen lassen, dabey aber auch zugleich einen Zettel ertheilen, worinn er bescheiniget, daß er den Mahlgast nicht fördern können.

Ob nun zwar der Zwangs-Mahlgast auf diese Weise sein Getreide von dieser Mühle wegnehmen kann; so soll er solches dennoch nur in dem Fall auf eine fremde Mühle zu bringen befugt seyn, wenn keine andere seiner Grundherrschaft zuständige Mühle in einer Weite von 1 Meile oder höchstens 2 Meilen vorhanden ist, und auf welche er sodann sein Getreide bringen muß.

Wenn sich unter dem von denen Zwangs-Mahlgästen zur Mühle gebrachten Getreide große Posten befinden, dadurch aber, wenn solche nach der Ordnung abgemahlen werden sollten, wie sie zur Mühle gekommen, viele andere mit ihrer wenigen Nothdurft, besonders bey wenigem Wasser oder Winde, wieder zurück stehen müßten, so wird hierdurch zugleich verordnet, daß die Müller dergleichen große Posten nach denen Umständen, und wie es der Bedarf der Eigenthümer in der Wirthschaft am besten erlaubt, in 2, 3 bis 4 Theile vertheilen können, damit die armen Leute, die nur kleine Quantitäten auf einmahl in die Mühle zu bringen im Stande sind, desto geschwinde befördert werden können.

Hiernächst soll einem jeden Mahlgaste frey stehen, sein Getreide nach abgegebener Meße oder von dem Müller erfolgter Abmehung, die sogleich in Gegenwart des Ueberbringers oder Mahlgastes, oder eines von dessen Leuten, nach der Ueberbringung des Getreides geschehen muß, sich selbst zu mahlen oder zu schroten, oder solches durch sein Gesinde mahlen oder schroten zu lassen, zu welchem Ende der Müller die Mühle ohnweigerlich zu stellen, und dabey Acht zu haben verbunden ist, daß das Mühl-Eisen im Büchsz-Holze recht bewunden, und alles wie vorhin verordnet ist, tüchtig bey der Mühle eingerichtet seyn.

Nicht weniger muß der Müller auch einem dergleichen Mahl-Gaste die Zeit bestimmen, wenn er sein Getreide mahlen oder schroten kann, damit selbiger nicht oft vergebens nach der Mühle gehen darf.

Derjenige Müller, der dawider handelt, soll ohnnachbleiblich in eine dem Vergehen gemäße willkürliche Strafe genommen werden.

Uebrigens bleibt derjenige Müller in dem Fall, daß er den Mahlgast in der gesetzten Zeit nicht fördern kann, und dieser daher genöthiget ist, das Getreide von ihm wieder wegzunehmen, und auf eine andere Mühle zu bringen, verbunden, ihm die erhaltene Mahlmeße in Getreide von gleicher Güte zu restituiren.

Wird ein Müller sich unterstehen, etwas anders zu seinem Vortheil unterzumahlen, oder einem Mahlgaste sein gutes Mehl oder Getreide aus dem Sack zu nehmen, oder anderes geringeres darein zu thun, zu verwechseln, oder auf irgend eine andere Art Betrügereyen zu begehen, und dessen überführt werden; so soll der Müller gehalten seyn, zuvörderst die Mahlgäste dieserhalb völlig schadlos zu stellen, außerdem aber das Quadruplum des Werths des ausgetauschten Getreides, oder Mehls zur Armen-Casse des Orts zur Strafe zu erlegen.

Es ist denen Mahlgästen auch erlaubt, daß sie mit einer Bille das Staubmehl vom Jarze abschlagen, was aber im Jarze bleibt, solches können sie nicht fordern: dagegen ist kein Müller von dem Getreide, welches bloß geschroten wird, ein mehreres, als eine halbe Meße zu fordern befugt, es wäre denn, daß ein anderes hergebracht sey, oder er nach seinem Kauf-Contracte ein begründetes Recht habe, die ganze Meße zu verlangen.

Da auch ungewisse Mahlgäste, wenn sie das Getreide zur Mühle bringen, weniger als sie haben anlagen, und dadurch den Müller um die Meße betrügen und bevorzugen, so sollen die Müller, wie ihnen ohnedies stets frey steht, das Getreide, wenn sie ein Bedenken über die Richtigkeit des Maasses haben, umzumessen, und wann sich dabey ein Uebermaß befindet, davon gleichfalls die Mahlmeße zu nehmen befugt seyn.

Kein Müller soll sich anderer, als nach dem Breslauer Scheffel geachteter Maasse, auch nicht einmal zum Aufschütten bedienen, und soll derjenige Müller, wie bereits in dem Edict vom 12. Dec. 1751. wegen der Gleichheit von Ellen, Maas und Gewicht festgesetzt worden, bey welchem ungeachtete Maasse gefunden werden, von einem Scheffel, halben Scheffel und Viertel 2 Mthr. von einer Meße und kleinem Maas aber, wenn auch

Die Mahlgäste sollen nicht betroffen worden.

Was bey dem Jarg erlaubt ist.

Die Mahlgäste sollen ihr Mahl-Getreide den Verlust des mehreren Maasses richtig angeben.

Vom Maas der Meßen, und wie solche beschaffen seyn sollen.

das Maas richtig ist, 1 Rthlr. an Strafe erlegen; ist aber dergleichen Maas unrichtig, so muß derselbe das Duplum dieser Strafe erlegen. Wann aber auch zuweilen geächtete Maasse unrichtig sind, so soll die Ursache davon genau untersucht werden, und wenn sich dabey finden sollte, daß der Müller, oder die Seinigen daran Schuld sind; so soll selbiger nach der vorhin erwähnten Größe der Maasse resp. 6 und 3 Rthlr. Strafe erlegen, auch nach Befinden höher gestraft werden.

Entsteht die Ungerechtigkeit von dem langen Gebrauch allein, ohne daß das Ausbinden oder Flicken der Maasse daran Schuld ist, als in welchem Fall vorerwähnte Strafe ebenfalls statt findet, so sollen die Maasse sogleich cassirt und zer schlagen werden.

Von diesen Straf-Geldern sollen nach Vorschrift des vorangezogenen Edicts die Dementianten, wenn Sie keine Königl. Officianten sind, die Hälfte, und Sie aber Königl. Officianten, nur $\frac{1}{3}$ tel erhalten, die übrige resp. $\frac{2}{3}$ tel und Hälfte aber sollen bey städtischen Mühlen zur Kammerey-Casse, bey Landmühlen aber zur Gemein-Casse des Orts, zu welchem die Mühle gehört, fließen, und vor die Armen verwendet werden.

Ferner wird auch festgesetzt, daß die Müller sich jederzeit gerader Streichhölzer zum Abstreichen des Getreides bedienen, oder wenn solche nicht vorhanden, für jedes 8 Ggr. Strafe zur Armen-Casse des Orts bezahlen sollen, und ist es mit Vertheilung dieser Strafe wie mit der Strafe wegen der unrichtigen Maasse zu halten.

Jeder Müller ist nicht nur schuldig, dem Mahlgaste sein Getreide sicher zu verwahren, sondern auch dafür zu haften, wenn etwas davon entwendet werden sollte.

Wenn ein Müller keinen Mühlischer oder Mühlburschen hat, muß Niemand als der Meister selbst, das Abmehren und zwar, wie schon vorhero erwähnt, nicht anders, als in Gegenwart des Ueberbringers, des Mahlgastes, oder eines von seinen Leuten, sogleich nach der Ueberbringung des Getreides verrichten.

Wird mehr als ein Mühlischer gehalten, so liegt dem ersterem oder Altmühlischer, wenn er zugegen, das Abmehren ob, indem sonst leicht eine zweyfache Abmehung erfolgen könnte. Die Meße soll von jedem Sack Getreide, und nicht etwa von einem allein, genommen werden, indem das Getreide von verschiedener Güte seyn kann.

Ist der Mahlgast oder einer seiner Dienstbothen zum Mahlen des Getreides in der Mühle anwesend, so muß das Abmehren des Getreides in seiner Gegenwart geschehen.

Sollte ein Müller oder dessen Leute mehr als die ihm competirende Meße erweislich abmehren, so hat selbiger dem Eigenthümer nicht nur das Duplum des zu viel abgemehrten Getreides zu erstatten, sondern es soll derselbe auch, von jeder zuviel genommenen Meße 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse des Orts erlegen.

Wosern ein Müller bey denen accisbaren Städten, wo das Getreide und Mehl zur Mühlen-Waage gebracht werden muß, sich unterfangen sollte, das Getreide, Mehl, oder Schrot anzuseuchen, Sand darunter zu mengen, oder andere Betrügereyen, um das Gewicht herauszubringen, damit vorzunehmen; so soll dieserhalb gegen einen dergleichen betrügerischen Müller, nach Maasgabe des im §. 10. des Mühlen-Waage-Reglements vom 26. April 1756. verordneten verfahren werden, jedoch dergestalt, daß der Eigenthümer solches dem Mühlen-Waage-Meister anzeigt, und darüber ein Attest fordert, mit welchem er sich bey dem Magistrat des Orts meldet, der sodann, wenn der Müller nicht unter seiner Jurisdiction steht, auf die Untersuchung und Bestrafung des Müllers bey dessen Gerichts-Obrigkeit anzutragen hat. Die Untersuchung muß hierauf von letzterer ex officio, und inquisitorie geschehen, und wenn der Müller seiner Betrügerey überwiesen worden, so muß selbiger nicht nur den Mahlgast völlig schadlos stellen, sondern auch in eine dem objecto und der Art des Betruges gemäße Geld- oder Leibesstrafe condemnirt werden, und hat das Dominium sich die Geldstrafe als eine Nutzung der Jurisdiction zuzueignen.

Woserne auch sonst auf dem Lande Gelegenheit zum zuwiegen des Getreides vorhanden, und der Eigenthümer dem Müller solches zuwiegen will, oder auf die Veranlassung des Dominii eine Mühlen-Waage errichtet worden, als welches denen Dominis völlig freigestellt wird, so muß der Müller sich solches gefallen lassen, und auch das Mehl und Kleye, oder den Schrot nach dem Gewicht zurüdliefern, und sollen hierin die Mühlen-Waage-Tabellen, welche dem allegirten Mühlen-Waage-Reglement vom 26. April 1756. beygefügt sind, zur Cynosur dienen, und wegen der Verfälschung des Mehls von denen Müllern, letztere wie bey denen Städten vorsehend verordnet worden, bestraft werden.

Außerdem sollen die Müller, wenn ihnen das Getreide nicht zugewogen wird, gehalten seyn, nachstehendes an Mehl und Kleyen von 1 Scheffel Breslauer Roggen nach Abzug der ihnen gebührenden Mahl-Meße von $\frac{1}{16}$ Scheffel, wenn solche hergebracht ist, sonst aber so viel mehr als die Mahl-Meße weniger beträgt, zu liefern.

- a) Wenn der Roggen gut, und ohne Beysatz ist, 6 geschüttete, und nicht mit Vortheil aufgeschüttete Viertel nebst einer gehäuften Meße Mehl, und einem gehäuften Viertel Kleyen. Das Mehl muß hiebey vorhero, wenn das Getreide abgemahlen worden, im Mehl-Kasten wohl unter einander gemengt werden. Ist der Roggen großkörnig und dünnköpfig, so muß der Müller auch noch etwas wenigens an Mehl mehr geben.

- b) Ist unter dem Roggen etwas Rathen oder Trespel; so hat der Müller vom Scheffel $5\frac{1}{2}$ Viertel Mehl, geschlichtet, und wie vorhin vorgeschrieben, gemessen, nebst 5 Megen an Kleyen gut gehäuft zu geben.
- c) Wenn mehr Trespel, als Korn, sind vom Scheffel 4 dergleichen Viertel und 3 Megen an Mehl, nebst 6 Megen Kleyen gut gehäuft abzugewähren.
- d) Von halb Roggen und halb Gerste sind 5 geschlichtete Viertel 3 Megen Mehl, nebst einem gehäuften Viertel Kleyen vom Scheffel zu liefern.
- e) Von halb Roggen und halb Hafer bleiben 5 geschlichtete Viertel Mehl und ein gehäuftes Viertel Kleyen zu liefern.
- f) Von 1 Scheffel ganz geringen mit Hafer und Trespel, oder noch mit geringerem Zusatz vermengten Roggen, sind 4 geschlichtete Viertel und 2 Megen Mehl, nebst 6 gehäuften Megen Kleyen zu geben.
- g) Von 1 Scheffel Weizen ist nach dessen Güte, ob er ganz rein, oder ein wenig, oder über die Hälfte mit Rathen oder Trespel vermengt ist, eben so viel an klarem, Mittel- und Aiter-Mehl, wie bey dem Roggen zu liefern, der wenige Abgang bey dem Waschen des guten Weizens wird nicht in Betrachtung gezogen.

Wenn auch etwa das untereinander zu mahlende Getreide, jedes besonders, in die Mühle gebracht werden sollte; so muß der Müller solches, ehe er die Meye davon nimmt, wohl untereinander mengen, keinesweges aber sich bepfaffen lassen, seine Meye von der besten Getreide-Sorte allein zu nehmen.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß bey dem Untereinandermengen von Getreide dasjenige von denen Städtischen Einwohnern gehörig beobachtet werden muß, was deshalb in Rücksicht auf die vom Weizen und Gerste zu erlegende Fabriken-Steuer verordnet worden.

Damit auch jeder Mahlgast sogleich, wenn er das Getreide auf die Mühle bringet und solches nicht gewogen wird, wissen möge, was er davon an Mehl und Kleyen zu gewärtigen hat, so muß der Müller solches auf sein Verlangen, jedesmal unweigerlich besichtigen und ihm das Quantum davon angeben.

Kein Getreide, welches zum Schroten in die Mühle gebracht wird, soll von dem Müller gebeutelt oder gesiebet werden, bey einer Strafe von 4 Mhlr. pro Scheffel, wovon $\frac{1}{6}$ tel zur Armen-Casse des Orts fließen und $\frac{1}{6}$ tel dem Denuncianten zukommen soll.

§. 2.

Von der Schuldigkeit der Müller-Meister, Altmühlischer oder Gesellen, Mühl-Knechte, Knappen oder Wegner, Mühl-Jungen oder Burschen, wie auch Lehr-Jungen.

Zuförderst muß der Müllermeister, er besitze die Mühle eigenthümlich, oder in Pacht, auf Feuer und Licht gute Achtung geben, damit durch ihn oder der Seinigen Verwahrlosung kein Unglück entstehe, widrigenfalls er für allen daraus zu entstehenden Schaden zu haften verbunden ist, zu welchem Ende er nicht zugeben muß, daß sein Gefinde, oder die Mahlgäste mit einem bloßen Lichte in der Mühle herumgehen, noch weniger muß der Müllermeister, oder die Mühl-Burschen mit brennenden Tabackspfeifen bey dem gehenden Werk und in der Mühle sich betreten lassen, bey Strafe der in dem Feuerlösch-Reglement für das platte Land vom 19. May 1765. §. 7. darauf festgesetzten Abndung, welche auch intuitu des übrigen Gefindes des Müllers und der Mahlgäste, auf dem Contraventions-Fall statt hat.

Sollen auf Feuer und Licht gut Achtung geben.

Hiernächst muß kein Müller auf dem platten Lande sich bepfaffen lassen, Fremde zu beherbergen oder aufzunehmen, ohne solches bey der Gerichts-Obrigkeit des Orts, oder in deren Abwesenheit bey denen Wirthschaftern und denen Gerichten angezeigt zu haben, bey Strafe von 1 Mhlr. in jedem Unterlassungs-Fall zur Armen-Casse des Orts.

In denen Mühlen soll keine Gattung von Feder-Vieh, noch weniger aber Schweine, Schaafe, Ziegen oder anderes Vieh herumlaufen, und fliegen zu lassen erlaubt seyn, bey willkürlicher Bestrafung.

Es soll kein Vieh in der Mühle herum laufen.

Kein Müller soll zum Kauf einer Mühle admittirt werden, er habe denn zuvor das Meisterrecht gehörig gewonnen, und sich vor der Obrigkeit, unter welche die Mühle gehört, deshalb ausgewiesen, auch durch ein Attest des Mittels, welches ihn zum Meister angenommen, dargethan, daß er einer Mühle vorzustehen im Stande sey, und wenn er ein Wasser-Müller ist, ein Wasserrad und Kammrad zu machen, wie auch einen Stein auszuarbeiten verstehe, wenn er aber bloß ein Wind-Müller ist, daß ihm zu Anfertigung eines Kammrades und Ausarbeitung eines Steines die nöthige Kenntniß nicht ermangele, indem die Unwissenheit in diesen einem Müller nöthigen Kenntnissen, mit dem Nachtheil des Publici genau verbunden ist, ein Müller auch, wenn er solches nicht selbst versteht,

Der Müller soll sein Handwerk verstehen.

nicht vermögend ist, seinen Mühl-Burschen, und Lehr-Jungen darinn Unterricht und Anweisung zu ertheilen.

Ferner wird auch hierdurch verordnet und festgesetzt, daß kein Müller-Meister einen Lehr-Jungen in die Lehre nehmen soll, welcher nicht rechnen noch schreiben kann, noch weniger aber soll er ihn eher lossprechen lassen, bevor selbiger nicht einen Stein zu bearbeiten vollkommen versteht, und davon eine Probe abgelegt, auch die Eintheilung von einem Wasser- und Kammrade, wenn er bey einem Wasser-Müller gelernt, oder von einem Kammrade, wenn er nur einen Wind-Müller zum Lehrmeister gehabt, vollkommen anzugeben weiß.

Hiernächst werden die Müller, die nur für Bürger und Vorstädter mahlen, und unter der Accise stehen, auf dasjenige was wegen stipulation der Müllermeister und Mühl-Burschen bereits in dem Mühlen-Waage-Reglement festgesetzt ist, verwiesen, um sich darnach auf das genaueste zu achten, wie denn auch in jeder Mühle, sie sey eine Erb- oder Pacht-Mühle, jederzeit bey 2 Mthlr. zur Armen-Casse des Orts zu erlegenden Strafe, ein Exemplar von dieser Mühlen-Ordnung vorhanden, auch jedes Müller-Mittel gehalten seyn soll, ein Exemplar davon in der Gewerks-Lade zu asserviren, nicht weniger jeder Müller bey Uebergabe der Mühle zur genauesten Befolgung dieser Mühlen-Ordnung anzuweisen ist, woby die Müller noch ausdrücklich befehligt werden, ihre Mühlbursche und Lehrjungen anzuweisen, daß sie sich solche genau bekannt machen, und darnach gehörig achten.

Und da Wir auch mißfällig in Erfahrung gebracht, wie in denen mehresten Mühlen das sogenannte Mühlenrecht noch im Schwange gehe, vermöge welchem sich der Müller berechtigt hält, diejenigen Mahlgäste und Fremden, so in denen Mühlen etwas entweiden, gleich auf der Stelle nach Willkühr zu bestrafen, dieses aber oft Gelegenheit giebt, Leute zu mißhandeln; so wollen Wir dieses schlechterdings als einen Mißbrauch hieburch abgeschafft wissen, und bey einer denen vorkommenden Umständen nach proportionirten Geld- oder Leibesstrafe verbieten, und sollen die Müller oder Mühlsher dergleichen Diebstähle der Gerichtsbarkeit des Orts sogleich anzeigen, und diejenigen, so etwas entwendet, ihr zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung überliefern.

Kein Mühlbursche soll, ohne des Meisters Erlaubniß, die Woche über aus der Werkstatt gehen, und zu keiner Zeit länger als bis 10 Uhr Abends außenbleiben, auch muß kein Müller denen Mühlburschen erlauben, den sogenannten blauen Montag zu machen, denen Gesellen aber wird bey gebührender Bestrafung hieburch untersaget, sich dessen eigenmächtig zu unterfangen.

Es wird auch jedem Gesellen untersaget, einiges Trunkgeld von denen Mahlgästen zu fordern, es sey unter was für einem Namen und Praetext es immer wolle, woby die Müllermeister befehligt werden, genau darauf zu halten, daß diesem von ihren Gesellen und Lehrburschen nicht entgegen gehandelt werde.

Wenn ein Mühlsher oder Lehrbursche gegen seinen Meister untreu handelt, oder durch sein ungebührliches Betragen gegen die Mahlgäste solche von denselben abwendet, oder ihm sonst Nachtheil verursacht, so soll selbiger nicht allein dem Meister allen dadurch erweislich verursachten Schaden zu ersetzen verbunden seyn, sondern auch bey überführter Untreue, denen Umständen nach, noch besonders mit einer Leibesstrafe belegt werden.

Wenn ein Geselle denen Mahlgästen an ihrem Mahl-Getreide etwas verdirbt; so muß der Mahlmeister, als welcher dessen Facta hierunter zu vertreten hat, denen Mahlgästen den erweislich an ihrem Mahl-Getreide verursachten Schaden ersetzen, wogegen selbiger aber seinen Regress dieserhalb an seinen Mühlsher oder Mühlburschen zu nehmen hat.

Es sind auch die Mühl-Gesellen verbunden, das Mühlzeug inner- und außerhalb der Mühle im Stande zu erhalten, das daran Schadhafte zu repariren, anzurichten und zu verbessern, und solches ohne Entgelt des Mühlherrn oder Müllermeisters nach Handwerks-Gebrauch fleißig zu versehen.

Wenn eine Wittve die Mühle fortsetzet, oder solches von denen Erben des verstorbenen Besitzers der Mühle geschieht, so muß bey selbiger ein guter Mühlsher angestellt werden, und derselbe bey der Obrigkeit des Orts stipuliren, daß er der Mühle nach Vorschrift dieser Mühlen-Ordnung genau vorstehen, und nicht nur das Beste der Wittve oder Erbes-Interessenten getreulich und gewissenhaft befördern, und selbige in keinem Stück bezorthellen, sondern auch einem jeden Mahlgast nach Vorschrift dieser Mühlen-Ordnung gehörige Ausrichtung geben wolle.

Denen Eigenthümern der Mühle bleibet übrigens unbenommen, nach Gefallen dergleichen Mühlsher zu verändern, nur müssen die neu angenommene jederzeit dem Dominio oder der Obrigkeit des Orts, zur stipulation sistiret werden.

Endlich verordnen Wir zu Beobachtung mehrerer Ordnung annoch hieburch: daß die Müller die des Schreibens erfahren, bey etwas beträchtlichen Mühlen, über das von jedem Zwangs-Mahlgaste zur Mühle gebrachte Getreide ein eignes Buch halten sollen, worin

Wie die Mühlburschen sich auf-führen sollen.

Strafe derjenigen, die untreu han-deln.

Wenn ein Geselle bey dem Mahlwerk etwas verdirbt.

Die Gesellen müssen das Mühlzeug im Stande erhalten.

Wie es gehalten werden soll, wenn eine Wittve die Mühle fortsetzet.

solches eingetragen werden muß, damit man sehen könne, ob dieselben sich der Mühle des Dominii, wozu sie geschlagen, gehörig bedienet haben; hat der Müller ihr Getreide nicht mahlen können, so muß solches nach dem dato der Quantität, und der Gattung des Getreides ebenfalls darin annotirt werden.

Die Müllermeister sollen keinen Jungen in die Lehre aufnehmen lassen, den sie nicht vorher 4 bis 6 Wochen auf der Probe gehabt, um beurtheilen zu können, ob selbiger sich zu Erlernung der Müller-Profession schidet, welche aufgenommene Jungen aber nicht zum Abmehren gebraucht werden müssen.

Ferner muß kein Müller mehr als einen Jungen auf einmal haben, es wäre denn, daß der zweyte sein leiblicher Sohn, oder sein Stief- oder Enkel-Sohn sey.

Es muß auch bey der Aufnahme eines Lehrlingen von unbezinslichten Müllern, auf dem platten Lande, dasjenige genau beobachtet werden, was wegen der dazu nöthigen Atteste des Landraths in dem diesfälligen Circulari, so unterm 1. Oct. 1771. im Slogauischen, und unterm 28. ejusd. m. et a. im Breslauischen Kammer-Departement erlassen, verordnet worden, nemlich:

Daß kein Landmüller unterthänige Burſche in die Lehre aufnehmen noch die Dominia ihre Einwilligung dazu ertheilen sollen, bevor solches nicht jedesmahl dem Landrath des Kreises gemeldet, von demselben die Nothwendigkeit untersucht, und gegründet befunden, auch darüber seine Einwilligung ertheilt worden,

wobey jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß in diesem Fall die Ausfertigung der Lehr-Briefe und Kundschaften, da die Landmeister sich dadurch das Recht einer ordentlichen Kunst zur Ungebühr anmaßen, und das Herumwandern der ausgelernten Burſchen zur Belästigung des Publici dadurch gefördert wird, hiermit gänzlich aufgehoben seyn soll.

Jeder Müller soll, nebst der Kundschaft, jedem von ihm weiter wandernden Mühlburſchen, der bey ihm in Arbeit gestanden, ein Zeugniß über seine Aufführung und Betragen ertheilen.

Kein Müller soll auch einen Gesellen annehmen, der nicht mit einer richtigen Kundschaft versehen ist, bey 5 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse des Orts.

Es wird auch denen Müller-Mitteln die auf gewisse Handwerksgebräuche abzwedende Correspondenz mit andern in- und ausländischen Mitteln, oder Abscheidung von Deputirten an selbige, hieburch gänzlich untersaget, in soferne sie nicht von der Grund-Obrigkeit des Orts, wo sich das Mittel und die Lade befindet, unter Eröffnung des Gegenstandes zu einer dergleichen Correspondenz die Erlaubniß dazu schriftlich gesucht, und erhalten haben.

Die Absendung einiger Deputirten aber soll niemahlen statt finden.

Es werden dabero Unsere sämtliche Aemter, wie auch die Dominia und Magistrate hieburch befehligt, niemahlen zu dergleichen Correspondenzen die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie nicht hinlänglich überzeugt sind, daß daraus keine schädliche Folgen entspringen können, sondern die Sache etwas erlaubtes, oder blos gleichgültiges betrifft.

Und da auch der Mißbrauch eingerissen, daß die wandernde Mülhſcher, Mülhknappen und Mülhburſchen unter dem Vorwande des geschenkten Handwerks denen Müllern, besonders auf dem Lande sehr zur Last fallen, und zum öftern ganze Monate und länger auf einer Mühle liegen und sich füttern lassen, so verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nun diesem Herumlaufen und Mißgange der wandernden Mülhburſchen Einhalt geſchehen, in Absicht ihrer eben dasselbe statt finden solle, was der 8. §. des Edicts wegen Ausrottung der Bettler d. d. Berlin, den Dec. 1747. wegen der fremden Brauerburſchen disponiret, daß nemlich kein Müller sich unterstehen soll, dergleichen herumlaufenden Mülhburſchen, wenn sie auch gleich mit Kundschaften von ihren Herrschaften oder Weistern versehen, einiges Geld, Verpflegung oder Aufenthalt zu geben und zu gestatten, sondern daß vielmehr, wenn ein solcher wandernder Mülhburſche zum erstenmahl abgewiesen worden, und sich demno zum zweytenmahl einfündet, derjenige Müller, bey dem er zum zweytenmahl auf diese Art hinkommt, ihn der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulz und Gerichten anzuzeigen, und diese ihn als einen muthwilligen Bettler durch den Schub bis zum nächsten Stockhause einer Stadt zu bringen haben, woselbst er mit einem zwey monatlichen Arrest bestraft werden soll.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, diese Mühlen-Ordnung nach Befinden abzuändern, zu erweitern, oder gar aufzuheben, befehlen auch schließlich Unseren Krieger- und Domainen-Kammern, Land- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten und sämtlichen Vassallen, Dominiis, Grundherrschaften und Unterthanen, in Unserem Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, so gnädig als ernstlich, über diese Unsere Mühlen-Ordnung genau zu halten, und selbige in allen Stücken zum Besten des Publici zu befolgen, und haben besonders Unsere Krieger- und Domainen-Kammern auf deren genauen Befolgung mit allem Ernst zu halten: und damit diese Unsere Mühlen-Ordnung auch zu Jedermanns Wißenschaft gelangen möge, soll selbige gewöhnlichermassen publiciret, und an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer höchstehendenhändigen Unterschrift, und begedrucktem Königl. Innsiegel.

Gegeben, Breslau, den 28. Aug. 1777.

(L. S.)

Friedrich.

von Hohn.

No. II. d. d. Potsdam, den 8. Sept. 1777. Forst-Ordnung für die Schleischen Gebürgsforsten, in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und dem Goldbergischen Freystadt, Liegnitzischen Fürstenthums, wie auch der Grafschaft Glatz, besonders für die Forsten der Gräflich-Schafgotschischen Majorats-Herrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein, wie auch wegen Einrichtung einer besondern Gebürgs-Forstcommission zu Schmiedeberg.

Publicatum per Circulare d. d. Glogau, den 24. Nov. 1777. und Breslau, den 7. März 1778.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XV. Nr. CVII. Seite 313—371.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. Thun kund und fügen hiernit zu wissen: daß Wir auf eine der Wohlfahrt des Landes gemäße Einrichtung des Forstwesens in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zwar von jeher ein Allerhöchsteigenes Landesväterliches Augenmerk gerichtet, in dieser Absicht schon im Jahre 1750. eine eigene Forst- Jagd- und Mast-Ordnung für nur gedachte Provinz publiciren, solche im Jahr 1756. von neuem durchsehen und erweitern lassen, auch, in Betracht des großen Einflusses, den die Forsten in den Gebürgsgegenden auf den Flor der dortigen Leinwandmanufacturen und auf den damit verbundenen Wohlstand des Ganzen haben, zu deren Erhaltung, forstwirtschaftlichen Benutzung auch Wiederherstellung nach letztem Kriege, von Zeit zu Zeit die heilsamsten Vorschriften durch Unsere Schleische Krieger- und Domainen-Kammern ertheilen lassen.

Dem ohnerachtet hat die Erfahrung gezeigt, und die durch Unsern Schleischen Oberforstmeister vollzogene gründliche Localrevision der zu den Gräflich-Schafgotschischen Majorats-herrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein gehörigen in allem Betracht vorzüglich wichtigen Gebürgsforsten hat es noch näher zu Tage gelegt, wie wenig jene allgemeine und besondere Vorschriften bisher zur werththätigen Ausübung geblieben. Auf den Uns davon geschehenen allerunterthänigsten Vortrag haben Wir allergnädigst resolviret:

die mit einem Hauptzweige der schleischen Commercien und Gewerbe in so enger Verbindung stehenden Gebürgsforsten einer nähern und genauern Landes-policey-Aufsicht zu unterziehen.

Wir sind so weit entfernt, dadurch die, nach den Grundsätzen Unserer Regierung, Uns jederzeit heiligen Eigenthumsrechte Unserer getreuen Vasallen und Forsteigenen zu beeinträchtigen und zu schmälern, daß Wir vielmehr mit jeder Maßregel, die das Interesse des Landes hierunter erfordert, die allergnädigste Absicht verbinden, jedem Forsteigenthümer durch regelmäßige Bewirthschaftung seiner Forsten die höchstmögliche Nutzung derselben auf immerdar zu gewähren, und eben dadurch seinem Eigenthum die vorzüglichste Eigenschaft, nemlich Dauer und Beständigkeit zu geben.

§. 1. Zu dieser nähern Aufsicht auf das Gebürgs-Forstwesen wollen Wir unter Direction und Oberaufsicht des in Schlesien dirigirenden Ministres, der beyden Schleischen Krieger- und Domainen-Kammern und des dabey bestellten Oberforstmeisters eine besondere Gebürgs-Forstcommission errichten; Selbige soll zu Schmiedeberg ihren Sitz haben, auf dem Rathhause daselbst ihre Zusammenkünfte halten, und aus folgenden Beamten bestehen:

- 1) Aus einem Forstmeister, wozu Wir den zeitigen Bischöflichen Oberjäger Prosche, wegen seiner, bey Aufnahme der Gräflich-Schafgotschischen Forsten und Anfertigung der Forstetats bewiesenen Fähigkeit, und wegen der ihm von den wichtigsten Gebürgsforsten schon beywohnenden Localkenntniß, allergnädigst ernannt haben wollen.
- 2) Aus einem Forstcommisario, wozu Wir den zeitherigen Holzhofinspector Lehmann, wegen seiner ebenmäßigen Kenntnisse und guten Eigenschaften, ernannt haben.
- 3) Aus einem Justizbeamten des Orts, der unter dem Charakter eines 2ten Forstcommisarii die Legalität der Commissionsgeschäfte, besonders wo solche in die Landesverfassung und Jura privatorum einschlagen, wahrnehmen und dafür einstehen, auch in wichtigen Commissionsangelegenheiten die Feder führen soll. Hierzu haben Wir vorerst den Rathsyndicum Brauns zu Schmiedeberg approbiret.

Ferner soll dieser Commission ein Conducateur, der ein geübter Feldmesser seyn muß, ein Canzelist und ein Aufwärter bey- und untergeordnet werden.

Zum abwesenden Mitgliede dieser Gebürs-Forstcommission ernennen Wir den Landjäger in der Grafschaft Glatz, der dasjenige in gedachter Grafschaft zu besorgen und zu verrichten haben soll, was dem Forstmeister in dem übrigen Gebürge, dieser Forstordnung gemäß, obliegt.

Endlich soll dieser Forstcommission ein besonderer Krieger- und Forstrath vorgefetzt seyn, und dieser nicht allein bey Unserer Glogauischen Krieger- und Domainen-Kammer Sitz und Stimme und von allen in dieses Gebürs-Forstwesen einschlagenden Sachen den Vortrag haben, sondern ihm auch die öftere Localrevision der Forstcommission und ihrer Anstalten obliegen. Dazu haben Wir vorfetzt den bisherigen Cammerreferendarius von Ködritz allergnädigst ernannt, weil er die Forstwissenschaft nicht allein er professo erlernt, sondern auch bereits werththätige Proben seiner darinn erlangten praktischen Kenntnisse abgelegt.

Sämmtliche Mitglieder dieser Commission sollen von Unsern Schlesischen Krieger- und Domainen-Kammern auf den doppelten Zweck dieser Forstordnung vereidert werden, nemlich sowohl das gemeine Beste, besonders den Wohlstand der Gebürsgewerbe, soweit solcher von einer guten Einrichtung und Bewirthschaftung der dortigen Forsten abhängt, als auch zugleich den wahren Privatnutzen der Forsteigenthümer mit gleicher Amtstreue nach Vorschrift dieser Forstordnung, so viel an ihnen ist, zu suchen und zu befördern.

§. 2. Der besondern Amtsaufsicht dieser Unserer Gebürs-Forstcommission sollen

- 1) die Fürstenthümer Zauer und
- 2) Schweidnitz,
- 3) die Grafschaft Glatz und
- 4) der Goldbergische Greiß des Fürstenthums Liegnitz

untergeben seyn, und es soll sothane ihre Inspection über alle in diesem District gelegene Forsten nicht allein

- a) der Städte, Kämmerereyen und anderer Communitäten, auch Kirchen, Geistlichen, Stifter, Klöster und anderer Foundationen, sondern auch über die Wäldungen
- b) einzelner Particuliers, im Fall solche ihrer Lage nach auf den Wohlstand des Gebürses und der darinn blühenden Gewerbe von wichtigem Einfluß sind, und in eben diesem Betracht vorzüglich
- c) über die zu den Gräflich-Schafgotschischen Majoratsberrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein gehörenden Forsten

sich erstrecken.

§. 3. Wegen der besondern Wichtigkeit dieser lezt erwähnten Gräflich-Schafgotschischen Gebürsforsten haben Wir, in Verfolg des schon seit Anno 1750. auf deren bessere Bewirthschaftung gerichteten nähern Augenmerks, mit der geometrischen Aufnahme derselben und mit der Abschätzung ihres ganzen Holzbestandes den Anfang machen, auf den Grund dessen einen ordentlichen Forstetat, nach ächten Grundsätzen und allen vorkommenden Localumständen, durch Unsern Schlesischen Oberforstmeister entwerfen, und eben durch diesen Etat so wie durch die demselben beigefügten Erläuterungen die Maafregeln sowohl zur Conservation als bestmöglichen künftigen Benützung dieser Forsten bestimmen lassen.

Bestimmung des der Forstcommission untergebenen Forstbezirks.

Approbation des von den Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufgenommenen Etats, und dessen Bestimmung.

Diesen Forstetat haben Wir Allerhöchst Selbst vollzogen, und es soll derselbe nicht allein eine unveränderliche Richtschnur zur künftigen Bewirthschaftung dieser Forsten abgeben, und nie davon abgegangen werden, es sey denn daß eine zufällige Minderung des Holzbestandes die Herabsetzung des Etats nothwendig machte, oder daß eine Erhöhung desselben durch den Anbau der wüste gewordenen Häue in der Folge möglich würde; sondern es soll auch dieser Etat samt den Grundsätzen, worauf derselbe beruhet, und die die dadurch nachgewiesene Verfahrungsart Unserer Gebürs-Forstcommission zum Muster und Leitfaden dienen, wornach dieselbe alle übrige ihrer Inspection unterzogene Gebürsforsten aufzunehmen, und vertinente Etats davon unter näherer Anleitung Unseres Schlesischen Oberforstmeisters und Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammern, zum Nachverhalt der Eigenthümer und ihrer Forstbedienten, zu entwerfen hat.

Damit auch die Forstigenen aus diesem zum Muster der übrigen entworfenen Gräflich-Schafgotschischen Forstetats, so weit es ohne deren vollständige Bekanntmachung geschehen kann, zum voraus die Ueberzeugung erhalten, daß durch diese Einrichtung ihr wahres Privatbesten nicht minder als das allgemeine Beste verabzweckt und werththätig befördert werde; So haben Wir die Specialetats von zweyen Revieren, dem Hermisdorfer und Petersdorfer, nebst ihrer Erklärung, und einen Aufsatze der allgemeinen Grundsätze und Verfahrungsart, wornach die Gräflich-Schafgotschischen Forsten aufgenommen worden, dieser Forstordnung beidrucken lassen.

§. 4. Die erste Verrichtung Unserer Gebürs-Forstcommission soll, wie schon erwähnt worden, darinn bestehen, daß sie von allen ihrer Inspection untergebenen Forsten ordentliche Forstetats nach dem Muster des Gräflich-Schafgotschischen, jedoch, wie sich von selbst

Wie die Etats von den übrigen Forsten zu entwerfen.

verstehet, mit reifer Erwägung aller Localumstände und mit den Veränderungen, so diese erfordern, entwerfe, und nach solchen die künftige Bewirthschaftung jeden Forsts und alles was dahin gehöret, unter Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements, mit Einschluss des Oberforstmeisters, auf einen zuverlässigen Fuß einrichte.

Da die Immediatstädtischen Forsten bereits geometrisch aufgenommen sind, so soll mit dieser Einrichtung bey selbigen der Anfang gemacht, und von solchen zu den übrigen §. 2. erwähnten Forsten, und zwar von den wichtigern zu den minder wichtigen fortgeschritten werden, jedoch dergestalt und also, daß von jeder solchen Fortschreitung erst an Unsrer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements berichtet, ihr der Anlaß und die Gründe zu der intendirten Einrichtung vorgetragen, und ihre Approbation (wozu die Concurrenz Unsers dabey bestellten Oberforstmeisters sich allemahl von selbst versteht) darüber eingebolet, ohne solche aber keine neue Einrichtung eigenmächtig vorgenommen werde.

Dafern dergleichen Forsten schon geometrisch vermessen sind, und davon ein zuverlässiger brauchbarer Riß vorhanden; so kann auf den Grund desselben mit Unfertigung des Etats und den übrigen damit in Verbindung stehenden Einrichtungen des Forstes alsobald vorgegangen werden.

Im Gegenfall muß Unsrer Forstcommission erst untersuchen und nach allen vorgefundenen Localumständen wohl erwägen, ob ein genugsamer Absatz zu gewärtigen, so daß ein ordentlicher Forstetat Befolgung finden und von Nutzen seyn könne oder nicht.

Welche Forsten zum Behuf der Staatsentwürfe zu vermessen, und wie dabey zu verfahren.

§. 5. Im ersten Fall leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß selbige zum Behuf eines davon anzufertigenden Etats, der den Maasstab der Benutzung abgiebet, vermessen werden müssen, indem der Etat auf den Holzbestand sich gründen muß, dieser aber wenigstens im groben ohne eine zweckmäßige Aufnahme und Vermessung nicht zu übersehen ist.

Dafern demnach ein Forst über 500 Morgen hält; so muß mit der Vermessung vorgegangen werden, wozu die Forstcommission eine Instruction nach Maasgebung des Localis zu entwerfen, den Entwurf dem Eigenthümer des Forstes mitzutheilen, und auf die von Seiten desselben dagegen gemachten Erinnerungen, insofern solche gegründet und erheblich sind, gebührenden Betracht zu nehmen hat.

Wir beugen zu Unsren getreuen Vasallen und Forsteigenen, deren Forsten sich in dem Fall der nöthigen Vermessung befinden, das allergnädigste Vertrauen, daß sie die diesfälligen Kosten gegen die vielfältigen Vortheile, die ihnen aus einer gründlichen Kenntniß ihrer Forsten und regelmässigen Bewirthschaftung derselben zuwachsen, gern und willig übernehmen werden, zumahl Wir ihnen solche auf alle ersehnliche Weise zu erleichtern gesonnen sind, und zu dem Ende nicht allein ordnen und festsetzen, daß für die Vermessung, wenn solche von dem bey der Gebürs-Forstcommission angestellten oder einem andern in Unsrem Dienste stehenden Feldmesser geschiebet, nach dem Unterschied des Localis und nach dem Ermessen der Forstcommission mehr nicht als 10 bis 12 Denar Schlesisch pro Morgen Magdeburgisch, mit Inbegriff der anzufertigenden Vermessungsregister und zweyer Charten, pafiren sollen, sondern Wir wollen auch hiermit den Forsteigenen die Freyheit ertheilen, selbst Meßverständige zu Aufnahme ihrer Forsten vorzuschlagen, und in Ansehung der Gebühr noch genauer als obliebet zu behandeln.

Nur erfordert in diesem Fall die Wichtigkeit des ihnen anzuvertrauenden Geschäftes, welches die Basis des darauf zu gründenden Etats und der ganzen Einrichtung ausmachet, daß selbige in Ansehung ihrer Fähigkeit dazu zuvörderst von Unsrer Forstcommission geprüft, und, wenn sie bestanden, zur Vermessung auf die diesfällige Instruction von dem bey der Forstcommission angestellten Justizbeamten besonders vereydet, auch, im Fall selbige bey dem Forsteigenthümer in besondern Pflichten stehen, derselben in Ansehung dieses Geschäftes ausdrücklich entlassen werden; wobingegen es bey Unsren geschwornen Conducteurs dieser besondern Vereydung so wenig als der vorgängigen Prüfung bedarf.

Außer der von dem Feldmesser anzufertigenden doppelten Charte soll zum Reisegebrauch der Forstcommission von größern Forsten eine reducirte Charte angefertigt, und entweder besonders bezahlt, oder diese Arbeit bey Behandlung des Feldmessers mit eingebungen werden.

Diese Charten soll Unsrer Forstcommission sorgfältig aserviren, und ohne ausdrückliche Erlaubniß Unsrer Krieger- und Domainen-Kammer solche Niemanden als Unsrem Oberforstmeister zu irgend einem Gebrauch ausantworten oder mittheilen.

§. 6. Wenn auf den Grund dieser Vermessung ein dem Forstbestande und den Localumständen gemäßer Etat von Unsrer Forstcommission entworfen, mit den nöthigen Erläuterungen versehen und überall mit redenden einleuchtenden Gründen unterstützt worden, soll selbige diesen raisonnirten Etatsentwurf dem Forsteigenthümer mittheilen, und dessen Meynung darüber vernehmen, auf gründliche Erinnerungen und Einwendungen, welche derselbe dagegen bebringet, pflichtmäßigen Bedacht nehmen und solchen abthelbliche Maasze geben, unerhebliche Monita aber mit Gründen widerlegen, und wenn sie sich soldergestalt mit dem Eigenthümer über den Etat geeinigt, solchen zur Approbation Unsrer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements einsenden. Diese soll ohne besonders erheb-

In welcher Maasse die Forstetats approbirt, und die mit den Forsteigenen darüber sich ereignenden Differenzen beigelegt und entschieden werden sollen.

liche überwiegende Gründe, ohne Bestimmung Unseres Oberforstmeisters und ohne entscheidende Approbation Unserer in Schlesien dirigirenden Ministers, von einem solchen mit Einverständniß des Forsteigenthümers entworfenen Etat nicht abweiden, sondern solchen in der Maasse approbiren. Dafs aber die Forstcommission sich über den Entwurf des Etats und der damit in Verbindung stehenden Vollziehungsmaafregeln nicht einigen können; so soll Unser Krieges- und Domainen-Kammer des Departements beiderseitige Gründe mit Zuziehung Unseres Oberforstmeisters reiflich erwägen, und an Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre davon gutachtlich zur Definitivbestimmung berichten. Hierbey soll es sein Bewenden haben, der Forstetat darnach vollzogen und der Forsteigene so wie die Forstcommission mit Gründen darnach beschieden werden.

§. 7. Von kleinern Forsten, die sich nach dem §. 2. gleichwohl zur Amtsaufsicht Unser Forstcommission qualificiren, deren Vermessung aber nach dem §. 5. nicht erfordert wird, weil ihr Ertrag ohne sothane Vermessung sich nothdürftig übersehen läßt, soll mit der Nutzungsbestimmung und Etatsanfertigung auf den Grund einer genauen Abschätzung des Bestandes ebenfalls sobald als möglich vorgegangen, und dabey überall, wie §. 6. verordnet ist, verfahren werden.

Anfertigung der
Etats von unver-
messenen Forsten.

Nach eben dieser Verfahrensart soll von denjenigen Forsten, die ihrer Beträchtlichkeit wegen sich zur Vermessung qualificiren, wenn damit wegen anderer zusammen treffenden Berichtigungen nicht bald vorgegangen werden kann, ein Interimsetat entworfen werden. Falls nemlich die Forstcommission bey der ersten Vereisung und vorgenommenen Localrevision eines solchen Forstes findet, daß die Haue nach Verhältnis des Ganzen nicht zu groß sind, der Bestand des ausgewachsenen und der Vorrath des jungen Holzes nicht zu klein ist; so kann der zeitliche Debit nach einem Durchschnitt zum Grunde des Interimsetats gelegt, im Gegenfall aber muß solcher nach einem verständigen Gutdanken ermäßigt werden, und dieser Interimsetat muß die Richtschnur der Bewirtschaftung abgeben, bis die geometrische Aufnahme des Forstes und eine gründliche Abschätzung des ganzen Bestandes erfolgen und ein beständiger Etat darnach berechnet und angelegt werden kann.

§. 8. So viel endlich die Forsten betrifft, die noch in keiner ihrem Bestande und Zuwachs proportionirten Anwehre stehen (deren jedoch in den §. 1. bestimmten Districten, außer in einigen Gegenden der Grafschaft Glatz, sich wenige finden dürfen;) so ist eine Aufnahme und darauf gegründete Nutzungsrechnung unnöthig, es wäre denn daß diese oder jene Anlage eine Aussicht auf eine bessere Anwehre öffnete.

Von den Forsten,
die keine ihrem
Bestande und Zu-
wachs proportio-
nirte Anwehre
haben.

In solchem Fall muß dennoch ein Nutzungsetat nach Maafgabe des zeitlichen Debits angelegt, die bestmögliche Behandlung vorgeschrieben, und in dem Verhältnis, wie der Absatz sich vermehret, der Etat bis zur endlichen wahren höchsten Abnutzung erhöht werden. In dem einzigen Gegenfall aber, da nemlich keine Aussicht auf eine bessere Anwehre sich darbietet und kein Mittel abzusehen ist, eine dem Holzbestande und Zuwachs proportionirte Anwehre und Nutzung je zu erreichen, wollen Wir nach dem Gutachten Unser Forstcommission und unter einzuholender Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Kammern und des dabey bestellten Oberforstmeisters Rodungen und Ausstöckungen gestatten, jedoch auch durch selbige hierbey eine gewisse Maasse und Ordnung jedesmal nach Bewandniß der Umstände bestimmen und vorschreiben lassen. Was auch die Ordnung der Huthung, der anzulegenden Haue, und die Regulirung gewisser Holzmaassen und Preise betrifft; so sind diese Forsten dem nicht minder unterworfen als diejenigen welche in genugsamer Anwehre stehen, nur daß auch bey dergleichen Bestimmungen und Einrichtungen überall, wie §. 6. vorgeschrieben ist, verfahren werde.

§. 9. Alle Localeinrichtungen, die unter Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Kammern in denjenigen Forsten, so Wir der Inspection Unser Gebürgs-Forstcommission unterzogen, nach Vorchrift dieser Forstordnung gemacht worden, besonders die vollzogenen Etats sollen von den Forsteigenen unverbrüchlich befolget und beobachtet, und jede Ueberschreitung oder Entgegenhandlung, auf Anbringen der Forstcommission, nach gehörter Sache und gründlicher Untersuchung von Unser Krieges- und Domainen-Kammer mit möglichster Wiederherstellung des vorigen Standes, Erstattung und Verlust des aus der Contravention geschöpften Gewinnes, und, nach Befund der Verschuldung und Verschuldigkeit, wie auch nach Wichtigkeit des dem gemeinen Wesen daraus erwachsenen Nachtheils, mit empfindlicher Geld- und andern noch härtern Strafen an den Uebertretern und denen, die dazu Vorschub geleistet, besonders auch an den Forstbedienten, durch deren Abschaffung und Entziehung vom Dienst, geahndet werden.

Wie die Entge-
genhandlungen
gegen die getrof-
fenen Forsteinrich-
tungen zu ahnden.

§. 10. Ueber alle und jede regulirte Forsten sollen ordentliche Rechnungen geführt werden. Hierzu soll Unser Gebürgs-Forstcommission bey Entwurfung des Etats und Regulirung des Forstwesens jedesmal die jeden Orts schickliche Einrichtungen mit Einverständniß des Eigenthümers treffen, die Rechnungsart deutlich vorschreiben, den Anfang und das Ende des Rechnungsjahres bestimmen, und sothane Rechnungseinrichtung bey Einsendung des Etatsprojects der ebenmäßigen Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Kammern unterziehen.

Von der Führung,
Revision und Ab-
nahme der Forst-
rechnungen,

Die darnach zu führenden Forstrechnungen

- a) Unserer Immediatsstädte sollen jährlich an Unfre Forstcommission zur Revision eingereicht, und, nachdem die dagegen gemachten Monita beantwortet worden, an die Krieges- und Domainen-Kammern des Departements zur Superrevision und Abnahme eingeleitet, nach solcher aber an die Magistrats zum Belag der Kammerechnungen remittirt werden.
- b) In eben der Maasse soll es mit den Forstrechnungen der Mediatstädte und anderer Communitäten, wie auch der Kirchen, Geistlichen, Stifter, Klöster und anderer Fundationen gehalten werden; nur mit dem Unterschiede, daß es bey diesen regulariter der Einsendung an Unfre Krieges- und Domainen-Kammern zur Superrevision und Abnahme nicht bedarf, sondern diese von Unserer Forstcommission geschehen, und nur von vorkommenden wichtigen Ausstellungen, wenn selbige durch die Beantwortung nicht ihre abhelfliche Maasse erhalten, an Unfre Krieges- und Domainen-Kammern zur Decision und Remedur Bericht erstattet werden soll.
- c) So viel aber die übrigen Forsteigenen betrifft, deren Forstwirtschaft regulirt ist; so sollen selbige nur jährlich einen von dem Eigenthümer, der Wichtigkeit wegen attestirten Extract von der Abmuthung, nach einem vorzuschreibenden Schemate, zur Sicherstellung der Etatsbefolgung, an Unfre Forstcommission einsenden.

Derselben wird vorbehalten, bey ihren Bereisungen von der Wichtigkeit solcher Extracte Erkundigung einzuziehen, auch, bey sich hervortretenden Anzeigen des Gegentheils, nähere diesfällige Untersuchungen bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements auszubringen, da sodann, wenn sich finden sollte, daß ein Forsteigener sich soweit vergessen haben sollte, falsche Extracte einzusenden, um dadurch willkürliche Ueberschreitungen des Etats zu bemänteln, nicht allein mit den §. 9. comminirten Strafen vorgegangen, sondern auch das Forstrechnungsweisen desselben eben derjenigen nähern Revision, als oben in Ansehung der Communitäten, Geistlichen, Stifter und Klöster geordnet worden, unterzogen werden soll.

Jede gänzliche Unterlassung einer ordentlichen vorschriftsmäßigen Rechnungsführung soll nach Wichtigkeit des Forstes mit 5 bis 100 Rthlr. und, nach Befund der darunter verborgenen Gefährde, mit noch härterer Strafe, und jede Saumseligkeit in Einsendung der Forstrechnung und Extracte mit 1 bis 5 Rthlr. geahndet werden.

§. 11. Da es in Ansehung einer verständigen Ausführung der anzulegenden Forstetats und der damit verbundenen Forsteinrichtungen hauptsächlich auf die Kenntnisse, Treue und Betriebsamkeit tüchtiger Forstbedienten ankommt: so soll Unfre Forstcommission bey Entwurfung der Forstetats und Regulative, und bey der zufolge des §. 6. mit dem Forsteigenthümer darüber zu pflegenden Unterhandlung auf die Ansehung der nach Wichtigkeit des Forstes nöthigen Forstbedienten und auf ein für sie auszufehendes auskömmliches Gehalt Bedacht nehmen, und zu jedem Revier, welches einige Hundert Rthlr. reinen Ertrag hat, es sey nun der Forst Communen, Kirchen, Klöstern und andern Stiftungen oder einzelnen Particuliers gehörig, wenn letztere nicht zur eigenen zweck- und vorschriftsmäßigen Aufsicht und Verwaltung, die ihnen in alle Wege unbenommen bleibt, Zeit, Kenntniß und Gelegenheit haben, besondere Forstbediente angesetzt, und selbige, es sey nun daß sie zu Verwaltung des Forstes überhaupt oder nur zur Rechnungsführung oder allein zur Aufsicht und Belaufung des Forstes bestellt sind, von dem Landrath des Kreises, nach Bewandniß der ihnen anzuvertrauenden Verrichtungen, auf die Forstordnung, auf den angelegten Etat und auf die damit verbundenen Einrichtungsvorschriften, zugleich aber auch auf das diesen Vorschriften gemäß wahrzunehmende Interesse ihres Herrn und den ihm zu erweisenden gebührenden Respect, nach einer von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer zu approbirenden Excesnotul, wie schon in Unserer revidirten Holz- Mast- und Jagd- Ordnung de Anno 1756. in gewissen Fällen vorgeschrieben ist, unentgeltlich verordnet werden. Ein gleiches soll auch bey den Waldungen der Dorfschaften und anderer Communen, wovon jeder Wirth seinen ihm zugemessenen Theil ausschließungsweise nutzt und besitzt, die aber zusammen genommen von Erheblichkeit sind, wenigstens in der Maasse beobachtet werden, daß ein verständiger Mann aus der Gemeinde zur Aufsicht und Befolgung der gemachten Anordnungen und Einrichtungen bestellt und verordnet werde.

In Ansehung der Immediatsstädtischen Forstbedienten und ihrer Ansehung hat es bey der schon feststehenden Verfassung sein Verwenden.

Allen übrigen Forsteigenen bleibt zwar unbenommen, ihre Forstbedienten selbst nach Gefallen zu wählen und anzustellen; jedoch sollen dieselben in Ansehung ihrer Fähigkeit dazu zuvor von mehrgeachteter Unserer Forstcommission unentgeltlich geprüft, und, wenn in Ansehung ihrer Tüchtigkeit nichts erhebliches zu erinnern vorkommt, soll ihnen ein Attest darüber ebenfalls unentgeltlich ertheilt werden, womit sie sich bey dem Landrath des Kreises, Behufs der oberwähnten Vereidigung zu legitimiren haben.

Dafern aber Unfre Forstcommission gegen ein solches Subject erhebliche Einwendungen hat, und gründliche Remonstrationen gegen dessen Ansetzung, und daß ein tüchtigeres Subject in Vorschlag gebracht werde, bey dem Forsteigenen nicht verfangen wollen: so soll Unfre Forstcommission davon an Unfre Krieger- und Domainen-Kammer berichten, und diese deshalb nach Befund der Umstände Vorsehung thun.

Eben so bleibt den Forsteigenen die Abstellung und Entlassung der in ihrem Dienst stehenden Forstbedienten in alle Wege und sogar aus triftigen Gründen der Convenienz unbenommen. Nur begeh Wir zu Unfern treuen Ständen, Vasallen und Forsteigenen das allerhuldreichste Vertrauen, daß sie zu Abstellung eines sonst treuen und tüchtigen Forstbedienten nicht etwa selbst von dem pflichtmäßigen Eifer, womit ein solcher Forstbedienter die ihm zur Vorschrift gemachten Forsteinrichtungen handhabet, Anlaß nehmen werden.

Falls dergleichen wider Unsern Erwarten sich ereignen sollte, soll Unfre Forstcommission davon an Unfre Krieger- und Domainen-Kammer des Departements berichten, diese genaue Kenntniß davon nehmen, und nach Befund wegen Verbeibaltung eines solchen bloß seiner Pflichtbesessenheit halber bedrückten und abzuschaffen intendirten Forstbedienten Vorsehung thun.

§. 12. Zum Entwurf des Etats und der damit verbundenen Forsteinrichtung gehört auch die Festsetzung der Holzpreise. Dafern Unfre Forstcommission diejenigen, so vorgeschrieben werden, nicht billig und so beschaffen findet, daß die Bleichen, Fabriken, Manufacturen und der übrige Nahrungsstand der Gegend dabey bestehen können; so soll selbige ein billiges Temperament hierunter treffen, dabey hauptsächlich auf die in den Jahren 1754, 1755, 1756. vorgewiesenen Preise zurückschauen, solche (allenfalls mit einem der allgemeine Preiserhöhung der Dinge proportionirten Zuschlag) zur Norm nehmen, und, wenn hierunter nicht zum billigen Einverständnis mit den Forsteigenen zu gelangen ist, die Bestimmung bey Einreichung des Etatsprojects nach Maßgebung des §. 6. Unserer Krieger- und Domainen-Kammer überlassen.

Von Festsetzung der Holzpreise.

Diese mit gehöriger Prüfung aller Umstände einmahl festgesetzten Preise, sollen vor beständig beeyhalten werden, es sey denn daß bey besondern Ereignissen, die auf den Preis der Dinge einen allgemeinen erheblichen Einfluß haben, eine Nothwendigkeit oder Billigkeit der Erhöhung eintreten sollte, wozu jedoch nie ohne sehr erhebliche Ursachen und gegründete Erörterung derselben, auch nicht anders als unter Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammer des Departements, vorgeschritten werden soll.

§. 13. Was an Holz zur eigenen Nothdurft des Forsteigenthümers auf den, mit Einverständnis desselben, entworfenen, und approbirten Etat gebracht worden, kann zwar von demselben, nach unvorhergesehener Nothdurft, überschritten werden; nur versteht sich von selbst, daß solchenfalls in eben dem Verhältniß weniger verkauft, als mehr consumirt worden, mithin im ganzen der Etat nie überschritten werden müsse.

In welchen Fällen der Etat überschritten und abgeändert werden darf, und was dabey zu beobachten.

Wenn außerordentliche Zufälle, als Brand, der entweder den Forsteigenen selbst be trifft, oder in der Nachbarschaft sich ereignet, eine Ueberschreitung des Etats nöthig machen: so kann damit zwar unter Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammern vorgegangen werden; jedoch soll solchenfalls alsbald wiederum auf künftige verhältnißmäßige Einsparung bey dem Forst Vorsicht genommen, und der Etat darnach reguliret werden.

Im Fall beträchtliche Windbrüche entstehen sollten, welche jedoch bey Beobachtung Unserer Vorschrift in Anlegung der Haue sich nicht leicht ereignen können: so muß ebenmäßig darauf gearbeitet werden, so viel möglich, wieder in die Ordnung des Etats hinein zu kommen. Dafern ganze Dörfer ungerissen sind: so müssen diese in ordentlichen Hauen aufgearbeitet werden, und, wenn solches auf ein Jahr, oder auch nur auf eine Gegend, auf einmahl zu viel wird; so kann es auf zwey, drey bis 4 Jahre eingetheilt werden, als so lange sich dergleichen Holz zum Brennen kräftig erhält. Sollte der Windbruch aber noch größer fallen, und mithin der Etat dadurch derangiret werden; so muß Unfre Forstcommission alles in loco gehdrig erwägen, und, dem Befinden nach, den Etat, nach Maßgabe der einmahl festgesetzten Grundsätze, unter Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammer, abändern.

Daß unter dem Prätext einzelner aufzuräumender Windbrüche nicht geplentert, oder in stehenden Orten Luft gemacht werden soll, haben Wir schon sonst geschärft verboten; jedoch kann es wohl geschehen, daß dergleichen vom Winde umgeworfene Bäume zu Gnuße gebracht werden, nur muß es ohne Beschädigung der noch stehenden, und am allerwenigsten unter Fällung derselben, geschehen.

§. 14. Die, unter Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammern, von Unserm Gebirgs-Forstcommission, mit Einverständnis der Forsteigenen, auf den Grund einer genauen Abschätzung des Holzbestandes, angelegten Forstetats sollen auch bey allen gerichtlichen und landschaftlichen Abschätzungen der Güther, mit Anwendung der bey so thanen Tagen und Beranschlagungen sonst angenommenen Grundsätze, um so mehr zum

Gebrauch des Forstetats bey gerichtlichen und landschaftlichen Abschätzungen.

Fundament genommen werden, als dadurch der wahre Ertrag der Forsten auf das zuverlässigste bestimmt wird, dieses die einzige Absicht jener Taxen ist, und Wir keine höhere Benutzung sothaner Forsten, als in den schon bemerkten Fällen, je nachgeben werden. Unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen aber, deren Forsten sich nach dem §. 5. dieser Verordnung zur Vermessung qualificiren, finden hierinnen einen neuen Bewegungsgrund, sich die darauf zu verwendenden geringen Kosten um so weniger gereuen zu lassen, als solche bey jenen Abschätzungen wieder erspart und eingebracht werden, und die höchstmögliche Richtigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit sothaner Taxen dadurch erzielt wird.

Von Regulirung
der Servituten,
womit die Forsten
behaftet sind.

§. 15. Auf die Servituten, womit die Gebürgsforsten behaftet sind, soll Unsr Forstcommission ein besonderes Augenmerk richten, und dahin sehen, daß eines Theils solche nicht wider Unsr Landesgesetze und Forstordnungen zur Verwüstung der Forsten ungebührlich gemißbraucht, andernteils diejenigen, so an sich selbst den Forsten und ihrem Aufnehmen nachtheilig sind, durch gütliche Behandlung und Aequivalente an Land, Holz, oder Gelde, unter Vermittelung Unsrer Kriegs- und Domainen-Kammern, an welche Unsr Forstcommission davon zu berichten hat, in forstwirtschaftliche Schranken gesetzt werden. Falls es darüber zu Streitigkeiten kommen sollte, sollen solche in Entstehung der Güte, nach dem Justizreglement vom 1. Aug. Anno 1750. zur rechtlichen Entscheidung gebracht, hierbey jedoch von Unsrn Justizcollegiis auf das allgemeine Landesinteresse, welches bey einer vernünftigen Bewirthschaftung und Schonung der Forsten in einem so hohen Grade vorwaltet, in so weit es mit den wohl erworbenen Befugnissen der Servitutberechtigten durch eine vernünftige, ihnen selbst unnachtheilige Regulirung sothaner Servituten vereinbarlich ist, und ihr Nahrungsstand dabey aufrecht erhalten werden kann, nach ebenmäßigen Grundsätzen der Billigkeit und beyderseitigen öconomischen Convenienz, als bey Gemeinheitstheilungen und rechtlichen Entscheidung der dabey vorkommenden Streitigkeiten bisher mit so gemeinnützigem Erfolge angewendet worden, um so mehr Bedacht genommen werden, je weniger Wir zugeben können, daß, wie oft geschieht, durch eigensinnige Behauptung einzelner ganz steriler oder wenig nuzbarer Rechte, mit Verwerfung aller Maaßgebungen, die dem Berechtigten eine ähnliche oder gar ergiebigerer Abnutzung gewähren, die heilsamsten Einrichtungen, welche ihren wohlthätigen Einfluß auf ganze Nahrungsstände und Gegenden haben, und der Erforderniß veränderter Zeiten und Umstände gemäß sind, rückgängig gemacht und vereitelt werden sollten.

Vom Kalk- Zie-
gel- und Brand-
weinbrennen.

§. 16. In denjenigen Gegenden des Unsrer Forstcommission zur Inspection angewiesenen Gebürgsdistricts, wo das Holz in Absicht auf die Bleichen vorzüglich Betradt verdienet, und beynöthig ist, soll vom 1ten Sept. 1778. an nicht anders als bey Stodholz und Reiskig, oder bey Torf und Steinkohlen, Kalk und Brandwein gebrennet werden. Nicht weniger sollen die Ziegelbrenner bey dem ersten, oder sogenannten Schmauchfeuer sich des Stodholzes bedienen. Auch soll in solchen Gegenden beym Brodbaden die Feuerung mit Reiskig, wie bereits in einigen Unsrer Provinzen mit Nutzen geschehen, besonders auf dem platten Lande, möglichst eingeführt, von Unsrn Kriegs- und Domainen-Kammern dazu durch Unsr Landräthe die nöthige Anweisung in Ansehung der von der Feurung mit Leibholz etwas verschiedenen Verfahungsart und Ofenmaasse ertheilet, solche durch werthbätige Versuche benähret, und begreiflich gemacht werden.

Auch sollen künftig in mehrerwähntem District keine neue Kalkofen ohne besondere, jedoch unentgeltliche Concession Unsrer Kriegs- und Domainen-Kammer, angeleget, und auch hierbey jedesmahl die Art der zulässigen Feurung, nach untersuchten Localumständen, bestimmt werden.

Welcher Bäcker, Kalk- Brandwein- und Ziegelbrenner, dem eine Feurungsart bestimmt, und zur Vorschrift gemacht ist, dawider handelt, soll das erstemahl mit 10 Rthlr., und wenn er mehrmalen contraveniret, mit verschärfter Strafe angesehen werden, und die eine Hälfte der Geldbuße dem Denuncianten, die andere dem Forstcommissionsfond zufallen.

Die Anlage holz-
brauchender
Werke zc. zc. be-
treffend.

§. 17. Wir haben zwar in §. 12. des 1. Tituls Unsrer Forstordnung de Anno 1756. die Anlegung aller Glashütten, Pottaschfiedereyen und Beschlusweelereyen, ingleichen der Eisenhämmer im Gebürge, wo das Commercium blühet, gänzlich verboten, ja die Abstellung der alten Glashütten befohlen, und wegen des Kohlen- und Kalkbrennens die äußerste Sparsamkeit anbefohlen. Es will aber nöthig seyn, dieses Verbot, welches nicht überall Befolgung gefunden hat, von neuem einzuschärfen, und näher zu bestimmen.

Wir befehlen demnach so gnädig als ernstlich, daß alle Glashütten, exclusive der Grafschaft Glas, die er post ohne Unsrer Kriegs- und Domainen-Kammer Approbation angeleget seyn möchten, wiederum aufhören sollen, und fernerhin schlechterdings keine mehr im Schlesischen Gebürge und in der Grafschaft Glas errichtet werden dürfen. Jedoch wollen Wir gestatten, daß die alten, mit diesen die Friedrichsgrunder, und besonders die Carlsthaler Glashütten beybehalten werden. Es muß aber mit deren Holzbedarf nach der festgestellten Ordnung gehalten, und ihr Augenmerk lediglich auf weißes und feines Glas gerichtet werden, damit eines Theils der darauf gegründete Glashandel mit seiner Waare Glasschleifereyen und Schneidereyen fernerhin Unterstützung

finde; und weil anderer Seits grünes und schlechtes Glas auf der Pohlischen Seite Unfers souverainen Herzogthums genugsam verfertigt werden kann, wo das dazu nöthige Holz keinen interessanteren Gegenständen entzogen werden darf.

Wir befehlen ferner, daß alle und jede ohne Concession in dem §. 2. bestimmten Gebürgsdistrict angelegte Pottaschhiedereyen sofort, und in der Grafschaft Glatz a dato nach 5 Jahren cessiren sollen, weil dadurch den Bleichen die rohe Asche entzogen wird. Diesen Abgang kann die daraus fallende Pottasche nicht erzeuhen, da die gemeine Asche in weit größerer Quantität gebraucht wird, folglich um so viel schwerer von weitem zugeführt werden muß.

Die Anlage der Eisenwerke wird nicht nur von neuem im Schlesiſchen Gebürge, und auch in der Grafschaft Glatz (die einzige Gegend zwischen Mittelwalde und Wilhelms- thal ausgenommen, wo Wir Uns über die Anlage eines solchen Werks, dessen Absicht doch, so viel nur möglich, einzig auf Stahl gehen soll, näher zu erklären vorbehalten) schlechterdings verboten, sondern Wir ertendiren dieses auch auf ein jedes Berg- oder anderes Werk, es habe Namen wie es wolle, wenn es ein namhaftes an Holz verbraucht, und solches dem Feinencommercio oder auch den übrigen Gewerben die Nothdurft entziehen könnte. Wir wollen zu dem Ende auch, daß das Bergwerks- und Hüttendepartement Unfers General- u. Directorii in dergleichen Sachen, so weit solche von dessen Ressort sind, auf das behestsamte gehen, und zur Anlage neuer holzbrauchender Werke in Unfern Schlesiſchen Gebürgen schlechterdings nicht einseitig und eber schreiten solle, bis es sich mit Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre und den Schlesiſchen Krieges- und Domainen-Kammern darüber einverstanden, und der Punkt mit Zuziehung Unser Gebürgs-Forstcommission nach Vorschrift dieses Gesetzes, besonders nach Maafgabe des von den benannten Gräflich-Schafgotischen Forsten gefertigten Etats, mithin nach aller Solidität außer allen Zweifel gesetzt worden, daß das zu einem solchen neuen Werke nöthige Holz von dem Bedarf des Publikums und der in sothaner Gegend schon blühenden Commerciens und Gewerbe, ohne derselben Nachtheil und Beschränkung, erübrigt werden könne. Hingegen wird es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn dergleichen Anlagen, nach dem Beyspiel anderer Lande auf Torf- und Steinkohlenfeuerung, da, wo dergleichen hinlänglich vorhanden, eingerichtet werden können.

Auch das Kohlenbrennen für Grob- und Kleinschmiede soll in den Gebürgsgegenden nicht mehr statt finden, vielmehr sollen dergleichen Handwerker sich der Stein- und Torf- kohlen zu ihrem Gewerbe bedienen, und die sich damit nicht behelfen wollen, müssen die Holzkohlen aus andern Gegenden kommen lassen. Nur in Ansehung derjenigen Eisen- arbeiter, welche Kaufmannswaaren aus Eisen machen, sonderlich derjenigen, welche zu Schmiedeberg und Steinfelsen erziehen, wollen Wir nachgeben, daß ihnen nöthigen Falls aus Stöcken und Abraum, die nicht anders anzuwehren und zu nutzen stehen, Kohlen ge- brannt werden können, jedoch unter besonderer Aufsicht und Erlaubniß Unser Forstcom- mission. Besonders empfehlen Wir des Endes, mit dem sogenannten Krumholze, welches sich in der Höhe des Riesengebürges befindet, einen Versuch auf Grubenkohlen zu machen, da dieses Gemächs sonst zu nichts zu nutzen ist, und zu den kleinern Eisenarbeiten eine tüchtige Kohle füglich gewähren kann.

Auch gestatten Wir den Grob- und Kleinschmieden in den holzreichsten Districten der Grafschaft Glatz, wenn sie gleich nicht Mehwaaren, sondern nur den Bedarf der Gegend bereiten, hierunter noch einige Zeit nachzusehen, und ihnen zu erlauben, aus sonst nicht zu nutzendem Abraum und Stöcken Kohlen zu brennen. Sobald aber hiervon ein anderer Gebrauch gemacht werden kann, muß auch dieses aufhören, und müssen obgedachte Schmiede ebenmäßig, sammt und sonders, zum Gebrauch der Torf- und Steinkohlen angehalten werden.

Alles Harzscharren wird in allen benannten Gegenden gänzlich verboten, und Bch- und Theerhütten sollen in denselben nicht anders, als da, wo sie hinlänglich und allein mit nicht anders zu nutzenden Stöcken versehen werden können, und zwar nicht ohne vor- gängige genaue Untersuchung Unser Forstcommission, auch nicht anders, als unter Ap- probation Unser Krieges- und Domainen-Kammer, angelegt werden. Einer solchen Con- cession soll auch jedesmahl die Restriction beygefüget werden, daß sie nur so lange, als der Ueberfluß der Stöcke dauert, fortwähren soll.

In Ansehung des Kalkbrennens haben Wir schon §. 16. Vorsehung gethan.

§. 18. Da in dem Gebürge die Conservation des starken Holzes zum Behuf der Verschläge, worin die Leinwand verschickt wird, vorzüglichden Betracht verdient; so sollen bey Kirchen, Mitternächten und dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, auch beträchtlichen Erb- schlesiſchen hinführo keine neue Schindelbedachungen, noch Baue auf Fach- oder Bind- werk, ohne ausdrückliche, jedoch unentgeltliche Erlaubniß Unser Krieges- und Domainen- Kammer, die in besondern Fällen auf Landrätliche Untersuchung der Umstände, die eine Ausnahme erheischen möchten, hierunter nachgeben kann, weiter statt finden, sondern mit

Einschränkung der Bedachung mit Schindeln, u. Baue auf Fach- oder Bindwerk.

Flachwerk, Stroh oder Rohr gedeckt und massiv, besonders mit Bruchsteinen, in Gegenden wo solche in der Nähe zu haben, gebauet werden.

Unsre Forstcommission soll darüber wachen und halten, und die Contraventionsfälle Unser Krieges- und Domainen-Kammer zur Abstellung der verbothwidrigen Bauart, und dem Befund nach, zur willkürlichen Abmündung und Bestrafung anzeigen.

Ferner soll bey allen übrigen Bauen auf dem Lande im Gebürge auf alle erfindliche Holzersparung gesehen, und besonders, bey 10 Mthr. Strafe und Abänderung des verbothwidrigen, keine Schwelle, die nicht wenigstens 12 Zoll über der Erde untermauert ist, gelegt werden, da Wir leben des Vertrauens, daß alle übrige Gebürgseinfassen, nach Umständen des Orts und ihres Vermögens, je länger je mehr von selbst, ihres eigenen und des gemeinen Bestens wegen, zu massiven Bauen und anderer, als Schindelbedachung sich bequemen werden, damit Wir hierunter nicht noch nähere Beschränkungen, als hierdurch geschieht, aus Landesväterlicher Vorsorge für die so nöthige Schonung des starken Holzes in dem Gebürge, gesetzlich vorzuschreiben genöthiget werden.

§. 19. Daß Rodungen und Ausstodung des Holzes in den Gebürgsforsten, ohne unteruchte Unsicherheit und Approbation Unser Krieges- und Domainen-Kammern, unter keinerley Vorwand vorgenommen werden sollen, haben Wir bereits §. 8. gegenwärtiger Forstordnung festgesetzt.

Dagegen wollen Wir, daß der in Unserer allgemeinen Forstordnung de Anno 1756. Tit. 1. §. 13. empfohlne Anbau entbehrlicher Leeden, talher Berge u. zu Holz in den holzbenöthigten Gebürgsgegenden vorzüglich zur Ausführung gebracht werden soll.

Wenn demnach Unsre Forstcommission dergleichen Leeden und talhe Berge ausfindig gemacht, die Thunlichkeit des Anbaues untersucht, auf alle dabey vorkommende Umstände, besonders in wie fern dergleichen Flecke, der Huthung ohne erheblichen Nachtheil, entbehrlich sind, Bedacht genommen, und darüber mit dem Grundherrn conferiret, soll selbige davon an Unsre Krieges- und Domainen-Kammer des Departements ausführlich berichten, und die nöthigen Maasregeln zum Anbau in Vorschlag bringen. Nach erfolgter Approbation sollen Unsre Krieges- und Domainen-Kammern den Grundherrn zu deren Befolgung anweisen, im Unterlassungsfall aber solche, auf dessen Kosten, durch Unsre Forstcommission ins Werk setzen lassen.

Vom Jagdwesen.

§. 20. Auch soll Unsre Forstcommission eine ähnliche vernünftige Ordnung im Jagdwesen, als unten §. 38. in Ansehung der Gräflich-Schafgotthischen Forsten festgestellt wird, nach und nach im ganzen Gebürge einführen.

Das Jagen mit Jagdhunden in etwas importanten Wäldern, und das unordentliche Schießen des hohen Wildes mit Schroot und Posten, soll sofort abgestellt, und denen, die einen ordentlichen Wildstand haben können, und die nicht auf Ruin denken, eben das mit den alten Hüllen und mit Schießung des Rothwildes nachgegeben werden, was in gedachtem §. nachgelassen worden.

Ueber die Befolgung dieser Einrichtungen soll Unsre Forstcommission ebenfalls wachen, und die Contraventions bey Unsern Krieges- und Domainen-Kammern rügen, diese aber dergleichen Vergehungen nach den Gesetzen bestrafen.

Von Bestrafung der Holzdiebereyen und anderer Forstcontraventionen.

§. 21. Wir haben zwar in Unserer allgemeinen Forstordnung de Anno 1756. §. 11. auf die Holzdiebereyen gewisse Strafen festgesetzt. Da aber die Erfahrung zeigt, daß solche wenig Eindruck machen; so sehen Wir Uns genöthiget selbige zu verschärfen.

Ein jeder Holzdieb, er sey ein Fremder, oder ein Unterthan des Grund- und Forstherrn, soll im ersten Betretungsfall mit vierfachem, das zweyte mahl mit sechs, das dritte mahl mit achtfältigem Forsttagssmäßigen Ersatz des gestohlenen bestraft werden, darneben für die Pfändung oder sonst gegründete befundene Klüge dem Denuncianten 4 ggl. erlegen, und überdies die Gerichtskosten tragen.

In weitem Betretungsfallen soll letztgedachte Strafe mit 8. bis 14. tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder Forstarbeitsstrafe, auch nach Befund der Bosheit und Beharrlichkeit mit Arbeitshausstrafe auf 1, 2 bis 3 Monate, und doppeltem Pfandgelde verschärft werden.

Falls Forstdiebereyen in geschlossenen Vertern ausgeübet, und diese dadurch den Windstürmen geöffnet werden, soll die festgesetzte Geldbuße, dem Befund nach, ebenfalls mit Gefängnißstrafe verschärft werden.

Wenn der Diebstahl bey Nacht, oder des Sonn- und Festtages geschehen: so soll neben der festgesetzten Strafe, statt 4 ggl. Pfandgeld, 16 ggl. erlegt werden.

Die Widersetzlichkeit gegen die Pfändung soll, nach Beweisanth der dabey verübten Gewaltthätigkeiten, mit 8. bis 14. tägiger Forstarbeit, auch, wie schon in Unserer allgemeinen Forstordnung Tit. 11. §. 4. versehen ist, dem Befunden nach, besonders wenn ganze Complete sich Behufs der Forstdiebereyen zusammen rottiren, und auf Gewaltthätigkeiten ausgehen, mit Zuchthaus- und Bestrafungsstrafe belegt werden.

Vor ein Scheit, welches von einer zum Etat geschlagenen Kasser, oder aus der Flöße gestohlen wird, soll 4 ggl. Strafe, und für die Pfändung eines Stück Zugviehes, so zur Dieberey gebraucht wird, dem Pfänder 12 ggl. erlegt werden.

Das Asche- Zunder- und Kohlenbrennen soll, wenn es diebischer Weise geschieht, mit 1 Rthlr. Pfandgeld und 3 Rthlr. Strafe, neben dem Ersaz des Holzes geahndet werden. Bey vorwaltender wahren Unvermögenheit des Denunciaten, die festgesetzte Geldbuße samt Pfandgelde zu erlegen, soll er, nach dem schon in der allgemeinen Forstordnung de Anno 1756. Tit. 11. §. 2. festgesetzten Verhältniß, mit Forstarbeit, besonders Stodrobben, bestraft werden.

Nach Aehnlichkeit dessen, was im Justizreglement vom 1. August 1750. §. 14., in gleichen in der osterwähnten Forstordnung de No. 1756. Tit. 11. §. 6. festsethet, und zu Vermeidung aller besorglichen Umtriebe, wenn der Forstcontravenient im Foro Domicilii besprochen werden müste, wollen Wir, daß alle Forstcontraventionen, es sey nun, daß der auswärtige Contravenient über der That persönlich ergriffen oder gepfändet worden, oder auch ohne persönliche Ergreifung und Pfändung gegen ihn gerüget wird, in dem Forstforo des Grund- und Forstherrn, qua Foro Delicti, unterucht, decidiret, bestraft, mithin der Contravenient von seiner Gerichtsobrigkeit dem Forstforo auf dessen gebührende Requisition allemal gestellt werden.

Auch sollen die Forststrafen, sie bestehen in Geldbußen oder Forstarbeit, dem Grund- und Forstherrn zufließen und zu gut kommen.

In weitläufigen Forsten, wie die Gräflich-Schafgottschischen, wo dergleichen Forstcontraventionen oft vorkommen, müssen quartaliter ordentliche Forstgerichtstage gehalten, und an selbigen die vorgefallenen Contraventionen, die nicht auf frischer That abgemacht worden, von dem Justizamt, in Beyseyn eines vorgelesenen Forstbedienten, instruiert und decidirt, von keinem Forstbedienten aber, ohne Erkenntniß des Justizamts, Strafen oder Pfandgelder eingezogen werden.

Den Bestraften bleibt der Recurs an Unfre Krieger- und Domainen-Kammer des Departements offen, zu deren Erkenntniß auch die Contraventionsfachen, die sich nach dieser Verordnung zur Bestrafung mit Zuchthausarbeit qualificiren, mittelst gutachtlichen Berichts des Justitiarii und Beyfügung des Untersuchungsprotocollis, ausgestellt werden müssen.

Unser Forstcommission liegt ob, darauf zu vigiliren, daß die Forstcontraventionen, bey deren Steuerung das gemeine Wesen nicht minder, als der Forsteigenthümer interessirt ist, gehörig bestraft werden. Ihr steht frey, zu dem Ende die abgehaltenen Contraventionsprotocolle und darauf ergangenen Erkenntnisse einzusehen, und gegründete Ausstellungen, verspürte Nachsichten, besonders Unfleiß und Unthätigkeit der Forstbedienten in Entdeckung der Contraventionen, bey der Krieger- und Domainen-Kammer des Departements zur Remedur in Anregung zu bringen.

§. 22. Wir haben bisher zu Einrichtung des Forstwesens in sämmtlichen §. 2. bestimmten Gebirgsdistricten allgemeine Vorschriften ertheilet, und schreiten nun zu denjenigen, welche die Regulierung der Gräflich-Schafgottschischen Forsten in den Majoratsbesirchaften Rynalt, Giersdorf und Greifenstein besonders betreffen.

Wann Wir die Bewirthschaftung dieser Forsten einer noch nähern und innigern Inspection, Leitung und Direction unterzogen; so haben Wir die dringenden Bewegungsgründe dazu nicht allein in der osterwähnten vorzüglichen Wichtigkeit dieser Forsten, und in dem besondern Einfluß, den selbige auf den gesammten Nahrungsstand dortiger Gegend haben, sondern auch darinn gefunden, daß eines Theils das auf diesen Güthern ruhende Majorat als eine Stiftung zu betrachten ist, welche, in Ansehung ihres der spätesten Nachkommenschaft zu conservirenden Ertrages, um so mehr Unfre Landesherliche genaue Aufsicht und gemeinnütze Vorforge verdient, je mehr davon der von dem Stifter selbst lediglich verabreichte Wohlstand und Flor einer der ansehnlichsten Familien des Landes abhänget, andertheils aber durch alle in dieser Absicht schon seit Anno 1750. eingeschrittene, und in dieser geraumen Zwischenzeit mehrmalen erneuerte Maasregeln einer entfernten Aufsicht (wie nun die genaue Aufnahme dieser Forsten gezeigt, und von dem zeitigen Majoratsbesircher selbst nicht verkannt werden mag) dieser heilsame und gerechte Zweck bey weitem nicht erreicht werden mögen, mithin der Fall einer unumgänglich nöthigen nähern Aufsicht, selbst nach der allgemeinen Disposition des §. 10. gegenwärtiger Ordnung, bey diesen Forsten in doppeltem Betracht eintritt.

§. 23. Da es bey Herstellung und Erhaltung guter Ordnung in den Gräflich-Schafgottschischen Forsten um so mehr auf Ansehung tüchtiger Forstbedienten ankommt, als das Gräfliche Majoratsdominium die demselben zu Tage gelegten Forstunordnungen und Mißbräuche selbst größten Theils den bisherigen Forstbedienten beygemessen: so wollen Wir die in dem §. 11. gegenwärtiger Forstordnung über diesen Punct gegebenen allgemeinen Vorschriften, in Ansehung muredachter Forsten, dahin näher bestimmt haben, daß

a) vorzüglich zum Forstmeister über diese Forsten ein recht tüchtiges, forstkundiges, der Sache gewachsenes, treues und betriebames Subject angestellt werden müsse. Dem

Uebergang von den allgemeinen Vorschriften zu denen, welche die Gräflichen Schafgottschischen Forsten besonders angehen.

Die in den Gräflich-Schafgottschischen Forsten anzustellenden Forstbedienten betreffend.

Dominio bleibt frey, solchen in Vorschlag zu bringen. Es soll aber derselbe, weil zu viel auf dessen Tüchtigkeit ankommt, nicht allein von der Forstcommission, sondern auch von Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern, durch Unsern Oberforstmeister, obgedachter Eigenschaften halber genau geprüft und examinirt, und, nach dem beyfälligen Gutachten und Befund derselben, unter Approbation Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers, angekehrt werden.

So sollen auch zu beyden Oberförstern überaus tüchtige Subjecte, die sich auf das Forstwesen et profesio gelegt, überdem von bekannter Treue und Vertriebsamkeit sind, vom Dominio vorgeschlagen, von Unserer Gebürs-Forstcommission geprüft, und, wenn ihr an die 2. Kammer darüber zu erstattendes Gutachten ihrer Anstellung beypflichtet, von denselben approbirt werden.

In Ansehung der übrigen Forstbedienten, deren An- und Abstellung, hat es bey der allgemeinen Disposition des §. 11. gegenwärtiger Forstordnung, sein Verwenden. Wir gestatten auch, daß die zur Zeit der Statsformirung und Unternehmung gedachter Forsten, vorgesundenen Unterforstbedienten und die ihnen ausgemessenen Gehalte, Deputate und Emolumente, so wie letztere im Etat bemerkt sind, vor der Hand beybehalten werden können. Jedoch sollen die untauglichsten, und besonders die sich in den unordentlichen Haunungen, und Gestattung schädlicher Viehtreiben, am meisten hervor gethan haben, wenn sie sich nicht corrigiren, nach und nach entlassen, die bessern aber nach Erforderniß mit Gehaltszulagen aufgemuntert, und, wo es nothwendig ist, deren mehrere angekehrt werden. Besonders genehmigen Wir auf allerunterthänigsten Vortrag, daß in den Gebürsforsten der Herrschaft Greifenstein inclusive des Rabichauer Forstes, so wie im Konatschen, Forst-knechte, und zwar im Flinsbergischen zweyen, angestellt werden, um die eingeriffenen Diebereyen und vielen Unordnungen besser übersehen zu können. Auch genehmigen Wir, daß ein besonderer verordneter Schreiber dem Forstmeister zu Hülfe, mit einem proportionirlichen Gehalt, angestellt werde, um die Führung der Rechnung und das übrige Schreibewerk unter ihm zu verrichten, damit dieser von den nöthigen Bereisungen und öftern Revisionen nicht zu sehr abgehalten werde.

Alle diese beyzubehaltende oder neu anzustellende Bediente, vom ersten bis zum letzten, sollen nach Vorschrift des §. 11. verordnet werden.

Uebrigens können Wir auch nicht gestatten, daß die solchergestalt unter ausdrücklicher Approbation Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers und Unser Kriegs- und Domainen-Kammer einmahl angekehrt und verordneten Forstbedienten, ohne ebenmäßige Approbation und ohne dazu vorsehende sehr erhebliche Gründe, willkürlich wieder entlassen, ab- und versetzt, oder an ihren bestimmten Besoldungen verringert werden, in mehrerm Betracht, daß diese Willkür die Auffindung tüchtiger Subjecte zu solchen Aemtern erschweren, und die ganze, dem Dominio selbst heilsame Absicht dieser Einrichtung vereiteln würde.

Worinnen die
Verrichtungen des,
den Gräflich-
Schafgotschischen
Forsten, vorge-
setzten Forstmei-
sters bestehen
sollen.

§. 24. Die Verrichtungen des Forstmeisters sollen hauptsächlich in folgendem bestehen. Er soll die Oberaufsicht über beyde Forstämter führen, und allen Forstbedienten derselben vorgefetzt seyn. Alle Verordnungen und Befehle, welche diese Forsten betreffen, sollen an ihn ergehen, jedoch soll zugleich dem Dominio davon zu dessen Nachricht und Achtung Communication geschehen. In gleicher Maasse soll alles, was Untergebene in Forstfachen bey dem Dominio, oder bey Unserer Forstcommission und bey Unsern Landesinstanzen anzubringen haben, es sey denn, daß sothanes Anbringen wider den Forstmeister selbst gerichtet ist, durch ihn gehen. Seine Hauptverrichtung ist die Bestimmung der jeden Jahres einzuschlagenden Mästerzahl, die Auswahl der Haue, und die gehörige Vertheilung des Holzes an die Empfänger. Wir verordnen allergnädigst, daß es ferner dabey verbleiben soll, daß zu Anfang des Frühjahres die zu verlassenden Quanta den Ortschaften, die es betrifft, bekannt gemacht, und hiernächst von den Käufern, die sich melden, das den Holzschlägern sofort zu bezahlende Schlägerlohn pränumerando erlegt werde. Und zwar soll erleres nach Maassgabe der dem Dominio zugefertigten Specialrats und Nachweisungen geschehen, dergestalt, daß den Ortschaften, die auf jedes Revier angewiesen, und dabey vermert sind, die Quanta, die der Etat vorschreibet, und das Verhältniß der eingerichteten Preißklassen bekannt gemacht werde. In der Eintheilung des Holzes muß sonderliche Vorsicht angewandt werden. Vor allen andern müssen Weider und Fabricanten, hiernächst die Städte, und zuletzt erst die anliegenden Unterthanen und Landleute ihren Bedarf erhalten.

Da nun mit dieser Ordnung diejenige Einrichtung nicht bestehen kann, welche das Dominium vor einigen Jahren getroffen hat, daß nemlich jedem Bauer 3, jedem Gärtner 2, und jedem Häusler 1 Stoß zugelassen werden solle; so muß diese dem wichtigern weichen, und um so eher eheiren, als diese Quanta ohnehin die eigene Consumtion dieser Leute überschreiten.

Dahingegen sollen die Landleute, die nicht Fabricanten sind, vorzüglich mit Reis- und Stochholz versorgt werden, wie hiernächst §. 30, näher bestimmt werden wird.

Die Specialtats bestimmen nun zwar ganz genau die verschiedenen Preißclassen, wie solche nach Maaßgabe der leichten und beschwerlichereu Abfuhr regulirt worden sind. Es würde aber dennoch ein Holzkäufer leiden, wenn er zu lauter entlegenem verwiesen werden sollte. Wir setzen deshalb fest, daß die Eintheilung nach Proportion der Specialtats, so wie diese die Stärke der nahen, mittlern, weiten und ganz entfernten Holzschläge bestimmen, geschehen soll.

In Absicht der Bezahlung des Holzgeldes wollen Wir es ferner bey dem alten belassen wissen, daß solche nach verrichteter Abfuhr im Martio geschehen soll.

Dem Dominio bleibt jedoch frey, von den Bleichern, besonders die nicht Untertbanen sind, und bey denen dasselbe der Zahlung halber zu risquieren glaubt, sich eine billige Sicherheit deshalb stellen zu lassen, jedoch ohne ihnen ihr Gewerbe unnöthig zu erschweren. Auch darf dem Holzempfänger, welcher mit der Zahlung des vorerhaltenen nicht einhält, weiter nichts creditirt werden.

Die Einhebung des Geldes kann ferner vom Rentmeister des Dominiu geschehen, doch muß dabey das Register des Forstmeisters zum Grunde genommen werden.

Der Forstmeister muß ferner über beyde Herrschaften, mit Hülfe und Zuziehung des ihm zugegebenden Schreibers, ordentliche Forstrechnungen führen. Vom 1. Maji soll solche anfangen, und mit dem letzten April geschlossen werden, weil alsdenn der vorjährige Einschlag völlig weggeschafft, die Bezahlung erhoben worden ist, und der neue Einschlag seinen Anfang nimmt.

Diese Rechnung soll durch die angeordnete Forstcommission, unter Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammer, deutlich und ordentlich eingerichtet, und vom Gräflichen Forstmeister vorchriftsmäßig und bey der schweresten Verantwortung, aufrichtig geführt werden. Auch soll der Forstmeister solche jedesmahl mit einem Attest auf seinen Amtseyd beschließen, daß ihm außerdem keine Forstnutzung, welche das Dominium gezogen, wissend sey.

Zu mehrerer Beglaubigung der Rechnungen verordnen Wir, daß eines jeden Reviers Jäger oder Unterförster über den Einschlag desselben ein ordentliches Register führen, und solches mit einem ähnlichen Attest, wie der Forstmeister, die Hauptrechnung beschließen soll.

Wo ein Forstnecht gehalten wird, soll dieser das Schlageregister mit unterschreiben, und diese Schlageregister sollen der Hauptrechnung, als Beläge, beygefüget werden.

Unsre Forstcommission hat diese Schlageregister deutlich und so faßlich einzurichten, daß sie den Fähigkeiten der Unterförster angemessen sind.

Nach vor Ablauf des Maji muß die Rechnung an Unsre Forstcommission abgeliefert, von dieser revidirt, die etwanigen Monita, im Beyseyn des Forstmeisters und eines andern Abgeordneten des Dominiu durchgegangen, das, was sich heben läßt, alsdenn gehoben, und von dem übrigen, wie §. 10. Lit. b. verordnet ist, an Unsre Krieger- und Domainen-Kammer Bericht abgestattet werden.

§. 25. Weil nun alle diese Ausrichtungen dem Forstmeister allein, ohne weitem Beystand, zu schwer fallen würden: so wollen Wir es dabey belassen wissen, daß in jedem Forstamt ein Oberförster seyn soll. Diese können die Specialaufsicht eines Reviers neben einem verordneten Forstnecht beybehalten, und sollen als Oberförster ihren District fleißig bereiten und nachsehen, ob auch allen Anordnungen Genüge geschieht. Solchergestalt dienen sie dem Forstmeister zur Afsistenz, wie ihnen denn dieser auch bey den Holzbeschlägen und sonst diejenigen Berrichtungen übertragen kann, die er nicht allein zu bestreiten vermag.

Der Forstmeister soll hiernächst alle 14. Tage, einmahl uns andere, in jedem Amte, unter Betritt des ihm zugegebenen Schreibers und Oberförsters des Amts, Forstamtstag halten. An diesem Tage müssen die Unterförster zusammen kommen, von allen Vorfällen Bericht abstatten, und die etwa nöthigen Befehle erwarten. Auch müssen auf selbigen alle Holzdiebstähle und Forstvergehungen gerügt, die Denunciationses umständlich niedergeschrieben, und sothane Denunciationsprotocolle dem Jussitiario jeder Herrschaft vorgelegt werden, welcher solche, wenn die Sache keinen Verzug leidet, sonder Anstand, sonst aber an einem quartaliter zu haltenden Forstgerichtstage, in Beyseyn des Forstmeisters untersuchen, und nach Vorschrift des §. 21. dieser Forstordnung abthun muß.

Damit aber auch Unsre Forstcommission unterrichtet sey, ob alle strafbare Casus wirklich untersucht und die Strafen zur Execution gebracht worden: So muß das Gerichtsamt, nach einem von der Forstcommission ihm zu gebenden Schemate, eine Nachweisung davon alle Quartale an selbige einfinden, und eben diese Nachweisungen müssen von allen 4 Quartalen der Jahresrechnung mit beygefüget werden.

§. 26. Da Wir von tüchtigen Forstbedienten, die Wir bey diesen Forsten angestellt wissen wollen, voraussetzen dürfen, daß sie wissen werden, was zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung dieser Forsten, nach den diesfälligen Einrichtungen, nöthig ist: so wollen Wir denselben nur dieses insbesondere einschärfen, daß

1) durchgängig reine Haue gemacht werden müssen, und schlechterdings nichts ausgelichtet werden darf, weder unter dem Vorwande einzelner aufzuräumender

Daß zwei Oberförster beybehalten werden sollen, wie auch, von den zu haltenden Forstamts- und Forstgerichtstagen.

Einige forstconomische Grundzüge, die vorzüglich in den Gräflichen Schaatschätschen Forsten beobachtet werden sollen.

Windbrüche, noch weniger durch Herausnehmung der Brettklöcher aus stehenden Dertern, jedoch können auf etwas breit fallenden Hauen ganz einzelne Tannen und Buchen zu Saamenbäumen stehen bleiben. Diese müssen aber nach 5 bis 6 Jahren, wenn sie die Besaamung verrichten helfen, auf dem Schnee heraus geschafft werden, wenn man nicht Ursache zu vermuthen hat, daß sie sich bis zur künftigen Haubarkeit des Orts erhalten werden.

- 2) Sollen die Hae berganwärts, und zwar so geführt werden, daß der obere Theil eines Berges, sonderlich gegen die Mittag- und Abendseite, am längsten befest bleibe, und müssen
- 3) die Hae so schmal als möglich, höchstens nicht über 50 Schritt breit, angelegt werden, damit der Anflug desto geschwinde folge, und den Stürmen, die in dieser Gegend oft wüthen, niemahlen zu viel Luft gemacht werde.

Die beyden letztern Puncte beruhen vorzüglich auf den Forstmeister, indem dieser, vor Antritt des Einschlagens, alle Hae selbst ausfinden und genau bestimmen soll. Jedoch muß er hiervon bey Zeiten, und noch im April, den Entwurf Unser Forstcommission einreichen, welche die Vorschläge in Loco untersuchen, und dem Befinden nach genehmigen, oder anders bestimmen soll.

Die Holzsaat be-
treffend.

§. 27. Da der entworfene Forstetat überall auf Beweisen und wahren Grundsätzen beruhet: so haben auch die Hae, welche jährlich gemacht werden, der Größe nach, genau bestimmt werden können, und mit eben der Gewisheit haben die Kosten der Besaamung derselben ausfindig gemacht werden können, wie dieses die Stats näher besagen.

Diesen Punct der Holzsaat schärfen Wir dem Forstmeister, so wie den Ober- und Unterforstern dieser Forsten, zur genauesten und verständigen Ausführung, und Unserer Forstcommission zur ganz besondern Aufmerksamkeit ein; indem darauf die Aufrechthaltung dieser Stats vor die Zukunft lediglich beruhet. Wir befehlen demnach, daß nicht nur die bestimmte Anzahl Fichten- und Tannensaamen, so oft er geräth, gesammelt und ausgesäet werden soll, sondern daß auch, da dieser Saamen nicht alle Jahre geräth, sich aber der erstere auf einige Jahre conserviret, von diesem erstern ein namhafter Vorrath, wenigstens auf ein Jahr voraus, in saamenreichen Jahren gesammelt, und aufbewahrt werden soll.

Was den Tannensaamen betrifft; so muß dieser frisch ausgesäet werden, weil er sich nicht auf länger erhalten läßt. Da indessen das Tannenholz in dieser Gegend das nützlichste ist, sich aber nicht so gut als die Fichte durch den Anflug fortsiehet; so soll auf dessen Anbau der vorzüglichste Fleiß gewandt, und solches überall in den mildern Thälern und Vorgebürgen bestens zu vermehren gesucht werden. Auch sollen diejenigen Hae, welche, in Ermangelung des Tannensaamens, blos mit Fichten besäet sind, sich aber zu ersterem schiden, bey gerathenen Saamen, damit nachgesäet werden.

Ob nun zwar im Etat vorzüglich nur auf Fichten und Tannen reflectiret worden, und dieses auch die Hauptfache dieser Forsten ist, und bleiben wird; so ist es dennoch nöthig, nebenbey auf Anbau einiger andern Holzarten Bedacht zu nehmen, und sowohl Rothbuchen- Lerchenbaum- als Ahornsaamen in den Dertern, wo sich Tannen schiden, einzeln mit unterjümischen, ja auch einige unvermischte Dertner in gelinden und fruchtbaren Thälern davon anzulegen. Die Kosten, die hierzu erforderlich sind, werden wieder an der Fichten- und Tannenbesaamung erspart, und alteriren also den Etat nicht. Nicht weniger kann auch an den hitzigen Vorbergen, und in den griesigen und sandigten Stellen, statt Fichten und Tannen, Kiefernsaame genommen werden.

Vorstehendes versteht sich hauptsächlich von Besaamung der frischen Hae, und da dabey auf keine Nachsaat gerechnet werden kann: so muß es dergestalt verwandt werden, daß man auf dessen guten Erfolg rechnen kann, welches dadurch geschieht, daß die Besaamung sogleich im ersten Frühjahr nach der Fällung vorgenommen wird, als welches Wir, so viel nur möglich, befolgt wissen wollen.

Wir haben auch hiernächst in der Ausgabe ein Quantum von 500 Rthlr. zur Wiederbesaamung der durch schlechte Wirthschaft zur Leede gewordenen alten Hae annehmen lassen. Diese müssen nach eben den Grundsätzen, wie vor von Besaamung der jetzt fallenden Hae erwähnt worden, verwandt werden, nur daß die Wundmachung des veraseten Bodens mehrere Arbeit machen wird.

Da diese Hae, wenn sie dereinst in Stand gesetzt sind, dem Ertrage der Forsten zuwachsen: so hoffen Wir, daß das Dominium zu seinem eigenen großen Vortheil von selbst ein mehreres dazu verwenden werde, als Wir vor der Hand dazu annehmen lassen. Sollte jedoch dasselbe damit Anstand nehmen, auch der natürliche Anflug, auf den überdem mit gerechnet worden, nicht genugsam erfolgen: so committiren Wir Unserer Krieges- und Domainen-Kammer, zuzutreten und ein mehreres nach Erforderniß dazu verwenden zu lassen.

Aus der guten Ausrichtung der Besaamung soll die Tüchtigkeit der Forstbedienten ganz besonders erkannt, und diejenigen, die sich im Einsammeln und Ausäen läsig und ungeschickt bezeigen, sollen als untüchtig abgeschafft werden.

Es soll zu dem Ende jedem Revierbedienten, der nach dem Etat auf ihn fallende Theil der Besaamung vom Forstmeister, nachdem solches zuvor von Unserer Forstcommission nachgesehen worden, schriftlich bekannt gemacht werden, damit sie sich im Einsammeln, wozu sie sich Leute zuziehen müssen, darnach richten können.

Die Besaamungen müssen unter Anweisung des Forstmeisters, und steter Aufsicht der Oberförster geschehen, und so wie die Unterförster für den ihnen zukommenden Antheil haften müssen; so sollen die vorgelegten Forstbedienten vor das Ganze repondiren, und Unsre Forstcommission muß zum öftern sowohl die Saamenvorräthe, als die gegebenen Aussaaten auf das genaueste revidiren, und sich solche zum ganz besondern Augenmerk machen.

§. 28. Unter den etatsmäßigen Ausgaben haben Wir ferner in jedem Forstamte ein gewisses zur Reparatur der alten, zu Anlegung neuer Flösbächen, und zu gleichem Endzweck bey den Fahrwegen, annehmen lassen. In Absicht des ersteren ist bereits auf die Schuldigkeiten, welche einigen Unterthanen dabey obliegen, Rücksicht genommen worden, und ist Unser ernstlicher Wille, daß die alten Flösbächen nicht nur beständig in gutem Stande erhalten, sondern auch, wo es thunlich und nützlich ist, verlängert werden sollen.

Hauptsächlich muß aber auf die Instandhaltung der zur Holzabfuhr dienenden alten Wege gedacht werden, weil sich darauf die Billigkeit der angenommenen Preise gründet.

Und wenn hiebey noch etwas erübrigt werden kann; so muß an Verlängerung der alten, und Anlegung neuer Wege gearbeitet werden, und hiervon muß das erste ein gebrückter Weg nach der Hiesseite des Hinsberger Forstes seyn, auf welchem die in dem Etat von dieser Seite angenommene Quantität Flößholz allemahl sicher zum Ueisz geschaffet werden kann, wenn auch der Schnee ohne Frost fallen sollte, wogegen andern Falls, und ohne einen gebrückten Weg, in dieser moorigten Gegend etwas zu transportiren nicht möglich wäre. Die nächste Arbeit dieser Art soll sodann ein Weg in den Carlsthaler Forst seyn, damit dadurch der dasige ansehnliche Holzvorrath zu Guthe gebracht werden könne.

Bey den in diesem Reviere zur jährlichen Nutzung angenommenen 1000 Stück Sägeflößern ist hierauf schon Rücksicht genommen, insofern solche in den Haungen für die dasige Glashütte nicht angetroffen werden dürften, indem es wider Unser Verbot laufen würde, dergleichen aus stehenden Oertern heraus plentern zu wollen, ohne reine und ordentliche Haue machen zu können. Bey Verschaffung hinlänglicher Abfuhr wird noch eine größere Anzahl von Brettflößern zu Guthe gemacht werden können, und, damit dem Dominio aller Vortheil daraus zuwachse, kann dasselbe alsdenn an der Mülmlach eine Schneidemühle anlegen.

§. 29. Was die 1234^{21/100} Stof 6 vierteliches weich und hart Holz betrifft, welche im Carlsthaler Forst bis dato noch nicht genuetzt werden können; so soll zujörderst die dasige Glashütte dasjenige davon erhalten, was sie bey dem mehrern Flor, über die bisher erhaltenen 105 Stof, gebrauchen möchte; indem Wir wollen, daß dieselbe nicht nur conservirt, sondern auch weiter pousirt werden soll, damit es dem in Schreiberhau und Warmbrunn einmahl etablirten ansehnlichen Glashandel, mit der dabey verknüpften Glasschleiferey, nicht an einländischem Stoff zu Fortsetzung dieses Gewerbes fehlen möge. Hiernächst ist das etwa noch mehr zunehmende Nutzholz und Brettflöße, ingleichen das fallende harte Holz abzuziehen, und der Rest soll dem in Schreiberhau angelegten Bitriolwerk bestimmt seyn.

Im Fall sich der Eigenthümer dieses Werts mit dem Dominio über den Preis dieses Holzes nicht vereinigen könnte; so soll Unsre Krieges- und Domainen-Kammer solchen nach Billigkeit, nach Nachgabe der Entlegenheit, und der Preise der Glashütte, reguliren. Sollte jedoch der Weg dahin zu Stande kommen, und dadurch die Zufuhr merklich erleichtert werden; so finden Wir billig, daß dem Dominio nach Verhältniß am Preise etwas zugesetzt werde, welches zu regulirer Wir Unsrer Krieges- und Domainen-Kammer gleichfalls überlassen. Sonsten kann diesem Bitriolwerk aus den Forsten, wovon die Rede ist, nichts weiter zugelegt werden, indem deren Ertrag nur gerade zum Bedarf des übrigen Publici, und der mit ihrem Holzbedarf darauf begründeten Flecken, zureicht, welchen schlechterdings nichts entzogen werden soll. Jedoch befehlen Wir, daß zu Fortbesserung dieses Werts, da es einmahl angelegt worden, dem Eigenthümer gestattet werde, dasjenige Holz, was er aus dem Carlsthaler Forst erhalten kann, auf dem Zaden zu flößen, wie auch dasjenige, was er etwa noch mehr gebrauchen, und von auswärts herüber bringen möchte. Jedoch muß dieses ohne Schaden der Flösbäche, und ohne Behinderung der herrschaftlichen Flöße, entweder nach Beendigung derselben oder im Herbst geschehen.

Da Wir auch höchstmissälligst vernehmen, daß die Holzung bei der Glashütte bis daher sehr unordentlich betrieben, nur immer das nächste genommen, und die Haue mit dem Viehtriebe zur Leede gemacht worden: So befehlen Wir ernstgemessenst, diesem Unwesen sofort abzuhelfen, und soll Unsre Forstcommission die Haue dieser Holzung dergestalt reguliren, daß die Glashütte auf immer ihren Bedarf in gleicher Distance erhalten kann,

Die Verwendung des Fonds zur Instandhaltung der Flösbäche und Holzwege.

Vom Bedarf der Carlsthaler Glashütte, u. des Schreiberhauer Bitriolwerks.

wie denn in Absicht der Haue und der Besaamung derselben hier ebenfalls Platz findet, was Wir davon schon allgemein verordnet haben.

Ein gleiches soll in Absicht des Schreiberhauer Vitriolwerks beobachtet werden, wobey es sich versteht, daß diese Werke ihren jährlichen Bedarf nicht in einem, sondern in mehreren Hauen, angewiesen bekommen müssen.

Von Berechnung
des Flöß- und
Besaaungsfonds
der Gräflich-
Schafgotschischen
Forsten.

§. 30. Nicht nur der Fond zur Verbesserung und Erhaltung der Wege und Flößbächen, sondern auch die zu Besaamung bestimmten Gelder sollen lediglich zu benannten Zwecken, und zwar unter Anweisung und Aufsicht Unserer Forstkommision, und nachdem von Flöß- und Wegeverbesserungen zuvor durch Wertverständige gehörige Anschläge gemacht, und diese von der Krieger- und Domainen-Kammer approbirt worden, nach selbigen verwandt, und schlechterdings unter keinerley Vorwand eingezogen, oder anders angewandt, sondern bis zum Gebrauch in den Schafgotschischen Rentämtern zu Hermsdorf und Greifenstein in Deposito aufzubehalten, daselbst baar nachgewiesen, auch daselbst ausgezahlt werden. Damit aber Unsere Krieger- und Domainen-Kammer auch von der Verbräuchung dieser Gelder von Zeit zu Zeit unterrichtet sey: so sollen vorgedachte Rentämter quartalliter Extracte, sowohl von der Einnahme bey dem Deposito, als auch von der Ausgabe dieser Gelder, unter Mitunterschrift des Forstmeisters, durch die Forstkommision der Krieger- und Domainen-Kammer einreichen.

Dagegen wollen Wir zum Besten des Dominii gestatten, daß, wenn durch eine dieser Ausgaben bewürket wird, daß die Abfuhr eines Orts, z. E. von der dritten Preisklasse, so bequem gemacht wird, als die zweite Preisklasse liegt, alsdenn solcher Ort darunter gesetzt, mithin die Forstrenten erhöht werden soll; jedoch, wie es sich von selbst versteht, nicht ohne satzsame Prüfung Unserer Forstkommision, und nicht ohne Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Kammer.

Die Viehtrist
betreffend.

§. 31. Befehle des Etats haben Wir auch die Hütungsgelder darauf mit bringen lassen. Es ist dieses darum geschehen, damit die Forstadministration die nöthigen Mittel in Händen habe, die dabey vorkommenden Mißbräuche zu beheben. Wir befehlen allergnädigst, daß die Hütungen des Rindviehes durchgängig so regulirt werden sollen, daß der Holzwuchs nicht darunter leide, indem solcher in dieser Gegend, aus oft erwähnten Ursachen, als der Hauptgegenstand betrachtet werden muß.

Es müssen demnach ohne Unterschied alle frische Haue, alle besäete, und alle alte Haue, die im Anfluge stehen, ohne Rücksicht auf ihre Größe gegen das Ganze, mit dem Viehtrieb völlig versehenet bleiben, bis sie dergestalt geschlossen bewachsen sind, daß ihnen die Behütung nicht weiter nachtheilig seyn kann.

Damit dieses um desto genauer befolget werde; so soll der Forstmeister, mit Zuziehung des Ober- und Unterförsters jeden Orts, alle Jahre im Frühjahr bey Anweisung der Haue, die Hütung für jede Gemeinde hiernach reguliren, an die Vorsteher derselben anweisen, und die Gehege aussteden; hierüber sollen Protocolle abgehalten, die Oerter und Gegenden genau benannt, und solches Unserer Forstkommision zur Nachricht, und etwa nöthigen Abänderung, überandt werden, als welche auch in dergleichen Fällen, wenn darüber Uneinigkeiten entstehen sollten, die Sache nach dem, was Wir hierunter verordnet, und was das Locale an die Hand giebt, reguliren soll. Es muß auch wohl dahin Bedacht genommen werden, daß die Hütenden nicht blos die nahen Gegenden betreiben dürfen, sondern auch die entferntern nach Proportion mitnehmen müssen.

Sollte nun durch Befolgung dieser Unserer Verordnung ja einiges Minus bey dem Hütungsgelde entstehen; so wird solches das Dominium am Holzwuchse vielfältig ersetzt bekommen, und daher muß eine Minderung des erstern, wenn sie nöthig und billig ist, von Unserer Krieger- und Domainen-Kammer desto eher vorgenommen werden.

Alle Pferde- und Ziegenhütung in den Forsten wird schlechterdings hiernit verboten.

Die bishero in einigen Forsten ausgeübte Schaafhütung muß in den Gehegen gänzlich cessiren, und nur da ausgeübt werden, wo der Holzwuchs nicht beeinträchtigt werden kann.

Dieser vorgeschriebenen Ordnung, in Absicht der Hütung, ist nicht allein das Vieh der Unterthanen, sondern auch von den Vorwerkern des Dominii unterworfen. Wer dagegen contraveniret, und an einem verbotenen Orte hütet, der soll pro Stück Rindvieh dem Forstbedienten, oder auch jedem andern, der es gefandtet, oder denunciirt hat, 4 ggl., vor ein Pferd und Ziege 8 ggl., und vor ein Schaf 2 ggl. erlegen, und dasern es in einem jungen Hau gewesen, überdies zu doppelter Erlegung des verursachten Schadens angehalten werden.

Der Eigentümer des Viehes muß für die Strafe haften, wenn derselbe sich der Contravention selbst mit theilhaftig gemacht, sonst aber ist blos der Hirte damit zu belegen, und, im Fall seines Unvermögens, die Geldbuße in Gefängniß- auch nach Befund der Bosheit und Beharrlichkeit, in Zuchthausstrafe zu verwandeln.

Dergleichen Contraventionsachen sollen, wie §. 21. und 25. verordnet ist, instruiert und decidirt werden.

Sollte es sich ereignen, daß Forstbediente hierunter faumselig wären, ja wohl gar gefässlich durch die Finger sähen, oder selbst zu Schaden hüteten; so sollen dergleichen pflichtvergessene Forstbediente im erstern Fall dimitirt, und in beyden letztern Fällen darneben mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegen werden.

Auch wird verordnet, daß Niemand, der nicht besonders dazu berechtigt ist, und eine nahnhafte Heerde erhält, im Forst allein hüten dürfe, sondern daß entweder eine jede Gemeinde einen besondern Hirten, oder, dafern die Heerde für einen Hirten zu groß, und die Gemeinde zu zerstreuet seyn möchte, so viele als deren wirklich nothwendig sind, halten müsse; Dieses soll jeden Orts von dem Forstmeister, unter Genehmigung Unserer Forstcommission, näher reguliret werden; jedoch versteht es sich, daß die einzeln und ganz abgelegen wohnenden, sonderlich die sogenannten Baudenleute, allein hüten dürfen; es muß diesen aber vor andern nur solche Hütung in der grösesten Höhe des Gebürges angewiesen werden, wo sie dem Holzwuchse gar keinen Nachtheil zufügen können. Diejenigen Huterberechtigten, die zu einem Gemeinhirten geschlagen sind, und dennoch allein hüten, sollen oben benanntes Pfandgeld erlegen, ob sie gleich nicht an verbotenen Orten gehütet haben.

§. 32. Wir haben zwar schon §. 3. verordnet, daß der von Uns Höchselfbst vollzogene Etat der Gräflich-Schafgottschischen Forsten unveränderlich seyn solle, nicht minder §. 12. und 13. allgemeine Anweisungen gegeben, wie zu verfahren, wenn Zufälle eine zeitige Abweichung nöthig machen, inleichen §. 30. eine Fortschreitung zu einer bessern Preißklasse in oft erwähnten Gräflich-Schafgottschischen Forsten auf den Fall nachgegeben, wenn eine verbesserte Abfuhr erreicht wird. Es bleibt aber auf den Fall noch eine nähere Bestimmung nöthig, wenn mehr oder weniger Nutz- und Bauholz erfordert werden sollte, als der Etat besaget, welcher sich in diesem Stüde auf den Durchschnitt des Bedarfs der letztern 10 Jahre gründet. Was den ersten Fall eines mehrern Bedarfs anbetrißt; so muß ohne Nothfall nicht vom Etat abgegangen, noch ein mehreres, als derselbe besagt, verabfolgt werden. Dafern aber ein außerordentlicher Zufall, zum Beispiel ein Brand, solches nothwendig macht, muß, wie §. 13. verordnet ist, verfahren werden. Auf den Fall aber, daß auf diesem Wege in vielen Jahren nicht wieder in die Ordnung zu kommen seyn dürfte, ohne dem Publiko an der Nothwendigkeit abzubrechen; so müssen die Reserverörter, welche mit aus dieser Ursache aus der Berechnung weggelassen, und in den Specialnachweisungen der Stats bezeichnet sind, zur Dedung genommen, und, wenn auch dieses nicht hinlänglich seyn sollte, so muß nach dem angegebenen Preißverhältnisse des Nutzholzes gegen das Brennholz, nemlich wie 4 zu 3 vom letztern, und zwar aus der ersten und zweyten Preißklasse, doch so viel nur möglich, ohne dem Publiko, sonderlich dem Commercio zur Last zu fallen, abgebrochen werden. Der Mangel des Brennholzes, der hierdurch entstehen könnte, muß zuvörderst, durch eine Eintheilung auf mehrere Jahre, weniger merkbar gemacht, und hiernächst, so viel thunlich, durch Anfertigung mehrerer Stocklastern und Reißiggebünde ersetzt werden, wozu die Gelegenheit, wie hiernächst angeführt werden wird, nicht ermangelt.

Die Bestimmung der Tage und der Beschaffenheit des Nutz- und Bauholzes hat dermahlen nicht genauer, als nach dem, was bey Revision dieser Forsten vorgestanden worden, bestimmt werden können, wie solches die Specialnachweisungen an die Hand geben. Wir befehlen aber Unserer Forstcommission, darauf zu arbeiten, daß die Maagen, und hiernach die Preise von allen Sorten und in allen Lagen, bald ganz genau bestimmt, und dadurch von beyden Seiten, des Verkäufers und Käufers, alle Willkürlichkeit hierin abgeschnitten werde. Doch muß bey allem diesen obiges Preißverhältniß zur Grundlage behalten und dahin gesehen werden, daß kein Theil darunter verlegt, oder beeinträchtigt werde.

Sollte sich auch der zweyte Fall ereignen, daß weniger Nutzholz verkauft würde als der Etat erlaubt; so darf deshalb nicht ein mehreres an Brennholz nach Verhältniß verlassen werden, sondern, weil eines Theils die Reserverörter nur sehr klein haben angenommen werden können, andertheils es überhaupt an starkem Holze in diesen Forsten am meisten gebricht; so soll das ersparte Bau- oder Nutzholz im Forst stehen bleiben, und dadurch entweder ein Vorrath zu Uebertragung künftiger Unglücksfälle, oder, wenn dergleichen nicht vorkommen sollten, ein Vorrath von starkem Holze gesammelt werden, wodurch in der Ferne zum Besten des Domini und Publici mehrere Brettklöger heran gezogen werden können.

§. 33. Wie die Specialnachweisungen des Stats besagen: so sind in den belegenden Forsten überall ansehnliche Quantas von Stockholz und Reißig zum Etat gebracht worden. Vormahlen ist vom Dominio davon nichts, als ein sehr wenig im Wolfshauer Reviere, genutzt worden. Zum Besten des Domini und zur Vermehrung der Feuerung ist aber darauf eine weit mehrere Rücksicht genommen worden. Wir befehlen allergnädigst, daß die im Etat angenommenen Quantas, und zwar auf Vorschuß des Schlagerlohns aus der

Wie der Etat der Gräflich-Schafgottschischen Forsten aufrecht zu erhalten.

Das Stockholz und Reißig be-treffend.

Forstcasse, gerohbet und gehauen werden sollen. In Ansehung der zu hoffenden Anwehrl beziehen Wir Uns auf die Vorschriften des §. 16.

Sollte nun diese Anordnung noch nicht hinlänglich seyn, dem zum Etat genommenen Stochholze und Reißig genugsamen Absatz zu verschaffen: So befehlen Wir Unserer Forstcommission, mit Zuziehung des Gräflichen Forstamts die Einrichtung zu treffen, daß das überbleibende nach Proportion an die Käufer des Leibholzes ausgeheilt werde. Jedoch sollen Bleicher und Fabricanten, insofern es ihr Gewerbe, und nicht ihre Stuben- und Küchenfeuerung betrifft, davon ausgenommen seyn.

Da es auch ein großer Vortheil bey Heraus-schaffung des Stochholzes ist, wenn die Bäume, sonderlich die Nichten, bey der Fällung, gleich umgeworfen werden; so soll man sich dessen bestens befehlen, und die Holzschläger darinn geübt zu machen suchen, welches am besten auf die Art einzuleiten seyn wird, wenn die Holzschläger beyderley Arten Klosterholz zugleich machen müssen, und folglich die ihnen zuträglichste Art bald erkennen werden.

Ist ein Baum umgeworfen, oder wird er mit der Absicht gefällt, den Stoch mit zu nutzen; so darf im erstern Fall eine Elle vom Stamm abgeschnitten und in die Stochklaster gelegt werden, und im andern kann die Fällung eine Elle über der Erde geschehen. Wird aber ein Ort, oder ein Stamm gehauen, wo das Stochholz nicht mit zum Etat kommt: so darf er nicht höher, als 6 Zoll über der Erde gestämmt werden. Der Holzhauer, der dagegen handelt, ist pro Stück mit 4 Denar Abzug seines Lohns zu bestrafen, und der Forstbediente, der sich hierunter unachtsam befinden läßt, soll das erste mal mit zweytägigem Arrest, nebst Ersehung des dadurch verursachten Schadens, und bey wiederholten Fällen mit der Versetzung zu einer schlechtern Stelle, und, wenn Wiederersinstigkeit dabey vorwaltet, gar mit der Cassation bestraft, und die vorgesezten Forstbediente gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden, als welche, und vornemlich die Oberförster, hierauf hauptsächlich attendiren müssen.

Die angenommenen Quanta Stochholz und Reißig brauchen blos in der ersten und zweyten Preisklasse gemacht zu werden, und es wird in diesen beyden Statsquantis noch ein beträchtliches, und die ganze 3te und 4te Classe übrig bleiben, woraus diejenigen Unterthanen, welche darauf, statt des Feuergedinges, angewiesen sind, ihren Bedarf überflüssig erhalten können, wenn auch die Statsquanta noch verdoppelt werden sollten. Wir befehlen Unserer Forstcommission hierinnen in der Ferne, wo es nur thunlich ist, so weit fortzuschreiten, als ohne wirklichen Präjudiz beregter Unterthanen geschehen kann.

§. 34. So viel die in den Stats für die Gräflich-Schafgotschischen Forsten angenommene Holztare betrifft; so sind in der Herrschaft Greifenstein diejenigen Preise angenommen, welche bey Anfertigung des Stats vorgefunden worden. In der Herrschaft Kynast und Giersdorf aber sind diejenigen beygehalten worden, welche Wir durch eine eigene Commission in Anno 1765. nach der Billigkeit reguliren lassen.

In Ansehung der Beständigkeit und allenfalls nachzugebender Erhöhung dieser Preise, beziehen Wir Uns auf die allgemeine Vorschrift §. 12.

Das Klostermaaß ist folgendergestalt vorgefunden und beygehalten worden.

Eine Kloster sogenanntes Waldholz, oder was abgefahren wird, 6. Fuß Schleißisch lang, eben so hoch, jedoch exclusive der gewöhnlichen Aufstöße, und die Breite, oder die Länge des Scheits 3 Fuß.

Eine Kloster Flößholz 6 Fuß lang, 6 $\frac{1}{2}$ Fuß hoch, inclusive der Aufstöße und Unterlage, und 2 $\frac{1}{2}$ Fuß breit, oder die Länge des Scheits $5\frac{1}{4}$ Ellen, nemlich wie sie im Walde geschlagen wird; auf dem Flößplane aber darf der Stos, oder vier Klastern, nicht höher als 5 $\frac{1}{2}$ Fuß, und nicht länger als 23 Fuß, gesetzt werden. Da nun bey glücklicher Flöße ein ansehnliches Plus herauskommen muß; so ist schon hierbey auf die Bestimmung des Werthes des Flößholzes Rücksicht genommen worden, und versteht es sich, daß dieses alles zur Forstcasse fließen, in der Forstrechnung angeführet, und keinesweges ein heimlicher Ueberschuß dabey gemacht werden müsse.

Eine Stochholzklafter soll 6 Fuß hoch, 6 Fuß lang und 2 $\frac{1}{2}$ Fuß breit gesetzt werden, so viel es die Ungleichheit der Stöcke zulassen will.

Vier Klastern machen einen Stos. Uebrigens versteht es sich, daß die Klastern und Stöße tüchtig, dichte, ordentlich und aufrichtig gesetzt werden müssen, es sey im Walde oder auf dem Flößplane.

Das Schläger- oder Spalterlohn vor das Waldholz, soll fernerhin zu 25 Sgr. vor den Stos verbleiben; Wir sind auch zufrieden, daß es dabey belassen werde, daß hiervon der Forstmeister 1 Sgl., und der Revierbediente eben so viel, als ein Accidens bekommen mögen, und also nur eigentlich 23 Sgl. den Arbeitsleuten ausgezahlt werden.

Vor das Flößholzspalten wird, wie die Balancen besagen, in der Herrschaft Kynast, nach der Weite oder Nähe der Haue, 23 bis 24 Sgl. im Greifensteinischen aber wird nur 18 Sgl. pro Stos Flößholz Schlägerlohn bezahlt.

Da aber die Erfahrung lehret, daß das letztere davor mehrentheils nur schlecht

Die Holzpreise und das Maas des Holzes in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten betreffend.

gespalten und gefeget ist: so muß von Unserer Forstcommission hiernächst in Ueberlegung genommen werden, ob einiger Zusatz an Schlagerlohn nicht vortheilhafter seyn würde.

§. 35. In den Gräflich-Schafgotschischen Forsten ist auch vormahlen der Gebrauch gewesen, Haue zur Begrasung und Heuung, unter dem Namen der Zinnswiesen, gegen ein geringes auszuthun, und solche so lange dazu zu belassen, bis sie sich, der Begrasung ohngeachtet, mit Holz wiederum zugezogen haben.

Dieser dem Holzwuche so nachtheilige Gebrauch wird hiermit ein vor allemahl verbotzen; Vielmehr befehlen Wir, alle dergleichen sogenannte Zinnswiesen, sobald es nur mit Nutzen für den Holzwuchs geschehen kann, zum Forst zurück zu nehmen.

In Ansehung der Rohdungen und Ausstockungen beziehen Wir Uns auf die allgemeine Vorschrift §. 19.

§. 36. Da auch bisher aus den Gräflich-Schafgotschischen Forsten von einigen ein Handel mit Holz getrieben worden; so wollen Wir dergleichen zwar ferner gestatten, doch nur alsdenn, wenn die Herrschaft, die Weider und Fabricanten, die Unterthanen und diejenigen Städte, welche ihren Bedarf selbst abholen wollen, solchen bereits erhalten haben, und hiernächst zum Verlassen übrig wäre.

Auch soll Unsr Forstcommission darauf sehen, daß die Händler das Publikum nicht übertheuern, und die jetzt gesetzten Schranken, in Ansehung ihrer, nicht mißbräuchlich überschritten werden.

§. 37. Da auch die Unterthanen der oft benannten Gräflich-Schafgotschischen Herrschaften mit ihren besitzenden Holzungen zum Theil sehr übel umgehen, und dieses, sowohl auf sie selbst, als auch auf das Publikum einen sehr nachtheiligen Einfluß hat: so breiten Wir auch hierüber Unsr Landesväterliche Sorgfalt aus, und verordnen des Endes nachstehendes:

Die Holzungen der Unterthanen sollen nach ihrer Lage vom Forstmeister an die Gräflichen Forstbedienten zur Aufsicht vertheilt werden; diese sollen solche dann und wann begehen, und auf ihre Bewirthschaftung ein wachjames Auge haben. Die Oberförster sollen sie ihres Orts jährlich zweymahl, und der Forstmeister jährlich einmahl bereisen, die ersten davon an den Forstmeister, und der letztere an Unsr Forstcommission schriftlichen Bericht erstatten.

Der Forstmeister soll unter Assistenz und Genehmigung Unsrer Forstcommission für jeden unterthänigen Waldeigenthümer einen Nutzungsstat, welcher auf eine Abschätzung, die bey so kleinen Strichen ohne geometrische Aufnahme geschehen kann, zu gründen ist, entwerfen, und selbiger soll dem Eigenthümer zum genauesten Nachverhalt zugefertigt werden. Nach diesen Stats muß von den Oberförstern bey ihren Bereisungen der jährliche Hau angewiesen, und bey der folgenden Bereisung von ihm revidiret, von den Revidirenten aber unter näherer Aufsicht gehalten werden: Außer dieser Anweisung soll kein Unterthan Holz fällen, bey Strafe der Confiscation desselben; und sollte ein außerordentlicher Zufall ein mehreres erfordern, solches auch mit Bestande erfolgen können; so muß der Waldeigener davon dem Gräflichen Forstamte Anzeige machen, und von diesem eine besondere Anweisung veranlaßt werden.

Bey der Anweisung der Haue muß zugleich jedem ein proportionirlicher Fleck zum Anbau des Holzes angewiesen, und die Art und Weise vorgeschrieben werden. Wird dieses zur rechten Zeit nicht genau befolget, es sey aus Unwissenheit oder aus Vorsatz; so muß das Gräfliche Forstamt sofort Anstalt dazu machen, und es bey eigener Vertretung auf seinen Vorstoß zu Stande bringen, welchen dasselbe hiernächst vom Eigenthümer, nöthigen Falls durch rechtliche Hülfe des Justizamts, wieder bestreiben kann.

Es verstehet sich der Wiederanbau nicht blos von den frischen Hauen, sondern eben so gut auch von den vorhin durch unordentliche Wirthschaft zur Leede gewordenen Hauen, doch muß es in Absicht der letztern successive und dergestalt geschehen, daß die Eigener die Ausgaben ertragen können.

Alle frische Haue, alle mit Anflug belaufende Leeden, und alle besäete Plätze, müssen die Unterthanen mit ihrem Vieh indistincte verschonen, und Ziegen dürfen schlechterdings in keinem Orte, der dem Holzwuchs gewidmet ist, oder gewidmet werden könnte, gehütet werden. Auf die Contravention bestimmen Wir dieselbige Strafe, nebst Pfandgels, welche Wir bey den Dominalforsten festgesetzt haben; Und zur sichern Entscheidung setzen Wir fest, daß die Hütungsplätze den Unterthanen, bey den jährlichen Holzanweisungen, in ihren Wäldern ordentlich ausgewiesen werden müssen.

Daß diesem in allem nachgelebet, und der Zweck der ordentlichen Bewirthschaftung der Unterthanengehöle erreicht werde, dafür soll Uns das Gräfliche Forstamt, und das Dominium selbst responsible seyn. Wie nun dieser Endzweck mit den vorgeschriebenen Mitteln füglich erhalten werden kann: So verbieten Wir, daß dieses Unser heilsames Gesetz weiter, und am wenigsten bis zu Beschwerden, Bedrückungen und Pladeren extendiret, oder vielmehr gemisbrauchet werde. Wir befehlen Unsrer Krieges- und Do-

Abstellung des
Wiesenmachens in
den Gräflich-
Schafgotschischen
Forsten.

In wie fern der
Handel mit Holz
auf den Gräflich-
Schafgotschischen
Forsten gestattet
werden kann.

Von den Hol-
zungen der Unter-
thanen.

mainen = Kammer, darauf zu wachen, und solche Fälle, so gut als den Unterlassungsfall, auf das nachdrücklichste zu ahnden.

Auch soll alles, was den Dominialforstbedienten in Ansehung der Holzungen der Unterthanen obliegt, von ihnen unentgeltlich verrichtet werden. Eben diese Ordnung soll auch auf gleiche Weise im ganzen übrigen Schlesischen Gebürge und der Grafschaft Glatz, unter Leitung und Aufsicht Unserer Forstkommision, in den Gehölzen der Unterthanen, sobald es thunlich, überall eingeführt werden.

Die ordentliche
Behandlung der
Wildbahn in den
Gräflich-Schaf-
görschischen
Forsten.

§. 38. Da die Wildbahn bey einer verständigen Behandlung auch einer ordentlichen Nutzung fähig ist: so haben Wir solche in einem proportionirten, doch mäßigen Satze zum Etat bringen lassen, welcher ohne Vorbewußt Unserer Krieger- und Domainen = Kammer, außer was hiernächst bestimmt werden wird, schlechterdings nicht überschritten werden soll.

Wir haben zwar in Unserer Schlesischen Forst- Jagd- und Mastordnung de Anno 1756., wegen ordentlicher Behandlung der Jagden und der Wildbahn, bereits Vorsehung gethan, allein weil diese eines Theils noch wenig Befolgung gefunden, und andern Theils in Absicht des Gebürges noch einige Abänderung bedarf: so wollen Wir außer dem, was gedachte Jagd- u. Ordnung befaßt, hier noch festsetzen; daß

- 1) in benannten Gräflich-Schafgörschischen Waldungen alles Hochwild, vom Reh an, mit Kugelbüchsen gepürscht, nicht aber ferner mit Schroot oder Posten geschossen werden soll, wodurch so vieles dem Verderben Preiß gegeben wird.
- 2) daß sich die Forstbedienten stets gute Schweißbunde halten sollen, worauf sie sich verlassen können, daß sie ein jedes angeschossenes Stüd Wild damit bekommen können.
- 3) wird in diesen Forsten nochmahlen alles Jagen mit Jagdhunden, wie überhaupt alles Jagen auf Rothwild und Rehe, wenn sie nicht angeschossen sind, gänzlich verbotnen;
- 4) Müssen dem Wilde in der Mitte der Forsten einige Ruhestände ausgesuchet, und diese in alle Wege verschont werden, und
- 5) muß nicht anders mit Rehen oder Zeugen gejagt werden, als mit Zuhülfenahme eines Leithundes, damit man überzeugt sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche nicht aber jung und alt treffe, wie bisher die verderbliche Gewohnheit gewesen, alles ohne Unterschied zu umstellen und tod zu schlagen; Dagegen wollen Wir unter Aufsicht Unserer Forstkommision in diesen Forsten frey geben, daß auch ein alt Reh, wenn solches nicht mehr träget, gepürscht werden mag, jedoch unter der Voraussetzung, daß solches keinesweges gemisbrauchet werden wird.

Mit dem Rothwild muß dergestalt gewirthschaftet werden, daß von der Mitte Junii an bis im September starke Hirsche geschossen, und dabey Bedacht genommen werde, daß die Bube- und Brunnengäste mit Wildpret versorget werden können.

Nach der Brunnzeit müssen die starken Hirsche verschonet, und alsdenn bis im December können alte Diere, jedoch mit guter Wirthschaft, und sonderlich die nicht mehr tragen, und hiernächst bis gegen das Frühjahr sparjamlich Espießer, auch wohl dann und wann ein Schmalzhier, gepürscht werden. So wird alles zu der Zeit genuet, wo es zu nutzen am vortheilhaftesten ist, und so viel möglich vor das ganze Jahr gesorget.

Die Jäger müssen darauf bedacht seyn vorzüglich die Feldgänger unter dem Rothwild wegzupürschen, um dadurch den Wildstand zu der Mitte der Forsten, und so viel möglich von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurück zu halten.

In den Vorhölzern, und ganz oben auf dem Riesengebürgen an der Böhmischen und Sächsischen Gränze, wollen Wir auch zuweilen das Treibjagen erlauben, jedoch allemahl mit Beobachtung der dabey zu halten nöthigen Ordnung. Keinesweges aber muß dieses gemisbrauchet, und bis zu den geschlossenen Forsten ausgebreitet werden.

Das Pürschen des Wildes muß ein jeder Unterförster oder Revierjäger mit den ihm etwann zugegebenen Forstnechten in seinem Forst verrichten, jedoch muß ersterer die lehtern nichts, ohne seinen Vorbewußt, schießen lassen, und vor seinen Wildstand repondiren.

Die Jäger müssen sich tüchtige Schweißbunde und gutes Gewehr halten, worauf der Forstmeister sehen muß; und so einer aus Mangel desselben, oder aus Ungechlichkeit etwas zu Holze schießt, und es würde entdeckt, oder auch nur auf seinem Revier gefunden, und er könnte sich darüber nicht ausweisen; so soll er die Taxe des verderbenen Stüd Wildes aus seinen Mitteln erlegen; und sollten dergleichen Fälle öfters wiederkommen; so soll ein solcher zu einer schlechtern Stelle versetzet werden.

Damit nun auch die Wildbahn völlig ordentlich und etatsmäßig tractiret werden könne: so sehen Wir nachstehende Taxe fest, und verordnen überdem, daß der Forstmeister nach Maassgabe des Etats das zu schießende Wildpret auf die Reviere, nach der Stärke ihres Wildstandes, und zwar mit genauer Bestimmung des Wildprets, repartiren, und von Woche zu Woche jedem Revierjäger, der in der Woche etwas schießen soll, einen Zettel zuschicken soll, worauf das Stüd Wild und der Ort der Ablieferung bestimmt ist.

Genau nach diesen Anweisungen, und nicht ohne und wider dieselben muß geprüft werden.

Die Wildpretstaxe und das Schießgeld setzen Wir folgendergestalt fest:

	Taxe.		
	Nthr.	Egl.	Den.
ein jagdbarer Hirsch von 10 Enden und darüber	7	—	—
an Schießgeld nach der bisherigen Observanz	1	18	—
ein Hirsch von 6 Enden bis zum jagdbaren . . .	6	—	—
Schießgeld, wie oben	1	18	—
ein Spießer, Gabler und altes Thier	5	—	—
Schießgeld	1	—	—
ein Schmatthier	4	20	—
ein Wildfaßb	4	—	—
Schießgeld	—	20	—
ein Rehbock	3	—	—
eine alte Rüde	2	15	—
Schießgeld	—	12	—
ein Haase	—	10	—
Schießgeld	—	2	—
ein Auerhahn	—	12	—
Schießgeld	—	12	—
ein Birthahn	—	8	—
Schießgeld	—	8	—
ein Haselhuhn	—	5	—
Schießgeld	—	2	—
ein Rebhuhn	—	4	—
Schießgeld	—	2	—
eine Ente	—	2	—
Schießgeld	—	2	—
eine Waldschneppe	—	6	—
Schießgeld	—	1	4

Das selten vorkommende Schwarzwild wird nach Maassgabe dieser Taxe, und so gut als thunlich, versilbert.

Unter diesem Schießgelde ist zugleich die Hereinschaffung bis zur Wohnung des Revierbedienten begriffen, und wenn der Ort, wo es verkauft werden soll, nicht über eine halbe Meile davon entfernt ist; so muß es auch bis dahin geschafft werden.

Der Verkauf des Wildprets soll, nach Maassgabe dieser Taxe, in der Herrschaft Kynast und Giersdorf vom Forstmeister, und im Greifensteinschen vom dastigen Oberförster geschehen. Die Rechnung davon muß hinter der Forstrechnung geführt, und diese mit den Manualien der Unterbedienten, hinter welchen es gleichfalls eingetragen werden muß, belegt werden.

Dasjenige, was die Herrschaft vor sich consumirt, wird nach dem Etat als baar Geld angerechnet; doch wollen Wir künftig, wenn sich die Wildbahn wird wieder reetabliert haben, gestatten, daß Unsre Krieges- und Domainen-Kammer des Endes noch ein mehreres auf den Etat bringe.

Zu Unterhaltung einer ordentlichen Wildbahn gehöret ferner die Schlagung einiger Salzleden, die Fütterung mit Heu im harten Winter und bey tiefem Schnee, und die Tilgung der Raubthiere. Wir befehlen, daß das erste, jedoch ohne einem einländischen Grenznachbar näher, als eine viertel Meile damit zu kommen, vom Forstmeister geschehen, und wegen des andern gleichfalls Vorkehrung getroffen werden soll. Die Ausgabe zu dem erstern, muß aus so viel Ueberschuß über den Etat bestritten werden, und wegen des andern und letztern Puncts muß hierinnen gleichfalls der Fond gefunden werden, jedoch wird die Fütterung an sich fast ganz ohne Aufwand bewerkstelliget werden können, wenn an der Höhe des Gebürgs, oder in verraseten Hauen einige dem Holzwuchs unschädliche Flecke dazu ausgesetzt, und um die Hälfte zu Heu gemacht werden.

Wegen dessen trockener Verwahrung und wegen der Raufen muß indessen Vorkehrung getroffen werden.

Was die Tilgung der Raubthiere anbetriß; so müssen sich die Forstbedienten solche bestens angelegen seyn lassen, und es soll ihnen, statt des Schießgeldes, der Balg gelassen werden.

Die Raubvögel anbelangend; so muß ein jeder Revierjäger dergleichen jährlich vor 20 Egl., nicht weniger ein jeder Forstknecht vor 15 Egl., nach den Sätzen des 3. §. des 21. Tituli Unserer Forst- und Jagdordnung, ohnentgeltlich an den Forstmeister abliefern, das übrige soll ihm aus dem Ueberschuß der Wildpretselder, nach eben den Sätzen, wo- zu Wir noch 4 ggl. für einen Sommerfuchs setzen, vergütet werden.

Jedoch muß diese Ausgabe mit pflichtmäßigen Attesten der Empfänger, daß es wirklich in ihren Revieren geschossen oder gefangen sey, belegt, und die Klauen und Zuchsnasen müssen im Forstamte verbrannt werden.

Von der besondern
Obacht des bey
der Forstcom-
mission angestell-
ten Forstmeisters,
über die wichtigen
Forsten der Stadt
Schmiedeberg.

§. 39. Der bey Unserer Gebürs-Forstcommission angestellte Forstmeister soll die Forsten der Stadt Schmiedeberg unter ganz genauer und besonderer Obacht halten, und alles dasjenige darinnen verrichten, was Wir, in Ansehung der Gräflich-Schafgotschischen Forsten, dem dortigen Forstmeister zur Pflicht gemacht, damit Wir nicht allein der bestmöglichen Verwaltung dieses ebenfalls sehr wichtigen immediatstädtischen Forstes desto mehr versichert werden, sondern auch Unserer Forstcommission Gelegenheit geben, eine so vollkommene Forstwirtschaft, als Wir allgemein wünschen, selbst in Ausübung zu bringen, und durch Exempel zu lehren.

Von dem Fond
der Forstcom-
mission und wie
die dabey bestell-
ten Bedienten zu
besolden.

§. 40. Den schädlichsten Fond zu Unterhaltung dieser Forstcommission haben Wir darinn gefunden, daß, nach Ausweis des von Uns Allerhöchsthelfst vollzogenen Etats, in den Gräflich-Schafgotschischen Forsten ein unmerkliches von dem Bau- und Nutzholz, in-
gleichen von dem Wald- und Flößholz, unter gewissen Ausnahmen, über die vorgefundenen und im Etat festgesetzten Preise, bezahlet werden soll.

Das Publikum kann sich über diesen geringfügigen Beytrag um so weniger beschweren, als solcher hauptsächlich zu seinem Besten verwandt wird; das Dominium aber trägt dazu gar nichts bey, weil die schon regulirten Holzpreise beygehalten werden.

Ein gleich geringer Aufschlag soll auf das Holz, so aus Unsern immediatstädtischen Forsten verkauft wird, zu ebenmäßigem Behuf geleyet werden.

Ferner widmen Wir diesem Fond die Geldbussen, welche wegen Uebertretung dieser Forstordnung erkannt werden, nach Abzug des Denunciantentheils, so Wir regulariter, und, wenn nicht ein höheres Denunciantentheil besonders bestimmt ist, auf $\frac{1}{4}$ tel festsetzen. Jedoch versteht sich, daß diejenigen Forststrafen nicht darunter begriffen, welche, zufolge des §. 21. dieser Forstordnung, dem Forst- und Gerichtsherrn zufließen, und demselben nach wie vor verbleiben sollen.

Endlich haben Wir aus Unsern Höchsteigenen Cassen einen Beytrag zu diesem Fond allermildest bewilliget, und werden die Beyträge des Publikums dazu von Zeit zu Zeit zu mindern, und herabzusetzen bedacht seyn.

Aus diesem Fond sollen die zur Forstcommission bestellten Personen, so wie der ihr vorgelegte Krieger- und Forststrath, und die ihr untergeordneten Officianten, wie der entworffene diesfällige Etat besaget, besoldet werden.

Die Bereisungen der Gräflich-Schafgotschischen Forsten soll der Forstmeister mit seinen eigenen Pferden, zu deren Unterhalt ihm besonders ausgeworfen ist, verrichten. Zu den Bereisungen über 3 Meilen soll ihm, so wie den übrigen Mitgliedern der Commission, ein Vorspannpaß ertheilet, und auf ein Jahr ausgefertigt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß sie sich dessen nur, wenn sie in den Forsten der Immediatstädte Aufträge haben, oder sonst die Privatforsten ex Officio, besonders Behufs der ersten Einrichtung, bereisen müssen, bedienen. Auch soll den Gliedern der Commission 1 Rthlr. Diäten pro Tag der Reise passiren, und aus dem obgedachten Fond bezahlet werden, jedoch auf jedesmahlige vorgängige Festsetzung, und Assignation Unserer Krieger- und Domainen-Kammer, an welche die Liquidationes mit Beyfügung des Diarii einzujenden.

Ueber den Commissionsfond soll der erste Forstcommissarius die Rechnung führen, und die Gelder sollen in der Kämmererey zu Schmiedeberg, unter seinem, und des jedesmahligen Kämmerers gemeinschaftlichen Beschluß, gehalten werden.

Die Einhebung des Holzaufschlags wird von demjenigen mit verrichtet, der das Holzgeld einsamlet, und wird dessen Betrag unter der Forstrechnung mit ausgeworfen.

Die übrigen zweckmäßigen Einrichtungen werden Unserer Krieger- und Domainen-Kammer überlassen.

Beschluß.

Durch diese Unsr Forstordnung heben Wir, insofern ein anders hierinn verordnet, oder etwas näher bestimmt worden, in Absicht obbenannter Districte, Unsr Schlesische und Glazische Forst- Jagd- und Mastordnung de Dato Potsdam, den 19. April 1756. auf; behalten Uns derselben Erweiterung, Schärfung und allenfalls nöthige Bestimmung vor; declariren jedoch, daß, wenn Wir künftig in Forstfachen Generalia erlassen, und auch ausdrückliche festsetzen solten, daß solche auch auf Schlesien gehen sollen, solches dennoch regulariter nicht von den Gebürgsdistricten zu verstehen, da diese eine ganz abweichende Behandlung erfordern, und durch Verordnungen, die das Gros Unser Forsten und also mehrentheils nur Landforsten angehen, die in den Gebürgsforsten eingeführte Ordnung alterirt werden könnte; vielmehr wollen Wir, daß in Ansehung der letztern nichts eber verordnet werden solle, als bis die Nützlichkeit und Thunlichkeit gehörig geprüft, und besonders Unsr Forstcommission und Unsr Oberforstmeister geböhrt worden.

Von Unsern getreuen Ständen und übrigen Waldeigenthümern hoffen Wir eine desto willigere allergehorfamste Befolgung dieses Unseres Gesetzes, als einem jeden, der darüber

nachdenkt, die Sache selbst und das Gesetz die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben darlegen.

Unsern in Schlesiens dirigirenden Staatsministre und Unsern Schlesiens Krieger- und Domainen-Kammern, mit Inbegriff des Oberforstmeisters, wie auch allen übrigen Landescollegiis und Instanzen, befehlen Wir allergnädigst, auf die Ausführung dieser Unserer Forstordnung nachdrücklich zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 8. Sept. 1777.

(L. S.)

Friedrich.

von Hohn.

E r k l ä r u n g

der beyhm Forstetat angenommenen Grundsätze.

Der Petersdorfer Forst hat bey der vor 12 bis etliche 20 Jahren vorgenommenen starken Holzung mit dem Hanner und Hermisdorfer Revier gleiches Schicksal gehabt, und es sind auf den nahe belegenenden Gegenden ganze Berge fast völlig kahl gemacht worden, indessen ist dieses Revier doch noch in viel bessern Umständen, und der Bestand an Holz fällt weit höher aus, als bey Hermisdorf, ohngeachtet es an der Morgenzahl weniger enthält; Es stehet hier an verschiedenen Stellen gutes Bauholz, auch wird aus diesem Revier von der Gegend der Seifenlöhne u. seit einigen Jahren jährlich an 200 Stosß Flößholz gearbeitet, welches zu besserer Nutzung des Holzes daselbst auch noch fernerweit geschehen kann.

Bey der gehaltenen Revision war der haubare Holzbestand dieses Reviers:

Nach der Probe No. 1.

zur 1. Tare, Fichten und Tannenholz	745.	
Melirtes, nemlich Fichten,		
Tannen und Buchenholz	360.	
		1105.
zur 2. Tare, Fichten und Tannenholz . .	598.	
zur 3. Tare, Nichts		
		1703. Morgen
a 22½ Stosß pro Morgen.		

Nach der Probe No. 2.

zur 1. Tare, Fichten und Tannenholz	162.	
Melirtes, nemlich Fichten,		
Tannen und Buchenholz	312.	
Buchenholz	314.	
		788.
zur 2. Tare, melirtes, nemlich Fichten,		
Tannen und Buchenholz	21.	
zur 3. Tare, Fichten und Tannenholz	172.	
Melirtes, nemlich Fichten,		
Tannen und Buchenholz	168.	
		340.
		1149. Morgen
a 20. Stosß pro Morgen.		

Nach der Probe No. 3.

zur 1. Tare, Fichten und Tannenholz	21.	
zur 2. Tare, nichts.		
zur 3. Tare, melirtes, nemlich Fichten,		
Tannen und Buchenholz	168.	
		189. Morgen
a 11. Stosß pro Morgen.		
An alten Buchenem Holze auf dem breiten Berge	63. Morgen	
a 5. Stosß pro Morgen.		

Zusammen von 3104 Morgen, nach der Berechnung 63691 $\frac{1}{2}$ Stoß $\frac{9}{4}$ tel, wovon nach einer Vertheilung desselben auf 60 Jahr jährlich von 5144 $\frac{60}{120}$ Morgen 1061 $\frac{63}{120}$ Stoß $\frac{9}{4}$ tel zur Nutzung kommen. In dieser Zeit ist der junge Anwuchs von 20 bis 40 Jahren a 985 Morgen, und nach dem derjenige unter 20 Jahr a 1251 Morgen, succedive haubar, und es kann solchergestalt, wenn dessen Bestand im Durchschnitt a 16 Stoß pro Morgen angenommen wird, der Etat von 1061 $\frac{63}{120}$ Stoß, auf 90 bis 94 Jahr fort-dauern, ehe der Hieb wieder an das Erste kommt.

Die ledigen und zu cultivirenden Plätze enthalten zusammen genommen 579 Morgen. Und die unfruchtbaren Leeden und Gebürge zc. dieses Reviers 2060 Morgen.

Vor Bauholz sind dieses Orts nach einem gemachten Durchschnitt jährlich 370 Mthlr. 7 sgl. einkommen, diesem Quanto treten indessen durch den Ausfall beim Hermsdorfer Revier gegenwärtig noch 300 Mthlr. zu, damit das Publikum durch diesen Verkauf mit zureichendem Bauholze versorget werde. Diese 670 Mthlr. 7 sgl. also betragen nach dem Preisverhältniß von Bau- und Kastenholz, wie 4 zu 3 gerechnet, zusammen 132 $\frac{1}{4}$ Stoß, und gehen nebst den zu verkaufenden 125 Stück 6 Elligen Sägelkörnern, a $\frac{1}{2}$ Klafter pro Stück gerechnet, und dem freien Schirr- und Deputatbrennholz a 9 Stoß, zusammen mit 156 $\frac{3}{4}$ Stoß, von dem jährlichen Ertrage der 1061 $\frac{63}{120}$ Stoß ab, der Ueberschuß von 904 $\frac{93}{120}$ Stoß aber wird nach dem festgesetzten Preis jeder Gegend, als Brennholz verkauft.

Zu Sägelkörnern und andern starken Bauholze werden vor die Zukunft auf dem sogenannten Reiches Berg 150 Morgen in gutem Wachstum stehendes Holz reservirt.

Wegen Anfertigung und Verkauf des Stodholzes und Keisigs, kann vom Stoß oder 4 Klastern Scheitholz $\frac{1}{3}$ tel Klafter und $\frac{3}{4}$ Schock Keisig, an den Orten der 1. und 2. Tare gefertigt werden.

Die Quantität desselben, so auf diesen beyden Orten ausfällt, ist von 785 Stoß Scheitholz, zusammen 261 $\frac{2}{3}$ Klafter Stodholz und 588 $\frac{3}{4}$ Schock Keisig, und wird nach den angenommenen Sägen, ersteres das nahe a 9, und das weite a 5 sgl., letzteres das dabe a 8, und das weite a 6 sgl., beydes im Durchschnitt a 7 sgl. verkauft.

Der Preis des Stodholzes ist bey diesem Revier

	das harte,	das weiche
zur 1. Tare	a 8 fl.	a 4 fl. 10 sgl.
zur 2. Tare	a 7 fl.	a 4 fl. —
zur 3. Tare	a 6 fl.	a 3 fl. 10 sgl.

inclusive 4 sgl. Stammgeld pro Stoß, so mit zur Cassé fließen.

Das Flößholz hat im Forst keinen bestimmten Preis, es wird auf herrschaftliche Kosten eingeschlagen, angerüdet, geflöset und ausgefeket, und so dann

der Stoß hartes Holz	a 10 fl.
der Stoß weiches an Fremde . .	a 6 fl.
der Stoß weiches an Unterthanen	a 5 fl.
ein sogenannter Gnadenstoß . .	a 4 fl.

inclusive aller Kosten, auf dem Holzplan verkauft.

Es kommt also hauptsächlich darauf an, ob das Holz von nahen oder entfernten Gegenden des Anröderlohns wegen genommen, auch ob die Flöße selbst in Ansehung des Holzverlusts zc. glücklich gemacht wird, oder nicht; Nach einem gemachten Ueberschlag, bleiben an baarem Ueberschuß

Vor einen Stoß hartes $\frac{5}{4}$ tel Holz, im Forst 9 fl. 5 sgl. 7 $\frac{1}{4}$ d'	
= Einen Stoß weiches $\frac{5}{4}$ tel, an Fremde	3 17 = 2.
= Einen Stoß weiches $\frac{5}{4}$ tel, an Unterthanen	2 14 = 2.
und auf Einen sogenannten $\frac{5}{4}$ tel, Gnadenstoß	1 11 = 5.

Der Verkauf des $\frac{5}{4}$ tel. Stodholzes im Forst, geschieht von hier aus nach Petersdorf, Wernersdorf, Warmbrunn und benachbarte Fleichen zc. zc.

E r k l ä r u n g

der bey dem Forstetat angenommenen Grundsätze.

Das Hermsdorfer Revier hat mit Flinsberg eine gleiche Lage, und es kann der hintere Theil an der Hier auf keine andere Art, als durch die Flöße genutzt werden; Es liegt diese Gegend hinter dem hohen Kamm, und der Transport des Holzes würde daher vorhero durch Geßpamm bis gegen die Flinsberger Forstbauden, sodenn aber durch Handschlitten weiter bis an den Quets zu machen seyn.

Das Holz ist von mittelmäßiger Stärke, auch durchgängig ziemlich gut besetzt. Der vordere Theil dieses Forsts gegen Hermsdorf hat ebenfalls sehr gutes starkes Bauholz, ingleichen Schirr- Nutz- und Brennholz, der Einschlag und Verkauf davon geschieht nach $\frac{6}{4}$ tel. Maas im Forst, wenn vorher das Bauholz, so jährlich debitirt werden kann, herausgenommen; der Bestand desselben ist auf der Vorderseite

Nach der Probe No. 1.

zur 1. Tare, Fichten und Tannenholz 557.
zur 2. Tare, Fichten und Tannenholz 80.

737. Morgen

a 22 $\frac{1}{2}$ Stos pro Morgen.

Nach der Probe No. 2.

zur 1. Tare, Nichts.
zur 2. Tare, Fichten und Tannenholz . . 238.
a 20. Stos pro Morgen.

Nach der Probe No. 3.

Nichts.

Und an altem schlechten Holze auf den Gebürgen . . 29. Morgen.

a 4. Stos pro Morgen.

Diese 904. Morgen enthalten, nach dem bestimmten Maasse jeder Sorte, zusammen 19208 $\frac{1}{2}$ Stos $\frac{6}{4}$ tel., und davon kommen, nach einer Vertheilung auf 60 Jahr, 320 $\frac{17}{120}$ Stos auf Eines; Es folget sodann der junge Anwuchs von 20 bis 40 Jahren, a 102 Morgen, und derjenige unter 20 Jahren a 336 Morgen, beyde a 20 Stos pro Morgen gerechnet, und continuiren das Quantum a 320 $\frac{17}{120}$ Stos, inclusive der 46 Morgen ledigen Plätze, so ebenfalls bald wieder in Anwuchs kommen, auf 90 Jahr.

Außer diesem wird noch ein Stück gutes Holz von mittelmäßiger Stärke auf der sogenannten Brandhöhe reservirt, damit in der Folge Sägeblöcke und anderes starkes Holz daher genommen werden kann.

Vor Bau- Schirr- und Nutzholz sind, nach dem davon gemachten Durchschnitt, jährlich 221 Rthlr. 12 sgl. einkommen, und diese betragen, nach dem ausgemittelten Verhältniß von Bau- und Kastenholz, wie 4 zu 3 gerechnet 40 Stos.

Die 50 Stück Sägeblöcke, so verkauft werden können, enthalten a $\frac{1}{2}$ Kasten

pro Stück 6 $\frac{1}{4}$:

Das freye Bau- Schirr- und Nutzholz, so zur Wirtschaft abgereicht wird, beträgt nach der Reduction

24 $\frac{1}{4}$:

An Deputatbrennholz vor die Wirtschaft werden abgereicht 24 :

Und anstatt der 36 Stos $\frac{5}{4}$ tel. Flößholze vor das Ullersdorfer Bränhaus, und der 30 Stos zum Brandweinbrennen, soll künftig von hier aus $\frac{6}{4}$ Waldholz genommen werden; dieses enthält nach der Reduction des Ausfages gegen den Einwurf, wie 7 zu 6, und der Länge des Holzes von $\frac{5}{4}$ tel. zu $\frac{6}{4}$ tel. zusammen 47 :

Des Försters sein Deputatbrennholz ist 4 $\frac{1}{2}$:

Diese 146 Stos zusammen genommen, werden von dem jährlichen Ertragsquantum der 320 $\frac{17}{120}$ Stos abgezogen, die überschüssende 174 $\frac{17}{120}$ Stos aber werden als Brennholz debitirt.

Die Fierseite ist mit 700 Morgen mittelmäßigem Holze, nach der Probe No. 2. a 20 Stos pro Morgen, und 51 Morgen altem schlechten Holze a 4 Stos pro Morgen besetzt, und enthält also, nach dem angegebenen Maas von 751 Morgen, zusammen 14204 Stos $\frac{6}{4}$ tel. Wenn diese auf 75 Jahr getheilet werden, so können jährlich von 101 $\frac{75}{75}$ Morgen 189 $\frac{29}{75}$ Stos erfolgen, und diese Abreichung continuiret sodann durch den jungen Anwuchs von 250 Morgen, a 11 Stos pro Morgen gerechnet, bis auf 90 Jahr.

An Feinergedingholz erhält aus diesem Forst die Gemeinde Hermsdorf 35 Stos, und zahlt davor wie gewöhnlich 4 sgl. zur Cassé, 4 sgl. aber den Forstbedienten als ein Accidenz.

Stockholz und Reisig zum Verkauf. Gezat.

Der Preis des $\frac{6}{4}$ tel. Waldholzes ist, das harte, das weiche pro Stos

zur 1. Tare a 6 fl.

zur 2. Tare a 5 fl.

exclusive 4 sgl. Stammgeld, so pro Stos noch besonders zur Cassé entrichtet wird.

Der Ueberschuß vom Flößholze auf der Fierseite, ist pro Stos $\frac{6}{4}$ tel. im Forst

1 fl. . . 108'

Grundsätze und Verfahrensart

welche bey Anfertigung der Forstetats für die Gräflich-Schafgotschischen
Majorats Herrschaften Kynast, Giersdorf und Greifenstein
beobachtet worden.

Diese Forsten sind zu obigem Endzweck vor ohngefähr 20 Jahren aufgenommen, auf Charten gebracht, und selbigen ausführliche Vermehrungsregister beygefügt worden.

Diese Aufnahme hat eine gänzliche Umarbeitung erfordert, theils weil dabey nur auf das geometrische und nicht zugleich auf den innern Zustand des Forstes gesehen worden; theils weil auch der äußere Zustand desselben sich seit der Zeit sehr verändert hat.

Gedachte Umarbeitung ist an Ort und Stelle geschehen. Nach einem dazu bequemen gemachten reducirten Plan und Vermehrungsregister, sind die Forsten von Stelle zu Stelle nachgesehen, nicht nur die Veränderungen, welche sich gegen die erste Aufnahme hervorgethan, sondern auch die Holzarten und Preisklassen nach Unterscheid der leichtern oder schwerern Fortschaffung, nicht minder das Alter und die Güte des Holzes, und was mehr dahin gehört, sorgfältig vermerket worden.

Die Veränderungen nach dem Flächeninhalt wurden dergestalt ausföndig gemacht, daß man die seit der Aufnahme gemachten Haue, und den seitdem entstandenen Zuwachs, so viel möglich der Größe nach, auszumitteln suchte: da die meisten Oblonga und Quadrata sind, so war deren Bestimmung ganz leicht, andere Figuren die mehr Schwürigkeit hatten, wurden herausgemessen, und ganz kleine Objecta durch Schlagung einer Diagonalinie, und mit einem geübten Augenmaße bestimmt.

Bey diesem Grade der Genauigkeit mußte man stehen bleiben, theils weil solcher dem Zwecke genügt, und es in Ansehung desselben bey einer Fläche von mehr als 117000 Morgen Magdebl. auf einige Morgen mehr oder weniger nicht ankommt, theils weil eine noch genauere Aufnahme mehr Jahre als jetzt Monate und verhältnismäßig mehr Kosten und Leute erfordert hätte. Die ganzen Forsten bestehen fast lediglich aus Fichten, Tannen, mit etwas hin und wieder untermischten Buchen.

Diese Gleichheit der Holzarten erleichterte die Arbeit überhaupt, wie auch besonders die, die bewachsenen Derter nach ihrer Güte in Absicht des bessern oder schlechtern Wachstums in gewisse Classen zu bringen.

Es wurden vier solcher Classen gemacht; die erste bestimmt wo das Holz am besten, die zweite wo es mittelmäßig, die dritte wo es am schlechtesten wächst. Zur vierten ist das strauchige Holz geschlagen worden, welches an der Höhe des Riesengebürges noch zu weilen aufkommt.

Da nun der Zuwachs schon zeigt, zu welcher Classe sich solcher qualificiren wird, indem es dabey hauptsächlich auf den Boden ankommt, so hat auch dessen künftige Bonität zuverlässig genug bestimmt werden können. Eine andere Bestimmung war beym Zuwachs in Ansehung seines Alters und der künftigen Abnutzungzeit nöthig.

Es wurde solcher zu dem Ende in zwei Classen, nemlich Zuwachs unter 20 Jahren, und Zuwachs zwischen 20 und 40 Jahren, abgetheilt, und der Durchschnitt angenommen, daß erstere Classe in 80, letztere in 60 Jahre das nutzbare Alter erreichen werde. Was 40 und mehr Jahre alt ist, konnte als ausgewachsen Holz angenommen werden, weil es Zeit hat solches zu werden, ehe der Hieb nach erfolgter Consumtion des jetzt ausgewachsenen an dasselbe kommt. Zu Bestimmung der Preise wurden die vorgesundenen Preisklassen, welche nach Maßgebung der schwerern oder leichtern Abfuhr bisher schon theils regulirt gewesen, theils von selbst beobachtet worden, beybehalten, nemlich in der Herrschaft Kynast mit Inbegriff Giersdorf vier, und in der Herrschaft Greifenstein, wo das Riesengebürg sich merklich senket, und die vierte nicht vorkommt, Drey. Nur wurden diese Classen nach genauerer Untersuchung des Terrains näher bestimmt, und es wurde dabey zugleich festgesetzt, in welche Classe die jungen Derter nach erreichter Haubarkeit, ihrer Lage nach, fallen müssen.

Nach diesen Bestimmungen war zur Ausmittlung des ganzen vorrätigen und anwachsenden Holzbestandes, und des zur Abnutzung anzunehmenden Theils, ein zweyfacher Maßstab nöthig, der darinnen gefunden wurde, daß aus jeder der drey ersten Bonitätsclassen, zwey Morgen, an zweyen verschiedenen Orten, aus dem Mittel ihrer Art, abgemessen und aufgearbeitet wurden. Der Durchschnitt durch beyde gab das Quantum an, welches jeder Morgen ihrer Classe höchst wahrscheinlich im Ganzen enthalten muß. Das Alter dieses Holzes mußte die Jahre der Haubarkeit bestimmen. Ersteres hat in Berechnung des ganzen Holzvorraths, wie die Specialetats besagen, den Maßstab abgegeben; in Absicht des letztern aber, sind 5 bis 6 Jahr zugelegt und 90 zum Grundfah angenommen worden, weil auch von der besten Forstwirtschaft nicht zu erwarten steht, daß der Wiederwuchs überall unmittelbar auf das Abtreiben folgen könne, überdies auch, auf einige Uebertragung der in solchem Zeitraum vernünftig zu vermutenden mannigfaltigen

Zufälle, Nebenbetracht hat genommen werden müssen. Die Vierte ohnehin unbeträchtliche Classe konnte in Aufsehung der Quantität des Holzes, keine genauere Bestimmung, als nach einem geübten Gutsdünnen, erhalten, weil es dabei nur auf einzelne am höchsten Gebürge stehende Nichten ankommt, auf deren Anwuchs eigentlich keine recht zuverlässige Rechnung gemacht werden kann.

Durch ähnliche Proben konnte auch das Verhältniß des Stochholzes und Reisigs bestimmt werden. Es war aber nicht thöulich, alles zum Etat zu bringen, theils weil es vor der Hand noch nicht Absatz genung finden möchte; theils weil im Kynastischen einige Dorfschaften mit ihrem Feuerholz darauf angewiesen sind, welchen jedoch jetzt noch ungleich mehr übrig bleiben wird, als sie zu nehmen begehren werden.

In Aufsehung des Nuthholzes, mußte erstlich dessen Werth gegen das Brennholz ausständig gemacht werden, weil kein ordentliches Sortiment vorhanden war, wornach eine Berechnung nach Klaftern oder nach Cubicmaaß hätte vorgenommen werden können, um dadurch zu einem gewissen Grundiaß zu gelangen.

Das Verhältniß des Werths gegen das Verhältniß im körperlichen Innhalt, nach dem Durchschnitt der gemeinlich vorkommenden Sorten, fand sich wie 4 zu 3. Aus dem Preise konnte folchemnach die Quantität bestimmt, und das Bau- und Nuthholz vom Klosterholz abgezogen werden.

Damit das angenommene Verhältniß nicht alteriret werden könne, sind die Sorten und ihr verschiedener Preis jeden Orts, so genau als möglich, angemerkt worden. Der Abfuhr wegen kann das Bau- und Nuthholz (mit Ausnahme der Brettlöcher an einigen Orten) nicht anders als in der ersten und zweiten Preissclasse genommen werden, worauf in der Berechnung auch gegangen ist. Was die Quantität des zu debitirenden Bau- und Nuthholzes anbetrifft, so hat man den Bedarf der Gegend dabei zum Grunde legen müssen, und zu diesem hat man den einzigen Maasstab im Durchschnitt des zehnjährigen Nuth- und Bauholzdebets dieser Forsten gefunden. Bey Berechnung des Holzbestandes und Bestimmung des davon jährlich zu nutzenden Theils, konnte, wegen des verschiedenen Verhältnisses des Zuwachses gegen den unausgewachsenen Vorrath, nicht immer die Bonitätsclasse und die zum Principio angenommenen 90 Jahre der Haubarkeit des Holzes ganz genau beobachtet werden, wie die Erläuterung der Specialetats solches näher ausweist.

Bey dieser Verfabrungsart konnte auch mit Mathematischer Gewisheit in jedem Forst die Größe des Terrains bestimmt werden, welches durch die Fällung des im Etat angenommenen Holzquanti jährlich ledig werden, folglich nach guter Wirthschaft besäet werden muß.

Die übrigen Punkte des Stats sind entweder einer ungezweifelten Bestimmung oder nur einer solchen Genauigkeit fähig, welche sich auf ein raisonnirtes Gutsdünnen gründet.

Beydes ist nach Unterschied sothaner Fälle beobachtet, und auf diesem Wege dasjenige zu Stande gebracht worden, was die Specialberechnung, die beigelegte Erläuterung und die Stats selbst enthalten und darlegen, dergestalt, daß alles, was eines Beweises fähig ist, aus unumstößlichen Gründen hergeleitet, dasjenige aber, was nur auf Gutsdünnen beruht, mit reifster Ueberlegung aller Umstände, nach der höchstmöglichen Wahrscheinlichkeit, bestimmt worden ist.

No. III. d. d. Glogau, den 28. Nov., und Breslau, den 10. Dec. 1777. Circulare, wegen der noch hin und wieder widerrechtlich abgeforderten Decems-Abgabe der Unterthanen an die Geistlichkeit oder Herrschaften verschiedener Religion.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XV. No. CXXV. Seite 406—407.)

An sämmtliche Landräthe, ingleichen mit. mut. sämmtliche Steuerräthe, den Magistrat zu Breslau und das Officium Fisci.

Friedrich, König ic. ic.

Unsern ic. Wir müssen mißfällig und wider alles Erwarten erfahren, daß, ob Wir gleich durch Unsere allergnädigste Cabinets-Ordre vom 3. März 1758, und durch nachhero ergangene General-Verordnung besonders die d. d. Breslau, den 28. Dec. 1758., und Glogau, den 2. Jan. 1759. die Entrichtung des Decems an die Parochos oder Pfarrer von unterschiedener Religion der eingepfarrten Herrschaften und Gemeinden, ohne Unterschied aufgehoben, und dabei ausdrücklich declariret, daß solche lediglich zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sollen, dennoch sowohl Catholische Herrschaften ihre Evangelische Unterthanen zu Entrichtung desselben, oder einer ähnlichen Abgabe an die catholische Geistlichkeit, unter diesem und jenen Vorwande, als auch

Die schon ehemals erlassene Generalia wegen verbottener Abgabe des Decems an die Pfarrer anderer Religion werden wiederholt,

und anbefohlen, keinem Pfarrer anderer Religion irgend etwas an Decem oder dergleichen Abgaben zu geben, bey Strafe des doppelten Erlases an den Fiscum.

theils evangelische Herrschaften ihre catholische Unterthanen, zu dessen oder einer dergleichen Abgabe an die vorhin in dem Genuß des Decems gestandene evangelische Geistlichkeit zu bereuen, theils auch wohl gar zu zwingen, nicht unterlassen; Wie auch einige geistliche Stifter ihre catholische Unterthanen zwingen wollen, den Decem, welchen sie den evangelischen Geistlichen ehemals gezinset, dem catholischen Parocho oder der Herrschaft unter andern Vorwand zu geben; wie dieses aber Unserm ausdrücklichen und durch obgedachte Ordres deutlich bekannt gemachten gerechten Landesväterlichen Willen schnurstraks zuwider ist, und Wir durchaus nicht gestatten wollen, daß durch irgend einen Vorwand und vorgepiegelte Ursache, wie dieselbe nur erdacht werden kann und mag, ein Eingepfarrter von einer andern Religion als der Pfarr ist, an den Pfarrer der andern Religion, oder die geistliche Stifts-Herrschaften einigen Decem, oder statt desselben andere Abgabe an Getreide oder Geld entrichten soll: So heben Wir nicht nur alle dergleichen durch Ueberredung oder Zwang der Herrschaften beyderley Religionen, oder durch andere Wege aufgekommene Mißbräuche hierdurch und aus Landesherrlicher Hoheit und Macht gänzlich auf, und verbieten derselben fernere Duldung, Verstattung, und Befolgung, sowohl den Herrschaften als eingepfarrten Unterthanen hierdurch bey Strafe des doppelten Betrages an Unserm Fiscum, sondern geben auch hierdurch sämtlichen Unterthanen, und besonders einem jeden, der von seiner Herrschaft oder durch andere zu etwas dergleichen gezwungen worden, die Erlaubniß, das solchergestalt gegebene immediate an Unsere Krieges- und Domänen-Kammer anzuzeigen und zu gewärtigen, daß alsdann die Herrschaft oder wer sonst daran schuld, angehalten werden soll, ihm solches wieder zu ersetzen.

Damit aber dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So befehlen Wir Euch gnädigst, dieses Generale sofort an sämtliche Dominia und Gemeinden des Kreises Eurer Inspection, ohne Ausnahme circularen zu lassen, das Documentum publicationis dieserhalb aber mit besondern Bericht a dato und 4 Wochen anhero einzufenden. Sind 2c.

1779.

No. I. d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 27ten Octbr. 1779. Circulare wegen des schädlichen Herumlauens der Hunde.

(Alte Korn'sche Edictensammlung Band XVI. No. LXXXV. Seite 199 - 200.)

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich, König 2c.

Unsern 2c. Es äußert sich in verschiedenen Creisen eine Seuche unter dem Hornvieh.

Da nun durch das Herumlaufen der Hunde das Vieh-Sterben leicht verbreitet werden kann, wir mit vielem Mißfallen bemerken müssen, daß das bereits durch das Circulare vom 19ten Novbr. 1754. und durch verschiedene andere Verordnungen erneuerte Verboth des Herumlauens der Hunde ganz in Vergessenheit gekommen, und sowohl auf den Feldern als in den Dörfern die Hunde ganz frey herumlaufen; so wird alles dasjenige, was in gedachtem Circulare vom 19ten Novbr. 1754. verordnet worden, nicht allein hierdurch erneuert, sondern um der Sache mehrern Nachdruck zu geben, zugleich festgesetzt: daß, da einem jedem frey stehet, alle auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schießen, der Eigenthümer des Hundes demjenigen, der ihn todt geschossen, 1 Rthlr. Schußgeld bezahlen, im Unvermögens-Fall aber mit einem 8 bis 14tägigen opere dominico belegt werden soll; weshalb den Dominiis hierdurch aufgegeben wird, ihre Jäger hiernach zu instruiren. Hierunter sind jedoch die Hunde nicht zu rechnen, welche die Jäger, oder andere Personen, so die Jagd exerciren, auf der Jagd bey sich führen.

Da auch durch erwehntes Circulare fest stehet, daß in den Dörfern die Hunde entweder in Ketten gehalten, oder wenigstens anders nicht herumlaufen sollen, als mit einem angehängten Knüttel, welcher drittehalb Fuß lang und 6 Zoll in der Runde haben soll; so soll der Eigenthümer eines im Dorfe frey oder mit einem nicht so starken Knüttel, wie vorgebracht, herumlaufenden Hundes ebenfalls in eine Strafe von 1 Rthlr. für denjenigen, der solches denunciret, verfallen seyn, und zwar zu allen Zeiten, es mag eine Vieh-Seuche existiren, oder nicht, denn zur Zeit der Vieh-Sterbe muß auch kein Hund mit einem Knüttel herumlaufen, sondern schlechterdings in Ketten gelegt oder eingesperrt werden.

Ihr habt dabero diese wiederholte Verordnung im Creise per Currendam bekannt zu machen, und die Land-Drögoner zur Invigilance anzuweisen, übrigens aber auch selbst auf die Beobachtung besser als zeithero geschehen, zu attendiren, indem, wenn ihr nicht so sehr connivirt, das verordnete nicht so leicht vergessen werden kann. Sind 2c.

Der Eigenthümer des Hundes, der den Hund auf dem Felde herum laufen läßt, soll demjenigen, der ihn todt schießt, 1 Rthlr. Schußgeld bezahlen, oder im Unvermögens-Fall mit einem 14tägigen opere dominico bestraft werden. Welche Hunde davon ausgenommen sind. Der Eigenthümer eines Hundes, der seinen Knüttel umhät, verfällt in 1 Rthlr. Strafe.

Publication und Beobachtung.

1786.

No. I. d. d. Breslau, den 22. Aug. 1786. Circulars, wegen des einzuschrän-
kenden Herumlaufens der Hunde.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band I. No. II. Seite 2—4.)

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König zc. zc.

Unsern zc. Da wir, ohngeachtet der wegen des einzuschränkenden Herumlaufens der Hunde, bereits unterm 19 Novbr. 1754. und wiederholt unterm 1 May 1761, 27. Octbr. 1779. und 23. Octbr. 1781. an Euch erlassenen Circular-Verordnungen, abermals in mißfällige Erfahrungen bringen müssen, daß die Befolgung dieser eben so nützlichen als einer guten Landes-Policey gemäßen Vorschrift hin und wieder aus der Acht gekommen, vorzüglich aber das freye Herumlaufen der Hunde an verschiedenen Orten überhand nimmt; so wird Euch hierdurch anbefohlen, sofort per Currendam { sämtliche Dominia und die Einwohner der Städte
Gemeinden Cures Kreises } auf obgedachte Verordnungen anderweit zu verweisen, durch den Magistrat jeden Ortes } auf obgedachte Verordnungen anderweit zu verweisen, und ihnen dabey nochmals ernstlich einzuschärfen, daß alle und jede Hunde mit Knippeln nach dem vorgeschriebenen Maße der Länge und Dide versehen, oder welches noch besser ist, an die Kette in jedem Hofe gelegt werden, sich auch ferner Niemand unterfange, einen Hund nach der Stadt zu bringen, oder zu gewärtigen, daß solcher durch des Scharfrichters Leute sogleich eingefangen, der Eigenthümer aber noch überdies nachdrücklich werde gestraft werden, wannenhero Ihr auf die Contravenienten sorgfältig zu invigiliren habet.

Sind zc.

P. M. Statt des vorstehenden Circularis ist in Breslau nachstehendes Avertissement publiciret worden.

Avertissement.

Ohngeachtet es zu verschiedenen malen in hiesiger Stadt und Vorstädten bey 5 Athlr. Strafe anbefohlen worden, daß niemand einen Hund ohne Begleitung eines sichern Menschen auf der Strafe herum laufen lassen soll; so hat jedennoch die Erfahrung gelehrt, daß nichts desto weniger die Hunde ohne alle Aufsicht in denen Gassen herumlaufen, aus denen Säufen Menschen und Pferde anfallen, und daß noch kürzlich einige Leute von tollgewordenen Hunden beschädiget worden, deren Genesung noch bis jetzt bedenklich und zweifelhaft ist.

Wenn nun zwischen dem Schaden, welchen diese Thiere beytm toll werden anrichten können, und zwischen der normirten Strafe von 5 Athlr. gar keine Verhältniß, so wird allen Einwohnern hiesiger Stadt und Vorstädte hierdurch bekannt gemacht, daß hinführo ein jeder Eigenthümer eines Hundes schlechterdings dem Publico für allen Schaden haften und gewärtigen muß, daß nach Proportion seiner hierunter bewiesenen Nachlässigkeit, und daraus entstandenen Schadens, er entweder mit einer namhaften Geld- oder empfindlichen Leibes-Strafe belegt werden soll: Als welches um so weniger jemanden befremden kann, da bereits nach den allgemeinen Gesetzen, ein jeder denjenigen Schaden zu ersieken schuldig, welcher durch sein Vieh dem andern zugefüget worden, andern theils aber durch gendäue Beobachtung eines Hundes, die Merkmalhe einer Krankheit sehr leicht entdeckt, und durch das Anbinden derselben das Publicum für schädlichen Folgen in Sicherheit gesetzt werden könne, als welches letztere besonders in dem Fall zu beobachten, sobald es ruckbar wird, daß ein toller Hund in denen Straßen herumläuft, durch welchen die andern sehr leicht gebissen werden können.

Diese Strafe soll auch selbst Fleischer, Viehhändler und solche Personen treffen, welche die Hunde zu ihrem Gewerbe benöthiget seyn, indem sie diese Thiere am besten kennen, und dafür stehen und halten müssen, daß sie weder Menschen noch Pferde anfallen, auch solche bey entdeckten Merkmalen einer Krankheit, sofort abzuschaffen verpflichtet seyn.

Wie denn auch diesen, den Fleischern und Viehhändlern, noch hiemit besonders aufgegeben wird, ihre Hunde inne zu halten, und sie bey Reisen über Land nicht frey herum laufen zu lassen, sondern solche an einem Stride zu führen, denn nur in dem Fall, wenn sie mit Vieh zur Stadt kommen, kann ihnen das freye Umherlaufen der Hunde zu ihrem Gebrauche gestattet werden. Jedoch versteht es sich auch hiebey von selbst, daß sie solche in beständiger Aufsicht haben, und nie aus den Augen verlihren müssen.

Den Policey-Officianten sowohl als Schulz und Gerichten vor den Thoren ist es zur besondern Pflicht gemacht, die Contravenienten bey eigener Vertretung sogleich zur Bestrafung anzuzeigen, und der Scharfrichter befehliget, alle herum vagirende Hunde durch seine Leute zu aller Zeit und auf allen Jurisdictionen auffangen zu lassen. Damit sich

nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, soll dieses Avertissement nicht nur an öffentlichen Orten angeschlagen, sondern auch jeden Haus-Eigenthümer ein Exemplar davon zugestellt werden.

Breslau den 12. August 1786.

Königl. Preuß. Policey-Directorium.

Schlutius.

1787.

No. I. d. d. Breslau, den 13. April 1787. Publicandum, Daß vom 1. Jun. 1787. an, von allen Verreichungen der Gütther und Immobilien unter 1000 Fl. von Werth, von jedem Hundert $\frac{1}{12}$ zum Fond des Creutzburgschen Armen-Hauses fließen soll.

publ. per Circulare d. d. Breslau, den 14ten und Glogau, den 22. Jun. 1787.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band I. No. LXX. Seite 258—260.)

Es haben Se. Königl. Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 25. Martii c. Allergnädigt zu verordnen geruhet, daß künftig auch von denen unter 1000 Fl. vorfallenden Käufen, eben die Abgaben entrichtet werden sollen, welche nach dem Buchthaus-Edict d. d. Berlin, den 25. Martii 1747. §. XIII. bisher nur von größern über 1000 Fl. gegeben worden, und noch ferner zu entrichten sind.

Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät haben dieses Geld zum Besten des Königl. Armen-Hauses zu Creutzburg aus Landesväterlicher Absicht bestimmt, indem es besagter Königl. Anstalt noch an hinlänglichem Fond gefehlet, damit wahre Arme und Hilfsbedürftige Personen Unterstützung, und muthwillige Bettler Arbeit darinnen finden.

Dieser Allergnädigste Befehl Sr. Königl. Majestät wird also hiermit öffentlich bekannt gemacht, und dem zu Allergehorsamster Folge festgesetzt, daß vom 1. Jun. c. an, mit dieser Erhebung der Anfang zu machen.

Die Berechnung geschieht halbjährig nach angeschlossenem Schemate, und die Gelder fließen zur Haupt-Armen-Haus-Casse allhier, die Atteste aber werden vom platten Lande mit der Unterschrift der vereideten Gerichts-Personen versehen, halbjährig von diesen Gerichts-Personen an die Steuer-Aemter, und von den Steuer-Aemtern an die Landräthe, von den Landräthen aber aus dem ganzen Creiße vermittelt einer in triplo mit Beylegung der Special-Atteste einzureichenden General-Designation, eben so wie von den Buchthaus-Geldern, allemal Ende November und Ende May zur Königl. Cammer bey 1 Rthlr. Strafe prompt eingesandt.

In jedem Creiße sammelt also diese Special-Nachrichten das Steuer-Amt, und übergiebt sie alsdenn dem Landrathe, das Steuer-Amt aber sendet die Gelder vom ganzen Creiße an die Haupt-Armen-Haus-Casse allhier gehörig ein, so wie solches mit den Buchthaus-Geldern an die hiesige Kriegs-Casse geschieht.

Von den Königl. und andern Regierungen, ingleichen von den Städten und noch andern besondern Jurisdictionen, werden die Gelder und Atteste, so wie mit den Buchthaus-Geldern an die Kriegs-Casse geschieht, immediate zur Haupt-Armen-Haus-Casse allhier eingesandt. Wobey die Land- und Steuer-Räthe genau zu vigiliren haben, daß keine Kauf-Contracte verschwiegen, und diese äußerst mäßige Abgabe dem Armen-Haus-Fond nicht entzogen werde.

Begeben Breslau, den 13. April 1787.

Au Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

V e r z e i c h n i s s

der im halben Jahre vom 1. bis Ende 17 unter der Jurisdiction
 geschehenen Käufen unter 1000 Gulden, und davon zum Kreuzburgschen
 Armen-Hause fließenden Gefälle.

No.	Benennung der Käufe.	Kauf- Pretium.	Zut die Abgabe		
		Rthlr.	Rthlr.	igr.	d.
1	Eine Schubank von Peter Müller an Hanns Hermann	70	—	2	6
2	Eine Baude von Müllern an Jacob Hesse	25	—	—	7 1/2
3	Ein Haus No. 10. vom Carl Hübner an seinen Sohn	300	—	7	6
4	Ein Stück Acker von 2 Scheffeln	100	—	2	6
5	George Gregor eine Frau-Gerechtigkeit	50	—	1	3
6	Eine Gärtner-Stelle in Weisdorf	40	—	—	7 1/2
Summa		—	—	15	—

Daß außer oben specificirten Käufen unter 1000 Fl.
 keine weiter bey hiesiger Gerichtsbarkeit vorgekommen,
 und daß die Summen der Käufe auch richtig sind, wird
 hiermit attestiret.

N a c h w e i s u n g ,

wie die zur Armen-Haus-Casse fließende Gelder, welche bey den Käufen
 unter 1000 Fl. entrichtet werden, zu bezahlen sind.

Von der Kauf-Summa		wird entrichtet:		
Von 1 bis 10	Rthlr. — — —	3	Denar	Echl.
Von 11 bis 25	Rthlr. — — —	7 1/2	Denar	Echl.
Von 26 bis 50	Rthlr. — — 1	igr. 3	Denar	Echl.
Von 51 bis 100	Rthlr. — — 2	igr. 6	Denar	Echl.
Von 101 bis 150	Rthlr. — — 3	igr. 9	Denar	Echl.
Von 151 bis 200	Rthlr. — — 5	igr. —	Denar	Echl.
Von 201 bis 250	Rthlr. — — 6	igr. 3	Denar	Echl.
Von 251 bis 300	Rthlr. — — 7	igr. 6	Denar	Echl.
Von 301 bis 350	Rthlr. — — 8	igr. 9	Denar	Echl.
Von 351 bis 400	Rthlr. — — 10	igr. —	Denar	Echl.
Von 401 bis 450	Rthlr. — — 11	igr. 3	Denar	Echl.
Von 451 bis 500	Rthlr. — — 12	igr. 6	Denar	Echl.
Von 501 bis 550	Rthlr. — — 13	igr. 9	Denar	Echl.
Von 551 bis 600	Rthlr. — — 15	igr. —	—	—
Von 601 bis 666 2/3	Rthlr. — — 17	igr. 6	Denar	Echl.

Von den höhern Kauf-Geldern wird die Abgabe zur Zucht-Haus-Casse entrichtet.

N. Ist bekannt gemacht worden vermöge Circularis d. d. Breslau, den
 und Ologau, den 22. Jun. 1787.

No. II. d. d. Breslau, den 13. Sept. 1787. Circulars, daß die schadhafte
 Wege jedesmal ohne Aufschub ausgebessert werden sollen.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band I. No. CXIV. Seite 521.)

An sämtliche Land-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König u. u.

Unsere u. Zu Unserem nicht geringen Mißfallen haben Wir zum öftern bemerkt,
 daß die gute Abthät Unserer Allerhöchsten Person, sich der Verbesserung der Wege ernst-
 lich anzunehmen, die übele Folge nach sich zieht, daß Niemand mehr von selbst Hand
 ans Werk leget, und die ihm obliegende Wegebauten mit Willen negligiret, damit sie sich
 zu einer Creishülfe qualificiren lassen.

Da nun diesem Mißbrauch auf keine Weise nachgesehen werden kann, so befehlen Wir Euch hiedurch so gnädig als ernstlich, mit aller Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß sämtliche Wege in dem Creise Eurer Inspection, wo es nöthig, ohne Aufschub tüchtig gebessert und stets in gutem Stande erhalten werden müssen. Sind 2c.

1788.

No. I. d. d. Breslau den 25. und Glogau den 29. Jan. 1788. Circulare, die Verbesserung der Evangelischen Landschulen betreffend.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band II. No. VIII. Seite 11—14.)

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König, 2c. 2c.

Unfern 2c. Wir lassen Euch anbei ein Circulare im Betref der Verbesserung der Evangelischen Landschulen in Schlesien, d. d. den 12ten dieses, mit der Aufgabe auferlegen, die erhaltenen Exemplaria desselben den sämtlichen Dominis und Aemtern, wie auch anderer Orten Eures unterhabenden Creises, wo Evangelische Schulen, oder Evangelische Unterthanen sind, mittelst Currende zur Nachricht zu insinuiren, zu publiciren, und documenta factae insinuationis einzureichen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König v. Preußen 2c. 2c.

Unfern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Würdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Beste und Hochgelahrte besonders liebe Getreue.

Es kann Euch nicht unbekannt geblieben seyn, welchergestalt Wir Allerhöchst Selbst sowohl auf das Schulwesen überhaupt als auch besonders auf die Verbesserung und Aufnahme der Landschulen in Schlesien Unser vorzügliches Augenmerk gerichtet haben. Wir sind auch von den großen Vortheilen eines zweckmäßigen Unterrichts der Land-Jugend zu sehr überzeugt, als daß Wir nicht voraussetzen könnten, daß es ebenfalls der patriotische Wunsch derer am meisten dabei interessirten Grundherrschaften seyn werde, solchen allgemeiner, und denen hier und da noch vorwaltenden Mängeln, sowohl in Ansehung der Lehrer, als der Lernenden nach Möglichkeit abgeholfen zu sehen. Nun sind dieserhalb schon von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen erlassen, und die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen worden. Es ist, um die Schulen mit tüchtigen Lehrern zu versehen, schon seit geraumer Zeit allhier ein eignes Schulmeister-Seminarium etablirt, und um solches gemeinnütziger zu machen, nach dem von Uns Allerhöchst Selbst approbirten, vor kurzem bey dem Buchhändler Löwe allhier im Druck erschienenen Plan, seiner eigentlichen Bestimmung gemäßer eingerichtet worden. Auch in Absicht des innern Zustandes der Landschulen haben es Unsere Ober-Consistoria an ihren Bemühungen nicht ermangeln lassen, nach der in Gemäßheit der vorhandenen Verordnungen, ihnen davon zugekommenen Kenntniß, die Aufnahme des Schulwesens auf dem Vante möglichst zu befördern. Die Erfahrung hat dabei unwidersprechlich gezeigt, daß diese Vorsorge sich gewöhnlich der Erreichung ihrer gemeinnützigen Absicht nur in dem Grade genähert hat, in welchem die Grundherrschaften zunächst selbst an die Verbesserung der Schulen Antheil genommen, und dabei thätig mitgewirkt haben. Mit dem größten Wohlgefallen haben Wir es bemerkt, mit welchem rühnlichen Eifer viele Dominia dabei zu Werke gegangen, und welchen Nutzen sie dadurch entweder bei ihren eignen Schulen, oder auch nur für einen fleißigen und ununterbrochen Besuch der benachbarten Schulen gestiftet haben. Aber eben so ist Uns auch der Nachtheil nicht entgangen, welchen andere Dominia durch die bezeugte Gleichgültigkeit oder unterlassene möglichste Unterstützung, gegen den so wichtigen Theil ihrer herrschaftlichen Obliegenheit, als die Aufsicht auf den Unterricht der Jugend ist, den Schul-Anstalten zugezogen haben. Wir kennen sehr wohl die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, welche sich an vielen Orten einer soliden Verbesserung der Schulen entgegen stellen. Wir wissen, daß solche theils in der Armuth der Eltern, welche ihre Kinder zur Schule schicken sollen, theils in den dürftigen und oft unzureichenden Einnahmen, derer nach andern Erwerbs-Mitteln sich umsehenden Schulmeister zu suchen sind. Wir sind weit entfernt zu erwarten, daß diesen Hindernissen einzig und allein durch die Vorsorge und Unterstützung der Grundherrschaften gänzlich abgeholfen werden solle, und überzeugen Uns vielmehr, daß es zur Aufnahme der Schulen schon viel gethan sey, wenn nur ein jedes Dominium an seinem Theile und nach seinen Kräften sich die Unterstützung der Armuth anlegen seyn läßt, dabei aber, auf die Schule selbst, und auf den Fleiß sowohl der Lehrenden als Lernenden entweder selbst, oder nach Beschaffenheit der Umstände

durch seine Officianten sein ununterbrochenes Augenmerk richtet. Der nicht zu verkennende Nutzen davon wird seyn, eines Theils, daß der Lehrer bey mehrerer Aufmerksamkeit auf seine Pflichten erhalten wird, andern Theils aber auch, daß die Eltern abgehalten werden, ihre Kinder ohne Noth dem ihnen so nöthigen Unterrichte zu entziehen.

Damit Wir Uns nun um so mehr versichert halten können, daß eine jede Grundherrschaft diesen so wichtigen Theil der Vorsorge für das Beste ihrer Unterthanen nicht außer Acht lassen, vielmehr bei denen zur Verbesserung der evangelischen Landschulen in Schlesien, entweder bereits getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen gern und thätig mitwirken werde, haben Wir für nöthig gefunden, hierdurch sämmtliche Dominia evangelischer Unterthanen darauf aufmerksam zu machen, und ihnen die gute Sache der Landschulen auf das angelegentlichste zu empfehlen. Und da Wir gegenwärtig, um uns von dem Zustande sämmtlicher Landschulen genau zu unterrichten, eine in Gegenwart der Grundherrschaft oder deren Bevollmächtigten, durch den Prediger des Kirchspiels anzustellende Schul-Prüfung, nach der dieserhalb der gesammten Geistlichkeit zugekommenen Anweisung anzuordnen befunden haben, so versehen Wir Uns von Eurer Bereitwilligkeit zu Beförderung guter Anstalten, und von Eurem bekannten Eifer für gemeinnützige Bemühungen, daß Ihr auch diese zur Verbesserung der Landschulen so wichtige Sache, nach Möglichkeit befördern werdet, und zweifeln Wir nicht dadurch an der treuen Vorsorge und Unterstützung vieler Grundherrschaften für die Aufnahme des Landschulwesens noch genauer unterrichtet, und folchergestalt in Stand gesetzt zu werden, ihnen Unser gnädigstes Wohlgefallen darüber mit aller Bereitwilligkeit zu bezeigen. Sind Euch mit Gnaden wegen.

Gegeben Breslau den 12. Januar 1788.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Seidlitz.

An sämtliche Dominia und Aemter.

No. II. d. d. Berlin den 26. März 1788. Regulativ, nach welchem die königlichen Domainen-Försten in Schlesien behandelt; so wie auch die Cämmerci-Stifts- und Privat-Försten, besonders die, worauf die Eisen-Fabrication in Oberschlesien beruht, eingerichtet werden sollen, als eine Deklaration der unterm 19. April 1756 für das Herzogthum Schlesien, und die Graffschaft Glas, emanirten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau und Glogau den 27. May 1788.

(Neue Kern'sche Edictensammlung Band II. No. XXII. Seite 30—87.)

Inhalt des schlesischen Forst-Regulativs, d. d. Berl. den 26. März 1788.

Der Eingang und die Ursachen der Veranlassung zu dieser Verordnung.

§. 1. Befiehlt die Festsetzung der systematischen Einrichtung der Domainen-Försten im platten Lande, nach Maassgabe der Gebirgs-Forst-Einrichtung, und giebt solche zum Muster für den Privat-Forst-Haushalt.

§. 2. Bestimmt den dreifachen Unterschied der Domainen-Försten, worunter die Gebirgs-Försten bereits ihre vollständige Einrichtung erhalten haben;

Die eigentlichen Landförsten, welche hauptsächlich zur Versorgung der Aemter dienen, und

die großen Oberschlesischen Försten, deren Hauptbestimmung die Versorgung der Städte durch die Hölzerei ist, sollen ihre zweckmäßige Einrichtung vorgeschrieben erhalten.

§. 3. Dieses geschieht in Absicht der Landförsten, deren Verpflichtung zu Unterhaltung der Amts-Oekonomie und Gebäude, zugleich ihre Bestimmung erhält.

§. 4. Das freie Bauholz soll mit genauer Wirthschaft angewendet, besonders auch die Schwelmen jedesmal untermauert werden.

§. 5. Leitet die Auseinanderlegung der Forst- und Bau-Cassen durch ein aversum ein, und giebt bestimmte Maassregeln, wie das denen Unterthanen gebührende freie Bauholz mit Ordnung verabfolgt, und zweckmäßig angewendet werden soll.

§. 6. Die Privilegirten sind verbunden, die Stamm-Gelder, und ermäßigten Zahlungen der Laxe, so wie sie selbige zeither bezahlt haben, fernerweit zu entrichten; sie sollen dahingegen bei ihrem hergebrachten Recht und Natural-Genuss geschüst, alle neue Belastungen und Servituten der Försten aber vermieden werden.

§. 7. Giebt denen Neufalzer, Woblawer und Herrnschädtischen Försten, insofern sie Produkte zur Verschiffung und Verlöschung gewähren, ihre nähere Einrichtung, be-

- stimmt die Ordnung bei der Verflöhung, und setzt die Regeln fest, wie sie, in Hinsicht auf die Hutungs-Servituten eingetheilt werden sollen.
- §. 8. Geht auf die Einrichtung der Oberschlesischen Domainen-Forsten über, bestimmt die Theilung des Forstamts Oppeln in fünf Districte, legt jedem eine besondere Rechnungs-Führung auf, und befiehlt, den zeitherigen Genuß der Revier-Bedienten, bei der Holz-Anfuhr und Flöße, in eine gemessene Lantienne zu vermandeln; wobei auch Rücksicht auf die übrigen Schlesischen Forstbedienten, deren Subsistenz zu schlecht, genommen ist.
- §. 9. Zeigt den Vortheil, wenn die vielen Special-Flößereien zusammen gezogen, und für Rechnung der Forst- und Holz-Hofs-Cassen administriret werden können, und weist nicht nur die Fonds zur Entschädigung der Forstbedienten und der Administrations-Kosten, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß nach.
- §. 10. Giebt die Bestimmung, wie die Oekonomie-Pläne der königlichen Flößholz-Reviere entworfen, und die Anfuhr die Flößholz-Bestände regulirt werden soll.
- §. 11. Bestimmt das Maas der Klastern, und die Art und Weise des Einschlags.
- §. 12. Unterscheidet die Forst-Cassen, und bis wie weit sich deren Gegenstand erstreckt, und von der Flößerei-Administration, für Rechnung der Holz-Hofs-Cassen, und giebt ihre Bestimmung.
- §. 13. Bestimmt die Einrichtung der Flößereien auf den Haupt-Strömen, und sezet die nöthigen Grundsätze fest.
- §. 14. Handelt von Raff- und Fescheholz der Unterthanen; sezet fest, was unter dem Gebrauch dieses Privilegii zu verstehen sey, und giebt Vorschriften, wie dem mancherlei Mißbrauch gesteuert werden soll.
- §. 15. Handelt umständlich von der Waldbutung und Sichel-Gräsererei bestimmt die Zeit der Schonung in jedem vorkommenden Fall, und sezet auch die übrigen dabei anzuwendenden Grundsätze fest.
- §. 16. Handelt von der Ordnung, welche beim Einschlagen und dem Vertrieb des eichenen Nuthholzes in den königlichen Forsten, und hiernächst auch in den Privat-Forsten, beobachtet werden soll, und schreibt die Maasregeln zur Polizey-Aufsicht vor.
- §. 17. Giebt die nöthigen Maasregeln zur Benutzung der Mast in den königlichen Forsten.
- §. 18. Handelt von denen Grundsätzen, wie ein Holzungs-Servitut, oder Mitgenuß der Wälder betrachtet, nach ordentlichen Grundsätzen behandelt, und so weit möglich, auseinander gesezet werden soll.
- §. 19. Handelt von einer bestimmten Regulirung der Forst-Gränzen, und befiehlt, bei Herstellung eines jeden verdunkelten Falles, geometrische Grundsätze zu Hilfe zu nehmen, und dadurch allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.
- §. 20. Bestätiget die eigentliche Jagd-Ordnung von 1756 und suppliret nur einige Mängel derselben, giebt auch Maasregeln, den vorwaltenden Mißbräuchen Einhalt zu thun.
- §. 21. Handelt von der Wolfs-Jagd, bestimmt die Art derselben, und der dazu zu leistenden Dienste.
- §. 22. Handelt von den Wald-Bränden, von den Mitteln dagegen, und von der Weg-räumung deren Entstehungs-Ursache in Oberschlesien.
- §. 23. Handelt von den Polizey-Anstalten gegen die Wurmtrodniß in den Fichten-Wäldern, und gegen den Raupenfraß in den Kiefer-Wäldern.
- §. 24. Bestimmt, wie die Städtischen und Stifts-Forsten, nach dem Vorbilde der Domainen-Forsten eingerichtet und bewirtschaftet, und endlich, wie die Privat-Forsten besonders diejenigen, worauf die Eisen-Fabrilation beruhet, zu einem ordentlichen Haushalt eingerichtet werden sollen, und giebt dazu genaue Maasregeln.
- §. 25. Sezet fest, daß eine gehörige Detaxations-Methode bei den öffentlichen Taxen gleichfalls zum Grunde gelegt, und solche Wälder, worauf Eisenwerke gegründet sind, diesen ein hoher Werth beigelegt, und ein verhältnißmäßiger öffentlicher Credit darauf gegeben ist, in Ansehung einer ordentlichen Forst-Oekonomie, und der Beobachtung des Nützens-Stats, in gehöriger Aufsicht erhalten, und für die wesentliche Erhaltung des beigelegten Werths gesorget werden soll.
- §. 26. Handelt von den Meliorationen in den Forsten, und macht besonders die Oberschlesischen Forst-Besitzer aufmerksam, wieviel Terrain, durch leichte Wasser-Abzüge, für den Holznuß gewonnen werden kann.
- §. 27. Bestimmt die gesetzliche Kraft der gegenwärtigen Declaration der Forst-Ordnung vom 19. April 1756, in den abgehandelten Fällen, in dem nämlichen Grade, wie die Forst-Ordnung zeither gehabt hat, und in den unveränderten Stücken fernerweit behalten soll, und verweist deren Handhabung zum Ressort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 28. Befiehlt die Einrichtung der Ober- = Aufsicht über die Forsten, und der derselben zugeordneten practischen Mittel- = Aufsicht, um das vorgestechte Ziel erreichen zu können.

Der Beschluß.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc.

thun hiernit, als souverainer und oberster Herzog von Schlesien, kund, und fügen allen Unsern Vasallen und Unterthanen in Schlesien und Glatz zu wissen; daß Wir es dem Wohl und dem Aufnehmen dieser Unserer Länder gemäß finden, die revidirte Holz- Mast- und Jagd- = Ordnung für Unser souveraines Herzogthum Schlesien, und die souveraine Grafschaft Glatz, d. d. Potsdam, den 19. April, 1756 auf das gegenwärtige Bedürfniß und heutige Lage der darauf Bezug habenden Umstände abändern zu lassen, wie es auch bereits in gedachtem Landes- = Policy- = Gesetz, und dessen 28ten Titel vorbehalten, und für das Schlesiße Gebirge durch die specielle Forstordnung vom 8ten September 1777 vor- gearbeitet, und auf die gemeinnützigste Art zur Ausübung gebracht ist. So vorzüglich nothwendig diese Einrichtung für das schlesiße Gebirge gewesen, so erfordert auch der Zustand des übrigen Theils der Provinz, und insbesondere Oberschlesien, woselbst eine beträchtliche Eisen- = Fabrication eingerichtet ist, und in specie Unfre Domänen- = Forsten, welche durch angelegte Flößereien eine ausgebreitete Nutzbarkeit erhalten haben, eine solche gesetzliche Einrichtung, daß das Bestehn der Forsten, der darauf gegründeten Fabriken und Manufacturen, und die davon abhängende Verspeisung der Städte, so wie des vom Holzwuchs entloßten platten Landes, diejenige Dauer und Uebereinstimmung in allen Theilen erhalten, welche für das Wohl des Landes, und den Wohlstand dessen einzelner Einwohner unumgänglich ist.

§. 1.

Obgleich die Forst- = Ordnung von 1756, in Absicht Unserer Domänen- = Forsten zu allgemein und unbestimmt ist; so ist doch, wie Wir mit dem Allernädigsten Wohlgefallen wissen, dasjenige, was die Gebirgs- = Forst- = Ordnung vom 8ten September 1777, für ihren District verordnet hat, mit Anwendung der nehmlichen Grundsätze und Genauigkeit bei den meisten Unserer Domänen- = Forsten im platten Lande bereits zur Ausübung gebracht, und Wir können daher selbige als ein Vorbild geben, wornach sich Unfre getreuen Vasallen, welche zum Theil mit sehr ansehnlichen Forsten angeessen sind, und aus einer gleichmäßigen Einrichtung für sich den größten Nutzen ziehen, und für das gemeine Wesen noch weiter gehende Vortheile stiften können, richten sollen.

Wir wollen daher zuvörderst Verordnung ertheilen, wie diese Einrichtung bei Unsern Domänen- = Forsten gehandhabet, immer mehr zur Ausübung gebracht, und zu einer beständigen Form gelangen soll; und hiernächst daraus Anlaß nehmen, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen solche heilsame Vorschriften und allgemeine Verordnungen zu geben, welche ihr Wohl in diesem Theil des Privat- und Landes- = Haushalts sicher befördern müssen, und deren augenscheinlicher Nutzen, nebst der leichten Nachahmung der vorhandenen Muster, jedem einleuchten muß; so, daß die Gesetzgebung in diesem Stücke, wie Wir nach Unserm Landesväterlichen Herzen es immer wünschen, zu gleicher Zeit die heilsamste Belehrung seyn soll.

§. 2.

Unfre Domänen- = Forsten theilen sich in dreierlei Gattungen ein. Diejenigen in der Grafschaft Glatz sind bereits, nach Maassgabe der Gebirgs- = Forst- = Ordnung, systematisch eingerichtet, veranlaget, ihrer Abnutzung nach eingetheilt, werden nach allen entlegenen Theilen nutzbar gemacht, und sind nach richtigen Grundsätzen des Privat- und Landes- = Haushalts regulirt; so, daß dabei nichts zu erwähnen übrig bleibt, als daß diese Einrichtung ferner genau beobachtet, und von Unsern getreuen Ständen in der Grafschaft Glatz, als ein Muster angenommen werden möge, wornach sie ihre Forsten zweckmäßig einrichten sollen.

Zur zweiten Classe Unserer Domänen- = Forsten sind die zerstreuten Land- = Forsten zu rechnen, deren Hauptbestimmung es ist, Unfre Oekonomie- = Aemter zu verspeisen, und hiernächst, zum Bedürfniß der anwohnenden Unterthanen, abgenutzt zu werden. Endlich verdienen diejenigen Unserer Forsten, welche oberhalb Breslau den Ober- = Strom, bis oberhalb Oppeln, einfließen, ein vorzügliches Augenmerk, indem sie nicht nur ihre Größe, sondern auch ihre Lage, da sie durch Flößereien mit dem Haupt- = Strom in Verbindung gesetzt sind, und das Magazin für die Hauptstadt und einen großen Theil der Provinz ausmachen, äußerst interessant macht.

§. 3.

Die zweite Classe Unserer zerstreuten Domänen- = Forsten verdient ebenfalls ein besonders Augenmerk, da ein zu weit ausgedehnter Grundsatz der alten Forst- = Ordnung, daß das Amt, wozu der Forst gehöre, sein Bedürfniß an Bau- und Brennholz aus demselben frei erhalten müsse, bei kleinen Waldungen, und großen Domänen- = Aemtern, ein Mißverhältniß

und eine Ueberschreitung der Natur gemäßen Abnutzung bei einigen wenigen hervorgebracht hat. Wir wollen daher dieses dahin bestimmen, daß das Bau- und Brennholz der Domainen-Ämter nur in so fern aus denen dazu gehörigen Forsten ohnentgeltlich verlangt werden kann, als es mit ihrem ökonomischen Zustande, und ihrer, hiernit als unumgänglich voraus gesetzten Erhaltung bestehen kann.

Noch weniger muß dieser Grundsatz weiter ausgedehnt, und der Bedarf eines Amtes, wenn er nicht in dem dazu gehörigen Forst vorhanden ist, aus einem benachbarten gefordert werden; da dieses ein Mißverhältniß in der Abnutzung, und mithin im Fortgang den Ruin mehrerer Forsten nach sich ziehen würde.

Vielmehr sollen alle diese Forsten, wo es noch nicht geschehen, dem vorgesehten Endzwecke gemäß, vermessen, ihrem Holzbestand nach abgeschätzt, und ihre Abnutzung nach richtigen Grundsätzen bestimmt werden. Das Produkt der jährlichen Nutzung muß auf keinen Fall überschritten, vielmehr die Ordnung in der Abholzung, wie sie für jedes Revier naturgemäß bestimmt werden wird, genau beobachtet werden. Wenn daher das Mißverhältniß einleuchtend ist, und alle Beschränkungen der Bedürfnisse eines Domainen-Amtes nicht soweit gelangen können, daß es mit dem Wohl und der Erhaltung des Forstes zusammen trift; so müssen bei den neuen Veranschlagungen und Verpachtungen der Ämter auf den Amts-Etat billige Quanta zur Ausgabe gebracht werden, für welche die Wirtschafts-Ämter, oder deren Pächter, sich mit dem abgängigen Bedürfnis des Schir- und Brennholzes versehen müssen, welches ohnehin der sicherste Weg seyn wird, hierunter die möglichste Menage, welche an diesen Orten gerade am meisten zu wünschen ist, einzuführen. Da dieser Fall indessen nur bei wenigen Unserer Ämter Statt findet, und bei den meisten noch etwas zum Verkauf übrig bleibt; so erfordert doch die Anwendung des gegebenen Grundsatzes, daß bei diesen das Bedürfnis des Amtes an Schir- und Brennholz, nach wirtschaftlichen Regeln ermäßigt, und auf etwas gewisses gesetzt werde, damit das übrige Produkt des Forstes mit Sicherheit veranschlagt, und Unser Forst-Etats als angemessene und beständige Nutzungen angesehen werden können. Eben so ist es in Ansehung des zu Unsern Domainen erforderlichen Bauholzes zu halten. Dieses muß nie über das Vermögen der bestimmten jährlichen Abnutzung schreiten, und da, wo es nicht in dem für das Jahr bestimmten Schlag und berechnetem Nutzungs-Quantum vorhanden ist, muß selbiges für Bezahlung veranschlagt, auch wo es die Lokalität erlaubt, mehr auf massiven Bau gesehen, und dadurch dieser Punkt in sichere Uebersicht gebracht werden, daß die Bau-Insppektoren ihre Anschläge allemal an Ort und Stelle machen, und mit Zuziehung der Forstbedienten den nächsten Jahres-Schlag, worin der Bau trift, nachsehen, und in ihren Anschlägen, unter Attest der Forstbedienten, nachweisen müssen, was in dem Schlage vorhanden ist, oder zugekauft werden muß.

Diese Unser Domainen-Forsten sollen nicht bloß veranschlagt, und ihr Nutzungs-Quantum berechnet werden, sondern, um ihre Abnutzung nie zu überschreiten, und ihre Bewirtschaftung leichter zu übersehen, sollen selbige, soweit es, ihrer ungleichen innerlichen Beschaffenheit nach, möglich ist, zu gleicher Zeit planimetrisch in Schläge getheilt, und hiernit ihre Verpflichtung zu Abreichung des freien Holzes, und die Erfüllung ihrer besondern Etats, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Bei dem Laub- und Schlagholz wird dieses unbedingt voraus gesetzt, und bei dem Nadel- und Bauholz muß es, soweit als nur möglich, zur Anwendung gebracht werden.

Diese Vorschriften und Verordnungen finden hauptsächlich ihre Anwendung bei allen Ämtern Unseres Olgauischen Cammer-Departements, und außerdem bei den Breslanischen Ämtern Nothschloß, Strehlen, Prieborn und Creuzburg. Ob nun zwar die Forsten der Ämter Herrnsdorf, Wohlau und Neusalz etwas mehr Bestimmung haben, und durch den angenehmen Debit, mittelst der eingerichteten Schiffarth und Flößerei, zur Verpflegung einiger Städte dienen, so, wie der Neusalzer Forst vorzüglich zum Oder-Schiffbau gewidmet ist; so sind sie doch im Ganzen in dem vorherübrihten Fall, und es soll an diese ihre weitere und gemeinnützige Bestimmung, in der Folge näher gedacht werden.

§. 4.

Um der Verabreichung des freien Bauholzes, es sey an Unser Ämter, oder an privilegierte Unterthanen, eine mehrere Bestimmtheit, und soviel es billig ist, die nöthige Einschränkung zu geben, setzen Wir fest, daß in denen Gegenden, wo das Bauholz bereits selten ist, die Baue, wenn sie nicht von besonderer Größe sind, nicht mit einstieligen Stämmen, sondern mit übers Kreuz geschnittenem Holze, und mit Schwellen, welche ebenfalls geschnitten, so, daß ein Stamm als zwei Schwellen gebraucht werden kann, geführt werden sollen. Ferner sollen niemals Baue geführt werden, wozu Unser Forsten Holz frei geben müssen, wo nicht die Schwellen einen Fuß hoch untermauert, und gegen das Anschlagen der Dachtraufe gesichert sind; da die Unterlassung dieser Vorsicht denen Gebäuden nur die halbe Dauer giebt, und Unsern Forsten in kurzem Zeitraum wieder der Nothwendigkeit unterwirft, neues Holz, und zwar von der vorzüglichsten Qualität geben

zu müssen. Dieses soll nicht blos bei den neuen Gebäuden Unserer Aemter, oder wo auch neue Schwellen untergestoßen werden müssen, beobachtet werden; sondern Wir machen es auch denen zum Freiholz berechtigten Unterthanen, und wenn Abgebrannte, oder Verarmte, mit freiem Bauholz versehen werden müssen, zur Pflicht. Um ihnen dieses aber zu erleichtern, sollen Unsre Domainen-Aemter, wo keine Bruchsteine vorhanden sind, aus denen Amts-Ziegeleien gut ausgebrannte Ziegelsteine, für die Selbstkosten, dazu verabsolgen lassen. Die Beobachtung dieses nöthigen Policey-Gesetzes wird denen Beamten, Bau-Inspectoren, und vorgeordneten Forstbedienten in denen verschiedenen Aemtern, bei Vertretung und Remedur aus eigenen Mitteln der nachgesehenen Contravention, als eine ihrer wesentlichsten Pflichten, eingeschärft.

§. 5.

Durch Beobachtung dieser Maasregeln wird zwar das Misverhältniß der Freiholz-Abreichungen gegen den Bestand der Forsten überhaupt vermieden, und auch dieser Artitel an sich mehr eingeschränkt werden können: es wird aber dennoch dem Ganzen vorträglicher seyn, und eine vollkommene Bestimmung in die Abnutzung der Forsten bringen, wenn diese Verbindlichkeit der Forsten gegen die Domainen-Aemter, durch ein billiges Zuschuß-Quantum aus den Forst-Revenüen zum Bau-Etat, reluiert, und die Bau-Cassen dahingegen in den Stand, und in die gegenseitige Verbindlichkeit gesetzt werden könnten, ihr ganzes Holz-Bedürfniß sich für Bezahlung anzuschaffen, doch solches vorzüglich Unsren Forst-Cassen wieder zuzuwenden; da hierdurch alle sonst unvermeidliche Collisionen zu verhüten, und der massive Bau mehr einzuführen seyn würde. Weil jedoch die Forsten zweiter Classe, in Verhältniß gegen die sehr großen Wirthschafts-Aemter, den erforderlichen Zuschuß nicht ganz leisten können, ohne in ihrer Abnutzung überfezt zu werden; so sind Wir geneigt, die Bau-Fonds überhaupt verstärken, und dem gegenwärtigen Erforderniß angemessener machen zu lassen, als welches Wir hiermit der nähern Regulirung Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers überlassen haben wollen.

Was die zu Freiholz privilegierten Unterthanen anbetriß; so können diese zwar nicht mit hierunter begriffen werden, sondern sie müssen ihr Bedürfniß, gleichsam als die ersten Hypothecarii, in natura erhalten, und es muß für dessen Conservation vorzüglich Bedacht genommen werden. Da aber Unsre Unterthanen nicht in allen Aemtern, sondern nur vorzüglich in Oberschlesien, sich in dem Fall befinden, wo kein Mangel des Holzes herrscht; so ist nur nöthig, in die Art der Abreichung oder Verwendung des Holzes die möglichste Ordnung einzuführen, um sich von einer Seite der Erhaltung der Unterthanen, und von der andern, der Conservation der Forsten zu versichern.

So wie nun alles dasjenige, was vorher schon angeführt worden, hierbei Anwendung findet, so wird nur noch, was die Ausmittelung des Bedarfs, und die Uebersicht der zweckmäßigen Verwendung betriß, hiermit verordnet, daß in den fünf Haupt-Revierern des Forstamts Oppeln, wo dieses ganz, und in den Forstämtern Carlsmarkt und Proskau, wo dieses zum Theil Anwendung findet, die Gebäude der Unterthanen durch den Bau-Inspecteur oder den zugeordneten Forst-Conducteur, im Beisein des vorgeordneten Revier-Bedienten, jedesmal vom September bis Ende October untersucht, die nothwendigen Baue ausgenommen, das unumgängliche Holz designirt, die Sorten, das Special-Revier, und der Schlag, woraus es erfolgen kann, durch den Revier-Bedienten bemerkt, und mit Ende Octobers, die Protocolla und Anschläge an Unsre Krieger- und Domainen-Cammer eingesandt, sodann aber die Assignmenten, vor Eintritt des Winters, ertheilt, das Holz selbst unverzüglich angewiesen, und durch den Winter abgefahren werden soll. Außer dieser Zeit, und ohne Beobachtung dieser von beiden Seiten wirthschaftlichen Ordnung, soll kein Freiholz bewilligt werden; es sey denn, daß ein entstehender Feuer-Schade, oder eine andre unbedingte Nothwendigkeit es zulässig macht.

Bei diesen Revisionen des bevorstehenden Baubedarfs, muß zugleich die richtige und vorchriftsmäßige Verwendung des im vorigen Jahre bewilligten Freiholzes speciell nachgesehen, durch Protocolla gegen die vorgeordnete Instanz nachgewiesen, und hierunter nicht die mindeste Unrichtigkeit nachgesehen werden.

Haben Freiholz-Berechtigte den Bedarf nicht zweckmäßig verwendet, oder gar das Holz verkauft, und ihre Gebäude mangelhaft liegen lassen; so sind sie zur Bezahlung der Taxe des Holzes sofort anzutreten, mit verhältnismäßigen Personal-Estrafen zu belegen, und Unsre Aemter müssen sofort auf die Reparatur der Gebäude, auf Rechnung des Contravenienten, denken, da die Nachsicht gegen diesen Mißbrauch der verderblichen Weg ist, woraus manche Unsrer Unterthanen zu schlechten Wirthen, ihre Güter zu Wüstungen, und Unsre Forsten zu einem Gegenstand muthwilligen Mißbrauchs geworden sind.

§. 6.

Unsre Unterthanen des Amts Oppeln sind von jeher zur Erlegung des Stammgeldes a 3 Ggr. pro Mthl. der Taxe von dem zu erhaltenden Bauholze und für das Raf- und Leseholz eine feststehende Heyde-Miethe nach Unterschied ihrer Nahrungen, zu entrichten

schuldig gewesen; so, wie die Unterthanen einiger andrer Aemter nach dem Herkommen, eindrittheilige, auch zweidrittheilige Zahlung der Tage, nebst dem vollen Stammgelde, zu entrichten haben. Hierbei behält es um so mehr sein Verwenden, und soll kein Privilegium, es sey denn, daß er durch Feuerschaden verunglückt, oder eine Wüstung zu vermeiden sey, von dem schuldigen Stamm-Gelde, und statt findenden ermäßigten Bezahlung befreiet werden, weil dieses die zu große Andringlichkeit nach Freiholz, und die wenige Aufmerksamkeit auf Erhaltung ihrer Gebäude, nur vermehren würde.

Unsrer Landesväterliche Sorgfalt geht nun zwar vorzüglich dahin, jedem Unsrer Unterthanen sein hergebrachtes Recht zu conserviren, und nur gegen den Mißbrauch, welcher ihren eigenen Genuß, und darauf gegründeten Wohlstand untergraben würde, Vorsehung zu thun; eben so geht aber auch Unsrer Vorsorge dahin, Unsrer Forsten nicht aufs neue mit Holzungs-Hütungs- und andern Servituten ohne dringende Nothwendigkeit, nach wohl erwogenen Umständen, belegen zu lassen, und findet es Unsrer Wohlgefallen, daß dieses bei denen in Unsrern Forsten angelegten ansehnlichen neuen Dörfern und Etablissements, in Absicht des Holzes, vorsichtig vermieden, und in Ansehung der Hutung nach Möglichkeit modificiret ist. Wir befehlen, fortan darauf zu halten, und alles, was gegen diese Bestimmung geschehen könnte, bei allen Arten von neuen Anlagen, eben so vorsichtig zu vermeiden.

§. 7.

Denen im dritten §. erwähnten Forst-Aemtern Herrnsstadt, Wohlau und Neusalz wird, in Absicht der damit verknüpften weitem Abnutzung, als zum Amtsbedarf gehört, folgende nähere Bestimmung gegeben; daß sie nemlich, nachdem sie zweckmäßig aufgenommen, ihr Holzbestand detaxirt, und die wahre Abnutzung ausgemittelt seyn wird, in reguläre, der Localität eines jeden Special-Kediers angemessene Schläge getheilt, und die auf denselben liegende starke Hütungs-Servituten in billige und nothwendige Schranken gebracht werden sollen; und daß hiernächst die angefangene Verflösung und Verschiffung desjenigen Holzes, welches von dem eigenen Bedarf der Gegend übrig ist, immer mehr zu der nuzbaren Einrichtung gebracht werde, daß eines Theils, einige Unsrer Provincial-Städte besser versorgt, zugleich aber auch diese Unsrer Forsten immer besser in Nuzung gebracht werden mögen. Unsrern Herrnsstädtischen Forsten ist diese Art von Absatz durch die Regulirung des Bartsch-Flusses verschafft worden. Die Kosten dazu, von der Ausmündung dieses Flusses bis zu Unsrern Forsten, sind aus Unsrern Cassen bestritten, und ob Wir gleich zunächst Unsrer Absicht auf das Wohl Unsrer anliegenden Vasallen, durch Austrocknung ihrer Gründe dabei richten; so behalten Wir uns doch auch den ursprünglich beabsichtigten gemeinnützigen Gebrauch des neugegrabenen Flußbettes, zu Verflösung Unsrer Forst-Produkte vor, um zugleich nicht nur diese nutzbar machen, sondern auch Unsrer Städte Glogau und Gubrau, nebst der anliegenden Gegend, mit dem Bedürfnis des Holzes versehen lassen zu können. Wir wollen jedoch Unsrern an diesem Fluß liegenden treuen Vasallen, besonders denjenigen, welche zur weitem Fortsetzung der Regulirung dieses Flusses beigetragen haben, den Mitgebrauch der Flößerei und des Holz-Transports gerne erlauben; nur sehen Wir dabei voraus, daß jeder Forstbesitzer die Eintheilung seiner Forstnutzung nachhaltig besorgen, sich bei Unsrern hierzu verordneten Instanzen darüber ausweisen, nichts über den Ertrag der Forsten nehmen, und es auf keine Weise misbrauchen werde; so, wie die abzulösenden und zu verschiffenden Holz-Quanta von jedem Interessenten vor Anfang des Frühjahrs bei Unsrer Krieger- und Domainen-Cammer des Departements angezeigt, und die nöthigen Verfügungen über die Art und Ordnung der Abflöße ertheilt werden müssen. Nach dem Beispiel der in Oberschlesien angelegten Flößereien, sollen überall, wo es nöthig ist, an der Bartsch Infuhr- und Auslade-Plätze, doch so viel es möglich ist, ohne Nachtheil des Eigenthümers, gestattet, und in einem solchen Fall von dem Eigenthümer des Holzes an den Eigenthümer des Grund und Bodens für eine Kaster, oder einen Stamm Bauholz, 4 Denar Schlesiſch Stelle-Geld bezahlt, auf keinen Fall aber mehr gefordert werden, da dieses die höchst mögliche Nuzung aller Art von Cultur übersteigt; noch weniger aber sollen dem dadurch geöffneten innern Gewerbe andre Arten von Hindernissen, neue und unbefugte Abgaben u. in den Weg gelegt werden, da dieses ganz gegen Unsrer Grundsätze zum Heil Unsrer Provinzen, anstößt, denen Wir, soviel möglich, die innere Gemeinschaft erleichtert wissen wollen.

Sollten aber in der Ferne zur Unterhaltung der Ufer, der Schleusen und Gerinne, Fonds erforderlich seyn; so überlassen Wir es der Regulirung Unsrer in Schlesien dirigirenden Ministers, eine verhältnismäßige kleine Abgabe auf das Flößholz zu legen, und derselben die Produkte unsrer Domainen-Forstes ebenmäßig zu unterwerfen, diese Abgabe aber zu ihrer Bestimmung verwenden zu lassen, wovon denen Haupt-Interessenten zu ihrer eigenen Ueberzeugung, Kenntniß gegeben werden muß. Der Debit vermöge der Schiffarth aus den Neusalzer und Wohlauer Forsten ist bereits regulirt, und es ist nur noch die Bestimmung nöthig, wie diese Forsten in Rücksicht auf die Hütungs-Servitut eingetheilt werden sollen, damit ihre Conservation versichert, zugleich aber auch denen zur

Hutung und Gräserel berechtigten Unterthanen der möglichste Genuß, soweit als er nicht verderblich ist, gelassen werde. Wir verordnen daher, daß die Erlen-Brücher in diesen Revieren, die überall nur als starkpaltiges Kasterholz genützt werden können, nach Unterschied ihrer Bonität, in vierzig bis fünfzig jährige Schläge, die Kiefer-Heyden, welche zu Bauholz vorzüglich angezogen werden sollen, und zum Theil mit Eichen und Rothbuchen gemengt sind, in 100 bis 120 Schläge, so, wie die reinen Eichenwälder in 150 Schläge gebracht werden sollen.

Ob nun zwar diese Schläge nicht durchaus geometrisch gleich gemacht werden können, sondern nach Maasgabe der Güte des Holzbestandes, um die Abnutzung möglichst gleich zu erhalten, proportionirt werden müssen; so wird doch dieses, in Rücksicht auf die Hutungs-Interessenten im Ganzen genommen, wenig unterschieden seyn, und es wird daher ohne Einschränkung verordnet: daß die Erlen-Schläge, welchen bei dem Alter der Stöcke mit Besaamung aufgeholfen werden muß, 6 Jahr mit der Sichel-Gräserel, und 10 Jahr mit der Hutung, die Schläge auf der Heyde 15 Jahr, und die Schläge in den Eichenwäldern 20 Jahr geschlossen, und mit der Hutung versenkt bleiben müssen. Dieses würde aber zur Erhaltung des Holzwuchses nicht hinlänglich seyn, sobald Schaden-Hütungen, oder andre Beschädigungen dazwischen kommen sollten. Es wird daher weiter verordnet, daß ein solcher Schlag sodann aufs neue die verordnete Anzahl von Jahren in Zuschlag genommen, und der Hutungs-Contravenient dadurch bestraft, so wie überdem zur Erhebung des Schadens angehalten werden muß. Dagegen wird aber auch Unsern Forstämtern alles unordentliche und willkürliche Holzen außer den zu bestimmenden regulären Schlägen, und alle Winkel-Schommungen, die den Weibegung des Viehes erschweren, und dem Aufnehmen des Holzes so wenig nützen, unterlagt.

In allen ähnlichen Fällen soll die Schonungszeit nach der Eigenschaft des Holzes, des Grund und Bodens, und der mit jedem Forst getroffenen Einrichtung, bestimmt werden, wie dieses Beispiel es darlegt, und wie es die weiter vorkommenden speciellen Fälle an die Hand geben werden; es wird dadurch die zu unbestimmte Vorschrift in der Forst-Ordnung von 1756, daß jedesmal der zehnte Theil der Forsten in Zuschlag genommen werden soll, abgeändert, und zu einer solchen Anwendung gebracht, wie es die Natur der Sache, die Lage eines jeden Objects, und die für das Wohl des Ganzen unbedingt nothwendige Erhaltung der Forsten erfordert; wie es aber auch mit dem Wohl der Hutungs-Interessenten bestehen kann. Es würde zwar zu Unserm Wohlgefallen, und zur großen Verbesserung der Forsten und der Viehzucht selbst gereichen, wenn die Wald-Hütungen nach und nach abgethan, und die Hutung in geschlossenen Koppeln, oder die Stallfütterung immer weiter eingeführt werden könnte, wie schon durch einzelne glückliche Versuche geschehen ist; Jedoch wollen Wir hierunter der Freiheit Unserer Unterthanen keinen Zwang angethan wissen, sondern Wir erwarten viel lieber ihre freiwillige Entschließung, nachdem sie sich von dem Vortheil derselben, immer mehr überzeugen werden.

§. 8.

Wie bereits erwähnt ist, verdienen diejenigen Unserer Forsten, welche oberhalb Breslau den Oder-Strom bis oberhalb Oppeln einfassen, und welche in die Forstämtern Ohlau, Brieg, Carlsmarkt, Oppeln und Bräslau eingetheilt sind, ein vorzügliches Augenmerk, nicht nur ihrer Größe, sondern auch ihrer Lage und Verbindung mit dem Oder-Strom wegen. Sie machen zusammen ein großes Ganzes aus, und müssen im Hauptzweck aus einerlei Gesichtspunkt betrachtet, und nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Da der größere Theil dieser Forsten erst nach und nach durch Flößereien zugänglich und nutzbar gemacht worden, zum Theil auch noch nutzbar gemacht werden soll; so war bis daher in vielen Theilen derselben der Fall des Holz-Ueberflusses, des Mangels des Absatzes, und alle die daraus fließenden Folgen und Mängel im Forsthaushalt, und nur erst nach geöffneten Wegen konnte eine Ordnung in der Oekonomie, und eine richtige Bestimmung der Abnutzung zu Stande gebracht werden.

Zu Unserm höchsten Wohlgefallen sind die Aufnahmen, Detaxationen, und richtige Stats-Bestimmungen, nach den Grundsätzen der Schlesiens Gebirgs-Forst-Ordnung, bei allen diesen Revieren meistens besorgt, oder doch vorgearbeitet, und Wir wollen daher nur die genaue Beobachtung und Ausführung dieser speciellen Regulirung durch einen angemessenen systematischen Forst-Haushalt als ein Gesetz vorgegeschrieben haben.

Damit indessen das Ganze seine bestimmte Grundsätze bekomme, und eine feste Einrichtung erhalte, setzen Wir folgenden Gesichtspunkt als die allgemeine Bestimmung dieser Forsten fest, und werden darauf die nöthigen Vorschriften gründen.

Alle diese Forsten, bis auf die wenigen unterliegenden Land-Reviere, welche ihren Absatz unmittelbar an die Landleute mehr und mehr gewinnen, haben zur Haupt-Bestimmung, die Stadt Breslau, nebst der umliegenden Gegend, zu versorgen, wozu das einzige Mittel die Flößerei ist, und nur einige der entlegenen Oppelnischen Reviere sind zugleich zur Unterhaltung Unserer Eisenwerke bestimmt; so, wie der Ehrzöglicher Antheil von

Proßlau zur Versorgung der Land-Seite dient. Aus diesem Gesichtspunkt muß dieses hauptsächlich betrachtet, und die Oekonomie mit diesem Endzweck gemäß eingerichtet werden. Es findet daher Unser Wohlgefallen, daß alles dasjenige, was den Abfah der Forsten gegen die Hauptstadt befördern kann, erleichtert, die Flößereien erhalten, und soviel es thunlich, erweitert, auch alle übrige Etablissements nur als nachgefolgter Zweck angesehen werde.

Diesen Unsern Absichten ist es vollkommen gemäß, daß bei denen Revieren, welche zugleich die Eisenwerke zu unterhalten haben, zuvörderst das, dem Nutzungs-Etat angemessene Quantum Flößholz voraus genommen, und denen Hütten das übrige zu ihrem nothwendigen Betrieb angewiesen, deren Dauer durch Regulirung des Forst-Haushalts aber zugleich gesichert, und die neuen Erweiterungen der Hammerwerke nur mit der Vorsicht vorgenommen worden, daß solche nach 30 Jahren, wenn die Bestimmung der Forsten für das Ganze interessanter werden könnte, diese dem Hauptzweck weichen müssen.

Die Lage der Sache, wo alle Kräfte angespannt werden mußten, um nur den ersten Zweck des Holz-Absatzes möglich zu machen, machte bis daher die Einrichtung nothwendig, daß die vorgelegten Revier-Bedienten für den Einschlag, Abfah, und für die Flößerei des Holzes sorgen, und dabei die Vorschüsse und die Gefahr übernehmen mußten, wohingegen ihnen aber auch die Ersparniß an der Flößerei, und die Unternehmung der Anfuhr bis zu den Flößwassern überlassen wurde. So nothwendig dieses bei dem Entstehen der auf die Industrie gegründeten Forst-Nutzung war; so führt es doch vielen Nachtheil mit sich, welcher eine Aenderung nothwendig macht, nachdem die Beförderungs-Mittel zu Stande gebracht, erleichtert und gesichert worden. Wir wollen daher, daß die Forstbedienten nur bloß mit der eigentlichen Forst-Oekonomie, nichts aber mit Flößerei, und mit dem Vertrieb der Forst-Producte zu thun behalten sollen, erwarten aber, daß die Forst-Oekonomie mit desto mehrerer Aufmerksamkeit, und ganz genau nach den geschriebenen Regulirungen und vorgeschriebenen Stats geführt werden soll. Wir sind aber eben so geneigt, das dadurch verlohren gehende Emolument der Forstbedienten durch Verbesserung des Gehalts, und durch gemessene Lantienmen zu ersetzen, hoffen aber dabei, daß Wir den Zweck zugleich erreichen werden, ihre volle Thätigkeit ferner wirksam zu erhalten.

Um die Uebersicht der Oekonomie zu erleichtern, das Rechnungswesen zu simplificiren, und überall auf die sonst beobachteten Grundsätze zurück zu bringen, wollen Wir die fünf Haupt-Reviere des Forstamts Oppeln in so viele selbstständige Districte abgesondert, von jedem eine Haupt-Rechnung gelegt, und diese mit den Manualien der Unterförster belegt haben. Denen vorgelegten Forstbedienten wächst zwar hierunter mehr Arbeit zu, Wir wollen aber, wie es in den andern Forstämtern üblich ist, jedem einen Schreiber, und zu deren Unterhaltung Sechzig Rthl. bewilligen, um sie von der zuerst nöthigen praktischen Thätigkeit nicht zurück zu halten, und aus Misverstand oder Mangel zu bloß schreibenden Officianten herunter zu setzen.

Die Bestimmung des Forstamtes in Oppeln soll daher nicht mehr in der speciellen Rechnungslegung bestehen, sondern es soll nur die Haupt-Casse von allen fünf Revieren dort verbleiben, und der Rentant darin seine hauptsächlichste Verrichtung finden, daß er die Haupt-Manualien der Revier-Bedienten mit den Special-Manualien der Unterförster an Ort und Stelle quartalliter vergleicht, die Quartal-Schlüsse darnach anfertigt, und die Forst-Oekonomie revidirt, und gegen die Rechnung, besonders auch gegen das Erforderniß des Stats, und gegen den für jedes Jahr zu entwerfenden Oekonomie-Plan vergleicht, um dadurch zu einer nützlichen Real-Controle zu gelangen.

Um dem Forst-Haushalt überall eine planmäßige Bestimmtheit zu geben, müssen die vorgelegten Revier-Bedienten und Forstämter, wie eben voraus gesetzt worden, vor Eintritt eines jeden Stats-Jahrs, einen Oekonomie-Plan, wie der Etat nach denen Grundsätzen worauf er gebauet ist, mit möglichster Ordnung erfüllen werden kann, mit Zuziehung der bestellten Forst-Conducteurs, ausarbeiten, dieser muß von dem Vorgesetzten in loco geprüft, sodann durch das Ober-Forstamt zur Vorchrift gemacht, und zur Grundlage der ganzen Oekonomie für das Jahr gebraucht werden. Sind im Fortgange des Jahrs Abänderungen nöthig; so müssen solche vorher angezeigt und gehörig erläutert, niemals aber eigenmächtig, und ohne Gutheißen des Oberforstamts, abgeändert werden.

Diese Oekonomie-Pläne, und vornemlich die raisonnirten Forst-Stats, müssen als die wahre Richtschnur der Rechnungs-Revision angesehen werden, wodurch nicht bloß die Form und äußere Nichtigkeit, sondern auch die Beobachtung der innern Ordnung vorschriftsmäßigen Oekonomie controllirt und übersehen werden kann.

Um Unsern durch diese Abänderung verlierenden Forstbedienten eine Entschädigung, zugleich aber auch eine Aufmunterung zur Fortsetzung der nöthigen Betriebsamkeit, und denen andern Nachseherung zu geben, verordnen Wir, daß von den fünf Oberförstern des Oppelnschen Districts, und der des Forstamts Carlsmarkt, die drei jüngsten 300 Rthl. Jirum, und die drei ältesten, voraus gesetzt, daß sie es verdienen, 100 Rthl. mehr haben sollen. An Lantienne soll ihnen, so wie es auch in den Forstämtern Ohlau und Brieg

auf gleichen Fuß, nach Maasgabe der Verfassung, einzurichten ist, von der Kasten Flößholz, wenn es gutes und untadelhaftes Leihholz ist, 2 Ggr., für Knippel- und Mistholz die Halbscheid, für einen Stamm starkes Bauholz, welches durch die Flöße debitirt wird, 1 Gr., für einen Sparren 6 D. und für eine Keisplatte 3 D. festgesetzt, und von diesen Sätzen denen Unterforstern des Special-Reviers überdem die Halbscheid, statt des zeither genossenen Anweise-Gebühre oder Kloppegeldes bewilliget werden. Wir hoffen aber auch, daß letztere immer mehr Kenntnisse ihrer Pflichten zu erlangen suchen, und die Führung eines ordentlichen Manuals besorgen werden; so, wie Wir auch von der andern Seite festsetzen, daß diejenigen, welche sich hierin hervorthun werden, mit Förster-Gehalt und Charakter versehen, auch dem Befinden nach noch weiter avancirt werden sollen; indem Wir uns überzeugt halten, daß auf tüchtige und verständige Unterforstbediente in der Ausübung des Forst-Haushalts sehr viel ankommt, und Wir daher durch Belohnung und Hofnung zum Avancement, zur Aufmunterung und Hebung dieser Classe, zunächst beitragen wollen, in dem Vertrauen, daß dieses den noch zu gewöhnlichen Knechts-Geist weg-schaffen, und treue, ihre Pflicht liebende und verstehende Diener bilden werde.

In allen übrigen Unsern Provinzen haben die Forstbedienten ursprünglich ein Stammgeld oder Antheil an den Revenüen genossen, welches nach der Zeit auf fixe Quanta gesetzt worden ist. In Schlesien hingegen hat der Gewinn an der Flöße und Holz-Anfuhr das Surrogat ausgemacht, und das Stammgeld ist nicht zur Perception der Forstbedienten gekommen. Weil indessen nicht überall Flößereien anzubringen waren; so ist dadurch eine zu große Ungleichheit unter Unsern Forstbedienten entstanden, und sind diejenigen in den Landesforsten auf ein zu geringes Einkommen gesetzt worden. Um gehörige Gleichheit herzustellen, keinen Unserer treuen Diener zu vergessen, und keinem einen gerechten Vorwand zur Untreue oder unleißigen Verwaltung seines Dienstes zu geben, wollen Wir vorberührtes Accidenz allen übrigen Forstbedienten Unserer Domänen, so, wie auch denen Immediat-Städtischen, zur Halbscheid bewilliget haben, so, daß es außer der Lage von den Käufern zu entrichten ist. Wir bestimmen aber darum in diesen Fällen nur die Hälfte, weil mit dem bloßen Landverkauf ungleich weniger, als mit einem complicirten Debit zu thun ist.

§. 9.

Durch Vereinfachung des Holz-Lieferungs-Geschäftes aus Oberschlesien, so daß die Anfuhr und Flöße, welche zeither auf Entreprise geschehen, auf Rechnung der Forst- und Holzhoofs-Casse administrirt werde, können die Fonds, zur Bestimmung eines gewissen Einkommens der Forstbedienten in Unsern Oberschlesischen Haupt-Revieren nicht nur gewonnen, sondern überhaupt noch ein beträchtlicher Ueberschuß erwartet, und manche sonst unübersehbare Inconvenienzen vermieden werden. Nach denen zeither bestandenen Contracten mit den vorgeordneten Revier-Bedienten, über die Lieferung desjenigen Holzes, welches zum öffentlichen Gebrauch erforderlich gewesen ist, waren die Sätze der verschiedenen Unkosten, wobei das entlegenste Revier zum Beispiel genommen wird, da sich die andern nach Verhältniß der Weite proportioniren, folgendermaßen bestimmt:

Es wurde accordirt vom Einschlage des Holzes bis zur Ablieferung auf dem Ufer der Oder:

	für eine Kasten Eichen.		Für eine Kasten Erlen.
1) Schlagerlohn	6 ggr.	5 ggr.	
2) An Fuhrlohn bis zur Flößbach	8 = 9 D.	8 = 9 D.	
3) Einwerferlohn in die Bach	— = 4 =	— = 4 =	
4) Flößerlohn	6 =	6 = — =	
5) Mühl- und Bachzölle	1 = 10 ² / ₅ =	1 = 10 ² / ₅ =	
6) Auswerferlohn	1 = 6 =	1 = 6 =	
7) Stell- und Wärtergeld	— = 8 =	— = 8 =	
8) Für Aufertigung und Wiederwegreißung der zu machenden Ver- sackungen, und auf Verschwemmungen	1 = 6 =	1 = 6 =	

Es betragen also die Unkosten
von der Holzlieferung
bis zur Oder-Ablage,
excl. Holzgeld pro

Kasten 26 Ggr. 7³/₄ D. 25 Ggr. 7²/₅ D.

Bei einer genauen Administration würde das Holz nach folgenden Sätzen sicher an-zuschaffen seyn.

Die Klasten Eichen.		Die Klasten Erlen-Holz.	
1) Schlägerlohn	6 sgr.	5 sgr.	
2) Anfuhrlohn zur Bach	6 "	5 "	
3) Einwerfung, Flöße und			
Verfäzung auf der Bach	2 "	2 "	
4) Zölle und Bonification			
der Mühlen	1 " 10 ² / ₅ D'.	1 " 10 ² / ₅ D'.	
5) Auswerferlohn	1 " 6 "	1 " 6 "	
6) Stell- und Wärtergeld	— " 8 "	— " 8 "	
Summa	18 Sgr.— ² / ₅ D'.	16 Sgr.— ² / ₅ D'.	

Es sind also bei dem erstern

zu ersparen . . . 8 Sgr. 7 D'. und bei dem zweiten . 9 Sgr. 7 D'.
oder im Durchschnitt . . . 9 Sgr. 1 D'.

Diese Ersparniß giebt mithin hinlängliche Fonds, die Forstbedienten durch die vorgeschriebene Lantime zu entschädigen, und auf ein auskömmliches Gehalt zu setzen. Diese Ersparniß hat aber zeither nicht in der Maasse statt gefunden, und statt finden können, weil so lange jedem Haupt-Revier die Flößerei selbst überlassen werden mußte, eben so vielfache einzelne Flößen, besondre Verfäzungen und Anstalten nöthig waren, wo eine Revier-Flöße der andern, ohnerachtet sie jährlich regulirt wurden, überdas in den Weg trat, und unnütze Kosten, so, wie auch die Vervielfältigung des Geschäftes verursachte, so daß öfters die fleißigsten und redlichsten Revier-Bedienten nur mit Schaden ihre Entreprise ausführen konnten.

Auf diese Ersparniß kann aber sicher gerechnet werden, sobald die Revier-Bedienten nur mit der innern Forst-Oekonomie sich beschäftigen, und die Ablieferung der Bestände bis an die Flößbäche auf Rechnung der Forst-Casse besorgen; so dem aber die Bestände an dem Ufer der Flößbäche von der Holzhoßs-Administration übernehmen, und selbige aus mehreren Revieren zusammen geschlagen, bis zu den Haupt-Ablagen abgeflößt werden. Diese Verkürzung des Geschäftes kann allein bei den jährlichen Flößholz-Quantis von mehr als 30,000 Klastern eine Ersparniß und neue Einnahme für die königliche Cassa von ohngefähr Fehntausend Rthl. bewerkstelligen.

Dieser Gewinn muß aber zunächst die Fonds gewähren, die ganzen Vorschüsse der innern Forst-Oekonomie, welche bis daher die Revier-Bedienten zu ihrer nicht geringen Belastung aus eigenen Mitteln leisten mußten, zu erwerben, und eben so die unzulänglichen Holzhoßs-Cassen zu Breslau, Reize und Glatz zc. da an Verpflegung dieser Haupt-Plätze vornehmlich gelegen, zu completiren, zu allererst aber denen Revier-Bedienten die Entschädigung verschaffen.

§. 10.

Es kann aber überdem noch viele Vortheile gewähren, indem die große Gefahr des Verlusts der Flößholz-Bestände auf den Oder-Ablagen guten Theils vermieden werden kann, wenn die Bestände so lange an den kleinen Flüssen und Canälen zurückgehalten werden, bis sie in einem Gange fort bis zu ihrer letzten Bestimmung verflößt werden können. Hierdurch können auch die Auswerfer-Kosten, und sehr viel Zeitverlust, wodurch oft die Staats-Erfüllung der Forsten, und die Holz-Versorgung der Haupt-Plätze in Gefahr gesetzt wurden, vermieden werden; so, wie überhaupt die ganze Uebersicht der Forst-Oekonomie, in dem Haupt-Theil derselben, in die größte Bestimmtheit gesetzt werden kann.

Da der Ertrag der Forsten berechnet, und die Oekonomie nach Erforderniß der Localität, nach naturgemäßen Grundsätzen bestimmt wird, hiernach auch jährlich ein Oekonomie-Plan über die Erfüllung des Staats bearbeitet werden soll; so ist in Absicht dieser Haupt-Reviere der vornehmste Gegenstand derselben, die Flößholz-Quanta zu bestimmen, und sowohl deren Einschlag nach denen in den Forst-Veranschlagungen festgesetzten unterschiedenen Weiten gegen das Debouré des Debits anzuordnen, als auch zugleich die Anfuhr-Preise nach Maassgabe der Entlegenheit zu bestimmen. Um hierinnen indessen auf den genauesten Punkt zu kommen; so müssen von dem Vorgesetzten des Districts die Bestände nach gefertigtem Klasten-Schlage, und Bearbeitung des zu verflößenden Bauholzes, speciel abgenommen, die Unterthanen zur Anfuhr eingeladen, und solche dem wenigst fordernden zugeschlagen, dieses alles aber zu Protokoll genommen, und zur Genehmigung des Ober-Forstamts eingeschickt werden. Damit hierbei niemals schädliche Eingriffe Platz greifen, und Mißbräuche entstehen können; so sollen weder die Vorgesetzten, noch die Unter-Forstbedienten selbst Antheil an der Anfuhr nehmen, es sey denn, daß sich keine Bekurantten für ein billiges finden, und die Forstbedienten einen mindern Satz fordern wollten. Dagegen soll es einem Ober-Forstbedienten frei stehen, Vierhundert Klastern, und einem Unter-Forster Zweihundert Klastern, mit seinem eigenen Gespann anzuführen, nachdem der geringste Satz in dem Termin erreicht, und regulirt worden ist, wo sie denn nach eben diesem Satze bezahlt, aber gleich im Termin der Ort der Ab- und Anfuhr genau bestimmt werden sollen.

§. 11.

Der Einschlag der Flößholz-Klaster wird, wie zeither, zu Sechs Fuß Sechs Zoll Rheinländisch hoch, Sechs Fuß breit, und Drei Fuß in der Klobenlänge, mit der gehörigen Accurateſſe beſorgt. Das ſogenannte Kaſten- oder Brauholz ſoll in der Höhe und Breite nach eben dem Maas, jedoch zu halben Klastern, geſetzt werden, die Scheitlänge aber beträgt Fünf Fuß. Die Forſtbedienten ſollen dafür ſorgen, daß der Klaſter-Schlag wirthſchaftlich, jedoch mit der Rückſicht, daß die Holzhöfe mit tauglichem Holz verſorgt werden müſſen, geſchehen, und mithin der Mittelweg zum wahren Beſten der Forſt-Oekonomie, beobachtet werde, da es jezt nicht zu verhüten geweſen iſt, daß viele, um ſich einen vorzüglichen Abſatz zu verſchaffen, nur Holz von der beſten Qualität zu liefern getrachtet, und die Schläge nicht hinlänglich ausgearbeitet haben.

Als eine nicht zu überſchreitende Grundregel wird daher feſtgeſetzt, daß die zur Staats-Erfüllung ausgeſetzten Schläge rein abgeholzt werden müſſen, bis auf die wenigen und ſchädlichen Saamen-Bäume, welche bei Regulirung der Schläge im Oekonomie-Plan werden beſtimmt werden; daß es, bei Strafe der Verſetzung zu einem ſchlechtern Poſten, auf keinen Fall erlaubt ſeyn ſoll, das beſte Holz auszulichten, die Beſtimmung des Staats, in Abſicht der harten und annehmlichen Holzarten, und der beſtimmten Weiten zu überſchreiten, noch irgend eine andere Willkühr, die auf Unſer Allerhöchſtes Intereſſe und Conſervation Unſrer Forſten Einfluß hat, eigenmächtig vorzunehmen.

Da aber von der andern Seite an dem Aufnehmen Unſrer Holzhöfe, an der Beförderung des Abſaßes, und an der Befriedigung des Publicums eben ſo viel gelegen iſt; ſo wird die Verabſäumung der Ordnung gegen denen Intereſſe, und des billigen Mittelmaas eben ſo ſtrafbar erklärt. Bei einem ſolchen Fall ſollen die Forſtbedienten der ihnen bewilligten Quantiem verluſtig gehen. Um aber hierin genauere Vorſchrift zu geben, ſollen alle diejenigen Stämme in Unſern Oberſchleſiſchen Forſten, welche zweipaltige Kloben geben, und Acht Zoll im Durchmeſſer haben, für gut geachtet werden, unter das ſogenannte Leibholz gebracht zu werden. Geringere Stämme, und was nur für Knüppel- und Aſtholz zu achten iſt, muß zu beſondern Klastern ausgeſetzt, und in ſeine Rubrik gebracht werden, wo nemlich die Entlegenheit nicht zu groß iſt, um die mißliche Flöße, und den Abſatz dieſes Holzes zu übernehmen. Im Fall es noch nicht hinlänglichen Abſatz findet, und an Ort und Stelle nicht angebracht werden kann; ſo muß es zum Bedarf Unſrer Domainen, der Hütten, wo ſelbige exiſtiren, und für die zu freiem Brennholz berechtigten Unterthanen angewandt, auf alle Fälle aber ein Schlag nicht eher verlaſſen werden, bis er völlig geräumt, dem Wiedewuchs freie Luſt und Sonne, als das Mittel ſeines Gedeihens, geſchaft, und derſelbe, mit Zuverſicht des Erfolgs, ins Gehege gelegt worden iſt.

§. 12.

Aus dem vorher verordneten geht hervor, daß die eigentliche Forſt-Oekonomie von der Flößerei-Administration unterſchieden werden muß. Damit die Forſt-Rechnungen von dieſen Unſern Nevieren ihre Beſtimmtheit erhalten; ſo müſſen die Flößholz-Befände nach denen Abnahme-Atteſten auf den Ufern der Flößbäche, nach der für jedes Nevier, und auf jede Sorte feſtſtehende Taxe in die Forſtrechnung gebracht werden. Der Einschlag des Flößholzes geſchiehet Sechs Fuß Sechs Zoll Rheinländisch hoch, an den Flößbächen wird es aber nur Sechs Fuß hoch und breit geſetzt. Dieſes Uebermaaß iſt zur Uebertragung des Eintrocknens eingeführt; wenn aber etwas Ueberſchuß dabei heraus kommen ſollte; ſo ſoll dieſes, wie es zeither bei den Abnahmen auf den Ober-Ablagen beobachtet worden, mit zur Forſt-Caſſe berechnet werden.

Bei dieſem Punkt ſcheidet ſich die Forſt-Caſſe, und die Flößerei-Administration für Rechnung Unſrer Holzhoſs-Caſſen. Da dieſe die Beſtimmung haben, zuerſt die nöthigen Vorſchüſſe durch anzuwendende Induſtrie zu gewähren, wie ſie auch lediglich ihre erſte Entſtehung derſelben zu verdanken haben, hiernächſt aber den Ausfall an einigen kleinern Forſtkämtern, welchen die zu große Laſt des Freiholzes, und zum Theil auch die Folgen des Krieges zum Ruin gereichte, zu decken, und endlich Fonds zur Unterhaltung und Erweiterung der Flößerei, und zu der noch rückſtelligen innern Verbeſſerung der Forſten zu gewinnen; ſo ſind ſie als beſondere Hülf-Caſſen anzuehnen, und niemals mit Unſern Forſt-Staats-Gefällen zu vermengen, noch auch von ihrem eigentlichen Zweck abzuführen, vielmehr ſollen ſie in der Diſpoſition Unſrer dortigen Forſt-Administration, unter den Beſehlen Unſers in Schleſien dirigirenden Miniſters verbleiben.

§. 13.

Da auf dieſe Art dasjenige verordnet iſt, was die Bach-Flößerei betriſft; ſo iſt in Abſicht der Haupt-Flößerei auf dem Ober-Strom, nachſolgendes feſtzulegen, und einer ſtets genauern Anwendung und Bearbeitung zu empfehlen. Die Flößerei auf der Ober iſt bis zum Jahr 1778 durch gebundene Flößen, oder ſogenannte Matatſchen, beſorgt

worden. So einfach diese Methode auch war, so kostete sie doch Unsern nächsten Revieren an den Ober-Ablagen den besten Vorrath des anwachsenden Nutzholzes. Es wurde überdem, da deren Flüsse nur bei hohem Stromwasser thunlich ist, die Versorgung der Hauptstadt, und das Einkommen der Forstgefälle immer unsicherer, je weiter die Regulierung des Strom-Baues, die Abführung der Krümmen, die Eindämmungen u. fortschritten, und die hohen Wässer dadurch verkürzt wurden. So, wie durch die Kürze der Zeit die Gefahr der Matätschen-Transporte über die Wehre zunahm; so vermehrte sich auch der Verlust des Flößholzes, so, daß zuletzt Giffl Klastern von Hundert verlohren giengen. Diese Umstände zusammen genommen, haben eine Abänderung der Flößerei nothwendig gemacht, so, daß seit der Zeit alle zwei Jahre eine freie Klobenflöße auf dem Ober-Strom mit so gutem Erfolge veranstaltet, und zugleich für jeden Particulier, der sich interessiren wollen, gemeinnützig gemacht worden ist, daß nicht nur nach und nach an Kosten, mit Uebernehmung der Matätschen-Zölle, merklich, sondern auch, im Verlust des Holzes, Zwei Drittel erspart werden können, auch die weiter fortgehende Erfahrung, und mehrere Zusammenziehung des Geschäfts, noch mehrere Vortheile und Ersparnisse verspricht. Aus dieser zu Unsern höchsten Wohlgefallen reichenden Anstalt sind bereits die Vortheile geflossen, daß die Forst-Stats der entlegensten Reviere mit eben der Sicherheit, wie der nächsten, erfüllt werden können, daß die Stadt Breslau, und alle Ablagen am Ober-Strom, bestimmt mit ihrem Bedarfs-Quanto versehen, und Mangel, so, wie Uebertheuerung beim Mangel, wie es statt fand als es noch bloßes Privat-Gewerbe war, verhütet werden konnten; daß dieses um die alten billigen Preise bewerkstelliget, gegen Zweitausend Klastern Flöß-Abgang, und über Fünftausend Stämme heranwachsenden Nutzholzes, zum Verbinden der Matätschen, erspart, daß nach und nach Unsern Forst-Cassen, durch Erhöhung der Flößholz-Lagen, ohne dem Publico im mindesten lästig zu werden, eine mehrere Einnahme zugewendet werden konnte; und endlich entstehen diese Vortheile erst, und lassen bei dem Anhalten einer aufmerksamen Administration auf allen Seiten noch mehrere Vollkommenheit erwarten.

Von allen diesen Vortheilen überzeugt, verordnen Wir allergnädigst, daß diese Art von freier Strom-Flöße beibehalten, künftig immer mehr erweitert, und zur Vollkommenheit gebracht werden soll; wollen jedoch, wie zeitbero auch gechehen, keinen Privatum hindern, die alte Art von Flößerei zu exerciren, vielmehr ihnen außerdem die Freiheit gestatten, an der Kloben-Flöße Antheil zu nehmen; wo es nemlich, nach Lage der jeweiligen Umstände, kann annehmlich gefunden werden. Eben diese Flößerei ist auf dem Neisse-Fluß zu einem Grade der Vollkommenheit gebracht, welche den ehemaligen Verlust gehoben, die großen Kosten ermäßigt, und die Versorgung der darauf angewiesenen Dörter, gesichert hat.

Wir befehlen also, daß allen Hindernissen, welche diesen vortheilhaften und nothwendigen Anstalten im Wege stehen, besonders auch den Diebereien mit Wachsamkeit und Ernst gesteuert; zugleich aber auch für die Dauer der Quellen zu diesen Unternehmungen gesorgt werden soll. Da nemlich Unfre Domainen-Forsten, je mehr die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtungen zunimmt, allein nicht hinlänglich sind, das Bedürfniß des Flößholzes zu liefern, und auch vermöge ihrer festen Stats-Einrichtungen niemals überschritten werden dürfen; so ist es nothwendig, daran Privat-Eigenthümer Theil nehmen zu lassen, und von ihnen das mangelnde Holz mit zur Flöße zu ziehen. Hierbei soll derjenige den Vorzug genießen, welcher nach dem Beispiel Unserer Forst-Einrichtungen eine regelmäßige Forst-Dekonomie einführt, und nur mit Dauer seines Grund-Eigenthums hieran Antheil begehrt. Alle unordentliche und üble Forstwirthe aber sollen davon zurückgewiesen werden. In der Voraussetzung also, daß das zu Unsern Flößen mitzugebende Privat-Holz für den Hauptzweck, die Versorgung der Städte und des von Holz entblößten platten Landes den nöthig sey; wollen Wir dieses viel lieber gestattet und erleichtert wissen, als eine Ueberschreitung Unserer Forst-Nutzungen, und Blossstellung des Holz Mangels zu lassen; es soll daher in solchen Fällen die außerordentliche Abgabe erlassen, und nur die alten Flöß-Zölle gefordert werden.

Da indessen alle diese Flößereien aus Unsern Forst-Cassen nach und nach in den Stand gesetzt sind, und auch noch aus denselben unterhalten werden müssen; so ist das Vorzugs-Recht Unserer Forsten so billig, als natürlich, da sie die vorliegenden sind, und es können sich die weitem Theilnehmer nicht entbrechen, den zeitber üblichen Einen Sgr. pro Klasten zur Forst-Reparatur-Casse zu entrichten, sobald die Flößerei allein, und nicht mit Zusammenziehung der Flößerei aus Unsern Forsten, und zur Versorgung Unserer Holzhöfe geschieht. Weil aber Unfre Forsten größtentheils aus Nadelholz bestehen, für dieses noch nicht hinlänglichen Absatz haben, so, wie das harte Holz in größerer Quantität gesucht wird, als Unfre Forsten es enthalten; so kann die Erlaubniß nur auf die ermangetnden Sorten, und nach Verhältnis des wahren Bedarfs, von Unserer Forst-Administration ertheilt, keinesweges aber es der Willkühr des Forst-eigener, und noch weniger der Holzhändler überlassen werden, sich Unserer Flößereien bedienen, und unbilligerweise

Unfre eigene Forst-Revenüen zurück setzen zu wollen. Es muß daher dieses alles unter einer genauen Uebersicht und Aufsicht gehalten werden.

§. 14.

Da die meisten Unserer Amts-Untertanen das Raf- und Leseholz entweder frei, oder gegen eine geringe Hende-Miethe genießen, so wird es nöthig seyn, den Begriff hiervon festzusetzen, und allem Mißbrauch vorzubeugen.

Unter Raf- und Leseholz kann nur dasjenige verstanden werden, welches entweder in trockenen Stämmen vor Alter umgefallen, und als Lagerholz liegen geblieben, oder in trockenen Aesten abgefallen, oder endlich in den verlassenen Schlägen an Abraum zurückgeblieben ist, und, ohne eine Art zu gebrauchen, genommen werden kann, welches also nicht bis zum Abstämmen abgestandener Bäume, im Fall nicht ausdrückliche Abkommen dahin gerichtet sind, ausgebreitet, und überhaupt nichts anders darunter verstanden werden darf, als was unter der Qualität des zu versilbernden Kasterholzes, und des Gebund-Holzes, wie es in den Landforsten statt findet, aber doch zur Feuerung der Untertanen tauglich ist.

Diese haben auf alle Fälle nur ihre wirthschaftliche Nothdurft, niemals aber mehr, und zur Betreibung eines verbotenen Handels zu fordern.

So lange in Unsern entlegenen Forsten der Fall noch statt findet, daß Ast- und Knüppelholz nicht angebracht werden kann, und folglich zur Reinigung der Schläge abgeräumt werden muß, sind die Holzberechtigten Untertanen darauf anzuweisen, von allem andern Lagerholz abzuhalten, bis dieses ausgeräumt worden, aber keinesweges soll dadurch der Begriff von Raf- und Leseholz an sich erweitert, und eine für die nachfolgende Zeit lästige Servitut erschliden werden: vielmehr, sobald der Ueberfluß aufhört, muß es auf die billige, und dem Forst-Interesse unschädliche Art und Weise zurück gewiesen werden, doch muß auch zugleich für die Befriedigung des wüthlichen Bedürfnisses gesorgt werden.

Dafern sich hartnäckige Untertanen finden sollten, die die Befugniß zu Raf- und Leseholz, welche ursprünglich ex gratia verliehen worden, mißbrauchen, und bis zum Verderben der Forsten ausbreiten wollten; so ist dieses ein hinlänglicher Grund, ihnen den gemisbrauchten Genuß abzunehmen, und das Bedingungsweise ertheilte Privilegium, da allemal die Präsumtion vorauszusetzen ist, daß der Grundherr des Forstes sein Eigenthum erhalten, und dessen wirthschaftliche Nutzung vorbehalten haben wollte, aufzuheben. Es ist hierunter mit desto mehrerer Wachsamkeit zu Werke zu gehen, da die Unterlassung das Verderben der schätzbarsten Forsten bewerkstelligen, die gemeine Wohlfahrt stören, und selbst den Wohlstand der, den Mißbrauch ausübenenden Untertanen, untergraben kann. Um die Diebereien und den verbotenen Holzhandel übersehen, und diesen Arten von Mißbräuchen im Ursprung vorbeugen zu können, sollen Unfre Accise-Bedienten, die Jährleute und Brücken-Aufseher auf den Strömen, die Zöllner an den Wehren und Schleusen, so, wie endlich die Policei-Aufseher in den Städten auf das genaueste, und bei der strengsten Strafe darauf halten, daß keinerlei Forst-Producte, ohne Atteste der Verkäufer, transportirt, und in den Städten verkauft werden dürfen.

Die allgemeine Erfahrung lehrt ohnehin, daß diejenigen Landleute, welche sich mit verbotenen Holzhandel abgeben, die schlechtesten Ackerleute, lüderliche Hauswirthe, und nicht bloß für den Staat, sondern auch für sich selbst die schädlichste Classe von Untertanen sind. Es muß daher mit Aufmerksamkeit, und mit einer heilsamen Strenge gegen die Einreißung dieses Uebels gewacht werden. Da die zu gelinden Straf-Gesetze den Hauptzweck hierin verfehlt haben; so sehen Wir Uns aus Landesväterlicher Sorgfalt genöthiget, solche dahin zu verschärfen:

Daß eine Holzdieberei, wenn sie zum erstenmal, und zu eigener Nothdurft geschieht, nur mit der Strafe des zwiefachen Erlasses, einmal durch baare Entrichtung der Tare, und zum andern durch Straf-Arbeit, nach dem Werthe des Holzes, belegt werden soll. Wenn aber diese Diebereien wiederholt werden, wenn der Zweck der Strafe, die Besserung der Verbrecher, auf dem gelindesten Wege nicht möglich ist; so ist auf das Duplum in baarem Gelde, und bei fortgehendem hartnäckigen Bezeigen, auf das Triplum und Quadruplum zu erkennen, auch angemessene Leibes-Strafe zu Hülfe zu nehmen, bis diesem verderblichen Uebel gesteuert ist.

§. 15.

Der Genuß der Hutungs- und Sichel-Gräserci in den Forsten, ist theils durch Mißbrauch der Genießenden, theils auch durch zu unbestimmte Policei-Gesetze, zum Verderben der Forsten ebenfalls ausgebreitet worden. Wir haben bereits auf die in einigen Unsern Niederschlesischen Forsten vorkommende Fälle verhältnißmäßige Vorschrift ertheilt; es ist aber auch noch übrig, den Begriff dieses Genießbrauchs überhaupt festzusetzen, und auf mehrere mögliche Fälle anzunehmen. Die Hutungen und die Sichel-Gräserci sind eben so, wie das Raf- und Leseholz, denen Amtsunterthanen aus billiger Hinsicht, ihren Nahrungsstand zu befördern, theils gegen geringe Zinsen, theils unentgeltlich, theils auch gegen ge-

wisse Leistungen, als Jagd- und Forst-Dienste, gestattet worden. Auf alle Fälle setzt dieses den Vorbehalt unbedingt zum voraus, daß dieser ex gratia gestattete Neben-Genuß niemals der Hauptnutzung verderblich werden, und den Holzwuchs zerstören muß, so, wie auch in denen Fällen, wo für eine jede Sichel, oder für ein Stück Weide-Vieh ein Zins zu den Forst-Cassen entrichtet werden muß, und wo dieser gesteigert, und der Genuß eingeschränkt werden könnte, noch gar nicht der Fall einer wirklichen Servitut vorhanden ist.

Wir wollen hierdurch bloß dem Mißbrauch Schranken setzen, da bei der zunehmenden Bevölkerung dieser Unserer Provinz, bei denen durch neue Anlagen verkleinerten Wäldern, und bei dem steigenden Gewerbs-Fleiß, Unsre Landesväterliche Sorgfalt erfordert, die Conservation der noch vorhandenen, auf das Ganze Einfluß habenden Forsten, und deren regelmäßige Bewirthschaftung, als unbedingt nothwendig anzubefehlen, und zum Gesetz zu machen, so wie auch das Grund- und Haupt-Eigenthum eines jeden Besitzers zu schützen.

In den Fällen, welche außer den schon im 7ten §. vorgekommen sind, sollen folgende billige Polizei-Gesetze, womit beide Theile bestehen können, Anwendung finden.

Wenn ein Forst, in Absicht des Schlag- oder Unterholzes, in Zwölfsjährige Schläge getheilt ist; so ist der junge Schlag Drei Jahr mit der Gräberei, und Sechs Jahr mit der Hutung zu versehen. Bei einer Funfzehnjährigen Eintheilung bleibt der junge Schlag Vier Jahr gegen die Sichel-Gräberei, und Sieben Jahr gegen die Hutung verschlossen.

Bei einer Achtzehnjährigen Eintheilung erstreckt sich die erste Schonungszeit gleichfalls auf Vier, und die zweite auf Acht Jahr.

Wenn der Turnus auf Vier und zwanzig Jahr bestimmt ist; so sind resp. Fünf und Neun Jahre zur Hegezeit anzunehmen.

Bei einer Eintheilung auf Zwei und dreißig Schläge ist die Schonung zu Sechs und Zehn Jahren zu bestimmen.

Wenn Weiden-Wärder nicht gänzlich mit der Gräberei und der Behutung verschont werden können, und zum Behuf der Korbmacher-Arbeit, der Wasserbau-Maschinen, oder zu Reisgebünder Schlagweise abgetrieben werden sollen: so müssen selbige, die Eintheilung sey auch noch so kurz, das erste Jahr durchaus mit der Gräberei, und wenigstens Drei Jahr mit der Hutung verschont werden. Alle diese Sätze werden nur auf den Fall zur Nichtschnur gegeben, wenn in denen Forsten und Holzungen Hutungs- und Gräsungs-Vergünstigungen, oder auch wirkliche Servituten, Statt gefunden haben. Keinesweges ist aber damit gemeint, solches darnach auf alle die Forsten zur ausgebreiteten Anwendung zu bringen, wo entweder solches gar nicht, oder nur auf eingeschränkte Bedingungen, statt findet. Das letzte ist der Fall in Unsern Oppelnischen, Prostauschen und Glaseischen Revieren. Es ist denen Unterthanen nur die Nothdurft an Hutung und Gräberei, keinesweges aber ein allgemeines Hutungs-Recht, von Ursprung an, zugetheilt gewesen. In den Oppelnischen Forsten sind unter der vorigen Landes-Regierung alle sogenannte Stellungen, bloß um dem Wildstande Ruhe zu schaffen, unbedingt im Zuschlag gehalten worden; ob nun dieses gleich zum Besten Unserer Unterthanen nachgelassen worden; so bleibt es doch ein billiger Bestimmungs-Grund, die ihnen so schwer eingehende Heugung der reinen Schläge, besonders in den nehmlichen Stallungen, oder Schwarzwäldern, zum unbedingten Gesetz zu machen. In den Prostauschen Forsten sind ebenfalls gewisse geschlossene Heege von aller Hutung erimirt, und in den Glaseischen Forsten werden die Weide-Gänge einer jeden Gemeinde nach ihrer wirtschaftlichen Nothdurft jährlich regulirt. Eine solche zweckmäßige Regulirung, wobei auf Conservation der Unterthanen und der Forsten gleich vorichtige Rücksicht genommen wird, soll in allen ähnlichen Fällen jährlich, vor Austrieb des Viehes, von Unsern Forst-Aemtern geschehen, dieses zu Protocoll gebracht, die Hutungen denen Gemein-Vorstehern und Hirten angewiesen, mit Heege, Tafeln und andern Zeichen begränzt, und dabei von der andern Seite alles vermieden werden, was denen Hutungsberechtigten, ohne Erreichung des Hauptzwecks, zur Beschwerde gereichen könnte. Besonders sind alle Winkelschläge, halb ausgeholzte Schonungen, und was nur zu unnöthigen Pflänzungen Anlaß geben, der Forst-Cultur im Ganzen aber nicht förderlich seyn kann, zu vermeiden.

Ferner sind Unsre Oberschlesischen Unterthanen mit Obrigkeitlichem Ernst dahin anzuhalten, überall ordentliche Gemeinde-Hirten zu halten, nicht einzeln zu hüten, und in dieser schädlichen Art von nomadischer Wildheit zu beharren. Da hieraus auch die vielen Waldfeuer ihren Ursprung nehmen; so bleibt es bei der Verfügung, daß dergleichen Brandflecke so lange, bis sie vollständig bewachsen sind, aller Behutung verschlossen bleiben müssen, um das Uebel, da der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, desto gewisser in der Quelle abzuschneiden. In denen Fällen, wenn aus eingeräumten Waldstücken Gemeindegutungen entstanden sind, welches besonders in den Auen an den Flüssen vorkommt, wo aber das Forst-Regale der Grundherrschafft reservirt ist, und sowohl das stehende Holz und die Mast denen Herrschaftlichen Cassen zufließt, muß zwar, da ihr Bezirk gemeinlich eingeschränkt, und auf einen abgesonderten Theil der Reviere gelegt ist, die Hütung als

die Hauptsache von der einen Seite angesehen, doch aber das Forst- und Mast-Regal dadurch nicht schlechthin vertilget werden, welches geschehen müßte, wenn gar keine Schonung bei diesen Objecten Anwendung finden sollte.

Wir bestätigen vielmehr bei dieser Art von Hutungs-Wäldern das Principium der Forst-Ordnung von 1756, daß der zehnte Theil eines solchen Terrains zum Bedarf der Holz-Cultur in Zuschlag genommen werden kann, und da bei dergleichen Gemein-Hütungs-Plätzen auf keine geschlossene Waldung und regulaire Schläge gerechnet werden kann; so ist hierbei hauptsächlich das Anpflanzen der Eichen und andrer, dem Terrain angemessener Standbäume, anzubringen, welchen jedoch, durch Einfriedigung in den ersten Jahren, Ruhe gegen die Beschädigung des Viehes, und Gedeihen zum Fortkommen verschafft werden muß, wozu der dem Grund- und Forstherrn nachgelassene Zuschlag des zehnten Theils, nach Fortschritt des Holz-Anbaues, angewendet werden soll. Im übrigen lehrt es die Erfahrung, daß Unsre Oberschlesischen Unterthanen durch die weiltäufigen, und durch Mißbrauch ungebundenen Waldhütungen in ihrer Cultur und Nahrungsstand merklich zurückgehalten werden, da sie durchgängig nur sehr schlechtes Vieh ziehen, keinen ökonomischen Nutzen, weder in der Düngung, noch in der Einnahme davon haben, und überdies Gelegenheit geben, daß die Viehseuchen sich fast ununterbrochen fortpflanzen. Der erste Schritt der Besserung besteht in denen anzuordnenden Gemein-Hirten, in der Regulirung ordentlicher Weide-Gänge für jede Gemeinde, und in des Vermeidung, daß die verschiedenen Weide-Gänge nicht zusammen treffen, und eine Art von vermischter Hütung entstehe. Es erfordert aber auch noch Unsre Landesväterliche Vorsorge, näher auf die Quelle des Uebels zu geben, und anzuordnen, daß die Feld-Marken Unsrer Oberschlesischen Unterthanen, nach dem Vorbilde von Niederschlesien, in ordentliche Winter-Sommer- und Brachselder abgetheilt, und letztere nach eben den wirthschaftlichen Regeln zu einer gesunden und besser gearteten Hütung genutzt werden sollen.

Wir hoffen, daß dieser Schritt zu einer ordentlichen Feld- und Dorf-Policei, wie schon einige Versuche beweisen, die Grundlage des Wohlstandes und einer verlässbaren Haushaltung werden, mittelbarer Weise aber auf die Conservation des Holzwuchses den vortheilhaftesten Einfluß haben müsse. Diese Vorschriften in Absicht der Hütung sind von dem Rindvieh zu verstehen, da in regula nur auf das Rindvieh die Waldhütungen verliehen sind. Das Austreiben der Ziegen wird wiederholentlich unbedingt verboten, wo es nur im mindesten dem Holzwuchs, nicht nur in den Forsten, sondern auch bei denen Holzungen und Pflanzungen der Unterthanen schädlich werden kann. Das Hüten der Pferde und der Zugochsen in denen Waldungen kann nur dort beibehalten werden, wo es auf ausdrücklichen Privilegien, oder unbestrittener Obervanz beruhet, niemals aber soll es weiter extendirt werden, da dieses dem Holzwuchs noch weit verderblicher, als die Hütung des bloßen Rindviehes, werden kann. Eben das findet bei den Schaaf-Hütungen in den Wäldern Anwendung. Für die in Schläge zu legende Laubholz-Wälder ist diese ganz verderblich, so, wie es auch auf der andern Seite denen Schäferereien zum Verderben gereicht, da Laubholz-Wälder fetten, und in Schlesien meistens nur Au-Woden an den Flüssen voraussehen, wo die Schaaf sich so leicht faul fressen, und ihre beste Wolle in den Dickungen verlieren. Zum wechselseitigen Besten sollen also dergleichen Wälder ganz davon befreit bleiben. Wo aber, nach Privilegien und unbestrittenen Obervanzen, Schaaftristen auf hohen Heyden statt finden, und ohne Eintrag der Eigenthümer nicht abgeschafft werden können, müssen sie dahin modificiret werden, daß sie nur im hohen, von den Aesten gereinigten Nadelholze, ihre Weide-Gänge angewiesen erhalten. Den jungen Schonungen ist die Schaafhütung, besonders bei dem Frühlings-Trieb, und im Winter, wenn es an andrer Nahrung fehlt, so lange überaus verderblich, bis sie völlig mit Anflug befest, dem Verweissen entwachsen, und von den untern Aesten gereinigt sind. Da nun die Haupt-Nutzung vor der Neben-Nutzung allemal den Vorzug behalten muß; so ist sie um so mehr, durch Beobachtung jener Vorschrift, in Sicherheit zu setzen, als auch die Güte und Reinheit der Wolle durch das Hüten in den Dickungen ungemein leidet.

Wenn aber die Hütungen zwischen den Eigenthümern des Forsts, worauf sie liegen, und zwischen den Hütenden Streitigkeiten entstehen, welche nicht bloß den Mißbrauch in besondern Fällen, sondern die Ueberschreitung der Befugniß überhaupt zum Gegenstande haben; so sollen, um die Stärke der Tristen und Heerden zu bestimmen, die Steuer-Castastra von 1742, und die nachherige Rectification derselben zum Grunde gelegt werden, indem es in solchen Fällen, wo der Forsteigner, durch Vermehrung des Viehes, offenbar beschädiget wird, billig ist, auf den ersten Ursprung, oder doch bis auf einen gewissen Punkt zurück zu gehen, und diesen zur Richtschnur anzunehmen.

§. 16.

In Unsren Domainen-Forsten, so, wie in allen übrigen Privat-Forsten, verdient das Eichen-Nußholz eine ganz besondere Sorgfalt. In Unsren Forsten sind auf dasselbe nach der Stärke und Nutzbarkeit der Stämme, specielle Taxen für jedes Revier, nach der Ent-

legenheit verhältnißmäßig bestimmt, welche von Zeit zu Zeit revidirt, und nach vorkommenden Umständen eingerichtet werden müssen. Dieses hat aber nur eigentlich zum Zweck, daß der inländische Bedarf darnach berechnet, und für gewisse bekannte Säge erhalten werden kann. Was aber den auswärtigen Handel anbetrifft, so ist, da dessen Werth steigend und fallend ist, in allen ungewissen Fällen die öffentliche Versteigerung, als der sicherste Weg anzusehen, den jedesmaligen billigen Werth zu erreichen. Da nun aber die Versteigerung diesen Endzweck verfehlen würde, sobald nicht eine ganz freie Concurrenz des Handels Statt findet, und hieran zuviel gelegen ist, damit der Provinz im Ganzen die höchst mögliche Einnahme für diese Ausfuhr versichert bleiben möge; so wird dieser Handel und die Exportation an sich als frei erklärt, und von allem Zwang erimirt, doch muß, besondrer Umstände wegen, der Vertrieb über Hamburg näherer Disposition, und der Handel mit dem benachbarten pohnischen Holze, der Beschränkung durch eine Abgabe annoch vorbehalten bleiben. Die Art der Abnutzung ist in Unfern Forsten auf folgende haushälterische Regeln gebaut.

Wenn die Schläge zur jedesmaligen Stats-Erfüllung, nach den Grundsätzen der Forst-Stats-Berechnungen, geometrisch bestimmt worden; so werden alle diejenigen Nugholz-Stämme, vorzüglich Eichen, welche darin befindlich sind, zu des Orts Bedarf nicht erfordert werden, und ihre höchstmögliche Reife erlangt haben, specificirt, und diese nur als Waare zum auswärtigen Handel betrachtet. Nach ihrer unterschiedenen Qualität werden sie zu ihrer Bestimmung bloß aus dem rohen vorbereitet, so, daß alles, was nur Stab- und Büttnerholz, und andre kleine Sorten von Nugholz geben kann, auf Rechnung der Forst-Cassen ausgearbeitet, bis zu den Strömen geschafft, und sodann erst als Kaufmanns-Waare betrachtet wird. Was aber von dem Forst-Oekonomie nicht beurtheilt, und zweckmäßig vorgearbeitet werden kann, da dieses auf die verschiedenen Commissionen der Käufer beruht, wie der Fall bei allerlei Art von Planen zc. ist, dieses wird dem Käufer auf dem Stamm zur eigenen Ausarbeitung überlassen, niemals aber eine willkürliche Wahl, Verwechselung zc. frei gegeben.

Durch Beobachtung des Grundsatzes, den Kaufmann nur auf die Waare zu verweisen, niemals aber in die Oekonomie eingreifen zu lassen, ist für die Forsten ein sehr beträchtlicher Vortheil geschafft, und ihr Wohlstand in diesem Artikel erhalten worden. Wir müssen daher die Nachahmung dieser Grundsätze Unfern getreuen Vasallen bestens empfehlen; und da dieser Theil des Forsthaushalts von jeder einer genauen Policei-Aufsicht unterworfen gewesen; so ist zwar bei allen Untersuchungen dahin gearbeitet worden, einen jeden Forstbesitzer über seinen eigenen Vortheil zu unterrichten: da dieses indessen nicht überall gelingen kann; so werden folgende Grundsätze zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben: daß nemlich, vor wie nach, niemals Eichen-Nugholz, ohne vorher gegangne Untersuchung und erfolgte Concession eingeschlagen und exportirt werden darf; daß nach der Ordnung dieses niemals anders, als nach Maasgabe der Schläge, wo selbige Anwendung finden können, geschehe, oder doch nichts anders dazu bestimmt werden soll, als was ausgewachsen, zu seiner Nutzung und Reife gekommen, für den innern Landes-Bedarf entbehrlich und durch verhältnißmäßigen Nachwuchs oder Anbau zu ersetzen ist; daß alle unbestimmte Käufe, wie z. E. in Ansehung des Stabholzes, ein Handel nach Rinken, wobei es der Willkür des Käufers überlassen bleibt, das Product zum Schaden des Besitzers, und des Landes Besten zu verderben, als unzulässig betrachtet werden sollen; und daß auf alle Fälle Production und Führung der Oekonomie vom bloßen Handels-Geist nicht gestört, sondern der Kaufmann lediglich auf Waaren verwiesen werden soll.

Wenn Unfre Vasallen in Ansehung des Stab- und Büttner-Holzes, nicht die Grundsätze des Haushalts in Unfern Domainen-Forsten in Ausübung bringen, und wegen Mangel der Arbeiter, oder andrer Ursachen, es nicht für ihre Rechnung ausarbeiten lassen können; so wird ihr Bestes, und das gemeine Beste noch dadurch geschafft werden können, daß das rohe Materiale, nach Abschätzung der Sachverständigen, dem Kaufmann Stammweise überlassen wird, wodurch das gemeine Beste sicher ist, daß das darin stehende Product rein ausgearbeitet, und nicht die Hauptsache einem kleinen Eigennutz aufgeopfert werde.

In Unfern eigenthümlichen Oder-Wäldern, wo die Eiche die Haupt-Sorte ist, sind überdem von den Nugholz-Stämmen einer gewissen Stärke und Qualität genaue Designationen aufgenommen worden, welche von Zeit zu Zeit nachgesehen, und nur dasjenige zum Einschlag bestimmt wird, was anfängt schadhast zu werden, und in seinem Nutzen zurück gehen würde. Ob Wir nun zwar Unfre eigene Forsten als ein Magazin zum nothwendigen Landes-Bedarf betrachten; so müssen Wir doch auch Unfern getreuen Vasallen eine gleiche Sorgfalt zu ihrem eigenen Besten anzuwenden empfehlen, und die Ausübung der Policei-Aufsicht muß eben so vorsichtig und genau fortan beobachtet werden, damit einer Seits der eigene Landes-Bedarf conservirt, und von der andern Seite zum höchst möglichen Nutzen gebracht werde.

Unfern Revier-Forstbedienten müssen Wir überdem die genaueste Befolgung der hierunter getroffenen Einrichtung befehlen, und so wie diejenigen, die sich hierin fleißig

und verständig beweisen werden, auf Belohnung und Fortrückung zu rechnen haben; so sollen die gegentheiligen mit Versekung auf schlechtere Posten, und bei wiederholten Fällen mit der Cassation bestraft werden.

Damit denen Kloster-Holzschlägern keine Willkür hierunter überlassen bleibe, müssen die Revier-Bedienten, mit Zuziehung der Nutz- und Stabholz-Schläger, alles dazu taugliche Holz vorher aussuchen und ausarbeiten lassen, bevor die Kloster-Schläge dürfen angelegt werden. Selbst in Ansehung des kieferrn Bau- und andern Nutzholzes, muß diese Vorsicht beobachtet werden, auf deren Unterlassung, als ein untrügliches Kennzeichen der Untauglichkeit des Revier-Bedienten, vorherberührte Strafen ebenfalls erfolgen sollen. Da indessen ein Land, welches in der Bevöllerung und eigenen Betriebsamkeit zunimmt, auf die Ausführung solcher Produkte, wie das Nutzholz ist, immer weniger rechnen kann; so erfordert es die Sorgfalt für den innern Wohlstand, desto mehr auf die Erhaltung der eigenen Nothdurft Bedacht zu nehmen. Wir machen es daher zum Gesetz, daß alle diejenigen Wälder, besonders in den Auen der Oder und der Neiße, welche sich zum Eichenholz qualificiren, wenn sie auch dormalen von Nutzholz entblößt sind, in regelmäßige Schläge getheilt, und in den Schlägen wiederum Eichen, als Oberständer angezogen werden sollen. Diese Maasregel wird wenigstens den innern Bedarf an Nutzholz sichern, und an Brennholz einen beträchtlichen Zuwachs gewähren.

§. 17.

Die Nutzung der Mast, welche bei Unsern Domainen-Försten nur in Eichen besteht, verdient ebenfalls eine besondere Vorschrift, und obgleich die alte Forst-Ordnung verschiedene gute Maasregeln an die Hand gegeben hat; so wollen Wir doch noch zur besondern Verordnung machen: daß, da die Mast-Nutzung, nach vorgegangener genauen Abschätzung, wenn es nicht bloße Sprang-Mast auf Hütungs-Revieren ist, durch eine Einpfähmung am sichersten heraus gebracht werden kann, und daß daher diese in allen Fällen, wo sie nur anzuwenden ist, der Verpachtung vorgezogen werden soll.

Wo aber eine Verpachtung zulässig ist, soll sie nach der Abschätzung auf die Stückzahl der Schweine, und des darauf bestimmten Mastgeldes gesetzt, auch die Bedingung jedesmal hinzugefügt werden, daß, wenn ein Pächter über das Vicitum mehr als Zehn Stück aufs Hundert in die Mast treibt, und folglich entweder Unfre Revenüe kürzet, oder Unfre Unterthanen, welche ihr Vieh in diese Mast bringen, täuscht, derselbe die mehrere Stückzahl nicht nur am Mastgelde, sondern auch mit den vollen Mast-Accidenzien vergeben soll, damit die Revier-Bedienten zur genauen Aufsicht angemuntert werden.

Wir hoffen, daß dieses die einreißende Mißbräuche, zur Schmälerung Unserer Revenüen, und Beedrüdung der Unterthanen heben werde, und wollen nur noch befehlen, daß weder Unfre Beamten, noch sonst Jemand, ein schädliches Vorrecht über die Mast ausüben soll, und wenn Unfre Beamten mit Unsern zur Behütung der Masthölzer berechtigten Unterthanen in Concurrenz kommen, die lezten aber den Werth der Mast-Nutzung erfüllen wollen, diesen vor jenen jederzeit der Vorzug gelassen werden muß. Zur Vermeidung aller Inconvenienzen bleibt aber in allen Fällen, wo es nur Anwendung findet, die Einrichtung einer Pfähme, auf Rechnung Unserer Forst-Cassen, das vorzüglichste.

Es mag indessen eine Pfähme eingerichtet, oder die Mast-Nutzung, nach abgeschätzter Stückzahl, denen Handlungs-Interessenten, oder andern Pächtern überlassen werden; so soll das Accidenz immer gleich, und zu Fünf gute Groschen Drei Denar pro Stück festgesetzt bleiben.

Da die Dienst-Aufsicht in Unsern Försten erweitert werden muß; so soll die Vertheilung darnach modificirt, und nach folgenden Sätzen bewerkstelliget werden:

Dem Land-Jägermeister, als Chef der Forst-Administration	a 1 Gr. 6 D'.
Dem Ober-Forstmeister, oder dem Krieges- und Forstrath, als zuzuordnenden Gehülfen in der praktischen Aufsicht in jedem District	1 = 2 =
Dem Beamten	— = 10 D'.
— Forstschreiber	— = 8 D'.
— Revier-Förster	1 = 1 =

Im übrigen wird die Regulirung einer jeden Mastnutzung dem pflichtmäßigen Ermessen Unserer Forst-Administration, nach den Local-Umständen, überlassen, so, wie auch dieselbe die Bestimmung des jedesmaligen Mastgeldes, nach den Zeit-Umständen, zu concertiren haben wird.

§. 18.

In Unsern Domainen-Försten hat sich verschiedentlich der Fall befunden, daß auf einige Theile wärlliche Holzungs-Servituten von benachbarten Dominis, oder fremden Unterthanen, exercirt worden sind, wie sich auch der nehmliche Fall noch einmal bei Unsern Försten, und mehrmalen bei Unsern Vasallen ereignet:

Die meisten dieser Fälle, worin Unfre Forsten sich befunden haben, sind bereits auf eine billige Art ausgeglichen, auf gewisse Quanta gesetzt, und alle schädliche und zerstörende Gemeinheiten aufgehoben worden. Damit aber diese Vorfälle, wovon oft der Wohl- und Ruhestand der Forsteigner, und der Servitut-Berechtigten abhängt, ihre Nichtschränkung finden, und zum gemeinen Besten desto eher ausgeglichen werden können; so wollen Wir folgende Grundsätze zur Ausübung gebracht wissen:

Zuerst muß nie eine Servitut dahin extendirt werden, daß die Hauptnutzung ver-
nicht, oder auch nur über Billigkeit beschweret, und die Unordnung in der Oekonomie solcher Objecte nothwendig gemacht werde. Besteht die Servitut in einem wahren Mit-
genuß des Holzes; so muß der Belang der Servitut eruiert, und wenn derselbe nicht durch
ein verhältnißmäßiges Terrain abgefunden werden kann, so weit nur möglich, auf ein
Gewisses an Holz bestimmt, und dieses mit Beobachtung einer ordentlichen Forst-Oekonomie
verabreicht, allen willkürlichen und zerstörenden verschiedenen Arten des Gebrauchs aber,
von der Landes-Polizei Ziel und Maaß gesetzt werden. Dieses muß aber ebenfalls auf
den Grundherren des Forstes zur Anwendung kommen, da dieser ebenmäßig zur Ordnung
des Haushalts gebracht, auf eine angemessene Benutzung eingeschränkt, und die Servitut
gesichert werden muß. Kann dieses nicht anders auseinander gesetzt, beiden Theilen das
Eigenthum gesichert, und eine gehörige Oekonomie eingeführt werden; so muß von Seiten
der Landes-Polizei eine Verwaltung des Objectis regulirt, und das Produkt nach Maaß-
gabe der verschiedenen Ansprüche getheilt werden. Auf keinen Fall können Wir zulassen,
daß durch eine solche unregelmäßige Gemeinheit ganze große Wälder verderben, und nicht
nur die Grund-Eigenthümer und Theilnehmer, sondern auch ganze Gegenden in Schaden
und Nachtheil gebracht werden sollen.

§. 19.

Da die meisten Domainen-Forsten bereits geometrisch aufgenommen, und die übrigen
schon dazu vorbereitet sind, bei dieser Aufnahme aber mit der Regulirung der Gränzen
der Anfang gemacht, und alles dunkle in das Licht gesetzt wird; so ist eigentlich, da auch
schon vorher an Berichtigung aller streitigen Gränzen gedacht worden, ein Gränzstreit nicht
mehr zu beforgen, weil einige sichere Punkte, bei einer geometrisch aufgetragenen Gränze,
hinlänglich sind, ihren wahren Gang zu allen Zeiten wieder zu finden. Es ist indeß
nicht genug, daß allen Streitigkeiten hierdurch abgeholfen werden kann; sondern es ist
auch nöthig, alle Verrückung der Gränze zu verhindern, um selbige dem gemeinen Mann,
dem Unter-Forstbedienten, und allen denen, welche sie beobachten sollen, nicht aber kunst-
mäßig bestimmen können, kenntlich und gegenwärtig zu erhalten.

Wir verordnen daher, daß Unfre Forst-Mentler jedes Jahr eine Beziehung und
Erneuerung eines Gränz-Ductus vernehmen, dazu die nöthigen Leute ziehen, und sich
damit so einrichten sollen, daß die Gränzen binnen Sechs Jahren zusammen daran kommen.
Die vorgelegten Revier-Bedienten sollen auch eine Gränzbeschreibung vom Ganzen, und
jeder Unter-Revierbedienter von seinem Behuf zum Inventario haben, für deren Zufertigung
schon gesorget worden, und von den Forst-Mentlern aus dem Anhang der Forst-Ver-
messungs-Register auf das genaueste ergänzt werden kann, wo es noch nöthig ist.

Damit nun aber Unfre getreue Vasallen und Unterthanen nach und nach zu eben
dem Grade der Gewisheit bei ihren Forst-Gränzen gelangen, und diese schädlichste Art
von Streitigkeiten immer mehr vermieden werden möge; so verordnen Wir, daß bei förm-
lichen Erneuerungen alter verdunkelter, und Regulirung neuer Gränzen, oder geschlichteter
Gränz-Streitigkeiten, jedesmal ein vereideter Landmesser zugezogen, die Gränze geometrisch,
mit Bemerkung der anstößenden Gründe auf 10 bis 20 Ruthen breit, um feste Punkte zu
finden, aufgetragen, nach ihren Distanzen und Graden der Winkel in die Reccess und
Gränz-Protocolla gebracht, und kein so wandelbares Gränzmahl, als Bäume, Wege, Steige,
Wiesen-Mänder, Lachen, und dergleichen sind, beibehalten, sondern auf Heiden und trockenen
Wäldern durchgängig Gränzhäufen oder Koppen, in Gebürge-Wäldern numerirte Steine,
und in nassen, der Ueberschwemmung ausgesetzten, von Steinen entblößten Wäldungen,
numerirte Pfähle von Eichenholz, als Gränz-Zeichen eingeführt werden sollen.

§. 20.

In der Forst-Ordnung von 1756. sind im 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 21. und
22ten Titel, die Vorschriften der eigentlichen Jagd-Ordnung speciel enthalten, welche Wir
im wesentlichen nicht abändern, sondern vielmehr bestätigen, und vorzüglich Unfern getreuen
Vasallen nur zu einer sorgfältigern Beobachtung, ihres eigenen und des allgemeinen
Bestens wegen, empfehlen wollen. Doch sind folgende nähere Bestimmungen nöthig,
daß nemlich:

- 1) alles Hoch-Wild, vom Rehbock an, mit Kugelbüchsen gepürscht, nicht aber ferner
mit Schroot oder Posten geschossen werden soll, wodurch so vieles, und vorzüglich
das Roth- und Schwarz-Wild, dem Verderben Preis gegeben wird. Geschiehet

dieses von Inhabern kleiner Reviere, wo kein eigener Wildstand ist, sondern nur ein Wechsel aus den größern benachbarten statt findet; so gereicht es offenbar zum Verderben, und zum Präjudiz derselben, und um eines jeden Eigenthum gegen Beschädigung zu schützen, verordnen Wir, daß in Fällen, wo eine Handlung wider diese Vorschrift geschieht, und zugleich des Nachbarn Interesse verletzt, auf den contravenirenden Forst-Besizer, wenn er darum gerufen, oder auch nur darinnen nachgesehen hat, die Strafe des verbotenen Schießens überhaupt von Dreißig Reichsthaler gelegt, der Schütze aber, wenn er ein gelernter Jäger ist, seines Lehrbriefs verlustig erklärt, und wenn er ein anderer Dienstbothe oder Unterthan ist, mit Acht- bis Vierzehntägiger Gefängniß-Strafe, nach Verhältniß der Umstände, belegt werden soll. Unsere eigene Forstbediente sind längst zum ordentlichen Pürschen angewiesen, so, wie jeder Besizer einer Wildbahn darauf halten wird, da es die erste ökonomische Regel zu einer ordentlichen Benutzung derselben ist; es ist daher um so billiger, diesen so häufigen Mißbrauch, welcher die Haupt-Eigenthümer beschädigt, und die Benutzung dieses Gegenstandes so oft vernichtet, durch ernsthafte Strafen zu verhindern.

Es sind

- 2) überall, wo eine hohe Wildbahn ist, abgeführte Schweifhunde von gutem Racee zu halten, damit ein jedes angeschossenes Stück Wild, nachdem es, nach Maassgabe des Anschusses, eine Zeitlang in Ruhe gelassen worden, damit es sich niederthue, und nicht ein weites und vergebliches Nachziehen verursache, mit Sicherheit aufgefunden, und zu Gute gebracht werden kann. Da indessen die Unterhaltung dieser nützlichen Hunde, Kosten verursacht; so wollen Wir das zeitberige Schießgeld auf das Hohe Wild, wie es im 2ten §. des 21ten Titels der Forst-Ordnung ausgeworfen ist, verdoppeln, und Wir hoffen, daß Unsere hierbei interessirte getreue Vasallen eine alderlei billige Rücksicht darauf nehmen werden.
- 3) Wird in großen Revieren, wo ein Wildstand vorhanden ist, so, wie auch in den angränzenden kleinern Revieren, alle Jagen mit Jagdhunden nochmals gänzlich verboten, und dieses lediglich auf einzelne Feld-Büsche und Brüche, und wo es die Wildbahn eines dritten nicht stören kann, verwiesen. Ein solcher Contrventions-Fall wird ebenmäßig der Strafe von Dreißig Reichsthaler, wie sub 1) verordnet worden, und bei wiederholten Fällen, auch eben denen Personal-Strafen an den Jägern und Schützen, unterworfen.
- 4) Muß nicht anders mit Rehen oder Zeuge gejagt werden, als mit Zuhülfenahme eines Versuch-Hundes, damit man überzeugt sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche oder Schwarz-Wild, nicht aber jung und alt, treffe; da bisher die vererbliche Gewohnheit gewesen ist, alles ohne Unterschied zu umstellen und todt zu schlagen. Vielmehr müssen diese unordentliche Kessel-Jagen in eine nützlichere Form gebracht, und wo es der Vorrath des Jagd-Zeugs, erlaubt, Contra-Jagen, wo ein Lauf in der Mitten ist, daraus gemacht, und auf alle Fälle beobachtet werden, daß die alten Thiere und alten Hebe aus dem Zeuge gelassen werden müssen, und bei der in der Jagd-Ordnung verordneten Strafe nicht geschossen, oder von den Treibern todt geschlagen werden dürfen.
- 5) Um die so häufige Wild-Dieberei zu hemmen, wird der Befehl erneuert, daß überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch Atteste von dem Besizer der Jagd, woher es kommt, oder von dem bestellten Revier-Bedienten, als rechtmäßiges Eigenthum ausgewiesen wird. Noch mehr aber muß dasjenige, was zur Schonzeit einkommt, einer sorgfältigen Nachfrage unterworfen werden, und wenn es nicht hinlänglich legitimirt werden kann; so wollen Wir gestatten, daß das auf die Art entweder defraudirte, oder gegen die Landes-Gesetze zur Unzeit geschossene oder gefangene Wildpret, nach kurzer Cognition der Sache, denen Thorbedienten, welche die Anzeige machen, und solche erweisen, zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zuerkannt, und wenn das Object von Bedeutung ist, und Unsere oder Unserer Vasallen Wildbahn dabei interessiren; so soll auch darauf weiter inquirirt, und es der gesetzmäßigen Strafe unterworfen werden.
- 6) Im 7ten §. des 15ten Titels der Forst-Ordnung von 1756 ist bereits befohlen, daß Unsere Vasallen und Jagd-Besizer, welche an Unsere eigene Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger und Schützen halten, und diese durch die Landräthe auf die Jagd-Ordnung vereinen lassen sollen. Da aber dieses zu wenig befolget worden; so wird dieser Befehl geschärft erneuert, und für eine allgemeine Anordnung erklärt, so, daß jeder Inhaber eines Jagd-Reviers mit einem eigenen Wildstande darauf dringen kann, daß die benachbarten Schützen in Pflicht genommen werden müssen. Und um sich der Befolgung noch mehr zu versichern, soll in der Landrätlichen Canzelei über eine jede Vereidung der Art ein Verzeichniß gehalten, und dem verpflichteten Jäger ein Attest auf den Ort und die Zeit seiner Bestim-

mung ausgefertigt werden, wofür aber nicht mehr, als Sechzehn gute Groschen Expeditions-Gebühren von dem Impetranten entrichtet werden muß.

Eben dieses soll auch in Unfern Domainen, und Immediat-Städtischen Forsten dahin erweitert werden, daß alle Dienst- und Lehrburschen der Forstbedienten von den Forstämtern und Städtischen Forst-Inspectionen auf die Forst- und Jagd-Ordnung, und auf dieses näher declarirte Policei-Gesetz verpflichtet werden müssen. Ueberhaupt ist dahin zu sehen, und von Unfern Ober-Forstbedienten darauf zu halten, daß keine verdächtige und unsfähige Dienstburschen in Unfern Revieren geduldet, auch keine Lehrburschen aufgenommen werden müssen, welche nicht natürliche Anlagen zu diesem Metier, und den ersten Schulunterricht bis zur Fertigkeit im Schreiben und Rechnen benützt haben, auch sonst, in Rücksicht ihrer persönlichen Verbindlichkeiten, dazu gewidmet werden können. Eben so soll kein Lehrbursche wehrhaft gemacht, und mit einem Lehrbrief versehen werden, wenn er nicht zuvor von dem vorgesetzten Forstbedienten des Districts geprüft worden; auch soll nach Befund desselben, das Geschick und Fähigkeit des angehenden Jägers, sowohl was die eigentliche Jägerei nach den verschiedenen Stufen und Arten in derselben, als auch die Jedem zukommende ersten Kenntnisse des Forsthaushalts betrifft, wörtlich und wahrhaft in den Lehrbrief oder Attest inserirt werden. Wir hoffen hierdurch die Entstehung so vieler schlechten Subjekte, welche zu ihrem erwählten Metier wenig, und zu andern Ständen gar nicht mehr nützen, immer mehr zu vermeiden, und den Zweck zu erreichen, daß kleinere aber tüchtigere Leute in diesem Fache zugezogen werden, und wollen daher diese Angelegenheit in Rücksicht auf das gemeine Beste, hiermit einer besondern Policei-Aufsicht unterworfen haben. In übrigen müssen in denen Domainen und Immediat-Städtischen Forsten die Söhne der Forstbedienten in Erlernung des väterlichen Metiers den Vorzug behalten, da sie die Stamm-Schule Unsrer Feldjäger-Corps, und hiernächst Unsrer Forstbedienten ausmachen, und sehr daran gelegen ist, zu beiderlei Behuf tüchtige und geschickte Leute anzuziehen; es sollen deshalb auch, so viel wie möglich, alle Wildbahnen und Reviere von den Forstbedienten auf Rechnung beschossen, oder wenn Feld-Jagden und entlegene Stücke verpachtet werden müssen, denen Forstbedienten vorzugsweise überlassen werden, damit sie Gelegenheit finden, ihre Söhne, und beiläufig auch andre Burschen gehörig zu unterrichten.

- 7) Wie Wir nun durch diese Vorschriften und Maasregeln Unsern Landesväterlichen Wunsch zu erreichen hoffen, daß jeder Jagd-Besitzer sein Eigenthum ungekränkt und ungestörter genießen soll, als es bis daher nicht statt gefunden hat; so müssen Wir aber auch Unsrer getreue Vasallen erinnern, den Gebrauch ihrer Jagden niemals zum Schaden der Unterthanen, des Feldbaues, und des Holzwachthes zu übertreiben, und nicht ihr Vergnügen auf das Verderben andrer Menschen, und nützlicherer Gegenstände zu gründen. Vielmehr hoffen Wir zu ihren menschlichen Gefinnungen, die Wir vorzüglich an ihnen schätzen werden, das Gegentheil zu erfahren, so, daß ein bloß wirthschaftlicher und erlaubter Gebrauch statt finden, nicht aber ein übertriebenes Heegen, oder solche Jagden, welche die Feldfrüchte beschädigen, und die Einwohner belasten können, zu Unserm Mißvergnügen Platz greifen werde. Wir können auch hierin Unsrer Wildbahnen, und deren Behandlung zum Beispiel geben, und so, wie Wir Uns nicht entbrechen können, bei dennoch vorfallendem Mißbrauch, auf die Ersehung des vorsätzlich verursachten Schadens erkennen zu lassen; so werden Wir aber auch gegen den rechtmäßigen Gebrauch, und gegen die natürliche Bewandniß und Billigkeit der Sache niemals übertriebene Klagen annehmen, sondern die Entscheidung nach dem, was dem Besitz-Stande und dem ökonomischen Besten gemäß ist, fällen lassen. Es ist auch bereits aus gleicher Rücksicht die Schonung des Schwarzwildes, nach der besondern Verordnung vom 13ten October 1774 aufgehoben, weil dieses vorzüglich zum Schaden des Ackerbau treibenden Unterthanen gereichen kann, dahingegen ist die Schonung der Fasanen, da bereits verschiedene Fasanerien in dieser Provinz angelegt sind, als eines unschädlichen Feder-Wildes, wenn es nicht in übertriebener Menge ist, befohlen, und der Anlage mehrerer Fasanerien alle Unterstützung versprochen worden. Beides wird hiermit wiederholt und bestätigt, da es Unsern Landesväterlichen Grund-sätzen vollkommen gemäß ist, nicht nur Jedem bei seinem Eigenthum zu schützen, sondern auch eine erlaubte, nicht auf den Schaden des Mitunterthanen gegründete Erweiterung, und daraus zu schöpfendes Vergnügen, zu befördern.

§. 21.

Es ist zwar bereits im 23ten Titel der Forst-Ordnung der Wolfs-Jagden erwähnt, und deren Anstellung in notwendigen Fällen angeordnet worden; doch ist nöthig, diese, besonders für Oberschlesien unumgängliche Policei-Anstalt in einigen Stücken, und wegen

ihrer rechten Anwendung, näher zu bestimmen. Es wird daher verordnet, daß zum gemeinen Landes-Beſten, alle an den Forſten liegende Einwohner, wo ſich Wölfe ſpielen laſſen, aus natürlicher Verbindlichkeit auf Erfordern, zur Leiſtung der Wolfs-Jagddienſte verbunden ſind; ſo, daß dieſes im nöthigen Fall weiter, als auf die alte Verpflichtung zu Jagddienſten, ausgebreitet werden kann. Indeſſen ſind dergleichen Jagen ohne ſichern Erfolg, wenn ſie nicht auf einen neuen Schnee, oder im Sommer auf die halbwaſchenen Wölfe angeſtellt werden. Das letzte erfordert, durch mehrere Nächte, ein Wachen verſtändiger Leute, in den Gegenden, wo junge Wölfe zu vermuthen ſind, um ihren Laut, beim langen Ausbleiben der alten Wölfin zu hören, und ſodann durch Treib-Jagen, oder wenn ſie enger ausgemacht ſind, durch Umſtellung mit Zeug oder Rehen ihrer habhaft zu werden. Zum Verhören ſind die Vorſteher der anliegenden Gemeinden vorzüglich, neben Unſern Forſtbedienten, verpflichtet, und zum Treiben, auch zur Zeugfuhr und Stellung deſſelben, iſt ein jeder Wirth mitzuwirken verbunden.

Die Wolfs-Jagen bei einem neuen Schnee erfordern zuerſt an jedem Tage, wo ein ſolcher vorhanden iſt, in der Frühe das Abſpiiren der Reviere, wozu bereits die Einrichtung getroffen iſt, daß die Forſtbedienten ihre angewieſene Beritte und Beläufe, und einen Ort der Zuſammenkunft haben, wozu, da die Forſtbedienten nicht immer hinlänglich ſind, alles abzuspüren, die verſtändigſten Schützen und Gerichtsmänner mitgezogen werden ſollen. Zugleich müſſen die Anſpänner der benachbarten Gemeinden, ſo oft ein Spur-Schnee gefallen iſt, die Tuschlappen aufladen, und mit dem erſten Wink zur Abfuhr bereit ſeyn. Sobald nemlich diejenigen, welche das Abſpiiren verrichtet haben, das Daſeyn der Wölfe entdeckt, und den Ort, wo ſie ſind, näher auſfündig gemacht haben, muß ſogleich, und ehe der Tag hoch kommt, mit dem Umlappen der Stallung vorgegangen werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Wölfe die Lappen durch die Nacht halten, wenn ſelbige mit Wachen und Wachfeuern umſetzt werden. Da es nun ſehr ſelten möglich iſt, die Wolfs-Jagen in einem Tage zu endigen; ſo ſind die anliegenden und hierbei ſelbſt intereſſirten Unterthanen zu dieſen Wachen, ſo, wie hiernächſt zum Abtreiben, verbunden. Außerdem könnte denen Wölfen durch das Legen ſtarker Tellereifen auf den Trab, in alten auf beiden Seiten vermachten Wegen, noch mehr Abbruch geſchehen, wenn nicht dergleichen Eifen zu kenntlich, und dem Diebſtahl zu ſehr unterworfen wären. Wir wollen dieſes daher mit einer ſchärfern Strafe, und nach Befinden der Umſtände, mit zwei bis Vierwöchntlicher öffentlicher Arbeit belegt wiſſen.

Endlich haben Wir auch überall in Unſern Forſten Schießhütten, und an einigen Orten mit Erfolg, Wolfs-Gärten anlegen, und die Scharſchreierei zur Beſorgung derſelben verbindlich machen laſſen, und um die Beſchwerlichkeit der Wolfs-Jagden etwas zu vergelten, haben Wir befohlen, in Unſern Domänen für jeden Wolf, der geſchossen oder gefangen wird, außer der Belohnung, die aus der Kreis-Caſſe gereicht wird, Drei Reichsthaler aus der betreffenden Forſt-Caſſe an Schießgeld auszugeben. Da dieſe ſchädlichen Raubthiere in den ſtarken Wintern neuerlich ſehr zugenommen haben, und aus Wohlthun jährlich vermehrt werden; ſo ſind ernſtliche und allgemeine Policei-Verfügungen dagegen höchſt nöthig.

Wir hoffen daher, daß Unſre mit beträchtlichen Forſten angeſeſſene, in gleichem Fall ſich befindende Vaſallen, ihres Orts gleiche wirkſame Maasregeln ergreifen, und für die Sicherheit der Heerden der Landleute ſorgen werden. Andernfalls würde es Uns nöthigen, nach dem Beiſpiel andrer Provinzen, eigene Wolfs-Jäger und Wolfs-Jagen, auf gemeine Koſten zu beſtellen, und halten zu laſſen.

§. 22.

In der Forſt-Ordnung von 1756 iſt im 3ten Titel bereits die nöthige Vorſehung geſchehen, wenn in denen Forſten Feuersbrünſte entſtehen ſollten. Dieſer Fall findet auf der polnischen Seite Oberſchleſiens, ohnerachtet aller genannten Vorſichten, noch immer zu häufig ſtatt. Es liegt zwar dieſer Unſug zum Theil an der alten Rational-Gewohnheit, da die Wälder für nichts geachtet, als gemeines Eigenthum angeſehen, und auf dieſe Art der Vieh-Hütung aus dem Wege geraumt wurden; hauptſächlich iſt der letzte Umſtand jezt noch die gewöhnlichſte Urſache der Entſtehung dieſes Uebels. Es iſt deſhalb bereits verordnet worden, daß zu Anſtellung ordentlicher Gemein-Hirten die gehörige Maasregeln genommen, auch alle Brandſtecke ohne Ausnahme, gegen die Behütung geſchloſſen bleiben ſollen, wenigſtens, bis ſie wieder mit jungem Holze ſo beſetzt ſind, daß es von den untern Aeſten gereinigt, das Heidekraut erſtickt, und ein zweites Ausbrennen nicht mehr zu beſorgen iſt. Da dieſe Regel bereits in Unſern Forſten zur Ausübung gebracht worden iſt, und die Erfahrung gelehrt hat, daß ſich das Uebel ſeit der Zeit ungemein vermindert; ſo wird die ernſtliche Beobachtung derſelben nicht bloß in Unſern Domänen-Forſten, ſondern auch in allen andern ſich im gleichen Fall befindenden Privat-Forſten, als eine allgemeine Policei-Vorſchrift, nochmals empfohlen. Da aber dennoch und durch andre

Zufälle, Waldfeuer entstehen können; so werden folgende Vorschriften zu deren Löschung, und zur Verminderung des Schadens, ertheilt:

Die Wald-Brände sind eigentlich nur gefährlich auf trocknen Kiefer-Heyden, wo der Grund mit Heydekraut überzogen, und der Anflug von den untern Aesten noch nicht gereinigt ist. Die so oft wiederholten Brände haben viele Gegenden zu solchen, gleichsam zum Ausbrennen bestimmten Öertern umgeschaffen, indem das Terrain nach jedem Brande, zur Wiederhervorbringung des Heydekrauts geneigter, und zum Holzwuchs unfähiger wird. Wenn daher ein Feuer entsteht; so ist gemeinlich ein solches ganzes Continuum, und das von vielen Jahren her aufgebte junge Holz ganz verlohren. Es liegt also sehr viel daran, die Waldfeuer zeitig zu entdecken, und sogleich die Rettungsmittel dagegen vorzutehren. Wir wollen daher, zur Beförderung dieser Maasregeln, jedem Entdecker eines Waldfeuers, und der zugleich die nächste Gemeinde zur Löschung bringt, Einen Reichsthaler, und der ersten und zweiten Person, welche sich zur Löschung einfindet, Sechzehn gute Groschen, als Prämien aus Unsern Forst-Cassen auszahlen lassen. Kommt aber eine ganze Gemeinde zugleich unter allen zuerst auf den Platz, und ist so glücklich, den Schaden im Entstehen zu hemmen; so soll derselben Fünf Reichsthaler, als eine Belohnung, ausgezahlt werden. Ueber jeden solchen Fall ist von dem Forstamte an die vorgesetzte Instanz zu berichten, und mit Auseinandersetzung des Facti auf die Anweisung der Prämien anzutragen. Da aber bei dem sittlichen Zustande der Einwohner Oberschlesiens leicht ein Mißbrauch daraus gemacht, auch ein Prämium auf die Entdeckung eines Feuers gesucht werden könnte, welches der angebliche Entdecker selbst angelegt hätte; so ist hierbei alle Vorsicht zu nehmen, die Personen wohl anzusehen, und bei dem mindesten Verdacht zuvor durch das Gerichtsamt, unter Mitwirkung des Parochi, ein Reinigungseid abzunehmen, ehe die Prämie bewilligt werden kann. Wir wollen zwar hierdurch vorzüglich die aus den eingeseffenen Unterthanen bestellten Waldläuser in Wachsamkeit erhalten; doch da diese allein große Bezirke nicht übersehen können; so soll auch die Prämie auf Entdeckung eines Feuers, wie vorerwähnt, auf andre unverdächtige Einwohner ausgebreitet werden. Das Löschen des Waldfeuers ist, wenn es nicht großer Wind erschweret, auf die Art am leichtesten, wenn das im Heydekraut an der Erde weglauende Feuer, wo es von außen um sich greift, durch zusammengebundene Besen von frischen Reisern, ausgepeitscht, und die Flamme dem inwendigen Brande entgegengetrieben wird. Die Löschung kann auf die Art schnell, und ohne große Beschwerde geschehen, da hingegen das Vorziehen der Gräben, und andere in andern Fällen anzuwendende Maasregeln, hier fast immer zu spät kommen würden. Damit aber die alten Brand-Heyden, welche wiederum mit jungem Anfluge, besetzt sind, nicht so ganz der Gefahr dieser Art von Beschädigung ausgesetzt bleiben: so müssen, wenn es große Terrains sind, Gestelle in großen Quadraten, nach Maasgabe des Terrains, von 50 bis 100 Ruthen Weite, geschlagen, vom jungen Holze abgeräumt, die Stöcke gerodet, und der Boden auf den Gestellen, eine Ruthe breit, umgedeckt werden. Wenn dieses jährlich einmal wiederholet wird; so ist es hinlänglich, das Heydekraut zu vernichten, und dadurch dem Feuer den Weg der Communication abzuschneiden. Auf die Art ist denn doch bei einem großen Terrain, wenn ein Feuer entsteht, nur höchstens ein Quadrat zu verlieren, und das übrige zu retten. Wenn Wir nun noch den ernstlichen Befehl hinzusetzen, auf die Entdeckung frevelhafter Verursacher der Waldfeuer allen Fleiß zu verwenden, und selbige auf eine solche Art zu bestrafen, daß es bei dem gemeinen Mann den nöthigen Eindruck macht; so hoffen Wir dieses große Uebel, wo nicht ganz ausgerottet, doch beträchtlich vermindert zu sehen.

Da nun diese Sache für Unfre getreue Vasallen, besonders bei dem emporsteigenden Betrieb der Eisenwerke, von der äußersten Wichtigkeit ist; so haben Wir das allergnädigste Vertrauen, daß sie gleiche Maasregeln dagegen zu ergreifen, nicht verfehlen werden.

Um die Brand-Heyden zum vollen Holz-Ertrage wieder tüchtig zu machen, gehört auch die Maasregel, daß, nachdem selbige hinlänglich mit Anflug wiederum besetzt, das junge Holz von den untern Aesten gereinigt, und das Heydekraut durch das Beschatten gedämpft worden, sodann die alten einzelnen Oberländer, welche von den vorigen Bränden übrig geblieben, und gewöhnlich von schlechter Qualität sind, vorsichtig herausgebauen, und dem jungen Holze Freiheit zum Wachsthum, und eine geschlossene Gestalt dadurch verschafft werden muß. Diese Maasregel muß indessen nicht eher zur Ausübung gebracht werden, als bis der angegebene Zeitpunkt wirklich da, und die Gefahr eines Waldfeuers vorüber ist, weil dergleichen Oberländer bis dahin, als Saamen-Bäume, nothwendig zu erhalten sind. Das längere stehen bleiben würde indessen dadurch, daß im Schatten derselben sich ein niedriger und verbütteter Anflug erhält, nicht nur die Gefahr der Waldbrände fortsetzen, sondern auch das künftige Produkt der Holznutzung merklich, oft um ein Drittel vermindern. Unfre Oberschlesischen Forsten geben ein Beispiel, wie auch dieses mit vielem Nutzen ins Werk gesetzt werden könne, da viele tausend Morgen ehemaliger Brandflecke aufzuweisen sind, welche durch Wachsamkeit der Aufseher, und gute Maasregeln,

in wohlbesetzte junge Wälder verwandelt sind. Wir hoffen, daß dieses überall Nachahmung finden, und für das Ganze werde gemeinnützig werden.

§. 23.

Zu den verderblichen Zufällen in den Forsten gehört auch die Wurmtrodniß in den Fichtenwäldern, und der Raupenfraß in den Kiefer-Heyden.

Wir finden deshalb nöthig, folgende Maasregeln dagegen anzubefehlen. Das erste Uebel zeigt sich bei trockenen und heißen Sommertagen, vorzüglich an halbhabenden Fichten, und da dieses in den Gebürge-Gegenden, wo die Fichten den Hauptbestand der Forsten ausmachen, von sehr verderblichen Folgen seyn könnte; so müssen die Forstbedienten, und die Walbläuser in solcher Jahreszeit sehr aufmerksam darauf seyn, und wenn sie bemerken, daß Fichten im vollen Triebe, auf einmal die Nadeln fallen lassen und absterben; so ist auf der Stelle die Ursach zu erforschen, und wenn sich die Made des sogenannten schwarzen Wurms oder Käfers zwischen der Rinde und dem Holze findet; so müssen dergleichen Stämme, so, wie auch die benachbarten, welche des Ansehens verdächtig sind, sogleich zu Klauern geschlagen, die Rinde geschälet, alle Brut sorgfältig mitgenommen, und diese, nebst dem Abraum, auf der Stelle verbrannt werden, indem kein anders Vernichtungsmittel von sicherer Wirkung ist. Wird diese Aufmerksamkeit beobachtet, kein altes Fichten-Klafterholz, oder Baustämme mit der Rinde in den Schlägen über die vorgeschriebene Zeit geduldet; so kann dem Uebel zeitig genug vorgebeugt werden. Auch können diese Maasregeln noch in Vollziehung gesetzt werden, wenn das Insekt erst einen kleinen Bezirk angestekt hat. Da so sehr viel daran liegt, und wenn das Uebel erst überhand genommen hat, so wenig wirksames dagegen zu unternehmen ist; so wollen Wir denen Entdeckern dieses Insekts, wenn es noch Zeit zur Ausrottung ist, eben die Belohnung, welche bei den Feuerschaden festgesetzt ist, bewilligen.

Ueberdem haben die Forstbedienten, besonders im Gebürge, wo starke Stürme sind, sorgfältig zu verhüten, daß nirgends Löcher gehauen, und Wintelschläge gemacht werden, die den Winden Gewalt geben, das stehende Holz zu biegen und zu drehen, wodurch es rindschällig, und ein bequemer Gegenstand zur Erzeugung dieses Insekts wird. Damit auch Unsr Unter-Forstbediente und Walbläuser mit diesem Gegenstande, ehe die Gefahr da ist, bekannt werden; so befehlen Wir denen vorgelegten Revier-Bedienten, ihre Untergebenen nach dem in allen Forstämtern befindlichen faßlichen Werke „Anleitung zum Forstwesen von Cramer“ darüber zu unterrichten. Sollte dennoch dieses Uebel irgendwo überhand nehmen; so ist sofort davon an die Behörde zu berichten, und Unsr Ober-Forstbedienten haben an Ort und Stelle die besten Maasregeln, nach Erforderniß der Umstände, zu ergreifen, da solche nicht zum voraus auf unbekannte Fälle vorgeschrieben werden können.

Der Raupenfraß in den Kieferwäldern hat sich in Schlesien von dreierlei Art gezeigt, welche zwar alle schädlich sind, doch ist vorzüglich die sogenannte große schwarze Kiefer-Naupe, welche ausgewachsene Dörter anfällt, die Nadeln völlig abfrisst, und das Holz meistens im Saft erstickt, und zu allem guten Gebrauch untüchtig macht, den Wäldern ganz verderblich, da die Heer-Naupe, welche das Stangenholz anfällt, und die kleine schwarze grüne Raupe, welche den jungen Anflug beschädigt, bei weitem nicht so schädlich, auch nicht so häufig sind. Alle diese Anfälle auf den Holzwuchs erfordern, nach Lage der Umstände, ihre eigene Maasregeln, deshalb auch solche Zufälle bald angezeigt, und von Landes-Polizei wegen, soviel als möglich, remediirt werden müssen. Doch wird hiermit befohlen, daß die mit der großen Raupe angestockten Wälder, wenn sie mit Heydefraut, Wachholder-Stauden, oder verblühten Anflug durchzogen sind, unter guter Aufsicht, in Absicht dieser Untergewächse, dem Striche, welchen die Raupen halten, entgegen, angezündet, und dadurch dem Uebel, wie mehrere Erfahrungen gelehrt haben, Einhalt geschehen soll. Ist dieses aber nicht anzuwenden, und nicht zu erwarten, daß das abgefressene Holz sich wiederum erholen sollte; so muß es im nächsten Winter gefällt, aufgearbeitet, und, wo möglich, von dem Ort geschafft, so denn der Abraum, nachdem selbiger in Haufen gesetzt, und das in dem angestockten Forst befindliche Moos und Nadeln zusammen geredet, und darauf geworfen worden, verbrannt werden, indem diese Raupe sich unter dem Moos verpuppt, und nur auf diese Weise mit samt der Brut ausgerottet werden kann.

§. 24.

Wir hoffen durch diese heilsame, auf das gegenwärtige Bedürfniß passende, gesetzliche Vorschriften den Wohlstand Unsrer eigenen, für die gemeine Wohlfarth vorzüglich wichtigen Forsten, fester gegründet zu haben, da Wir auch zugleich eine Erleichterung der Ober-Aufsicht, und eine Erweiterung der praktischen Mittelaufsicht, als das einzige Mittel, wodurch Unsrer Erwartung zu genügen, verordnen werden; und ob Wir gleich, bei jeder Veranlassung, Unsrn getreuen Vasallen die Nachahmung, wenn es ihr eigenes Bestes betrifft, empfohlen, und wenn er das gemeine Beste angeht, sie dazu befehligt haben; so erfordert dennoch Unsr Landesherrliche Sorgfalt, für das Wohl und Aufnahme der

Provinz Schlesien, und der Grafschaft Glatz, besonders aber der Fortgang und die Erhaltung der beträchtlichen Eisenwerke in Oberschlesien, eine nähere Anwendung auf alle Forsten zu machen, und deren zweckmäßige Behandlung gesetzlich vorzuschreiben. Wir legen daher fest, daß

- 1) die Forsten aller Immediat-Städte genau nach denselben Grundsätzen eingerichtet, bewirthschaftet, und in eben der Aufsicht, wie Unsr Domainen-Forsten, gehalten werden sollen, worüber Wir, nach der besondern Erforderniß, nähere Verfügung ertheilen lassen werden, daß
- 2) alle Forsten der Stifter, der Klöster, der Comthureien, und in gewisser Absicht auch, die des Bisthums, nach eben diesen Grundsätzen eingerichtet und bewirthschaftet werden müssen, nemlich, daß sie überall, wo es noch nicht geschehen, aufgenommen, ihr Bestand detarirt, der Ertrag bestimmt, darnach in verhältnißmäßige Schläge gebracht, und genau nach dieser Regel bewirthschaftet werden müssen. Es wird denen geistlichen Corporibus in Niederschlesien Drei, und in Oberschlesien Sechs Jahre Zeit zu dieser Einrichtung gegeben, wenn es aber in dieser Zeit entweder gar nicht, oder nicht nach der ganzen Absicht dieser Verordnung geschehen seyn sollte: so soll, von Landes-Policei wegen, alles dieses, auf Kosten der Eigenthümer geschehen, und eine Sequestration über solche Forsten, wo die geistlichen Besitzer, welche in Hinsicht auf ihre Nachfolger, nur Administratores sind, keinen Trieb zur vorgeschriebenen Ordnung beweisen, und denen Wir keine solche schädliche Willkühr gestatten können, veranstaltet werden soll, welches auch in denen Fällen geschehen muß, wenn einmal regulirte Ordnungen überschritten, und wiederum in einen unregelmäßigen Haushalt verwandelt werden wollen. Die Forsten des Bisthums sind, auf Unsern unmittelbaren Befehl, meistens schon in die gewünschte Form gebracht, und Wir erinnern bloß, daß ein jedesmaliger Fürst-Bischof diese werde beizubehalten haben, da es zunächst zum eigenen, und immerwährenden Wohl des Bisthums abzielt.

Wenn die Stifter und Klöster, wie auch die Commenden, diese Ordnung im Ganzen auf eine verständige, Unserer heilsamen Absicht gemäße Art einrichten, und solche unerinnert zur Nischwur behalten; so soll ihnen die freiere Disposition über die zulässige Einnahme, welche nach dem 4ten §. des ersten Titels der Forst-Ordnung von 1756 sehr beschränkt gewesen, überlassen bleiben, nur daß Niemanden, und am wenigsten den geistlichen Besitzern, zum Nachtheil ihrer Nachfolger, ohne daß die vorgeschriebene Maasregeln beobachtet werden, eichen Nutzholz zu schlagen gestattet werden kann.

Wenn Pfartheien, Kirchen oder Schulen, eigene Holzungen haben, so müssen sich diese auf das genaueste nach der ausgemittelten Abnutzung richten, und nach dem Sinn der Stiftungen, nicht nur die Waldungen überhaupt im Stande erhalten, sondern auch alles Bauholz, zur Unterstützung eines vorkommenden Baues, aufbehalten.

Es soll der jedesmalige Einschlag, unter Aufsicht des Kirchen-Patrons, und unter Zuziehung der Kirchen- und Gemein-Vorsteher, keinesweges aber nach der Willkühr des Genieß-Besizers, geschehen. Was

- 3) die übrigen Privat-Eigener der Forsten anbetriß; so sind sie alle, zu ihrem eigenen, und des gemeinen Wesens besten, zu eben der Ordnung verbunden, und Wir hoffen, daß sich Jeder derselben bestreben, und Uns der unangenehmen Nothwendigkeit entheben werde, durch geschärfte policeiliche Maasregeln, das Versäumte nachbringen zu lassen. Ganz vorzüglich machen Wir aber die Besitzer der Eisenhütten zu der Nachahmung eines systematischen Forst-Haushalts verbindlich; wie denn alle neuere Concessionen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt bewilliget worden sind. Alle diese Dominia sind verbunden, eine solche Einrichtung in ihren Forsten, welche zur Unterhaltung der Hüttenwerke gewidmet sind, längstens binnen Sechs Jahren völlig zu Stande zu bringen. Diese Forsten müssen aufgenommen, und in Schläge, nach dem Verhältniß der Abnutzung gebracht werden, so, daß die Kieferheiden und die Schwarzwälder jede besonders ihre Eintheilung nach dem Verhältniß ihres Ertrags bekommen, damit die gegenwärtige Abnutzung gleich bleibe, und die künftige, durch bessere Behandlung, verbessert werde. Ob nun zwar eingeschränkte Forst-Terrains, gegen große Bedürfnisse, nicht auf einen so langen, an sich vortheilhaften Turnum eingetheilt werden können; so ist es doch nicht zweckmäßig, die Eintheilung der Kadelholz-Wälder unter Siebenzig Jahren zu machen, und dabei müssen noch besondere wächtige Oerter zu Bauholz und Sägelhöfern abgesondert bleiben. Die anpassendste Eintheilung ist bei den Schwarz-Wäldern, wo Nichten und Weistannen prädominiren, wenigstens auf Reunzig, und bei Kieferheyden, wo ein fernigtes Kohlholz, und zugleich starkes Bau- und Nutzholz gezogen werden soll, auf hundert Schläge zu machen.

Da auch in verschiedenen Privat-Försten Erlen-Brücher vorhanden sind, welche dem Absatz in die Städte, oder einem Debit, durch die Flößerei, entlegen sind, und das Erlenholz bei einer schädlichen Behandlung, wenn es, sobald es etwas Lufttrocken geworden, verkohlt, und die Meiderstätten in bruchigen Gegenden mit einem Unterlage-Rost versehen worden, mit gutem Nutzen zu Kohlholz angewendet werden können; so sollen auch diese zur Unterstützung der Eisenwerke dienen, dadurch nützlich gemacht, und nach Unterschied ihrer Tragbarkeit, in Sechß und Dreißig, bis Fünf und Bierzig Schläge getheilt werden. Die Eintheilung kann indessen nicht ohne alle Rücksicht planimetrisch gleich geschehen, sondern sie muß, nach Maasgabe des Bestandes, proportionirt werden. Wenn z. B. bei Kieferheiden, wo der Unterschied am größten ist, Theile vorkommen, wo ein Morgen von Einhundert und Achtzig Rheinländischen Quadrat-Ruthen nur Funfzehn Klastern, andre vom Mittel Gehalt, Fünf und Zwanzig, und die von der besten Classe, Bierzig Klastern Abnutzung geben können; so muß, nach dem Verhältniß der Ertragsigkeit, um die gegenwärtige Nutzung immer gleich zu erhalten, die Größe der Schläge bestimmt werden. Wird in der Ferne der innere Gehalt der Kieferheiden, besonders der, der ehemaligen Brandflecke, durch Beobachtung der vorgeschriebenen Behandlung, in sich mehr gleich gemacht; so wird bei dem zweiten Abtreiben die Gleichheit der Schläge näher gebracht werden können.

Die Schläge müssen indessen, wenn sie schon nicht in der Größe gleich seyn können, in allen Fällen eine regelmäßige Gestalt erhalten, wegen der Besaamung niemals über Fehn Ruthen breit angelegt, soviel nur möglich, ihre Direction von Mittag gegen Mitternacht, der Länge nach, erhalten, und mit der Abholzung von Morgen gegen Abend, der Breite nach, continuirt werden, damit das stehende Holz gegen Abend, gegen die Stürme geschlossen, und der Anflug über die schmalen Schläge sicher bleibe. Bei der wenigen baaren Einnahme, welche diese Wälder unmittelbar gewähren, obgleich der Ertrag der Eisenwerke hauptsächlich darauf gegründet ist, darf keine kostbare Cultur durch Besaamung u. erwartet werden, deshalb es um so nothwendiger ist, in der Bewirthschaftung derselben, vorstehende Regeln zu beobachten, welche den Wiederwuchs sichern. Doch aber hoffen Wir, daß Unsre getreuen Stände bei alten beraseten, oder mit Herdekraut überzogenen, für den bloßen Anflug unzugänglichen Wäldern, bei Sandschellen, u. dgl. mit einem zweckmäßigen Anbau zu Hülfe kommen werden. Da es auch in Jähren, wo der Holz-Saamen nicht geräth, dem Anflug sehr zu statten kommen kann, die Schläge nicht unmittelbar an einander wegzuführen, sondern auf ein oder zwei Jahre zu überspringen, und hiernächst den stehenden geliebten Saum nachzuholen; so kann auch dieses, nach Erforderniß der Umstände, beobachtet werden.

Außerdem sind auf den Schlägen wenige, und wohlvertheilte Saamen-Bäume, welche den Anflug durch den Schatten nicht zurückhalten können, nützlich; es müssen auf einen Morgen nicht über Sechß Stüd, und diese nur von mittlerer Stärke, gelassen, auch nach Maasgabe des Bodens, die schädlichen Sorten gewählt werden. Alles übrige auf den Schlag treffende Holz muß auf einmal gefällt, aufgearbeitet, zu seiner Bestimmung gebracht, und der Schlag durchaus ganz rein gearbeitet und aufgeräumt werden, ehe ein neuer Schlag angefangen wird. Selbst der verbuttete alte Anflug, welcher im Schatten vormals durch- oder ausgehauener Wälder sich vorfindet, und niemals zu einem gesunden Aufwuchs gedeihen kann, muß abgeräumt werden. Diese Schläge müssen, sobald die Vertrohlung vorüber ist, genau verhegt, und am sichersten von den vielen übrig bleibenden schlechten Stangen durch einen leichten Zaun gegen die Viehhütung, bis sie entwachsen sind, bewahrt werden.

Der Erfolg von einer verständigen Beobachtung dieser Regeln wird es bestätigen, daß auf die Art die Försten, gegen ihre gegenwärtige Beschaffenheit, durch unordentliche Behandlung verursacht, das doppelte Produkt bei den Kieferheiden, und bei den Schwarzwäldern nicht weniger liefern werden, als der volle Bestand, den die Natur ungestört in denselben hervorbringen konnte; und wenn diese auch schon ausgelichtet worden sind; so wird sich auch deren Produkt ansehnlich vergrößern.

Der Abraum in den Schlägen, was nicht zu Kohlholz genutzt werden kann, und was nicht zu Feuerholz für die Vorwerker und Unterthanen nöthig ist, könnte in denen Gegenden, wo das Holz schon selten wird, und im Ganzen zum vollen Umgang der Werke nicht hinreichen will, als Gebundholz, zum Kösten der Erke u. oder auch zu Grubenkohlen bei den Zapnhämmern, genutzt werden; welches auch in solchen Fällen in Ansehung der Stöcke empfohlen wird, die, wenn es mit den Arbeitern zu zwingen, und bei mäßigen Kosten zu erhalten ist, die besten Hohen-Ofen-Kohlen gewähren können. Die in Oberschlesien bereits befindlichen Bier und Bierzig hohe Oefen, mit Einhundert Acht und Bierzig Frischfeuern erfordern mit

denen noch vorhandenen Luppen-Feuern, und andern Hämmern, zu ihrem vollen Umtrieb, ein Holz-Quantum von 200,000 Klaftern, zu 126 Cubic-Fuß gerechnet, da die Klaftern auf den Privat-Hütten gewöhnlich ungleich kleiner zu seyn pflegen.

Eine Klafter nach obigem Maas kann, wenn sie dicht, und ohne Unterlagen gesetzt ist, dr. 1 Viertel aus starken Kloben, und nur ein Viertel aus Aesten bestebet, bei einer geschickten Behandlung, in der Verkohlung, einen Korb Kohlen von Vier und Sechzig Cubic-Fuß, oder Sieben und Zwanzig Breslauer Scheffel Inhalt, und Vier und Drei Viertel bis Fünf Centner Gewicht liefern, dahingegen von Ast- und Knüppelholz Vier Klaftern nur Drei Korb Kohlen geben können. Bei einer wohlgeordneten Oekonomie muß man auf die Fabrication eines Centners Stabeisen einen solchen Korb Kohlen rechnen, und mit der gegenwärtigen Production des Eisens stimmt das Quantum des angegebenen Holz-Bedarfs im Ganzen überein. Zugleich können diese Verhältnisse Unsern getreuen Ständen zu einem Maasstabe dienen, ihren Hüttenhaushalt zu reguliren, und die Köhlerei zu vervollkommen, bis sie zu gleichen Resultaten gekommen sind. Doch werden Wir noch besonders für eine Hütten- Hammer- und Kohl-Ordnung, von Landes-Polizei wegen, sorgen lassen, damit überall auf tüchtige Fabrication gedacht, die möglichste Einformigkeit beobachtet, und die übrigen mit ihrem Bedarf hierher gewiesenen Provinzen mit untadelhaften Waaren versorgt werden können.

Wenn nun, nach der dermaligen Beschaffenheit der Wälder im Durchschnitt höchstens nicht mehr, als Fünf und zwanzig Klaftern auf dem Morgen Kieferheyde, und Fünfzig Klaftern bei den besten Schwarzwäldern, als Ertrag angenommen werden kann, auch das Flächen-Verhältniß der ersten, gegen die letzten, wie 6 zu 1, anzunehmen ist; so ist daraus zu schließen, daß um Einhundert und Fünfzig Tausend Klaftern Kiefernholz, und Fünfzig Tausend Klaftern Fichten- und Tannenholz hervor zu bringen, Sechshundert Tausend Morgen Heyde, und Einhundert Tausend Morgen Schwarz-Wald erforderlich sind. Wenn nun auch dieser Flächen-Inhalt, für die zur Unterhaltung der Hüttenwerke gewiedmete Forsten angenommen werden kann; so ist doch dabei auf viele andere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, und es wird sich heraus ein jeder patriotischer Hütten- und Forstbesitzer von der unumgänglichen Nothwendigkeit eines sorgfältigen, auf sichere Grundsätze gebrachten, nachhaltigen Forst-Haushalts um so mehr überzeugen können, da Unsre Landes-väterliche Absicht dahin gehet, die Eisen-Fabrication noch mehr befördern, und die Exportation außerhalb Schlesiens erleichtern zu lassen.

Die Sorgfalt für die Erhaltung dieses wichtigen Erwerbs-Zweigs erfordert aber auch das unbedingte Verboth, daß in diesen Forsten das einzelne Aushauen oder Auslichten verbothen seyn, und das Schrooten mit der Art beim Kloster-Schlage, wie es bereits durch das Circulare vom 3ten September 1781 unterjagt ist, unterbleiben soll. Da nun Unsre getreuen Stände vor der Hand noch ein Hinderniß in der genauen Ausübung Unsrer Landesväterlichen Willens-Meinung darin finden könnten, daß es an hinlänglichen Hand-Arbeitern fehlt; so empfehlen Wir ihnen die Nachahmung dessen, was auf Unsren Oberschlesischen Domänen geschehen ist, daß nemlich die abgängigen Arbeits-Familien durch neue Häusler-Stellen angezogen, und für jeden derselben bedürftigen Gegenstand versichert worden sind; wobei indessen wahrzunehmen ist, daß diese Leute nur mit Zwei oder Drei Morgen ansetzen, lediglich zur Hand-Arbeit, gegen auskömmliches Lohn, zu bestimmen, und das Betreiben der Viehzucht gehörig zu beschränken ist; damit sie nicht in diesen allein gewohnten Nahrungs-Betrieb zurück fallen, die Handarbeiten fliehen, und die Forsten mit neuen Hutungs-Servituten beschweren mögen. Solche zweckmäßige Establishments werden Wir auch, nöthigenfalls, unterstützen, da sie eine nützliche Population veranlassen.

Aus diesem Gesichtspunkt müssen Wir ferner alle Rodungen in solchen Forsten, welche zu Unterhaltung der Eisen-Hüttenwerke gewiedmet, oder zu dem Bergbau im Oberschlesien beinöthig sind, wiederholentlich ernstlich verbiethen, wenn nicht zuvor Sachverständig dargethan worden ist, daß der zur Rodung bestimmte Theil als Holzwuchs überflüssig, und für jenen Endzweck entbehrlich ist. Ferner verbiethen Wir alle Ausfuhr des Holzes in die benachbarten Länder, welches in diesen Gesichtspunkten zu Gewinnung Unsrer eigenen Produkte benutzt werden kann.

Wir gebieten dahingegen, im Verbrauch des Bau- und Nutzholzes eine bessere Ordnung und Menage zu beobachten, die Mühlen- und Wasser-Gerinne nicht aus ganzen Stämmen aushauen, sondern aus geschnittenen Hoblen machen, die Sägefäller und Schindelbäume nicht durch ganze Keviere aussuchen, und solche dadurch verderben, sondern auf gewisse dazu gewiedmete Theile einschränken, und hauptsächlich nur aus den einzurichtenden Jahres-Schlägen jedesmal nehmen zu lassen, und überhaupt alles dasjenige wirthschaftlich zu beobachten, was die Ueberlegung

des eigenen Besten von selbst an die Hand giebt, wenn der geänderte Zustand, der bis daher oft nur zwecklosen, jetzt aber be nöthigen Waldung, mit in Betracht gezogen werden wird.

Auch gebieten Wir die Potasch-Bereitung nicht zum Schaden der stehenden Waldung auszubreiten, sondern sie lediglich auf Benutzung der Heerd- und Ofen-Asche, auf das Lagerholz, und sonst zu nichts nuzenden Abraum einzuschränken.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, sowohl dessen, was geboten, als auch was verboten ist, erwarten Wir von Unsern getreuen Vasallen, vorzüglich von denen, welche Eisenhütten besitzen, ganz unbedingt, da ihr eigenes, und das gemeine Wohl darauf vorzüglich beruhet. Wir werden auch für eine nähere policeiliche Aufsicht, und für eine zweckmäßige Anweisung zu den nöthigen Forst-Einrichtungen Sorge tragen lassen, welche Unsern getreuen Ständen, die sich von selbst dazu geneigt finden, ohne Commissions-Kosten, doch mit Tragung der nöthigen Vermessungskosten, ertheilt, denen aber, die ihr eigenes Beste nicht beherzigen wollen, auf ihre Kosten gegeben, und für eine sichere Befolgung gesorgt werden soll.

Damit sich auch die Hütten-Besitzer von dieser Einrichtung, ihrer Möglichkeit, und ihrem Nutzen, hinlänglich überzeugen können; so soll allen, welche diese Einrichtungen in Unsern Oberschlesischen Forsten untersuchen wollen, wenn sie sich darum melden, die nöthige Erklärung gegeben werden. Da dieses bereits von dem zunächst belegenden ansehnlichen Dominio Groß-Strehlig rühmlichst benutzt worden; so hoffen Wir mehrere Nachahmer zu finden, und wollen gedachtem Dominio als eine Aufmunterung, und auch, weil es im Zusammenhange für das gemeine Beste nützlich ist, die Verlöschung des harten, zum Hütten-Betriebe nicht erforderlichen Holzes, jedoch unter den vorher bestimmten Modalitäten vorzüglich zugewendet wissen.

Sollten sich aber dennoch Unfre Vasallen, welche Hütten besitzen, soweit vergessen können, daß sie in einer unregelmäßigen Holz-Wirthschaft beharren, und es auf den Ruin ihrer Forsten, der Werke, und des nachfolgenden Besitzers, antommen lassen wollen; so soll ihnen, von Landes-Policei wegen, Ziel und Maas gesetzt, und der Betrieb der Eisenwerke so lange untersagt werden, bis der angerichtete Schaden ins gleiche gebracht, und die Forst-Einrichtung zweckmäßig gemacht, auch die Befolgung derselben gesichert ist.

Bei beharrlicher schlechten Wirthschaft soll die Concession und Befugniß, zur Anlage der Eisenwerke, ganz versagt werden.

§. 25.

Da auch diese Policei-Gesetze, welche auf nothwendige ökonomische Grundsätze gebaut sind, und worauf allein der eigentliche Werth und die Dauer solcher Güter, und der dabei befindlichen Eiemerle und Forsten gegründet ist, vorzüglich bei der Aufnahme der Taxen, die sey gerichtlich, oder landschaftlich, wie auch schon unter ähnlichen Umständen, im 14ten §. der Gebirgs-Forst-Ordnung von 1777 verordnet ist, beobachtet werden müssen; so haben Wir dieses um desto mehr einschärfen wollen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die zehtherigen Ocular-Detaxationen viel zu unvollkommen und unzuverlässig gewesen sind, wodurch mehrere Käufer verkürzt, und um das ihrige gebracht sind. Da man nun auf solche, unter solcher Autorität gemachte Taxen, sich möglichst muß verlassen können, und dieses nicht anders, als durch die vorgeschriebene Methode zu erreichen siehet; so müssen Wir unbedingt darauf verweisen, und wenn Commissarien davon abgehen, und sich einer Fahrlässigkeit und Willkürlichkeit schuldig machen sollten; so sollen sie den entstehenden Schaden, und den bewiesenen verursachten Defect ex propriis zu tragen gehalten seyn.

Die erste Abschätzung ist indessen, ohne Fortsetzung einer angemessenen Oekonomie, und ohne genaue Beobachtung der ausgemittelten Abnutzung, nicht hinlänglich, um den Werth und den gegebenen Landschaftlichen Credit zu sichern: es sind daher Maasregeln nöthig, sich von den lekttern Bedingungen gehörig zu überzeugen, und Wir erwarten diese von den Landschaftlichen Vorstehern, damit Wir nicht genöthiget seyn mögen, den Mißbrauch der verliehenen Autorität und des öffentlichen Credits, durch unmittelbar anzuordnende Maasregeln abzustellen.

§. 26.

Wir haben in Unsern Oberschlesischen Domainen-Forsten, bei Gelegenheit ihrer geometrischen Aufnahme, auch Hinsicht auf die in selbigen zu bewirkenden Meliorationen nehmen lassen, wobei vorzüglich auf die Ablassung der schädlichen Rasse aus den sogenannten Lückern, welche sich im Winter mit Wasser anfüllen, und zwar im Sommer meistens wieder austrocknen, aber, ihrer sauren und ägenden Beschaffenheit wegen, zu keinerlei Art von Holzwuchs, oder anderer Nuzzung geschickt sind, das Augenmerk genommen ist. Vergleichnen Terrains, und zwar nur die gerechnet, wo auf einen Morgen höchstens

Ein Reichsthaler Abtrodnungs- und Kosten kommen, welche theils ganz dadurch gewonnen, theils zum Holzwuchs sehr verbessert werden, haben sich in Unsern Forsten über Sieben und Dreißig Tausend Morgen gefunden, mit deren Abtrodnung bereits vorgeschritten wird. Außer der Ableitung der Nässe, und der Unterhaltung der Abzugs-Gräben, ist nichts weiter erforderlich, um sie als Forst tragbar zu machen, als die Abräumung des hin und wieder darin befindlichen verbütteten Holzes vorzunehmen, und sie dem Anfluge zu überlassen, welcher, wenn es auf den Rändern nicht an Saamen-Bäumen fehlt, und wenn die Hütung es nicht zerstört, von Kiefern, Fichten und Birken bald, und sehr ge-
dehlich zum Behuf des Kahlholzes, hervorgebracht wird.

Dieser Fall kommt in den Oberschlesischen Privat-Forsten eben so häufig vor, und Wir wünschen daher, daß die Besitzer zu ihrem eigenen Vortheil, durch das gegebene Beispiel, besonders an solchen Orten, wo der Holzwuchs für die Holz verzehrende Werke, schätzbar und nöthig zu werden anfängt, darauf aufmerksam werden mögen.

Uebrigens haben Wir in allen Unsern Revieren angemessene Besaamungs- und Meliorations-Fonds, zur Fortsetzung der Cultur, so, wie auch zur Unterhaltung der Flößbäche, Wege u. auf den Etat bringen lassen, deren zweckmäßige Verwendung eine der ersten Sorgen Unser Forst-Administration ist. Da nun dieses immer bereitete Mittel um desto mehr Nutzen stiften kann, weil immer sicher darauf zu rechnen, und jeder Fall in Zeiten vorzubereiten, auch kleinen Mängeln im Entstehen abzuheben ist; so hoffen Wir auch, daß dieses nach und nach von Unsern getreuen Vasallen, so, wie sich die Nutzung ihrer Forsten vermehrt, nachgeahmt werden werde. Besonders empfehlen Wir, die vielen unnützen Wege in den Wäldern abzustellen, wodurch sehr viel Terrain verlohren gehet, und Holzwuchs verdorben wird, dahingegen aber die unentbehrlichen Straßen und Wege, auf eine proportionirliche Weite, vom Holze abzuräumen, in guten Stand zu setzen, und in nässigen Strichen mit Seiten-Gräben und Abzügen zu versehen, damit die Ursach zur Entstehung der meisten entbehrlichen, und dem Holzwuchs schädlichen, sogenannten Nebenwege aufhört.

§. 27.

Diese Declaration und Anwendung auf das gegenwärtige Bedürfnis der Holz-Jagd- und Mast-Ordnung vom 19ten April 1756 hat in den erwähnten und näher bestimmten Fällen, eben die gesetzliche Kraft, als vorgedachtes allgemeines Landes-Gesetz gehabt hat, auch in denen unabgeänderten Fällen von Policei-Strafen u. fernerweit behalten soll, und bleibt eben so die Handhabung desselben, wie es im 16ten, 17ten und 18ten §. des 26ten Titels vorgedachten Holz-Jagd- und Mast-Ordnung vorgeschrieben ist, und wie es die Gebürgs-Forst-Ordnung vom 8ten September 1777 ihres Orts gleichfalls bestimmt, dem Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegriff des dabei bestellten Forst-Departements, vorbehalten.

§. 28.

Wir haben bereits im 24ten §. erwähnt, daß Wir beschlossen hätten, die Ober-Aufsicht über das Forstwesen zu erweitern, und eine practische Mittel-Aufsicht anzuordnen, um Uns eines theils der Execution dieses Regulativs, und des vorgeschriebenen Administrations-Plans für Unsr Domainen und Städte-Forsten versichern, und andern theils die Policei-Aufsicht über die Privat-Waldungen, besonders auch über den Oberschlesischen wichtigen Hütten-Forst-Haushalt, wirksam ausbreiten zu können.

Da Wir nun dieses dahin resolvirt haben, den Land-Jägermeister von Wedell, mit Bezeugung Unser allergrößtign Wohlgefallens über seine bis daher bewiesene Amts-Treue, und in der Vorbereitung dieser gemeinnützigen Einrichtung dargelegten Fleißes, von dem Geschäft der Execution, und der speciellen Aufsicht zu entbinden, und dahingegen nur vorzüglich die Direction des ganzen Forstwesens, und besonders der auszuführenden vorgeschriebenen neuen Einrichtung zu übertragen; So wollen Wir dahingegen, zur Erreichung des Endzwecks, dem im Breslauischen Departement bestellten Ober-Forstmeister, und dem Krieges- und Forstrath Glogauschen Departements, jene Einrichtungen und Assistenten zur Pflicht machen, so, daß ihre Dienstleistungen künftig vollkommen practisch, und nicht bloß schriftliche Bearbeitung seyn sollen. Wir wollen noch die nähere Bestimmung hinzufügen, wie jeder der vorgeordneten Forstbedienten, und die noch weiter zur Assistenten dienenden Forstmeister u. zum vorgeordneten Zweck mitwirken sollen.

Dem Land-Jägermeister liegt die Ober-Aufsicht des ganzen Forstwesens, und aller dabei angestellten Officialen, die Direction des innern Haushalts Unser Domainen-Forsten, und vorzüglich die Fortsetzung der systematischen Einrichtung aller Unser und auch anderer wichtigen Forsten, ob; wobei aber auch alle übrige Ober- und Unterbediente, zur Förderung der Sache, und zu ihrer eigenen Information, nach Erfordern desselben, zu assistiren verpflichtet sind. Außerdem wird demselben das Con-Directorium über die durch Unsr u. Cammern gehende Forstfachen, in der Art übertragen, daß demselben, wenn er anwesend seyn kann, alle eingehende Forstfachen, nachdem sie präsentirt worden, zur

Durchsicht gegeben, und hiernächst in einem bestimmten Sessions-Tage der Woche, in seiner Gegenwart vorgetragen, das nöthige darauf resolvirt, und sowohl die Concepte von ihm revivirt, so, wie auch die Ausfertigungen unterzeichnet werden sollen.

Da indessen seine Hauptbestimmung öftere Abwesenheiten erfordert; so bleibt es doch für das Beste Unsers Dienstes wesentlich, daß keine eigentliche, in ihren Folgen wichtige Forst-Sache abgemacht werde, ohne schriftliche Rücksprache mit ihm genommen zu haben. Unsrer allergnädigste Absicht ist überhaupt hierbei, daß alle die Angelegenheiten, welche den Staats-Haushalt überhaupt, das Interesse der Provinzen insonderheit, die Landes-Polizei, und das Rechnungs- und Cassenwesen betreffen, communicato consilio behandelt, alles was Haushaltungs-, Forsteinrichtungs-, und dergleichen für den Sachverständigen gehörige Sachen betrifft, Unserer Forst-Administration, und insbesondere Unserm Land-Jägermeister übertragen und überlassen bleiben, nichts einseitig zum Nachtheil einer Parthie, und mithin zum Schaden des Ganzen, geschehen, sondern vielmehr in jedem Stück der Rath des geprüften Sachverständigen vorzüglich gehört, und alles so behandelt werden soll, wie es mit der Wohlthat Unserer Unterthanen, Unserer Domänen und Cämmereien im Ganzen, insbesondere aber mit der Ausführung dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in Ansehung der Forsteinrichtungen, am nächsten übereinstimmt.

Wir hoffen dieses um so mehr zur Ausübung gebracht zu sehen, da Wir dieses erwarten zu können, von Unserm Schlesiſchen u. Cammern vorzüglich versichert sind. Wir übertragen aber auf alle Fälle Unserm in Schlesiſen dirigirenden Minister, als Chef des gesammten Finanz- und Cameral-Wesens hierbei, für eine zweckmäßige Einrichtung und billige Ordnung zu sorgen, und auch in der Qualität als Chef der Provinz, diejenigen Berichte, welche vor dem unmittelbar erstattet werden müssen, von dem Land-Jägermeister anzunehmen, den Fortgang der Sache anzuordnen, und in allen nöthigen Stücken die Final-Entschlüsseungen zu ertheilen, Unserer höchsten Person aber Bericht über wichtige Vorfällenheiten zu erstatten.

Dem Ober-Forstmeister des Breslauischen, und dem Krieges- und Forst-Rath des Glogauischen Departements liegt ob, in seinem District für die Execution der theils schon gemachten, theils noch zu machenden Einrichtung der Forsten zu sorgen, die specielle Oekonomie-Pläne, zur jedesmaligen Etats-Erfüllung, an Ort und Stelle, mit den Revier-Bedienten zu reguliren, zugleich die vorhin geschehene Ausführung nachzusehen, und überhaupt für alles das zu sorgen, was die praktische Ober-Aufsicht über den Forsthaushalt mit sich bringt, welches alles unter der Anordnung Unsers Land-Jägermeisters geschehen muß.

Außerdem muß der Ober-Forstmeister des Breslauischen Departements bei dem Ober-Forstamte assistiren, da durch dasselbe alle Forstfachen bearbeitet, und hinlänglich vorbereitet werden müssen, bis dieselben durch Bericht und Vorträge zu Unsern u. Cammern gelangen können. Es hat auch der jedesmalige Ober-Forstmeister und Forst-Rath in seinem District zur policeilichen Aufsicht über die Privat-Waldungen, besonders über die in Oberschlesiſen, mitzuwirken, welche nach und nach zu bereisen, Protocolla über den Befund aufzunehmen, und die Maasregeln zur Erreichung dieses Zwecks, mit dem Land-Jägermeister zu concertiren sind.

Dem ersten Forstmeister des Gebürge-Districts liegt außerdem, was ihm die Gebürge-Forst-Ordnung zu seiner Verrichtung anweist, noch ob, in dem praktischen Haushalt des Glogauischen Departements Beistand zu leisten, und dadurch den Land-Jägermeister zu erleichtern, dessen vornehmste Sorgfalt zunächst auf Oberschlesiſen gerichtet bleiben muß; damit er indessen dadurch von der höchstnöthigen speciellen Versorgung des Gebürge-Districts nicht zu sehr abgehalten werden dürfe; so substituiren Wir demselben, jedoch unter seiner Anleitung zu praktischen Ausrichtungen, den Forstmeister Edstein, und committiren diesem die Vereisung der auf der teutschen Seite liegenden Cämmerei-Forsten des platten Landes. Doch muß der Forstmeister Proskle die Bunzlauischen und Sprottauischen Cämmerei-Forsten, ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen, unter specieller Aufsicht behalten.

Da Unser Land-Jägermeister diejenigen fürten Forst-Revisions-Diäten, welche er für die Ober-Aufsicht der Cämmerei-Forsten genossen hat, an die bestellten Districts-Forstbedienten abtritt, und ihm dahingegen, statt des ehemaligen Glogauischen Ober-Forstmeister-Gehalts, aufs neue Ein Tausend Reichthaler auf den Domänen-Stat gebracht werden, und die übrigen bestellten Ober-Forstbedienten, theils bei ihren alten Salariis bleiben, theils auch durch dasjenige, was der Land-Jägermeister zurückerlegt, bonificirt, und durch Tantiemen zum theilnehmenden Fleiß aufgemuntert werden sollen; so wird alles dieses, durch eine besondere Repartition, näher auseinander gesetzt und bestimmt werden.

Uebrigens kann diese Verordnung in Ansehung der für Unsrer Oberschlesiſchen Forsten verordneten Flößerei-Administration, und der theils daher, theils aus der Wänderung des ehemaligen Ober-Forstmeister-Gehalts fließende Emolumenten, erst mit Trinitatis 1788 zum Effect kommen, bis dahin auch alle Flößerei-Angelegenheiten in Statu quo bleiben, Contrakte und Bestellungen aber, bis sie erfüllt und expirirt sind, gehalten werden müssen.

Wir befehlen nochmals Unserm in Schlesien dirigirenden Minister, und Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegriff des Land-Jägermeisters, wie auch allen übrigen Landes-Collegiis und Instanzen, allergnädigst, auf die Ausführung dieser Unser, in der Natur der Sache gegründeten, und zum allgemeinen Wohl unumgänglichen Verordnung, und auf die unablässige Handhabung dieses neuen Forst-Regulativs, nachdrücklichst zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigeindrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 26ten März 1788.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hoym.

No. III. d. d. Breslau den 16. April und Glogau den 27. Juli 1788. Circulare, wegen Bestimmung des Principii bei Leistung der Kreis-Fuhren und Handdienste zu Wegebauten.

(Neue Kern'sche Edictensammlung Band II. Nr. XXIX. Seite 117—120.)

An sämtliche Landrätthe.

Friedrich Wilhelm, König zc. zc.

Unsern zc. Es ist zeithero in Ausschreibung der Kreis-Hülfe bei den Wegebauten verschiedentlich verfahren worden, indem solche, in Rücksicht der Fuhren, bald nach dem Pferde-Stande vom 1756, bald nach dem igiten wirklichen Pferde-Stande, und endlich auch nach dem Feuer-Societäts-Catastro mit Zuziehung der Dominiorum geschehen, in Absicht der Vertheilung der Handdienste aber theils nach der Personen-Zahl, und theils nach dem Feuer-Societäts-Catastro (theils aber auch nach der Zahl der Possessionen, jedoch mit Ausschluß der Weber und Woll-Fabricanten auch Beneficien-Häusler) verfahren worden.

Die Fuhren und Handdienste sollen nach dem Feuer-Societäts-Catastro angelegt werden.

Zu Vorbeugung der daraus entstandenen Ungleichheit, haben wir daher für nöthig erachtet, darunter ein generelles Principium festzusetzen, und bestimmen Wir dahero, daß vom heutigen Dato an, alle Ausschreibungen der Kreis-Hülfe, bei Wegebauten, sowohl in Rücksicht der Fuhren, als Hand-Dienste nach dem Feuer-Societäts-Catastro, als dem billigsten Maasstab der Kräfte der Interessenten geschehen soll.

In wie ferne Dominia dabei concurriren.

Was die Dominia anbetrifft, so wollen Wir selbige, ob Sie gleich größere Vortheile aus der guten Beschaffenheit der Wege ziehen, als die Unterthanen selbst, von der Concurrenz der Kreis-Hülfe bis auf die in Besiz habende wüste Höfe, entbinden, um ihnen zu keiner Klage über Beeinträchtigungen ihrer Rechte und Gerechtfame Anlaß zu geben.

Damit jedoch nicht ein oder das andere Dominium durch die Hoffnung einer, zu Instandsetzung ihrer Straßen zu erhaltenden Kreis-Hülfe, zur Nachlässigkeit in Unterhaltung der ihm zustehenden Wege angereizt werde, so wird hiermit festgesetzt, daß dasjenige Dominium, auf dessen Territorio gebauet wird, oder vielmehr dem der Weg für Unterhaltung zustehet, mit zu dessen Reparatur gezogen werden soll, es wäre denn, daß ein Dorf-Weg aus einer eventuellen Ursache durch Kreis-Hülfe, in eine Haupt-Land-Strasse verwandelt würde, wie der Fall bei der Malscher Kohlen-Strasse ist.

Euch wird dahero hierdurch anbefohlen, Euch nach dieser Vorschrift in allen Fällen zu achten, und bei weit extendirten und in mehrere Jahre vertheilten Wege-Bauten, jedesmal mit den Bau-Bedienten Rücksprache zu nehmen, um durch Bestimmung des Orts, wo für das Jahr gebauet werden soll, zugleich die Dominia auszumitteln, die nach dem Feuer-Societäts-Catastro mit zur Repartition gezogen werden müssen. Sind zc.

Nota. Das von Glogau aus erlassene Circulare lautet von den Worten: vom heutigen Dato an, folgendermaßen.

- 1) Alle Ausschreibungen der Kreis-Hülfe bei öffentlichen Wegebauten in Rücksicht der Fuhren nach dem auf den Grund des emanirten Vorspanns-Reglements vom 29. December 1742, unterm 2. September 1745 erlassenen Circulari und denen den Landrätthen unterm 3. Februar 1750 nach den rectificirten Steuer-Catastris zugefertigten Vorspann-Rollen geschehen sollen, so wie solches in Ansehung der Gestellung der Fortifications-Bau-Fuhren bereits per Circulare vom 31. Januar 1778 verordnet worden, maasfen die Vorspann-Rollen, da solche sich auf den Pferde-Bestand in Verhältniß gegen den catastrirten Taler-Ertrag von der Ausfaat, dem Wiefewachs und der Viehzucht, bei denjenigen, so zu den oneribus publicis verbunden, begründen, die möglichste Gleichheit gewähren.

- 2) Die bei den Wege-Bauten erforderlichen Handdienste müssen, da solche ad onera realia gehören, auf die Zahl der im Kreise befindlichen Possessionen und der Beträchtlichkeit der darzu gehörigen Realitäten repartiret und den Gemeinen überlassen werden, sich unter einander selbst nach der Subrepartition des Catastri auszugleichen. Da auch der Respectus personalis hier von keinem Einfluß ist, so kann bei diesen ad onera realia gehörigen Wege-Bauten, Schanz-Arbeiten und dergleichen kein Weber, kein Wollarbeiter oder sonst auf dem platten Lande seines Gewerbes wegen begünstigter Mensch von der Concurrenz ausgenommen werden, wenn er Grundstücke besitzt und einen Theil des Universi ausmacht, sondern er muß nach dem Maasstabe seiner Seßhaftigkeit in der Proportion anderer beitreten und mit zugezogen werden.
- 3) Was die Dominia anbetrifft, so wollen Wir, da die öffentlichen Straßen-Bauten ad onera publica gehören, und erstere zeithero von allen oneribus publicis zu Friedenszeiten befreiet gewesen, solche von der Concurrenz zur Creishülfe bei den Wegebauten hierdurch entbinden, und geschehen lassen, daß die Dominia nach wie vor, weder mit Fuhren noch mit Handdiensten zugezogen, sondern davon zu allen Zeiten befreiet bleiben sollen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese Exemption nicht auf die in der Cultur der Dominiorum sich befindende wüste Hufen zu extendiren, sondern daß die Grundherrschaften in Ansehung derselben den Gemeinden gleich zu achten, und daß von denselben die auf diese wüste Hufen repartirte Hand- und Spanndienste auch bei den Creis-Wegebauten ohnweigerlich geleistet werden müssen.

Euch wird dahero hierdurch anbefohlen, Euch nach dieser Vorschrift in allen Fällen zu achten, und bei weit extendirten und in mehrere Jahre vertheilten Wegebauten, jedesmal mit den Baubedienten Rücksprache zu nehmen, um durch Bestimmung des Orts, wo für das Jahr gebauet werden soll, zugleich die Dominia auszumitteln, die nach dem Feuer-Societäts-Catastro mit zur Repartition gezogen werden müssen. Sind zc.

1789.

No. I. d. d. Breslau den 15ten Febr. 1789. Circulare, wegen Abänderung des Principii zur Ausschreibung der Creis-Hülfe bey Wegebauten.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band III. Nr. XIV. Seite 29).

An sämtliche Landrätthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da Wir gnädigst bewogen worden, die Dominia von Concurrenz zur Creis-Hülfe bey Wegebauten gänzlich freizusprechen, das Circulare d. d. Breslau den 16ten April und Glogau den 27ten Julii a. p. wegen Bestimmung der Ausschreibungs-Art der Creis-Hülfe bey Wegebauten aufzuheben, und hierin eine andere Einrichtung zu treffen; so wird Euch hierdurch aufgegeben, hinführo die Repartition

- 1) In Rücksicht der Fuhren, so wie solches bereits bey Bestellung der Fortifications-Bau-Fuhren geschehen, und per Circulare vom 31 Jan. 1778. verordnet worden, nach den Vorpann-Hollen so mit Rücksicht auf die rectificirten Steuer-Catastra angefertigt und
- 2) in Rücksicht der Handdienste nach der Zahl der im Kreise befindlichen Possessionen der kleinen Leute, und der Beträchtlichkeit der dazu gehörigen Realitäten anzulegen, und es den Gemeinden zu überlassen, sich nach der Subrepartition des Catastri untereinander auszugleichen. Jedoch kann, da diese Dienste ad onera realia gehören, der Respectus personalis von keinem Einfluß bey den Wegebauten und Schanzarbeiten seyn, daher kein Weber, Wollarbeiter, oder sonst auf dem platten Lande seines Gewerbes wegen begünstigter Mensch von der Concurrenz ausgenommen werden kann, wenn er Grundstücke besitzt und ein Theil des Universi ausmacht, sondern er muß nach dem Maasstabe seiner Seßhaftigkeiten zugezogen werden.

Wornach Ihr Euch genau zu achten und die Repartitions anlegen zu lassen habt. Sind zc.

No. II. d. d. Breslau den 23ten März 1789. Circulare, betreffend die nähere Bestimmung der Principien bey Ausschreibung der Creiß-Hülfe.
(Neue Korn'sche Edictensammlung. Band III. Nr. XVI. Seite 33.)

An sämtliche Landrätthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. In Verfolg desjenigen, was an Euch unterm 15ten m. pr. wegen näherer Bestimmung des Ausschreibungs-Principii der Creiß-Hülfe erlassen worden, wird Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) die Häusler ebenfalls zu dieser Hülfe, so wie

2) die Dominia in Ansehung ihrer Wüstungen,

concurriren müssen. Sind zc.

No. III. d. d. Glogau den 24ten und Breslau den 30ten März 1789. Circulare, wegen Wiederherstellung der Feyer der Himmelfahrt Christi.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band III. No. XVII. Seite 34.)

An sämtliche Land-Steuer-Rätthe, dem Magistrat zu Breslau zc.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Nachdem Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 4ten dieses Allerhöchst resolviret haben, daß das Fest der Himmelfahrt Christi von nun an in Allerhöchst Dero sämtlichen Staaten und Provinzen, von dem Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, wieder wie ehemals und gleich andern hohen Fest-Tagen, besonders und zwar in allen Stadt- und Land-Kirchen gefeyert, auch damit schon in diesem Jahr der Anfang gemacht, und diesem gemäß den 21ten May a. c. zu dessen Feyer Vor- und Nachmittags öffentlicher Gottes-Dienst gehalten werden soll, als wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl diese Allerhöchste Willens-Meynung sämtlichen Dominiis und Gemeinden Eures Creißes (Magisträten) gehörig zu publiciren. Sind zc.

No. IV. d. d. Breslau den 7ten Julii 1789. Königl. Cammer-Rescript wegen Aufhebung einiger Catholischen Fevertage.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band III. Nr. XXXVIII. Seite 64. 65.)

An den Bephibischof von Rothkirch.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da Ihr nach Eurem Bericht vom 27ten Decemb. a. pr. nummehr von dem Päpstl. Stuhl durch das originaliter hierbey zurüd erfolgende specielle Breve delegationis authorisiret worden, das bloß auf die diesseitige Dioecese des Bisthums Breslau gerichtete Päpstliche Breve vom 19ten April a. pr. wegen Verlegung der beyden Feste von Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt, ingleichen der Feste der heiligen Schutz-Patronen jeder Kirche auf die nächstfolgenden Sonntage, so wie wegen der Mitfeyer des allgemeinen Buß- und Bettages abseiten der catholischen Unterthanen, auch in den übrigen in unsern Schlesißen Landen in der Grafschaft Glatz belegenen Antheilen der auswärtigen Brager, Otmüher und Cracauer Bisthums-Dioecesen zu publiciren; so habt Ihr diese Publication nummehr nach der Vorchrift des Rescripts vom 8ten Julii a. pr. an den Catholischen Clerum und die Catholischen Glaubens-Genossen sämtlicher obgedachter Bisthums-Dioecesen-Antheile zu veranstalten. In solcher Absicht wird der von Euch unterm 17ten Julii a. pr. eingesandte Entwurf des sich hierauf beziehenden, aber nummehr in introitu abzuändernden Hirtenbriefes approbiret, und Euch verlangtermäßen hierbeygehend remittiret, auch genehmiget, daß Befuß der von Euch zu veranlassenden Publication resp. 1200 Exemplaria erstgedachten Brevis und circa 1044 Exempl. in polnischer Sprache von dem Pastoralis abgedruckt werden, als wozu die Drucker-Kosten, deren Betrag Ihr zu seiner Zeit anzuzeigen habt, auf die Bisthums-Ober-Rent-Casse angewiesen werden sollen. Da hiernächst die Publication gedachten Brevis und Pastoralis auch in beyden Cammer-Departements von Seiten beyder Schlesißen Cammern allgemein in ganzem Lande verfügt werden muß; so habt Ihr zu diesem Ende von jedem der beyden Publicandorum 2200

deutsche und 1300 Böhmische Exemplarien abdrucken und an hiesige Cammer-Registratur abliefern zu lassen. Uebrigens ist diese Angelegenheit möglichst zu beschleunigen. Sind ic.

No. V. d. d. Breslau den 26ten August 1789. Wege-Zoll-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 6ten Novemb. 1789 und Glogau den 13ten Januar 1790.

(Neue Korn'sche Sittenfammlung Band III. Nr. LXVIII. Seite 78—89.)

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Großen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moëurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teßlenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ic.

Ehru fund und zu wissen: daß, da in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz die Wege größtentheils in der schlechtesten Verfassung, indem fast Niemand aus eigenem Triebe mit Ernst an die ihm obliegende Verbesserung und Unterhaltung derselben gedacht, auch selbst die seit einigen Jahren mit großen Kosten und schwerer Arbeit, Chauffeemäßig in Stand gesetzte Haupt-Landstraßen, aus Mangel der so nothwendigen Unterhaltung, beträchtlich an ihrer Güte verlohren, Wir Uns aus wahrer Landesväterlichen Vorsorge, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und des ganzen reisenden Publici, genöthiget gesehen, nachstehendes Wege-Unterhaltungs-Reglement, in Betref der neu erbauten, oder in Zukunft noch zu erbauenden Chauffeen, mittelst Anlegung von Zöllen, zu erlassen.

Erklären zuvörderst aber ausdrücklich, wie diese Einrichtung lediglich die gute Unterhaltung der Wege und Landstraßen zur Absicht führt, keineswegs hiebei aber auf Vermehrung Unserer Landesherrlichen Einkünfte Rücksicht genommen worden, daher Wir denn zugleich festsetzen, daß die etwanigen Ueberschüsse der Zoll-Revenüen in deposito jeglicher Kreis-Casse bleiben und successive zur Erbauung neuer Chauffeen angewendet werden sollen.

Zu Verfolg dessen bestimmen und befehlen Wir nun ein für allemahl, daß

§. 1.

auf allen, bis jetzt im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz Chauffeemäßig erbauten und in Zukunft noch zu erbauenden Wegen, mittelst Verfügung Unserer Kriegs- und Domainen-Cammern, so bald der Bau vorschriftmäßig beendigt, nach Beschaffenheit der Umstände, in der Entfernung von 1 oder 2 Meilen, und zwar in der Mitte der Distanzen, für die man den Zoll entrichtet, Zoll-Häuser angelegt werden sollen.

Anlegung der
Zoll-Häuser.

§. 2.

Soll in einem hierzu zu erbauenden Hause oder zu miethenden Wohnung ein sicherer ordentlicher Mensch als Zöllner angestellt worden, der nach Verhältniß der Einnahme eine Caution von ungefähr 100 oder mehrern Thalern leistet: Dieser erhält in den Gebürs-Gegenen monatlich 7 Rthl. und im platten Lande 6 Rthl., frey Quartier, und die 6 Winter und Herbst-Monate hindurch täglich 9 Denar auf Licht, muß lesen und schreiben können, und bey Antritt seines Amts aufs schärfste vereideth werden, sich pünktlich und im Unterlassungs-Fall, bey gewisser Erwartung der Cassation, nach der ihm gegebenen Instruction zu richten.

Anstellung der
Zöllner.

§. 3.

Der Zoll-Einnnehmer erhält monatlich vom Steuer-Amt für jede Art der Entrichtung besondere gedruckte, vom Wege-Director gestempelte Zettel, worauf der Monat und das Jahr bemerkt ist; Diese giebt er jedem, der ihm den Zoll entrichtet, und muß dem Zoll-Einnnehmer bey Cassation aufgegeben werden, einem Jeden die Zettel eingerissen einzuhändigen, damit er nicht etwa die von den Reisenden ohnweit der Zollstätte weggeworfene Zettel wieder benützt, auch durch die Warnungs-Tafeln bekannt gemacht werden, daß jeder, der vom Planeur oder Kreis-Dräger hinter der Zollstätte ohne Zettel angetroffen wird, als Zoll-Contravenient angesehen und so bestraft werden wird. Bey dem Vieh hat der Zoll-Einnnehmer die Anzahl auf dem Zettel zu vermerken.

Erlegung der
Gelder und Er-
theilung der
Zettel.

Mit Ende der Woche liefert der Zöllner, falls er in einem Dorfe ist, dem Schulzen, in einer Stadt aber, wo das Steuer-Amt nicht selbst, dem Cämmerer, die Gelder gegen Quittung ab, die sie denn weiter an das Steuer-Amt befördern, und für Aufbewahrung dieser Gelder, gegen eigene Vertretung, ein billiges Douceur erhalten.

Damit jedoch die Zöllner, so viel als möglich, controllirte werden; so müssen den Fracht und Kohlen: Fuhrleuten bey großen Straßen, von dem letzten Zöllner, wohin die gewöhnliche Ausladung gehet, die Zettel von der ganzen Tour abgefordert werden, und sie für jeden fehlenden 8 Ggr. Strafe bezahlen; welches ihnen jedoch durch eine Anschlagstafel bey dem ersten Zoll-Haus bekannt zu machen ist.

§. 4.

Einfendung der
Extracte.

Führt der Steuer-Einnehmer jeglichen Kreises die Rechnung, reicht vierteljährlich Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einen Extract ein, und besorgt alles, was hierinn einschlägt, wofür er 2 pro Cent von der Einnahme erhält.

§. 5.

Zoll-Sätze.

Alle die, so mit Getraide, Stroh, Heu, Salz, Kohlen, Kalk, Holz, Gemüse, Flachs, Garn und andern beladenen Landwagen oder Schlitten, die Zollstätte passiren, zahlen pro Pferd Die Meile $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Fracht: Fuhrleute, Fuhrmarts: Wagen, Mühlstein-Wagen oder Schlitten, Kutschen, Extra-Post, Kaleschen und Schlitten, so mit Personen besetzt, den doppelten Satz pro Pferd, die Meile	1 Kreuzer.
Reuter pro Pferd, die Meile	1 Kreuzer.
Horn-Vieh das Stück	1 Kreuzer.
Schaafrvieh, 4 Stück	1 Kreuzer.
Schwarz-Vieh 3 Stück	1 Kreuzer.

Ochsen im Zuge bezahlen für ein halbes Pferd.

§. 6.

Zoll-Freihheiten

Von dieser Zoll-Einrichtung sind jedoch ausgenommen:

- 1) Alle die, so mit Vorspann reisen.
- 2) Die marschirenden Regimenter und Cemmandos in Kriegs- und Friedens: Zeiten, nebst darzu gehörigem Fuhrwerk; desgleichen im Kriege alle Lieferungs-Wagen und Fuhrren, sowohl zur Armee als zu den Bestungen.
- 3) Die Feuer-Societäts- und Hülfskreis-Fuhrren.
- 4) Alle Wirthschafts: Fuhrren des Domain und der Gemeinde, auf deren Territorio der Zoll angelegt, sobald sie nicht von der ersten Feldmark, oder von der Entfernung einer halben Meile von der Chaussee heruntergehen.
- 5) Alle ganz leere Waagen, Schlitten und Fußgänger mit und ohne Radwer.
- 6) Alle ordinaire Posten.

§. 7.

Wie die Contra-
venienten zu be-
strafen.

Damit jedoch die Straßen nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen ruinirt werden; so sind folgende Straßen durch anzuschlagende Tafeln nebst den Zoll-Sätzen und Zoll-Befreyungen, zur Wissenschaft des Publici zu bringen:

- 1) Wer die Zollstätte umfährt, zahlt für jeden der Zoll-Casse durch die Defraudation entzogenen Groschen eine Strafe von 1 Rthlr.
- 2) Wer vor der Zoll-Station einige Pferde ausspannt, und solche zur Hintergehung der Zoll-Casse herumföhrt, für jeden defraudirten Groschen 12 Ggr.
- 3) Wer an dem Graben auf 2 Fuß zu nahe adert, solchen beschädiget oder anfüllt, auch dadurch reitet oder fährt, verfällt in eine Strafe von . . . 8 Ggr.
- 4) Wer auf die Chaussee Unrath oder Mist trägt oder fährt, oder Steine von dem Acker wirft 16 Ggr.
- 5) Wer der Doffirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh und Schweinen Schaden zufügt, bezahlt pro Stück . . 2 Ggr.
- 6) Wer die Plantage am Wege beschädigt, es seyn Obst- oder andere Bäume pro Stück 1 Rthlr.
- 7) Wer eine Barriere eigenmächtig eröffnet oder beschädigt, nebst Ersetzung des Schadens 3 Rthlr.
- 8) Wer die Warnungs-Tafeln und Meilenzeiger frevelhaft beschädigt, nebst Ersetzung des Schadens 2 Rthlr.
- 9) Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh bemmt . . 2 Rthlr.
- 10) Wer in einem Geleise fortfährt, was tiefer als der Felgen des Rades ist, und kein neues macht 16 Ggr.
- 11) Wer nicht, er sey beladen womit er wolle, ein halbes Geleise rechts ausweicht, und hierüber vom Planeur oder Kreis-Dragoner betroffen, oder durch Zeugen überführt wird, verfällt in eine Strafe von 12 Ggr.

- 12) Das Dominium, oder der Bauer aber, in dessen Dorfe die Zollstätte angelegt, und der durch eine falsche Angabe den Zöllner hintergeht, muß das erstemahl ein halb Jahr lang für alle seine Fuhrn, so den Zoll passieren, den Zoll ohne Restriction erlegen; das zweitemahl auf 2 Jahre, und das drittemahl auf 4 Jahre.
- 13) Wer sich bey vorbelegten Contraventionen, der Pfändung mit Scheltworten widersetzt, bezahlt ausser der an sich verwirkten Strafe, noch . . . 1 Rthlr.
- 14) Wer sich mit Thätlichkeiten widersetzt, soll nach rechtlicher Erkenntniß mit harter Geldstrafe oder Wege-Arbeit bestraft werden.

Die Planeurs und Kreis- Dragoner erhalten, so wie jeder andere Denunciant, als Aufmunterung zur vorzüglichen Vigilance $\frac{2}{3}$ tel der Strafe, und fällt das übrig bleibende $\frac{1}{3}$ tel der Zoll-Casse zu. Sobald ein Contravenient ertappt wird, so ist derselbe sogleich zum Schulden oder Richter des nächsten Dorfes zu bringen, wo er entweder die festgesetzte Strafe oder ein Verhältnismäßiges Pfand zu erlegen hat; im letzten Falle ist denn die Sache dem Wege-Director zur Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen.

§. 8.

Da bey dieser Zoll-Einrichtung die Absicht mit dahin gehet, aus den Ueberschüssen der Zoll-Revenüen neue Chaussees zu bauen; So bleiben die Kreiser in Rücksicht der einkommenden Gelder separirt; und da die Zollstätten nicht immer mit den Kreis Gränzen zu treffen werden, so sind die Kreiser nach Lage der Umstände, durch Bezahlung von billigen Zuschüssen auszugleichen.

Wie es mit den Ueberschüssen der Zoll-Revenüen zu halten.

§. 9.

Um nun von den erhobenen Geldern die Unterhaltung der Strafe ganz dem Endzweck gemäÙ zu bestreiten; So muß in jedem Kreise, wo Chaussees gebaut sind oder werden, von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern ein Stand oder anderer Cavalier, zum Wege-Director ernannt werden, der entweder diese Bemühung aus Patriotismus ganz unentgeltlich, oder für ein kleines Douceur übernimmt, jedoch finden hiebey auf keinen Fall Diäten statt.

Anstellung der Wege-Directoren,

§. 10.

Dem Director wird ein Sachverständiger zugesellt, der für ein Salarium aus der Zoll-Casse des Kreises, denselben in allen erforderlichen Fällen Assistance leistet; jedoch erhält der Bau-Bediente bey allen Einrichtungen, wo es auf Unterhaltung der Strafe ankommt, keine Diäten, und ist es die Sache Unserer Kriegs- und Domainen-Cammern, sein Gehalt aus jeglicher Kreis-Casse, nach Verhältnis seiner Bemühungen und den Revenüen der Casse, zu bestimmen.

Straßen-Baubedienten

§. 11.

Ferner muß alle 2 höchstens 3 Meilen gebauten Weges ein Planeur angesetzt werden, der monatlich, im Gebirge 7 Rthlr. und im platten Lande 6 Rthlr. erhält, bey deren Ansetzung vorzüglich auf die schon vorhandenen Wege-Bau-Planeurs zu reflectiren ist. Weil aber der Posten eines Planeurs nicht allein Sachkenntniß, sondern auch eine vorzügliche dauerhafte Gesundheit erfordert, die mit hohem Alter abnimmt: So sind die Zöllner-Posten als Verforgungen für alt und kränklich gewordene Planeurs anzusehen; nur muß bey der Wahl der Planeurs strenge darauf gehalten werden, daß er kein angesehener Mann, indem sonst zu befürchten ist, daß der Dienst seiner Wirthschaft nachtheilen dürfte. Endlich erhalten die Planeurs, zur Unterscheidung, Schilder auf den rechten Arm, und befehlen Wir so gnädigst als ernstlichst, daß Niemand denselben in Verrichtung ihres Dienstes etwas in Weg legen, sondern vielmehr ihren pflichtmäßigen Erinnerungen bey Befahrung der Chaussees Folge leisten soll.

und der Planeurs.

§. 12.

Von den Planeurs wird nun die Unterhaltung der Wege und Mantagen, nach der ihnen bey ihrer Ansetzung zu ertheilenden Instruction, durch strenge Aufsicht des Directoris und Inspectoris zu fordern seyn: Da sie aber dieselben nicht allein zu bewirken im Stande sind; so erhalten sie nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung der beyden Vorgesetzten, monatlich eine bestimmte Anzahl von Menschen und Fuhrn zur Abführung des Wassers nach starken Regengüssen, Zumachung der troden gewordenen Geleise, Aufmachung der verstopften Gerinne, Unterhaltung der Gräben u. s. w.

Von den Planeurs wird die Unterhaltung der Wege gefordert und denselben die nöthigen Fuhrn und Arbeiter zugeordnet.

Was der Planeur nicht gebraucht, zeigt er mit Schlusse des Monats dem Director an, der sich dann mit ihm wegen des für künftigen Monat zu erhaltenden Beitrags berechnet. Ueber die bestimmte Anzahl darf er aber nichts ohne besondere Approbation seiner Vorgesetzten fordern.

Frühjahrs und Herbst hat der Wege-Director und Bau-Bediente eine Haupt-Berechnung vorzunehmen, und zugleich zu bestimmen, ob und wie viel Leute und Fuhrn dem Planeur über die gewöhnliche Zahl zur Unterhaltung der StraÙe zugestanden werden

sollen? und nach Beendigung dieses Geschäfts müssen beyde Commissarien Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einen speciellen Bericht erstatten. Da aber die Unterhaltung der Chausséen und ihre diesfälligen Kosten sehr von Zufällen abhängen; So bleibt es auch den beyden Commissarien völlig überlassen, die Anzahl der gewöhnlichen Fuhrn und Dienste, nach Beschaffenheit der Umstände, herunter oder herauf zu setzen.

§. 13.

Wer die Fuhrn und Dienste zu leisten hat, und wie viel dafür bezahlt wird.

Die zur Unterhaltung nöthigen Fuhrn und Dienste leisten die Gemeinen, so auf einer Breite von einer halben Meile an beyden Seiten der Straße liegen, und erhalten pro Handdienst 2 Ggr. und pro Fuhr 3 Ggr. Sollte indessen sich ein beträchtliches Plus bey der Zoll-Einrichtung ergeben, so werden die Entschädigungs-Quanta nach Verhältnis erhöht werden.

Die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen bleibt jedoch die Sache der Alcolá, und erhalten dieselben, da sie, außer der Wege-Unterhaltung, hierzu verbunden, für dergleichen Arbeiten, die ohnedem in eine Zeit fallen, wo der Landmann sehr wenig zu thun hat, keine Entschädigung.

Weil aber ferner bey vorgemachter Bestimmung der Zoll öfters eintreten möchte, daß Gemeinen bey mehreren Straßen zugleich Hülfe leisten müßten; So haben die Landräthe eine ordentliche Repartition der zu jedem Planeur gehörigen Dorfschaften anzulegen, und die Sache so einzurichten, daß keine Dorfschaft belästigt werde.

Uebrigens fertigt der Steuer-Einnehmer jährlich die Reparationes nach der Frühjahrs-Bereisung fürs ganze Jahr an, und nach dieser bestellt der Planeur die Leute; Schulzen und Gerichte müssen seine Bestellung respectiren, und wer zur Wege-Arbeit bestellt ist und nicht selbst erscheinet, oder keinen andern in seine Stelle schickt, muß 24 Stunden in Stock, und ist es ein Dominium in Rücksicht seiner wüsten Hufen, so muß es pro Fuhr 3 Mthlr. Strafe in die Zoll-Casse bezahlen.

Damit aber die Dorfschaften, so an der Straße liegen, hierdurch in keiner Art in ihrer Wirtschaft zurückgesetzt werden; so wird ihnen zur jeder Saat 4 Wochen, zur Heuerndte 14 Tage und zur großen Erndte 6 Wochen zugestanden, in welcher Zeit sie von aller Wege-Arbeit, es sey denn, daß die Straße durch einen Wolkenbruch oder Durchbruch eines Flusses in einen ganz unfahrbaren Zustand versetzt, frey seyn sollen.

Ueber Abreichung der Fuhrn und Dienste giebt der Planeur vom Director gestempelte Quittungen, jedoch so, daß er noch den Rahmen und das Dorf hereinsetzt; keine Quittung gilt aber mehr als für einen Tag, gegen deren Vorzeigung endlich die Kreis-Einsassen denn im Steuer-Amte die Bonification aus dem Zoll-Depot erhalten.

Die Reparationes müssen von Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements approbirt werden und vor Abreichung der Arbeit, im Kreise circuliren.

§. 14.

Unterhaltung der Brücken-Bauten von Haupt-Gräben 2c.

Brücken-Unterhaltungen und Bauten von Haupt-Gräben, großen Canälen, Flüssen und Strömen, bleiben denen zugetheilt, die bisher dazu verpflichtet gewesen, und sollten neue Brücken als notwendig befunden werden, so geht es nach den Bestimmungen des Wege-Reglements de dato 11ten Januar 1767. was aber den Bau und die Unterhaltung der kleinen Abzugs-Graben-Brücken auf der Straße selbst betrifft; so muß die Zoll-Casse die diesfälligen Kosten tragen.

§. 15.

Anlage der Kießhaufen und Gräben.

Da die Anlage von Kießhaufen auf den Straßen wegen Schmäle der Chausséen, nicht ohne Gefahr der Reisenden, thunlich; so haben die Wege-Directoren und Inspectoren nach Verhältnis der Kräfte der Casse, successive für Borraths-Plätze von Kieß außer der Straße zu sorgen und dieselben nach und nach aus der Zoll-Casse zu erkaufen, jedoch müssen sie, vorzüglich im Gebürge so situiret seyn, daß der Sturz des Regenwassers keinen großen Einfluß auf sie haben kann. Auch die Kießgruben müssen, in so ferne sie zur Unterhaltung der Straße notwendig, wenn sie nicht Gemein-Gruben, von der Zoll-Casse erkaufte werden.

§. 16.

Wie es mit den Chausséen zu halten, die durch oder bey Städten vorbegehen, oder Particuliers-Bölle betreffen.

Bey den Chausséen, die durch oder bey Städten vorbegehen, denen die Unterhaltung eines Theils der Straße, entweder

1. einer Wege-Zoll-Gerechtigkeit wegen, oder
2. weil sie mit ihren Aedern an der Straße liegen, zustehet, müssen
 - ad 1. die Städte, der Zoll-Casse für Uebernehmung der Unterhaltung, einen Zuschuß leisten;
 - ad 2. Die Aderbesitzer, so mit ihren Grundstücken an der Straße liegen, gleich den zugetheilten Kreis-Dörfern, gegen ein Entschädigungs-Quantum von 8 Ggr. pro Fuhr, zur Unterhaltung concurriren.

Sollte ferner auf einem Chausséemäßig in Stand gesetzten Weg schon existirende Particuliers-Bölle treffen; so kömmt es auf die genaue Untersuchung an; ob das Privilegium

1. dem Besitzer unter der ausdrücklichen Bedingung, den Weg quäst. im Stande zu erhalten; oder

2. bloß als eine Gnade des Landesherrn, bewilliget worden.

Im ersten Fall muß der Besitzer sich entweder dahin erklären, den Weg quäst. vor-schriftsmäßig und mit Ansetzung eines geschickten Planeurs, nach Anweisung der Wege-Directoren und Inspectoren im Stande zu erhalten, oder der Kreis-Zoll-Casse denselben gegen Uebernehmung der Wege-Unterhaltung, cediren.

Im andern Fall sollte eigentlich auf diesen Zoll, wenn er mit der Wege-Unterhaltung in keiner Connexion stehet, so wie auf die Brücken-Zölle gar nicht reflectirt werden: Da-mit jedoch das reisende Publicum nicht durch doppelte Zoll-Einrichtungen onerirt werde; so ist wo möglich, mit dem Besitzer in der Art ein Abkommen zu treffen, daß er ein jähr-liches Aequivalent aus der Kreis-Zoll-Casse erhält, und dagegen die Zoll-Gerechtigkeit cedirt.

§. 17.

Findet diese Zoll-Einrichtung nur da statt, wo Chausséen kürzlich gebauet worden, oder in Zukunft gebauet werden, und ist der auf der Straße von Breslau nach Schweidnitz, zu Klettendorff schon existirende Wege-Zoll nach vorstehenden Bestimmungen abzuändern.

Wo die Zoll-einrichtung statt findet.

§. 18.

Nach dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung endlich, ist die Zoll-Einrichtung von unsern Schlesiens Kriege- und Domainen-Cammern zu besorgen, und mit der strengsten Aufsicht auf die zweckmäßige genaue Unterhaltung der Chausséen zu halten. Da aber die bis jetzt im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz Chausséemäßig er-bauten Wege nur einen kleinen Theil der Haupt-Landstraßen ausmachen, und selbst diese zum Theil einigen Landes-Einsäßen so lange gesperrt bleiben, bis die dahin leitenden Communications- und Feldwege in fahrbaren Stand gesetzt; auch viele Klagen darüber gehört worden, daß die, denen die Besserung der Straßen nach der Observanz und den Landes-Gesetzen obliegt, sowohl Hauptstraßen als Nebenwege, in Hoffnung der Bewilligung einer Kreishülfe, vernachlässigen: So werden alle und jede, denen die Erhaltung und Besserung der Wege zusteht, hiernit zwar gnädigt, aber auch alles Ernstes befohlen, ein Jeder auf seinem Territorio, die Wege und Landstraßen, ohne alle weitere Erinnerung, und sogleich nach Publication dieser Unserer allergnädigsten Verordnung, in möglichst guten und fahrbaren Stand zu setzen, widrigenfalls diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und dieser Unserer Verordnung nicht den pünktlichsten Gehorsam leisten werden, nachdrücklich dafür angesehen und Uns immediate zur Abndung, angezeigt werden sollen.

Aufsicht über diese Zoll-Einrich-tung.

Gegeben Breslau den 26ten August 1789.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. von Hoym.

No. VI. d. d. Breslau den 9ten Novemb. 1789. Circulare, wegen Verbesserung des catholischen Schul-Wesens.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band III. Nr. LX. S. 105—107.)

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsern zc. Es hat Unsere Allerhöchste Person den Mangel der Cultur und des Schulunterrichts in verschiedenen Gegenden Schlesiens bemerkt und die Allerhöchste Willens-Meynung geäußert, daß auf Verbesserung der Schulen, Bewirkung vernünftigen Schul-unterrichts, und Anhaltung der schulfähigen Kinder zu den Schulen Bedacht genommen, und alle dazu dienliche Mittel angewendet werden sollen.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur mit allem Ernst und Eifer Euch angelegen seyn zu lassen und darauf zu dringen, daß die zu dem Ende durch das General-Schulen-Re-glement von 1765 und durch so viele Circular-Verordnungen erlassene diesfällige Vor-schriften in Eurem unterhabenden Kreise in Vollziehung gesetzt und beobachtet werden, sondern auch eine zuverlässige und genaue Erkundigung einzuziehen, ob und in wie fern diese Verordnungen an jedem Orte befolgt werden, oder welche Mängel dagegen vorwalten, und wie selbige behoben werden können. Es ist daher nöthig, daß Ihr mit den resp. Schul-Inspectoribus Eures Kreises hierüber conferiret, um die Mittel zu eruire, wodurch die Schulen verbessert, und die Kinder mit dem besten Erfolg zum Schul-Besuch und Unterricht gebracht werden können. Ob und wie Ihr nun dieses befunden, darüber wollen Wir mit Ende Decemb. d. J. Euren pflichtmäßigen und gründlichen Bericht gewärtigen, nebst einer Designation woraus zu ersehen:

Revision der catholischen Schulen.

Worauf bey der
Revision zu sehen.

- 1) Der Ort, wo die catholische Schule vorhanden, welche Dörfer dazu geschlagen, und wie stark die Anzahl der dermahligen catholischen schulfähigen Kinder ist,
- 2) Nahme des Schulhalters, ob selbiger examiniret, mit einem Schul-Seminarien-Alteste versehen, wie dessen Fähigkeit, Conduite und Fleiß im Schuldienst beschaffen.
- 3) Ob mit demselben ein Schul-Contract geschlossen und derselbe mit dem festgesetzten Gehalt, Deputat und Schulgeld leben kann, und zufrieden ist.
- 4) Was derselbe an Gehalt, Deputat und Schulgeld nach dem Contract zu erhalten hat.
- 5) Ob das Schulgeld nach der Verordnung vom 31. Dec. 1768 als fixirt von der Gemeine aufgebracht und dem Schulhalter bezahlt wird, oder warum solches nicht geschehn.
- 6) Auf welche Art, da wo es nöthig, das Gehalt oder Deputat des Schulhalters verbessert werden kann.
- 7) Ob das Schulhaus in Ansehung der Wohnung des Schulhalters und der Schulstuben in bewohnbaren Stande und hinlänglich geräumig ist, oder was daran fehlet, und wer den Bau oder die Reparatur zu bewerkstelligen und dazu bezuzugeln hat.
- 8) Bemerkungen, wie die Schulen von den schulfähigen Kindern besucht werden, oder warum selbige nicht zum Besuch angehalten werden.

Wegen der Schul-
Contracte.

Sollten in einigen Orten keine förmliche Schul-Contracte vorhanden seyn; so muß sogleich verfügt werden, daß selbige geschlossen, von den resp. Dominiis, Gemeinden und Schulhaltern unterschrieben, und hiernächst ad inspiciendum an Uns eingesandt werden.

Wegen des Schul-
Geldes.

Sollte in einigen Orten das Schulgeld nicht nach der angeführten Circular-Verordnung vom 31ten Decemb. 1768 fixirt aufgebracht werden; so habet Ihr solches annoch förderamst ins Werk setzen zu lassen, und darauf zu halten, daß das fixirte Schulgeld-Quantum dem Schulhalter abgereicht, und ein mäßiger Ueberschuß zu Schulbüchern und Schulgeräthe für unermögende Schulkinder des Orts ausgemittelt und angewendet werde. Da das fixirte Schulgeld ein Mittel ist, die Eltern und Herrn desto mehr zu bewegen, die schulfähigen Kinder zu der Schule anzuhalten, um das Schulgeld nicht umsonst zu entrichten; so habet Ihr auf alle Weise zu bewirken, daß diese Einrichtung, wo selbige nicht schon getroffen ist, unverzüglich nach Vorschrift des angeführten Circularis ins Werk gesetzt und befolgt werde, und zu dem Ende zugleich die Designation oder Repartition des fixirten Schulgeldes zur Approbation mit einzureichen. Endlich machen Wir Euch bekannt, daß Wir beschloßen haben, hiernächst in einiger Zeit durch eine besondere Commission eine specielle Local-Revision aller Schulen des Creißes vornehmen zu lassen, wie solches bereits in Ansehung der Schulen auf Unsern sämtlichen Domainen-Amts-Dörfern verfügt worden ist, und könnet Ihr leicht erachten, daß es bemerkt und Unserer Allerhöchsten Person nicht unbekannt bleiben wird, ob und welche Creise durch Attention und Mitwirkung der Land-Näthe sich in Ansehung des Schulwesens auszeichnen, oder bey welchen darunter Mangel des Eifers und der Betriebsamkeit obwalten, und zweifeln Wir also nicht, daß Ihr Euch dieses außer der schon hiezu habenden Pflicht zum besondern Antriebe werdet gereichen lassen, einen so wichtigen Gegenstand mit möglichstem Eifer zu behandeln, und wo Mängel vorwalten, welche den Fortgang des Schulunterrichts hindern, selbige sogleich abstellen zu lassen, oder zu weiterer Verfügung davon Anzeige und dienliche Vorschläge zu machen. Sind 2c.

1790.

No. I. d. d. Breslau den 11ten März 1790. Circulare, wegen dreyer auf die Sonntage verlegten Catholischen Feiertage und der Feyderung des allgemeinen Buß- und Bethtages.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band III. Nr. XIII. Seite 227—232).

An sämtliche Land- und Steuer-Näthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau und das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflogenen Communication mit dem Päpstl. Stuhl zu Rom, mittelst des von Seiten desselben an den Weybischhof von Breslau von Rothkirch qua Vicarium Apostolicum genehm deshalb erlassenen Brevis, und des auf den Grund dieses Brevis vom gedachten Weybischhof an sämtliche Catholische Geistlichkeit Unsers Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ergangenen

Pastoralis, die Verlegung der beyden Feiertage, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, ingleichen des Festes des heiligen Patroni jeder Kirche, auf den nächst folgenden Sonntag, hiernächst aber auch die von den Catholischen Glaubens-Genossen bisher nicht durchgängig beobachtete Mißfeyer des allgemeinen Buß- und Bethages verordnet worden; Als werden Euch Exemplaria sothanen Hirtenbriefes anbey zugefertigt und Euch aufgegeben, nicht nur Eurer Obliegenheit gemäß darauf zu invigiliren, daß sothane Verordnung, besonders von der Catholischen Geistlichkeit auf das genaueste befolget werde, sondern auch besagtes Pastoral alle sämtlichen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten des Euch anvertrauten Kreises, sofort per Currendam zu ihrer Nachricht und desto genauerer Befolgung Unserer dabey hegenden Landesväterlichen Vorsorge und Willens-Meynung zu publiciren, und jedem derselben ein Exemplar davon zuzufertigen, (bey den Steuer-Räthen) sämtlichen Magisträten, sofort zu ihrer Nachricht und mit der Anweisung, solches der Bürgerschaft jeden Ortes zu publiciren und auf die Befolgung Unserer dabey hegenden Landesväterlichen Vorsorge zu halten, und übermachen ic. Sind ic.

Wir Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaben Bischof zu Paphos, Weybischof zu Breslau, der Cathedral-Kirche zu St. Joannes und der Collegiat Stifts-Kirche zum heil. Kreuz daselbst Prälatus Decanus und Canonicus. Der Breslauischen Diöces Königl. Preussischen Theils Vicarius Apostolicus ic. Entbieten allen Seel-Sorgern, und der sämtlichen Catholischen Geistlichkeit, beyderley Standes und Geschlecht, wie auch allen Catholischen Königl. Preussischen Unterthanen in Schlesien der Breslauischen Diöces Unsern Gruß, und alles Gutes zuvor.

Die Catholische Kirche hat von Anbeginn unter andern sich stets eine der ersten Sorgen seyn lassen, die Gläubigen in ihrer Gottesfurcht zu bestärken, und derselben Seelen-Heil nach der Lehre Christi auf alle Weise selbst durch Zuwendung mannigfältiger Geistlicher Wohlthaten zu befördern.

Der Eifer, besonders in denen erstern Jahrhunderten, und die Bitten verschiedener Völkerschaften bewegen Sr. Päpstl. Heiligkeit, denselben auch von Zeit zu Zeit die öffentliche Feyer mancher Tage der Heiligen zu bewilligen, denen sie ihre Verehrung aus bewegenden Ursachen vorzüglich gewidmet hatten, und in Folge der Zeiten wuchse deren Anzahl dergestalt an, daß man auf Verminderung derselben Bedacht zu nehmen, nöthig fand, um so mehr, da bey dem größern Theil der Menschen die erste Frömmigkeit sichtbar abnahm, und dagegen in einen verderblichen Müßiggang ausartete, so, daß diese der fleißigern Abwartung des Gottesdienstes, und anderen Gott gefälligen Andachts-Übungen gewidmete Tage, durch Füllerey, übermäßigen Trunk, Besuche der Schänken, unanständiges auch wohl gar sündhaftes Geschwäze, und mancherley Ausschweifungen entehret, und entheiligt wurden.

Da auch seit jenen Zeiten die Volksmenge sich ungemein vermehret, und dadurch das Bedürfnis des Nahrungs-Erwerbes, nach Verhältnis sich ebenfalls vervielfältiget hat, so wurde es nothwendig, auch auf ergiebigere Erwerbungs-Quellen fürzudenken, und in dieser Rücksicht fanden es verschiedene Landes-Fürsten, welchem die Wohlthat Ihrer Unterthanen am Herzen lag, für zuträglich, in der Einschränkung einiger Festtage eine Ausbülfe zu suchen, und deshalb Päpstliche Aufhebungs-Breven für Ihre Catholische Gemeinen bewürken zu lassen, und die Kirche fand hierbei Gründe genug, die Anzahl der Feiertage bey denen veränderten Zeitläuften einzuschränken, gleich wie sie im Gegentheil einstens erhebliche Ursachen hatte, dieselben zu vermehren.

Euch, geliebte in Christo! und Jedermann ist es bekannt, daß aus diesem Grunde schon wahl. Sr. Päpstl. Heiligkeit Benedict der XIVte im Jahr 1754. an gewissen Feiertagen, denen Christ-Gläubigen in manchen Provinzen den Betrieb ihrer Gewerbe und Arbeiten, durch Dispensation bewilliget, und sie bloß zu Anbörung des heil. Meß-Opfers verbunden. Clemens der XIVte hat auf Vorstellungen, in Betracht des zunehmenden Armuths, und derer mit dem Besuch der heil. Messe, besonders in entlegenen Kirchen, verbundenen Beschwernisse, durch ein Breve vom 2ten Juny 1772. auch darin nachgegeben, einige Festtage eingezogen, in an deren Vor-Abend sonst gebothene Faste auf die Mittwoch und Freytage des Advents verlegt, und die Feiertage, welche mit ihren Vigilien fährhin beygehalten werden sollen, namentlich vorgeschrieben.

Bev dieser Vorschrift und Bestimmung hat es zwar auch bis jetzt sein Bewenden: Nachdem aber Sr. Königl. Majestät Unserem Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgestellet worden, daß, da die beyden Feiertage Mariä Himmelfahrt, und Mariä Geburt zu einer Zeit, wo die Feldarbeit häufig betrieben werden muß, eintreffen, daß bey der einzeln Feyer der Kirchen-Patronen manche Schwürigkeiten vorkommen, und daß in Rücksicht auf den für Schlesien festgesetzten Buß- und Beth-Tag, nemlich die Mittwoch nach

Die beyden Feyer-
tage Mariä Him-
melfarth und Ge-
burth, so wie das
Fest eines jeden
Patroni derselben,
werden auf den
nächst darauf fol-
genden Sonntag
verlegt.

dem dritten Sonntag nach Ostern Jubilate genannt, bishero verschiedene Irrungen ent-
standen, wann die Catholischen Unterthanen ihre Arbeiten zu betreiben fortfahren. So
haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät aus väterlicher Vorsorge für die allgemeine
Wohlfarth Dero sämtlichen Unterthanen, durch Höchstdero Residenten zu Rom bey Sr.
Päpstlichen Heiligkeit auswirken zu lassen geruhet, daß die benannten beyden Feyeritage Mariä
Himmelfarth und Geburth, so wie das Fest des heiligen Patroni jeder Kirche, wo solches
bisher so fernerlich begangen worden, auf den nächst darauf folgenden Sonntag verlegt, die
Wittwoch nach Jubilate um Erbitung des göttlichen Segens an denen Feld- und Fruchten
von denen Catholischen Unterthanen gefeyert, der vor Mariä Himmelfarth sonst ange-
ordnete Fasttag am Vor-Abend das ist: den Sonnabend vor dem Feste gehalten, und es
in Ansehung der übrigen vorbehalten, und aufgehobenen Feyeritage bey der Verordnung
des Papst Clementis des XIVten verbleiben solle.

Wir ermangeln dahero nicht, Euch Geliebte! und der sämtlichen Catholischen Geist-
lichkeit ohne Ausnahme die abgedruckten Exemplarien des neuerlichen Apostolischen Schreibens
mitzutheilen, und verordnen anbey, daß Unser gegenwärtiger Hirtenbrief den ersten Son-
ntag nach dessen Empfang dem Volk von denen Canzeln wörtlich abgekündigt, und hierauf
beydes zu jedes Catholischen Wissenschaft, und Nachverhaltung an die Kirch-Thüren ange-
schlagen werden solle.

Um aber auch zu verhüten, daß diese abermahlige Wohlthat der Kirche, besonders
bey Schwachen und Angelehrten keinen wiederigen Eindruck hervorbringe, befehlen Wir
sämtlichen Seelsorgern, und Predigern, so wohl auf denen Canzeln, als sonst bei allen
Gelegenheiten ihren anvertrauten Gemeinen die wahre Absicht Sr. Heiligkeit, und alles
was in diesem Päpstl. Brevis, und Unseren Hirtenbrief enthalten, deutlich zu erklären, und
ihnen begreiflich zu machen, daß durch diese Vergünstigung der Catholischen Kirche Unserer
Glaubens-Lehre nicht der mindeste Eintrag geschehe, daß die öffentliche Feyer der Gedäch-
nistage gewisser Heiligen, so wie derselben Wiederaufhebung nach Erforderniß der Um-
stände, bloß von der Anordnung der Kirche abhänge, daß die Tage vieler großer Heiligen
gar nicht gefeyert werden, ohne daß deshalb derselben Verehrung das geringste entzogen
werde, und daß für jezo nicht einmal von Aufhebung, sondern bloß von Verlegung derer
drey Feste auf den Sonntag, und der Feyerung des vorbenannten Verbtages die Rede sey.

An denen verlegten drey Festen wird demnach denen Christ-Gläubigen nicht nur die
Arbeit verstattet, sondern auch dieselben von Anhörung der heiligen Messe befreyet, und der
vor Mariä Himmelfarth sonst gebotene Fasttag, auf den darauf folgenden Sonnabend verlegt.

Und da Se. Päpstliche Heiligkeit die Verehrung der Heiligen als anerkannten Freunde
Gottes, und die Gottgefälligen Andachts-Uebungen der frommen Christen hiedurch keines-
weges zu mindern gemeinet, vielmehr befehlen, daß bey Höchstdero besten Absichten zu Be-
förderung der geistlichen und zeitlichen Wohlfarth vorzüglich derjenigen, welche im Schweiß
ihres Angesichts ihr tägliches Brod erwerben müssen, der Eiser zur Frömmigkeit, Andacht,
und Gottesfurcht in denen Herzen der Gläubigen um so mehr angeflammt werde, je
kleiner nunmehr die Anzahl der Festtage worden ist.

So fordern wir Geliebte! Eure Pflichten auf, daß Ihr die Euch anvertraute Gemeine
von dem Umfang aller ihrer Schuldigkeiten genau belehren sollet, mit welcher Innbrunst
und Demuth des Geistes sie an denen Sonn- und Feyertagen, auch so oft es ihre häus-
lichen Geschäfte nicht hindern, dem heiligsten Meß-Opfer beywohnen, mit welchem Eifer
und Aufmerksamkeit sie die gottesdienstlichen Handlungen, die Predigten und Christlichen
Lehren abwarten, mit was für Sorgfalt sie ihre Kinder und das Hausgesinde dazu an-
halten, wie sie vor dem unmaßigen Trunk, Schwelgerey, Zant, und unnützen weltlichen
Gedanken ihre Herzen bewahren, auch die übrigen davon mit Nachdruck abhalten, und
also mit gehöriger Würde die Sonn- und Feyeritage begehen, und überhaupt in ihrem
Leben und Wandel sich stets unsträflich verhalten sollen.

Wie aber Se. Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr zu Auswirkung der
gegenwärtigen Apostolischen Concession sich huldreichst bewegen lassen, und dadurch Höchst-
dero Landesväterliche Vorsorge zum Wohl Dero getreuen Unterthanen neuerdings an den
Tag zu legen geruhet haben, so ermahnen Wir die sämtliche Seelsorger, ihre anvertrauten
Gemeinen durch Lehre und eigene Beispiele aufzumuntern, daß sie in der schuldigen Treue,
Devotion, und Gehorsam gegen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät unwandelbar fort-
fahren, und Gott den Allmächtigen ohne Unterlaß demüthig bitten sollen, daß er Aller-
höchst Dieselben, samt dem ganzen Königl. Haus segnen, Dero glorreiche Regierung mit
seinen göttlichen Gaben überhäufen, Ihro unschätzbare Lebensjahre bis auf die späteste
Zeiten verlängern, und durch seine Gnade die Würkungen einer wahren Glückseligkeit stets
empfinden lassen wolle. Uebrigens ertheilen Wir Euch Geliebte! und Eurer anvertrauten
Heerde hiermit Unsern Bischöflichen Segen. Gegeben Breslau den 15ten July 1789.

(L. S.)

Anton Ferdinand von Kothflich

Bischof zu Paphos. Vicar.

Apost. mppria.

1791.

No. I. d. d. Potsdam den 9ten April 1791. Instruction über das künftige Hebammen-Wesen in Schlesien.

publicatum per Circulare der Bresl. Kriege- und Domainen-Cammer vom 1sten July 1791.

(Neue Korn'sche Edictensammlung. Bd. IV. Nr. XIII. S. 22—28.)

Seine königliche Majestät von Preußen u. u. Unser allergnädigster Herr, haben unter beständiger Sorgfalt für das Wohl Dero getreuen Schlesischen Unterthanen, auch das Accouchement- und Hebammen-Wesen in Schlesien, Allerhöchst Dero Landesväterlichen Vorsorge würdig geachtet, und zu dessen Verbesserung ansehnliche Summen zu bewilligen geruhet, um Sich, bey huldreicher Abstellung der Klagen über Unzulänglichkeit diesfälliger Fonds, nunmehr der ohnehnlbaren Ausführung Allerhöchst Dero Gefinnungen über diesen wichtigen Gegenstand, desto gewisser versichern zu können. Denn die Mortalitäts-Listen zeigen, daß noch sehr viele Kinder theils todt zur Welt kommen, theils in oder bald nach der Geburt, oft mit ihren Müttern zugleich, das Leben einbüßen; wie denn auch viele Mütter, wenn sie noch ihr Leben retten, einen elenden, zum fernern Kinderzeugen untauglichen Körper aus den Wochen davon tragen. Nur durch bessere Sorgfalt auf die Schwängern und Gebärenden, und vorzüglich durch geschickte Accoucheurs und Hebammen, kann diesen traurigen Folgen schlechter Behandlung vorgebeugt werden, und indem Seine königliche Majestät Sich vorbehalten, wegen besserer Schonung der Mütter während ihrer Schwangerschaft, imgleichen wegen Anstellung tauglicher Accoucheurs, besondere Vorschriften zu erlassen; so setzen Allerhöchst Dieselben hierdurch wegen des Schlesischen Hebammen-Wesens Folgendes allergnädigst fest:

§. 1.

Die Zahl der zeithero zu Breslau jährlich unterrichteten 32 Hebammen für ganz Schlesien, soll künftig wenigstens auf 100 Lehrlinge vermehrt werden, welche nach verschiedenen Abtheilungen, in 3 besondern Hebammen-Schulen, sowohl durch theoretischen, als practischen Unterricht, zu ihrem Geschäfte gründlich gebildet werden sollen.

Anzahl der Lehr-
linge.

§. 2.

Außer dem Breslauer Institut, dessen Verfassung nunmehr ansehnlich verbessert wird, sollen zu Glogau und Oppeln zwey neue Hebammen-Schulen etabliert werden. Die letzte soll bloß für diejenigen Lehrlinge aus den pohlischen Gegenden des Breslauschen Cammer-Departements bestimmt seyn, welche die deutsche Sprache nicht verstehen; weshalb auch in solcher der Unterricht in ober-schlesischer pohlischer Mundart so lange geschehen soll, bis sich in jenen Gegenden die deutsche Sprache mehr verbreitet. Alle übrigen deutschen Lehrlinge dieses Departements sind in das Breslauer Institut zu schicken, so wie sämtliche Lehrlinge aus dem Glogauschen Departement zu dem dortigen Institut zu schlagen. Die beyden Hebammen-Schulen zu Breslau und Oppeln sollen jede auf 32, und die zu Glogau auf 36 Lehrlinge dotirt werden.

Eintheilung der
3 Hebammen-
Schulen.

§. 3.

Diese 100 Personen sollen jährlich ohne alle Kosten aufgenommen, unterhalten, unterrichtet, und nach befundener Tüchtigkeit approbirt werden. Sie bekommen freye Wohnung nebst Beheizung während ihres Aufenthalts im Institut, und zu ihrer Beföstigung in Breslau 5 gr., und in Glogau und Oppeln, wegen der daselbst wohlfeilern Lebensmittel, 4 gr. täglich; es fallen daher künftig alle Beiträge von resp. 6 und 3 gr. hinweg, welche zeithero von den Cämmereyen und Dorfschaften, zur Beföstigung und Wohnung der abgeschickten Lehrlinge, täglich bezahlt worden.

Ohnentsgeltlicher
Unterhalt der
Lehrlinge.

§. 4.

Die mit jedem Cursu aufzunehmenden Lehrlinge aus den Städten und Dörfern müssen nicht, wie zeither geschehen, kurz zuvor ausgeschrieben, und dann erst ausgesucht werden; sondern die Magisträte und Landräthe müssen lange Zeit vorher sich um dergleichen Subjecte bekümmern, deren Denkart, Lust, und Fähigkeit zum Geschäfte einer Hebamme, mit Zuziehung der Physicorum, vorläufig erörtern, und nur dann, wenn sie dazu qualificirt scheinen, auf deren Annahme in das Institut bey der u. Cammer des Departements antragen, welche sodann ein Anwartschafts-Decret zu ertheilen hat. Diese Expectanten müssen hiernächst angewiesen werden, sich vorläufig an eine approbirt Hebamme in ihrer Nähe zu wenden, um durch selbige zu Schwängern und Gebärenden mitgenommen zu werden, und auf diese Art im voraus einige Kenntnisse der Geburtshülfe zu erlangen. Auch werden Seine königliche Majestät mit allergnädigstem Wohlgefallen bemerken, wenn

Zeitige Auswahl
tauglicher Lehr-
linge.

die Kreis- und Stadt-Physici sich angelegen seyn lassen, dergleichen Personen zu ihrer künftigen Bestimmung zuzuziehen. Hierdurch wird die Abwendung untauglicher Subjecte, welche zeither zur Belästigung des Instituts auf vielfach nachtheilige Art geschehen, gänzlich vermieden werden; und da Seine Königliche Majestät gesonnen, die ausgelernten Hebammen mit einigen fäplichen Büchern versehen zu lassen, um ihnen auf alle Art zur Erweiterung ihrer Kenntnisse zu helfen, und ihnen durch Verhaltensregeln bey den gemeinen Vorfällen ihrer Kunst bessere Begriffe bezubringen, damit zugleich viele abergläubige Behandlungen der Wöchnerinnen, wodurch manches Unglück entsteht, immer mehr verdrängt werden; so müssen auch diese Lehrlinge vor ihrer Annahme hauptsächlich im Lesen, woran es zeither, besonders in Oberschlesien, sehr gefehlt, wohl geübt seyn.

§. 5.

Verhalten beim
Eintritt in den
Aufenthalt in den
Hebammen-
Schulen.

Die ausgeschriebenen Lehrlinge müssen schlechterdings einige Tage vor Anfang des Cursus sich einfinden, und bey dem Lehrer des Instituts wegen ihrer Aufnahme sich legitimiren, welcher sodann das Weitere wegen ihrer Anweisung im Institut besorgt. Es versteht sich von selbst, daß die Lehrlinge während ihres Aufenthalts im Institut sich ordentlich aufführen, unter einander keine Händel anfangen, den Unterricht aufs pünctlichste abwarten, ihn fleißig wiederholen, und sich überhaupt so betragen, wie es für Christen sich schickt, welche des hohen Glücks theilhaftig werden sollen, ganz vorzüglich ihren Nebenmenschen nützlich zu seyn. Sollten einige dieser Lehrlinge die Pflichten ihrer künftigen Bestimmung ganz außer Acht lassen, so müssen sie aus dem Institut gejagt, und nach Umständen noch besonders bestraft werden. Bey geringen Versehen sind sie durch vernünftige Vorstellungen, und allenfalls durch Arrest und andere gelinde Zwangsmittel, zur Correction zu bringen. Nach Maafgabe des Vergehens unterzieht sich entweder der Lehrer, oder das Collegium Medicum, oder die *cc.* Cammer, der diesfälligen Cognition.

§. 6.

Öffentliche Prü-
fung der zu ent-
lassenden Lehr-
linge.

Nach geendigtem Cursu geschieht das Examen öffentlich, und zwar zu Breslau und Glogau von den daselbst befindlichen Collegiis Medicis, in Gegenwart einiger Deputirten der *cc.* Cammer; in Oppeln hingegen muß die Prüfung in Gegenwart des Lands- und Steuerraths, als Deputirten, gleichfalls durch einige der polnischen Sprache mächtige Adjunctos Collegii Medici geschehen. Seine Königliche Majestät befehlen hierbey so gnädig als ernstlich, diese Examina mit aller Schärfe vorzunehmen, und bey Vermeidung der schwersten fäscalischen Ahnung, keine andere, als lediglich geschickte und taugliche Subjecte, zu Hebammen zu approbiren; indem Allerhöchst Dieselben ohnmöglich nachgeben können, daß die Collegia Medica et Sanitatis, welche für die Gesundheits-Pflege in ihrem Districte die größte Sorgfalt anwenden sollen, dumme und ungeschickte Personen zu Hebammen approbiren, und durch die gegebene Erlaubniß zur Geburtshülfe gleichsam privilegirte Mörder in den Staat schicken, welche Leben und Gesundheit Dero getreuen Unterthanen, oft bey Mutter und Kind zugleich, unverantwortlich aufs Spiel setzen. Daher müssen diejenigen Lehrlinge, welche nicht tauglich befunden worden, entweder ganz abgewiesen, oder wenn sie noch Fähigkeit zeigen, zum neuen Cursu beybehalten werden; es müssen aber sodann diese nur mit der Hälfte ihrer bisherigen Unterhaltungskosten begnadigt werden, um sie zu mehrerem Fleiß anzureizen, und nicht tüchtigen Subjecten dadurch die Gelegenheit zu beschränken, ins Institut aufgenommen zu werden. Sobald dagegen die fleißigen und geschickten Lehrlinge zu Hebammen approbirt worden, so müssen auch die *cc.* Cammern allen Bedacht nehmen, daß ihnen am Orte ihres künftigen Etablissements ein hinlängliches Auskommen verschafft werde.

§. 7.

Approbations-
Kosten.

Ohnerachtet den Lehrlingen, so wie den Cämmereyen, Gemein- und Armen-Cassen, die Bezahlung der in der Schlesischen Medicinal-Ordnung vom 14. März 1744 festgesetzten Examinations- Approbations- und Expeditions-Gebühren fernerhin nicht obliegen soll, so können jedoch diese Gebühren, welche zum Theil den Collegiis Medicis, zum Theil der Academie der Wissenschaften zu Berlin anstatt eines fixirten Gehalts angewiesen worden, nicht gänzlich niederge schlagen werden, und wollen Seine Königliche Majestät, daß diese Gebühren von den Collegiis Medicis nach den bisherigen Sätzen bey den *cc.* Cammern vierteljährlich liquidirt, von selbigen auf den allgemeinen Hebammen-Fond assignirt und bis auf nähere Disposition, wie zeither, vertheilt und berechnet werden sollen.

§. 8.

Befähigkeit
der Hebammen-
Institute.

Bey jedem der drey Schlesischen Hebammen-Institute soll ein, den populären Lehrton besitzender, und im Accouchements-Wesen geübter Arzt, dessen Geschicklichkeit, Fleiß, Rechtschaffenheit und Erfahrung in diesem Fache erprobt ist, als Lehrer, mit dem Prädicat eines Professoris der Geburtshülfe, angestellt seyn. Die Collegia Medica, unter welchen diese Schulen zunächst stehen, müssen für diese Lehrer genaue Dienst-Instructionen ent-

werfen, und die in den Lehrstunden abzuhandelnden Materien, so wie den practischen Unterricht für Hebammen, gründlich bestimmen, auch darauf Acht haben, daß die Lehrstunden gehörig gehalten, und überhaupt alle Vorschriften genau beobachtet werden, welche zur immer höhern Vollkommenheit dieser Institute gereichen.

Eine eigene Hebamme nebst einer Gehülfin, oder einem sogenannten Stuhlweibe, muß gleichfalls bey jedem Institut angefetzt, und beyde müssen mit den erforderlichen Instructionen versehen werden. Die Hebamme muß mit ihrer Kunst vorzüglich bekannt seyn, und eine gute Gabe haben, sich verständlich auszudrücken. Sie muß den Lehrlingen insbesondere mit Rath und That beystehen, mit ihnen zusammen wohnen, oft von den Geschäften der Hebammen sich mit ihnen in gemeinem Gespräche unterhalten, ihnen das Touchiren und die Handgriffe bey Schwängern und Gebärenden zeigen, den Vortrag des Professoris täglich wiederholen, und zugleich den ins öffentliche Gebährhaus kommenden Schwängern ohnentgeltlich beystehen. Auch muß ein eigener Aufseher über das Haus, der zugleich die Rechnung führt, und auf Ordnung im häuslichen Wesen des Instituts Achtung giebt, angefetzt werden, zu welcher Function ein verdienter Invalide genommen werden kann.

§. 9.

Die Besoldung dieser Personen, nebst oben bemerkten Unterhaltungs- und Appropriations-Kosten der Lehrlinge, imgleichen die Miethe und Holz, Utensilien u. dgl. werden aus dem öffentlichen Hebammen-Fond, welcher bey den Collegiis Medicis berechnet werden soll, sämtlich bestritten. Weil jedoch diese Kosten immer höher steigen, je ausgebreiteter Seiner Königlichen Majestät Absichten, bey Verbesserung des Hebammen-Wesens, erreicht werden; so müssen die zc. Cämmern, ohnerachtet Allerhöchst Dieselben bereits beträchtliche Summen aus den Königlichen Cassen dazu bewilligt, dennoch allen Bedacht nehmen, in wie fern aus den Kreisen und Städten schickliche Beyträge zu dem allgemeinen Hebammen-Fond ausgemittelt werden können, und sind besonders die Cämmereyen, welche von den §. 3. und 7. benannten Kosten nunmehr befreyt sind, mit jährlichen mäßigen Beyträgen zu belegen; zumal auch

Allgemeiner
Hebammen-In-
stituts-Fond.

§. 10.

zum gründlichen Unterricht der Lehrlinge amnoch erforderlich ist, in diesen Instituten eine hinlängliche Anzahl schwangerer Personen zu halten, an welchen sie das Touchiren und Ausbaden lernen. Da in Breslau bereits das Gebährhaus auf 12 Betten eingerichtet ist, so sollen diese, während der Unterrichtszeit, mit 12 Schwängern monatlich belegt werden, welche zur Aufmunterung und Belohnung, ein Douceur von 2 Rthlr. erhalten, und außerdem ohnentgeltlich und mit der größten Vorsicht, unter jedesmaliger Zuziehung einiger Lehrlinge, entbunden werden sollen; jedoch dürfen sie nur 4 Wochen im Gebährhause bleiben, um Andern Platz zu machen, und müssen sodann, wenn sie noch nicht gesund sind, in eins der Hospitäler zur Verpflegung gebracht werden. In eben dieser Art ist verhältnißmäßig in Ologau und Oppeln zu verfahren.

Aufnahme schwangerer Personen,
Beuf des Unterrichts.

§. 11.

Wenn nun Seine Königliche Majestät Sich versichert halten, daß durch genaue Befolgung dieser Vorschriften das Schlesiße Hebammen-Wesen in gute Verfassung kommen wird; so befehlen Allerhöchst Dieselben schließlich Allen und Jeden, vorzüglich aber Dero beyden Krieger- und Domainen-Cämmern, Collegiis Medicis et Sanitatis, Land- und Steuerräthen, Magisträten, Kreis- und Stadt-Physicis, imgleichen dem Officio Fisci, sich künftigh auf's genaueste nach dieser Instruction zu richten, und durch deren pflichtmäßige Beobachtung diesen Theil medicinischer Policey-Anstalten in vorzüglich gute Verfassung zu setzen.

Gegeben Potsdam den 9. April 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoyrn.

No. II. d. d. Berlin den 8ten September 1791. Declaration und Supplement des Schlesißen Landschafts-Reglements de Dato 9ten Juli 1770.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IV. No. XLIV. Seite 93—121.)

Da dem Schlesißen Credit-System und dessen Operationen seit einiger Zeit im Publico verschiedene Vorwürfe gemacht worden; indem einestheils manche Gutsbesitzer, welche ihre Schulden an die Landschaft zurückzahlen wollen, sich beschwert haben, daß ihnen die Ablösung ihrer Pfandbriefe mit andern, durch das in den letzten Jahren außerordentlich hoch gestiegene Agio derselben, zu sehr erschwert werde; Anderntheils und vornämlich aber

von Seiten der inländischen Capitalisten Klage darüber geführt worden, daß ihnen durch das Hinzukommen auswärtiger Geldbesitzer, und durch die Kunstgriffe derjenigen, welche das Verkehr mit Pfandbriefen zu einem Gegenstande wucherlicher Speculationen gemacht haben, die Gelegenheit, ihre Capitalien auf billige Bedingungen in Pfandbriefen unterzubringen, fast ganz benommen würde:

So haben Se. Königliche Majestät von Preussen u. Unser Allergnädigster Herr, mit Landesväterlicher Rücksicht auf den zur Beförderung des Wohlstandes aller Classen der Landes-Einwohner abzielenden Endzweck des Credit-Systems, und nach einem Höchstenen:selben von den Deputirten der Schlesischen Landschaft darüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrage, nicht nur in einer unterm 14ten März d. J. erlassenen Cabinets-Ordre Allerhöchst Dero Bestimmungen, wie dem Uebel, so weit es wirklich vorhanden ist, abzuhelfen sey, an den Tag gelegt, sondern auch zu verordnen geruhet, daß darüber in einer außerordentlichen Versammlung des zum Credit-System verbundenen Adels noch näher berathschlagt, und die nöthigen Maasregeln zur Erreichung vorgedachter Allerhöchsten Willensmeinung, durch einen in gehöriger Form abgefaßten Schluß der gemeinen Landschaft, festgesetzt und genauer bestimmt werden sollen.

Gleichergestalt haben Se. Königliche Majestät, auf das Gesuch Dero getreuen zum Schlesischen Credit-System verbundenen Stände, denselben die Erlaubnis ertheilt, bey der Hauptlandschafts-Commission einen besondern General-Director, noch außer dem Königlichen Commissario und Hauptlandschafts-Präsidenten, anzustellen; zu diesem wichtigen Posten drey Subjecte auszumitteln, und Sr. Königlichen Majestät zur Höchstgefälligen Auswahl vorzuschlagen, auch sowohl die Functionen und Verhältnisse dieses General-Landschafts-Directors in seinem Amte näher zu bestimmen, als einige andre, die innere Verfassung des Systems und den Betrieb der Geschäfte bey selbigem betreffende Stellen des Reglements, der gegenwärtigen Lage der Umstände gemäß, zu berichtigen.

Es haben daher die am 14ten Junius d. J. und den folgenden Tagen zum Engern Ausschuss verammelt gewesene Deputirten sämmtlicher Fürstenthums-Landschaften, in Ansehung vorbenannter Gegenstände, sich über nachstehende Grundsätze vereinigt, und dieselben zur Allerhöchsten Landesherrlichen Approbation und Bestätigung vorgelegt.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und dem Amte eines Schlesischen General-Landschafts-Directors.

(Ad Part. II. Cap. II. et III. des Reglements.)

§. I.

Wer fähig seyn soll, zum General-Landschafts-Director gewählt, und unter die drey Sr. Königlichen Majestät vorzuschlagenden Subjecte aufgenommen zu werden, muß nachstehende Eigenschaften besitzen:

- 1) Er muß ein Schlesischer von Adel, mit adlichen Gütern in der Provinz wirklich angeessen, und diese Güter müssen nicht über die Hälfte ihres Werths verschuldet seyn.
- 2) Er muß, mit einem untadelhaften moralischen Character, hinlänglich bekannte Geschicklichkeit und Landeskennntnis, auch einige schon erlangte Uebung und Fertigkeit in Bearbeitung öffentlicher Geschäfte verbinden, insonderheit aber, so viel die künftigen Fälle betrifft,
- 3) vorhin schon in einem Landschaftlichen Amte, wenigstens als Landesältester, gestanden haben.
- 4) Er muß weder als Mitglied eines Landes-Collegii, noch sonst ein Amt bekleiden, welches ihn auf irgend eine Weise hindern könnte, seinem Landschaftlichen Posten die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, und allen Obliegenheiten eines General-Landschafts-Directors ein vollständiges Genüge zu leisten. Wenn also jemand, der ein solches Amt bekleidet, um den Posten eines General-Landschafts-Directors sich bewerben sollte, so kann bey den anzustellenden Wahlen auf ihn nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn er zugleich sich verpflichtet, dieses sein Amt, wenn er wirklich gewählt, und von Sr. Königlichen Majestät bestätigt werden sollte, sofort niederzulegen.

§. II.

Die Wahl der drey Subjecte, welche Sr. Königlichen Majestät zur Besetzung der vacant gewordenen Stelle eines General-Landschafts-Directors präsentirt werden sollen, geschieht durch die sämmtlichen Kreis-Stände in der Art, daß die Vota derselben in jedem Kreise auf die in dem Reglement pag. 15. §. 6. 7. 8. und pag. 25. §. 10-13. vorgeschriebene Art gesammelt, auf den Kreis-Tagen daraus Kreis-Vota, dann auf dem

nächsten Fürstenthums-Tage, aus sämmtlichen Kreis-Votis der sämmtlichen Systeme, das allgemeine Votum für die drey in Vorschlag zu bringende Subjecta, nach dem Ausfall der Stimmen-Mehrheit, formirt werde. Es versteht sich also von selbst, daß wenigstens jedes Fürstenthums-System sein Votum unter den von den Kreisen vorgeschlagenen auf drey Subjecte richten, und diese in dem gemeinsamen Voto nach derjenigen Ordnung gestellt werden müssen, welche das Verhältnis der für jeden vorhandenen Stimmen-Mehrheit an die Hand giebt. Uebrigens gehört es zu dem Amte des Königlichen Commissarii, sobald der Fall eintritt, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, die nöthigen Ausschreibungen deshalb durch die Hauptlandschafts-Commission zu veranlassen, und die von den Ständen gewählte drey Subjecte Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Auswahl und Bestätigung zu präsentiren.

§. III.

Die Dauer des Amtes eines General-Landschafts-Directors wird auf sechs Jahre bestimmt; doch leben die getreuen Stände der allerunterthänigsten Hoffnung, daß, wenn nach Verlauf des sechsjährigen Zeitraums, der bisherige Director, bey den neuen Wahlen, eine überwiegende Mehrheit der allgemeinen Stimmen für sich haben sollte, Se. Königliche Majestät Allergnädigst genehmigen werden, daß derselbe als bestätigt für neue sechs Jahre angesehen werden möge.

§. IV.

Während der sechsjährigen Dauer des Amtes kann der General-Director dasselbe nicht niederlegen, noch wider seinen Willen entlassen werden. Wenn jedoch ein General-Director

- 1) ein solches Amt, welches nach der Bestimmung des §. I. n. 4. von der Wahl ausschließt, übernehmen; oder
- 2) den Vorschriften des Reglements und seiner Instruction geradezu entgegenhandeln; oder
- 3) vorzüglich, zum offenbaren Nachtheil der gemeinen Landschaft etwas vornehmen; oder endlich
- 4) sich solcher Handlungen, inn- oder außerhalb seines Amtes schuldig machen sollte, die nach den Gesetzen, oder nach dem allgemein angenommenen Urtheil seiner Standesgenossen, die Ehre und Würde eines Edelmanns verletzen:

So soll derselbe dem Posten eines General-Landschafts-Directors nicht ferner vorstehen können, sondern dieses Amtes ohne alle prozeßmäßige Form, bloß durch einen Schluß der Engern Ausschuß-Versammlung entlassen werden; woben sich jedoch von selbst versteht, daß der zu Entlassende über die Ursachen, aus welchen auf seine Dimission angetragen werden soll, hinlänglich gehört, die Kreis-Stände und Fürstenthums-Systeme auf eben die Art, wie bey der Wahl festgesetzt ist, mit ihren Votis vernommen; und die durch Mehrheit der Stimmen resolvirte Entlassung dem Königlichen Commissario zur weitem Berichts-Erstattung an Se. Königliche Majestät angezeigt werden müsse. Wenn derjenige, auf dessen Entlassung angetragen wird, es auf einen förmlichen solchergestalt durch Vernehmung der Stände zu fassenden Beschluß ankommen läßt; so bleibt er zwar bis zum Austrag der Sache in seinem Amte, es wird aber dem Königlichen Commissario vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der angeführten Entsekkungs-Ursachen, zur Sicherheit der gemeinen Landschaft gegen alle etwaige Gefahrde, die erforderlichen Maaßregeln für die Zwischenzeit zu veranlassen.

§. V.

Was nun die Functionen und Obliegenheiten eines General-Landschafts-Directors betrifft, so wird derselbe

- 1) in Aufsehung der Sr. Königlichen Majestät auch in dieser Beziehung schuldigen Pflichten auf die von Höchstendenselben ihm ertheilte Instruction lediglich verwiesen.
- 2) Hiernächst führt er das Directorium bey der Hauptlandschafts-Commission, und hat daher alle Rechte und Pflichten, welche aus dem Begriffe eines Dirigenten von selbst folgen.
- 3) Alle Geschäfte bey der Hauptlandschafts-Commission müssen künftig collegialisch behandelt werden. Es kann also weder der Director, noch ein einzelner Repräsentant für sich allein, und ohne Vortrag im Collegio, irgend etwas entscheidendes verfügen und festsetzen; oder auch Namens der Landschaft in Geschäfte und Unterhandlungen, wozu er von dem Collegio oder dem Königlichen Commissario nicht besonders authorisirt ist, sich einlassen.
- 4) In den Zeiten vom 15ten May und 15ten November, bis zur gänzligen Beendigung der jedesmaligen Termins-Geschäfte, muß das ganze Collegium der Hauptlandschafts-Commission in Breslau versammelt seyn. Es müssen an einem gewissen bestimmten Tage in der Woche ordentliche bestimmte Sessionen gehalten, und die vorkommenden Geschäfte darinn abgethan werden.

- 5) In den Zwischenzeiten ist zwar die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Collegii nicht so schlechterdings notwendig; es muß aber doch die Einrichtung so getroffen werden, daß wenigstens der Director und Ein Repräsentant, oder zwey Repräsentanten beständig am Orte zugegen sind. Dem Director kommt es zu, hiernach zu bestimmen: wenn und auf wie lange er selbst, oder ein andres Mitglied des Collegii, sich von Breslau entfernen könne.
- 6) In diesen Zwischenzeiten kann zwar der Director und der oder die gegenwärtigen Repräsentanten auf die einkommenden Sachen verfügen; jedoch nur so weit, als es erforderlich ist, um eine solche Sache durch Einforderung von Nachrichten und Berichten, oder sonst, zu einer entscheidenden Verfügung vorzubereiten. Entscheidende Verfügungen selbst müssen in der Regel, und wenn keine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, bis zu einer Zeit, da das Collegium vollständig versammelt werden kann, ausgesetzt, wenn aber die Sache keinen Aufschub leidet, entweder die abwesenden Mitglieder, wenn sie in der Nähe sind, herbeugefordert, oder die schriftlichen Vota derselben eingezogen werden.
- 7) Wenn in der Zwischenzeit, da das Collegium nicht versammelt ist, ein Capitalist sich meldet, und seinen Pfandbriefen, auf die im folgenden Abschnitt näher zu bestimmende Art, durch deren Ueberschreibung und Eintragung, die Eigenschaft von Capitalsbriefen beylegen lassen will, so kann zwar, wenn dem Gesuche, nach den im folgenden Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, offenbar kein Bedenken entgegen steht, das Erforderliche von den alsdann gegenwärtigen Mitgliedern des Collegii verfügt werden. Sobald aber wegen der Zulässigkeit eines solchen Gesuchs der geringste Zweifel sich äußert, muß dem Imploranten der etwa noch nöthige nähere Ausweis abgefordert, und die entscheidende Verfügung selbst so lange, bis die Sache im versammelten Collegio zum Vortrag kommen kann, ausgesetzt werden.
- 8) In allen Angelegenheiten des Collegii entscheidet die Mehrheit der Stimmen; doch überwiegt, bey einer vorhandenen Stimmengleichheit, diejenige Meynung, für welche der Director sich erklärt. Wenn in Zeiten, da der Director abwesend ist, und nur zwey Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche schlechterdings keinen Aufschub leiden, so soll das Votum desjenigen Repräsentanten, welchem das Gutachten des Syndici beypflichtet, das Uebergewicht haben.
- 9) Der Director und das Collegium müssen auf alle Umstände und Conjunctionen, welche auf die Sicherheit, den Credit und das Interesse der Landschaft oder auf das Interesse der Provinz, soweit dasselbe von dem Credit-System mit abhängt, Einfluß haben können, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit richten. Sie müssen sich von dem jedesmaligen Curs der Pfandbriefe genau informiren; bey einem ungewöhnlichen Steigen oder Fallen desselben die Ursachen davon zu erforschen suchen; alles fernere Auswandern der Pfandbriefe außerhalb Landes zu verhindern sich angelegen seyn lassen; wenn Mäler und Agioteurs in das Pfandbriefs-Verkehr unbesugter Weise sich eindringen, ihnen, allenfalls mittelst Requisition der Justiz, Einhalt thun, und überhaupt für eine genaue Befolgung, sowohl des Reglements, als der gegenwärtigen Declaration desselben, unermüdet Sorge tragen.
- 10) Da von Sr. Königlich Majestät dem General-Director und der Hauptlandschafts-Commission zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die bey den Fürstenthums-Landschaften aufzunehmenden und festzusetzenden Güter-Taxen ein vorzüglich genaues Augenmerk zu richten, damit die vorgeschriebenen Tax-Principia mit aller Strenge wirklich angewendet, die zufälligen Nutzungen bey einem Gute nur mit großer Vorsicht, auch die aus besondern Conjunctionen entspringende bloß überhingebende Vortheile gar nicht, in Anschlag gebracht werden; so soll die Hauptlandschafts-Commission, um dieser ihrer Obliegenheit ein Genüge leisten zu können, berechtigt seyn, aufgenommene Taxen, und die darüber verhandelten Acten, so oft sie sich aus irgend einem Grunde dazu veranlaßt findet, einzufordern, und im Falle eines bemerzten Mangels, nach erfolgter Vernehmung der Fürstenthums-Direction, wegen Abhelfung solcher Mängel oder sonst zu nehmender Maaßregeln, das nöthige vorläufig zu verfügen; dem nächsten Engern Ausschuß aber Vortrag davon zu machen, damit dieser, wenn wirklich ein Verstoß vorgefallen seyn sollte, entscheidend festsetze: in wiefern etwa die von der Hauptlandschafts-Commission vorläufig beschlagene Pfandbriefe wiederum cassirt, oder wenn sie bereits ausgegeben sind, der Schuldner zu deren Ablösung angehalten werden solle.
- 11) Der General-Landschafts-Director muß bey den Fürstenthums-Collegiis und Directionen fleißig Visitationen anstellen, und dergleichen Visitation alljährlich wenigstens zwey Systemen vornehmen, jedoch den Director des zu visitirenden Systems davon jedesmal im Voraus benachrichtigen. Bey solchen Visitationen muß er das Cassen- und Rechnungs-Wesen untersuchen; den Betrieb der Geschäfte, und in wiefern dabey dem Reglement gemäß verfahren werde, sorgfältig prüfen;

die vorhandenen Sequestrationen, und ob dabey mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse der Gläubiger, für die Conservation und nothwendige Wiederherstellung des Guts, und für die Sicherheit der Landschaft zu Werke gegangen, auch der Sequester und Curator gehörig in Aufsicht gehalten werden, mit ernstlicher Aufmerksamkeit nachsehn; sich davon allenfalls durch Ginnehmung des Augenscheins zu überzeugen bemüht seyn; die etwanigen Beschwerden gegen die Fürstenthums-Directores oder Collegia selbst untersuchen; alle nothwendigen und unbedenklichen Verfügungen zur Abheilung der vorgefundenen Mängel sofort treffen; erheblichere und bedenklichere Aufstellungen aber bey der nächsten Versammlung der Hauptlandschafts-Commission zur Abfassung des vorläufigen Conclufi darüber bis zur nächsten Engern Ausschufs-Versammlung in Vortrag bringen.

- 12) Der Director und die Hauptlandschafts-Commission müssen mit dem Königl. Commissario eine beständige und ununterbrochene Correspondenz über die Angelegenheiten des Systems unterhalten; ihm von allen darauf sich beziehenden Vorfällen und Ereignissen treulich und ungesäumt Nachricht geben; in allen wichtigen Fällen aber, wo entweder in irgend einer Art von der wörtlichen Vorschrift der landschaftlichen Gesetze abgewichen, oder etwas, das in diesen Gesetzen nicht deutlich gegründet ist, beschlossen oder verfügt werden soll, ohne vorherige Rücksprache mit dem Königl. Commissario nichts vornehmen.

§. VI.

Die Versammlungen des engern Ausschusses sollen künftig in der zweyten Hälfte des Monats May, oder spätestens zu Anfang des Monats Junius gehalten, und der eigentliche Tag dazu jedesmal von dem Königl. Commissario näher bestimmt werden. Wegen der auf einem solchen Engern Ausschusse in Vortrag zu bringenden Propositionen finden die Vorschriften des Reglements pag. 27. §. 12-16. dergestalt Anwendung, daß alle dergleichen Propositionen, noch vor der Bekanntmachung an die Fürstenthums-Collegia, dem Königl. Commissario zur Beurtheilung ihrer Zulässigkeit, und allenfalls darüber an Se. Königl. Majestät zu machenden Vortrage, eingesendet werden müssen.

Da es auch ein Hauptzweck der engern Ausschufs-Versammlungen ist, daß in selbigen den Deputirten der gemeinen Landschaft von der jedesmaligen Lage des Systems, und den dabey im vorübergehenden Jahre sich etwa ereigneten hauptsächlichsten Vorfällen und Veränderungen eine vollständige und getreue Nachricht mitgetheilt werde; So muß der General-Landschafts-Director eine jede solche Versammlung damit eröffnen, daß er derselben vortrage:

- 1) Wieviel die Summe der in diesem Jahre neu ausgefertigten und wieder abgelösten Pfandbriefe betrage;
- 2) Wieviel Pfandbriefe überhaupt expedirt, und wieviel Güter damit belegt sind;
- 3) Wie viele von sämmtlichen Pfandbriefen als Capitals-Briefe in den Büchern eingetragen seyen, und wieviel sich also in der gemeinen Circulation befinden;
- 4) Wieviel Pfandbriefe im letzten Jahre aus der Circulation herausgekommen, und in Capitalsbriefe verwandelt sind;
- 5) Wieviel Pfandbriefe in diesem Jahre sowohl aus dem Auslande als aus andern Königl. Provinzen wieder hereingezogen, und in die Hände Schlesischer Capitalisten gebracht worden;
- 6) Wieviel Circulations-Briefe nach den vorhandenen Datis und wahrscheinlichen Vermuthungen, annoch Ausländern, oder Königl. Unterthanen in andern Provinzen gehören;
- 7) Wie das cursmäßige Agio der Pfandbriefe im abgewichenen Jahre sich verhalten habe, ob es merklich gestiegen oder gefallen sey, und worin der Grund einer solchen Veränderung liege;
- 8) Ob die Zinsenzahlungen richtig eingegangen, oder ob und wieviel davon, in welchem Fürstenthum, und von was für Gütern, zurück geblieben sind; wie die Deckung dieser Ausfälle bewirkt, und was zur Wiederherbeschaffung des gemachten Vorschusses verfügt worden;
- 9) Was für Güter in jedem Fürstenthums-System unter landschaftlicher Administration sich befinden; was bey jedem derselben die Ursach und Veranlassung dieser Administration sey; welchen Erfolg dieselbe gehabt; und wieviel an Revenuen davon entweder zu landschaftlichen Cassen, oder in das gerichtliche Depositum abgeführt worden;
- 10) Wie der Zustand des allgemeinen und des besondern eigenthümlichen Fonds eines jeden Systems beschaffen sey;
- 11) Was etwa sonst noch wissenwürdiges in landschaftlichen Angelegenheiten seit der letzten Versammlung sich ereignet habe.

Durch einen solchen ausführlichen Vortrag soll die Versammlung von der jedesmaligen

wahren Lage des Systems unterrichtet, und dadurch auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die eine nähere Erwägung über die Mittel erfordern: wie der Grund der etwa hier oder dort sich einschleichenden Mängel entdekt, und denselben abgeholfen, oder dieser und jener Wendung, welche der Gang der Sachen etwa zum Nachtheile des Systems oder des Publici zu nehmen scheint, durch zweckmäßige Maasregeln vorgebeugt, und begegnet werden könne. Damit aber auch der General-Director diesen Vortrag mit hinlänglicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit thun könne; so müssen die Fürstenthums-Directores die dazu nöthigen Verzeichnisse und Nachweisungen spätestens mit Ablauf des Monats April eines jeden Jahres der Hauptlandschafts-Commission einreichen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Aufkündigung und Ablösung der Pfandbriefe, welche von Seiten der Schuldner erfolgt.

(Ad Part. III. Cap. VII. des Reglements.)

§. I.

Zuförderst hat es in Ansehung des Falles, wenn der Inhaber eines Pfandbriefs denselben der Landschaft zur Ablösung aufkündigt, bey den Vorschriften des Reglements lediglich sein Verwenden.

§. II.

Was aber den Fall betrifft, wenn der Inhaber eines mit Pfandbriefen belegten Gutes denselben zur Ablösung aufkündigt; so wird das durch die Schlüsse der gemeinen Landschaft festgesetzt, und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten October 1787 bestätigte sogenannte Interimissicium:

Vermöge dessen den Capitalisten bey den von Seiten der Pfandbriefschuldner erfolgenden Aufkündigungen, die Zahlung in baarem Gelde wider ihren Willen nicht aufgedrungen, vielmehr denselben gegen die aufgekündigten und zurückzugebenden, andre Pfandbriefe auf ihr Verlangen zugestellt werden sollen, von den versammelten Ständen nochmals anerkannt, und seinem wesentlichen Inhalt nach, unter den bald folgenden nähern Bestimmungen, beygehalten.

§. III.

Damit aber von dieser Einrichtung, gegen die deutlich erklärte Absicht derselben, und gegen den Zweck des dadurch zu befördernden gemeinen Wohls der Provinz, kein Mißbrauch gemacht, und auf der einen Seite den Gutsbesitzern, denen durch die Einführung des Systems die Mittel, sich nach und nach von ihrer Schuldenlast zu befreien, erleichtert werden sollen, durch das übertriebene Agio der Pfandbriefe nicht unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt; so wie auf der andern Seite, die eigentlichen Capitalisten, zu deren Vortheil das Interimissicium eingeführt worden, von dem Genuße desselben, und der wohlthätigen Folgen des auch um ihrentwillen errichteten Systems, durch das Zubringen unbefugter Theilnehmer nicht ausgeschlossen werden mögen; so verpflichtet sich die Landschaft

- 1) denjenigen Gutsbesitzern, welche durch Ablösung ihrer Pfandbriefe ihre Schuldenlast wirklich vermindern, und nicht etwa bloß hypothetische oder andere Arten von Schulden an deren Stelle setzen wollen, als worüber die Landschaft den nöthig gefundenen Nachweis von einem jeden solchen Gutsbesitzer zu fordern berechtigt ist, diese ihre gekündigten Pfandbriefe, auf ihr Verlangen, zu allen Zeiten, gegen Vergütung eines Agio von drey Procent, zurück verschaffen;
- 2) Den inländischen Wittven und Waisen, den das Vermögen derselben verwaltenden vormundschaftlichen Gerichten, den Kirchen-Schulen-Kranken- und Armen-Anstalten, und überhaupt allen andern milden Stiftungen in Schlesien, welche ihre Capitalien in Pfandbriefen unterbringen wollen, dergleichen Pfandbriefe, auf Erfordern, gegen ein gleichmäßiges Agio à drey Procent, so lange dergleichen noch irgend im Curs sind, anzuwiesen; Dennoch aber
- 3) alle wirkliche Capitalisten, das heißt, diejenigen, die ihre Pfandbriefe bloß zum Zinsgenuß bestimmt haben, bey dem ungestörten Besitze des Rechts, ihre Pfandbriefe nur gegen Empfang andrer herausgeben zu dürfen, so lange noch irgend einige andre Mittel, den kündigenden Schuldnern Pfandbriefe gegen das festgesetzte Agio zu verschaffen, vorhanden und in ihrer Gewalt sind, nach wie vor zu belassen.

§. IV.

Damit die Landschaft diesen ihren Verpflichtungen ein Genüge leisten könne; so behält sie sich vor;

- 1) Alle Pfandbriefe, welche sich in den Händen solcher Inhaber, die keine königliche Unterthanen sind, befinden, (diesigen allein ausgenommen, in Ansehung deren der Staat etwas besonders zu verfügen für nöthig erachtet,) aufzukündigen, einzuziehen, und den im vorigen §. sub n. I. et II. beschriebenen inländischen Interessenten, gegen Vergütung des bestimmten Agio à drey Procent, zuzuwenden; indem es niemals die Absicht gewesen ist, noch seyn können, daß bey einem im Lande vorhandenen mehr als hinreichenden Vorrathe an baarem Gelde, die Provinz gleichwohl den Fremden zu ewigen Zeiten zinsbar bleiben, und der Landschaft die Hände gebunden seyn sollten, der Vortheile des Systems hauptsächlich ihre Mitstände und Mitbürger genußbar zu machen.
- 2) Eben so behält die Landschaft sich vor, die in einem Termin neu ausgefertigten Pfandbriefe, in sofern es zur Befriedigung der zu gleicher Zeit um Pfandbriefe sich meldenden Gutsbesitzer und privilegierten Capitalisten erforderlich ist (§. III. n. 1. 2.) zurück zu behalten, und dem Extrahenten der neuen Pfandbriefe dagegen das baare Geld mit einer Vergütung von drey Procent auszusahlen; wogegen ein solcher Extrahent, wenn er demnächst seine Pfandbriefe wieder ablösen will, dieselben ebenfalls, auch nur gegen eine solche Vergütung von drey Procent aus den Händen der Landschaft zurückfordern und erwarten kann.
- 3) Sollten diese beyden Quellen in einem oder dem andern Zeitpuncte noch nicht hinreichend seyn, die zur Befriedigung der privilegierten Interessenten (§. III. n. 1. 2.) erforderlichen Pfandbriefe herbeizuschaffen; so wird die Landschaft, so viel als möglich ist, von denjenigen, die sich nicht in den Händen wirklicher Capitalisten befinden, sondern entweder statt baaren Geldes im Publico circuliren, oder sonst als Gegenstände mercantillicher Speculationen gebraucht werden, oder gar zu widerlichem Agiotiren bestimmt sind, gegen das festgesetzte Agio der drey Procent einzuziehen; dabey aber besonders,
- 4) wenn beträchtliche Summen von Pfandbriefen durch inländische privilegierte Interessenten gesucht werden, zu deren Befriedigung die im Auslande noch befindlichen Pfandbriefe nicht hinreichend sind, dieselben ihren in andern königlichen Provinzen wohnhaften Gläubigern, welche nach den unten (§. XIII. XIV.) folgenden nähern Bestimmungen die Rechte wirklicher Pfandbriefs-Capitalisten nicht haben, so viel als nöthig ist, aufzukündigen, und ihnen dafür eben das Agio von drey Procent, welches sie von jenen Interessenten erhält, vergüten.
- 5) Sollte endlich der gar nicht zu vermuthende Fall sich ereignen, daß von einem Gutsbesitzer Pfandbriefe aufgekündigt würden, und demselben zu deren Ablösung andre Pfandbriefe aus den sub n. 1. 2. 3. angegebenen Quellen nicht verschafft werden könnten; so wird der Inhaber der gekündigten Pfandbriefe, wenn er auch ein wirklicher Capitalist wäre, sich nicht entbrechen können, dieselben gegen baare Bezahlung mit dem Agio zu drey Procent herauszugeben; allermåßen in einem solchen dringenden Collisionen-Falle zwischen dem Interesse der Gutsbesitzer und Capitalisten, letzre sich von selbst bescheiden werden, daß die Landschaft, den ältern und im Reglement selbst gegründeten Ansprüchen der erstern vorzüglich ein Genüge zu leisten, sich nicht entbrechen könne.

Damit aber

§. V.

die Landschaft zu allen Zeiten wissen möge, welches die Pfandbriefe sind, die wirklichen Capitalisten gehören, und also außer dem vorbemerkten Falle einer dringenden Noth gegen den Willen der Inhaber nur mit andern Pfandbriefen abgelöst werden können; so sollen alle diejenigen, welche ihre Pfandbriefe bloß zum Zinsgenusse nutzen, und sich dadurch zu den Vortheilen des Interimistici qualificiren wollen, schuldig seyn, diese Pfandbriefe durch die Landschaft außer Cours setzen, und sich eine Recognition zur Zinsen-Erhebung ausfertigen zu lassen.

§. VI.

Diese Recognitiones sollen auf den Namen des Inhabers gestellt, und es soll darüber bey der Hauptlandschafts-Commission ein genaues und vollständiges Verzeichniß gehalten werden. Sie bestehen übrigens in einer bloßen nach Nummern angefertigten Specification der außer Cours gesetzten Pfandbriefe des Guts, auf welches sie lauten, und des in einem jeden beschriebnen Betrags; werden auf bloßem starkem Schreibe-Papier ertheilt; und es wird dafür den Extrahenten, außer den gewöhnlichen Schreibegebühren, nichts abgefordert.

§. VII.

Wenn der Inhaber einer solchen Recognition alle oder einige der außer Cours gesetzten Pfandbriefe auf einen andern übertragen will; so muß er sich bey der Landschaft melden, und die zu veräußernden Pfandbriefe sowohl als die Recognition selbst produciren.

§. VIII.

Letztere wird sodann, wenn sämtliche darauf vermerkte Pfandbriefe veräußert werden sollen, cassirt; wenn aber nur einige zu veräußern sind, so werden dieselben auf der Recognition ausgestrichen, und durch eine darunter zu vermerkende Registratur abgeschrieben.

§. IX.

Auf die Pfandbriefe selbst hat die Landschaft eben das Recht, wie auf andere in der Circulation befindliche; sie kann also dieselben, wenn sie ihrer zur Befriedigung der privilegiirten Pfandbriefe-Sucher bedarf, zurückbehalten, und dem dritten Acquirenten dafür den baaren Betrag mit dem Agio der drey Procent vergüten.

§. X.

Werden aber dergleichen Pfandbriefe zu einem solchen Bedürfnis nicht gebraucht, und ist der neue Acquirent derselben ein Capitalist, d. h. ein solcher, welcher die Pfandbriefe bloß zum Zinsgenuß bestimmt; so kann demselben nach seinem Verlangen, eine neue Recognition auf seinen Namen, die ihn zum Genuß der Vortheile des Interimistici qualificirt, ausfertigt werden.

§. XI.

Wenn Capitals-Pfandbriefe (§. VI.) durch Erbgangsrecht auf mehrere Erben gelangen, und diese sich darinn theilen; so können sie, in so fern sie für ihre eigene Person als Capitalisten zu betrachten sind, von der Landschaft die Umschreibung der Recognition auf den Namen eines jeden von ihnen, nach Verhältnis der laut bezubringenden gerichtlichen Zeugnisses ihm zugefallenen Pfandbriefe fordern, und sind der Vorschrift des §. IX. nicht unterworfen.

§. XII.

Jeder Schlesiſche Capitalist, welcher auch in der Folge auf irgend eine rechtsgültige Art Pfandbriefe an sich bringt, kann verlangen, daß ihm dieselben außer Cours gesetzt, und durch Ausfertigung einer Recognition auf seinen Namen zu Capitals-Pfandbriefen, welche des Interimistici genutzbar sind, qualificirt werden.

§. XIII.

Inhaber Schlesiſcher Pfandbriefe, die in andern königlichen Provinzen wohnen, und schon vor dem 24ten Junius 1791 ihre Pfandbriefe außer Cours setzen lassen, mühen zu erkennen gegeben haben, daß dieselben bloß zum Zinsgenuß bestimmt sind, sollen zwar, so lange noch irgend ein andres Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse inländischer privilegirter Interessenten vorhanden ist, der Vortheile des Interimistici nach wie vor sich zu erfreuen haben:

§. XIV.

Dagegen können nach dem 24ten Junius 1791 dergleichen auswärtige Interessenten die Ausfertigung von Recognitionen, wodurch die Pfandbriefe derselben zum Genuß des Interimistici qualificirt werden sollen, nicht ferner verlangen, sondern müssen es sich gefallen lassen, daß solche Pfandbriefe erforderlichen Falls nach dem Grundjage des §. IV. n. 4. von der Landschaft aufgekündigt, und gegen Vergütung eines Agio à drey Procent eingezogen werden.

§. XV.

Unter ausländischen Capitalisten sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche Schlesiſche Pfandbriefe mit auswärtigen in die Provinz hineingezahlten baaren Geldern erworben haben. Denjenigen, die, wenn sie gleich ihres Amts oder Berufs halber zur Zeit außerhalb Schlesiens sich aufhalten, dennoch ihre Schlesiſchen Pfandbriefe mit ihrem im Lande befindlichen Vermögen, oder aus den Einkünften desselben acquirirt haben, können die Rechte der Inländer nicht ver sagt werden.

§. XVI.

Damit Ausländer, die nach Vorschrift §. XIV. zum Genuß des Interimistici nicht qualificirt sind, sich desselben unter dem vorgeschobenen Namen eines Inländers unbefugter Weise nicht anmaßen mögen; so ist die Landschaft nicht allein berechtigt, zu verlangen, daß die außer Cours zu setzenden Pfandbriefe, in ihrem Deposito, verwahrlich niedergelegt werden; sondern sie kann auch, wenn wahrscheinlicher Verdacht einer solchen Simulation sich äußert, von demjenigen, welcher die Pfandbriefe zur Ueberschreibung offerirt, die eydliche Angabe des wahren Eigenthümers derselben erfordern.

§. XVII.

Sollten, dieser Maasregeln ohnerachtet, dennoch Ausländer Mittel und Wege finden, durch Vorschreibung des Namens eines Inländers die Qualification ihrer Pfandbriefe als Capitals-Pfandbriefe zu erschleichen; so sollen dieselben, wenn in der Folge eine solche

unerlaubte Simulation an den Tag kommt, dieser Qualität sogleich verlustig seyn, und vorzüglich vor allen andern aufgekündigt und eingezogen werden. Der Innländer aber, welcher seinen Namen zu einer dergleichen Hintergehung der Landschaft hergegeben hat, soll außer den gesetzlichen Strafen des etwa geleisteten falschen Eides, für immer unfähig seyn, Capitals-Pfandbriefe zu besitzen, um die Vortheile des Interimistici zu genießen.

§. XVIII.

Alle vorstehende Bestimmungen haben nur auf die Frage:

Welche Pfandbriefe sich als Capitals-Pfandbriefe zum Genusse des Interimistici qualificiren?

so wie auf den Fall Bezug,

wenn die Landschaft zur Befriedigung der Bedürfnisse privilegirter Pfandbriefsucher Aufständigungen von Pfandbriefen vorzunehmen nöthig findet.

Dasjenige Verkehre aber, welches bisher im Publico mit den in der Circulation befindlichen und nicht außer Cours gesetzten Pfandbriefen getrieben worden, bleibt nach wie vor sich selbst, und dem Laufe der Coniunctur überlassen; ohne daß die Landschaft sich annähen will, für diese Art des Verkehrs irgend ein Agio gesetzmäßig zu bestimmen. Es steht also nach wie vor einem jeden frey, seine circulationsfähigen Pfandbriefe wenn, an wen, und so hoch wie er kann und will, zu verkaufen; oder auch dergleichen Pfandbriefe unter selbst beliebigen mit dem Verkäufer derselben zu verabredenden, den Vorschriften der Landesgesetze nicht zuwiderlaufenden Bedingungen, sich anzuschaffen; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der Erwerber und Besitzer solcher Pfandbriefe, welcher dieselben auf vorbezeichnete Art, durch Ueberschreibung und Auserkennung zum Genuß des Interimistici nicht hat qualificiren können oder wollen, es sich gefallen lassen muß, wenn dieselben in einem der Zinszahlungs-Termine von der Landschaft aufgekündigt, eingezogen, und ihm nach ihrem Capitals Betrage mit Vergütung von drey Procent baar abgelöst werden.

§. XIX.

Damit aber dieser freye Verkehre mit den circulirenden Pfandbriefen nicht ferner, wie bisher geschehen ist, zu eigennütigen und wucherlichen Speculationen gewinnstüchtiger Particuliers, oder gar zu einem gemeinschädlichen Actien-Spiele gemisbraucht werden möge; so sollen Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die gegen die Proxeneten und Geldmäkler ergangenen Verordnungen Allergnädigst erneuern, und den Schlesischen Collegiis und Gerichten, zur strengen Ausübung, besonders gegen diejenigen, welche mit dem Mälen und Agiotiren auf Pfandbriefe, gegen Proxenetica oder andre Belohnungen, ein Gewerbe treiben, einschärfen zu lassen.

Dagegen wird aber auch die Landschaft das im Reglement pag. 52. §. 8: 16 beschriebene Buch bey ihrer Hauptlandschafts-Commission in Breslau sowohl, als bey den sämtlichen Fürstenthums-Directionen in der Provinz von neuen gehörig führen lassen; also daß ein jeder, welcher Pfandbriefe verkaufen, und ein jeder, welcher dergleichen an sich bringen will, solches zu jeder Zeit einer der gedachten Behörden anzeigen, und von ihr ganz unentgeltlich Nachrichten und Nachweisungen erhalten kann: wo und bey wem er Gelegenheit finden könne, sein Bedürfnis, nach den darüber mit dem ihm angewiesenen Manne näher zu verabredenden Bedingungen, zu befriedigen. Die Fürstenthums-Directionen müssen daher die bey ihnen angebrachten Pfandbriefs- und Geld-Gesuche oder Anträge von Zeit zu Zeit, besonders aber gegen die eintretenden Zinszahlungs-Termine, der Hauptlandschafts-Commission anzeigen; und kann übrigens die Landschaft mit dergleichen Privat-Geld- und Pfandbriefs-Verkehre sich unmittelbar nicht befassen, sondern sie muß sich bloß darauf einschränken, daß sie einem jeden, welcher sich bey ihr meldet, für sein angezeigtes Bedürfnis, unter Vorlegung der zu führenden Bücher, die erforderliche Nachweisung, so weit es in ihrem Vermögen steht, ertheile.

§. XX.

Damit hiernächst Gutsbesitzer, wie von einigen derselben vor der Einführung des Interimistici geschehen ist, nicht ferner Gelegenheit finden mögen, ihre mit drey Procent Agio abgelösten Pfandbriefe wiederum für ein höheres Agio in das Publicum zur Circulation zu bringen, und folchergehalt die gegenwärtige zur Begünstigung des Schulden bezahlenden Adels getroffene Einrichtung, zu selbst eigenen wucherlichen Speculationen zu misbrauchen; so sollen alle dergleichen auf die Instanz eines Gutsbesizers durch die Landschaft abgelöste Pfandbriefe sofort cassirt, und von der Fürstenthums-Direction, zu welcher das Gut gehört, nach erfolgter Tilgung im Landschafts-Register, dem competenten Justiz-Collegio zur Löschung in den Hypotheken-Büchern zugesendet werden.

§. XXI.

Diejenigen Pfandbriefe, welche bisher verschiedene Gutsbesitzer entweder im Borrath haben ausfertigen, oder nach erfolgter Ablösung noch nicht haben löschen lassen, sollen

zwar, so lange die Interessenten nicht selbst auf deren Cassation antragen, nach wie vor in den landschaftlichen Depositis, wo sie sich bisher befunden haben, verbleiben. Wenn aber in der Folge die Herausgabe derselben verlangt wird; so bleibt der Landschaft darüber eben so, wie über die neu ausgefertigten Pfandbriefe die erforderliche Disposition zu Gunsten privilegirter Pfandbriefs-Sucher nach Vorschrift §. VI. n. 2. vorbehalten.

§. XXII.

Es versteht sich von selbst, daß jedem Pfandbriefs-Schuldner frey bleibe, für seine abzulösenden Pfandbriefe, statt des baaren Geldes und des Agio der drey Procent, auch andere Pfandbriefe, bey der erfolgenden Aufkündigung zu offeriren und der Landschaft einzuliefern; wo alsdann eine bloße Umtauschung dieser eingelegten gegen die aufgekündigten Pfandbriefe erfolgen darf.

§. XXIII.

Auch ist die Sache auf eine bloße Umtauschung alsdann einzuleiten, wenn Pfandbriefe, welche auf zwey oder mehrere Güter zusammen ausgefertigt worden, um deswillen eingezogen werden müssen, weil aus einer oder der andern Ursach es nothwendig geworden ist, neue Pfandbriefe auf die nachher getrennten besondern Güter ausfertigen zu lassen.

§. XXIV.

Damit die Landschaft, nach dem §. IV. n. 2. sich gemachten Vorbehalt, über die neu ausgefertigten Pfandbriefe zum Besten der privilegirten Pfandbriefs-Sucher erforderlichen Falls disponiren könne; so können demjenigen, der in einem Termin zur Ausfertigung neuer Pfandbriefe sich meldet, nach erfolgter Bewilligung die bisherigen Recognitionen von der Fürstenthums-Landschaft oder Direction nur dahin ertheilt werden, daß der Inhaber entweder die Pfandbriefe oder deren Betrag in baarem Gelde mit Zurechnung eines Agio von drey Procent von der Landschaft in dem nächstkünftigen Termine zu erwarten habe.

§. XXV.

Soviel nun das nach obigen Grundsätzen jezt näher zu bestimmende Verfahren der Recognitionen in den hier vorliegenden Fällen betrifft; so wird zuvörderst festgesetzt:

- 1) Daß die Ueberschreibungen und Ausfertigungen von Recognitionen, wodurch Pfandbriefe zu Capitals-Pfandbriefen, und ihre Inhaber zum Genuß des Interimistici qualificirt werden sollen, sowohl bey der Hauptlandschafts-Commission in Breslau, als bey den Fürstenthums-Directionen erfolgen können;
- 2) Daß die Frage: Wer sich zum Besitz solcher Capitalsbriefe, und zum Genuß des Interimistici qualificire? von der Hauptlandschafts-Commission, oder dem Fürstenthums-Collegio nach obigen Grundsätzen zu prüfen, und nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sey;
- 3) Daß die Frage: Welche von denen nach obigen Grundsätzen zur Einziehung überhaupt qualificirten Pfandbriefen in jedem vorkommenden Falle wirklich eingezogen werden sollen, nur von der Hauptlandschafts-Commission durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden könne;
- 4) Daß bey Beurtheilung dieser Frage die Vorschrift §. IV. zum Grunde zu legen, und also zuerst auf die neuen Ausfertigungen, und auf die im Auslande befindlichen Pfandbriefe, Rücksicht zu nehmen;
- 5) Daß letztere vorzüglich den inländischen privilegirten Capitalisten, für welche die Landschaft nach §. III. n. 2. zu sorgen übernommen hat; so wie erstere vorzüglich den aufkündigenden Gutsbesitzern zugewendet werden sollen;
- 6) Daß, wenn die Reihe der Einziehung an circulirende Pfandbriefe gelangen muß, dabey den Schlesischen Inhabern vor den auswärtigen, die in andern königlichen Provinzen sich befinden, ein billiger Vorzug nicht zu versagen; überhaupt aber eine solche verhältnismäßige Eintheilung zu machen sey, daß die mit der Ablösung für ein vielleicht niedrigeres als das cursmäßige Agio allemal verbundene Unannehmlichkeit, so wenig als möglich Einen einzigen Pfandbriefs-Inhaber treffe, sondern so weit es füglich angeht, unter mehrere vertheilt, folglich jedem Einzelnen desto erträglicher gemacht werde.
- 7) Wenn es an andern Bestimmungs-Gründen mangelt; so müssen vorzüglich Pfandbriefe aus demselben System und unter diesen zuerst die älteren, zur Einziehung ausgezeichnet werden. Allenfalls aber muß unter mehreren, die sich hiernach zur Einziehung gleich sehr qualificiren, das Loos entscheiden.
- 8) Damit die Hauptlandschafts-Commission den in Vorstehendem ihr auferlegten Pflichten ein Genüge leisten könne; so müssen die Fürstenthums-Directiones nicht nur von jeder bey ihnen ausgefertigten Recognition, mit Verzeichnung der überschriebenen Pfandbriefe und Benennung desjenigen, welchem die Recognition ertheilt

worden, der Hauptlandschafts-Commission Anzeige machen; sondern auch am Schlusse jeden Termins vollständige Abschriften ihrer Interessen-Protocolle an selbige ein-
senden.

§. XXVI.

Dies vorausgesetzt, ist die Art des Verfahrens:

A) In dem Falle, wenn ein Gutsbesitzer der Landschaft Pfandbriefe zur Ablösung aufkündigt,

folgende:

1.

Ein solcher Gutsbesitzer muß wenigstens noch vor dem der Ablösung nächst vorhergehenden Interessenzahlungs-Termin, und wenn er an Weyhnachten ablösen will, spätestens den 1ten May; oder wenn die Ablösung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1ten November des vorübergehenden Jahres dies sein Vorhaben anzeigen, und zugleich erklären: ob er verlange, daß ihm die Landschaft die abzulösenden Pfandbriefe gegen Vergütung von drey Procent Agio verschaffen solle.

2.

Die Anzeige kann, nach Gutfinden des Kündigers, entweder der competenten Fürstenthums-Direction, oder der Hauptlandschafts-Commission unmittelbar geschehen.

3.

Jede Fürstenthums-Direction muß, so bald eine solche Anzeige bey ihr einkommt, die Hauptlandschafts-Commission davon unverzüglich benachrichtigen.

4.

Sobald der Hauptlandschafts-Commission dergleichen Anzeige, es sey mittel- oder unmittelbar zukommt, muß sie in dem nach ihrer Instruction zu führenden Buche nachsehen: ob die gekündigten Pfandbriefe solche sind, die durch Ueberschreibung zu Capitalsbriefen, und die Inhaber derselben zum Genusse des Interimistici qualificirt worden, oder ob sich dieselben in der ordinairn Circulation befinden.

5.

Ist letzteres der Fall; so bedarf es nur einer Anweisung an die sämtlichen Directiones, so wie an die Hauptlandschafts-Casse, daß die bezeichneten Pfandbriefe, wenn sie zum Behuf der Interessenzahlung präsentirt werden, eingezogen; dem Inhaber darüber die gewöhnliche Depositat-Recognition ertheilt, und ihm angebeutet werden solle, daß er im nächstfolgenden Termin baare Zahlung an Capital und halbjährigen Zinsen nebst Vergütung des Agio à drey Procent zu erwarten habe.

6.

Gegen diesen Termin, und spätestens 14 Tage vor demselben, muß der Kündiger den Betrag der gekündigten Pfandbriefe, inclusive der drey Procent Agio, bey der Landschaft ad Depositum einzahlen; und im Termin selbst wird alsdann mit der baaren Befriedigung des gewissen Pfandbriefs-Inhabers, mit Cassirung der dagegen wiederum eingelöseten Depositat-Recognition, und mit Cassation des Pfandbriefs selbst, reglementsmäßig, und auf die bisher schon gewöhnliche Art, verfahren.

7.

Findet sich aber bey der nach n. 4. angestellten Erkundigung, daß die gekündigten Pfandbriefe sich als Capitalsbriefe in den Händen eines zum Genuß des Interimistici qualificirten Capitalisten befinden, und also nur gegen andere Pfandbriefe ausgewechselt werden können; so muß die Hauptlandschafts-Commission nach den §. XXV. vorgeschriebenen Principis beurtheilen: ob die Auswechslung mit neu ausgetragten im Deposito einer Fürstenthums-Direction liegenden Pfandbriefen geschehen könne, oder ob es dazu der Einziehung circulirender Pfandbriefe bedürfe.

8.

Ist letzteres der Fall; so muß die Hauptlandschafts-Commission diejenigen circulirenden Pfandbriefe, welche eingezogen werden sollen, unverzüglich auszeichnen, und sowohl die sämtlichen Fürstenthums-Directiones, als ihre eigene Haupt-Casse, wegen deren Einziehung bey der nächsten vorstehenden Interessenzahlung, der Anweisung n. 5. gemäß, instruiren.

9.

Der zum Austausch bestimmte Pfandbrief wird also in diesem Termin nicht nur gegen Depositat-Schein eingezogen, sondern es wird auch dem Inhaber des abzulösenden

Capital-Briefes bey dieser Gelegenheit seine Interessen-Recognition gegen Deposital-Schein inne behalten, und er angewiesen, den aufgekündigten Pfandbrief selbst nachzubringen, damit derselbe auf der Recognition gelöscht, und über den dagegen auszutauschenden Pfandbrief, nach dessen Ueberschreibung, die erforderliche neue Recognition ausfertigt, oder aber nach Bewandnis der Umstände dieser neue Pfandbrief, statt des gelöschten, auf der alten Recognition bemerkt werden könne.

10.

Der Austausch des abzulösenden Capitals gegen den dafür eingezogenen Circulations-Pfandbrief kann zwischen den Terminen erfolgen. Der abzulösende Brief hingegen bleibt im Deposito der Landschaft bis zum nächsten Termin, wo er alsdann, wenn der Kündiger nach n. 6. baare Zahlung des Betrags, inclusive des Agio, geleistet hat, der competenten Fürstenthums-Direction, wenn diese ihn etwa nicht selbst eingezogen hätte, ad cassandum vorgelegt, und sodann der hypothekensbuchführenden Behörde zur Löschung zugefertigt wird. Dagegen erhält in eben demselben Termin der bisherige Inhaber des ausgetauschten Pfandbriefs die ihm gebührende Zahlung an Capital, Agio und halbjährigen Zinsen.

11.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Kündiger eines Pfandbriefs zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht leisten könnte, oder wollte; so ist die Landschaft berechtigt, den zu seiner Befriedigung eingezogenen Pfandbrief auf seine Gefahr und Rechnung, so gut als möglich, zu verkaufen, und mit dem dafür erhaltenen Gelde den bisherigen Inhaber desselben, nach der ihm geschehenen Aufkündigung, baar zu befriedigen. So weit die aus dem verkauften Pfandbriefe gelöste Summe dazu nicht hinreicht, muß das Fehlende von dem Kündiger, mit Festsetzung eines kurzen Termins, unter Androhung der Sequestration, eingefordert werden.

12.

Sollte der nach n. 8. zur Einziehung ausgezeichnete circulirende Pfandbrief in dem Interessenzahlungs-Termin nicht zur Präsentation kommen; so wird er dennoch in dem nächstfolgenden Termine, wenn er alsdann zum Vorschein kommt, eingezogen, und dem Inhaber das Capital nebst dem Agio sofort bezahlt; indem ein solcher Inhaber es sich selbst beyzumeassen muß, daß er sich in dem vorübergehenden Termine nicht gemeldet, und es also der Landschaft unmöglich gemacht hat, ihm die ordentliche Aufkündigung zu rechter Zeit zu thun. Kommt auch in diesem zweyten Termine ein solcher ausgezeichnete Pfandbrief nicht zum Vorschein; so muß die Hauptlandschafts-Commission irgend einen andern circulirenden Pfandbrief einziehen, jedoch in diesem Falle dem Inhaber desselben das cursmäßige Agio und halbjährige Zinsen; wofür sie sich aus den Zinsen, welche für den ausgezeichneten aber nicht zur Präsentation gekommenen Pfandbrief im Deposito verbleiben, wieder bezahlt machen kann.

§. XXVII.

Anlangend hiernächst

B) den Fall, wenn die §. III. n. 2. benannten privilegirten Capitalisten Gelder zur Unterbringung gegen Pfandbriefe, mit einem Agio à 3 Procent, offeriren;

so ist dabey folgendes Verfahren zu beobachten:

1.

Die Anzeige von solchen Capitalisten muß noch vor dem der wirklichen Unterbringung nächst vorübergehenden Zinszahlungs-Termine, wenn die Belegung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1ten November des vorhergehenden Jahres, zu Weypnachten aber, den 1ten May desselben Jahres, erfolgen.

2.

Vergleichen Anzeigen können sowohl bey der Hauptlandschafts-Commission, als bey den Fürstenthums-Directionen geschehen; doch müssen letztere von dergleichen Geld-Offerten, wovon sie in ihren Systemen keinen Gebrauch machen können, der Hauptlandschafts-Commission unverzüglich Nachricht ertheilen.

3.

Die Hauptlandschafts-Commission, oder respective das Fürstenthums-Collegium, müssen sorgfältig prüfen: ob auch der Offerent zu denjenigen Capitalisten wirklich gehöre, welchen die Sorge der Landschaft für die Unterbringung ihrer Gelder gegen drey Procent Agio in der gegenwärtigen Declaration zugesichert wird; damit nicht etwa andre Particuliers

unter Vorschüßung des Namens solcher privilegirten Personen, die ihnen nicht zugebachte Wohlthat erschleichen mögen.

4.

Wenn hierbey sich kein Bedenken findet; so wird mit Auszeichnung der im nächsten Zinsenzahlungs-Termine einzuziehenden Pfandbriefe nach den §. XXV. vorgeschriebenen Grundfäßen, und mit der wirklichen Einziehung nach Vorschrift §. XXVI. n. 5. 6. verfahren.

5.

Die eingezogenen Pfandbriefe werden sofort außer Curs gesetzt, dem Extrahenten, nebst der auf seinen Namen gestellten Recognition eingehändigt, und in die Bücher der Landschaft, als nunmehrige Capitalbriefe, eingetragen.

6.

Uebrigens finden auch auf diesen Fall die Vorschriften §. XXVI. n. 11. 12. jedoch mit der Maassgabe Anwendung, daß in dem Falle n. 11. der mit der wirklichen Einzahlung zurück bleibende Offerent zum Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens, mittelst Requisition des competenten Gerichts, durch die bereitefte Execution, angehalten werden muß.

§. XXVIII.

Da nach Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Willensmeynung, die Landschaft vorzüglich darauf Bedacht nehmen soll, daß die in den Händen der Ausländer befindlichen Pfandbriefe baldmöglichst wieder in das Land zurück gebracht, und inländischen Capitalisten, oder den ihre Schulden abzahlenden Gutsbesitzern zugewendet werden; so muß nicht nur aus den Büchern, Interessen-Protocollen und Rechnungen, mit möglichster Zuverlässigkeit eruiert, sondern auch von den Fürstenthums-Directionen der Hauptlandschafts-Commission angezeigt werden; was für Pfandbriefe sich gegenwärtig in den Händen fremder Inhaber, die keine königliche Unterthanen sind, wirklich befinden. Ueber diese Pfandbriefe muß die Hauptlandschafts-Commission eine genaue Liste halten, und davon bey Auszeichnung der in vorkommenden Fällen einzuziehenden Pfandbriefe den gehörigen Gebrauch machen.

§. XXIX.

Alle diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche keine Ausländer sind, bisher schon ihre Pfandbriefe außer Curs setzen lassen, und die Zinsen davon gegen Recognition eingezogen haben, müssen aufgefordert werden, diese Recognitiones spätestens bis zum Johannis Termin 1792 an die Hauptlandschafts-Commission einzusenden, damit dieselben mit ihrem Namen bezeichnen, und in die Bücher eingetragen werden können. Auch bey dieser Gelegenheit muß die Hauptlandschafts-Commission examiniren: ob etwa unter dem Namen des Einsenders ein zum Genuße des Interimistici nicht qualificirter Fremder verborgen sey, und sie kann, wenn darüber ein erheblicher Verdacht sich findet, dem Einsender nähere Legitimation, oder allenfalls eydliche Manifestation, abfordern.

XXX.

Eben so muß, wenn in Zukunft jemand sich meldet, der sich durch Ueberschreibung der Pfandbriefe zum Genuße des Interimistici qualificiren will, allemal vorher untersucht werden: ob der Offerent wirklich ein Schlesischer Capitalist sey; wobey nach den Anweisungen §. XVI. und XVII. zu verfahren ist.

XXXI.

Die in den Pupillen-Depositis befindlichen Pfandbriefe qualificiren sich, so lange sie dafelbst vorhanden sind, außer allem Zweifel ganz vorzüglich zum Genuße des Interimistici. Die Schlesischen Pupillen-Collegia haben bisher über die in ihrem Deposito befindlichen Pfandbriefe besondere Consignationes mit der Landschaft gehalten; wobey es auch ferner sein Bewenden haben kann; ohne daß es einer Ueberschreibung dieser Pfandbriefe, oder der Ausfertigung besondrer Recognitionen darüber bedarf. Dagegen aber soll bey der Behörde darauf angetragen werden, die Pupillen-Collegia anzuweisen, daß sie, so oft ein Pfandbrief, es sey aus welchem Grunde es wolle, aus dem Deposito herausgegeben wird, und also wieder als ein circulirender Pfandbrief anzusehen ist, der Landschaft davon Anzeige machen; damit letztere den Pfandbrief auf ihrem Verzeichnisse der Capitals-Pfandbriefe löschen könne.

Nachdem nun vorstehende Verabredungen und Beschlüsse Sr. Königlichen Majestät von Preussen zc. zc. Unserm Allergnädigsten Herrn umständlich vorgetragen, und von Allerhöchst Denenjenigen Dero Landesväterlichen Intention, so wie dem gemeinen Besten, und den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die verschiedenen

Classen der an den Operationen des Credit-Systems theilnehmenden Königl. Unterthanen vollkommen gemäß befunden worden; Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät diese Conclusa der gemeinen Landschaft durchgehends approbirt und bestätigt, und befehlen hierdurch in Gnaden, daß dieselben als Erklärungen und Ergänzungen des Reglements, mit selbigem durchgehends gleiche Kraft und Gültigkeit haben; ein jeder, den es angeht, sich darnach gebührend achten; und daher auch die gegenwärtige Declaration zur Wissenschaft des gesammten Publici durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Signatum Berlin den 8ten September 1791.

Friedrich Wilhelm.

No. III. d. d. Glogau den 20ten und Breslau den 24ten Otktober 1791. Circulare betreffend die Tragung der Uniform von den Schlesiſchen Ständen, die vormahls Officiers gewesen sind.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IV. No. LI. Seite 137.)

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unſern zc. Um diejenigen von den ſchleſiſchen Ständen, die vormahls Officiers gewesen ſind, und die Erlaubniß haben zum Theil die Armée-Uniform, und zum Theil die Uniform der Regimenter, wobey ſie geſtanden, zu tragen, nicht in Ungewißheit zu laſſen, ob ſie ferner von der Erlaubniß Gebrauch machen, und die militairiſche Uniform beyhalten können, hat Unſere Allerhöchſte Perſon mittelſt Allergnädigſter Cabinets-Ordre vom 25ten vorigen Monats zu erklären geruhet, daß es gedachten Gliedern der ſchleſiſchen Stände frey ſtehen ſoll, ſowohl die militairiſche Uniform beyzubehalten, als auch die Uniform der Stände zu tragen. Wir befehlen Euch daher hiemit in Gnaden, ſolches denen Ständen in dem Creiße Eurer Inſpection gehörig bekannt zu machen, und ſind zc.

1792.

No. I. d. d. Glogau den 20ten Januar und Breslau den 9ten Febr. 1792. Circulare betreffend die Republication der wegen des verbotshwidrigen Almoſen-Sammelns fremder Bettel-Mönche ergangenen Verordnungen.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IV. No. LXIX. Seite 165. 166.)

An ſämmtliche Steuerräthe, ingl. Landräthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Ursache der Ver-
ordnung.

Die erlassene
Verordnungen
sollen republicirt
werden.

Unſern zc. Es ſind über das neuerdings überhand nehmende Almoſenſammeln fremder Bettel-Mönche ſehr dringende Beſchwerden bey Uns eingegangen. Wenn nun hieraus hervorgehet, daß die von Zeit zu Zeit erlaſſene dieſfällige Verbothe an den mehrſten Orten in Vergeſſenheit gekommen ſeyn mögen; ſo befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, die in dieſer Angelegenheit ergangenen Circular-Verordnungen vom 10ten April 1764, 12ten Januar 1769, und inſondere diejenigen vom 27ten Februar 1775 und 13ten Auguſt 1781.

Strafe derjenigen
die fremde Bettel-
Mönche einfassen
oder ins Land ge-
kommene nicht ar-
retiren.

wodurch die Landes-Einſaſſen, welche darüber betroffen werden ſollten, daß ſie dergleichen ausländiſche zum Almoſenſammeln ſich ins Land einſchleichende Bettel-Mönche, außer wenn ſelbige eine ſchriftliche Permiſſion dazu von Uns zu produciren vermögen, den Aufenthalt bey ſich und das fernere Fortkommen, auch Umlaufen im Lande geſtattet, nicht aber verordnetermaſſen arretirt, die colligirten Gelber ihnen abgenommen, und davon gehörigen Ortes, Behufs der weitem Verfügung Anzeige gemacht haben, mit 10 Rthl. und befindenden Umſtänden nach mit noch härterer Strafe bedrohet worden,

nicht nur ſofort den Magiſtraten der Städte Cures Departements und durch dieſe den Bürgern und übrigen Einwohnern (ſämmtlichen Dominiis, Scholzen und Gerichten auch übrigen Einwohnern des Creiſſes Eurer Inſpection mittelſt Currende) mit dem Beyfügen zu republiciren, daß bey fernerer Nichtbeſolgun jener Vorſchriften die comminirte Strafe

unnachbleiblich realisirt werden würde; sondern auch Eurer Seits strenge darauf zu halten, daß dem Verordneten überall auf das genaueste nachgelebt werden muß. Sind zc.

1793.

No. I. d. d. Gunthersblum den 14ten Julii 1793. Edikt daß bey denen Catholischen Kirchen in Schlesien und der Graffschaft Glog taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet, und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen.

publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 8ten und der Glogauschen vom 22ten October 1793.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IV. No. CXLIV. Seite 416—434.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. haben höchstmißfällig vernommen, daß bey mehreren katholischen Kirchen in Schlesien, besonders an Orten, wo denen Privat-Dominis das Patronats-Recht zusteht, die Abnahme der Kirchen-Rechnungen von Zeit zu Zeit vernachlässiget, und mit dem Kirchen-Vermögen schlecht gewirthschaftet worden. Der Nachtheil, welcher für die Kirchen-Patronos und Parochianos entsteht, wenn die Kirchen-Aeraria erschöpft sind, und sie sodann die Bauten der Kirchen, Pfarrer- und Schul-Gebäude übernehmen müssen, ist für sie äußerst lästig, und wird durch die vielen Gesuche um Kirchen-Collecten bestätigt. Unsere Landesväterliche Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Untertbanen fordert Uns dahero auf, auch diesem Uebel zu steuern, und vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen Ober-Aufsichts-Rechte Vorschriften zu machen, welchergestalt in Zukunft bey Bestellung der Kirchen-Vorsteher, der Administration des Kirchen-Vermögens, und den Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll. Wir sind hiebey nicht gemeint, dem gegenwärtigen Bischöflichen Vicariat-Ante und denen Herren Bischöffen die ihnen zustehenden Rechte zu schmälern; Wir wollen aber Unsern Krieges- und Domainen-Cammern eine solche Mitwirkung verschaffen, daß dadurch alle bisherige Mißbräuche und insbesondere das eigenmächtige willführliche Verfahren der Pfarrer und Kirchen-Vorsteher fürs künftige unmöglich gemacht werde.

Wir verordnen und befehlen dahero so gnädig als ernstlich folgendes:

I.

Begen Bestellung der Kirchen-Vorsteher.

1. Bey jeder Pfarrkirche, desgleichen bey Filialkirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwey taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt werden.
2. Die Wahl derselben steht den Patronis der Kirchen zu.
3. Sie sind aber schuldig, solche Männer dazu auszuwählen,
 - a. die mit Grundstücken ansässig sind,
 - b. das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeinde haben, folglich guten Ruf sind, und
 - c. lesen und schreiben können.
4. Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können; so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdenn jemanden von seinen Beamten bestimmen, der diesen Leuten die Rechnung führt.
5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die jetzt schon vorhandene Kirchen-vorsteher taugliche Subjecte sind, solche beygehalten werden können, und daß, wenn künftig einer der Vorsteher abgeht, sofort ein anderer bestellt werden muß.
6. Die Pfarrer sind schuldig, dem Bischöflichen Amte binnen 4 Wochen die Wahl der Kirchenvorsteher und ob die gegenwärtig schon bestellten beygehalten werden, anzuzeigen.
7. Ist der Kirchen-Patron in Bestellung tauglicher Kirchenvorsteher nachlässig, so muß alsdenn der Pfarrer ihn darum requiriren, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Bischöflichen Amt Anzeige machen, welches sodann der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements davon berichten, diese aber den erstern zu seiner Schuldigkeit anhalten soll.

II.

Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

1. Die Verwaltung des Kirchenvermögens müssen die Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pfarrers übernehmen.
2. Um einestheils zu wissen, in was demahlen das Vermögen einer Kirche bestehe, andernteils aber auch richtige Grundsätze zu haben, nach welchen man die künftigen Rechnungen beurtheilen kann, muß binnen 4 Wochen nach Publication dieses Edicts von den Kirchenvorstehern mit Zuziehung des Pfarrers ein Verzeichniß des gesammten Kirchenvermögens aufgenommen werden.
Dieses Verzeichniß muß enthalten, eine deutliche Anzeige
 - a. der zur Kirche, der Pfarre und Schule gehörigen, ihre Fundationen und Rechte betreffenden Documente,
 - b. der sämmtlichen zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Gebäude und deren Inventarien-Stücke, und in welchem Zustande sich solche jetzt befinden,
 - c. der zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Geräthschaften, Kostbarkeiten und andern Sachen,
 - d. der zur Kirche, Pfarre und Schulen gehörigen Forsten,
 - e. der fixirten (das ist, unabänderlichen) Einnahmen und Ausgaben,
 - f. und des Betrags des Kirchenvermögens nach der leztern Rechnung, und wie solcher darinn nachgewiesen worden ist.
3. Der Kirchenpatron am Orte der Kirche ist schuldig, die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß dieses Verzeichniß binnen der bestimmten Frist angefertigt und ihm sodenn vorgelegt werde.
4. Hat er solches empfangen, so muß er mit allem Fleiß und Genauigkeit dessen Richtigkeit prüfen. Findet sich, daß dagegen etwas Erhebliches zu erinnern ist, so zeigt er solches dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorstehern an. Sind diese Erinnerungen gehoben, oder er hat das Verzeichniß richtig befunden; so müssen die Kirchenvorsteher solches dreymal abschreiben lassen. Das eine Exemplar wird von dem Kirchenpatron an die Krieger- und Domainen-Cammer des Departements und das zweyte von dem Pfarrer an das Bischöfliche Amt eingesandt, das dritte erhält der Kirchenpatron zu seinen Kirchen-Alten, und das Concept bleibt bey den Documenten der Kirche. Sowohl das Concept, als die drey davon gemachten Abschriften, unterschreibt sowohl der Pfarrer, als die Kirchenvorsteher. Auch muß der Kirchenpatron auf die beyden Abschriften, die an die Cammer und das Bischöfliche Amt gesandt werden, vermerken, daß er solche für richtig anerkannt habe. Kommt binnen 6 Wochen, vom Tage der Publication dieses Edicts angerechnet, dies Verzeichniß bey den Cammern nicht ein, so müssen sie deren Einsendung dem Kirchenpatron aufgeben; ein gleiches wird das Bischöfliche Amt an den Pfarrer erlassen.
5. Alle willkürliche Disposition über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten; Und sie sollen
6. für sich nur authorisirt seyn
 - a. zu denen fixirten und
 - b. solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist, und ein Verzug Schaden brächte.
7. Zu allen andern Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn dreyßig Reichsthaler beträgt, noch überdies die Approbation des Bischöflichen Amtes.
Ist der Kirchenpatron abwesend, so muß er entweder das Wirthschaftsamt, oder den Justitiarum zur Approbation der extraordinären Ausgaben bis dreyßig Reichsthaler generaliter authorisiren. Bey höheren Ausgaben aber ist der eigene Consens des abwesenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heißen.
8. Hat eine Kirche mehrere Patronos, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe sind, alsdenn muß jeder seine Einwilligung zu den extraordinären Ausgaben ertheilen, oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patroni hinreichend seyn soll. Sind die Compatroni aber abwesend, oder entfernt, alsdenn müssen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern, oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilet.
9. Die Kirchenpatroni und das Bischöfliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht nothwendig oder nützlich sind. Künftig passiren also keine Ausgaben für Schmausereien bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen.

9. Und damit den Pfarrern und Kirchenvorstehern, auch den Kirchenbedienten so viel möglich alle Gelegenheit benommen werde, der Kirche mehr Ausgaben zu machen, als wirklich erforderlich sind, so müssen die alle Jahr vorkommende unbestimmte Ausgaben, zum Beispiel, für Reinigung der Kirchewäsche, auf einen fixirten Geldbetrag gesetzt werden.
10. Darlehne können aus dem Kirchen-Vermögen nicht anders gegeben werden, als:
auf Pfandbriefe,
auf Hypothek, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind,
auf Banco-Obligationen.
11. Sie müssen mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchenpatroni geschehen; die besondere Genehmigung des Bischöflichen Amtes ist aber bey der No. 10. gegebenen Vorschrift, nicht erforderlich, weil solche, wenn sie eingeholt werden müßte, nur unnütze Weitläufigkeiten machen würde.
12. Selbst der Kirchenpatron kann keine Kirchengelder an sich nehmen, es wäre denn, daß er sie zuvor durch eine vorschriftsmäßige Hypothek sicher gestellt hätte.
13. Sollte eine Kirche schon jetzt Gelder auf mindere Sicherheit ausstehen haben, so müssen die Kirchenvorsteher bey eigener Vertretung solche aufkündigen, und von ihnen dafür gesorgt werden, daß sie vorschriftsmäßig wiederum untergebracht werden können. Sind sie in Aufkündigung und Einziehung solcher Gelder nachlässig, alsdenn muß der Pfarrer solches dem Kirchenpatrono anzeigen, dieser aber sie zu ihrer Pflicht anhalten.
14. In der Kirchen-Casse müssen nie über zwanzig Reichsthaler baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nöthigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche gegen vorschriftsmäßige Hypothek auszuleihen, und wenn sich dazu binnen 3 Monaten keine Gelegenheit findet, solche immittelt als Kirchengelder, Unserer Breslauischen Bank gegen Zinsen einfinden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn nachher diese Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, sie sodann Unserer Bank wieder aufzulündigen und einzuziehen sind.
15. Die Pfarrer sind schuldig, die Kirchenvorsteher in solchen Fällen fleißig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese demohngeachtet nachlässig seyn sollten, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu thun, welcher sie sodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.
16. Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörige Fundations-Briefe und andere wichtige Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheten, Banco-Obligationen, und baaren Gelder, müssen in einem besondern Kasten, der mit drey Schlössern versehen ist, verwahrt werden. Den Schlüssel zu dem einen Schlosse hat der Pfarrer, den zum andern der erste, und den zum dritten der zweyte Kirchenvorsteher.
17. Wenn dieser Kasten geöffnet werden soll, müssen alle diese drey Personen gegenwärtig seyn. Wäre einer von ihnen krank, alsdenn muß er jemanden von den Parochianis seinen Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen.
Da auf dem Lande die Kirchen-Casse in dem Hause des Pfarrers sicherer ist als in der Kirche; so kann solche, unter vorgedachten Vorsichtsregeln, auch dort stehen bleiben.
18. Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der, der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienste bestimmten Kostbarkeiten, die nur an Festtagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.
19. Um allen Unterschleifen mit den Kirchengeldern vorzubeugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig seyn, und Effectum liberationis haben.

Da jedoch bey manchen Kirchen-Aerariis kleine fixirte Einnahmen, die oft nur wenig Groschen betragen, vorkommen, und es zu weitläufig seyn würde, wenn, so oft sich ein solcher Zahler meldet, der Pfarrer und beyde Kirchenvorsteher convocirt werden müßten; so können dem Pfarrer über solche kleine Posten, die jedoch die Summe von höchstens zwey Reichsthalern nicht übersteigen müssen, in Voraus von den Vorstehern unterschriebene Quittungen mit ofnem Dato zugestellt werden. Bey der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder, wenn sie in Rest gestellt sind, so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debiten noch nicht ausgelöster Quittungen legitimiren.

Uebrigens muß der Pfarrer kein zur Kirchencasse gehöriges Geld an sich behalten, sondern solches an die Casse abliefern, diese aber nie über fünf Reichsthaler, und bey Kirchen, wo nur ungewöhnliche Ausgaben von wenigen Silbergrotschen vorkommen, nie über zwey Reichsthaler hinter sich behalten.

20. Wenn Pfandbriefe in die Kirchencasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor außer Cours gesetzt werden. Die Interessen-Recognition muß nicht in derselben Casse, wo die Pfandbriefe sind, verwahrt werden, damit bey einem Diebstahle nicht beydes gestohlen werden kann. Auch muß jedesmal die Nummer des Pfandbriefes und das Guth, worauf der Pfandbrief ausgefertigt worden ist, in das Rechnungsbuch eingetragen werden.

III.

Wegen der Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme.

1. Die Rechnungen über das Kirchenvermögen führen beyde, der Pfarrer und die Kirchenvorsteher.
2. Es werden dazu zwey Bücher gehalten. Das eine vom Pfarrer und das andere von den Vorstehern.
3. Diese Rechnungsbücher müssen auf gleiche Art geführt werden. Auf der einen Seite wird die Einnahme, auf der andern die Ausgabe vorgetragen.
4. Jede Einnahme und Ausgabe muß, sobald es geschehen kann, in beyde Bücher eingeschrieben werden.
5. Diese Bücher werden alle Jahr mit ultimo December abgeschlossen, und sodenn eine Jahresrechnung angefertigt.
6. Diese Jahresrechnung muß enthalten,

Tit. I.

Den Uebertrag des Kirchenvermögens und in was es nach der letzten Rechnung bestanden.

Tit. II.

Die Einnahme, und zwar

1. den Uebertrag des baaren Cassen-Bestandes aus voriger Rechnung,
2. die fixirte Einnahme,
3. die zufällige Einnahme.

Tit. III.

Die Ausgabe und zwar

1. die fixirte Ausgabe,
2. die zufällige Ausgabe.

Tit. IV.

Die Recapitulation der Einnahme und Ausgabe und den Saldo.

Tit. V.

Eine Nachweisung, was ultimo December jeden Jahres das Kirchenvermögen betragen, und wie es angelegt ist.

7. Diese von dem Pfarrer und den Kirchenvätern zu unterschreibende Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen dem Kirchenpatron längstens binnen 3 Wochen, von ultimo December an gerechnet, zugestellt.
8. Dieser ist schuldig, solche entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten zu revidiren, das ist, zu untersuchen,
 - a. ob das Vermögen der Kirche, und der Cassen-Bestand aus voriger Rechnung richtig übertragen,
 - b. die fixirte Einnahme vollständig aufgeführt, und
 - c. die Ausgaben belegt sind,
 - d. ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und
 - e. ob die Rechnung in Calculo richtig ist.
9. Ist dies geschehen, so setzt er einen Tag zur Rechnungs-Abnahme an, und macht ihn dem Pfarrer und denen Kirchenvorstehern bekannt.
10. In Termine der Rechnungs-Abnahme, welcher spätestens gegen das Ende des Monats April abgehalten werden muß, müssen die Rechnungen nach der oben sub No. 8. gegebenen Anleitung durchgegangen, die Dokumente über die ausgeliehenen Capitalien und der Cassen-Bestand vorgezeigt, die Monita des Patroni vorgetragen und abgemacht, und falls Nothe ausständen, die ohne obrigkeitliche Hülfe nicht begtrieben werden können, die Vorsteher angewiesen werden, auf diese Veytreibung bey der Behörde anzutragen. Uebrigens muß über alles dies ein Protocol aufgenommen und unterschrieben werden.
11. Der Kirchenpatron ist berechtigt, sein Wirthschafts-Amt, oder den Justitiarium zur Rechnungs-Abnahme zu authorisiren.

12. Sind mehrere Kirchen: Patroni, so müssen sie sich über den Tag der Rechnungs-Abnahme vereinigen, der Patronus am Orte der Kirche aber hat das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe.
13. Der Pfarrer ist schuldig, dem Erzprieſter eine Abſchrift der Rechnung und das bey der Abnahme aufgenommene Protocolł zuzustellen, und bleibt es übrigs, was die Zugiehung des Erzprieſters zur Rechnungs-Abnahme betrifft, bey dem Reglement vom 8ten August 1750.
14. Wenn der Erzprieſter die Rechnungen von ſämmtlichen unter ihm stehenden Kirchen erhalten, welches längstens bis ultimo Junii jeden Jahres geschehen muß, so fertigt derselbe daraus einen summarischen Extrakt, welcher, wie die Beylage A. zeigt, folgende Colonnen enthält:

Namen der Kirche,
 Bestand des nach der vorigen Rechnung gebliebenen Vermögens,
 Die diesjährige Einnahme,
 Die Ausgabe,
 Der diesjährige Betrag des Kirchenvermögens,
 Ob also das Vermögen im letzten Jahre zugenommen, oder ob es abgenommen,
 Ursachen des Plus und Minus,
 Ob das Vermögen vorſchriftsmäßig ausſiehe oder nicht, und warum nicht,

15. Diesen Extrakt muß der Erzprieſter mittelst Berichts, wozu in der Anlage sub B. ein Schema befindlich, an die Kriege- und Domainen-Cammer des Departements, und das Duplicat an das Biſchöfliche Amt längstens ultimo August einſenden. Beydes, der Extrakt und Bericht, muß künftig in deutscher Sprache abgefaßt seyn.
16. Ergiebt sich aus diesem Extrakt, daß das Vermögen einer Kirche abgenommen, und die Ursachen dem Biſchöflichen Amte, oder der Cammer kein Genüge leiſten; so wird erſteres vom Pfarrer, letztere aber vom Patrono der Kirche die nöthige Explication fordern, und wenn es erforderlich wäre, eine nähere Unterſuchung veranlaſſen.
17. Unsere Kriege- und Domainen-Cammern müſſen darauf invigiliren laſſen, daß diese Berichte und Extrakte zu der bestimmten Zeit einkommen. Ein gleiches wird das Biſchöfliche Amt thun. Und wenn dabero der Erzprieſter die Abſchrift der Kirchen-Rechnungen nicht zu rechter Zeit erhalten ſollte, muß er dem Biſchöflichen Amte Anzeige machen, damit dies den Pfarrer zu Befolgung ſeiner Pflicht mit Nachdruck anweiſen kann.
18. Entſtände über die Administration der Kirchengelder, oder deren Berechnung ein Streit, und es kann ſolcher gütlich nicht beygelegt werden, so muß das Biſchöfliche Amt ſolchen gründlich unterſuchen und rechtlich entſcheiden. Unſern Cammern aber befehlen Wir, auf die Befolgung dieſer Vorſchrift genau zu attendiren.
19. Die abgenommene Kirchen-Rechnungen werden in einem beſondern Behältniſſe in der Sacriſtey aufbewahrt.
20. Uebrigens müſſen bey jeder Kirchen-Rechnungs-Abnahme,
 - a. die zur Kirche und dem Gottesdienſt gehörigen Koſtbarkeiten und Sachen,
 - b. deſgleichen, wie in dem folgenden Abſchnitte vorkommen wird, auch die Forſten der Kirchen und Pfarre, und
 - c. die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nachgeſehen,
 und der Befund ins Rechnungs-Abnahme-Protocolł beym Schluß deſſelben mit vermerkt werden.

IV.

Wegen Benutzung und Erhaltung der zu den Kirchen und Pfarren gehörigen Forſten.

1. Die in Unſerer Holz- Maſt- und Jagdordnung d. d. Potsdam den 19ten April 1756. Tit. I. §. 4 enthaltene Vorſchrift, daß von denen Wiedemuthen der Pfarrer und anderer Geiſtlichen, welche nur kleine Waldungen haben, ohne Erlaubniß Unſerer Cammern gar kein Holz, außer Strauch- und lebendig Holz verkauft, ſondern die Forſten nur zum Hol- und der Feuerung genützt werden ſollen, muß künftig aufs genaueſte befolgt werden.
2. Der Kirchenpatron und die Kirchenvorſteher ſind, wenn der Pfarrer dieſer Unſerer höchſten Vorſchrift entgegen handelt, verbunden, ſolches ſofort Unſerer Cammer anzuzeigen, welche denn das Officium Fiſci gegen den Pfarrer excitiren, und die zu Erhaltung der Forſten nöthige Maasregeln nehmen muß.
3. Ueberdies ſollen, wie oben ſchon Tit. III. No. 20. vorgekommen iſt, alle Jahre bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen die Forſten nachgeſehen, und der vorgeschriebene

Bemerkt im Protocoll mit darauf gerichtet werden, ob die Forsten reglementsmäßig genutzt worden, oder was deshalb zu erinnern ist.

4. Sollten auch dergleichen Forsten abgeholzte und unbebaute Plätze haben, so muß deshalb bey der Rechnungs-Abnahme ein besonders umständliches Protocoll aufgenommen, und mit Zuziehung eines Forstverständigen ein Vorschlag gemacht werden, wie dergleichen Plätze wieder zu benutzen sind. Dieses Protocoll wird an Unsere Cammer eingefandt, welche es durch Unser Ober-Forstamt prüfen, und die nöthigen Vorschriften jedenn ertheilen wird.

V.

Begen Reparaturen und Bauten.

1. Ehe das Rechnungs-Abnahme-Protocoll geschlossen wird, muß der Kirchenpatronus entweder selbst, oder durch seine Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher auch sämtliche Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude in Augenschein nehmen, ob und was für Reparaturen und Bauten nöthig sind, und den Befund in gedachtes Protocoll vermerken lassen.
2. Ist der Fall einer solchen Reparatur vorhanden, die der Pfarrer mit seinen Leuten anleiten kann, so muß der Kirchen-Patronus den Pfarrer bedeuten, daß er, nach Anleitung des Reglements vom 8ten August 1750, schuldig ist, diese Reparatur zu übernehmen. Ist dieser in Befolgung solcher Schuldigkeit nachlässig, so muß jener das Bischöfliche Amt requiriren, den Pfarrer dazu mit Nachdruck anzuhalten.
3. Ist dies der Fall nicht, die Reparatur oder der Bau kann aber aus dem Kirchen-Aerario bestritten werden, und der Kirchen-Patronus, Parochus, und die Kirchenvorsteher sind über die Nothwendigkeit und Art und Weise, wie der Bau oder die Reparatur geschehen soll, einig, und die Kosten betragen nach einem von einem Bauverständigen gemachten Anschlage nicht über fünfzig Reichsthaler; so kann diese Ausgabe sofort beschloffen werden. Die Vorsteher übernehmen mit Zuziehung des Pfarrers die Sorge, daß der Bau oder die Reparatur tüchtig und mit möglichster Ersparniß aller überflüssigen Ausgaben geschehe.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Bau, oder eine Reparatur vor Abnahme der Kirchen-Rechnung nöthig wäre, der diesfällige Beschluß nicht bis zur Kirchen-Rechnungs-Abnahme ausgesetzt bleiben dürfe, es muß aber alsdenn ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen, solches zu den Kirchen-Acten genommen, und in dem künftigen Rechnungs-Abnahme-Protocoll sich darauf bezogen werden.

4. Beträgt der Bau mehr, als fünfzig Reichsthaler, oder man ist bey einer unter dieser Summe betragenden Reparatur u. über die Nothwendigkeit, oder die Art und Weise, wie sie geschehen soll, uneins, alsdenn wird nach Vorschrift des Reglements vom 8ten August 1750. verfahren.

VI.

Begen neuer Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Pfarrtheyen und Schulen.

1. Da Unsern Ober-Amts-Regierungen alle Dispositionen zur Genehmigung eingefandt werden müssen, in welchen den Kirchen, Pfarrtheyen und Schulen, Vermächtnisse oder Schenkungen geschehen sind, und dafür gesorgt werden muß, daß diese Gelder, nach erfolgter Approbation, zu derjenigen Casse, der sie bestimmt sind, bezahlt werden; So befehlen Wir, daß sie in einem jeden solchen Falle dem Bischöflichen Amte davon Nachricht geben, denen Kirchenpatronis und dem Pfarrer aber einen vidimirten Extrakt der Disposition zufertigen sollen.
2. Dieser Extrakt wird zu den Dokumenten der Kirchen genommen. In den künftigen Kirchen-Rechnungen aber muß der neue Zuwachs des Vermögens in Einnahme gestellt, auch im Rechnungs-Protocoll dessen umständlich erwehnet werden.

VII.

Besondere Bemerkungen.

- A. Bey denen Kirchen, wo Uns Selbst das Patronats-Recht zustehet, müssen
 1. Unsere Cammern ein, auch nach Befund der Umstände, zwey Commissarien bestellen, die sich der denen Kirchen Patronis nach obigen Vorschriften obliegenden Pflichten

- unterziehen. In den Städten sollen dazu Mitglieder des Magistrats, auf dem Lande aber der Domainen-Pächter, oder Administrator und Justitiarius genommen werden.
2. Alle Jahre muß der Cammer des Departements längstens bis ultimo Junii ein Duplicat der Kirchen-Rechnung und des Rechnungs-Abnahme-Protocolls eingesandt werden.
 3. Keine Ausgabe, die zehn Reichsthaler und drüber beträgt, kann, wenn sie nicht unter die fixirten, sondern zufälligen gehört, ohne besondere Genehmigung der Cammer in Rechnung gelten.

B. Bey denen Kirchen, wo der zeitige Herr Bischof von Breslau das Patronats-Recht hat.

soll, so lange die Administration des Bisthums dauert, eben dies, was sub Lit. A. vorgeschrieben ist, geschehen.

C. Bey denen Kirchen, die unter denen Herren Bischöffen von Prag, Ollmütz und Cracau stehen,

haben alle oben gegebene Vorschriften, in so weit sie anwendbar sind, Statt. Insbesondere wird denen geistlichen Commissarien dasjenige zur Pflicht gemacht, was in dem dritten Abschnitt sub No. 14. und 15. denen Erzpriestern vorgeschrieben worden ist.

D. Bey denen Kirchen des Maltheser-Ordens.

verstehet es sich von selbst, daß dasjenige, was wegen des Bischöflichen Amtes und der Erzpriester vorgeschrieben worden, auf diese Kirchen keine Anwendung hat. Dagegen befehlen Wir, daß alles übrige, was Wir in obigen Abschnitten wegen Bestellung tauglicher Vorsteher, guter Administration des Kirchenvermögens, insbesondere wegen Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses und dessen Einsendung an Unsere Cammern, ferner dasjenige, was wegen der Kirchen-Rechnungen und der jährlich an Unsere Cammern einzuschickenden Extrakte derselben und wegen vorchriftsmäßiger Benutzung und Erhaltung der Forsten u. verordnet worden, und auf sie Anwendung haben kann, von denen Commandeurs der Commenden befolgt, und die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude von ihnen im guten Stande erhalten werden sollen, weil Wir auch denen Commandeurs das willkürliche Gebahren mit dem Kirchenvermögen und den Forsten, und die Vernachlässigung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude schlechterdings nicht gestatten wollen.

E. Wegen der Kirchen derjenigen Stifter, die Cramti Ordinis sind, als der Cisterzienser, Prämonstratenser und der Kreuz-Herren.

hat gleichfalls dasjenige bey ihnen nicht Statt, was wegen der Erzpriester und des Bischöflichen Amtes in vorstehenden Abschnitten befohlen worden. Diese Stifter müssen aber dafür haften, daß bey denenjenigen ihrer Kirchen, welche ein eigenes Peculium haben, solches erhalten, die Forsten derselben vorchriftsmäßig benutzt, und die Gebäude der Kirchen, Pfarren und Schulen in gutem Baustande conservirt werden.

F. Da Unser Allerhöchster Wille nicht ist, daß durch die in obigen Abschnitten enthaltene neue Vorschriften denen Kirchen neue Kosten gemacht werden sollen; so befehlen Wir,

1. Daß die in denen Fällen sub Lit. A. et B. zu bestellenden Commissarien keine Commissions-Gebühren fordern und ihre Arbeiten gratis verrichten sollen.
2. Daß in Kirchen-sachen keine Canzeley-Lagen genommen werden sollen, außer in solchen Fällen, wo dergleichen bisher schon bezahlt worden sind.
3. Daß Unser General-Postamt die Berichte, welche an Unsere Cammern in Kirchen-sachen vorgeschriebenermaßen erstattet werden müssen, Postfrey gehen lassen soll.

Wir hoffen, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, diese in vorstehendem Edict enthaltene Vorschriften, als einen sprechenden Beweis Unserer Landesväterlichen Fürsorge für Kirchen und Schulen erkennen, die Herren Bischöffe, die Commandeurs des Maltheser-Ordens und die geistlichen Stifter aber zu Erreichung des von Uns beabsichtigten heilsamen Zwecks gern und aus allen Kräften mitwirken werden.

Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Oberamts-Regierungen und dem Officio Fiscalis, befehlen Wir auf die genaue Befolgung dieses Edicts zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben entgegen gehandelt werde.

Uebrigens soll dieses Edict, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, nicht nur gewöhnlichermassen publicirt, sondern auch jedem geistlichen Commissario und Erzpriester, jedem Parocho zu den Kirchen-Alten, jedem Kirchen-Patrono, denen Kirchenvorstehern jeder Parochie, und jeder Gemeinde, wo eine Parochie ist, durch den Landrath des Kreises zugefertigt, und der Inhalt des §. 19. des II. Abschnitts durch ein besonderes Publicandum in den Zeitungen dahin bekannt gemacht werden, daß bey Zahlungen an Kirchen nur die vom Parocho und denen Kirchenvorstehern gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen gelten und Effectum liberationis für den Debiten haben sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Insignel.

So geschehen im Hauptquartier Güntersblum, den 14ten Julii 1793.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carmer. Höym.

A.

E x t r a c t

aus

d e n e n K i r c h e n - R e c h n u n g e n

des

A r c h i p r e s b y t e r i a t s

zu

N. N.

fürs Jahr 1792.

gefertiget

von

N. N. N.

N. den 30ten Junii 1793.

B.

Schema zum Bericht.

Unterthänigster Bericht.

Des Erzprieſters
an
fürs Jahr 1792.

Ewr. zc. überreiche ich in der Anlage den im Reglement vom Tit. 3. §. 14. anbefohlnen Extract, die zu meiner Inſpection gehörigen mit einem eigenen Peculio versehenen Kirchen betreffend, mit der unterthänigsten Anzeige,

1) daß die Revision ſämmtlicher Kirchen-Rechnungen reglementsmäßig geſchehen.

Bei der Kirche zu N. ſind ein paar äufferst nachläſſige Kirchenvorſteher. Daher kommt es, daß die unſichern Capitalien noch nicht begetrieben worden. Der Herr Patronus wird aber ein paar andere taugliche Männer beſtellen, und dieſe mit Nachdruck anhalten, daß ſie die Debitores ausklagen.

2) Daß die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude nachgeſehen und die nöthigen Beſchlüſſe genommen worden.

3) Daß ein gleiches bei den Forſten geſchehen, und dabey nur zu erinnern geſeſen, daß zu N. ein großer abgeholzter unbebauter Platz befindlich iſt, und daß der Patronus Ewr. Königl. Majeſtät deſhalb eine beſondere Anzeige machen wird.

Ich erſterbe

Ewr. Königl. Majeſtät

1794.

No. I. d. d. Breslau den 22ten April und Glogau den 5ten May 1794. Circulars daß die Colonien die Creis-Wege-Arbeit abzuleiſten verpflichtet ſind.

(Neue Korn'sche Edictenſammlung Band V. No. XXVI. Seite 61.)

An ſämmtliche Landrätthe, Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unſern zc. Wir haben aus denen Uns von verſchiedenen Colonie-Gemeinden einge-
reichten Vorſtellungen wahrgenommen, daß ſich ſelbige berechtigt glauben, ſich der Creis-
Wege-Reparaturen aus dem Grunde ganz und gar zu entſchlagen, weil ſie in ihren Kauf-
briefen von allen und jeden Robothen befreiet ſind. Wenn ſolches inzwiſchen allein auf
herrſchaftliche Robothen, keinesweges aber auf Creis-Arbeiten Bezug hat, die Praestationes
vielmehr zu den allgemeinen Verpflichtungen der Ruſtical-Besitzer des platten Landes ge-
hören, ſich auch überdies die Straßen ſeit der Anlegung der Colonien ſehr vermehrt
haben, und ſolche von ihnen mit befahren werden; ſo iſt es Unſer ernſter Wille, daß
ſämmtliche Colonien ohne Widerrede ebenfalls dieſe öffentliche Laſten gleich den übrigen
Gemeinden tragen ſollen, ſo wie ſie mit ihnen die dieſfälligen Vortheile genießen. Hier-
nach habt Ihr die in Euren unterhabenden Creiſe befindliche Colonien zu bedenken, und
Euch bei Anlegung der Repartition der Creis-Wege-Bau-Arbeiter zu achten. Sind zc.

1795.

No. I. d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 24ten April 1795. Circulars wegen Verhütung der Holz-Diebereyen, und daß kein Brenn- oder Nutz-
Holz in die Städte, ohne ein Atteſt vom Verkäufer zu haben, eingelaffen
werden ſoll.

(Neue Korn'sche Edictenſammlung Band V. No. LXXXVI. Seite 168—170.)

An ſämmtliche Land- und Steuerrätthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu
Breslau und Prov. Acciſe- und Zoll-Direktion.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Die biſherigen
Vorſchriften ſind
nicht beobachtet
worden.

Unſern zc. Unterm Breslau den 17ten Januar und Glogau den 3ten Febr. 1786.
iſt zu Coupirung der Holz-Diebereyen mittelſt Circularis feſtgeſetzt worden, daß jeder
Eigenthümer eines Forſtes oder Waldung in jedem Falle, wenn er Holz zum Verkaufe in
die Städte ſchickt, den Reſturanen einen Begleitungs-Schein darüber mitgeben ſoll, auf
welchem das Quantum des geladenen Holzes genau vermerket iſt; ferner, daß jeder Bauer
über dasjenige Holz, welches ihm eigenthümlich gehört, und welches er forſtmäßig einge-

schlagen hat, ein gleichlautendes Attest des Domini beybringen muß, wenn er solches zum Verkaufe in die Städte führen will. Diese Atteste sollen bey den Thorsehreibern in den Städten producirt, diejenigen Resturanten aber, die solche nicht vorgehen können, von den Accise-Officianten angehalten werden, und verbunden seyn, pro Stüd Zugvieh 4 Ggr. Pfand zu erlegen, wovon der Magistrat für die diesfällige Untersuchung $\frac{1}{3}$ tel, der Accise-Officiant, welcher die Defraudation entdeckt, $\frac{1}{3}$ tel, und die Armen-Casse, wo der Defraudant wohnhaft ist, das letzte $\frac{1}{3}$ tel erhalten, das defraudirte Holz selbst aber dem Eigenthümer zu seiner Disposition zurückfallen soll. Dieser Anordnung ungeachtet aber hat die Erfahrung gelehrt, daß hierdurch der beabsichtigte Zweck noch nicht gehörig erreicht wird, welches vorzüglich daher gekommen ist, weil die Accise-Officianten auf dergleichen Contraventiones nicht aufmerksam genug invigilirt haben. Wir finden daher nöthig

- 1) die obige Verordnung zu erneuern,
- 2) zu verordnen, daß die Holz-Eigenthümer durch die Landrätthe angewiesen werden, die festgesetzten Atteste vorkommenden Falls zu geben.
- 3) daß der Defraudant 6 Ggl. für jedes Stüd Zugvieh, womit er das Holz in die Stadt gebracht hat, am Pfandgeld zu erlegen, verpflichtet werde, wovon der Accise-Officiant $\frac{2}{6}$, der Magistrat $\frac{2}{6}$ und die Armen-Casse $\frac{1}{6}$ erhalten soll, wodurch dem Accise-Officianten beynähe das Duplum von dem, was er bis jetzt erhalten hat, zugebilligt wird, übrigens aber die anderweitige Disposition über das defraudirte Holz dem erweislichen Eigenthümer gelassen werden muß.

Anderweitige Modalitäten.

Wie die Defraudanten bestraft werden sollen.

Ausstellung und Beschaffenheit der Atteste.

Wie nun bemeldete 3 Punkte fürs künftige genau beobachtet werden müssen, auch solchemnach vorgeschrieben ist, daß jeder Eigenthümer eines Forstes oder Waldung in jedem Falle, wenn er Holz in die Städte zum Verkauf absieht, dem Bauer oder Resturanten einen Begleitungs-Schein darüber ausfertigen soll, worinnen das Quantum des geladenen Holzes genau vermerket ist, womit der Resturant sich sodann bey dem Thorsehreiber ausweisen muß, daß das geladene Holz dem Dominio wirklich gehöre, oder aber von selbigem erkaufet sey, und daß ferner eben so ein Begleitungs-Schein producirt werden soll, wenn ein Bauer vielleicht von eigenem forstmäßig eingeschlagenen Holze etwas in die Stadt zum Verkaufe führen will, und wenn einer oder der andere ohne einen dergleichen Begleitungs-Schein Holz zur Stadt bringen sollte, selbiger als ein Defraudant von dem Thorsehreiber angehalten, und deshalb nach untersuchter Sache dem Befinden nach bestraft werden soll; so habt Ihr diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung (indem sämtliche Thorsehreiber von Unsern Accise- und Zoll-Directionen auch hiernach bereits instruiert worden) sämtlichen Dominiis und Gemeinden Eures Creises sofort per Currendam bekannt zu machen, mit dem Besügen, daß die untern Thore etwa wegzunehmende Sachen, so wie das Pfandgeld pro Stüd Zugvieh a 6 Ggl. dem Magistrat jeden Ortes übergeben werden soll, als welcher angewiesen worden ist, die Sache kurz zu verhören, und davon an das Dominium, welchem die Sachen gestohlen worden, zu berichten, welches sodann über die entwandten Sachen nach Gefallen disponiren kann, von den eingelegten Pfandgeldern hingegen die Vertheilung gedachtermaassen geschehen soll. Sind ic.

Untersuchung über das gestohlene Holz.

1796.

No. 1. d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 28ten Juny 1796. Circulare wegen der zu producirenden Atteste bey dem Einbringen des Wildprets in die Städte.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band V. No. CLXXXIII. Seite 357. 358.)

An sämtliche Landrätthe, ingl. m. m. an sämtliche Forstämter.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Da Behufs der möglichsten Ausrottung der Wildddiebereyen und Behufs der Vermeidung der häufigen Uebertretungen der Landesgesetze in Ansehung der Schonzeit der Jagden feststeht, daß die Thor-Visitatoren das in Breslau zum veracissen einzubringende Wild, wenn sich die Inhaber dessen nicht durch Atteste oder Adressen an bekannte Einwohner der Stadt ausweisen können, nicht verabsolgen lassen dürfen, sondern confisciren können. Dieser Satz aber nicht allein in Breslau, sondern in der ganzen Provinz angenommen und gleiche Maasregeln in allen accisebaren Städten genommen werden sollen, mithin nicht nur sämtliche Königl. Forstämter, sondern auch alle Dominia anzuweisen resolvirt worden,

über das in ihrem Bezirke geschossene in die Städte zu bringende Wildpret jedesmal ohnentgeltliche Atteste zu ertheilen;

so geben Wir Euch hiermit auf, solches den Dominiis Eures Creises zur genauesten

Achtung bekannt zu machen. Sind zc. (solches dem Forstamte N. hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach genau zu achten.

P. M. An die Königl. Accise- und Zoll-Direktionen ist ebenfalls das nöthige erlassen worden.

No. II. d. d. Breslau den 29ten December 1796. Königl. Cammer-Verordnung wegen Einführung des fixirten Schulgeldes auf den Königl. Amtsdörfern. (Neue Korn'sche Edictensammlung Band V. No. CCXXVIII. Seite 449.)

An sämmtliche Königl. Aemter Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Dem Königl. Domainen- (Rent- Stift-) Amte wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein fixirtes Gehalt für die Evangelischen Amts-Schul-Meister festgesetzt und deshalb resolvirt worden, daß

von einem Erbscholzen	1	Rthlr.	10	sgl.
„ „ Bauer	1	„	—	„
„ „ Gärtner	—	„	15	„
„ „ Häusler	—	„	10	„
„ „ Hausmann	—	„	8	„

jährlich erhoben, und an die Schulmeister bezahlet werde; daß aber diejenigen, die schon erwachsene Kinder haben, und das Schulgeld ohnehin bezahlt, davon ausgenommen sind, und die Hälfte des Betrags aus dem bey dem Amte bestehenden Vorschuß-Fond den Schulmeistern so lange vergütigt werde, bis sich die Wirthhe ändern.

1797.

No. I. d. d. Berlin den 28. May 1797. Edict wegen des Tollwerdens der Hunde, für Schlessien und Südpreußen.

publ. per Circulare der Ologauschen Cammer vom 1ten und der Breslauschen den 7ten August 1797.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band V. Nr. CCLIX. Seite 528—533.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg zc. zc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20. Februar 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellet, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschieht, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Biße entstehende traurige Folgen von Unsern Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht läuft, auf den

Auf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewegt werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu vertrieht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrünzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angebothen wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter, einer sehr schwächenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweyten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versteht jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen anstehenden tödtlichen Biß. Er fauet, von der Zunge fliehet ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bey der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen denselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hülfet sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hier:

mit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Bestigungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Tödschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorge dachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöht werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Nichtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersekung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Anknüpfung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüttel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieger- und Domainen-Cammern, Polizey-Directorien, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrietheiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jebermännlich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden fiscalische Bediente gegen die etwannige Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insigniel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. May 1797.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoyrn.

No. III. d. d. Berlin den 16. August 1797. **Edict wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes.**

publ. per Circul. der Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer vom 21. Sept. und der Ologauschen vom 15. Octbr. 1797.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band V. Nr. CCLXXVI. Seite 568—570.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. &c.

Bemerkten zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit die Bemühungen schlesischer Landwirthe, welche durch Verbesserung und Veredlung des Schaafviehes sich selbst und den vorhandenen Wollmanufacturen Nutzen verschaffen, und erachten Wir es Unserer Landesväterlichen Fürsorge gemäß zu seyn, zu Hinwegräumung der diesen lobenswerthen Unternehmungen sich in den Weg legenden Hindernisse möglichst mitzuwirken. Eines der wichtigsten Hindernisse findet sich in dem fast überall in Schlesien üblichen Vorvieh der Schäfer und deren Gesinde. Durch die beständige Verwechslung der Schaafknechte und Jungen mit den ihnen eigenthümlichen Schaafen, wird eine vollkommene Veredlung verhindert, wenigstens von Jahr zu Jahr verzögert, die bekannten Schaafkrankheiten: als Mäude, Blättern und dergleichen verbreitet und treulosem Gesinde durch diese Vermischungen des Viehes der Weg zu mancherley Unterschleifen und Bevortbeilungen der Herrschaft offen gelassen. Wir haben deshalb auf die an Uns gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen die gänzliche Abschaffung dieses Vorviehes um so viel mehr zu resolviren befunden, als dadurch vorstehend angeführte Uebel nicht nur gehoben werden; sondern auch ausserdem für die Schaafherren und selbst für die Schäfer, deren Knechte und Jungen wesentliche Vortheile entstehen. Es soll nemlich letztern ihr Eigenthumsrecht an die sogenannte Vor-schaafe durch ein verhältnismäßiges Kauf-Preitium und der Nutzen davon durch den, nach Maasgabe des jeitherigen Vorviehes berechneten Antheil an der ganzen Heerde gesichert werden, und diese neue Einrichtungen, um mittlerweile die dagegen vorkommenden nicht ganz ungegründeten Widersprüche beheben zu können, mit Termino Trinitatis 1798 ihren Anfang nehmen.

Wir verordnen und befehlen deshalb, daß, wenn die Eigenthümer der Schaafheerden, es mögen Dominia, ganze Gemeinden oder Rusticalbesitzer seyn, sich mit ihren Schäfern und deren Gesinde über den Werth des Vorviehes sowohl, als über den Antheil an dem Gewinn statt des jeitherigen Vorviehes, von dem Tage der Publication bis zu dem Termin Weihnachten currentis nicht einigen können, alsdenn die respective Landräthe mit Abbitung dreier Creistaratoren oder dreier vereydeten Schäfer, dieses Vorvieh taxiren und nach Verhältniß der Heerde den Antheil an dem Gewinn, bis auf Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern, festsetzen sollen. Die erwähnten Eigenthümer der Heerden müssen es deshalb den Landräthen in Zeiten anzeigen: ob sie sich mit ihren Schäfern, Knechten und Jungen in Güte geeinigt haben, oder ob sie sich der Abschätzung der landrätlichen Commission überlassen wollen. Wir erwarten von Unseren getreuen Vasallen und Anjassen, daß letzteres nur ein sehr seltener Fall seyn und jeder Eigenthümer den Schäfern begreiflich zu machen suchen wird, daß sie durch diese Einrichtung nichts verlieren vielmehr gewinnen werden; indem ihr gegenwärtiger Nutzen, sollten auch unerlaubte und sträfliche Mittel zu dessen Erlangung seyn angewendet worden, doch nur scheinbar und weit unsicherer gewesen sey, als der künftige, woben sie nicht befürchten dürfen, ihr gesundes Vieh in franke Heerden zu bringen, und woben sie von den Vortheilen profitieren, welche sich ihre Brodherren durch die durch nichts mehr gehinderten Verbesserungen der Heerden zu verschaffen bemüht seyn werden. Da es jedoch möglich ist, ob Wir wohl ein besseres vermuthen wollen, daß selbst Eigenthümer der Heerden das Wohlthätige dieser Einrichtung verkennen, und die Schäfer und ihre Gesinde in dem aus unrichtiger Beurtheilung entstehenden Vorurtheile gegen Neuerungen bestärken dürften: so sollen dieselbe als Ungehorsame angesehen und die adelichen Besitzer mit 50 Ducaten, die Rusticalbesitzer von 200 und mehr Schaafen mit 30 Ducaten, die übrigen nebst den Gemeinen mit 15 Ducaten bestraft werden, sobald nach abgelaufenem Termin bey ihnen das Natural-Vorvieh noch vorgefunden werden sollte, und erhält der Demunciant die Hälfte dieser Strafe. Um auch den Schäfern und deren Gesinde das in dem Vorvieh entweder nach dem Vergleich oder nach der Taxe gehabte Capital zu sichern, befehlen Wir Allerhöchst, daß die Brodherren eine zinsensfrey Obligation ausstellen müssen, welche vor allen übrigen Anforderungen, sie mögen entstehen, woben sie wollen, und ohne, selbst wenn ein Concurß entsteht, je eines Kostenbetrags unterlegen zu seyn, den Vorzug haben solle. Bey vorkommenden Veränderungen mit den Schaafknechten und Jungen zahlen die Anziehenden den Abziehenden das Capital baar heraus, welches sie von ihren respectiven Brodherren erhalten und an dieselben gegen die erwähnte Obligation abgeben. In

Hinsicht des Umstandes, daß die Krankheit der Schaafse gewöhnlich erst 20 Wochen nach dem Verhüten der Heerde eintritt, verordnen Wir allergnädigst, daß die Schäfer sammt Knechten und Jungen allemal ein halbes Jahr vor dem Termin auffagen müssen, und daß, wenn während dieser Zeit ein unverhältnismäßiges Sterben vorfällt, zum Beispiel, wenn mehr als 3 bis 4 Stück vom Hundert crepiren, dieselben wider Willen des Brodtherrn nicht abziehen dürfen, und wird noch überdem zur möglichsten Vorsorge gegen eine vorfällige Nachlässigkeit hiermit festgesetzt, daß bey ihrem Abzuge der Antheil an der Heerde nach dem Satz ihrer Tantième berechnet und abgeschätzt, und dadurch der Betrag ihres Vorviehes baar gezahlt werden, oder dieserhalb zwischen dem Abziehenden und dem Anziehenden eine Ausgleichung statt finden soll.

Wir befehlen demnach allen obern und untern Collegiis, dem Officio Fiscali, den Land- und Steuerräthen und allen übrigen Unsern getreuen Vasallen, Insassen und Unterthanen, sich hiernach zu achten und mit Nachdruck darüber zu halten.

So geschehen Berlin den 16ten August 1797.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoyer.

1798.

No. I. d. d. Breslau den 5ten Octoher 1798. Circulare betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Land- und Post-Straßen.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VI. Nr. LXVIII. Seite 140—142).

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da Wir für nöthig finden, in Unserm Breslauer Cammer-Departement in Ansehung der Land- und Poststraßen verschiedenes zum Theil zu erneuern, zum Theil von neuem festzusetzen; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um Euch darnach in dem unter Eurer Aufsicht habenden Departement (Kreis) zu richten.

- 1) Es sollen an beiden Seiten der Land- und Poststraßen ohne Ausnahme Gräben gezogen, oder wo sie schon vorhanden aber zugefallen sind, gehoben werden. Hierbei ist jedoch die Vorschriftmäßige Straßen-Breite von 13 Ellen excl. der Gräben zu beobachten, wie auch, daß die aus den Gräben ausgeworfene Erde in der Mitte des Weges ausgebreitet werde, so daß dadurch gegen die Gräben zu, ein geringer Abhang entstehe und das Regen-Wasser, so wie der geschmolzene Schnee sich in dieselben ziehe. Besonders habt Ihr darauf zu sehen, daß die Seiten-Gräben gehörig Abzug erhalten und niemals stehendes Wasser in denselben sey.
- 2) Erwarten Wir von Euch, daß Ihr alle Frühjahr und im Herbst, besonders aber in letzter Jahreszeit wenigstens einen Theil der Wege in vollkommenen Stand setzet, und um dieses zu erlangen, Euch nicht begnügt, im allgemeinen zu befehlen, daß ein Weg gebessert werden soll, sondern daß Ihr die Lage, wo es geschehen soll, festsetzt, und Euch durch die Kreis-Dröner sowohl, als durch Ocular-Inspection informirt, ob und wie Euren Befehlen nachgekommen worden.
- 3) Verboten Wir alle Wege-Reparatur mit Knüppelholz so wohl, als mit Faschienen ohne Ausnahme.
- 4) Habt Ihr dafür zu sorgen, daß auf den Kreuz-Wegen, besonders in Wäldern, Wegeweiser aufgerichtet werden.
- 5) Habt Ihr auf Verbesserung der Hohlwege vorzüglich zu achten und dieses zu bewerkstelligen, indem Ihr den Boden von beiden Seiten absteigen, in die Straße werfen und dann plantren laßt; so daß dieselbe dadurch höher und breiter wird, und das Schnee-Gestöber im Winter solche nicht so leicht ausfüllen und unfahrbar machen könne.
- 6) Endlich bemerken wir noch, daß, da Uns die Erfahrung gezeiget, aller angewandten Mühe und ertheilten Befehle ohnerachtet, die Wege in sehr schlechter Beschaffenheit sind; so haben Wir beschlossen, für die Zukunft, wenn Unsere Wegebau-Commissarii die Straßen bereisen werden, von denselben alle Fälle, wo Ihr Unseren Vorschriften besonders ad 1. 2. 3. und 4., nicht nachgekommen, notiren zu lassen, wenn solches wider Unser Verhoffen der Fall wäre, und daß sodann von Uns nach den §. 7. des Wege-Reglements von 1767. entschieden, und die festgesetzte Strafe eingezo-gen werden wird. Dagegen aber autorisiren Wir Euch, daferne Dominia oder Gemeinden (Magistrate) sich in Befolgung Eurer Anweisung, Gräben zu öffnen, Löcher zuzuführen u. s. w. widerspänstig oder saumselig zeigen sollten, und keine

andern Mittel helfen, diese Arbeit ohne fernere Anfrage bei Uns durch fremde für Lohn machen zu lassen, die Liquidation der Kosten bei Uns zur Approbation einzureichen, um sodann die Kosten von den Schuldigen beizutreiben. Sind ic.

1799.

No. I. d. d. Berlin den 9ten December 1799. Reglement wegen anderweiter Einrichtung des Forst- und Bau-Wesens bei den schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Domainen- und Forst-Mentor, Bau-Bediente ic. vom 5. Januar und 14ten März 1800, ingl. der Ologauschen ic. Cammer vom 4. Febr. 1800.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VI. Nr. CCIII. Seite 451—468).

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, obgleich die Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 19ten April 1756 schon die Einrichtung des schlesischen Forst-Wesens bestimmt, auch das schlesische Gebirge mit Einschluß der Grafschaft Glatz durch die besondere Forst-Ordnung vom 8ten September 1777 eine solche genaue Polizei- und öconomische Verfassung erhalten hat, wie es die Sorgfalt der davon großentheils abhängenden wichtigen Leinen-Manufacturen erfordert, und dieses auch von der nützlichsten Wirkung gewesen ist, endlich aber Unsere Domainen-Forsten im platten Lande, und nach deren Vorbilde, die Cammer- und Stifts- und Privat-Forsten durch das Regulativ vom 26sten März 1788 ebenfalls die zweckmäßigste Einrichtung erhalten haben, welche drei Verordnungen Wir hiermit im Allgemeinen, und so weit sie hierin nicht abgeändert werden, bestätigen, und zur sorgfältigsten Beobachtung und Ausführung aufs neue vorschreiben; so haben doch einige natürliche und unabänderliche Unfälle, wie die Verheerung der Kiefer Kaupen in den Niederschlesischen, die Wurm Trodnis in den Gebirgs- und Land- und außerordentlichen Windstürme in allen schlesischen Forsten, nebst einigen beträchtlichen Feuer- und Wasserbeschädigungen, Ueberschreitung der dem Ertrage der Forsten angemessenen Etats und Abweichungen in dem vorgeschriebenen regelmässigen Forsthaushalt und Eintheilung der Forsten zuwege gebracht, und erfordern zur Verbesserung der entstandenen Mängel und Herstellung der Ordnung angemessene außerordentliche Mittel. Besonders sind aber auch die Wasser- und Landbaue auf Unsern Domainen in Beziehung auf den Forsthaushalt noch nicht mit derjenigen Ordnung, unumgänglichen Beschränkung nach Verhältniß der concurrirenden Forsten, und mit derjenigen wechselseitigen Uebereinstimmung geführt worden, wie wohl bereits durch den 3ten, 4ten und 5ten §. des Forst-Regulativs beabsichtigt, aber aus Mangel der unumgänglichen Mittel nicht ganz zur Ausführung gekommen ist, so, daß Wir sowohl deshalb, als auch, weil Wir für zweckmäßig erachtet haben, den durch den Tod des jeitherigen Landjägermeisters Grafen v. Weßell erledigten Posten eines schlesischen Landjägermeisters, oder eines, das ganze Forstwesen in beiden dortigen Cammer-Departements respicirenden Provinzial-Ober-Forstmeisters ganz aufzuheben, und dagegen in jedem Cammer-Departement einen eignen Ober-Forstmeister anzustellen, auch das gesammte Forstwesen der ganz unmittelbaren Leitung der Cammern unter den Befehlen Unsers in Schlesien dirigirenden Staats-Ministers ohne alle Zwischen-Instanz zu übergeben, es für nöthig finden, zur unbedingten Erhaltung der für eine in Bevölkerung und Gewerben zunehmende Provinz so überaus be nöthigen Forsten folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Wegen des besondern Einflusses auf das Wohl des Landes, den die Administration der Forsten in den Gebirgs-Kreisen, mit Einschluß der Grafschaft Glatz, und die damit verbundenen Flößereien haben, wollen Wir, daß Unsere schlesische Kriegs- und Domainen-Cammern ihr vorzügliches Augenmerk auf diesen Gegenstand richten, alle Vorschriften der Gebirgs-Forst-Ordnung vom 8ten September 1777 da, wo es bisher noch nicht geschehen seyn sollte, auf das pünktlichste auszuführen, und solches vor allen Dingen in Bezug auf die Forsten sämtlicher Privatortum der Grafschaft Glatz thun sollen, als worauf strenge zu halten, und da, wo es erforderlich ist, die Cammern mit näheren auf die Localität und besondere Umstände Bezug habenden Instructionen zu versehen, auch Unser in Schlesien dirigirender Minister hiermit angewiesen wird.

Die bestehende Gebirgs-Forst-Commission behält daher zwar im wesentlichen ihre bisherige Einrichtung, inzwischen wollen Wir es Unserm in Schlesien dirigirenden Minister überlassen, in Ansehung des Directorii und der Geschäfts-Vertheilung bei derselben jede zweckdienliche Vorkehrung zu treffen, und zu den Vorschriften der Gebirgs-Forst-Ordnung finden Wir nichts zuzusehen, als daß die beträchtlichen Beschädigungen, welche durch den Vorken-Käfer, oder die sogenannte Wurm-Trodniß in den Gebirgs-Försten verursacht worden sind, durch außerordentliche Mittel, wozu auch bereits Vorkehrungen gemacht, wieder auszugleichen, alles verderbte Forstland aufs neue in Anbau gebracht, und die dazu erforderlichen mehr als gewöhnlichen Kosten, nicht angehen werden müssen.

Es ist zu nothwendig, allen Forstgrund im Gebirge stets besetzt und nutzbar zu erhalten, und da in der Reihe des Nutzbaren das junge Holz den Abgang des alten allein ersetzen kann: so müssen auch alle Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks angewendet, und alle Forst-Eigenthümer ihres eigenen sowohl, als des allgemeinen Besten wegen, dazu angehalten werden, da davon das Bestehen der Leinen-Manufacturen, und insbesondere der Betrieb der Bleichen abhängt, welches ebenfalls als eine Handels-Conjunctur periodisch ist, und in dem Zeitraum, welcher der Abnutzung der dortigen Försten gegeben ist, eintretende Ersparungen, und mithin Ausgleichungen des Abgangs des alten Holzes mit dem Gebrauch des jüngern erwarten läßt; wodurch also die natürlichen Unfälle, und dadurch entstandenen Lücken im Ganzen ausgeglichen werden können.

§. 2.

In eben dem Maasse, wie Wir hierdurch für die Aufrechterhaltung und möglichst beste Ausführung der Gebirgs-Forst-Ordnung gesorgt haben, wollen Wir auch das Forst-Regulativ vom 26ten März 1788 für die sämmtlichen schlesischen Landförsten beobachtet, und in Abicht aller seiner Vorschriften, in so fern solche nicht durch gegenwärtiges Reglement aufgehoben, oder modificirt worden, auf das pünktlichste ausgeführt wissen.

Es soll zwar von Unserm schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern die Direction, Oberaufsicht, und das Einrichtungsgeschäft, womit auch bereits so weit fortgerückt ist, daß alle Unsere Domainen-Försten ihre angemessene innere Einrichtung erhalten haben, obliegen; dagegen aber ist die unmittelbare Leitung der Forst-Deconomie, nach Erforderniß des jedem Forstamte vorgeschriebenen Stats- und Deconomie-Systems, die Obliegenheit der beiden Ober-Forstmeister im Breslauschen und Glogauschen Departement, wofür sie verantwortlich sind, und schlechterdings jene Vorschriften zur Ausführung bringen müssen.

Die wirklichen Forstmeister des Districts, wo sie vorhanden sind, besonders der, welcher den praktischen Haushalt im Oepelnischen zu besorgen hat, so wie auch diese nützliche Einrichtung und be nöthigte Mithausicht in Unsern übrigen Försten einzuführen ist, müssen dabei zugezogen, ihr Gutachten bei der jährlichen Abnutzung und den Forst-Deconomie-Regulirungen vorzüglich gehört, und ihnen eben so als beständig gegenwärtig die specielle Aufsicht über die Ausführung übergeben werden; die Hauptsache selbst aber muß der Ober-Forstmeister des Departements im Zusammenhange bearbeiten, alles was zur Forst-Deconomie gehört, an Ort und Stelle reguliren, und darüber die Protokolle und Berichte der Cammer aufstellen, welche, wenn es bedeutende Gegenstände, auch eigentliche Haushaltungs-Sachen betrifft, solche Unserm dirigirenden Minister einreichen muß, welcher darauf die nöthigen Bescheide ertheilen wird, wodurch Wir Uns einer sachverständigen Behandlung dieser Geschäfte und der Erreichung Unserer Allerhöchsten Abicht völlig versichert halten können. So wie nun den Ober-Forstmeistern beider Departements hierdurch alle Pflichten ihres Berufs eingeschärft worden: so sollen ihnen auch alle Prärogative wirklicher Ober-Forstmeister, wie selbige im 48ten, 49ten und 50ten §. der General-Disciplinar- und Dienst-Instruction für die schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern bestimmt sind, von nun an zukommen. Jedoch wird der Ober-Forstmeister Glogauschen Departements, da die dortigen Domainen-Försten nicht von besondrer Wichtigkeit sind, zugleich die Function eines Forst-Departements-Raths vertreten, und darin nur einen Correferenten zugeordnet erhalten, der bei vorkommenden Vereisungen den Faden des Geschäfts mit gehöriger Uebersicht fortführen kann.

Da aber im Glogauschen Departement die städtischen und Cammerei-Försten von desto größerer Wichtigkeit sind, und sehr oft das Wohl beträchtlicher Communitäten und der Nahrungsstand gewerbereicher Städte davon abhängt; so bedürfen diese in Abicht der Leitung der Forst-Deconomie einer besondern Sorgfalt Unsern dortigen Ober-Forstmeisters, müssen gleich denen Domainen-Försten regelmäßig bereiset, ihre Stats- und Deconomie-Systeme mit eben der Genauigkeit eingerichtet, und die jährliche Abnutzung, besonders das Materiale seiner besondern Uebersicht und Controlle untergeben werden, um jede Ueberschreitung in der Abnutzung und Irregularität in der Bewirthschaftung gleich vom Ursprunge an, entdecken und verhüten zu können. Um diesen nothwendigen Zweck erfüllen zu können, soll auch die erste Abnahme der Forst-Rechnungen im Glogauschen Departement, welche bis daher in Breslau geschehen, von dem dortigen Ober-Forstmeister

mit Zuhülfegebung eines Calculatur Officianten an Ort und Stelle bewerkstelliget werden, welches wegen des nicht zu weitläufigen Distrikts ausführbar und der sicherste Weg ist, das Formale mit dem Materiale zu vergleichen, und die Forst-Deconomie in der genauesten Uebersicht zu erhalten.

Der erste Forst-Secretaire oder eigentliche Calculator zu Breslau hat zwar für die Revision der Glogauschen Rechnungen keine besondere Gebühren, wohl aber ursprünglich einen Antheil an dem Mast-Accidenz aus dem Glogauschen Departement genossen, welches darauf bezogen werden kann.

So lange bis eine neue Dienstbesetzung eintritt, kann dieses pro parte salarii angenommene Emolument nicht entzogen werden, da ohnehin das Rechnungswesen im Breslauschen Departement sich neuerlich sehr erweitert hat, wohl aber kann es auf den Fall einer neuen Dienst-Besetzung dem Glogauschen Forst-Calculator beigelegt, und dieser bis dahin anderweit remuneriret werden, als welches Wir Unserm in Schlesien dirigirenden Minister einzurichten überlassen.

§. 3.

Der größere Umfang des Breslauschen Departements, und die darin befindlichen weit mehrern wichtigern und zum Theil sehr entlegenen Domainen-Forsten, macht weitläufige Bereisungen und öftere Abwesenheiten für den Ober-Forstmeister unumgänglich. Es ist daher nothwendig, der ehemaligen Einrichtung gemäß, für die Forstfache einen eigenen vortragenden Rath im Collegio zu bestellen, der sich die erforderliche Local- und Sachkenntniß erworben, dem gemäß die bei der Cammer vorkommende Forstfachen bearbeiten, und auch bei Abwesenheit des Ober-Forstmeisters denselben vertreten muß.

Damit jedoch der Faden so wenig als möglich unterbrochen, und alles nach der Vorschrift des Forst-Regulativs betrieben werden möge, muß der Ober-Forstmeister, sobald er nicht in Dienstgeschäften abwesend ist, regelmäßig allen Sessionen der Cammer beiwohnen, alle ihm alsdann zuzuschreibenden Generalien in Forstfachen und alle Forsthaushaltungs- auch Etats-Regulirungs- und neue Einrichtungssachen gleich jedem andern Membro Collegii selbst bearbeiten, auch bleibt derselbe alsdann zur Contrasignatur aller Decrete in Forstfachen und der Holz-Assignationes, auch zur thätigen Mitarbeitung der Forst-Geschäfte überhaupt verbunden.

Alles dieses ist ebenfalls in der General-Disciplinar- und Dienst-Instruction und besonders in den angezogenen §. 8. bereits vorgezeichnet, wozu auch der 51ste §. wegen der Verhältnisse des Forst-Departements-Raths tritt, als weshalb Wir auch in Absicht des Breslauschen Departements nur darauf verweisen wollen.

Im Wesentlichen und für die Sache selbst, kommt es indeß noch weit mehr auf die eigentlichen praktischen Geschäfte und deren zweckmäßige Ausrichtung an.

Ob nun gleich darüber schon in dem Forst-Regulativ das Nöthigste angeordnet ist, so hat doch der Erfolg nicht überall den Vorschriften und der Absicht entsprochen, und Wir finden daher nöthig, noch folgendes Nähere zur pünktlichsten Execution anzubefehlen.

Es müssen Unsere Domainen-Forsten, und eben so die immediatsstädtischen Forsten alle Jahre regelmäßig bereiset, und dabei besonders folgende Punkte gründlich erörtert, und die darüber allemal unter zu Rathnehmung und Beiziehung der Forstmeister und Revier-Vorgesetzten aufzunehmende Protocolla nach dem vorgezeichneten Dienstgange zum weitem Vortrage gebracht werden, nemlich, ob und durch welche Mittel der vorgeschriebene Etat erfüllt, ob ein regulärer Haushalt dabei beobachtet, die vorgezeichneten Schläge gehörig ausgearbeitet, über aber Abweichungen, und aus welchen Gründen, vorgekommen sind; wobei aber genau darauf zu halten seyn wird, daß nie von den untergebenen Forst-Ämtern Abweichungen von dem vorgezeichneten regulären Haushalt willkürlich, und ohne vorher die Gründe von der unumgänglichen Nothwendigkeit vorgelegt und darüber Bescheid erhalten zu haben, unternommen werden dürfen.

So wie nun dieses Augenmerk auf das geschehene gerichtet worden ist, so muß es mit gleicher Aufmerksamkeit auf das bevorstehende Nutzungs-Jahr und die dabei auszuübenden Regeln der Forst-Deconomie gerichtet werden. Es müssen die Schläge zum Nutz- und Brennholz-Bedarf an Ort und Stelle mit Zugrundelegung der berechneten Natural-Etats und Detaxationen regulirt, durch Zuziehung der bestellten Forst-Conducteurs abgesteckt, die bestmögliche Benutzung der darin befindlichen Produkte den Forst-Ämtern vorgeschrieben, und sodann alles, was zum Wiederanbau der Forsten gehört, auf eben den regelmäßigen Fuß untersucht und disponirt werden; weshalb Wir, wie schon bei den Gebirgs-Forsten erinnert ist, Unre Ober-Forstmeister, Forstmeister und Revier-Vorgesetzte ebenfalls dafür verantwortlich machen, daß alle in voriger Zeit durchlichtete Derter, sobald als thunlich, zu reinen und regelmäßigen Schlägen ausgearbeitet, in Gehege gelegt, und wo es erforderlich ist, mit dem schädlichsten Holzsaamen angebaut werden; welches letztere auch ganz unbedingt bei allen leeren und außer dem Anfluge liegenden Forstgründen geschehen, und schlechterdings kein Forst-Terrain öde und ohne Wiederwuchs gelassen werden muß.

Da dazu vorerst, um dasjenige auszugleichen, was die natürlichen Unfälle und unwillkürliche Ueberschreitungen verursacht haben, außerordentliche Unterstüzungen gehören; so sollen diese allemal gewährt, und die Erreichung dieses für ein in der Bevölkerung so ungemein fortschreitendes Land so nothwendigen Zwecks gesichert werden.

Es versteht sich indessen von selbst, daß dabei alle nur mögliche Ersparnisse und die anwendbarsten Methoden angebracht, und mit den wenigsten Mitteln die höchst möglichen Absichten bestritten werden müssen, bis die Statsmäßigen Cultur-Fonds wieder mit dem gewöhnlichen Bedürfnis in Uebereinstimmung kommen, und zu ihrer Absicht ausreichen können.

Da der Punkt des Holz-Anbaues von so vorzüglicher Wichtigkeit ist, so müssen Unsere Ober-Forstmeister sich besonders damit beschäftigen, und in ihren Berichten nicht nur auf das Geschehene, in wiefern es gelungen und zweckmäßig ausgeführt ist, Rücksicht nehmen, sondern auch auf den bevorstehenden Holz-Anbau ein genaues Augenmerk richten, und darüber die detaillirten Regulirungs-Protocole jedesmal einreichen.

Ferner ist es ein wesentliches Stück ihres Officii, bei ihren jährlich vorzunehmenden Bereisungen zu untersuchen, ob die bestehenden Holz-Lagen anpassend sind, oder einer Abänderung bedürfen, ob alle Arten von Forst-Producten, z. B. Stod- und Gebund-Holz, Borke, Theer, und andere Neben-Kubriten bereits in gehöriger Benutzung stehen, oder aber mit Fortschreitung der Gewerbe und der Zeit erweitert, und im Reviere eingeführt werden können, worin es bisher noch keine Anwendung fand.

So wie nun dieses die Grundzüge der vorzüglichsten Obliegenheit eines praktischen Vorgesetzten Unserer Domänen- und immediatstädtischen Forsten vorzeichnet; so müssen Wir auch die Anwendung der nehmlichen Grundsätze und die darauf gerichtete Aufmerksamkeit Unsern schlesischen Ober-Forstmeistern auf die Bewirthschaftung der ansehnlichen Stifts-Mediat-Städtischen und Privat-Forsten zur Pflicht machen.

In dem Forst-Regulativ ist dieses bereits vorgeschrieben, die Maafregel darunter festgesetzt, dieser Punkt aber viel zu wenig zur Ausübung gebracht worden. Es ist dieses indessen vorzüglich bei denen, den so ansehnlichen Eisenwerten zur Grundlage dienenden Forsten von Wichtigkeit und interessirt das Wohl des Landes, so, daß dieses von denen Ober-Forstmeistern nicht weiter aus der Acht gelassen, sondern vielmehr mit möglichster Anstrengung wahrgenommen, und ein Object nach dem andern an Ort und Stelle untersucht und mit der möglichsten Gründlichkeit bearbeitet werden muß.

Wie Wir denn überhaupt darauf rechnen, daß Unsrre Ober-Forstmeister und die ihnen zugeordnete Assistenten, ihre Pflichten dergestalt wahrnehmen, und die Erwartung von ihrem Dienst-Eifer um so mehr erfüllen müssen, da aus deren Versäumnis nicht bloß Nachtheile für die gegenwärtige Zeit, sondern empfindliche Rückschläge für eine späte Nachkommenschaft entstehen können, die sie nothwendig sehr verantwortlich, und die Forderung natürlich und billig machen, daß sie sich ihren Pflichten ganz widmen, und es nicht als eine Nebenache oder sogenannte bloße Versorgung ansehen müssen.

Wir übertragen deshalb Unsern in Schlesien dirigirenden Minister, darauf mit der möglichsten Aufmerksamkeit zu halten, und wenn Versäumnisse und Abweichungen vorkommen sollten, Unserer Allerhöchsten Person ohne Anstand davon Anzeige zu machen, damit Wir sogleich Remedur darunter treffen können; indem Wir nicht gemeinet sind, durch eine übel angebrachte und gemeinschädliche Rücksicht einer so wichtigen Provinz von einer so empfindlichen Seite Nachtheil zufügen zu lassen.

§. 4.

Da die Domänen-Forsten in dem Breslauschen Departement ungleich wichtiger und weit mehr von einander entlegen sind, als die im Glogauschen Departement; so würde es von der nothwendigen praktischen Aufsicht über ihre Bewirthschaftung zu viele Zeit wegnehmen, wenn in dem Breslauschen Departement ebenfalls alle Forst-Rechnungen in Beiseyn des Ober-Forstmeisters an Ort und Stelle abgenommen werden sollten, wie es im 2ten §. für das Glogausche Departement vorgeschrieben ist, und Wir wollen daher, ohneachtet es dem Ober-Forstmeister oder in dessen Vertretung dem Forst-Departements-Rath unbenommen bleibt, sobald es ihre übrigen Geschäfte erlauben, sich der Rechnungs-Abnahme in loco selbst mit zu unterziehen, hiermit zur Erleichterung derselben folgendes verordnen: daß nemlich der erste Forst-Sekretaire des zeitberigen Ober-Forstamts, als wirklicher Cammer-Forst-Calculator bei Unserer dortigen Cammer-Controlle eintreten, und die zeither von Seiten des Ober-Forstamts beforate erste Rechnungs-Revision an Ort und Stelle verrichten, und dadurch in den Stand gesetzt werden soll, das Formale der Rechnungen mit dem Reale der Forst-Oekonomie zu vergleichen, welches demselben um so leichter seyn wird, da es ihm an der nöthigen Routine und Sachkenntnis nicht fehlt. Die Forst-Abnahme und Revisions-Protocolle müssen daher von ihm in loco aufgenommen, den Desideratis, wo es nur seyn kann, zuvor in continenti abgeholfen, die Protocolle bei Unserer Cammer eingereicht, von derselben Forst Departement dem Pleno vorgetragen, nach

Befund der Umstände sogleich zur förmlichen Abnahme geschritten, und mit Ersparung der zeitherigen Superrevision von der Cammer-Controle an Unsr Ober-Rechen-Cammer bald befördert werden.

Es versteht sich indessen, daß der Forst-Calculator über Gegenstände, welche in das übrige Domainen-Fach oder andere Fächer einschlagen, mit den Calculatoren dieser Departements und der zeitherigen Superrevisionen zusammen treten, und alles dieses in die erforderliche Uebereinstimmung bringen muß. Eben diese Abklärung des Geschäfts-Ganges findet bei den mancherlei Special- und Stück Rechnungen, besonders über die Verwendung der Holzanpflanzungs-, Meliorations- und Reparatur-Fonds statt, welches zugleich den wesentlichen Vortheil mit sich bringt, alles, was geschehen und gemacht ist, mit der berechneten Ausgabe in re praesenti zu vergleichen, und sich nicht bloß von der Wichtigkeit des Calculi, sondern hauptsächlich von der Richtigkeit der Sache selbst zu überzeugen.

Es können auch zugleich alle angegebene Nese, Vorhüsse und Bestände genau eruiert, und mit Huziehung der Forst-Memter die im bevorstehenden Jahre vorkommenden Ausgaben nach denen in loco untersuchten Bedürfnissen regulirt, diese Unsrer Cammer zum vorläufigen Zeitsfaden angezeigt, und dadurch für eine richtige Uebersicht des vorstehenden und für die Erhaltung einer fortgehenden Ordnung gesorgt werden, welches für die Zukunft um so nothwendiger ist, da die Forst- Land- und Wasserbaue Breslauchens Departements von den Domainen- Land- und Wasserbaue-Fonds nicht mehr bestritten werden können, sondern aus den Forst-Reventen aufzubringen, und mithin ganz neue Geschäfte dieser Art für künftig wahrzunehmen sind.

Die jährlichen Rechnungs-Revisionen und dabei vorkommende genaue Local-Untersuchungen, geben zugleich die beste Gelegenheit, die bei dem Natural- und Cassen-Etat etwa nothwendige Abänderung gehörig zu eruiern, und selbige in Unsrer Cammer durch deren Forst-Departement zum Vortrage und Festsetzung in Zeiten zu bringen.

Eben so wird es mit den sämtlichen Flößerei- und Holzhofs-Rechnungen gehalten, und ist der Forst-Calculator verbunden, die Flößerei- und Holzhofs-Administrations-Cassen, welche in Breslau sind, alle Vierteljahre, die auswärtigen aber, gleich den Forst-Rechnungen bei den Jahres-Schlüssen gehörig zu revidiren, und die Revisions-Protocolle Unsrer Cammer einzureichen. Der Oppelnische District hat von jeher seinen eigenen Forst-Secretaire, der Reviser von den abhängenden fünf Haupt-Reviere und Menbant von der Haupt-Casse war, gehabt, welche Function auch im wesentlichen, obgleich die fünf Haupt-Reviere in selbstständige Forst-Memter verwandelt sind, fortgehen muß, da dem Inhaber dieser Stelle, ob ihm gleich der Character als Forstmeister beigelegt worden, die Revision über das Cassen-Wesen besagter fünf Forst-Memter, und besonders die genaueste Controlle über das Materiale zur Pflicht behalten, die Rechnungs-Abschlüsse besorgen, und bei der Rechnungs-Revision durch den Forst-Calculator quod Materialia assistiren, jenem aber die Beurtheilung der Rechnungs-Formalitäten überlassen muß, wohngegen alles, was zur eigentlichen Bewirthschaftung der Forsten und zur kunstmäßigen Beurtheilung des Forst-Haushalts gehört, die Sache des wirtlichen und praktischen Forstmeisters im Oppelnischen District bleibt.

So wie nun dadurch der Geschäfts-Gang sehr simplificirt und abgekürzt wird, so er-marten und fordern Wir aber auch, daß die eigentliche praktische Forst-Administration desto sorgfamer durch Unsrn Ober-Forstmeister, der dadurch von vielen zeitherigen Functionen entlediget wird, geführt werden muß. Damit es indessen dem Forst-Calculator nie zu viel werden darf, dem ganzen Fache vorzustehen, muß ihm der eigends dazu ver-pflichtete und bestimmte Aide besonders bei den kleinen Stück-Rechnungen subleviren, und bei vorfallender Abwesenheit vertreten.

§. 5.

Das zeither bestandene, der Cammer untergeordnete Ober-Forstamt, und die specielle Bearbeitung aller Forstfachen durch dasselbe, fällt nach demjenigen, was bereits im vorstehenden §. verordnet worden, weg, und da alle Forstfachen in der Cammer unmittelbar durch die dazu bestimmte Mitglieder, den Ober-Forstmeister und den Forst Departements Rath, verhandelt werden; so macht dieses eine neue Abklärung des Geschäftsganges aus, und wird nicht nur die weitläufige Correspondenz, sondern auch, worauf Wir vorzüglich dringen müssen, die so schädlichen als unangenehmen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen an sich so nahe zusammenhängenden Administrations-Branchen, völlig vermeiden lassen.

Wir vertrauen zu Unsrn dirigirenden Minister und zu dem Cammer-Präsidio überhaupt, daß diese mit Ernst und wahrer Unparteilichkeit drauf halten, und von keiner Seite Einseitigkeiten zulassen werden.

Die Disciplinar- und Dienst-Instruction für Unsrer Cammern giebt hierzu schon hin-längliche Anleitung, jedoch müssen Wir nochmals auf den §. 9. derselben besonders ver-weisen, und hinzufügen, daß, wenn dit Deconomie- und Forst-Memter ein gemeinschaftliches

Interesse haben, und besonders wenn das Privat-Interesse eines Beamten oder Domainen-Pächters dabei versiret, niemals der Departements-Rath von dem betreffenden Amte darin alleine vortragen, und decretiren, sondern die Forst-Departements-Glieder dabei concurriren, und in Sachen, wo das eigene Interesse der Beamten und Domainen-Pächter eintritt, nur die Justitiarier bei Unsern Cammern den Vortrag machen, und die Decrete abfassen müssen.

Wird hiergegen verstoßen, und macht sich ein einziges Mitglied Unserer Cammer einer Einseitigkeit oder wohl gar einer Partheilichkeit schuldig, so soll dasselbe einer fiscalischen Untersuchung, in erwiesenen Fällen der persönlichen Vertretung und einer gesetzmäßigen Bestrafung unterworfen, auch bei nachsichtigen Uebersehungen das Präsidium dafür responsible werden.

Unsrer Cammern müssen es selbst gerecht finden, daß, indem Wir ihrem Pleno die Bearbeitung der Forstfachen, unter der nothwendigen Zuziehung der dazu bestellten eignen Glieder mit erneuertem Vertrauen übergeben, Wir nicht allein der zehrerigen Streitigkeiten und wechselseitigen Beeinträchtigungen entübriget, sondern auch eines gegentheiligen Erfolgs versichert, und bei allen zugestandenen Hülfsmitteln die Cammern nunmehr aber auch dafür verantwortlich gemacht wissen wollen.

§. 6.

Wenn Wir Uns nun hierdurch von der zweckmäßigen Administration und Geschäfts-Beandlung der Forstfachen versichert halten müssen, so kommt es noch darauf an, das wichtige Baufach mit der Forst-Administration in die so nothwendige Uebereinstimmung zu setzen, und dadurch zu bewirken, daß bei dem immermehr überhandnehmenden Holz-mangel, die so dringenden nöthigen, theils schon in Unsern Eingangs erwehnten ältern schlesischen Forst-Gesetzen enthaltenen, theils hierin noch zu erweiternden Vorschriften wegen der Holz-ersparung auf das genaueste zur Ausführung gebracht werden, wie Wir denn in Hinsicht auf diese Holz-Ersparung hierbei im Allgemeinen sogleich verordnen, daß von nun an, bei jeder neuen Aemter-Verpachtung, schlechterdings kein freies Nutz-Schirr- und Brennholz mehr accordirt, sondern damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrodnen, abfürren und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerherde zu sorgen, sich in Ansehung jedes Verbrauchs des Holzes mehr einzuschränken, und sich überhaupt an mehrere Holz-Menage und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen, dieselben statt des freien Nutz-Schirr- und Brennholzes mit einem unter Zuziehung Unseres Ober-Forstmeisters auszumittelnden baaren Auerjo aus der Forstcasse abgefunden, sie dagegen aber vinculirt werden sollen, ihren Holzbedarf vorzüglich aus Unsern Forsten zu kaufen. Auch bei den Erbverpachtungen muß in Zukunft den Erbpächtern, so wie bei Colonie-Anlegungen, den Colonisten unter keiner Bedingung weiter freies Bau- und Brennholz versprochen werden.

In Ansehung des zu Unsern Domainen- und Forst-Bauten sowohl, als auch zu den Bauten Unserer dazu berechtigten Unterthanen zu verabreichenden freien Bauholzes, setzen Wir zuförderst fest, daß die Vorschrift des §. 5. des Forst-Regulativs vom 26sten März 1788, wonach der dem Forst, woraus das Freiholz für die berechtigten Unterthanen erfolgen soll, vorgelegte Forst-Bediente jedesmal bei Ausmittelung desselben zugezogen, und wie hiermit näher bestimmt wird, von ihm zugleich mit attestirt werden soll, daß das ausgemittelte Holz in der veranschlagten Qualität auch wirklich nöthig sei, auch bei Unsern eignen Domainen- und Forst-Bauten ihre volle Anwendung finden, und der Baubediente sowohl als der Forstbediente, wenn sich bei der Revision und Abnahme der Bauten findet, daß ersterer zu viel oder zu starkes Bauholz veranschlagt, und letzterer die Nothwendigkeit desselben in quali et quanto attestirt hat, jeder mit 20 Rthlr. irremissibler Strafe zu Unserer Forst-Casse belegt, auch diese Strafe, wenn das zuviel veranschlagte Quantum schon beträchtlich ist, verdoppelt werden soll, und damit der Forstbediente besser im Stande ist, die Qualität des veranschlagten Holzes zu beurtheilen, so muß der Baubediente nicht nur jedesmal die Länge des Holzes nach dem Bedürfniß der Baue überhaupt genau bemerken, sondern solches auch vorzüglich in Ansehung der Länge und Stärke des erforderlichen Balken- und Schwellen-Holzes nach Fuß und Zollen auf das bestimmteste thun, und dabei die Norm beobachten, daß bei einem Bauerhause zu Schwellen nur Balkenstämme, und zu Balken nur Kiegelestämme, und bei kleinern Häusern nur schwächere Holzsorten oder getrennte Stämme veranschlagt werden, damit nicht, wiewohl schon öfters geschehen, zu kleinen unbedeutenden Gebäuden unter gleicher Benennung ohne die Länge und Stärke genau zu bestimmen, eben so starkes Holz als zu großen Gebäuden nöthig ist, auf der Assignation vermerkt und verabsolgt werden möge.

Damit aber alles dieses auch wirklich in der vorgeschriebenen Art ausgeführt wird; so ordnen Wir hiermit, daß Unsere schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern künftig keinen Bau, zu welchem Unsrer Forsten Freiholz geben müssen, eher approbiren

sollen, bis nicht der davon gefertigte und eingereichte Anschlag zuvor, und zwar im Breslauschen Departement, weil daselbst zur Zeit kein besonderer Bau-Rath in der Cammer sitzt, von Unserm Ober-Forstmeister oder Unserm Forst-Departements Rath, mit Zuziehung des Forst-Calculators, und je nachdem es Land- oder Wasserbaue betrifft, des Bau Directors, oder Ober-Deich-Inspectors und ihrer Assistenten, im Glogauschen Departement aber von dem Ober-Forstmeister und dem Bau-Rath mit Zuziehung des Forst-Calculators gehörig revidirt, und von diesen nichts dagegen erinnert ist.

Bei dieser Revision muß außer der Untersuchung, ob auch alle erwähnte Vorschriften bei der Veranschlagung beobachtet sind, noch auf folgendes genau attendirt, und das darüber zu bemerkende auf dem Anschlage zur Entscheidung der Cammer submitirt werden.

- a) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege, mithin zur Ungebühr den Königlichen Bau-Cassen zur Last gelegt worden, und ob hin und wieder statt des neuen Baues es nur einer Reparatur bedürfe.
- b) ob auch die Gebäude und vorzüglich Unsrer Domainen- und Forst-Gebäude auf Schrootholz, als welches bei diesen Gebäuden auf Königl. Aemtern durchaus nicht statt haben soll, veranschlagt, oder zu Schindel-Bedachung, Ausbieselung der Ställe, Bekleidung der Siebel, zu Bohle- und Bretterzäunen, auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, Freiholz angelegt, oder auch Gebäude, die massiv seyn sollten, auf Bindwert veranschlagt worden, wie Wir dem hiermit ausdrücklich bestimmen, daß von allen Unsern Domainen- und Forst-Gebäuden, die Scheunen mit massiven Säulen und eingelegten Bohlen, die Stallungen und vorzüglich die Schaafställe aber, wie auch alle Wohngebäude ganz massiv erbaut, letztere auch mit Ziegeln, die Wirtschafts-Gebäude aber mit Stroh oder Rohr gedeckt werden sollen, wie dem überhaupt der massive, oder da, wo es angeht, der Pise- und Lehmputz-Bau auf alle Art zu pousiren ist, und wenn die Land- und Wasserbau-Fonds der Cammern hierbei vielleicht nicht zulangen möchten, so sind Wir nicht abgeneigt, den im Ganzen erforderlichen Zuschuß extraordinarie zu bewilligen, weshalb Unser in Schlesien dirigirender Minister Uns solchen jedes Jahr bei Einreichung des General-Etats mit anzuzeigen hat.
- c) ob auch bei allen auf Bindwert veranschlagten Neubauten sowohl, als Reparaturen die im Forst-Regulativ vom 26ten März 1788 vorgeschriebene einen Fuß hohe Untermauerung der Schwellen beobachtet ist, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Vorschrift auch auf die veranschlagte Reparatur alter noch aus der Vorzeit vorhandener Schrootholz-Gebäude Anwendung findet.

Zu neuen Schrootholz-Gebäuden soll aber, wie schon oben in Ansehung Unserer Domainen- und Forst-Bauten verordnet ist, auch für Unsrer dazu berechtigte Unterthanen in der Regel ferner kein Freiholz veranschlagt und angewiesen werden, jedoch wollen Wir es Unsern in Schlesien dirigirenden Minister überlassen, in Gegenden der Provinz, wo es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, den Schrootholz-Bau bei Unterthanen-Gebäuden, dann als Ausnahme von der Regel nachzugeben, wenn die Schwelle einen Fuß hoch untermauert wird, und zu dem Wandholz bei Wohnungen nur gespaltene starke Riegel oder schwache Balken, bei den Stallungen und Scheunen aber nur gespaltene Riegel und Sparrenhölzer veranschlagt und genommen werden, weil, wenn, wie es durchaus geschehen muß, alles Holz gespaltene wird, alsdann dergleichen kleine Gebäude nicht mehr Holz kosten, als wenn sie auf Bindwert erbaut würden, und dagegen manche nicht unwesentliche Vorzüge vor den Bindwerks Gebäuden haben.

§. 7.

Damit aber Unsrer 2c. Cammern noch besser in Stand gesetzt werden, die ihnen alsdann von demjenigen Rath, in dessen Departement die Sache gehört, vorzutragenden folddergestalt revidirten Anschläge nebst den darauf zur Entscheidung submittirten Bemerkungen zu beurtheilen, befehlen Wir hierdurch zuvörderst ausdrücklich, daß jeder Domainen-Aemter Departements-Rath bei der Aufnahme der Domainen-Bauten und der Freiholz-Anweisungen für die Unterthanen, besonders in so fern letztere beträchtlich sind, in den feiner speciellen Bearbeitung anvertrauten Aemtern durch den Departements-Bau-Inspector in der dazu bestimmten Zeit gegenwärtig seyn, und sich von der Nothwendigkeit der Baue und Reparaturen in loco überzeugen, auch wie solches geschehen, der Cammer berichten muß, in Ansehung der Nothwendigkeit der Forstbauten haben aber Unsrer Ober-Forstmeister, oder in deren Vertretung der Forst-Departements-Rath gelegentlich bei ihren Vereisungen ein gleiches zu beobachten. Sodann müssen sämtliche Bau- und Reparatur-Anschläge, wenn nicht dringende Umstände und Gefahr beim Verzuge eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen, in einem bestimmt dazu festzusetzenden Termin gegen die Zeit, daß die neuen Etats gefertigt werden sollen, in pleno Collegii vorgetragen und dabei genau

darauf attentirt werden, ob auch bei Revision der Anschläge alles vorstehend Befehlne beobachtet worden ist, wo es sich alsdann leicht ergeben wird, welche Bauten auf den Etat gebracht, und die Freihölzer dazu assignirt werden müssen, oder welche allenfalls noch bis zum nächsten Stats-Jahr ausgesetzt, oder gar als unnüthig verworfen werden können, und muß hiervon das Resultat demnächst Unserm in Schlesien dirigirenden Minister bei der Stats-Conferenz vorgelegt werden.

Sobald die Bauten approbirt worden, sind solche in der veranschlagten, oder bei der Revision rectificirten Art unter Aufsicht des Bau-Bedienten, wo möglich immer durch Ausübung derselben in Entreprise auszuführen, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß in Zukunft keine Bauten oder Reparaturen bei 100 Mthlr., zur Hälfte an den Denuncianten und zur Hälfte an die Invaliden-Casse zu erlegenden Strafe, von einem Domainen- oder Forst-Beamten weder directe noch indirecte entreprimirt werden sollen.

Die Entrepreneurs der Bauten und Reparaturen müssen das dazu als nöthig veranschlagte Freiholz sofort wirklich aus Unsern Forsten nehmen, und soll unter keinem Beding ferner gestattet werden, das Holz vorzudiehlen, und sich hiernächst solches von dem Forst wieder anweisen zu lassen, vielmehr verordnen Wir, daß wenn dergleichen Vorfälle doch geschehen sollten, solche unter keinerlei Vorwand aus Unsern Forsten wieder ersetzt werden dürfen, sondern der Entrepreneur solche verlieren soll, und wenn überhaupt Jemand Freiholz aus Unsern Forsten erhält, so muß er solches spätestens binnen 3 Monaten a dato der Anweisung aus dem Forst schaffen, widrigenfalls sein Recht darauf, ohne auf Ersatz Anspruch machen zu können, verloren gehen soll. Auch muß den Entrepreneurs das Abfall- und alte Bauholz nicht gelassen, sondern beides zum Besten der Casse, aus welcher der Bau bestritten wird, an den Meistbietenden verkauft werden.

Nach vollführten Bauten und Reparaturen müssen solche von dem Departements- oder sonstigen der Aufsicht darüber gebabten Baubedienten, vorchriftsmäßig abgenommen, und die Revisions-Protocolle von dem Forst-Bedienten, aus dessen Revier das Freiholz gegeben worden, mit unterschrieben, hiernächst aber noch durch einen oder nöthigenfalls mehrere jedesmal speciell dazu von den Cammern zu benennende Bau-Bediente, wozu jedoch so viel als möglich der Baurath oder die Ober-Baubedienten gewählt werden müssen, eine Superrevision der Bauten und Reparaturen in loco vorgenommen, und dabei genau recherchirt werden, ob auch alles hierin verordnete befolgt worden ist. Sollte nun bei der Local Revision der Bauten sich befinden, daß entweder von dem Entrepreneur oder dem Hausbesitzer das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbiren Anschläge verwendet oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben, und gar nicht gehörig verwandt worden; so muß solches im letzten Falle zum Vortheil der Forst-Casse meistbietend verkauft, und der Sträfliche darüber zur Nothenschaft gezogen, auch im ersten Falle der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holz Werth zur Strafe an die Forst-Casse zu bezahlen, wovon dem Entdecker von dergleichen Verjuren $\frac{1}{3}$ pro vigilantia zuzubilligen ist.

§. 8.

So wie Wir nun überzeugt sind, daß, wenn alles Vorstehende genau befolgt wird, das Forst- und Bauwesen bei Unsern schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern in die zweckmäßigste Uebereinstimmung mit dem Wohl des Ganzen kommen muß; so befehlen Wir zuletzt noch Unserm in Schlesien dirigirenden Minister und Unsern dortigen Kriegs- und Domainen-Cammern, nebst allen übrigen dasigen Behörden, sich auf das pünktlichste nach dem Inhalt dieses Reglements zu achten, und auf die Befolgung desselben zu halten.

Urkündlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unserer königlichen Insignien.

Gegeben Berlin, den 9. Dez. 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoyrn.

1800.

No. I. d. d. Berlin den 1sten März 1800. Declaratoria einiger Paragraphen des Wege-Zoll-Reglements vom 26sten August 1789.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band VII. No. XVII. S. 21—24.)

Publicatum durch nachstehendes Circulare der Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. Thun fund und fügen hiernit zu wissen: Es gehört die Verbesserung der Wege und Heerstraßen, und die Anlegung der Chaussees, besonders in einem Lande, das einen starken innern Handel

führt, und Fabriken hat, ohnstreitig zu den wohlthätigen Einrichtungen der allgemeinen Landes-Polizei.

Es fehlt im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz auch nicht an Vorschriften, wie und auf was Art die Wege, Heerstraßen und Chausseen eingerichtet werden sollen; und ob Wir gleich jährlich zur Verlängerung der vorhandenen, oder Anlegung der ganz neuen Chausseen eine namhafte Summe baaren Geldes gleich Unsern Vorfabren bewilligen, und zu deren Unterhaltung die Erhebung eines Wege-Geldes oder Zolles eingeführt haben: so langt doch dieser Zoll nicht zu, die Straße zu unterhalten, am wenigsten aber den Arbeitern, wie Wir doch so herzlich wünschen, ein höheres Lohn zu bewilligen, da die Ermäßigung des Zolles auf einen halben Kreuzer pro Meile vom Pferde den Landmann zwar sehr, aber doch nicht ganz entschädiget.

Der Reisende und Fracht-Fuhrmann, welcher ersterer geschwinder und mit mehr Bequemlichkeit fährt, letzterer aber mehr laden, öfter fahren, und daher mehr verdienen kann, sind eigentlich diejenigen, welche von gutem Wege Gewinn haben, und es ist daher billig, daß diese den höchsten Beytrag der Unterhaltung tragen.

Die im Wege-Zoll-Reglement vom 26ten August 1789 bestimmten Sätze sind so geringe, wie in keinem andern Lande Deutschlands, und Wir sind daher bewogen worden, die §. 5. und 6. gedachten Reglements völlig aufzuheben, und verordnen dahero folgendes:

§. 5.

1) Alle die gemeinen Landleute, so mit Getraide, Stroh, Heu, Salz, Kohlen, Kalk, Holz, Gemüse, Flachs, Garn u., und andern sowohl selbst erzeugten Producten zum Verkauf, oder mit oben benannten und andern dergleichen Producten zum eigenen Bedarf auf Landwagen und Schlitten die Zollstätte passiren, zahlen beladen pro Pferd und Meile einen halben Kreuzer.

Herrschaftliche oder Dominial-Fuhren zahlen, da sie nur auf ihrem Territorio zum Baue und Unterhaltung der Chaussee, Fuhren und Handdienste leisten, pro Meile und Pferd 2 Kreuzer.

Es müssen daher die Gemeinden, so mehr als eine Zollstätte passiren, wenn sie nicht für Fracht-Fuhrleute oder Dominial-Fuhren gehalten seyn wollen, sich jedesmal ein mit dem Datum bezeichneter Attest vom Scholzen geben lassen, daß sie eigene erzeugte oder zu eigenem Bedarf benötigte Producte geladen haben.

Um alle Unterschleife zu vermeiden, gelten dergleichen Atteste nach Maassgabe der Entfernung nur auf einen oder mehrere Tage, und hat der letzte Zoll-Einnehmer solches Attest jedesmal abzunehmen und zu cassiren.

Der Scholz, der sich bekommen läßt, ein dergleichen Attest an Jemanden zu geben, dem es nicht zukommt, verfällt das erste Mal in 10 Rthlr., und sodann in eine verhältnismäßig höhere Strafe.

2) Fracht-Fuhrleute, Jahrmarkts-Wagen, Mühlenstein-Wagen oder Schlitten, Kutschen, Extra-Posten, Caleschen und Schlitten, so mit Personen oder Sachen besetzt sind, zahlen pro Pferd und Meile 1 Egl.

3) Reuter pro Pferd und Meile 1 Kreuzer.

4) Alle die, so mit Vorspann fahren, da sie an Zeit und Wagen gewinnen, pro Pferd und Meile 1 Kreuzer.

5) Alle leere Wagen, Schlitten, Pferde, exclusive der leeren Wagen vom gemeinen Landmanne, wenn sie geladen den Zoll passirt haben, pro Pferd und Meile 1 Kreuzer.

Ochsen im Zuge zahlen für ein halbes Pferd.

6) Das Vieh, so getrieben wird:

Für jedes Stück Hornvieh pro Meile 1 Kreuzer.

Für drey Stück Schwarz-Vieh 1 Kreuzer.

Für vier Stück Schaaf, Kälber, Ziegen, pro Meile 1 Kreuzer.

§. 6.

Von Entrichtung dieses Zolles sind frey:

1) Die marschirenden Regimenter und Commandos in Kriege- und Friedens-Zeiten, nebst dem dazu gehörigen Fuhrwerke, desgleichen alle Lieferungs-Wagen und Fuhren, sowohl zur Armee, als den Festungen, hierunter sind aber keinesweges die Officiere begriffen, die in ihren Privat-Geschäften reisen, welche den Zoll, wie jeder anderer zu erlegen haben.

2) Die Feuer-Societäts-Hülfskreis-Fuhren.

3) Alle Wirthschafts-Fuhren des Dominii und der Gemeinde, auf deren Territorio der Zoll angelegt ist, sobald sie nicht von der ersten Feldmark oder in der Entfernung etner halben Meile von der Chaussee herunter gehen.

4) Alle ordinaire Posten.

5) Die leer zurückkommende Extra-Posten, Vorspann-Pferde, Fußgänger mit und ohne Schubkarren.

Dieses abgeänderte Zoll- oder Wege-Geld soll mit dem 1sten Juny 1800 seinen Anfang nehmen, treu erhoben und richtig berechnet werden.

Damit aber die auf den Chaussees arbeitenden Unterthanen auch fleißiger seyn, so wird ad §. 13. gedachten Zoll-Reglements vom 26sten August 1789 noch die Abänderung getroffen, daß jeder zur Unterhaltung geleistete tägliche Handdienst mit 3 ggr., und jede tägliche Fuhr mit 12 ggr. bezahlt werde.

Wir befehlen aber auch den beyden schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, nunmehr dafür zu sorgen, daß besonders alle zum Commercio von einer ansehnlichen Stadt zur andern führende Straßen nach und nach in Chaussees verwandelt, besonders die angefangenen bis zum Ort der Bestimmung vollendet, und immer in gutem Stande erhalten werden.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insignel.

So geschehen Berlin, den 1sten März 1800.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hohn.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Wir haben für nöthig gefunden, einige Paragraphen des Wege-Zoll Reglements abzuändern, und lassen Euch von der dieserhalb ergangenen Declaratoria d. d. Berlin den 1sten März 1800. — gedruckte Exemplarien zur Vertheilung und Affixion in Euerem unterhabenden Creise, anbey zufertigen, welchem Wir noch bepfügen, daß die Stein-Kohlen-Vecturanten, in sofern sie sich mit gedruckten Zetteln legitimiren können, daß sie Stein-Kohlen für ein Königl. Magazin geladen haben, sowohl auf der Kohlen-Straße, als auf den andern Chaussees für jetzt und bis auf weitere Ordre, nicht wie andere Fuhrleute zahlen, sondern zu Beförderung der Stein-Kohlen-Feuerung pro Meile und Pferd nur 1 Kreuzer geben sollen, ohne gedrucktes Attest aber, wie alle andere Fuhrleute pro Meile und Pferd 1 Sgr. entrichten müssen. Welches Ihr zugleich bekannt zu machen habt. Sind zc.

No. II. d. d. Breslau den 10ten Juny 1800. Circulare wegen der Reitdienste der Unterthanen bey den Wolfs-Jagden.

(Neue Korn'sche Edictensammlung. Band VII. No. LV. Seite 79. 80.)

An sämtliche Domainen-, Rent- und Forst-Ämter Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Es ist bisher bey verschiedenen Wolfs-Jagden darüber Streit entstanden, wer eigentlich, da es durchaus nothwendig ist, daß außer den Forstbedienten auch noch eine, oder bey sehr großen Terrains einige Personen, theils zur Assistance der Forstbedienten bey Spurreiten, theils aber auch zum schnellen Verschiden von einem Fleck zum andern, um die nöthigen Nachrichten oder Befehle zu holen und zu überbringen, zu Pferde bey den Wolfs-Jagden erscheinen, von den überhaupt zum Dienst verpflichteten Unterthanen diesen Dienst zu Pferde verrichten soll.

Um nun diesen oft zum Nachtheile der so nothwendigen Vertilgung solcher schädlichen Raubthiere, als die Wölfe sind, ausgeschlagenen Streitigkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit auf den Grund der Vorschrift des §. 21. des Forst-Regulativs vom 26. März 1788 von Ober-Landes-Policey wegen verordnet:

daß zu den quäestionirten Diensten sämtliche mit Pferden versehene, zu den Forst-Revieren geschlagene Unterthanen und Einwohner anzuhalten, deshalb unter ihnen eine Reihefolge in jedem Revier festzusetzen, und ihnen ein tägliches Lohn von 10 sgr. aus der Forst-Casse zu bewilligen ist.

Dies soll daher nicht nur sämtlichen mit Pferden versehenen Unterthanen von Euch (nämlich dem Domainen-Ämte) eröffnet, sondern auch die Reihefolge unter ihnen nach den verschiedenen Revieren mit Zuziehung der Forst-Ämter (ponatur an die Forst-Ämter, mit Zuziehung des Domainen- (Rent-) Amts N. N. von Euch) sofort einberichtet werden, damit vorkommenden Falles gleich jeder wisse, an wen die Tour des Reitdienstes stehet.

Daß übrigens auch die Abholung des Jagd-Zeuges zu dergleichen Wolfs-Jagden von den bespannten Unterthanen der Reihe nach unentgeltlich geschehen muß, versteht sich von selbst. Sind 2c.

No. III. d. d. Breslau und Glogau den 31. August 1800. Circulare wegen der Wahl der Geistlichen zu solchen Pfarrthehen, wo die Magisträte das Jus Patronatus exerciren.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VII. No. LXVII. Seite 103.)

An sämtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir haben verschiedentlich wahrgenommen, daß in den Fällen, wo die Magisträte das Jus Patronatus exerciren, fast jedesmal durch ihre Wahl Mißvergnügen und Beschwerden verursacht werden, weil sie dabei ihren Leidenschaften folgen, und vergessen, daß sie nur solche Subjecte wählen sollen, welche Liebe und Zuneigung bey den Gemeinen haben und befestigen sollen. Da Wir nun bey mehreren Gelegenheiten Allerböchst selbst ausdrücklich vorgeschrieben haben, daß bey dergleichen Pfarrbesetzungen, wenn sie dem Zwecke entsprechen sollen, wechselseitige Liebe und Zuneigung zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde der Hauptpunkt seyn soll, der hierunter zur vorzüglichsten Nichtschnur dienen muß: so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämtliche Magisträte Eures Departements ernstlich anzuweisen, bey Verlust des Patronat-Rechts, in sofern nämlich die Magistratualen dabei seither concurrirt haben, jedesmal nur diejenigen Geistlichen zu präsentiren, welche, unter vorausgesetzter Qualification, das Zutrauen der Eingepfarrten besitzen, und nach dem Wunsche der Gemeinde zur Seelsorge gelangen sollen. Sind 2c.

1801.

No. I. d. d. Breslau den 10. April 1801. Circulare wegen des Landstraßenbaues.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VII. No. CXX. Seite 243—246.)

1) An sämtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir haben Uns generaliter davon überzeugt, daß sich die Landstraßen, aller Verordnungen ohnerachtet, in sehr schlechtem Zustand befinden. Einige Unserer Landräthe trifft jedoch dieser Vorwurf nicht, diesen haben Wir auch Unsere Zufriedenheit schon besonders zu erkennen geben lassen, und wollen sie nur zur Fortdauer ihrer Thätigkeit hiermit auffordern. Um nun aber sowohl diesen ihre Mühe zu erleichtern, als auch die Unthätigen besser zu controlliren, und zu ihrer Pflicht anhalten zu können, haben Wir folgendes festgesetzt:

Da die meisten Landstraßen von der Art sind, daß eine dauernde Instandsetzung derselben den Accolis oft unmöglich ist; so soll nunmehr da, wo die Accolä es nicht vermögen, jeder Kreis seine Land- und Poststraßen, unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kreis-Planteur und Land-Drägoner in Stand setzen. (Ihr habt zu diesem Behufe eine Repartition auf Fuhrn und Handdienste binnen 14 Tagen anzusetzen, sie zur Genehmigung einzusenden, und die Arbeiter sodann zum Bau der Landstraße von — nach — anzustellen) In dieser Repartition müßet Ihr aufführen,

- 1) an welchem Orte Ihr den Straßenbau anfangen wollt,
- 2) wie der Kreis-Planteur und Kreis-Drägoner heißt, der die Aufsicht über den Bau haben soll; habt Ihr keinen Planteur, so müßet Ihr jemand ausmitteln, der sich dazu qualificiret, und wenn Ihr niemand findet, bey Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer um ein Subject dazu anhalten.

Eine eben dergleichen Repartition habt Ihr künftig jedes Jahres mit dem 1. Januar zur Genehmigung einzusenden.

Der Wegebau selbst muß nach Maasgabe der Menge von Diensten allemal 3 oder 4 Wochen vor und eben so viel Wochen nach der Erndte geführt werden; da zwey Personen füglich nicht mehr als 50 bis 60 Arbeiter mit den dazu nöthigen Wagen übersehen

können. Außerdem müssen auch die Arbeiter einen zuverlässigen Menschen in die Kießgrube stellen, der auf das ohngesäumte und vorschrittsmäßige Laden Achtung giebt.

Ist der Kreis oder die Straße so situirt, daß die Concurrenten ihre Dienste wegen der Entfernung nicht ohne Beschwerde an einen Ort stellen können, so müsset Ihr den Kreis in zwey Theile theilen, zwey besondere Repartitionen anfertigen, und mit einem Theil des Kreises vor der Erndte an dem einem und mit dem andern Theil des Kreises nach der Erndte an dem andern Ende der Straße bauen. Den Bau selbst habt Ihr sowohl in Person zu revidiren, als durch den Kreis-Steuer-Einnehmer fleißig revidiren zu lassen, und darauf zu sehen, daß er gut geführt wird. Die Breite der Straße muß ein Feld zwischen den Gräben $13\frac{1}{2}$ Elle oder 2 Ruthen seyn.

Diese Breite darf auf keinen Fall vergrößert werden, und ist auch nur unter den im Wege-Reglement von 1767. bestimmten Umständen schmaler anzunehmen. Ist in der vorschrittsmäßigen Breite gefehlt, so müssen die Gräben auf die Kosten des Planteurs oder Kreis-Dragoners, der den Bau geführt hat, verändert werden, der Planteur erhält täglich 10 ggr. und der Land-Dragoner täglich 6 ggr. Diäten: dieß müssen die Dominia und Gemeinde nach dem zuvor allegirten Wege-Reglement bezahlen.

Da die Handdienste zum Wegebau dem kleinen Mann mehr zur Last fallen, als denen Aderbesitzern die Spanndienste, dieser auch überhaupt vom guten Weg mehr Nutzen zieht, als der erste, so haben Wir verhältnismäßig eine starke Anzahl Wagen annehmen lassen, die aber, wenn sie zweckmäßig gebraucht werden, nie überflüssig seyn können, indem diejenigen, die zu entbehren sind, immer dazu verwendet werden müssen, alle Vertiefungen in dem zunächst zu bauenden Stück Straße im Voraus mit Boden auszufahren.

Ist der Bau beendigt, so müsset Ihr denselben in Person abnehmen, und Euch genau davon unterrichten, ob auf irgend eine Art, z. B. durch falsche Mischung der Erde- und Kieß-Arten u. gefehlt ist. Findet Ihr dieß, so müsset Ihr sogleich die mögliche Abänderung treffen, und dafür sorgen, daß dergleichen Fehler künftig nicht wieder vorkommen. Ueberhaupt muß der Land-Dragoner, der die Straßen zu allen Jahreszeiten bereiset, genau darauf attendiren, wie sich die Boden-Mischung bey nasser und trockener Witterung verhält, um im nächsten Jahre bey der Fortsetzung des Baues bestimmen zu können, ob von dieser oder von jener Boden-Art mehr zu nehmen ist. Habt Ihr den Bau abgenommen, so müsset Ihr denselben dem Dominio, Schulz und Gerichten zur fernern Instandhaltung übergeben, die daran gränzen. Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer müsset Ihr aber jedesmal im firrten Wege-Bericht ult. Novbr. anzeigen:

- 1) wie viel Ruthen in diesem Jahre gebaut worden,
- 2) ob und was für Fehler dabey begangen sind,
- 3) wie viel Dienste dazu verwendet worden.

bleiben wider Erwartung Dienste rückständig, so habt Ihr eine Nachweisung der Reste beyzulegen, und die Ursache anzuführen, warum sie nicht beygetrieben worden. Die nähere Instruction über den Bau selbst werden die Commissaire an Ort und Stelle bey der Revision der Baue ertheilen, da sie nach dem Locale abgeändert werden müssen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Accolae durch die Gestellung zu diesen Kreis-Wege-Bauen von der Instandsetzung der ihnen zustehenden Wege nicht dispensirt sind, diese muß fortgesetzt werden, wie im Circulare vom 5. Octbr. 1798. bestimmt ist. Sind u.

2) An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König u.

Unsere u. Wir haben u. u. wie an die Landräthe, bis festgesetzt.

Die ganze Communität aus jeder zu Eurem Departement gehörigen Stadt muß die Wegebesserung unter der Aufsicht desjenigen Raths-Mitgliedes, welches das Baufach zu befragen hat, alle Frühjahr und Herbst gemeinschaftlich vornehmen, und nach Maassgabe der Kräfte einen Theil der Straße ordentlich hauffemäßig bauen. In dem von Euch mit jedem December zu erstattenden Wegebericht müsset Ihr jede Stadt namhaft aufführen und dabey bemerken:

- 1) An welcher Straße und an welchem Orte die Stadt gebauet hat.
- 2) Wie viel Hand- und Spann-Dienste täglich dazu verwendet worden.
- 3) Wie viel Geld die Communität dazu hergegeben.
- 4) Wie viel Ruthen sie in Stand gesetzt hat.

Wir werden sodann durch Sachverständige untersuchen lassen, ob zweckmäßig und in gehöriger Breite nach den Bestimmungen des Wege-Reglements von 1767 gebauet worden. Sind u.

No. II. d. d. Potsdam den 18. May 1801. Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publicatum per Circulare der Breslauschen und Glogauschen Krieger- und Domainen-Cammer vom 10. July 1801.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VII. No. CXXXII. Seite 266—295.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien u. c. haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung unablässig bemüht, durch Verbesserung der Erziehungs-Anstalten unter Unsern getreuen Unterthanen nicht allein nützliche Kenntnisse zu verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staats zu bilden. Durch zweckmäßigen und angemessenen Unterricht lernen sie vernünftig denken, und ihre Begriffe werden berichtigt. Durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert, und sie sowohl für das gesellige als häusliche Leben brauchbar und deren Freuden empfänglich gemacht. Wir haben in dieser Absicht durch ein Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundene Gymnasien vom 26. Julii v. J. bereits einen Beweis Unserer Landesväterlichen Sorgfalt gegeben. Wir haben eine eigene Schul-Direction angeordnet, und ihr die Oberaufsicht über diesen Gegenstand aufgetragen. Es wurde jedoch darin vorzüglich auf die Ex-Jesuiten-Erziehungs-Anstalten Rücksicht genommen, wo nur gelehrter Unterricht erteilt wird. Für die niedern Schulen in Städten und auf dem platten Lande waren darin keine bestimmte Vorschriften enthalten, und konnten es auch nicht seyn, da dazu ganz andere Bestimmungen erforderlich sind. Diese Classe Unserer Unterthanen ist aber die zahlreichste, und ist bisher durch schlechte Lehrer und ungewöhnlichen Unterricht am meisten vernachlässigt worden. Es müssen taugliche Schullehrer gebildet, sie müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungs-sorgen zu erheben, und ihnen die Ausübung ihres schweren Amtes angenehm zu machen. Man muß endlich alle Hindernisse so viel als möglich suchen aus dem Wege zu räumen, die Vorurtheile und Sorglosigkeit der Eltern oder der Leichtsinns der Jugend diesem heilsamen Zwecke entgegen setzen.

Wir haben Uns also entschlossen, diesen Gegenstand durch gegenwärtiges Schul-Reglement für die schlesischen katholischen niedern Stadt- und Landschulen genauer zu bestimmen, und haben das Zutrauen zu Unsern schlesischen Güther-Besitzern und Unterthanen, daß sie diese Unsrer Landesväterliche Absicht nicht verkennen, daß Erstere sich überzeugen werden, Cultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand finde nur bei gutdenkenden, und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen statt, und daß die Unterthanen fühlen werden, zu ihrem häuslichen Glück sey eine richtige Kenntniß ihrer Pflichten und vorurtheilsfreyer Denkungsart nöthig.

Das katholische Schul-Reglement für Schlesien vom 3ten November 1765. enthält zwar sehr viel gute Vorschriften, und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben, und näher erläutert wird; allein Wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. Auch müssen die obern Behörden besser, als es bisher geschehen, und nach dem Reglement von 1765 geschehen konnte, die Schullehrer gegen unbillige Verweigerungen und Demüthigungen von Seiten derer, die ihnen ihren Unterhalt zu reichen haben, schützen. Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schul-Unterrichts gehalten werden soll. Unter den niedern Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften erteilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind, und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zu Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden. Wir setzen diesen Schulen die höhern Erziehungs-Anstalten für den Gelehrten entgegen, worin todtte Sprachen, speculative Kenntnisse und überhaupt alle höhere Wissenschaften gelehrt werden, und welche man gewöhnlich Gymnasien nennt. Von dieser letztern Art sind die Gymnasien des durch Unser Reglement vom 26ten July v. J. als Corporation aufgehobenen Schul-Instituts. Diese sechs Gymnasien zu Breslau, Oppeln, Neisse, Glatz, Glogau und Sagan sind zur gelehrten Bildung Unserer katholischen schlesischen Unterthanen

völlig hinreichend; dagegen müssen aber alle übrige Gymnasien oder gelehrte sogenannte lateinische Schulen in Städten oder in Stiftern und Klöstern, von Publication dieses Reglements an, aufhören, und sollen die dazu bisher verwendeten Fonds und die dabey angestellten Lehrer zu den niedern Schulen gebraucht werden, jedoch so wie von den andern Schulen bestimmt ist, der Visitation des Ordinarii und seiner Delegirten, und in Absicht der Lehrmethode der Schul-Direction unterworfen seyn. Unsere Bürger in Städten und Landleute, welche ihren Kindern gelehrten Unterricht verschaffen wollen, haben in einem der oben benannten Gymnasien, sonderlich, wenn sie Reglementsmäßig eine verbesserte Form erhalten, dazu hinlänglich Gelegenheit, und die Stifter und Klöster, denen aus Ordenspflicht die Sorgfalt für den Jugend-Unterricht obliegt, können in niedern Schulen diese ihre Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange erfüllen, doch sind sie eben den Vorschriften, wie jede andere weltliche Schule unterworfen, und hat die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Ordinarii auf diese Nebenbeschäftigung keinen Einfluß.

1.

Wahl und
Präsentation der
Schullehrer.

Wir wiederholen daher nochmals zuvörderst die Vorschrift des Schul-Reglements vom 26ten Julii v. J. §. 18, daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angeeignet werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Gutsherr und keine Corporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Land-schul-Dienst zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentations-Recht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unfre Schul-Direction, welcher Wir die Einrichtung dieser Seminarien und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Candidaten zum Lehramte vorhanden sey.

2.

Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schulstelle zu präsentiren, wenn er selbst keine qualifizierte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direction wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdenn die Wahl freysteht.

3.

Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jezo eingerichtet werden, und dermaßen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjecte vorhanden seyn dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

4.

Religion
der Schullehrer.

Was die Religion der Schullehrer betrifft; so setzen Wir hiermit fest: daß in der Regel jede Religions-Parthey einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen protestantisch seyn müsse.

5.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publication dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthey gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbey nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publication dieses Edicts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6.

In Dörfern vermischter Religion, wo nemlich die Religions-Verchiedenheit der Stelle-Besitzer größer ist, als das §. 5. angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthey seyn, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthey frey, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12. auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andre Parthey nöthig hat, zum Ban und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7.

In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben, und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesänge bey dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthey enthalten. In der Religion ertheilt der

Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Parthey bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst, oder sein Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drey Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht erteilen, und zwar so, daß die ganz kleinen von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.

8.

Um die angehende Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765. §. 10. geschehen ist, daß alle Candidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Verbesserung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminarium zu besuchen, und von dessen Director theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu erteilen, theils den von den Schullehrern erteilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Director nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bey dem Gesuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium vorzuzeigen haben.

9.

Da es auch in Schlesien viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güther mit Kirchen und Landschulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in den Kloster-Schulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Obergewalt der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio pädagogico beywohnen, und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Director oder dem Professor der Pädagogik muß dem Gesuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden.

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest:

Unterhaltung
der Schullehrer.

10.

Daß alle die bis zur Publication dieses Reglements bereits angesezten Schullehrer bey ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Contracte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Oservanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht: so haben sie sich bey dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere 2c. Cammern sind schuldig, den Schullehrern sofort allenfalls durch executivische Zwangsmittel von den Säumnigen ihre Forderungen bezutreiben.

11.

Sollte indessen einer der jehigen jungen Schullehrer entweder bey einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen, oder durch Beschaffung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in Absicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können; so wollen Wir ihm die Aussicht auf einen auskömmlichern Unterhalt nicht verschränken, vielmehr es gerne sehen, wenn Gutsherrschaften und Unterthanen ihm, in Absicht seiner mehrern Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente schon jezo angedeihen lassen. Wären diese aber hiezu nicht zu vermögen; so steht ihm frey, auf eine Veretzung an einen bessern Posten bey der Direction anzutragen; und diese hat die Pflicht, sich die bessere Versorgung solcher Leute besonders angelegen seyn zu lassen, welche nur das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Orten, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bey dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

12.

Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben:

a) ein gutes, beständiges Haus.

Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separat, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sey, auch daß in dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigelegt sey. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken zc. anzuschaffen.

- b) Einen Gartenfeld von wenigstens einem Scheffel Ausfaat. In Ermangelung dessen müssen ihm drey Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgetheilt und die nöthige Gräberey angewiesen werden.
- c) An Holz: jährlich neun Klaftern Scheitholz, oder, nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwey Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frey bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freyes Rast- und Leihholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält.
- d) An Deputat: Funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drey Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.
- e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwey Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben.
- f) Funfzig Reichsthaler baar Geld.

13.

Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeinde, oder aus dem Kirchen-Vermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stolz-Occidenzen aber nicht.

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinsschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14.

Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Obervanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeinde, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baare Emolumente angerechnet.

15.

Wenn einem Landschul-Lehrer bey seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeltlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde, entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16.

An Orten, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12. befindliche Bestimmung, kann es zwar bey der Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinden frey, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Decbr. 1768. dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Mthlr., der Gärtner 12 Ggr., der Häusler 8 Ggr. und der Einlieger 4 Ggr. bezahle.

17.

In den Stadtschulen bleibt es bey dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag Kinder haben, oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers, und zwar nach der oben angeführten Verordnung vom 31. Decbr. 1768., jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschehener Repartition monatlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammeln, und an den Schullehrer zu zahlen.

18.

Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wie viel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbey nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §. 12 und

13 besagen; so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bey der bisherigen Obervanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19.

- a) Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sey, ein Drittel beytragen, und zwey Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeinde zwey Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Gütther nach dem catastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beyzutragenden zwey Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.
- b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Aderbesitzer zusammen, und zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Ader im Felde haben, so wie im entgegen gesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.
- c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.
- d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20.

Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeinde herabzuwürdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

- a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämmtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bey dem Gerichtsholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.
- b) Die Repartition des Geldebeytrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steueramte gemacht, und bey Abführung der Steuern monatlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bey jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

21.

Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehrern Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22.

Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jezo nur eine Schule dort vorhanden; so hat die Herrschaft ihren Beytrag nur dem Schullehrer der Religions-Parthey zu entrichten, welcher bey Publication dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthey sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frey, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthey zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23.

Sind Zwei Schullehrer jezo schon an einem Orte von mehr als funfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beytragen.

24.

Sollten bey dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm seyn, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben; so steht ihnen frey, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Parthey nach den oben §. 7. festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

25.

Um nun die zu schlecht dotirten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsr 2c. Cammer des Departements Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sey an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Ader, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsr 2c. Cammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der 2c. Cammer wegen deren Ausmittelung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner fernern Anzeige mehr bey jeder künftigen Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bey jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumnigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrath aus Nachlässigkeit oder Bartheiligkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesezten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grunde der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Cammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbesitzer oder der Gemeinde abhängen.

26.

Neue Schulen
und Schullehrer.

Das Schul-Reglement von 1765. schreibt §. 12. vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt seyn soll, weil die Kinder im Winter und bey schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizey-Meile und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeinde die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt; so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeinde dagegen widersprechen können. Ist die Gemeinde des Dorfes, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen; so muß wenigstens bey der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjutant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeinde dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entferntern Weg mache, als Kinder.

27.

Diese Ansetzung eines Adjutanten soll auch dann statt finden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28.

Wenn außer dem § 26 erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeinde einen eigenen Schullehrer verlangt; so soll ihr dieses nur alsdann frey stehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bey dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjutanten zu reguliren.

29.

Wo die Ansetzung eines Adjutanten bey einer alten Schule nothwendig ist, es sey wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjutant bey dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hiezu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjutanten wegen der Größe der Gemeinde, oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

30.

Verhalten
des Schullehrers.

Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern seyn, und

sich eines guten moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereyen theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beyspiel so wie durch seinen Unterricht Aagen stüfte.

31.

Gegen die Herrschaft muß er Achtung und gegen die Gemeine Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursach hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeine betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspector des Kreises.

32.

Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen, und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Berrichtungen abhalten, und ihn in den Augen der Gemeine herabwürdigen kann. In Hiusicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Brandtweinhandl, das Handeln und Musitmachen in Wirthshäusern und bey Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Mthl. belegt, das zweytemal wird diese Strafe verdoppelt, und waagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schulcasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspector oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denuncianten eine Hälfte, die andre aber der Schulcasse zufällt.

33.

Die Herrschaften so wenig als die Gemeine müssen den Schullehrer als einen Lohn-diener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privat-Geschäften während den Schultunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht versäumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachlässiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden in die benachbarten Pfarren, und erneuern die Verordnung vom 9ten März 1780., nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeine zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landräthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

Verhalten gegen
die Schullehrer.

34.

Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeine oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der lehrern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspector zu wenden.

35.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeine befugt sind, einen angelegten Schullehrer eigenmächtig seines Amtes, es sey unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen: seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspector anzuzeigen, welcher nach vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direction berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Proceße statt finden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sey wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterrichte, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung seyn kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36.

In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizey-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachlässigung in Schulsachen für den Schul-Inspector. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person verrichern, wenn er sich so weit vergesse sollte, ein Verbrechen zu begehen, und zu besorgen ist, daß er durch Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37.

Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerley Art in den Unterricht und die Classen-Versezung der Schüler mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu strenge behandelt, oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bey dem Pfarrer oder Schul-Inspector beklagen.

38.

Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeinde behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulehalten zu brauchen.

39.

Besuchung der
Schule.

In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiernit auf die Bestimmungen des Schul-Reglements von 1765. §. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 35 und 36. mit folgenden Befehlen:

- a) Daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulcasse zu belegen sind. Können sie diese Armuthshalber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinarbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen.
- b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen wegzuweisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.
- c) Während der Erndte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen seyn. In Städten hingegen, wo kein Feldbau getrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten.
- d) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Classe immer gleichen Grad der Kenntniße haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40.

Die sonntäglichen Wiederholungs-Stunden, welche das Schul-Reglement von 1765. §. 28. besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16ten Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bey 3 Rthl. Strafe zur Schulcasse, welche aus der Mittelslade zu bezahlen sind, frei gesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntagsschule frequentirt hat.

In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule beywohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41.

Das in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, aller Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hutungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein Paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachlässigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit, oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzel-Hüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe.

Wir befehlen daher hiernit nachdrücklich Unsern schlesischen u. Cammern, Landrätthen und Gutsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Local-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten.

Die Landrätthe haben daher jährlich den Cammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und dabey zu bemerken, wo noch Einzel-Hütung existirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hütung nicht ausführbar ist. Unsere u. Cammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel

es sich thun läßt, abzuwehren, und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hütung anzuhalten.

42.

Ueber die bey dem Unterricht in der Schule zu wählende Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden; da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben Wir zu Unserer Schul-Direction das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabey auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schädlichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungsucht, vorschreiben werde. Im Allgemeinen wird also bloß noch folgendes darüber festgesetzt.

Unterricht in der Schule.

43.

Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drey und Nachmittags zwey Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittag wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44.

Die Kinder werden in drey Classen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweyte für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen; die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen.

45.

Da Kinder in der Schule nie unthätig seyn sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Classen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen; dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben, als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fabel in der Hand da sitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46.

Beym Sitzen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen, müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden; der Unterricht wird aber an beyde Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Classen mit sich bringt.

47.

Jährlich soll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Ostern, im Beyseyn des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorsteher, in den Städten zweyer Magistrats-Glieder, auf dem Lande im Beyseyn des Grundherrn oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schul-Inspector von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bey dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Classen; sie werden dann nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Classe in die andre versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Sittlichkeit in dem verflossenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulkasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48.

In Absicht der Pflichten des Pfarrers wegen der Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765. §. 43 bis 50. inclusive hierüber verordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Caplänen zur angelegentlichsten Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schullehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bey der wöchentlichen Besuchung der Schule muß der Pfarrer oder sein Caplan jedesmal über eine Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beyspiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38. des Reglements von 1765. vorgeschriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten, und dabey für die Schule eine Collecte zu sammeln, welches letztere auch bey allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

49.

In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeinde zwey Schulvorsteher, gute ordentliche Wirthe, gewählt werden. Man kann hiezu die Kirchväter, oder auch andre nehmen. Ihre Pflicht besteht darin:

Schul-Vorsteher.

- a) die nachlässigen Kinder zur Schule anzuhalten;
- b) die Strafgeelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsfunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;
- c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande; ob eine Reparatur bey den Schulgebäuden nöthwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nöthigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen;
- d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeinde zu assistiren.

50.

Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und dictirten Strafgeelder, desgleichen die Collecten-Gelder bey den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulcasse ist für unvernünftige und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvernünftige und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bey der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulcasse ist jährlich der Kirchen-Rechnung als Beylage beyzufügen.

51.

Zu Schul-Inspectoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden; allein, da beide Aemter sehr sählich getrennt werden können, und der Schul-Inspector vorzüglich ein munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann seyn muß; so soll die Vereinigung beyder Posten in Einer Person nicht mehr nöthwendig seyn. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst-Bischoff zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis-Schulen-Inspectores zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul-Direction angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, sich hierbey nach der landrätlichen Kreis-Eintheilung zu richten.

Der Schul-Direction wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bey der Geschäftsführung des Inspectors Ausstellungen zu machen für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspectoris zu besorgen hat; indem diese Schul-Inspection nicht als ein *Officium perpetuum* betrachtet werden soll.

52.

Die Pflichten eines Schul-Inspectoris bestehen im Allgemeinen darin:

- a) Daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspectorat unterworfenen Schulen besuche. Diese Visitation muß, so viel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschehen. Dabey muß
- b) der Inspector selbst dem Unterricht beywohnen;
- c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul-Casse erkundigen;
- d) die Schul-Catalogen prüfen;
- e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bey der Gerichts-Obrigkeit, theils bey dem Pfarrer, theils bey den Schul-Vorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch
- f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge.
- g) Er muß sich die Schul-Cassen-Rechnung vorzeigen lassen, und endlich
- h) über den Befund ein Protocoll aufnehmen, mit Beyfügung seiner Vorschläge, wie einem vorg gefundenen Mangel am sählichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protocoll ist sodann mit den in dem Reglement von 1765. vorgeschriebenen Beylagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schulsachen verweist.

53.

In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schul-Inspectores vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andre Einrichtungen vorschreibt, nach dem Schul-Reglement von 1765. §. 52 bis §. 72. inclusive zu achten, und die darin befindliche, den Erzpriestern und Schul-Inspectoren vorgeschriebene Verfahrensart zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archi-Presbiteriats entbinden, vielmehr ihnen die Besuchung der Schulen bey den canonischen Visitationen empfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul-Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

Mit der Schul-Direction, welche nach dem Reglement vom 26ten Julii v. J. die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schul-Inspectores in der Verbindung, daß sie derselben

- 1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehends von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.
- 2) Haben sie der Schul-Direction über jede einzelne Schule besondre Berichte zu erstatten, wenn sie bey ihren Schul-Bisitationen oder auch sonst finden, daß bey dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sey aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehrmethode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt, wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul-Direction befugt, den Schul-Inspectoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjuvanten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bey der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schul-Inspectores sich an den Ordinarium oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört.

Es wird auch hiermit die Verordnung vom 26ten Junii 1766. erneuert, nach welcher jede Gemeinde, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Vereisung des Visitatoris unentgeltlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspector reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurück bringen muß.

Zu Reiseflosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthl., welcher zugleich unter dem §. 8 und 12. für den Schullehrer ausgeworfenen, und von dem Kreis-Steueramte einzubehaltenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthl. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bey welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die nur bis 500 Rthl. Vermögen haben, sind davon befreyt. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthl. besitzt, giebt 1 Rthl., von 1000 bis 1500 Rthl. 1 Rthl. 12 Ggr., von 1500 bis 2000 Rthl. 2 Rthlr. und so fort.

In Absicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im allgemeinen Landrecht P. II. Tit. XII. §. 2 bis 8. inclusive vorgeschrieben ist.

Hauslehrer
und Privat-Er-
ziehungs-An-
stalten.

Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worin der Jugend Kenntnisse beygebracht werden. Von nicht mindrer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmägden zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freylich nicht in der Schule ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darin Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind, und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig seyn, nämlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Firo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden seyn; so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein ander in der Gärtnerey erfahrner Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerey und besonders der Baum-

Industrie-Schulen

sucht ertheilt. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler: sie nützt jedem Einzelnen, wenn er selbst Grundbesitzer wird; sie vermehrt die Summe der National-Industrie und wird dadurch eine Quelle des erhöhtern allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt seyn, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeinde eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bey den weiblichen Industrie-Schulen, der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben.

Wir befehlen daher allen Krieges- und Steuerräthen und den Magisträten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherren, den Pfarrern und Schul-Inspectoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu seyn. Die Krieges- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen jährlich an die zc. Cammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspectoren haben in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspectorats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59.

Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischoff zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Ollmüher und Cracauer Diöces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch Unsere große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischoff zu Breslau überlassen Wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betreffen, mit der Schul-Direction zu concertiren; in andern Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu verfügen, oder das Weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen.

In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direction.

60.

Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements bey allen an sie gelangenden Sachen.

Den Krieges- und Domainen-Cammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuerämter für die Ausmittelung der, den neu anzusehenden Schullehrern, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglementsmäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Vorenthaltung derselben schleunigst abzuhelfen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen, auf Erfordern die in diesem Reglement angedrohten Strafen allenfalls executiv beystreuen, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen seyn zu lassen.

Bey Anlagen neuer Schulen auf dem Lande gilt zwar in der Regel die oben §. 26. gegebene Vorschrift, daß nämlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers, ohne Veytritt des andern, zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der zc. Cammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder, billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beytragen müßte.

Der Schul-Direction schärfen Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Anordnung guter Schullehrer, Seminarien und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instructionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Gutsbesitzern und Gemeinen aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bey weitem größere Theil der Edelbedenkenden und Gutgefinnten sich vergewissern werde, daß man nur von gut erzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennuß erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern in diesem Reglement bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten, und die den Schulsachen vorgefetzten Behörden bey ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 18ten May 1801.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hohn.

No. III. d. d. Bries den 12. und Breslau den 16. October 1801. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende daß die Holz-Deputatisten statt des Holzes die Hälfte in Gelde oder in Torf annehmen sollen.

Publicatum per Circularia der Breslauschen Krieger- und Domainen-Cammer d. d. Breslau den 4. und 7. November 1801.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VII. Nr. CLXV. Seite 444.)

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Zur Beförderung der Torf-Feuerung, bey dem immer mehr zunehmenden Mangel am Brennholze, ist durch die Cabinets-Ordre vom 18. July 1799. anbefohlen worden:

daß hinführo alle und jede Freyholz-Deputanten, welche Brennholz aus Königl. oder Particuliers-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig seyn sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, und wenn sie dies nicht wollen, in Gelde, nach der Forst-Taxe, zu nehmen.

Indem Wir Euch hievon Kenntniß geben, so werdet Ihr zugleich auf den Grund des von dem General-Justiz-Departement sub dato Berlin den 3. mens. curr. an Unsere hiesige Oberamts-Regierung ergangenen Rescripti hiermit angewiesen, Euch nach dem Inhalte erwähneter Cabinets-Ordre überall gebührend zu achten, und dem gemäß, da dieselbe lediglich eine durch den eingetretenen allgemeinen Holz-mangel nothwendig gewordene Polizey-Anordnung betrifft, darüber, ob ein Holzberechtigter das ihm zukommende Brennholz uneingeschränkt in natura zu fordern befugt sey, niemals einen Prozeß zu verſtatten, sondern die deshalb etwa eingehenden Klagen mit Bezug auf gedachte Immediat-Verfügung sofort zurückzuweisen. Uebrigens habt Ihr diese Currende zum Zeichen der Euch richtig geſchehenen Inſinuation gehörig zu unterſchreiben. Hieran geſchieht Unser Wille. Sind zc.

No. IV. d. d. Berlin, den 22. November 1801. Rescript wegen der nähern Bestimmung der Taxa stolae für die Berg- und Hüttenleute des Herzogthums Schlesien.

Publicatum per Currendam des Breslauschen Ober-Conſiſtorii an ſämmtliche Kreis-Inspectoren d. d. Breslau den 17. Decbr. 1801.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VII. No. CXCI. Seite 509—511.)

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da wegen der für die Leichenbestattungen der Berg- und Hüttenleute in Schlesien zu bezahlenden Stolzgebühren verschiedentlich Differenzen vorgekommen sind, so haben Wir nöthig gefunden, nach der von den lutherischen Geistlichen mit dem Bergwerks-Departement getroffenen Uebereinkunft, folgendes für die Parochien lutherischer Conſeſſion, als eine nähere Bestimmung der d. d. Berlin den 8. Aug. 1750. emanirten Taxae stolae für das ſouveraine Herzogthum Schlesien festzusetzen.

1) ſämmtliche Berg- und Hüttenleute Schlesiens, welche zur Knappſchaft gehören, ſollen in drei Klaſſen eingetheilt werden, und ſind zu rechnen:

I. zur ersten Klaſſe

die Schichtmeister, Obersteiger, Hohenſofenmeister, Maſchinenmeister und Oberſchmelzer.

II. zur zweyten Klaſſe

die Steiger, Untersteiger, Bochsteiger, Grabensteiger, Kohlenmeſſer, Vorſchmiede, Förmermeister, Kunſtzimmerleute, Bergſchmiedemeister, Unterſchmelzer, Abtreiber, Hüttenvoigte, Blaſtknechte und Modell-Tiſchler.

III. zur dritten Klasse

die gemeinen Berg- und Hüttenleute, als: Häuer, Lehrhäuer, Förderer, Schlepper, Haspelzieher, Grubenjungen, Pocharbeiter, Raffinirer, Bremser, Vorläufer, Poch-
Guß- und Stampfnächte, Kohlenschütter, Eisenerzförderer, Gallmei-Gräber, Schmiede-
gesellen, Fördergesellen und Püzer.

- 2) von jedem Berg- und Hüttenmanne sind nach dieser Classification die Stolgebühren bey der Beerbigung so zu bezahlen, wie es in der oben allegirten Taxa stolae für jede der drey Klassen festgesetzt ist, je nachdem sie in Städten oder auf dem Lande wohnen.
- 3) Auf die Eintheilung der Städte in zwey Klassen ist hierbey keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind für die in den Städten wohnenden Berg- und Hüttenleute überall die Sätze, welche für die Städte der ersten Classe in der Taxa stolae festgesetzt sind, zu bezahlen.
- 4) Auch verbleibt es wegen der Gebühren für das Ausläuten lediglich bey der Festsetzung der Taxa stolae für jeden Puls.
- 5) Wenn endlich bey Begräbnissen verunglückter Berg- und Hüttenleute besondere Feyerlichkeiten veranstaltet werden; so sind dafür die Obervanzmäßigen Gebühren zu bezahlen, jedoch habt Ihr dem Oberschlef. Ober-Bergämte eine bestimmte und vollständige Anzeige dieser Obervanzmäßigen Gebühren mitzutheilen, damit die Berg- und Hütten-Aemter deshalb die nöthige Anweisung erhalten.

Hiernach habt Ihr also das Erforderliche an die unter Euch stehenden Geistlichen zu verfügen. Wir sind Euch zc.

Gegeben Berlin den 22. Nov. 1801.

Auf Specialbefehl.

v. Massow.

An das Breslausche Ober-Consistorium.

z = Oberschlef. z =

z = Glogausche z =

1802.

No. I. d. d. Breslau den 3ten März und Glogau den 7ten April 1802. Circulare, betreffend die Abholung der Parochorum zu den wöchentlichen Schul-Besuchen durch die Gemeinden.

(Neue Korn'sche Edictensammlung. Bd. VIII. Nr. XII. S. 60.)

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsern zc. Den Parochis ist §. 48. des neuen Schul-Reglements vom 18ten May 1801 zur Pflicht gemacht worden, in jeder ihnen zugeschlagenen Schule einmal wöchentlich Religions-Unterricht zu ertheilen, und sich von der Schul-Versammlung zu unterrichten.

Bei Schulen die von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt und zu deren Besuchung also eine Fuhr notwendig ist, kann es ihm, wenn er keine eigene Pferde hat, nicht zugemuthet werden, bey den gewöhnlich geringen pfarrtheylichen Einkünften, sich eine eigene Fuhr zu dingen.

Borzüglich ist solches der Fall bey Stadt-Pfarrern, unter denen auch Land-Schulen stehen. Da es nun der Vortheil der Gemeinde selbst ist, wenn der Pfarrer zu desto besserer Erziehung ihrer Kinder die Schule häufig besucht: so ist es auch billig, daß er zu solchen Besuchen jedesmal von der Gemeinde abgeholt und wieder nach Hause gefahren werde, und Wir befehlen Euch daher, diejenigen Gemeinden, wo dieser Fall eintritt, anzuhalten, zu den wöchentlichen Schul-Besuchen dem entfernten Pfarrer, auf dessen Bestellung, die nöthige Fuhr ohneweigerlich und so fort nach Reihe der bespannten Katholiken im Dorfe herzugeben. Sollte ja der Fall eintreten, daß die Gemeinde keine oder nur wenig Pferde hätte, so muß alsdenn das Dominium für die Abholung des Pfarrers zugleich sorgen. Sind zc.

No. II. d. d. Breslau den 7. April und Glogau den 13ten July 1802. Circulare die Unterstützung unvermögender Dominien und Städte bey Wege-Instandsetzungen betreffend.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VIII. No. XX. Seite 75.)

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsern zc. Nach dem Wege-Reglement de 1767 sind sämtliche Dominia und Städte verbunden, die an ihren Besizungen hingehende Wege, so wie die Gemeinde, als Ac-colae in Stand zu setzen und zu unterhalten. Hierbey hat es auch sein Verbleiben, und können sie auf keine Kreis-Hülfe Anspruch machen, da dieses eine gesellschaftliche Unterstützung ist, an der nur diejenigen Theil nehmen können, welche sie im benötigten Falle wiedergeben. Da indessen doch Fälle eintreten können, wo Dominia und städtische Communitäten einen so großen Straßen-Antheil in Stand zu setzen haben, der ihre Kräfte gänzlich übersteigt, so soll künftig in folgender Art verfahren werden.

Wenn ein Dominium sich für unvermögend erklärt, den ihm zukommenden Antheil des Weges in Stand zu setzen, so soll dieser Weg auf Kosten des Dominii von einem Wege-Bauverständigen veranschlagt werden, wie viel Fuhrren, Hand-Dienste und baare Geld-Ausgaben erforderlich sind. Alsdenn muß der Land-Rath gewissenhaft ausmitteln, wie viel das Dominium von diesem Bedarf tragen kann; wobey die Total-Kräfte des Dominial-Besizers oder des Gutes zum Maßstabe genommen werden müssen, und nicht der Pferde-Stand. Zu den noch fehlenden Diensten kann Kreis-Hülfe bewilliget werden, jedoch müssen nach der jedesmaligen besondern Festsetzung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die Kreis-Dienste verhältnismäßig bezahlt werden. Eben dieses ist bey städtischen Communitäten zu beobachten, nur daß alsdenn der Land- und Steuer-Rath gemeinschaftlich berichten müssen. Ihr habt Euch demnach in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten. Sind zc.

No. III. d. d. Glogau den 21. und Breslau den 28. October 1802. Circulare das Vorspann für die Kreis-Schulen-Inspectores betreffend.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band VIII. No. LXXII. Seite 245. 246.)

1) An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsern zc. Wir haben in Betreff des Vorspanns für die Kreis-Schulen-Inspectores festzusetzen befunden:

- 1) daß an den Orten, wo weder im Schuldorfe, noch in den dazu geschlagenen Dörfern bespannte Wirths sind, die Dominia ohne Ausnahme zur Besorgung des Vorspanns für den Kreis-Schulen-Inspector bey seinen Schul-Bereisungen verpflichtet seyn sollen.
- 2) Auch ist für Ausmittelung eines von den Dominii und Gemeinden zu verabsol-genden Zuschusses an Brenn-Materialien zur extraordinairn Beheizung der Schul-stuben Sonntags in denjenigen Dörfern, wo die Schulmeister noch nicht das reglementmäßige Quantum bekommen, zu sorgen.

Dieser Holz-Zuschuß, welchen man durch die fünf Winter-Monate auf $\frac{1}{2}$ Schock Gebund, oder $\frac{1}{4}$ Klafter Scheitholz berechnet, fällt jedoch alsdann weg, sobald der Schulmeister das reglementmäßige Holz bekommt, oder auch, wenn die Schulstube zugleich die Wohn-stube ist.

Wir lassen Euch daher solches zur weitem Bekanntmachung an die Dominia und Gemeinden Eures Kreises hierdurch nachrichtlich zu wissen fügen. Sind zc.

2) An die Kriegs- und Steuerräthe.

Unsern zc. Wir haben zc. ut supra bis Wirths sind, auch in Städten die Ackerbau treibende bespannte Bürgerschaft ohne Ausnahme zur Besorgung des Vorspanns für den Kreis-Schulen-Inspector bey seinen Schulbereisungen verpflichtet seyn sollen.

2) Auch ist für Ausmittelung ut supra bis Wohnstube ist.

Wir lassen Euch daher solches zur weitem Verfügung an die resp. Magisträte der Städte Eures Departements hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind zc.

No. IV. d. d. Breslau den 23. November 1802. Circularo wegen gleicher Uniformen der Güther-Besitzer, Landräthe, Landschaften und Ritter-Akademien in sämmtlichen Königl. Landen.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band VIII. No. LXXXV. Seite 269. 270.)

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Wir haben Allerhöchst selbst mittelst Cabinets-Ordre vom 16. d. M. zu beschließen geruht, die Uniformen sämmtlicher Besitzer adelicher Güther in Unsern gesammten Staaten auf einerley Art zu bestimmen, und sie nur durch die Farbe des Kragens und der Aufschläge, durch Stickerey mit Gold oder Silber, und durch das Gepräge auf den Knöpfen, nach den Provinzen zu unterscheiden. Für Unser souveraines Herzogthum Schlesien ist von Uns festgesetzt worden:

- 1) zur Gala-Uniform ein Ponceau-Kleid mit stehendem Kragen, und runden Aufschlägen von hellgelbem Tuch, beydes mit einen schlangenförmigen geschlungenen silbernen Besatz eingefast; silberne Epaulets mit dem preussischen Adler im gekrönten Wappenschild; auf jeder Seite des Rocks acht silbergestickte schlangenförmig geschlungene eingefaste Knopflöcher, zwey und zwey gesetzt, und eine Reihe Knöpfe von weißem Metall, zwey dergleichen eingefaste Knopflöcher auf den Taschen-Patten, und zwey auf der Taille; weiß Unterfutter und dergleichen Unterkleider. Die Knöpfe sollen mit dem Wappenschild der Provinz (selbst für Schlesien mit dem schwarzen gekrönten Adler im goldenen Felde, der auf seiner Brust einen silbernen halben Mond mit gekreuzten Enden trägt) und über demselben mit der Königl. Krone gestempelt werden.
- 2) zur Interims-Uniform ein blauer Rock, mit dergleichen farbigem Kragen und Aufschlägen und derselben Einfassung, wie bey der Gala-Uniform; die Röcke sind mit acht in einer Reihe stehenden Knöpfen bis an die Taille zugeknöpft, erhalten weißes Unterfutter und aufgeschlagene Schöße.

Zu beyden Uniformen werden schwarze, mit Cocarde und einer schmalen silbernen Treppen-Agraffe versehene Hüthe mit den bestimmten goldnen und blauen Cordons getragen, auch dergleichen Port'epées an vergoldeten Infanterie-Officiers-Degen mit silbernem Gewinde, welche unter der Weste am Gehente in gewöhnlicher Art befestiget werden.

Wegen der Ueberröcke bedarf es keiner Bestimmung, da diese nicht zur Uniform gehören, und jebermann darunter nach Bedürfnis und Bequemlichkeit wählen kann.

Statt dieser für die Zukunft bestimmten Uniformen sollen alle jetzt bestehende landrätliche, ständische, landschaftliche, Creditwesen- und dergleichen Uniformen, alle insgesammt künftig cessiren, jedoch soll es jedem vor der Hand noch verstattet bleiben, die alte Uniform aufzutragen.

Indem Wir Euch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung nicht nur zur eigenen Befolgung, sondern auch zur baldigen Publication im Kreise Eurer Inspection bekannt machen, so benachrichtigen Wir Euch zugleich, daß nächstens zwey Probe-Uniformen von Berlin hieselbst ankommen werden, und daß auch für Metallknöpfe nach obgedachtem Gepräge gesorgt worden, worüber Ihr fernere Anweisung erhalten werdet. Sind zc.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Gr. v. Hoym.

1803.

No. I. d. d. Breslau den 31. May 1803. Publicandum. gegen das Herumlaufen der Hunde auf Straßen und auf dem Lande.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band VIII. No. CXLVII. Seite 377. 378.)

Mehrere aus verschiedenen Kreisen eingegangene Nachrichten von Menschen, welche von herumgelaufenen tollen Hunden gebissen worden, und der sich in Breslau im vorigen Monate ereignete Fall, daß einige Menschen und auch mehrere Hunde von einem tollen Hunde verlest worden, beweisen, wie sehr die ergangenen vielfältigen Verordnungen gegen das Herumlaufen der Hunde auf Straßen und auf dem Lande, besonders die Circularien

vom 19ten Novbr. 1754.

vom 27ten Octbr. 1779. und

vom 23ten Octbr. 1781.

und das Edict wegen des Tollwerdens der Hunde für Schlesien und Südpreußen d. d. Berlin den 28. May 1797. in Vergessenheit gekommen und außer Acht gelassen werden. Um diesem Unwesen und dessen schrecklichen Folgen zu steuern, werden obangezogene heilsame Verfügungen hiermit zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht; besonders aber

- 1) daß jedem freysethet, alle auf dem Felde oder auf den Straßen herumlaufende Hunde (ausgenommen diejenigen, welche Jäger oder andere Personen, welche die Jagd exerciren, auf der Jagd bey sich führen) todt zu schießen oder zu schlagen, und daß der Eigenthümer des getödteten Hundes in 2 Mthlr. Strafe verfallen seyn soll.
- 2) Daß in den Dörfern die Hunde zu jeder Zeit entweder an Ketten gehalten, oder wenigstens nicht anders herumlaufen sollen, als mit einem angehängten Knüttel, welcher drittheil Fuß Länge und 6 Zoll in der Munde haben muß.
- 3) Daß derjenige, dessen Hund frey und nicht mit einem Knüttel von der vorbe-schriebenen Beschaffenheit herumläuft, in 2 Mthlr. Strafe zum Vortheil des Denuncianten verfallen ist: der Eigenthümer des Hundes sey in der Stadt oder auf dem Lande.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magisträte, Polizey-Beamte und Dorfgerichte sind angewiesen worden, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit Strenge und ohne Ansehen der Person zu halten. Es hat sich dahero Jedermann für deren Uebertretung zu hüten.

P. M. Dieses Avertissement ist mittelst Zeitungen und Intelligenz-Blätter publiciret, auch dessen Inhalt per Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magistrat zu Breslau zc. bekannt gemacht worden.

No. II. d. d. Breslau den 27. July und Glogau den 16. August 1803. Circulare wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge bey den Catholischen und Lutherischen Schullehrern.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band VIII. Nr. CLVIII. Seite 390—393.)

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsern zc. Durch die in verschiedenen Gegenden Schlesiens üblichen Neujahr- und Oster-Umgänge, welche gemeinhin bey den Catholiken Collden oder Oblaten genannt werden, entsteht für den Schulunterricht ein großer Nachtheil, wenn der Schullehrer während der Lehrstunden dergleichen Sammlungen abhält, wobey er, wenn er zugleich Kirchenbedienter ist, oft durch viele Wochen in den zum Kirchspiel gehörigen Dörtern den Pfarrer bey diesen nach ihrem Ursprung sehr löblichen Umgängen begleiten muß.

Es fallen solche besonders in die Zeit, welche vorzüglich auf dem Lande den schulfähigen Kindern zum Schulbesuch angewiesen worden, und es bleibt bey der jetzigen Verbesserung des Schulwesens, die Wir unablässig betrieben wissen wollen, höchst nöthig, von den Lehrern und Kindern alle Hindernisse am Unterricht möglich zu entfernen.

Nach dem §. 30. des neuen katholischen Schul-Reglements vom 18. May v. J. muß der Schullehrer die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwand aussetzen; es folgt daher auch von selbst, daß er wegen jener Umgänge den Unterricht nicht veräume. Obgleich Wir vor der Hand die Geistlichkeit an diesen Einsammlungen nicht behindern wollen, weil bey ihnen dadurch der Schulunterricht nicht veräußert wird; so sind jedoch an vielen Orten die Schullehrer zugleich Kirchenbediente, und in dieser Qualität werden sie oft von den Pfarrern zur Begleitung aufgefordert, auch treibt sie größtentheils eigenes Interesse zur Haltung dieser Umgänge an, da selbige ihnen allerhand Naturalien, auch wohl eigenes Geld, bey den Hausfammlungen gewähren.

Es wird daher der katholischen Geistlichkeit hiermit verboten, keinen Kirchenbedienten, wenn er zugleich Schullehrer ist, zu diesen Umgängen während der Unterrichtsstunden mitzunehmen. Da es jedoch unbillig seyn würde, wenn die Schullehrer bey dem Verbot dieser Umgänge ihre Einnahme verlieren, und den Verlust in anderer Art nicht ersetzt erhalten sollten, und da den neuen Schullehrern sogar dergleichen Einnahmen an Oportorien, Umgängen und Stol-Accidenzien nach §. 13. des gedachten Reglements über ihre firirte Einnahme ausdrücklich zugesichert worden; so muß ihnen auch auf eine genügende Art dasjenige abgegolten werden, was sie durch Einstellung solcher Umgänge an ihren rechtmäßig zeitlich genossenen Emolumenten verlieren.

Um den Zweck zu erreichen, tragen Wir Euch hiermit auf, sämmtlichen Schullehrern im Kreise Eurer Inspection die Schädlichkeit dieser Umgänge in Bezug auf die Lehrstunden

vorzuhalten, und in allen Schulen, wo durch dergleichen Einsammlungen an Geld, Naturalien und andern hergebrachten Geschenken der Unterricht ausgesetzt wird, sofort diese Umgänge für die Zukunft dem Schullehrer unter Zusicherung einer billigen Entschädigung zu inhibiren, dagegen aber durch seine gewissenhafte Angabe, was er nämlich durch Aufhebung der Umgänge jährlich zu verlieren glaubt, und durch deren Vorhaltung an die Gemeinden, welche zeither dazu contribuiret haben, und deren Zugeständniß oder Abläumung des angegebenen Quanti dies Object sogleich berichtigen oder zu näheren Beweismitteln über die eigentliche diesfällige Einnahme führen wird, Euch einen obgefähren Betrag dieser Einnahme des Schullehrers zu verschaffen, hiernach beyde Theile auf ein bestimmtes Quantum an Geld oder an Naturalien, oder an beyden zugleich, zu vereinigen, und solches für die Zukunft auf die einzelnen Stellenbesitzer dergestalt zu vertheilen, daß es bey dem übrigen Schulgelde mit entrichtet wird.

Wir wünschen, diese Verhandlungen so gut regulirt zu sehn, daß mit künftigem Neujahr diese Umgänge cessiren können, und sind zugleich überzeugt, daß, wenn Ihr Euch durch faßliche Darstellungen bemühet, diesen Schaden begreiflich zu machen, Ihr auch ohnfehlbar durch gütliche Vereinigung der Interessenten Unsere Absicht erreichen werdet, und erwarten vom Ausfall Eurer Bemühungen Bericht.

Wann hiernächst unter Uebereinstimmung der Ober-Consistorien eben diese Grundsätze bey den evangelisch-lutherischen Schullehrern Statt finden sollen, so habet Ihr deshalb nicht nur bey den katholischen, sondern auch bey den lutherischen Schulen gleiche Verhandlungen zu pflegen, jedoch darüber besondere Berichte zu erstatten. Sind *rc.*

2) An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an die Ober-Consistoria, das General-Vicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöcesen, und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König *rc.*

Unsern *rc.* Wir lassen Euch dasjenige im Anschluß mittheilen, was Wir dato wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge der katholischen und evangelischen Schullehrer an die Landräthe hiesigen Departements erlassen haben, um in den Städten Cures steuerräthlichen Bezirks, wo ähnliche Einsammlungen Statt finden, die den Lehrer vom Schulunterricht abhalten, gleiche Verhandlungen durch die Magisträte treffen, und zweckmäßige Fonds zum Ersatz dieser Umgänge ausmitteln zu lassen, als worüber Wir zu seiner Zeit Eure Berichte erwarten. Sind *rc.*

1804.

No. I. d. d. Breslau den 1ten May 1804. Dorf-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz.

publicatum mittelft nachstehenden Circularis vom 9ten August 1804.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band IX. No. XXX. Seite 79—117.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.* haben aus häufigen Vorfällen Uns überzeugt, daß der gemeine Landmann in Schlesien und der Grafschaft Glatz, wenn er wider die Vorschriften der Geseze handelt, solches sehr oft nicht aus Bosheit oder mit Absicht, sondern aus Unkunde der gesetzlichen Verfügungen thut.

Freilich gereicht die Unwissenheit der Geseze, wenn sie einmal öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht zur Entschuldigung: jeder Einwohner des Staats ist verbunden, sich um dessen Verfassung und um die Verordnungen über Sachen zu bekümmern, die ihm täglich in seinem Wirkungstreife vorkommen. Wir sind daher weit entfernt, die vorgeschützte Unwissenheit der Geseze als Entschuldigung der Widersetzlichkeit, des Ungehorsams und der Vernachlässigung unsrer landesherrlichen Befehle, gelten zu lassen; allein die Verhältnisse der Menschen unter sich, sind bey der täglich zu Unserer landesherrlichen Zufriedenheit steigenden Kultur so verwickelt und so mannigfaltig worden, daß die Geseze für selbige sich auch vervielfältigen mußten. Manche davon sind schon alt, und der lebenden Generation nicht hinlänglich bekannt worden, und durch Nachlässigkeit der Unter-Behörden, die sie dem gemeinen Landmann publiciren und erklären sollten, sind vielleicht manche Geseze demselben gar nicht, oder doch nur sehr unvollständig bekannt worden.

Hierzu kommt, daß es dem gemeinen Landmann gewöhnlich an Fähigkeiten fehlt, die zu verschiedenen Zeiten über einen Gegenstand erlassenen Vorschriften unter einen Gesichtspunkt zusammen zu fassen und als ein Ganzes zu denken.

Indem Wir unablässig auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bedacht sind, haben Wir Uns entschlossen, einen Auszug aller der bereits bestehenden Verordnungen, die dem gemeinen Landmann in seinen verschiedenen Verhältnissen zu wissen nöthig sind, in seine Hände zu geben.

Dieser Auszug soll dazu dienen, den Dorfbewohner über den ganzen Inbegriff seiner Pflichten im Zusammenhange zu belehren, ihn auf das Daseyn gesetzlicher Vorschriften über diesen oder jenen Gegenstand aufmerksam zu machen, und ihm Veranlassung zu geben, da, wo dieser Auszug unzureichend ist, sich um weiteren Unterricht zu bemühen.

Dieser Auszug enthält nicht mehr, als was der Landmann in Absicht seines sittlichen Betragens, als Bürger des Staats, und was ihm in Absicht der allgemeinen Landes-Polizei zu wissen nöthig ist. Pflichten der Religion, der allgemeinen Sittlichkeit, des häuslichen Betragens und das Benehmen bey gerichtlichen Verhandlungen sind davon ganz ausgeschlossen.

Ueber diese muß sich der Landmann bey dem Justitiar oder einem andern Rechtsgelehrten, Rathes erholen, um sich und seine Familie nicht in Schaden zu bringen.

Wir wollen aber auch, daß dieser in eine Dorf-Ordnung gefasste Auszug zur Kenntniß eines jeden Dorfbewohners gelange, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; daher müssen diese Festsetzungen alle Jahre erneuert und wieder in das Gedächtniß gerufen werden. Zu dem Ende muß davon in jeder Gemeinde ein dauerhaft gebundenes Exemplar in der Sprache vorhanden seyn, die gewöhnlich in der Gemeinde gesprochen wird.

Dieses Exemplar ist in der Gemein-Lade, oder bey dem Gutsheerrn oder bey dem Scholzen aufzubewahren. Der Landrath bestimmt für jedes Dorf nach dessen Local-Versammlung den schicklichsten Ort der Aufbewahrung und bey der Bereisung des Kreises hat er sich darnach, so wie auch, ob es gehörig bekannt gemacht worden, zu erkundigen. Gleich anfänglich ist es in einer oder zwey Zusammenkünften, wozu die Sonntage Nachmittags am frühesten zu wählen, der versammelten Gemeinde, im Beyseyn des Gutsheerrn oder dessen Stellvertreters, des Pfarrers wenn einer am Orte ist, des Justitiars, des Schulmeisters und der Dorfgerichte, langsam und deutlich vorzulesen, dabey allenfalls die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen, und besonders dahin zu sehen, daß jedes Glied der Gemeinde mit Aufmerksamkeit darauf merke.

Jährlich muß diese Vorlesung einmal auf eben die Art wiederholt werden, und ist dazu der gewöhnliche Dorfgerichts- oder der Dreydiens-Tag, wenn dergleichen dort gehalten wird, besonders aber der Winter zu wählen, wo der Landmann am wenigsten beschäftigt ist.

Die Pfarrrer haben bey ihren Kanzel- und catechetischen Vorträgen, die Schulmeister bey ihrem Unterricht, wenn sie auf die darin berührten Materien kommen, sich darauf ausdrücklich zu beziehen, und jedem Gemeinmitgliede steht es frey, in vor kommenden Fällen sich daraus Rathes zu erholen; weshalb es ihm auf Verlangen jedesmal vorgelegt werden muß.

Von der jährlichen Vorlesung hat der Scholze, wenn er das nächstemal in das Kreis-Steuer-Amt kommt, dort Anzeige zu machen, und es ist ein kurzer Vermerk darüber zu halten.

Auf diese Art muß nothwendig jeder Landmann eine hinlängliche Kenntniß seiner Pflichten und der wichtigsten Gesetze erhalten; kein Vorwand der Unwissenheit derselben kann also statt finden; Wir glauben aber auch zu der Hoffnung berechtigt zu seyn, daß die genaueste Befolgung der Gesetze nicht allein zu Unserer Zufriedenheit gereichen, sondern auch die Sittlichkeit und das allgemeine Wohl dauerhaft befördern und gründen werde.

I. A b s c h n i t t.

Von den Pflichten gegen den Landesherrn und den Staat.

§. 1. Alle Dorfbewohner des Landes sind seiner königlichen Majestät unverbrüchliche Treue und Gehorsam schuldig, und zwar bey Leib- und Lebens-Strafe.

§. 2. Wer einen königlichen Officianten in der Ausübung seines Amtes mit Worten oder Thätigkeiten beschimpft, hat die strengste Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu gewärtigen.

§. 3. Wer angeschlagene Obrigkeitliche Patente oder andere Verordnungen abreißt, beschädigt oder beschimpft, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit körperlicher Züchtigung, Straf-Arbeit, Gefängniß oder mit verhältnismäßiger Geld-Strafe belegt.

§. 4. Alle Landesherrliche Abgaben müssen ohne Widerrede und prompt geleistet werden, besonders die königliche Steuern, welche von dem Saumseligen sofort durch Execution beygetrieben werden sollen.

§. 5. Jeder Dorfbewohner ist schuldig, dem Staate als Soldat zu dienen; davon sind nur angeessene Wirths und diejenigen, welche zu einer besonders erimirten Classe

gehören, befreit. Es sind daher die Eltern aller jungen Burschen, welche nach den bestehenden Gesetzen als wirkliche Cantonisten betrachtet werden, verbunden, der Einziehung ihrer Söhne nicht im mindesten zu widerstehen; sondern vielmehr selbige zur unverbrüchlichen Treue und Erfüllung ihrer Pflichten von Jugend auf zu ermahnen. Diejenige Eltern, welche sich hierinn etwas zu Schulden kommen lassen, oder wohl gar mitwirken, um ihre Söhne von dem Enrollement zu entziehen, haben die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses oder wohl gar des Stranges zu gewärtigen.

§. 6. Der Cantonist, der sich selbst verstümmelt, um sich dem Entrollement zu entziehen, wird mit Spießruthenlaufen bestraft.

§. 7. Bey der jährlichen Canton-Revision müssen alle junge Leute ohnfehlbar erscheinen, widrigenfalls sie als Unsichere betrachtet, zum Canton-Regiment eingezogen und keinen Urlaub erhalten sollen. Diese Strafe haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche eine herumschweifende Lebensart führen, und kein bestimmtes Unterkommen nachweisen können, oder ohne Erlaubniß der Canton-Commission sich in cantonfreyen Städten aufhalten, desgleichen die Handwerksburschen, die ein Jahr über die im Wanderpasse bestimmte Zeit wegbleiben, oder sich ohne Consens des Canton-Regiments bey einem andern Regiment anwerben lassen, endlich auch diejenigen, welche zu ihrer eigenen Entweichung Anstalt getroffen, oder gar andere dazu verleiten wollen, und selbige mit Rath und That unterstützt haben.

§. 8. Kein Landes-Kind darf überhaupt ohne Erlaubniß außer Landes gehen, bey Strafe der Confiscation seines Vermögens, eben so wenig außer Landes studiren, sich vermieten, oder wenn es ein Handwerker ist, außer Landes wandern.

§. 9. Jeder Cantonist, der sich mit einer Nahrung ansäßig machen, oder ein ergrimrendes Gewerbe ergreifen will, hat sich deshalb mit einem Attest seiner Obrigkeit und seinem Taufzeugniß an den Landrath des Creises zu verwenden, und um den erforderlichen Possessions- oder Gremtions-Schein zu bitten. Wer dieses unterläßt, bleibt vor wie nach dem Enrollement unterworfen, desgleichen auch diejenigen, welche Bauergüter oder andere Stellen nicht erblich besigen.

§. 10. Der Handwerksbursche, der auf die Wanderschaft gehen will, muß den dazu erforderlichen Wanderpaß bey dem Landrath des Creises nachsuchen, seine Eltern oder sonstige Verwandten müssen wegen seiner Wiedertekehr Stipulation leisten, und der Wandernde selbst muß an selbige alle Vierteljahre von seinem Aufenthalt Nachricht geben. Die im Wanderpaß bestimmte Zeit der Wanderschaft muß er genau inne halten, und nach seiner Wiedertekehr den Wanderpaß dem Landrath zustellen.

Alle diejenigen, welche über die bestimmte Zeit, oder gar ohne Wanderpaß wandern, sind aller Orten als ausgegetrene Cantonisten zu betrachten, sofort zu arretiren, und an den Landrath ihres Creises abzuliefern, welcher sie sofort an das Canton-Regiment, um als unsichere Einländer, die niemals Urlaub erhalten können, eingestellt zu werden, abliefern wird.

§. 11. Die zum Militair eingezogenen Landes-Kinder sind schuldig, so lange es ihre körperliche Umstände erlauben, mit der unverbrüchlichen Treue, durch die festgesetzte Zeit zu dienen. Derjenige, welcher sich durch Desertion dieser Pflicht entzieht, verliert alles sein zurückgelassenes Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, und sein Name wird durch den Schinder an den Galgen geschlagen. Wird sein bössliches Vorhaben vor der Ausföhrung von irgend jemanden entdeckt; so muß es sofort den Dorf-Gerichten angezeigt werden, welche ihn gleich zu arretiren und an das Regiment abzuliefern haben.

§. 12. Wer die Anzeige einer solchen oder jeder andern Desertion, von welcher er Wissenchaft erhalten hat, unterläßt, hat unausbleiblich Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen. Desgleichen müssen alle Briefe der Deserteurs, welche sie an ihre Eltern und ihre Angehörigen, oder sonst an jemanden schreiben, sofort bey der größten Verantwortlichkeit dem Landrath zugestellt werden.

§. 13. Es ist daher Jedermann schuldig, einen außer seiner Garnison betroffenen Unter-Officier oder Soldaten sogleich nach seinem Paß zu fragen, und wenn er diesen nicht richtig befindet, dem Scholzen davon Anzeige zu machen. Widersteht sich der Soldat, so ist er sofort als ein Deserteur zu betrachten und mit Gewalt zu arretiren.

§. 14. Sobald auf einem Dorfe die Desertion eines Soldaten bekannt wird, es sey durch einen Alarm-Schuß, oder durch die nachgehenden Officiere, müssen die Gloden geläutet, und die Pfahlwachen augenblicklich ausgesetzt werden. Die der Garnison des Deserteurs am nächsten gelegenen Dorfschaften halten diese Wache durch 24 Stunden, die an der Grenze gelegenen aber bis zum 3ten Tage, und versteht es sich von selbst, daß jede Gemeinde die auf ihrem Terrain gelegenen Wälder und Sträucher genau zu visitiren habe, um den etwa darin versteckten Deserteur aufzufinden.

Die Gemeinde, welche sich durch Nachlässigkeit oder wohl gar vorsätzlich etwas zu Schulden kommen läßt, soll aufs strengste bestraft werden.

§. 15. Dahingegen haben die Gemeinden, welche durch ihre Vigilance einen Deserteur ergriffen, und an sein Regiment abgeliefert haben, wenn er zu einem Infanterie-uirassier- oder Dragoner-Regiment gehört 12 Rthl., wenn er aber bey einem Husaren-Regiment, bey der Artillerie, bey einem Füsilier- oder Depot-Bataillon oder bey dem Fußjäger-Corps steht, 6 Rthl. an Fangegeld zu fordern.

§. 16. Die nachstehenden Officiers erhalten, gegen ordonanzmäßige Bezahlung, überall frische Pferde.

§. 17. Alle Fahrzeuge und Kähne an den Flüssen und Strömen müssen des Nachts angegeschlossen seyn, und darf überhaupt kein Soldat ohne Vorzeigung seines Passes, auch bey Tage nicht übergesetzt werden.

§. 18. Wer aber vorsätzlich einem Deserteur durchhilft, hat die in dem Desertions-Edict, welches alle Vierteljahre von den Kanzeln verlesen wird, enthaltene Strafe unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 19. Bey Einquartirung des königlichen Militairs auf Marschen und in Cantonirungen, muß von jedem Wirth des Dorfs der in seinem Hause einquartirten Mannschaft, Obdach und Lagerstätte angewiesen werden.

§. 20. Das Lager-Stroh wird auf zwey Mann ein Bund 20 bis 24 Pfund am Gewicht gereicht.

§. 21. In den Dörfern, welche mit Einquartirung belegt werden, muß für hinlängliche Victualien, als: Brodt, Butter, Bier, Fleisch, Sped, Häringe, Grütze, Kobl, Taback, und andere Zugemüse gesorget, und der einquartirten Mannschaft in billigen Preisen gegen baare Bezahlung abgelassen werden.

§. 22. Ueberhaupt muß sich jeder Wirth gegen die in sein Haus einquartierte Mannschaft freundlich und gefällig bezeugen, besonders aber jeden Zank und Streit vermeiden: Hat er Ursache über sie zu klagen, so muß er sich deshalb an den commandirenden Officier verwenden.

§. 23. Desgleichen ist die Bauerschaft sowohl in Kriege- und Friedens-Zeiten verpflichtet, die zu Transportirung königlicher Effecten erforderlichen Fuhrn nach der Ausschreibung pünktlich zu stellen; die etwa damit zurückbleibende Gemeinde wird nicht allein exemplarisch dafür bestraft, sondern hat auch zu gewärtigen, daß die von derselben zu leistende Fuhrn sofort an fremde Vecturanten gegen Extra-Postmäßige Bezahlung auf ihre Kosten verbungen werden. Eben so pünktlich muß auch das auf Pässe abzureichende Vorspann mit des Weges und Fahrens kundigen Knechten gestellt werden.

§. 24. Die Bauerschaft ist ferner verbunden, die nöthigen Fuhrn zu den Fortifications-Bauten zu stellen; so wie die Gärtner und kleinen Leute die dazu erforderlichen Hand-Dienste zu leisten haben.

§. 25. Zu dieser Schanz-Arbeit müssen keine andere, als gesunde und starke Leute gestellt werden; widrigenfalls die Untauglichen zurückgeschickt und auf Kosten der Gemeinde, zu welcher sie gehören, andere taugliche Arbeiter angenommen werden.

§. 26. Alle Bauern und andere Ader-Besitzer sind auch schuldig, die für die königliche Cavallerie erforderliche Fourage, desgleichen andere Früchte in die königliche Magazine, sowohl in Kriege- als Friedenszeiten, gegen die festgesetzte Bonification zu liefern.

§. 27. Das Vieferungs-Quantum der kleinen Leute, welche kein Gespann haben, sind die am Orte befindlichen Bauern verpflichtet ohnentgeltlich zu transportiren; wo keine Bauern sind, geschieht es durch das Dominium.

§. 28. Die sowohl für die Cavallerie zu liefernde Fourage, als: Hafer, Heu und Stroh, als auch die übrigen in die Magazine zu liefernde Früchte, müssen in guter Qualität und nach dem vorgeschriebnem Maas und Gewicht abgeliefert werden; widrigenfalls eine Gemeinde sich selbst zuzuschreiben hat, wenn ihre Vieferung nicht angenommen, und sie durch andre Zwangsmittel angehalten wird, ihrer Schuldigkeit nachzukommen.

§. 29. Kein Dorfeinwohner darf ohne erhaltene königliche Cammer-Concession irgend einen Handel, er besterhe worinn er wolle, treiben, außer mit seinem eignen Zuwachs, aber auch diesen darf er außer den Städten nie an Ankäufer überlassen, die nicht ebenfalls mit königlicher Cammer-Concession versehen sind, welche er sich jedesmal von denselben vorzeigen lassen muß.

II. Abschnitt.

Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft.

§. 1. Jeder Unterthan ist seiner Grundherrschaft, bey gewissenhafter Leistung aller ihm obliegenden besondern Pflichten an Diensten und Zinsen, Treue und Gehorsam schuldig, weshalb er alle ihm von derselben oder ihren Stellvertretern zukommende Befehle respectiren und befolgen muß. Wer sich hierinn etwas zu Schulden kommen läßt, wird

nach Beschaffenheit des Widerstandes, oder der gebrauchten Gewalt, entweder mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt.

§. 2. Wird den Unterthanen irgend etwas zugemuthet, wozu sie sich nicht verpflichtet halten, oder entsteht sonst ein Streit zwischen ihnen und ihrer Grundherrschaft; so steht ihnen zwar frey, ihre Beschwerden darüber bey der vorgesetzten Justizbehörde anzubringen; doch müssen sie bis zum erfolgten richterlichen Erkenntniß in allen Stücken ihrer Grundherrschaft Folge leisten, und ihre bisherigen Prästationes ohnweigerlich verrichten; indem ihnen dasjenige, was sie etwa zur Ungebühr hätten leisten müssen, von ihrer Grundherrschaft ohngleich leichter ersetzt werden kann, als sie im Stande sind, den durch ihre Widersegligkeit verursachten Schaden ihrer Grundherrschaft zu ersetzen.

§. 3. Unbefugte Schriftsteller und heimliche Rathgeber werden mit Spießruthenlaufen bestraft.

§. 4. Keine königliche Arbeit, bey welcher die Fuhren und Handdienste bezahlt werden, befreit die Unterthanen von ihren der Grundherrschaft zu leistenden Diensten. Dieses findet nur alsdann statt, wenn dergleichen königliche Arbeiten ohnentgeltlich verrichtet werden müssen; doch sind die Dreßhgärtner, welche Mandel und Hebe haben, wegen dieses hohen Lohnes niemalen von denen ihrer Herrschaft zu leistenden Diensten befreit, sondern verpflichtet, in solchen vorkommenden Fällen derselben statt ihrer, einen andern tauglichen Mann auf ihre eigene Kosten, in die Arbeit zu stellen.

§. 5. Ein Unterthan, welcher entlaßt oder ohne Erlaubniß anderweit als Knecht, Tagelöhner oder Geselle dient, wird nicht allein verhältnißmäßig von seiner Grundherrschaft geächtet, sondern wird auch, wenn er zum Militair-Dienst tauglich ist, als ein unsicherer Cantonist sofort zum Regiment eingezogen.

§. 6. Die Kinder der sämmtlichen Unterthanen sind verpflichtet, nach dem 13ten Jahre ihrer Grundherrschaft in der an jedem Orte üblichen, oder durch die Gesetze bestimmten Art zu dienen.

§. 7. Da auch der Grundherrschaft die Aufsicht über die Wirthschaft ihrer Unterthanen obliegt, so ist sie berechtigt, die unmordentlichen niederlichen Wirth zu besserer Wirthschaft mit dienlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Dahin gehört vorzüglich,

§. 8. Daß sie jeden Bauer und andere Aderbesitzer zu richtiger Bestellung und Besäung ihrer Aeder zwingen kann. Ueberdies aber sollen solche nachlässige Wirth, welche nicht alle ihre Aeder bestellt haben, keine Remission bey Hagelschlag und Viehsterben erhalten.

§. 9. Das Säen um die Hälfte ist ebenfalls bey Confiscation des Getreides, und nach Befund der Umstände noch bey härterer Strafe verbothen.

§. 10. Ferner ist keinem Stellbesitzer erlaubt, mehr als eine Possession zu besitzen, oder für eines seiner noch unmündigen Kinder zu kaufen.

§. 11. Der Mißbrauch des sogenannten Ausgedinges oder Auszuges wird dahin eingeschränkt:

- a) kein Wirth, welcher noch Kräfte genug hat, seiner Wirthschaft vorzustehen, darf sich ins Ausgedinge setzen;
- b) der Auszügler genießt nur so lange den Auszug der verkauften oder abgetretenen Stelle, als er keine andre wieder kauft, in welchem Fall das Ausgedinge der ersten Stelle sogleich wegfällt.
- c) Das Ausgedinge geht bloß auf die Lebenszeit des abgegangenen Wirthes und seines Weibes, keinesweges aber auf seine übrigen Kinder.
- d) Mehr als ein Ausgedinge kann auf einer Stelle nicht statt finden.
- e) Kein Auszügler darf eine eigene Kuh halten.
- f) Kein Auszügler-Haus darf ohne Genehmigung des Dominii jemals von der Stelle verkauft werden.

Ueberhaupt darf keine Stelle weder durch das Ausgedinge noch auf andre Art über die Hälfte ihres Werthes, ohne Concession der Grundherrschaft verschuldet werden.

§. 12. Die Waldungen der Unterthanen stehen unter der Aufsicht der Grundherrschaft, es ist daher keinem erlaubt, ohne Vorwissen derselben Holz einzuschlagen und zu verkaufen.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird nicht allein, so wie derjenige, welcher das Holz von ihm erkaufte, in verhältnißmäßige Geld-Strafe genommen, sondern auch gezwungen, das gelösete Geld zum Besten und zur Conservation seiner Stelle zinsbar auszuliehen.

§. 13. Desgleichen darf kein Unterthan bey verhältnißmäßiger Geld-Strafe, das mindeste von seinen Grundstücken, unter welchem Vorwande es immer sey, ohne Genehmigung Unserer Krieges- und Domainen-Cammer veräußern, da ohne diese jeder ähnliche Verkauf für null und nichtig betrachtet, und das veräußerte Grundstück von den Käufern wieder herausgegeben werden muß.

§. 14. Schutz-Untertanen, unter welchem Namen alle fremden zur Miete wohnenden Einlieger der Dörfer zu verstehen sind, darf kein Wirth ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundherrschaft zur Miete einnehmen; der Wirth, welcher dieses unterläßt, wird mit 24 stündigem Stod-Arrest bestraft, und der Einlieger muß, wenn es die Herrschaft verlangt, sofort das Dorf räumen.

§. 15. Alle Schutz-Untertanen oder Einlieger männlichen und weiblichen Geschlechts müssen, wenn sie irgendwo unterthänig sind, mit einem herrschaftlichen, sind sie nirgends unterthänig, mit einem landrätthlichen Erlaubniß-Scheine sich ausweisen. Der Wirth, der ihn ohne diesen Ausweis annimmt, und die Gerichte, welche ihn ohne diesen im Dorfe dulden, versallen in die weiter unten, wegen Annahme der nicht mit Kundschaft versehenen Dienstbothen, festgesetzte Strafe.

§. 16. Jeder Schutz-Untertan muß die ihm bey seiner Aufnahme bekannt gemachte Schuldigkeiten gegen die Grundherrschaft und die Gemeinde ohne Widerrede leisten, da es ihm frey stand, sich einen andern Aufenthaltsort zu wählen.

§. 17. Diejenigen Einlieger, welche sich als Tagelöhner ernähren, sind schuldig, für das am Orte ihres Aufenthalts übliche fremde Lohn der Herrschaft und den angesehenen Wirthen der Gemeinde vorzugsweise zu arbeiten. Sie dürfen daher ohne Einwilligung der Grundherrschaft oder ihrer Stellvertreter und des Gerichts-Scholzen keine Arbeit über Grenze auf länger als eine Woche annehmen.

§. 18. Auch die Kinder solcher Einlieger müssen der Orts-Herrschaft und in der Gemeinde vorzüglich vor andern, gegen das gesetzmäßige fremde Lohn, als Gesinde dienen.

III. Abschnitt.

Von den Pflichten gegen die Dorf-Gerichte.

§. 1. Jeder Dorf-Einwohner ist dem Scholzen und den Gerichten als Borgefekten, Achtung und Gehorsam schuldig; wer sich ihnen widersetzt, oder gar sich an ihnen vergreift, wird nach Verhältnis seines Vergehens mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt.

§. 2. Bey denen von Scholzen und Gerichten angesagten Gebothen, um der Gemeinde unsere oder herrschaftliche Befehle bekannt zu machen, muß schlechterdings jeder angeessene Wirth erscheinen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere, dem Scholzen aber vorherzu anzuzeigende Ursachen abgehalten wird. Wer nicht zum Gebothe kommt, zahlt das erstemal 5 sgl. in die Armen-Casse, und wird im wiederholten Falle noch überdies mit Stod-Arrest bestraft.

§. 3. Bey dem Geboth muß sich ein jeder ruhig und stille verhalten.

§. 3. Kein Geboth darf ohne Vorwissen der Herrschaft oder ihrer Stellvertreter gehalten, noch viel weniger aber zu verbotenen Zusammenkünften und Berathschlagungen gemißbraucht werden.

§. 5. Wer bey einem Gebothe zuerst irgend eine Sache berührt, die einem Widerspruch gegen die landesherrlichen oder herrschaftlichen Befehle ähnlich ist, wird sogleich ergriffen, und nach Maasgabe der durch ihn veranlaßten Folgen bestraft.

§. 6. Ein jeder muß sich der von dem Scholzen ihm zuerkannten Strafe ohne Widerrede bey Vermeidung doppelter Bestrafung unterwerfen.

§. 7. Desgleichen ist jeder Dorf-Einwohner verpflichtet, die ihm zugekommene Aufträge des Scholzen ohne Einwand zu verrichten, bey Strafe des Stod-Arrests.

§. 8. Bey gleicher Strafe müssen die Anordnungen des Scholzen, bey jeder Gemeine-Arbeit, deren Anlegung und Aufsicht ihm allein zusteht, pünktlich befolgt werden.

IV. Abschnitt.

Verhalten in Kirchen- und Schul-Sachen.

§. 1. Jedermann ist verpflichtet, einen christlichen und sittlichen Lebenswandel zu führen.

§. 2. Derjenige, welcher den öffentlichen Gottes-Dienst stöhrt, hat verhältnismäßige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe zu gewärtigen.

§. 3. Alle geduldete Religionspartheyen müssen in Friede und Einigkeit mit einander leben, und darf keine die andere auf irgend eine Weise verunglimpfen oder verfolgen, da keiner ein Vorzug vor der andern eingeräumt ist, sondern alle nach gleichen Gesetzen regiert werden. Wer sich daher beikommen läßt, eine im Staat aufgenommene Religions-Parthey oder Gesellschaft durch Lästerungen oder entehrende Handlungen und Gebehrden zu beleidigen, wird mit verhältnismäßiger Strafe belegt.

§. 4. Alle Religions-Verwandten sind schuldig, ihre Kinder von dem 5ten Jahre an bis zum 13ten in die Schule zu schicken. Die Eltern und Vormünder, welche diesem Befehl entgegen handeln, erlegen die gesetzliche Strafe.

§. 5. Der Schulmeister darf nicht als ein Lohndiener, sondern als ein Mann, der den Eltern gute Kinder zieht, betrachtet und behandelt werden. Die sämmtlichen ihm ausgesetzten Emolumente, worunter auch die Wettergarben, obnerachtet des verbotenen Lätens bei den Gewittern, wenn er zugleich Glöckner ist, zu verstehen sind, müssen demselben unverfügt und ohne Widerrede entrichtet werden.

§. 6. Die Eltern und Vormünder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht der Schüler zu mischen, wenn sie der Schullehrer nicht zu streng behandelt.

§. 7. Jede Gemeinde, wo Schulen sind, muß mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde, zur Bereisung des Schulens-Inspectoris ohnentgeltlich hergeben.

V. A b s c h n i t t.

Pflichten des Gesindes gegen ihren Brodtherrn.

§. 1. Keine unverheyrathete Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, dürfen sich auf ihre eigene Hand zu Haus inne setzen, und in Kammern einmieten; sondern sind, wenn es ihre Leibes-Beschaffenheit zuläßt, verbunden andern zu dienen, und soll der Wirth, welcher dergleichen Personen ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Grundherrschaft zur Miethe einnimmt, 2 Rthlr. zur Armen-Casse des Orts erlegen.

§. 2. Desgleichen müssen alle Kinder, welche die Eltern nicht zur eigenen Nothdurft brauchen, bei anderen dienen; und müssen im Weigerungsfalle mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden.

§. 3. Zunächst sind sie schuldig, der Grundherrschaft in der an jedem Orte üblichen oder durch die Gesetze bestimmten Art zu dienen; nach dieser bei den angesehnen Wirthen der Gemeinde, unter welchen die robotbaren Bauern und die Dreschgärtner und robotbaren Unterthanen den Vorzug haben müssen. Nur alsdann, wenn die Herrschaft und sämmtliche Wirthe in dem Dorfe mit Gesinde versehen sind, kann das übrige verlangen auswärts zu dienen.

§. 4. Das auswärts dienende unterthänige Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts, erhält am festgesetzten Gestellungs-Tage Martini von seiner Grundherrschaft ein Attest, das es sich auswärts vermiethe kann; dieses Attest dient dem Gesinde blos dazu, um sich einen Brodtherrn zu suchen; sobald es einen Dienst gefunden, läßt es sich von der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, wo es sich vermietet hat, ein Attest ausstellen, in welchem der Name und der Stand seines Brodtherrn, und die Zeit auf welche es sich vermietet hat, aufgeführt seyn muß; dieses Attest bringt es an seine Grundherrschaft, und erhält nun von dieser eine förmliche Kundschaft oder Erlaubniß-Schein.

§. 5. Das auswärts dienende nicht unterthänige Gesinde hat sich an den Landrath des Kreises zu wenden, von welchem es in derselbigen Art mit erforderlichen Attesten und Kundschaften versehen werden wird.

§. 6. Diese Kundschaften müssen gedruckt seyn.

§. 7. Der Dienstbothe, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, und sich heimlich vermietet, wird nicht allein so bald er entdeckt wird, auf Kosten seines Brodtherrn, an seine Grundherrschaft oder den Landrath zurückgeschickt; sondern noch mit Stod-Arrest oder 15 Peitschenhieben bestraft, und im Wiederholungsfall das auswärts Dienen demselben gänzlich untersagt.

§. 8. Der Brodtherr, welcher ein Gesinde ohne Kundschaft annimmt; erlegt 2 Rthlr. Strafe, desgleichen die Gerichte, welche es in ihrem Dorfe geduldet haben.

§. 9. Kein Gesinde darf sich in der Regel anders, als auf ein ganzes Jahr vermiethe, doch sind diejenigen davon ausgenommen, welche sich als Hirten, Treibejungen oder zu sonst einem Dienst, welcher nur Wochen- oder Monatsweise zu verrichten ist, vermiethe, oder auch in dem Fall, daß sie für ein anders angezogenes Gesinde im Laufe des Jahres angenommen werden.

§. 10. Diejenige Classe von Unterthanen, welche ihren Unterhalt durch auswärtige Arbeit, nach Tage- oder Wochen-Lohn, als: Holzschläger, Hüttenarbeiter, Weberburschen, Schiffsknechte, Bleichknechte, u. dergl. suchen müssen, und bey dergleichen nur auf so lange Zeit angenommen werden, als man ihrer Dienste bedarf, muß zwar ebenfalls mit Kundschaft versehen seyn. Da aber wegen ihres Gewerbes kein bestimmter Brodtherr darin namentlich aufgeführt werden kann; so werden die Kundschaften derselben mit der Bemerkung ausgestellt, daß Vorzeiger derselben die Erlaubniß erhalten hat, auf 1 Jahr seinem Gewerbe nachzugeben, nach Ablauf desselben aber sich wieder stellen müsse.

§. 11. Alle Erlaubniß-Zettel oder sogenannten Kundschaften des im Dorfe dienenden fremden Gesindes, müssen von ihren Brodtherrn dem Scholzen vorgezeigt, und zur Ver-

wahrung übergeben werden. Dieser giebt solche nicht eher, als nach Ablauf der darin bestimmten Dienst-Zeit, an das Gesinde zurück. Verlangt einer dieser Dienstbothen seine Kundschaft früher zurück, so muß der Scholze zuvörderst von dem Dienstherrn vernehmen, ob der Dienstbothe mit seiner Bewilligung den Dienst verläßt, und aus welchen Ursachen? Geschieht es wider den Willen des Brodtherrn, oder sonst ohne erhebliche Ursachen; so wird der Dienstbothe mit Zwang angehalten das Jahr auszu dienen. Widersteht er sich diesem, so ist ein solcher Dienstbothe sofort an den Landrath des Kreises zu überschicken, welcher denselben durch sicheres Geleite an denjenigen Landrath, in dessen Kreis er gehört, zur Bestrafung wird abliefern lassen.

§. 12. Wenn ein Gesinde seinen Dienst mit Bewilligung des Brodtherrn oder aus andern erheblichen Ursachen, vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit verläßt, so giebt der Scholze demselben seine Kundschaft nicht in die Hände, sondern schickt solche an den Landrath zur weitem Beförderung an seine Grundherrschaft zurück.

§. 13. Das Gesinde, welches sich im Laufe des Jahres verheyrathen will, oder Gelegenheit findet, sich mit einer Stelle zu possessioniren, ist dennoch verbunden das Jahr auszu dienen; es wäre denn, daß es einen andern tauglichen Dienstbothen seiner Herrschaft oder seinem Brodtherrn, in seine Stelle vorschlagen könne.

§. 14. Der Dienstbothe, der aus seinem Dienste heimlich entweicht, wird nicht allein, wenn er ergriffen wird, mit 15 Peitschenhieben geächtigt, sondern muß auch schlechterdings zu seinem Brodtherrn, wenn dieser es verlangt, zurück und das Jahr ausdienen.

§. 15. Wer einen entwichenen Dienstbothen annimmt, und von seiner Entweichung unterrichtet war, bezahlt doppelt so viel, als §. 8. wegen Annahme der Dienstbothen ohne Kundschaft festgesetzt worden.

§. 16. Der Brodtherr, von welchem der Dienstbothe entlaufen ist, muß solches sofort bey 2 Mthr. Strafe dem Scholzen anzeigen, dieser schickt die Kundschaft des Entlaufenen an den Landrath zur weitem Beförderung an dasjenige Dominium oder den Landrath, von welchem sie ausgestellt worden, der Scholze nimmt ferner seine etwa zurückgelassene Sachen in Beschlag, und läßt solche nur auf Anweisung des Dominii oder des Landraths des Entwichenen verabfolgen.

§. 17. Jeder Dienstbothe, männlichen und weiblichen Geschlechts, muß die Befehle seines Brodtherrn mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen, und solche treulich befolgen.

§. 18. Die Vergehungen des Gesindes werden nicht allein mit Gefängniß oder Straf-Arbeit geahndet, sondern der Brodtherr ist auch berechtigt, während der Strafzeit seinen Dienst auf Kosten durch andere verrichten zu lassen.

§. 19. Das Gesinde ist verpflichtet, jede Arbeit, wozu es Fähigkeit und die dazu erforderliche Kräfte besitzt, ohne Widerrede und mit allem Fleiß zu verrichten, es darf sich nicht beklagen lassen, diese oder jene Arbeit, unter dem bei faulem Gesinde üblichen Vorwande zu verweigern, daß es sich dazu nicht vermietet habe, oder daß es nur zu gewissen Stunden des Tages zu arbeiten schuldig sey. Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner, sondern steht in Lohn und Brod seiner Dienstherrschaft, und muß dafür zu jeder in ihrer Wirthschaft vorkommenden Arbeit und Dienstleistung, sie habe Namen wie sie wolle, zu jeder Stunde bei Tag und Nacht bereit seyn. Derjenige Dienstbothe, der sich hierinn oder sonst seinem Brodtherrn widersetzt, wird das erstemal mit 15 Peitschenhieben bestraft, im wiederholten Falle werden strengere Zwangsmittel angewandt, und wenn auch diese nicht fruchten, so ist der Brodtherr berechtigt ihn sofort wegzujagen.

§. 20. Jedes Gesinde ist verpflichtet, den Nutzen seines Brodtherrn, durch Verhütung alles dessen was ihm schaden kann, zu befördern.

§. 21. Der Dienstbothe, der seinen eigenen Brodtherrn bestiehlt, es sey am Gelde oder Geldeswerth, am Getreide vom Boden oder Garben aus der Scheuer, wird härter als jeder andere Dieb bestraft, da er als ein Haus-Dieb zu betrachten ist. Desgleichen ist der Dienstbothe verpflichtet, jede bemerkte Untreue des Nebengesindes bey Gefahr der eigenen Vertretung seinem Brodtherrn anzugeben.

§. 22. Das Gesinde darf schlechterdings nicht um Geld oder Geldeswerth spielen, bei Strafe des Hals-Eisens oder anderer körperlicher Züchtigung. Seine Strafe soll ihm jedoch erlassen seyn, wenn er die Mitspieler und den Wirth, welcher das Spiel gestattet hat, anzeigt.

§. 23. Ohne Vorwissen des Brodtherrn oder dessen Stellvertreter, darf kein Gesinde herumlaufen, am wenigsten in die Kretschams und Brandtweinhäuser, oder wohl gar über Nacht ausbleiben. Helfen öftere Ermahnungen nicht, so wird es mit Hals-Eisen und Peitschenhieben geächtigt; ist ein Dienstbothe aber auch durch diese Strafen nicht zur Ordnung zu bringen, so ist sein Brodtherr berechtigt, ihn auf der Stelle wegzujagen.

§. 24. Das Gesinde, welches auswärts in Verrichtungen seines Brodtherrn geschickt wird, muß solche treu und fleißig besorgen, und das ihm Anvertraute sowohl, als das Vieh seines Herrn, nicht durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit Schaden leiden lassen,

bei Strafe des Ersases, oder, wenn es dazu unvermögend, bei einer dem verursachten Schaden angemessenen Leibes-Strafe.

§. 25. Das unterthänige Gesinde, so auf dem herrschaftlichen Hofe dienen muß, erhält das ihm hinlänglich bekannte, durch die Verordnung vom 18ten July 1799 und die Declaration vom 31ten December ej. a. festgesetzte Lohn und Kost, es wäre denn, daß es vorher schon ein mehreres erhalten hätte, welches ihm nicht verkürzt werden darf.

§. 26. Das auswärts bey Bauern oder andern Dienstherrn dienende Gesinde ist berechtigt, $\frac{1}{4}$ mehr als das in vorgedachter Lohn-Taxe bestimmte fremde Lohn des herrschaftlichen Gesindes zu fordern, womit es sich aber auch begnügen muß, weil hierdurch zugleich allen fremden Brodtherrn bei einer Strafe von 2 Rthlr. untersagt wird, unter irgend einem Vorwande ein höheres Lohn zu geben.

In Ansehung der Kost und des Deputats wird festgesetzt, daß kein Brodtherr ebenfalls bei 2 Rthlr. Strafe eine andere Kost als die an jedem Ort gewöhnliche reichen soll. Das Deputat aber und das übrige, was das Gesinde an Wein-Aussaat, Flachs, Leinwand und dergl. erhält, darf niemals den vierten Theil des baaren Lohnes übersteigen.

VI. Abschnitt.

Von Dieberey, gewaltsamen Einbruch und Diebes-Geheley.

§. 1. Wer irgend etwas stiehlt, ist außer dem Ersaz des Gestohlenen nach Befund der Umstände noch mit Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen.

§. 2. Der Haus-Diebstahl wird strenger als ein anderer Diebstahl bestraft; bei großen Haus-Diebstählen aber wird die Strafe verschärft.

§. 3. Vorstehende verschärfte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher einen Diebstahl in entlegenen Gebäuden, Behältnissen, Scheunen, Garten u. dergl. begehet, oder solche Sachen stiehlt, die nicht unter genauer Aufsicht oder Verwahrung gehalten werden können.

§. 4. Desgleichen derjenige, welcher sich eines Diebstahls an noch nicht gesammelten Feld- oder Garten-Früchten, an Holz, Fischen, Ader-Geräthen und dergleichen schuldig macht.

§. 5. Dieberey durch Betrug oder falsches Maas und Gewicht, oder Berrückung der Grenzzeichen und Grenzsteine, wird mit doppeltem Ersaz des gesuchten Gewinns und mit Confiscation der Waaren bestraft. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, wird außer der verwirkten Strafe, Handel und Wandel zu treiben für unfähig erklärt.

§. 6. Der Brodtherr, der zugiebt, daß sein Hausgesinde stiehlt, oder wohl gar dasselbe dazu auffordert, wird so bestraft, als wäre er selbst der Dieb.

§. 7. Diejenigen Eltern, die gewissenlos genug wären, ihre eigene Kinder zum Diebstahl zu verleiten, werden doppelt bestraft, und im Wiederholungsfall werden ihnen die Kinder abgenommen, und auf ihre Kosten anderwärts untergebracht.

§. 8. Wer an einem Diebstahl Theil nimmt, Werkzeuge dazu verleiht, Wache hält, oder andere Hülfe leistet, wird wie der Dieb selbst bestraft.

§. 9. Jeder der Diebesgesindel hegt, oder Dieben zur Verheimlichung, Fortschaffung oder Verkauf gestohlener Sachen Hülfe leistet, wird verhältnismäßig wie der Dieb selbst bestraft.

§. 10. Wer wissentlich gestohlene Sachen kauft oder zu Pfande annimmt, wird, wenn er auch sonst an dem Diebstahl keinen Theil genommen, außer dem Ersaz des Gestohlenen, noch mit Gefängniß bestraft. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich dieses Verbrechens zu zweitemale schuldig macht.

§. 11. Zu Verhütung des Pferde-Diebstahls, darf Niemand bei 10 Rthlr. Strafe, Pferde von einem Pferdehändler kaufen, wenn dieser sich nicht mit einem gerichtlichen Attest, woher das Pferd ist, ausweist; giebt sich der Händler für einen Ausländer an, so muß er sich mit dem erforderlichen Accise- und Zoll-Zettel ausweisen.

§. 12. Wer ein Pferd auf den Markt zum Verkauf bringen will, muß gleichfalls bei 10 Rthlr. Strafe mit einem gerichtlichen Attest, daß das Pferd ihm gehöre, versehen seyn.

§. 13. Jeder unbekannte verdächtige Mensch mit lebigen Pferden, muß angehalten und an den nächsten Magistrat zur Untersuchung abgeliefert werden.

VII. Abschnitt.

Vom Geldspielen.

§. 1. Alles Spielen um Geld ist verboten. Wer anders als um Geld spielt, und auch in diesem Spiel mehr als 3 sgl. an einem Abende daransetzt, soll mit tägigem Stod-Arrest bey Wasser und Brodt bestraft werden. Diese Bestrafung wird bald an dem

Ort der Uebertretung vollzogen, wenn auch die Spieler unter eine andere Jurisdiction gehören sollten.

§. 2. Vorstehende Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, der ein höheres Spiel in seinem Hause zuläßt. Wer es heimlich gestattet, wird doppelt bestraft.

§. 3. Derjenige, welcher jungen Leuten und Dienstbothen ohne Vorwissen der Eltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, Geld oder Geldeswerth verleiht, ist dessen nicht allein verlustig, sondern noch überdies mit verhältnismäßigem Stod-Arrest zu bestrafen.

§. 4. Das auf Credit verlorene oder ausdrücklich zum Spiel geborgte Geld darf nicht zurückbezahlt werden; desgleichen ist derjenige, welcher Sachen, als: Getreide, Kleidungsstücke, Vieh u. dergl. auf das Spiel gesetzt, oder während dem Spiel, um Geld zu bekommen, verpfändet hat, befugt solche zurück zu verlangen.

§. 5. Jeder Betrug im Spiel wird verhältnismäßig bestraft; wer aber vom falschen Spielen ein Gewerbe macht, wird als ein listiger Dieb behandelt und gezüchtigt.

§. 6. Wer sich mit einem Betrunknen in ein obchon sonst erlaubtes Spiel einläßt, muß nicht allein das Gewonnene zurück geben, sondern noch überdies eben so viel Geldstrafe erlegen.

VIII. Abschnitt.

Von dem Aufgreifen der Bettler, Bagabonds und andern liederlichen Gefindels.

§. 1. Jede Gemeinde ist schuldig, für die Unterhaltung ihrer verarmten Mitglieder zu sorgen, wenn diese aus Altersschwäche oder Unvermögen solche nicht selbst verdienen können und keine Anverwandte haben, welchen ihre Erhaltung besonders zusteht. Es muß daher in jedem Orte eine Armen-Casse errichtet werden, wohin alle Strafgeelder fließen, und welche von Scholzen und Gerichten verwaltet und worüber dem Dominio Rechnung gelegt werden muß.

§. 2. Da alsdenn nur muthwillige oder fremde Bettler herumlaufen können; so müssen solche schlechterdings nicht geduldet werden. Es ist daher nicht allein Pflicht der Gerichte, sondern eines jeden Dorf-Einwohners, dergleichen Bagabonds aufzugreifen, und an den nächsten Magistrat abzuliefern.

§. 3. Wer einen auf den Schub gegebenen Bagabond laufen läßt, wird mit 24 Stunden Stod-Arrest und nach Bewandniß mit noch strengerer Strafe belegt.

§. 4. Kein Dorf-Einwohner darf fremde und unbekannte Menschen beherbergen, sondern muß sie gleich nach ihren Pässen und sonstigen Ausweisen befragen, und wenn sie deren nicht aufweisen können, sie zum Scholzen bringen. Der Bauer so dawider handelt, zahlt 3 Rthlr. und der Gärtner oder Häusler 2 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse. Wer aber verdächtigem oder keine ordentliche Lebensart treibendem Gefindel Aufenthalt bei sich gestattet, solches nicht sogleich anzeigt oder wohl gar aus Gewinnsucht demselben Hilfe und Vorstuh leistet, wird nach obwaltenden Umständen mit halbjähriger Bestungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe belegt.

§. 5. Wer bey den wegen Aufgreifung der Bettler und Landstreicher verordneten Landes-Visitationen einen dergleichen Bagabond versteckt, oder demselben von der vorsehenden Visitation Nachricht giebt, hat ebenfalls halbjährige Zuchthaus Strafe zu gewärtigen.

§. 6. Alle von den Gerichten bei dergleichen Visitationen anbefohlene Vorkehrungen muß jeder Dorf-Einwohner bei 24stündigem Arrest auf das pünktlichste befolgen. Wer sich aber der Hausfuchung der Gerichte widersetzt, hat noch strengere Zuchthaus-Strafe verwürkt.

IX. Abschnitt.

Von den Nachtwächtern.

§. 1. Jede Gemeinde ist zu ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit schuldig, Nachtwächter zu halten; entweder durch besonders zu haltende Nachtwächter, oder die Wache wird von den Wirthen der Reihe nach oder nach der am Orte üblichen Observanz verrichtet. Im lezten Falle haben sich die Wachthabenden des Abends bei dem Scholzen zu melden. Wer dieses unterläßt, bezahlt 8 Ggr. zur Armen-Casse.

§. 2. Die Wächter, welche sich irgend eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden nach Maasgabe der daraus für die Gemeinde, oder die Benachbarten entstandenen Schadens mit Stod-Arrest und mit noch härterer Strafe belegt.

§. 3. Jede Gemeinde muß ihre Wächter mit einem Horn, womit sie Stunden und Viertelstunden anzeigen können, versehen.

§. 4. Die Nachtwächter müssen alle in der Nacht das Dorf passirende Fremde an-

halten, genau examiniren, und wenn sie ihnen irgend verdächtig scheinen, solche sofort zur nähern Untersuchung zu dem Scholzen bringen.

§. 5. Die Wächter sind schuldig, von Michaelis bis Ostern Abends um 9 Uhr aufzuziehen, und können des Morgens um 5 Uhr abgehen:

Von Ostern bis Michaelis aber ziehen sie um 10 Uhr auf, und gehen um 3 Uhr ab. Der Wächter, welcher später aufzieht, oder früher abgeht, oder nicht wachsam ist, wird mit Stod-Arrest bestraft.

§. 6. Auf Feuer und Licht haben die Wächter besonders acht zu geben, und müssen, sobald sie irgendwo Feuersgefahr bemerken, ohnverzüglich Lärm machen.

§. 7. Zu Verhütung der Dieberey müssen die Nachtwächter fleißig das Dorf patroulliren, und jeden, den sie zu einer ungewöhnlichen Stunde herum vagirend finden, sofort aufgreifen und in Verwahrung bringen. Die Wächter die solches unterlassen, werden nach obwaltenden Umständen mit Stod-Arrest, und als Theilnehmer an dem etwa begangenen Diebstahl bestraft.

§. 8. Der Wächter aber, der selbst stiehlt, oder dem Diebe Hülfe leistet, wird härter als der Dieb selbst bestraft.

X. Abschnitt.

Von Verhütung des Feuers, von Feuerlösch-Anstalten, und der Feuer-Societät.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Hauses, dessen Gefinde und übrigen Miteinwohner müssen mit Feuer und Licht auf das sorgfältigste umgehen; wer sich irgend dawider was zu Schulden kommen läßt, wird, wenn auch kein Brand dadurch entstanden ist, auf das empfindlichste gestraft.

§. 2. Kein Holz oder andre leicht feuerfangende Sachen, dürfen auf die Stuben Ofen zum trocknen oder dörren gelegt werden. Wer dagegen handelt, wird mit verhältnismäßiger öffentlicher Arbeit gestraft.

§. 3. Der Gebrauch der hölzernen oder schadhaften Laternen, desgleichen des brennenden Riehs und Holzspießes oder sogenannten Schleißes, an gefährlichen Orten, als auf dem Boden, in Scheuern, Stallungen und dergleichen, ist bey 3, 4 und nach Befinden bis 14tägiger Karrenstrafe verboten.

§. 4. Das Tabakrauchen außer den Wohnstuben, besonders bei dem Getreidebinden, Laden und Einführen, auch Holz und Reisig baden, ist bei dreistündigem Halsseisen und noch strengerer Leibes-Strafe verboten. Das Schießen auf Hochzeiten und andern Gelagen, nahe an oder zwischen Gebäuden ist bei Zuchthaus-Strafe untersagt.

§. 5. Das Dörren des Flachses und der Röhre ist nur in entfernten Dörr- oder massiv erbauten Badhäusern erlaubt, und muß ein solcher Ofen voll Flachs sorgfältig vermauert seyn, und ein Gefäß mit Wasser dabey vorrätzig gehalten werden, bei Strafe von 2 Rthlr. und bei Verlust der Remission- und Societäts-Hülfe.

§. 6. Alle Bad-Ofen, welche nicht ein feuersicheres Vorgelege haben, und unter den Stuben Ofen angebracht sind, müssen so entfernt als nur möglich von den Gebäuden angelegt, und ihre Sicherheit öfters untersucht werden; widrigenfalls ein zu nahe an Gebäuden befindlicher Badofen sogleich eingeschlagen werden soll, und hat der Eigenthümer eines Badofens, durch welchen Feuer entstanden, nach Befund der Umstände und nach Maassgabe des daraus entstandenen Unglücks, die empfindlichste Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Die Stellenbesitzer, welche keine Ausjaat haben, dürfen keine eigene Badofen bauen, sondern müssen bei andern mitbaden.

§. 8. Die alten hölzernen Rauchfänge müssen schlechterdings abgeschafft und in massive verwandelt werden. Wer sich unter der Zahl derjenigen befindet, denen der massive Bau des Schornsteines durch den Landrath anbefohlen worden, und solches unterläßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe.

§. 9. Die massiven Schornsteine müssen 4 Fuß über das Dach gemauert seyn, desgleichen wird kein enger Schornstein, so nicht bestiegen werden kann, geduldet. Der Maurer, der einen solchen Schornstein aufgeführt hat, verliert nicht allein seinen Lohn und muß diesen fehlerhaften Schornstein umsonst abreißen, sondern auch den neuen umsonst auführen, und hat nach Befund Festungs- und Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen.

§. 10. Jeder Haus-Eigenthümer muß seinen Schornstein in den Herbst- und Winter-Monathen viermal, im Frühling und Sommer dreimal kehren lassen.

§. 11. Jeder Hauswirth muß schlechterdings einen ledernen oder von Wurjeln geflochtenen Feuer-Eimer, einen kleinen Haken, und eine Feuerleiter haben. Diese Lösch-Instrumente müssen im beständigen Stande erhalten werden, und bei dem Verkauf des Hauses als Inventarium verbleiben.

§. 12. Außer vorstehenden Instrumenten eines jeden Hausbesizers, muß in jedem

Dorfe auf jede 6 Häuser, eine große, über das höchste Gebäude reichende Leiter, und ein starker und langer Feuerhaken vorhanden seyn, und wo eine Spritze befindlich, müssen auch 4 Wasserlösen mit Schleifen im Stande erhalten werden. Die dazu nöthigen Pferde giebt die Bauerschaft, wo keine Bauern sind, desgleichen bey Wüstungen das Dominium.

§. 13. Bei jeder Spritze ist ein verständiger Spritzenmeister, wozu sich die Schmiede gewöhnlich am besten qualificiren, mit einem mäßigen Gehalt anzustellen. Dieser erhält überdies bei jedem Unglücksfalle am Orte, wenn die Spritzen wirklich gebraucht worden, 1 Rthlr. Douceur, auch derjenige Bauer, der zuerst vor die Spritze anspannt, 12 Ggr. von der Gemeinde.

§. 14. Bey einem im Dorfe selbst entstandenen Feuer müssen alle männliche und weibliche Einwohner des Dorfes, mit den Haus-Feuerlösch-Instrumenten erscheinen, nur die Weiber der Wirthe bleiben mit den Kindern zurück. Wer ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheint, erlegt 16 Ggr. Strafe, oder leidet verhältnißmäßige Leibes-Strafe.

§. 15. Da es auch bei jedem Feuer vorzüglich auf die geschwindeste Herbeischaffung des Wassers zu den Spritzen, und für die zur Beschützung der nächsten Gebäude auf den Dächern sitzende Mannschaft ankommt, so müssen an Orten, wo Flußwasser, Teiche oder andere Wasserbehältnisse vorhanden sind, die Löschenben sich von der Brandstelle an, bis zu dem Wasser in 2 Reihen stellen lassen, und folchergestalt die leeren und gefüllten Eimer einander zureichen. Wer sich dieser Anordnung nicht fügt, wird mit Stock-Arrest oder Hals-Eisen Strafe belegt, und soll ihm der Vorwand, daß ihm sein Wasser-Eimer verlohren geben möchte, zu keiner Entschuldigung gereichen, da sich kein Mensch vor gelöschtem Brande von der Brandstelle, ohne sich bei dem Feuer-Scholzen gemeldet zu haben, entfernen darf; überdies aber die durch Zufall verlohrene Lösch-Instrumente durch die Societät ersetzt werden.

§. 16. Wer irgend etwas von geretteten Sachen der Verunglückten, oder an Feuerlösch-Instrumenten stiehlt, wird außer dem Schaden-Ersatz verhältnißmäßig mit Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt. Diese Strafe haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche zur Aufsicht über die geretteten Sachen angestellt worden, und einen solchen Diebstahl zugelassen haben.

§. 17. Da auch besondere Feuer-Scholzen in jedem Kreise angestellt worden, welche sich bei dem Brande einzfinden müssen, um die nöthigen Anstalten zu treffen, so sind Einheimische sowohl als Fremde zum Löschen herbeigeeilt schuldig, diesen Scholzen in allen Stücken bei Strafe des Stock-Arrestes und öffentlicher Arbeit zu gehorchen.

§. 18. Jede Gemeinde ist schuldig, nicht allein den benachbarten, sondern auch auf eine Meile entfernten Dorfschaften bei einem entstandenen Feuer mit Löschgeräthen versehen, zu Hülfe zu eilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., davon die Gerichte die eine Hälfte, und die übrige Gemeinde die andere Hälfte erlegen müssen. Es ist jedoch nur die Hälfte der im Dorfe befindlichen männlichen Einwohner verpflichtet, bei auswärtigen Bränden zu Hülfe zu eilen.

§. 19. Wenn das Feuer gelöscht, können die übrigen zum Löschen herbeigekommenen mit ihren Scholzen oder Gerichts-Leuten nach Hause gehen, es wäre denn, daß an dem Brandorte, zu den nach jedem Feuer bei der Brandstelle anzustellenden Wächtern, nicht hinlängliche Mannschaft vorhanden wäre, in welchem Fall eine von dem Feuerlösch-Scholzen zu bestimmende Anzahl zurück bleiben muß.

§. 20. Die ausgeschriebene Feuer-Societäts-Hülfe muß ohnweigerlich und prompt geleistet werden. Die faumtlichen Gemeinden werden von dem Landrath durch Execution dazu angehalten, und noch überdies bestraft.

§. 21. Alle Bau-Materialien, sie haben Namen wie sie wollen, müssen 3 Meilen von dem Orte des Brandes zugeführt werden.

§. 22. Auf eine vierspännige Fuhr werden gerechnet:

- a) 1 Wallen oder Schwelle, jedoch beschlagen.
- b) 3 Stück Rüststangen.
- c) 3 Lattbäume.
- d) $\frac{1}{2}$ Schock Dachlatten.
- e) 30 " Schindeln.
- f) 200 Stück Mauerziegeln.
- g) $\frac{1}{3}$ Maister Bruchsteine.
- h) 9 Scheffel Ralf.

§. 23. Alle nahe Fuhrn, mit Schutt, Sand, Lehm und dergleichen, werden nach ganz täglichen Gespann-Diensten geleistet; so daß mit einem vierspännigen Wagen täglich 8 bis 9 Stunden gefahren werden muß.

§. 24. Die Handdienste werden gleichfalls nach Tagen geleistet, so daß ein Mann täglich 10 Stunden arbeiten muß, und wird das Hin- und Hergehen oder Fahren nicht gerechnet, ausgenommen in den kurzen Wintertagen.

§. 25. Jedes zu liefernde Gebund Stroh muß 23 Pfund an Gewicht halten. Von

Orten, wo Niswachs gewesen, muß sich der Abgebrannte gefallen lassen, Rohrschoben anzunehmen; und wird in diesem Falle für 12 Bund Stroh, 6 Bürden Rohr zu 8 Schoben gegeben.

§. 26. Alle über 3 Meilen von der Brandstelle Entfernte sind zur Natural-Leistung der Societäts-Hülfe nicht verbunden; sondern sind berechtigt, für 1 Fuhre 12 fgl., für 1 Handdienst 3 fgl. und für 1 Bund Stroh 1 fgl. in Gelde zu geben. Die unter 3 Meilen Belegenen aber müssen die Societäts-Hülfe in natura leisten, wenn sie sich deshalb nicht etwa mit dem Abgebrannten vereinigen können.

XI. A b s c h n i t t.

Verhalten bey dem Viehsterben.

§. 1. Sobald sich ein Viehsterben, oder auch eine Krankheit unter dem Vieh ereignet, muß solches sogleich dem Landrath und Kreis-Physicus angezeigt werden, bey Strafe des durch die Saumseligkeit verursachten Schadens und noch besonderer Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 2. Das kranke Vieh muß sogleich von dem gesunden, sowohl in Ställen als auf der Huthung abgesondert werden; auch dürfen die Menschen, welche die Pflege des kranken Viehes besorgen, nicht zugleich das gesunde versorgen.

§. 3. Die Ställe, wo das kranke Vieh gestanden, und die Gefäße woraus es gegessen oder geflossen hat, müssen mit möglichster Sorgfalt gereinigt werden.

§. 4. Das an der wirklichen Seuche crepirte Vieh muß sogleich auf entlegene Orte, in 5 Ellen tiefe Gruben verscharrt werden.

§. 5. Das Ausschleppen und Verscharren des todten Viehes, wenn der Scharfrichter nicht gleich zu haben ist, soll niemand an seiner Ehre nachtheilig seyn, vielmehr soll derjenige, der dem einem oder dem andern deshalb Vorwürfe macht, bestraft werden.

§. 6. Diejenigen Dörter, wo Viehsterbe ist, müssen mit den angrenzenden Dörfern keinen Umgang haben; eben so wenig als derjenige Wirth, bey welchem das Unglück ausgebrochen, mit den übrigen Einwohnern des Dorfes.

§. 7. Die Hunde müssen nicht allein in den angestechten Dörfern, sondern auch in den 1 Meile umher gelegenen Dörfern bey 10 Rthlr. Strafe fest angebunden bleiben.

§. 8. Das wieder besser gewordene Vieh darf nicht sogleich zu dem gesunden gelassen werden, sondern muß wenigstens 14 Tage abgesondert bleiben, auch ehe es wieder zugelassen wird, mit Eßig und Wasser abgewaschen werden.

§. 9. Ueberhaupt muß sich jede Gemeinde in allen bey entstandenen Viehseuchen von dem Landrath und Kreis-Physicus anbefohlenen Vorkehrungen, als Sperre, und Anwendung zweckmäßiger Heilmittel und dergleichen, bey der strengsten Ahndung gehorsam bezeigen.

XII. A b s c h n i t t.

Von Vorfluth und Graben-Räumung.

§. 1. Jeder unterwärts liegende Grundstück-Besitzer ist schuldig, dem vorliegenden Vorfluth zu verschaffen.

§. 2. In diesem Fall müssen nicht allein die bereits vorhandenen alten Gräben und Wasserleitungen, Bäche und Flüsse geräumt, von Holz, Rohr, Schlamm und dergleichen gereinigt, sondern auch, wo es nöthig, neue Gräben durch Sachverständige angefertigt werden.

§. 3. Diese Gräben müssen die erforderliche Weite und Tiefe haben, und zwar ein Hauptgraben wenigstens 12 Fuß, ein ordinairer Wassergraben 6 Fuß und ein gemeiner Feldgraben 4 Fuß rheinländisch breit seyn. Die Tiefe richtet sich nach Erforderniß, doch muß nach der Tiefe des Grabens an der Seite auf jeden Fuß, 1 Fuß Dossirung gegeben werden.

Der Auswurf muß 3 Fuß vom Ufer des Grabens gebracht und planirt werden.

§. 4. Kein Vieh darf durch Hauptgräben getrieben werden, sondern über die deshalb schlechterdings zu erbauenden Brücken. Eben so wenig darf das Vieh an das Ufer solcher Gräben, besonders an sandigen Stellen, die mit Weiden oder Faschinen ausgebaut worden, gelassen werden, bey verhältnißmäßiger Zuchthaus-Strafe, und dem Ersatz des verursachten Schadens.

§. 5. Ein jeder Hauptgraben muß jährlich wenigstens einmal von Gras, Rohr oder Schilf und Wurzeln aus dem Grunde geräumt werden. Bey der geringsten Verabsäumung werden die Kosten dieser Räumung sofort durch den Landrath an Fremde verdungen, und die Auslagen von den dazu verpflichtet gewesenem begetrieben, ihre Saumseligkeit aber überdies noch verhältnißmäßig bestraft.

§. 6. Niemand darf sich bey 5 Rthlr. Strafe unterstehen, das Wasser in den Grä-

ben zu verzäumen oder auf irgend eine Art zu schützen, wer sich dessen zum zweytenmale schuldig macht, erlegt 10 Rthlr. Strafe und wird noch besonders dafür gezüglicht.

XIII. Abschnitt.

Von Waldungen und Gehegen.

§. 1. Kein Dorf-Einwohner darf sich unterstehen, sowohl in herrschaftliche Forsten, als in Bauern- und andere Gemeinholz-Stücke Vieh zu treiben, oder mit der Sichel an andern, als an den von dem Förster angewiesenen Orten zu grasen.

Wer dagegen handelt, erlegt das erstemal für eine Sichel 4 Ggr. Strafe, das zweytemal 8 Ggr. und wenn er sich zum drittemale betreten läßt, soll er des ihm selbst an erlaubten Orten zu grasen, zustehenden wirklichen oder Günstrechts auf immer verlustig seyn. Für ein gepändetes Stüd Kindvieh erhält derjenige, der es gepändet, 4 Ggr., für 1 Pferd oder Ziege 8 Ggr. und für jedes Schaaf 2 Ggr. Im wiederholten Fall wird diese Strafe verdoppelt, und zum drittemale wird der Uebertreter, wie bey der Sichelgraserey, mit dem Verlust seines Anspruchs auf Huthung seines Viehes bestraft. Dieselbe Strafe haben auch die mit Kaff- und Leseholz Berechtigten zu gewärtigen, wenn sie sich mit der Art oder außer den dazu bestimmten Tagen im Walde betreffen lassen.

§. 2. Ist die Pfändung des Viehes oder der Sichel in einem jungen Haue geschehen, so muß der Schuldige, außer vorstehenden Strafen, auch den verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 3. Hat sich der Dorfsbirte dieses zu Schulden kommen lassen, so wird er eben so bestraft; und ist er zu Erlegung des Pfand- und Strafgeldes zu unvernünftig, so wird seine Strafe nach Befund der Bosheit oder Vorsehlichkeit in Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe verwandelt. Bey derselben Strafe müssen überhaupt alle junge Haue so lange gesichert werden, bis der Ausschlag so weit gekommen, daß die Gipfel von dem Vieh nicht mehr erreicht werden können, und durch die Sichel kein Schaden angerichtet werden kann.

§. 4. Bey dem Kohlenbrennen in großen Forsten, muß das Heidekraut 6 Ellen um die Wälder weggeräumt werden. Die Schindelmacher und übrigen Holzarbeiter in den Wäldern müssen mit dem Feuer vorsichtig umgehen, und besonders keinen Taback rauchen, welches auch allen Reisenden durch Kieferwälder verboten ist. Jede Unterlassung dieser Vorschriften wird verhältnißmäßig mit öffentlicher Straf-Arbeit, Karren und nach Befund mit Zuchthaus bestraft.

§. 5. Das Abhauen der Birken zum Pfingstfeste, das Abschneiden der Kieferwipfeln zum Quirlmachen, und am Sonntage Vätare zu dem sogenannten Sommer, desgleichen das Aufsehn der May-Bäume ist mit verhältnißmäßigem Stodarrest oder anderer körperlicher Züchtigung zu bestrafen, und die Gerichte, welche solches zugelassen, erlegen 1 Rthlr. Strafe.

§. 6. Das Beringen, Beköpfen und Beschälen der Bäume, desgleichen das Kiehn-ausschneiden aus stehenden Stämmen und das Abbrechen der Aeste mit eisernen Haken wird, außer dem Erfag des verursachten Schadens, mit öffentlicher Arbeit bestraft.

§. 7. Holzdiebereyen werden außer dem doppelten Erfag des gestohlenen noch mit körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 8. Jeder der Holz zum Verkauf in die Stadt führt, muß bey Strafe der Confiscation des geladenen Holzes, mit einem Attest seiner Orts-Obrigkeit versehen seyn.

§. 9. Aller Holzverkauf außer Landes, ohne vorherige Anzeige, ist bey Verlust des Holzes, des Wagens und der Pferde verboten.

§. 10. Weber Bau- noch anderes Holz darf außer in der höchsten Noth anders als im Winter gefällt, und muß solches zu jeder Zeit so niedrig als möglich an der Erde weggehauen werden.

§. 11. Wer auf die Ermahnungen der Förster, alle hier angeführte Verordnungen zu befolgen, nicht achtet, oder wohl gar sich solchen zu widersehen wagen sollte, wird mit öffentlicher Arbeit, an die Karre geschlossen bestraft.

§. 12. Die Raubschützen und Wilddiebe werden außer der Confiscation des Gewehres mit verhältnißmäßiger Straf-Arbeit belegt. Derjenige aber, so sich widersetzt oder gar zum Gewehr greift, und sich der Ermahnung des Försters nicht ergeben wollte, soll mit Gewalt ergreifen und nach Umständen der Umstände aufs empfindlichste gezüglicht werden. Entsteht bey diesem Arretiren ein Unglück; so wird ein solcher Raubschütze nach Befinden an Leib und Leben gestraft.

§. 13. Alle in den Wald oder ins Feld auslaufende Hunde und Katzen werden todt geschossen, und müssen die Eigenthümer derselben den Forstbedienten 2 Ggr. Schußgeld bezahlen.

XIV. Abschnitt.

Von Unterhaltung der Straßen und Wege.

§. 1. Jede Gemeinde ist zu Instandhaltung der ihre Gründe und Dörfer durchlaufenden Straßen, in der an jedem Orte üblichen Observanz verpflichtet, weshalb in jeder Gemeinde zwei besondere Aufseher ernannt werden müssen, welche besonders für die Erhaltung der Straße zu sorgen haben. Diese müssen, sobald sie irgend einen Mangel entdecken, solchen dem Scholzen bey 8 Rthlr. Strafe anzeigen. Im Winter bey häufig gefallenem Schnee müssen von Dorf zu Dorf die Haupt- Post- und Land-Straßen, besonders die hohlen Wege durch Wegräumung des Schnees fahrbar gemacht werden.

Des Morgens, wenn die Nacht oder des Tags vorher großer Schnee gefallen, muß der Scholze die Dorfschaft ohne alle Rücksicht zum Räumen aufbieten, so daß jeder die Wege ohne Gefahr passieren kann.

Sollte es zu große Strecken betreffen, und die Kräfte des Dorfs nicht hinlänglich seyn, muß dem Landrath des Kreises davon Anzeige geschehen, damit die Nachbarn dazu befehligt werden.

§. 2. Die Breite der Hauptstraßen ist auf $16\frac{1}{4}$ Elle schlesisch, ohne die Seitengraben festgesetzt. Alle übrige Wege müssen 13 Ellen Breite haben, wenn nicht ganz besondere, und mit außerordentlichen Kosten wegzuräumende Hindernisse obwalten.

§. 3. Alle Brücken müssen mit Geländern versehen, und nach Verhältniß ihrer Länge 5 bis 8 Ellen breit seyn.

§. 4. Jede Wegeverbesserung mit Holz oder Faszchinen ist gänzlich verbotnen; diejenigen, welche diesem ohngeachtet den sie betreffenden Weg auf solche Art repariren, erlegen für jede $7\frac{1}{2}$ Elle Länge solcher Reparatur 1 Rthlr. Strafe, und müssen überdies das Holz oder Strauchwerk sogleich herausnehmen, und die Löcher mit Steinen und Kieß zufüllen.

§. 5. Alles muthwillige Ausweichen und Fahren über Saat und Aeder auf guten Wegen, ist bey willkürlicher Strafe und dem Ersatz des verursachten Schadens verbotnen; auf schlechten Wegen hingegen ist jeder Vecturant und Reisende berechtigt, über Saat und Ader zu fahren, oder andere Nebenwege zu suchen. Bey dem Fahren selbst muß derjenige ausweichen, welcher aus der Stadt kommt, dem welcher dahin fährt. Sonst ist jeder verpflichtet Rechts zu fahren, in welchem Fall, und wenn dieses jeder Fuhrmann beobachtete, niemals die Wagen in einander fahren, und daraus Zänkereyen entstehen können. Geschieht dieses aus der Ursache, daß obige Vorschrift nicht beobachtet worden, so muß der schuldige Theil arretirt werden, und nach Umständen 2 bis 5 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 6. Der Auswurf aus den Gräben darf nicht auf die inwendige Grabenwand gebracht, sondern er muß in die etwa auf der Straße befindlichen Vertiefungen oder anderwärts hingebracht werden.

§. 7. Das zur Wegeverbesserung taugliche Materiale sind diejenigen, welchen diese Verbesserung obliegt, und dergleichen auf ihren eigenen Gründen nicht besitzen, befugt, gegen Bonification überall zu nehmen. Der Grund-Eigenthümer, welcher sich der Verabfolgung dergleichen Materials widersezt, wird nach Verhältniß seines Widerstandes bestraft.

§. 8. Alle gefährliche Stellen, als Precipice, abrückige Ufer der Flüsse und Bäche, Lehm- und Sandgruben müssen mit starken Geländern oder Zäunen, bey willkürlicher Strafe verschlagen seyn.

Die Anlegung neuer ähnlicher Gruben an den Straßen wird bey 10 Rthlr. Strafe untersagt, desgleichen sollen die Abdecker-Gruben schlechterdings von der Nähe der Straßen verlegt, und der Abdecker, welcher an diesen verbotnenen Stellen Luder abdeden, oder an der Straße liegen lassen sollte, wird für jedes Stück in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 9. Alle Straßen müssen von denjenigen mit Bäumen besetzt werden, welchen solches nach eines jeden Ortes Observanz obliegt.

§. 10. Diese Bäume müssen jenseits und nie einwärts des Weges, noch weniger des Straßengrabens, und in den Gräben selbst gesetzt, 12 Ellen auseinander gepflanzt werden, und bis an die Krone 3 Ellen lang seyn.

§. 11. Wer einen Straßenbaum, es sey durch welche Absicht oder Fahrlässigkeit es immer wolle, beschädigt, erlegt 20 sgl. Strafe, wovon der Angeber die Hälfte bekommt.

§. 12. Wer vorsätzlicher Weise an solchen Alleen Schaden thut, wird sofort arretirt und zur weitem exemplarischen Bestrafung an den Landrath abgeliefert.

§. 13. Gleiche Strafe haben auch alle Viehhirten zu gewärtigen, welche ihre Heerden nicht von der Beschädigung der Straßenbäume abhalten oder zugeben, daß durch Fremde Schaden daran gemacht werde.

XV. Abschnitt.

Von den Pflichten der Kretschmer und Schenken.

§. 1. Die Kretschmer sollen bey 3 Rthlr. Strafe niemanden über Nacht aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen. Sie müssen ferner alle bey ihnen Einkehrende, sie mögen seyn wes Standes sie wollen, genau examiniren, und ihre Gewerbe und Reise-Route sich genau anzeigen lassen.

§. 2. Jeder Kretschmer oder Gastwirth, besonders der an großen Straßen gelegenen Wirthshäuser, ist schuldig, außer der gewöhnlichen Schankstube, wenigstens noch ein Zimmer für Reisende bereit zu haben, und solche zu jeder Zeit bey Tag und Nacht aufzunehmen.

§. 3. Kein Kretschmer oder Schenke soll länger als Abends um 10 Uhr Gäste dulden, und Musik ohne Genehmigung der Herrschaft gestatten. Wer dawider handelt, soll das erstemal mit 5 Rthlr., das zweytemal mit 10 Rthlr., das drittemal mit Verlust seiner Schanks-Gerechtigkeit bestraft werden, und der Scholze muß wöchentlich 1 oder 2mal um 10 Uhr den Kretschmer revidiren und nachsehen, ob diese Vorschrift befolgt wird.

§. 4. Diejenigen, welche aus verbotener Gewinnucht lieberliches Gefindel hegen, sollen zu halbjähriger Festungs-Arbeit verurtheilt werden.

§. 5. Dem Gefinde, vom größten bis zum kleinsten, darf kein Kretschmer mehr als 5 sgl. borgen; was er mehr borgt, ist der Dienstbothe nicht schuldig zu bezahlen, und soll der Kretschmer noch überdies 10 sgl. zur Armen-Casse erlegen.

§. 6. Sollte ein Kretschmer sich bekommen lassen, dem Gefinde Getreide, Futter oder sonst irgend etwas abzukaufen oder als Bezahlung für eine Causchuld anzunehmen; so wird er nicht allein durch Bezahlung des doppelten Werthes der angenommenen Sache, und mit Stodarest bestraft, sondern auch bey wiederholter Uebertretung nach Befund der Umstände gezwungen seine Nahrung niederlegen.

§. 7. Der Kretschmer muß ferner keine Schwelgerey, am wenigsten an Sonn- und Feiertagen, während des Gottes-Dienstes und vor dem Gebethe zulassen, bey 2 Rthlr. Strafe; gleiche Strafe hat er auch zu erlegen, wenn er bey einem entstandenen Feuer die zum Löschen Herbeikommenden aufnimmt, bevor das Feuer nicht völlig gelöscht ist.

§. 8. Desgleichen muß kein Kretschmer oder Schenke Zank oder gar Schlägerey gestatten; sondern hat, wenn sein Zureden bey entstandenen Händeln nicht fruchtet, sofort nach dem Scholzen zu schiden.

§. 9. Der Kretschmer oder Schenke, welcher seinen Gästen unschidliches Raisonniren über landesherrliche oder herrschaftliche Befehle gestattet, oder wohl gar unerlaubte Zusammentünfte zugiebt, und nicht sofort gehörigen Orts davon Anzeige macht, soll als Mitschuldiger betrachtet, und mit den übrigen auf gleiche Art bestraft werden.

§. 10. Jeder Betrug der Kretschmer von Maas und Qualität des Getränkes wird an den Vermögenden durch doppelten Betrag des gesuchten Gewinnstes, bey den Unvermögenden durch eine verhältnismäßige Leibesstrafe geahndet werden. Sie sollen daher auch bey Strafe der Confiscation kein andres Glas oder sonstige Trintgefäße führen, welche nicht von der Orts-Obrigkeit geachtet sind.

§. 11. Kein Kretschmer darf die bey ihm Einkehrenden auf eine unbillige Art übersetzen, widrigenfalls er, wenn darüber Klagen entstehen, nicht allein zur Wiedererstattung des zu viel geforderten angehalten, sondern auch überdies bestraft werden soll.

§. 12. Es darf auch kein Kretschmer, zum Nachtheil seiner zum Bier-Ausschank berechtigten Grundherrschaft oder Stadt-Cämmerey, fremdes Bier und Brandwein einschleppen, bey Strafe der Confiscation des eingeschleppten Getränkes, und noch besonderer verhältnismäßiger Geld-Strafe.

§. 13. Auf Feuer und Licht müssen die Kretschmer vorzüglich Achtung haben, und sind sie deshalb nicht allein für ihr Gefinde, sondern auch für alle bey ihnen einkehrenden Gäste verantwortlich.

§. 14. Endlich müssen auch die Kretschmer und Schenken schlechterdings kein Geldspielen bei zweitägigem Stod-Arrest gestatten; wenn sie aber schon mehrmalen gestraft worden, sollen sie gezwungen werden, ihre Nahrung zu verkaufen. Gleiche Bestrafung haben sie auch zu gewärtigen, wenn sie sich ausländischer Charten bedienen.

XVI. Abschnitt.

Pflichten der Müller.

§. 1. Bey jeder Wassermühle muß ein Sicherheits-Pfahl gesetzt seyn. Der Müller der sich unterfehlt, einen solchen Pfahl zu verrücken oder zu verfältschen, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. Ist er zu unvermögend diese Strafe zu erlegen, so ist er mit einer verhältnismäßigen Zuchthaus-Strafe zu belegen.

§. 2. Bei gleicher Strafe darf kein Fachbaum an. ers., als in Gegenwart der Grund-Obrigkeit und der zunächst ober- und unterhalb gelegenen Dominien, Gerichten und Mül-tern gelegt, oder durch Aufnageln von Bohlen erhöht werden.

§. 3. Der Müller muß die Mühlsteine zu rechter Zeit scharf machen, damit das Mehl nicht verbrenne, und das erstemal Kleien durchlaufen lassen. Entstehen Beschwerden darüber, so bezahlt er nicht allein das verbrannte und untaugliche Mehl, sondern auch noch außerdem 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse.

§. 4. Desgleichen erlegt derjenige Müller, der sich beikommen läßt, den Mahl- oder Schroot-Kasten auf hohe Säulen zu setzen, oder mit doppelten Boden anzufertigen, und andere dergleichen Betrügereien vorzunehmen, wodurch seine Mahlgäste um einen Theil ihres Mehls oder Schroots gebracht werden, eine Strafe von 50 bis 100 Rthlr.

§. 5. Der Müller, welcher mehr als die ihm zustehende Meße abmehet, ist gehalten, dem Mahlgast nicht allein das doppelte des zuviel gemekten Getreides zu erstatten, sondern muß noch für jede zuviel genommene Meße 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse erlegen.

§. 6. Wird dem Müller von den Mahlgästen das Getreide zugewogen; so ist er verbunden, das Mehl, den Schroot und die Kleie nach dem Gewicht zurückzuliefern.

Wird ihm das Getreide aber nicht zugewogen; so ist er gehalten, nachstehendes an Mehl und Kleien zu liefern;

- a) von einem Scheffel guten Roggen 6 geschlichtete Viertel und eine gehäufte Meße Mehl, nebst einem gehäuften Viertel Kleien.
- b) Wenn unter dem Korn etwas Trespse oder Rathe befindlich, 5½ Viertel Mehl geschlichtet, nebst 5 Meßen Kleien.
- c) Ist mehr Trespse als Korn, so hat der Müller vom Scheffel 4 Viertel und 3 Meßen Mehl nebst 6 Meßen Kleien gut gehäuft, abzugewähren.
- d) Von halb Roggen und halb Gerste sind 5 geschlichtete Viertel und 3 Meßen Mehl, nebst einem gehäuften Viertel Kleien zu liefern.
- e) Von ganz schlechtem mit Hafer und Trespse vermischtem Korn sind 4 geschlichtete Viertel und 2 Meßen Mehl nebst 6 gehäuften Meßen Kleien zu liefern.

Dieselben Säße gelten auch bei dem Weizen.

§. 7. Kein Getreide welches zum Schrooten in die Mühle gebracht wird, darf ge-beutelt oder gesiebt werden, bei Strafe von 4 Rthlr. für jeden Scheffel.

§. 8. Der Müller ist schuldig, die zur Mühle geschlagenen Mahlgäste vor jedem Fremden zu befördern, und sind sie nicht gehalten, länger als 2 höchstens 3 Tage zu warten.

§. 9. Allen Schaden, den die Mühlhcher anrichten, desgleichen ihre Betrügereien, muß der Meister vertreten.

§. 10. Kein Müller darf Gesellen ohne Kundschaft, und wenn er ein Einländer ist, ohne Wanderspaß bei 5 Rthlr. Strafe annehmen.

§. 11. Auch darf er keinen Jungen ohne Genehmigung der Herrschaft und des Landraths zum Handwerk aufnehmen.

§. 12. In den Mühlen muß vorzüglich auf Feuer und Licht Acht gegeben werden. Besonders ist das Röthemahlen bey Strafe, wegen Feuersgefahr gänzlich verboten, und zwar das erstemal bei 10 Rthlr. und das zweitemal bei 20 Rthlr. Strafe. Geschieht es zum drittenmal, so wird einem dergleichen Müller das Röthemahlen gänzlich unterjagt.

XVII. A b s c h n i t t.

Verhalten in Betreff der Gesundheit und des Lebens der Menschen.

§. 1. Niemand darf sich ohne erhaltene Approbation des Collegii Medici mit Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten abgeben, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe.

§. 2. Alle Quacksalber, Wurzel- und Oltäten-Krämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, und alle andere, die ohne Genehmigung Unserer Krieger- und Domainen-Cammer aus innerer und äußerer Cur ein Gewerbe machen, werden nach Maafgabe der Gefährlichkeit ihrer Mittel mit Gefängniß bestraft. Haben sie dieses Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben; so werden sie auch noch strenger, mit Zuchthausstrafe belegt. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Wer Lebensmittel oder Getränke für die Gesundheit nachtheiligerweise ver-mischt, wird nach Maafgabe der daraus entstandenen Gefahr mit Zuchthaus-Strafe be-legt; überdieß sollen dergleichen Lebensmittel sofort vernichtet werden.

§. 4. Sobald sich gefährliche ansteckende Krankheiten unter einer Dorfgemeinde zeigen, muß dem Landrath und dem Kreis-Physico sogleich davon Anzeige gemacht werden, und muß ein jeder alles das auf das genaueste befolgen, was diese zur Heilung des Uebels und zur Verhinderung dessen weiterer Ausbreitung, anzuordnen für nöthig finden werden.

§. 5. Die Leichen der an solchen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Menschen, desgleichen der durch die Blattern getödteten Kinder, dürfen nicht zur Schau ausgestellt werden, und sollen bei deren Beerdigung keine Begleitungen statt finden.

Die Gräber müssen tiefer als gewöhnlich gemacht werden, und die Tischler sind verpflichtet, die Särge gut zu verpichen.

§. 6. Da auch durch das Herumlaufen der Hunde manches Unglück veranlaßt wird, so ist das Herumlaufen derselben in und außer den Dörfern und im Felde verboten, und zwar bei 8 Ggr. oder 3 tägiger öffentlicher Arbeit.

§. 7. In Rücksicht der tollen Hunde ist befohlen, daß, sobald ein Eigenthümer eines Hundes irgend einen Verdacht hat, daß sein Hund toll seyn könne, er sofort denselben tödten muß. Wer dieses unterläßt, bis die volle Wuth des Hundes ausgebrochen ist, verfällt in 20 Rthlr. Strafe, oder verhältnißmäßige körperliche Strafe.

§. 8. Dieselbige Strafe trifft auch denjenigen, dem bewußt ist, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und solchen nicht sofort getödtet hat. Verkauft er überdies einen solchen gebissenen Hund an einen andern, wie solches bei den Hirten und Schäfern leicht geschehen kann, so ist die obgedachte Strafe dreifach an ihm zu vollziehen.

§. 9. Niemand außer den Jägern darf geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 10. Das übertriebene schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen und in den Dörfern, desgleichen jeder Unfug beim Ausreiten, ist bei verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe oder Geldbuße verboten.

§. 11. Bey ähnlicher Bestrafung darf Niemand Pferde ohne gehörige Aufsicht irgendwo, wo sie durch Ausreissen, Weisen oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen lassen.

§. 12. Jedermann ist verpflichtet, seinen Nebenmenschen, der sich in Leibes-Gefahr befindet, zu retten; wer es unterläßt, wenn es ohne eigene Gefahr geschehen kann, und der andere wirklich das Leben einbüßt, hat Gefängniß-Strafe verwirkt.

Wir befehlen daher Unserm Ministerio, sämtlichen Landes-Collegien, Gerichten und Fiscälen, auf genaue Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung ein wachsamcs Auge zu haben, und solche nicht allein durch den Druck zur Wissenschaft der Land-Bewohner zu befördern, sondern auch zu veranstalten, daß solche durch Aushang in jedem Kreischam zur Kenntniß sämtlicher Dorf-Gemeinden gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Dorf-Polizey-Ordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz auf Unsern allerhöchsten Special-Befehl vollziehen und mit dem königlichen Insignel bedrucken lassen.

Signatum Breslau den 1ten May 1804.

(L. S.)

Auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Graf v. Hoyrn.

No. II. d. d. Breslau den 1ten May 1804. Instruction für die Dorf-Scholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IX. Nr. XXXI. Seite 118—134).

Publicatum durch nachstehendes Circulare d. d. Breslau den 9ten August 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem auf Unsern Allerhöchsten Special-Befehl, zur Wohlfahrt des Landmanns und zu Erhaltung der guten Ordnung, eine besondere Dorf- und Polizey-Ordnung erlassen worden, in welcher nicht allein die vorzüglichsten Pflichten, die einem jeden obliegen, sondern auch die wichtigsten Polizey-Gesetze, die jede Classe Dorf-Einwohner zu befolgen hat, enthalten sind: in dieser Dorf- und Polizey-Ordnung aber die Pflichten, welche einem Dorf-Scholzen persönlich obliegen, und die ihm allein zu wissen nöthig sind, nicht aufgenommen werden konnten; so ist nachstehende besondere Scholzen-Instruction entworfen worden. Jeder Scholze, der sich mit dem Inhalt derselben gehörig bekannt machen, und die darin enthaltenen Vorschriften genau befolgen wird, wird sich nicht allein selbst von aller Verantwortung befreien; sondern erhält auch Gelegenheit, seinerseits sehr vieles zur allgemeinen Ordnung auf eine rühmliche Art mit beizutragen.

Da auch für nützlich erkannt worden, dem Scholzen, wenn er sich in Amts-Verrichtungen befindet, eine besondere Auszeichnung zu geben, und sein Ansehen dadurch zu vermehren; so ist resolvirt worden, die Scholzen mit einem besondern Stabe, auf dessen versilberten Knöpfe der Namen des Dorfs und des Greises eingegraben ist, zu versehen.

Dieses Stabes bedient sich der Scholze lebiglich in Amts-Angelegenheiten, als: bey den Geboten, bey Aufsicht der Gemeinarbeiten, Canton- und andern Revisionen, auf den

Relais, und bey jedem andern ihm aufgetragenen öffentlichen Geschäfte; vorzüglich bey jeder Gelegenheit, wo eine Anzahl Menschen versammelt ist, welchen er irgend einen Befehl bekannt zu machen hat, oder die durch sonst eine Veranlassung seiner Aufsicht übergeben worden.

Mit diesem Stabe gebietet der Scholze bey jedem vorkommenden Lärm durch Aufstoßen desselben den Versammelten Ruhe und Ordnung; wenn diese aber bey dem zum drittemal wiederholten Aufstoßen des Stabes nicht erfolgt, so sind die Tumultuanten und Widersehligen des beleidigten Scholzen-Amtes schuldig, und werden zu Erhaltung dessen Ansehens auf das empfindlichste bestraft.

Dieser Stab und die jedem Scholzen eingehändigte Instruction wird bey dem Abgange eines Scholzen der Grundherrschaft zugestellt, um beyde seinem Nachfolger zu übergeben.

I. Abschnitt.

Von den Eigenschaften eines Dorf-Scholzen.

§. 1. Da der Scholze seiner Gemeinde nicht allein der guten Ordnung wegen vorgelegt wird, sondern auch das Beste derselben zu besorgen hat; so muß er vor allen Dingen ein christlich denkender, Ordnung und Gerechtigkeit liebender, rechtschaffener, nüchtern, gewissenhafter und standhafter Mann seyn.

§. 2. Er muß sowohl durch seinen eigenen Lebenswandel, als auch durch alle seine Handlungen seiner Gemeinde zum Beispiel dienen, und sich das Zutrauen derselben erwerben.

§. 3. Er muß Gerechtigkeit ohne Ansehn der Person ausüben, weder Freunden noch Verwandten etwas hingehen lassen, das Strafe verdient, und weder aus Feindschaft noch aus andern unlautern Bewegungsgründen sich verleiten lassen, gegen irgend ein Mitglied der Gemeinde anders zu handeln, als es seine Pflichten und sein Gewissen erfordern.

§. 4. Ferner muß er ein gefestigter Mann seyn, der sich nicht durch Hülfe zu übereliten Handlungen hinreißen läßt, sondern mit Gelassenheit ermahnen und strafen; wodurch er sich am sichersten Achtung und Liebe bei seiner Gemeinde erwerben wird.

§. 5. Alle von ihm ausgestellten Zeugnisse, so wie die von ihm unterzeichnete Eingaben, sie betreffen was sie immer wollen, müssen auf Wahrheit gegründet seyn, dergestalt, daß er sie nöthigenfalls beschwören kann.

§. 6. Er muß sich endlich nicht blos auf das Anordnen und das Befehlen einschränken, sondern auch darauf halten, daß alles befolgt werde, was von ihm selbst, oder durch ihn der Gemeinde anbefohlen worden.

II. Abschnitt.

Von den Pflichten eines Scholzen gegen den König und in königlichen Dienst-Angelegenheiten.

§. 1. Der Scholz muß stets des Eides der Treue gegen den König eingedenk seyn.

§. 2. Alle königliche Befehle muß er zum Beispiel seiner Gemeinde auf das pünktlichste selbst erfüllen, und jeden Dorf-Einwohner dazu anhalten.

§. 3. Sämmtliche durch die landrätthliche Currenden ihm zukommende Befehle oder sonstige Anordnungen, muß der Scholz entweder selbst oder durch einen Gerichtsschreiber in das sogenannte Currenden-Buch eintragen lassen, und in dem präsentirten Currenden-Bogen das Datum, an welchem er die Currende erhalten hat, bemerken, und mit seiner Namens-Unterschrift bezeichnen; hiernächst solche durch einen sichern und zuverlässigen Boten an das nächste Dorf des Curjus abscheiden, wenn sie nicht durch einen Landdragoner überbracht worden, und von diesem selbst weiter gebracht wird. Erfordert der Inhalt dieser Currende eine baldige Besamtmachung an die Gemeinde; so muß der Scholz sofort die Gemeinde zusammen rufen lassen, und derselben eine solche Currende vorlesen. Enthält sie keinen so wichtigen Gegenstand; so muß der Scholz den nächsten Sonntag Gebeth anjagen lassen, und der Gemeinde den Inhalt publiciren.

§. 4. Kommt dem Scholzen irgend ein geheimer Auftrag zu, so muß er die größte Verschwiegenheit beobachten, damit nichts vor der Vollziehung des Auftrages entdeckt werde.

§. 5. Dem Landrath des Kreises, und jedem königlichen Officianten, mit welchem er zu thun hat, ist er Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und muß auch seine Gemeinde bey jeder Gelegenheit dazu anweisen.

§. 6. Der Scholz hat alle Landesherrliche Abgaben von der Gemeinde einzufordern; hierzu gehören vorzüglich die monatlich von den Stell-Besigern zu entrichtende Steuern, und das Nahrungs-Geld von allen irgend ein Gewerbe treibenden Einwohnern seiner Gemeinde. Bey Einnahme derselben, wozu allemal ein besonders Geboth anzusehen ist, muß der Scholz auf den Grund der Subrepartition, und der Nahrungs-Steuer-Nollen, von jedem Steuerbaren so viel entrichten lassen, als ihm darin auferlegt ist. Die eingenommenen Gelder werden sofort durch den Scholzen selbst, oder einen Gerichtsmann an das Creis-Steueramt abgeliefert, und dieses quittirt in das jedesmal mitzunehmende Steuerbuch der Gemeinde über den richtigen Empfang.

§. 7. Da die Nahrungs-Steuer mancherley Abänderungen unterworfen ist, so muß der Scholz von dem Ab- und Zugange dergleichen Contribuenten ein genaues von ihm und den Gerichten unterschriebenes, und mit dem Gemeinde-Siegel bestätigtes Verzeichniß anfertigen, die Ursachen des Ab- oder Zuganges darinnen bemerken, und solches bey Abführung der Steuern jedesmal dem Creis-Steueramte abgeben.

§. 8. Unter die Nahrungs-Steuerpflichtigen werden besonders gerechnet, die Müller, die Fleischer, die Krämer, die Bäcker, die Bräuer, die Brandweimbrenner und Schenken, die Schäfer, die Schmiede, die Spinner, die Auszügler, die herrschaftlichen Vieh-Pächter, und alle diejenigen Dorf-Einwohner, welche ein besonderes Gewerbe, eine Profession oder Handel treiben, sie mögen mit Stellen angeheffen seyn oder nicht, desgleichen die beurlaubten Soldaten, welche ein Handwerk treiben; diese entrichten jedoch nur den halben Satz.

§. 9. Der Scholz hat ferner bey Aufnahme der Salz-Consumtions-Anschläge dem Königl. Salz-Inspector des Departements eine richtige Nachweisung von der in seiner Gemeinde befindlichen Personen-Zahl, und des Pferde-, Rindvieh- und Schaafstandes zu übergeben. Daß auf die Gemeinde repartirte Salz aber, welches aus der angewiesenen Factorey geholt werden muß, und wo die jedesmalige Anzahl abgeholter Tonnen in dem mitzunehmenden Salz-Buche eingeschrieben wird, hat der Scholz gewissenhaft zu vertheilen, damit ein jeder das Seinige bekomme.

§. 10. In Rücksicht des Canton-Wesens liegt dem Scholzen besonders ob, der Canton-Revision-Commission an dem zur Revision festgesetzten Tage ein gewissenhaft angefertigtes Seelen-Register aller männlichen Seelen zu überreichen. In diesem Seelen-Register müssen die seit letzter Revision Geborne und Gestorbene aufgeführt seyn, desgleichen die ab- und zugezogene Einlieger, auch alle seit jener Zeit vorgefallene Veränderungen der Wirthe durch Verkauf oder Erbschaft darinn vermerkt werden.

§. 11. Vor diese Canton-Commission hat der Scholz sämtliche junge Burschen von dem vorgeschriebenen Alter zu stellen; den auswärtig befindlichen muß der Gestellungstag besonders bekannt gemacht werden, und wenn dieses nicht anders als durch expresse Boten geschehen kann, so muß ein solcher Abwesender das Botenlohn bezahlen.

§. 12. Vor die Canton-Revision müssen gleichfalls alle junge Burschen gestellt werden, welche sich unter dem im Dorfe dienenden fremden Gefinde befinden, desgleichen auch alle fremde Einlieger, wenn sie noch nicht das gesetzliche Alter erreicht haben.

§. 13. Von diesen fremden Dienstbothen und sämtlichen fremden Einliegern hat der Scholz ein Verzeichniß nach anliegendem Schemate anzufertigen, und solches der Commission, nebst den Erlaubniß-Betteln und Wanderpässen der Handwerks-Gesellen zu übergeben.

§. 14. Der Scholz desjenigen Dorfes, wo die Canton-Revision gehalten wird, muß dem Kreisrichter oder Schenken bey der strengsten Ahndung das übermäßige Einschenten an die zur Gestellung kommende Burschen, einheimische und fremde, unterlagen, auch auf das Tabakrauchen und jeden andern Unfug ein wachsamcs Auge haben.

§. 15. Die Scholzen derjenigen Dörfer, deren Gemeinde auf einen andern Gestellungsort beordert worden, müssen ihre junge Burschen im Kreisdam versammeln, und wenn keiner mehr fehlt, begleiten sie solche auf den Ort der Gestellung. Sobald sie dort gemessen worden, und sonst abgefertigt sind, müssen die Scholzen mit ihren jungen Mannschaft sofort den Rückweg antreten, und nicht zugeben, daß der eine oder der andere dieser Burschen zurückbleibe.

§. 16. In welcher Art die Possessions-Scheine und Wander-Pässe nachgesucht werden sollen, ist bereits in dem Iten Abschnitt der Dorf-Ordnung festgesetzt; dem Scholzen liegt aber dabey noch besonders ob, denjenigen Cantonisten, welche von dem ihnen ertheilten Possessions-Schein, nach dem festgesetzten Zeitraum von 6 Wochen, noch keinen Gebrauch gemacht, und die Stellen, worauf sie ihnen ertheilt worden, nicht übernommen haben, diesen Possessions-Schein abzunehmen, und dem Landrath des Creises zurückzustellen; desgleichen hat er den von der Wanderschaft zurückkehrenden Handwerksburschen die Wander-Pässe abzunehmen und dem Landrath zuzuschicken; diejenigen aber, so über die ihnen erlaubte Zeit gewandert sind, muß er sogleich arretiren, und zur nähern Untersuchung an den Landrath abliefern.

§. 17. Bey den Recruten-Aushebungen muß der Scholz mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gehen, damit sich nicht der eine oder der andere der ausgeschriebenen Cantonisten entferne, um sich der Einziehung zu entziehen.

Die eingezogenen Recruten begleitet der Scholz selbst an den bestimmten Ablieferungs-Ort, und übergibt solche der Aushebungs-Commission. Findet sich bey einem der Ausgehobenen eine gründliche Veranlassung, daß er verschont bleibe; so ist der Scholz zwar berechtigt, beschiedene Vorstellung zu machen, es versteht sich jedoch von selbst, daß er sich keines erdichteten Vorwandes bedienen darf, sondern die wirklich obwaltenden Umstände treulich anzeigen muß.

§. 18. Der Scholz muß ferner auf die Auswanderung, und besonders auf das Ausreten junger Burtschen aufmerksam seyn, und solches aus allen seinen Kräften zu verhindern suchen: Wenn es aber dennoch geschehen sollte, so muß er sofort dem Landrathe des Kreises davon Anzeige machen, und alles, was der Ausgetretene etwa hinterlassen hat, es bestehe worinn es immer wolle, ohnverzüglich in Beschlag nehmen. Wenn ein dergleichen Ausgetretener zurückkehrt, muß ihn der Scholz sofort arretiren, und dem Landrathe zuschicken.

§. 19. Bey vorfallender Desertion in Reih und Glied stehender Soldaten, welches der Scholz entweder durch den Alarm-Schuß, oder durch die nachsehende Officiers erfährt, muß er bey der größten Verantwortung dafür sorgen, daß alles dasjenige, was wegen Aufgreifung der Deserteurs in dem Iten Abschnitt der Dorf-Ordnung enthalten ist, genau befolgt werde, und hat der Scholz noch besonders seiner Seits darauf zu sehen, daß die sogenannte Pahlwachen nicht mit Weibsleuten oder Kindern, sondern mit tüchtigen rüstigen Männern durch die vorgeschriebene Zeit besetzt bleiben.

§. 20. Wenn das Dorf mit Einquartirung belegt wird, muß der Scholz nicht allein darauf halten, daß von Seiten der Wirthe alles das befolgt werde, was in dem Iten Abschnitt der Dorf-Ordnung darüber enthalten ist; sondern er muß auch seinerseits bey Vertheilung der einquartirierenden Mannschaft darauf sehn, daß die möglichste Gleichheit dabey beobachtet werde. Bemerkt er auch, daß die einquartirierte Soldaten mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehn, so muß er, wenn seine Ermahnungen nicht fruchten, sofort den commandirenden Officier um Hülfe angehen. Die der Einquartirung etwa abzureichende Fourage muß der Scholz in Bereitschaft haben, und bey Ausgebung derselben gegenwärtig seyn, damit solche nach denen ihm jedesmal bekannt gemachten Sägen ausgetheilt werde, und kein Streit darüber entstehe. Ueber das gelieferte Quantum läßt sich endlich der Scholz förmlich quittiren.

§. 21. Wenn von den einquartirten oder sonst durch das Dorf marschirenden Soldaten Wegweiser verlangt werden; so muß der Scholz dazu verständige und der Gegend kundiger Menschen auswählen.

§. 22. Bey Bestellung ausgeschriebener Transport-Fuhren, muß der Scholz darauf halten, daß Wagen und Zeug im guten Stande sey, und daß die Fuhren noch früher als zur bestimmten Stunde an dem zu ihrer Sammlung anbefohlenen Orte eintreffen, auch auf so viele Tage mit Futter versehen seyn, als in der Ausschreibungs-Ordnung festgesetzt worden.

§. 23. In gleicher Art hat auch der Scholz bey Bestellung ausgeschriebener Fortifications- und Wegebau-Fuhren zu verfahren, auch die dazu verlangten Handarbeiter richtig zu stellen, wozu er jedoch nur taugliche, gesunde und starke Männer auszuwählen hat.

§. 24. Das auf Pässe abzureichende Vorpann muß pünktlich bestellt seyn, und wenn der Scholz den Vorpann-Paß richtig befunden, so läßt er sich den Reisenden darüber quittiren. Diese Quittungen hat er zu seiner Zeit dem Kreis-Steueramte zu überreichen, und muß er das Geld, welches er von diesem zu Vergütung des abgereichten Vorpanns erhält, sofort an diejenigen auszahlen, welche das Vorpann geleistet haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Scholze die möglichste Gleichheit bey Bestellung der Pferde in der Ormeinde selbst beobachten muß, damit kein Streit zwischen den Bepannten entstehe.

§. 25. Bey Fourage- und andern Lieferungen hat der Scholz die größte Vorsicht zu beobachten, daß die Fourage selbst gut und tauglich sey, und das gehörige Maas und Gewicht halte. Die jedesmalige Lieferung muß ohnfehlbar zum festgesetzten Tage und Stunde an dem zur Ablieferung bestimmten Orte eintreffen. Der Scholz oder ein Gerichtsmann muß sie begleiten, und den Lieferungs-Schein bey sich haben. Wenn sie ihm abgenommen werden, läßt er sich darüber quittiren, und überreicht zu seiner Zeit diese Quittung dem Steuer-Amte, bey diesem erhält er die festgesetzte Bonification, und vertheilt solche sogleich verhältnismäßig an diejenigen, welche zur Lieferung beigetragen haben.

§. 26. Auf die von dem Landrathe ausgezeichneten sogenannten Stüd-Pferde muß der Scholz ein wachames Auge haben, besonders zu der Zeit eines zu erwartenden Krieges, damit diese Pferde zu jeder Zeit im guten Stande geliefert werden können; bey dem vorkommenden Abgange eines solchen Pferdes, oder wenn der Eigenthümer eines

derselben verkaufen will, muß der Scholz sogleich ein anderes dazu bestimmen, und dem Landrathe davon Anzeige machen.

§. 27. Bei einem entstandenen Kriege ist der Scholz zur desto pünktlichern Befolgung aller vorstehend gedachten, ihm obliegenden Pflichten verbunden; nähert sich der Feind seiner Gegend, so ist er nicht allein verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen sich seinem Eide gemäß zu verhalten, sondern er muß auch, wenn er irgend etwas erfährt, was Seiner Königlichen Majestät Waffen, oder sonst dem Allerhöchsten Interesse nachtheilig werden könnte, sofort dem zunächst dort stehenden commandirenden Officier der Königlichen Truppen, oder dem Landrathe davon Nachricht geben.

§. 28. Alle von dem Feinde gemachte Zumuthungen, sie mögen Lieferungen oder was es immer ist, betreffen, muß der Scholz standhaft abweisen, und sich nicht eher dazu verstehn, als bis er durch Gewalt dazu gezwungen wird.

§. 29. Der Scholz hat ferner in Kriegszeiten ganz besonders auf das Betragen sämmtlicher Dorf-Einwohner zu sehen, und diejenigen, die ihm verdächtig scheinen, genau zu beobachten, ob sie sich irgend etwas erlauben, was ihrer dem Landesherren schuldigen Treue entgegen ist. Glaubt der Scholz gegen einen oder den andern gegründeten Verdacht der Spionnerie oder anderer unerlaubter Handlungen zu haben; so muß er einen solchen zu Kriegszeiten gefährlichen Menschen sofort arretiren, und dem Landrath zur nähern Untersuchung übersenden.

III. A b s c h n i t t.

Verhalten des Scholzen gegen seine Grundherrschaft.

§. 1. Der Scholz ist seiner Grundherrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Er muß darinn seiner Gemeinde selbst zum Beispiel dienen.

§. 2. Er muß nicht zugeben, daß von irgend einem Unterthan derselben, besonders bei öffentlichen Zusammenkünften, etwas gesprochen werde, welches wider die Ehrfurcht läuft, die sie ihrer Grundherrschaft, oder deren Stellvertreter schuldig sind.

§. 3. Alle den Scholzen von der Grundherrschaft zukommende Befehle muß er genau befolgen, ohne darüber zu klügeln.

§. 4. Die von der Herrschaft dem einen oder dem andern Einwohner des Dorfes zuerkannte Strafe des Stod-Arrests, des Halseisens oder sonstiger Züchtigung durch Straf-Arbeiten, muß der Scholz ohne Widerrede vollziehen.

§. 5. Findet sich der Scholz in die Nothwendigkeit versetzt, selbst jemanden zu bestrafen, so steht ihm dieses zwar zu; doch muß er jede von ihm verhängte Strafe der Grundherrschaft oder deren Stellvertreter anzeigen. Diese Strafen dürfen aber nur in zwölfstündigem Stod-Arrest und vier Stunden Halseisen-Strafe bestehen. Die von ihm dictirten Geld-Strafen dürfen nie 1 Rthlr. übersteigen. Vergehungen, die eine strengere Abndung erfordern, hat er der Grundherrschaft und dem Justitiario zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6. Der Scholz muß ferner nicht zugeben, daß sich Aufseher oder schlechte Rathgeber in seinen Gemeinden einschleichen, und selbst zu Widersehllichkeit oder zu ungegründeten Klagen verleiten. Er muß vielmehr sich solch Betrauen in seiner Gemeinde zu erwerben wissen, daß sie seinen Rath allem andern vorzieht. Findet er nun ihre Beschwerde, sie betreffe die der Herrschaft zu leistende Schuldigkeit, oder einen andern Gegenstand, ungegründet; so muß er sich Mühe geben, seine Gemeinde durch Vorstellungen und Vorhaltung der üblen Folgen, welche sie sich zuziehen würde, zu beruhigen, um wenigstens zu bewirken, daß bis zu Ausgang des etwa darüber entstandenen Prozesses Ruhe und Ordnung in der Gemeinde erhalten werde. Findet hingegen der Scholz die Beschwerde der Gemeinde nicht ungegründet, so ist es Pflicht des Scholzen, der Herrschaft selbst davon Anzeige zu machen, damit solche, wenn etwa durch einen ihrer Officanten zu diesen Beschwerden Anlaß gegeben worden, die nöthigen Maasregeln ergreifen kann, diese Beschwerde abzustellen. Betreffen sie aber einen rechtlichen Gegenstand, welcher nur durch richterliches Erkenntniß entschieden werden kann; so muß der Scholz schlechterdings nicht zugeben, daß die Gemeinde sich an einen Winkelschreiber verwende, sondern ihre Klage der Königlichen Ober-Amts-Regierung zur Entscheidung vorlegen.

§. 7. Der Scholz muß ferner jeden Fremden, der sich in dem Dorfe einmieten will, zunächst an die Grundherrschaft verweisen, und ohne deren Einwilligung nicht gestatten, daß er von einem der Wirthe aufgenommen werde. Findet die Grundherrschaft gegen dessen Aufnahme nichts zu erinnern; so muß er dem Fremden die im Dorfe üblichen Prästationen der Einsieger, sowohl diejenigen, welche sie der Herrschaft als auch der Gemeinde zu leisten haben, bekannt machen.

§. 8. Der Scholz ist endlich verpflichtet, so viel als in seinen Kräften steht, zu verhindern, daß der Grundherrschaft auf irgend eine Art, es sey durch Unfug oder böss-

lichen Vorsatz des einen oder des andern Mitgliedes der Gemeinde Schaden zugefügt werde; er ist vielmehr verbunden, den Nutzen und das Beste seiner Grundherrschaft in jeder Art zu befördern.

§. 9. Der Scholz muß auch überhaupt von allem, was in den Gemeinden vorgeht, es betreffe was es immer wolle, der Grundherrschaft Anzeige machen.

IV. Abschnitt.

Verhalten des Scholzen gegen die Gemeinde.

§. 1. So wie alle Mitglieder der Gemeinde ihrem Scholzen Achtung und billigen Gehorsam schuldig sind; so ist es aber auch Pflicht des Scholzen, bey jeder Gelegenheit der Gemeinde seine Anhänglichkeit und seine Besorgniß um ihr Wohl zu bezeugen.

§. 2. Er muß sich daher genau von allen Gerechtsamen der Gemeinde unterrichten, und darauf Acht haben, daß sie auf keine Art geschmälert werden.

§. 3. Da dem Scholzen die Aufsicht über jedes gemeinschaftliche Eigenthum der Gemeinde obliegt; so muß er nicht zugeben, daß einzelne Glieder derselben sich einen größern Nutzen davon zueignen, als andere, wie solches öfters bei Gemeinhuthungen, Triften, Waldungen und andern gemeinschaftlichem Eigenthum geschieht.

§. 4. Er muß nicht zugeben, daß die Grenzen der Gemein-Grundstücke von Benachbarten geschmälert oder verrückt werden. Dasselbige hat er auch bei den Grenzen der Gemein-Glieder unter sich selbst zu beobachten, und muß er daher sofort, wenn er irgend eine Verrückung oder Verdunkelung der Grenzen wahrnimmt, der Herrschaft oder dem Justitiario davon Anzeige machen.

§. 5. Der Scholz muß auch mit Zuziehung des Gerichts-Schreibers über jede Einnahme und Ausgabe der Gemeinde gewissenhafte Rechnung führen; jede unnütze Ausgabe muß auf das sorgfältigste vermieden, und die nothwendigen mit Quittungen belegt werden. Diese Gemein-Rechnung muß der Scholz alle Jahre der Grundherrschaft, dem Justitiario und dem Landrathe vorlegen.

§. 6. Das Armen-Wesen muß er sich besonders angelegen seyn lassen, und die zur Armen-Casse fließenden Gelder gewissenhaft und zweckmäßig vertheilen, genaue Rechnung darüber führen, und solche allenfalls der Grundherrschaft vorlegen.

§. 7. Das Schulwesen ist nicht minder ein Gegenstand seines Amtes. Er muß nicht allein die Eltern mit Ernst, und nöthigenfalls durch geschmäßige Strafen dazu anhalten, daß sie ihre Kinder unausgesetzt in die Schule und Wiederholungs-Stunden schicken; sondern auch dafür sorgen, daß die Schule selbst in der gehörigen Verfassung sey, und der Lehrer die ihm ausgesetzten Emolumente unverfüßt erhalte. Wenn er nicht selbst Schulvorsteher ist, so muß er diese in allen Stücken unterstützen, wenn sie seine Hülfe nachsuchen.

§. 8. Wie sich der Scholze in Ansehung des im Dorfe befindlichen Gesindes, sowohl in Hinsicht dessen Dienst-Zettel als seines übrigen Verhaltens, zu benehmen hat, ist deutlich und ausführlich in dem 5ten Abschnitt der Dorf-Ordnung enthalten. Er muß diese Vorschriften nicht allein, insofern sie ihn selbst betreffen, auf das genaueste befolgen, sondern auch die Brodt-Herren sowohl, als die Dienstbothen, mit der größten Strenge zu deren Erfüllung anhalten, und wenn zwischen beiden Theilen ein Streit entsteht, nach jenen Vorschriften entscheiden.

§. 9. Ferner hat der Scholz auf das wirthschaftliche Gebahren der Stellenbesitzer zu invigiliren, damit die Stellen nicht ruinirt werden. Er muß daher vorzüglich dafür sorgen, daß jeder Wirth sein Haus im Bauzustand erhalte, seinen Ader nicht unbefät liegen lasse, oder mit andern zur Hälfte besäe, und andere zur Stelle gehörige Stüde, als Holz und Wiesen verwüste.

§. 10. Der Scholz hat ferner die besondere Aufsicht bei allen vorkommenden Gemein-Arbeiten, als bei Straßen- Wege- und Brücken-Bauten, Graben-Räumungen und dergleichen. Ferner bei Ausführung derjenigen öffentlichen oder gemeinschaftlichen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Gemeinhäuser u. s. w., deren Anbau und Unterhaltung seinen Gemeinden obliegen.

§. 11. Neuen sich ansteckende Krankheiten unter den Einwohnern des Dorfes, das heißt, wenn mehrere Menschen an einerlei Uebel sterben; so hat der Scholz sofort dem Landrath davon Anzeige zu machen. So wie er auch überhaupt alles, was über die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Menschen im XVIIIten Abschnitte der Dorf-Ordnung verordnet ist, genau befolgen muß.

§. 12. Sind bei dem Absterben eines Dorf-Einwohners unmündige Kinder vorhanden, so muß der Scholz wegen Bestellung der Vormünder dem Justitiario sofort davon Nachricht geben, und seinerseits dahin sehen, daß die Kinder gehörig erzogen, und von ihren Aufsehern oder Vormündern nicht schlecht behandelt werden.

V. Abschnitt.

Verhalten des Scholzen in Polizey-Sachen.

§. 1. Der Scholz muß jeden Bettler und Vagabond, der in sein Dorf kommt, sofort aufgreifen, und wenn er weder mit einem Paß, noch sonst einem Ausweis versehen ist, solchen an den nächsten Magistrat zur weitem Transportirung in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abliefern.

§. 2. Er muß ferner nicht zugeben, daß irgend ein Fremder anderswo im Dorfe beherbergt werde, als in dem Kretscham. Diesen muß er daher öfters visitiren, um sich zu überzeugen, ob der Kretschmer sowohl dieser Pflicht nachkomme, als auch allen denjenigen, welche ihm im XVten Abschnitte der Dorf-Ordnung auferlegt sind.

§. 3. Da auch liederliche Lebensart und Faulheit gewöhnlich zum Diebstahl führen, so muß er schlechterdings keine Schwelgerey in dem Kretscham und übrigen Schenkhäusern dulden, kein Spiel um Geld zulassen, worüber das mehrere in dem VIIten Abschnitte der Dorf-Ordnung enthalten ist, und die zur Faulheit und Müßiggang geneigten Einwohner seines Dorfes durch vernünftige Vorstellungen, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Ordnung und Thätigkeit zurückzuführen bemüht seyn.

§. 4. Um auch das Einschleichen des liederlichen Gefindels des Nachts abzuwehren, und das Stehlen, selbst der einheimischen Diebe zu verhindern, muß der Scholz ein wachsameres Auge auf die Nachtwachen haben, solche öfters visitiren, die nachlässigen Wächter ohne Nachsicht und sehr ernstlich bestrafen, und überhaupt darauf halten, daß die Nachtwächter alles genau befolgen, was ihnen in dem IXten Abschnitt der Dorf-Ordnung auferlegt worden.

§. 5. Sollte der Scholz Verdacht haben, daß sich in seiner eigenen Gemeinde Diebe und Diebeshehler befinden, so muß er dergleichen verdächtige Einwohner genau beobachten, und sobald er Ueberzeugung davon hat, solches der Grundherrschaft und dem Justitiario anzeigen.

§. 6. Der Scholz muß ferner nicht allein bei den öfters vorzunehmenden Visitationen seines Dorfes, sondern auch bei den anbefohlenen General-Landes-Visitationen mit der größten Vorsicht und Strenge zu Werke gehen. Er muß daher, wenn er eine solche Visitation vornimmt, mit Gerichts- und andern vertrauten Leuten in der Gemeinde alle Zugänge des Dorfes besuchen, und nicht nur alle Häuser, Ställe und Gemächer im Dorfe genau durchsuchen, sondern auch die umliegende Gegend durchstreifen lassen. Findet er einen irgend verdächtigen Menschen, so muß er ihn sofort arretiren und dem Landrath abliefern.

§. 7. Ferner hat der Scholz auch strenge darauf zu halten, daß in der Gemeinde vorsichtig mit Feuer und Licht umgegangen werde, und daß die vorschriftmäßige Anzahl Feuerlösch-Instrumente jederzeit in brauchbarem Stande vorhanden sind. Diesem zufolge muß er alle vier Wochen wenigstens einmal die sämmtlichen Feurungen und Schornsteine visitiren, um zu sehen, ob irgendwo durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit Feuer zu befürchten sey; und muß er überhaupt genau auf alles das halten, was über diesen Gegenstand in dem Xten Abschnitte der Dorf-Ordnung anbefohlen worden.

§. 8. Bei sich ereignendem Viehsterben muß der Scholz sofort dem Landrath davon Anzeige machen, und wenn von diesem die Sperre veranlaßt wird, so muß er strenge darauf halten, daß alles, was von Seiten des Landraths und des Kreis-Physici befohlen und angeordnet wird, eben so pünktlich befolgt werde, als dasjenige, was darüber in dem Xten Abschnitte der Dorf-Ordnung schon enthalten ist.

§. 9. Dem Scholzen liegt auch ob, darauf zu sehen, daß von denen mit Handel sich abgebenden Personen kein Betrug durch falsches Maaß und Gewicht gegeben werde, weshalb er öfters Ellen, Weissen, Maaß und Gewicht visitiren muß; alles, was er darunter falsch findet, hat er wegzunehmen, und zu fernerm Gebrauch untauglich zu machen, die Contravenienten aber zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 10. Nimmt der Scholz jemanden wegen begangenen Verbrechen in Verhaft; so muß er vor allen Dingen dafür sorgen, daß der Arrestant gehörig bewacht werde, damit er nicht entwische. Wird ein solcher Verbrecher weiter transportirt, so müssen ebenfalls die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln getroffen werden, daß derselbe an den bestimmten Ort und Stelle gebracht werde. Zu dergleichen Transportirungen müssen daher keine abgelebte Leute, oder Kinder, sondern rüstige und starke Männer aus der Gemeinde genommen werden.

§. 11. Der Scholz muß auch schlechterdings nicht zugeben, daß ganze Classen von Dorf-Einwohnern heimliche Zusammenkünfte halten, indem dergleichen Versammlungen zu nichts, als zu Erhitzung der Gemüther, zu Widerseßlichkeiten, auch wohl gar zu Tumulten Anlaß geben. Der Wirth, welcher in seinem Hause eine solche Zusammenkunft

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Instruktion für die Dorf=Schulen für Schlesien und die Grafschaft Glatz auf Unsern Allerhöchsten Special-Befehl vollziehen, und mit dem Königl. Insigne bedrucken lassen.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

der fremden männlichen Dienstbothen und Einlieger, welche sich zu N. im N. Greise
in Diensten befinden.

Daß nicht mehrere fremde männliche Diensthofen und Einlieger hier vorhanden
sind, attestirt pflichtmäßig Herrmannsdorf, den ten S. N.
Scholz und Gerichte.

S. N.
Scholz und Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Die Bewegungsgründe durch welche Wir veranlaßt werden, die Euch zur weitem Vertheilung an die Dorfschaften und Schulzen in Eurem unterhabenden Kreise zukommende Dorf-Polizey-Ordnung zu erlassen, werdet Ihr, nebst demjenigen was Euch deshalb besonders obliegt, aus der derselben vorstehenden Einleitung entnehmen.

Eurer besondern Aufmerksamkeit werden diejenigen Gegenstände dieser Dorf-Ordnung empfohlen, welche dem einen oder dem andern Polizey-Geleze zu dessen-gewisseren Vollständigkeit beygefügt worden, oder eine Abänderung veranlaßt haben. Darunter gehören besonders die im 5ten Abschnitt der Dorf-Ordnung aufgestellten Pflichten des Gefindes und seines übrigen Verhaltens, die Anstellung der besondern Feuer-Scholzen und andere Gegenstände mehr, auf welche Ihr bey genauem Durchgehen der Dorf- und Polizey-Ordnung stoßen werdet.

Mit dieser erhaltet Ihr zugleich eine besondre Instruction für die Scholzen, und werdet Ihr wohlthun, wenn Ihr diese Instruction den Scholzen auf besondern dazu bestimmten Rendez-vous selbst einhändiget, und sie bey dieser Gelegenheit wiederholt mit dem Umfange ihrer Pflichten und der Würde ihres Amtes bekannt macht.

Zu den Stäben mit welchen die Scholzen ausgezeichnet werden sollen, erhaltet Ihr ein Modell, nach welchem die für die Scholzen Eures Kreises erforderliche Anzahl durchaus gleichförmig angefertigt werden muß. Die Kosten eines dergleichen Stabes müssen, wenn wider Erwarten das eine oder das andre Dominium sich zu deren Anschaffung nicht verstehen sollte, von der Gemeinde aufgebracht werden zc. Sind zc.

Breslau den 9ten August 1804.

Königl. Preuß. Breslauer Krieger- und Domainen-Cammer.

An

sämmtliche Landräthe Breslauschen
Cammer-Departements.

No. III. d. d. Breslau und Glogau den 21ten November 1804. Circulare die Vorschrift der Dorf-Polizey-Ordnung über den Schulbesuch der Kinder auf dem Lande betreffend.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IX. No. XCI. Seite 256.)

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mit. mit. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da die in der Dorf-Polizey-Ordnung §. 4. Abschnitt 4. enthaltene Vorschrift:

alle Religions-Verwandte sind schuldig ihre Kinder bis zum 13ten Jahre in die Schule zu schicken,

die evangelischen Prediger und Schul-Revisores in Verlegenheit setzen dürfte, weil in dem von Seiten des Ober-Consistorii unterm 4ten August 1801. ergangenen Proclamate verordnet ist: daß die Confirmation der Catechumenen vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht statt finden soll, und jezt, auf den Grund der Dorf-Polizey-Ordnung die Aeltern darauf dringen können, die bis zum 13ten Jahre in die Schule geschickten Kinder zu confirmiren; so lassen Wir Euch hierdurch zur weitem Publication an die Dominia (an die Euch untergeordnete Magisträte) bekannt machen: daß vorgedachter Passus der Dorf-Polizey-Ordnung bloß auf die Katholiken beschränkt werden soll, und festgesetzt worden ist, daß es in Ansehung der Protestanten bey der zeitherigen Vorschrift ferner verbleibt. Sind zc.

1805.

No. I. d. d. Breslau und Glogau den 29ten November 1805. Circulare wegen der Abgebauten auf städtischen Territoriis.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band IX. No. CLXVI. Seite 415—416.)

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Die schlechte Beschaffenheit der Straßen auf städtischen Territoriis, und die wenige Sorgfalt, mit welcher die Reparaturen derselben zeithero ausgeführt worden

sind, hat Uns veranlaßt, zur Beseitigung der hierunter obgewalteten Hindernisse hiermit festzusetzen:

daß von nun an die Landräthe auch die Anordnung und Direction der Wegebauten auf städtischen Territoris bis an die Vorstädte, wie bei allen übrigen Straßen auf dem platten Lande, übernehmen sollen.

Ihr habt künftig daher bei einem mangelhaften städtischen Wege, durch das Magistrats-Mitglied, welches das Bau-Departement hat, oder bei wichtigeren Bauten, durch den städtischen Bau-Inspector, einen Anschlag anfertigen zu lassen, mit dem Magistrate gemeinschaftlich festzusetzen, wer zu diesen Bauten zu concurriren verbunden ist, und im Fall Ihr Euch mit demselben nicht einigen könnt, mit dem Krieger- und Steuer-Rath gemeinschaftlich an Uns zur Entscheidung zu berichten.

Die Ausführung und Direction des Baues, Auswahl der Materialien &c. bleibt Euch allein überlassen, und habt Ihr Uns hiervon, so wie von den übrigen Creisbauten, Bericht zu erstatten, und in dem bisherigen Termin-Bericht, bei der Designation von gebauten Chaussees, die auf städtischem Territorio besonders aufzuführen.

Im allgemeinen muß bei der Direction dieser Bauten, wie bei den Creisbauten, nach dem Wege-Reglement von 1767, nach dem Zoll-Reglement von 1789 und nach dem Circulare d. d. Breslau den 7ten April und Glogau den 13ten July 1802, welches letztere genau angeht, unter welchen Umständen die Städte Creishülse erhalten können, verfahren werden.

Wenn Ihr über irgend ein Individuum der Communität, wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Wegebauten, oder wegen seiner Weigerung hierzu eine Klage habt, so habt Ihr vom Magistrat dessen Bestrafung nach den Gesetzen zu verlangen, und Euch zu überzeugen, ob sie vollzogen wird, und wenn der Magistrat Eurer Requisition nicht genügt, hiervon dem Steuerrath Anzeige zu machen, und dann im Nichtbefolgungsfalle an Uns zu berichten.

2) An sämtliche Krieger- und Steuerräthe.

Unsern &c. Es ist festzusetzen befunden worden, daß künftig der Landrath, der Wege-Director, oder der, welcher die Aufsicht über die Wege im Creise hat, auch die Aufsicht über die städtischen Wege in folgender Art übernehmen soll:

daß er bei einem schadhaften städtischen Wege durch &c. bis verbunden ist, und wenn er sich mit dem Magistrat nicht einigen kann, darüber mit Euch gemeinschaftlich an Uns zur Entscheidung zu berichten hat; daß die Ausführung und Direction des Baues, Auswahl der Materialien &c. den Landräthen allein überlassen bleibt; daß im allgemeinen bei &c. bis werden soll; daß wenn der Landrath oder Wege-Director über irgend ein Individuum der Communität wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Wegebauten oder wegen seiner Weigerung hierzu eine Klage hat, er dessen Bestrafung nach den Gesetzen vom Magistrat verlangen, und sich über ihre Vollziehung selbst überzeugen, und wenn der Magistrat seiner Requisition nicht genügt, er Euch hiervon Anzeige machen solle.

Diese Verfügungen haben Wir aus dem Grunde für nöthig erachtet, weil die Wege auf städtischen Territoris, wenige Städte ausgenommen, in so sehr schlechter Beschaffenheit sind, und die Landräthe bei ihren öftern Reisen in officio, sich über den Zustand der städtischen Straßen öfter überzeugen können, als es Eurer übrigen Dienst-Geschäfte zu lassen. Sind &c.

1806.

No. I. d. d. Breslau und Glogau den 13ten Januar 1806. Circulare. Betreffend die Erklärung der Dorf-Policey-Ordnung in den Land-Schulen.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band X. No. I. Seite 3.)

An sämtliche Domainen-Aemter und mut. mut. an die Königl. katholische Schulen-Direction.

Friedrich Wilhelm, König &c.

Unsern &c. Wir finden es für sehr nöthig, daß man die Jugend auf dem Lande, soviel als möglich, mit den sie angehenden Landes-Gesetzen bekannt mache. Wir geben Euch demnach hiermit auf, den Schulhaltern auf den Amtsbörfern zur Pflicht zu machen, daß in der Schule wöchentlich ein Abschnitt der neuen Dorf-Policey-Ordnung erklärt werde. Sind &c.

No. II. d. d. Breslau den 11ten April 1806. Circulars Wegen Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen, unter Beobachtung des gebührenden Umstandes.

(Neue Korn'sche Edictensammlung. Band XII. No. I. Seite 419.)

An sämtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, ingleichen an die Geistlichen Behörden.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Wir haben Allerhöchst Selbst die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen, in so fern dabey für die Beobachtung des gebührenden Anstandes gesorgt wird, nachzugeben befunden, und fügen Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wissen. Sind zc.

Breslau den 17ten April 1806.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. III. d. d. Breslau den 4ten September 1806. Circulars Daß sämtliche lutherische Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen haben, den Nahmen Superintendenten führen sollen.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band XII. No. V. Seite 424.)

An sämtliche Consistoria.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Da Wir mittelst Cabinets-Resolution vom 4ten v. M. auf den Antrag Unseres lutherisch-geistlichen Departements festzusetzen befunden haben, daß sämtliche lutherisch-Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen haben, und bisher resp. geistliche Inspectoren, Decanen, Erzpriester oder Präpositi genannt worden sind, den gleichförmigen Nahmen „Superintendenten“ führen sollen, so wird Euch solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Sind zc.

Gegeben Breslau den 4ten September 1806.

Königl. Preuß. Breslausches Ober-Consistorium.

1808.

No. I. d. d. Königsberg den 14ten July 1808. Königl. Cabinets-Ordre Wegen des Agrements zum Besitze adlicher Güther.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band XII. Nr. XIII. Seite 439—440.)

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Die bisher in Schlesien zur Erlangung des Eigenthums eines Adlichen Gutes nothwendig gewesene sogenannte Ministerial-Agrement, und die zur Eintragung von Real-Schuldnern auf Adliche Güther erforderliche Regierungs-Concessionen, sind bey veränderten Zeitumständen eine bloße durchaus entbehrliche Formalität geworden, wodurch für die Interessenten nur ein unnöthiger Zeit-Verlust entsteht.

Wir sind von der unerschütterlichen Anhänglichkeit Unserer getreuen Schlesischen Unterthanen zu sehr überzeugt, als daß Wir sie bey dem Ankauf und der Verschuldung adlicher Güther lästigen, in Unsern übrigen Provinzen niemals Statt gefundenen Einschränkungen ferner unterwerfen sollten.

Wir befehlen daher, daß die bisherigen Ministerial-Agrements und Regierungs-Concessionen von ist an ganz aufgehoben seyn sollen. Ihr habt Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Cammern diesem gemäß zu instruiren, eine öffentliche Bekanntmachung dieses Unseres Allerhöchsten Willens, ist ist nicht erforderlich, kann aber künftig, wenn die Provinz von fremden Truppen verlassen seyn wird, erfolgen. Den

Schlesischen Ober-Amts-Regierungen wird davon durch Unfern Canzler Freyherrn von Schrötter Nachricht gegeben werden.

Gegeben Königsberg den 14ten July 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Ober-Finanz-Rath und
Cammer-Präsident v. Bismark.

No. II. d. d. Glogau den 25ten October und Breslau den 25ten November 1808.
Circulars betreffend das verbotene Vagabondiren und Uebernachten der
Brauer- und Müller-Burschen in den Brauhäusern und Mühlen.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band X. No. LXII. Seite 184—185.)

An sämtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unfern zc. Nach einer Uns gewordenen Anzeige sind die häufigen Diebstähle, die seit kurzem in Mühlen und Brauhäusern vorgefallen, durch das Uebernachten der wandernden Brauer- und Müller-Burschen zum Theil befördert, zum Theil von diesen selbst verübt worden. Wir befehlen Euch daher, die Dorf-Gerichte in dem Kreise Eurer Inspection (die Euch untergeordneten Magisträte) anzuweisen, genau darauf zu halten, daß von jetzt an kein wandernder Brauer- oder Müller-Bursche in einem Brauhause oder in einer Mühle ferner Nachtquartier erhalte; und haben Wir den Brauer- und Müller-Mitteln durch die Magisträte bekannt machen lassen (den Brauer- und Müller-Mitteln bekannt zu machen): daß jeder Contraventions-Fall mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. in Courant, wovon 2 Rthlr. dem Denuncianten gehören, und 3 Rthlr. zur Armen-Casse des Orts fließen, geahndet werden soll, da die bei den Brauern und Müllern auf dem Lande einwandernden Burschen in den Wirthshäusern des Orts und die bei den städtischen Brauern und Müllern ankommenden Burschen in den städtischen Wirthshäusern oder in ihren Mittels-Herbergen übernachten sollen.

Insbesondere müssen aber dermalen die schon durch die Instruction d. d. Potsdam den 1ten April 1772. verordneten Local-Visitationen, nicht nur alle 4 Wochen, welches das wenigste ist, sondern jede Woche wenigstens einmal, vorgenommen werden; und erwarten Wir die diesfälligen, in obgedachter Instruction festgesetzten General-Berichte monatlich, mit dem 1ten jeden Monats, bei der in jener Instruction festgesetzten Strafe von 10 Rthlr.; und muß besonders mit der größten gesetzlichen Strenge darauf gehalten werden, daß die Kretschmer und Gastwirthe bei der, durch das Publicandum vom 13ten May 1801. festgesetzten Strafe keinen Menschen beherbergen, der sich nicht durch Pässe und sonstige gezielte Atteste gehörig auszuweisen vermag. (Addatur in fine bey den Landrätthen). Auch sind vorzüglich die von den Dörfern abgesondert stehende Häuser so wie die Landstraßen durch Patrouillen zu Pferde unter Anführung der Land-Drögoner oder eines Mitgliedes der Dorf-Gerichte zu revidiren, und versteht es sich von selbst, daß vorzüglich sichere, robuste und zuverlässige Landleute zu Patrouilleurs genommen werden müssen. Sind zc.

1809.

No. I. d. d. Königsberg den 8ten April 1809. Publicandum betreffend die, durch das sub dato Memel den 9ten October 1807. ergangene Edict, erfolgte Auflösung der persönlichen Erb-Untertänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Graffschaft Glatz.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band XI. No. XXXIX. Seite 82—87.)

Publicatum per Circulars an sämtliche Land-Steuerräthe zc. d. d. Breslau den 20sten April und Plesznitz den 8ten May 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen zc. zc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9ten October 1807. über den erleichterten Besitz und freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums ergangene Edict, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erb-Untertänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchst Dieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Guths-Besitzern und mehreren Dorf-Gemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen, hiermit folgendes:

§. 1.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikal-Grundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf seinem Besitztume haftende guthsherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spann-Dienste, desgleichen auch alle Geld- Getraide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen, in der nämlichen Art, wie er solche dem Guthsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 2.

Ueberall, wo bei Besitzveränderungen, der Käufer einer solchen Rustikal-Stelle, sogenannte Laudemium, Wartgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks, dem Guthsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3.

Jeder, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliebene Guthsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrts-Geld mit 10 pro Cent vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoss, unter der im §. 152. des ersten Anhangs zum allgemeinen Land-Rechte vorgeschriebenen Einschränkung zu fordern.

§. 4.

Ueberall, wo es zeither noch statt gesunden haben dürfte, ist auch der Guthsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Guthe wohnenden Handwerkern, herkömmlichen Handwerts-Zins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch in sofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740. rechtlich darguthun im Stande ist.

§. 5.

Es stehet auch jedem Guthsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beypfunde zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6.

Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9ten October 1807. ergangenen Edicts erfolgte Aufhebung der persönlichen Erb-Unterthänigkeit, auch alle und jede, aus der persönlichen Erb-Unterthänigkeit der Dorfbewohner herrfließende Gerechtsame der Guthsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7.

Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

- a) das den Guthsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erb-Unterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungs-Gelder (lytrum personale et reale) zu fordern;
- b) das Recht des Guthsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen, drey Jahre lang, gegen das Zwangs-Gesinde-Lohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;
- c) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangs-Gesinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;
- d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangs-Gesinde-Dienste zu nöthigen, daß sie dem Guthsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreschgärtnern, welchen die Guthsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweist, gegen das sogenannte Fremden-Lohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;
- e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

- f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Guthsherrn einzuhelden nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Guthsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbey versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Guthsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeitlich etwa zugestandenen Vortheile, wie beispielsweise, an verschiedenen Orten, mit Kaff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

- g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24ten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;
- h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;
- i) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines robotpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen, angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitliche Rechte der Guthsherrn, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erb-Unterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martini-Tage 1810. zu seyn aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Guthsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8.

Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guths mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erb-Unterthänigkeit, des guthsherrschaftlichen Consenses weiter nicht.

§. 9.

Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10.

Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Guthsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlag dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11.

Es ist daher auch jeder Dorf-Einwohner, welcher, in sofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu seyn, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizei-Gesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bey dem Guthsherrn, als Inhaber der dormaligen Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Land-Gesinde, müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. V. insoweit solche auf das Land-Gesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Guthsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts, soll es auch vor der Hand bey den gesetzlichen Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anhang zum Allgemeinen Landrechte fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Guthsherrn und Dorfgemeinden, in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das allernäueste zu achten.

Seine Königl. Majestät wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch, unbesonnener Weise, beikommen lassen wird, dem Guthsherrn die Ableistung der auf den robotpflichtigen Auktalstellen hastenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spann-Dienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-Getraide- und Natural-Zinsen, wie sie auch immer benannt seyn mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königl. Majestät ermahnen sämtliche Dorf-Gemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besizes robotpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben, auf das ernstlichste

und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Land-Gesinde nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste, treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner, wahrhaft würdig machen wollen.

Diesenjenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsbesitzern die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Majestät Ober-Landesgerichten und Regierungen ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, frecherweise zu stören, sollen als Unruhstifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

So geschehen und gegeben zu Königsberg den 1ten April 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Graf zu Dohna. Beyme.

No. II. d. d. Breslau den 1ten und Liegnitz den 19ten September 1809. Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter. Wegen der den Privat-Personen oder Gesellschaften erlaubten Anlagen von Brücken, Chausséen, Canälen zc. zum öffentlichen Gebrauch gegen angemessene Zölle oder Abgaben.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band XI. No. XCVII. S. 185—186.)

Schon längst wurde in Anregung gebracht, daß es gemeinnützig seyn dürfte, Privat-Personen oder Societäten, die Anlage von Chausséen, Brücken, Canälen und andern öffentlichen Anstalten gegen Bewilligung gewisser Abgaben, von denen, die sich ihrer bedienen, unter oberpolizeilicher Aufsicht zu gestatten.

Im Ausland sind bereits dergleichen Anlagen durch Privat-Personen mit dem besten Erfolg und daneben auch mit weit geringern Kosten, als der Staat solches möglich machen kann, ausgeführt worden.

Es haben daher Se. Königl. Majestät von Preußen Allerhöchstsich selbst mittelst Immediat-Befürsorgung vom 21ten Juli d. J. zu genehmigen geruhet:

daß durch Privat-Personen oder Gesellschaften, welche die Anlage von Brücken, Canälen, Chausséen und andern gemeinnützigen Anstalten, zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Zölle oder Abgaben übernehmen wollen, sich bei dem Königl. Regierungen melden können, wo selbige jede dem Verhältnisse angemessene Begünstigung zu erwarten haben werden,

welches hiermit auf allerhöchsten Befehl jedermann bekannt gemacht wird.

P. M. Den 17ten August d. J. ist von der Liegnitzschen und den 26ten ejus M. von der Breslauischen Regierung ein Circulare eben dieses Inhalts an die Land- und Steuerräthe erlassen worden.

No. III. d. d. Breslau den 30ten Decbr. 1809 und Liegnitz den 12ten April 1810. Circulare wegen Bestrafung der Defraudanten an den Warden und der in Ansehung der Anpflanzungen gemachten Modalitäten.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band XI. No. CLIX. Seite 298—299.)

An die an der Oder liegende Domainen-Ämter, ingl. mit. mit. an die Reichs-Inspectores.

Dem Königl. Domainen-Amte N. N. wird anliegender Extract aus einem Rescript des hohen Ministerii des Innern vom 8. Oct. a. c. wegen der bey Bestrafung der Defraudation und Entwendung von Fäschchen, aus der zu Dedung der Ufer an den großen Strömen gemachten Pflanzungen zu berücksichtigenden nähern Umstände hiebey communicirt, um sich hiernach bey vorkommenden Ward-Contraventionen mit Zubilligung der in der emanirten Ufer-Maß- und Hegungs-Ordnung ad §phus VII. VIII. XV. und XVII. aufgestellten Straf-Maafregeln genau zu achten. Und da es hierbey, wie bisher geschehen, nicht jedesmal auf das von den Bühnenmeistern abgegebene Gutachten und Detaxation des den Wardern- und Ufern-Bauten entwendeten Weidwerts, sondern auf die Qualification des dadurch entstehen könnenden Schadens ankommt: so ist auch in der-

gleichen bedenklichen Fällen der Departements-Deich-Zuspector zur Beurtheilung des quäst. Gegenstandes Behufs der darauf sich eignender Strafe jedesmal zuzuziehen.

Finanz- und Policey-Deputation.

Extract aus dem Rescript des hohen Ministerii des Innern vom
8ten October c. a.

Friedrich Wilhelm König, z.

Auf Euren Bericht vom 14. Juli wegen Schärfung der Strafe für die Defraudation von Faschinenstrafen finden wir nach gepflogener Berathung mit der Section des Finanz-Ministerii für die Domainen und Forsten es nunmehr angemessen, die Entwendung von Sträuchern aus den zu Dedung der Ufer an den großen Strömen gemachten Pflanzungen gar nicht als einen Forstfrevler, sondern als eine Beschädigung öffentlicher gemeinnütziger Anlagen zu behandeln. Dieser Gesichtspunkt ist um so mehr der richtige, als es bey solchen Entwendungen wirklich weit mehr auf die Stelle wo, die Zeit wann, und die Art wie sie geschehen sind, als auf die Quantität des gestohlenen Strauchs ankommt, und z. B. die Entwendung eines Schops, das gerade an einer vorzüglich des Schutzes der Pflanzungen bedürftigen Stelle, in einem Zeitpunkte, wo wenig auf Wieder-Ausschlagen zu rechnen ist, mit einer Gewaltthat, wodurch Löcher in das Ufer eingerissen und die Deichwerke selbst beschädigt worden, weggenommen wird, sehr viel nachtheiliger werden kann, als die Entwendung von 10 Schoden und der andern Umstände. Sind zc.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Dohna.

1810.

No. I. d. d. Breslau den 15ten März 1810. Circulare Betreffend die Kirmes-Feyer auf dem platten Lande.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band XII. No. XLVII. Seite 89.)

An-sämmtliche Landrätthe.

Um den Nachtheilen der bisherigen, zum Theil noch in Perioden nothwendiger Feldarbeit einfallenden Kirmes-Feyer vorzubeugen, ist beschlossen worden, so, wie hiermit geschieht, anzuordnen, daß forthin an keinem Orte die Kirmes früher als in einer der beyden letzten Wochen des November-Monats gefeyert werden darf. Der Landrath N. hat demnach im dortigen Kreise diese Festsetzung allgemein bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. Breslau zc.

Königl. Breslauische Regierung von Schlesien.

Siervon hat die Pignißche Regierung zur gleichmäßigen Publication Abschrift erhalten. Ingleichen ist auch den Superintendenten unterm 28ten August d. J. Abschrift ertheilet worden, mit der Anweisung die Landgeistlichen ihrer Diöces bald zu instruiren.

No. II. d. d. Breslau den 18ten September 1810. Königlich Ober-Landes-Gerichts Circulare Betreffend das Subhastations-Verfahren der bey der schlesischen Landschaft associirten Gütther.

(Neue Korn'sche Edictensammlung Band XII. No. CLXVIII. Seite 294—295.)

An das Herzogliche Gericht zu Dels, das Fürstliche Gericht zu Trachenberg, die Standesherrlichen Gerichte und an das Fürstbischöfliche Hofrichter-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König zc.

Unsern zc. Wir lassen Euch in beyliegender Abschrift das unterm 30ten v. M. höchsten Orts ergangene Publicandum, betreffend die Erleichterung des Subhastations-Verfahrens, der bey der schlesischen Landschaft associirten Gütther hiermit nachrichtlich zufertigen. Sind zc.
Gegeben Breslau zc.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

P u b l i c a n d u m .

Copia.

Nachdem nicht ungegründete Zweifel darüber erhoben worden, ob nach dem Schlesischen General-Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770 den Schlesischen Fürstenthums-Directionen die Befugniß zustehe, in irgend einem Fall, auch wenn die Sequestration kein Mittel mehr gewährt, die von einzelnen bespandbriestten Güthern rückständigen Zinsenreste und darauf verwandten Sequestrations-Vorschüsse wieder herbey zu schaffen, die Sequestration eines dergestalt mit Erfüllung seiner Societäts-Verbindlichkeiten in Rückstand gebliebenen Gut ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß zu extrahiren, die jetzigen Zeitumstände aber diese Befugniß unerläßlich begründen, und daher von der engern Ausschuß-Versammlung der schlesischen General-Landschaft darauf angetragen worden, jeden Zweifel hierüber zu erledigen: so haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, hierdurch in Erläuterung des Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 und dessen Declarationes zu erklären:

- 1) daß, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Fürstenthums-Landschaft die reglementsmäßige Sequestration eines mit Landschafts-Zinsen in Rückstand gebliebenen bespandbriestten Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückständigen Zinsen und mit Grunde zu besorgenden oder bereits gemachten Sequestrations-Vorschüsse herbeizuschaffen, die Fürstenthums-Landschaft befugt seyn soll, mit Uebergehung der Sequestrations-Maaßregel, oder mit Aufhebung derselben, wofern dieselbe fruchtlos versucht worden, sofort zur Verpachtung eines solchen Guths zu schreiten, oder im Fall auch von dieser Maaßregel kein Erfolg erwartet werden kann, sogleich die Sequestration desselben bey dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu extrahiren;
- 2) daß aber dazu in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der General-Landschafts-Direction oder Haupt-Landschafts-Commission eingeholet werden und erfolgen muß;
- 3) daß die Ober-Landes-Gerichte von Schlesien hingegen schuldig seyn sollen, den Subhastations-Prozeß auf die, durch den vorgedachten Consens begründete Acquisition der betreffenden Fürstenthums-Landschaft zu eröffnen, ohne daß es eines vorgängigen rechtsträftigen Urtheils auf Sequestrations-Eröffnung bedarf.

Als wornach sich Jedermann, und namentlich die sämmtlichen schlesischen Ober-Landes-Gerichte und landschaftlichen Behörden vor der Hand und bis auf weitem Befehl zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30. August 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Dohna. Kirchsehn.

No. III. d. d. Potsdam den 24ten October 1810. Allerhöchste Immediat-Verordnung Betreffend die fernere Verpflichtung zu Diensten und Abgaben nach dem Edict vom 1ten October 1807.

(Neue Korn'sche Edicten-Sammlung Band XII. No. CXCI. Seite 328—329.)

Publicatum per Circulare der Breslauschen Regierung vom 4ten Novbr. und der Liegnißchen vom 31ten Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm König rc.

Wir vernehmen, daß das Edict vom 1ten October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der Guthsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären: daß mit diesem Zeitpunkt blos diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edict als zur Guths-Unterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 8ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genannt sind: daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem guthsherrlichen Verhältniß entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fort dauern, und deshalb insbesondere diejenigen Natural-Dienste, welche unter den Rahmen, Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerks-Dienste und Robotten bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Guthsherren und Bauern wegen der Aufhebung, gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

Sollten demohngeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Signatum Potsdam den 24ten October 1810.

Friedrich Wilhelm.
Freyherr von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Immediat-Berordnung wird befohlenermaassen mit Bezug auf die Regierungs-Verfügung vom 24ten August a. e. Jedermann zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 1ten November 1810.

Königl. Preussische Breslauische Regierung von Schlesien.

No. IV. d. d. Liegnitz den 8ten und Breslau den 13ten November 1810. Circulare Wegen besserer Verwahrung der Boden-Öffnungen und der Fallthüren zur Vermeidung der Unglücksfälle.

(Neue Kern'sche Edicten-Sammlung Band XII. No. CCV. Seite 376.)

An sämtliche Kriege- und Steuerräthe, und mit. mit. an das Policey-Präsidium zu Breslau und die Directoren der Städte.

Zu Folge einer von dem Hohen Ministerio des Innern eingehenden Verordnung sollen die zum Aufziehen und Herablassen der Gitter bestimmte Boden-Öffnungen in allen Stagen der Bräuhäuser, Speicher und sonstigen Schüttungen mit einem Verschlage von wenigstens zwey und einem halben Fuß hoch zu versehen sein. Eben so dürfen auch an den innern Boden-Läden die innern Fall-Thüren weder fehlen, noch zu einer Zeit geöffnet werden, in welcher das Aufziehen und Herablassen der Gitter nicht Statt findet. Wo die Verschlage und Fall-Thüren noch nicht existiren, oder sich in einem mangelhaften Zustande befinden sollten, muß für die Anschaffung der zweckmäßigen Instandsetzung derselben spätestens zum 1ten Januar l. unfehlbar gesorgt seyn.

Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift hat, wenn auch keine Unglücksfälle daraus entstanden sind, eine Geldbuße von fünf Reichsthalern oder verhältnismäßige Gefängniß-Estrafe; wenn aber Jemand dadurch beschädigt worden, oder um das Leben gekommen seyn sollte, die strenge Beahndung nach Vorschrift der Criminal-Gesetze zur Folge. Der Kriege- und Steuerrath N. N. hat daher diese Vorschrift in den Städten seines Departements durch die respectiven Magisträte gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung genau zu achten.

Breslau den 13ten und Liegnitz den 8ten November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Regierung zc.

No. V. d. d. Breslau den 28ten November 1810. Circulare Wegen der den Schulhaltern auf den königlichen Aemtern bezulegenden Ackerplätzen.

(Neue Kern'sche Edictensammlung Band XII. No. CCXIV. Seite 386—387.)

An sämtliche königliche Aemter.

Da nach der unterm 28ten September c. a. erfolgten Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Verordnung wegen der den schlechten Schulhalter-Stellen bey Separationen zu ihrer bessern Subsistenz bezulegenden Ackerplätze von Ein bis zwey Magdeburgischen Morgen auch bey den Gemeinheits-Theilungen in sämtlichen Domainen-Güthern zur Anwendung gebracht werden soll, so wird solches dem Domainen-Amt N. N. bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sein Augenmerk darauf zu richten.

Breslau den 28ten Novbr. 1810.

Finanz-, Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

P. M. Diese Verordnung ist unterm 10ten December 1812 wiederholt und dem Amtsblatte inserirt worden.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

- Abbruch 100.
 ABC-Buch 221.
 Abbecker 189.
 Abbeckergrube 277.
 Abend 360.
 Abendmahl 345.
 Abflöschung 192.
 Abgabe 82, 100, 198, 417, 418, 555, 557.
 Abgebrannter 379.
 Abhang 274.
 Abholung 151, 520.
 Abkommen 152.
 Ablage 192, 193.
 Ablauf 326.
 Ablösung 288, 330, 470, 475.
 Abmessen 388.
 Abraum 166.
 Abschägung 397.
 Abwesender 305.
 Abwesenheit 109, 242, 307.
 Accidens 181.
 Accise 188.
 Accisebedienter 186.
 Accisefreiheit 100.
 Accisestraße 121.
 Acker 266, 270, 274.
 Ackerplag 558.
 Acten 58, 304.
 Actencollation 83.
 Activität 77.
 Actus 109, 116, 149, 316.
 Actus jurisdictionis 138.
 Actus ministerialis 152.
 Actus parochialis 157.
 Adel 263.
 Ader 67.
 Adjudicator 325.
 Adjudication 325.
 Adjunct 59, 62, 71.
 Adliger 138.
 Administration 117, 328, 333—335.
 Administrationskosten 431.
 Administrator 335.
 Admiralität 76.
 Admission 137.
 Adresscomptor 98.
 Advocatengebühr 83.
 Aeltester 298.
 Agio 476.
 Agreement 551.
 Ahndung 111.
 Akademie 60.
 Alienation 82.
 Allee 269.
 Almosen 107.
 Almosen sammeln 478.
 Altan 358.
 Alter 170, 226, 231, 249.
 Altmühlflüß 389.
 Alveus 216.
 Amt 23, 68, 70, 118, 166, 173, 177, 181, 183, 187, 190—192, 195, 226, 281, 296—299, 302, 303, 425, 466, 558.
 Amtsdorf 14, 194, 490.
 Amtsforst 174, 176, 177.
 Amtsführung 195.
 Amtsförmigkeit 425.
 Amtssache 22.
 Amtsunterthan 177.
 Amtswaldung 179.
 Anbau 160, 166, 217, 400.
 Anfänger 248.
 Anfang 297.
 Anfuhr 432.
 Anhang 240.
 Animosität 194.
 Ankauf 100.
 Anlage 398, 458, 555.
 Anleitung 217.
 Annotation 238.
 Annus discretionis 132.
 Anordnung 230.
 Anpflanzung 178, 213, 217, 555.
 Anschaffungsbuch 336.
 Anschlag 134.
 Anspannung 382.
 Anstalt 108, 371.
 Anstand 136, 551.
 Anstellung 396, 455, 457.
 Antenuptialstipulation 132.
 Anwache 383.
 Anwehre 395.
 Anweisung 64, 71, 73, 171, 175, 177, 192, 194, 217.

- Anzeige 300. 331.
 Apotheke 60. 63. 65. 66. 68. 70.
 Apotheker 65. 66. 68. 69. 72. 73.
 Approbation 161. 173. 179. 194. 195. 308. 393.
 Approbationskosten 494.
 Arbeit 71. 80. 96. 135. 156. 178. 242. 368.
 Arbeiter 359. 457.
 Arbeitshaus 96.
 Arcanum 75.
 Archipresbyterat 486.
 Archiv 17. 76.
 Arme 104. 119. 121. 127. 128. 152. 252. 354.
 Armenbedienter 117.
 Armenhaus 96. 420. 421.
 Armenhauskasse 421.
 Armenkasse 118. 120. 121. 128.
 Armenliste 117. 126. 128. 130.
 Armensache 117.
 Armenverspeßung 119—121.
 Armenverspeßungsrechnung 128.
 Armenverspeßungsreglement 116. 127.
 Armenverspeßungsvorsteher 120.
 Arrest 362.
 Arrestant 110.
 Asche 166. 170. 238. 359. 360.
 Aspe 162.
 Asseßor 57.
 Assignation 176. 177.
 Assistenz 67. 220.
 Associirter 239.
 Ast 270.
 Attest 19. 64. 143. 172. 246. 488. 489.
 Atzungskosten 113.
 Auerhahn 185.
 Aufbieten 140. 143.
 Aufenthalt 111. 112. 464.
 Aufenthaltsort 104.
 Aufführung 551.
 Aufgebot 101. 102. 137.
 Aufgreifen 533.
 Aufkündigung 330. 470.
 Aufnagelung 381.
 Aufseher 369.
 Aufsiht 19. 22. 97. 117. 160. 242. 302. 322.
 364. 449. 459. 551.
 Aufspannung 79.
 Auftrag 303.
 Aufwachen 164.
 Aufwarten 247.
 Auge 280.
 Augsbургische Confession 2.
 Augsburgische Confessionsverwandte 138.
 Ausbesserung 270.
 Ausbrechung 215.
 Auseinanderseßung 427.
 Ausfertigung 305. 309. 312—314.
 Ausfertigungsgebühr 334.
 Ausgabe 127. 373.
 Ausgabensignation 117.
 Aushebung 215.
 Ausläuten 151.
 Auslohnung 135.
 Ausmessung 279.
 Ausspehne 181.
 Ausrechnung 127.
 Ausfaß 143. 146. 151. 192.
 Ausfchregen 386.
 Ausschuß 290. 294. 295. 297. 308. 323.
 Ausstattung 102.
 Ausstellung 289. 489.
 Auswachen 216.
 Auswahl 463.
 Ausweichungsplatz 266. 274.
 Ausweis 317.
 Auswurf 269.
 Auszahlung 316.
 Auszug 260.
 Aversum 427.
 Avertiffement 419.
 Bach 78. 193. 274. 377. 378. 381.
 Baden 235.
 Badofen 235.
 Badstein 237.
 Bader 66. 67. 70. 73.
 Bäder 112.
 Bär 188.
 Balg 188.
 Balfen 237.
 Bande 112.
 Bau 99. 134. 167. 194. 216. 276. 384. 399.
 458. 484.
 Bauarbeit 237.
 Baubedienter 166. 167.
 Bauer 183. 187. 236. 251.
 Bauherr 368.
 Bauholz 162. 166. 167. 174. 178. 426. 427.
 Bauminpector 276.
 Baufasse 427.
 Baum 158. 163—165. 171. 177. 213. 215.
 Baumaterial 268.
 Baumeister 80.
 Bauverständiger 276.
 Bauwesen 495.
 Beamter 166. 168. 175. 176. 179. 181. 188.
 191. 194. 239.
 Bedachung 399.
 Bedienter 157. 196. 412.
 Bedingung 102. 121.
 Beerdigung 22. 119. 136.
 Befehl 222. 280. 368.
 Befestigung 381.
 Beförderung 22.
 Befund 238.
 Begräbniß 15. 22. 99. 146. 151. 227.
 Behörde 179.
 Beichtvater 132. 137.
 Beinbruch 63.
 Beiseßung 151.
 Beistand 67.
 Beitrag 119. 120. 127. 239. 240.
 Beitreibung 321.
 Beklopfen 165.
 Belag 117. 181. 327. 336.
 Belauben 168.
 Belohnung 112. 372. 373.
 Beobachtung 84. 128. 237. 252. 298. 418.
 449. 551.
 Bepflanzung 217. 218.

- Berathschlagung 306.
 Vercabung 219.
 Berechnung 190, 240, 326, 406.
 Vereifung 195, 220, 221.
 Vereifungsprotokoll 339.
 Berg 166, 274.
 Vergleute 519.
 Bericht 61, 64, 116, 134, 190, 194, 255, 256, 260, 488.
 Berichtserstattung 280.
 Beringeln 165.
 Besamungsfonds 406.
 Beschädigung 162, 219.
 Beschäftigung 295.
 Beschälen 165.
 Bescheid 134.
 Beschluß 196, 412, 451.
 Beschwerde 134, 295.
 Beßig 328, 551.
 Beßiger 193, 236, 318, 325.
 Befolgung 117.
 Besserung 97.
 Bestallung 303.
 Bestand 317, 322, 335, 395.
 Bestrafung 113, 118, 153, 165, 177, 243, 346, 372, 400, 555.
 Bethaus 23, 114, 143, 152.
 Betttag 460.
 Bettelkind 118.
 Bettelmönch 478.
 Bettelmusikant 107.
 Betteln 105—107, 354.
 Bettelstudent 107.
 Bettelwegt 117, 118.
 Bettler 103—105, 108, 116, 118, 127, 533.
 Bettlergefünfel 96.
 Bettstelle 360.
 Bezahlung 62, 82, 169, 176, 191, 251.
 Bezirk 151.
 Biber 188.
 Bielftein 385.
 Bienenbeute 172.
 Bienenzeibeln 170.
 Bienenzeibler 171, 172.
 Billen 386.
 Billigkeit 80.
 Bindwerk 399.
 Birnbahn 185.
 Bischof 55, 131, 134, 135, 138.
 Blafen 368.
 Blech 358.
 Bleiche 166.
 Bleßur 67.
 Boden 166, 234, 238, 269, 270, 359, 360, 365.
 Bodenöffnung 558.
 Bogen 275.
 Bonifikation 270.
 Bosheit 63.
 Vote 303.
 Brand 169, 241—244, 373.
 Brandbrief, 105, 106.
 Brandfleß 163.
 Brandmauer 237.
 Brandmeister 374.
 Brandstätte 371.
 Brandstelle 242—244, 372.
 Brautweinbrennen 398.
 Braten 359.
 Brauer 359.
 Brauerbüsche 106, 552.
 Braugefäß 369.
 Brauhauß 552.
 Brennen 182, 367.
 Brennhelz 99, 164, 175, 178, 358, 488.
 Brett 358.
 Breve 346.
 Briefeinhaber 316.
 Brot 119, 127, 128, 146, 198.
 Brotherr 530.
 Bruch 166, 272.
 Brücke 215, 265, 268, 272, 275, 276, 339, 458, 555.
 Brunnen 366, 369.
 Brutzeit 184.
 Buch 115, 252, 331.
 Buche 162.
 Buchhändler 74.
 Buchmaß 179.
 Buchstabe 228, 229.
 Buchstabirbuch 221.
 Buchstabiren 228, 229.
 Büchse 120, 182.
 Büchseisen 385.
 Büchsenpulver 361.
 Bündniß 101.
 Bürgerdiener 370.
 Bürgermeister 82, 109.
 Büttnerholz 161.
 Butsche 389.
 Bußtag 135, 344, 345, 460.
 Canal 216, 555.
 Cantibat 62, 246.
 Canzleiportal 75.
 Capital 17, 103, 121, 328.
 Capitalist 476.
 Capitalsbrief 288.
 Capitalspfandbrief 330.
 Caplan 253.
 Cassation 182, 183, 332.
 Casus 64, 138.
 Casus exemtus 186.
 Causa excusationis 299.
 Caution 329.
 Ceremonie 22.
 Charfreitag 345.
 Charge 291.
 Chaussee 458, 555.
 Chirurg 65—67, 69, 73.
 Chymicum 68.
 Circular 199, 221, 346.
 Circularwochenpredigt 20.
 Citation 178.
 Civilperson 67.
 Civilstand 182.
 Classe 81, 95, 119, 138—140, 146, 227—229, 249.

- Clausur 136.
 Clerus 137.
 Cognition 58.
 Collator 114.
 Collecte 120. 252. 345.
 Collectengeld 252.
 Collegium 57—59. 63. 64. 290. 291. 297.
 300. 303. 317. 322.
 Collegium medicum 56—59. 61. 62. 64.
 68. 71.
 Collegium medicum et sanitatis 56.
 Colenté 488.
 Commercium 17.
 Commissar 23. 305.
 Commission 97. 134.
 Communauté 289.
 Compositio 62.
 Compositum 68.
 Concept 82.
 Concession 23.
 Conclusum 306. 308. 311. 312. 332.
 Concubitus 137.
 Concurrenz 67.
 Concurs 288. 324. 325.
 Concurskosten 288.
 Conditio sponsi 143.
 Conduitenliste 195.
 Confirmation 135.
 Consens 103. 133.
 Consensus agnatorum 289.
 Consensus principis 289.
 Consistorium 20—22. 55. 102. 133. 345.
 Consul dirigens 118. 338.
 Contagio 61.
 Contrafort 276.
 Contravenient 19. 165. 169. 170. 172. 186.
 199. 274. 456.
 Contravention 58. 160. 161. 184. 362.
 Contraventionsfall 221. 237.
 Contribution 17. 75. 239.
 Controle 316. 329.
 Controllleur 292.
 Controversienprediger 137.
 Contumax 58.
 Convent 305.
 Convention 75.
 Copula carnalis 102.
 Copulandus 143.
 Copulans 143.
 Copulation 102. 143.
 Corpus medicum 58—60. 74.
 Correspondenz 292. 295. 302.
 Corrigiren 229.
 Credit 449.
 Creditor 287. 313. 331. 333.
 Creditgesellschaft 339.
 Criminalfahre 92.
 Culpa 325.
 Cur 65. 67.
 Curator bonorum 322. 323.
 Curatus 138.
 Curiren 67. 72. 73.
 Currende 20.
 Currendentragen 226. 247.
 Curs 330.
 Dach 135. 357. 367. 385.
 Dachrinne 358.
 Damm 162. 215. 218. 220. 272.
 Darlehn 292. 307. 314. 317. 326. 332. 333.
 Debit 100.
 Debitor 313. 316. 321—323. 325. 326.
 331. 332.
 Decan 57. 222. 256.
 Decem 198. 417. 418.
 Decemabgabe 417.
 Decissen 275.
 Decisum 138.
 Declaration 77. 80. 450.
 Decret 97. 119.
 Defect 323.
 Definitivfriedenstractat 15. 74. 75.
 Defraudant 175. 489. 555.
 Delict 97.
 Delinquent 62. 112. 137.
 Denunciant 111. 112. 221.
 Denunciantenantheil 362.
 Departement 56. 83. 95. 116. 125. 127.
 Depositionskasse 83.
 Depositionsprotokoll 336.
 Deposition 336.
 Depositum 318. 335. 336.
 Deputatholz 175. 176.
 Deputirter 315.
 Desertion 98.
 Designation 95. 178. 237. 239. 280. 376.
 Detarationsmethode 449.
 Devoir 170.
 Diäten 62. 80. 116. 339.
 Dieberei 532.
 Diebsbande 113.
 Diebsgesindel 96. 108.
 Diebshehlerei 532.
 Diebstahl 113.
 Dienst 346. 347. 362. 442. 458. 548. 557.
 Dienstangelegenheit 542.
 Dienstbote 548.
 Dienstgesinde 251. 346.
 Differenz 394.
 Dimidia 60.
 Diöcese 254.
 Direction 117. 213.
 Director 57. 245. 246. 296—298. 303. 306.
 311. 314. 316. 317. 331.
 Directorwahl 306.
 Dirigens 367. 368.
 Dirigirung 324.
 Dispensation 133. 135.
 Dispensatorium 66. 68.
 Dispensiren 65.
 Disquisition 62.
 Dissolution 102.
 Distanz 213.
 Distribution 311.
 District 429. 551.
 Dörren 235.
 Dörrhaus 235.
 Dohnensteden 186.
 Dohnensteg 186.
 Domänenforst 423. 425. 429. 445.
 Domecapitel 137.

Dominium 199, 221, 236, 237, 267, 268, 279, 452, 521.
Dorf 70, 71, 112, 120, 127, 128, 130, 165, 197, 233, 236, 241—244, 250, 258, 266, 372.
Dorfeinwohner 139.
Dorfgericht 529.
Dorfkind 250, 251.
Dorfpolizeiordnung 524, 549, 550.
Dorfschaft 238.
Dorfscholz 541, 542.
Dorfschule 225, 249.
Dorfwald 192.
Dorn 162.
Douceur 243.
Druckerföfen 81.
Druckmeister 363.

Edict 80, 116, 127, 136, 137, 153, 345.
Education 132.
Effect 102.
Effecten 76.
Ehe 18, 101, 102.
Ehebüdnis 101.
Eheleute 21, 133, 146.
Eheverbindung 101.
Ehre 371.
Ei 185.
Eiche 162.
Eichel 179.
Eichelfämpfe 167.
Eichelmast 179.
Eichenholz 174, 178.
Eid 137.
Eidesformel 69, 70, 72.
Eidesnotul 293, 294, 301, 302, 304.
Eigenthümer 105, 172, 238, 244, 318, 319, 361, 364, 369, 418.
Einbruch 112, 532.
Einfang 187.
Ein gepfarter 198.
Einhausen 171.
Einheimischer 110, 386.
Ein fünfte 99.
Einläuten 140.
Einlieger 548.
Einnahme 127, 336.
Einspahnung 179.
Einschlag 433.
Einschlagen 437.
Einssegnung 101, 345.
Einspruch 102.
Eintheilung 81, 128, 138, 161, 166, 178, 296, 463.
Eintragung 304.
Einwilligung 101, 133.
Einwohner 138, 139, 242.
Einzahlung 315, 334.
Eisberg 366.
Eisbrecher 215.
Eisen 100.
Eisenfabrication 423, 445.
Eisenhammer 166.
Eisenwerk 449.
Ätern 97, 101, 102, 121, 132, 133, 146, 226, 250, 279.

Emolument 510.
Enclavure 29.
Ernte 185.
Entgegenhandlung 395.
Erntich 185.
Entschädigung 431.
Entscheidung 295, 297.
Entwender 243.
Entwurf 257.
Entzündung 358.
Epistel 229.
Erbacher 193.
Erbe 99.
Erbschaftsache 137.
Erbsunterthänigkeit 552.
Erbe 162, 164, 269.
Erfolg 138.
Ergebenheit 253.
Erinnerung 230, 259.
Erläuterung 135, 260, 413, 414, 550.
Erlaubnis 170, 243, 339.
Ernte 227, 267.
Erntefest 345.
Erntezeit 346.
Ertrag 215, 418.
Erwählung 291, 306.
Erzpriester 135, 254—256, 260, 488.
Etablisement 98.
Estat 393, 395, 397, 407.
Estatentwurf 394.
Evangelischer 15, 22, 101, 135, 197, 198, 286.
Evangelium 229.
Eramen 109, 302.
Examinationsgebühr 60.
Examinator 66.
Execution 58, 309, 321, 323, 326.
Exempel 19.
Exemplar 81.
Exequien 151.
Expedition 82.
Extract 111, 231, 260, 331, 456, 486.
Extrahent 313.

Fachbaum 380, 381.
Fachwerk 399.
Fackel 359, 361, 362.
Facultas praxeos 59.
Färber 365.
Fäulnis 379.
Fährlässigkeit 63.
Fallthüre 558.
Fallwildpret 189.
Fasan 352.
Faschine 268.
Faschinenwehr 381.
Faselschwein 180.
Federwild 186.
Feier 454.
Feierlichkeit 156.
Feiertag 135, 153, 156, 344—349, 454, 460, 462.
Feierung 460.
Feindseligkeit 16, 76.
Feld 187, 418.

- Fels 266. 274.
 Fenster 366.
 Feß 344.
 Feßtag 153. 157. 344. 346.
 Fessung 110. 194.
 Fessungsstrafe 220. 238.
 Feuer 169. 171. 234. 244. 357. 359—361.
 366—373. 389. 534.
 Feuerbürgermeister 362. 367. 368. 371. 372.
 Feuerdieb 371—373.
 Feuereimer 244.
 Feuergeräth 244. 373.
 Feuerhafen 239.
 Feuerherr 368.
 Feuerinstrument 238. 363. 365.
 Feuerlärm 373.
 Feuerleiter 239. 242.
 Feuerlöschanstalt 534.
 Feuerlöschfen 169. 375.
 Feuerlöschordnung 356.
 Feuermaner 236. 238.
 Feuerordnung 373.
 Feuerpfanne 366.
 Feuersbrunn 234. 239. 356. 363.
 Feuerfchaden 169. 170. 360.
 Feuersgefahr 171. 364. 376.
 Feuerfocietät 534.
 Feuerfocietätsfatafter 127.
 Feuerfocietätsreglement 238.
 Feuerhütte 364.
 Feuerfelle 357.
 Feuerung 165.
 Feuervifitation 239. 240. 362.
 Feuerzeichen 367. 368.
 Fichte 177.
 Fichtenwald 445.
 Fideicommiß 289.
 Fideicommissum familiae 1.
 Findling 146.
 Fiftthran 361.
 Ficus 59. 161. 418.
 Flachs 235. 360.
 Flachsweifen 378.
 Flecken 84. 127.
 Fleifcher 112.
 Fleifchtabelle 260.
 Flinte 182.
 Flößbach 192. 193. 405.
 Flöße 429.
 Flößen 193.
 Flößer 192.
 Flößerei 425. 433.
 Flößereiadministration 433.
 Flößfonds 406.
 Flößholz 192.
 Flößholzbeftand 432.
 Flößholzrevier 432.
 Fluß 112.
 Flüchtiger 109.
 Fluß 78. 112. 216. 274—276. 377. 378. 381.
 Fluß 169. 190.
 Fonds 120. 326. 328. 333. 334. 405. 412.
 420. 431.
 Forderung 73.
 Formular 128. 152. 259. 375.
 Forft 99. 160—162. 164. 166—168. 170—
 178. 180. 187. 191. 192. 195. 236. 392
 —395. 398. 401—403. 406—410. 412.
 425. 427. 428. 437. 439. 449. 450. 483.
 Forftamtstag 403.
 Forftbedienter 166—168. 170—184. 188.
 189. 191. 194. 195. 396. 401. 429. 431.
 Forftbefüßer 449.
 Forftbezirk 393.
 Forftcommiffion 393. 412.
 Forftcontravention 400.
 Forftcigner 394.
 Forfteinrichtung 395.
 Forftetat 192. 394. 397. 413. 414. 416.
 Forftgeld 190. 191.
 Forftgerichtstag 403.
 Forftgrenze 440.
 Forftfaffe 172. 179. 190. 193. 427. 431.
 433.
 Forftmeister 179. 402. 412.
 Forftöfonomie 449.
 Forftordnung 160. 183. 195. 196. 392. 450.
 Forftproceß 192.
 Forftquartal 178.
 Forftrechnung 191. 395.
 Forftrechnungsabnahme 192.
 Forftrevenue 190.
 Forftfchreiber 181. 191. 196.
 Forftverbrecher 178.
 Forftweifen 495.
 Forum 143. 195.
 Freibauer 236.
 Freifluder 380. 381.
 Freiholz 167. 177. 178.
 Freifchleufe 381. 383.
 Freifchwein 180.
 Fremder 105. 177. 360. 370. 386.
 Freundschaftstractat 74.
 Friede 15. 18. 75. 77.
 Friedenspräliminarien 15. 75.
 Friedenstractat 200.
 Friß 236.
 Froß 239.
 Fructus jurisdictionis 113.
 Frühgottesdienft 135.
 Frühjahr 339.
 Frühfind 145.
 Fuchs 188.
 Fürftbifchof 132. 134.
 Fürftenthum 20. 307. 308.
 Fürftenthumsbete 304.
 Fürftenthumscollegium 292. 296. 299. 303.
 306. 311. 312.
 Fürftenthumsdirector 296. 310.
 Fürftenthumsfanzlift 303.
 Fürftenthumsfaffe 298.
 Fürftenthumsregistratur 304.
 Fürftenthumsftadt 297. 313.
 Fürftenthumsfynodus 302.
 Fürftenthumstag 311. 327.
 Fuhre 116. 452. 457. 458.
 Fuhrleute 266. 369.
 Fuhrwerk 274.
 Fundament 275. 276.
 Fuß 172. 174. 178.

- Gärtner 236.
 Gans 185.
 Garantie 77.
 Garbe 198.
 Garnsack 186.
 Gasse 118. 369.
 Gassenmeister 368. 369.
 Gastwirth 105. 360.
 Gastwirthschaftshaus 365.
 Gebäude 115. 242. 425.
 Gebirge 29. 31. 165. 265. 274. 366.
 Gebirgsforst 392. 425.
 Gebirgsforstcommission 392.
 Gebirgsforsternrichtung 425.
 Gebot 156.
 Gebrauch 23. 100. 162. 189. 227. 331. 363.
 397. 435. 555.
 Gebühr 62. 133. 134. 143. 145. 151. 152.
 Geburt 146. 354. 462.
 Geburtsbrief 99.
 Geburtsort 104.
 Gefälle 421.
 Gefängniß 112.
 Gefängnißstrafe 131.
 Gefäß 359. 367.
 Gefangener 17. 76. 107.
 Gegend 164. 272.
 Gehalt 194.
 Gehege 162. 164. 167. 168. 186. 187. 537.
 Gehölz 178.
 Geherjam 253. 309. 368.
 Geiſtlicher 102. 107. 136. 137. 149. 152. 161.
 346. 353. 505. 551.
 Geiſtlichkeit 131. 132. 134. 136. 137. 197.
 417.
 Gelage 236.
 Gelb 119. 127. 128. 161. 172. 190. 191. 252.
 315. 316. 330 — 333. 335. 421. 455.
 476. 519.
 Geldquantum 168.
 Geldspielen 532.
 Geldſtrafe 59. 131. 221. 244. 309.
 Geldverſur 331.
 Gemeinde 19. 83. 111. 114. 115. 127. 134.
 199. 221. 237. 241. 243. 267. 268. 278.
 279. 520. 546.
 Genehmhaltung 101.
 Generalammteſte 16. 76.
 Generalarmenliſte 125. 130.
 Generale 152. 237. 301. 417.
 Generalfrage 110.
 Generalfriede 77.
 Generalanbeſuchſation 108.
 Generalanſchaftsdiſcretor 466.
 Generalanſchaftspräſident 290. 295.
 Generalanſchaftſynbifus 291. 293.
 Generalanſchulreglement 203. 244. 257.
 Generalanſtag 290. 293. 295. 306. 307.
 Generalmedicinalordnung 56. 61. 74.
 Generalpächter 193.
 Generalſchulreglement 221.
 Generalverordnung 20.
 Generalvicariatamt 221. 222. 256.
 Genus delictorum 97.
 Gerechtfame 290.
 Gericht 19. 120. 131. 239.
 Gerichtsbarkeit 137.
 Gerichtſcollegium 81.
 Gerichtſhalter 109.
 Gerichtsmann 242. 266. 267.
 Gerichtſchreiberei 58. 108. 238. 242.
 Gerichtſperſon 82.
 Gerinne 367.
 Geſang 151.
 Geſchlecht 132.
 Geſelle 68. 69. 357. 389. 390.
 Geſellſchaft 555.
 Geſetz 19.
 Geſinde 360. 362. 366. 530.
 Geſindel 103. 108. 111. 112. 340. 533.
 Geſuch 310. 311.
 Getreide 386.
 Getreideernte 135.
 Getreidepreis 179.
 Getriebe 385.
 Gevatter 146.
 Gevatterbrief 146.
 Gewäſſer 273.
 Gewalt 101.
 Gewehr 183.
 Gewiſſen 14.
 Gewiſſenſfreiheit 98. 132.
 Gewiſſenſzwang 14.
 Gewölbe 275. 359.
 Giebel 236.
 Glashütte 165. 166. 405.
 Glied 115.
 Glocke 23. 151.
 Glockenläuter 372.
 Glückſtäpfer 107.
 Gott 119. 225. 253.
 Gottesdienſt 114. 115. 135. 136. 152.
 Gottesfurcht 98.
 Gotteshaus 23.
 Graben 78—80. 193. 269. 378. 379.
 Grabenräumung 536.
 Gradus admonitionis 21.
 Gradus prohibitus 133.
 Gras 164. 167.
 Graſen 167.
 Graſſchneiden 164.
 Gravamen 131. 132. 135. 137.
 Grenzbaum 174.
 Grenzbeſichtigung 173.
 Grenze 17. 18. 24. 27. 29. 31. 173. 174. 183.
 215. 221.
 Grenzmal 173.
 Grenzprotokoll 173.
 Grenzreeß 23. 75.
 Grenzſtreitigkeit 173.
 Griefe 359.
 Grube 170. 277. 458.
 Grundbaum 380.
 Grundherrſchaft 78. 82. 114. 127. 133. 222.
 242. 527. 545.
 Grundbeſitzigkeit 101.
 Gut 16. 82. 161. 287. 289. 290. 306. 309.
 311. 322. 324. 420. 551. 556.
 Gutachten 281.
 Gutsbeſitzer 475. 522.

- Haße 364.
 Häusler 236.
 Hallische Medicin 64. 100.
 Hallischer Freitisch 345.
 Handdienst 452.
 Handel 100. 409.
 Handeln 247.
 Handelsjude 14.
 Handlung 77.
 Handwerk 100. 389.
 Handwerker 359.
 Handwerksbursche 106. 118.
 Handwerksgehilfe 370.
 Handwerksmittel 83.
 Harz 361.
 Hase 185.
 Haselhuhn 185.
 Hasenetz 184.
 Hau 163.
 Hauen 386.
 Haight 161. 163. 166.
 Hauptgraben 458.
 Hauptkasse 329.
 Hauptlandschaftsbotte 294.
 Hauptlandschaftscommission 290—293. 295.
 297. 306. 308. 317. 318. 320. 323. 327.
 331—333. 335.
 Hauptlandschaftscontroleur 294.
 Hauptlandschaftsanzahl 294.
 Hauptlandschaftsregistrator 294.
 Hauptlandschaftsrendant 293.
 Hauptrechnung 117.
 Hauptreparatur 193.
 Hauptseminar 246.
 Hauptstadt 20.
 Hauptstrom 433.
 Hauptuntersuchung 230.
 Haus 14. 105. 120. 135. 164. 235. 238. 360.
 361. 364—366. 370.
 Hausgenosse 234.
 Haushalt 445.
 Hausiren 74.
 Hauslehrer 517.
 Hauspraecceptor 250. 251.
 Hauswirth 234.
 Hebamme 2. 70—72. 146. 354.
 Hebammeninstitut 464.
 Hebammeninstitutsfonds 465.
 Hebammenschule 463. 464.
 Hebammenwesen 463.
 Hegung 351.
 Hegungsordnung 212.
 Heide 169. 170. 183. 187.
 Heideläufer 174.
 Heirat 263.
 Heizung 230.
 Herkommen 67.
 Herrschaft 251. 268. 306. 346. 347. 417.
 Herumlaufen 199. 418. 419. 522.
 Herz 119.
 Heßen 182.
 Heu 358.
 Heuernte 114. 135.
 Heuzeit 346.
 Hille 184.
 Himmelfahrt 344. 454. 462.
 Hirt 63. 164. 168.
 Hirtenlohn 180.
 Hochzeit 120. 236.
 Hof 14. 251. 360.
 Hofdienst 345—347.
 Hofleute 346.
 Holz 160—164. 166—168. 170. 172—177.
 192—194. 214. 230. 235. 237. 242. 358.
 359. 408. 409. 489. 519.
 Holzanfuhr 429.
 Holzanweisen 167.
 Holzanweisung 174.
 Holzaffignation 167. 174. 176.
 Holzbau 268.
 Holzbestand 413. 414.
 Holzbestraunt 177. 191.
 Holzdeputatist 519.
 Holzdieberei 400. 488.
 Holzflößer 215.
 Holzgeld 178. 190.
 Holzgefäße 164.
 Holzhafer 369.
 Holzhofkaffe 431. 433.
 Holzmangel 194.
 Holzordnung 159. 196.
 Holzpreis 397. 408.
 Holzsaat 404.
 Holzspan 235.
 Holzspieß 164.
 Holztag 175.
 Holzung 160. 166. 409.
 Holzungservitut 439.
 Holzverkauf 160. 161.
 Holzwärter 192.
 Holzwand 357.
 Holzweg 405.
 Holzwerk 268. 357. 360.
 Holzwuchs 449.
 Hopfenlange 162.
 Horn 241. 242.
 Hospital 118. 120.
 Hürbler 369.
 Hütten 164. 167.
 Hüttenleute 519.
 Hütung 163. 164. 166. 168. 179.
 Huhn 187.
 Hund 183. 187. 199. 418. 419. 490. 522.
 Hütungservitut 428.
 Hypothek 313.
 Hypothekenbuch 313.
 Hypothekenextract 310.
 Hypothekeninstrument 287.
 Jäger 183.
 Jagdberechtigter 183. 184.
 Jagddienst 189.
 Jagdgerechtigkeit 182.
 Jagdhund 184.
 Jagdordnung 159. 196. 440.
 Jagdpächter 188.
 Jagdproceß 192.
 Jagdverpachtung 188. 189.
 Jagdwesen 400.

- Jagen 182. 185.
 Jahrmarktszeit 362.
 Jltis 188.
 Immediatamtsunterthan 175.
 Immediatstadt 95. 166. 173. 174. 179. 181.
 182. 187. 189—192.
 Immobile 99. 100. 103. 420.
 Impedimentum canonicum 143.
 Importance 174.
 Industrieschule 517.
 Information 128.
 Ingredienz 69.
 Innungsartifel 67.
 Inquisitionskosten 113.
 Inquisitionsporteln 84.
 Inspecten 61. 63. 255. 276.
 Inspektionsordnung 19.
 Inspector 19—22. 114—116. 256. 286.
 Instanz 58.
 Instruction 218. 221. 222. 225. 237. 248.
 252. 374.
 Instructionspunkt 127.
 Interesse 191. 315—318. 321. 325. 326.
 328. 329. 333.
 Interessenauszahlung 316.
 Interessenbestand 292.
 Interessenkasse 321.
 Interessenrest 326.
 Interessentrückstand 321.
 Interessent 101. 317. 510.
 Interimisticum 292.
 Introduction 20.
 Inundation 79.
 Invalide 105. 119.
 Jubilate 344.
 Jude 107. 113.
 Judenpersonalmanth 5. 14.
 Judenth 371.
 Judicare 353.
 Jurisdiction 137. 195. 421.
 Jus 97. 137.
 Jus patronatus 505.
 Jus primae instantiae 137.
 Jus reale 314.
 Jus stolae 157.
 Justizcollegium 309. 323.
 Justizrath 134.
 Kachelofen 235.
 Kammerei 83. 120.
 Kammereiarmentasse 82.
 Kammereisforst 423.
 Kammereigut 281. 339.
 Kämmerer 367.
 Kämpfe 168.
 Käufer 175. 190. 192.
 Kaffeehaus 120.
 Kaliber 363.
 Kalfbrennen 165. 398.
 Kammer 14. 81. 96. 97. 111. 117. 126. 128.
 161. 173. 178. 179. 190. 192. 194. 195.
 234. 239. 254. 256. 285.
 Kammerapprobation 193. 194.
 Kammeraffignation 174. 178.
 Kammerconsens 165.
 Kammervorordnung 120.
 Kanzel 102. 137. 221.
 Kanzleisportel 75.
 Kanzlist 291.
 Kasse 99. 113. 191. 316. 317. 335.
 Kassenbestand 324.
 Kassenvisitation 290. 292.
 Kasser 303.
 Kassen 363.
 Katalog 250. 252.
 Katechisation 115. 132.
 Katechismus 228.
 Katholik 101. 135. 286.
 Kage 187. 188.
 Kauf 421.
 Kaufmannsgut 174.
 Kehrlohn 238.
 Keller 360.
 Kern 163.
 Kibitz 185.
 Kießer 177.
 Kießerwald 445.
 Kien 171. 235. 360. 362. 366.
 Kiengrube 171.
 Kienholz 177.
 Kienstock 170.
 Kieselhausen 458.
 Kind 2. 18. 19. 97. 101. 102. 105. 119. 121.
 132. 133. 145. 146. 165. 222. 226—233.
 249—252. 254. 260. 354. 549.
 Kinderabtreiben 71.
 Kindtaufe 120. 144.
 Kirche 19. 21. 114. 156. 226. 344. 353. 462.
 479. 483—485. 551.
 Kirchenbedienter 20. 22. 146.
 Kirchenbuch 146.
 Kirchenbuche 21.
 Kirchengebäude 134.
 Kirchengeld 134. 135.
 Kirchengesäß 115.
 Kirchenglocke 135.
 Kirchenrechnung 115. 479. 482. 486.
 Kirchenfackel 55. 529.
 Kirchengvater 135.
 Kirchenvermögen 115. 479. 480.
 Kirchenvisitation 135.
 Kirchenvorsteher 479.
 Kirchhof 15. 22. 136. 368.
 Kirmesfeier 556.
 Kirmeszeit 165.
 Kloster 433.
 Klage 134. 135. 164. 292.
 Klauf 188.
 Kleidung 98.
 Kleie 386.
 Kloster 103. 136. 137. 221.
 Knabe 358.
 Knappe 389.
 Knecht 183. 370.
 Knüppel 187. 418.
 Knüppelbamm 162.
 Kochen 359.
 Köhler 171.
 König 542.

- Körnung 184.
 Körper 153, 354.
 Kohle 166, 170.
 Kohlen Schwelen 172.
 Kohlentopf 360.
 Komödiant 107.
 Kopfgeld 112.
 Koss 116, 136.
 Kossen 62, 97, 99, 109, 216, 237, 240, 241, 244, 247, 317, 319, 320, 333.
 Krämer 112.
 Kranker 132, 226.
 Krankheit 62, 67, 69.
 Kreis 59, 61—63, 130, 134, 221, 254, 255, 276, 306—308, 315, 339.
 Kreisältester 298—300.
 Kreisfuhr 452.
 Kreishilfe 453, 454.
 Kreiskasse 188.
 Kreismitstand 300.
 Kreisphysikus 62, 64.
 Kreis Schulenspektor 521.
 Kreisstadt 109.
 Kreisstand 281.
 Kreistag 305, 306.
 Kreisversammlung 305.
 Kreiswegarbeit 488.
 Kreischam 137, 165, 247, 347.
 Kreischmer 105, 112, 347, 358, 369, 539.
 Kreuzweg 277.
 Krieg 15, 16, 76.
 Kriegs- und Domänenkammer 108, 174, 190, 195, 450, 495.
 Küche 237.
 Küster 22, 115.
 Kundschaft 99.
 Kunstmeister 368.
 Kunstpfleisergeselle 367.
 Kupferplatte 312.
 Lache 166.
 Lärm 240, 241.
 Läuten 135, 152.
 Lagerholz 162.
 Land 76, 77, 96, 101—103, 108, 109, 138, 157, 161, 203, 220, 222, 234, 265, 331, 382, 425, 478, 507, 522, 549, 556.
 Landdragoner 221.
 Landesältester 297, 298, 301, 306, 321.
 Landesauschuß 294.
 Landesbeschädiger 113.
 Landescollegium 14, 152, 195, 196, 292, 295.
 Landesgesetz 196.
 Landesherr 254, 525.
 Landesverordnung 182.
 Landesvisitation 108.
 Landeswirtschaft 80.
 Landforst 425.
 Landgut 138.
 Landmann 267.
 Landrath 111, 120, 128, 183, 221, 239, 276, 279, 339, 522.
 Landrente 190.
 Landschaft 281, 287, 288, 290, 296, 308, 309, 312, 315, 321, 323—326, 330, 331, 333—335, 475, 522, 556.
 Landschaftsregister 304, 313, 338.
 Landschaftsreglement 286.
 Landschule 225, 422, 550.
 Landstraße 158, 183, 264, 266, 267, 269, 271, 277, 278, 494.
 Landstraßenbau 505.
 Landstraßenreglement 264.
 Landtag 308.
 Last 333, 339.
 Laterne 234, 361, 365, 366.
 Latte 162.
 Laubbaum 168.
 Laubstreifen 164.
 Lauf 386.
 Leben 19, 22, 146, 354, 540.
 Lebensstraße 71.
 Lectionskatalog 258.
 Leede 400.
 Legat 120.
 Legitima 102.
 Lehmgrube 277.
 Lehn 18, 289.
 Lehn 274.
 Lehngut 236.
 Lehnshofmeister 236.
 Lehrart 221, 245.
 Lehrbrief 99.
 Lehre 19, 21, 22.
 Lehrer 248, 249, 257.
 Lehrjunge 97, 389.
 Lehrling 463, 464.
 Lehrmeister 97.
 Leibesstraße 71, 131.
 Leiche 151, 152.
 Leiter 364.
 Leisebuch 221.
 Leiseholz 175, 176, 435.
 Lesen 229.
 Leseübung 250.
 Leute 105, 109, 111, 112, 179, 180, 184, 222, 242, 365, 368, 370, 371, 386.
 Lex 66.
 Licht 234, 360, 361, 389.
 Lichtanflecken 360.
 Licitationstermin 181.
 Limes 143.
 Linie 270.
 Liquidation 339.
 List 380.
 Liste 59.
 Localvisitation 51, 111.
 Loth 379.
 Locus 179, 218.
 Locus domicilii 114.
 Lösch 242, 243, 371, 372.
 Löschgeräth 363, 364, 371—373.
 Löschinstrument 243.
 Löschung 234, 366, 369.
 Löschungsanstalt 371.
 Lohn 172, 180, 237.
 Lohnkutscher 369.
 Loslassung 76.

Luchs 188.
Luder 189.
Luderstelle 189.
Lunte 360.

Mährische Brüder 55.
Mäler 359, 365.
Magistrat 81, 82, 84, 109, 117, 119, 121,
127, 172, 175, 183, 281, 364, 505.
Magistratspersen 117.
Magistratuale 367.
Mahlen 386.
Mahlgaß 387.
Mahlgetreide 387.
Mahlmühle 377, 385.
Mahlpfaß 382, 383.
Mahlwerk 390.
Maientchen 165.
Majoratsherrschafft 416.
Malzhaus 361.
Mannschafft 369, 375.
Manufactur 100.
Marber 188.
Markpfah 382.
Marksteden 95.
Marktrecht 84.
Marktfänger 107.
Marktschreier 74.
Markt 179—182, 439.
Marktbesichtigung 179.
Marktgeld 179, 181, 190.
Markthirt 180.
Marktholz 180.
Marktordnung 159, 196.
Markort 179.
Markrechnung 181.
Materialist 69, 73.
Materie 69, 359.
Mauer 276, 357.
Maurer 237, 373.
Maurermeister 368.
Mauth 5.
Mediatregierung 195.
Mediatstadt 95.
Medicament 65—68, 73.
Medicin 72.
Medicinae practicus 64.
Medicinalfiscal 58.
Medicinalordnung 58.
Medicopracticus 59.
Medicus 64—67, 72, 73.
Meile 372.
Meiler 171.
Meisterstelle 171.
Melioration 449.
Menage 165.
Mensch 540.
Mensis 231.
Merces proxenetica 1.
Meße 156.
Meße 387.
Megner 389.
Miether 361.
Mietzung 100.

Mietzhins 359.
Militärstand 182, 186.
Minister 173, 179, 194.
Mittagschule 229.
Mittwoch 344.
Mobiliar 368.
Modus deliberandi 291.
Modus depositi 315.
Modus procedendi 336.
Molkenvieh 100.
Monat 221, 232.
Monatschluß 322, 324.
Morast 78, 272.
Mortification 320.
Mühlboden 385.
Mühlburfsche 390.
Mühle 377, 378, 380, 382, 386, 389, 390, 552.
Mühleisen 385.
Mühlengrabenräumung 385.
Mühlenerdnung 377.
Mühlenwasser 79.
Mühlenwehr 377.
Mühlgraben 377, 378.
Mühljunge 389.
Mühlknecht 389.
Mühlstein 385.
Mühlsteinschärren 386.
Mühlzug 390.
Müller 162, 365, 377, 380, 384, 386, 389, 539.
Müllerburfsche 552.
Müllermeyer 383, 389.
Münzsorte 315.
Mundum 82.
Musi 247, 551.
Mutter 132.

Nachbar 241, 361, 366.
Nachbarschaft 242.
Nachdruck 66.
Nachfolger 22.
Nachlässigkeit 367.
Nachmittag 250.
Nachsicht 165, 321, 325.
Nachsichung 241.
Nacht 69, 112.
Nachfeuer 372.
Nachtwache 240, 241, 533.
Nachtwachtmeister 368, 369.
Nachtwächter 240, 241, 361, 366.
Nachweis 413, 414.
Nachweisung 60, 421.
Name 22, 97, 111, 377, 551.
Natur 287.
Naturalgenuß 427.
Nebenweg 271, 277.
Neg 184, 189.
Neujahrszugang 152, 198, 523.
Neuland 194.
Nerm 66.
Noth 162, 163, 177, 193, 370.
Nothdurft 281.
Nothtaufe 2, 72, 146.
Nothwendigkeit 111.
Nugen 191, 198, 227.

Rußholz 162, 437, 488.

Rußung 218, 413, 414.

Rußungsetat 449.

Oberamt 133, 134, 136.

Oberamtsregierung 195.

Oberamtsregierungscurrcnde 132.

Oberaufsicht 450.

Oberconsistorium 20, 21, 114, 116, 133, 137.

Oberdirection 96.

Oberförster 179, 403.

Oberförstmeister 160, 167, 172, 174, 178.

179, 181, 186, 190, 191, 195, 196.

Obermüller 383.

Obrigkeit 58, 62—65, 67, 72, 101, 109, 111.

113, 132—134, 225, 254.

Obforge 254.

Oberwehr 377.

Oeffnung 354, 382.

Oekonomieplan 432.

Ofen 382.

Ofenloch 238.

Offertorium 152.

Officiant 309, 329.

Officier 478.

Officin 69.

Officium 22, 160, 192, 303.

Onus perpetuum 312.

Opyergang 151.

Opus dominicum 418.

Ordo exemptus 485.

Ostern 114.

Osterngang 523.

Pacht 189.

Pächter 175, 188.

Päpstlicher Stuhl 346.

Parochialabgabe 353.

Parochiane 134.

Parochia sponsae 143.

Parochie 22, 143, 151.

Parochus 22, 134, 135, 137, 146, 151, 152,

198, 520.

Parochus ordinarius 151.

Partei 101.

Particulargarantie 77.

Particularvisitation 111, 340.

Particulierszoll 458.

Paß 110, 161.

Paffien 66.

Passus 137, 276.

Pastor 114—116.

Pastor primarius 19.

Patient 65, 68.

Patron 115, 134, 135, 462.

Patronatsrecht 484, 485.

Patronus ecclesiae 134, 135.

Peck 166, 361.

Peckarbeit 359.

Peckbrennen 170.

Peckfadel 362.

Peckhütte 170.

Peckschweicerei 165,

Peculium ecclesiae 134, 135.

Pergament 312.

Personalarrest 309.

Personalmauth 7.

Vertinungstuch 194.

Pfändung 177.

Pfändungsgeld 177.

Pfahl 215, 381.

Pfandbrief 287, 289, 298, 305, 309, 311—320.

325, 328—330, 332, 335, 338, 470.

475, 476.

Pfandbriefseinhaber 331.

Pfandgeld 183.

Pfarre 483.

Pfarrer 20, 115, 138, 152, 197, 198, 221.

222, 252—254, 280, 417, 418.

Pfarrherr 225, 230.

Pfarrkirche 115.

Pfarrtei 151, 252, 484, 505.

Pfehme 179, 181.

Pfehmsregifter 180.

Pferd 365, 369, 373.

Pflanzgeld 178, 179.

Pflaster 271.

Pflasterung 271.

Pfufcher 63, 67.

Phyfitus 61—65.

Pilgrim 107.

Planceur 457.

Platte 312.

Plag 14, 171.

Poena 131.

Polizeianftalt 445.

Polizeiaufsicht 437.

Polizeieinfpector 368.

Polizeifache 547.

Porten 119.

Possessor 138.

Post 190, 315.

Posten 367.

Poststraße 424.

Pottaschfieber 170.

Pottaschfiebererei 165, 170.

Præcaution 112, 191, 199.

Präliminarfriedensartifel 75.

Präliminarien 16.

Präsentant 316.

Präsentation 318, 508.

Präsident 290, 307, 308.

Präfibium 305.

Präsenftion 17.

Practifus 59.

Predigen 21, 23.

Prediger 20, 21, 138, 345.

Presse 268.

Presbyterialordnung 19, 114.

Primogenitur 1.

Principium regulativum 143.

Privatbrunnen 365.

Privatdienst 196.

Privaterziehungsinstitut 517.

Privatforft 423, 437, 445.

Privatforftshaushalt 425.

Privatmauth 3, 4.

Privatmauthert 7.

Privatpersen 555.
 Privatverrichtung 178.
 Privatwald 194.
 Privatwaffermanth 13.
 Privilegirter 427.
 Privilegium 175. 435.
 Probe 364.
 Probiren 171. 363.
 Proceß 58. 109. 133.
 Proclamandus 137.
 Proclamation 192. 143.
 Procuraturgebühr 83.
 Product 428.
 Profit 335.
 Project 292.
 Projectirung 276.
 Prolongation 326.
 Proponendum 295.
 Proportion 120. 332. 333.
 Proposition 306—308. 332.
 Protocoll 22. 110. 115. 116. 177. 179. 255.
 302. 307. 316.
 Breviser 70.
 Prorenet 331.
 Prüfung 345. 464.
 Pseudoarcum 66.
 Publication 82. 131. 221. 244. 280. 372. 373.
 383. 418.
 Publicum 288. 320.
 Puissance 18.
 Puls 151.
 Pulver 361.
 Pumpe 365.
 Pupill 83.

Quackfalber 63.
 Quellwasser 273.
 Quittung 190. 316. 317.
 Quittungsgroschen 334.

Rad 385.
 Rade 184.
 Räuber 112.
 Räubergefinbel 108.
 Räumung 78. 170. 215. 216. 377. 378.
 Raffholz 175. 435.
 Rang 196. 301.
 Ranzion 17. 76.
 Rath 64.
 Rathhaus 364. 367.
 Rathmann 83. 84. 368.
 Rathscolllegium 81. 82.
 Rathsdirector 367.
 Rathsfanzlei 117.
 Rathethurm 368.
 Ratification 18.
 Raub 113.
 Raubschütz 183.
 Raubvogel 188.
 Rauchfang 237. 238.
 Raupenfraß 445.
 Realisation 328.

Realisationsbrief 288.
 Realisationscomptor 328. 329.
 Realisationsfonds 328. 335.
 Realisationsstaffe 292. 328.
 Rebhuhn 187. 189.
 Receipt 69.
 Reception 59. 60. 64. 66. 98.
 Receß 173.
 Rechnen 229.
 Rechnung 82. 115. 117. 121. 127. 135. 178.
 295. 307. 316. 317. 323. 324. 329. 330.
 333—336. 431. 433.
 Rechnungsbelag 175.
 Rechnungsführung 83. 117. 429.
 Recht 146. 427.
 Reciprocum 133.
 Recognition 326.
 Recreation 227.
 Recurs 301. 309. 323.
 Regenwasser 273.
 Regierung 161. 305. 310. 312.
 Regiment 67.
 Regimentschirurg 67.
 Registrator 291.
 Registratur 302. 304.
 Reglement 81. 84. 131. 195. 240. 244. 257. 298.
 Regulirung 18. 398. 440.
 Rehwild 184.
 Reicher 152.
 Reichsoberhaupt 77.
 Reihe 241.
 Reinigung 214. 238.
 Reis 163.
 Reisender 110. 266.
 Reifig 163. 164. 168. 407.
 Reifigwehr 381.
 Reiflatte 162.
 Reitdienst 504.
 Relation 372.
 Religion 14. 17. 98. 131—133. 136. 137.
 149. 417. 418. 508.
 Religionsgeistlicher 132.
 Remedur 238.
 Rendant 190. 292.
 Renunciation 75. 76.
 Renunciationsacte 18.
 Reparationskosten 240.
 Reparatur 134. 135. 270. 274. 384. 484.
 Repartition 279. 280.
 Repräsentant 291. 293.
 Republication 478.
 Requisition 58. 309.
 Resolvirung 307.
 Ressort 195. 450.
 Rest 321. 326. 327.
 Restant 321.
 Restitution 76.
 Restrechnung 327.
 Retablissement 324.
 Revenue 98.
 Revier 171. 189.
 Revierbedienter 429.
 Revision 179. 329. 364. 395. 459. 460.
 Richtschnur 101.
 Rinne 268. 273. 275. 276. 367. 380. 381.

- Ritterakademie 522.
 Ritterfug 306.
 Robot 346. 347.
 Roden 193.
 Rodung 192—194. 400.
 Röhre 365.
 Röhrekräften 369.
 Röhremeister 368.
 Röhrestryke 363.
 Römisch-Katholischer 244.
 Rötze 360.
 Rohr 238.
 Roßmantel 4. 5. 7.
 Roß 276.
 Rothgießer 369.
 Rudera 215.
 Rüdmarfch 16.
 Rückzahlung 327. 333.
 Rüfter 162.
 Ruhe 96.
 Rumpf 386.
 Saat 266. 267.
 Saatzeit 346.
 Säumiger 80. 169.
 Salarist 120.
 Salivation 67.
 Salpeter 361.
 Same 163. 169.
 Samenbaum 162.
 Sand 270. 273.
 Sandbanf 217.
 Sandgrube 270. 276.
 Sattelbaum 380. 381.
 Schabe 80. 187. 215. 270. 373. 380.
 Schadloshaltung 75.
 Schäfer 168. 183.
 Schaferovich 493.
 Schärfe 80.
 Charfrichter 63.
 Schaufel 162.
 Schcideweg 277.
 Schelle 386.
 Schenf 539.
 Schenken 247.
 Schenkung 484.
 Schießen 182. 183. 236. 352. 361.
 Schießgelb 187. 188.
 Schiff 76.
 Schiffer 193. 215.
 Schiffholz 161.
 Schiffmauth 5.
 Schild 386.
 Schindel 399.
 Schindeldach 358. 370.
 Schlauch 363. 364.
 Schlauchstryke 363.
 Schleife 186. 239.
 Schleuse 193. 380.
 Schlinge 186.
 Schlehaßen 79.
 Schlüffel 240.
 Schlußbalance 115.
 Schmauferei 83.
 Schmeer 360.
 Schmiede 236.
 Schmutz 363.
 Schneidemühle 172.
 Schneidemüller 172.
 Schneyfe 185.
 Schoß 162.
 Schöpfen 242.
 Schöppe 83. 109.
 Schöppencollegium 87.
 Schöppengericht 81.
 Schenung 160. 166. 218. 352. 435.
 Schenzeit 184. 185.
 Schornstein 236—238. 357. 358. 367.
 Schornsteinbau 357.
 Schornsteinfeger 238. 357. 368.
 Schraube 363.
 Schreiben 229.
 Schreibübung 250.
 Schüler 252.
 Schüttung 184.
 Schüge 183. 188. 382. 383.
 Schulbedienter 20. 22.
 Schulbefuch 520. 549.
 Schulcontract 460.
 Schuld 17. 289.
 Schuldienft 246.
 Schuldner 288. 470.
 Schule 19. 21. 116. 221. 222. 226. 227. 229.
 230. 232. 233. 245. 247—251. 253—256.
 260. 285. 286. 459. 484. 507. 512—514.
 515. 551.
 Schuleinrichtung 221. 246. 248. 255.
 Schulgebäude 255.
 Schulgehen 227. 250.
 Schulgeld 230. 251. 278—280. 286. 460. 490.
 Schulhalten 227.
 Schulhalter 221. 558.
 Schulinfpector 255. 280. 516.
 Schulfatalog 250. 286.
 Schulfind 225. 253.
 Schullehrer 508—510. 512. 513. 523.
 Schulleute 245. 247. 255.
 Schulmeister 22. 197. 221. 222. 225—228.
 230. 247. 252—255. 279. 280. 286.
 Schulreglement 262. 278. 280. 507.
 Schulfache 256. 529.
 Schulfube 247.
 Schulstunde 248.
 Schulverordnung 252.
 Schulvifitator 222.
 Schulverfeher 515.
 Schulwesen 221. 222. 285. 345. 459.
 Schulz 108. 109. 111. 238. 239. 241. 242. 542.
 545—547.
 Schulzeit 226. 227. 230. 254.
 Schur 386.
 Schußgeld 418.
 Schußjude 110.
 Schwan 185.
 Schwangerfchaft 354.
 Schwarzwild 352.
 Schwefel 361.
 Schwein 179—182.
 Schwelle 177. 380. 426.

- Schwenkelbrunnen 365.
 Schwenfelder 14.
 Section 62. 67.
 Segen 119.
 Seilerwaare 359.
 Seiltänzer 107.
 Selbstgeschloß 186.
 Selbstmord 80. 153.
 Seminar 245.
 Senior 22.
 Senje 163. 164.
 Sentenz 58. 134.
 Sequester 321. 322.
 Sequestration 321. 322. 324.
 Servis 120.
 Servisbedienter 120.
 Servitut 398. 427.
 Session 315.
 Sezzeit 184.
 Seuche 63—65.
 Siegel 163. 164. 166. 167.
 Siegelgeld 167.
 Siegelgräferei 435.
 Sicherheit 96. 190. 191.
 Sicherzahl 378—380. 382.
 Sieb 363.
 Siebmacher 74.
 Sieden 359.
 Signum 65.
 Simplex 68.
 Situation 275.
 Sitz 291.
 Societät 244. 281.
 Sohlbaum 380.
 Sohn 132.
 Soldat 105. 106. 134. 360.
 Sommer 165. 170. 174. 250. 363.
 Sommermonat 162.
 Sommerzeit 250. 365.
 Sonnabend 119. 229.
 Sonntag 156. 250. 262. 344. 460. 462.
 Sorte 176.
 Sostrum 58.
 Souverainetät 17.
 Span 135. 167. 359.
 Specialconcession 74.
 Specialflößerei 431.
 Specialforstrechnung 191.
 Speciallandesvisitation 340.
 Specialquästion 110.
 Specification 175. 195.
 Spec 360.
 Spitzbube 108.
 Spieß 235.
 Spolium 152.
 Sponsa 143.
 Sponsus 143.
 Sportel 60. 81—83. 136.
 Sportelfasse 82.
 Sportelordnung 60.
 Sportelreglement 81.
 Sporteltaxe 81. 84. 95.
 Sprangmaß 180.
 Spritze 240. 242. 244. 361. 363. 364. 369.
 372. 373.
 Spritzenhaus 240. 369.
 Spritzenmeister 242.
 Spruch 177.
 Staat 75—77. 525.
 Stabholz 161.
 Stadt 14. 61. 67. 70. 81. 84. 104. 109. 112.
 116. 120. 125. 138. 160. 244. 248. 250.
 257. 276. 339. 356. 358—360. 363. 365.
 366. 371. 372. 425. 458. 488. 489.
 507. 521.
 Stadtfarmer 120.
 Stadthändlermauth 13.
 Stadtgebühre 13.
 Stadtgericht 84.
 Stadthütung 100.
 Stadtmauth 13.
 Stadtphysikus 62. 64.
 Stadtschule 249.
 Stadtsprige 369.
 Stadtkirch 120.
 Stadtviehmauth 14.
 Stadtvogt 82.
 Stadtwagengebühre 14.
 Stadtwassermauth 13.
 Städter 139.
 Stall 234. 360.
 Stamm 163. 169.
 Stammgeld 178. 179. 427.
 Stand 18. 160. 218. 246. 249. 267. 273.
 276. 296. 299. 308. 364. 377. 390. 478.
 Stange 162. 165.
 Steiger 179.
 Stein 162. 214. 270. 357.
 Steinföhle 165.
 Steinschärpen 386.
 Stellen 182.
 Stempelpapieredict 82.
 Sterbegeld 182.
 Sterbegeldchen 182.
 Sterbender 132.
 Sterbefag 146.
 Steueranschlag 310.
 Steuereinnahmer 128. 339.
 Steuerrath 111. 276. 281.
 Stift 221. 485.
 Stifter 103. 137.
 Stiftsforst 423. 445.
 Stiftsgut 306.
 Stiftung 121.
 Stimme 77. 306.
 Stipulation 298. 301.
 Stock 170. 213—215.
 Stockholz 164. 407.
 Stola 22.
 Stolarordnung 131. 138.
 Stofseisen 366.
 Strafarbeit 178.
 Strafe 19. 80. 84. 111. 112. 133. 162. 165.
 167—172. 175—180. 183—187.
 190—194. 199. 216. 219. 221. 250. 262.
 268. 274. 319. 347. 352. 358—360.
 380—383. 390. 418. 478.
 Strafen 255.
 Straffälliger 178.
 Strafgefälle 83. 121. 277.

Strafgeld 128.
 Straßfäße 362.
 Straßtag 178.
 Straße 183. 268—272. 274—277. 369.
 522. 538.
 Straßenbau 266. 267.
 Straßenbaubedienter 457.
 Strauchholz 163.
 Streitigkeit 21. 62. 384. 440.
 Stroh 135. 242. 358.
 Strom 214. 215. 377.
 Stube 105.
 Studiosus 21. 22.
 Stürmen 368.
 Stunde 146. 241.
 Sturmfaß 363.
 Subaltern 291. 293. 303.
 Substitutionsverfahren 556.
 Subject 57.
 Summe 190.
 Sumpf 369.
 Superintendent 19. 20. 22. 551.
 Superrevision 307.
 Supplicant 311.
 Supplis 298. 311.
 Supplikung 321. 326.
 Surplus 333.
 Synbifus 82. 84. 302. 367.
 System 296. 307.

Tabak 169. 360.
 Tabakrauchen 360.
 Tabakspfeife 235.
 Tabelle 226. 227. 230. 262.
 Tagelöhner 369.
 Tanne 177.
 Tannwilspret 351. 352.
 Tantieme 429.
 Taschenspieler 107.
 Taxandus 314.
 Taxa stolae 146. 152. 197. 519.
 Taxator 314. 315.
 Tare 22. 65. 67. 68. 81. 84. 143. 151. 172.
 179. 302. 310. 311. 314. 315. 427. 449.
 Tarirung 81.
 Tarordnung 60. 152.
 Taufbuch 231.
 Taufe 137. 145.
 Taufschein 146.
 Tauftag 146.
 Termin 314—316.
 Terrain 215. 274. 449.
 Territorium 549.
 Testament 82. 133.
 Testimonium 21. 22. 68.
 Tert 20. 345.
 Thäter 179.
 Thal 274.
 Thaler 178.
 Theerbrennen 170.
 Theerschütte 170.
 Theerschwelen 170. 171.
 Theerschweler 171.
 Theilung 384. 429.

Theologie 21.
 Thiergarten 186.
 Thon 275.
 Thor 359.
 Thurm 366.
 Thurmwächter 367.
 Titel 18. 181. 185.
 Tod 133.
 Todesfall 20.
 Todesstrafe 136.
 Todtengräber 368.
 Todter 119. 136.
 Toleranzbrief 110.
 Tollwerden 199. 490.
 Tenne 364.
 Torf 165. 519.
 Tractat 75. 78.
 Tragsprieße 239.
 Transport 110. 362.
 Traubrief 143.
 Trauen 140. 143.
 Trauung 137. 143.
 Treiben 184.
 Treibezeug 187.
 Triß 162. 168.
 Trinitatis 117.
 Trivialschule 248.
 Truppen 16.

Ueberfall 380.
 Uebernachten 552.
 Ueberschuß 179. 330. 431. 457.
 Ueberschwemmung 380.
 Uebertreter 185.
 Ufer 213. 215. 269.
 Uferbau 213. 215. 216. 218.
 Uferordnung 212.
 Umgeld 181. 182.
 Umschlag 331.
 Umschreibung 313.
 Uneinigkeit 134.
 Ungebühr 177.
 Unglück 183.
 Unglücksfall 174. 325. 558.
 Uniform 478. 522.
 Unkosten 60.
 Unmündiger 132.
 Unschlitt 359.
 Unterhalt 247. 255. 463.
 Unterhaltung 98. 99. 192. 266. 270. 377.
 378. 425. 457. 458. 494. 509. 538.
 Unterhandlung 332.
 Unterlassungsfall 221. 239.
 Untermüller 383.
 Unterricht 465. 515.
 Unterfügung 521.
 Untersuchung 72. 115. 134. 137. 161. 230.
 237. 246. 307. 325. 489.
 Unterthan 14. 16. 23. 75. 76. 78. 81. 99.
 101. 133. 135. 137. 167. 170. 171. 175.
 179. 189. 194. 198. 199. 230. 237. 243.
 268. 346. 347. 409. 417. 427. 435.
 504. 527.
 Unterthanengebäude 176.

Unterthanenwald 192.
 Unvermögensfall 418.
 Utensilien 363.

Wagabund 108. 109. 340. 533.

Wagabundiren 552.

Wagfall 135. 160. 170. 172. 173. 180. 183.
 189. 194.

Wahr 132. 133.

Wahr 363.

Wahrnehmung 80. 221. 222. 225. 307. 345.
 422. 459.

Wahrer 192.

Wahr 221. 268.

Wahrnehmen 178. 192.

Wahrnehmung 292. 302. 303.

Wahrnehmung 380. 382. 383.

Wahrnehmung 135.

Wahrnehmung 428.

Wahrnehmung 189.

Wahrnehmung 221. 285. 289. 297. 301. 308. 309.

Wahrnehmung 16.

Wahrnehmung 80.

Wahrnehmung 182.

Wahrnehmung 109.

Wahrnehmung 2.

Wahrnehmung 488.

Wahrnehmung 16. 96. 161. 172. 309.

Wahrnehmung 371.

Wahrnehmung 133.

Wahrnehmung 75. 237. 359. 387.

Wahrnehmung 121. 484.

Wahrnehmung 105.

Wahrnehmung 99. 138. 220.

Wahrnehmung 14. 80.

Wahrnehmung 19. 22. 73. 161. 166. 256. 285.

Wahrnehmung 286. 339. 354. 372. 383. 425. 478.

Wahrnehmung 118—120. 127. 354.

Wahrnehmung 425. 557.

Wahrnehmung 329.

Wahrnehmung 99. 365. 420.

Wahrnehmung 428.

Wahrnehmung 136.

Wahrnehmungstrat 74.

Wahrnehmung 23. 425.

Wahrnehmung 83. 119. 268.

Wahrnehmung 179.

Wahrnehmung 315. 336.

Wahrnehmung 169. 361.

Wahrnehmung 135. 328. 558.

Wahrnehmung 328. 480.

Wahrnehmung 80.

Wahrnehmung 67.

Wahrnehmung 80.

Wahrnehmung 156. 232. 233. 260. 421.

Wahrnehmung 288. 328.

Wahrnehmung 254.

Wahrnehmung 254.

Wahrnehmung 63. 179. 193. 216. 389.

Wahrnehmung 5—7.

Wahrnehmung 536.

Wahrnehmung 406.

Wahrnehmung 362.

Wahrnehmung 102.

Wahrnehmung 60. 108. 109. 111. 114. 116. 234.
 255. 260.

Wahrnehmungsgebühr 60.

Wahrnehmungsordnung 114.

Wahrnehmungsstag 114.

Wahrnehmen 254.

Wahrnehmung 405.

Wahrnehmung 187.

Wahrnehmung 187.

Wahrnehmung 98.

Wahrnehmung 58.

Wahrnehmung 308.

Wahrnehmung 78. 79. 382. 383. 536.

Wahrnehmung 383.

Wahrnehmung 133. 250.

Wahrnehmung 357.

Wahrnehmung 327.

Wahrnehmung 62. 114. 521.

Wahrnehmung 67. 365. 371.

Wahrnehmung 139.

Wahrnehmung 117. 118. 152.

Wahrnehmung 77. 431.

Wahrnehmung 311.

Wahrnehmung 132.

Wahrnehmungsgebäude 176.

Vota singulorum 297.

Votum 18. 296. 297. 305.

Wahrnehmung 74. 110.

Wahrnehmung 241.

Wahrnehmung 362.

Wahrnehmung 112. 241. 242. 244. 361.

Wahrnehmung 5. 7.

Wahrnehmung 281. 296. 298. 302. 345. 466. 505. 508.

Wahrnehmung 165. 167. 169. 182. 193. 194. 439. 449.

Wahrnehmung 443.

Wahrnehmung 193.

Wahrnehmung 435.

Wahrnehmung 160. 161. 194. 537.

Wahrnehmung 107. 220.

Wahrnehmung 235. 385.

Wahrnehmung 217. 219. 555.

Wahrnehmung 218.

Wahrnehmung 218.

Wahrnehmung 212.

Wahrnehmung 277.

Wahrnehmung 360.

Wahrnehmung 194. 239. 242. 269. 272. 363.

Wahrnehmung 365—367. 369. 382—384.

Wahrnehmung 449.

Wahrnehmung 220.

Wahrnehmung 218.

Wahrnehmung 361.

Wahrnehmung 239. 372.

Wahrnehmung 78.

Wahrnehmung 368.

Wahrnehmung 382.

Wahrnehmung 5. 6.

Wahrnehmung 377.

Wahrnehmung 373.

Wahrnehmung 372.

Wahrnehmung 384.

Wahrnehmung 239. 369.

Wahrnehmung 373.

Weg 170. 265. 266. 269—271. 273. 274.
 277. 278. 339. 421. 457. 538.
 Wegebau 452. 453. 549.
 Wegedirector 457.
 Wegeinsandsetzung 521.
 Wegereglement 264.
 Wegerevision 339.
 Wegzollreglement 502.
 Wegweiser 277.
 Wehr 215. 219. 380. 381.
 Weib 105. 354.
 Weiberreinigung 72.
 Weibsperson 134.
 Weideasche 170.
 Weideaschebrennen 170.
 Weidenruthe 162.
 Weidicht 213. 216. 217.
 Weingeld 83.
 Welt 146.
 Werkmeister 377.
 Werkstelle 359.
 Werkverständiger 213.
 Werth 172. 287. 420. 449.
 Wetter 239. 385.
 Wiederholungsstunde 262.
 Wiesel 188.
 Wiesengrund 218.
 Wiesenmachen 409.
 Wild 182—184. 187. 189.
 Wildbahn 170. 410.
 Wildfahren 187.
 Wildpret 185—187. 489.
 Wildpretsgeld 190.
 Wildpretsfarc 187. 189.
 Wildpretszettel 188. 195.
 Wind 385.
 Windbruch 162.
 Windlicht 361.
 Winkelschule 250.
 Winter 268.
 Wipfel 165.
 Wirth 105. 110. 238. 361.
 Wirthschaft 300. 322. 324. 426.
 Wirthschaftsbeamter 305.
 Wirthschaftsstück 194.
 Wirthshaus 120. 241.
 Witwe 18. 19. 390.
 Witwer 18. 19.
 Woche 229. 344.
 Wochenkind 151.
 Wochenpredigt 344.
 Wohnhaus 236.
 Wohnstube 235.
 Wohnung 136. 241. 322.
 Wolf 188. 189.

Wolschjagd 189. 442. 504.
 Wundarzt 66.
 Wurmtrockniß 445.
 Wuth 490. 491.

Zählgeld 83.
 Zahl 151.
 Zahler 191.
 Zahlung 190. 192. 316. 427.
 Zarg 386. 387.
 Zaun 162.
 Zech 137.
 Zechhaus 365.
 Zehnt 2. 198.
 Zettel 167. 176. 375. 455.
 Zeugniß 152. 246. 251.
 Ziege 165.
 Ziegel 276.
 Ziegelbrennen 398.
 Ziegelbad 358. 370.
 Ziegelerdegrube 277.
 Zimmerleute 166. 237. 373.
 Zimmermann 237.
 Zimmermeister 338.
 Zinngießer 369.
 Zins 199.
 Zinsader 193.
 Zinsen 260.
 Zinsland 194.
 Zober 365.
 Zöllner 455.
 Zoll 383. 555.
 Zollbedienter 186.
 Zolldreiter 221.
 Zolleinrichtung 459.
 Zollfreiheit 456.
 Zollhaus 455.
 Zollrevenue 457.
 Zollsaß 456.
 Zollstrafe 121.
 Zolltafel 277.
 Zollzettel 110.
 Zopf 167. 171.
 Zuchthaus 96—100. 110.
 Zuchthausbedienter 100.
 Zuchthausinsiegel 100.
 Zuchthauskaffe 99.
 Zuchthausreglement 100.
 Zuchthausstrafe 97. 238.
 Züchtling 97—99.
 Zugvogel 185.
 Zunftältester 117.
 Zusammenkunft 281. 347.
 Zwangsmittel 131. 308.



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

17414 S



001-017414-00-0